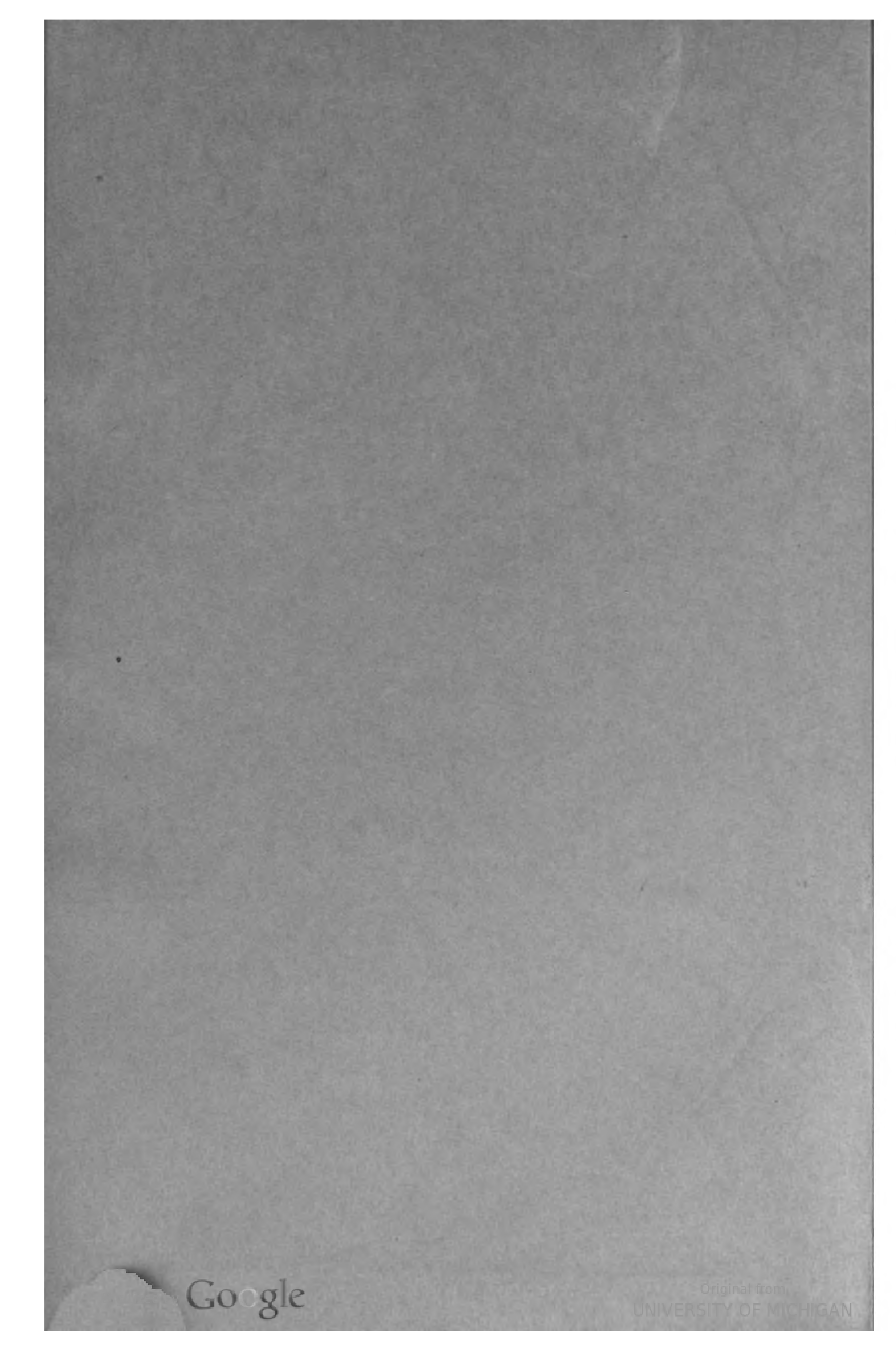
PAGE NOT AVAILABLE





Über das Schuldrecht der deutschen Schweiz

in der Zeit des XIII. bis XVII. Jahrhunderts

von

Dr. iur. Fr. Ernst Meyer

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto v. Gierke

Professor der Rechte an der Universität Berlin

---

115. Heft

Uber das Schuldrecht der deutschen Schweiz

in der Zeit des XIII. bis XVII. Jahrhunderts

von

Dr. iur. Fr. Ernst Meyer

Breslau

Verlag von M. & H. Marcus

1913



Über

das Schuldrecht der deutschen Schweiz

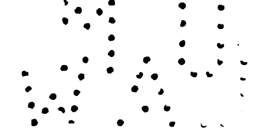
in der Zeit des XIII. bis XVII. Jahrhunderts

von

Dr. iur. Fr. Ernst Meyer 1883-

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1913





Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist aus den abgeschlossenen Studien über eine ausführliche Rechtsgeschichte der deutschschweizerischen Grundschuld, der sog. Gült herausgewachsen, die ihren Abschluss im neuen Schweizerischen Zivilgesetzbuch gefunden hat. Die Ausführungen in den §§ 11 u. ff. sind durch Gierkes Werk: Schuld und Haftung im ältern deutschen Recht, dem 100. Heft der Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte angeregt worden. Über Inhalt und Aufgabe der Schrift geben Inhaltsverzeichnis und Einleitung im folgenden Auskunft. Der Umstand, dass die ganze Arbeit in der beschränkten Zeit neben der Berufstätigkeit des Verfassers als Verwaltungsbeamten entstanden ist, mag Unebenheiten im Stil und in der Ausführung des Einzelnen in gewisser Richtung entschuldigen und die Kritik zur Nachsicht stimmen.

Zürich, im Dezember 1912

Der Verfasser



Inhaltsverzeichnis













Berichtigungen

Zu S. 63 Zeile 20 von unten: Statt I t ist I A zu lesen.
Zu S. 86 unterste Zeile: bis ins ausgefallen.
Zu S. 128 3. Absatz: Statt III ist II c zu lesen.
Zu S. 192 letzter Absatz: 1. zu ergänzen.

Verzeichnis der häufigsten Abkürzungen

Alemannia: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins.

Argovia: Zeitschrift des historischen Vereins des Kantons Aargau, seit 1866.

B. U.: Urkundenbuch der Stadt Basel, 8 Bde.

F. r. B.: Fontes rerum Bernensium, Berns Geschichtsquellen 8 Bde.

Urk. v. Baden: Urkundenbuch des Stadtarchives Baden (im Aargau), 2 Bde.

Urk. v. Bl., Urk. v. Baselland: Urkundenbuch von Baselland herausg. v. H. Boos, 2 Bde.

W. U.: Urkundenbuch der Abtei St. Gallen herausg. von Wartmann 3 Bde.

Z. U.: Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, 8 Bde.

Rechtsquellen von Basel: Rechtsquellen von Basel Stadt und Land herausg. von J. Schnell, 2 Bde.

Schauberg: Zeitschrift für ungedruckte Rechtsquellen herausg. von Schauberg, 2 Bde.

H. Stadlin: H. Stadlin, das Zugerische Hypothekarrecht.

Zeitschrift A. F. oder N. F.: Zeitschrift für schweizerisches Recht, Alte Folge, Neue Folge.

Zürcher Stadtbücher: Zürcher Stadtbücher des 14. und 15. Jahrhunderts herausg. von Zeller-Werdmüller u. Nabholz.



Einleitung

Noch in Heuslers so hervorragenden Institutionen des deutschen Privatrechtes fällt es auf, eine wie wenig eingehende Behandlung dem sogenannten deutschen Obligationenrecht zu Teil wird. Gegenüber den reichen Ausführungen über das deutsche Sachenrecht liessen auch die Darlegungen Heuslers tatsächlich auf eine kümmerliche Ausbildung des von andern so genannten deutschen Rechtes der Schuldverhältnisse schliessen, wenn nicht die neueren germanistischen Forschungen den Grund der beschränkten Ergebnisse der früheren deutschrechtlichen Wissenschaft durch den Nachweis geoffenbart hätten, dass die letztere zu Unrecht an dem Begriff der Obligation des ausgebildeten römischen Rechtes festgehalten hat oder dass sie sich die fruchtlose Mühe genommen, ausdrücklich den römischen Obligationenbegriff im alten und ältern deutschen Recht nachzuweisen. In der römischen obligatio ist nämlich Schuld und Haftung gepaart und verschmolzen; sie stellt ein Schuldverhältnis dar, das durch sich die Person des Schuldners mit ihrem Vermögen haftbar macht. Das alte und ältere deutsche Recht steht dagegen auf dem Boden scharfer Trennung von Schuld und Haftung, und Schuld ist ihm nicht soviel wie obligatio, oder gleich der wörtlichen Übersetzung von obligatio: Verstrickung, Verbindlichkeit oder Verpflichtung. Die Klarlegung dieser Rechtstatsachen darf als eine Entdeckung gepriesen werden, die erst den wahren Reichtum des deutschen Rechtes hat erkennen lassen. Im wesentlichen ist sie v. Amira (Nordgermanisches Obligationenrecht Bd. I und II, Leipzig 1882 und 1895) zuzuschreiben, ihr Nachweis für das sächsische

Recht Puntschart: (Schuldvertrag und Treugelöbnis des sächsischen Rechtes im Mittelalter Leipzig 1896), ihre genaue Ausarbeitung erhielt sie für das gesamte deutsche Recht durch Gierkes neuestes Werk: Schuld und Haftung im älteren deutschen Recht, Breslau 1910. (Vgl. auch die dortigen Literaturangaben S. 1 ff. Anm. 1 bis 11).

Die vorliegende Arbeit macht den Versuch, die Ergebnisse der neuern germanistischen Forschungen auch für das ältere deutschschweizerische Recht als richtig nachzuweisen. Sie kann dabei ziemlich selbständig vorgehen, da sich im deutschschweizerischen Recht vom 13. bis 17. Jahrhundert Besonderheiten zeigen, die in dieser Ausbildung vielleicht kein anderes deutsches Recht enthält. Ergibt sich in andern deutschen Rechten die Verschiedenheit des Begriffes Schuld von dem der Obligation, die Unterscheidung von Schuld und Haftung auch daraus, dass der Gläubiger nach älterm Recht eine Schuld hat, Schuldner genannt wird, so zeigt sich diese Rechtserscheinung nicht nur auch in der deutschen Schweiz. sondern noch die merkwürdige Parallele der Art, dass Gelt, Gült, Schuld im heutigen Sinn, aber auch das, was wir heute Forderung nennen, bezeichnen kann, und dass das Rechtswort Gelter, Gült nicht nur die Bedeutung von Schuldner sondern ebenfalls auch den Sinn unsres jetzigen „Gläubigers" haben kann. Noch für das 15. Jahrhundert, hauptsächlich aber für das 14. Jahrhundert ergibt sich dann aber weiter für die deutsche Schweiz die ausgebreitete Existenz der Bürgschaft für die eigene Schuld, der sogenannten Selbstbürgschaft einerseits, der Tatsache andrerseits. dass der Bürge an sich nicht Schuldner auch nicht Mit- oder Nebenschuldner war, sondern dies nur durch besondere Willenserklärung oder unter bestimmten gesetzlich oder vertraglich festgelegten Voraussetzungen wurde, nie jedoch durch die blosse Bürgschaftsübernahme. Ist ferner aus unsern Rechtszeugnissen der Nachweis möglich, dass die Bürgschaft wörtlich als Haftung umschrieben, die Rechtslage des Sachpfandes ebenso wörtlich als Haftung, und die Bürgschaft als Seitenstück des Sachpfandes gelegentlich sogar als Menschenpfand gekennzeichnet wurde, so dürfte die Trennung von Schuld und Haftung für unser Gebiet als erwiesen gelten. Denn

das Kriterium ist unumstösslich, dass, da Sachen nicht schulden können und ihre Haftung der persönlichen Haftung gleich ist, Haftung überhaupt weder die Schuld einschliesst, noch die Schuld aus der Haftung hervorgeht oder eine Phase der Haftung ist. Somit muss der Sinn des Wortes Schuld rein aus seiner Etymologie abgeleitet werden. Auch darüber lassen unsere Rechtszeugnisse nicht im Unklaren. Schuld ist das rechtliche Sollen im Sinne der Bestimmung, eine Leistung (im heutigen Sinne des Wortes) zu machen oder zu erhalten. Schuld bezeichnet ein zweiseitiges Verhältnis, das Leistensollen einerseits, das Bekommensollen und damit auch das Recht des Gläubigers auf die Leistung andrerseits. Den gleichen Wortsinn hat Gelt und Gült. Daher kann sowohl Schuldner als auch Gelter, Gült als Personalsubstantivum von gelten, auch Gläubiger bedeuten. Die Schuld des Empfängers der Leistung müssen wir heute bei totaler Änderung des Sprachgebrauches als Forderung bezeichnen, die Frage ist damit gegeben, ob auch die ältere deutschschweizerische Terminologie das Rechtswort Forderung und in welcher Bedeutung gekannt hat. Auch mit bezug auf diese Frage liefern unsere Rechtszeugnisse ein ziemlich sicheres Resultat, und zeigen gegenüber dem deutschen Recht eine Verschiedenheit, die aber den Grundlagen des Schuld- und Haftungsrechtes nicht widerspricht. Erschöpft sich solchermassen Schuld und das gleichbedeutende Wort Gült in einem Leistensollen oder Bekommensollen und gewährt das Schuld- oder das ursprünglich auch so zu nennende Gültverhältnis keine Macht über die Person des Schuldners oder über sein Vermögen, so muss zu jenem ein weiteres Rechtsverhältnis hinzutreten, das die Macht dem Bekommensollenden verleiht, und also seinem Schuldrecht die volle Wirksamkeit. In dieser Funktion treten auch in unserm Gebiet die Haftungsverhältnisse auf, die vorliegende Arbeit beschränkt sich jedoch auf die Darstellung der persönlichen, leiblichen und auf die Vermögenshaftungsverhältnisse, die reinen Sachhaftungsverhältnisse sind einer weitern Arbeit zur Betrachtung vorbehalten.

Haftung ist auch für das deutschschweizerische Recht „Unterwerfung unter die Zugriffsmacht dessen, dem nicht



geleistet wird, was ihm geleistet werden soll" (Gierke a. a. O. S. 11), sie bedarf eines besonderen Rechtsgrundes, nach dem Zweck der vorliegenden Schrift wird in der Hauptsache nur das Rechtsgeschäft behandelt, das auf Bestellung der Zugriffsmacht gerichtet ist, Treugelöbnis und Eid.

Für das deutsche Recht hat nun aber Gierke a. a. O. S. 4 ff. bes. 213 ff. die Entwicklung betont, dass schon nach dem Sachsenspiegel und auch nach den meisten andern ältern deutschen Rechten Schuld und Haftung zusammengewachsen seien und das formlose Schuldversprechen Schuld und Haftung konstituiere. Im Resultat ist dies auch in der deutschen Schweiz wenn auch bedeutend später, erst seit Beginn des 15. Jahrhunderts eingetreten und damit drängt sich das Problem auf, in welcher Weise sich die Entwicklung von der Trennung von Schuld und Haftung zum Zusammenwachsen vollzogen habe. Diese Entwicklung lässt sich für die deutsche Schweiz, namentlich für Basel einerseits, für Zürich, Schaffhausen, Winterthur und dessen Tochterrechten im Aargau andrerseits ausführlich verfolgen, und hierin kann vielleicht die vorliegende Arbeit einen neuen Beitrag zu den bisherigen Ergebnissen der neuen germanistischen Lehre geben. Die deutsche Schweiz erscheint in dieser Entwicklung wenn auch nicht als vollständig original und einzigartig, so doch in voller Unabhängigkeit vom gleichzeitigen deutschen Recht und namentlich auch vom römischen Recht. Was die Entwicklung der ursprünglichen Haftungsgeschäfte des Treugelöbnisses und des Eides betrifft, so lassen sich für diese allerdings aus der Zeit nach dem Beginn des 16. Jahrhunderts keine vollkommen sichern Resultate mehr erreichen. Immerhin ist ihre Betrachtung nicht ganz ergebnislos.

Da die Abhandlung den Nachweis zu erbringen versucht, dass das Rechtswort Gült ursprünglich identisch ist mit Schuld und sich das Gültverhältnis wie das Schuldverhältnis in einem rechtlichen Sollen erschöpft, so stellt sie zugleich eine Vorarbeit dar für eine Schrift über die Entwicklung der heute sogenannten Gült im Sinne des heutigen Schweizerischen Zivilgesetzbuches als einer sog. Grundlast und im Sinne der Grundschuld des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches.



Neben der oben angeführten Tatsache, dass Gelt, Gült nicht nur das Leistensollen, sondern auch das Recht auf Leistung, und Gelter, Gült sowohl Schuldner im heutigen Sinn als auch den zum Empfang der Leistung befugten Schuldner oder also den Gläubiger bezeichnet und damit auf die Trennung der Grundbegriffe von Schuld und Haftung deutlich hinweist, kann die Bedeutung dieser Arbeit als Vorarbeit für eine Rechtsgeschichte der Gült im Sinne der herrschenden Meinung zur Rechtfertigung ihrer Disposition angeführt werden. Sie geht daher von der Feststellung der Wortbedeutung von „Gült" aus. Mit Rücksicht auf die neuen germanistischen Forschungsergebnisse ist aber auch eine ihre Anwendbarkeit nachprüfende Darstellung des Schuldrechtes der deutschen Schweiz überhaupt unbedingte Voraussetzung einer Entwicklungsgeschichte der Grundschuld, die in den gleichen Zeitraum, d. h. in den vom 13. bis 17. Jahrhundert anzusetzen ist.

§ 1.

Wortbedeutung von Gült bis zum 15. Jahrhundert

Das Rechtswort Gült ist aus der heute lebenden Rechtssprache des Deutschen Reiches verschwunden und in Deutschland überhaupt nur noch dem Rechtshistoriker bekannt. In der deutschen Schweiz hat es bis zur Schaffung des neuen einheitlichen Zivilgesetzbuches nur noch in den inneren Kantonen und in den beiden Appenzell eine von der deutschen Wissenschaft selten gewürdigte Existenz geführt und in den meisten andern deutschen Kantonen wäre es dem Aussterben entgegen gegangen, obschon noch im Zürcherischen Privatrechtlichen Gesetzbuch von 1881 der sechste Abschnitt teilweise von der „Gült" handelt, wenn nicht das neue Schweizerische Zivilgesetzbuch, das mit dem 1. Januar 1912 in Kraft getreten ist, dem Rechtswort und -institut wieder für die Schweiz allgemeine Verbreitung und auch einen Platz in der gesamten deutschen Rechtswissenschaft verschafft hätte.

Bis jetzt war es unbestritten, dass die Gült vom Anbeginn ihrer Existenz an eine Bezeichnung für eine Art der Real- oder Grundlasten gewesen und die Belastung eines Grundstückes mit dem Recht auf Entrichtung wiederkehrender Leistungen aus dem Grundstück zum Inhalt hat. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch hat die Neuerung eingeführt, dass durch die Gült auch ein Recht auf einmalige Leistung aus dem Grundstück auf ein solches radiziert werden kann, und hat daher in seinem Art. 847 die Gült dahin umschrieben, dass durch sie eine Forderung auf ein Grundstück gelegt werde.

So zahlreich nun auch die Untersuchungen über Geschichte und Wesen der Grundlasten und damit der „Gült" im Sinn der herrschenden Ansicht sind, so ist doch noch keine der Wortbedeutung von Gült einlässlich nachgegangen.



Die angeführte Tatsache, dass das Wort selbst aus der lebenden Rechtssprache in Deutschland verschwunden ist, mag mit ein Grund dafür sein. Eine Untersuchung über die Bedeutung des Wortes und seine Anwendung im deutschschweizerischen Mittelalter führt jedoch zu einem ganz anderen Resultat, als die allgemeine Ansicht vertritt.

Eine kurze Ausführung über die Wortbedeutung findet sich allerdings in Heuslers Institutionen des Deutschen Privatrechtes Bd. 1 S. 355: „So entsteht das Institut des sog. Rentenkaufes, das wirtschaftliche Mittelglied zwischen der Erbleihe und dem zinsbaren Darlehen mit Hypothek. Von den Städten dehnt es sich bald auch auf das flache Land aus und wird das allgemein angewandte Mittel für Kapitalanlagen. Solchergestalt neu errichtete Abgaben heissen nicht census Zinsen, sondern redditus annui, Rente, Gelt. woraus Gült geworden ist, d. h. Ersatz, denn was wir jetzt Geld nennen, dafür sagte das Mittelalter Pfennige, daher die Rente Korn- oder Weingelt oder Pfenniggelt heisst, je nachdem sie in Naturalfrüchten oder in Geld entrichtet wird."

In Übereinstimmung mit Heusler stelle ich zunächst fest. dass Gült aus dem ursprünglichen Gelt entstanden ist, und dass im frühern Mittelalter auch in der deutschen Schweiz das, was wir heute Geld nennen, d. h. alle Arten von Metallzahlungsmitteln Pfennige geheissen haben.

Es ist auch gewiss ferner richtig, dass damals Gelt Ersatz heissen kann und das davon abgeleitete gelten ersetzen. Das altgebräuchliche Wergeld ist ein Beleg dafür. Aus unserm speziellen Gebiet erhellt diese Bedeutung auch aus folgenden Beispielen.

Zürcher Richtebrief Buch I Art. 35: Vnd swaz schaden dem kleger ist beschehen, den sol man im allen gelten, ... eod. Buch III Art. 50: ... das man dü hüser, dü dur guot werdent nider gebrochen, so für us kumt, gelten sol.

Deutsche Übersetzung zur Berner Handveste von 1218 (über das Alter jener vgl. Rechtsquellen des Kantons Bern hrsg. v. Welti Einleitung Bd. I S. LIX) Art. XVII: Swer och Zolner ist, der sol alle die bruggen so zu der stat hörent besron vnd machen, vnd was fihes wirdet verlorn vffen den bruggen oder gewirsot, dz sol er gelten dem des es da ist.

Ferner Z. U. VII 2230 a. 1292, F. r. B. IV a. 1313 U. von Baden Bd. I 299 a. 1410.

Die Ansicht Heuslers, dass sich die Anwendung des Wortes Gelt und also auch Gült auf die Bezeichnung der Rente beschränkt habe, ist dagegen unrichtig. Eine weitumfassendere Wortbedeutung hat vielmehr schon Grimm im Deutschen Wörterbuch festgestellt, was bis jetzt unbeachtet oder von den Rechtshistorikern zu wenig beachtet worden ist, damit nämlich, dass er von gelten sagt: Bemerkenswert sei dafür vor allem, dass das Rückzahlen einer Schuld ursprünglich einfach und vorzugsweise gelten hieß, und dass dann Gelt also auch Gült ursprünglich gleich Schuld sei.

Ohne die Ausführungen Grimms zu kennen, hatte sich mir aus den Quellen unsres Gebietes das gleiche Resultat aufgedrängt. Der Nachweis der Identität von Schuld und Gült und der sogar häufigeren Anwendung des letzteren Wortes in der Zeit vom Ende des 13. bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts ist für unser Rechtsgebiet unangreifbar zu erbringen. An die Spitze der Beweisführung sei Art. 21 der deutschen aus dem 14. Jahrhundert stammenden Übersetzung der Berner Handveste von 1218 gestellt:

Ist och dz ein burger vsront der stat vt koffet old vt lobet old kein gelt in keinen weg machet vnd er da von in der stat von ieman wirt beklaget vnd des lognot, do sol er vsser der stat gan, dar da der koff old die gedingi beschahen, vnd sol da also gelten und sich verrichten, das die stat nach mals da von nicht kumers noch schaden emphahe.

Das lateinische Original heisst dazu: Si burgensis aliquit extra urbem venerit, uel alicui aliquid promiserit, seu debitor alicuius quocumque modo factus fuerit, et super hoc in ciuitate ab aliquo conueniatur, si negare uoluerit, extra uillam, ubi talis conuentio seu promissio facta fuit, ire debet, et ibi se per solutionem sen judicium ab eo taliter expediat, quod civitas inde non grauetur.

Die deutsche Übersetzung der Handveste gibt also offenbar die Worte seu debitor alicuius quocumque modo factus fuerit wieder mit: old kein gelt in keinen weg machet; wie wir noch aus spätern Belegen sehen werden, war also



gelt machen soviel wie die heutige Redensart Schulden machen oder genauer eine Schuld eingehen.

Das mir als ältestes bekannte Beispiel für Gelt gleich Schuld liefern aber die Rechtsquellen von Basel Stadt und Land, darin lautet das sog. Bischofs- und Dienstmannenrecht von ca. 1256 (a. a. O., S. 6 Nr. 3) in Ziffer 1: Diz sint div reht ze Basil:

> 1. Ze Basil ist rehtis Bischoffes. Twinch vnd alle gerichte (scil.: sint) sin vnd der die si von im hant. Der Schultheisze richtet vmbe Scult vnd vmbe gelt vnd vnrecht vnd ander sache. Der vogt tvbde vnd vrevuel.

Schuld bedeutet hier strafrechtliche Culpa, was wir noch anderwärts finden werden, gelt ist die privatrechtliche Schuld. Aus der gleichen Rechtsquelle noch folgendes Beispiel: (a. a. O. S. 10 u. 11). Dis ist ouch der gotshus dienstmanne reht. § 13. Alle Gethwingnisse ist des Bischofes, vnd sol, man alle geuangen entwurten in sinen vronhof. Morder und diebe leiget man in den stoh, ander geuangenen, als vmbe gelt vnd ander vnrecht, sol der vogt antwürten dem Scholtheisen, der Schultheizze den ammannen, die ammann dem stockwerten, der sol si behuten also, daz er drumbe antwerte.

In der Auskunftserteilung der Freiburger (Freiburg im Uechtland) an das Städtchen Burgdorf im heutigen Kanton Bern über den Inhalt der Freiburger Handveste ist uns ein nicht viel jüngeres Beispiel erhalten: F. r. B. III 87 aus dem Jahr 1274:

Einim Burger wiert sin gut ufgihebit umbi sinen eitgenoz umbi irkantiz gelt, dir eitginoz sol im biuzin drin phunt undi die straze inkiumbirn. Vnd wil diz tun nit, aldi inmak, dir shultheizi sol in vahin vndi sol in tvingin daz erz tu.

Dieses unbeholfene Mittelhochdeutsch wird erst im zweiten Satz undeutlich, der Ingress der Stelle heisst zweifellos, wenn einem Bürger sein Vermögen wegen einer Schuld an einen Mitbürger gepfändet werde; aufheben ist wie wir auch später noch sehen werden soviel wie festhalten, pfänden.

Die besten Beispiele für die behauptete Bedeutung von Gelt und Gült liefern nun aber die sogenannten Richte-



briefe der Städte Zürich und Schaffhausen. Jener ist in zwei Recensionen erhalten, die eine aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, die zweite aus dem Jahre 1304. Mit der ersten Zürcher Recension stimmt der Richtebrief von Schaffhausen aus dem Jahre 1291 bis auf unwesentliche Einzelheiten überein, und beide gehen ihrerseits auf den leider nicht erhaltenen Richtebrief von Konstanz zurück (Vgl. von Wyss Zeitschrift A. F. Bd. 9, S. 8, Anm. 1).

Zürcher Richtebrief zweite Recension (Archiv für schweizerische Geschichte Bd. V) I. Buch Art. 40: Der Rat und die burger sind gemeinlich übir einkomen: Swem dü stat verbotten wird umb gelt oder umb vrevel under eim rate, wil der burgen geben undir dem andern rate die bürgen sol der rat nit nemen, er wisse danne, daz der kleger vor gerichtet si.

Die zweite Aufzeichnung des Zürcher Richtebriefes stammt vom damaligen Zürcher Stadtschreiber Nicolaus Mangold (Vgl. auch Z. U. Bd. VIII Nr. 2751, Juni 1304) und dieser hat auch seiner Ausgabe ein Inhaltsverzeichnis vorangeschickt, welchem er den Titel: betütungen gibt. Unter den Inhaltsangaben für die Artikel des dritten Buches finden sich nun folgende:

Für Art. 14: Ob der lantman klagt von dem burger umb gelt, umb schaden ald umbe gewalt.

Für Art. 15: Das man einem gaste, der klagt umbe gelt alde umbe ander sachen, richten sol nach dem gerichte, da der gaste wonende ist.

Für Art. 18: Wenne man einen burger umbe gelt vahen sol.

Für Art. 41: Dem umb ein phunt von geltes wegen die stat verbotten ist.

Für Art. 45: Ob ieman vor dem Schultheissen swerret, das er nit habe ze geltenne und dem kleger dunket, das es mit geverde geschehen si.

Für Art. 46: Das man den vahen mag, der swerret vor gerihte, daz er nit geltenne habe, da der kleger giht, das es mit geverde si.

Für Art. 47: Ob dem die stat verbotten ist umb gelt, geletzet wird von den vahern, ob er sich werret, das darüber kein gerichte si.



Diese kurzen Angaben über den Inhalt der einzelnen Artikel im Inhaltsverzeichnis werden als Überschriften für die betreffenden ausführlichen Bestimmungen des Richtebriefes wiederholt und auch der Text der Artikel selbst braucht immer für Schuld das Wort gelt. Als Beispiele der bezüglichen Artikel seien nur die drei folgenden angeführt:

Art. 19, drittes Buch: Wenn man einen burger um gelt vahen sol.

Wirt ein burger beklagt umbe gelt vor dem schultheissen, und er von dem kumt für den rat und im da (dristunt) verloren wirt als sitte ist, und im denne düe stat verbotten wirt von des Rates buoze und umb des klegers gelt, der selbe gelte mag in darumbe vahen, also das er in nit letze an dem libe.

Art. 41: Dem umb ein pfunt von geltes wegen dü stat verbotten ist.

Swem dü stat verbotten wirt von geltes, schulden umb ein pfunt, swenne der ein iar von der stat gewesen ist, so ist der des pfundes lidig.

Art. 45: Der Rat und die burger sint uber ein komen: Ist das ein burger den andern vor dem Schultheissen beklagt umb gelt, und der schuldige swerret, das er nit guotes habe, dunket dann den, dem er das guot sol, das es mit geverde geschehen si, der sol es dem Rate klagen, und dunket den Rat ald den meren teil uf ir eit, das es mit geverde si, und er mit trugheit dien lüten ir guot enpfrömden welle, dar umb sol man im die stat verbieten, unz er die gelten gewer.

Im spätern Zusammenhang sind die Art. 17 bis 19 des Zürcher Richtebriefes, die den gleichen Sprachgebrauch auch in ihrem Text zeigen, noch ausführlich zu behandeln, für den Schaffhauser Richtebrief seien nachstehende Bestimmungen citiert:

Art. 63: Swa der lantman klagt uon dem burger vmb gelt vmb schaden ald vmb gewalt.

Swa der burger dem lantman gelten sol, ald im andern schaden tuot, ald gewalt tuot vnde es dem Rate geklagt wirt: dem burger sol der Rate gebieten, das er dem lantman rehte tuo. Swie er das uersprichet mag er des niht gelaisten dem rate wissentlich: so si er jemer vnde jemer von der stat, vnz er uergelte vnde wider tuo das vnrecht.

Art. 64: Wie der Rate mit der gemeinde gesetzet hat der landlüt klage vmb gelt ald vmb swaz sache es sie.

.... Swer der landlüte ze Shafhusen klagt vmbe gelt ald vmb swas sache es sie: dem sol man rihten nach reht vnde nach der gewonheit des gerihtes, da der kleger wonende ist.

Art. 125 (ohne die ganz ähnliche Überschrift wie zum Zürcher Richtebrief Art. 45 III. Buch). Der Rate vnde die burgerre sind über ein kommen: Ist das, das ein burger den andern uor dem Shulthaizzen beklagot vmb gelte, vnde der schuldige swerret, das er niht guotes habe, dunket en denne, dem er das guot sol, das es mit geverde geschehen si, der sol es dem Rate klagen. Vnde dunket den rate ald den meren teil uf ir aeit, das es mit geverde si vnde mit trugheit dien lüten ir guot enpfuorren welle; darvmbe sol man ime die stat verbieten, vnz er die gelten gewer.

Fernere Belegstellen aus der 2. Recension des Zürcher Richtebriefes finden sich auch noch in dessen I. Buch in Art. 39, in dessen III. Buch in den Art. 38, 39, und sehr häufig in den sogenannten Zürcher Stadtbüchern aus dem 14. und 15. Jahrhundert, z. B. im ersten Band Nr. 163 aus dem Jahr 1324: Were aber daz ein burger uf einen andern burger gelt heisset an den Juden ald an den Cauwerschin schreiben, da ist der Rat nicht gebunden, daz gelt in ze gwinnenne, noch der schulthiess da von ze richtenne mit enkeinen sachen.

Nr. 103 aus dem Jahr 1325: Burgrecht Gotfried Mülners: .... Vnd umb gelt und umb freveli und umb alle sache, so er gegen die burger getan hat, sol er dar zu liden ald unser stat gewonheit ist von andern burgerren.

.... Wolt er aber her über von uns varn und siner eren vergessen, so sol er der stat und den burgerren geben XL mark silbers Zurich gewichte, und aber liden umb gelt umb freveli und umb alle Sache als vorgeschriben.

Nr. 139 aus dem Jahr 1332: Ouch sol ein ieglicher rat tegelich klage hören umbe gelt, und swas ie in VIII tagen verlorn wirt, da sol der rat all wochen einen ritter und zwene burger under in selben nehmen, die danne ... in nehmen, swas die vordern woche vor dem rat verlorn was, ... Und suln ouch die drye, die der rat dar zu danne be-



scheidet, den luten ir gelt in ze gewinnene ze den heiligen swerren dis ze volfüren.

Nr. 261 a. 1341 Swenne das ist, das ein rat, der danne ze Zürich gewalt hat, clage umb gelt hören wil, . . .

Nr. 96 a. 1333: Man schribet allen reten, daz Opfikon und Johans W. burgen sint von Huges Manessen wegen umb die gulte der er unsern burgern sol gelten untz uf disen hutigen tag.

In allen obigen Stellen kann Gelt keine andere Bedeutung haben als Schuld, kennzeichnend dafür ist namentlich die Wendung Klage umb Gelt, was dem anderwärts und später auch in Zürich gebrauchten Terminus Klage um Schuld vollständig entspricht. In den §§ 12 und 13 ist das Verfahren bei der Klage um Gelt, oder wie sie in Winterthur heißt: Klage um Gült ausführlich zu behandeln und dort namentlich auch noch die besonders wichtige darüber einlässlich handelnde Bestimmung des Winterthurer Stadtrechtes aus dem Jahre 1297 ausführlich wiederzugeben, diese ist mit den Stadtrechtsverleihungen auch in Baden im Aargau, in Aarau, in den Städtchen Mellingen, Brugg, Sursee und Lenzburg Rechtens geworden.

Auch in Bern hat die gleiche Rechtssprache gelebt. Zum Beweise sei zunächst eine Berner Stadtsatzung vom 9. Februar 1311 angezogen, die nur sehr wenig verändert im wesentlichen ganz gleich in die undadierte Satzung 109 des ersten Berner Stadtsatzungenbuch aufgenommen worden ist: F. r. B. IV 426 a. 1311.

Zem ersten, das nieman den andren pfenden sol umbe gelt, denn dz gichtig were, darumb mag man wol pfenden. Und wer den andren pfendet umb gelt, dz man lougenhaft ist, dz pfand sol er widergeben mit III sch. den. busse.

Gichtig kommt von jehen, deutlicher öfters verjehen, d. h.: bejahen, anerkennen und gelt, das gichtig ist, bedeutet, wie schon die Gegenüberstellung von lougenhaft gleich lügenhaft zeigt, soviel wie eine Schuld, die vom Schuldner anerkannt worden ist. Spätere Ausführungen werden diesen Ausdruck als einen ständigen terminus technicus im Schuldrecht unsres Gebietes nachweisen, seine Bedeutung geht aber schon aus der Satzung 103 und 104 des ersten Satzungen-

buches der Stadt Bern hervor, die leider der Datierung entbehren, aber mit Sicherheit zu den ältesten Satzungen gehören, die aus den Jahren 1283 bis 1448 stammen:

Satzung 103: Was der liden sol, der . . vmb ungichtig schuld sendet pfenden.

Item wer ouch ieman vmb vngichtig gelt vssendet zu pfenden, mag der da gepfent wird, der schulde vnschuldig werden, der geteter sol es bessren dem schultheissen mit III b. d., vnd dem cleger mit drin pfunden . . .

Satzung 104: Item weler vsser stat gat vnd ieman pfendett oder hilffet pfenden, oder iemans eigenlut in die stat furet ane vrlob des schultheissen vnd des rates . . ., an die, so im gelt vergichtig sint, der vnd die, solent das bessren ir ieclicher mit . . . .

Typisch ist ferner für die Bedeutung von Gelt der sog. Beschluss der Landleute von Schwyz aus dem Jahre 1294, der in den Nachtrag zum Landbuch von Schwyz aufgenommen worden ist:

. . . Were och dc, das deheinem lantmann zuo sinem wibe wurde gegeben varndes guote und er iro dc nicht angeleit e dc er in gelt komet, so sol er gelten e dien rechten gelten und danne sinem wibe geben vnd dc tuon vor gerichte.

Wie wir also oben in der deutschen Übersetzung zur Berner Handveste den Ausdruck gefunden haben, der sich noch sehr lange erhalten hat: gelt machen für Schulden machen, oder eine Schuld eingehen, so tritt uns aus dieser altertümlichen Rechtsbestimmung die Wendung entgegen: in gelt komen, was unsrer heutigen in Schulden kommen oder in Schulden geraten offenbar wörtlich entspricht. Die allgemeine Anwendung des Ausdruckes in gelt komen darf ohne weiteres daraus gefolgert werden, dass sich seiner ein Beschluss der schwyzerischen Landsgemeinde, die eben diese sogenannte Landsatzung erlassen hat, bediente.

Die behauptete Anwendung von Gelt oder Gült für Schuld tritt uns aber auch häufig aus den erhaltenen Urkunden unsres Gebietes entgegen.

Z. U. IV 1615 a. 1275. Dar zo we ich sculdich und solte gelten ze K. und ze W. und we des ein teil uf min eit, do



koften mir och die selbin broder gewant und haton och andirz koste und scaden mit mir und von min sculden, dc sich diu giulte und diu koste mit rehter rechnunge an zwei und fiunfzig phunt gezoh, ...

eod. V 1650 a. 1277. Des silberes gabin su J. von R. ane eine driszig marc von der T. Ziukin hofe, als ich su hiez, die anderen sibin und fiunfzig marche gabin ze R. und ze W. und anderen minen gultin, da ich su hine stiez . . . .

eod. VI 2104 a. 1290. Wir . . der schultheuse und der rat und du gemeinde von Winterthur kunden, . . . daz wir . . unsere stat und der stat ze Schafhusen mit andern gesetzet und gedinget han, swaz clage dekain unser bürger gegen dekainem ir bürger haben wil und haben mach umbe gulte, umbe giselschaft oder umbe dekainer slahte ding, daz er darumbe clagen sol ze Schafhusen vor dem gerihte, . . .

eod. VI No. 2271 a. 1294. Allen . . . kunden wir vro E. grevenne von R . . ., dc wir en teil unser noth, die wir han von gülte, überwinden mochten, so han wir . . verchofet den hof ze V.

eod. Bd. VIII, Nr. 2779 a. 1305. Allen dien, die disen brief . . . lesen, kund ich Walter von Eschenbach . . ., das ich dur die not, so ich und min bruoder Manigolt hein von gülte wegen, die wir J. und E. den Salern, H. Schönnen, Menlin dem juden und andern burgern von Zürich gelten solten, darumbe ich burgen und gisel gegeben und versetzet hatte, die gemant wurden, sich ze entwurtenne in giselschaft, . . . so hab ich für mich und mienen bruoder . . . allu, du wir ze Tellewile bi Zürichsewe hatten, . . . ze koufenne gegeben dien . . .

eod. Und ich bin ouch der (des Kaufpreises) elleklich . . . ze minen und ze des vorgenanden mins bruoder wegen gewert und sint z' unser beider guotem nutze komen, wönd ich damitte der vorgenanden unser gülte aht und nünzig march vergulten han.

Ebenso gült = Schuld in Z. U. VIII Nr. 2782 a. 1305. Keine dieser Urkunden erwähnt irgend etwas von Grundstücken, die mit den betreffenden Gülten belastet gewesen seien, und das wäre gewiss geschehen, wenn es sich bei diesen Gülten eben nicht um dingliche sondern um gewöhn-

liche, persönliche Schulden handelte. Gute Belege liefern aber namentlich die Berner Urkunden in den Fontes rerum Bernensium.

F. r. B. III S. 776 Nr. 7 a 1289. Also, wann der von R. genanntem von Rüs, das ross zu lösen gebe, das er und sine erben von inen und iren erben gentzlich ohne alle ansprach ledig syn sollind, ussgenommen dass, was sy ihme von R. ander gülte von rechtswegen sollen gelten, dass sy ihme nüt desto minder von dem ross ze gelten verbunden sin sollind.

Fr. r. B. III Nr. 596 a. 1294. Schlichtung des Streites zwischen der Stadt Bern und den dort ansässigen Juden: Es ist ze wissenne, das wir mit dem rate ... mit der gemeinde von Berne sin überein komen liplich, also daz die rat und alle die gemeinde von Berne ... umbe alle die gelt, die si von ir wegen in schuldig waren ...., hant verlassen gentzliche vri, lidig und lere ... Es ist ouch also getinglet und geret, daz die vorgeseiten ... umme ellu die gelt, umbe ellu du phender ... sullen sin von menlichem vri, ledig und lere nu und jemer.

eod. III Nr. 647 a. 1296. Erlass Bischof Peters von Basel an die Stadt Biel: Wir sezzen och uf, daz ein burger den andern mag klagen von der stat umbe gülte ze rechten tagen, ob man sinez gutez so vil niht findet, da von man in rihten möge.

eod. IV Nr. 27 a. 1300, Erneuerung der vorstehenden Verordnung: Und wel burger den andern ladet umbe gelt fur geislich gerihte e daz er rehtlos von unsirm gerihte si gescheidet, der sol deme, den er hat geladet, sin schaden abeduon, und der stette zehen schilling und ein manod von der stat.

eod. IV 299 a. 1308. Ich graff Otto von Falckenstein kunde ...., das ich durch min not und durch minen nutz, wan ich durch gelt und durch schuld, dic uff mir lag, unschedlich nit vergelten mochte, han verkoufft ...

In dieser Urkunde ist offenbar kein Unterschied zwischen gelt und schuld gemacht, die beiden Worte sind pleonastisch neben einander gesetzt wie in folgendem ganz deutlichen Urkundenexcerpt:



F. r. B. IV 536 a. 1313 Bern: ... Si sprachen, si wolten in gerne dur Got in ir orden enphan, also daz ir orden nachmals nit gebunden were ze geltenne sinu gelt, die er liesse, old die vorder ze verantwurtenne, die er hette, ... Dowart vor mir mit gemeinde urteil erteilet, sit der vorgenante her Ch. sich erzigen hette alles sines gutes, daz si ime wol mugen den mantel anlegen, und daz den orden nachmals nieman sulle bekummerren umbe du gelt, so er liesse ze geltenne, und daz si nut gebunden sullen sin, du gelt ze geltenne noch umbe die schulde, so ieman gegen ime hette ze verantwurtenne.

eod. IV 662 a. 1316 Schiedsgerichtsurteil: Wir sprechen och, was gulte die selben brudre schuldig sint untz an diesen tag, wie die gulte dar ist komen, das die vorgenanten R. u. B. die gulte gelten sullen ane W. irn bruder.

eod. V 686 a. 1329 Vergleich zwischen H. v. Waldshut und seinen Söhnen einerseits und dem Hause Buchsee in Seedorf Kt. Bern: Bei Vertragsbruch sullen wir — dem gotzhuse von B. emphallen sin ze pene umbe hundert phunt phenningen — und sullent du hundert phunt von dez hin recht gelt sin.

eod. VI Nr. 326 a. 1336 Aufnahme des Junkers Rudolf von Weissenburg in das Bürgerrecht Berns: Was vorder aber und sachen von nu hin uffluffen zwischent minen luten und dien, die in ir stat seshaft sint, da sol jeweder teil von dem andern recht nehmen vor sinem richter umb gelt und umbe eigen und umbe lehen ....

eod. VI Nr. 359 a. L. 1337 Unterseen-Interlaken wird von der Stadt Bern in „Schirm genommen". .... Es ist och beredet und gedinget, wa daz were, daz zwischent dien von Berne und dien iren und iren eitgenossen und uns dien von Inerlappen von nu hin dehein stoz, klagde oder missehellis wurde ufloffent ...., da sol man umbe frevenlichi und umbe alle stösse, a n e u m b e g e l t, ze tag komen an gewonlich und gemeinlich stette. . . . a b e r u m g e l t sol jeweder teil recht nemen vor dem richter da jener seshaft ist, der daz gelt sol, . . . umbe gegichtig gelt jeweder teil sinen geweren und gegichtigen gelten und burgen phenden und nieman ander.



eod. VII Nr. 423 u. 424 a. 1349: Burgrecht zwischen der Stadt Thun und dem Kloster Interlaken: . . . . Es ist och berett, daz uns nieman beklagen sullen mugen in iro stat geriht unb dehein sach, won umb gegichtig gelt, darum mag man uns beklagen und phenden in ir stat, alz ander ir burger, aber umb eigen und umb len . . . .

ebenso eod. Nr. 426 a. 1349

eod. VII Nr. 417 a. 1342 und VII Nr. 798 a. 1352: . . . so loben wir . . . die selben hundert phunt, die unser gelt sint, uff daz vorgenant zil ze geltenne . . .

Für die drei schweizerischen Urkantone sei nur ein Beispiel aus dem Waffenstillstand derselben mit Oesterreich vom 19. Juli 1318 citiert:

Eidgenössische Abschiede I S. 244: Was ouch gülte ufgegangen ist, sit das vrlige an gevangen wart, die sol man gelten vnd abrichten an alle geverde ze beiden siten an das in roubes wis oder von gevangnost old von brandes wegen dar komen ist. Swas aber alter gülte ist, vor dem vrlige gewesen, dar vmbe sol neiman den anderen nöten mit deheinen dingen, die wile der fride weret, er tüge es denne gerne.

Die heutigen Kantone Luzern und Zug betreffend führe ich eine Stelle aus der sog. Versöhnung der Landleute von Oberhasli, des heutigen Berneroberlandes mit den genannten beiden Ständen aus dem Jahre 1320 an:

. . Und sullen och wir ze beiden siten des einandren behulfen sin, das jedwedren da unverzogens recht beschhe, wenne es gesuchet und gevordert wird mit solicher bescheidenheit: ob unser deheiner von Lutzerren deheinen geltes schuldig were ald noch wurde, das rechte gulte were, käme der ze Lutzerren, der sol da der burger recht liden umb die gulte als es da von alter gewesen ist. Dasselbe sun och die burger uns tun, wa ir deheiner deheinem unserm lantman rechter gulte schuldig were ald noch schuldig wurde und er ze Hasle käme an alle geverde.

Für das Gebiet des heutigen Kantons St. Gallen ist einmal auf die wiederholt erneuerte Handveste der Stadt St. Gallen zu verweisen, (Vgl. W. U. III 1209 und bes. W. U. III 1076 a. 1291), die immer für Schuld gült braucht,



dann noch auf folgende Beispiele, die ich aus einer Reihe von Belegen auswähle:

W. U. IV Anhang Nr. 236 a. 1347: Pfänder werden an Stelle von Bürgen gegeben, das sü (die Bürgen) ledig werdent . . von der bürgschaft, so wir sü versetzet haben um die gült, die wir C. K. . . . . schuldig sint.

W. U. IV Nr. 1557 a. 1360: . . . Weri, daz ich . . minem genedigen herrn oder sinen erben minen lip oder min gut emphrömdeti . ., so sol ich dem egenannten minem herren und sinen erben rechter gülte schuldig sin und gefallen ze gebenne sechzig phunt stebliter pheningen . . . . Vgl. ferner W. U. IV Nr. 1616, eod. Anhang 270, W. U. IV Nr. 2250, IV Nr. 1665, 2333, 2334, 2420, 2441 etc.

Und für die ganze Ostschweiz und das benachbarte Süddeutschland ist die nachstehende Bestimmung aus dem Bündnis der Städte Konstanz, Zürich, St. Gallen, Lindau, Ravensburg, Überlingen, Wangen und Buchhorn aus dem Jahr 1362 wichtig:

W. U. IV Nr. 1585 a. 1362: Es sol och ain ieglich burger, so in dieser buntnüst sint, gen dem andern recht nemen an den stetten, da er gesessen ist: umb redlich gült, also das der kleger sicher sie, die wil er sin recht suchet ane geverde. Es sol och nieman den andern, so in dirre buntnüst sint, heften noch verbieten, won den rechten schuldner oder gülten ald bürgen, der im darumb gelobt hat.

Zum Schluss will ich als letztes Beispiel aus dem 14. Jahrhundert einige Satzungen aus dem 1387 begonnenen Stadtbuch von Schaffhausen anführen, die Hauptstelle aus demselben ist allerdings erst später zu behandeln (unten § 12) Alemannia Bd. V S. 30 a. 1387.

Da ainem mit klag ain hus in geantwürt wirt von gerichtes wegen.

Won sol och wissen, swer ze Schafhusen mit vrteil gesetzt wirt uff ain huss er sie burger oder nit vmb dehai gült si standi an schaden oder nit, daz der das hus sol haben driie manot die nächsten so es im geantwürt wirt von des gerichtes wegen vnd wirt das hus von im nit erlöset In dem zil so het er gewalt das hus anzegrifenne nach dem



zil wenn er wil In der wise als es im geantwürt ist, es sigi man oder frowe . . .

Es sol och nieman ain hus ze pfant geben er hab denne nit varender pfant als vil dü gült werde.

eod. S. 229.: Da ein kleger sprichet er wölt ain schuldener ainer sach wol erzügen vnd des nit wil tun vnd sin nünt zu des schuldeners ait wil komen. (Satzung von 1389).

Wer den andern hie ze Schafhusen vor geriht ald vor dem Ravt ansprichet ald beklaget vmb dehain gült ald ander sach es siien man ald frowan oder me vnd der schuldener der sach nit gichtig ist vnd denne der kleger ertailt wirt das er den schuldener der sach erzügen sol darvmb er klaget ald zu des schuldeners recht darvmb komen sol vnd denne der kleger sprichet ich wölt es wol erzügen vnd wil sin nünd ze sinem rechten komen darvmb haben wir gesetzet darvm der schuldener sines aides davmb ledig söl sin won es sin ere an rühret vnd das der Kleger in vmb die sach erzugen sol.

Beide Satzungen sprechen so klar wie möglich von dehain gült, das heisst: von jeder Schuldart und schliessen damit jeden Zweifel aus, dass sie von Gülten als Grundlasten handeln könnten.

---

§ 2.

Die weitere Bedeutung von Gelt, Gült als Forderung

(Bis zum 15. Jahrhundert)

Grimm ist es wieder, der, wohl von den Rechtshistorikern bis jetzt ganz unbeachtet, für Gelt und Gült auf der Seite des Gläubigers, die Bedeutung von „Schuldforderung“ angibt (Deutsches Wörterbuch Bd. 4 von Gelt, S. 2896).

Klagt der Gläubiger, wie festgestellt, regelmässig um Gelt oder um Gült, so ist darin schon enthalten, dass er ebenfalls eine Gelt oder Gült besitzt, wie der Schuldner eine solche hat. Dieselbe Anschauung zeigt sich in den früher wiedergegebenen Wendungen, der Gläubiger könne den Schuldner umb gelt oder umb gült vahen, d. h. fangen oder ihn pfenden, und die gleiche Ansicht erhellt aus den oben citierten Worten des Basler Bischofs- und Dienstmannenrechtes: Der Schultheiss richte um Gelt. Besonders diese



letzte Ausdrucksart muss nach zwei Richtungen ergänzt werden: der Schultheiss richte um die Gelt des Schuldners oder er richte um die Gelt oder Gült des Gläubigers. Der Schuldner wird seiner Gelt wegen, d. h. seiner Schuld wegen beklagt und „gerichtet“, der Gläubiger klagt seiner Gült, Gelt, d. h. seiner Forderung wegen und seiner Gelt oder Gült wegen wird ihm gerichtet: seiner Forderung wegen wird ein Urteil gefällt, was richten hier bedeutet. Die gleiche Überlegung lässt sich ausserdem mit bezug auf die Zürcher Gerichtsordnung von 1332 (S. oben Zürcher Stadtbücher I Nr. 139 a. 1332) anstellen, wenn darin gesagt wird, ein jeder Rat habe täglich Klage zu hören umbe gelt.

Gelt kann also auch Forderung bedeuten, und sowohl die aktive wie die passive Seite des Schuldverhältnisses bezeichnen. Für gelt oder gült als Forderung im heutigen Sinn des Wortes noch folgende Beispiele:

Zürcher Stadtbücher Bd. I Nr. 27. a. 1317: Man schribet allen reten, daz Heince Loichinger mit sinen gelten den meren teil hat getegedinget, daz er ieglichem sol geben, ze allen vron vasten von ieglichem pfunde 1 b., untz daz er vergiltet, und sol anheben ze der nechsten vronvasten vor wienachten, swel siner gelten des nit wil stete han, der sol sines geltes beiten, untz die andern werden gewert, und sol in der vrist den Loichinger weder an libe noch an gute kumberren.

Hier ist ganz klar und eindeutig gesagt, dass diejenigen Gläubiger, welche den Nachlass- oder Stundungsvertrag nicht halten wollten, bis nach Befriedigung der jenen erfüllenden Creditoren ihres Geltes, d. h. mit der Befriedigung ihrer Forderung warten müssten. Beiten ist mittelhochdeutsch: warten (Vergl. Bachmann, Wörterbuch zum Mittelhochdeutschen Lesebuch unter beiten). Für die Bedeutung von Gelten als Gläubiger muss ich auf spätere Ausführungen verweisen. Die gleiche Wendung wie das besprochene Zeugnis weisen noch auf:

Zürcher Stadtbücher Bd. I Nr. 89 a. 1324: Man schribet allen reten, swa ein burger uf einn andere burger von den Juden ald Cauwerschin mit des schuldeners wissende gut entlehent, ist das die Juden ald die Cauwerschin den den



beklaget umb ir gelt, des ist der rat gebunden uf den eid, den beiden hoptgut und gesuch in ze gewinnene.

eod. Nr. 220. a. 1313: . . . . sint der rat und die burger über einkomen: swer dem andern sin gut uf git oder füget oder us treit, uf schirn, das er den luten da mitte ir gelt und ir gut enpflöhen welle, en mag da der, der das gut uf genommen oder us getragen hat, nicht zu den heiligen swerren, das er es uf keinen Schirn genomen . . . , so sol er den gelten oder den erben da von antwurten und git der stat V pf. ze busse . . . . Ist aber daz er swerret oder erzuget . . . , das im das gut ze köffene oder an sin gelt si geben recht und redelich ane geverde, so ist er da von, . .

eod. Nr. 162: . . . do kamen . . der burgermeister . . der rat und die burgere überein . . , den luten ir gelt in ze gewinnene, also daz ein ieglicher rat, so sin gewalt anvahet, dryer erber burrgere usserthalb den reten nemen suln, die alle wochen ingewinnen, waz die vordern woche umb gelt, schulde vor dem rat verlorn wirt, . . .

Und waz in einer wochen nit volgen mag in ze nemmene ane geverden, daz suln sie einem rate verschriben geben und sol den ein rat ane furzug ze huse und ze hofe gan, so verre untz daz dem gelten sin schulde und der stat ir busse . . .

Weitere Beispiele: Zürcher Stadtbücher Bd. I Nr. 139 a. 1332, 201 a. 1311, 218 a. 1326, 261 a. 1341, Bd. II 230 a. 1424, Bd. III 30 a. 1433.

Dass der Gläubiger auch in Bern eine Gelt oder Gült hatte, zeigen folgende Satzungen aus dem ersten Satzungenbuch der Stadt Bern:

Nr. 104 (undatiert) Item weler vsser der stat gat vnd ieman pfendet oder hilffet pfenden, oder iemans eigenlut in die stat furet ane vrlob des schultheissen oder des rates oder des merteils vnder inen, an die, so im gelt vergichtig sint, der vnd die sollent das bessren ir ieclicher mit X D. und I manod uon der stat und stat zil an gnad, . . .

Satzung 106 aus dem Jahr 1283: Weler juod oder cristan, offenen wucher, gewissheit vmb gelt nimet, der sol inderhalb dem jare darnach, so das zil ze geltene ist, sin gelt uordern vnd sinen burgen manen, ald die burgen sollent aber nach dem jare nit antwurten noch furbass gebunden sin.



Vom heutigen Sprachgebrauch ausgehend könnte man versucht sein zu behaupten, in dieser Satzung sei gelt soviel wie unser heutiges Wort Geld. Allein schon die Wendung: so das zil ze geltene ist, das heisst, dass hier gelten in der zweifellosen Bedeutung von die Schuld oder also auch von die Forderung zu bezahlen auftritt, schliesst den modernen Wortgebrauch aus. Ausserdem wäre bei der Bedeutung von gelt gleich Geld der Ausdruck gewisheit vmb gelt nemen so ungeschickt wie möglich gewählt, da er unbestreitbar eben sagen will, einer Forderung wegen Sicherheit verlangen und erhalten. Für die vertretene Annahme spricht auch durchaus Satzung 115 aus dem Jahre 1386, die offenbar auf die frühere Satzung von 1283 Bezug hat und folgendermassen lautet:

Wie die juden vnd lamparten ir schulden ziechen söllent.

Vnd sollent ouch die lamparten vnd die juden ir schulde inziechen vnd uordren indrent jaresfrist: teten aber sy des nit, waere aber das ieman des schuldners gutren nach dem ersten jar kouftin vnd die darnach in gewerde behuben jar vnd tag vnangesprochen vnd mit recht geuordrett, so mag der koiffer vnd der schuldner uon deshin die güter innhaben vnd lidig sin an geverde uon dien selben lamparten vnd juden.

Spätere Ausführungen werden zeigen, dass, wie nach dieser Satzung, der Gläubiger auch in unserm Gebiet sonst eine „Schuld“ hat, für die Satzung 106 ist vorläufig nur zu konstatieren, dass Satzung 115 zweifellos an Stelle von Gelt Schuld setzt und beide Ausdrücke also synonym sind. Beide können soviel wie Forderung sein.

---

§ 3.

Gelter, Gült in der Bedeutung von Schuldner

(Die Anwendung dieses Rechtswortes bis zum 15. Jahrhundert)

Im § 1 ist angeführt worden, dass Grimm für das Zeitwort gelten die Bedeutung eine Schuld zahlen angibt und in verschiedenen, oben wörtlich angeführten Rechtszeugnissen



ist uns auch diese Bedeutung von gelten begegnet: so in der Überschrift zu Art. 45 des Zürcher Richtebriefes 3. Buch, ebenso in derjenigen zu Art. 63 des Schaffhauser Richtebriefes.

Als weitere Belege für diesen Sinn von gelten mögen folgende angeführt werden:

Zürcher Ratssatzung von ca. 1313 (abgedruckt bei von Wyss, Geschichte des Konkursprozesses der Stadt und Landschaft Zürich, Zürich 1845 S. 19/20) . . . ist daz jeman, der stüle hat in der kilchen, als nötig wirt, daz er den lüten nit vergelten mag, swem der gelten sol, der mag wol vor dem Schultheizen uf die stüle klagen, . . .

eod. S. 20 und Zürcher Richtebrief 2. Rec. undatierter Zusatz in Buch IV Nr. 8: Der Ehemann kann seiner Frau Güter zu Leibding vermachen, aber bi des mannes lebenne, so mugent die gelten, den der man ze den ziten gelten soll, dieselben güter so den frowen gemacht sint wol beklagen und des mannes nutz niessen alle die wile, so der man lebent ist. Wann aber der man stirbet, so soll dü frowe die güter haben und niessen . . . und suln des mannes gelten sie daran aller dingen unbekummert lassen. Vgl. auch v. Wyss, S. 20 Ratssatzung von 1343.

Fernere Zeugnisse für den angegebenen Wortsinn sind auch in folgenden Nummern der Basler Rechtsquellen zu treffen:

Nr. 27 a. 1373: Wa dehein eigen man oder . . . wibe in unser stat stirbet und ververt, da sol man von sinem gute, das er lat, unsern . . burgern und den andern gelten.

Nr. 54 a. 1389: Welher man zu Basel wonhaft und seshaft ist, kouft und verkouft durch merschatzung willen, wil den sin eliche wirtin zu irem drittenteil erben, die sol ouch zu irem dritten teil gelten, wan das göttlich und recht ist . . .

Ebenso gehört hierher: Stadtrecht von Mellingen im Argau (Argovia Bd. 14 S. 202) ouch dz eines jeglichen burgers wib erben sol nach ires mannes tode sin varend gut vnd davon nüt gelten, er wär denn ein kouffmann oder ein werbent mann, vnd er gut uff sich neme, vnd daz selb gut dz er uff sich genommen hat, dz sol sy gelten von dem varenden gut vnd anders einkein gülten, wan sy gelopt hat ze gelten.



Stadtrecht von Diessenhofen im Thurgau aus der Zeit zwischen 1371 und 1389: (Schauberg, Zeitschrift für ungedruckte Rechtsquellen Bd. 2 S. 6). Art. 12: Swer öch dem andern gelten sol vnd er im nit ze geltende hat dem sol man husgemach verbieten vnd swene im volgangen wirt mit gericht, Swer in denne huset oder hofet oder im ze essende oder ze trinkenne git oder enhain husgemach. der sol für in gelten.

Der Wortsinn von gelten tritt auch noch deutlich dadurch hervor, dass gelten sehr häufig in der Wendung wiederkehrt: schuldig sein und gelten sollen: W. U. IV 1592, 1595, 1670, 1685, 1707, 2064.

Mit Rücksicht auf all dies kann es nicht überraschen, wenn Gelter als Substantiv von gelten, in gleicher Bildung wie das heute noch in der deutschschweizerischen Rechtsprache gebrauchte Wort Selbstzahler in der Verbindung „Bürge und Selbstzahler" (S. O. R. Art. 495, Sch. Z. G. B. O. Art. 1552) von zahlen, Schuldner heissen kann. In abgekürzter Form und mit Umlaut ist in der gleichen Bedeutung wenn auch weniger häufig Gült gebräuchlich.

Die Stadtrechte des 14. und 15. Jahrhunderts verwenden Gelter und Gült als Schuldner weniger, es ist dies leicht begreiflich mit Rücksicht auf die unten zu besprechende Tatsache, dass sie gelt, gelter und gült namentlich oft für Gläubiger oder Schuldforderer gebrauchen. Immerhin steht als Zeugnis wieder der Zürcher Richtebrief zur Verfügung. In dem schon erwähnten Inhaltsverzeichnis, das der Stadtschreiber Nicolaus Mangold seiner Aufzeichnung des Richtebriefes im Jahr 1304 vorausgeschickt hat, setzt er über die Inhaltsangaben zu den Art. 45 bis 48 des 3. Buches, die wir oben ausführlich wiedergegeben haben, als Obertitel:

Von gelten, die man vahen mag

d. h. also: Bestimmungen die Schuldner betreffend, die von ihren Gläubigern gefangen werden können.

Ein trefflicher Beleg liegt auch im Landrecht von Ober-Simmental aus dem Jahr 1347, den ich wegen späterer Ausführungen ausführlich hierhier setzen will, F. r. B. VII a. 1347:

By dem ersten hein wir ufegesetzet, . . daz wer uf den andern klagen wil, der sol im gebieten mit dem weibel



einez tages oder me. Wir hein och ufgesetztet, daz wenne einer den andern ze drin tagen usbeklagt, und der nit vürkunt, der sol sinen vürsprechen ögen und sin klage offenen, und hat damitte alle sin recht bezogen und sol bessern dem gerichte nun schilling und dem kleger dri schilling. . . . , und kan denne der kleger den weibel dez gelten gutes üt bewisen, daz sol im der weibel antwurten . . . . Uf wem man aber nit phender vindet, den sol man schryen und sol der darnach vrist haben dri tage und sechs wuchen und wenne er darnach geschruwen wirt, wer inn dar nach huset oder hofet, der sol für inn gelten. Wil aber der gelte sich verstan inrunt dem vorgenanten zil, so sol er vurkomen und sol liden daz urteil bringet nach hofrechte. Wa einer an sinen burgen vordert sin gelt, so sol der burg mit im gan zu dem gelten, und sol im der gelte phenninge oder phender geben, wil er daz aber nit tun, so sol der burge ime phender geben uf recht, wer aber daz der gelte spreche: ich han dich erlöset, so sol der gelte komen uf das nechste gericht und dem burgen sine phender lidigen . . . Wir han och uf geleit, daz nieman von dem andern recht sol nemen, es were denne mit gedingen, daz einer dem andern sin gut erlopbte . . . .

Um so häufiger findet sich dagegen Gelt, Gelter und Gült in der Bedeutung von Schuldner in den Urkunden, wofür folgende Beispiele ausser dem schon oben angeführten aus W. U. IV 1585 a. 1362.

a) für Zürich: Z. U. II 901 a. 1254 Vertrag zwischen Zürich und Winterthur aus dem Jahre 1254 nach einer etwas spätern deutschen Übersetzung (auch bei v. Wyss, Die Schuldbetreibung nach schweizerischen Rechten Zeitschrift A. F. VII S. 23 Anm. 1) . . . och sol man entwedernhalb niemane heften und kümberen umb gelt mit vachenne ald mit verbieten sin gut, er si dann gelte oder bürge, und dennocht sol man dieselben nicht heften mit vachenne, wan daz man im sin gut wol kümbern und verbieten mag mit dem gericht und inrenthalb gerichte. Wer aber daz von deweder statt ein burger über der andern statt burger umb gelt klagete und er da rechtlos von dem gerichte gelassen wurde, mag er das besweren vor sinem gerichte, das sol man dem andern gerichte künden und swie daz nit widertan

wirt inret acht tagen, so mag man darumb hefften an dem gut des gerichtes burger und gesessen lüte, do er da rechtlos gelassen ist . . . .

W. U. IV 2400. Ewiges Burgrecht zwischen Zürich und Winterthur vom Jahr 1407: . . . . Es mag och uf ietwederm teil iedermann sin rechten gelten oder bürgen, der im gelopt hat, umb ieclich schuld verbieten und im sin gut verheften, so vil unz er von im bezalt wird.

Bund zwischen Zürich und Luzern und den drei Urkantonen aus dem Jahr 1351: (citiert bei von Wyss Zeitschrift A. F. Bd. 7 S. 23 Anm. 1) . . . Es sol ouch nieman, so in dirre buntnisse ist, den andern verhefften noch verbieten, wan den rechten gelten oder bürgen, so im darum gelobet hat an alle geverde . . .

Zürcher Stadtbücher Bd. I Nr. 32 a. 1318 . . . Do underwand sich dez einen kindes H. Zwick der gartner in Gassen, dem wurden och die pfennige (als Vormund des Kindes) alles geantwrt unz an V sch., die verbruchte dc kind. dz da starb. Noch hat er IX pf. und VIII b. und ist darumb recht gulte worden.

b) Für Zürich kann ich mich mit diesen Belegen begnügen, da dieselben nach ihrer Natur den offiziellen Sprachgebrauch repräsentieren. Für den heutigen Kanton Bern seien folgende Zeugnisse angeführt:

F. B. II 313 Frieden zwischen Bern und Luzern vom 15. Mai 1251: . . . Wir sun nieman von Luzerron phenden, er sie burge ald gelte.

eod. III 579 a. 1293: . . . Were . . daz ich old min erben diz gut imer angesprehin, so solten wir im old sinen erben vor angebun viertz phunt guter phenningen und sin dar umb iro gelten und iro burgun . . .,

eod. III 608 a. 1294: . . . . und darumb (für eine Schuld von 50 Pf.) setze ich mich und min erben unverscheidenlich ze rechten gelten und ze burgen demselben R. und sinen erben.

eod. III I 98 a. 1302: . . . Das aber dies dem vorgenannten . . gotteshuse des steter belibe, so han ich mich unt min lenerben in deis hern P. . . hant geseitz ze recten gelten und burgen, unt han im och geben ze recten giseln dis erbern lüte, mit namen: . .



Ebenso eod. IV 239 a. 1306.

eod. IV 130 a. 1303: Dz aber dis phenninge an ufzug gerict werden dem gotteshuse, ob es imo durftig werde, so hein wir - - um die selben phenninge uns mit unsern erben unfurscheidenlich gebunden in deis vorgeseiten propstes hand, imo, sin samnunge unt iro nachommon ze recten gelton und burgon.

eod. IV 268 a. 1307: . . Und des vorgeschribens abslages, den der vorgenant her U . . - - denne schetzet old schetzent wirdet, des sin wir die gelten, burgen und gisel, die dem selben graven L. umbe sin libdinge gebunden sint, lidig und lere, doch also daz wir dieselben gelten burgen und gisel umbe das ubrige sin libdinge dem selben graven sullent alwegent gebunden sin, alse sin brieve stant, die umbe daz selbe libdinge sint gemacht. - - - - Und sullen die gelten, burgen und gisel, die ime umbe sin libdinge gebunden sint, ime sin gebunden . . sin lipdinge an abegang ze richtenne.

eod. IV 543 a. 1313: . . . den schaden sol der, der diz (den Vertrag) breche - - gebunden sin abzetune und ze gelten . . Und iz stete ze han und hie wider nit ze komenne, und die stat und die burger und gesessen geste vor schaden ze hutenne, ob si hie von dehein lident wurden, . . so binden wir uns, jeliche unser vur sich und vur sin erben unverscheidenlich in die hant der stat und der gemeinde von Berne - - ze gelten und ze burgen.

Ebenso eod. IV 621 a. 1315.

eod. IV 671 a. 1316: Und loben vur uns und unser erben alle du vorgeschriben ding nu und hienach stete ze hanne und hiewider niemer ze komene, noch nieman gehellen, der hiewider tun wolte, und binden darumbe uns und unser erben unverscheidenlich dem selben B. und sinen erben ze gelten und ze burgen.

Mut. mut. gleichlautende Beispiele wie IV 621: F.r.B. V 312, 334, 375, 419. VI 547 aus den Jahren 1323 bis 1340.

eod. Bd. IV 739 a. 1317: . . Und umbe du zweinzig phunt denne ze geltenne, so binde ich mich und dur min bette B. v. M., burgern ze Berne, und unser erben unverscheidenlich dien selben herren . . und ir nachkommen ze gelten und ze burgen.

eod. V 686 a. 1329 . . . . . Und diz alles stete . . . ze haltenne, ze tunne, ze leistenne, binden wir H. v. W., sin sune . . uns und unser lenerben und ander unser erben - - - jeclichen unser unverscheidenlich in die hende der vorgenanden geislichen luten - - - ze gelten und ze burgen.

eod. VI 132 a. 1334 . . . Und diz alles stete ze hanne bi truwe an eides statt und hie wider nit zetunne mit uns noch mit nieman an unser stat, binden wir uns und unser erben unverscheidenlich inen und ir nachkommen ze gelten und ze burgen mit disem briefe.

F. r. B. VII 18 a. 1344 . . . Und dis stäte ze hanne, verbinden wir und unser Nachkomen uns und unser gotzhus-unverscheidenlich den . . . ze gelten und ze burgen.

Weitere Beispiele für gelte und burge: F. r. B. V 111, 616, 686, 698, 717, VI 48, 107, 118, 132, 452; hier acht Mal, 519, 547, VII 18, 30, 122, 130, 133, 234, 250, 263, 264, 280, 409, 431, 573: ze gult und burg setzen 2 Mal, 667, 688, 702, 929, 987, 1110, 1299. Diese Belege stammen aus den Jahren 1320 bis 1360.

Aus allen diesen Rechtszeugnissen erhellt, dass gelte und burge nicht etwa identisch sind und die Formel, ich setze mich ze gelten und ze burgen nicht etwa einen Pleonasmus oder eine Tautologie enthält, es spricht ja auch dagegen, dass sie regelmässig sagen: ze gelten und ze burgen; vielmehr liegt hier die Bürgschaft des Schuldners für die eigene Schuld, die sogenannte Selbstbürgschaft vor, die später noch ausführlich zu besprechen ist.

Die Bedeutung von gelte und von burge ergibt sich auch unzweifelhaft daraus, was auch im spätern Zusammenhang noch näher darzustellen, dass alle lateinischen Urkunden dieser Zeit regelmässig die Formel aufweisen: obligo me, pono me debitorem et fidejussorem.

Weil sie in diesen aber auch in einen spätern Paragraphen gehören, seien auch noch folgende wichtige Urkundenexcerpte ausführlich wiedergegeben:

F. r. B. VII 99: Bündnis zwischen Bern und den Grafen Rudolf und Jakob von Neuenburg-Nidau aus dem Jahr 1345:

1. a) . . . Aber umb gelt, schulde sol jeder man sin recht nemen vor dem richter, da jener gesessen ist, der das gelt



sol, und sol der richten dem darumb fürderlich und ungevarlich . .

b) Es sol och nieman den andern phenden denne sinen gelten und sinen burgen, der im des unlogenhaft ist, er brechte denne solich kuntschaft für sinen richter, daz ime der erlovpte ze phendenne . . .

2. eod. VII 104 Bündnis zwischen Bern und Solothurn vom Jahr 1345.

a. . . noch sol och enheiner deheinen under inen in der stat noch usrunt phenden, want sinen gelten und burgen, der ime unlougenhaft ist.

b. Aber umbe ungegichtig gelt sullent die burgere jetweder stat komen in die anderen stat und da daz gelt suchen und recht dar umbe nemen nach der Burger urteil.

3. eod. VII 409 Bern erneuert das Burgrecht mit Junker Johannes Herrn zu Weissenburg a. 1349:

a. . . waz vorder aber und sachen von nu hin uffluffin zwischent sinen luten und dien, die in unser stat sesshaft sint, da sol jetweder teil von dem andern recht nemen vor sinem richter umbe gelt und umbe eigen und umbe lehen, aber . . .

b. . . . und sol entweder teil den andern phenden noch verheften want sinen gelten und burgen umb gegichtig gelt.

4. eod. VII 641: Erneuerung des Bündnisses zwischen Bern und Solothurn im Jahre 1351.

a) Es sol och nieman under uns den andern phenden oder verbieten, noch uf sin gut varn in dien vorgenannten stetten noch ussrent, wand den rechten gelten oder burgen.

b) Aber umb gelt, schulde, die logember ist, da sol der, der die ansprach hat, varn in die stat, da der seshaft ist, den er ansprichet, und sol den da beklagen vor dem schulthessen, und sol in och der vorderlichen richten nach siner vorder, ane geverde.

(Vorder im Sinne von Klage wird in diesem Vertrag noch verschiedene Male wiederholt).

5. eod. VII 654: Bern und Biel erneuern am 23. Januar 1352 ihr Bündnis:

a) . . . Es sol och nieman under uns den andren phenden noch verbieten, noch uf sin gut varn, in den vorgenanten unsern



stetten noch usrent, wand den rechten gelten und burgen, der unlovgenber were.

b) Aber umb gelt, schulde, die lovgenber ist, da sol der, der die ansprach hat, varn in die stat, da der . . seshaft ist, den er ansprichet und sol den da beklagen vor dem schultheissen oder vor dem meyer, und sol im ouch der denne furderlichen richten nach siner vorder.

6. eod. VIII 1342 Bündnis zwischen Bern und Oesterreich aus dem Jahr 1363: . . . Es sol och iedermann, der den andern ansprichet umbe gelt, schulde recht nemen und suchen vor dem richter und in dem gerichte, da der gesessen ist, der das gelt sol. Und sol och nieman den andren phenden noch verbieten noch in deheinem weg behöften want sinen gelten oder sinen burgen, der ime denne gegichtig ist.

Mit dem zweiten Beleg Bestimmung b. stimmen wörtlich überein die betreffenden Artikel in dem Burgrecht zwischen Biel und dem Grafen Rudolf von Neuenburg-Nidau vom Jahr 1350 (F. r. B. VII 574), im Bündnis zwischen Solothurn und Biel von 1354 F. r. B. VIII 131. Dem dritten Vertragsexcerpt Bestimmung b sind die bezüglichen Vereinbarungen in den in F. r. B. VII 410, 574 und 662 enthaltenen Burgrechten aus den Jahren 1349, 1350 und 1351 vollständig conform. Und zum Vergleich und namentlich auch zur Erhellung des Sinnes der angeführten Stellen sei aus dem lateinisch abgefassten Bündnis der Städte Biel und Murten aus dem Jahr 1354 folgende Stelle citiert: F. r. B. VIII 140: a neutra autem parte dictarum nostrarum vilarum debet aliquod pignus accipi nec auferri, nisi illi qui est debitor vel fidejussor confitens et non negans, cum ex pignoracionibus de facili discordie generentur. Si quid a modo ortum fuerit super . . debitis . . de quibus alicui querimonia sit habenda, illam deponere tenetur in altera villa.

c) Für die innern Kantone ziehe ich nur zwei Belege an, da sie ebenfalls offizieller Natur sind und den allgemeinen Sprachgebrauch illustrieren: F. r. B. VII 733 aus dem Bündnis zwischen Bern und Uri, Schwyz und Unterwalden aus dem Jahr 1351:

Es sol ovch nieman, so in dieser buntnust ist, den andern verheften, verbieten noch pfenden, wan den rechten gelten



oder burgen so im darumb gelobet hat, und sol daz selbe dennocht nit tun, wan mit gericht und mit dem rechten, an alle geverde.

Wir sien ovch einhellenklich über ein komen, daz kein eitgenosse, so in dirre buntnust ist, umb enkein sache für ein andern phant sin sullen, an alle geverde.

Eidgenössische Abschiede I Nr. 243. Bündnis zwischen Uri, Schwyz und Unterwalden aus dem Jahr 1315: . . . Es sol ouch nieman den andern phenden, er si danne rechter gelte oder Bürge vnd sol ouch daz nit tuon, wan mit sines Richters vrlobe.

d. Ebenso beschränke ich mich für die heutigen Kantone Basel, Baselland, St. Gallen und Freiburg auf einige wenige Zeugnisse:

B. U. III Nr. 123 Verkommnis zwischen Basel und Luzern von 1293: . . daz dehein burger oder der in deweder statt gesessen ist, einen andern burger nicht besweren sol an libe noch an gute, wand alleine den, der recht gelt oder burge ist . . , und sol noch denne der dekeine an libe noch an gute besweren noch beheften wand mit gerichte.

Dieses sog. Verkommnis wurde 1296 mit dem gleichen Wortlaut erneuert: Vgl. B. U. III 286. Und für die Bedeutung von gelt, gelter gleich Schuldner ist noch zu verweisen auf folgende Urkunden: B. U. III 123, 194, 467, IV 46, 49, 50, 75, 164, 223, 291, V 196 a. 1393. Aus dem Ende des 14. Jahrhunderts mag noch beigefügt werden:

B. U. V 181; aus einem Entwurf zum Bündnis Basels mit den Herzögen von Oesterreich aus dem Jahr 1392/1393:

Es sol och niemant, der in dieser buntnusse ist, . . . den andern beheften noch bekümbern, denne iedermann vor sinem richter und als hienach gelütret ist, er were denne rechter gülte oder bürg. . . .

Aus den Urkunden von Baselland: Nr. 519 a. 1399: Und durch merer sicherheit willen so habent wir harumb (um eine Schuld) zu einem rechten mitschuldener und ze gülten geben und gesetzet zu üns unverscheidenlich unsen B . . . . . . Darzu habent wir ouch zu burgen geben und gesetzet zu uns unverscheidenlich die . . . .



Für St. Gallen: W. U. IV 1713: . . . Und darüber ich inen ze rechten geltern und angülten geben hab die . . . und darumb ich inen och ze bürgen geben und gesetzt han die:

Vgl. ferner W. U. IV 2336, 1920, Anhang IV 299.

Für den heutigen Kanton Freiburg: Rec. dipl. de Fribourg Bd. VII 610:

Pierre Jota v. Freiburg schwört, sich an Konstanz wegen seiner dortigen Gefangenhaltung nicht zu rächen: . . . Und diese ding alle und jetliche stet und vest ze halten in allen stucken, so han ich . . P. J. versetzt und versetzen mich und min erben . . und von minen bitt wegen die erbern . . burgere und gesessen ze Friburg jecklichen insunders und unverscheidenlich in die henden der . . von Constenz ze rechten gelten und bürgen.

---

§ 4.

Gelter, Gelt und Gült in der Bedeutung von Gläubiger

(Anwendung des Rechtswortes bis zum 15. Jahrhundert)

Schon im § 2 ist darauf verwiesen worden, dass Gelter neben der Bedeutung Schuldner je nach dem Zusammenhang auch den Sinn von Gläubiger besitzen kann und in diesem Sinn kommt auch gelte, gelt und ganz selten auch gült vor. Unser heutiges Rechtswort Gläubiger erscheint in unserm Gebiet verhältnismässig erst sehr spät und zunächst in der Verbindung von: Schuldgläubiger. Auf welchem Weg gelter auch zur Bedeutung von Creditor gekommen ist, lässt sich wohl nicht mit Sicherheit feststellen. Am wahrscheinlichsten erscheint, dass in gelt oder gelte das Participium von gelten gleich leisten steckt, indem vom regelmässig gebildeten Participim gegulten (im heutigen Zürcherdialekt kommt noch z. B. vergulten von vergelten vor) die Reduplikationssilbe weggelassen nnd ebenso der Umlaut u fallengelassen wurde. Das Mittelhochdeutsche braucht ja sehr oft die Participia ohne die Verdoppelungssilbe. Wer gegulten, geleistet hat, erwartet im Verkehr eine Gegenleistung, wie schon das römische Recht das formuliert hat: do ut des, do ut facias, facio ut facias, facio ut des. Gläubiger ist derjenige,



der einen Rechtsgrund hat, von einem Andern eine Leistung zu bekommen, zu erwarten und zu verlangen; wird die Gegenleistung nicht Zug um Zug gemacht, so vertraut der Vorleistende auf eine Nachleistung, er macht seine Vorleistung nur im festen Glauben und Vertrauen auf eine Gegenleistung. Ist Bargeschäft im unentwickelten Verkehr ursprünglich die Regel, so wird gegenteils das Creditgeschäft mit der stärker werdenden Verkehrssicherheit das Regelmässige. Wer „gegulten" hat, d. h. der gelte, gelter oder gült wird dann regelmässig Gläubiger und umgekehrt ist Gläubiger nur der, der irgendwelche Vorleistung gemacht, gegulten hat, gelte, gelter oder gült ist.

Ausser den früher schon in anderm Zusammenhang gegebenen Zeugnissen für gelt gleich Gläubiger seien noch folgende angezogen:

Zürcher Richtebrief 2. Rec.: V. Buch Art. 47: Ob dem dü stat verbotten ist umb gelt, geletzet wirt von dien vahern, daz über enhein gerihte stat. Dem dü stat verbotten ist umbe gelt und die gelten in vahen wen, so es inen erloubet wirt und werret sich derselbe, svas im danne geschicht von dièn, die in vahent, dar umbe dun die einhein schaden nemen vor dem gerichte.

eod. Art. 48. Daz der, der den schirmet, den sin gelten vahen wen, den gelten ir guotes angült si.

Ist das dehein burger den schirmet, den sin gelten vahen wen, der sol dien, die in da wolten vahen, des guotes angült sin.

Aus dem Schaffhauser Richtebrief habe ich in dem schon wiedergegebenen Art. 125 ein Beispiel angeführt, aus dem ersten Satzungenbuch der Stadt Bern mögen folgende Belege hierher gesetzt werden:

Satzung 73 aus dem Jahr 1311: Das nieman sin gut geben mag, denn den rechten gelten vnschedlich.

Wir hein vil gesechen gebresten das semlich lute, so si gelthaft wurdent, ir guot uon inen gaben vnd entfrömdet vnd da mit ir gelten ir schulde mit geuerden vor hatten vnd sich da mit schirmten, das si nit gultin, den gebresten wellen wir versechen vnd bessren an diesem briefe vnd hein uonhin vff gesetzet: wen in vnser stat vnd die in vnser stat gericht gehörent: frowen oder man, gelthaft werdent

für sich oder uon burgschaft oder uon gelubde für ander lüt, dz die ir gut, wie es geheissen sy, ir wiben oder ir kinden oder ieman andren geben oder machen nit mugen noch sullent, dz es kein schad sy den gelten, den sy uormals schuldig warent ze geltenne, . .

eod. Satzung 72 von 1319: . . . wir . . setzen vff ein gemein widerruffen: dz alle die, so in vnser stat recht sitzent von mannes lip, die zu iren tagen komen sint, alles ir gut, eigen und lechen, ligentz vnd varentz, alle die wile so si in vernunftigen, wissenhaften sinen vnd vernunfte sint, vor zwein erbren, vnuersprochenen mannen, die merken vnd bi iren eiden gesprechen, dz er vernunftig do were, wol vermachen vnd verordnen mugent wem vnd wie si wellent, . . doch den rechten gelten vnschedlich dz sint die, so man von koiffen, gab oder bessrunge utzit schuldig were oder gelten solte.

Die Formel den gelten unschädlich finden sich in allen deutschschweizerischen Verordnungen betreffend das Testierungsrecht im allgemeinen und im besondern mit bezug auf das Testierungsrecht des Ehemannes gegenüber der Ehefrau, soweit sie in das Ende des 14. und in das 15. Jahrhundert fallen: Vgl. von Wyss: Die ehelichen Güterrechte der Schweiz S. 108 ff. Vgl. ferner: von Wyss: Die letztwilligen Verfügungen nach den Schweizerischen Rechten der frühern Zeit. Zeitschrift A. F. Bd. 19 Abh. S. 63 ff. und Demuth: Die wechselseitigen Verfügungen von Todeswegen nach alamanisch-zürcherischem Recht. In: Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte herausg. von Dr. O. Gierke. Heft 65. Die von beiden Autoren citierten sog. Gemächtsbücher des Zürcherischen Staatsarchives liefern auf jeder Seite einige Belege für gelte gleich Gläubiger und dieser Sprachgebrauch kann daher ohne weitere Belege als allgemeiner in der deutschen Schweiz bezeichnet werden, nur für die Form gült als Gläubiger sei noch ein Beispiel angeführt:

Stadtbuch von Schaffhausen begonnen 1387 Alemania Bd. V S. 18 undatierte Satzung: Wir der vogt vnd der Rat ze Schafhusen sigin vber ain komen vnd habint gesetzt durch vnser statte nutz vnd ere willen daz enhain



burger ze Schafhusen es siie man ald frowan wie sie genant sint dechain gut von im sol oder mag . . geben ald fugen oder machen ald gemainder dartzu nemen denn so ferre daz es den gülten den er denn ze male gelten sol vnschädlich sig vnd sin sol an iren rechten in allen wege ane geuerde.

§ 5.

Gelt, Gült, Gelter, Gült in der Bedeutung von Schuld, Forderung, Schuldner und Gläubiger seit dem 15. Jahrhundert

A. Die Entstehung der verschiedenen Bedeutungen dieser Rechtsworte überhaupt:

Ist nach den Ausführungen im 1. Paragraphen Gelt und Gült bis zum 15. Jahrhundert zur Bezeichnung des aktiven Inhalts des Schuldverhältnisses ebenso häufig gewesen wie Schuld, wenn das erste Wort nicht geradezu häufiger als das letztere gewesen ist, so muss zunächst noch die Frage nach der Grundbedeutung und Anwendungsart von Schuld beantwortet werden. Schuld hat denselben Stamm wie das Zeitwort Sollen und ist das Verbalabstrakt dazu. (Vgl. Puntschart Treugelöbnis S. 101/102). Wie alle solchen Abstrakte bezeichnet es einen Zustand und im Rechtsinn eine Rechtslage. Welchen Sinn aber unsre Rechtssprache des frühen Mittelalters dem Sollen beigelegt hat, geht am besten aus folgendem hervor:

In manchen Handvesten und sogenannten Stadtfrieden unsres Gebietes aus dem 13. und 14. Jahrhundert erscheint der stereotype Ausdruck: der strafrechtlich Schuldbare solle seine Schuld liden. So sagt die deutsche aus dem 14. Jahrhundert stammende Übersetzung zur Berner Handveste von 1218: Art. XIX Die Stadtwage soll zwei Männern verliehen werden . . .vnd bi wem di zwen minder old mer mes old wage vindent, der ist dar na vil bi als ein diep, vnd sol man ab ime richten alz ab einem velscher, wil aber er des lovgenon vnd er sin wirt erzugot mit zwein so sol er die schulde liden, alz er verdienot hat.

Art. XXVIII . . . Vnd swenne darnach der schuldig (der flüchtig geworden) in die stat kemi vnd er da wurdi be-



griffen, so . . . sol er dieselben schulde lieden, alz er des ersten tages wer sin gefangen. Das heisst zweifellos, der Falschwäger, beziehungsweise der Flüchtige habe das zu erdulden, was ihm bestimmt sei, das ihm von Strafgesetzes wegen Bestimmte, d. h. die Strafe, die dem Fehlbaren durch die Rechtsordnung bestimmt ist. Was also Puntschart aus allgemeinen Erwägungen abgeleitet hat, findet sich hier wörtlich bestätigt, nämlich, dass Sollen ein Bestimmtsein bedeutet. Daraus ergeben sich nun noch folgende Überlegungen.

Das Sollen impliziert schon an sich eine aktive oder passive Ergänzung. Eine aktive Ergänzung liegt in gelten, wenn dieses Wort, wie wir gesehen haben, leisten bedeuten kann. Der Schuldner soll gelten, soll leisten, deshalb, weil ihm jemand auch geleistet hat. Die Rechtsordnung legt ihm wegen einer Vorleistung eine Nachleistung auf und will, das der Geltensollende oder Leistensollende regelmässig ein Gelter oder also ein Leistender sei. Seine rechtliche Bestimmung zur Leistung soll sich in Leistung umsetzen. Aus dem zu Leistenden wird nach dem Willen der Rechtsordnung stets eine Leistung, aus dem zu Geltenden eine Gelt oder Gült. Aus dem Geschuldeten, aus der Schuld wird regelmässig eine Gelt oder eine Gült, was eben ursprünglich nur das Geleistete, die Leistung bedeutet hat. Weil die Eigenschaften Schuldner und Gelter oder Gült stets in einer Person zusammentreffen sollen, oder mit andern Worten gesagt, weil nach der Rechtsordnung durch eine Vorleistung an eine Person diese stets sowohl Schuldner im alten Sinn wie Gelter wird, verwendet der Sprachgebrauch, der nicht immer streng logisch ist, die Bezeichnung der einen Eigenschaft auch für die der andern: Gelter für Schuldner. Dabei ist noch die rein praktische Idee von Einfluss, dass die Hauptsache ist, der Vorleistungempfänger solle nicht nur zur Nachleistung bestimmt sein, sondern die Nachleistung machen, solle Gelter werden.

Weil man andrerseits sagen kann, die Leistung gleich Gült ist stets das zur Leistung Bestimmte, das Geschuldete oder die Schuld, so kann auch der Sprachgebrauch davon ausgehen und die Bezeichnung des Subjektes zur Bezeichnung des Prädikates verwenden.



Die Entstehung der Bedeutung von Gelte, Gelter und Gült gleich Gläubiger geht augenscheinlich von ganz andern Vorstellungen aus und ist daher an einem andern Orte in § 4 schon behandelt worden. Wie Gelt und Gült zur Bedeutung von Forderung kommen konnte, muss dagegen in einen spätern Zusammenhang verwiesen werden. Mit Rücksicht darauf, dass Gelter, d. h. ursprünglich der Leistende, zur Bedeutung von Schuldner gekommen ist und Gelt, Gült zur Bedeutung von Schuld, können wir, da jene beiden Worte den Gedanken der der Vorleistung entsprechenden, also bestimmungs- oder vereinbarungsgemässen Leistung schon enthalten, die privat- und obligationenrechtliche Schuld, die hier einzig in Betracht fällt, folgendermassen umschreiben: Die vertragliche Schuld oder Gült ist die Rechtsbestimmung zur Leistung des Vertragsobjektes oder das auf die Leistung des Vertragsobjektes gerichtete Sollen im Rechtssinn.

B. Die Anwendung der Rechtsworte Gelt und Gült, Gelter etc. seit dem 15. Jahrhundert:

I. Gelt, Gült gleich Schuld oder Forderung:

Es kann nicht bestritten werden, dass seit Beginn des 15. Jahrhunderts die Anwendung der Worte Gelt, Gült im Sinn von Schuld seltener wird, wenn wir, was bis jetzt auch immer geschehen ist, von der Gült als Rentenschuld, radizierte Grundlast nach heutiger Auffassung absehen. Allein der Sprachgebrauch erhält sich fort und fort, nur ist in den verschiedenen Landesteilen der heutigen deutschen Schweiz eine verschieden häufige Anwendung zu konstatieren und in einzelnen Teilen scheint sich sogar der Wortgebrauch von Gelt als Schuld schlechtweg verloren zu haben; so wohl in Basel. Dagegen hat das Wort in alter Bedeutung namentlich in den innern Kantonen, besonders in Schwyz, dann aber auch in den Gebieten der heutigen Kantone Zürich, Bern und Aargau fortgelebt.

Für den Kanton Schwyz seien zwei Zeugnisse aus dem sog. alten Landbuch der March angeführt, dasselbe stammt aus der Zeit um 1427: Zeitschrift A. F. Rqu. II S. 24 ff.

Art. 7: Item aber sprächend Wir, das Vnsers Lantzrechtes sy, Wo zwey Menschen In Vnserm Land zuo samen

komend zuo der Ee vnd sich des begebend, das sy by einandren ligen wöllend . . . ., fugty es sich dann das ein gelöuf wurd, das der man Vfflüfy vnd erschlagen wurd, so wär der frowen jr Erbrecht gefallen, das Ist ein tritteil des varenden guotz was ein man hat vnd syn verschrotten gewand zuo Jr heimstür kan sy es gezeigen vnuerändret. Vnd sol die frow den Jr heimstür vnd ir morgengab zeigen Vnd eröffenen nach lantzrecht als vmb ander Erb vnd Eigen, vnd gat die frow vss an gült, Sy hab es denn mit mund oder mit der hand verheissen. Wa nüt guotz bräst, das den lüten möcht vergulten werden, wa als nüt genug wär, das von des abgestorbnen möcht vergulten werden, das nieman zuo dem Erb stan wölt, so sölt die frw von Irem tritteil sin, Sy welt denn selb zuo dem Erb stan.

eod. S. 30 Art. 21: Item och haben Wir . . beschlossen: Wen einer frowen Ir eman abgat, so sol vnd mag Sy nemen des ärsten, was Sy zuo Imbracht hat vnd ir morgengab, wa Sy es gezeigen kan, darzuo das Ehebett vnd den In dem übrigen varenden guot ein tritteil vnd ân gült, vsgnu Sy hab es den mit mund oder hand verheissen, vnd sin verschrotten gwand.

Ergibt sich aus der Anwendung in einem Gesetzbuch der March der allgemeine Gebrauch des Rechtswortes im Geltungsgebiet, so können wir für Zürich die durchgehende Verwendung des Terminus Gelt für Schuld daraus ableiten, dass noch im 15. und 16. Jahrhundert für den Erbverzicht der Ehefrau beim Tod des Ehemannes, womit sie auch zugleich die Erbfolge in seine Schulden nicht antrat, die gang und gäbe Formel bestand: von gelt und erb stan, umgekehrt für den Fall, dass sie den Nachlass auch mit den Schulden übernahm die Formel: ze gelt und ze erb stan. Wörtlich wiedergegeben bedeuten die Wendungen: von Schulden und Erbe abstehen und: zu Schulden und Erbe stehen.

Vgl. Protokolle der Rechtsgeschäfte vor dem Zürcher Rat (Zürcher Staatsarchiv Man. Gest. V Bd. 2 S. 334 ff). Nr. 102 aus dem Jahre 1432:

Rat. loqu. . . . daz für uns kam Adelheit Hartmanin, H. v. B. seligen eliche wirtinn, offnet die vor uns, als H. v. B.,



ir elicher man, von todes wegen leider abgangen . . ., also hett sy im heimstür zubracht. Er hett ir och ein morgengab geben und hett ira daz uff daz sin gesetzt nach unser statt recht, . . . und solt der selb ir man so vil gelten, daz ira ir heimstür und morgengab nit bezahlt, . . möchtin werden, und dar so well sy von gelt und erb stan und welt sich des lutter entziehen vor uns, enzech sich och also wissentlich . . . und als ira durch unser erber botten, die wir darzu geordnet hattend, ettwas für ir heimstür und morgengab geben waz, . . . so liess sy sich doch dazumal benügen und stund von gelt und erb und batt, daz wir ira darumb unser brief geben weltend, umb daz sy fürbaz von den schuldnern, denen ir man selig schuldig gewesen wer, nit umbgezogen werd, also . . .

eod. Protokoll der Rechtsgeschäfte vor dem Zürcher Rat Man. V fol. 334 aus dem Jahr 1436:

Cons. loqu. . . . das für uns kam Elsbeth krösin, hs. gr. unsers burgers seligen eliche wirtin, offnet die vor uns, als . . hr. gr. ir elicher man leider von todzwegen abgangen were, so wer derselb ir man ein michel sum geltz schuldig unsern burgern und andern lüten, sölich schulden aber nit von dem gut, so er hinder im verlassen hett, bezahlt möchten werden, und also durch irs man seligen, ira und ir kinden eren und des besten willen, so wölte sy gern ze gelt und ze erb stan und unser burger um solich schulden, so er inen schuldig wer, gütlich und fründlich abtragen, doch ob jeman anders denn unser bürger kämen um ira schulden zu vordren, und meinten das inen ir man schuldig wer gewesen, daz sy denen darumb nütz ze antworten hette noch haben sölte wenig noch vil, . . . batt uns also . . ., das wir ira . . . das bestetten mit unserm brief, umb daz sy für bas von andern schuldnern, denen ir man selig schuldig und nit unser burger werind, nit umbgezogen werd . . . .

(Vgl. auch die Beispiele bei von Wyss: Geschichte des zürcherischen Konkursprozesses S. 29, und 33/34).

Diese Erklärungen der Ehefrauen haben sich bis ins 16. Jahrhundert erhalten und scheinen erst mit dem Erlass der Ratserkenntnis von 1541: Unser herren haben erwogen, das man gemeinlich sprichet und das gemeyn recht aller

Völkern zugt: „Wellicher eerpt, der bezahlt“ verschwunden zu sein. Dass sie auch noch Zeugnisse dafür abgeben, dass der Gläubiger nach mittelalterlicher Auffassung auch eine Schuld hat, wie er eine Gült besitzt, wird der folgende Paragraph zu behandeln haben, ebenso dass der Gläubiger dazumal oft auch Schuldner genannt wurde. Im gegenwärtigen Zusammenhang ist aber noch bemerkenswert, dass gelt und schuld in diesen Urkunden als Synonyme mit einander abwechseln. Auch daraus wie aus dem übrigen Text geht klar hervor, dass es sich bei diesen „gelten“, von denen die Ehefrau absteht oder zu denen sie steht, um Schulden aus persönlichen Schuldverhältnissen handelt.

Ein weiteres noch viel jüngeres Beispiel für die Anwendung von Gelt gleich Schuld liefert eine ausführliche Bestimmung über die Schuldexekution aus dem Zürcher Gerichtsbuch von 1553 5. Teil, sie betrifft nur und ausdrücklich nur die sogenannten laufenden Schulden, d. h. Schulden aus den regelmässigen, persönlichen Schuldverhältnissen und mag zugleich alle andern Belege für die Anwendung von Gelte gleich Gläubiger im 16. Jahrhundert in Zürich ersetzen; weshalb ich sie in extenso hierher stelle.

Vgl. Schauberg a. a. O. Bd. 1 S. 268: Vom Inngewünnen.

Wellicher dem Anderen vor dem Rath verlürt (vgl. über verlieren unten § 12) oder das einer am gericht in das verlurst buch gebracht wirt, So söllen die Ingewünner, . . . zu demselben . . . schicken, vnnd dem Ingwünnen vmb die schuld, darumb er in die verlurst bracht Ist, vnnd dar zuo vmb die buos die der deswegen vnser statt verfallen hat.

Vnnd wellichem Ingewünnen wirt, will er s i n e n g e l t e n nit von stund an, so die Ingewünner zuo Imm schicken vmb die schuld. . . Ouch vnser Statt vmb die buos abtragen, so sol er doch den Ingewünnern varende geben, . . . die selben pfand söllen dann dem gelten, von deswegen er Inn das verlurst buch gebracht ist, Inn sinen gewalt geantwurt, oder Imm das verkündt werden. Inn sinen gewalt zebringen ze mögen, . . . Die Pfänder kann der Gläubiger durch den Gantmeister der Stadt verkaufen lassen und bei ungenügender Deckung kann er nachpfänden lassen, die selben nachpfand,



dann ouch vergantet solen werden, als lang bis der gült siner usstenden schuld mit sambt Costens und schadens abgetragen . . ist. Bei Flüchtigkeit des Schuldners wird die Pfändung gewaltsam vorgenommen und Pfänder genommen, die der schuld vnnd buos wol wert sigen, vnnd die gelten bnügen, Inn obgemelten Rechten . . .

Vnnd ob einicher dem also inngewunnen wirt verpfent, daran die gelten nit habent sind, also das die pfender so sy Jren gelten geben dermals verendert, oder die gelten damit sonst betrogen wurden, ein solcher Schuldner soll ins Gefängnis gelegt werden vnd die in fengknus liggen, bis das sy ir gelten entrichten . . .

Wellicher aber vff sinen Eyd nimpt, das er sinen gülten nit zuo bezahlen oder zu verpfenden hab, ist er hushablich, so sollen die Inngewünner durch die Knecht dem Schuldner söllichs verkünden. . . .

Nochmals sei betont, dass diese Stelle nicht die Exekution von Rentenschulden betrifft, diese ist erst in einem spätern Artikel mit dem Titel Vmb Zins wie man die mit ganten oder leisten Inzüchen mag, geregelt. So deutlich wie möglich erscheint aber hier gelt im Sinn von Schuld, „ihre gelten entrichten" entspricht genau unserm Ausdruck ihre Schulden entrichten. Auch der erste Herausgeber des Zürcher Gerichtsbuches hat zu dieser Stelle erklärt, gelten sei hier gleich Schulden (a. a. S. 270 Anm. 1.)

Für die gleiche Bedeutung von Gelt ist noch eine Bestimmung des gleichen Zürcher Gerichtsbuches von 1553 aus der Prioritätsordnung der Konkursgläubiger anzuführen: Schauberg a. a. O., S. 290 GerichtsbuchV. fol. 8 i. f. Voggentzer.

Die voggentzer beylen, so alleyn brot vff die beylen geben, vnnd das nitt zuo gelt angeschlagen (zu ergänzen ist: stehen im 10. Rang unter den Konkursforderungen), Welche aber das brot zuo gelt vff die beilen geschlagen, söllendt Inn demselben, by anderen gmeynen schuldnern stan vnnd sich nach antzal Ihrer schuld vnnd ansprach bezahlen lassen.

Zu diesem Artikel sind zunächst einige Erklärungen zu geben: Voggentzer sind Bäcker, welche eine besondere Art Brot backen. Beilen sind ursprünglich Kerbhölzer, worauf durch einfache Kerben oder durch primitiv eingehauene



römische Zahlen z. B. aufgezeichnet wird, wie viele Leibe Brot jemand bezogen hat; hat dagegen jemand vom Voggentzer Brot bezogen, so bezeichnen die Anzahl der Kerben auf den Beylen das gesetzlich festgestellte Mass des vom Brotbezüger an Stelle des Kaufpreises dem Bäcker zu liefernden Getreides, dafür hat der Bäcker im Konkurs des Brotbezügers eine gesetzlich festgestellte Priorität. Bezieht jemand von einem Nichtvoggetzerbäcker Brot auf Kredit, so wird dasselbe durch Kerben auf die Beilen zu Gelt d. h. eben zur Schuld des Bezügers angeschlagen und für eine solche Forderung eines Bäckers besteht kein Konkursvorrang, er rangiert unter den gewöhnlichen nicht bevorrechteten Gläubigern: Für Gläubiger und Forderung sagt auch diese Rechtsbestimmung Schuldner und Schuld. Eine ähnliche Wendung wie „zu gelt auf die beilen schlagen" zeigt eine Konkursverordnung Zürich aus der Zeit zwischen 1540 und 1550: Darnach stehen im fünften Rang:

foggenzerbeilen, doch sol die beilen gezeigt werden und daz brot nit zu gelt gerechnet sin, dann wo daz geschehen were, sol der pfister by gemeinen schuldnern stan und sich nach marchzal siner schuld und ansprach bezalen lassen.

(Vgl. auch v. Wyss Geschichte des zürcher. Konkursprozesses S. 39 und 180.) Auch nach dieser Bestimmung ist klar, dass gelt die behauptete Bedeutung besitzt: wäre gelt so viel wie Zahlungsmittel, so gäbe die Wendung das Brot auf die beilen zu gelt schlagen keinen Sinn und ausserdem würden die Kerben auf der Beyle nicht die Summe des Geldes, nicht den Kaufpreis bezeichnen, sondern eigentlich nur die Schuld, die durch den Brotbezug ohne Barzahlung entstanden ist. Noch heute hat sich im konservativen Zürcher Dialekt die Wendung erhalten: ich hole die Ware uf de Chnebel oder: i hole d' War (z. B. Lebensmittel) nüd uf de Chnebel, womit gesagt werden will, ich hole die Ware auf Kredit oder nicht, Chnebel ist ein Stück Holz und kann auch Kerbholz, Beyle im oben dargestellten Sinn bedeuten. Von Wyss legt der Beyle irrtümlich als ursprüngliche Bedeutung: Verkehrsbüchlein bei, das Wort hat diesen Sinn erst auf einer ziemlich weiten Begriffswandlung erhalten.



Nicht nur hat sich gelt in der alten Bedeutung in dem Zürcher Gerichtsbuch erhalten, sondern auch gelten im Sinn von eine Schuld erfüllen oder schuldig sein: Schauberg a. a. O. Bd. 1 S. 292 Konkursordnung Schlussbestimmung: Gmein gelten.

Vnnd so dann noch etwas guotz übrig vnnd vorhanden were (nach Verteilung der Konkursaktiven unter die Prioritätsgläubiger), söllen alle die, denen man noch gelten soll, zuosamen stan, vnd das vnnder einander, nach antzal eines Jeden schuld vnd ansprach abtheilen, souerr das gelangen mag vnnd keiner dem anndern vor vnnd nachgan sölle.

Seltener als vor dem 15. Jahrhundert treffen wir nach demselben in Zürich, dass der Gläubiger auch eine Gelt oder Gült hat und dass also Gelt auch den Sinn Forderung nach heutigem Sprachgebrauch haben kann. Ein sehr gutes Beispiel findet sich aber doch in der sog. Auffalls- d. h. Konkursverordnung Zürichs vom Jahr 1493, diese lautet: (vgl. auch von Wyss Konkursprozess S. 37, 38) Wenn ein uffal uff ein person kompt, es sig bi leben oder dem tod, so sönd dann die, denen man schuldig ist, von sinem gut bezahlt werdend, wie hernach geschriben statt:

It. die so umb ir gelt oder schulden von denen, so sölichen personen verlorn oder an den rat geschriben hant, verpfendt sind, die sond by den pfanden bliben und darvon bezalt werden, daruf voggentzer beylen etc. Das Wort „oder“ in der Wendung gelten oder schulden ist offenbar gleich sive und auch aus dem übrigen Zusammenhang und dem Text der Gesetzesbestimmung geht hervor, dass hier Gelten gemeint sind, die aus einem persönlichen Schuldverhältnis hervorgegangen sind. Dass hier auch „gelten“ und „schulden“ als gleichbedeutend aufgefasst sind, erhellt ferner aus dem Zusatz zu dieser ersten Bestimmung der Auffallsverordnung mit nachstehendem Wortlaut; v. Wyss eod. S. 38: Es ist erkent, daz die, so umb ir schulden verpfendt sind, und die pfand uff unser statt gant geschlagen haben, mit ir gant nach unser statt recht volfaren und je der erst an sölichen rechten zu förderst sin sölle, ...

Die Worte dieses Zusatzes: daz die, so umb ir schulden verpfendt sind, wiederholen und fassen kürzer zusammen,



was der Anfang der Auffallsverordnung ausführlicher in den beiden Sätzen von: die umb ir gelt oder schulden bis: verpfendt sind, enthält. Darüber dass hier die Personen, die verpfendt sind, die Pfandnehmer bedeuten, sind keine weitern Ausführungen zu machen.

Ein weiteres Beispiel für Gelt gleich Forderung ergibt eine andre, nicht sicher zu datierende sog. Auffallsverordnung Zürichs aus dem Ende des 15. Jahrhunderts: Vgl. v. Wyss Konkursprozess S. 38 und 177, 178.

Es sol och also in uffaellen den lon oder costen dem gerichtschriber und weibel niemand geben oder bezalen, dann die personen, so ir gült oder schulden also mit recht bezüchent, und jeder für sich selbs und uss dem sinen, nit daz es us gemeiner schuldnern gut oder zuvor us gut, über den der uffal ist, bezalt werde.

Ebenso sagt der Schluss dieser Auffallsverordnung: So ist die ander meinung darwider geratschlaget, daz es in allen stucken und artikeln soll beliben, wie die vorig meinung das wist, dann allein, wen die frow irs zubracht gutz, der morgengab und eerechtens, ooch die, so umb ir gülten und schulden verpfendt sind, ... das dann die übrigen gelten, sonders die so an den rat geschriben hand, mit einander in der übermass des guts zusammen stan und daz untereinander usteilen und einander darus bezalen, und jedem das nach marchzal siner schuld geben sollen, so ferr den daz gelangen mag, und keiner dem andern darin vorgan.

Wie die früher citierte Auffallsverordnung fasst also auch diese Schlussbestimmung Gülten und Schulden im Sinn von Forderungen in dem einen Worte Schulden gleich Forderungen zusammen.

Die Beispiele sind ohne weiteres vermehrt, wenn gestützt auch auf von Wyss Konkursprozess S. 38 festgestellt wird, dass diese beiden letzten Bestimmungen wörtlich in das älteste Gerichtsbuch der Stadt Zürich aus der Zeit von 1520 bis 1540 aufgenommen worden sind. Der erste Teil dieser letzten Verordnung (Abs. 4 auf Seite 47) ist noch in das Gerichtsbuch von 1453 Blatt 86 Schauberg a. a. O. S. 286 übergegangen.

Für den heutigen Kanton Bern stehen für meine These, dass noch bis ins 17. Jahrhundert hinein gelt soviel wie persönliche Schuld bedeuten konnte, folgende Zeugnisse zur Verfügung:

Stadtsatzung der Stadt Bern von 1539, Art. 65: Wie ein person sins abgestorbnen gemachels gelten zebezalen ledig werden möge.

Wenn aber dz vberblybenn eemaensch des todten gut nit erben welte, damit es sine gelt schulden nit vergnügen vnd bezalen müsste, welchs dann nit erbt, dz soll für sinen abgstorbnen eegmachel kein annder gelten zebezalen schuldig sind, dann die sy beide mit einandern gmacht, ... Doch den frowen diese fryheit vorbhalten: wann ein frow dennzemal so ir eeman verscheyden ist, ire cleyder, souil sy für ein mal anzulegen gwonet, an iren lyb anleget, vnnd vor vnd ee die lych vs dem huss getragen würt, vss dem huss hinweg gat, . . alldann soll sy vonn allen gelten fry vnd keinem ützit zu antwurten pflichtig sin, vnangesehen ob sy schon die geltschulden by vnnd mit einanndern gemacht hettent.

Gelten als Schulden enthält also einmal unzweideutig der Titel dieser Satzung 65 und ferner begegnet uns das Rechtswort in dem schon früher angetroffenen Ausdruck „gelten machen“ für Schulden machen, Schulden eingehen. Man sieht aber schon daraus, dass der Schluss der Satzung nicht mehr den gleichen Ausdruck wiederholt, sondern dafür geltschulden machen aufweist, dass der Ausdruck kaum mehr so häufig wie früher angewendet wurde und wohl gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts als etwas antiquiert erschien. Allein er war noch durchaus verständlich, das beweist auch der ziemlich jüngere Artikel 40 des Aarauer Stadtrechtes von 1572, welches sich offenbar an die Berner Stadtsatzungen von 1539 auch im Text anschliesst und welches auch von Bern bestätigt worden ist, da Aarau „Untertanenstadt“ Berns geworden war: Vgl. Rechtsquellen des Aargau Bd. 1 S. 234 ff. Da das spätere Aarauerrecht nur ein Ableger des Berner Stadtrechtes ist, kann ich auch diesen Artikel 40 der Aarauer erneuerten Stadt-



satzung hierher setzen: Wie ein person sins abgestorbnen eegemachels gelten zebezalen lidig werden möge.

So aber das vberglyben eemensch sines hingescheyden eegemaechels verlassen gut, (damit es sine geltschulden nit vernugen vnd bezalen musste), ouch nit erben wöllte, so soll hiermit geordnet vnd abgeredet sin: das wölliches nit erbt, ouch hinwiderumb nit schuldig sin sölle, für sinen abgestorbnen ehegemachel khein ander gelten ze bezalen, dann sy beyde by vnd mit einandern gemacht vnd die da vffgelüffen wärend, diewil sy mit einanderen huss gehalten hättend.

Doch hiemit den frouwen dieser fryheyt vorbehalten, wann ein frouw dennzmalen, so ir ehemann verscheyden ist, vor vnd ee die lych vs dem huss getragen, ... vor dannen nimpt ire morgengab bis in die zechen guldin vnd nit darüber, ouch yre kleider, souil sy für ein mal anzelegen gewont ist, anlegt vnd vs dem huss gat, ... alldann soll sy von allen gälten fry vnd keinem ützit zeantwurten pflichtig noch verbunden sin, vnangesächen, ob sy schon die geltschulden bi einanderen gmacht hättend.

Ein weiteres Beispiel für gelt gleich Schuld enthält noch Satzung 87 der Berner Stadtsatzung von 1539, die inhaltlich und zum Teil auch wörtlich Satzung 73 vom Jahr 1311 aus der ersten Stadtsatzung von Bern wiederholt: Den gelten vnschedlich:

Vssgnommen, wenn semlich lüt, man oder frowen, für sich selbs oder für ander, es sye bürgschafften oder annder glüpten halb, gelthafft vnd byderben lütten schuldig sind, es sye von kouffen, verheissungen, gaben, besserungen oder ander pflichten vnd schulden wegen, so sollent sy ir gut dermass verordnen vnnd hingeben, das es den gelten vnschedlich sye, vnd sy, die gelten vorus vnd an, irer schulden vernüegt und bezalt werdennt.

Hier kann gelthafft nur schuldhaft oder genauer für Schulden haftend heissen, was auch durch den allerdings nicht ganz genau gleichdeutigen Ausdruck schuldig sein bewiesen wird. Weitere Beispiele für gelt gleich Schuld oder Zeugnisse für Gelt als Forderung kann ich nun allerdings aus dieser 2. Stadtsatzung von Bern vom Jahr 1539



nicht anführen, die Tatsache, dass auch Satzungen 6 ff. von 1539, die das damalige Schuldrecht Berns betreffen, nur noch Schuld kennen, nicht mehr das Rechtswort Gelt, das die entsprechenden Artikel der ersten Berner Stadtsatzung promiscue mit Schuld verwendet haben, deutet auch mit Sicherheit daraufhin, dass der alte Sprachgebrauch wenn nicht im Verschwinden, so doch seltener geworden ist.

Die alte Bedeutung von Gelt, sowohl als Schuld auf der einen Seite wie auch Forderung auf der andern, hat sich jedoch bis heute in dem Ausdruck Geltstag erhalten, welches Wort noch heute in den Kantonen Bern, Solothurn und Aargau im Volksmund gebräuchlich ist und übertragen der Tag der Eröffnung des Konkurses und Konkurs selbst bedeutet.

In offiziellen Quellen ist meines Wissens das Rechtswort Geltstag allerdings erst im Gerichtsbuch der Stadt Bern aus dem Jahr 1614 gebraucht, dieses bestätigt aber an sich schon viel älteres Recht und damit auch einen schon viel ältern Sprachgebrauch. Dieses Berner Gerichtsbuch von 1614 handelt im 30. Titel mit acht Satzungen: Von Gältstagen, und im 31. Titel: Von Vorgang der Gläubigeren uff Gältstagen mit fünfzehn Artikeln. In allen diesen Bestimmungen ist von Gältstagen die Rede und deutlich geht nun auch zum Beispiel aus dem Register „vber dise Gerichtssatzung", welches also durchaus offiziell war, hervor, wie der Ausdruck Geltstag entstehen konnte. Das Register zu Satzung VII des 30. Titels sagt nämlich:

Ein jeder soll vff Gältstagen syn Ansprach angeben.

Niemands der vmb sind vorderung Brieff vnd Sigel hat, mag gezwungen werden, sich vff Gältstagen mit anderen Gälten inzelassen.

Der alte Sprachgebrauch hätte sich zweifellos folgendermassen ausgedrückt: Ein jeder sol vff Gältstagen syn gelt angeben.

Niemands der vmb sin gelt Brieff vnd Sigel hat, mag gezwungen werden, sich vff Gältstagen mit anderen gelten inzelassen.

Im übrigen spricht kein zwingender Grund dagegen, dass Gälten im obigen ursprünglichen Registertext soviel



wie Forderungen ist. Aus dem Berner Gerichtsbuch von 1614 ergibt sich folgendes Verfahren bei Geltstagen: Weil seit dem 16. Jahrhundert der Grundsatz galt, dass das Gut den Leib schirmt, d. h. vor der Leibhaft, und weil er dadurch „den Betreibungen seiner Gläubiger Innhalt" zu tun vermag, (Vgl. Berner Gerichtssatzung von 1761 II. Teil 5. Titel Satzung 1 und 2), kann sich der Schuldner bei Zahlungsunfähigkeit insolvent erklären. Er tut dies, indem er seinen Gläubigern sein ganzes vorhandenes Vermögen zur Tilgung seiner Schulden überlassen zu wollen erklärt: indem er sinen gmeinen gelten syn gut fürschlacht. In der Stadt Bern musste ihm dies durch den Rat bewilligt werden und dieser bestimmte im Bewilligungsfalle bis zu vier Verordnete, welche ihrerseits bis zu drei Geltstage ansetzten. Diese mussten innerhalb sechs Wochen liegen und waren auch nach dem Frühern die Termine, innerhalb welcher alle Forderungen bei Strafe des Ausschlusses anzumelden waren. Nach Ablauf dieser Fristen hatten die sog. Geltsverordneten des Vergältstagers Gut den Gälten und Gläubigern je nach gestalt eines jeden erlangten Rechten, Brieffen, Siglen vnd derselben vor- vnd nachgangs zuzeeignen vnd zuzesprechen. Satzung V Titel 30 Gerichtsbuch von 1614.

Geltstag ist also unzweifelhaft der Termin für die Anmeldung der Forderungen an einen Schuldner. Tag ist hier, wie so oft im mittelalterlichen, und wie noch im heutigen deutschschweizerischen Sprachgebrauch soviel wie Termin oder Frist. Er ist der Tag der Forderungen, der Gelten, für den Schuldner der Tag der Schulden, weil nur die bis zu seinem Datum angemeldeten Forderungen seine Schulden sind, als Forderungen zu ganzer oder teilweiser Befriedigung kommen. Eine andere Deutung des Wortes erscheint unmöglich und namentlich ist ausgeschlossen, dass Gelt in Geltstag irgendwie die heutige Bedeutung von Geld enthalten könnte. Der dann entstehende Sinn des Wortes liesse sich schon gar nicht mit dem ganzen Geltstagsverfahren, wie ich es oben beschrieben habe, vereinigen, ganz abgesehen davon, dass der Geltstag sehr, sehr selten der Tag gewesen sein mag, an dem die Gläubiger zu ihrem Geld, d. h. zu vollständiger Befriedigung, gekommen sind,

und deshalb der Tag kaum zum „Tag des Geldes“ in diesem Sinn geworden sein kann.

Bestimmungen über den Gältstag finden sich auch im Stadtrecht von Brugg aus dem Jahr 1620 Art. 82 ff. (Vgl. Rechtsquellen des Aargau 1. Teil 3. Bd. S. 223 ff.) Auch Brugg war Untertanenstadt von Bern und mit Bezug auf sein Recht von 1620 ist dasselbe zu sagen, wie für das Aarauer Stadtrecht von 1572 (oben S. 46)

Die Stadtrechte von Bern und Brugg haben uns auch Gelten im Sinn von Schulden noch in folgenden Bestimmungen erhalten:

Berner Gerichtsbuch von 1614 III. Teil, Titel 15 Satzung II.

Welchen Personen an Stab zu globen verbotten: Aber keiner so nit ein Vnderthan dieser Statt ist, Item kein Wybsbild, Item keiner so Ehrlos gemacht worden . . . auch keiner der vff synem Gältstag oder sonst syne Gälten nit zu bezahlen hat . . . . soll den Stab zu versetzen befügt syn, . . .

Art. 211 des Brugger Stadtrechtes von 1620 entspricht dieser Berner Satzung wörtlich (Vgl. Rechtsquellen des Aargau I. Teil Bd. 3 S. 258). Im Berner Gerichtsbuch wiederholt das Register unter Gältstag den Inhalt der ausführlichen Satzung ganz kurz folgendermassen:

Keiner der vff sinem Gältstag oder sonst syne Gälten nit zu bezahlen hat mag an Stab globen.

II. Gelter, Gelt und Gült in der Bedeutung von Schuldner wird in einem Teil der Stadtrechte der deutschen Schweiz, so besonders in Basel, Zürich und Bern, seit dem 15. Jahrhundert nicht mehr oder ausserordentlich selten angewandt, wohl in Zürich und Bern aus dem einfachen Grund, weil Gelter gewöhnlich im Sinn von Gläubiger Verwendung fand und durch die Verwendung des gleichen Wortes in verschiedener Bedeutung Missverständnissen vorgebeugt werden sollte: für die Verwendung von Gelter gleich Gläubiger hat die Zürcher Gerichtsordnung von 1553 und die zweite Stadtsatzung von Bern aus dem Jahr 1539 schon oben eine Anzahl von Belegen geliefert. Es wäre nun aber durchaus unrichtig zu behaupten, Gelter oder



Gült sei seit dem 15. Jahrhundert nicht mehr im Sinn von Schuldner gebraucht worden. Das Gegenteil ist richtig, Gelter und Gült gleich Schuldner findet sich namentlich sehr oft in Bürgschaftsbestellungen sowohl in Zürcher und Berner offiziellen Rechtszeugnissen als auch in Privaturkunden. Den offiziellen Sprachgebrauch beweisen für Zürich folgende Belege:

Weisung des Stadtgerichtes Zürich aus dem Jahr 1579 (Zürcher Staatsarchiv R. Man. 413 III 8; auch bei von Wyss Konkursprozess S. 156 citiert).

Da er (der exequierende Schuldbrief- i. e. Hypothekargläubiger) weder um Hauptgut, Zins noch Kosten konte bezahlt werden, wölt er also vermeinen, diewil sich R. Senny als ein rechter gült und Bürg für obgemelte 80 fl. (die Hypothekarschuld) verschriben, er sölte im den egedachten schuldbrief mit den rechten .... wider abnehmen, ...

Urteil des Zürcher Stadtgerichtes von 1581 eod. 413 III 19:

Da Melchior Martis verschrybung am datum so vil jung, dass im in diesem uffal (Konkurs) gar nütztit worden, und aber Jos. Knopfli und Rud. Toner sich als rechte gülten und Bürgen verschriben, so sol gedachtem Marti sin recht und ansprach an obgemeldt bed personen als sin mitgülten und Bürgen mit urtel vorbehalten sin.

Für Bern sei auf die sogenannten Notariatsprotokolle des bernischen Staatsarchives verwiesen, in denen sich auch seit dem 15. Jahrhundert ausserordentlich oft die Wendungen finden:

Es setze sich eine Person zu rechtem gelt, gült, mitgült, selbstschuldner, gült und bürg, mitschuldner und gült, rechtem gelt und gisel, mitschuldner, gült und bürg, bürg und gült, gelt und bürg, bürg und mitgüllt, nachwär und mitgüllt, bürg, gült und nachwär, nachwär, bürg und gült, mitschuldner, bürg und gult, mitschuldner, bürg und gült, nachbürg, mitschuldner und gült (Vgl. auch: Lechner, das obstagium oder die Giselschaft nach schweizerischen Quellen. Bern 1906, S. 5 und S. 5 Anm. 1.)

Im spätern Zusammenhang ist auf die Bedeutung von „gült und bürg" näher einzugehen, schon hier sei aber auf



Art. 74 des Landrechtes von Emmental aus dem Jahre 1659 hingewiesen, Zeitschrift A. F. Bd. 9 Rqu. S. 210, der den grossen rechtlichen Unterschied der einfachen Bürgensetzung und der Setzung zu gelt, gült und bürg, oder: bürg und gült, was dasselbe ist, klar hervorhebt, und mit Rücksicht auf die Anwendung des Rechtswortes Gelt schon hierher gehört:

Welcher für und gegen einem Anderen einfaltig Bürg und Nachwähr wirt, da soll von erstem der rechte Hauptschuldner angegriffen werden. Und so der selbe Hauptschuldner nit hätte zu bezahlen, so mag man hernach den Bürgen anlangen. Der soll dann gnugthun und bezahlen. Aber welcher Bürg **und** Gelt wirt, so mag der, dem die Schuld gehört, einen solchen Bürg **und** Gelt vor, mit oder nach dem Hauptschuldner angreifen, wie er will. Und sol solcher Bürg und Gelt ohne Eintrag zahlen, doch darbey denjenigen hinwiederum anzugreifen und zu suchen haben, für den er als Bürg worden ist.

Wie lange sich aber überhaupt, nicht nur in Bürgschaftsbestellungen, im Kanton Bern Gült im Sinne von Schuldner erhalten hat, dafür sei nur folgendes Urkundenexcerpt aus Rheinwald: de jure obstagii secundum usum Bernensium Bernae 1837, vom Jahre 1689 angeführt (auch citiert bei Schauberg a. a. O. Bd. 1 S. 274 Anm.)

Wir hienach genannten Niclaus Farni hierinn rechter Hauptgült, so denne Adam Farni, min des Hauptgülten geliebter Bruder, . . . und Peter Farni in Eritz im Tal, Landseckelmeister . . . , die letzgenannten beid wahre Bürgen und Mitgülten, thundt kundt menigclichem . . . , das wir alle drey gemein und unverscheydenlich . . . . einer freyen wahren aufrechten redlichen und pargelichnen Summa Gelts . . . schuldig worden sind, auch verzinsen . . . söllend und wellend . . .

Aber nicht nur im Kanton Bern hat sich das Wort Gült im angegebenen Sinn sehr lange erhalten, sondern auch in den heutigen Kantonen Luzern und Solothurn. Für den ersten ist die folgende Bestimmung aus dem Stadtrecht von Luzern vom Jahr 1588 typisch, welche Bestimmung fast wörtlich in das Luzerner Stadtrecht von 1706 aufgenommen worden ist:



Wann auch jemand sich allso zum Bürg und Nachwährschaft für einen andern verschriben hätte, und alsdann der selbig Bürg und Nachwähr sich weiters nach demselbigen auch gegen den anderen, es seye gleich als Hauptgült oder Schuldner oder Bürg oder Nachwähr mit oder ohne Unterpfand und Satzung, verschrieben, der soll die eltere Pflicht und Verbürgung . . . melden.

Den heutigen Kanton Solothurn betreffend ist anzuführen, dass das Stadtrecht von Solothurn aus dem Jahre 1604 an die Spitze seines Titels über die Bürgschaften die Bestimmung stellt:

So einer für den andern ohne bedingte Conditionen Bürge geworden, so hat der Gläubiger Gewalt, den Hauptgülten oder Bürgen sammt oder sonnders, Einen ungelediget des Andern vorzunehmen, und ist der Bürge schuldig dasjenige, dafür er Bürg ist worden, zu erstatten.

Und für die Erhaltung des alten Sprachgebrauches sind noch vor allem die sogenannten Bürgschaftsformularien in Sattlers Thesaurus notariorum kennzeichnend, d. h. einem Notariats- und Formularbuch, das in Basel 1636 erschien und über einen grossen Teil der deutschen Schweiz, so namentlich auch in Zürich verbreitet war. Die darin im II. Teil S. 155 ff. aufgeführten Bürgschaftsformularien enthalten alle das Versprechen des Bürgen: ein rechter Gült und Bürg zu sein, d. h. also Schuldner und Bürg zu sein (Vgl. auch Heusler: Zeitschrift A. F. Bd. 9 Abh. S. 78 ff.)

III. Dafür dass Gelter oder Gült noch sehr lange in der Bedeutung von Gläubiger weiter gelebt hat, geben die oben ausführlichen abgedruckten Bestimmungen des Gerichtsbuches der Stadt Zürich aus dem Jahr 1553 betreffend „Ingewinnen“ und „Gmein gelten“ genügendes Zeugnis. Das Wort hat aber bis zum Zürcher Stadt- und Landrecht von 1715 allgemeine Anwendung in diesem Sinn gefunden, denn die citierten Bestimmungen sind wörtlich in die Erneuerung des Gerichtsbuches aus dem Jahr 1620 aufgenommen worden und haben bis zur Schaffung des genannten Stadt- und Landrechtes von 1715 Geltung gehabt. Dies mag auch hier noch nachträglich für die Bedeutung von Gelt als Schuld in der früher wiedergegebenen Be-



stimmung des Zürcher Gerichtsbuches von 1553 betreffend Ingewinnen betont werden. (Vgl. Schauberg a. a. O. S. 327).

Seite 46 oben hat ebenfalls aus Bern schon ein Beispiel für Gelter gleich Gläubiger in Satzung 65 aus der Stadtsatzung von Bern vom Jahre 1539 angeführt, weitere Belege finden sich dafür in den Satzungen 72, 83, 87, 91, 93. Und auch die Berner Gerichtssatzung von 1614 hat noch das Wort in vielfacher Verwendung, für den schon abnehmenden Gebrauch spricht jedoch die Tatsache, dass das offizielle „Register vber dise Gerichtssatzung“ unter „Gälten“ kurz und bündig sagt: Such Gläubiger und unter diesem Schlagwort und in den darunter aufgeführten kurzen Inhaltsangaben von neunzehn Satzungen überall Gläubiger setzt, während der Text der betreffenden Satzungen selbst noch grossenteils Gälten für Gläubiger aufweist: L. 1. Teil Titel III Satzung 2 und 3, Titel XXI Satzung 1, 2; 2. Teil Titel III Satzung 3, 4. Teil Titel IV Satzung 3 etc.

Die Gerichtssatzung der Stadt Bern vom Jahr 1614 stand bis zu derjenigen von 1762 in Kraft und solange kann auch die Anwendung des Rechtswortes gelter als Gläubiger als allgemein behauptet werden. In der letztern Gerichtssatzung findet sich nämlich der Terminus nur noch sehr selten, so z. B. im 2. Teil Titel XXV 1. Satzung: Wer sein Gut gemeinen Gelten darschlagt.

3. Teil Titel VI Satzung 4: Die Vergeltstager oder die sonst iren Gelten nicht zu begegnen wissen, sollen das Recht versichern.

Sonst wird in der Berner Gerichtssatzung von 1762 entweder Gläubiger oder Schuldgläubiger oder Schuldforderer gebraucht.

Für den Wortgebrauch im übrigen Gebiet des heutigen Kantons Bern sei auf das schon früher angezogene Landrecht des Emmentales aus dem Jahr 1659 verwiesen, in demselben wird noch ziemlich durchgängig Gelter für Gläubiger gesetzt: Art. 60, 155, 156, 157, 162. Als Belege mögen folgen: Art. 155, Wer aber eines gestorbnen Menschen verlassen Gut erbt, derselb Erb soll auch allen Gelten, denen der Hingescheidne schuldig gewesen ist, und ihren billigen Anforderungen Red und Antwort geben und sie zu vergnügen und zu bezahlen schuldig seyn.



Art. 157. Wann aber sölche Menschen, es seye Mann oder Weib, für sich selbs oder Andere, es seye Bürgschaften oder Glüpten halb gelthaft und Biederleuten schuldig sind, es seye von Käufen, Verheissungen, Besserungen und anderen Pflichten und Schulden wegen, so söllend sy ir Gut dermassen verordnen und hingeben, dass es den Gelten ganz unschädlich seye, als welche Gelten voraus und voran um ihre Ansprachen vernügt und bezahlt werden söllen. Vgl. Zeitschr. A. F. Bd. 9 Rqu. S. 228/229.

Dieser Sprachgebrauch ist um so wichtiger, als das gleiche Emmentaler Landrecht wie oben gezeigt, auch noch Gelt als Schuldner und wie das Wort in Art. 157 gelthaft zeigt. gelt als Schuld kennt.

IV. Da sich die vorliegende Arbeit hauptsächlich auf die Zeit bis zum 17. Jahrhundert beschränkt und ein Nachweis des Sprachgebrauches von Gelter und Gült für die Zeit nach dem 16. Jahrhundert für die übrigen heutigen deutschschweizerischen Kantone zu weit führen würde, begnüge ich mich mit folgenden Feststellungen:

Das Stadtrecht von Luzern aus dem Jahre 1480 verwendet Gelt(er) durchwegs für Gläubiger, Belege dafür bieten die Artikel: L 1, 5, 6, 9, 10, 14, 15, 36, 54, 91, 92. Die Satzung 40, die ausserdem diesen Sprachgebrauch hat, sei wörtlich wiedergegeben:

Das nieman sin gut vffgeben sol darvmb das den gelten nit vergulten wer.

Wir sezen ouch, wer sin gut vff old enweg git, darvmb das sy iren gelten nit bezalung tun mögen, das sol enhein krafft haben vnd sol man nüt dester minder sinen gelten darab und darumb richten.

Diese Bestimmung folge noch die einzige Satzung des Luzerner Stadtrechtes von 1480, die soviel ich sehe, gelt im Sinne von Forderung kennt:

Satzung 42: Wer von der Statt flücht darumb das er sin schuldner nit bezalt.

Wir haben ouch gesetzt, welcher burger sich von vnser Statt macht vnd den burgern, der er gelten sol, Ir gelt entragen wil, wann der für vnser Statt kumpt, der sol vnd ist von sinem burgkrecht, . . .



Als Beleg aus dem heutigen Kanton Schwyz diene Art. 66 aus dem schon citierten alten Landbuch der March, dem heutigen Bezirk Höfe.

Item Von der erbenen wegen: wan Eyner, oder ess sy frow oder man, abstirptt, die geltten sölltind, so sond die Erben, Ee Sy das guott theilend, vor die gülten zallen, vnd ob süs nitt zalltind, so mag ein gültt woll Eyner vnder dennselben nen, wellen er wil, vnd sich denselbigen heissen zallen, ob ens me dan ein erb wery.

Für den jetzigen Kanton St. Gallen folgen in § 8 noch einige Beispiele, in diesem Zusammenhang sei nur ein Urkundenexcerpt, das die offizielle Sprache belegt, abgedruckt:

W. U. IV 2227 a 1401. Abt Cunno anerkennt die von der Stadt St. Gallen beanspruchten Rechte: . . . wa ain gotzhus man oder frouve . . . abgat von todeswegen und gelten sol, und aber der abgangen varent oder gelegent gute hinder im lasset, das man da von des abgangen varendem gut des ersten alle die verwissen gülten, die er gelten sölt, an alle widerred gelten sol, wäre aber das der abgangen so vil an varendem gut nicht hinder im liessi, das damit sin verwissen gülten usgeriht möhtind werden; was oder wie vil des danne gebräst, das man mit sinem varendem gut sin verwissen gülten nicht vergelten möht, das sol man danne von dem gelegen gut nemen und davon gelten.

Für Nidwalden ist das Landbuch von Nidwalden Art. 118, Zeitschrift A. S. VI S. 146, für Obwalden das Landbuch von Obwalden Art. 112—114, Zeitschrift A. F. Bd. VIII S. 39 und für Appenzell das Landbuch für Appenzell A. Rh. Art. 96 und 97 zu vergleichen. Ferner liefert noch das Amtsrecht von Willisau von 1489 Belege in Zeitschrift A. F. V. S. 96 und 99, weiter das Stadtrecht von Aarau von 1572 und 1633 Art. 31, 40, 55, Rechtsquellen des Aargau Bd. 1 I. Teil S. 246, 255 und 259, das Stadtrecht von Brugg von 1620 Satzung 81, 96, 97, 98, 102, 111, 203, 211. Rechtsquellen des Aargau 1. Teil Bd. 3 S. 223, 227, 228, 229, 230, 235, 255, 257, 258.



Anhang § 6.

Gelt und Gült in einigen ausserschweizerischen deutschen Rechten

Der in den frühern Darlegungen behandelte Sprachgebrauch ist nicht etwa der deutschen Schweiz eigentümlich gewesen. Vielmehr hat er auch in Süd- und Norddeutschland existiert und ebenso auch im deutschen Oesterreich, nur scheint er in diesen Ländern viel früher als in der deutschen Schweiz verschwunden zu sein. Der Nachweis dieser Angaben im einzelnen liegt jedoch nicht in der Aufgabe der vorliegenden Arbeit. Immerhin darf ein kurzer Vergleich mit Anführung von Belegen nicht unterlassen werden, wenn er sich auch in bezug auf die letzteren in der Hauptsache auf Beispiele für die ausserschweizerische Anwendung von Gelt und Gült im Sinne von Schuld und Forderung als Produkt jeden Schuldvertrags beschränken muss. Diese Beschränkung ist um so eher gestattet, als der Nachweis von Gelt und Gült in der behaupteten Bedeutung für nichtschweizerische Rechte darin auch die Existenz der Rechtsworte Gelter, Gült als Schuldner und Gläubiger mit Rücksicht darauf als ziemlich sicher erscheinen lässt, dass z. B. auch in den alten Rechten Süd- und Norddeutschlands nachgewiesenermassen die gleiche Auffassung vom Wesen der Schuld und Haftung gelebt hat.

1. Für die süddeutschen Rechte ist nun schon oben S. 19 für Gült gleich Schuld und Gülter gleich Schuldner eine Stelle aus dem Bündnis der Städte Konstanz, Zürich, St. Gallen, Lindau, Ravensburg, Ueberlingen, Wangen und Buchhorn aus dem Jahre 1362 angeführt worden (W. U. IV Nr. 1585). Wichtig dagegen vor allem ist aber, dass der Schwabenspiegel in den in Betracht kommenden Stellen die angegebene Terminologie fast im ganzen Umfang aufweist.

Kap. 249 der Wackernagelschen Ausgabe lautet nämlich:

Von gülte. Swer einen man beklaget vor gerichte, unde der niht vergelten mac noch bürgen gehaben, der rihter sol imn vür sin gelt antwürten, unde der sol in behalten geliche sinem ingesinde mit arbeit unde mit spise und wil er, er mac in in eine isenhalt spannen, und anders

sol er in niht banden. Lat er in, oder entrinnet er im, da von wirt er der gülde niht ledic, wan diwile er im niht vergolten hat, so sol er im dienen als ein ander sin ingesinde, unde wil er sin niht behalten, so sol der gelder sweren ze den heiligen, swenne er uber sine notdurft gewinne drizic phenninge oder mer, daz er im gelte.

Und ist daz ein man den andern beklaget umbe gülte, unde daz der kleger ein gast ist, der rihter sol im rihten als iezund gereit ist, wan daz eine, daz man im den gelter niht antwürten sol uz dem gerihte da inne er beklaget ist.

Man sol nieman länger halten umbe gülte wan aht tage ezn si, daz er guot habe, und des vor übelme willen niht geben welle.

Schon die Überschrift dieses Kapitels zeigt gülte in der früher besprochenen Doppelbedeutung von Schuld und Forderung im heutigen Sinn, wenigstens müsste heute für das Rechtswort Von gülte mit gleicher Berechtigung als Überschrift gesetzt werden: Bestimmungen betreffend Schuld und Forderung, ganz deutlich wendet dann aber der Schluss des ersten Satzes gelt im Sinn des Rechtes auf die Leistung des Schuldners an. In den Worten, davon wirt er (der Schuldner, der Beklagte) der gülde niht ledig, begegnet jedoch gülde als Schuld, ebenso wie Gelter im folgenden Text zweimal und in dem hier nicht abgedruckten Zusammenhang noch zweimal die Bedeutung Schuldner besitzt und das Zeitwort gelten und vergelten je einmal den Sinn von: leisten, Schuld tilgen oder bezahlen. Den Doppelsinn der Bezeichnung sowohl der aktiven wie der passiven Seite des Schuldverhältnisses enthält Gült wieder im zweiten und dritten Absatz unsres Ausschnittes aus diesem Kapitel 249 der Wackernagelschen Ausgabe. An sich enthält dieses letztere überhaupt nicht das ganze Schuldrecht des Schwabenspiegels, Artikel 250 des Schwabenspiegels der Wackernagelschen Ausgabe ist vielmehr bis auf seinen letzten Satz zwischen die Worte: Swer einen man beclaget vor gerihte einerseits und die Worte: unde er niht vergelten mac noch bürgen gehaben von Art. 249 anderseits hineinzusetzen, wie denn auch dieser Art. 250 ausdrücklich auf Art. 249 verweist. Auch



mit Rücksicht auf die spätern Ausführungen des § 15 gehört dieses Kap. 250 Schwsp. W. noch hieher:

Von gülte. Unde beklaget ein man den andern umbe gülte uf dem landgerichte, dem sol man dristunt vür gebieten, unde kumpt er vür, so sol er im sin gut wetten, unde sol im der rihter gebieten, daz er im sin guot gebe, daz er von dannen komme, oder im verphende mit bereitem guote das er getriben oder getragen mac, unde hat er der niht, so seze er bürgen uf aht tage ze weren, unde hat er der ouch niht, so sol in der rihter behalden, als hievor (in Kap. 249) gereit ist.

Die Bemerkungen über das Rechtswort Gült liessen sich also mit bezug auf dieses Kap. 250 wiederholen, trotz der gleichen Terminologie ist aber das Schuldrecht des Schwabenspiegels, wie spätere Darlegungen zeigen werden, total von demjenigen der ungefähr gleichzeitigen deutschschweizerischen Rechten verschieden, und die Anwendung gleicher Rechtsworte im Schwabenspiegel wie in jenen ist nur als Überrest eines frühern, des alten, deutschen Schuldrechtes zu erklären. Und das Gleiche muss wohl für das Schuldrecht der Stadt Freiburg im Breisgau gesagt werden, wenn auch dessen Bestimmung noch kennzeichnend genug für den Sprachgebrauch ist, der Gläubiger könne für jede Schuld das Haus seines Schuldners fröhnen und nach sechs Wochen zu anegült nehmen, d. h. also anstatt seiner Gült und anstatt der Gült des Schuldners. (Vgl. Schreiber, Urkundenbuch von Freiburg i. Br. Bd. 1 S. 85 und 137.)

Der Beweis für den allgemeinen Gebrauch der Rechtsworte Gült und gelten im behaupteten Sinn liegt wenigstens für Süddeutschland im Landfrieden Kaiser Rudolfs von Habsburg vom 6. Juli 1281 (Monum. Germ. hist. Sect. IV Tom. III 268 bis 275), der unter andern folgende Bestimmungen enthält:

9. Von phantschaft

Ez ensol nieman ouf den andern ein varen noch laisten umbe dehein gulte, diu hinder zehen phunden ist, noch dehein ros, noch dehein pfärde umb dehein gulte hinder drin phunden. Unde swer daz tut, der ist fribreche, und der sin pfenninge ouf so getan schaden leidet, der sol sie verliesen.



59. Pfenden

Ez pfendet ein igelich man sinen hindersazzen wol an fronboten umb sinen zins und umb sein gulte.

Art. 6: (Nimt aber er im sin gut), daz (den schaden) sol er im gelten mit der zwigult.

Die gleiche Terminologie zeigen noch die Art. 13, 14, 18, 20, 27 und 30 dieses Landfriedens.

Für Augsburg seien aus dem 14. Jahrhundert folgende drei Urkundenexcerpte abgedruckt: Urkunden von Augsburg Bd. I Nr. 313 a. 1332.

Wir die ratgeben der stat ze Augspurg . . . tuen chunt . . ., daz von des grozzen urliuges und von des langen krieges wegen, der mengin iar ietzunt in disen landen ist gewesen, unser stat hie ze Augspurg in grozzes gelt waz gevallen und daz an den juden grozzer schad und wucher taeglich dar uf wuchs . . .

Ebenso eod. I Nr. 382 a. 1341.

Wie hierin gelt unzweifelhaft Schuld bedeutet, so begegnet Gült im gleichen Sinn neben gelter als Schuldner und gelten gleich eine Schuld tilgen in den nachstehenden offiziellen Urkunden:

Urkunden von Augsburg Bd. I 373 a. 1340. Wir Ludowig . . . Römischer kaiser . . . veriehen offenlich an disem brief, daz wir unsern lieben getrewen burgern ze Augspurg . . . die genade getan haben: swer in gelten sol redelich gült, des si brief habent oder des man in anlügen ist, daz si darumbe mit irem vogt oder mit ires vogtes boten gephenden mügen auch in unser . . . lant ze Bayern und ze Swaben.

eod. I Nr. 422 a. 1346. Kaiser Ludwig bestätigt den Augsburgern, dass er „wolle": „wer in gelt schuldig sey, darum sy briefe haben und des man in ane laugen ist, . . . das in unser richter hinz den selben darumb unverzogen recht tun sullen, wan sy des von in ermant werden. Und ob in denne recht verzogen wurde, vor welchem richter das geschäch, so mugen sy den gellter, der in schuldig ist . . . . in ir statt oder uf dem lande benötten und pfenden um die selben schuld".



Wie nach dem Zürcher Richtebrief und dem Schwabenspiegel Klage um Gelt oder Klage um Gült identisch ist mit dem anderswo geltenden und von der deutschen Rechtsgeschichte als terminus technicus aufgenommenen Ausdruck Klage um Schuld im Gegensatz zu Klage auf Gut (Vgl. z. B. Heusler Inst. I S. 384 ff.) so scheint auch in München die Wortverbindung Klage um Gelt oder klagen um Gelt stehende Redensart gewesen zu sein, wenigstens lautet z. B. Art. 109 des Münchener Stadtrechtes:

. . . wer den andern anchlagt umb gelt und spricht ener: ich pin des geltes an laugen und hat mein pfant darumb inn, wirt er des überwunden, daz er sein pfant inn hat, so sol ener mit geruo sitzen, untz daz er den pfant verchauft als recht ist.

Der gleiche Ausdruck Klage um Gült findet sich auch im Rechtsbuch Kaiser Ludwigs von Bayern Kap. 233:

Waer daz ein man den andern bechlagt umb gült alz verr daz man im pfant antwurten soll, dem soll der richter pfant haissen antwurten . . .

Mit Rücksicht auf diese weite Ausdehnung des Sprachgebrauches kann es daher nicht überraschen, wenn sich auch im Deutschenspiegel die gleiche Terminologie findet, die Verweisung auf die Art. 10, 12, 14 und besonders auf den Art. 92 mit der Überschrift: Wie man vmb gulte richten sol, mag aber hier genügen.

2. Für das Gebiet Norddeutschlands ist zunächst daran zu erinnern, dass Gelt in der ursprünglichsten Bedeutung von Ersatz in der berühmten Stelle des Sachsenspiegel Lehnrechts Art. 14 § 1 erscheint: Svie so it in nut unde gelde hevet, unde den tins dar ut nimt, it si wif oder man, die hevet die gewere doran. Ist unter gelde zweifellos hier Ersatz des Nutzens, den der Lehnsherr nicht selbst bezieht, gemeint, und der Zins überhaupt als Ersatz des entgehenden Nutzens betrachtet, so ist anzunehmen, dass die Worte: unde den tins dar ut nimt trotz der Coordination des Satzbaues logisch nur als Subordination gilt und das Zinsnehmen als In-gelde-haben aufzufassen ist. Sodann findet sich auch im Sachsenspiegel Landrecht gelten als leisten und eine Schuld erfüllen, so z. B. in Sachsenspiegel I 4: swe icht

borget oder lovet, die salt gelden unde svat he dut, dat sal he stede halden. Auch Gierke (Schuld und Haftung S. 233, 234) übersetzt hier gelten im gleichen Sinn.

In der Bedeutung von Schuld zeigt sich dagegen gelt in Ssp. III, 39: sve so scult vor gerichte vorderet up enen man, der he gelden nicht ne mag noch burgen setten, de richtere sal ime den man antwerden vor dat geld. Kennzeichnend genug also wird in dieser Stelle das eine Mal Schuld und das andre Mal Geld identisch damit verwendet und für den Wortsinn von Geld an sich und dass es nicht etwa soviel wie unser heutiges Geld bedeutet, sprechen noch die Worte der he gelden nicht ne mag, das heisst, dass auch hier gelden gleich eine Schuld erfüllen ist.

Weitere Stellen aus dem Sachsenspiegel hier anzuführen erübrigt sich, weil die abgedruckte Bestimmung III, 39 an sich die wichtigste Satzung aus dem Schuldrecht des Sachsenspiegels ist und so den Sprachgebrauch genügend beleuchtet. Dieser Artikel III, 39 Ssp. wird uns noch später beschäftigen und aus dem darin enthaltenen materiellen Schuldrecht wird dann auch wie für den Schwabenspiegel hervorgehen, dass die Gleichheit der Terminologie in den deutschschweizerischen Rechten der ungefähr gleichen Zeit und im Sachsenspiegel Landrecht nicht gleiches Schuldrecht bedeutet. Auch der Sachsenspiegel hat viel früher diejenige Stufe des Schuldrechtes erreicht, welche die deutschschweizerischen Rechte erst im 14. und 15. Jahrhundert erreicht haben. Dasselbe ist mit bezug auf die Lübischen Statuten zu sagen, auch wenn sie noch in Art. I 15, II 18, III 6 (Hach, auch citiert bei Pauli, Abhandlungen aus dem Lübischen Recht II S. 16) Gelt eindeutig mit Schuld gebrauchen. Die Verschiedenheit des Schuldrechtes der süd- und norddeutschen Gebiete gegenüber den deutschschweizerischen Rechten zeigt sich auch hauptsächlich darin, dass die in den folgenden Paragraphen zu besprechenden, im 13. bis 16. Jahrhundert in der deutschen Schweiz auftretenden Rechtserscheinungen zu gleicher Zeit in den süd- und norddeutschen Rechten keine Parallelen haben. Das Hauptresultat des Vergleiches der deutschschweizerischen mit

den sonstigen deutschen Rechten kann erst im Schlussparagraphen gezogen werden.

---

§ 7.

Die Schuld des Gläubigers und die Forderung

Die Ausführungen in den §§ 1 bis 5 haben einen Sprachgebrauch nachgewiesen, der für uns ebenso antiquiert wie merkwürdig erscheint. In Verbindung mit den dort besprochenen Tatsachen wie auch an sich muss nun aber nicht weniger auffallen, dass in der deutschschweizerischen Rechtssprache bis ins 18. Jahrhundert hinein insofern eine ganz parallele Erscheinung sich zeigt, als der Gläubiger eine Schuld hat und als er selbst auch Schuldner genannt wird. Wir haben also nicht nur Gelt, Gült und Gelter in der Doppelbedeutung sondern auch Schuld und Schuldner, indem auch Schuld zur Bezeichnung dessen, was wir heute Forderung nennen, und Schuldner zur Bezeichnung des Kreditors Verwendung fand.

I t. Für die Bedeutung von Schuld gleich Forderung und Schuldner als Gläubiger haben schon früher wiedergegebene Bestimmungen des Zürcher Gerichtsbuches von 1553 (s. o.) und des ersten Berner Satzungenbuches, ferner auch des Landrechtes von Emmental Belege gebracht. Es lassen sich dafür aber noch eine grosse Anzahl von Beispielen beibringen, wobei eine zeitliche Trennung derselben sich erübrigt, da der Sprachgebrauch vor und nach dem 15. Jahrhundert derselbe ist und sich bis 17. und 18. Jahrhundert erhalten hat. Um sein langes Leben zu beweisen, werden hier hauptsächlich Zeugnisse aus der Zeit nach dem 15. Jahrhundert folgen.

Eine Zürcher Verordnung von 1546, die ins Gerichtsbuch von 1553 aufgenommen worden ist, hat die Überschrift: Ordnung vmb die schulden so man mitt gebotten oder Ratschryben Inzüchen mag. (Vgl. a. a. O. Bd. 1 S. 266 Blatt 73.) Heute würden wir von Forderungen einziehen oder beitreiben sprechen, das Zürcher Gerichtsbuch von 1553 wiederholt aber auf Blatt 78 Schluss (Schauberg a. a. O. S. 283) die Wendung: ein jeder solle „syn schuld vnd ansprach von



dem anderen nach der Statt recht forderen und ynzüchen", ebenso auf Blatt 86 (Schauberg a. a. O. S. 286) Vnnd das ouch ein burger, der syn schuld mit recht bezücht, Inn uffällen dem Gerichtsschriber nitt mer schuldig sin sölle ze geben, Dann vom pfundt vier haller, . . Und in der Prioritätsordnung unter den Bestimmungen betreffend den sog. Auffall sagt das gleiche Gerichtsbuch: auf Blatt 87, Schauberg a. a. O. S. 289:

Verschribne oder sonst pfandt vmb schulden: Darnach die, so vmb Ire schulden verschribne oder sonst pfandt Inn Irem gwalt vnnd by handen hettind, dieselben soll man von dem, so ab denselben vnderpfanden erlöst, bezalen.

Auf Blatt 88, Schauberg a. a. O. S. 290: Demnach (im fünften Rang) die so vmb ir schuld vnd ansprach ganntet (bewegliche, gepfändete Vermögensstücke des Schuldners versteigern lassen).

Dazu besteht eine Verordnung von 1613 mit folgendem Inhalt: Vss allerley bewegenden vrsachen, vnd das vilmaln die so vmb schlechte schulden erlangte recht habent, Jnn vffälen eben wyt fürhin kommen vnd bezalt worden, Andere aber, die vmb vil rechtmässigere schulden gewartet . ., dahinden beliben vnd verlieren müssen, so . . . .

Zwei fernere Belege enthält eine andere Zürcher Ratsverordnung aus dem Jahre 1613 (Schauberg a. a. O. S. 317) und aus der Landschaft Zürich liefern folgende Bestimmungen der Offnung von Aesch in der Recension von ca. 1600 treffliche Beispiele: Vgl. die Rechtsquellen des Kantons Zürich I. Teil Bd. 1 S. 39, 40 und 41: Auffallsordnung: Art. 3 lit. c. Zum dritten die, so vmb ire schulden verschribne oder sonst pfandt in irem gwalt und by handen hettend die selben söllen uss dem, so uss den selben pfanden glösst worden, zalt werden.

lit. g. Fürs sibendt die, so umb ir schuld und ansprachen gandet . . . Vgl. eod. II: Umb den inzug der schulden mit pfänden.

Auch für den Kanton Bern wollen wir die Parallele zwischen Gelt und Gült gleich Forderung und Schuld gleich Forderung aus einigen Beispielen deutlich hervortreten lassen, immerhin ist es wohl erlaubt, die Entnahme der



Zeugnisse auf die beiden Berner Stadtsatzungen zu beschränken. Aus dem ersten Satzungenbuch der Stadt Bern sollen folgende undatierte, in die Zeit zwischen 1283 und 1448 zu verlegende (Vgl. Welti, Einleitung zu den Rechtsquellen des Kantons Bern I. Teil, Bd. 1 S. LXI) Satzungen als Belege dienen: Satzung 129: Wölte aber denne der, so also vsgewisett wurde . . . , die stat in geuerden miden, vmb das er dem cleger sin schuld da mit verzuge, hatt denn der selb dehein gut in vnser stat oder stat zil . . . , dz sollent die benempten der schultheis, der weibel oder der schriber dem cleger für sin schuld fürderlich inantwurten . . .

Satzung 131: Wie man vff liegende pfand die schuld an schaden nehmen mag. Were aber, das die vnsren, so ligende pfänder behalten muosten dri tag vnd sechs wuchen, . . . ir schuld nit als lang vssligen möchten noch wollten, so sol der pfandbehalter sin schuld an gewonlichem schaden nemen vnd sol ouch den selben schaden mit dem houptgut vff dem pfand haben.

Ohne näher darauf einzutreten, sei gesagt, dass unter „sin schuld an schaden nehmen“ verstanden ist, der Gläubiger könne den Betrag seiner Forderung irgendwo als Darlehen aufnehmen, und soweit ihm dadurch Unkosten entstehen, sich für dieselben und seine ursprüngliche Forderung aus der auf dem Wege der Pfändung zu Pfand genommenen Liegenschaften befriedigen.

Die Satzung 122 ist später ausführlich wiederzugeben, wie diese davon spricht, dass dem Gläubiger die Schuld zugehöret, so sagt Satzung 130, der Gläubiger solle und möge sine pfender vmb sine schuld verkouffen, und Satzung 132 trifft eine Bestimmung für den Fall, dass der kleger sin schuld uss den pfendern nit lösen möchte.

Die Stadtsatzung von Bern aus dem Jahr 1539 liefert ebenfalls eine ganze Reihe von Belegen, aus den Satzungen 8, 15, 38, 39, 40, 93, 11 etc. seien angeführt: Satzung 8: An wellichem aber die ordenliche pfandsuchung vmb gichtig schulden beschicht, der soll die pfand nit weren, sonnders damit gehorsam sin. Wellicher aber hiewider tätte, der soll leisten (die Stadt verlassen) . . . . hat er ligennts oder farennts gut in der stat Bern oder vsserhalb, so söllent die



weibel vs gheiss vnnsers schultheissen dem cleger dasselb vmb sin schuld fürderlich inantwurtten. Dz mag ouch der cleger vmb sin schuld den verkouffen, biss er vmb houptschuld, costen vnd schaden vernüegt ist.

Satzung 15: Welte aber denne der, so also vssgewysen . . . sich verbergen oder vsszychenn, vmb dz er dem cleger syn schuld dardurch verzuge, . . . hatt dann der selbig einich gut in vnnser statt oder vsserthalb . . . dz söllent die weybel . . . dem cleger für sin schuld inantwurten. Vnnd mag ouch denne der cleger desselbigen guts, souil sin schuld vnnd der costen bringt, . . . verkouffen, biss er vmb houptschuld vnd erlittenen vcosten bezahlt ist.

Noch in der Berner Gerichtssatzung von 1614 wird Schuld für Forderung gebraucht, so z. B. im I. Teil, XXVII. Titel Satzung 1 Abs. 2; Vnd soll sonst auch allwägen vmb jederley Schulden, sy syend verbryefft, oder nit, Zinssbar oder Vnzinssbar, zu dess Gläubigers Gefallen stahn, Pfänder zu nemmen vnd die vff die Gandt schlachen zu lassen, vss denen er verhoffet syn Schuldt vnd Kosten ze lösen. Der Gebrauch des Wortes im besprochenen Sinn nimmt aber sichtlich ab und interessant ist in dieser Richtung, dass die Inhaltsangabe der X. Satzung im XVIII. Titel des I. Teiles im offiziellen Register vber dise Gerichtssatzung lautet: Wie sich einer vmb zyn Schuld zahlen möge, wann der Schuldner Pfand versagt, und auch die betreffende Satzung X selbst am Schluss den Text besitzt: Wer Pfänder so ordentlich gesucht werdend. versagt, . . . hat er ligend oder fahrend Gut in der Statt oder vsserthalb: So söllend die Weybel vss geheiss vnsers Schultheissen dem Kleger dasselbig vmb syn Schuld fürderlich inantworten: das mag der Kleger luth der Gandtordnung vmb syn Schuldt verkauffen so wyt vnd ferr, biss er vmb Hauptgut, kosten vnd schaden vernügt ist. Dass jedoch die unmittelbar vorangehende Satzung IX wohl noch in der Überschrift lautet: Wer pfändt vmb vngichtig Schulden, im Text dagegen: Es soll auch niemands einen anderen . . . pfänden vmb ansprachen vnd forderungen, deren der ander abred vnd nit gichtig were, ...

In der Berner Gerichtssatzung von 1735 finden sich für Schuld als Forderung keine Beispiele mehr, ebenso wenig



wie für Zürich im Stadt- und Landrecht von 1715, welches das Gerichtsbuch von 1553, das 1620 in den oben citierten Bestimmungen wörtlich erneuert wurde, aufgehoben hat.

Für den heutigen Kanton Luzern sei in diesem Zusammenhang auf die Art. 55, 56, 58, 59 und 91 des Luzerner Stadtrechts von 1480 und auf das Landrecht des Entlibuch aus dem Jahr 1491 (Zeitschrift N. F. Bd. 1, S. 345) verwiesen, für den Kanton Schwyz auf das alte Landbuch der March Art. 82 (Zeitschrift A. F. Bd. 2 S. 43 Rqu.,) für Basel auf die sogenannte älteste Unzüchterordnung aus dem 15. Jahrhundert (Basler Rechtsquellen Bd. 1 I. Teil S. 26 Anm. 10), ferner auf Nr. 58 der Basler Rechtsquellen Bd. 1 I. Teil a. 1397 und auf die sog. neue Gerichtsordnung aus dem Jahre 1557: Zeitschrift A. F. Bd. 2 Rqu. S. 110 ff. Art. 23, 24, 177. Für den heutigen Kanton Aargau sind zu vergleichen: Aarauer Rechtsquellen Nr. 22, 35, 77 b, 79 b, Urkunden von Baden I 453, 495, 543, 529 S. 506.

Ein Ausfluss der Anschauung, dass der Inhalt des Schuldverhältnisses auch auf der Seite des Gläubigers Schuld genannt wird, ist die Tatsache, dass die lateinisch abgefassten Urkunden debitum als wörtliche Übersetzung von Schuld im Sinn von Forderung brauchen:

Z. U. IV 1378 a. 1268 Noverint igitur, quos nosse fuerit opportunum, quod R. de B. omnia bona mobilia et immobilia . . . nec non debita, que sibi debentur et non solum illa, sed etiam omnia, que in futurum esset habiturus, . . donationis titulo contulit eisdem . . . .

eod. V 1722 a. 1278 Aufstellung von Vermächtnissen: Residuum debitorum meorum, videlicet . . triginta usuras vini, predicto conventui de R. relaxo et volo, ut ipsi anniversarium meum agere teneantur.

F. r. B. III 408 a. 1285 Bern . . . . . Ceterum universa debita eisdem traditi, quibuscumque quicumque michi fuerint obligati. —

Vgl. ferner F. r. B. IV 134 a. 1303, 137 a. 1305, 222 a. 1306, 347 a. 1309, Urkunden von Baden II 682 a. 1453.

Hat der Gläubiger eine Schuld, so ist leicht verständlich, dass er in unsern Rechtsquellen sehr oft Schuldvorderer genannt wird, davon geht noch das Rechtswort: Schuld-



betreibung im heutigen schweizerischen Bundesgesetz, „betreffend Schuldbetreibung und Konkurs“ aus. Für Schuldvorderer oder Schuldforderer setze ich nur zwei Belege wörtlich hierher:

Weisung des Zürcher Stadtgerichtes von 1578 (Zürcher Staatsarchiv Sch. 413, Bd. II Nr. 33). Nachdem Jakob Wegmann abtretten und landtrünnig worden, und dermassen gehuset, das gemeine sine schuldfordern su sinem hab und gut griffen und dasselbig nach uffalsrecht zu verkauffen mit urtel erlanget: . . . .

eod. Nr. 18 Bd. III Weisung von 1581: Nachdem U. Messmer Geltschulden halb in Gefangenschaft kommen, sind darumb sine schuldfordern vor uns erschinen und fürnehmlich aber die, denen U. M. sin hus verpfendt, zu demselben nach uffalsrecht klagt und begert, das wir sy mit urtel entschieden, wellicher vor dem andern sollte oder möchte bezahlt werden.

Abgedruckt auch bei von Wyss Konkursprozess S. 46, ferner S. 53, 179. Vgl. ferner: Zürcher Gerichtsbuch von 1553 Schauberg a. a. O. S. 295, Blatt 92, S. 291, Blatt 89, S. 290, 288, Gerichtssatzung von Bern aus dem Jahre 1612 III. Teil, Titel 27, Satzung 1, 11, etc. etc.

IB. Eine weitere und für uns sehr wichtige Konsequenz davon, dass der Gläubiger eine Schuld hat, ist die weitere schon hervorgehobene Tatsache, dass der Creditor selbst auch Schuldner genannt wird. Das ist auch von Wyss aufgefallen, wenn er in seinem Konkursprozess S. 18 Anm. I allerdings mit kaum richtigem Beispiel erklärt: „Schuldner“ sei bis gegen das Ende des 15. Jahrhunderts sehr häufig auch für Creditor gebraucht worden. Der Sprachgebrauch erhält sich jedoch viel länger als von Wyss angibt. Auf Seite 43 ist die Bestimmung des Zürcher Gerichtsbuches betreffend die sogenannten Voggentzer angeführt worden, wonach der Bäcker, der seinem Kunden Brot auf Kredit liefert, in dessen Konkurs: Auffall, zu gemeinen schuldnern stan soll, d. h. zu den im Konkurs nicht bevorrechteten Gläubigern. Ausführlich folge aber hier noch der zweite Absatz der Bestimmung betreffend Gelihen gelt des gleichen Zürcher Gerichtsbuches von 1553 (Vgl. Schauberg

a. a. O. S. 291 Blatt 89): So eyner für eynen bürg wirt, vnnd dann dem Schulduorderer die schuld bezalen muss, derselb bürg soll vmb syn vssgeben gelt vss des Schuldners guot, als bar gelihen gelt vernügt werden. So aber der bürg nitt (für) bargelt, Sonnders allein war daran gegeben, oder zuo der zyt des vffals, noch etwas zuobezalen schuldig were, darvmb sol der bürg zuo gemeinen schuldnern gestelt werden.

Schuldner ist also hier sowohl in der Bedeutung von Schuldner im heutigen Sinn und von Gläubiger gebraucht, ohne dass dem damaligen Gesetzgeber damit die Bestimmung unklar erschienen wäre. An sich geht der Artikel dahin, dass der Bürge, der vertragsgemäss dem Gläubiger nur den durch die Konkursdividende nicht gedeckten Teil der Hauptschuld zu bezahlen hat, in diesem Konkurs des Hauptschuldners nur zu den nicht bevorrechteten Gläubigern gehöre und also nicht den Rang der von ihm teilweise gedeckten und auf ihn übergehenden Forderung erhalte. — Was den langen Bestand dieses Sprachgebrauches: Schuldner gleich Gläubiger anbetrifft, so ist gegen von Wyss zu erinnern, dass auch diese Zürcher Satzung 1620 erneuert und erst mit dem Stadt- und Landrecht von 1715 verschwunden ist.

Von der Landschaft Zürich gehört die Offnung von Aesch 2. Recension von ca. 1600 hierher (Rechtsquellen des Kts. Zürich I. Teil 1. Bd. S. 39), welche unter dem Titel: Erstlich sovill die uffäll belanget und antrifft, sagt: So sich in der gmeind zu Aesch begebe, das ein Uffall uff einen insessen daselbs, syner schulden halb, keme, söle allen schuldnern und denen, so ansprach an syn hab und gut haben, uff einen bestimpten tag durch offene Kilchenruff . . . . verkündt werden. Und so die schuldvordere als dann all by einandern sind, daruff eines jeden ansprach und worumb brieff und sigel were, uffzeichnet, werden vollgentz uss allen schuldnern zween man über das gut gesetzt, die alle ding zum nutzlichsten und besten verkouffend und das erlöst gält, auch alles des schuldners hab und gut hinder ein ersam gricht legind. Und dennoch sol allen schuldnern und ansprechern wider dar zu verkündt werden, sölle ein

jeder zu siner ansprach clagen und das selb gut uff folgende mass ussteilt werden . . . .

Als Belege aus früherer Zeit seien genannt: Wysses Buch der Stadt Zürich, Staatsarchiv Zürich Gest. 7, 6. Fol. 145 ff. Verordnung von 1495, abgedruckt bei von Wyss Konk. proz. S. 23 u. 178, eod. S. 177/178 Zürcher Auffallsverordnung aus dem Ende des 15. Jahrhunderts. Zürcher Stadtbücher Bd. III Nr. 152 a. 1469.

Für den Kanton Bern genüge ein Zeugnis aus dem Landrecht von Obersimmental aus dem Jahr 1558 (Zeitschrift A. F. Bd. 9 S. 152).

Art. 13. . . . wann ein landmann dem andern schuldig ist, vnd er im einen wissenhaften tag gibt, dass er will bezalt syn, vnd zufaren, es sye mit dem weibel oder mit den schetzeren, vnd derselbig, so dire schuld schuldig ist, seine pfandt nit in der kilchhöri hette, da . . . er . . . sitzt . . ., derselbig sol seinem schuldner seine pfandt in die kilchhöri stellen, da er hausheblichen ist, vnd wo er das nit tut, alldann so mag derselbig, dem die schuld gehört den andren, so die schuldig ist, ... vmb verzogne pfand verklagen.

Was Luzern anbetrifft, so ist Art. 60 des Luzerner Stadtrechtes von 1480 das beste Beispiel: Zeitschrift A. F. Bd. 5 Rpu. S. 41.

Womit einer old eine an pfanden habent sin sol. Wir haben gesetzt, welcher dem andern hie sin gut Ingesetzt oder vtz ze pfand git mit eins richters hand, der vnd die söllent an den pfanden habent sin, vnd sol man die pfand nit darüber verendern. Geschieht dies doch vor der Schulderfüllung, wo dann das clagt wird, so sol man den old die In turn legen vnd da so lang ligen lassen, bis das dem schuldner gnug beschicht.

Der Text dieser Satzung ist um so interessanter, als die vorangehende, Nr. 59 als altes Stadtrecht feststellt, welcher old welche eim old einer pfand geben, die ander lüten stand, vnd sy an sömlichen pfanden betriegent, den old die sol man In turn legen vnd da so lang lassen ligen, bis das der gelt entrogen vnb pfand oder gelt wirt, das Im für sin schuld gnug beschicht . . . .



Für den gleichen Sprachgebrauch im Kanton Zug soll zunächst die Angabe des Herausgebers des Stadt- und Amtbuches Zug aus dem Jahre 1432 J. Schnell wiederholt werden, dass in diesem Zuger Recht Schuldner öfters für Kreditor verwendet werde (Zeitschrift A. F. Bd. 1 Rqu. S. 16 Anm. 2 aus dem Jahre 1852), anstatt vieler Beispiele dafür mögen hier nur zwei Belege folgen:

Art. 8 des Stadt- und Amtbuches von Zug aus dem Jahr 1432: Man sol ouch kein Hus noch Harnisch ze Pfand geben, die wil man andre Pfender findet, ess were denn daz einer dem Schuldner, der Harnisch noch Huser selber gern ze Pfand woellty, gebe, so mag man es denn wol nemmen.

eod. Art. 14. An Pfendren trügi .... Es sy Man oder Frouve, der in der Statt und in dem Ampt Zug seshaft, der den andren an Pfendren betrügi, ... der sol dem Schuldner entriegen und ist ze Buoss verfallen ....

Dabei ist noch zu betonen, dass auch diese beiden Bestimmungen wörtlich ins Stadt- und Amtbuch von Zug aus dem Jahre 1566 hinübergenommen worden sind (Vgl. eod. Art. 30 und 38 S. 32 und 33).

Dass auch im heutigen Kanton Aargau der Sprachgebrauch der gleiche war, beweisen eine grosse Anzahl von Urkunden; z. B.:

Rechtsquellen von Aarau I Nr. 77 b. a. 1439, Urkunden von Baden I Nr. 529 S. 502, S. 504, 508, 509, 510, 513, Nr. 530 2 mal, II Nr. 1014 a. 1498.

Und aus diesem letzten Urkundenwerke mag noch ein verhältnismässig spätes Beispiel dafür hierher gesetzt werden, wie sehr die Verfasser lateinischer Urkunden in der urdeutschen Auffassung lebten und die deutschen Rechtsworte nicht dem Sinne nach, sondern dem Worte nach genau übersetzten und infolgedessen Schuldner im heutigen Sinn von Gläubiger mit Debitor wiedergaben.

Urk. v. Baden L I 453 a. 1429: Heinricus Lenger et .... uxor sua legitima ... detente ea in captivitate fuerint ... pro parte cause subnotate ..., quod idem Heinricus L. et uxor eius ... sua mobilia in nocte, nebula et furtive alienarunt et abduxerunt suis debitoribus, quibus obligabantur

solvere . . . . Item jurarunt . . ., a oppido exire velle, item pure . . . . omnia sua bona indicando, cum quibus debiteribus eorum debita persolvantur . . . . Mox ipsi tenentur quinque solidos reddere suis debitoribus ad certa debita, ad que obligantur. Item omnes eorum debitores, qui ab eisnon expediuntur, possunt ipsum Heinricum L. . . convenire pro suis debitis . . ., quousque ad satisfactionem compulsi fuerint. . . .

Zum Schluss folge noch Art. 9 aus der sog. Auffalsordnung der Stadt Frauenfeld im heutigen Kanton Thurgau: Im Konkurs eines Frauenfelder Bürgers sollen an 9. Stelle die „um laufende Schulden, erstlich die Burger, nach inen die Gerichtssässen, und dann die Landsässen bezahlt werden, ob dann noch was übrig und bevor, solle selbiges allen andern aufrichtigen Schuldnern gehören und ein Jeder, so noch etwas zu verliehren, nach Anzahl siner Schuld nachzuziehen. Dieses Urtheil ist von Herren Schultheiss und Rath der Stadt Fr. den letzten Augusti 1618, item den 22. Dezember 1622, und dann den 13. Juni übersehen und ratifiziert worden. Den 14. Mai 1641 ist diesere Urthel wiederum übersehen und ratifiziert worden". (Vgl. Zeitschrift A. F. Bd. I Rqu. S. 72).

Daraus, dass Schuld so in ausgebreitetem Masse auch zur Bezeichnung des Rechtes auf Empfang einer Leistung verwendet wurde und ferner aus der Identität der Rechtsworte Gült und Schuld lässt sich nun wohl auch die Tatsache erklären, dass Gült die Bedeutung dessen, was wir heute Forderung nennen, angenommen hat. Ist Schuld soviel wie leisten sollen und wie bekommen sollen, so liegt es nahe, die letztere Bedeutung auch dem mit Schuld überhaupt als synonym verwendeten Worte Gelt oder Gült beizulegen. Und wahrscheinlich hat zu dieser Wortbedeutung von Gült als Recht auf Empfang einer Leistung noch die Entwicklung beigetragen, dass die Schuld des germanischen Rechtes gegenständliche Natur gewann und zum aktiven und passiven Vermögensbestandteil wurde.

II. Forderung im mittelalterlichen Sprachgebrauch unsres Gebietes:

Wenn auch der Gläubiger nach altem Sprachgebrauch eine Gelt oder Gült und was damit identisch ist, eine

Schuld besitzt. welche beiden Worte wir heute mit Forderung wiedergeben müssen, so ergibt sich ohne weiteres die Frage, ob die alte Terminologie auch das Rechtswort Forderung kennt und wenn ja, welchen Sinn sie dem Hauptwort und dem Zeitwort fordern beilegt. Die erste Frage ist unbedingt zu bejahen. schon in frühern Urkundenexcerpten ist uns sowohl das Substantivum Vorder, welches wohl nur die Abkürzung von Forderung darstellt, und das Verbum vordern in Schuldvorderer begegnet. (Vgl. S. 30.) Soviel ich sehe, brauchen nun allerdings die ältesten Handvesten, Richtebriefe und Stadtrechte des 13. und 14. Jahrhunderts mit Ausnahme des ersten Berner Satzungenbuches weder Vorder noch vordern oder fordern, und aus der Anwendung der beiden Worte in den spätern Stadtrechtsquellen ist ein sicherer Schluss auf die Bedeutung nicht möglich.

In seinen Rechtsaltertümern hat nun Grimm (Bd. II. S. 600) als Grundbedeutung von Fordern erklärt: postulare, agere, von Forderung actio, ist jedoch mit bezug auf den letztern Begriff nicht ganz bestimmt. Vorder im Sinn von actio oder Klage enthält neben andern früheren Belegen, offenbar das oben citierte Bündnis zwischen Bern und Solothurn aus dem Jahre 1351 (oben S. 30) und ganz deutlich tritt nun diese Bedeutung auch aus der Satzung 120 des ersten Berner Satzungenbuches entgegen, die jedoch leider nicht genau datiert werden kann, sondern nur in den grossen Zeitraum zwischen 1283 und 1448 eingesetzt werden darf: Wir setzen ouch, wa zwee von vnser stat, . . sich stellent für gericht vmb dehein sache, . . . vnd ist das, das deweder darnach von vnser (stat) fert, vnd nit sin recht wil suchen noch sin recht tun wil, ist, das der so ansprichett uon vnser statt fert, so sol der so angesprochen was, der dryen gerichten warten vnd sol von ime vmb die uorder, als er inn ansprach, lidig sin, . . .

Ein nicht genau bestimmter, sondern weiterer Sinn scheint sich aber aus der viel ältern, ins Jahr 1283 zu datierenden Berner Satzung 106 zu ergeben, die oben S. 22 wiedergegeben ist und die den Titel führt: Wie die wucherer, cristan vnd juden, ir geltschuld vordren söllent. Hier ist gewiss unter Fordern hauptsächlich Klagen verstanden, dann aber auch wohl jede



rechtsgenügende Anforderungshandlung ausser Gericht, welche die so kurze Verjährungsfrist unterbricht. Welchen Handlungen freilich diese Fähigkeit zuerkannt wurde, lässt sich weder aus dieser Satzung, noch aus einer andern erkennen. Dass aber fordern nicht nur klagen bedeutete, ist auch aus Satzung 39 des 2. Satzungenbuches von 1539 zu entnehmen, die ausdrücklich trennt: mit recht fordern gleich klagen und sunst fordern. Dagegen liegt dem Substantivum Vorder die Bedeutung von Klage in folgenden Urkunden zu Grunde:

Z. U. IV 1291 a. 1265: Wir der rat von Zürich . . . kunden allen dien, . . . do wir unde ander unser burger hatten ein vorderunge an unser vrowun ebtischenne . . unde ir samenunge umbe dc wazzer, dc von der Sila dur ir chloster fluzet. Nach menigen tegedingen kam unser vrowe du ebtischenne unde ir samenunge unde wir gemeinlich uber ein mit aller der willen. die ez an gat, dc . . .

eod. VI 2106 a. 1290: Verkauf eines Gutes: Dar zu enzien ich und min wirtene . . uns alles der rehtes und der vorderunge für uns und unser erben, die wir iemer möchten han umb dc vorgenant gut, . .

eod. VI 2355 a. 1295: Gültbestellung in Form eines Verkaufes: . . unt hant sich ouch entzigen fur sich und für ir erben unt alle ir nachomen alles des rechtes, aller der vorderunga unt aller der ansprache, damitte der vorgenande chof alde der zins geirret alde widerzogen mochte werden.

Vgl. ferner eod. IV 1591.

F. r. B. III 621 a. 1295: Wir . . die von Berne tun kunt, . . daz wir mit unsern lieben eitgenozen, dien burgern von Vriburg sin uberein komen also, dc wir alle die vorderunge, die wir und si gegen enandren hein . . . . hein gesetzit an sechse unseres rates . . und si an sechse ir rattes, . . Unt hant die selben zwelfe vollen gewalt minnen und rechtes uber alle die vorderunge, die wir und Vriburger gegen en andren hein . . . , und swaz die selben zwelfe old der mer teil under in gesprechent ze minnen old ze rechte, dc se sol stette sin.

eod. VII 641 a. 1351: Erneuerung des Bündnisses zwischen Bern und Solothurn: Were och daz dehein miss-

helli oder dehein vordere zwischent uns ufstand wurdi, darumb sullent wir ze beiden teilen ze tagen komen gen J., und ist die vorder oder ansprach eins von Berne, der sol einen gemeinen man nemen umb sin vorder und ansprach in dem rat von Solotern, wen er wil, (die gleichlautende Vereinbarung ist mitbezug auf die Solothurner mut. mut. wiederholt).

Vorder im Sinn von Klage ist noch in folgenden Urkunden zu treffen: F. r. B. VII 117, 248, 409, 654, VIII 382, 1230, 1417, 1498, bes. 1342 a. 1363, III 653, 621.

Offenbar hat auch der Verfasser der lateinischen Urkunde F. r. B. II 723 a. 1271 das sonst gebrauchte deutsche Wort Vorder mit actio übersetzt, wenn er darin schreibt, . . Ad hec ego Cl. uxor . . . Waltheri de W., que predictam terram possidebam jure quod vulgo dicitur libgedinge resignavi plene ipsam terram in manus pr. R. et suorum fratrum et renunciavi cum juramento a me corporaliter facto omni actioni, que mihi competere posset pro dicta terra repetenda in foro canonico vel civili.

Dafür sei auch noch auf folgende Urkunden aufmerksam gemacht: F. r. B. IV 38, 50, 68, 99, 125, V 693.

Den Sinn Klagen bezw. Klage hat ferner Fordern und Forder in nachstehenden Basler Urkunden:

B. U. V. 250 A. 1399: Allen . . . sie kunt, . . das der edel herre W. . . und mit ime W. und M. gebrudere koment vur meister und rat zu Strasburg . . und vordertent an die . . meister und rat zu Basel und an die vesten hern . . von der stette zu Basel wegen und sprochent, es hette . . .

B. U. VII 143 a. 1447: Die von der Stadt Basel zur Schlichtung eines Streites zwischen Basel und Oesterreich ernannten Schiedsrichter tun kund: . . Als der . . . Bischof von Basel in bywesen beder parthien zusetzten ir vorderunge clage antwurt widerrede nachrede zurede völleklich verhört und in geschrift genommen hette . . . Uff der N. N. clage: . Item alsdenn die herschaft von Oesterreich und die iren, so ir clagen in disem rechten geoffenet und getan hand, in dem beschlusse ir clagen ir vorderunge getan und inen nach sölicher vorderunge ze sprechent begert hant, da wider aber



die von Basel meyntinen umb söliche ir vorderunge nuczit pflichtig ze sinde etc., uff söliche vorderunge alle ist unser spruch: . . Item als denne alle und yegliche parthien so uf bede siten in disem rechten gegen einander geclaget und in dem beschlosse und iren rechtseczen ir vorderunge umb ir ansprache kerunge wandel kosten und schaden inen zu bekennen getan hand, uff soliche vorderunge alle uff beiden siten bescheen ist unser spruche, daz . . .

B. U. VII 193 a. 1449 am 4. Mai. Markgraf Jakob von Baden schlichtet zwischen der Herrschaft Oesterreich und der Stadt Basel, er tut kund, dass er die vorgerurten parthien . . . aller irrung späenne zweyung clage ansprach und vordrung, der sie . . . . . uff den bischoff Fr. von Basel zu recht kömen . . . in fründschaft übereintragen gerichtet und geeynet, als hienach steet geschriben: 16. Item, . . . als die von Basel geclagt und gevordert haben des schaden halb ine und den iren von den Armenyeken zugefüget, haben wir beredt, dasz dise zuspruche, so vere die die von Basel . . . berürend, gancz abe und kraftlos sin sollend.

21. Item als uff unsers swagerssytte dise nachgenannten . . . den von Basel . . . hand zugesprochen und vorderung an sie getan, haben wir berett, daz unser swager . . . die egenannten . . . personen umb alle ir egemeldete clage und ansprachen gegen den von Basel . . . genügig sölle machen und vor yeglichem verlangen und den von Basel . . . in ir statt schicken derselben clagere und forderer uff perment geschriben . . .. in den die selben clagere für sich, ir erben . . . verczychend uff semlich hievor gemeldet ir ansprach und forderung, sölich vorderung ouch in den selben briefen sol werden benant.

Vgl. ferner eod. V 253 S. 278, S. 279, VII 59, 67, 68, 125, 210, 211, 213, 336, 338, 400, 420, S. 527 u. 528. Urk. v. Baden 109 a. 1365.

Die Basler Urkunde VII 193 gefällt sich sichtlich in der Häufung von Synonymen, gibt aber gerade damit Aufschluss über die Grundbedeutung von Forderung, die noch im heutigen Hauptwort Herausforderung weiterlebt, die Parteien werden aller irrung, späne, zweyung clage und vorderung



inn fründschaft geeinigt, und auch andere z. B. Berner Urkunden F. r. B. VI 307 und 317 identifizieren stoss, d. h. Streit mit vorder. Wie aber Stoss gewiss nur dadurch zur Bezeichnung des Streites, des Kampfes, werden konnte, dass es zunächst als Stoss des Angreifers den Beginn des Kampfes oder Streites einleitend aufgefasst wurde, dann aber übertragen den ganzen Kampf oder Streit bezeichnete, so ist auch Forder, Forderung zunächst die Einleitung des Streites und nachher als pars pro toto der Streit selbst. Die bilderliebende Sprache unsrer Ahnen hat dies dann auf den Rechtsstreit übertragen, hat jedoch nicht nur das ganze Rechtsstreitverfahren, sondern auch den Anfang dazu: die Klage als Vorder bezeichnet. Es ist also eine ziemlich verschränkte Vorstellungsreihe und die Gleichheit des Tatbestandes beim realiter gedachten Streit und beim Rechtsstreit war gewiss auch nach der Vorstellung des Mittelalters eine sehr beschränkte, sie genügte, um die selben Worte und Begriffe für der Idee nach bis auf einen gewissen Grad gleiche Tatbestände zu gebrauchen, sie genügt aber nicht, um die Folgerung Puntscharts (a. a. O. S. 219) zu rechtfertigen, jede Forderung im Rechtssinn sei nach mittelalterlicher Ansicht ein Angriff auf die Person, der gegenüber die Forderung geltend gemacht werde. Jede Klage sei eine Forderung und ein Akt der Verfolgung der Person, dessen materiellrechtliche Grundlage die Haftung der Person bilde. D. h. also auch: nach mittelalterlichen Auffassungen gebe es nur eine „Forderung“ gegen eine Person. Die Rechtssprache unsres Gebietes kennt im Gegenteil auch Forderungen „zu“ und an Sachen und stellt Forderungen an Personen und an Sachen in der gleichen Wendung nebeneinander, wobei sie deutlich erkennen lässt, dass sie den gleichen Begriff mit „Forderung an eine Person“ und „Forderung an eine Sache“ verbindet.

Zunächst einen Beleg für Forderung an eine Sache: Urk. v. Baden L I 111 a. 1365: . . . wir entzihen und begeben uns . . . mit disem briefe frilich und lediklich zu des (Käufers) und siner husfrowen und erben handen und gewalt aller unser rechtung, eigenschaft, besitzung und gewer, vorderung und ansprach, die wir von recht oder gewon-



heit . . . zu dem vorgenannten hofe ze St. und zu allen nutzen, rechten und guten gewonheiten, die dartzu gehörent, gehebt haben, oder . . . fürbazzer dartzu haben oder gewinnen möchten . . . .

Ferner W. U. III 1224 a. 1319: Allen . . . kund ich her U. v. W., daz die erbern lute H. . . . den hof ze M., den sü mir versetzit hatten und min ledig pfand was für nünzehen mark silbers, von mir erloset hant und der selben XIX mark mich gewert hant. Und gib inen den selben hof und daz selbe pfant uf mit diesem briefe wider in . . . ir gewalt, und entzihe mich alles rehtes, aller gewohnheit und aller vorder, so ich hatte . . . ze dem selben pfantschatze oder ze dem hofe . . . .

Solche Verzichtsformeln, in denen auf Forderungen zu oder nach einem Gute verzichtet wird, sind in allen Urkundenwerken unseres Gebietes ausserordentlich häufig, ich wähle aus dem Urkundenbuch von Baden nur folgende Beispiele aus: I. 11, 118, 119, 126, 130, 187, 217, 219, 231, 235, 242, 247, 265, 271, 316, 320, 321, 337, 348, 350, 356, 359, 464, 484, 523, 564, 632, II 641, 653, 683. Vgl. auch Urk. v. Baselland I 293, 335 für die Stadt Basel.

Neben dem Verweis auf die Urkunden in Urk. v. Baden I 191, 229, 230, 48, 93, II 667, 697, 700, 702, 707 bringe ich nur noch ein ausführliches Beispiel für Forderung zu einer Person:

Urk. v. Baden. I 93 a. 1361: Allen . . . kunde ich H. G. schultheis ze Winterthur, daz ich ze Winterthur offenlich ze gerichte sass und kamen dafür gerichte die erbern lute G. d. S. . . , einunt, und R. d. S. sin bruder, und offnete da . . der egenante G. d. S., daz er mit dem egenannten R. d. S. . . . stözze gehabt hat und gegen in vorderungen und ansprache hette umb vatter und mutter erbe . . und sprach, daz er dar umb und umb alle die stözze und ansprach, so er . . zu demseleben R. d. S. . . hatte oder gehaben möchte . . mit im verrichtet ist, und hat darumb für allez das recht und für alle vordrunge und ansprach, so er zu . . sinem bruder hatte, von im empfangen zehn phunt phenning.



Die Bedeutung von Forderung gegen oder zu einer Person oder Sache ist schon hieraus klar genug, ebenso lassen auch diese Beispiele schon die Entstehung des weitern Sinnes von Forderung erkennen, vollständig erhellt aber beides aus folgendem Urkundenexcerpt, das Forderung zu einer Person und zu einer Sache verbindet:

Urkundenbuch von Baselland: Bd. 2, 1. Teil Nr. 546 a. 1405: Ich Burghard Stullinger burger ze Rinfelden tun kunt . . ., daz ich offenlich ze gerichte saz . . . ze Rynfelden, an statt des . . . schultheissen . . . und kament für mich in gericht die . . . eptischin des klosters ze O. in namen . . . ir selbs und des conventes des selben klosters zu einem teil und Rudolf z. L. von Basel zu dem andern teil und die egen. (Abtissin) offnete do . . ., wie das sie mit dem egen. Rud. überkomen were mit erberer lüten rat von der zuspruchen vorderung und ansprachen wegen, so der selb R. zu ir, irem convent und kloster und zu iren gutern ze Zuntzken gelegen gehebt hatte . . ., so hette sie . . . die selbe zuspruch, recht, vorderung und ansprachen von im gekoufft und hette im darumb geben . . ., und bat mich an einer urteil in gerichte ze erfarende, wie er ir die zusprüch, recht, vorderungen und ansprachen ufgeben sölte als recht were, das si ir, ir convent und kloster des besorget wurden als recht were. Darum fragte ich und wart vor mir mit gemeiner urteil uff den eydt erteilt der egenante R. solte des koffes und der offenunge veriechen, das es alles so beschechen als die (Abtissin) . . . geoffnet hette und sölte alle sin zusprüch, recht und vordrung und ansprachen, die er zu ir oder zu ihrem konvent und zu ihrem kloster und zu ihren gütern ze Zuntzken hatte oder haben möchte, . . . uffegeben lideklich und ler . . . —.

Forderung kann also für unser Gebiet jedes klagbare und durchsetzbare Recht gegenüber einer Person oder gegenüber einer Sache bedeuten. In diesem Sinn hat das Wort offenbar technische Bedeutung angenommen, ohne aber dafür ausschliesslich angewandt zu werden, und ohne den Sinn von Klage zu verlieren. Der Zusammenhang zeigt die jeweilige Bedeutung, sodass wir einschränkend



definieren dürfen: Forderung in präpositionaler Verbindung mit zu oder gegen, gegenüber einer Person oder einer Sache bedeutet jedes klagbare und durchsetzbare Recht gegenüber persönlichen oder sachlichen Objekten.

Die Entstehung dieser Bedeutung ist wohl folgende. Auch in unsern Beispielen wird Forderung mit Ansprache tautologisch verwendet. Ansprache wird nicht nur in unserm sondern auch in andern Rechtsgebieten für Klage angewandt. Beide Worte bezeichnen, wenn auch nach verschiedenen Momenten den Beginn eines Streites, in welchem die Frage oder das Begehren der Macht über Etwas entschieden werden soll. In der Forderung oder Ansprache kann das Machtbegehren formuliert werden. Dies erleichtert dann dem Abstraktionsvermögen des Volkes, das von der Durchsetzung des Machtbegehrens im Streite ausgeht, die Abstraktion, dass im einen oder andern Machtbegehren, das heisst, in der einen oder andern „Forderung“ oder „Ansprache“ das richtige, das Recht von Anfang an enthalten sei. Und wohl von diesem Gedanken aus erhielt dann Ansprache, Zuspruch, Anspruch, Forderung überhaupt den Sinn von Recht.

Abschliessend ist also zu sagen, dass sowohl fordern wie Forderung dem Umfang wie dem Inhalt des Begriffes nach einen weitern Sinn als Klage hat. Bildlich gesprochen ist jedoch nicht etwa der kleinere Begriffskreis der „Klage“ im grössern Begriffskreis des Forderns oder der Forderung eingelagert und auch das umgekehrte Begriffsverhältnis besteht nicht, sondern die beiden Begriffskreise schneiden sich und decken sich in einem gewissen Kreissegment. Obschon der Wortbegriff von Forder von der Idee des Streites und des Angriffes ausgeht und Fordern oder Forderung mit Klage gelegentlich identifiziert wird, darf nicht jede Klage als ein Akt des Angriffes auf die Person, als ein Ausfluss eines Rechtes auf oder zu derselben charakterisiert werden.

Forderung in der Bedeutung unsrer Urkunden ist dem heutigen Sprachgebrauch nicht mehr bekannt und könnte auch nur auf gewaltsame Weise demselben wieder ein-

gefügt werden, die Anwendung des Wortes im Sinn von persönlichem und dinglichem Recht hätte auch gerade deshalb dann wohl keinen Bestand. Die Ausführungen zeigen aber, dass in Forderung nichts liegt, was auch nur im entferntesten an den Sinn von Verpflichtung erinnert. Diese Feststellung genügt vorläufig in diesem Zusammenhang.

---

§ 8.

Bürgschaft und Selbstbürgschaft

Wesen und Inhalt des Rechtswortes: Haftung.

I. Die Darlegungen in den vorausgehenden Paragraphen scheinen an sich nur zu verwirren und Rätsel aufzugeben, die mit Hilfe unsrer Rechtsquellen und Urkunden nicht gelöst werden können. Dem Wesen von Gelt, Gült, Gelter als Schuld und Schuldner und Gläubiger und damit dem Wesen der Schuldnerschaft, d. h. der Schuld als Schuld im heutigen Sinn und als Forderung nach heutigem Sprachgebrauch, kommen wir aber doch gerade näher, wenn wir den Weg gehen, den die namentlich in § 3 angeführten Urkunden zeigen. Darin liegt auch meines Erachtens die Rechtfertigung der Disposition, die Darlegungen über den Wortgebrauch von gelt und gelter an die Spitze zu stellen. Im § 3 ist nämlich eine Anzahl von Urkundenexcerpten wiedergegeben worden, welche die Formel enthalten: ich setze mich zum gelten und burgen. Das ist zweifellos die Erklärung des Schuldners, er setze sich zum Bürgen der eigenen Schuld: Die selbe Übernahme einer Selbstbürgschaft, die in den lateinischen Urkunden in der so häufigen Wendung zu treffen ist: constituo me, pono me debitorem et fidejussorem. Ist diese Selbstbürgschaft des Schuldners als allgemein verbreitete, noch in der von uns behandelten Zeit auftretende Erscheinung nachzuweisen, so kann daraus in Verbindung mit den frühern Darlegungen ein zwingender Rückschluss auf das Wesen von Schuldnerschaft und Bürgschaft gezogen werden.

Sicher erscheint wenigstens, dass jemand, der erklärt, Schuldner und Bürge sein zu wollen, damit etwas über-



nimmt, was er mit der Erklärung, Schuldner sein zu wollen, nicht schon übernommen hatte. Schuldnerschaft und Bürgschaft haben also dann kein gemeinsames Element.

Die Urkunden weisen aber noch auf eine weitere Tatsache, die mit der Bürgschaft des Schuldners für die eigene Schuld zusammenhängt: Schon oben ist unter anderm auch aus Sattlers thesaurus notariorum entnommen worden, dass eine Person, welche zunächst nur die Rechtsbestimmung hatte, neben den Schuldner als Bürgen zu treten, sich auch als gelt, gült oder angült, das heisst also als Schuldner oder Mitschuldner setzt.

Daraus muss gefolgert werden, dass ein solcher Kontrahent etwas werden zu wollen erklärt, was er mit der Erklärung Bürge sein zu wollen, nicht schon übernommen hat.

In den aufgeführten Formeln kann eben nach den früheren Darlegungen gelt und burg nicht etwa eine Tautologie oder einen Pleonasmus bedeuten, wie dies Segesser S. 503 Bd. II Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern und Welti im Inhaltsverzeichnis bezw. Register zum 1. Bd. I. Teil der Rechtsquellen des Kantons Bern unter gelte behauptet (S. 383), sondern gelter, gelt, gült und Bürge sind Rechtsbestimmungen mit verschiedenem Inhalt. Läge dafür nicht schon der Beweis in den frühern Ausführungen, so könnte er auch noch mit Hülfe der Rechtsquellen und Urkunden geführt werden, die ausdrücklich gelt, gült von Bürge unterscheiden und ferner auch mit Hülfe der Bestimmungen von Rechtsquellen, die regeln, wann ein Bürge auch gelter oder angült werde.

A. Die Selbstbürgschaft:

Die hauptsächlichsten Beispiele für die Formel gelt und bürg haben uns in den frühern Paragraphen die Berner Rechtszeugnisse geliefert und an die Spitze unsrer jetzigen Darlegungen kann daher auch eine tadellos klare Bestimmung aus dem Bündnis der beiden Städte Laupen und Freiburg i. Ü. aus dem Jahre 1310 gestellt werden:

Fr. r. B. IV 395: ... Preterea inter nos partes predictas aliquis aliquem vadiare non debet, nisi sit suus debitor et fidejussor.

Damit ist zweifellos nur demjenigen Gläubiger ein Pfändungsrecht (vadiare) zuerkannt, dessen Schuldner auch Selbstbürgschaft geleistet hat. Dasselbe lassen die oben schon citierten Bestimmungen aus verschiedenen Bundesverträgen erkennen:
F. r. B. VII: 99, a. 1345, 574 a. 1350, 104. a. 1345. VIII 131 a. 1354, VII 409 a. 1349 410 a. 1349, 622 a. 1351, 654 a. 1352.

Die Bürgschaft für die eigene Schuld tritt aber auch in folgenden markanten Beispielen auf:

F. r. B. III 631 a. 1295: Super quo attendendo et adimplendo fideliter constituimus nos et nostros heredes quemlibet in solidum et totum dicto J. et suis heredibus debitores et fidejussores.

Die gleiche Urkunde verwendet die selbe Formel se constituere debitorem et fidejussorem noch zwei Mal und in ähnlichem Zusammenhang erscheint sie auch in nachstehenden Urkunden: F. r. B. III 660 a. 1293, 663 a. 1296, 664 a. 1296, 668 a. 1296, 674 a. 1297, IV 28 a. 1300, 86 a. 1302. 114 a. 1303, 126 a. 1303, 304 a. 1308, 350 a. 1309, 449 a. 1311, 664 a. 1316, 687 a. 1316, V 72 a. 1319, 164 a. 1321, 218 a. 1322, 273 a. 1323, 311 a. 1323, 494 a. 1326, 567 a. 1328. VI 90 a. 1326/34, 310 a. 1336, VII 89 a. 1345, 202 a. 1346, 355 a. 1348, VII Anhang 44 a. 1348, VIII 519 a. 1357, 579 a. 1357, 614 a. 1357.

Zur Illustrierung der Selbstbürgschaft überhaupt seien noch folgende Rechtszeugnisse wörtlich angeführt:

F. r. B. II 300 a. 1250, Verkauf einer Liegenschaft durch Konrad und Werner v. Brandis an das Deutschordenshaus in Sumiswald: Super quo et sane vallata est pena, quod si liberi mei, cum ad etatem maturam pervenerint, premissam vendicionem et tradicionem et in possessionem inductionem ratam habere noluerint ex tunc salva fratribus domus s. M. Theothonicorum parte nostraque nos in eisdem bonis habere videbamur, insuper et in summa tringinta librarum monete usualis debitores et fidejussores predictorum fratrum erimus.

eod. II 535 a. 1263: Super quibus presentibus profitemur et obligamus nos domino R. de St., domino H., qui pro dicta pecunia sunt debitores, fidejussores et obsides, domino

6*



W. de W., domino Ch., qui tantum justi sunt obsides, in hoc facto pro nobis cum supradictis obligati, quod nos ipsos pro dicta pecunia ad dictos terminos et pro damnis, si que elapsis dictis terminis accreverint, in omnibus et per omnia indempnes reddere debemus, pro ut sunt obligati pro nobis super eodem eis debitores et fidejussores legitimi indifferenter et communiter existentes.

eod. II 427 a. 1257: . . . Et si de hiis aliquid deperierit, hoc sepedictus dominus (Thüring von Trachselwald) et sui filii ipsis fratribus resarcire debebunt, pro quo sunt debitores et fidejussores, eorum — . . .

eod. II 636 a. 1267: . . . Et hoc est in pacto: si dictus R. quoquo modo dictam pacem violaret, quod idem est debitor et fidejussor ipsis fratribus domus Th. pro quatuor libris Bernensium, quas recepit ab eis, dictis fratribus reddendis.

eod. II 712 a. 1271: . . . Et hoc est in pacto: si dictus C. quoquo modo dictam pacem violaret, quod idem est debitor et fidejussor ipsis fratribus domus Th. pro dictis denariis, quos recepit ab eis, ipsis fratribus refundendis. Ad hoc Johannes de B. se constituit dictis fratribus domus Th. pro dictis denariis debitorem et fidejussorem, et dictus Conradus dicto Johanni debitor est et fidejussor, quod eum reddet indempnem de dampno quod incurrerit ex hoc facto et alium substituere tenetur pro dictis denariis, si dictum Johannem decedere continget.

eod. 718 a. 1271: . . . Ad hec ego Cuno . . . promisi bona fide prefatis dominis . . . et presentibus promitto, quod quandocumque H. frater meus in terra modo non existens ad propria reversus fuerit, ego sine omni dolo disponam et disponere debeo infra mensem unum post adventum suum, quod ipse similiter omni actione seu querimonia, quam iqse habet contra sepedictos dominos . . ., super rebus quibuscumque, renunciabit spontanea voluntate, et super hoc perficiendo me sine dolo obligavi et presentibus obligo debitorem et fidejussorem dominis sepedictis.

eod. III 351 a. 1282: Noverint . . ., quod ego C. de B. teneor ex pecunia habita et recepta H. de S. burgensi in Berna de viginti marcis puri et legalis argenti . . . persolvendis. Quod argentum si dicto termino non solverem,



ipsum a Judeis vel caviwercinis mutuo accipere tenetur . . ., pro qua usura et pro dicto capitali ac pro omni alio dampno, quod inde H. de S. et sui heredes, aut obligati ab eis, hac de causa incurrent, totaliter refundendo obligo, me et W. fratrem meum, H. B. . . ., indifferenter et in solidum fide data dicto H. de S. debitores et fidejussores. Et nos W. de B., H. B. et R. B. confitemur nos in manu dicti H. de S. et suorum heredum super omnibus premissis et ad omnia premissa ad petitionem principalis debitoris, fide data firmiter obligatos . . .

eod. III 399 a. 1285: . . . Insuper pro eadem cautione facienda pro dicto allodio et roboranda dictis J., per . . . fratres meos, dum annos legitimos attigerint, dedi principaliter me, necnon G. dictum de RG. et H. de W. burgenses de Berno fidejussores et in solidum debitores pro quinquaginta libris denariorum monete, . . . pretaxato conventui nomine pene integre persolvendis, si memorata cautio, quod absit, perducta non fuerit ad effectum, relegatus penitus omnia fraude . . .

eod. III 463 a. 1288 . . . Pro quibus quidem X libris, in dicto festo nativitatis beate virginis, ipse dominus B. et Jo. filius ejus sunt debitores et fidejussores principales, insuper dominus S. de C. miles est similiter fidejussor . . .

eod. III 517 a. 1291 . . .: Et pro dicta ordinatione et assignatione ut dictum est tenendis a nobis et servandis aut pro dictis octoginta quinque libris et decem solidis reddendis (quas reddere et solvere stipulatione sollempni promisimus et tenemur), si id, quod de ipsa ordinatione promisimus, ratum non haberemus nec ad effectum perduceremus, constituimus nos, successores nostrum . . . sepedicto E. et suis heredibus, debitores et fidejussores. Zeerleder, Urkunden der Stadt Bern II 831 a. 1290: . . . pro . . . viginti libris denariorum dandis et persolvendis . . . obligamus nos et nostros successores . . . fratribus domus de K. debitores et fidejussores. Preterea ad majorem ipsorum securitatem obligamus . . . pro dicta pecunia . . . persolvenda quatuor nostras domus . . .

Oben S. 27 ff. ist eine ganze Reihe deutscher Belege für die Selbstbürgschaft in der Formel ich setze mich zum



gelten und bürgen, angeführt worden, aus dem 15. Jahrhundert mögen hier noch drei offizielle Zeugnisse folgen, denen gerade ihrer Natur nach besondere Bedeutung zukommt. In das erste Satzungenbuch der Stadt Bern ist auch der sogenannte Richtungsbrief der Stadt Bern mit dem Städtchen Thun nach dessen Erwerbung durch Bern im Jahre 1402 als Nr. 324 aufgenommen worden. Darin gesteht Bern dem Städtchen Thun eine Reihe von Rechten, unter andern auch das Besetzungsrecht mit bezug auf die Stadtämter zu, aber nur nach Bezahlung von 1 200 Goldgulden, am Schluss der Urkunde heisst es dann: Vnd also . . . so loben wir die benempten uon Berne für vns vnd all vnser nachkommen, die . . . uon Thun vnd ir nachkomen vmb die benempten zusprüch all noch vmb dehein besunder . . ., von diss hin niemer me an ze sprechen . . . bi guten truwen . . . Vnd vmb diss alles stet vnd fest ze hann nu vnd harnach dawider niemer ze tund, verbinden wir die . . . uon Berne vns vnd all vnser nachkomen den uorgnannten . . . reten vnd burgeren vnd der gemeind gemeinlich ze Thun vnd iren nachkomen vestenclich und kreftenclich zu rechten gelten vnd bürgen mit kraft dis brief Geben a. 1402.

In ganz ähnlicher Weise bestätigt Bern im Jahr 1415 den Städten Brugg und Aarau nach ihrer Eroberung die überkommenen Rechte und Freiheiten, in der bezüglichen Urkunde für Aarau (Rechtsquellen des Aargau Bd. I Nr. 29) heisst es: Nach der Huldigung durch Aarau, „harumbe so geloben wir . . . von Bern Aarau bei allen überkommenen Privilegien mit ganzen truwen zu schirmen vnd diss alles stet vnd vest ze haltenn noch dawider niemer zutunde mit worten noch mit werken . . .“ und „setzen vnd verbinden wir die . . . von Berne vns vnd vnser nachkomen den obgenannten schultheissen, rat vnd burgeren der stat Arow vnd iro nachkomen ewenclich ze rechten gelten vnd burgen vestenclich mit diesem brief . . .“ Wörtlich gleich lautet der Schluss der Urkunde für Brugg (Rechtsquellen des Aargau I. T., 3. Bd., Nr. 11).

Damit und mit den früheren Beispielen ist wohl nachgewiesen, dass im heutigen deutschen Kanton Bern bis ins

fünfzehnte Jahrhundert hinein die Bürgschaft des Schuldners für die eigene Schuld wenn auch nicht ausnahmslose Regel und Vorschrift war, so doch die gewöhnliche Erscheinung. Die Vermutung, dass sie bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts Gewohnheitsrecht war, darf nicht als unbegründet abgewiesen werden, wenn auch ein Beweis für diese Behauptung nicht erbracht werden kann, sowenig andrerseits sichere Anhaltspunkte dafür gefunden werden können, wann die Selbstbürgschaft ausser Anwendung gekommen ist. Für ihre verhältnismässig lange Existenz sind die beiden letzten offiziellen Beispiele treffliche Belege. Einen Einwand, den man aus früher citierten Urkunden herzuleiten versucht wäre, wird später (§ 13) zu behandeln sein.

Aus den andern deutschschweizerischen Kantonen stehen mir nun allerdings weniger Belege für die Selbstbürgschaft des Schuldners zur Verfügung. Trotzdem lassen sie in Verbindung mit den Beispielen für die noch zu besprechende „Schuldnerschaft des Bürgen" die gleichen Resultate für das Wesen der Schuld ziehen. Ich beschränke mich hierbei auf den blossen Verweis auf folgende Urkunden:

Z. U. IV 1641, 1433, V, 322; Geschichte der Abtei Zürich: 124, 168; B. U. IV 468, V 4, Urk. v. Bl. 519, 550 besonders aber: Urk. v. B. 1. 184 a. 1296 W. U. III 1004, IV 1616, 1716, 1830, 1920, 2039, 2113, 2216, 2203, 2272, 2307, Urk. v. B. 417.

B. Die Schuldnerschaft des Bürgen:

Wir haben oben die klare Bestimmung des Art. 74 des Landrechtes von Emmental aus dem Jahre 1659 wörtlich wiedergegeben, die zweifellos uraltes Recht enthält. Jene Satzung behandelt die Bürgschaft und unterscheidet den „einfaltigen Bürgen und Nachwähren" und den „Bürgen und Gelten". Ausdrücklich sagt sie, dass der erstere im Falle der Nichterfüllung der Schuld durch den Schuldner nur Genugtuung, d. h. also unzweideutig eine Ersatzleistung zu geben habe, der zweite dagegen Bürge und Schuldner, noch genauer Schuldner und Bürge geworden sei, zu bezahlen habe wie der Schuldner, für den er Bürge und Schuldner geworden, und vor diesem, mit oder nach ihm angegriffen werden



könne. Daraus erhellt, dass der Bürge an sich nicht als Schuldner aufgefasst wurde und es erst durch die besondere Erklärung wurde, noch Schuldner sein zu wollen. Muss er ohne eine solche eine Leistung machen, so ist dieselbe nach der ausdrücklichen Angabe unsrer Quellen eine Genugtuungs-, eine Ersatzleistung, nicht Schuldleistung. Übernimmt er durch die Willenserklärung Bürge und Gelter sein zu wollen, auch die vertragliche Schuldleistung, so besagt die Nachstellung von Gelter wohl nur, dass der Bürge nach seinem eigentlichen Willen nur Bürge und im Falle der Nichtdeckung des Gläubigers durch den Schuldner oder dessen Vermögen Schuldner werden wolle, dass er vor allem zur Sicherung des Kreditors Bürge werde, rechtlich gibt er aber eine weittragendere Willenserklärung ab und wird zum Schuldner und Bürgen wie der Hauptschuldner. Er ist daher Bürge für fremde und eigene Schuld nach alter Auffassung, infolgedessen liegt nach derselben auch hier eine Selbstbürgschaft vor.

Die lateinischen Urkunden aus dem heutigen Kanton Bern geben die Formel: Bürge und Gelter sein wieder mit: Fidejussor et debitor und es ist ein Beweis für das hohe Alter der in der obenangeführten Satzung des Landrechts von Emmental bezeugten „Bürgschaft und Gelterschaft", zugleich aber auch ein Beweis für die Richtigkeit der im Vorhergehenden gemachten Folgerungen, wenn die Tatsache herangezogen wird, dass im Gebiet des heutigen Kantons Bern vom 12. bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts in Liegenschaftenverkaufsurkunden der Verkäufer die Verpflichtung zur Währschaftsleistung, d. h. die Übernahme der Sicherung gegen Eviktion des Verkaufsobjektes stets durch die Schlussformel bestätigt hat: Obligando super hiis ratis habendis nos dictis veros fidejussores et debitores. Diese Formel ist so häufig, dass sie in den einzelnen Urkunden von den Herausgebern der Fontes rerum Bernensium weggelassen worden ist und nur unter den übrigen immer angewandten Formeln im Formelverzeichnis des VII. Bandes aufgeführt wird. (Vgl. F. r. B. VII S. 760.)

Was die Belege für die deutschen Formeln, ich setze einen Andern zum burgen und gelten, betrifft, kann ich kurz



auf die schon früher angeführten sog. Notariatsprotokolle im Berner Staatsarchiv, die aus dem 14. und 15. Jahrhundert stammen und in denen die Formel Schritt und Tritt begegnet, verweisen, als ausführlicheres Beispiel sei nur noch das folgende Urkundenexcerpt angeführt, das juristisch genauer die Formel gelter und bürge zeigt:

F. r. B. VII 250 a. 1347: Ich Jenni Suter von Jegistorf, . . . tun kunt . . ., daz ich schuldig bin und gelden sol Cunzen von Vriesenberg sibenzehen phunt phennige Berner munzte, die ich gelten sol inrent dien jaren, die nu ze nehest kunt ze Vnser Vrowen messe ze herbst, die nu ze nehest kunt, sechs phunt, dar nach über ein jar sechtz phunt, an dem dritten jar funf phunt. Darum han ich im ze gelten und burgen geben J. St. etc. (3 Personen) und gelob ich Jenni S. egenannt, dise burgen vor allem schaden zu behüten. . . . .

Für die andern deutschschweizerischen Kantone kann ich ebenfalls mit bezug auf die lange Existenz der Gült- und Bürgschaft auf die Ausführungen in § 5 verweisen, ich beschränke mich hier auf die teilweise Wiedergabe einer Zürcher und zweier Badener Urkunden.

Zürcher Stadtbücher Bd. 2 Nr. 68 a. 1381: Urfehde von Andres Herweger und Johannes Knobel von Zollikon . . . . Und umb die stuk (die von jenen übernommenen Verpflichtungen) hat ir jetweder besunder uns (dem Rat von Zürich) ze rechten gelten und burgen geben die erbern lutt, die hienach von ietwederm verschriben stant, mit solicher bescheidenheit: ob si wider der vorgeschriben stuk deheines iemer teten, dz dann ir ietwederer und sin geltten und burgen, di er versetzet hat, uns und unser stat schuldig und verfallen sullent sin hundert pfunt Zürcher pfenning und hant och ietweders gelten und burgen gelopt und offenlich ze ze den heilgen gesworn: ob es ze schulden kem, dz die vorgenannten A. Herweger und J. Knobel dehein stuk überfüren, als vorbescheiden ist, dz dann die geltten und burgen, die er versetzet hat, die hundert pfunt pfenning, die er dann verfallen, uns und unser stat richten und weren sullent in dem nechsten Manod, so si des von uns ermant werdent, . . .



Primo: R. v. Fl. etc. . . . sint A. Herwegers gelten und burgen umb die vorgenant sach.

Primo Hk. K. etc. . . sint J. Knobels gelten und burgen umb die vorgeschriben sach.

Urkunden von Baden I 62 a. 1357: Wir Albrecht . . . hertzog ze Osterrich . . . tun chund, . . . daz unser getrewer Götz Meyer, unser undervogt ze Paden im Ergow, für uns chomen ist . . , und tet uns ze wiszen, das er von redelicher sache und von siner rechten notdurft wegen daz beslozzen pad ze Paden, daz sein recht erblehen von uns ist, versetzt hab für drew hundert und sechs und dreizzig guldein . . den . . H. v. P. etc. (im ganzen acht Personen) unsern purgern ze Paden, die umb daz vorgnant gut **mit sampt dem egnanten Götzen gulten** und burgen für in worden sind an andern stetten. Und bat uns derselb Götz, daz wir daz egnant beslozzen pad von im welten ufnemen und ez ze rechtem erblehen lihen geruchten unverscheidenlich und gemeinlich im und den vorgenanten sinen mitgulten und burgen in pfands weis für daz obgnant gut als lang untz daz er oder sein erben daz vorgnant beslozzen pad und die vorganten burgen erledigent . . . .

Rechtsquellen des Kts. Aargau I. Teil Bd. 2 Nr. 165 a. 1536 aus Baden: Item als dem Marti, so zum Schlüssel ist, sin hus verbrunnen ist zum Ring, vnd er in willen ist, das selb hus wider vmb zuo buwen, desshalb im wie anderen XXXV pf. hört, hand min herren im sölich gelt hin vs gen, darvmb ist Hartmann Spross gült vnd bürg worden.

Vgl. ferner U. B. VII 152 a. 1441, 160 a. 1448.

Auch die Art, wie alle diese Urkunden sich vertraut mit dem Institut des Gelten, Mitgülten und Bürgen, zeigen, lässt ohne weiteres den Schluss als berechtigt zu, dass diese Weise der Bürgschaftsbestellung eine allgemeine war. Dasselbe kann ohne weitere Anführung von Belegen gestützt auf den mehrmals citierten Thesaurus notariorum Sattlers für Basel gesagt werden. Negativ lässt sich aus allen diesen Belegen und Ausführungen der Schluss ziehen, dass nach der Auffassung unsrer Quellen bis ins 16. Jahrhundert hinein der Geschäftswille des Bürgen an sich nicht Schuld-

wille war, sondern dies erst mit der besondern Willenserklärung, Schuldner, Gelter, Gült sein zu wollen, wurde.

C. Gesetzliche und vertragliche Schuldnerschaft des Bürgen infolge Nichterfüllung der Bürgschaft:

Von grosser Bedeutung für die Auffassung der Bürgschaft an sich und im weitern der Schuld und der damit identischen Gült, ist die bis jetzt wenig beachtete Erscheinung, dass im 14. und 15. Jahrhundert im Grossteil der heutigen deutschen Schweiz Gewohnheitsrecht, dann auch geschriebenes und vertragliches Recht festsetzte, der Bürge werde bei Nichterfüllung der Bürgschaft Gült, Gelter oder also Schuldner. Vor der Nichterfüllung aber auch in der Erfüllung ist also der Bürge an sich nicht Schuldner.

Wie gerade aus den unten aufzuführenden ursprünglichen Gewohnheitsrechten, die später in Gesetzen auftreten, und aus Vertragsurkunden, besonders den von Lechner a. a. O. S. 85 ff. wiedergegebenen, hervorgeht, galt in den heutigen Kantonen Thurgau, St. Gallen und Basel sicher, wohl aber auch in den andern deutschen Kantonen als eine Form der Bürgschaft die Geiselschaft, oder das Einlager, das obstagium. (Für andere Gebiete vgl. S. 55, Gierke Schuld und Haftung und dort citierte). Mit bezug auf die Geiselschaft als Bürgschaft bestimmt nun die älteste Stadtordnung von Frauenfeld im heutigen Kanton Thurgau aus dem Jahre 1331: in Art. 21: Swer öch in der stat dem andern vor gerichte schuldig wirt, das er im ze drin malen giselschaft gebrochen habe, vnd clagot der zim dem er gebrochen hat, vnd wil des gutes vf in kommen dar vmb er sin bürg ist vnd dar vmb er im giselschaft gebrochen hat, so ist vnser stat recht, das er im des gutes angült sige.

(Vgl. Schauberg a. a. O., Bd. 2, Thurgauische Rechtsquellen S. 116.)

Dasselbe bestimmt auch die aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts stammende Zehnden-Offnung von Wettingen im Aargau: (Auch abgedruckt bei Lechner a. a. O. S. 85): Es ist ouch sunder zuo wissen, welche die bürgen sind oder werden, dz dieselben by guoten trewen an eidesstatt loben sollen, wan sy nach den obgeschribenen zilen gemant wurden, . . . sollen sy dann inner acht tagen der nechsten

darnach mit irem selbs lib gen Dieticon in das wirtshus in leistung stellen vnd daselbs . . . leisten nach leistens recht, . . . welicher bürg ouch gemant würde vnd derselb der manung nit gnuog tet der soll sin rechter angült vnd mögen in min herrn von Wettingen anlangen . . . als um ir eigen Schuld.

Dieselbe Offnung gilt auch für das Städtchen Baden (vgl. Argovia IV S. 233), ist dann aber wohl durch das Stadtbuch von 1384 obsolet geworden, dagegen enthält noch das Stadtbuch von Kaiserstuhl im Aargau aus dem Jahr 1480 eine gleiche Bestimmung, dass der nicht leistende Geisel als Bürg Angült werde.

Diese Schuldnerschaft des Geiselbürgen ist offenbar erst im Lauf des 14. Jahrhunderts aufgetreten, noch die 2. Recension des Zürcher Richtebriefes von 1304 legt dem nicht leistenden Geisel eine Busse auf und kennt einen Zwang gegenüber dem gebüssten, aber immer noch nicht „leistenden" Bürgen. Art. 16 Buch III: Swa ein burger eim andern burger giselschaft brichet, der git der stat ze bouze ein pfunt, und sol sich aber antwurten in die geiselschaft. Ob Zürich später zum gleichen Recht wie Frauenfeld und Baden gelangt ist, kann nicht festgestellt werden, dagegen scheint diese Entwicklung Basel durchgemacht zu haben.

Nach einem Ratserkenntnis aus Basel vom Jahr 1387 (Basler Rechtsquellen Bd. I 1, S. 45) beklagt eine Jungfrau Clar vor gassen den Wernlin Ereman, „als der selb ir burge si umbe sechs virnzahl dingkel geltes zinses, so ir jerlich richten . . . sölle . . . Heman von Raperg ritter und die ir· bi güter zit versessen sient, darumb si den egen. Wernlin dicke und vil gemant hab ir ze leisten (scil. geiselschaft) . . . und bat darumb, ir ze richtende von dem egen. Wernlin als von einem schuldener, wand er nüt geleistet hette noch leistete nach irs brieves sag". Das angegangene Schultheissengericht gelangt an den Rat, weil „die sach ze grosse waz uszetragende", und dieser erkennt: „das ein jeclicher bürg, der sich, ez sie umb zinse, geltschulde oder ander sach verbunden, hat ze leistende recht gewonlich giselschaft, oder möchte er die selber nit leisten . . . das er denne einen andern in die selben giselschaft legen söle, bis uf die

zit, das er selber leisten mag oder wil . . . und ob das were, das iemand sölich giselschaft nut enleistete . . . und darumb beklagt wurde, . . . das man zu dem, ob ez sich ervindet, richten sol als von einem schuldner und umb die schulde nach recht und dez gerichtes gewonheit.

Die Formulierung ist auch hier so klar wie nur möglich, dass der Bürge zunächst nur zur Leistung und zum Einlager gemahnt werden kann, dass er damit seine Vertragsobliegenheit erfüllt hat und dass er erst infolge der Nichterfüllung derselben Schuldner wird. Vorher und an sich ist er dies nicht.

Durch besondere Vertragsbestimmung finden wir die sonst gesetzlich festgelegte Folge des Bruches oder der Nichterfüllung der Geiselschaftsleistung durch Einlager in folgenden Urkunden:

W. U. IV 1716 a. 1373: Abt Georg von St. Gallen löst von Ritter Eberhart von Königsegg und dessen Sohn Albrecht die ihnen vom Reich um 150 Mark Silber verpfändete Vogtei Gossau mit 300 Pfund Pfennigen, die frühern Pfandbesitzer schwören, dass sie die Auflassung des Pfandes an das Kloster St. Gallen von seiten des Kaisers bewirken werden, ist ihnen dies unmöglich, so haben sie die 300 Pfund an den Abt wieder zurückzugeben. Dafür zur Sicherheit „so habent wir inen darumb . . unverschaidenlich zu üns ze bürgen und giseln geben und gesetzt die nachgenemten . .“ Ritter E. und sein Sohn und die Bürgen geloben bei ihren Eiden im Nichtzahlungsfalle Geiselschaft zu leisten bis zur Befriedung des Abtes. „Beschäch och, daz der vorgenemten bürgen dehainer hierumb bräch und nüt laisti, als vorgeschrieben stat, der ist unserm vorgenemten herren abt G. hierumb angült mit uns worden und mag in och hierumb (um die 300 Pfund) angrifen an lüt und an gut ze gelicher wis und in allem dem rehten, als üns und och von üns hievor geschriben stat an diesem brief“.

W. U. IV 2307 a. 1404: N. R. Stadtammann zu St. Gallen, seine Gattin und ihre Tochter kaufen von Abt K. von St. Gallen die Feste N. und den Turm daselbst um 150 Pfund Pfenning zu Leibding. Aus der Benutzung oder aus Nichterfüllung des Vertrags entstehender Schade ist innerhalb

eines bestimmten Termines zu ersetzen. „Und haben inen darumb zu üns und ünsern erben ze rechten bürgen geben und versetzt die fromen A. B. . . . (fünfbürgen)“. Diese geloben mit ihren Treuen in Eidesweise Geiselschaft zu leisten, für den Fall, dass aus Nichthaltung des Vertrages entstehender Schaden nicht innerhalb bestimmter Frist ersetzt werde. „Und wär ob derselben bürgen dehainer, so so er also gemant wurt, nit infuri ze laistend ald an der laistung brüchig wurdi, der selb ungehorsam ald brüchig bürg, der sol denn dar umb ze rechter pen dannanhin umb dasselb stukk, darumb er ze laistent gemant waz, rechter angült sin und haissen“.

Es braucht nicht besonders betont zu werden, dass unter Leistung hier nur Geiselschaftsleistung verstanden ist; wenn das Wort für sich selbständig und nicht in Verbindung mit Geiselschaft gebraucht wird, so erhellt, dass sich darin noch der ursprüngliche Sinn: eintreten in die Spur des Gläubigers (Vgl. darüber Puntschart a. a. O. S. 161 Anm. 6 und dort citierte) insofern erhalten hat, als das Einlager in einem vom Gläubiger zum vornherein oder nachträglich bestimmten Wirtshaus zu leisten war. Leistung ist hier selbstverständlich nicht etwa soviel wie im heutigen Sinn Schulderfüllen, die Leistung des Bürgen im alten Sinn wie heute hat gerade zur Voraussetzung, dass die Schuld vom Schuldner nicht erfüllt werde.

Aus allem dem geht klar genug hervor, dass der Bürge an sich nicht Schuldner ist, die Bestimmung Schuldner zu sein oder zu werden erhält er entweder durch die vertragliche ausdrückliche Vereinbarung, dass er Bürge und Schuldner oder Schuldner und Bürge sei, oder durch Nichterfüllung seines Bürgschaftsversprechens. Damit ist auch die Folgerung als berechtigt erwiesen, dass der Nurbürge kein Schuldversprechen gibt, wenn er etwas zu „leisten“ verspricht. Ein weiterer Beweis für alle diese Thesen liegt aber noch in den Urkunden, die bestimmte Personen als Gelten oder Schuldner aufführen, andere aber im Gegensatz zu jenen als Bürgen bestellen und nur so bezeichnen.

W. U. IV 1713 a. 1373: . . . und darüber (scil über die gelüpt, so ich inen vormals getan hab) ich och inen ze



rechten geltern und an gülten geben hab hern W. von der A. etc. . . . und minen bruder, und darumb ich inen och ze bürgen geben und gesetzt hab hern. . . .

Hier gibt also der Schuldner seinem Gläubiger einmal Mit- oder Nebenschuldner, dann aber ausdrücklich noch Bürgen, noch klarer ist in dieser Richtung:

Urk. v. Bl. Bd. 2 Nr. 519 Basel a. 1399 . . . . „Und durch merer sicherheit willen so habent wir harumb zu einem rechten mitschuldener und ze gülten geben und gesetzet zu uns unverscheydenlich unsern lieben vetter . . ., der ouch sich und alle sine erben und nachkommen zu allen stugken und gedingen, die an disem brieffe geschriben stand verbunden hat und die obgenannten zweythusent guldin und zweyhundert guldin und die hundert und fünfzig guldin jerliches zinses mit uns, unsern erben und nachkomen ze gebende und ze richtend und disen brieffe mit uns stete ze haltende und ze follefürende an alle geverde. **Darzu habent wir ouch zu burgen geben und gesetzet zu uns** unverscheydenlich die froemen . . . (12 Edelknechte), also mit den gedingen: „Bei Nichterfüllung der Schuld oder bei aus Nichthaltung des Vertrages überhaupt entstehendem Schaden sollen wir“ denselben gebresten und schaden allen wir die schuldener und der mitschuldener und unser erben und nachkomen inen ouch ufrichten, ablegen . . . Tetent wir das alles nit, wenne denne wir die obgenannten schuldener, der mitschuldener und die eganten burgen darumbe gemant werdent . . . von munde oder mit brieffen, so sont wir alle nach der manunge in den nechsten acht tagen ze Basel in der statt ein recht offen giselschaft leysten in dryer wirten husere, darin wir gemant werdent . . . by den eyden, so wir darumbe gesworn hand zen heiligen mit uffgehepten handen und gelerten Worten . . ., und sönt ouch von der giselschaft niemer gelassen, ountzen uff die stunde, das die egenannten hundert und funftzig guldin zinses die des jares gefallen sint oder darumbe denne gemant ist, gentzlich gericht und bezalt wirt als vorstat, . . . Und hand ouch wir die egenanten (schuldener, der mitschuldener und die burgen) alle gelobt und gesworn zen heiligen dis alles och stete ze



hande . . . unverscheydenlich und dawider niemer ze tunde . . . Heißt es in dieser Urkunde wie in den früher angeführten St. Galler Urkundenexcerpten, der Schuldner und Mitschuldner habe zu sich Bürgen gegeben und gesetzt, so impliciert dies zweifellos auch eine ausdrückliche Bürgschaft des Schuldners für die eigene Schuld, daneben bestehen aber ebenso sicher Personen, die nur Bürgen für fremde Schuld sind und keine eigene Vertragsschuld besitzen.

II. Das Wesen der Bürgschaft nach den Rechtsquellen und Urkunden unsres Gebietes:

Das Rechtswort Bürge selbst gibt nur insoweit Aufschluss über die Auffassung der Bürgschaft, als bekanntlich das Zeitwort bürgen sichern bedeutet (vgl. Heyse: Mittelhochdeutsches Wörterbuch und Puntschart a. a. O. S. 164). Die Bürgschaft ist ihrer Natur nach, was uns auch heute noch durchaus geläufig ist, eine Sicherung und daher kommt auch die fast regelmässige Redensart unsrer Urkunden, Bürgen würden zur Sicherheit gegeben und gesetzt oder versetzt. Gerade unter IC finden sich dafür Beispiele.

In unserm Gebiet wird nun wie schon Heusler in seiner Abhandlung: Bürge und Selbstzahler (Zeitschrift A. F. Bd. IX S. 70) festgestellt hat, namentlich oft für Bürge und Bürgschaft Tröster und Trostung gebraucht, für Bürgschaft leisten, bürgen: **trösten.** Die Identität der beiden Rechtsworte ergibt sich besonders gut aus dem ersten Satzungenbuch der Stadt Bern: Satzungen 167, 28, 29, 31 etc. und aus der sehr oft vorkommenden pleonastischen Wendung vertrösten und Bürgschaft geben, oder Trostung geben und bürgen. Neben einem unten noch folgenden Beleg sei nur ein Beispiel aus den sog. Ordnungen und Satzungen der Stadt Baden von ca. 1530 angeführt, der Schluss des Fischschauer Eides (Rechtsquellen des Aargau Teil 1, Bd. 2 S. 194) lautet nämlich:

. . . sy habent dann zuvor der statt vmb 1 pf. haller vertröst vnd bürgschaft geben nach lutt vnd inhalt der statt buch.

Aber auch die Etymologie von Tröster und Trostung führt nicht weiter als diejenige von Bürge. Nach Heyse a. a. O. ist Trost und Tröster soviel wie Schutz, Sicherheit,



Beschützer, Sicherheitsleistender und trösten ein Faktitiv für Trost machen, das heisst sicher, fest machen. Und die gleiche Bedeutung hat das dritte bei uns für Bürge und Bürgschaft vorkommende Wort: Were, Werschaft, oder häufiger Währschaft, ein Beispiel liefert der oben mehrfach angezogene Art. 74 des Emmentaler Landrechtes in Nachwere. (Vgl. auch Puntschart a. a. O. S. 179.) Doch geben gerade unsre Urkunden eine nähere und sehr bedeutungsvolle Umschreibung der Tröstung und damit der Bürgschaft, die in den deutschen Urkunden der gleichen Zeit ziemlich selten zu finden ist. So sagt Nr. 147 des 2. Zürcher Stadtbuches aus dem Jahr 1397 in einer Urfehde des Ulrich Ehrsam:

Er lopt och bi dem selben sinem eid, dz er wider gemein statt noch burger Zürich noch wider nieman, der zu inen gehört, niemer getun sol in enhein wise. Tät er aber do wider, so sint dis nachgeschriben tröster, wz sich dann ein burgermeister und ein rat umb die Sach erkennent, dz si darumb haft sulent sin. Actum . . . Nach dieser Datierung folgt ohne weiteres: Uli Ersam, H. Ersam, Jo. Ersam, Wernli Hugg, Joh. Reinenstein, Jo. Kleiner Uli, alle von Winingen und von Engstringen sin burgen.

Hier ist also nicht nur die Gleichstellung von Bürge und Tröster bemerkenswert, sondern auch, dass der Urfehdeschwörende selbst unter den Bürgen erscheint und für seine eigene Schuld, die eine Unterlassungsschuld darstellt, Bürge und Tröster ist. Und er wie alle andern Bürgen haften umb die Sach, das heisst für die Schuld, ihretwegen.

Das Wesen der Trostung und Bürgschaft ist also Haftung. Diese ist aber, weil der Bürge an sich nie Schuldner ist, nicht etwa Schuld oder Schuldverpflichtung und die Haftung entsteht auch nicht aus der Schuld, ebensowenig die Schuld aus der Haftung. Nach den früher angeführten Rechtszeugnissen kann der Bürge und Tröster entweder durch besondere Willenserklärung eine Schuld übernehmen, oder Schuldner werden, wenn er die übernommene Haftung nicht selbst realisiert.

Trostung als Haftung umschreibt auch Satzung 167 des 1. Berner Satzungenbuches: Wir sullent ouch enkeines frömdes mönsche uon frömden landen nemen ze burgeren, ane geverde, dasselbe mönsche were denne in vnser stat jar vnd tag gesessen, es were denn, das iemann für ein semlich mönsche troste, In wz schaden ieman der vnsren des also keme, das solte och der tröster also ablegen vnd darvmb gentzlichen haft sin, . . . Ferner ist Trostung gleich Haftung nach Urk. 875 a. 1484 des Urkundenbuches der Stadt Baden.

Für die Auffassung der Bürgschaft an sich stelle ich als Beleg an die Spitze: W. U. IV 1574 a. 1361: . . . . der merteil under in erkennent, daz mir von der genanten behusung nach ergangner zit des jares nach dem vorgenanten anschlag gevallen sulle, daz er mir das ouch rucht und gebe und daz mir die vorgenanten burgen darum haft sin sullen in aller wise. Ferner: W. U. IV 1830 Versprechen, einen verkauften Hof vor dem Lehnsherrn zu fertigen, tügint wir des nit, so sont im die nachbenempten bürgen sunderlichen darumb haft . . . sin . . . Und darumb daz der selb (Käufer) des dester sicher und gewisser si, das es im vollefürt werde, so haben wir im da rumb zu merer sicherhait ze rehten bürgen zu üns geben und gesetzt . . die . . . (a. 1381).

eod. IV 1920 a. 1385: . . . Wer ouch, das der ehegenant B. oder sin erben . . zu küntlichem schaden käment, den schaden allen sollen wir oder unser Erben dem selben B. . . ganzlich und gar usrichten und ablegen, und sollen ouch wir und unser erben und die vorgenannten bürgen dem ehegenanten B. . . darumb haft . . sein. . .

U. B. III 424 a. 1298 Vergleich zwischen Basel und Luzern: . . . Swa ouch die burger von Basele disen brief nicht geben ze dem zile, als hie vor genemet ist, da sullen si schuldig sin 55 marcken silbers . . und sullen darumbe dise bürgen haft sin, die si dar umbe gegeben hant.

2. Stadtsatzung von Bern aus dem Jahr 1539 Satzung 204: Wie sich der gethäter mit dem versertten richten solle: Wellte der gesert dennzmal zu hert sin, so sol der gethätter bürgschaft geben in unsers schultheissen hand in



semlichen worten was dz gricht oder den rath denn . . . dunck und erkennt, dz der sächer oder gethätter dem verserten ablegen (sol), das ouch dz denn beschechen vnnd die gebne burgschafft darum hafft sin solle.

Auch die heutige Rechtsauffassung kennt sehr wohl die Umschreibung des Wesens der Bürgschaft als einer Haftung, allein nach ihr liegt darin auch eine Schuldnerschaft und ihr ist die Schuld des Bürgen eine Phase der Haftung. Schon die frühern Ausführungen genügten an sich zur Widerlegung dieser Ansicht, soweit sie auch auf das mittelalterliche Recht unseres Gebietes ausgedehnt werden sollte. Unsre Quellen widerlegen sie aber auch mit Sicherheit dadurch, dass sie das Wesen des Sachpfandrechtes als Haftung bezeichnen, und dadurch, dass sie Sachen und Personen miteinander verbunden haften und so erkennen lassen, dass ihnen die gleiche Terminologie auch das gleiche Wesen und den gleichen Inhalt der Personen- und Sachhaftung bezeichnet. Was in andern Rechtsgebieten ganz selten vorzukommen scheint, Puntschart führt wenigstens für das sächsische Gebiet, soviel ich sehe, nur ganz wenige Beispiele an (a. O. S. 131 und 413 je ein Beispiel für Personenhaftung, S. 133 für Sachhaftung ein Beispiel), wird also durch unsre Rechtszeugnisse ausdrücklich gesagt, nämlich dass haften und Pfand sein dasselbe ist und dass der Bürge, also auch der Bürge für eigene Schuld ein Seitenstück des Pfandes ist.

Beispiele für die Haftung von Sachen: In Satzung 248 aus dem 1. Satzungenbuch der Stadt Bern, ins Jahr 1373 fallend, heisst es, nachdem den Zünften verboten worden, mit andern Städten Sonderbündnisse abzuschliessen:

Wer aber hie wieder täte . . , der vnd die . . sollent ewenclich von vnser stat varen . . , vnd soll ir ieclicher hundert guldin geben ze busse an vnser stat buw, . . vnd sol harvmb alles sin gut, uss vnd inne, ligendes vnd varendes, haft und pfand sin an geverd. . .

eod. Satzung 101 a. 1405: Wer „den andren mit geistlichem gericht vmtribt", . ." die so das teten, sollent varen von vnser stat, . . dar zu allen den schaden vnd costen ablegen vnd wider tun den, so si danne gelatt vnd ge-

7*



schedigett hant, e si wider in vnser stat koment, vnd sol man darumb alles ir gut verheften vnd ouch haft sin. . . . .

eod. Satzung 199 a. 1370: Der Frevler auf dem Kirchhof der Leutkirche soll „die burgere vnd die, denen die kilchhöff zugehörent, genzlich entschedigen, . . vnd sol noch denne den einung leisten, . . vnd soll harumb alles sin gut haft sin. Wäre aber der geteter also, das er den costen noch Schaden nit möchte getragen, der soll uss sweren vnd in vnser stat niemer me koemen, vntz daz er den schaden gentzlichen abtut, vnd hette oder gewunne er darnach dehein gut, das sol darumb haft sin.

Auch die offizielle zürcheriche Rechtssprache kennt die Haftung von Sachen in der Bedeutung von Pfand sein in ausgedehntem Masse. Zum Beweis dafür sei nur eine Zürcher Ratsverordnung von 1498 angeführt, die im wesentlichen wörtlich in die sog. Auffallsordnung aus dem Ende des 15. Jahrhunderts, ins älteste Zürcher Gerichtsbuch aus den Jahren 1520 bis 1540 und ins Gerichtsbuch von 1553 aufgenommen worden ist. (Vgl. v. Wyss Konkursprozess S. 39 und 70, Schauberg a. a. O. Bd. I. S. 288). Dieser Beleg ist auch für Späteres von Wichtigkeit.

Wenn ein Bürger in Konkurs gerät (in den Auffall kommt), so soll die Ehefrau auf ihr Begehren „vor allen gelten umb ir zuobracht guot, morgen gab und eerecht ussgricht werden", „ob aber die frow für iren man ützit gelopt hette, darumb sol demnach ir guot nüt destminder hafft und verbunden sin, sovyl und sich mit recht erfindt."

Als weitere Beispiele für die andern Kantone seien angezogen: U. B. IV 23, VI 222, W. U. 1622, 1631, 1669 1920, 1952 S. 353 und 355, auch III 1138, Urkunden von Uri: 54, 269. Urkunden von Baden bis zum Jahr 1500: 202, 316, 353, 354, 372, 404, 420, 475, 579, 618, 721, 759, 783, 765, 801, 905 etc.

Als Beleg für die Tatsache, dass Personen und Sachen nebeneinander und zugleich als haftend bezeichnet werden, diene zunächst Satzung 250 aus dem Jahr 1392 im 1. Berner Satzungenbuch:



Wir haben ouch gesetzett, das wer der were, der wider diss vorgnanten satzunge oder dehein vnder inen tete, . . . das der vnd die . . söllent varen ewenclich von vnser stat vnd niemer me darin kommen, vnd darzu ir ieclicher geben an vnser stat buwe zu busse hundert guldin . . vnd sol harumb sin lip vnd alles sin gut, vss vnd inne, ligendes vnd varendes haft sin vnd verbunden.

Bezeichnend ist auch namentlich eine Urkunde von 1311 (B. U. IV 23), die einen Vergleich der Städte Bern und Basel reproduziert und in welcher der damaligen Auffassung gemäss alle Bürger beider Städte ausdrücklich als Kontrahenten erscheinen, ein Gelöbnis für die Erfüllung des Schiedsvertrages ablegen und Leib und Gut zur Garantie für die Erfüllung des Vertrages als haft- und pfändbar erklären. Ist damit nur ein gleichartiges Verhaftungs- und Pfändungsrecht gegen Person und Vermögen der Kontrahenten statuiert, noch kein eigentliches Haftungs- und Pfandrecht an denselben und ihrem Vermögen, so wird doch in folgender Badener Urkunde Person und Sache als verfangenes Pfand ausdrücklich bezeichnet:

Urk. v. Baden I 546 a. 1438 Urfehde: . . den costen und schaden allen söllen . . min bürgen allweg denen allen (den Geschädigten) genzlich weren und usrichten . . und luterlich unclagbar machen . . und darumb och ir libe und guter, ligende und varende, so si ietz hand oder hienach gewinnent, alle und iegliche besunders in rechter . . . pfanden wyse hafft, wer und verbunden heissen und sin sollen . . . und sollen . . och dieselben . . die obgnanten min burgen ir libe und ir guter . . har umb angriffen . . och alle und jegliche besonders versetzen . . in rechter varender . . pfanden wyse. Und were och das iemer ein burg abgieng . . , unnutz wurde an libe oder an gut . . . . wir (die Bürgen) gelobent und versprechent och by unsern eyden . . diese burgschafft und werschafft . . veste . . ze halten. . .

Ist hier der Bürge geradezu soviel wie ein Pfand, so geht das gleichartige Wesen der Haftung von Personen und Sachen auch daraus hervor, dass wie wir schon oben gesehen haben, der Bürge zu dem Schuldner gegeben, gesetzt

oder versetzt wird, das heisst, dass auch mit bezug auf Personen die pfandrechtliche Sprache angewendet wird. Versetzung von Personen wird daher gelegentlich statt Bestellung von Bürgen gesagt, so in der Urk. 251 I. Bd. Urk. v. Baden a. 1400, wo davon die Rede ist, dass „der rat und die burger gemeinlich der statt ze Rapreschwil versetzt hant die drye stett Arow, Brugg und Baden umb die geltschuld, so die selben von Rapreschwil schuldig sint ze Basel. Auch daraus ist ersichtlich, dass man sich den Bürgen in seiner Eigenschaft als Haftenden wie ein Pfand als Einsatzobjekt vorstellte. In diesem Sinne ist die durch ihn erreichte Sicherstellung für die Leistung klar und deutlich. Haben wir aber auch in den frühern Beispielen gesehen, dass der Schuldner zu sich und neben sich die Bürgen setzt, damit also selbst Bürge wird und ist die Bürgschaft des Schuldners für die eigene Schuld nach dem frühern ausserordentlich häufig, so ist auch der Schluss berechtigt, dass der Schuldner nach der mittelalterlichen Auffassung unsres Gebietes in seiner Eigenschaft als Haftender wie der Nurbürge als Einsatzobjekt vorgestellt wurde.

Für uns heute ist dieses Menschenpfand eine ebenso merkwürdige wie antiquierte Erscheinung. Allerdings stehen mir auch für sein häufiges Vorkommen in unserm Gebiet keine positiven weitern Beweise zur Verfügung, dagegen lässt sich für seine damals allgemeine bekannte Existenz und dafür, dass der Schuldner und Bürge allgemein als Pfand aufgefasst wurde, soweit ihre Haftung in Betracht kam, aus einer andern Erscheinung der Beweis ableiten. Einmal ist daran zu erinnern, dass auch in unserm Gebiet jeder Eigenmann für Geldschulden seines Herrn durch Selbstpfändung zu Pfand genommen werden durfte. Noch weitergehend bestimmt eine Ratsordnung von Basel aus dem Jahr 1382 (Basler Rechtsquellen Bd. 1, 1. Teil S. 40) „das man einen ieclichen, der einem herren von eigenschaft, von lehenschaft oder von vogtie wegen zugehöret, und in sinen twingen und bennen gesessen ist, und dienet mit sturen und gewerfen, hohen und nidren, und andren dingen als gewonlich ist, . . pfant söllent sin für seinen herren umbe geltschulden und man den und die phenden



und angrifen möge für ir herren . . es werrent denne semliche lüte, die in eins herren twingen und bennen gesessen weren, versetzet umbe ein genant dinge, die sollent nit phant sin. Für unsern Zusammenhang ist dann die Erneuerung dieser Ratsverordnung im Basler Stadtrecht von 1457 noch von besonderer Bedeutung, indem es darin heisst: (Rechtsquellen von Basel eod. S. 175 Art. 77) Wer pfand für sinen herren sin sol. Behept och iemand der unser einen frömden, der einem herren von eigenschaft (etc. wie oben) zugehöret oder . . gesessen . . . . ist, für sins herren schulde oder zinse, so er dem unsern ze thuende ist, so sol der selb, der also behept ist, haft und pfand sin für sinen herren, also das man dem unsern gegen im und dem sinen umb sin schulde oder zinse gelangen lassen sol was recht ist.

Da also auch Personen, die nur im Lehnsverband mit einem Lehnsherrn, der Schuldner von Basler Bürgern ist, stehen, für jenen zu Pfand genommen werden können, so darf eine solche Personenpfandschaft als Bürgschaft aus nichtvertraglichem Rechtsgrund bezeichnet werden. Die Folgerung daraus, dass auch eine solche Bürgschaft als Haftung aufgefasst wurde, ist gegeben: nämlich, dass auch diese Bürgschaft als Seitenstück des Sachpfandes zu betrachten ist.

Diese Basler Satzungen geben nun auch Aufschluss über die Bedeutung von Stellen aus Bündnisverträgen zwischen den damaligen deutsch-schweizerischen „Ständen", die auch das Personenpfand betreffen, nach ihrem Text allein jedoch nicht vollständig klar wären. Seite 32 oben führt zwei Bestimmungen aus dem Bündnis zwischen Bern und drei Urkantonen aus dem Jahre 1351 an, wonach 1. nur der gepfändet werden darf, der rechter gelte oder burge, so im (dem Gläubiger) . . gelobet hat, und 2. kein eitgenose der in disem bündnisse ist, umb dekein sache für ein andern phant sin sullen. Die gleiche letztere Vereinbarung erscheint in den meisten andern Bündnisverträgen des 14. und 15. Jahrhunderts, als Belege führe ich nur die beiden nachstehenden an: Aus dem Bund Zürichs mit Luzern und den drei Urkantonen von 1351: 1. Es soll ouch nieman, so in dirre buntnisse ist, den andern ver-

heffen noch verbieten, wan den rechten gelten oder bürgen, so im darumbe gelobet hat an alle geverde. 2. Wir sind ouch einhelliklich überein komen, das dehein Eidgenoss so in dirre buntnisse ist, umb dekein sach für ein ander pfand sin sullen an all geverd.

Im Bund der Städte Basel, Bern und Solothurn aus dem Jahr 1441 (B. U. VII 2. S. 6.) lautet die letztere Bestimmung fast wörtlich wie folgt: Wir sint ouch einhellenclich über ein kommen, das keiner eytgenosse so in diser büntnüsse sint umb keinerley sache für einander pfand sin sollent, alle geverd darin vermitten.

Zieht man die oben angeführten Basler Bestimmungen betreffend die Pfandschaft von Eigenleuten etc. in Betracht, so ist mit Sicherheit zu erkennen, dass diese Bundesverträge den frühern oder überhaupt einmal bestandenen Rechtszustand abschaffen wollten, dass die Bürger einer Stadt von den Bürgern einer andern für deren Forderungen an Mitbürger wie Eigenleute eines Herrn für dessen Schuld als Pfand verhaftet und in Schuldknechtschaft oder wirkliche Geiselschaft geführt werden konnten, d. h. kein Angehöriger des einen Bündniskontrahenten durfte nach diesen Bundesverträgen einen Angehörigen des Gegenkontrahenten für die von ihm nicht geschuldete oder sonst nicht vertraglich verbürgte Schuld eines Mitangehörigen des letztern zu Pfand nehmen. Ist damit also das Personenpfand in gewisser Richtung abgeschafft, so zeigen doch die häufigen Bestimmungen, die immer im gleichen, dem oben wiedergegebenen unmittelbaren Zusammenhang aufeinander folgen, dass der gelter, Schuldner oder der Bürge, wenn er verhaftet oder „verboten“ wird, als Pfand angesehen wurde. Denn es ist unzweifelhaft, dass das „verheften und verbieten“ der ersten Bestimmung in der zweiten Bestimmung durch „Pfand sein“ wenn auch nicht wörtlich genau, so doch vollständig dem Sinne nach und nur in verschiedener Zeitform wiedergegeben ist. Wörtlich müsste es heissen, wir sind einhelliglich übereingekommen, dass kein Eidgenosse etc. keiner Sache wegen für einen andern zu Pfand genommen werden soll. Der Schuldner und Bürge hat also auch nach diesen Zeugnissen die Zweckbestimmung des



Pfandes als Ersatzobjekt zu dienen. Daraus ist auch ohne weiteres der Inhalt seiner Haftung klargelegt, d. h. dass sie nicht eine Schuld zum Inhalt hat, denn ein Sachpfand kann nicht schulden, und dessen Haftung wird die persönliche Haftung nach unsern Quellen gleichgestellt.

Nach diesen Ausführungen erscheint die Ansicht als begründet, dass eine Person pfänden ursprünglich nicht nur heissen kann, einen Schuldner oder Bürgen an seinem Vermögen pfänden, sondern eigentlich, wie auch die Etymologie anzeigt, den Schuldner oder Bürgen zum Pfand machen. Dafür aber, dass auch in unserm Gebiet ursprünglich und bis ins 15. Jahrhundert hinein eine pfandgleiche Behandlung des Schuldners und Bürgen vorgekommen ist, sei jetzt schon auf die früher mehrfach berührten Bestimmungen des Zürcher und Schaffhauser Richtebriefes verwiesen, wonach die Gläubiger unter bestimmten Voraussetzungen ihren Gelten, Schuldner fangen können und also zu Schuldknechten bis zur Abverdienung der Schuld ähnlich wie nach dem Schwabenspiegel (Vgl. oben S. 57) zu machen berechtigt sind. Von Wyss meint zwar, es mangelten über die Behandlung des letztern so sehr alle Bestimmungen (Zeitschrift A. F. 7 S. 11 Anm. 1), dass die wirkliche Ausübung des Rechtes nur selten gewesen sein könne. Es ist aber nicht einzusehen, warum doch die zweite Recension des Richtebriefes von Zürich und Schaffhausen von der Befugnis des nicht befriedigten Gläubigers seinen Schuldner zu fangen, so oft gesprochen hätte, wenn dieses Recht nicht sehr oft ausgeübt worden wäre. Dass bloss eine öffentliche Schuldhaft zu Anfang des 14. Jahrhunderts in Zürich und Schaffhausen bestanden hat, ist gerade deswegen ausgeschlossen, weil die Richtbriefe beider Städte ausdrücklich und wiederholt dem Gläubiger als solchem das Recht geben den Schuldner zu fangen. Und dass auch über die Behandlung des Schuldknechtes z. B. reinzürcherische Bestimmungen mangeln, kann auch nicht gegen die Existenz der Schuldknechtschaft überhaupt geltend gemacht werden, weil der Schwabenspiegel, der eine ausführliche Bestimmung darüber enthält, (Vgl. oben S. 57) in Zürich sehr wohl bekannt war. Für die Existenz der Schuldknechtschaft in

Zürich zu Beginn des 14. Jahrhunderts spricht auch die Tatsache, dass zu gleicher Zeit die Zürich nahen Städte: Winterthur und Bülach, diese sogar bis 1483, und die mit dem Winterthurer Stadtrecht bewidmeten Städte Aarau, Baden, Mellingen, Brugg und Sursee die Schuldknechtschaft alle gekannt haben. (Vgl. unten § 12 C).

Interessant ist nun für die letztere Gruppe von Stadtrechten, dass darin der Schuldner oder der Bürge für Schuld — denn auch dieser ist gemeint, wenn es in der unten § 12 C citierten Bestimmung heisst, ist, das dekainer unser burger dekainen beclagen wil umb gülte —, dem Gläubiger unter bestimmten Voraussetzungen zu Gaste gegeben wird. Soviel mir bekannt, findet sich dieser Ausdruck in keinen andern uns erhaltenen Quellen unsres Gebietes, bedeutet aber zweifellos soviel wie Geisel. In dieser Richtung ist zunächst festzustellen, dass sich das französische Wort für Geiselschaft oder Einlager: ôtage aus obsitaticum, d. h. aus obses, obsitis unter dem Einfluss von hospes hospitis-Gast entwickelt hat, (Vgl. Lechner a. a. O. S. 1 Anm. 2) und dass sich statt obsitaticum auch hospitaticum gleich Bewirtung findet. Nach Körting lat. roman. Wörterbuch ist hospitaticus auch die bewirtete Person oder ursprünglicher: eine unfreiwillige sich in der Fremde aufhaltende Person: der Geisel, die in der Gewalt eines Andern befindliche Person. Die Entstehung der gleichen Bedeutung von Gast und Geisel scheint mir auf folgendes zurückzugehen: Der bei einem Stamm sich aufhaltende Fremde gleich Gast wird ursprünglich immer ein Geisel im Sinne eines Gefangenen gewesen sein, d. h. der Fremde, Gast ist gewöhnlich Geisel und infolgedessen wird das Prädikat auch für die Bezeichnung des Subjektes verwendet und umgekehrt. Förster leitet übrigens das italienische Wort für Geiselschaft ostagio aus hostaticum und von hostis ab und hostis ist an sich ja der Gast als Fremdling im ursprünglichen Sinne des Wortes (Vgl. Heumann: Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechtes und Förster Zeitschrift für roman. Philologie III S. 261, vgl. auch Lechner a. a. O. S. 1/2.) Ist diese Darlegung richtig, woran wohl kein Zweifel sein kann, so wäre damit erwiesen, dass auch in



unsrem Gebiet die ursprüngliche Form der Einsetzung einer Person für eine Schuld die Vergeiselung als Hingabe der Person in die Gewalt des Gläubigers gewesen ist, und dass erst später der sog. Gast zum Schuldknecht geworden ist. Mit Rücksicht auf die frühern Beispiele ergäbe sich weiter, dass die Geiselschaft in unserm Gebiet zu Anfang des 14. Jahrhunderts in zwei Formen bestanden hat: 1. In der Form der Schuldknechtschaft sei es des Schuldners oder sei es des Bürgen des Winterthurer Stadtrechtes und seiner Tochterrechte. 2. In der Form des Einlagers bei einem Wirte. Ist das Wort Gast eindeutig mit Geisel, so lässt sich nun auch eine Vermutung darüber, wie die merkwürdige Form der Einlagerung der Geiseln im Wirtshaus aufgekommen ist, wohl dahin kurz zusammenfassen: Man wollte eine abgeschwächte Form der alten Geiselschaft, blieb am Wortsinn, den Gast allmählich und hauptsächlich angenommen hatte, hängen, nämlich dem einer bewirteten Person und verlegte den Ort des Einlagers ins Wirtshaus.

Erinnere ich nun noch daran, dass die Geiselschaft noch sehr lange als Bürgschaft aufgefasst wurde, so erscheint uns auch heute noch die Umschreibung der Bürgschaft für fremde und eigene Schuld als pfandgleiche Haftung begreiflich.

Diese ursprüngliche Form der Geiselschaft, die also eine Art der Bürgschaft ist, lässt auch im weitern die Herkunft des Rechtswortes Haftung, dann auch die Entwicklung der Wortbedeutung von Haftung voll und deutlich erkennen. Noch im heutigen Sprachgebrauch lebt der ursprüngliche Wortsinn von haften fort in: verhaften, dann aber auch in: Untersuchungshaft, Gefängnishaft etc. Haften ist ursprünglich soviel wie festhalten und wird wie dieses Wort transitiv und intransitiv gebraucht: also auch gleich festgehalten werden, und festhalten im Sinn von heften, was noch in den heutigen deutschschweizerischen Dialekten ein sehr bekanntes Wort ist. Beide Worte sind Ableitungen vom Stamm hab in haben und heben mit kurzem e in dialektischer Verwendung, mit langem e auch im Hochdeutschen. Haben wird noch im heutigen Solothurnischen Dialekt intransitiv für festhalten gebraucht und heben mit kurzem e



in allen deutschschweizerischen Dialekten für das transitive festhalten oder festnehmen. Statt weiterer Ausführungen ziehe ich zum Beweis dieser sprachlichen Zusammenhänge folgende Urkundenexcerpte als Belege heran:

B. U. V 131 a. 1389: Wir der . . schultheiss, der rat und die burgere gemeinlich der stat Lucerne . . kunden . . das wir über ein komen sin, mit den erbern . . dem . . burgermeister, dem rat und den burgern gemeinlich der stad Basel, das weder unser noch ir dekeinr den andern mit gerichten verbieten noch behaben sol noch in deheimen weg behöften in unser noch in ir stat . . , er si denne rechter gelte oder bürge . . . . (Wörtlich gleich eod. V 356).

Basel U. V 254 a. 1399: Urfehde . . . Und eb daz were . ., daz ich mich in deheinen stucken . . uberseche . . , daz ich denne an stat ze rechter pene, die ich uf mich selber gesetzt han, dem burgermeister . . und burger der statt Basel . . min libe und alles min gut . . verfallen sie und sin sol . . . und dazu ein verteilter man umb min missetat heissen und sin sol und daz min lib und gut an allen stetten, wa si mich oder min gut vinden und habent mögent, angriffen . . .

Für die intransitive Bedeutung von „haben“ gleich festhalten sei aus einer 1905 erschienenen Novelle des Solothurner Dichters J. Reinhart: Stadt und Land (Neue Zürcher Zeitung 1905 Nr. 247 Abendblatt) eine Stelle angeführt:

Nei wäger, hets Annmerei gemacht, mehr hei no nie so leids Brot gha, wie dächer, der Güggel soll's picke, s'het gar nüd welle habe.

Ins Hochdeutsche übersetzt heisst dies: Ja gewiss, sprach Annmarie vor sich hin, so schwer zu bearbeitenden Brotteig wie gestern haben wir noch nie gehabt, der Hahn solls aufpicken (Verwünschung), der Teig wollte nie festhalten (kompakt werden).

Haben ist in den Präsensformen der Einzahl ein verbum contractum, wie die 2. Person pluralis noch mittelhd.: ihr habet, die 3. sie habent heisst, so sollte korrekt gebildet die 2. Person Einzahl: du habest, die dritte: er habt



heissen. Von diesen letztern Formen ist mit Umbildung des b vor t in f nach dem bekannten nieder- und mittelhochdeutschen Gesetz, dass b vor t zu f wird, (Vgl. Bachmann Mittelhochdeutsche Grammatik S. VIII) haften gebildet worden und zwar auch wieder im transitiven und intransitivem Sinn.

Wird nun der Schuldner oder Bürge, Geisel oder freiwillig Schuldknecht, so „hat", hebt, heftet ihn der Gläubiger, er hält ihn in seiner Haft. Wie der Schwabenspiegel sagt, kann er ihn in Eisenbanden legen. Im ursprünglichen Sinn des Wortes „haftet" dann Schuldner und Bürge: d. h. ist festgehalten, verhaftet. Überantwortet er sich nicht freiwillig, so gibt ihn der Richter dem Gläubiger für seine Schuld, wie wieder der Schwabenspiegel und das Winterthurer Stadtrecht und dessen Tochterrechte besagen. Der Gläubiger muss ihn dann auch in einer genügenden Weise festigen, wenn er ihn nicht wie nach dem Zürcher Richtebrief überhaupt ohne Mithülfe des Richters zu fangen beberechtigt ist: hat der Gläubiger von diesem Recht Gebrauch machend den Schuldner oder Bürgen gestellt, so muss er ihn „heben", d. h. festhalten und verstricken. Auch so kommt der Festgehaltene, der Haftende in die Haft, Haftung des Gläubigers, befindet sich darin und kann dann auch evt. durch Zwang zur Arbeitsleistung angehalten werden. Ursprünglich verfällt er ganz in die Gewalt des Gläubigers, später wurde er nach Abverdienung der Schuld wieder frei. Die Überantwortung des nichterfüllenden Schuldners oder des Bürgen für den nicht erfüllenden Schuldner kann vertraglich festgesetzt oder durch das Gesetz (als Stammes- Land- oder Stadtrecht) ohne weiteres bestimmt werden. Damit ist Schuldner und Bürge vom Vertragsabschluss an oder von der Schuldentstehung an zur Verhaftung, Haftung und Überantwortung unter gewissen Voraussetzungen bestimmt, er ist nicht mehr unbedingt frei und Selbstherr, haftet in diesem Sinn von Anfang an; ist jetzt schon verfangen, wie Urk. 192 des Badener Urkundenbuches ausdrücklich sagt.

Auch die Freiheit des Geisels als Einlagerers, des obses in diesem Sinn, ist mit Abschluss des Geiselschafts-



vertrages in gewisser Richtung beschränkt, obschon er nur in ein Wirtshaus oder in das vom Gläubiger zu bestimmende Zehrort gebannt wird; und insofern haftet auch er mit dem Vertragsabschluss. In welcher Weise die spätere, wörtlich zu nehmende Haftung schon bei der Schuldbegründung symbolisiert wird, ist unten darzulegen (§ 10; Vgl. auch bezüglich der ursprünglichen Art der Geiselschaft: Gierke, Schuld und Haftung S. 51).

Als Haftender oder Verstrickter ersetzt der Schuldner oder Bürge durch Dienste seine vertragliche oder ihm sonst aufgelegte Leistung oder des Schuldners Leistung. Der Rechtsbestimmung nach wird und soll der eine wie der andere ersetzen, der Haftende ist seiner Bestimmung nach ein Ersetzer und daher erhält umgekehrt haften die Bedeutung von Ersatz leisten sollen. Die Gleichheit mit dem Sachpfand ergibt sich einerseits daraus, dass der überantwortete Schuldner oder Bürge entweder wie früher ganz oder wie später zeitweise der Gewalt des Gläubigers verfällt, und andrerseits auch daraus, dass wie beim Sachpfand durch dessen Substanz oder Vermögenswert durch die Dienste des Schuldners oder Bürgen Ersatz geleistet wird.

Unsre Quellen kennen nun für Bürgschaftleisten noch ein weiteres Synonym: hinter jemanden stehen oder hinter jemanden (den Schuldner) gehen. So verbietet eine Zürcher Ratsverordnung von 1410 (Zürcher Stadtbücher Bd. I, S. 377) den Zürcher Bürgern die Bürgschaftsleistung für auf dem Lande gesessene Edelleute mit der Überschrift:

Das nieman hinder enkein herren noch edelman stan soll.

Und in Urkunden treffen wir ziemlich häufig die Wendung: Hinter den Schuldner stehen oder gehen und für ihn Bürge werden. So z. B. W. U. IV 1680 a. 1370:

. . . Und daz unser . . abt Georie und och U. v. R. dieser vorgeschriben stuk, ding und beding aller, so an disem brief geschriben stant, dester sicher sient, so sien wir . . alle hierumb hinder den . . U. B. gangen und unverschaidenlich und gemainlich hierumb sin bürgen worden: also beschäch, daz er diser vorgeschriben stuk, ding und beding, so an disem brief von im beschriben stant, dehaines überfür und nüt stät liessi noch hielti, . . .



so haben wir alle gesworn ainen aid . . mit ufgehebter hand ünser ieglicher besünder: wie sü dann des ald davon ze dehainem schaden koment oder komen sint, daz wir sü davon an allen iren schaden lösen und ledig machen sönt . .

Diese Redensart hat zweifelsohne den Sinn, zu des Gläubigers Sicherheit träten die Bürgen hinter den Schuldner, damit jener sich an ihnen und durch sie schadlos halten könne, wenn der Schuldner nicht erfülle. Dabei ist wohl daran zu denken, dass die Bürgen beim Abschluss des Vertrages zur Symbolisierung ihrer Zweckbestimmung hinter den Schuldner getreten sind und nach seinem Wegtreten durch eine formelle Erklärung die Bürgschaft übernommen und die eventuelle Zugriffsmacht des Gläubigers ihnen gegenüber zu erkennen gegeben haben. Darauf deutet mit ziemlicher Sicherheit auch folgende Urkunde: Urk. v. Baden I 192 a. 1391: . . . . Wir dis nachgeschriben vogt, rät, schultheiss und burger gemeinlich . . . der statt Winterthur . . tun kunt . . , als unser . . lieben fründ, die schultheiss, die rät und die Burger gemeinlich . . der dryer stett Arow . . von unsers heissens wegen sich vervangen hant und gangen sint hinder unser aller fründ . . die . . der statt Raperswile umb dis nachgeschriben schuld . . beidu houptgut und ouch der zins . . .

Wohl erst in übertragener aber den ursprünglichen Gedanken noch sehr gut verdeutlichender Art sagen andere Urkunden: Bürgen seien hinter die Schuld getreten oder gegangen: W. U. IV 1669 a. 1369 Winterthur.

Vier Freiherrn und vier Ritter beurkunden, dass Ritter Rud. v. Landenberg drei Grafen von Toggenburg die Herrschaft Greifensee verkauft habe um 7923 Gulden, „dero och . . R. v. L. von unser wegen und och wir alle mit voller gewicht . . gar und gentzlich bezalt und gewert sijen, das och alles an der vorgenanten von L. . . redlichen geltschuld kommen ist, dahinder wir gestanden sijen.

(Ebenso B. U. VII 251, Urk. von Baden 205, 250 a. 1400.)

Sowohl von den erstaufgeführten Wendungen hinter den Schuldner stehen oder gehen, wie von der zweiten Wendung aus: hinter die Schuld stehen oder gehen, hat sich dann die Umschreibung der Bürgschaft und der Haftung



durch Einstehen entwickelt: Erfüllt der Schuldner nicht und kann er durch seine Person oder durch sein Vermögen keinen Ersatz für die Schuld leisten, so steht der Bürge an seiner Stelle als Zugriffsobjekt: der Bürge steht für ihn ein. Bei der Wendung: hinter die Schuld stehen ist andrerseits zu denken, bei Nichterfüllung der Schuld stehe dem Gläubiger der Bürge da anstelle des Geschuldeten als Zugriffs- und Ersatzobjekt, er stehe ein oder trete ein für das Geschuldete. Dadurch konnte Einstehen den Sinn von Ersetzen annehmen und die Funktion des Bürgen seiner Zweckbestimmung nach von Anfang an als ein Einstehensollen bezeichnet werden. Wenn der Bürge durch seine Person (später auch durch sein Vermögen) anstelle, anstatt der Schuld, das heisst des geschuldeten Objekts tritt, für sie oder dasselbe einsteht, so kann von dieser Idee aus vom Schuldner als Selbstbürgen das gleiche gesagt werden.

Nach allem dem kann auch für unser Gebiet gesagt werden: Haftung ist Einständerschaft durch die Person, jede persönliche Haftung ist Bürgschaft und die Bürgschaft ist Einständerschaft. Ich gebe jedoch für die Entwicklung aller dieser Begriffe, namentlich für Einstehen eine andere Erklärung als Puntschart a. a. O. 141, 159, 491, und musste daher etwas ausführlich sein.

Die Darlegungen unter A bis C sind geeignet, die Entwicklung der Bürgschaft von einer bis jetzt noch nicht gesehenen Seite zu beleuchten, sie müssten dann auch zu andern Ergebnissen führen, als sie auch zum Beispiel Heusler in der oben genannten Abhandlung erhalten hat (Zeitschrift A. F. Bd. 9 S. 68 ff.) Die Verfolgung der Geschichte der Bürgschaft würde jedoch zu weit führen, weshalb ich mich auf die gemachten Ausführungen beschränken muss.

---

§ 9.

Die lateinischen Worte für Gelt, Gült und Haftung, im besondern: Haftung und obligatio

Bevor nun die Nutzanwendung aus den früheren Paragraphen für das Wesen der Schuld und ihres Verhältnisses zur Haftung gemacht wird, muss noch die Frage erledigt



werden, welche Rechtsworte der lateinischen Urkunden, die ja bekanntlich bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts häufiger sind als die deutschen, den Worten Gelt, Gült und Haftung entsprochen haben.

Oben ist schon gezeigt worden, dass Gelt, Gült als Schuld gewöhnlich und hauptsächlich mit debitum wiedergegeben worden ist. Ebenso, dass debitum dem deutschen Gelt oder Gült im Sinn von Forderung nach heutigem Sprachgebrauch entsprochen hat. Gelt in der Bedeutung von Schuld ist aber auch wörtlich mit redditus von reddere übersetzt worden. Freilich stehen mir keine Belege für den singularen Gebrauch dieses letztern Hauptwortes in unbestreitbarem Sinn von persönlicher Schuld zur Verfügung und der allgemeine Gebrauch von redditus im Plural wie in redditus annui als jährliche Leistungen infolge Bestellung privatrechtlicher Grundlasten darf erst nach Durchführung eines weitern Beweises als Beweis angenommen werden, dass redditus gleich gelt oder gült sowiel wie Schuld im deutschrechtlichen und im heutigen, durch die neuern rechtshistorischen Forschungen berechtigten, Sinn gelten muss.

Gelter als Schuldner ist dagegen mit Sicherheit in dem wenn auch seltener als debitor, aber genügend häufig angewandten: redditor, zu erkennen, so wenn es in Urkunde 525 der F. r. B. III a. 1291 heisst:

. . ad hec firmiter attendenda constituimus fidejussores, redditores et obsides.

Dass redditor mit Gelter und Schuldner identisch ist, geht auch aus der pleonastischen Verwendung in Urkunden wie F. r. B. III 668 a. 1296, eod. 674 a. 1297 hervor, wovon debitores, redditores et fidejussores die Rede ist oder aus Urkunden wie F. r. B. VII 579 a. 1357, wo der Schuldner aus einem Darlehnsvertrag debitor et redditor principalis genannt wird.

Dass Gelter im Sinn von Gläubiger mit debitor der lateinischen Urkunden identisch ist, haben wir ebenfalls oben S. 71 konstatieren können. Dagegen scheint redditor als wörtliche Übersetzung von Gelter gleich Gläubiger nicht verwendet worden zu sein, wenigstens mangelt mir dafür jedes Beispiel.



Wichtiger als die präcise Erledigung dieser Frage, ist die andere, welches Rechtswort unsrer lateinischen Urkunden dem deutschen, bei uns im Gegensatz zum sächsischen Rechtsgebiet durchaus eingebürgerten deutschen Wort Haftung entspreche. Ohne die durchgehende Verwendung des letztern Wortes in der mittelalterlichen deutschen Rechtssprache nachweisen zu können, gibt ja gerade die neuere deutschrechtliche Obligationentheorie, welche von Brinz ausgeht, das lateinische obligatio mit Haftung wieder. Demnach wäre es nicht nur für unsre Arbeit, sondern überhaupt von Wert, wenn aus unsern Quellen nachgewiesen werden könnte, dass das lateinische obligatio dem deutschen Haftung vollständig entspricht.

Zunächst ist daher der Sprachgebrauch von obligatio festzustellen. Wie für andere Gebiete so erscheint auch für das unsrige die Tatsache vor allem als wichtig, dass unsere Quellen ausserordentlich oft von rei obligationes sprechen. So:

W. U. 868 a. o. . . obligando . . . bona sua et bona suorum sociorum.

eod. . . obligavit . . omnia bona abbatis et monasterii.

W. U. III 993 . . oppidum seu munitionem nostram obligavimus.

B. U. I 367 . . obligavimus omnia bona . . mobilia et immobilia presentia et futura.

eod. II. 584: . . . et obligavimus res nostras mobiles et immobiles . . Ex predicta obligatione . . .

eod. III 134 obligans pratum, . . quod dicitur des Nieren matte . . tria jugera vinearum obligata.

Vgl. ferner: W. U. III 868, 891, 982, 924, 976, 993, 1027, 1192, 1024, 1121, 1226, IV 45 etc.

B. U. I 103, 144, 360, 367, 405, 584, II 235, 336, 337, 415, 419, 494, III 40, 552 etc.

Z. U. IV 1627. Geschichte der Abtei Zürich v. Wyss: 161, 176, 207, 315, 334 etc.

Diese Belege, die sich ausserordentlich leicht ins Ungemessene vermehren liessen, beweisen, dass unter einer rei obligatio eine Sachverpfändung verstanden ist. Die Urkunden sprechen auch direkt von litterae obligationis seu impignerationis: W. U. IV Anhang 45 a. 1243., womit ein-



deutig ist: instrumentum obligatorium als Verpfändungsurkunde in Z. U. IV 1964. In andern Urkunden finden sich wieder: nomine, oder titulo pignoris obligare, W. U. III 924, 976, 982, 1165, 1176. Das ist überdeutlich gesagt, wie die Wendung: sub hypotece titulo obligare: Z. U. IV 1627, V. 1806, oder sub obligacione bonorum et hypotheca: Urkunden der Stadt Aarau 18. Oder sub ypotheca et obligatione bonorum omnium: B. U. I 222.

Die Umschreibung der Rechtslage des Pfandes wird auch ganz klar dadurch gegeben, dass es gelegentlich heisst: W. U. III 1106 a. 1298: durante obligatione pignoris. Rem obligare ist also sicher soviel wie verpfänden und da die deutschen Urkunden unsres Gebietes die Rechtslage des Pfandes mit haften angeben, ist auch obligare von Sachen gesagt: eine Sache haftbar machen, zum Haftobjekt und Ersatzobjekt einsetzen. Dagegen beweist nichts, dass der Sprachgebrauch unsrer Urkunden sehr häufig res obligare mit der Präposition ad verbindet, ebenso häufig stellen sie pro vor das Objekt, wofür die Pfandsicherheit geleistet wird. Pro und ad müssen in der Verwendung der Verfasser der lateinischen Urkunden als gleichbedeutend aufgefasst werden, wenn wir ziemlich häufig finden: Sachen würden „zur Leistung, Erfüllung und Bezahlung einer Schuld“ obligiert. So lauten folgende Urkundenexcerpte:

Z. U. V 1906: . . Ad premissa omnia et ad omnium perfectionem seu completionem nos abbas et conventus res nostri monasterii obligamus ypotecam . . in rebus antedictis constituentem . . .

Geschichte der Abtei Zürich nr. 334 a. 1291 . . . Nos Burchardus . . et fili . . nos pro nobis et nostris heredibus omnia bona ad prestandum warandiam et refutendum expensas et dampna . . presentibus obligamus . . .

Z. U. VI 2132 a. 1291: . . . Nos . . pro nobis et nostris heredibus omnia bona ad prestandum warandiam et refundendum expensas et dampna, pro ut superius est tactum, presentibus obligamus . . .

B. U. II 678 a. 1290: . . . Ac demum sub debito obedience precipimus, ut supradicta omnia et singula, ut preordinata sint, adimpleant fideliter et observent, obligantes



nihilominus domus seu monasteria nostri ordinis . . ad observacionem seu supplecionem omnium et singulorum predictorum, si prior et fratres domus Basiliensis . . in observacione predictorum forsan quod absit fuerint negligentes.

Aus dem 1. und 4. Beispiel geht klar hervor, dass ein Sachpfand zur Sicherheit der Erfüllung des Vertrages im ganzen wie seiner einzelnen Bestimmungen bestellt wird, das 2. und 3. Beleg will zweifelsohne besagen, zur Sicherheit dafür, dass die Verkäufer Währschaft leisteten und im Falle der Eviction des Kaufobjektes den entstandenen Schaden ersetzten, verpfändeten sie alle ihre Habe. Für uns klarer als in Beispiel 1 und 4 heisst es in Urkunde 868 W. U. III:

. . obligando ob predicta (den vorangesetzten Vertragsbestimmungen) attendenda et servanda bona sua et bonorum sociorum, d. h. wegen der Vertragserfüllung würden Sachobjekte zur Haftung gegeben.

Der Schluss dieser gleichen Urkunde (W. U. III 868) lautet dann aber: Et ad predicta omnia et singula attendenda et servanda obligavit abbatem et monasterium sancti Galli et omnia bona ipsius abbatis et monasterii. Daraus ist deutlich erkennbar, dass Person und Vermögen als Sacheinheit für die Erfüllung sämtlicher Vereinbarungen nicht nur eines Teils derselben, wofür das Vermögen des Schuldners eingesetzt wurde, haftbar gemacht und als Sicherheit gegeben werden. Person und Sache werden in der obligatio nebeneinandergestellt, um ihre gleichartige Bestimmung, zur Schadloshaltung zu dienen, zu kennzeichnen. Der Abt ist Bürge und haftet als solcher, ohne die Vertragserfüllung zu schulden und ohne, dass aus seiner personae obligatio eine Schuld als Vertragszweck resultiert. Hätte seine obligatio den Sinn der Verpflichtung im heutigen Sinn, so könnten dem obligare abbatem nicht unmittelbar die Worte omnia bona ipsius folgen. Wie könnte auch eine Sache zur Erfüllung eines Vertrages im heutigen Sinne „verpflichtet“ sein?

Eine Person neben eine Sache, mit ihr zusammen, um die Bestimmung beider als Ersatz zu dienen, schadlos zu

halten, zu kennzeichnen, stellen noch folgende Urkunden: Z. U. VI 2132 a. 1291 . . . . . prefati B. dictus Sch., Ch. et filii eiusdem . . . huiusmodi expensas et dampna, . . et se et bona sua pro se et suis heredibus obligaverunt ad hoc faciendum, tenendum prefatis . . resartire.

F. r. B. IV 22 a. 1300 Solothurn. . . . Ad premissa . . universa et singula attendenda conservanda et executioni mandanda nos nostros successores et nostram ecclesiam presentibus obligamus.

Ferner: Geschichte der Abtei Zürich: 161, 176, 334, 315 und 319. B. U. I 360, 367 a. 1259. W. U. IV Anhang 123 a. 1274. B. U. I 494, II 621, 235, Urkunden der Stadt Aarau 42 a. 1331.

Die lateinischen Urkunden zeigen also die gleiche Erscheinung wie die deutschen. Sind in diesen letztern Personen und Sachen Gegenstand einer „Haftung", so sind sie es in jenen erstern in Rücksicht einer „obligatio". Die Parallelität findet sich auch noch insoweit, als Personen und Sachen gelegentlich direkt als hypotheca bezeichnet werden; so z. B. in Nr. 1627 des IV. Bandes des Zürcher Urkundenbuches:

Rudegerus sub ypothece titulo se et sua ad solutionem premissi quartalis de prato iam dicte ecclesie nostre firmiter coram nobis obligavit.

Diese Ausführungen erweisen nun auch die Richtigkeit folgender Ansicht. Es ist Tatsache, dass in unsern Urkunden Personen häufig obligiert werden: ad aliquid, z. B. in den oft anzutreffenden obligationes ad praestandum warandiam. Schon die Anwendung des Gerundiums und nicht einer Gerundivkonstruktion ergibt, dass dieses obligare ad aliquid nicht heissen kann: zum Schuldner machen oder in Schuld bringen, sondern eben bedeutet: zur Haftung bestimmen oder haftbar machen zum Zwecke der Gewährschaftsleistung oder zur Sicherheit dafür, dass die haftende Person Gewährschaft leistet und eventuell bei Nichtleistung derselben oder ihrer Nutzlosigkeit den entstehenden Schaden ersetzt. Ein weiterer Beweis dafür ist der Umstand, dass die Urkunden sehr oft anstatt obligare ad praestandum warandiam sagen: obligare ad evictionem (B. U. I 150, II 318,

322) oder: obligare aliquem de warandia praestanda (W. U. III 1308), oder obligare aliquem de evictione: B. U. I 318, 322, 323, II 38, 268, 595, dann auch se obligare ad caucionem de evictione Z. U. V 1953. Ebenso häufig wie obligare ad wird „obligare in" verwendet: z. B. Z. U. II 572, III 1101, F. r. B. II 644, III 649, 662, W. U. III 1106 oder auch super aliquo aliquem obligare: F. r. B. III 662, 668, 674. Wir werden unten noch weitere Beweise treffen dafür, dass obligare ad nicht heissen kann in Schuld bringen oder verpflichten im heutigen Sinn, in diesem Zusammenhang sei für die Bedeutung von obligare als haftbar machen oder zur Haftung bestimmen nur noch erwähnt; dass schon Heusler in seiner mehrfach angeführten Abhandlung über Bürgschaft und Selbstzahlerschaft (Zeitschrift a. F. Bd. 9 S. 70) die Übernahme der Gewährschaft bei Liegenschaftenveräusserungen als Übernahme einer Bürgschaft erklärt hat. Dies geht auch noch aus folgenden Tatsachen hervor, die von Heusler nicht erwähnt worden sind: Dem Veräusserer einer Liegenschaft liegt nach mittelalterlichem Recht schon von Rechtswegen ob, Währschaft zu leisten und im Falle der Eviktion den entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Urkunden sprechen daher sehr viel davon, die warandia sei eine legitima (z. B. F. r. B. IV 242 a. 1306), sei eine debita (Vgl. Urkunden zu Arnold, Geschichte des Eigentums S. 421, Nr. Urk. von 1315), obligiert sich daher der Verkäufer noch ausdrücklich ad debitam warandiam, so kann er sich nicht zum Schuldner einer Leistung machen, die ihm schon von Rechtswegen obliegt, sondern er macht sich für die rechtliche Sollen haftbar und bestellt seine Einständerschaft dafür.

Obligare ist seiner ursprünglichen Bedeutung nach binden, d. h. also wie haften oder heften, oder haben im frühesten Sinn, festhalten oder festmachen. Die gleiche Vorstellung liegt dem lateinischen wie dem deutschen Wort zu Grunde. Haben die Verfasser unsrer lateinischen Urkunden dieses letztere Wort obligare gewählt, so geschah dies nicht in einfacher Übernahme römischer Rechtssprache, sondern weil sich der lateinische Terminus seinem ursprünglichen Begriff nach ganz mit dem deutschen Haften gedeckt



hat. Aber auch die parallele Erscheinung von Sach- und Personenhaftungen als Neben- und Miteinander und von rerum et personarum obligationes in gleicher Stellung in den deutschen und in den lateinischen Urkunden, dass auch die Haftung als eine Verpfändung und die obligatio als eine impigneratio bezeichnet wird, berechtigt, obligatio als Haftung aufzufassen und dies auch als mittelalterliche Auffassung unsres Gebietes zu bezeichnen.

Zwar begegnet uns nun in den Quellen ebenso oft als zweifellos identisch mit obligare das wörtlich entsprechende binden und für obligatio als Substantiv buntnust, Bindung, nicht als Bündnis im staatsrechtlichen Sinn, sondern durchaus mit privatrechtlicher Bedeutung. (Vgl. W. U. III 1210 a.) Ja von obligare findet sich noch ein anderes deutsches Synonym: verstricken, das dann andrerseits gelegentlich auch von den Verfassern lateinischer Urkunden wörtlich übersetzt wird mit adstringere oder „obnectere". (Vgl. B. U. 326 III, W. U. IV 1771, Urkunden von Baden I 535, F. r. B. II 697.) In den deutschen Quellen kommt nun auch „verpflichten" vor, und mit Rücksicht darauf könnte man versucht sein, zu behaupten, auch die mittelalterliche Auffassung schon habe wie die heutige römischrechtliche Ansicht obligatio mit Verpflichtung und obligare mit verpflichten wiedergegeben und umgekehrt. Dagegen ist verschiedenes geltend zu machen. Verpflichten ist identisch mit verbinden und namentlich mit verstricken. (Vgl. B. U. IV 46, 406, V 20, 17, 32, 181, 196, 164, 456, W. U. IV 1920, Urk. v. Baden 291 etc.) Verstricken geht aber offensichtlich von der alten Geiselschaft aus und bedeutet daher nicht wie die heutige Verpflichtung eine Bindung durch ethische oder intellektuelle Bande, sondern eine, durch die eventuelle Zugriffsmacht des Gläubigers schon in die Gegenwart wirkende Freiheitsbeschränkung und Bindung. Binden wird ferner nicht nur mit bezug auf Personen gebraucht, sondern in unserm Rechtsgebiet ebenso häufig beinahe in Rücksicht auf Sachen, um die pfandrechtliche Bindung und Haftung zu bezeichnen. Dafür finden sich schon auf S. 100/101 Beispiele, weitere Beispiele erübrigen sich durch den Verweis darauf, dass in der ganzen deutschen Schweiz

Grundstücke und ganze Vermögen, die in Gült- d. h. Hypothekenbriefen als subsidiäre Haftungsobjekte neben der prinzipal belasteten Liegenschaft zu Unterpfand eingesetzt worden, Inbund d. h. Einbund genannt worden sind, was selbstverständlich von binden gleich versetzen, verpfänden kommt. Vgl. Heusler I. d. d. Pr. II S. 152.

Ebenso ist nun weiter Verpflichtung auch im Sinn von Sachverpfändung gebraucht worden. Dafür steht mir allerdings nur ein späteres Beispiel zur Verfügung, dasselbe ist jedoch so klar und deutlich, dass es zum Beweis genügt:

Sog. Handschrift d. h. Hypothek im Staatsarchiv des Kts. Zug aus dem Jahr 1668, citiert bei Stadlin a. a. O. S. 104:

. . . Und solches Alles Zuo sichern vnd gewüssen handen Zu Anthwurtten vnd mehren ohne einiche fürwortt, Inthräg vnd widerredt, By wahrer Pflicht vnd Insatzung myn vnd myner erben hab und guotss, Ligendt vnd farendts, gegenwärtiges vnd zuo Khünftiges nütt davor ussgenommen noch vorbehallt, Alles nach der Statt vnd Ambts Zug vnd derren Gerichten darinnen die vnderpfand möchtind gelegen syn Bruch und Rächten.

Geht man dem Wortsinn aller dieser deutschen und lateinischen Rechtsworte nach, so erhellt, dass alle unter den Oberbegriff festhalten, festgehalten werden oder der Gewalt unterwerfen, sich vereinigen lassen. Wie oben gezeigt, kommt dieser Oberbegriff namentlich gut in dem Terminus haften zum Ausdruck, dieser ist auch am geeignetsten, Anklänge an die auf römischrechtlicher Grundlage aufgebaute Ansicht über die Verpflichtung gleich obligatio aus dem Wege zu schaffen. Allerdings ist Haftung mit bezug auf Immobilien nicht mehr im ursprünglichen Wortsinn von festhalten oder festgehalten werden gebraucht, aber der Sprachgebrauch ist durchaus kein ungehöriger. Auch hierhin passt die andere, auch sehr alte Bedeutung: der Verfügungsmacht oder der Gewalt unterwerfen.

Mit diesen Ausführungen und den Darlegungen in den frühern Paragraphen glaube ich nachgewiesen zu haben, dass auch für die deutsche Schweiz ursprünglich Schuld und Haftung ganz verschiedenen Inhalt haben. Schuld ist

das rechtliche Sollen, sie ist jedoch ein zweiseitiges Verhältnis und daher auf der einen Seite ein Leistensollen, auf der andern ein Bekommensollen. Das Wort Schuld hat ursprünglich nicht nur das Leistensollen, sondern auch das Bekommensollen oder das Recht auf die Leistung bezeichnet. Aber auch der Schuldner ist nicht nur der Schuldner im heutigen Sinn, sondern Schuldner wird auch der Gläubiger genannt. In unserm Gebiet ist Gelt oder Gült mit Schuld im Sinn eines rechtlichen Sollens eindeutig und gleicherweise wird der Gelter oder Gült zur Bezeichnung von Schuldner und Gläubiger verwendet. Haftung ist auch in unserm Gebiet „Unterwerfung unter die Zugriffsmacht dessen, dem nicht geleistet wird, was ihm geleistet werden soll. (Gierke, Schuld und Haftung S. 11.) Haftung ist aber auch nach unsern ausdrücklichen Quellenbelegen soviel wie Bindung, Band, Verbindlichkeit, Verstrickung, Verpflichtung oder Pflicht. Grund der Haftung ist nicht die Schuld als solche und ebensowenig ist die Schuld eine Phase der Haftung. Zur letztern ist ein Haftungsgrund notwendig. Haftungsgegenstand kann eine Person oder eine Sache oder ein Vermögen sein.

---

§ 10.

Die Begründung der persönlichen Haftung bis zum 14. Jahrhundert

Schuld und Haftung in dieser Zeit

Besonders aus der namentlich im heutigen Kanton Bern so häufigen Selbstbürgschaft ist unwiderleglich nachzuweisen, dass auch der Schuldner ursprünglich die Haftung durch besondere Erklärung hat übernehmen müssen und dass also der Haftungsgrund ein besonderes Rechtsgeschäft gewesen ist. Dass Begründung der Haftung und Begründung der Schuld ursprünglich getrennt von einander erfolgt sind, und dass regelmässig weder die letztere der erstern dient noch umgekehrt.



I. Treugelöbnis und Eid

a. Unsere Urkunden geben nun über eine Art der Begründung der Haftung genügende und zweifellose Auskunft. So besagen darüber folgende Urkundenexcerpte F. r. B. II 256 a. 1246: . . . Ceterum propter donationem prelibatam . . ad plenam warandiam et ad omne interesse, sed in debitum juris, nos bona fide efficaciter eisdem obligantes.

F. r. B. III 239 a. 1278: . . promisimus etiam bona fide per sollempnem stipulationem nostros obligando, manutenere, garantire et defendere dicta feoda dictis religiosis in perpetuum contra omnes.

Beide Beispiele lassen deutlich erkennen, dass die betreffende Vertragspartei sich durch ihre Treue für die Währschaft, d. h. für Ersatzleistung bei allfälliger Eviction haftbar macht. Noch deutlicher ist:

Z. U. II 539 a. 1240: predium in . . . tradidimus . . . fideli promissione ad hoc obligantes, ut si aliquis hoc ab eis evincere in futurum attemptaverit, ut indempnes remaneant, satisfaciamus plenarie conquirenti. Denn zweifellos ist fidelis promissio soviel wie fidepromissio oder also Treuversprechen. Durch ein feierliches „Versprechen“ wird die obligatio begründet oder die adstrictio: Z. U. VI 2121 a. 1291: Verkauf von Besitzungen . . . adstringentes nos . . ac nostros . . successores scriptis presentibus per stipulationem sollempnem ab subeundum periculum omne evictionis quod de iure fuerit subeundum.

Ebenso Z. U. VI 2281 a. 1294.

In anderer Weise ist erkennbar, dass die obligatio durch bona fide promittere begründet wird, indem es in F. r. B. 362 a. 1283 ganz deutlich heisst:

. . insuper nos obligantes seu promittimus bona fide de predicto agro warandiam prestare. Obligare sive (oder also): id est bona fide promittere. Weiter erscheint in den Urkunden sehr oft die Wendung: zwecks Erfüllung des Vertrages oder für die Erfüllung des Vertrages machten sich beide Vertragskontrahenten durch Leistung oder Einsetzung ihrer Treue haftbar, oder durch Hingabe, Leistung ihrer körperlichen Treue, oder sie machten sich „treulich“ haftbar, das heisst durch ihre Treue, wozu immer durch

Hingabe der Treue oder Leistung der Treue zu ergänzen ist. F. r. B. IV 492 a. 1312: . . . ab observationem omnium premissorum . . obligamus per presentes et obligatos esse contestamur fide corporali per nos prestita super hoc. .

F. r. B. II 457 a. 1258: . . . et ad hec tactum est nos partes observanda profitemur nos ligatos fide interposita et adstrictos.

Z. U. IV 1641 a. 1276: . . fide data . . pro nobis et nostris successoribus promittimus personas nostras firmiter obligando, quod prefatam domum . . nullo casu . . debemus aliqualiter alienare.

Z. U. III 969 a. 1256: . . . Nos prenominati procuratores et obsides ad observationem premissorum personas nostras et nostorum heredum fideliter obligamus . . .

Ebenso: Z. U. III 1053, 1255, 1260 etc.

Andere Urkunden sprechen von se obligare per fidem in manus (creditorum) corporaliter prestitam, z. B. B. U. II 646, V 118, 221. Und an Beispielen unter Weglassung von weitern Ausführungen, ohne dass sie den Reichtum unsrer Quellen erschöpfen können oder wollen, seien angeführt:

Z. U. IV 1357: . . . Promisimus . . . bona fide, sine dolo et fraudis scrupulo, quod dictam Annam ad hoc indicemus, ad hoc nostros nostrosque liberos et ceteros successores presentibus fideliter obligando . . .

Z. U. IV 1472: . . . . ad inviolabilem etiam premisse ordinationis observantiam nostras et nostrorum successorum personas adstrinximus et innovando adstringimus publice in capitulo fide data . .

Item nos ad reformationem, meliorationem, renovationem presentis instrument . . . nos et nostros successores et . . . capitulum nostrum bona fide obligamus.

eod. IV 1475: se et successores . . bona fide firmiter et fideliter obligare . . .

eod. V 1701: . . nostras personas et nostram ecclesiam seu successores nostros bona fide et sine fraude fide data . . obligavimus promittendo et presentibus obligamus, quod ipsi cantori . . octo modios tritici debemus, quamdiu vixerit annuatim ministrare . .



eod. V 1820: . . Preterea magister H. d. M. . . pro temporis vite sue super predictorum . . constituit fidejussorum sub hac forma, ut, si solutio censuum . . facienda aliquo casu seu negligentia in parte vel in toto fuerit retardata, dicte . . abbatissa et conventus . . debent et possunt sibi ipsis plenarie satisfacere de proventibus eidem ratione sue prebende in eodem monasterio ministrandis, ad quam fidejussionem se presentibus obligat fide data . .

eod. V 1946: . . nos . . nobisque succedentes bona fide presentibus obligamus . .

eod. V 1999: . . ad solutionem pensionis presentibus nos nobisque succedentes obligamus promittentes bona fide stipulatione sollempniter interposita, quod predicta rata et firma habebimus et quod contra eà non veniemus aliquo ingenio vel facto.

Geschichte der Abtei Zürich: nr. 161 . . Ad observationem etiam omnium premissorum plenam et fidelem, personas nostras et nobis succedentes . . bona fide presentibus obligamus.

eod. 176: . bona fide, sine omni dolo et fraude promittimus, personas nostras, ac nostros successores, ac nostrum monasterium presentibus firmiter obligando, quod nos . . solvemus . . annuatim . .

eod. 326: . . ad quod faciendum vel complemendum fide data . . astrinxerunt

B. U. II 272 . . obligantes se suosque heredes seu successores de evictione sub pena iuris stipulatione hinc inde interjecta sollempniter . . Ad que omnia et singula suprascripta tenenda et observanda obligaverunt se et suos heredes seu successores fide prestita corporali . .

eod. 383: . . promittere et per sollempnem stipulationem obligantes se et suos successores in causa evictiones facturos, quicquid de jure fuerit faciendum . . ad ea que presens continet instrumentum fideliter observanda nos et successores nostros presentibus obligamus.

eod. 584: . . Ad hec procuravimus, quod venerabiles viri . . de mandato nostro obligaverumt se et promiserunt fide data . ., quod ipsi obsides . . obstagium . . observabunt . . Obsides vero suprascripti renunciaverunt coram



nobis omnibus beneficiis . ., per que possent juvari vel eorum promissio seu obligatio annulari.

eod. II 646: . . obligare se per fidem in manus nostras corporaliter prestitam . . Que omnia et singula supradicta promiserunt et se obligaverunt servaturos fide prestita corporali . .

eod. II 697: . . promitto bona fide per presentes debitam warandiam sibi prestare seu cavere in causa evictionis in omnem eventum me ac meos heredes ad hoc astringendo . .

eod. IV 444: . . nos . . discordia pro nunc inter nos et prevatos . . complanata promittimus . . in verbo prelati et manibus nostris tactis pectoralibus et promisimus pro nobis nostrisque . . adjutoribus . . pacem firmiter et perpetuo attendere . . ad observantiam inviolabiles nos nostrosque successores universos firmiter astringentes . .

W. U. III 976: . . Et ad hoc faciendum nos adstrinximus promittentes . . in manus patris domini . . nos premissa firmiter observaturos . .

eod. III 985: promisi abbatisse . . me fideliter astringendo . .

Arnold, Geschichte des Eigentums, S. 421, Urk. von 1315: . . Agnes promittens per fidem sollempni interposita stipulacione prestitam, locacionem . . ratam habere . . et cavere de evictione rei locate et te ipsa prestare debitam warandiam, seque et suos heredes ad hoc firmiter obligans et astringens . .

b: In gleicher Weise, aber wohl noch häufiger als die Wendung se obligare per fidem, oder se obligare fide data, fide interposita ist in unsern Urkunden zu treffen: se obligare per juramentum, oder se obligare juramento oder se adstringere per juramentum.

Z. U. II 550: . . fratuelis meus . . uxorum meam . . tueri iuratus promisit, sub eadem forma iuramenti ad persolvendas sibi CC marcas argenti . . sollempniter se obligando . .

Ebenso eod. 553, 554, F. r. B. II 214 A., 214 C.

Z. U. III 1069: . . fidejussores seu obsides dati ad observandum premissa sub iuramento promissa et firmata per



XX annos a presenti die integraliter computandos remanent.. firmiter obligati . .

ebenso B. U. V 6 a. Mut. mut. ebenso Z. U. III 935, III 964. eod. IV 1830.

Z. U. VI 2132: . . promittere ac se iuramenti vinculo nihilominus astringere.

F. r. B. II 457: . . Et ad hec sicut tactum est nos partes observanda profitemur nos ligatos fide interposita et astrictos iuramento . .

F. r. B. II 466: . . attendentes, . . nos per juramenta corporaliter prestita saccrosanctis ewangeliis obligasse, promittentes sub debito huiusmodi juramenti, quod nonquam ab ipsius . . auxilio . . desistemus . . per idem juramentum esse volumus obligati . .

F. r. B. III 383: . . . Ad hec omnia et singula attendenda et servanda et non contra venire per me vel personam interpositam in toto vel in parte, nec fraudem aliquam committere, me corporali prestito juramento adstrinxi pariter et firmavi . . .

eod. III 613: . . . nostri concives suis juramentis . . . . sunt ligati . . .

eod. V 491: . . . Ego vero . . P. . . confiteor, tenere, collere et possidere dictum fundum dicte terre ab ecclesia . . . sub forma, pactis et condicionibus predictis, quibus consencio, et me astringo et omnia premissa promitto juramento . . firmiter observare . . .

eod. V 508: . . . Bezeichnung eines Schiedsgerichtes durch Graf Eberhard v. Kyburg und die Abtei Frienisberg: . . . astringentes nos . . sub periculo et amissione questionum, causarum . . et sub debito per nos hinc et inde ut moris est, corporalis prestiti sacramenti ad observationem arbitrii et sententiarum . . .

II a. In dieser fide promissio der lateinischen Quellen liegt zweifellos das heute sogenannte Treugelöbnis. In den Urkunden erscheint es noch in folgenden Wendungen:

Fidem dare, d. h. die Treue geben: Z. U. IV 1342, VI 1820, 1906, etc., Geschichte der Abtei Zürich: 184, 187, B. U. I 412, II 69, 163, 218, 415, 584, III 105, W. U. IV 1742,

Urkunden von Baden I 111, 208, 349, Aarauer Urkunden 32, 156. Oder als sub fide promittere Z. U. V 1701, oder als fide data promittere Geschichte der Abtei Z. 90, oder namentlich kennzeichnend als institutione fidelitatem facere B. U. II 353, S. 12. Ferner als promittere bona fide data per stipulationem: F. r. B. III 31, 176, weiter auch als promittere per fidem prestitam corporaliter F. r. B. III 489.

Am häufigsten findet sich dieses Treugelöbnis durch die Worte abgelegt: bona fide promittere: Geschichte der Abtei Z. 104, 137, 76, 189, B. U. II 415, 697, III 258, Z. U. IV 1357, oder durch per fidem promittere: B. B. U. II 662, W. U. IV 1291, oder durch per fidem stipulare sollempniter: B. U. 508, oder endlich durch promittere per sollempnem stipulationem oder promittere stipulatione sollempni: F. r. B. III 34, 239, 370, 402, 457, 513, 516, 557, etc.

In den deutschen Urkunden findet sich das Treugelübde ebenfalls in einer ganzen Reihe von Wendungen, die häufigsten sind, ohne dass ich auch hier eine grosse Anzahl von Belegen anführen will, die spätern Ausführungen werden noch genügend Zeugnisse auch dafür bringen, geloben mit guten trüwen, B. U. II 123, W. U. III 1304, IV 1669, 1888, Aarauer Rechtsquellen 156, geloben by guten triuwen: B. U. IV 217, W. U. 2064, Aarauer Rechtsquellen 217, oder geloben by miner (unsrer etc.) trüwe, Geschichte der Abtei Z. 194.

Die Treue, die gegeben oder eingesetzt wird, ist eine fides corporaliter prestita (Vgl. oben S. 124), eine fides corporalis (B. U. II 276), eine fides manualis (W. U. III 890, B. U. III 571). Denn wie z. B. das oben angeführte Beispiel zeigt (B. U. II 646) wird sie bei der Ablegung des Treugelöbnisses in der Hand oder die Hände der Gegencontrahenten gegeben. Da bei der Leistung des Treugelöbnisses mündlich erklärt wird, die Treue werde gegeben und eingesetzt, aber zugleich mit der Hand in die Hand der Gegenpartei gegeben wird, so wird sie mit Hand und Mund gelobt, ore et manu et sub docta forma verborum: W. U. III 1221 Aarauer Rechtsquellen 44 S. 31. Die Treue wird in feierlicher Weise gegeben, womit sich das Treugelöbnis zum rechtsförmlichen Akt wichtigster Art erhebt.



IIb. Für das Wesen des Treugelöbnisses ist es nun kennzeichnend, dass es in unsern Urkunden neben der fide promissio auch eine juramento promissio gibt, also ein eidliches Gelöbnis oder ein Eidgelöbnis. So sagt Urkunde 1215 a. 1241 F. r. B. II und W. U. III 945: juramento promittere, F. r. B. III 529 per juramentum promittere, ebenso: F. r. B. II 629, III 92, V 751, Z. U IV 1358, 1435, 1580, V 1900, oder F. r. B. II 528: sub religione juramenti promitere, F. r. B. IV 601, W. U. III 868, 874: religione juramenti interpositi promittere. Ferner findet sich: promittere juramento prestito: F. r. B. III 175, promittere per juramentum corporaliter prestitum: F. r. B. III 370, 414, 650, 651 und ganz ausführlich: juramentum a nobis personaliter et publice prestitum per legittimam stipulationem: F. r. B. III 227. In gleicher Weise sprechen die deutschen Urkunden von geloben by (minem, unsern) eyden: F. r. B. II 313, V 518, W. U. III 1333, B. U. VI 362, 428, 446, 441, Aarauer Rechtsquellen 156.

Wie das Treugelöbnis körperlich liplich geleistet wird, so auch, wie schon angedeutet, der Eid und ebenso sprechen die deutschen Urkunden von liplich sweren, was uns ja noch heute ohne weitere Ausführungen leicht verständlich ist: B. U. II 323, 353, W. U. III 1004, einerseits, B. U. I 360, II 256, 323, 646, 699, III 61, F. r. B. III 281, IV 269, Urkunden von Baden: I 288 etc. andrerseits.

III. Nur dann, wenn Treugelöbnis und Eid die persönliche Haftung begründen, ist verständlich, dass die Urkunden beide Arten von Haftungsbegründungen, als Sicherung bezeichnen. Da überhaupt in unserm Gebiet die Eidesleistung in der gleichen bezeichneten Funktion häufiger gewesen zu sein scheint als das Treugelöbnis, so finden sich für jenen mehr Belege für die Bezeichnung seiner Funktion als Sicherung wie für das Treugelöbnis. Für das letztere ist zu vergleichen: W. U. III 1786, Z. U. IV 1332, 1363, 1490, für den Eid: Z. U. II 543, 757, IV 1490, V 1753, 1829, F. r. B. II 93, II 369, 720, W. U. III 890, 935, 945, IV 1786, B. U. II 258, V 78.

Sind dem Wesen nach Treugelöbnis und Eid durchaus gleicher Natur, so besteht doch zwischen ihnen ein Unter-



schied insofern, als diese beiden Haftungsbegründungsformen eine verschieden feste Haftung und Bindung erzeugen. Zugleich ist dies jedoch für die Auffassung der obligatio oder Haftung kennzeichnend. Denn daraus lässt sich erkennen, dass Haftung gleich obligatio an sich durchaus von unsrer heutigen, ethisch gedachten und definierten Verpflichtung zu trennen und nur und rein juristisch gedacht ist. Durch Eidesleistung festigt nämlich der Schuldner sowohl wie der Bürge ein von ihm abgelegtes Treugelübde und erzeugt eine noch kräftigere Bindung und Haftung als durch das Gelöbnis. Daher finden wir in den Urkunden:

Z. U. V. 1858 a. 1282 . . . . . Nos vero arbitrio in nos assumpto fide data et iuramento corporali confirmavimus, quod ipsam causam seu causas, quas partes sibi invicem movebant, decideremus iustitia mediante.

F. R. B. II 369 a. 1255 . . . . Ego Hartmannus comes junior de Chiburk notum facio . . . , quod ego . . promisi et eandem promissionem juramento inviolabili confirmavi, quod . . .

eod. III 525 a. 1291: . . . Promittimus quoque bona fide per stipulationem sollempnem, juramento vallatam, sculteto . . . solvere dicte pecunie quantitatem . . . Et ad hec firmiter attendenda . . constituimus fidejussores redditores et obsides.

ebenso: F. r. B. IV 424.

Diese Auffassung lässt auch die häufige Erscheinung erklären, dass das Treugelöbnis anstatt oder mit Wirkung eines Eides abgelegt wird: fidem nomine juramenti dare, wir geloben bei unsrer Treu an Eides statt. Die Folge war für den solchermassen Gelobenden die, dass der Treubruch nicht nur die Folgen des verletzten Treugelöbnisses, sondern auch die Folgen des Eidbruches nach sich zog. An Beispielen für das Treugelöbnis in Eidesweise, an Eidesstatt führe ich nur folgende an: Z. U. IV 1472, 1906, 1829, 2172, Geschichte der Abtei Z. 187, 221, 326, W. U. III 1742. B. U. II 699. F. r. B. IV 92.

III. Über die Vorstellungen, welche die von uns in diesem Paragraphen behandelte Zeit dem Treugelöbnis zu Grunde gelegt hat, geben die Rechtszeugnisse aus unserm Gebiet

äusserst spärlichen ausdrücklichen Aufschluss. Ich habe nur eine Stelle gefunden, die davon spricht, dass der Treugelobende dem Gläubiger seine Treue zu Pfand gibt: Urkunden des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen Nr. 59 a. 1102 (Quellen zur Schweizergeschichte Bd. III S. 66). Daraus geht hervor, dass bei Treubruch die Treue des Gelobenden dem Creditoren verfallen ist wie ein Sachpfand bei Nichterfüllung der Schuld. Die gleiche Auffassung, nämlich, dass die Treue für die Vertragserfüllung zu Pfand gegeben werde, lässt sich allerdings auch aus den oben wiedergegebenen Wendungen erkennen: die Treue werde gegeben, fidem dare, sie werde eingesetzt: fidem interponere, was ohne weiteres zu ergänzen ist: die Treue werde zu Pfand gegeben oder zu Pfand eingesetzt. Nur aus dieser Vorstellung lässt sich verstehen, dass die deutschen Urkunden regelmässig davon sprechen: geloben bei meiner, unsrer Treue etc. Die Sicherung des Gläubigers entsteht dadurch, dass der Gelobende durch die Hingabe seiner Treue, seines höchsten persönlichen Gutes, sich in seiner ganzen Person für den Fall der Nichterfüllung seiner Schuld der Gewalt des Gläubigers unterwirft. Die Treue ist ein Pfandsymbol und wird als die Person vertretender Teil beim Vertragsabschluss als fides manualis, als Handtreue, durch die Hand und in die Hand gegeben. Auch bei uns ist der Treueinsatz ursprünglich eine ideelle Selbstvergeiselung. Namentlich weist die bei uns so gebräuchliche Terminologie der Haftung darauf hin und ebenso lässt die schon früher einlässlich gebrachte Etymologie des Wortes Haften und Haftung darauf mit Sicherheit schliessen. Der Gelobende gibt seine Treue mit Hand und Mund, der Treuempfänger hält seine Hand mit der seinigen fest: Er heftet, haftet den Gelobenden mit der Hand, damit aber auch nach der alten Vorstellung dessen ganze Person, und unterwirft dieselbe seiner Gewalt. Auch in „Hand" manus ist der gleiche Wortstamm wie in haften gleich heben (mit kurzem e) enthalten.

Allgemeine Bestimmungen über die Folgen des Treubruches und über die Rechte des Gläubigers über den treulosen Schuldner finden sich allerdings aus unserm Gebiet

nicht. Daraus erklärt sich auch die Tatsache, dass unsre schweizerischen Rechtshistoriker, von Wyss, Bluntschli, Blumer, Segesser über die Frage nie gehandelt haben. Aus der Zeit vor dem 14. Jahrhundert ist mir auch nur eine hierher fallende Bestimmung aus dem Bündnis der Stadt Bern mit dem Bischof von Sitten aus dem Jahr 1252 bekannt und diese lautet:

F. r. B. 325 a. 1252: . . . Item adjectum est quod si quisquam de nostris hominibus, vel de communitate predicta pacta sive conventiones seu obligationes contractuum ad invicem forte habuerit, homo noster aliquem de predictis civibus, et ipsi cives aliquem de nostris hominibus vadiare non debent nec aliquatenus molestare, nisi eum qui est sibi in pacto vel debito personaliter obligatus et ob hoc caveat sibi quilibet de credentia facienda.

Credentia ist nach Du Cange gloss. soviel wie fides, die Schlusswendung würde daher lauten: qui . . . caveat sibi quilibet de fide facienda und übersetzt: welcher Sicherheit über die zu machende (zu haltende) Treue leistet. Vadiare ist soviel wie zu Pfand nehmen. Es wäre daher die Stelle dahin zu interpretieren: kein Angehöriger der Vertragsparteien dürfe zum Pfand gemacht, d. h. zum Schuldknecht genommen werden, ausser dem, der sich für einen Vertrag oder für eine Schuld mit seiner Person haftbar gemacht und deswegen für die Haltung des Vertrages oder für die Schulderfüllung und die Haltung der eingesetzten Treue Sicherheit geleistet habe, mit den letztern Worten ist aber unzweifelhaft ein Treugelöbnis oder ein Eid gemeint. Damit enthielte dann die angeführte Stelle indirekt eine Bestimmung über die Folgen des Treubruches und über die daraus entstehenden Rechte des Gläubigers.

Schon festgestellt, aber im folgenden Paragraphen noch näher auszuführen ist, dass nach den ersten Stadtrechten von Winterthur, Bülach, Baden, Mellingen, Aarau und Sursee, die alle aus dem Ende des 13. Jahrhunderts stammen, der nicht erfüllende Schuldner unter bestimmten Voraussetzungen ex lege, dem Gläubiger zu Gast, d. h. zum Schuldknecht gegeben wurde. Gewiss sind nun aber auch rechtsgeschäft-



lich Schulddienstbarkeiten begründet worden, wenn auch dafür keine Belege zu finden sind, und jene können ihrerseits nur durch Treugelöbnis oder Eid vom Schuldner für den Fall der Nichterfüllung der Schuld übernommen worden sein. Im weitern werden wir noch ausführlich zu behandeln haben, dass in Zürich und Basel, wie in den meisten andern deutschschweizerischen Städten im 14. Jahrhundert, die Friedloslegung und Ausklagung aus der Stadt gegenüber dem Schuldner, der den Schuldvertrag nicht erfüllte, die Regel war, dass aber nach beiden Akten z. B. in Zürich der Gläubiger den verbannten Schuldner fangen und zum Schuldknecht machen konnte. Die Vermutung liegt sehr nahe, dass dieses ganze Verfahren auf die sogenannten Constitutiones regis et principum Alemannie apud Frankenvort vom 11. Februar 1234 zurückzuführen ist, worin die bezügliche Stelle lautet:

Monum. German. hist. IV 301, auch abgedruckt F. r. B. II 128 . . . Item si quis fide data promiserit aliquid, et convictus fuerit cum tribus synodalibus hominibus fidem non servasse, continuus proscribatur, nec a proscriptione poterit absolvi, nisi dupliciter persolvat quod promiserat et pro quo fidem dederat et judicet jus suum.

Stellt der Zürcher und Schaffhauser Richtebrief, wie wir noch sehen werden, das Recht des Gläubigers den geächteten Schuldner zu fangen, noch ausdrücklich fest, so ist damit nur bestimmt, was in der Ächtung an sich schon liegt und was also diese angeführte Constitution von 1234 ebenfalls mit enthält: daß der treulose Schuldner dem Zugriff des Gläubigers verfallen ist, und daß seine durch das Treugelöbnis begründete Haftung der Person durch den Gläubiger verwirklicht werden kann.

Die Folgen des Eidbruches finden wir gelegentlich in privatrechtlichen Verträgen selbst wie folgt festgestellt:

Z. U. III 1007 a. 1257: Et ut promissio tunc facta nunc demum firmissimo confirmetur vinculo, non coactus, sed spontaneus adhibito iuramento promisi cum fidejussoribus subscriptis qui etiam singuli juraverunt, ut . . . . tenear ad solutionem duorum milium marcarum domino Ph. . . fratribus . . . Volui etiam et promisi cum fidejussoribus sub-



scriptis, quod si solutionis jam dicte violator existerem, tam ego quam singuli subscriptorum subjaceremus penis gravibus que sequuntur: videlicet ut laici contra juramentum venientes statim ipso facto excommunicati, et familie, terre et ecclesie eorum pro reatu perjurii subposite interdicto sint etiam infames, nec admittendi ad actus legittimos vel contractus; clerici vero contra prefatum juramentum venientes sint excommunicati, suspensi ab officio et beneficio, et si ita permanserint ad unum mensem tamquam infames privabuntur beneficiis et honore. (Vgl. ähnlich Z. U. V 2172, IV 1464, V 1829, F. r. B. II 424).

Wie diese Urkunden alle zeigen, macht also die Nichterfüllung eines Versprechenseides ebenso wie diejenige des Treugelöbnisses ehrlos und rechtlos und führt die damit verbundene, wenigstens ursprünglich verbundene Folge der Ächtung nach sich, im weitern hat jedoch auch der Eidbruch noch die Folge der Exkommunikation ipso facto. Der Eidbrecher verwirkt also nicht nur seine Treue sondern auch sein Seelenheil, und dieses ist in der Hauptsache das ideelle Pfand, das er dem Gläubiger bei der Eidleistung überantwortet. Ist der Eidbrüchige geächtet, so kann er vom Gläubiger ursprünglich in der Ächtung gefangen und zum Schuldknecht gemacht werden. Insofern hat auch die durch den Eid begründete Obligatio eine leibliche Haftung des Eidleisters eingeschlossen. Durch die kirchliche Sanktion des privatrechtlichen Rechtsgeschäftes, d. h. durch die Verbindung kirchlicher und ziviler Folgen bei Eidbruch, erhält der Eid die stärkere Bindungskraft als das Treugelöbnis. Das schliesst nicht aus, dass Treugelöbnis und Eid in unzähligen Fällen neben einander geleistet werden. Die Folgen sind dann die selben wie bei Ablegung des Eides allein. Ich führe dafür ein allerdings ins Jahr 1357 fallendes Beispiel an, es gibt aber offenbar die uralte Rechtsauffassung wieder:

F. r. B. VIII 508 a. 1357: . . Und wa daz were, . . daz ich miner eren und eides vergesse, . . so gibe ich mich von deshin inen vnd iren nachkomen schuldig für ein rechten gelten für drissig phund phening, daz darumbe



denne min lip und min gut so ich hetti iemer gewunne inen haft vnd gebunden sin frilich und ruwenclich dar fur anzegriffene ze verkoffene ze versetzenne ane gericht und kumer . . und gib ich mich dar zu inen vnd allen luten fur truwelos fur rechtlos vnd für meineit . .

Ebenso F. r. B. VIII 544 a. 1357, 1299, a. 1363.

IV. Die Haftungsbegründung durch Begebung einer Urkunde

In unsern Urkunden finden wir ebenso häufig beinahe wie die Haftungsbegründung durch Treugelöbnis und Eid die Wendung, der Schuldner obligiere sich mit einer Urkunde: presentibus oder presentibus litteris.

Z. B. B. U. II 383 a. 1282: . . ad ea que presens continetur instrumentum fideliter observanda nos et successores nostros presentibus obligamus . .

Vgl. ferner: B. U. II 41, 383, 621, 659, 663, III 364, 154, 163, IV 1, 24, 39, 217, 234, 323, 326 etc.; Z. U. IV 1485, V 1621, 1829, 1914, 1939, Geschichte der Abtei Z. 132, 141, 226 etc.; W. U. III 966, 982, 1134, 1608, IV 1831 etc. Aber nicht die Urkunde an sich obligierte oder die Schriftlichkeit, sondern die Urkundenbegebung als solche war der rechtsförmliche Haftungsbegründungsakt. Durch welchen Entwicklungsgang die Übergabe der Urkunde, in welcher der Vertrag schriftlich fixiert worden, zu der genannten Funktion gelangt ist, dafür stehen mir keine Beläge zur Verfügung, ich muss hier auf Gierke Schuld und Haftung S. 330 ff. verweisen. Die Urkunde war das Surrogat der wadia, des Scheinpfandes und ihre Aushändigung entwickelte sich wie die Übergabe eines andern Sachscheinpfandes an den Gläubiger zur Haftungsbegründung. Auf diese Entwicklung verweist m. E. ganz sicher der Umstand, dass die Urkunde selbst wie Eid und Treugelöbnis als Sicherheit bezeichnet wurde:

F. r. B. II 670 a. 1269: . . Ut hec compositio . . majoris firmitatis robore stet subnixa, renunciatum est hinc inde omni compositioni, transactioni . . antea super premissis



aut aliquo premissorum quomodolibet habitis, juramento, fide, litteris . . seu quacumque alia firmitate vallatis . .

Die Bezeichnung, die Urkunde sei eine Sicherheit, ist so gut eine Abbreviation, wie die gleiche Bezeichnung von Eid und Treugelöbnis. Logisch richtig gedacht sind weder die letztern Formalakte die Sicherheit, noch die Urkunde an sich. Sondern die Sicherheit, auf die es dem Gläubiger allein ankommt, ist die durch ihre Leistung oder Aushändigung und Begebung begründete Haftung des Schuldners oder Bürgen.

V. Schuldvertrag und Treugelöbnis, Eid

Schon die Bezeichnung von Treugelübde und Eid als Sicherheit schliesst aus, dass Treugelöbnis oder Eid als Schuldvertrag oder Schuldversprechen solenner Art aufgefasst werden können. Schuldvertrag und beide genannten Formalakte sind an sich und ihren Wirkungen nach total von einander verschieden, und das Verhältnis wird auch dadurch nicht unklar, dass oft Treugelöbnis und Eid den Inhalt des Schuldversprechens in sich aufgenommen haben. Dies ist überhaupt nur bei inhaltlich kürzern Schuldversprechen die Regel, bei inhaltlich längern Schuldversprechen wird gerade erst am Schluss der Willenserklärung die Haltung und Erfüllung derselben eidlich oder mit Treuleistung gelobt. Dafür sind schon S. 124 Belege angeführt worden, für weitere ist zu verweisen auf: Z. U. IV 1458, V 1839, 1914, 1982; B. U. V 25, 32, 34, 44, 54, 66, 67, 94, 105, 132, 136, 150, 322; dann auch III 383, 523, 524, 596; F. r. B. II 680, 685 etc.; Geschichte der Abtei Z. 61, 187, 221, 326 etc. Schon daraus geht auch hervor, dass ursprünglich Treugelöbnis wie Eid einen Zusatz zum Schuldvertrag und Vertrag überhaupt darstellen. Dieser wird zunächst abgeschlossen und zu seiner Festigung wird die persönliche Haftung durch Treugelübde oder Eid begründet. Ausführliche Darlegungen erübrigen sich mit Rücksicht auf folgende Urkundenbelege:

B. U. II 38 a. 1270: . . Preterea ne litigium occasione aque ad supradicta molendina defluentis inter vendentes et ementes et eorum successores . . oriri possit et valeat, pactum initum fuit et stipulatione vallatum.



Z. U. II 505 a. 1236 a: . . forma obstagii et omnium predictorum (Vereinbarungen) iuramento prestito ab ipsis obsidibus est vallata.

Die stipulatio im ersten Urkundenexcerpt ist zweifellos ein Treugelöbnis, wie dies auch aus der Zusammenstellung von stipulatio und sacramentum in andern Urkunden hervorgeht. So heisst es in F. r. B. III 376: promittere per stipulationem et juramentum prestitum, in F. r. B. III 529: promittere per sollemnem stipulationem et per sacramentum. Und stipulatio als Treugelöbnis finden wir noch in folgenden Urkunden: F. r. B. III 34, 239, 370, 402, 457, 513, 516, 517, in denen sich das Treugelübde umschrieben findet entweder mit promittere per stipulationem sollempnem oder durch promittere stipulatione sollempni.

Weil sie die Wirkung des Treugelöbnisses und Eides trefflich kennzeichnen, sei es auch in diesem Zusammenhang noch gestattet, drei Urkundenbelege anzuführen, die aus dem 14. Jahrhundert stammen, eigentlich also nicht mehr hierher gehörten, die aber die ursprüngliche Anschauung klar und deutlich hervortreten lassen:

W. U. IV 1567 a. 1361:

. . Darzu so sont och alle die, die von der vorgeschriben stoss wegen, dem egenemten W. . . von vanknüst ald bürgschaft oder vom dekainer ander gelubt wegen haft warent oder haft sin soltint, ganzlich davon ledig und los sin.

Die Zusammenstellung der Haftung als Gefängnishaft mit der Haftung aus Bürgschaft und Treugelöbnis muss den Schluss nahelegen, dass die in und durch das Treugelöbnis begründete Haftung in der Verwirklichung als wirkliche Gewaltunterwerfung unter den Gläubiger verstanden wurde; zugleich zeigt das Urkundenzeugnis, dass die Bürgschaftsübernahme als Treugelöbnis katexochen aufgefasst wurde.

W. U. IV 2064 a. 1394: . . Wurden wir aber sumig hieran, also das wir den obgenanten . . die vorgeschriben haller uf den egeschribnen sant Verenen tag . . nit wert und bezaltind, . . wie denn der selb her . . oder sin nauchkomen von des gutz wegen, des zil sich denn erloffen

hett . . zu schaden koment, von clag, von angriff . ., den schaden allen und ouch das hoptgut . . sollen wir oder ünser erben dem egenanten her N. . . gar und gentzlich ussrichten und bezaln und söllen si davon aller ding ledgen und lösen, . . als wir bi stäten, guten trüwen hafticlich verhaissen und gelobet haben.

W. U. IV 1598 a. 1362.

. . . mit der beschaidenheit, daz üch der selb aid wider uns . . nichtes bind noch haft mache.

VI. Eine Frage, die ich für unser Gebiet und für die Zeit vor dem 14. Jahrhundert auch mit annähernder Sicherheit nicht zu beantworten vermag, ist die, ob in dieser Zeit Treugelöbnis und Eid nicht nur die Haftung der Person, sondern auch zugleich eine Haftung mit dem Vermögen der Person begründete. Schon oben sind allerdings Belege angeführt worden, die ausdrücklich die Konstituierung der Haftung der Person des Gelobenden und ihres Vermögens erwähnen. Auch in folgendem Beispiel ist dies der Fall:

F. r. B. VIII 519 a. 1357: . . . pro omnibus attendendis et complendis dicti dominus prior et conventus constituerunt et obligaverunt se et successores suos cum omnibus et singulis bonis dicti monasterii mobilibus et immobilibus presentibus et futuris in manibus dicti P. de Kr. et suorum heredum et habentium causam ab eis ut supra fidejussores et justos debitores.

Oder in F. r. B. IV 616 a. 1315, welche Urkunde allerdings eine juristisch weniger genaue Fassung besitzt:

. . . Et pro omnibus et singulis predictis dictis Friburgensibus plenius attendendis complendis et servandis constituimus et firmiter obligamus nos et nostros successores et omnia bona nostra et domus de A. in manibus sculteti . . . de Friburgo . . . fidejussores et debitores.

Diese Urkunden wie die früher angeführten scheinen in Verbindung mit den andern Belegen, die ausdrücklich nur eine Verhaftung der Person aufweisen, die grundsätzliche Trennung der Haftung von Person und ihres Vermögens der Begründung nach zu ergeben. Dass aus Treugelöbnis und Eid bis zum 14. Jahrhundert nicht auch die Haftung des

Vermögens des Treugelobenden oder Eidleistenden resultierte, machen auch unsre Ausführungen über diesen Punkt für die Zeit nach dem 14. Jahrhundert im folgenden Paragraphen wahrscheinlich. Eine sichere Beanwortung der Frage für die Zeit vorher ist mir aber, wie gesagt, nicht möglich.

Mit Rücksicht auf die Aufgabe der vorliegenden Arbeit sind die Ausführungen über Treugelöbnis und Eid auf das Allernotwendigste beschränkt, und das Wesen beider Haftungsbegründungen nur in den Grundzügen, soweit sie für das Folgende gegeben werden mussten, festgestellt worden. Die Berechtigung für diese Kürze leite ich aber auch gerade daraus ab, dass die Darlegungen dieses Abschnittes durch die ausführlichern des folgenden wohl eine genügende Ergänzung und eine weitere Begründung erfahren.

---

§ 11.

Schuld und Haftung seit dem 14. Jahrhundert, nach Basler Recht

Schon Arnold hat in seiner Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten (S. IX) darauf hingewiesen, dass Basel in seiner Rechtsentwicklung im 14. und 15. Jahrhundert Verhältnisse aufweise wie Köln und Frankfurt im 12. und 13. Jahrhundert. Dies darf ohne irgendwelche Gefahr, zu weit zu gehen, dahin verallgemeinert werden, dass die deutsche Schweiz noch bis ins 15. Jahrhundert eine Rechtsentwicklung zeigt, die zum grossen Teil von Süd- und Norddeutschland um hundert oder zweihundert Jahre überholt war. Die unmittelbar wie auch die später folgenden Darlegungen werden dies beweisen, und darum kann auch Gierkes Nachweis, dass seit dem 13. Jahrhundert in Deutschland aus dem formlosen Schuldversprechen nicht bloss Schuld sondern auch der Regel nach die Haftung des Schuldners entsprungen sei (Schuld und Haftung S. 213 ff.) nicht gegen die vorher entwickelte Anschauung über das

Schuldrecht der deutschen Schweiz bis zum 14. Jahrhundert angeführt werden. Inwieweit noch eine Divergenz des Schuldrechtes in Deutschland und in der Schweiz nach dem 14. Jahrhundert bestanden hat, ist im folgenden zu erweisen.

Schon Heusler führt in seiner Abhandlung aus dem Jahre 1358: Die Bildung des Konkursprozesses nach schweizerischen Rechten (Zeitschrift A. F. Bd. 7 Abh. S. 126/27) aus:

„Nicht so früh als die Exekution für grundversicherte Forderungen in Liegenschaften entwickelte sich die für Handschulden" (Was dieser letztere, auch der schweizerischen Rechtssprache heute abhanden gekommene Terminus bedeutet, darüber unten § 13). „Die Anschauung, dass der Schuldner mit seiner Person für solche hafte (diese Worte werden von mir gesperrt gedruckt) liess lange die Leibhaft oder doch wenigstens die Verweisung, Leistung, als einzig rechtliches Exekutionsmittel bestehen. In Basel ist sogar erst am Ende des 14. Jahrhunderts gestattet worden, statt der Leistung auf des Schuldners Gut zu greifen. Eine Ratserkenntnis von 1387 gestattet dem Gläubiger, anstatt den Schuldner in die Leistung zu treiben, mit Gericht auf seine Liegenschaften zu fahren und sie mit Recht zu ziehen".

Dasselbe wenn auch in andern Worten hat gleichzeitig und unabhängig von Heusler von Wyss in seiner Arbeit: Die Schuldbetreibung nach schweizerischen Rechten (Zeitschrift A. F. Bd. 7 S. 26/27) festgestellt. Beide Autoren lassen nach der Aufgabe ihrer Abhandlungen die Frage unerledigt, auf grund welcher Rechtsgeschäfte oder gesetzlichen Bestimmungen die Exekution gegen die Person des Schuldners einerseits und die Exekution in Liegenschaften oder Fahrnis andererseits, verlangt werden konnte, und beide Schriftsteller haben auch die Geiselschaft nicht behandelt.

I. Das bis 1387 in Basel geltende Recht, dass gegen den nicht erfüllenden Schuldner der Regel nach nur die Verweisung aus der Stadt, also eine Art Ächtung zulässig war,

ist uns in einer Aufzeichnung von ungefähr 1350 erhalten, einer allerdings nicht offiziellen Quelle, welche eine viel ältere Verordnung aus dem im Erdbeben von 1356 verloren gegangenen Basler Satzungenbuch wiedergibt. Diese Verordnung ist in Verbindung mit einer weitern Satzung ein äusserst wichtiges Zeugnis für das im 14. Jahrhundert in Basel geltende Schuldrecht, ihre Bedeutung kann aber nur mit Hülfe der neuern rechtshistorischen Forschungen in ihrem ganzen Umfang gewürdigt werden.

Basler Rechtsquellen Bd. 1, 1. Teil Nr. 8 S. 25:

Also stunt dis an dem erren buch. Es ist ze ervaren an den eltsten ze unser Stat, daz unser stat du recht von alter harbracht und gehebt hat, wa einer umbe gelt, schulde us beklagt wirt und der vor den unzuchten dar umbe swert ist er in der stat inrent den ringmuren gesessen, so sol er in den vorsteten leisten und mag ze velde wandlen war er wil, aber er sol nut in die rechten stat für enhein tor inkomen, liesse er sich och in einer vorstat nider und emphieng er ein gaden und sesse dar inne ein manot, so mag man in von der vorstat in ein ander triben und also von einer zer andern, und swenne er also ein jar geleistet in den vorstetten, so soll er vor alle crutze us sweren und nüt da für in koemen, e er mit dem bericht wirt, dem er usgesworen het . . . . .

Diese Verordnung lässt zwar das damalige Schuldklageverfahren Basels nicht lückenlos erkennen. Die Ergänzung ergibt sich jedoch leicht aus der nähern Zerlegung ihres Inhaltes. Zunächst ist festzustellen, dass nach der Verordnung derjenige geächtet wird, welcher umbe gelt, schulde usbeklagt worden ist und welcher vor den Unzüchtern, einem besonderen Richterkollegium, dar umbe swert. Bezüglich dieses sogenannten Ausklagens geht aus der allerdings viel jüngern, jedoch die sog. Ausklage des frühern Rechtes bestätigenden Ordnung der Gerichtsbeamten vom 29. Oktober 1411 (Basler Rechtsqu. Nr. 95 Bd. 1 1. Teil) Art. 7 und 8, aus der sog. Ordnung des Nachgerichtes vom 7. Februar 1433 (Basler Rechtsqu. Bd. 1, 1. Teil Nr. 122) hervor, was auch von Wyss ohne Verweisung auf diese Gesetze konstatiert hat, (a. a. O. S. 12), dass die Schuld-

klage „auch wenn die Schuld nicht bestritten wurde, und nur die Erfüllung unterblieben war, für gewöhnliche Geldschuld stets beim Gerichte erhoben werden“ musste und „dass der Schultheiss, wenn die Forderung hergestellt war, in 2 Fristen bei Busse die Zahlung gebot“. Das Ausklagen unsrer fraglichen Verordnung ist also nicht etwa „aus der Stadt klagen“, jemanden durch gerichtliche Klage aus der Stadt verbannen lassen, sondern der Ausdruck Ausklagen soll andeuten, dass bis zum Urteil oder also bis zur Erlangung desselben, und damit fertig geklagt worden sei. „Aus“ in ausklagen hat die gleiche Bedeutung wie in ausharren, womit sich für dieses Wort auch der Sinn ergibt: Bis zum Ende und Schluss festbleiben. Dem Ausklagen geht eine dreimal, später eine zweimal wiederholte Vorladung vor Gericht voraus. Worauf das Gebot des Schultheissen lautete und was der Gläubiger nach der sogenannten Ausklagung des Schuldners zu tun hatte, darüber und zugleich auch über die Bedeutung des Ausklagens, gibt eine viel spätere, nicht genau zu datierende Aufzeichnung über die Aufgaben des sogenannten Unzüchtergerichtes aus dem 15. Jahrhundert Auskunft. In derselben ist die erwähnte notwendige Ergänzung der Verordnung von 1360 ungefähr enthalten: (Basler Rqu. Bd. 1 1. Teil S. 26 Anm. 1 zu Nr. 10).

Es ist by uns in Basel gewonheit, das man drei setzet ze untzüchtern von den raten, daz ist mit namen ein ritter und zwen von den achtburgern . . . die sint gebunden menglichem ze richtende, den für sy gebotten wirt durch der stette knechte, die dazu geordent sint . . . . und ist also ze wissende, wer vor weltlichem gerichte usserclaget wirt, das dem cleger umb sin schulde, welherley die ist, gnug ze tunde bekant wirt, dem schuldner gebütet der cleger fur die unzüchter, und so der fürkompt, so swert oder glopt der schuldener die schulde in einem monat ze gebende, da ouch die untzüchter eim yeklichen so lange gewalt habent zil ze gebende und nit lenger, es sie denn des clegers wille, und nemment den schuldener in eid, ist das den cleger mit des schuldeners truwe nit begnügen wil, die schulde in

dem monat ze bezalende oder aber vor der stette crutzen ze leistende, untz das die schulde bezalt wirt.

. . Und wie eim schuldener gebotten wirt, er hab darumb gesworn oder by truwen glopt, daz tut im der cleger in der statt buch schriben und git dem schriber II den. unsers geltes ze lone.

Ganz klar und unbestreitbar erhellt aus diesem Text, dass der Schuldner, dem gegenüber der schuldklagende Gläubiger obgesiegt hat, vom Schultheiss den Befehl erhält oder das Gebot, dem Kläger genug zu tun und dass er in Erfüllung und Nachachtung des Urteilsbefehles ein Treugelöbnis oder einen Eid leistet, je nachdem sich der Gläubiger mit dem Treugelöbnis begnügt oder nicht. In Gemässheit des Gerichtsurteils des Schultheissengerichtes legt also der Schuldner ein Urteilserfüllungsgelöbnis oder einen Urteilserfüllungseid ab. Mit Rücksicht auf allerdings viel ältere Rechte könnte man hier geradezu folgern, (Vgl. Gierke a. a. O. S. 20), dass die Genugtuung im Urteilsbefehl des Richters ursprünglich und noch im Anfang des 14. Jahrhunderts dahin gegangen sei, dass der Schuldner zu geloben oder zu schwören habe.

Wie aus dem Anfang der letztzitierten Basler Bestimmung und aus Nr. 122 der Basler Rechtsqu. d. d. 1433 hervorgeht, ist der Schultheiss als Vorsitzender des Schultheissengerichtes wie die Unzüchter Richter, beide Arten Funktionäre haben „des weltlichen gerichtes gewalt“, das Schuldklageverfahren teilt sich also in zwei Stadien vor zwei verschiedenen Gerichten, der Schultheiss hat nur das Urteil, dass der Schuldner dem Kläger „genug“ zu tun habe, zu fällen, vor den Unzüchtern und, vor dem Jahre 1356 (Vgl. Basler Rqu. Bd. 1, 1. T. Nr. 7 S. 25) vor dem gesamten Rat als Gericht, hat dann der Schuldner das Urteilserfüllungsgelöbnis oder den Urteilserfüllungseid abzulegen. Das erklärt sich daraus, dass die Unzüchter überhaupt Eidbruch und Treubruch zu bestrafen hatten. (Basler Rqu. eod. Nr. 10 Anm. 1 S. 27 abs. 2.)

Der Schuldner leistet je nach dem Willen des Gläubigers ein Treugelöbnis oder einen Eid, die Schuld innerhalb eines



Monates zu bezahlen oder selbst in die Acht zu treten, bis die Schuld bezahlt wird. Daraus ist deutlich zu erkennen, dass der Schuldner rechtsgeschäftlich seine Haftung mit der Person begründet. Zwar ist sie offenbar nach den Worten der aus dem 15. Jahrhundert stammenden Satzung der Regel nach eine Exekutionshaftung, keine Ersatzhaftung mehr, unzweifelhaft ist dies aber erst das Resultat einer spätern Entwicklung. Wie in Zürich und anderwärts muss auch in Basel ursprünglich das Recht des Gläubigers bestanden haben, den in der Ächtung befindlichen Schuldner wenn auch ohne Verletzung seiner Körperintegrität zu fangen und zum Schuldknecht zu machen.

Findet sich also in Basel auch für rein privatrechtliche, nicht nur für Busschulden das altertümliche Urteilserfüllungsgelöbnis oder der Urteilserfüllungseid noch im 14. und 15. Jahrhundert erhalten, so können aus den beiden wörtlich wiedergegebenen Basler Satzungen eine Reihe wichtiger Folgerungen gezogen werden:

1. Die Ablegung eines Treugelöbnisses oder Eides für die Schulderfüllung oder für den Antritt der Ächtung vor Rat oder Unzüchtergericht kann nur dann einen begreifbaren Grund haben, wenn der beklagte Schuldner vorher, d. h. bei Abschluss des Schuldvertrages weder Treugelöbnis noch Eid geleistet hatte. Denn eine Besonderheit des einen dieser beiden Formalakte, sofern sie vor einem Gericht geleistet werden, ist gegenüber dem rein privatrechtsgeschäftlichen Gelöbnis oder Eid weder aus den angeführten Stellen noch sonst irgendwo zu entdecken. Wie solche als rein privatrechtsgeschäftliche Formalakte lauten können, so gehen auch Urteilserfüllungsgelöbnis- und -Eid ausdrücklich auf Schulderfüllung oder auf „Leistung“, d. h. auf Realisierung der übernommenen Haftung durch eigene freiwillige Handlung. Es wäre nicht einzusehen, warum nach Ablegung des Eides oder Gelübdes beim Vertragsabschluss nochmals die gleiche Handlung verlangt würde; zweifellos hat sich der Gläubiger in einem solchen Fall auf die schon früher ihm begründete Haftung berufen und hat sich das umständliche Verfahren vor zwei Gerichtsinstanzen nicht brauchen gefallen zu lassen.



2. Sind die beiden Formalakte Eid und Gelöbnis, wenn sie vor Gericht oder rein rechtsgeschäftlich privat abgegeben werden, nicht von einander verschieden, so begründen beide nur persönliche Haftung, dagegen keine Vermögenshaftung des Schuldners. Denn erst die Ratserkantnis von 1387 gestattete dem Gläubiger entweder von dem, sein Gelöbnis für Schulderfüllung nicht haltenden Schuldner „Leistung" d. h. Antritt der Acht zu verlangen, oder die Liegenschaften desselben zu fröhnen.

3. Muss der Gläubiger nach seiner Schuldklage noch die gerichtliche Ablegung eines Treugelöbnisses oder Eides für Erfüllung der Schuld verlangen, um den nichterfüllenden Schuldner dann in die Acht treiben zu können und ursprünglich in der Ächtung den Schuldner fangen zu dürfen, und sein Haftungsrecht zu realisieren, so ist vor der Leistung des Urteilserfüllungsgelöbnisses oder des Urteilserfüllungseides nur ein Schuldvertrag vorhanden, der noch keine Zugriffsmacht des Gläubigers, weder auf die Person des Schuldners noch auf dessen Vermögen, begründet, sondern eben nur Schuld ohne Haftung.

4. Obschon aber die Schuld ohne Haftung besteht und an sich noch nicht erzwingbar ist. erscheint der Gläubiger doch nicht als vollständig machtlos. Die stillschweigende Voraussetzung der beiden citierten Basler Satzungen ist, dass der Gläubiger ein Recht hat, den Schuldner aus reinem Schuldvertrag vor Gericht zu laden. Hat dann seinerseits der Schultheiss ein Recht und eine Pflicht, eventuell ein Genugtuungsgebot zu erlassen, so folgt daraus, dass er die Existenz der eingeklagten Schuld durch eigenes Erkenntnis festzustellen hat, oder den Schuldner zur Anerkennung oder Bestreitung der Schuld zu veranlassen hat. Dem Gläubiger aus reinem Schuldvertrag steht also weiter das Recht zu, durch das Gericht die Feststellung zu verlangen, ob der Schuldner, beziehungsweise auch er als Gläubiger nach alter Auffassung, eine Schuld hat und ob zwischen beiden ein rechtliches Schuldverhältnis besteht. kraft dessen der Schuldner leisten und der Gläubiger bekommen soll. Wird die Schuld vom Schuldner anerkannt oder gegen seinen

Willen vom Richter, dem Schultheissen oder Schultheissengericht als bestehend festgestellt, so erfolgt der Befehl des Schultheissen, der Schuldner habe dem Gläubiger genug zu tun und das Erfüllungsgelöbnis oder den Erfüllungs-Genugtuungseid vor der weitern gerichtlichen Instanz abzulegen. Aus dem reinen Schuldvertrag ohne Haftungsbegründung entspringt also das weitere Recht des Gläubigers, eine Feststellungsklage zu erheben. Diese Feststellungsklage stellt sich aber nicht als ein Akt der Verfolgung der Person und nicht als Ausfluss der Zugriffsmacht des Gläubigers auf die Person des Schuldners dar, und ist nicht durch die Haftung des letztern gesichert, sondern nur durch die obrigkeitliche Gewalt und durch die exequierbaren Bussen, die auf dem Nichterscheinen des Schuldners vor Gericht zu dessen Gunsten stehen. Und für die theoretische Trennung von Schuld und Haftung ist es ohne Einfluss, dass wohl auch in Basel schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts, wenn auch nicht genau nachweisbar, die Ächtung des beharrlich den Vorladungen vor Gericht nicht Folge gebenden Schuldners erfolgte. Die Frage, ob der Gläubiger nach der tatsächlichen Anerkennung oder Feststellung der Schuld, immer auch ein Recht auf Abgabe des Erfüllungsgelöbnisses oder -eides und auf die damit erfolgende Übernahme des freiwilligen Eintrittes in die Acht, in die Leistung, hatte, ist für Basel nicht mit Sicherheit zu erledigen, mit Rücksicht auf das unten zu behandelnde Zürcher und Winterthurer Recht möchte ich sie verneinen und die These aufstellen: hat der Gläubiger aus formlosem Schuldvertrag nur ein Recht auf Bestellung persönlicher, leiblicher Haftung, so erlischt sein Recht mit dem Tode des Schuldners. Es scheint aber auch die Bejahung der Frage für die theoretische Unterscheidung von Schuld und Haftung nicht von Bedeutung zu sein und die Auffassung nicht zu berühren, dass auch nach dem Basler Recht bis zum Jahr 1387 für die Haftung des Schuldners ein besonderer Haftungsgrund in Form eines rechtsgeschäftlichen Haftungsgedinges grundsätzlich notwendig gewesen ist. Die Tatsache bleibt bestehen, dass der Gläubiger aus reinem und ungeschützten Schuldvertrag auch die exekutionelle Haftung



des Schuldners durch denselben in Form eines Treugelöbnisses oder Eides der Regel nach begründen lassen musste.

II. Es wäre nun durchaus unrichtig mit von Wyss a. a. O. S. 18 zu folgern, dass die Ächtung oder Leistung vor der Stadt Kreuzen die einzige Art der Haftungrealisierung in Basel gewesen sei, welche durch Treugelöbnis oder Eid begründet wurde.

Oben S. 92 ist Nr. 42 der Basler Rechtsquellen Bd. I, 1. Teil wörtlich wiedergegeben worden, wonach die Geiselschaft in Form des Einlagers wie nach andern deutschschweizerischen Rechten auch in Basel in steter Übung gewesen ist. Gerade in dieser Ratserkanntnis von 1387 wird vom Geisel, der als obses und als Bürge aufgefasst wurde, wie vom nicht erfüllenden Schuldner gesagt, er „leiste" „umb die versessnen zinse", die aber zunächst nur vom Schuldner geschuldet werden, er habe die „Leistung bi geschwornem eide globt", und daraus geht deutlich die Grundauffassung hervor, dass in der durch Treugelöbnis oder Eid „vor den crutzen zu leistende" übernommenen „Leistung" eine Haftung liegt, und dass ein gemeinsames Moment in der „Leistung" des Geiselbürgen sowohl wie in derjenigen des Ächters, des „leistenden", nicht erfüllenden Schuldners steckt. Oben ist auch auf Basler Urkunden verwiesen worden, in denen sich der Schuldner selbst zum Geisel und also zum Bürgen der eigenen Schuld macht, also konnte auch er, wenn er nicht erfüllte, seine Haftung durch obstagium realisieren. Danach ist also für Basel zu konstatieren, dass je nach der besondern, rein-rechtsgeschäftlich übernommenen oder vor dem Richter eingegangenen Haftung die „Leistung" in Form der Ächtung aus der Stadt oder im Einlager zum Vollzug gelangt ist. Beide Arten der Haftung wurden durch das gleichartige Rechtsgeschäft bestellt, die schwächere oder kräftigere Wirkung, oder also der Umfang der Haftung, hing von der Vereinbarung der Kontrahenten ab.

Zwei Basler Verordnungen von 1413 und 1458 lassen noch ferner erkennen, dass in Basel im 14. und 15. Jahrhundert durch ausdrückliche Vereinbarung dem Gläubiger

auch eine dritte verschärfte Art seiner Zugriffsmacht auf Schuldner oder Bürgen und damit eine Ersatzhaftung konstituiert werden konnte.

Rechtsquellen von Basel Bd. I, 1. Teil Nr. 98 a. 1413 . . .

In dem jare . . . hant rat und meister . . . erkent, wa iemand den anderen hinnanthin in dehein hus in beider unseren stetten meren und minren Basel gelegen umb gelt, schulde vahet, ussgenommen in einem offenen winhuse, und das vor gerichte iemand von dem anderen claget . . ., so sol der, der den gefangen gehept hat, dryer mannen unrecht verbesseren, . . . vahet oder zeret aber iemand den anderen ab einer thure oder einem laden und in darnach umb schulde in leit, der sol dem selben sinen kosten und darzu einen slehten friden verbesseren.

eod. Nr. 150 a. 1458 . . . . . Uff . . . wart erkennt, wenn yemand hinfur mit recht umb schult gefangen und ingeleit wirt und der kleger sin schult fürbringt, und alsdann der schuldener sechs wuchen und dry taghe gefangen lit, dass man denn dem kleger den schuldener haruss geben soll, also dass der kleger den schuldener in der statt gefangen halte an einem ende, da er sun und manen gesehen möghe, ouch das gerichte ye zue den ziten beseen lassen könne wie der gefangen gehalten werde, dem selben gefangen ouch der kleger nach zimlichen gebürlichen dingen essen und drinken geben sol, nemlichen . . .

Mit Sicherheit kann aus diesen Satzungen abgeleitet werden, dass noch im 15. Jahrhundert, gewiss aber erst recht in frühern Jahrhunderten ein nicht erfüllender Schuldner unter bestimmten, mangels ausdrücklicher Bestimmung uns leider nicht genau bekannten Voraussetzungen und in rechtlich erlaubter Art vom Gläubiger in eigene Schuldhaft gelegt werden konnte. Nur durfte der Zugriff auf den sich nicht freiwillig ergebenden Schuldner nicht in dessen Haus oder in eines Andern Privathaus erfolgen. Dass er auch nicht unter der Tür oder durch das Fenster eines solchen Hauses geschehen durfte, sind casuistische Ausführungen, wie sie das Mittelalter in seiner Ausführlichkeit gelegentlich zu machen liebt. In Wirts- und Gasthäusern, ferner also auch auf Strassen und in



Versammlungen war jedoch der Zugriff auf den Schuldner unter Umständen erlaubt. An allen diesen Orten war der Gläubiger nicht an die Mitwirkung des Richters oder eines andern amtlichen Organes gebunden. Die beiden Satzungen schreiben ja ausdrücklich keine bestimmte Form für diese Verhaftung und Gefangennahme rein privatrechtlicher Natur vor. Wurde der nichterfüllende Schuldner in dieser Weise „eingelegt", so kam er offenbar auch nach der Auffassung der Mitte des 15. Jahrhunderts in ein sachpfandartiges Gewaltverhältnis oder er erschien geradezu als Faustpfand. Wenigstens ist die Frist von sechs Wochen und drei Tagen, nach welcher der Schuldner dem Gläubiger vollständig überantwortet wurde, die selbe wie bei eingepfändeten und zu Pfand verfallenen Liegenschaften, innerhalb welcher Frist die letztern, obschon sie in der Gewere des Gläubigers lagen, noch ausgelöst werden konnten, nach welcher sie aber jenem verfallen waren. (Vgl. Gerichtsordnung von 1459, Basler Rqu. Nr. 148 Art. 103.) Diesem Verfall des Grundpfandes erscheint die vollständige Überantwortung des gefangenen Schuldners vollständig conform. innerhalb der Frist konnte auch er noch ausgelöst werden, nachher, und dies muss auch aus der Satzung von 1458 gefolgert werden, verfiel der Schuldner der Schuldknechtschaft oder -dienstbarkeit bis zur Abverdienung der Schuld. Zur Begründung einer solch harten Haftung war zweifellos in der besprochenen Zeit das Treugelöbnis oder ein Eid als besondere Haftungsbegründung zum blossen Schuldvertrag hinzu notwendig, aber schon im 14. Jahrhundert mussten beide Formalakte noch eine besondere Beredung in sich aufnehmen, die dem Creditor ein so weitgehendes Recht verschaffte. Früher mag das blosse Treugelöbnis eine so kräftige Haftung begründet haben.

Hat noch um die Mitte und bis gegen das Ende des 14. Jahrhunderts Treugelöbnis und Eid nur persönliche Haftung und keine Haftung mit dem Vermögen des Schuldners, also auch nicht des Bürgen begründet, und musste einer dieser Formalakte zum Schuldvertrag hinzutreten, um seine Erfüllung der Person des Schuldners oder Bürgen gegenüber erzwingbar zu machen, so ist zum

vornherein auch ausgeschlossen, dass der Gläubiger sein blosses Bekommensollen aus dem ungestärkten Schuldvertrag gegenüber Mobilien und Immobilien zusammen oder den Mobilien des Schuldners allein durchsetzen konnte, d. h., dass der blosse Schuldvertrag Vermögenshaftung irgend welcher Art begründete. Sollte der Gläubiger ein Zugriffsrecht solcher Art besitzen, so musste er sicher durch ein besonderes Haftungsgeschäft diese Befugnisse erhalten. Ob ein solches, z. B. der Wettvertrag, tatsächlich im 13. und 14. Jahrhundert bestanden hat, ist allerdings weder aus den mir bekannten Basler Urkunden noch anderen Basler Rechtsquellen oder -zeugnissen positiv zu entnehmen, eine solche Vermögenssatzung muss aber existiert haben. Ist ein Analogieschluss aus der unten noch zu besprechenden Ratserkanntnis von 1441, Basler Rqu. I. Teil Nr. 128) zulässig, so war der vor das Schultheissengericht geladene, nicht erfüllt habende Schuldner auch dem Gebot des Schultheissen, innerhalb eines Monats dem Gläubiger gnug ze tuende, rechtsgültig nachgekommen, wenn er für fristgemässe Schulderfüllung eine Vermögenssatzung in Form von Bestellung von liegenden oder fahrenden Pfändern begründete, welche bei Nichtauslösung durch Bezahlung oder Tilgung der Schuld dem Gläubiger verfielen. Der Schuldner hatte aber keine Pflicht, auch wenn er Vermögen besass, Pfänder zu geben oder dem Gläubiger ein Pfändungspfandrecht zu bestellen. Das richterliche Gebot ging in Basel bis gegen das Ende des 14. Jahrhunderts nur auf Urteilsgelöbnis oder Urteilserfüllungseid. (Vgl. auch Basler Rqu. Bd. 1, 1. Teil Nr. 148 a. 1457).

III. Um das Ende des 14. Jahrhunderts und bis 1457 macht sich nun in Basel ein merkwüdiges Schwanken in der Auffassung über die durch Treugelöbnis oder Eid begründete Haftung bemerkbar. Die auch von Heusler angezogene Ratserkanntnis von 1387 bestimmt (Vgl. Basler Rqu. Bd. I, 1. T. Nr. 44): Auf die Klage der Ehefrau des „seligen Henman Gross, wie daz meister W. des schultheissen gebot nut enleiste . . . und ir damitte ir schulde verzogen wurde: Ist einer in der stat sessehaft, der des schultheisse gebotte halten sol, der sol leisten in einer vorstat und ie



von einer in die andren, nachdem als das in unser stattebuch verschriben ist von denen, die nach unser stat recht leisten söllent . . . hat er aber ligende güter, der also leistet, wil denne der dem er leistet, von dem gebot lassen, so mag er uf die güter mit gericht varen und die ziehen mit recht, bis das ime gnug beschicht". Bis zu den Worten: hat er aber ligende güter, ist dasjenige Verfahren etwas ungenau wiedergegeben, welches wir oben unter I ausführlich geschildert haben. Erst bei Verzicht auf die durch vor dem Richter geleistetes Treugelöbnis oder geleisteten Eid übernommene leibliche Haftung und ihre Durchsetzung, hatte der nichtbefriedigte Gläubiger das Recht, auf des Schuldners Liegenschaften zu fahren und sie sich anzueignen, bis er für seine Forderung gedeckt war. Es ist also offenbar vorausgesetzt, dass der Schuldner der Regel nach und sofern es ihm möglich, bevor er es zum Treugelöbnis oder Eid, „vor der Stadt Kreuze" zu leisten, kommen liess, dem Gebot des Schultheissen, genug zu tun, durch Bestellung beweglicher Pfänder nachkam, dass er aber der Einsetzung von Grundpfändern die Übernahme der beschränkten Acht vorgezogen hatte, in der Hoffnung, den Gläubiger sonstwie befriedigen zu können, oder im Willen, den Creditor überhaupt leer ausgehen zu lassen. Eine sogenannte Dienstordnung der Gerichtsbeamten von ungefähr 1400 (Rechtsquellen eod. Nr. 64 Art. 16 ff.) dehnt erst das Recht des Gläubigers unter der Bedingung des Verzichts auf Durchsetzung der persönlichen Haftung des Schuldners, also unter Verzicht auf die „Leistung", auch auf den Zugriff auf die Mobilien des Schuldners aus. Danach hat der Gläubiger aus formlosem Schuldvertrag die Befugnis, den nichterfüllenden Schuldner zwei Mal vor das Schultheissen- oder Unzüchtergericht zu laden, „ergit", anerkennt er dann seine Schuld oder erachtet sie das Gericht für erwiesen, „dem sölent die unzüchter gewalt haben zil ze gebende einen manod und nut lenger, es sie denn des klegers willen, und söllent den in eide nemen oder bi dem eide gebieten die schulde ze bezalende in einem manod dem nechsten oder vor den crutzen ze leistende und nut in den vorstetten noch anders wa als da

har gewonlich ist gewesen, daruf sich ein ieclicher verlassen und die schulde dammite verzogen hat, wil aber der cleger, das im der schuldener nut leisten solle vor der stat crutzen, so mag er uf sin gut varen mit gericht und im das frönen . . . Und ist, daz einer ligende gut hat, daruf sol man vorab varen und das frönen als von alter harkommen ist, hette er aber nüt ligendes guts, so mag er sin varende gut frönen und daruf varen glicher wise als ob es ligend gut were . . . und sol einen monat in stiller gewer bliben ligen, uf daz ob der schuldner solich sin gut in dem zit ledigen welle oder möge". Nachher kann es der nichtbefriedigte Gläubiger selbst verkaufen.

Aus dem Wortlaut dieser Satzung ist wiederum ganz klar und unbestreitbar, dass es sich um Schulden handelt, die ohne einen Haftungszusatz für Erfüllung innert gesetzter Frist begründet worden und anfänglich ein blosses Bekommensollen des Gläubigers, eine Schuld, wie es darin ausdrücklich heisst, constituiert haben. Wie wäre sonst bei dem strengen mittelalterlichen Schuldrecht zu erklären, dass Schultheiss und Unzüchter von sich aus dem Schuldner eine Monatsfrist zur Bezahlung ansetzen und ihn deswegen erst in Eid nehmen könnten? Durch die Bestimmung, der Schuldner habe vor der Stadt Kreuze zu „leisten" und nicht zunächst nur in den Vorstädten, wie es vorher Rechtens gewesen, wird eine gegenüber früher schärfere Haftung und Ächtung angesetzt. Diese Satzung von ca. 1400 ist durch diejenige von 1411 (Basler Rqu. Bd. I, 1. T. Nr. 95 Art. 7 ff.) im wesentlichen bestätigt worden.

Aus dem Jahr 1417 ist nun aber eine Ratserkanntnis erhalten, die aus Treugelöbnis und Eid eine Haftung mit der Person und dem Vermögen des Schuldners hervorgehen lässt. Im wesentlichen lautet sie: (Basler Rqu. Bd. I T. 1 100): Anno . . . . hant rate und meistere nuwe und alt erkent, welcher der unseren hinnanthin, es sye frouwe oder mannes nammen, dem anderen dehein schulde oder anders verheisset oder gelopt, by geswornem eide oder by truwe an eides statt, ze gebende und ze bezalende in einem benempten zile, und daz geschriben wirt in unsers koufhuses buch, oder ob yemand der unseren von den koufhusmeistern und



richtern utzit gebotten wirt ze gebende, by sinem eide oder by siner truwe an eides statt, und daz in des koufhusbuch gesetzt wirt, tut derselb . . . daz nit, und wirt den koufhusmeistern daruber geclagt, daz er sinen eide oder truwe nit gehalten hab; erfindet sich denn daz also von yemandem, . . . dem sollent die koufhusmeistere phender ustragen, die für die schulde gut sient, und sollent die dem kleger heissen geben, der mag denn die phender verkouffen und damitte tun als mit sinem baren gelt, darzu sollent ouch die kofhusmeister den oder die in eide nehmen, für der statt crutz uss ze gande, und sollent ouch dann der oder die ein ganz jare vor den cruzen leisten, die pene liden und gelicher wise gehalten werden, als daz in unser stette und der unzuchtern buchern von der wegen, die hinanthin meineidig oder truwelos funden werdent, . . geschriben ist.

Auch diese Satzung setzt offenbar wieder Schuldverträge ohne jede Haftungsbegründung voraus. Nach ihr werden gleichgestellt: Schulden, die rein rechtsgeschäftlich mit Treugelöbnis oder Eid gesichert und nachher ins Kaufhausbuch eingetragen werden, und Schuldverträge, die noch nicht in solcher Weise befestigt worden, aber vor die sog. Kaufhausmeister als Richterkollegium gebracht, dann offensichtlich vom Schuldner anerkannt, und ihm zur Erfüllung innerhalb Frist aufgelegt wurden, wofür er noch ein Treugelöbnis oder einen Eid abzuleisten hatte. Zweifellos handelt es sich ferner nach dieser Ratserkanntnis zunächst nur um Schuldverträge aus dem Bereich des kaufmännischen Verkehrs. Allein der Schluss verweist auf eine gleichartige Bestimmung in der Gerichtsordnung der sog. Unzüchter, vor welche alle Schuldverträge, auch die des nichtkaufmännischen Verkehres, gebracht werden konnten, eine Bestimmung, die uns nicht mehr erhalten ist, die aber doch, wie gerade aus dieser Verweisung zu schliessen, auch für Schuldverträge von Nichtkaufleuten aus der Ablegung von Treugelöbnis oder Eid die gleiche Haftung von Person und Vermögen des Gelobenden oder Schwörenden entstehen liess. Durch die Gleichstellung dieser Satzung mit bezug auf Schuldverträge, die durch die rein privatrechtsgeschäftlichen, und solche welche durch die vor dem Richter



vorgenommenen Haftungsbegründungen gesichert worden, wird unsere frühere Annahme der Gleichstellung von rein freiwillig und rechtsgeschäftlich, ohne Mitwirkung des Richters, d. h. der Unzüchter und der mit einer solchen durch Treugelöbnis oder Eid übernommenen Haftung aus der Zeit der Bestimmung von ca. 1350 (Vgl. oben S. 143) als richtig erwiesen. Es ergibt sich aber weiter aus dieser Satzung von 1417, dass die Haftung des Schuldners wieder gegenüber den Bestimmungen von 1400 ungefähr und 1411 eine Verschärfung erfahren hat. Wahrscheinlich lag jedoch eine solche Steigerung der Haftungswirkung nicht einmal vollständig im Interesse des Gläubigers, noch weniger in demjenigen des Gemeinwesens, das niemals den Schuldner schonungslos verfolgen lassen kann. Eine im allseitigen Interesse gelegene Entwicklung des Schuldrechts ging offenbar dahin, dass der formlose Schuldvertrag oder also das formlose Schuldversprechen nicht nur eine Feststellungsklage, sondern zunächst und in der Regel die Vermögenshaftung des Schuldners begründete und so mit der Leistungsklage klagbar und erzwingbar wurde: Dass aus dem formlosen Schuldvertrag Schuld und Haftung zugleich entsprang. Treugelöbnis und Eid, die nicht mehr als Festigung zu jedem Schuldvertrag hinzuverlangt wurden, blieben sodann nur noch die spezifischen Haftungswirkungen des Einsatzes der Treue oder der Treue und des Seelenheiles zugleich. In Basel ist auch diese Entwickelung von Stufe zu Stufe zu verfolgen. Den erkennbaren Ausgangspunkt hat sie in der sogenannten Ordnung des Nachgerichtes von 1433 und ihren Abschluss in der Gerichtsordnung von 1457. Die erstere stellt drei Fälle auf: Basler Rqu. Bd. I, 1. T. Nr. 122 S. 116/17:

1. Fall: Der Gläubiger aus offenbar ganz formlosen Schuldversprechen fordert den nichtzahlenden Schuldner vor Gericht, leistet der letztere der Vorladung Folge oder wird er dazu gezwungen, indem ihm Bussen und bei Nichtbezahlung derselben Pfändung für diese oder Gefängnis überhaupt aufgelegt werden, und vergicht, d. h. anerkennt er die Schuld, so wird diese ins Gerichtsbuch eingetragen und dem Schuldner durch Schultheiss oder durch die



Unzüchter die Zahlung und nur diese ausdrücklich befohlen, geboten, und zwar innerhalb Monatsfrist oder eines nach dem Willen des Gläubigers zu bestimmenden Termins. (. sind denn die sachen schulden . antreffende, darumb sol unser Schultheiss richten . und wenn der schuldener vellig wirt, so sol die schulde in des gerichtes buch zuo stunde geschriben werden, darumb in einem monat genueg ze tuende oder in einem lengern zil, als den der schuldener überkomen mag, und sol der, dem die schulde zue gehört, VI phenn. in den stock legen, von solicher vergicht wegen, so im der schuldener getan . .)

2. Fall: Wo ouch zwei personen irs eigenen willen fur gericht koment, und einer dem andern sin schulde verjehen und inschriben lassen will, und darumbe weder clage noch frage (an den Debitor durch den Richter, ob er die Schuld anerkenne) beschicht, die sollent der VI phenn . . . zu gebende entprosten sin.

3. Fall: Zuge aber yemand an rechenunge, so sollent sy (die Richter) dem schuldener gebieten, unz zem nehsten gerichte, so sy sitzen werden, mit dem cleger ze rechenende und in darumbe . . ze suechende. In diesem Fall ist also vorausgesetzt, dass der Schuldner seine Schuld teilweise bestreitet, er muss deshalb mit dem Gläubiger Abrechnung treffen, findet sich beim nächsten Gericht, „daz der schuldener die rechnunge nit getan noch sich dazu gefueget hat, so sollent die richter dem cleger richten als umbe ein verjehen schulde". Auch diese wird in das Gerichtsbuch eingetragen. Und auch in den beiden letzten Fällen wird dem Schuldner durch den Richter die Zahlung geboten oder befohlen, oder der Schuldner kann, muss dies aber nicht von Gesetzeswegen wie nach den frühern Satzungen, ins Treugelöbnis oder in Eid für die Schulderfüllung genommen werden. Erfüllt er nicht, so muss er auch ohne Ablegung eines Treugelöbnisses oder Eides einen Monat vor der Stadt Kreuzen „leisten", indem ihm vor dem Antritt der „Leistung" der „Leistungseid" abgenommen wird, doch mag ein ieclicher, so heisst es in den betreffenden Artikeln weiter, der einen umbe sin schulde ussjaget, im vor den crutzen ze leistende, demselben die leistunge abesagen und

uf sin gut varen, als er gedenket siner schulden ze bekommen, doch also, daz solich abesagen in dem monat, als er leisten sol und leistet nit, beschehen sol, es wer denn daz der schuldener fluchtig wer, daz sin gevarlich verenderti, den sol solichs nit schirmen, . . .

Mit Bezug auf alle Fälle ist ferner noch zu sagen, dass weder Schultheiss noch Stadtvogt von sich aus die „Leistung", d. h. die Schuldächtung erlassen durften und noch auf folgende Stelle hinzuweisen:

Waz schulden ouch in des gerichtes schuldebuch nit geschriben ist davon sollent sy nutzit ze richtende haben, desglichen die untzuchter ouch halten solent von irs buches wegen. (Rechtsqu. Bd. I, 1. T. Nr. 122 S. 119 a. 1433). Also Schuldverträge, die vom Schuldner nicht anerkannt waren oder von ihm nicht als anerkannt galten, waren nicht vollstreckbar, und damit kann kein Zweifel darüber aufkommen, dass Schuldverträge mit rein rechtsgeschäftlichen Haftungszusätzen nicht unter diese Bestimmungen von 1433 fallen. Nach diesen hatte aber der Gläubiger nur ein und zwar noch zeitlich befristetes Recht, sich auf grund eines anerkannten oder als anerkannt geltenden formlosen Schuldvertrages aus dem schuldnerischen Vermögen zu befriedigen, die Vermögenshaftung entstand also nur bedingt aus dem formlosen Schuldversprechen und konnte fakultativ an Stelle der Durchführung der persönlichen Haftung, die nunmehr auch aus dem formlosen Schuldvertrag grundsätzlich an sich immer entstand, geltend gemacht werden.

Diese Regelung des Schuldrechtes erfuhr aber schon 1441 wieder eine Abänderung. Nach der aus diesem Jahr stammenden Ratserkenntnis erhielt der, den (offenbar ohne Haftungszusatz begründeten) Schuldvertrag nicht erfüllende Schuldner vom Richter einen einfachen Zahlungsbefehl auf bestimmte Frist lautend und „by pene eins monats vor den crutzen ze leistende und ein phunt phenninge ze gebende, ee er wider in die statt kompt". Weder „Leistung" noch Geldbusse verfällt, wenn er innerhalb des gesetzten Termins die Schuld erfüllt oder innerhalb desselben „varende pfande umb sin schulde by rechter zyt git oder im ligende gut insetzt, die des dritteils besser sint, die sollen von im (dem



Gläubiger) genommen werden ane wiederrede, und sol man damitte gefarn, umb ligende und varende gut dem cleger zr stunde davon genug ze tuende, als daz ouch der stette recht ist, ane geverde". Kommt jedoch der Schuldner dem Zahlungsgebot innerhalb Monatsfrist nicht nach und gibt er auch binnen gleicher Zeit dem Gläubiger keine fahrenden oder liegenden Pfänder, so kann jener den Schuldner vor Gericht laden lassen und „in in eide nemen, dem schuldener by der tagzyt umb sin schulde genug ze tunde oder aber by derselben tagzyt in die leystung ze gande, der statt den monat vor den crutzen ze leistende und das phunt phenninge (als Busse) ze gebende und nit in die statt ze kommende er habe denne dem schuldener vor und ee genzlich gnug getan und in unclaghaft gemacht". Aber noch am Ende der dem Schuldner vom Richter zur Erfüllung aufgelegten Frist kann der Gläubiger die „Leistung" absagen und auf des Schuldners Vermögen greifen, womit er dann allerdings wieder auf die Durchsetzung der ihm grundsätzlich aus dem formlosen Schuldversprechen zustehenden persönlichen Haftung verzichtet. Sagt aber der Gläubiger die „Leistung" nicht ab, so wird der Leistungseidleistende, denselben aber nicht freiwillig vollführende Schuldner auf Kosten des Gläubigers in Schuldhaft gelegt, bis jenem „umb sin schulde ein benügen beschicht" und ausserdem verfällt er in die Strafe des Meineides. (Vgl. Rechtsqu. Bd. I, 1. T. Nr. 128). Diese Satzung von 1441 erhielt für alle Schuldverträge, auch für diejenigen aus dem kaufmännischen Verkehr Geltung und hat alle oben besprochenen Schuldrechtsbestimmungen aufgehoben. Ohne es ausdrücklich zu sagen, macht sie stillschweigend für die Erzwingbarkeit der Schuld die Anerkennung derselben oder die praesumptio iuris et de iure der Anerkennung, wie sie aus der Satzung von 1433 besprochen worden ist, zur Voraussetzung.

Bemerkenswert ist auch nach dieser Satzung von 1441, dass aus dem formlosen Schuldversprechen grundsätzlich nur eine persönliche Haftung des Schuldners entsprang und dass die Vermögenshaftung entweder vom Schuldner noch rechtsgeschäftlich begründet werden musste oder vom



Gläubiger anstatt der persönlichen Haftung geltend gemacht werden konnte. Ferner, dass der Gläubiger nach Verzicht auf die Durchführung der persönlichen Haftung darauf auf immer verzichtet hatte und ihre Exekution nicht dann noch verlangen konnte, wenn er durch den Zugriff auf das schuldnerische Vermögen nicht gedeckt wurde.

IV. Den Abschluss der nicht immer klar erkennbaren und teilweise inkonsequenten Entwicklung gibt nun die Gerichtsordnung von 1457. Danach begründet das formlose Schuldversprechen der Regel nach Vermögenshaftung und persönliche Haftung. Zwar geben auch die das Schuldrecht behandelnden Artikel 11 und 60 dieser Gerichtsordnung das Schuldrecht nicht vollständig wieder, sie lassen sich aber mit genügender Sicherheit ergänzen. Hauptbestimmung ist Art. 60, er verweist im Eingang selbst auf die frühere Unsicherheit des Schuldrechtes, die aus dem Obigen auch deutlich hervorgeht.

Wie man umb geltschulde jagen und darumbe pfender geben soll.

Item umb das menglichem durch fürderlichen usstrage des rechten an unsern gerichten gelangen möge das byllich sye, und umb sölliche umbzuge die erberen lüten in vergangen zyten manigfeltiglich begegnet sint vermitten werden, so ist unser herren räte und meister ernstliche meinung, setzen und ordnen och, welich person hinfür umb schulde . . . an unsern gerichten fürgenommen, do die person der schulde . . . gichtig ist oder mit recht erjaget wirt, das der persone gebotten werden sol dem cleger gnueg ze thuend, nemlich umb schulde in einem monat dem nechsten, . . . und ob der selbe . . . solich bezalunge in dem selben zyle ze thuende, das ubersitzet . . ., von dem sollen one gnade X pf. pfenn. zue besserunge genommen werden und ob der die nit bare zue bezalen hette, sol im darum pfand usgetragen werden, und nit dester minder ob sin der cleger nit emberen, sol man im umb solich schulde uss des anclegers (sic! soll heissen: Angeklagten) guet durch die amptlute oder knechte, so dazue geordnet sind, verschaffen pfand zue geben, die des dritteils besser dann die schulde . . . syent, die mag er ouch durch den geschwornen



köffler verkoffen lassen nach der statt recht, bis das er bezalt wirt, und ob sach were das sich yemand solicher pfender zue geben widerte, den sol man darumb byfangen und inlegen, solange biss er gehorsam wirt, als och vorgeschriben stat. (Basler Rqu. 1. Teil Nr. 148 § 167).

Art. 11 dieser Gerichtsordnung betrifft ganz kleine Schuldbeträge und hat keine wesentlich andere Exekution. Beide Satzungen Nr. 11 sowohl wie Nr. 60 sind unvollständig einmal darin, dass sie das Verfahren bei Schuldklagen nicht behandeln. Aus ihrem Text ist aber ohne weiteres ersichtlich, dass das Procedere im Jahr 1457 und später dasselbe war, wie nach der oben S. 153 ausführlich behandelten Ratserkanntnis von 1433. Das Gebot des Richters ist jedoch ein formloser Zahlungsbefehl mit Androhung von Geldbusse bei Nichterfüllung der Schuld ohne Androhung der „Leistung“. Die Grundlage des Zahlungsbefehles ist die Anerkennung der Schuld durch den Schuldner oder in dem, was ihr gleichstand, dem „mit-Recht-die-Schulderjagen“, gegenüber dem Schuldner, der zur Abrechnung mit dem Creditor nicht zusammengewirkt hatte, und gegenüber demjenigen, dessen Schuld im peremtorischen Verfahren festgestellt worden war und als anerkannt galt, wie z. B. gegenüber dem beharrlich nicht vor Gericht erscheinenden oder dem überhaupt flüchtigen Schuldner. Satzung 60 enthält im weitern keine Bestimmung über die Rechte des Gläubigers gegenüber dem vermögenslosen und deshalb nicht pfändbaren oder dem ungenügende Deckung liefernden und daher ungenügend pfändbaren Schuldner. Die mit Satzung 60 von 1457 in Art. 9 vollständig übereinstimmende, dann aber noch ausführlichere und genauere Unzüchterordnung von 1515 gibt jedoch dem Gläubiger das Recht, den ungenügend pfändbaren oder unpfändbaren Schuldner entweder ausschwören, d. h. in Ächtung bringen oder in Schuldhaft legen zu lassen. (Rechtsqu. Bd. I, 1. T. Nr. 232 Art. 9 S. 248.) Und aus Satzung 61 der Gerichtsordnung von 1457 geht hervor, dass schon 1457 dem Gläubiger die gleiche Befugnis zustand. Jene bestimmt nämlich unter der Überschrift: Vom echter in der leistung, diese letztere schliesse den Zugriff des Gläubigers auf das



vorhandene Vermögen des Schuldners nicht aus, „sunder dem cleger gegen im uff sin guet zue faren erloupt sin und im gericht werden sol, als ob der ander nit in leistunge oder ein echter were". Damit setzt sie offenbar voraus, dass der Gläubiger den Schuldner in die Leistung treiben kann, wenn er nicht genügende Pfänder zu geben im Stande war. Umsomehr musste der Gläubiger dieses Recht gegenüber dem unpfändbaren Schuldner besitzen. Andrerseits muss die Schuldhaft nach dem Gange der Entwicklung, die immer mehr die Schuldhaft als die weniger harte Exekutionsform an die Stelle der Ächtung setzte, auch anstatt der „Leistung" verlangt worden sein können.

Um die Zeit des Erlasses der Gerichtsordnung von 1457 müssen aber häufig noch Schuldverträge begründet worden sein, durch welche mittels Treugelöbnis oder Eid eine Haftungsverschärfung gegenüber der, durch formloses Schuldversprechen entstehenden Haftung festgesetzt wurden. Sonst wäre Artikel 84 der genannten Gerichtsordnung nicht verständlich (Rechtsqu. eod. Nr. 148 S. 176), der mit der Ratserkanntnis von 1413 im wesentlichen übereinstimmt, und welcher dem Gläubiger unter den gleichen oben S. 147 besprochenen Voraussetzungen das direkte Zugriffrecht auf die Person des Schuldners zuerkennt. Seine Befugnisse gegenüber einem solchen, in wahre Haft genommenen Schuldner stellt, wenn auch gewiss nicht erschöpfend, die früher S. 147 abgedruckte Ratserkanntnis von 1458 fest. Eine solche Schuldhaft nicht nur auf Kosten sondern auch im Gewahrsam des Gläubigers hatte nur als Schulddienstbarkeit bis zur Abverdienung der Schuld einen praktisch begreifbaren Sinn.

Aber auch Treugelöbnis und Eid als vor Gericht oder andern Amtsstellen geleistete Sicherungen für formlose Schuldversprechen scheinen sich sehr lange in Basel erhalten zu haben. Nur ist weder aus der dies bezeugenden Satzung noch aus andern Rechtsquellen zu entnehmen, unter welchen Voraussetzungen jene Formalakte verlangt oder geleistet worden sind. Die betreffende Satzung lautet: Basler Rqu. I Bd. 1 Nr. 179 a. 1487: Demnach und bissher in üben gewesen ist, daz an dem gericht und andern enden durch



die amptlut einem by sinem eyd gebotten wirt, ouch ettlicher zu ziten einen eid schwert umb schulden und sust vergnugen ze thund etc. und aber durch die selben lichtvertig . . nit gehalten wirt, ist . . erkannt: welher einen eid vor gericht oder sust schwere umb was sachen das sye, oder im sust gebotten wirt by sinem eid durch schultheissen vogt amptlut oder einer by sinem eid etwas zusagt und verspricht etc., daz er denne das halte und dem nachkomme. Denn welher daz niet hielte und es witer . . zue klage käme den welle man an sinem Lib strafen und tun als einem meineidigen zugehört ze tund. Aus dem unten zu besprechenden Art. 90 der Basler Gerichtsordnung von 1539 werden wir entnehmen, daß sich auch sonst das Treugelöbnis oder häufiger das Treugelöbnis an Eidesstatt bis 1539 und länger erhalten hat, es kann demnach kein Zweifel sein, dass es auch um 1487, um die Zeit der angeführten Ratssatzung in Übung stand. Die durch diese Formalakte übernommene Haftung hatte also eine sehr weitgehende Verschärfung gegenüber derjenigen aus formlosen Schuldversprechen erhalten.

Anhand der Basler Gerichtsordnung von 1539 und weiterer Satzungen aus dem Recht des heutigen Kantons Baselland wird auch der spätere Zusammenhang feststellen, dass das Basler Recht bis ins 17. Jahrhundert eine genaue Trennung der gewöhnlichen, durch im wesentlichen formlose Versprechen begründeten Schulden, der sogenannten Handschulden und der durch Treugelöbnis oder Eid gesicherten Schulden durchgeführt hat.

Aus den Ausführungen über das Schuldrecht Basels bis 1387 wird nun begreiflich, warum der Bürge auch ausdrücklich sich zum Schuldner machen musste, wenn der Gläubiger gegen ihn als Mit- oder Nebenschuldner ein Recht besitzen sollte. Klar ist aber auch weiter, dass aus den oben S. 32 abgedruckten Vertragsbestimmungen des sog. Verkommnisses zwischen Basel und Luzern aus dem Jahre 1293 und 1296 nichts über das Wesen und den Inhalt der Schuldner- oder Gelterschaft oder des (heute sogenannten) Forderungsrechtes abgeleitet werden darf, wenn sie nur vom Pfändungsrecht an sich gegenüber dem Schuldner oder Gelten oder Bürgen sprechen.



Als Resultat der Untersuchung des Basler Schuldrechtes ist festzuhalten, dass Basel nur auf dem langen Umweg über das Urteilserfüllungsgelöbnis und den Urteilserfüllungseid mit bezug auf privatrechtsgeschäftliche Schulden zur Anerkennung der Haftungsbegründung durch formlose Schuldversprechen gekommen ist.

---

§ 12.

Schuld und Haftung seit dem 14. Jahrhundert nach Zürcher, Schaffhauser, St. Galler, Winterthurer und dessen Tochterrechten

Die Entwicklung des Schuldrechtes der Stadt Basel ist so eingehend verfolgt worden, weil dies in der geschehenen Art und unter Bezugnahme auf die darin für Treugelöbnis und Eid wichtigen Erscheinungen noch nicht versucht worden ist. Diese Entwicklung des Basler Schuldrechtes erscheint aber auch unter den andern deutschschweizerischen Rechten als ganz einzigartig. In Zürich, Schaffhausen, Winterthur und in den mit dessen Recht bewidmeten aargauischen Städten hat die Entwicklung des Schuldrechtes nach den erhaltenen Quellen schon an einem ganz verschiedenen Punkt eingesetzt und trifft erst im Schlussresultat mit der Basler Entwicklung zusammen.

A. Das Zürcher Schuldrecht:

I. Die Grundlagen des Schuldrechtes der Stadt Zürich geben die beiden Recensionen des Zürcher Richtebriefes von 1284 und 1304, die im wesentlichen Text vollständig übereinstimmen. Bekanntlich sind deren Satzungen schon durch von Wyss in der sehr wertvollen Abhandlung über die Schuldbetreibung nach schweizerischen Rechten, Zeitschrift A. F. Bd. 7 S. 7 ff. im Jahr 1858 besprochen worden, seitdem allerdings nicht mehr. So wenig aber wie für das Basler Recht konnte von Wyss für das Zürcherrecht zu den Ergebnissen gelangen, zu denen uns die neuern rechtshistorischen Forschungen, namentlich auch Gierkes letztes Werk: Schuld und Haftung verhelfen.



In der 2. Recension des Zürcher Richtebriefes lauten nun die Art. 17 bis 19 des III. Buches nach der allerdings nicht sehr glücklichen Fassung des damaligen Stadtschreibers Nicolaus Mangold:

17. Von gerihtes überhörigi.

Swer umb gelt dem gerihte überhörig wirt vor dem schultheissen ald vor dem vogte, also das si uf ir eid nement, das si das nit gerichten mügen, die sun es danne dem Rate künden. Und sol man im gebieten, das er sich richte inrunthalb einem manode. Tut ers nicht, wirt es geklaget, ist des houptgutes ein pfund ald drobe, er git ein pfunt. Ist es aber under einem pfunde. er git zehen schillinge etc.

Und swenne der rat, der denne sitzet, von dannen gat, so sol man dem kleger sin guot ingewinnen, ob der pfandber ist, uf den er hat geklaget. Ist er unpfantber, so sol man im die stat verbieten.

18. Dem gelt vor dem rate zeinem male verlorn wirt, richtet der sich nit mit dem kleger umb die wettepfenninge, so mag er verlieren im fünf schillinge.

19. Wenn man einen burger um gelt vahen sol.

Wirt ein burger beklagt umbe gelt vor dem schultheissen, und er von dem kumt für den rat und im da (dristunt) verlorn wirt als sitte ist, und im denne düe stat verbotten wirt von des Rates buoze und umb des klegers gelt der selbe gelte mag in darumbe vahen, also das er in nit letzte an dem libe. Und swer in her über gehaltet, der git der stat alse vil ze buoze.

Die erste Recension des Richtebriefes hat nur einen Artikel, derselbe ist im Eingang mit dem ersten Absatz des Art. 17 der zweiten Recension übereinstimmend, und fügt demselben die Art. 18 und 19 zusammenfassend folgenden Passus an:

. . . er git zehen schillinge etc. Darnach ie ze XIIII tagen git er alse vil. Richtet er sich nicht mit dem kleger umb die wet pfennige so mag er im verlieren V schilling und so er dem rate dri stunt gebuessende wirt ie ze drin tagen die buosse das ir drye werdent darumb sol der Rat pfenden. Ist er unpfandbare so sol



man im die stat verbieten und darzuo ane der stat schirn sin. Dem er gelten sol der mag in darumbe vahen also das er in nit lezze an dem libe und swer in daruber gehaltet der git der stat ze buosse alse vil.

Zu Art. 17 bis 19 der 2. Recension des Richtebriefes III. Buch sind noch im gleichen Buch Art. 54 und 55, besonders aber Art. 47 und 48 zu vergleichen:

47. Ob dem dü stat verbotten ist umb gelt, geletzet wirt von dien vahern, ob er sich werret, daz über enhein gerihte stat.

Dem die stat verbotten ist umbe gelt und die gelten in vahen wen, so es inen erloubet wirt, und werret sich derselbe, swas ime danne geschiht von dien, die in vahent, darume dun die ein hein schaden nemen vor dem gerihte. Daz der der den schirmet, den sin gelten vahen wen, den gelten ir guotes angült ist.

48. Ist das dehein burger den schirmet, den sin gelten vahen wen, der sol dien, die in da wolten vahen, des guotes angült sin.

Von Wyss legt nun die Art. 17 bis 19, nachdem er festgestellt, dass die Klage betreffend Geltschuld beim Gerichte des Schultheissen oder des Vogtes anzubringen gewesen, die „Exekution aber, wenn der Beklagte verurteilt worden und dem gerichtlichen Zahlungsgebot keine Folge geleistet hatte", im Gegensatz zu andern Städten dem Rate zugewiesen worden sei, folgendermassen aus (Zeitschrift a. a. O. S. 8 ff.) „Wer dem Rate als dem Gerichte ungehorsam oder überhörig angezeigt wird, dem gebietet der Rat innert Monatsfrist zu bezahlen. Geschieht dies nicht und geht der Kläger neuerdings den Rat um Hülfe an, so verfällt der Schuldner in Busse je nach der Grösse der Schuld, 1 Pfund bis 5 Schilling. Das Anbringen der Klage wird „„Verlieren"" genannt, d. h. den Schuldner in Busse oder Verlust bringen. Noch zwei Fristen von vierzehn Tagen je bei derselben Busse werden dem Schuldner angesetzt, und wenn derselbe beharrlich ungehorsam bleibt, und weder Schuld noch Busse bezahlt, so kann der Kläger unter Bezahlung von 5 Schilling, die somit der Schuldner

11*



ihm „„verliert“", den Rat um Pfändung angehen. In der neuern Recension des Richtebriefes ist an Stelle der dreimaligen Zahlungsaufforderung eine einzige mit einmaliger Busse getreten. Für die Pfändung oder das „Eingewinnen der Schuld“ ging der ganze Rat dem Schuldner zu Haus und Hof. War nicht genug Gut zu finden, so wurde dem Schuldner die Stadt verboten. Er verlor damit den Schutz der Stadt. Der Gläubiger durfte ihn fangen . . .“

Aus diesen Ausführungen ist ohne weiteres ersichtlich, dass von Wyss einige Stellen beider Recensionen des Richtebriefes nicht berührt. Unbesprochen bleibt namentlich, was in den Worten: „richtet er (der beklagte Schuldner) sich nit mit dem kleger um die wettepfenninge“ enthalten ist, oder überhaupt in dem Gebot des Rates an den Schuldner, sich mit dem Gläubiger um die Wettepfennige zu richten. Zieht man das 2. Stadtrecht von Strassburg i. E. und das Stadtbuch von Augsburg aus dem Jahre 1276 (Vgl. Gierke a. a. O. S. 300 ff. und die dort Citierten), ferner auch das nachher noch einlässlich zu besprechende Winterthurer Stadtrecht von 1297 und dessen Tochterrechte zur Vergleichung heran, so erhält die Annahme an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit, dass unter dem Richten des Schuldners mit dem Gläubiger umb die wettepfenninge ein aussergerichtlicher Wettvertrag gemeint ist, durch welchen der Schuldner für die Erfüllung seiner Schuld binnen Monatsfrist, einzelne seiner Vermögensobjekte oder sein ganzes Vermögen dem Gläubiger zur aussergerichtlichen Pfändung bestimmt, seinem Zugriff überantwortet und ihm zum Zeichen dieser Zugriffsmacht und seiner Haftungsübernahme einige Geldstücke (Pfennige), gewöhnlich fünf, als Scheinpfand übergibt. Dafür, dass zu Ende des 13. Jahrhunderts und zu Anfang des 14. Jahrhunderts wette oder gewette in der Bedeutung von Pfand in Zürich gebräuchlich war, kann ich allerdings keinen urkundlichen Beleg anführen, dagegen für St. Gallen und Aarau, wie wir unten sehen werden. Immerhin geht aus dem wiederholten Ausdruck, die fünf (Wett)schillinge verlieren, mit ziemlicher Sicherheit hervor, dass Wette im Gebrauch des Zürcher Richtebriefes gleich Pfand ist und

wettpfenninge Pfandgeldstücke als Scheinpfänder bedeuten. Ist meine Annahme zulässig, so ergibt sich für die beiden Recensionen des Richtebriefes folgende Auslegung:

Der Gläubiger, dem nicht erfüllt wird, lässt den Schuldner vor das Gericht des Schultheissen oder des Vogtes vorladen. Bei Gutheissung der Klage erlässt dann Schultheiss oder Vogt zweifelsohne, wie auch von Wyss annimmt, in der Regel an den Schuldner einen Befehl ähnlich dem, vom Rat als Gericht im weitern Stadium zu erlassenden Gebot. So wenig aber wie darüber, ob Schultheiss oder Vogt überhaupt einen Befehl an den Schuldner ergehen lassen, sagt der Richtebrief etwas über den Inhalt eines solchen Befehls. Und weiter lässt er im unklaren, was die Voraussetzungen eines solchen Gebotes von Schultheiss oder Vogt war, und wann der beklagte Schuldner dem Schultheissen oder Vogtgericht überhörig, d. h. ungehorsam war. War er dies, wenn er der Vorladung vor Schultheissen- oder Vogtgericht oder dem nach durchgeführten Verfahren von Schultheiss oder Vogt erlassenen Gebot keine Folge gab? Der Titel von Art. 17 der 2. Recension des Richtebriefes: von gerichtes uberhörigi kann gewiss beides implicieren. Und weiter muss auch aus dem Eingang zu Art. 17 gefolgert werden, dass der Schuldner nach Ungehorsam der einen wie der andern Art, dem Rat als Gerichtskollegium überwiesen werden konnte. Dagegen ist wieder unklar, und setzt ein uns unbekanntes Gewohnheitsrecht voraus, wann Schultheiss oder Vogt eine Schuldsache zu „gerichten" nicht die Kompetenz hatten (das si das nit gerichten mügen d. h. vermögen). Für das Resultat unseres hauptsächlichsten Problems haben jedoch alle diese Fragen keine grosse Wichtigkeit. Aus den uns erhaltenen Ratserkanntnissen der Zürcher Stadtbücher ist eine Lösung nicht zu schöpfen, da die Bestimmungen über die Kompetenzen der verschiedenen Gerichte erst mit dem Jahr 1324 beginnen und gerade die erste Ratserkanntnis über das Schultheissengericht unsre Fragen weder beantwortet noch sonst irgendwie berührt (Vgl. Zürcher Stadtbücher Bd. I Nr. 88 a. 1324). Die Vermutung liegt jedoch nahe, dass auch die Urteilskompetenz des



Schultheissen- und Vogtgerichtes sehr eingeschränkt war, Exekutionskompetenzen hatte weder das eine noch das andere Gericht.

Bringt nun der Gläubiger die Schuldsache vor den Rat, so soll dieser dem Schuldner gebieten, „das er sich richte inrunthalb einem manode“. Schon auf Nichtbeachtung dieses Befehles steht eine nach der Höhe des Schuldbetrages bemessene und der Stadt verfallende Busse. Wie ist dieses Ratsgebot seinem genauen Inhalte nach zu verstehen? Von Wyss ist der offenbaren Ansicht, dass es einen Zahlungsbefehl enthalten habe, indem er richten als entrichten auffasst. Schon die Anwendung des Reflexivum sich richten spricht aber gegen eine solche Auslegung und weiter noch deutlicher, dass im folgenden Text beider Richtebriefrecensionen, namentlich aber der [illegible]. Recension, die frühere einfache Wendung sich richten inrunthalb einem manode unzweifelhaft ergänzt wieder erscheint in den Worten: Richtet er (der Schuldner) sich nicht mit dem kleger umbe die wette pfenninge: Zu richten im Eingang der Richtebriefrecensionen und also auch zum Gebot des Rates, das der Schuldner „sich richte inrunthalb einem manode“ ist also immer zu ergänzen: Umbe die wettepfenninge. Richten (umbe die wettepfenninge) heisst daher zweifelsohne, der Schuldner vereinbare sich mit dem Gläubiger bezüglich der Schulderfüllung mittels Hingabe von Wettegeld, Pfandgeldstücken, er schliesse einen Wettvertrag mit ihm. Das Wort um in: richten-umbe-die-wettepfenninge hat die gleiche Bedeutung wie z. B. in kaufen um etwas, um soundsoviel. Und auf Hingabe von Wettgeldstücken als Scheinpfändern ging darnach der Befehl des Rates an den nichterfüllenden Schuldner. Wohl ein ebensolches Gebot erliess Schultheiss oder Vogt, sofern seine Kompetenz begründet war. Sich richten wird überhaupt mittelalterlich oft gebraucht: für einig werden, sich vereinbaren, wörtlich hat es die Bedeutung: sich mit dem Gläubiger in eine Richtung bringen, und Richtung ist synonym gleich Einung oder Vertrag (Vgl. Puntschart a. a. O. S. 40 ff).

Die Folgen einer Richtung umbe die wette pfenninge sind aus dem Richtebrief nicht ausdrücklich zu entnehmen.



Sicher erscheint, dass der Schuldner durch den Wettvertrag und die dadurch begründete Vermögenssatzung den Gläubiger an sich befriedigt hat, er muss die Schuld nicht mehr erfüllen. Der Wettvertrag wird aber einen Termin vereinbart haben, innerhalb dessen der Schulder noch erfüllen und die Zugriffsmacht des Gläubigers auf sein Vermögen oder einen Teil desselben beseitigen kann, nach dessen Ablauf verfielen aber wohl ursprünglich die durch Selbstpfändung des Gläubigers ihm unterworfenen Vermögensobjekte des Schuldners zu Eigentum, später zu Verkaufsrecht. Später wird sich auch das Selbstpfändungsrecht des Gläubigers zu einem Pfändungsrecht mit Hülfe gerichtlicher Organe umgewandelt haben.

Kommt der Schuldner dem ersten darauf lautenden Gebot durch Eingehung eines Wettvertrages nicht nach, so verfällt er, wie schon gesagt, in eine nach der Schuldbetragshöhe bemessene Busse, die der Stadt als Gerichtsherrin zu bezahlen ist. Welche weitere Fristen nach der ersten Recension des Richtebriefes einem solchen Schuldner noch angesetzt wurden, diese Frage lassen wir als unwichtig unbeantwortet und stellen nur nach der 2. Recension das sehr Bemerkenswerte fest. Der Schuldner erhält bei Nichtbeachtung des ersten einen zweiten gleichen Befehl. Schon die Nichtbefolgung des zweiten Gebotes zieht aber für den Schuldner die Folgen nach sich, die mit den Worten umschrieben werden: Richtet er sich nicht mit dem kleger umbe die wette pfenninge, so m a g e r i m v e r l i e r e n V s c h i l l i n g e: Art. 18 des 2. Richtebriefes. Wie schon angeführt, erklärt von Wyss dieses „verlieren“ dahin, dass es das „Anbringen der Klage vor dem Rate“ bedeutet habe, oder: verlieren sei soviel wie in Busse oder Verlust bringen. Und die ganze Stelle, so mag er im verlieren V schillinge, legt von Wyss dahin aus, dass der Kläger bei beharrlichem Ungehorsam des Schuldners unter Bezahlung von fünf Schillingen, die somit der Schuldner dem Kläger verliere, den Rat um Pfändung angehen könne. Fasst man jedoch die Worte sich richten umbe die wettepfenninge als Wettvertrag auf und stellt man sich vor, dass die dem Schuldner in einem solchen Vertrag zur Auslösung des Scheinpfandes



(oder der als solches gegebenen Geldstücke) durch Schulderfüllung angesetzte Frist zweifelsohne sehr kurz war, so gelangt man zu einer andern Auslegung des Richtebriefes, die um so näher liegt, als wir noch heute sagen, die Wette verlieren. Dann ist in den Worten so mag er (der Schuldner) ihm (dem Schuldkläger oder Gläubiger) fünf Schillinge verlieren folgendes enthalten: Hat der Schuldner entgegen dem angelegten Ratsgebot den Wettvertrag mit dem Gläubiger nicht abgeschlossen und ihm deshalb auch die Wettstücke nicht zum Zeichen der bestellten Vermögenssatzung übergeben, oder hat er die Einlösung des Scheinpfandes unterlassen, so klagt der Gläubiger das eine wie das andere dem Rate als Gericht und der letztere urteilt dann: So mag der Schuldner dem Kläger V Schilling verlieren. Diese Urteilsformel enthält die so häufige Anwendung des Praesens, während der Gebrauch des Perfektum logischer richtiger wäre, sodass es ganz klar heissen müsste: So hat der Schuldner dem Gläubiger V Schillinge verloren oder: So soll er fünf Schillinge verloren haben. Das Ratsgericht stellt im Falle beharrlichen Ungehorsams des Schuldners die Fiktion auf: trotzdem der Schuldner die Richtung umb die wettpfenninge unterlassen hat, nehmen wir die Hingabe des Scheinpfandes an, missachten den Mangel des Tatbestandes und erklären, weil er die Einlösung des ideellen Pfandes durch Erfüllung der Schuld missachtet hat, hat er die Scheinpfänder dem Kläger verloren. Oder zum Zeichen der Nichteinlösung übergibt der Gläubiger dem Rat fünf Schillinge, die offenbar die Wettpfenninge darstellen (denn Pfenninge ist wie wir oben schon gesehen, gleich Geld und fünf Schillinge sind nach dem damaligen Geldwert eine kleine Geldsumme) und die er nach der gemachten Fiktion vom Schuldner erhalten hat, deren Einlösung aber nach der gleichen Fiktion unterblieben ist. Das Gericht übernimmt diese fünf Schillinge als fiktives Scheinpfand von seiten des Schuldners und zugleich als Zeichen der in Kraft getretenen Zugriffsmacht des Gläubigers und geht zur Pfändung dem Schuldner zu Haus und Hof. Ist der Schuldner unpfändbar, so wird ihm die Stadt verboten, wonach ihn der Gläubiger fangen und



offenbar zum Ersatz seiner Forderung in Schulddienstbarkeit bringen kann bis zur Abverdienung der Schuld. Dieses Einfangungsrecht des Gläubigers gegenüber dem nichterfüllenden und zweimaligen Ratsbefehlen auf Eingehung eines Wettvertrages nicht nachkommenden Schuldner wäre nicht so häufig und ausdrücklich statuiert, wenn es dazumal, wie von Wyss behauptet, schon obsolet geworden und in der Schulddienstbarkeit keinen sehr realen und praktischen Hintergrund gehabt hätte. Dass die Schuldknechtschaft auch in Zürich noch lange angewendet worden sein muss, scheint auch durchaus nach dem Grundsatz ex potiore minus mit Rücksicht auf folgendes Recht des Gläubigers gegeben: Sofern der Schuldner den ihn fangenden Gläubiger Widerstand leistet, so verfällt er dem letztern als Person selbst, der Gläubiger darf ihn ungestraft töten: Art. 47 III. Buch des Richtebriefes 2. Rec. Wer den Schuldner vor dem fangenden Gläubiger schützt, wird dadurch Angült, Mitschuldner.

Zunächst sei noch gegen von Wyss festgestellt, dass nach dem Richtebrief die Pfändung des Schuldners nicht als blosse Ungehorsamsfolge statuiert war. D. h. Nichtbeachtung des zweifachen Befehls, sich mit dem Gläubiger um die Wettpfennige zu richten, lässt nicht ohne weiteres den Schuldner der Pfändung verfallen, sondern nur in Bussen an die Stadt als Gerichtsherrin, für welche dann allerdings ohne weiteres gepfändet wird. Wie sehr das Zürcherrecht gegenteils an der Auffassung festhielt, dass die Pfändung für vertragliche Schuld nur die Folge rechtsgeschäftlicher Begründung einer Vermögenshaftung sein könne, beweist die besprochene Fiktion der Hingabe von Scheinpfändern und ihres Verlustes durch den beharrlich ungehorsamen Schuldner.

Aus der besprochenen Fiktion ergeben sich aber noch weitere Folgerungen. In den Worten des Richtebriefes, so mag er im V schillinge verlieren, ist sozusagen das Dispositiv eines Contumacialurteils enthalten und ein solches hat ohne weiteres den Vordersatz zur stillschweigenden Voraussetzung, die Schuld gelte als vom Schuldner anerkannt oder das Gericht sehe die Schuld als bewiesen an.



Die Anerkennung der Schuld oder der Beweis derselben muss dann umsomehr im Verfahren gegen den vor Schultheissen- oder Vogtgericht oder vor dem Rat anwesenden Schuldner die Voraussetzung des Befehls gewesen sein, der Schuldner habe mit dem Gläubiger einen Wettvertrag zu schliessen: er habe sich mit ihm um die Wettpfenninge zu richten. Gelten fünf Schillinge im Fall des beharrlich ungehorsamen Schuldners als Wettpfennige oder also als ideelle Pfande, so weist dies mit einiger Sicherheit auch darauf hin, dass eine gleiche Zahl der selben Geldstücke als Scheinpfänder gebräuchlich waren, wenn der Schuldner dem Ratsbefehl nachkam und zur Sicherheit der Schulderfüllung binnen vereinbarter Frist eine Vermögenssatzung bestellt hatte. Ebenso naheliegend ist weiter, dass wenn der Schuldner innerhalb der durch den Wettvertrag vereinbarten Frist die Schuld nicht erfüllt, und damit das Scheinpfand nicht zurücklöst, der Gläubiger dies klageweise beim Ratsgericht geltend macht und dem letztern zum Beweis der Nichterfüllung der Schuld das nichteingelöste Scheinpfand übergeben kann, das ihm eben verloren, d. h. verfallen ist. Darauf hat wohl der Rat dem Gläubiger durch die Pfändung die zur Deckung der Schuld notwendigen Pfänder übergeben und die rechtsgeschäftlich begründete Zugriffsmacht des Gläubigers realisiert.

Ohne einen vom Schuldner eingegangenen Wettvertrag besteht nach dem Zürcher Richtebrief keine Vermögenshaftung des Schuldners. Diese Behauptung wird durch den sonst ganz unverständlichen Art. 45 III. Buch Richtebrief 2. Rec. bewiesen, der auch für alles vorhergehende indirekten Beweis liefert. Er ist oben S. 11 ausführlich abgedruckt. Über denselben führt von Wyss aus (a. a. O. S. 11/12): „Wer schon vor dem Schultheissen schwor, weder Pfand noch Pfenning zu haben, konnte dieser Exekution (der Ächtung in Form des Stadtverbotes und dem daraus folgenden Recht des Gläubigers, den Ächterschuldner zu fangen) entgehen, allein wenn sich der Kläger damit nicht beruhigen wollte, bei dem Rate Klage erhob, und dieser fand, es suche der Schuldner „mit trugeheit dien lüten ir guot ze entfrömden“, so trat wie in



andern Fällen Verbieten der Stadt und Erlaubnis den Schuldner zu fangen, ein. Es kann hiernach wohl angenommen werden, jene Bussen und jene gewaltsame Exekution des Rates seien hauptsächlich nur da zur Anwendung gekommen, wo der Schuldner mit Willen dem Gerichte ungehorsam war, bei wirklicher und eingestandener Zahlungsunfähigkeit musste, um die Strafe des Verbietens eintreten zu lassen, zugleich betrügliches Verfahren vorliegen; und es ist daher die scheinbare Härte dieser Exekution eher milder. als das gemeine Recht. . . . Daraus mag sich auch erklären, dass das Versprechen der Giselschaft als Surrogat für die amtliche Exekution damals in so häufigem Gebrauche war. Das gegebene Ehrenwort sollte hier dem Versprechen Kraft verleihen. . . .“

Der angegebene Grund oder das Motiv des Gesetzgebers, das von Wyss für diesen Art. 45 III. Buch der 2. Rezension des Richtebriefes gibt, kann nicht richtig erkannt sein, so wenig wie die Erklärung der häufigen Anwendung der Geiselschaft einleuchtend ist. Die Erklärung für alle besprochenen Artikel beider Rezensionen des Zürcher Richtebriefes kann allein darin gefunden werden, dass jene stillschweigend einen formlosen Schuldvertrag voraussetzen. der beim Abschluss durch keine irgendwelche rechtsgeschäftlich begründete Haftung gesichert worden ist. Speziell ist Art. 45 des Richtebriefes nur daraus begreiflich. Es wäre nicht einzusehen, wieso der Schultheiss nur dann den Befehl an den, die Schuld anerkennenden oder ihrer überwiesenen Schuldner erlassen konnte, sich mit dem Gläubiger um die Wettpfennige zu richten, mit ihm einen die Vermögenshaftung begründenden Wettvertrag zu schliessen, falls der Schuldner tatsächlich Wettpfennige als Scheinpfänder zu geben vermochte, also tatsächlich Vermögen besass und nicht die Vermögenslosigkeit einwandfrei beschwor, wenn eben nicht ein formloser Schuldvertrag vorausgesetzt wäre, der dem Gläubiger keine Vermögenshaftung konstituiert und grundsätzlich überhaupt keine Erzwingbarkeit verschafft hätte. Denn auch das ist noch ein äusserst wichtiges Moment, dass der Schuldner nach Art. 45 des Richtebriefes nur bei betrüglicher Ablegung des Vermögenslosigkeitseides vom Gläubiger in die Ächtung

getrieben und nachher gefangen und zum Schuldknecht gemacht werden durfte. Der Schuldvertrag des Zürcher Richtebriefes hat nach seiner Nichterfüllung also auch nicht die Wirkung, dass daraus eine persönliche Haftung entstand. Das Schuldrecht des Zürcher Richtebriefes zeigt vielmehr sehr klar, dass in der Gült des Schuldners sowohl wie in der Gült des Gläubigers, oder also in der Schuld beider Schuldvertragsparteien nur ein Leistensollen und ein Bekommensollen liegt, dass das Schuldverhältnis an sich eine Macht, die Leistung zu erzwingen, dem Gläubiger nicht gewährt. Aber wie nach Basler so ist auch der Gläubiger nach Zürcherrecht nicht vollständig machtlos, auch wenn er nur einen formlosen Schuldvertrag abgeschlossen hat. Er hat ein Recht, die Feststellungsklage anhängig zu machen und vom Richter den Erlass eines Befehles auf Eingehung eines Wettvertrages und der Bestellung einer Vermögenssatzung durch den Schuldner zu verlangen, um seinem Schuldrecht volle Wirksamkeit zu verleihen. Wie wenig aber dieses sogestaltete Klagerecht der Ausfluss der persönlichen Haftung des Schuldners und wie wenig eine solche Klage einen Angriff auf die Person des Schuldners darstellt, beweist das Zürcher Recht damit, dass der Gläubiger nur den Abschluss eines Wettvertrages verlangen konnte und tatsächlich machtlos war, sofern der Schuldner ohne Vermögen war. Erst mit Erlangung etwelchen Vermögens konnte der Gläubiger die Bestellung einer Vermögenssatzung wieder begehren. Dem Gedanken, dass „die Kraft des Schuldverhältnisses von dem Hinzutritt der Haftung abhängt“ (Gierke a. a. O. S. 10) hat also das Zürcher Recht die praktisch notwendige Geltung verschafft, ohne damit das ursprüngliche Wesen des Gült- oder Schuldverhältnisses zu verwischen. Unten ist noch der dem Art. 45 des Zürcher Richtebriefes vollständig entsprechende Art. 125 des Schaffhauser Richtebriefes anzuführen und ferner eine zum gleichen Resultat leitende aber positiv gefasste Bestimmung des Winterthurer Stadtrechtes von 1297 und seiner Tochterrechte.

Nach ausführlicher Betrachtung dieses Art. 45 des Zürcher Richtebriefes können nunmehr die Voraussetzungen und Bedingungen, an welche der richterliche, an den Schuldner



ergehende Befehl, sich mit dem Schuldkläger um die Wettepfennige zu richten, geknüpft war, festgestellt werden: 1. der Schuldner hat die Schuld oder Gült vor Schultheiss oder Vogt oder Rat anerkannt, oder 2. die Schuld ist vor eine einer dieser drei Instanzen bewiesen worden, oder 3. der Schuldner oder Gelter erscheint vor keiner dieser drei Gerichtsstellen und ist beharrlich ungehorsam. Zur 1. und 2. Bedingung muss noch die weitere negative Bedingung hinzutreten, dass der Schuldner nicht schon vor dem Schultheissen oder Vogt rechtsgültig geschworen, dass er vermögenslos sei.

Weiter kann nach den obigen Ausführungen als erwiesen betrachtet werden, dass sich im Zürcher Richtebrief die altalamannische Urteilswette erhalten hat. Vgl. Gierke a. a. O. S. 299.

In diesem Zusammenhang ist aber noch zum Schluss auf die oben S. 164 wiedergegebene allgemeine Äusserung von Wyss' einzutreten, gegen den Schuldner, bei welchem zur Befriedigung des Gläubigers nicht genügende Vermögensstücke hätten gepfändet werden können, habe der Gläubiger das Recht auf Ächtung und auf nachherigen Zugriff auf die Person gehabt. Wenn dies nach dem Richtebrief nicht nur gegen den in Contumaz verurteilten sondern auch gegen denjenigen Schuldner Rechtens gewesen wäre, der rechtsgeschäftlich Wettpfennige zum Zeichen der Vermögenshaftungsübernahme gegeben, nachher aber ungenügend pfändbar geworden, so wäre daraus zu folgern, dass der Wettvertrag doch auch eine Haftung mit der Person begründet hätte. Aus dem Richtebrief lässt sich dies jedoch nicht ableiten. Art. 17 selbst behandelt nur den beharrlich ungehorsamen Schuldner, dem gegenüber die Eingehung eines Wettvertrages nach der gemachten Annahme nur fingiert wird, die Ächtung erscheint aber nach diesem Art. 17 nur als Ungehorsamsfolge, wie denn ja auch die Grundlage der Fiktion des Wettvertrages mit der Unpfändbarkeit oder ungenügenden Pfändbarkeit entfällt. Hatte der Schuldner an sich mit dem Gläubiger aber einen Wettvertrag abgeschlossen, so konnte er sich bei ungenügender Deckung des Gläubigers auf ein per analogiam aus Art. 45 des Richtebriefes abzuleitendes

Recht berufen und schwören, dass er nicht mehr als das vorhandene und dem Zugriff verfallende Vermögen zu eigen habe. Mit dem Wettvertrag hatte er auch sein Vermögen als solches, nicht bestimmte Vermögensobjekte von bestimmtem Wert dem Gläubiger zur Haftung bestimmt. Anderseits stand dem Gläubiger bei betrüglicher Eingehung des Wettvertrages durch den Schuldner ein ebenfalls aus Art. 45 des Richtebriefes sich ergebendes Recht zur Verfügung, um den, ungenügende Deckung liefernden Schuldner nach der Ächtung seiner Macht unterwerfen zu können. Dieses Zugriffsrecht auf die Person des Schuldners ist dann aber offensichtlich nicht aus dem Wettvertrag als solchem abzuleiten.

Neben dem Wettvertrag und der daraus entstehenden Vermögenhaftung hat nun der Zürcher Richtebrief im III. Buch Art. 16, 28, 30 und 53 noch selbst Bestimmungen über eine andere Haftungsform, nämlich über die Geiselschaft aufgestellt, es besteht aber für diesen Zusammenhang keine Veranlassung näher darauf einzutreten. Offenbar nehmen auch diese Satzungen an, wie auch aus den früher gegebenen Beispielen aus Zürcher Urkunden ersichtlich ist, dass die Geiselschaft durch Treugelöbnis oder Eid vertraglich übernommen wurde und nie etwa aus dem blossen formlosen Schuldvertrag für den nichterfüllenden Schuldner entstand oder durch den Richter auferlegt wurde, ähnlich wie ihm die Eingehung eines Wettvertrages befohlen werden konnte.

Kennt jedoch der Richtebrief unter gewissen Voraussetzungen ein gesetzliches Zugriffsrecht des Gläubigers auf den nichterfüllenden Schuldner, konnte jener diesen unter bestimmten Voraussetzungen fangen, womit das Recht des Gläubigers den Schuldner zum Schuldknecht zu machen implicite gegeben ist, und erscheint noch in den Zürich benachbarten Stadtgemeinden Winterthur bis zum Ende des 14. Jahrhunderts und Bülach bis zum Ende des 15. Jahrhunderts „das-zu-Gast-geben“, d. h. die Überantwortung des Schuldners als Geisel in die Gewalt des Gläubigers, so kann kein begründeter Zweifel gegen die Annahme geäussert werden, dass um die Zeit des Richtebriefes die



Schuldknechtschaft in Zürich vertraglich von Schuldnern bei Nichterfüllung übernommen werden konnte und auf grund eines Privatrechtsgeschäftes üblich war, indem sie durch besondere Vereinbarung im Haftungsgeschäft des Treugelöbnisses oder Eides dem Schuldner aufgelegt wurde. Für die Begründung der Haftung in Form der Ächtung und der Ehr- und Rechtlosigkeit ist oben S. 132 ein Beispiel gegeben worden; für die wie behauptet rechtsgeschäftlich begründete Schuldknechtschaft oder Schulddienstbarkeit steht allerdings kein Beleg zu meiner Verfügung, für ihre Existenz ist jedoch noch folgende Analogie anzuführen. In Art. 17 III. Buch des Richtebriefes ist statuiert, dass der ungehorsame Schuldner für die ihm vom Rat auferlegten Bussen gepfändet werden solle, eventuell, wenn er unpfändbar sei, dass er auch wegen der verwirkten Bussen in das Stadtverbot verfalle. Im 1. Band der Zürcher Stadtbücher findet sich nun folgende, undatierte, sicher aber in die Zeit zwischen der Redaktion der zweiten Recension des Richtebriefes, d. h. dem Jahr 1304 und dem Jahr 1340 fallende Satzung (Zürcher Stadtbücher 1. Bd. Nr. 312): Man schribet allen retten ze wissenne: wer der ist, so den burgern werket an sin busse, das man dem zwen schilling pfenning für einen tagwan abschlahen sol. Swer aber mit einem karren werket und mit einem pferide, dem sol man III pf. abschlahen etc.

Der Richtebrief 2. Rec. enthält diese Satzung gar nicht und eine Bestimmung, wann eine Busse überhaupt, oder im besondern die dem ungehorsamen, nicht erfüllenden Schuldner auferlegte Busse in der angedeuteten Weise abzuverdienen sei, ist aus Zürich nicht erhalten, wie die abgedruckte Satzung denn auch an sich von Wyss offenbar unbekannt geblieben ist. Tatsache ist jedoch, dass Bussen auch durch Arbeitsleistungen abverdient wurden, worin ohne weiteres eine Freiheitsberaubung wie bei jeder Realisierung einer Haftung verbunden gewesen sein muss. Aus dem Mangel dieser Satzung der Zürcher Stadtbücher im Richtebrief ergibt sich aber ferner, dass der Richtebrief das damalige Schuldrecht Zürichs nicht vollständig enthält. Mit Rücksicht darauf und in Anbetracht der abgedruckten

Satzung aus der Zeit zwischen 1304 und 1340 erhält die Behauptung genügende Wahrscheinlichkeit, dass damals für privatrechtliche Schulden auch rechtsgeschäftlich die Schulddienstbarkeit oder Schuldknechtschaft als Ersatzhaftung begründet wurde, in welcher dem Gläubiger die Schuld abverdient und ihm dadurch ein Ersatz beschafft wurde.

II. Wie auch von Wyss a. a. O. S. 14 feststellt, hat sich das Schuldrecht der 2. Rezension des Richtebriefes in Zürich in der Hauptsache bis ins Jahr 1469 erhalten, abgesehen von Veränderungen in der Bestimmung der Pfändungsorgane. Nach einer nicht erhaltenen Satzung führte nämlich, wie aus andern Zeugnissen zu schliessen ist, schon gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts nicht mehr der Rat die Pfändung aus. sondern eine besondere Beamtung, die sogenannten drei Ingewünner mit ihren Knechten.

Die wesentliche Änderung des Zürcher Schuldrechtes hängt mit der totalen Veränderung in der Auffassung des gewöhnlichen Schuldvertrages zusammen. Hatte nämlich, wie gezeigt, noch vor 1469 der Schuldner gemäss Art. 45 des Richtebriefes III. Buch vor dem Schultheissen seine Vermögenslosigkeit beschwören können und war damit dem Gläubiger trotz Nichterfüllung der Schuld jedes weitere Recht gegen ihn benommen, solange er kein Vermögen besass oder nicht doloserweise seine Vermögenslosigkeit beschworen hatte, so stand nach der Verordnung von 1469 die Ächtung oder Verrufung aus der Stadt auf der Nichterfüllung auch gewöhnlicher Schulden durch den vermögenslosen oder nicht genügende Pfanddeckung liefernden Schuldner. Diese Verordnung ist 1493 wiederholt erlassen worden und lautet (Vgl. auch von Wyss Geschichte des zürcherischen Konkursprozesses S. 23):

Wellicher uff sinen eyd nimpt, das er sinen gulten nit zu bezalen oder ze verpfenden hab, ist er hushablich, so sollen die ingewünner durch die knecht dem schuldner sollichs verkunden, ob er demselben beschliessen wolle und will er im beschliessen, sol derselb, so also beschlussd, die stat umb die buss, die der, so in die verlurst bracht, durch die verlurst verfallen hat, abtragen, glicher Form, als ob er



in nach der verlurst verpfendt oder mit barem gelt abtragen hat. Wil aber der schuldner der statt buss nit geben, ald nit beschliessen, so mag der rat umb der statt buss beschliessen und ingewinnen lassen, und wenn einer uff sinen eyd nimpt, das er weder pfand noch pfenning hab und im der, so in mit recht so wyt erlangt hat, nit beschliessen will, so mag derselb den schuldner nach unser Statt Zürich recht uff der Statt verrufbuch schriben und in umb dieselben schuld uff den nechsten Sant Johans abend . . . also nach unser Statt Zürich recht verrufen lassen.

Diese Verordnung, die zuerst 1469 erlassen wurde, wendet offensichtlich noch die Terminologie des frühern Schuldrechts an, Schuldner ist z. B. noch Gläubiger, trotzdem erhellt aus der Satzung, dass nunmehr der gewöhnliche Schuldvertrag oder das formlose Schuldversprechen der Regel nach zunächst Vermögenshaftung und bei ungenügender Befriedigung oder vollständiger Nichtdeckung des Gläubigers die persönliche Haftung des Schuldners nach sich zog. Die Haftung des Schuldners ist allerdings in der Hauptsache Exekutionshaftung geworden, wenngleich auch in dieser noch eine gewisse Genugtuung für den Gläubiger lag. Auf die Schuldklage erfolgt nach Anerkennung oder Beweis der Schuld kein Urteil mehr, der Schuldner habe sich mit dem Gläubiger um die Wettpfennige zu richten, er habe einen Wettvertrag einzugehen und eine Vermögenssatzung zu bestellen. Die Schuldklage ist der Regel nach keine Feststellungsklage, sondern eine Leistungsklage und die Verurteilung geht auf Schulderfüllung und führt zur Zwangsvollstreckung. Das frühere Schuldrechtsverfahren hat aber wie die frühere Schuldrechtsterminologie nach 1469 so sehr nachgewirkt, dass die Zeit nach 1469 nur nach den obigen Ausführungen richtig verstanden werden kann.

Die Satzung von 1469 und 1493 ist auch, wenn schon mit einer andern Verrufungsfrist, in das Zürcher Gerichtsbuch von 1553 aufgenommen worden: Vgl. Schauberg a. a. O. S. 270. Dieses Gerichtsbuch hat noch im einzelnen das gleiche Schuldrechtsverfahren, wie es uns aus zwei Beschreibungen durch den Zürcher Ratsschreiber Hans Asper und den Schultheissen Hans Effinger aus den Jahren



1513 und 1529 entgegentritt (Vgl. Zeitschrift A. F. Bd. IV Rqu. S. 18 f.) Da daran im folgenden anzuknüpfen ist, diene die Zusammenfassung, die von Wyss in der Zeitschrift A. F. Bd. VII S. 15 gegeben hat, für ihre Wiedergabe: „Hiernach“, so schreibt von Wyss, „hat sich, wer gewöhnliche Geldschuld eintreiben will, an den Ratsschreiber zu wenden, er soll sprechen, wie das Zeugnis von Effinger sagt, der ist mir so vil oder so vil schuldig, send da ein angster. Der Ratsschreiber schreibt die Schuld in sein Buch, geht sodann zum Schuldner und fragt ihn, ob er der Schuld gichtig sei. Gibt er die Schuld zu, „„so bestat es daby““; bestreitet er aber, so „„sol der ratschriber im ein heller heischen, und git er im den, so sol er widerumb zu demselben, so in angeschriben hat, gan und im sagen, er sye im nit gichtig, daruff sol das ratschryben ab sin““. Der Gläubiger kann dann den Schuldner vor Gericht bieten lassen. Einmaliges Ausbleiben vor Gericht macht den Schuldner sachfällig. In diesem Fall und ebenso, wenn die Forderung durch Urteil gutgeheissen wird, lässt der Ratschreiber, der vor Gericht anwesend sein soll, dieselbe sofort in das Verlustbuch aufnehmen. Wurde dagegen die Forderung nur teilweise gutgeheissen, so muss zur Strafe für die Überforderung das Ratschreiben für den gutgeheissenen Betrag von Anfang an wieder beginnen. Frühestens 4 Wochen und 1 Tag, nachdem der Schuldner an Rat geschrieben worden, spätestens innert Jahresfrist, kann der Gläubiger, falls die Schuld nicht bestritten worden, Eintragung des Schuldners in das Verlustbuch verlangen. Je am Samstag wird eingeschrieben . . . und es verfällt nun dem Schuldner noch die alte Busse des Richtebriefes . . . Wem verloren ist, der kann sich noch umb drü stuck der Betreibung (Pfändung) entschlagen. . .“ Von Wyss beschreibt dann im weitern die Pfändung des verurteilten Schuldners, die sich an die Eintragung ins sog. Verlustbuch anschliesst, lässt aber in diesem Zusammenhang die Frage nach der Bedeutung des mehrmals gebrauchten Wortes verlieren in der Verbindung, wem verloren ist, und in Verlustbuch unbeantwortet, und verweist damit stillschweigend auf seine Ausführungen über Verlieren auf

S. 10 a. a. O. Danach wird Verlieren, wie oben schon betont, das Anbringen der Klage des Gläubigers beim Rat nach Nichtbefolgung des Ratsbefehles durch den Schuldner, sich mit dem Gläubiger zu richten, genannt, d. h. Verlieren bedeute, den Schuldner in Busse oder Verlust bringen, weil er mit der Nichtbeachtung des Ratbefehles in eine Buss verfalle. Mit dieser Erklärung hat von Wyss seine andere Auslegung von Verlieren und Verlust in seinem Konkursprozess S. 23 Anm. 1 und S. 130/131 aufgegeben, wo er Verlieren den technischen Ausdruck des zürcherischen Exekutionsrechtes für das Begehren des Creditors um gerichtliche Pfändung des Schuldners nennt. Zur Feststellung der Bedeutung des interessanten Wortes folge hier die Satzung des Gerichtsbuches von 1553 5. Buch Blatt 71 und 72 mit der Überschrift:

Verlieren

Und wellicher vier wuchen und ein tag, am Rat gestanden ist, vnnd dem kleger Inn der zit nit vernügt, ald sich rechtlich durchgetan hatt, So mag demselben . . . durch den kleger verloren werden, Also, das er . . . uff das rathus komen oder schicken ald sonst einem befelchen, vnd alle die, denen er verlieren lasst, mit nammen heissen vffschriben, mit meldung der Schuld vnd Summ. . . . Vnd dan alle die, denen verloren ist, vnd den kleger in der obbestimpten zyt nit vernügt hand, Söllend . . . In der statt verlurst buch geschryben werden, vnnd die selben schuldner all hiemit buosfellig syn, vnd Jnnen zuo nachbestimpter zyt Ingewunnen werden.

Ferner die Satzung: Vom Ingewünnen.

Wellicher dem Anderen vor dem Rath verlurt, oder das einer am gericht Inn das verlurst buch gebracht wirt, So söllen die Ingewünner, zuo demselben schicken vnnd dem Ingewunnen umb die schuld, darumb er Jnn die verlust bracht ist, vnd dartzuo vmb die buos, die er deswegen vnser statt verfallen ist . . . Hierauf folgt die Stelle, die oben S. 41 in extenso wiedergegeben ist.

Aus der ganzen letzten Satzung vom Ingewünnen lässt sich deutlich erkennen, dass Ingewünnen, Eingewinnung mit Pfändung identisch ist, und aus beiden Bestimmungen,



dass sich an das Verlieren durch den Gläubiger unmittelbar die Pfändung des Schuldners eventuell die Ächtung oder Verrufung aus der Stadt anschliesst. Das „Verlieren“ kann also geradezu als Pfändungsbegehren gedeutet werden, das der Gläubiger an den Rat stellt. Ferner darf gesagt werden, dass die sogenannten Verlustbücher, die seit 1468 noch erhalten sind, die von Gläubigern gestellten Pfändungsbegehren enthalten. Verlieren hat jedoch nicht den Sinn, welchen die Grundbedeutung des Wortes nahelegt und welchen von Wyss mit der Umschreibung, den Schuldner in Busse oder Verlust bringen, später behauptet hat. Der Zweck des Gläubigers, der dem Schuldner „verlieren“ lässt, ist an sich nicht, dass der Schuldner in eine Busse und damit in einen Vermögensverlust solcher Art verfällt, sondern ist die Erwirkung der Pfändung, oder eventuell der Stadtverrufung, wenn der Schuldner gar nicht oder ungenügend pfändbar ist. Die Busse ist Folge der Nichterfüllung der Schuld trotz Anerkennung gegenüber den die Gerichtsgewalt und die Rechtsordnung schützende Staatsgewalt vertretenden Organen oder trotz gerichtlicher Verurteilung, d. h. die Busse ist die Folge der Nichtachtung der die Schulderfüllung verbürgenden Staatsgewalt. Die natürlichste Erklärung für das Wort verlieren und Verlust, und für die Tatsache, dass sich an das Verlieren unmittelbar die Pfändung des nichterfüllenden Schuldners anschliesst, ergibt sich, wenn der Wettvertrag des Richtebriefes in Erinnerung gebracht wird, ferner daran erinnert wird, dass dort nach der Feststellung des Gerichtes, der Schuldner, der mit dem Gläubiger den Wettvertrag nicht abgeschlossen hat, habe jenem fünf Schillinge als fiktive und nicht eingelöste Scheinpfande, und damit die Wette verloren, die Pfändung des habhaften Schuldners erfolgte. Obschon sich der Wettvertrag nicht mehr erhalten hatte, lebte also seine Terminologie zur Zeit des Gerichtsbuches von 1553 noch fort. Die auch im letztern immer wiederholte Wendung, der Gläubiger habe dem Schuldner verloren, diesem sei verloren worden, muss auch den Gedanken als immer noch fortlebend erscheinen lassen, dass durch den Eintrag ins Ratsbuch festgestellt werden sollte, der Schuldner habe



verloren: ursprünglich die Wette, das für die Schulderfüllung eingesetze Scheinpfand, später das Verfügungsrecht über sein Eigentum, das nun der Zugriffsmacht des Gläubigers mit Hülfe der Pfändungsorgane, der Eingewinner unterlag.

Ist also oben festgestellt worden, dass Basel nur auf dem Umwege über das Urteilserfüllungsgelöbnis und den Urteilserfüllungseid zur Anerkennung der Haftungsbegründung aus dem gewöhnlichen Schuldvertrag gelangt, so ist das letztere Ergebnis in Zürich auf dem Umweg über die sich erhaltende altalamannische Urteilswette zustandegekommen. Dagegen ist in Zürich in den erhaltenen Quellen keine Spur für die Existenz des Urteilserfüllungsgelöbnisses oder -eides mit bezug auf privatrechtliche Schuldverträge zu finden. Gleiche Grundzüge im Schuldrecht weisen Basel und Zürich nur insofern auf, als der Gläubiger der Regel nach aus dem blossen Schuldvertrag ursprünglich eine Feststellungsklage und erst später eine erzwingbare Leistungsklage erhält, und insofern, als das spätmittelalterliche Schuldrecht beider Städte in der Exekution von der Anerkennung der Schuld oder der gerichtlichen Annahme der Anerkennung ausgeht.

B. Das Schuldrecht der Stadt Schaffhausen

Schon von Wyss hat festgestellt, (Zeitschrift A. F. Bd. VII S. 8 Anm. 1), dass der Richtebrief der Stadt Schaffhausen aus dem Jahr 1291 in den, in diesem Zusammenhang in Betracht fallenden Satzungen beinahe wörtlich mit der ersten Recension des Zürcher Richtebriefes übereinstimmt, und seinerseits auf ein aus Konstanz stammendes Original, das leider nicht erhalten ist, ausdrücklich verweist. Zum Beweis dieser erstern Angabe darf der vollständige Abdruck von Art. 95 und 125 des Schaffhauser Richtebriefes hier nicht unterlassen werden:

Art. 95. Von gerihtes über hoerigi.

Swer umbe gelte dem gerihte überhörig wirt vor dem Shulthaizen, also daz si uf ir eit nemnt, das si das niht gerihten mugen, die sun es danne dem Rate kunden, vnd sol man ime gebieten, daz er sich inrenthalbe einem halben manode rihte, tuot er daz niht, wirt es geklagt,



Ist dez houptgutes ein pfunt ald drobe: er git ein pfunt; Ist es aber under einem pfunde: er git zehen shillinge; under zehon shillingen: so git er fünfe Shillinge. Darnach je ze vierzeehen tagen git er als uil. Rihtet er sich nit mit dem klegere vmbe die wehtpfenninge: so mag er ime verlieren fünfe Shillinge. vnde so er dem Rate Dristunt buossende wirt ie ze drien tagen die buosse, das ir drie werdent: darumbe sol der Rate pfenden. Ist er vnpfantbere, so sol man im die Stat uerbieten vnde darzuo ane der Stat schirne sin. Dem er gelten sol, der mag in dar vmbe uahen, also das er in nit lezze an dem libe. vnde swer in dar uber gehaltet, der git der Stat alse uil.

Art. 125. Swer vor dem shulthaizen swert das er nit habe ze gebenne, vnd den kleger dunket, das es mit geverde geschehen si.

Der Rate vnde die burgerre sind über ein kommen. Ist das, das ein burger den andern beklagot vmb gelte, vnde der shuldige swerret, das er niht guotes habe, dunket en denne, dem er das guot sol, das es mit geuerde geschehen si, der sol es dem Rate klagen. vnde dunket den rate ald den meren teil uf ir eit, das es mit geuerde si vnde mit trugheit dien lüten ir guot empfuorren welle: dar umbe sol man ime die stat uerbieten, vnz er die gelten gewer. darumbe mugen in die gelten vahen, also daz si in niht lezzen an dem libe. wert er aber sich, swas im danne geschicht, von die die in vahent, darumbe sulen die enkeinen schaden nemen vor dem gerihte. Ist das dekein burger den selben schirmet, der sol dien die in da wolton vahen, des guotes angülte sin.

Aus dem Vergleich dieser Satzungen des Schaffhauser mit denjenigen des Zürcher Richtebriefes, die oben zum Abdruck gekommen sind, ist die Übereinstimmung im wesentlichen, abgesehen von den verschiedenen Fristen und die Artikeleinteilung, welche beiden Momente uns aber hier als nebensächlich nicht zu beschäftigen haben, eine vollständige. Demnach wären die Ausführungen über den Wettvertrag des Zürcher Schuldrechtes mit bezug auf das Schaffhauser Recht einfach zu wiederholen. Ebenso sicher auch für das Schuldrecht von Konstanz, obschon die



angeführten Satzungen des Schaffhauser Richtebriefes keinen ausdrücklichen Verweis auf den Konstanzer Brief enthalten.

Hier sei aber nur noch die Fassung von Artikel 125 des Schaffhauser Richtebriefes berührt. So wenig wie der entsprechende Art. 45 des Zürcher Richtebriefes lautet die Schaffhausische Satzung ausdrücklich dahin, dem belangten Gelten oder Schuldner werde trotz seiner Anerkennung der Schuld kein Befehl, er habe sich mit dem Schuldkläger um die Wettpfennige zu richten, mit ihm einen Wettvertrag einzugehen und damit eine Vermögenssatzung zu bestellen, angelegt, der Gläubiger könne auch nicht seine Ächtung verlangen und ihn nicht fangen und zum Schuldknecht machen. Die zürcherische wie die schaffhausische Bestimmung ist eben nicht negativ gehalten, sondern positiv; beide setzen voraus, dass, wenn der Schuldner einmal vor dem Schultheissen seine Vermögenslosigkeit beschworen habe, die Schuldklage an sich nicht mehr an den Rat zur Auflage des Befehls betreffend Abschluss eines Wettvertrages weiter gezogen werden könne. Sondern dann kann der Gäubiger vor den Rat nur noch die Streitfrage bringen, ob der Schuldner den Offenbarungseid vor dem Schultheissen in betrügerischer Weise geleistet habe oder nicht. Nur wenn die Frage bejaht wird, treten die Folgen der Ächtung und Schuldknechtschaft nach der Gefangensetzung durch den Gläubiger selbst ein. Im Verneinungsfalle, hat es beim geleisteten Eid sein Bewenden, der nichtgedeckte Gläubiger kann auch kein Recht gegen die Person des nichterfüllenden Schuldners geltend machen, ein Befehl einen Wettvertrag einzugehen ist eben auf Grund des Vermögenslosigkeitseides an den Schuldner nicht ergangen. Auch das war dem Rat und der Gesamtheit der Schaffhausischen Bürger als Gesetzgeber selbstverständlich und wird deshalb nicht ausdrücklich gesagt. Alles ist aber wieder nur erklärlich, wenn ein formloses Schuldversprechen als Grundlage einer Feststellungsklage vorausgesetzt wird. Der Schuldkläger hatte noch kein Recht zu einer erzwingbaren Leistungsklage, an die sich die Zwangsvollstreckung anschloss, sondern nur eine Befugnis, den Schuldner vor Gericht laden, ihn zur Anerkennung oder zur Bestreitung



der Schuld auffordern oder 2. ihn der Schuld durch das Gericht überweisen oder 3. ihm gegenüber im Falle beharrlicher Abwesenheit die Annahme der Anerkennung der Schuld durch das Gericht feststellen zu lassen. In gleicher Weise wie in Zürich erfolgte nach der Feststellung der Schuld auch in Schaffhausen das Gerichtsurteil auf Urteilswette und traf also den Schuldner ein Zwang auf Urteilsverwettung. War jedoch schon vor dem Schultheissen der Offenbarungseid rechtsgültig geleistet worden, so machte die Macht des Gläubigers auch vor der Person des anerkennenden Schuldners Halt und war lahmgelegt, bis der Schuldner wieder zu Vermögen kam. Daraus ist ersichtlich, wie schwächlich der Rechtstitel, den sich der Gläubiger aus der Anerkennung der Schuld oder der Annahme ihrer Anerkennung auf Begründung der Vermögenshaftung durch den Wettvertrag, erwarb, tatsächlich war. Klar aber auch ferner, dass auch die Vermögenshaftung eines Grundes im besonderen Haftungsgeschäft bedurfte, und dass die Schuld niemals aus der Haftung entstand, oder eine Phase der Haftung darstellte. Und ebenso unbestreitbar dürfte sein, dass ein Gläubiger, dessen „Schuld" oder „Gült", „Gelt" durch ein Treugelöbnis oder einen Eid gesichert war und dadurch persönliche Haftung und volle Wirksamkeit erhalten hatte, weder sich auf Art. 95 des Schaffhauser Richtebriefes bei seiner Schuldklage berief, noch sich den Vermögenslosigkeitseid aus Art. 45 gefallen lassen musste, wenn überhaupt beide Formalakte eine Vermögenshaftung begründet haben sollten, was auch für Schaffhausen bis zum Ende des 14. Jahrhunderts nicht anzunehmen ist.

Die Weiterentwicklung des Schuldrechtes von Schaffhausen seit dessen Richtebrief ist nun nicht mit der gleichen Sicherheit wie für Zürich zu verfolgen. Es lässt sich nur folgendes konstatieren:

Der Schaffhauser Richtebrief scheint bis ungefähr 1379 Geltung gehabt zu haben. Darauf lassen zwei Satzungen aus dem sogenannten Stadtbuch von Schaffhausen schliessen, welches selbst im Jahre 1385 angelegt worden ist, das aber sowohl vorher wie nachher erlassene Satzungen in sich aufgenommen hat, wie dies allgemein bei solchen Stadtbüchern



der Fall gewesen ist. Unter dem Titel: Da ein burger den andern beklaget vnd im vollegat, findet sich darin (Alemannia Bd. V S. 2, Zeile 11 ff.) eine Satzung aus dem Jahr 1340 mit folgendem Wortlaut: Wir der vogt vnd der Rat ze Schafhusen habind gesetzt: swenne ain burger den andern beclaget von gült wegen vnd daz er im vollegat mit dem gericht als sitt vnd gewonlich ist in vnser Statt vntz daz im dü Statt verbotten wirt, richtet er sich nit e Im dü Statt verbotten wirt so ist er von dem Burgrecht gegen dem der in vssgeklegt hat vnd hett denn der kleger gewalt ze vahen den gülten ob er wil. vnd wäri daz der gült denn in dehaines mannes oder frowen hus entwiche vnd flüchtig wurde, so sol der kleger gan zu dem in des hus ist er entwichen vnd sol im daz künden daz im die statt verbotten sigi vnd daz er in welle vahen ob er in welle lassen vahen in sinem huse ald ob er in selb welli dem Rat antwürten. wil er in denn nit lan vahen ald selb dem Rat antwürten so ist er Im der selben gült schuldig ze geben. wär och daz der gült dem kleger ze stark wäre so sol im der waibel in helffen vahen ald des gerichtes knecht . . . . wär aber daz Jeman jerti den gülten ze vahen der sol im och der gült geuallen vnd schuldig sin vnd swa er in vahet da sol im es nieman weren.

Diese Satzung zeigt noch ein sehr altertümliches Gepräge und vom Eingang abgesehen, ist es für das um die Mitte des 14. Jahrhunderts in Schaffhausen geltende Recht sehr charakteristisch, dass die Befugnis des Gläubigers den nichterfüllenden Schuldner zu fangen und damit zu seinem Schuldknecht zu machen welch andern Sinn könnte dieses Einfangungsrecht haben? so eingehend geregelt wird. Unter welchen Voraussetzungen dem Gläubiger diese Selbstverhaftungsbefugnis nun zustand, ist in dieser Satzung nicht genauer geregelt, so kurz die Worte des Eingangs aber auch sind: richtet er (der Schuldner) sich nit e Im dü Statt verbotten wirt, so scheint doch damit an allgemein bekanntes bestehendes Recht, das heisst an den Richtebrief von 1291 angeknüpft zu sein, in dem es heisst, der nicht erfüllende, beklagte Schuldner habe sich mit dem Gläubiger um die Wettpfennige zu richten, einen



Wettvertrag zu schliesen, ansonst ihm bei Nichtpfändbarkeit die Stadt verboten und das Zugriffsrecht des Gläubigers als Ungehorsamsfolge gegen seine Person existent werde. Auch die Wendung, vnd daz er im (dem Schuldner) vollegat mit dem gericht als sitt und gewohnlich ist in vnser Statt, enthält einen Hinweis auf ein durchaus bekanntes Schuldklageverfahren und zwar auf dasjenige der Art. 92 und 125 des Schaffhauser Richtebriefes; wenigstens sind uns keine andern Schuldrechtsbestimmungen aus der Zeit zwischen 1291 und 1340 erhalten geblieben. Damit wären die genannten Richtebriefsatzungen im Jahr 1340 einfach bestätigt worden und als Motiv des Erlasses der Erkanntnis von 1340 erschiene hauptsächlich der Wunsch, die Rechte des Gläubigers gegen den sich nicht „richtenden" Schuldner, also denjenigen, der dem Ratsbefehl auf Abschluss eines Wettvertrages und der Bestellung einer Vermögenssatzung für nicht erfüllte Schuld nicht nachgekommen war, einwandfrei festzustellen. In Art. 92 enthält ja der Richtebrief nichts darüber, dass der Stadtweibel oder die Gerichtsknechte dem Gläubiger Hülfe zu leisten haben, wenn „der gült dem kleger zu stark" ist und sich der privatrechtlichen Verhaftung widersetzt etc. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts hat also jedenfalls das Schuldvertragsrecht des aus dem 13. Jahrhundert stammenden Richtebriefes in Schaffhausen noch bestanden. Namentlich also die Rechtsauffassung, dass zur vollen Wirksamkeit des Schuldverhältnisses die privatrechtsgeschäftliche Haftungsbegründung mittels des Wettvertrages zum formlosen Schuld- oder Gültversprechen hinzutreten müsse.

Das Zugriffsrecht des Gläubigers gegenüber dem Vermögen des nichterfüllenden Schuldners ohne den Abschluss eines gerichtlich anbefohlenen Wettvertrages statuiert nun aber eine Schaffhauser Satzung von 1379 (a. a. O. S. 211/12).

Wie man den lüten ze hus vnd hof sol gan vmb gült vnd pfand ze geben.

Wir der vogt vnd der Rat ze Schafhusen sigint vber ainkomen vnd habin gesetzt: Swemm als ferre vsgeclegt wirdet mit dem rechten in vnsren gerichten daz man im ze hus vnd ze hof sol gan es siien man oder frowan

lützell oder vil So sol der Richter als wer es denne tun sol in des hus gan dem also vssgeklegt ist vnd sol dem phant geben der da geklegt hett wer der ist . . . daz er ussgerichtet werde mit varenden phanden, vindet man aber so vil varender phanden nit so mag er Im phant geben nach phandes recht also ob im denn abgienge daz man im aber me phande darnach gebe daz er geweret werde. Aber der Richter sol im enhain ligent gut ze phant geben weder hus ald ander ligent gut er vinde denne varender phande nit daz er gewert mug werden wider des klegers willen. Dem sich widersetzenden Schuldner können gewaltsam Pfänder genommen werden. . . . . Was phant och ainem kleger geben werdent von gerichtes wegen die sol der kleger dannan nemen wenne er wil so er sü haltet als reht ze Schafh . . . ist.

Der Gegensatz dieser Satzung von 1379 und derjenigen von 1340 ist in die Augen springend. Beide betreffen jedoch deutlich das Verfahren nach dem Stadium der Schuldklage, das sie beide als usklagen bezeichnen; usklagen mit dem rechten in unsern gerichten stimmt überein mit dem Ausdruck der Satzung von 1340: vollegan mit dem gericht als sitt vnd gewonlich ist, und bedeutet, das Schuldklageverfahren bis zum bezweckten Urteil zu Ende und durchführen. Die Satzung von 1379 kennt nun aber kein Zwischenstadium mehr zwischen der Ausklage und dem Stadtverbot in der Weise, dass sich der Schuldner in der Regel zunächst noch mit dem Gläubiger um die Wettpfennige richten, ihm eine Vermögenssatzung dadurch bestellen muss, sondern nach der Ausklage geht der Richter dem Schuldner ohne weiteres zur Pfändung zu Haus und Hof, wonach der Gläubiger die Pfänder in seinen Gewahrsam nehmen kann. Eine rechtsgeschäftliche Haftungsbegründung auf grund eines Zwanges zur Urteilsverwettung ist nach 1379 in Schaffhausen für die Klagbarkeit und Exequierbarkeit des formlosen Schuldversprechens nicht mehr bekannt. Das Stadtverbot ist dann offenbar die Folge ungenügender Pfändbarkeit oder Unpfändbarkeit des Schuldners, obschon dies die Satzung von 1379 nicht bestimmt und eine ausdrückliche Regelung dieses Falles im Stadtbuch von

Schaffhausen, das wie gesagt 1385 begonnen wurde, sich nicht findet; wahrscheinlich diente noch die Ordnung von 1340, obschon sie nach dem Wortlaut ihres Ingresses für einen ganz andern Rechtszustand erlassen worden, zur Bestimmung der Rechte des ungedeckten oder nicht genügend gedeckten Gläubigers.

Um nicht zu weitläufig zu werden, ist hier die Verfolgung der Entwicklung des Schaffhauser Schuldrechtes abzubrechen. Festgestellt sei nur noch, dass Schaffhausen viel früher als Zürich die Entwicklungsstufe erreicht hat, in welcher aus dem gewöhnlichen formlosen Schuldversprechen nicht bloss Schuld sondern auch Haftung entspringt und die Vermögenshaftung die der Regel nach eintretende nächste Folge der Schuld ist. Die deutsche Nachbarschaft hat dazu wohl stark mitgewirkt. Im Resultat nähert sich Schaffhausen zeitlich mehr Basel, das sich wohl dem deutschen Einfluss auch nicht ganz hat entziehen können.

C. Das Schuldrecht der Stadt St. Gallen

Wie ausgeführt gehen die Richtebriefe von Zürich und Schaffhausen auf einen leider verloren gegangenen Richtebrief der Stadt Konstanz zurück. Der Schaffhauser Richtebrief enthält sogar noch Stellen, die sich nur auf Konstanzer Verhältnisse beziehen können oder den Namen Konstanz selbst enthalten. (Von Art. 125 an.) Die Übereinstimmung der ersten Recension des Zürcher Richtebriefes mit dem erhaltenen Schaffhauser Rechtsbuch beweist ferner, dass in beiden Städten eine Zeit lang das Konstanzer Recht tale quale zur Anwendung gekommen ist. Eine solche Übertragung des Konstanzer Rechtes ist aber meines Erachtens auch mit bezug auf die Stadt St. Gallen anzunehmen. Diese Ansicht ist zwar, soviel ich sehe, bis jetzt nicht geäussert, noch weniger vertreten worden, da bis jetzt weder ein Exemplar eines St. Galler Richtebriefes gefunden worden ist, noch andere St. Galler Quellen irgendwie ausdrücklich von einem solchen Rechtsbuch etwas melden. Keine dieser Tatsachen kann jedoch an sich oder zusammen gegen die Existenz eines den Richtebriefen von Konstanz, Zürich und Schaffhausen conformen St. Galler Richtebriefes

geltend gemacht werden. Legten nicht die Richtebriefe von Zürich und Schaffhausen für die einstige Existenz eines gleichartigen Konstanzer Richtebriefes Zeugnis ab, so wüssten wir ja auch darüber aus Konstanz selbst gar nichts davon. Unter allen Umständen sprechen folgende Gründe für die Anwendung Konstanzer Schuldrechtes in St. Gallen oder also für die Gleichheit der Schuldrechte von Konstanz, Zürich, Schaffhausen und St. Gallen im 13. bis 15. Jahrhundert; weiter verfolgen wir das St. Galler Recht nicht.

Es ist ausserordentlich auffallend, dass weder die beide Handvesten der Stadt St. Gallen aus den Jahre 1272 und 1291 noch deren Erneuerungen aus dem 14. Jahrhundert, ebensowenig auch das aus dem 14. und 15. Jahrhundert stammende Stadtbuch St. Gallens, welches unter dem Titel St. Gallische Ratssatzungen aus dem 14. und 15. Jahrhundert in den Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte herausgegeben vom historischen Verein in St. Gallen Bd. IV St. Gallen 1864 veröffentlicht worden ist, irgendwelche Bestimmungen über das jeweils geltende Schuldrecht enthalten. Was zunächst das letztere Stadtbuch betrifft, so enthält es nur folgende, überhaupt hier in Betracht fallende, leider aber undatierte Satzungen:

Art. 83. Von dem, der vssrent dem Gericht phendet an des Rates vrlob. Item ist öch gesetzt, das nieman phenden sol vssrent dem gericht, won mit des Rates vrlob, vnd wer es hierüber tut, der sol dü phand an schaden wider geben vnd sol darzu ain Manot für die Stat ze buss, als dik er es tut, vnd weli die phandung helffent, die sont öch die selben buss leisten. Aber vmb Zins ist erlobt ze phenden vnd vff dem gut, dannen der zins gat.

Art. 256, der offenbar ziemlich später erlassen wurde, aber ebenfalls undatiert ist, wiederholt in der Hauptsache die frühere Satzung 83. Die dritte einzig noch hierher gehörende Satzung 227 hat folgenden Wortlaut, soweit sie materielles Recht enthält:

Das nieman den andern vahen sol.

Es ist öch gesetzt, Das nieman enkainen man noch fröwen von kaynerlay vntat noch schulde wegen vahen sol, noch haimen weder vff dem Lande, noch inrent den



gerichten, es beschech denn mit vrlob, willen vnd wissent des rates oder der besorger, so niht rates wär, oder des merentails under in. Wer es darüber tät, der sol sich desselben gevangenn vnderziehen vnd in versorgen ald berehten vnd sich mit im began, wie er wänne, reht tun.

So wenig wie in diesen, so sind in den übrigen 316 Satzungen dieses St. Galler Stadtbuches die Voraussetzungen des Pfändungsrechtes oder des Einfangungsrechtes des Gläubigers materiell geregelt. Darüber muss also ein ziemlich sicher auch schriftlich fixiertes Gewohnheitsrecht bestanden haben, das uns nicht mehr erhalten ist. Schon das angeführte Verhaftungsrecht des Gläubigers gegenüber dem nichterfüllenden Schuldner und der Wortlaut von Art. 227 des St. Galler Stadtbuches legen nun die Vermutung nahe, dass auch in St. Gallen ein gleiches Schuldrecht wie in Zürich und in Konstanz Geltung gehabt hat. Dass St. Gallen überhaupt eben Konstanzer Recht besessen, geht jedoch aus den oben citierten Handvesten von 1272 und 1292 hervor, welche 1312, 1318 und 1330 erneuert worden sind (Vgl. Mitteilungen Bd. 3 S. 144 ff., S. 148 und W. U. III 1076, 1196, 1248 und 1336.) Zum Beweise der Behauptung seien folgende Bestimmungen aus der Handveste von 1272 abgedruckt: Mitteilungen Bd. 1 S. 144/45:

... Daz selbe reht daz ist alsus gishaffin, daz alliz daz gvot daz inrunt den vier crivcin ... lit, swelher hande livte daz nv habe, als iemer rehte vnn rediliche giwinne alde von swem man ez heige alde reht vnn rediliche giwinne, dz daz in dem selben rehte stande alse Costinzer eigin, ... Inhein man alde wib, der dissis gvotes hat, der sol niene drumbe ze rehte stan, wan vf der pfallinze zi sante gallin vnn eht vor dim abte. vnn sol ez ouch niene mit virliesin noch giwinnin, wan mit dem rehte vnn mit der vrteilde, damit ovch Costinzer ir eigin bihabint vnn verlierint. Wirt ovch etwe dan ein vrteilde vber daz selbe gvot gisprochin vnn bilibint die hie vngisaminot, also dz der strit hie niht gisheidin werdin, so sol manz darvmbe niene ziehin, wan sol eht die di vrteilde



gisprochin hant zi Costinzeren sendin, ir reht drvmbe da zirvarne vnn swaz die wider sagint, dar nach sol ez der abt endilichin rihtin.

In dieser Handveste bewidmet also der damalige Abt Ulrich der II. die Stadt St. Gallen im Grunde genommen mit Konstanzer Recht. Geschieht dies ausdrücklich auch nur mit bezug auf das Liegenschaftsrecht, so kann mit Rücksicht darauf, dass Zürich und Schaffhausen das Konstanzer Schuldrecht besessen haben, der Folgerung nicht ausgewichen werden, dass auch St. Gallen das gleiche Schuldrecht angewandt hat, weil so wenig wie im spätern St. Galler Stadtbuch auch in dieser Handveste von 1272 oder in ihren Erneuerungen eine materielle Schuldrechtsbestimmung enthalten ist. Der darin sich findende Artikel: Vnn uirjehen ouch dz man inheinen burger von Sancte Gallin heftin noch phendin sol an libe noch an gvote weder vur Abbit noch vnr vogit, er si dann selbe Givlte alde bvrge, sollte die St. Galler vor Pfändungen für Schulden des Abtes oder des Stadtvogtes schützen, sofern sie dieselben nicht selbst als Schuldner übernommen oder sie verbürgt hatten. Wenn wir noch sehen werden, dass in Winterthur und in den meisten Städten des Aargau das materiell gleiche Schuldrecht wie in Konstanz, Zürich und Schaffhausen gegolten hat, so scheint damit als einleuchtend, dass die angeführten Handvesten sowohl wie das St. Galler Stadtbuch stillschweigend die Anwendung des in der ganzen Ostschweiz und Nordschweiz und im angrenzenden Konstanz Kraft habenden Schuldrechtes als wohl bekannt und keiner Regelung bedürfend voraussetzen. Auch in St. Gallen hat also der Zwang zur Urteilsverwettung bei gerichtlich festgestellter Schuld bestanden. Wenn Konstanzer Liegenschaftsrecht in der Stadt St. Gallen Rechtens war, so ist dies mit bezug auf das Konstanzer Schuldrecht noch gewiss viel eher der Fall. Der Wettvertrag in dem für Zürich und Schaffhausen erörterten Sinn ist also auch in St. Gallen in Übung gewesen, wenn wir auch direkt keine Quellenbeweise dafür haben. Indirekt spricht allerdings der Umstand für die hier ausgeführte Ansicht, dass im Gebiet des heutigen Kantons St. Gallen das Rechtswort



angewette für Pfandsetzung und Pfand selbst noch zu Ende des 14. Jahrhunderts in Anwendung stand, wie aus folgendem Urkundenexcerpt hervorgeht:

W. U. IV 1751 1751: Vertrag zwischen den Brüdern von Ramsway und dem Abt Georg von St. Gallen, im Jahr 1375 in der Stadt St. Gallen abgeschlossen:

. . . Und daz disü richtung, stuk und artikel, so vorgeschriben stand an disem brief. dester vesteklicher, stät und unwandelbär beliben, nu und hernach, so haben wir die vorgenanten von Ramsway alle ünserm abt G. und sinen nachkomen ze merer und gewüsser sicherheit ze einem angewet ingesetzt für uns und alle unser erben unser güter, als die brief wisend, die wir besunder darumb geben habent, also mit dem geding und dem rechten: beschäh, daz wir alle oder dehainer under üns disü vorgenante richtung, stuk und artikel alleklich oder in dehainen stukken überfüren . . ., daz dann die selben güter unserm vorgenanten herren abt G . . . . darumb ledig worden und verfallen sigint und sin sont, an allen fürzug und widerrede.

D. Das Schuldrecht der Stadt Winterthur und dessen Tochterrechte im Aargau

Eine interessante Parallele zu den Richtebriefen von Zürich, Schaffhausen und Konstanz liefert das in seiner Fassung durchaus originale und daher um so wichtigere Schuldrecht von Winterthur, in der Version des Stadtrechtes von Winterthur aus dem Jahr 1297, in welchem Jahre es zuhanden des Städtchens Mellingen im Aargau aufgezeichnet worden ist. Im Jahre vorher hatte nämlich König Rudolf von Habsburg das Stadtrecht von Winterthur tale quale an das genannte Städchen erteilt. Und mit Abänderungen, welche jedoch das Schuldrecht nicht betrafen, bewidmete dann auch König Rudolf und sein Sohn Albrecht folgende Aargauer Städte: Aarau im Jahr 1283, Baden in den Jahren 1270 und 1297, Brugg im Jahre 1284, Sursee im Jahr 1299 und Lenzburg im Jahre 1306 mit dem Winterthurer Stadtrecht. Vgl. Dr. W. Merz in: Die Rechtsquellen des Kantons Aargau I. Teil Stadtrechte Bd. I S. 2.

Die hier in Betracht fallende Stelle aus dem Winterthurer Stadtrechte von 1297 lautet: Z. U. VII Nr. 2401:



Wir hain och ze rehte: ist das de kainer unser burger . . . de kainen beclagen will umb gülte, der sol ime fur gebieten, ze dem ersten male an sinem munt, kumet er fur und wirt er nut unschuldig, so mus er ime verweton drie schillinge und dem schulthaissen och drie schillinge; und kumet er nut fur, so mus im der cleger fur gebieten ze dem anderen male ze huse und ze hofe; und kumet er fur und enmag er nut enschuldig werden, so blibet er schuldig des er och schuldig were, ob er ze dem ersten male furkumen were, kumet er aber nut fur, so sol er ime furgebieten (lan, ist wohl ausgefallen) ze dem dritten male von dem vogte. und kumet er denne nut fur, so git der richter dem cleger den man, an den er claget, ob der cleger wil, ze gaste, oder er gat ime ze huse und ze hofe, und wirt der cleger gewiset uffe sinu aigen, du marctes reht haint, du sol er behalten drige manot und darnach verkofen nach der stat reht.

Ist och das der, an dem man claget, fur kumet, so ime furgebotten wirt von dem vogte, so sol er dem cleger gelten ze stenter stette, und mag er ime nut vergelten mit sin varnden gute, so sol man den cleger och wisen uffen ains aigen, du marctes reht hain.

Ist och, das der, an dem man clagot, ze dem dritten male nut fur gerichte kumet, so ime furgebotten wirt von dem vogte, swas denne der cleger offenot vor gerihte, daz er im gelten sule, das mus er im geben, er sul ime es oder nut. Und wart das gesetzet, das man das gerihte nut versmache.

Ist aber, das der, an den man claget, der dekaines hat weder varndes gut noch aigen, so sol man in nut vahen umb du gulte, man sol im baiten, unz das er es haben mag.

Swer och der ist, der ze gaste gegeben wirt, über den het der cleger gewalt, das er ime sin gut nemen mag, swa er es vindet usserunt dem fridecraisse swas er aber sines gutes vindet inrunt dem fridecraisse, das sol er nut sel be nemen, ime sol es geben der schulthaisse oder sin knecht.

Nach diesen sehr ausführlichen, aber auch klaren Bestimmungen, die im Original nicht in Absätze getrennt sind, muss also die Klage um Schuld oder um Gült immer



vor den Richter gebracht werden, und zwar, wie aus dem weitern Zusammenhang zu entnehmen ist, vor den Schultheissen und nicht wie nach Zürcher Recht eventuell auch vor den Stadtvogt. Der Gläubiger hat persönlich den nichterfüllenden Schuldner in seiner Anwesenheit vor Gericht zu laden, befolgt dieser die Citation, so muss er dem Gläubiger drei Schillinge „verwetten", sofern er nicht unschuldig wird, das heisst positiv, wenn der Schuldner die Schuld oder Gült anerkennt oder ihrer überwiesen wird. Eine negative Bedingung kommt hinzu, wie der spätere Zusammenhang beweisen wird. Gleichzeitig hat der anerkennende oder überwiesene Schuldner dem Schultheissen als Träger der Gerichtsgewalt drei Schillinge zu „verwetten". Lässt der Schuldner die erste Vorladung unbeachtet, so wiederholt sie der Gläubiger im Haus oder Hof des Schuldners, offenbar so, dass sie als gültig erlassen galt, auch wenn sie nur einem Angehörigen des Schuldners gegenüber gemacht wurde. Kommt der Schuldner nunmehr dieser zweiten Citation nach, so hat er wieder und unter den gleichen Bedingungen wie bei allfälliger Befolgung der ersten Vorladung je drei Schillinge an den Gläubiger und an den Schultheissen zu „verwetten". Bei neuem Ungehorsam lädt ihn der Stadtvogt vor Gericht, erscheint er, so muss er den Gläubiger sofort befriedigen oder was dem offenbar gleich steht: jenem bewegliche Pfänder überantworten; besitzt er keine solchen, so wird der Gläubiger, so weit nötig, auf seine Liegenschaften, die im Stadtbann liegen, gewiesen (aigen sind hier wie gewöhnlich im mittelalterlichen Sprachgebrach Liegenschaften, was übrigens auch aus der Gegenüberstellung: aigen und varndes gut, hervorgeht) und die er nach drei Monaten, die als Einlösungsfrist anzusehen sind, verkaufen darf. Das alles unter der stillschweigenden Voraussetzung, dass der Schuldner vor Gericht nicht „unschuldig" wird.

Übersieht auch der Schuldner die durch den Stadtvogt erlassene Vorladung vor Gericht, so gibt entweder der Richter den Schuldner dem Gläubiger zu Gaste, womit auch das ganze schuldnerische Vermögen seinem Zugriff verfällt oder der Gläubiger kann nach seiner Wahl nur die



Einweisung in die schuldnerischen Liegenschaften verlangen, wozu der Richter mit ihm zu Haus und Hof des Schuldners geht. Hier begegnet nun also das merkwürdige „Zu-Gaste-geben" des Schuldners; die Wendung, der Richter gibt den Schuldner dem Kläger zu Gaste, lässt ohne weiteres erkennen, dass es sich dabei um eine Überantwortung des Schuldners in eine gewisse, wenn auch begrenzte Gewalt handelt, und darunter kann wohl nur die Schuldknechtschaft oder Schulddienstbarkeit bis zur Abverdienung der Schuld gemeint sein. Der Gläubiger wird die Überantwortung des Schuldners gefordert haben, wenn er eine unvollständige oder gar nicht genügende Deckung durch das schuldnerische Vermögen erwartete. Zur Annahme der Schuldknechtschaft oder Schulddienstbarkeit muss auch der Umstand führen, dass das Winterthurer Recht in dieser Fassung von 1297 die Ächtung aus der Stadt mit keinem Worte trotz seiner eingehenden Bestimmungen erwähnt, auch nicht das Stadtverbot, nach welchem der Schuldner den Schutz der Stadt verliert und gefangen werden darf. Aus dem Wahlrecht des Gläubigers darf jedoch nicht abgeleitet werden, dass aus dem gewöhnlichen Schuldvertrag — um einen solchen handelt es sich, wie schon aus dem Gebrauch des Wortes gült hervorgeht — eine Haftung mit Person und Vermögen resultiert hat, oder umgekehrt, dass das Alternativrecht des Gläubigers aus der der Schuld entspringenden Haftung mit der Person und dem Vermögen folgte. Absatz 3 in unserer Wiedergabe sagt, der beharrlich ungehorsame Schuldner müsse dem Gläubiger bezahlen, was dieser vor Gericht als Forderungsbetrag behaupte, gleichgültig, ob er diesen letztern auch schuldig sei oder nicht, und wart das gesetzet, das man das gerichte nut versmache, gibt die Satzung selbst als Grund an. Aber auch das Wahlrecht des Gäubigers ist offenbare Folge des beharrlichen Ungehorsams des nichterfüllenden Schuldners, mit Rücksicht auf den Wortlaut von Absatz 1 Schluss kann darüber kein Zweifel aufkommen, würde auch Absatz 3 in der angeführten Wendung nicht noch ausdrücklich die Grundangabe enthalten.



Ebenso wichtig wie dieses Zugastegeben ist nun in diesem Zusammenhang die Bestimmung, folge der nichterfüllende Schuldner der ersten oder zweiten Vorladung des Gläubigers vor Gericht und werde er davor nicht unschuldig, so müsse er dem Gläubiger und in gleicher Weise dem Schultheissen je drei Schillinge verwetten. Das „ver" in verwetten impliciert ein Wetten für etwas oder also nach dem Zusammenhang: in diesem Verwetten muss ein Wettvertrag gemeint sein, auf grund dessen der Schuldner für die Erfüllung seiner Schuld innerhalb vereinbarter Frist drei Schillinge, drei Geldstücke zu Scheinpfändern oder als Pfandsymbol dem Gläubiger übergibt und damit ein Zeichen der Bestellung der Vermögenssatzung für die Schuld. Ebenso überreicht er auch dem Schultheissen die Geldstücke in dem Sinne, dass er im Falle der Nichterfüllung der Schuld trotz geleistetem Wettvertrag sich der Pfändung für die damit verwirkte Busse unterwerfe. Eine Busse von drei Pfund steht nämlich auf Nichterfüllung der Schuld trotz Verwettens. Vgl. Z. U. VII 2401. Dass dieses Verwetten etwa nur einen blossen Verpflichtungsakt bedeutet, aus dem die persönliche Haftung des Schuldners und die Haftung seines Vermögens hervorgehen würde, darf nicht aus dem Wahlrecht des Gläubigers, das oben besprochen worden, hergeleitet werden. Es ist auch dawider anzuführen, dass das alternative Recht des Kreditors einzig als Ungehorsamsfolge statuiert ist. Dafür, dass der Wettvertrag sich in diesem Winterthurer Schuldrecht als Vermögenssatzungsbestellung findet, spricht vor allem die Bestimmung, die ihrer Wichtigkeit wegen, hier nochmals wiederholt sei:

Ist aber das der, an dem man claget, der dekaines hat: weder varndes noch aigen, so sol man in nut vahen um die gulte, man sol ime baiten, untz er es haben mag.

Baiten in dieser Stelle ist wieder das mittelhochdeutsche Synonym von warten (Vgl. Bachmann, Wörterbuch zum mittelhochdeutschen Lesebuch Zürich 1892). Und nach dem Wortlaut hat die Bestimmung folgenden Inhalt: der nichterfüllende Schuldner dürfe im Falle seiner Vermögenslosigkeit



seiner Schuld wegen nicht gefangen und zum Schuldknecht gemacht werden, der Gläubiger habe zu warten, bis der Schuldner zu Vermögen komme, und habe sich daran und nicht am Schuldner schadlos zu halten. Denn unzweifelhaft muss der unausgesprochene Zusammenhang mit dem frühern Text der Rechtsquelle dahin verstanden werden: Entweder ist das Vermögen oder der Schuldner selbst Genugtuungsobjekt für den nicht befriedigten Gläubiger; Absatz 1 hat bestimmt, wann der Schuldner gefangen werden darf (um zu Gast gegeben zu werden, muss er gefangen werden), und wann er in einem genau umschriebenen Ausnahmefall auf grund eines formlosen Schuldvertrages zum Ersatzobjekt gemacht werden kann. Es läge nun nahe, in allen Fällen, in denen der Gläubiger durch das schuldnerische Vermögen keine Deckung für die nichterfüllte Schuld erhält, ihm das Recht auf die Person des Schuldners zu geben, sodass er bei Vermögenslosigkeit des Schuldners denselben zu Gaste und seine Einfangung zu diesem Zwecke verlangen könnte. Das will nun aber gerade das Winterthurer Schuldrecht ausschliessen und daraus darf auch weiter gefolgert werden, dass die ihm zu Grunde liegende Idee die ist, dass regelmässig das Vermögen des nichterfüllenden Schuldners Ersatzobjekt sein soll und der Schuldner nicht ohne weiteres, sondern nur in einem bestimmten Ausnahmefall, den Ausfall mangels Vermögensdeckung, oder also das Vermögen selbst zu vertreten habe. Im Verwetten der drei Schillinge liegt also ein Wettvertrag, durch welchen der Schuldner sein Vermögen dem Zugriff des Gläubigers unterwirft für den Fall, dass er nicht vertragsmässig leistet.

Die wiederholt abgedruckte Bestimmung ist aber auch, wie schon betont, für die im ganzen Winterthurer Schuldrecht herrschende Auffassung des Wesens der Gült und Schuld oder des Schuldvertrages von ausschlaggebender Bedeutung. Soll sie einen Sinn haben und nicht in unerklärbarem Widerspruch zur ganzen Rechtsquelle und zum Schuldrecht der andern deutschschweizerischen Städte stehen, die im allgemeinen eine überaus strenge Schuldrechtsexekution kennen, so muss sie von einem

Begriff der Gült gleich Schuld ausgehen, der weder eine Haftung der Person des Schuldners allein, noch eine solche des Vermögens allein und bei Vermögenslosigkeit des Schuldners als Ersatz auch nicht die Haftung der Person des Schuldners entspringt. Zugleich muss aber auch ein Schuldvertrag vorausgesetzt sein, der nicht etwa einen Sicherungszusatz in Form des Treugelöbnisses oder des Eides erhalten hat. Der Schuldvertrag des Winterthurer Rechtes ist also auch ein solcher, aus welchem nur ein Leistensollen des Schuldners und ein Bekommensollen des Gläubigers resultiert, an welchem jedoch die städtische Rechtsordnung weitere Wirkungen knüpft, viel weitergehende als sie etwa dem aus einer Naturalobligation im Sinne des römischen Rechtes entspringenden Schuldverhältnis beigelegt werden. Hat der Gläubiger wie nach dem Zürcher und Schaffhauser Recht des 14. Jahrhunderts ein Recht auf die Feststellungsklage und bei ihrer Gutheissung ein Recht, vom Schuldner Garantie für die Erfüllung des Leistensollens durch rechtsgeschäftliche Begründung der Vermögenshaftung zu verlangen, so geht doch seine Macht aus dem formlosen Schuld-Gültvertrag sehr wenig weit: sie ist wirkungslos bei Vermögenslosigkeit des Schuldners und bei seinem Tod, sofern er kein selbsterworbenes Vermögen hinterlässt. Gewiss hat auch nach Winterthurer Recht ein ähnlicher Schutz der gläubigerischen Macht aus dem formlosen Schuldvertrag wie nach dem Zürcher und Schaffhauser Richtebrief bestanden, der Schuldner wird seine Vermögenslosigkeit durch rechtsgenügenden Eid haben beschwören müssen, sofern dies der Gläubiger verlangte. Allein die Tatsache bleibt bestehen, dass die Macht des Gläubigers nach Winterthurer, Zürcher und Schaffhauser Schuldrecht im 14. Jahrhundert aus dem formlosen Schuld- und Gültvertrag noch weniger weit ging als nach dem gleichzeitigen Basler Recht. In diesem hatte der Gläubiger aus formlosem Schuldversprechen die Befugnis, den Schuldner zur Bestellung persönlicher Haftung durch Treugelöbnis oder Eid nach gerichtlicher Feststellung der Schuld zu zwingen, anzunehmen ist aber auch für das Basler Recht, dass diese Befugnis mit dem Tod des Schuldners dahinfiel.

Wie lange das festgestellte Schuldrecht in Winterthur in Kraft bestanden hat, ist hier der mangelnden gedruckten Quellen wegen und auch mit Rücksicht auf den Raum nicht feststellbar. In der Recension des Winterthurer Stadtrechtes von 1531 finden sich keine, den oben besprochenen Bestimmungen entsprechende Satzungen mehr. Der Wettvertrag sowohl wie das Zu-Gaste-geben des Schuldners hat der Pfändung des nichterfüllenden Schuldners und der beschränkten Ächtung auf grund des regelmässigen, gewöhnlichen Schuldvertrages Platz gemacht (Vgl. Zeitschrift A. F. Bd. IV Rqu. S. 186 ff.) Auch der vermögenslose Schuldner muss ausschwören und verfällt darnach in die Verweisung aus der Stadt. Der Schuldvertrag begründet der Regel nach Schuld und zunächst Vermögenshaftung, dann als Ersatz der letzteren auch die persönliche Haftung des Schuldners als Exekutionshaftung.

Aus allen Darlegungen über das Zürcher und Winterthurer Schuldrecht des 14. Jahrhunderts geht auch wieder hervor, dass die oben S. 26/27 abgedruckten Bestimmungen der Verträge zwischen Winterthur und Zürich aus den Jahren 1254 und 1354 betreffend den Gelter und Bürgen keine Folgerungen über das Wesen der Schuldnerschaft oder Gültschaft gestatten. Es sind nur Vereinbarungen zum Schutz der Angehörigen beider Kontrahenten gegen persönliche oder sachliche Pfändung durch dem Gegenkontrahenten angehörende Gläubiger, die zu jenen in keinem vertraglichen Verhältnis aus Schuldnerschaft oder Bürgschaft stehen. Sie beschränken die Zugriffsmacht eines dem einen Kontrahenten angehörigen Kreditors auf seinen der Gegenpartei angehörigen Gelten i. e. Schuldner oder Bürgen.

2. Das Schuldrecht der Stadt Aarau.

Im Jahr 1283 hat König Rudolf von Habsburg an Aarau das Winterthurer Stadtrecht verliehen und die Verleihungsurkunde, die sogenannte Rudolfina, ist dann am 22. November 1283 und 1292 durch den Herzog Rudolf von Österreich bestätigt worden (Vgl. Rechtsquellen des Aargau I. Teil Bd. 1 Nr. 2 und 3). 1301 hat sich Aarau die ersten autonomischen Satzungen gegeben, welche jedoch das Schuldrecht an sich nicht betreffen, sodass ohne weiteres

zu folgern ist, dass das frühere Schuldrecht, welches dem Winterthurer wie gesagt vollständig entsprach, weiter in Kraft geblieben ist (Vgl. Rechtsqu. des Aargau a. a. O. Nr. 5). Im Jahre 1309 ungefähr hat sich Aarau eine 2. grössere Handveste gegeben, deren Redaktion der von Graf Rudolf von Habsburg der Stadt Bremgarten um 1250 verliehene Stadtbrief zur Vorlage gedient hat (Vgl. Merz a. a. O. S. 15). Von dieser Handveste sind zwei Überlieferungen erhalten, die eine aus dem Ende des 14. oder dem Anfang des 15. Jahrhunderts stammend, die andere aus der Zeit der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts, diese letztere wurde wörtlich in die Satzungen und Ordnungen der Stadt Aarau aus dem Jahr 1510 aufgenommen, geht aber ihrerseits auf ein altes nicht erhaltenes Original der Handveste von 1309 zurück (Vgl. Merz a. a. O. S. 15 ff.) Beide Recensionen sind sowohl mit bezug auf das ganze Schuldrecht als auch im besondern bezüglich des Schuldklageverfahrens unvollständig. Sie enthalten je nur eine Bestimmung, welche das sogenannte Gewette betrifft, und die Folgerung ist daher unabweislich, dass die Handveste von 1309 stillschweigend das frühere, dem Winterthurer Schuldrecht vollständig entsprechende Schuldrecht hat in Kraft bestehen lassen und nur mit bezug auf dessen Bestimmung, der auf die erste und zweite Vorladung des Gläubigers vor Gericht erscheinende, vorher nicht erfüllt habende Schuldner müsse jenem die Schulderfüllung mit drei Schillingen verwetten und ihm durch eine derartige Übergabe von Scheinpfändern eine Vermögenssatzung bestellen, eine und zwar sehr wichtige Ergänzung aufgestellt hat.

Art. 57 der Handveste nach der jüngern, aber offiziellen Recension, der einzig in diesem Zusammenhang in Frage kommen kann, lautet nämlich: (a. a. O. S. 30/31).

Wer dem andern ein gewett dut vm gelt, schuld, vm das gewett het er vm die gelt schuld fierzechen tag; wil der sächer das gewett, so sol im yener das gelt geben oder die gelte, schuld vor der nacht.

Die ältere, aber nicht offizielle Recension hat folgenden Text: welher dem andern macht ein gewett vmb schuld, er hat durch das ein zug oder tag



vierzechen tag, ob aber der kleger wil nit nemen das gewet, die schuld sol im bezalt werden vor der selben nacht.

Eine spätere Hand hat in dieser älteren Recension merkwürdigerweise „gewett" durchgestrichen und mit „instrument" überschrieben, und diesen Text hat der Herausgeber der Rechtsquellen des Aargau in unzulässiger Weise als Originalwortlaut aufgenommen, nur in einer Anmerkung (a. a. O. S. 31 Anm. 98) verweist er auf den ursprünglichen Text. So kurz dieser Art. 57 der Handveste von 1309 ist, so lässt sich doch aus dem einzigen Wort sächer, was ja gleich Kläger ist und wofür auch die ältere Recension kleger hat, mit Sicherheit ableiten, dass die Bestimmung das vor dem Gericht gemachte Gewett betrifft und im Schuldklageverfahren zur Anwendung kam. Der beklagte Schuldner tut also nach seinem Erscheinen vor Gericht und nach der Gutheissung der Schuldklage, ein Gewett, erhält mit Rücksicht darauf für die Erfüllung der Schuld vierzehn Tage Frist, nach deren unbenutztem Ablauf das Gewett dem Gläubiger zum Zugriff verfällt, falls nicht der Schuldner noch vor Anbruch der Nacht des letzten 14. Tages die Schuld erfüllt. Zum Schlussatz des Art. 57 ist gewiss zu ergänzen, sonst verfällt das Gewett. Die Fassung der ältern Recension der Handveste muss ganz ungenau sein, wie ja überhaupt von Merz auf ihre sehr mangelhafte Redaktion hingewiesen wird (a. a. O. S. 15 und 16).

Ein Gewett tun, ist aber soviel wie einen Wettvertrag abschliessen und dadurch eine Vermögenssatzung bestellen. Über die Bedeutung von Gewett an sich gibt nämlich Art. 27 der jüngern Recension der Aarauer Handveste von ca. 1309 folgenden Aufschluss:

Ist das eins andern gut in gewett lit, vnd der selb vnder ougen ist, des das gut ist, vnd es nit wider rett, der mag es darnach nit mer wider reden.

Die entsprechende Bestimmung der jüngern ungenauern Recension hat folgenden Text:

. . . ob etwar usgeb in pfands wis eines ander gut wenn der bisiczer gewurtig ist, vnd das nit widerspricht, dar nach mag er daz nit wider sprechen.



Darnach wird also der Ausdruck in gewett ligen mit: in Pfandes Weise sein Gut ausgeben, gleichermassen übersetzt: Der Verfasser der ältern Redaktion sagt ausdrücklich, wenn jemand eines andern Gut in Pfandes Weise ausgebe, nicht, wenn jemand eines andern Gut zu Pfand gebe. Daraus darf gefolgert werden, dass unter „ein Gewett tun", der Wettvertrag verstanden ist, durch welchen dem Gläubiger kein Pfandrecht, wohl aber ein Pfändungsrecht am Vermögen oder einem Vermögensteil des Schuldners bestellt wird. In Art. 57 der jüngern Fassung erscheint Gewett in zwei Bedeutungen: einmal als Wettvertrag in: ein Gewette tun, dann als Vermögen oder Vermögensteil, welches beziehungsweise welcher dem Zugriffsrecht des Gläubigers unterworfen wird. In Art. 27 erscheint eine dritte Bedeutung. die mit Haftung nach dem ursprünglichen Wortsinn von wetten synonym ist.

Der Text von Art. 57 der 2. Recension der Aarauer Handveste von ca. 1309 zeigt, dass sich die ganze Bestimmung, sogar mit ihrem Wortlaut unverändert in das oben abgedruckte Winterthurer Schuldrecht von 1297 einfügen liesse. wenn auch der Satzbau und die Orthographie der Aarauer Satzung eine andere ist. An ihre übrige Fassung angepasst erhielte das Winterthurer Recht ungefähr folgenden Text:

Wir hain och ze rehte: ist das dekainer unser burger . . dekainen beclagen wil umb gülte, der sol im fur gebieten, ze dem ersten male an sinem munt, kumet er fur und wirt er nut unschuldig, so mus er im verwetten drie shillinge und dem schulthaissen och drie schillinge; wer dem andren denne ein gewett tut umb gülte, umb das gewett het er umb die gülte fierzehen tag, wil der cleger das gewett, so sol im iener die gülte geben ald die schuld vor der nacht und kumet er nut fur, so mus im der cleger fur gebieten ze dem anderen male ze huse und ze hofe, und kumet er fur und enmag er nut unschuldig werden, so blibet er schuldig des er och schuldig were, ob er ze dem ersten male furkumen were . kumet er aber nut fur, so sol etc.

Umgekehrt liesse sich das orthographisch etwas geänderte Winterthurer Schuldrecht, ergänzt durch den Art. 57 der



Aarauer Handveste von 1309 als Aarauer Schuldrecht hierher setzen, und alle über das Winterthurer Recht gemachten Ausführungen erhalten damit auch für das Aarauer Recht des 14. Jahrhunderts unveränderte Geltung. Dies ist um so wichtiger, als Art. 57 und 27 der Aarauer Handveste von 1309 unverändert in die Ordnungen und Satzungen der Stadt Aarau von 1510 hinübergenommen worden sind (Vgl. Rechtsquellen des Aargau I, Teil Bd. 1 S. 171 XX.), und weil dieses Aarauer Satzungenbuch von 1510 keine andern Bestimmungen über das Schuldrecht oder über ein Pfändungsverfahren enthält. Wettvertrag und die oben ausführlich dargelegte Auffassung über den formlosen Schuldvertrag müssen sich also in Aarau bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts erhalten haben.

Das sichere Zeugnis jedoch, dass auch in Aarau gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts der Wettvertrag verschwunden ist, liefert eine Ratsordnung von 1533 (Rechtsqu. des Aargau a. a. O. S. 197 Nr. 102). Diese ist ihrerseits fast wörtlich in die erneuerte Stadtsatzung von 1572 übergegangen. (A. a. O. S. 234 ff.) Und darin erscheint das Gewette nicht mehr, wohl aber zeigen sich noch seine Nachwirkungen in gewissen Fristen und darin, dass der eingeklagte Schuldner nach Anerkennung oder Gutheissung der Schuld dem Gläubiger ein Pfändungsrecht rechtsgeschäftlich zu bestellen hatte. Die Satzungen 19 u. ff. der Stadtsatzung von 1572 lauten wie nachstehend:

Art. 19: Erstlich so soll ein yeder, dem da pfand vmb ein gichtige schuld angeuorderet werdent, die keins wägs versagen noch abschlachen, sunders dem begärenden, so er nit wil ab sin, dieselbigen ordenlichen nambsen, daran er nach anzal siner schuld wol khommen möge.

Art. 20. Vnd söllend also die benempten pfandvorderer nit schuldig noch verbunden sin, einiche ligende pfender ze nemen, die wil der schuldner noch varende ze gäben hat.

Art. 21. Vnd wann dann also pfand genempt werden, so sol man dieselben ververtigen wie volgt: namlichen die varenden pfender söllend vierzehen tag lang vnuerendert blyben stan vnd dannenthin am nächsten wuchenmärkt darnach durch einen weibel oder stattknecht an offenem märkt oder gant ordenlichen vssgerüfft werden, vnd mag der An-

sprächer (also der Gläubiger) das erste pott daruff thun vnd darnach wär da wyl, vnd so es vor vndergang der sonnen nit gelöst (also vom Schuldner) wirt, soll es verstanden sin.

Mit bezug auf liegende Pfänder, sagt Art. 22, dass sie auch vierzehn Tage stehen sollten, dass sie aber nach dem Gantausruf „noch vier wuchen blyben anstan vor vnd eb sy der ansprächer zu sinen handen zuchen muge". Genügen die gegebenen Pfänder zur Deckung des Gläubigers nicht, so können weitere verlangt werden. Daraus ist ersichtlich, dass das rechtsgeschäftlich bestellte Haftungsrecht trotz der scheinbar entgegenstehenden Fassung der Artikel kein Pfandrecht im wahren Sinn, sondern ein Pfändungspfandrecht ist, oder also ein ursprünglich durch Vermögenssatzung bestelltes Zugriffsrecht. Den ungenügend pfändbaren oder unpfändbaren Schuldner „mag der schuldvorderer zu vnser statt hinusclagen vnd soll ouch by sinem eyd nit widerumb hin in glassen werden, bis der jehnig vmb sin ansprach bezalt wirt: Art. 30 eod. Der Schuldner legt nach der fruchtlosen Auspfändung den Eid ab, dass er sich in die Acht begeben werde und begründet demnach durch denselben die Exekutionshaftung mit seiner Person, nachdem aus dem formlosen Schuldversprechen zunächst die Haftung mit dem Vermögen entstanden.

Die vollständige Übertragung des Schuldrechtes der Stadt Winterthur auch in der Richtung, dass der Gläubiger aus formlosem Schuldvertrag nur den Abschluss eines Wettvertrages und damit die Bestellung einer Vermögenssatzung verlangen konnte, scheint nun allerdings für das Aarauer Schuldrecht des 16. Jahrhunderts nicht mehr zulässig zu sein. Vom 5. Dezember 1548 ist nämlich folgende Satzung aus Aarau erhalten:

Mine herren die bürger habend sich abermalen erluthert, welcher einem Schultheissen oder weibel gelobe an eydes stat, vff zil vnd tage ze bezalen, vnd aber söllichs nit erstatten (wil oder tut ist offenbar ausgefallen), der sol minem herren schultheissen vm . . einig verfallen sin, vnd sol man in gevenklich annemen, vnd dannethin an mine herren die räth bringen vnd nach gstalt der sachen strafen (wohl als Eidbruch strafen). Es söllend ouch die so glüpt gethan, mit



lidig gelassen werden, bys sy bezalend, ouch der vrteil nachkommend, doch alles nach erkanntnüs miner herren.

Danach scheint auch in Aarau und wohl auch im benachbarten Baden neben dem Urteil auf Eingehung eines Wettvertrages durch den anerkennenden oder überwiesenen Schuldner auch das Urteil auf Treugelöbnis oder Eid für anerkannte oder gutgeheissene Schuld im 16. Jahrhundert in Übung gewesen zu sein. Es fehlt aber jede Bestimmung, unter welchen Voraussetzungen ein solches Urteilserfüllungsgelöbnis oder ein derartiger Urteilserfüllungseid dem Schuldner auferlegt wurde. Die früher gezogenen theoretischen Schlüsse mit bezug auf das Wesen des Schuldvertrages werden jedoch durch die genannte Satzung nicht berührt, und ganz unsicher ist es, ob schon im 14. und 15. Jahrhundert eine solche ähnliche Bestimmung wie die abgedruckte von 1548 bestanden hat; mit Rücksicht auf die Handveste von 1309 und das Aarauer Satzungenbuch von 1510 scheint dies sehr zweifelhaft.

3. Das Schuldrecht von Baden im Aargau

Das Winterthurer Stadtrecht ist im Jahr 1297 oder 1298 durch Herzog Albrecht I. von Österreich an Baden verliehen worden, und zwar in Form einer Handveste. Urkundlich ist bezeugt, dass sich diese Handveste bis 1369 erhalten hat. In diesem Jahre ist sie jedoch beim grossen Brand Badens mit vielen andern wichtigen Dokumenten verloren gegangen und ist auch in keiner Handschrift mehr überliefert. Ins Jahr 1384 fällt dann die Anlegung eines neuen Satzungenbuches, welches Baden bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts als sogenanntes Stadtbuch gedient hat. Bald nach 1503 ist eine Revision unternommen worden, die sich als zweites Stadtrecht von Baden erhalten hat. Das Satzungenbuch von 1384 ist erst in neuerer Zeit wieder zum Vorschein gekommen und zum ersten Mal von Welti im 2. Band der Rechtsquellen des Kantons Aargau, I. Teil Aarau 1899, abgedruckt worden. Das Stadtbuch von 1503 erschien schon im 1. Band der Zeitschrift Argovia 1866. (Vgl. zu allen diesen Angaben: Welti a. a. O. S. 27 ff.)

Das Winterthurer Schuldrecht nach der Recension von 1291 hat also zum mindesten bis 1369, wenn nicht bis 1384 tale quale in Baden Geltung gehabt, und die oben für Winterthur

gemachten Darlegungen finden demnach auch für Baden unveränderte Anwendung. Noch im Badener Satzungenbuch von 1384 sind eine ganze Reihe von Bestimmungen des Winterthurer Stadtrechts von 1297 kaum redaktionell abgeändert enthalten. (Vgl. Welti a. a. O. S. 29). In diesem Satzungenbuch von 1384 betrifft auch wie in seinem Vorbild eine Satzung das Schuldrecht, allein dieses letztere hat Baden in gewisser Richtung gegenüber dem Winterthurer Recht von 1297, was ja auch leicht begreiflich erscheint, fortgebildet:

Och sol man wissen, das wir ze rechte gesetzt hand: ist das yeman deheinen vnsern burger oder burgerin, oder die so sust by vns sesshaft vnd wonhaft sint beklagen wil vmb gelt schuld oder warumb es ist, dem sol furgebotten werden ze dem ersten mal vnder ogen, kumpt er denne uff den ersten tag fur vnd machet den kleger vnklaghaft, das ist gut, muss aber der kleger klagen vff den andern tag, das furgebott sol im denne beschechen ze hus oder ze hoff, kumpt er denne vnd wirt vellig, so ist er dem kleger verfallen ze geben zwen schilling stebler, an gnad; mus er klagen uff den dritten tag, das furgebott sol jm aber beschechen ze hus oder ze hoff, ob er denne vellig wirt, so ist er veruallen ze gebbenne dem cleger dry schilling an gnad, vnd ist denne ein schultheis vnd ein rat von dess gerichtes wegen gebunden, den schuldner ze wysenne, das er dem kleger sin schuld vnd das er jm denne anbehebt hat, vnuerzogenlich ussrichte mit pfand oder pfenningen, so verre je denne das sin ligend oder varend gut gelangen mag. Vnd wenne er nit mer ze verpfenden haut, so sol er sweren das er nit mer weder pfand, pfenning noch pfennings wert haben mug, so sol er by dem selben eyd jn acht tagen den nächsten vsser vnser statt vnd gericht vnd niemer mer wider inkomen denne mit des klegers willen, er geb jm denne das jm anbehebt ist.

In diesem Art. 21 des Badener Satzungsbuches von 1384 wird also weder das Verwetten der drei Schillinge noch das Zugastgeben des beharrlich ungehorsamen Schuldners mehr erwähnt. Nur auf diesen letztern bezieht sich jedoch der ausführliche Schluss der Satzung von den Worten an:



mus er aber klagen uff den dritten tag etc. Und nur dem beharrlich ungehorsamen Schuldner wird von Schultheiss und Rat als den Gerichtsorganen der Befehl angelegt, unverzüglich für die Schuld des Gläubigers Pfänder zu geben oder jene zu erfüllen, und nur auf ihn bezieht sich ausdrücklich die Schlussbestimmung, dass wenn er weder genügende fahrende noch liegende Pfänder zu geben im Stande sei, dies zu beschwören habe, ansonst er der Ächtung verfalle, welcher er sich auf grund des bezüglichen, von ihm geleisteten Eides unterziehen muss. Nach diesem Schluss der besprochenen Satzung von 1384 hat also der Gläubiger gegenüber dem beharrlich ungehorsamen Schuldner das Recht auf sofortige Überantwortung von Pfändern, nicht nur ein Recht auf Bestellung von Pfändungspfandrecht und wie nach dem ersten Winterthurer Schuldrecht wird der beharrlich ungehorsame Schuldner nicht dem Zwang auf Verwettung des Urteils und auf Abschluss eines Wettvertrages zur Errichtung einer Vermögenssatzung unterworfen. Wie aber nach dem Winterthurer Schuldrecht sofortige Überantwortung von Pfändern in die Gewalt des klagenden Gläubigers gegenüber dem beharrlich ungehorsamen Schuldner als Verschärfung des Zwanges gegenüber dem auf erste oder zweite Vorladung erscheinenden beklagten Schuldner aufzufassen ist, so muss die gleiche Regelung auch für das Badener Recht aus der Zeit seit 1384 angenommen und daher folgendes gesagt werden: wenn die ganze besprochene Bestimmung von 1384 nicht ausdrücklich darüber handelt, welches Verfahren gegen den erstmals oder zweitmals erscheinenden Schuldner zur Beobachtung kommt, so muss sie das früher mit bezug auf einen solchen Schuldner geltende Recht bestehen gelassen haben, das eben dem besprochenen Winterthurer Schuldrecht conform ist, und welches den Schuldner, der einer ersten oder zweiten Vorladung des klagenden Gläubigers vor Gericht Folge leistet, zwingt, nach Feststellung der Schuld durch das Gericht das Urteil zu verwetten und dadurch eine Vermögenssatzung zu bestellen. Die Satzung von 1384 hat somit nur insoweit ausführlich und genau das Verfahren für Schuldklagen geregelt als früher bestehendes Recht abgeändert werden sollte,



namentlich mit bezug auf das Zu-Gaste-geben des beharrlich ungehorsamen Schuldners, der nun eventuell nur noch der Ächtung verfällt. Auf eine nur partielle Änderung frühern Rechtes und Bezugnahme auf weiterbestehendes altes Recht scheinen auch die Worte der Bestimmung von 1384 zu deuten: kumpt er denne uff den ersten tag fur vnd machet er den kleger vnklaghaft. Wie aus dem Winterthurer Recht von 1291 und den besprochenen Richtebriefen hervorgeht, gilt als Unklaghaftmachung und also als Befriedigung des klagenden Gläubigers nicht nur Erfüllung der Schuld sondern auch Verwetten des Urteils und Bestellung einer Vermögenssatzung durch Gewette oder Wettvertrag. Und ferner liesse sich die Bestimmung, der Schuldner, welcher erst der zweiten Vorladung vor Gericht nachgekommen, sei dem Kläger zwei Schilling Stebler zu geben verfallen, dahin verstehen, dass die zum Zeichen des Wettvertragsabschlusses anlässlich der ersten Gerichtsverhandlung zu gebenden, aber nicht gegebenen 2 Schilling Stebler, infolge des einmaligen Ungehorsams, dem Gläubiger verfallen seien. Wie dem aber auch sei, der Wettvertrag als rechtsgeschäftliche Bestellung einer Vermögenssatzung könnte auch ohne Übergabe von ideellen Pfandstücken in Anwendung gekommen sein; für die Existenz des Wettvertrages in Baden überhaupt ist ja anzuführen, dass er, wie oben gezeigt, in dem benachbarten Aarau bis 1510 und länger in Anwendung gekommen ist.

In Baden hat offenbar schon um das Jahr 1384 der Schuldner durch das Gewett die gleiche vierzehntägige Frist für die Schulderfüllung erhalten wie nach Aarauer Recht. Wenigstens findet sich noch im 2. Badener Stadtbuch folgende Satzung vom Jahr 1509 (a. a. O. S. 61): Vff . . hand sich min herren rät vnd vierzig erkennt: welcher dem andern schuldig ist . . , das der, dem die schuld dienet, pfand geben sol, so des dritten pfennings besser synd denn die schuld sy; die pfand mag der selb denn lassen rechtuertigen . . vnd darnach vierzehen tag lassen ligen, vnd wenn die selben verschinend, demnach die selben pfand am zinstag laussen veil han, vnd darnach zwen tag die nesten darnach, vnd ob yeman darvff bieten welt, mag der, dem man schuldig ist, am vierden tag darnach selb darvff bieten.



Und ein weiteres Zeugnis für diese Frist, zugleich aber eine Bestimmung, die sich nur aus den Nachwirkungen des Wettvertrages erklären lässt, ist die folgende Satzung aus dem gleichen 2. Stadtbuch: (Vgl. a. a. O. S. 57.)

Art. 127: Als denn zu etlichen ziten sich begipt, das dienstknecht oder junckfrowen, so ir iar vs sind, von irn meistern oder frowen wellend vnd irn lon gern haben weltend, vnd denn ir meister oder frowen jnen irn lon nit gebend, sunder si verpfendenn vnd damit verziehen wellend, vnd meinend, si söllend die pfand als vmb ander schuld erbieten vnd denen vierzehen tag vnd denn den märckt erwarten, das alle die knecht . . . die gerechtigkeit haben söllend, . . wes jnen ein meister oder frow irs lons gichtig ist, darvmb söllend die knecht . . by der tag zit mit barem gelt vsgricht vnd inen das nit verzogen werdenn. Geschieht dies nicht, so können die Arbeitnehmer auf Kosten und Schaden des Arbeitgebers bei einem Wirt solange leben, bis sie bezahlt werden.

Wann der Wettvertrag oder das Gewett nach 1384 in Baden tatsächlich ausser Übung gekommen ist, lässt sich nicht genau feststellen. Die in das um 1503 begonnene, zweite Stadtbuch aufgenommenen Bestimmungen über das Schuldrecht sind grossenteils nicht datiert, stammen aber doch offenbar schon aus der Zeit vor 1503. Sie sind ziemlich zahlreich, und die oben S. 208 abgedruckte Bestimmung von 1509 scheint die übrigen ausführlichen Vorschriften nur kurz zusammenzufassen. Ersichtlich ist aber daraus, dass aus jedem Schuldvertrag der Regel nach zunächst die Vermögenshaftung entsteht und Schuld und Haftung regelmässig verbunden sind. Wie sehr noch das alte Schuldrecht auch in Baden nachgewirkt hat, ist oben schon betont worden.

4. Die übrigen Tochterrechte des Winterthurer Stadtrechtes von 1297 hier ausführlich zu behandeln, verbietet der zur Verfügung stehende Raum und der Zweck der vorliegenden Arbeit an sich, abgesehen davon, dass für die Städtchen Brugg, Mellingen und Sursee, die noch zu berühren gewesen wären, sehr spärliche Rechtsdokumente sich aus dem 14. und 15. Jahrhundert erhalten haben.

§ 13.

Schuld und Haftung seit dem 14. Jahrhundert im Recht der Stadt Bern

Erlauben die erhaltenen Rechtsquellen und übrigen Rechtszeugnisse die Entwicklung des Schuldrechtes namentlich im 14. und 15. Jahrhundert für den grössten Teil der heutigen Ost-, Nordost- und Nordschweiz mit ziemlicher Sicherheit festzustellen, so mangeln für die Zentralschweiz so ziemlich alle Beweisdokumente aus dieser Zeit. Sie setzen erst mit dem Ende des 15. und dem Anfang des 16. Jahrhunderts ein und zeigen eine Entwicklungsstufe, wie sie Zürich ungefähr zu gleicher Zeit erreicht hatte. Näher auf sie einzugehen, erübrigt schon mit Rücksicht darauf, dass sich keine neuen Resultate feststellen liessen.

I. Dagegen darf die Betrachtung des Schuldrechtes der Stadt Bern in Bezug auf das 14. und 15. Jahrhundert schon deswegen nicht unterlassen werden, weil die im § 3 S. 29 ff. abgedruckten Urkundenexcerpte aus Verträgen der Stadt Bern mit Adligen und mit Städten aus dem heutigen Gebiet des Kantons Bern und anderer heutiger Kantone in gewissen Beziehungen das Schuldrecht betreffen und noch nähere Ausführungen verlangen. Was zunächst das erste Satzungenbuch der Stadt Bern anlangt — die Berner Handveste fällt mangels bezüglicher Bestimmungen nicht in Betracht — so ist darin als älteste Satzung über das Schuldexekutionsrecht eine solche als Nr. 109 aus dem Jahre 1311 enthalten. Diese ist aber ausdrücklich nur auf die Dauer von zwei Jahren als zu Kraft bestehend erklärt worden und mangels aller weitern Bestimmungen ist nicht sicher festzustellen, was für ein Schuldrecht bis zum Jahr 1401 in Bern zur Anwendung gekommen ist. Erst im letztgenannten Jahr hat Bern eine ausführliche Schuldexekutionsordnung erlassen, welche unten ausführlich zu besprechen sein wird. Die älteste uns erhaltene und hierher gehörende Satzung von 1311 findet sich auf S. 13 oben schon abgedruckt. Sie berührt nur die beiden Fälle, dass der beklagte Schuldner die Schuld anerkannt hat oder bestreitet und geht nach



ihrem ganzen Wortlaut offenbar vom formlosen Schuldversprechen aus. Vor wem nun der Schuldner seine Schuld anzuerkennen oder zu bestreiten hat, ob er vor Gericht geladen oder nur vom Gläubiger zum einen oder andern aufgefordert wird, ist aus der angeführten Satzung und auch aus keiner andern aus dieser Zeit erhaltenen Rechtsbestimmung ersichtlich, ebensowenig mit Sicherheit, ob der Gläubiger bei anerkannter Schuld ein Selbstpfändungsrecht besitzt oder nicht. Auf das erstere könnte einmal der Text der Satzung an sich wohl hinweisen, besonders dann aber auch noch der Umstand, dass ihn bei Pfändung für nicht anerkannte Schuld ohne weiteres eine Busse traf, falls er dem gerichtlichen Befehl auf Rückgabe des Pfandes nicht nachkam. Auf ein Selbstpfändungsrecht unter gewissen, uns aber nicht bekannten Voraussetzungen lässt auch die nichtdatierte, sicher aber in die Zeit vor 1400 fallende Satzung Nr. 113 des ersten Berner Stadtbuches schliessen, wenn sie sagt: Es sol ouch nieman deheinem der vnsren in sinen zoum fallen inn ze pfenndenne. so er vff dem pferit sitzett, es sy sin oder eins andren, d. h. also: dem Schuldner zu Pferde darf der Gläubiger zur Pfändung nicht in den Zaum fallen, gleichgültig ob das Pferd Eigentum des Schuldners oder eines Dritten ist. Zieht man nun aber das Schuldrecht der übrigen deutschschweizerischen Städte aus der Zeit des Anfangs des 14. Jahrhunderts zum Vergleich heran, so erscheint doch ein solches Selbstpfändungsrecht des Gläubigers ohne eine weitere Bedingung als die Anerkennung der Schuld durch den belangten Schuldner kaum als annehmbar und auch mit Rücksicht auf die unten zu machenden Ausführungen muss deshalb vermutet werden, dass Satzung 109 in der Form, wie sie im ersten Berner Satzungsbuch erhalten ist, die ursprünglich im Jahr 1311 erlassene Satzung nur verstümmelt wiedergibt, indem sie vom Stadtschreiber Johannes Blum, der 1437 das erste Berner Stadtbuch angelegt hat, offenbar nur verkürzt und dem damals geltenden Schuldrecht angepasst aufgenommen wurde. Es ist nicht wohl denkbar, dass in Bern schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts der formlose Schuldvertrag eine so strenge Vermögenshaftung des Schuldners begründet hat, ohne dass zum form-



losen Schuldversprechen noch eine besondere rechtsgeschäftliche Haftungsbegründung hätte hinzutreten müssen.

Ein solcher ausdrücklicher Haftungsgrund wurde jedoch tatsächlich nach dem Berner Schuldrecht von 1401 (I. Berner Satzungenbuch Nr. 122 bis 134) nicht mehr verlangt, Schuld und Haftung sind in Bern seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts der Regel nach miteinander verschmolzen, und aus dem formlosen Schuldversprechen resultiert zunächst die Vermögenshaftung des Schuldners, nach ihrer Ausschöpfung Haftung der Person des Schuldners in Form der Ächtung aus der Stadt. Bern hat also diese Entwicklungsstufe um einiges früher als Zürich und Basel erreicht.

Nach Satzung 127 ff. des ersten Berner Satzungenbuches hat der nicht befriedigte Gläubiger den Schuldner vor Gericht zu laden und ihn, wenn er der Vorladung nachkommt, zur Anerkennung oder Bestreitung der Schuld aufzufordern; anerkennt sie der Schuldner, so erlässt der Richter den Befehl an ihn, sin schuld dem cleger ze bezalen, nach einer andern wohl ältern Handschrift des Satzungenbuches: sin schuld vss ze richten dem cleger. Als Ausrichtung des Gäubigers gilt nicht nur Erfüllung der vertraglichen Schuld, sondern auch Überantwortung von Pfändern unmittelbar nach dem Ausrichtungsgebot vor Gericht (Satzung 130). Der in Bern nichtniedergelassene Kläger muss jedoch nur Mobilien zu Pfand nehmen, die er geziechen oder getragen mag, der in Bern sesshafte auch Immobilien. Die erstern kann jeder Gläubiger in acht Tagen, die letztern in sechs Wochen und drei Tagen „vmb sin schulde verkouffen, von menclichem vnbekumert". Liegende Pfänder kann aber der Gläubiger noch vor Ablauf der Frist von 6 Wochen und 3 Tagen weiter versetzen, um zu seinem Geld zu kommen (Satzung 131). Kommt der Schuldner dem Ausrichtungsgebot nicht nach, so kann der Gläubiger vom Richter drei weitere Gebote unter wachsender Bussenauflage auswirken, denen der Schuldner wieder mit freiwilliger Überantwortung von Pfändern, die auch für die verfallenen Bussen haften, Genüge zu leisten vermag. Zahlt er weder, noch gibt er Pfänder, so muss der Schuldner vor Gericht den Eid

ablegen, aus dem Stadtbann zu gehen und vor Befriedigung von Gläubiger und Richter nicht zurückzukehren. Ergibt sich nach der „Leistung" des Schuldners, dass er Vermögen in der Stadt zu eigen hat, „so sollen es die schultheiss, der weibel oder der schriber dem cleger für sin schuld inantwurten", worauf es von jenem sofort verkauft werden kann (Satzung 129). Falls der Schuldner trotz dreimaliger Vorladung vor Gericht nie vor demselben erscheint, so erhält der Gläubiger das Recht mit einem „Weibelsbotten" (einem untern Gerichtsbeamten) in das Haus des Schuldners zu gehen und von ihm Übergabe oder Bestellung von Pfändern zu verlangen oder sich im Weigerungsfalle solche zu verschaffen. Ist der Schuldner unpfändbar, so lässt ihn der Richter „sweren für vnser stat vnd stat zil . . vnd nit harwider in ze komen bi sinem eide, vntz si den cleger gentzlich vnklaghaft machet, vnd ouch der statt vffgericht ein pfunt stöbler ze einung". Ausserdem wird dem Schuldner noch eine besondere Busse vmb die versmachung des gerichtes auferlegt. In dieser Angabe liegt auch ohne weiteres die Begründung für das besondere Verfahren gegen den in contumacia befindlichen Schuldner.

Auf den gleichen Grundlagen ist das Schuldrecht der II. Berner Stadtsatzung von 1539 aufgebaut. Dafür kann in der Hauptsache auf von Wyss (Zeitschrift A. F. Bd. 7 S. 34 ff.) verwiesen werden, nur ist auch in dieser Darstellung die Ansicht unrichtig, dass nach der „Leistung" des ausschwörenden Schuldners keine amtliche Pfändung seines vorhandenen Vermögens stattgefunden habe, das Gegenteil beweist Satzung 129 des I., und Satzung 8 des II. Satzungenbuches.

II. Wie schon bemerkt, sind nun oben eine Reihe von Bestimmungen, welche das Schuldrecht betreffen, aus Verträgen der Stadt Bern mit Adligen der Umgegend Berns, oder mit andern deutschschweizerischen Städten oder mit den Urkantonen und auch aus Verträgen Berns mit Österreich angeführt worden. Die letztangeführte Convention ist diejenige Berns mit Österreich aus dem Jahr 1363, spätere Vertragsbestimmungen solcher Art sind mir für Bern nicht bekannt, die meisten der angezogenen Verträge stammen



aus der Zeit um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Die Frage drängt sich sofort auf, wie diese Schuldrechtsbestimmungen, die eine erste parallele Erscheinung zu unsern heutigen zwischenstaatlichen und internationalen Conventionen darstellen, mit dem Stadtbernischen Schuldrecht von 1401 zu vereinigen seien. Der Vergleich des letztern mit den genannten Vertragsbestimmungen einerseits und der Vergleich der Vertragsbestimmungen unter sich andrerseits ergibt auf den ersten Blick Widersprüche. Dann ist aber auch der Schluss daraus zu ziehen, dass verschiedenes Recht für Berner Bürger und in Bern Niedergelassene unter sich und für diese sowohl wie jene gegenüber den Angehörigen der andern Vertragsparteien und umgekehrt gegolten hat. Die Sachlage wird aber noch verwickelter, wenn in Betracht gezogen wird, dass die Schuldrechtsbestimmungen Berns mit Kontrahenten aus seiner nähern Umgegend, welche oben S. 29 und 30 abgedruckt sind, ganz verschieden sind von den den gleichen Gegenstand betreffenden Vereinbarungen Berns mit den drei Urkantonen (oben S. 31) und Luzern aus dem Jahr 1353, welche ihrerseits übereinstimmen mit denjenigen aus dem Bündnis Zürichs mit den drei Waldstätten und Luzern aus dem Jahr 1351 und aus dem Bundesvertrag Zürichs mit Winterthur von 1407. Wenn weiter berücksichtigt wird, dass die bezüglichen Vertragsbestimmungen der Bündnisse Berns mit Solothurn aus dem Jahr 1345 und 1351 (oben S. 30 und F. r. B. VII 104 und eod. VII 641) unter sich wieder verschieden sind, obschon sie aus Verträgen stammen, von denen sich derjenige von 1351 ausdrücklich als Erneuerung des im Jahr 1345 abgeschlossenen Vertrages bezeichnet.

Unter allen diesen Schuldrechtsbestimmungen lassen sich fünf Typen feststellen:

1. Die einen Vereinbarungen setzen fest, „umb gelt, schulde“ soll jeder Recht nehmen vor dem Gericht des Wohnsitzes des Schuldners, sodass der Gläubiger immer das Schuldklageverfahren nach dem Wohnsitzrecht des Schuldners durchführen muss. Hat er nach jenem die Anerkennung oder Gutheissung der Schuld erreicht, wozu, was den Verträgen nicht zu entnehmen, aber möglich ist,



noch die Erfüllung weiterer Bedingungen treten kann, z. B. des Abschlusses eines Wettvertrages mit dem Schuldner im früher erörterten Sinn, so hat der Gläubiger gegenüber dem Gelten, Schuldner und Bürgen offenbar ein Selbstpfändungsrecht sowohl an dessen Wohnsitz wie am eigenen Domizil. Das Selbstpfändungsrecht hat sich wohl ursprünglich auf die Person des Schuldners oder Bürgen bezogen.

2. Die zweite Art der Verträge verlangt eine Klage des Gläubigers am Wohnsitz des Schuldners nur, wenn dieser oder der Bürge seine eigene oder fremde Schuld nicht anerkannt hat. Ist dies letztere aber der Fall, so hat der Gläubiger ohne weiteres ein Selbstpfändungsrecht, in der Hauptsache wird dieses nur gegen den Schuldner oder Bürgen zulässig gewesen sein, sofern sich seine Person oder Vermögen von ihm am Wohnsitz des Gläubigers befunden hat.

3. Der 3. Typus der Verträge setzt den modus procedendi des 1. oder 2. Typus fest, die Pfändung ist aber darnach nur mit der Erlaubnis des Richters des Wohnsitzes des Gläubigers oder des Schuldners oder Bürgen gestattet, je nachdem sie an jenem oder diesem vollzogen werden soll.

4. Die 4. Art der Verträge stellt ein Exekutionsverfahren nach einer der drei Weisen der ersten drei Typen fest, lässt aber Schuldklage und Pfändung nur zu gegen eine Person, die gelt und bürge, d. h. also Schuldner und Bürge zugleich ist, die eigene Schuld verbürgt und die Schuld anerkannt hat.

5. Der 5. Typus lässt Schuldklage und Pfändung nur eintreten gegen den Gelten, Schuldner oder Bürgen, sofern der eine oder andere für die Schuld (umb die gült, schuld) dem Gläubiger gelobt hat, unzweifelhaft also ein Treugelöbnis oder einen Eid abgelegt hat. Denn nur diese beiden Formalakte können durch den jeweiligen Relativsatz, der gelobet hat, und auf dem wie zum Beispiel im Bündnis Berns mit den drei Urkantonen aus dem Jahr 1353 der Ton liegt, wodurch er eigentlich zum Conditionalsatz wird,



gemeint sein. Geloben kann nach dem frühern der Schuldner wie der Bürge sowohl mit dem Treugelöbnis als auch mit dem Eid.

Die ersten drei Typen gehen also offenbar mit Bezug auf das Schuldrecht vom formlosen Schuldversprechen aus, der vierte Typus von einem an sich formlosen Schuldversprechen, zu dem jedoch eine formlose Bürgschaftserklärung für die eigene Schuld noch hinzutreten muss. Aus diesen Verträgen sowenig wie aus den oben citierten Berner Urkunden (S. 83 ff) ist zu entnehmen, dass nur der Bürge wird, der sich durch das formelle Treugelöbnis oder durch den Eid haftbar gemacht hat, nach jenen genügt vielmehr die formlose Erklärung, dass sich jemand zum Schuldner und Bürgen macht. Verlangt nun aber schon dieser vierte Schuldrechtstypus eine ausdrückliche, wenn auch an sich formlose Haftungsbegründung für den Zugriff des Gläubigers, so geht der fünfte Typus noch weiter in der Richtung, dass zum formlosen Schuldversprechen noch Treugelöbnis oder Eid als Haftungsbegründungsakt für die volle Macht des Gläubigers verlangt wird. Der erste Typus könnte an sich ein Schuldklageverfahren nach Art des Basler oder nach Art des Zürcher oder Schaffhauser Rechtes des 13. bis 15. Jahrhunderts implicieren.

Werden die Ausführungen über diese fünf Typen von Schuldrechtsbestimmungen aus den Verträgen der Stadt Bern mit andern Städten oder mit den Urkantonen oder mit Adligen und Fürsten mit den Darlegungen in den §§ 10—12 zusammengehalten, besonders noch bezüglich der Typen 4 und 5 einerseits der Vertrag zwischen Laupen und Freiburg i. Ue. von 1310 und andrerseits der Vertrag Berns mit dem Bischof von Sitten aus dem Jahre 1252 (oben S. 82 und S. 131) herangezogen, so ergibt sich die Ansicht, dass sie fünf Entwicklungsstufen des deutschschweizerischen Schuldrechts darstellen. Allerdings kann nicht dargetan werden, dass sie auch eine genaue zeitliche Aufeinanderfolge in dem einen oder andern deutschschweizerischen Recht erlebt haben. Die Vermutung besitzt aber doch Berechtigung, dass der 5. Typus der ursprünglichste gewesen ist, auf ihn der 4. und dann die drei andern Typen auf den

4. gefolgt sind. Namentlich für Bern scheint diese Entwicklung anzunehmen zu sein; denn nur, wenn diese Stadt eine solche Entwicklung durchgemacht hat, ist begreiflich, dass sich alle fünf Entwicklungsstufen in ungefähr gleichzeitigen Verträgen Berns mit andern Städten und mit adligen Herrn oder Fürsten vorfinden. Die fünf Entwicklungsstufen repräsentieren auch eine ziemlich weitläufige Entwicklung vom strengen zum freien, vom sehr formellen zum formlosen Recht. In jenem lag ein grösserer Schutz des Schuldners, aber auch eine gewisse Beengung des Verkehrs mit dem Ausland im damaligen Sinn des Wortes. Wollte Bern dem andern Vertragskontrahenten und umgekehrt dieser Bern weiter entgegenkommen, so wurde eher ein formloseres und freieres Schuldrecht als internationales, wenn man so sagen darf, festgestellt. Der Schluss ist daraus gegeben, dass Bern vielleicht schon vor 1401 das formloseste Schuldrecht für den internen Rechtsverkehr Rechtens erklärt hatte, so, dass schon vor dem genannten Jahre der formlose Schuldvertrag zur Begründung der Vermögenshaftung und eventuell der leiblichen Haftung des Schuldners genügte.

Gleichzeitig verschiedenes Recht für den Verkehr der Internen unter sich und den Verkehr der Internen mit den Externen, strengeres Recht für diesen und freieres für jenen hat jedoch noch überall zu grosser Rechtsunsicherheit geführt, die schliesslich in einem kleinen Rechtsgebiet unleidliche Zustände und Unsicherheit über das Recht des eigenen Gebietes verursachen. Dies muss namentlich in Rücksicht auf ein Schuldrecht der Fall sein, wenn kein einziger Angehöriger einer befreundeten Stadt das gleiche Recht hat wie der Angehörige einer ebenfalls befreundeten andern Stadt. Die Folgen sind leicht vorstellbar, wenn etwa daran gedacht wird, dass Auswärtige mit Ansässigen formlose Schuldverträge in Unkenntnis der bezüglichen Vertragsbestimmungen, die den formlosen Schuldvertrag nicht oder nicht ohne weiteres zur Begründung der schuldnerischen Haftung anerkennen, geschlossen haben, oder dass Interne Externe beim Abschluss von Schuldverträgen absichtlich oder fahrlässig in Unkenntnis über



das bezügliche Vertragsrecht betreffend das geltende Schuldrecht versetzen: in beiden Fällen können die Auswärtigen bei Anrufung des Gerichtes des Ansässigen ohne Schutz bleiben. Auf eine solche Rechtsunsicherheit, welche auch für den zunächst nicht betroffenen Bündniskontrahenten schliesslich enormen Schaden bringen kann, ist nun gewiss der Eingang zu der oben besprochenen Berner Schuldvollstreckungsordnung vom Jahre 1401 zurückzuführen, welcher folgendermassen lautet: (Berner Rqu. I. Teil, Bd. 1 S. 91 Satzung 122 des 1. Berner Satzungenbuches):

Anno dom. 1401 vff mentag uor sant Andres tag ordneten räte vnd die zweihundert mit einhellem rate: als ietzent lange zit gross red vnd clegte gewesen ist uon den vnsren vnd ouch uon frömden lüten vnd gesten, so in vnser stat wandlent, nemlich uon gelt, schulde wegen, so ieman dem andren schuldig ist, sunderlich, das die nieman von dem andren gezichen kan, won das sich das in der masse verzichet, das die, denen die schulde zugehörett, grossen schaden vnd costen dauon enpfachend, vnd ouch vnser statt damitte von frömden luten vast hinder reddett, vnd harumb, vnser stat ze eren, den vnsren vnd denen, so zu vns wandlent ze nutz und ze friden, so haben wir einhellenclich mit gemeinem rat uber vns und alle die vnsren gesetzet die nachgeschriben satzung: etc. (Vgl. oben. S. 212).

Diese Satzung spricht also selbst darüber, wie Ehre und Kredit der Stadt Bern darunter gelitten habe, (hinterreden heisst: sich in sehr missliebigem Sinn über jemanden auslassen), dass die auswärtigen Gläubiger bei Schuldklagen kein Recht mehr gefunden hätten. Gewiss ist dies auf die oben angeführten Gründe zurückzuführen, und dieser Satzungsingress ist nicht nur mit von Wyss dadurch zu erklären (a. a. O. S. 32), dass durch die darauf folgenden Bestimmungen neues Recht erlassen werden sollte. Nach diesem Eingang muss auch der Erlass des Schuldrechtes von 1401 die Wirkung gehabt haben, dass das ihr widersprechende Vertragsrecht Berns damit aufgehoben sein sollte.

Weder für Zürich, noch für Basel oder Schaffhausen lässt sich ein ähnlicher Entwicklungsgang wie für Bern



urkundlich feststellen. Was Zürich betrifft, so ist aber die gleiche Geschichte des externen vertraglichen Schuldrechtes zum mindesten sehr wahrscheinlich, wenn die Bestimmungen des Richtebriefes und der spätern Gerichtsbücher von 1520 und 1553 mit den Vereinbarungen in den Verträgen mit den drei Urkantonen und Luzern von 1351, und in denjenigen mit Winterthur aus den Jahren 1254 und 1407 verglichen werden (Vgl. ferner oben S. 26ff: Bündnis von Zürich mit Konstanz etc. von 1362 W. U. IV 1585).

---

§ 14.

Ergebnisse mit bezug auf Treugelöbnis, Eid, Schuld und Haftung

Treugelöbnis und Eid seit dem 14. Jahrhundert

I. Auch für die deutschschweizerischen Rechte muss bis gegen das Ende des 13. Jahrhunderts angenommen werden, dass Treugelöbnis oder Eid zur Begründung der persönlichen Haftung und dass jene oder eine andere, sachhaftungsrechtliche Form zur Klagbarkeit des formlosen Schuldvertrages erforderlich war, und dass eine Haftung anders als durch besonderes Haftungsgeschäft nicht entstehen konnte. Schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts gab es jedoch einzelne Rechte, in denen Schuld und Haftung zugleich durch den einen Schuldvertrag begründet wurde, und diese Zusammenwachsung der früher immer getrennt entstehenden Elemente Schuld und Haftung zeigt sich dann durchgängig am Ende des 15. Jahrhunderts oder spätestens zu Beginn des 16. Jahrhunderts in den deutschschweizerischen Rechten für das Gebiet der Schuldverträge im Personenrecht der Regel nach vollzogen. Es ist nicht anzunehmen, dass diese gleichzeitige Entstehung dem Einfluss des römischen Rechtes zuzuschreiben ist, kann doch überhaupt für den Grossteil der deutschen Schweiz auch von einer sehr beschränkten Reception des römischen Rechtes bis zum Ende des 16. Jahrhunderts nicht ernstlich die Rede sein.



Anders als in Deutschland fehlte in der deutschen Schweiz das römischrechtlich gebildete und gelehrte Richtertum. der Einfluss einiger römischrechtlich geschulter Stadtschreiber war gegenüber dem auch im Rechte äussert konservativen Deutschschweizertum so ziemlich machtlos. Die Zusammenwachsung von Schuld und Haftung ist aber auch in den deutschschweizerischen Rechten nicht in einem Sprung aus der Trennung der beiden Elemente hervorgegangen, dies kann auch in andern Rechten nicht der Fall gewesen sein, sie ist vielmehr das Resultat einer deutlich erkennbaren Entwicklung, die mit der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der dadurch bedingten Rechtsentwicklung vor sich gegangen ist. Ihre leicht erkennbaren Spuren finden sich namentlich in der Verwirklichung der Haftungsverhältnisse und ihrer Ausgestaltung, welche ihrerseits im engsten Zusammenhang mit der Entwicklung der prozessualen Zwangsvollstreckung gestanden hat.

Den Ausgangspunkt der auf das Zusammenwachsen von Schuld und Haftung gerichteten Entwicklungstendenz lässt sich wohl im Rechtsschutz finden, welchen die Rechtsordnung dem formlosen Schuldversprechen oder dem formlosen Schuldvertrag hat zu Teil werden lassen. Die Rechtsordnung konnte unmöglich bei dem Zustand stehen bleiben, dass dem Gläubiger aus dem reinen, formlosen Schuldversprechen eine weitere rechtliche Macht ausser dem Bekommensollen, ausser der Macht, das Geleistete ungestört zu haben und zu behalten und den daraus entstehenden Kompensations- und Retentionsbefugnissen, nicht erwachse. Stand sie so sehr auf dem Standpunkt, dass das gegebene Wort gehalten werden, dass ein Versprechen an sich erfüllt werden solle, so musste sie dem Gläubiger nicht nur ein Recht, das Erfüllte zu behalten, geben, sondern auch ein Recht, den Schuldgegenstand oder wenigstens einen Ersatz desselben zu erlangen. Eine solche Befugnis musste nicht ohne weiteres als Recht, die Person des Schuldners zu verfolgen, ausgebildet werden, ebensowenig als Recht, aus dem blossen formlosen Schuldvertrag an sich auf das Vermögen des Schuldners greifen zu können und sich daraus die Deckung für das Nichterfüllte zu verschaffen.



Im frühern ist zu zeigen versucht worden, in welcher Weise die deutschschweizerischen Rechte dieses Recht des Gläubigers aus dem formlosen Schuldvertrag, bei dessen Abschluss ein besonderes Rechtsgeschäft die Haftung der Person oder des Vermögens des Schuldners nicht begründet hat, ausgebildet haben. Alle Rechte stimmen darin überein, dass sie einem solchen Gläubiger das Recht auf eine Schuldfeststellungsklage gegenüber dem nichterfüllenden Schuldner zuschreiben. Der Schuldner kann vor Gericht geladen und zur Anerkennung oder Bestreitung seiner und des Gläubigers „Schuld“ aufgefordert werden. Eine Gefahr für den Schuldner oder eine zu weitgehende Begünstigung formfreier Schuldverträge kann darin nicht erblickt werden. Wennschon dies für unsre Rechte nicht ausdrücklich bezeugt erscheint, so muss doch auch in unserm Gebiet dem beklagten Schuldner der Beweis seiner Nichtschuld durch den sogenannten Unschuldseid zugestanden haben. Das Winterthurer und dessen Tochterrechte weisen doch deutlich darauf hin, wenn sie, wie oben gezeigt, wiederholt davon sprechen, werde der Schuldbeklagte nicht unschuldig. Für unsre Rechte scheint also die Ansicht Gierkes (Schuld und Haftung S. 374 § 22) als nicht zutreffend, eine Klage auf blosse Feststellung einer unerzwingbaren Schuld sei schwerlich jemals gewährt worden. Die Klagbarkeit des formlosen Schuldvertrages war aber noch im 14. Jahrhundert in der Mehrzahl der deutschschweizerischen Rechte nur eine beschränkte und war namentlich nicht soviel wie Erzwingbarkeit, sie war aber auch, vielleicht mit Ausnahme Basels, kein Akt der Verfolgung der Person des beklagten Schuldners.

Allerdings war nun dem Gläubiger mit dem blossen Feststellungsklagrecht aus formlosem Schuldversprechen nicht geholfen. Unsre Rechte haben in weiser Fortsetzung der Rechtstradition dem Gläubiger ein Anrecht auf Bestellung der Haftung durch Haftungsgeschäft vor dem Richter gegeben, sofern eine Anerkennung oder was dem gleichstand: eine gerichtliche Feststellung der Schuld erfolgt war, und sofern die Übernahme der persönlichen Haftung oder der Vermögenshaftung dem Schuldner an



sich möglich war. Die Unmöglichkeit der Übernahme der persönlichen Haftung ergab sich ohne weiteres beim Tode des Schuldners; der Gläubiger konnte sich dann aber auch nicht etwa am Vermögen des Schuldners schadlos halten. Denn für Basel ist ausdrücklich festgestellt, dass der Gläubiger aus formlosem Schuldversprechen bis 1387 nur ein Recht auf Bestellung persönlicher Haftung gehabt hat, der Schuldner kann bei Einbringung der Feststellungsklage auch zur Befriedigung des Gläubiger eine Vermögenssatzung bestellen, muss es aber nicht, selbst wenn er noch Vermögen besitzt (Vgl. Heusler Zeitschrift A. F. 7 S. 126 und Basler Rechtsquellen Nr. 10 oben S. 149). Basel erscheint aber für das 14. Jahrhundert als das einzige Recht, welches dem Gläubiger aus formlosem Schuldvertrag, aber nur in der Regel, einen Anspruch auf Begründung der persönlichen Haftung des Schuldners durch Treugelöbnis oder Eid gewährt hat. Die Hauptgruppe der deutschschweizerischen Rechte gab nur dem Gläubiger ein Zwangsrecht auf Begründung einer Vermögenshaftung nach gerichtlicher Feststellung der Schuld, und sofern der Schuldner seine Vermögenslosigkeit nicht rechtsgültig dargetan hatte. Dies erscheint heute als das bei weitem praktischere Vorgehen.

Wichtig aber vor allem ist es, festzustellen, dass nach Zürcher, Winterthurer und Schaffhauser Recht im 14. Jahrhundert der Gläubiger sich bei Vermögensmangel und der Unmöglichkeit eine Vermögenssatzung zu bestellen, nicht an die Person des Schuldners, sei es in Form der Ersatz- oder der blossen Exekutionshaftung halten konnte. Das ist ausdrücklich durch das Winterthurer Stadtrecht von 1297 bestimmt, und speziell geht noch daraus hervor, dass der Wettvertrag, auf den der Gläubiger dringen konnte, nur eine Vermögenshaftung, nicht auch noch eine persönliche Haftung des Schuldners begründete.

Eine solche Ausgestaltung des Schuldrechtes verwischt die frühere, allerdings noch in allen Konsequenzen durchgeführte Trennung von Schuld und Haftung keineswegs. Die Macht des Gläubigers, aus blossem, formlosem Schuldversprechen kann auch in einem solchen Schuldrechtsstadium



manchmal und besonders in schwierigen Kriegszeitläufen eine Ohnmacht sein; wie oben gezeigt, nützt ihm oft seine Macht zu behalten blutwenig.

In unsern deutschschweizerischen Rechten des 14. Jahrhunderts ist also ein Zwischenstadium zwischen der Rechtserscheinung einerseits zu finden, in welcher das Schuldversprechen als solches keine Haftung erzeugte und seine Klagbarkeit von vornherein vom Hinzutritt einer haftungsrechtlichen Form abhing, und der Rechtserscheinung andrerseits, dass aus der Schuld Haftung resultierte und ohne weiteres aus dem formlosen Schuldversprechen geklagt werden konnte. In dieser Zwischenentwicklungsstufe entstand aus dem formlosen Schuldvertrag eine beschränkte Klagbarkeit, aber immer noch keine Erzwingbarkeit ohne den regelmässigen Hinzutritt der einen oder andern haftungsrechtlichen Form. Das Mittel, dessen sich die damalige Rechtsordnung bediente, war das Feststellungsklageverfahren, in welchem das Gerichtsurteil ursprünglich auf Geloben oder Schwören oder Verwetten lautete. Theoretisch wurde an den Grundlagen des Schuldrechtes nichts geändert. Auch Treugelöbnis, Eid und Wettvertrag als Haftungsbegründungsformen haben sich in ihren Funktionen vollständig erhalten.

Neben diesem Schuldklageverfahren auf Feststellung hat es aber zweifelsohne auch nach unsern Rechten ein Schuldklageverfahren auf Leistungsurteil gegeben, sofern die persönliche oder sachliche Haftung durch Zusatz zum Schuldvertrag in der Form des Treugelöbnisses, des Eides oder des Gewettes begründet worden war. Wichtig ist jedoch, dass sich daneben so lange das Urteilserfüllungsgelöbnis, der Urteilserfüllungseid und die Urteilserfüllungswette mit bezug auf privatrechtliche formlose Schuldverträge erhalten hat. Uns erscheint es heute als kleiner Schritt, dem Gläubiger aus formlosen Schuldversprechen nicht nur ein Recht auf Bestellung der Haftung, aber durch besonderes Rechtsgeschäft, zu geben, sondern auch aus dem formlosen Schuldvertrag ohne weiteres die Haftung entstehen zu lassen. Dass dieser Schritt für die Zeit des 14. Jahrhunderts nichts weniger als klein und unbedeutend

war, zeigt die dargestellte Rechtsentwicklung, die erst nach einem Jahrhundert oder noch längerer Dauer den Schritt gewagt hat.

II. Der Umstand, dass die Rechtsordnung des deutschschweizerischen Mittelalters dem formlosen Schuldvertrag im Gebiete des Personenrechtes nach und nach einen ziemlich weitgehenden Schutz zuteil hat werden lassen, der schliesslich in der Anerkennung der Haftungsbegründung aus dem formlosen Schuldvertrag endete, musste einen ausschlaggebenden Einfluss auf Anwendung und Wesen des Treugelöbnisses und Eides haben. Gab der Schuldvertrag an sich schon und der Regel nach dem Gläubiger ein Zwangsrecht auf Urteilserfüllungsgelöbnis oder Urteilserfüllungseid oder Urteilserfüllungsgewette nach Anerkennung oder gerichtlicher Feststellung der Schuld, so konnte der Gläubiger auf Haftbarmachung des Schuldners oder seines Vermögens mittels an den Abschluss des Schuldvertrages als Zusatz anschliessenden Geschäftes verzichten, wenn er genügende Beweismittel für den Schuldvertrag durch Zeugen oder Schriftlichkeit etc. sich beschafft hatte, und wenn er sich durch Person oder das Vermögen des Schuldners für alle Zeiten genügend gesichert glaubte. Dass er mit dem Verzicht auf Ablegung des Treugelöbnisses oder Eides beim Abschluss des Schuldvertrages schlechter gestellt war, ist oben zwar gezeigt worden. Die Tatsache, dass das formlose Schuldversprechen in der dargestellten Weise beschränkt klagbar geworden war, erklärt daher einmal die Erscheinung, dass in unsern Urkunden namentlich gegen das Ende des 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts ausserordentlich häufig Gelöbnisse vorkommen, die durch blosses Geloben, durch keinen besondern rechtsförmlichen Akt getan werden, bei welchen auch offenbar in keiner Weise ein Treueinsatz oder der Einsatz des Seelenheils und der Treue stattgefunden hat, und die also schlichte Schuldversprechen darstellen, trotzdem aber (wir setzen hinzu) beschränkte Klagbarkeit erzeugen. Dass aber neben dem formlosen Schuldversprechen und dem schlichten Gelöbnis Treugelöbnis und Eid in der gleichen Zeit auch sehr häufig, wenn auch weniger, angewandt wurden, ist

begreiflich, wenn die schwächere Stellung des Gläubigers aus dem schlichten Gelöbnis in Betracht gezogen wird.

Für diese Angabe liessen sich die meisten unsrer Urkundenwerke als Beweis anführen; ausgewählt sei nur das Urkundenbuch der Stadt Baden im Aargau: Blosses Geloben, kein Geloben auf Treue, mit Treue: I, 49, 52, 53, 57, 58, 59, 63, 65, 66, 73, 88, 90, 91, 100, 112, 119, 121, 126, 127, 128, 132, 134, 141, 145, 147, 155, 164, 171, 227, 230, 245, 248, 260, 261, 264, 279, 286, 353, 357, 358, etc. Urkunden aus den Jahren von 1354 bis 1429.

Geloben bei guten Treuen, mit guten Treuen: Baden Urk. I 40, 87, 99, 108, 111, 138, 170, 186, 208, 219, 227, 235, 242, 247, 250, 266, 271, 273, 295, 320, 321, 445 etc. Urkunden aus den Jahren 1353 bis 1428.

Eidgelöbnis: Urk. von Baden I 93, 182, 192, 254, 270, 288, 290, 298, 446, 456 etc. Urkunden von 1361 bis 1489.

Die beschränkte Klagbarkeit des formlosen Schuldvertrages zeigt andrerseits für diese Übergangsstufe des 14. Jahrhunderts, dass Treugelöbnis und Eid noch nicht nur die spezifischen Haftungswirkungen des Treueinsatzes und des Einsatzes des Seelenheiles als verstärkten Treueinsatzes besassen, sondern dass sie Haftungsbegründungsformen in der ursprünglichen und erst später umgebildeten Funktion waren: d. h. Formen für die Ersatzhaftungsbegründung durch die Person, später für die Bestellung einer Exekutionshaftung der Person. Gerichtliches und aussergerichtliches Treugelöbnis und ebenso der Eid begründeten noch zunächst die gleich umfangreiche Haftung, sofern nicht durch Gedinge beim aussergerichtlichen Gelöbnis oder Eid die Haftung beschränkt worden, wie das sehr oft beim Einlager als Form der Geiselschaft vorkam. Die Wandlung der Funktion des Treugelöbnisses von der Funktion der Haftungsbegründung überhaupt zur Funktion der blossen Haftungsverschärfung und der Hervorbringung der spezifischen Haftungswirkung des Treueinsatzes lässt sich wohl für die Stadt Luzern ziemlich einwandfrei feststellen, für ein Stadtrecht, das im übrigen fast keinen Anhaltspunkt für die Entwicklung des Schuldrechtes liefert (Vgl. auch darüber von Wyss Schuldbetreibung in Zeitschrift A. F. Bd. VII



S. 37). Satzung Nr. 111 des sog. V. Ratsbuches aus dem Jahr 1437 (auch citiert bei Segesser Rechtsgeschichte Bd. II S. 501 Anm. 401) lautet nämlich:

Wir sint übereinkomen, welher einem schuldig ist vnd Jm dz verspricht ze geben bi siner trüw an eides stat vnd die trüw bricht, begert sin dann der, dem er schuldig ist, dz man Jm den hefti, doch in sinen Costen vntz dz Im genug beschech vmb sin schuld vnd vmb die costen.

Es ist sehr charakteristisch, dass diese Satzung davon spricht, wenn der durch ein Treugelöbnis gesicherte Gläubiger seines Schuldners begehre. Damit wird der Ansicht Ausdruck verliehen, dass dem Gläubiger eine sehr weitgehende Macht über den Treugelobenden und die Treue brechenden Schuldner als Person begründet worden sei. Das Wesen des Treugelöbnisses ist auch aus dieser Ratsordnung erkennbar, trotzdem der Schuldner infolge seines Treubruches nur in öffentliche Haft gesetzt wird. Dagegen kommen dem Treugelöbnis nach dem Luzerner Stadtrecht von 1480 nur mehr die Wirkung der Haftungsverstärkung zu: (Vgl. Zeitschrift A. F. Bd. V Rqu. S. 48).

Art. 82 des Luzerner Stadtrechtes: Wir haben gesezt, wer sin trüw git an eins geswornen eides stat vnd die bricht, wo das kuntlich wirt, der old die söllen ze buss fünff pfund ze geben verfallen sin, vnd sy söllen ouch dafür nieman an dem gericht noch vor Ratt niemer me weder schad noch gut sin . . . . vnd sol vnd wil man den old die, so sömlich trüw geben vnd die gebrochen hand, vmb Jr ere straffen vnd ouch fünff pfund ze buss, wan wer sin trüw an eides Statt geben hat vnd die bricht, den sol vnd wil man nach diser bekanntnis sag straffen.

Aus Art. 56 ff. des gleichen Luzerner Stadtrechtes ist ersichtlich, dass einen solchen Schuldner neben den Folgen des Treubruches auch die Pfändung seines Vermögens trifft.

Ähnlich erkennbar ist die Veränderung des Funktion des Eides aus zwei Basler Ratsordnungen aus den Jahren 1411 und 1487. Ziemlich in der Mitte dieses Zeitraumes, welcher zwischen dem Erlass der beiden letztgenannten Ratsverordnungen liegt, wurde 1457 bestimmt, dass jedes, auch das formlose Schuldversprechen zunächst die Haftung



mit dem Vermögen des Schuldners und eventuell auch mit der Person begründe, was vor dem Jahr 1457 eben nicht der Fall gewesen war (Vgl. oben S. 157). Dies ist namentlich für die Ratserkanntnis vom Jahr 1411 wichtig, wenn sie lautet:

(Basler Rechtsqu. T. I Bd. 1 Nr. 93*): wer hinnanthin kuntlichen meineidig funden wirt, es seye vor gerichte oder vor den unzuchtern oder wie er meineidig funden wirt, umb sachen, die sich sid dem vorgeschrieben tage (des Erlasses der Satzung) verluoffen hant, der sol in der stett buch, das darumb insunders gemaht ist, gesetzt werden und verschriben werden, daz er ewiclichen ein verworfner mensche sol sin aller eren und wirdickeiten, und daz er ze keinem gezugen niemer genummen sol werden umb kein sach, „sein Zeugnis soll nutzlos sein", darzu (soll er) ein jar vor allen crutzen leisten und den jareinunge geben, ee er wider in die statt kommet.

Diese Ratserkanntnis ist auf alle Schuldner anwendbar, welche, wie oben gezeigt, vor Rat oder Unzüchtergericht den Erfüllungseid oder denselben überhaupt rein privatrechtsgeschäftlich ablegen, womit aber vor 1457 grundsätzlich nur eine persönliche Haftung übernommen wird, ohne dass vorher eine Vermögenshaftung zur Vollstreckung käme.

Die Satzung von 1487 (Basler Rqu. Bd. 1 Nr. 179) ist oben S. 159 zum Abdruck gekommen. Aus dem Vergleich derselben und der ebendort besprochenen Satzung 60 (S. 157) der Basler Gerichtsordnung von 1457 und von 1539 (Art. 147 und 151) und 1557 ist ersichtlich, dass die Leibesstrafe, die den eid- oder treubrüchigen Schuldner wie jeden Meineidigen trifft, zur Vollstreckung der aus dem Schuldversprechen an sich resultierenden Vermögenshaftung und eventuell auch zur Verbannung aus der Stadt hinzutritt, also eine sehr weitgehende Haftungsverschärfung darstellt.

Dagegen ist auffallend, dass sich in den meisten andern deutschschweizerischen Rechten der Zeit nach dem 15. Jahrhundert keine ausführlichen Bestimmungen mehr finden weder über Treugelöbnis oder Eid an sich, noch über die



Folgen des Treubruches oder des Eidbruches. Für Zürich und die andern Rechte der Ostschweiz und des Aargaus kann die Erklärung für diese Tatsache nur darin gefunden werden, dass ihr Schuldrecht den Zwang zu Urteilserfüllungsgelübde oder -Eid nicht gekannt und nicht darauf sich weiter entwickelt hat (Vgl. §§ 11 und 12 oben). Eine bedeutsame Ausnahme macht darin, wie es scheint, neben Baselstadt nur das Recht des heutigen Kantons Baselland, welcher im 16. und 17. Jahrhundert in die sogenannten, der Stadt Basel unterworfenen, „untertänigen" Grafschaften oder Herrschaften Farnsburg, Homburg, Waldenburg und Ramstein zerfiel, und welcher dann im 18. Jahrhundert die Landschaft Basel genannt wurde und durch die Stadt Basel sein Recht empfing, ein Recht, das in manchen Beziehungen vom städtischen Recht Basels verschieden war. Die sogenannten Landesordnungen der Grafschaft Farnsburg und der Herrschaften Homburg und Ramstein von 1611 und 1654 und die Landesordnung der Landschaft Basel von 1759 enthalten alle noch Bestimmungen: Von Glüptnussen, die in den gleichaltrigen Basler Stadtrecht mangeln. So lautet Art. 56 der genannten Herrschaften-Landesordnung vom Jahr 1611:

Von Glüptnussen.

Zum sechs und fünfzigsten. Welcher umb jüchtige Schuld oder andere Sachen willen einen Obervogt oder seinen Underamptleuten bei handtgebner Treuwe ann Eidt statt glopt, sein Schuldt uff gewissen Termin zu bezahlen oder anders zu erstatten und dass nit haltet und desshalben von seinem Gegenteil verklagt würdt, derselbig soll 10 pf. zur Straf verfallen sein, auch . . . biss uff Abstattung dessen, darumben die Glüpt gethan, sampt der Straf in Haftung gelegt und ime desshalben ferner zu rechtigen nicht gestattet werden (Basler Rechtsqu. Bd. 2 S. 134). Diese Bestimmung hat Art. 35 der Landesordnung von 1654 und Art. 129 der Landesordnung von 1759 wörtlich wiederholt. In diesen Rechtsvorschriften finden sich die letzten Ausläufer des Urteilserfüllungsgelöbnisses, trotzdem aber die Treue noch für die Erfüllung der anerkannten (jüchtigen) Schuld handgegeben ist, so schiene doch die



spezielle Wirkung des Treueinsatzes als des Ehrverlustes nach Treubruch verloren gegangen zu sein, da keine der Landesordnungen etwas darüber bestimmt, wenn nicht in Betracht zu ziehen wäre, dass die Bestimmungen der Baselstädt. Gerichtsordnungen von 1534 und 1557 (Vgl. oben S. 227) bis ins 17. Jahrhundert Geltung gehabt und dass sie beim Fehlen einer bezüglichen Bestimmung in den Landesordnungen offenbar in Baselland zur Anwendung kamen. Auch ohne eine bezügliche Bestimmung in den genannten Landesordnungen des heutigen Kantons Baselland muss also ein solcher Verlust der bürgerlichen Ehren und Rechte auch bei Nichterfüllung durch Treugelöbnis gesicherten Schulden eingetreten sein. Eine härtere Straffolge muss ferner deswegen bei solchen Schulden bestimmt gewesen sein, weil auch bei nicht durch Treugelöbnis gefesteten Schulden aus formlosem Schuldvertrag nach den Vorschriften der Basler Landesordnungen von 1611, 1654 und 1757 (Art. 51, bezw. 70, 126) unter der Voraussetzung, dass der nichterfüllende Schuldner die drei gesetzlich vorgeschriebenen, behördlichen Zahlungsbefehle nach Anerkennung der Schuld total missachtete, die Schuldhaft die Konsequenz der Nichterfüllung war. In Art. 51 der Landesordnung der Grafschaft Farnsburg und der Herrschaften Homburg, Waldenburg und Ramstein aus dem Jahre 1611 heisst es nämlich: Und so er (der Schuldner) alle diese Gebott (die genannten drei Zahlungsbefehle) übergeht und der, so die Gebott hatt thun lassen, clagt, soll der Obervogt Amptshalben den Schuldner in die Gefangenschaft inziechen und nicht ledig lassen, der Cleger seye dann umb sein Summa, deren er ihme jüchtig gewesen, sampt zimblichen Costen bezahlt, auch der Obervogt in Nammen der Hochen Oberkeit der übersechnen Gebotten halben (durch Bezahlung der Busse von ev. 10 Pfund bei Nichtbeachtung aller drei Zahlungsbefehle, sodass dann den Schuldner die gleiche Geldbusse wie bei Nichterfüllung durch Treugelöbnis gesicherter Schuld trifft) befridiget. Die gleiche Vorschrift hat die Landesordnung von 1654 in Art. 29 aufgenommen.

III. Aus dem Umstand, dass die Gesetzbücher der deutschen Schweiz seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts



mit Ausnahme Basels keine Bestimmungen mehr über Treugelöbnis oder Eid aufweisen, darf nun aber nicht gefolgert werden, dass seither das echte Treugelöbnis oder der Eid in der deutschen Schweiz verschwunden sei, oder dass es schon im 16. Jahrhundert seine allgemeinen haftungsrechtlichen Wirkungen eingebüsst habe. Aufgabe einer weitern Arbeit wird es sein, im Gegenteil nachzuweisen, dass namentlich das Treugelöbnis sich sogar in seiner ursprünglichen Funktion als Rechtsgeschäft zur Begründung der persönlichen Haftung überhaupt im 16. und 17. Jahrhundert in der deutschen Schweiz erhalten hat, wenn es sich darum handelte, in den Urkunden über Gültbestellungen, d. h. Bestellungen von Grundschulden im Sinn der heutigen deutschen Terminologie, neben der Haftung eines Grundstückes noch die persönliche Haftung des sogenannten Gültschuldners zu begründen. Dass es sich im besondern auch in dieser uralten Funktion in den sogenannten Schuldbriefen, den Hypotheken des zürcherischen Rechtes, bis ins 18. Jahrhundert conserviert hat, in welchen Sachhaftung in accessorischer Weise zur persönlichen Haftung des Schuldners hinzutrat und die letztere eben durch das Treugelöbnis constituiert wurde. Vorläufig kann ich hier auf die Ausführungen meiner Schrift: Schuldbrief und Gült nach den schweizerischen Zivilgesetzbuchentwürfen von 1900 und 1904 S. 40 bis 43 und die dort abgedruckten Urkundenbelege verweisen. Die frühern Darlegungen in Verbindung mit den Ausführungen einer weitern Abhandlung werden zeigen, dass im 16. und 17. Jahrhundert das Treugelöbnis in der deutschen Schweiz der Regel nach ein Haftungsverschärfungsmittel gewesen ist, d. h. soweit es zu Schuldverträgen im Gebiete des Personenrechtes hinzugetreten ist, dass es dagegen seine ursprüngliche Funktion als Begründung persönlicher Haftung beibehalten hat, soweit es als Zusatz zu Schuldverträgen im Gebiete des Sachhaftungsrechtes, des Sachenrechtes auftritt.

Ein weiterer hierher gehörender sicherer Beleg für die Fortexistenz des regelmäßigen Treugelöbnisses in dem Gebiet des reinen Personenrechtes liegt für das 16. und 17. Jahrhundert in zwei Tatsachen. Einmal darin, dass der

Bund der sogenannten Zehn Orte (d. h. von Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg und Solothurn) mit der Stadt Basel aus dem Jahr 1501, der bis ins 17. Jahrhundert hinein wiederholt ausdrücklich als solcher erneuert wurde (Vgl. Bluntschli Bundesrecht II Urkundenbuch 57 ff.), ausdrücklich in den Bestimmungen über das interkantonale Schuldrecht (wie es heute genannt werden muss, ursprünglich hiess es: das eidgenössische Schuldrecht) von Schulden spricht, derethalben Gelöbnisse abgelegt worden seien. Eine solche Bestimmung wäre in diesen Bundesvertrag, dessen Kontrahenten dem Gebiete nach die ganze heutige deutsche Schweiz umfassen, nicht aufgenommen worden, wenn das Treugelöbnis nicht noch in allgemeiner Anwendung gestanden hätte. Die zweite ausserordentlich wichtige Beweistatsache ist aber die, dass der gleiche Bund der Zehn Orte mit Basel einen Terminus technicus für die aus (zunächst sei nur dies betont) treugelöbnislosen Schuldverträgen stammenden und nach unsern frühern Ausführungen häufigern Schulden aufweist, nämlich das Rechtswort: gemeine Handschulden.

Während zum Beispiel Zürich und andere Bundeskontrahenten dieses sogenannte Eidgenössische Schuldrecht nicht in die Codifikation des internen Rechtes aufgenommen haben, ist dies in Basel geschehen, wo es in der Gerichtsordnung von 1539 in Art. 90 und 91 und in der Gerichtsordnung von 1557 in Art. 42 und 43 mit folgendem, dem Text des Bundesvertrages von 1501 bis auf ganz kleine und unbedeutende Abweichungen conformem Wortlaut erscheint:

Rechtsquellen Basels Bd. 1 S. 324 Art. 90: Dessglichen so sollen wir obgenanten parthyen und alle die unseren nyeman der andern parthye noch die sinen umb unbekandt schuldt, oder darumb brief und sigel nit erschinen oder einich glüpt und bewisung darzu dienende funden werden, weder verheften, verbieten, ine noch das sin arrestieren noch anfallen, sunder ob yemandt unser vorgenanten parthien oder den iren zuspruch hetten, die mogen darumb und desshalb recht suchen, wie hernach in sondren articklen ist begriffen.



Aber den rechten schuldner, er wer oder wurdt der schuld anred oder erwyst, der möcht deshalb verheft werden und gegen im gehandlet wie recht, oder ob die schuld verbrieft were, brief und siegel desshalb entoügen.

Art. 91. So ist under uns gmeiner handschulden halb beredt, dass die von eim oder dem andren teil ingezögen mögen werden, wie dan bishar geüpt ist, dessglichen was unverbrieft zinss, guldin geltz, oder schulden sindt, die mögen inbracht werden nach der briefen sag und gwarsami darum gmacht lut und sag.

Aus diesen Artikeln tritt eine klare Unterscheidung zwischen zwei Begriffen hervor: der sogenannten rechten Schuld und der gemeinen, gewöhnlichen Handschuld. Zunächst ist mit Bezug auf diese letztern das festzustellen, dass der Bundesvertrag von 1501 und seine spätern Erneuerungen auf die besondern Verträge verweisen, die über solche Handschulden zwischen den einzelnen Kontrahenten als solchen abgeschlossen worden seien; dies sagt der Schlusssatz von Art. 91 der Basler Gerichtsordnung: gmeine handschulden . . . . . die mögen inbracht werden nach der briefen (i. e. die bezüglichen Vertragsurkunden) und gwarsami darumb gmacht lut und sag. Zur Umschreibung des Begriffes der Handschuld an sich bedarf es der Festlegung, was dieses eidgenössische Schuldrecht unter rechter Schuld und unter: rechter Schuldner versteht. Aus positiver Fassung des ersten negativ gehaltenen Absatzes von Art. 90 der Basler Gerichtsordnung in Verbindung mit dessen 2. Absatz ergibt sich, dass rechte Schuld 1. eine solche ist, die der Schuldner in aller Form Rechtens also vor einem Gericht oder einem Gerichtsorgan anerkannt hat oder derer er überwiesen ist, oder 2. eine solche, die in gehöriger Form d. h. durch Urkunde (Brief) und Siegel, verurkundet worden ist, oder 3. die durch ein Treugelöbnis, welches seinerseits durch ein genügendes Beweismittel erwiesen, gesichert worden ist. Für den letzten dritten Fall sind nämlich offenbar die Worte: einich glüpt und bewisung darzu (d. h. Beweis für das Treugelöbnis) dienende funden werden, als ein Ganzes zusammenzunehmen, und dieser Text setzt seinerseits zweifellos voraus, dass die Ablegung

des Treugelöbnisses der fast ausnahmslosen Regel nach vor zugezogenen Zeugen erfolgte, mit deren Hülfe auch bewiesen werden konnte, dass und was der Beklagte schuldete. Alle drei Schuldarten sind rechte, richtige Schulden und der Schuldner ist ein rechter, richtiger Schuldner, weil gegen ihn die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann, ohne dass vor dem Gericht seines Wohnsitzes Recht gesucht werden muss, d. h. ohne dass am Gericht des Wohnsitzes des Schuldners ein Schuldleistungsklageverfahren durchgeführt werden muss. Die Anerkennung der Schuld in rechtsgenügender Form oder eine rechtsgültige Schuldverurkundung oder ein vor dem Gericht des Schuldklägers bewiesenes Treugelöbnis gibt jenem die Befugnis, den Schuldner zu verheften, zu verbieten, ine und ouch das sine ze arrestieren und anzefallen und zwar, was stillschweigend zu ergänzen ist, so wohl am eigenen Domizil wie auch an demjenigen des Gläubigers. Immerhin bestimmte sich auch nach dem Bundesvertrag von 1501 und seinen Erneuerungen das Zwangsvollstreckungsrecht im engern Sinn nach dem Domizilrecht des Schuldners, sofern nicht ein Zusatz zum verurkundeten Schuldvertrag etwas anderes überhaupt oder eine mildere oder schärfere Schuldvollstreckung vereinbart hat: Aber den rechten schuldner, er wer oder wurdt der schuldt anred oder erwyst, der möcht desshalb verheft werden und gegen in gehandlet werden wie recht (im Text des Bundesvertrages heisst es hier: wie das Recht ist scl. des Schuldners), oder ob die schuld verbrieft were, brief und sigel entöugen. Entöugen ist soviel wie anzeigen. Damit ist ohne weiteres gesagt, was übrigens auch aus vielen Urkunden, die eine besondere Schuldvollstreckung mit oder ohne Gericht des schuldnerischen Wohnsitzes für den Gläubiger ausmachen, hervorgeht, dass das gesetzliche Zwangsvollstreckungsverfahren kein zwingendes Recht war, sondern durch vertragliche schriftliche Vereinbarung ausser Anwendung gesetzt werden konnte. Vielleicht hat also auch noch im 16. Jahrhundert das Treugelöbnis eine Haftung der Person mit pfandgleicher Wirkung in Form der Schulddienstbarkeit begründen können. Urkundenbelege aus den gedruckten Urkunden stehen mir leider keine zur



Verfügung, darin liegt aber kein Gegenbeweis für die geäusserte Ansicht, weil bis jetzt in der deutschen Schweiz sehr wenig Privaturkunden aus der Zeit nach dem 15. Jahrhundert gedruckt worden sind.

In der Anerkennung einer Schuld vor Gericht oder vor einer gleichgestellten Behörde, ebenso in der Verurkundung des Schuldvertrages durch Brief und Siegel ist eine sehr wirksame, oder eigentlich die wirksamste Beweissicherungsform enthalten. Daher ist es kennzeichnend, dass neben solchermassen gesicherten Schulden auch diejenigen Schuldverträge gestellt wurden, welche mit einem Treugelöbnis als Zusatz begründet worden, der seinerseits durch irgend ein Beweismittel bewiesen werden konnte, also Schuldverträge, die in reiner privatrechtsgeschäftlicher formeller Mündlichkeit zustande gekommen waren. Die Beweissicherung lag im letzten Fall in der Hingabe der Treue durch Hand und Mund und vor Zeugen, die auch zugleich über Bestand und Umfang der Schuld zum Beweis angerufen werden konnten. Die haftungsrechtliche Form konnte an sich zur beweisrechtlichen Form ausgestaltet werden.

Alle andern Schulden, denen solche Beweissicherungsformen mangeln, sind nach dem Bundesvertrag von 1501 und seinen Erneuerungen, gemeine Handschulden, für welche der Schuldner am Gerichte seines Domizils beklagt werden, die Schuldklage nach dem Rechte des schuldnerischen Domizils durchgeführt werden musste, und wofür die Befugnis zur Zwangsvollstreckung erst nachher entstand.

Der Ausdruck Handschuld ist wohl sehr alt und ebenso dieses Recht mit Bezug auf sogenannte Handschulden. Den ältesten Beleg für das Wort finde ich im Bündnis der Städte Worms, Mainz, Speier, Strassburg, Basel, Freiburg i. Br., Konstanz, Zürich, Lindau und des Grafen Eberhard von Kyburg mit der Stadt Bern aus dem Jahr 1327, das 1329 wörtlich erneuert worden ist und das dank seinem genauern Wortlaut trotz der zeitlichen grossen Differenz neben den oben angeführten Urkunden zum Beweis der gegebenen Auslegung des Bundesvertrages der Zehn alten Orte mit Basel angeführt werden kann. — Die hierher gehörende Stelle aus

dem genannten Bündnis von 1327 und 1329 lautet: F. r. B. VI 524, 639, und 651:

Wölti dehein burger der vorgenanten stette den andern ze rede setzen in der stat, da der schuldener inne gesessen ist, umbe deheiner **handeschulde**, die er im schuldig ist, dem sol man richten unverzogenlich.

Das Wort muss aber noch im 16. Jahrhundert ebenso wie sein Begriff allgemein bekannt gewesen und durchgängig angewandt worden sein, wenn es von einem Bundesvertrag, dessen Kontrahenten dem Gebiete nach die ganze heutige deutsche Schweiz umfassen, gebraucht worden ist, weitere Beispiele anzuführen erübrigt sich mit Rücksicht auf diese Tatsache. Wie wir oben gesehen (S. 139) hat es Heusler noch im Jahr 1858, wenn auch ohne Beziehung auf unsre Urkunden und in einem andern nicht historischen Sinn, für persönliche Schuld angewandt. Früher als in Basel mag das Wort in den andern deutschschweizerischen Kantonen verschwunden sein; wenigstens sind mir keine Belege für den Wortgebrauch in Zürich, Bern, Luzern oder den andern deutschen Kantonen nach dem 16. Jahrhundert bekannt. In Basel erscheint das Wort namentlich noch, wenn auch mit ziemlich verändertem Begriff in den erneuerten Satzungen zur Stadtgerichtsordnung von 1648 Basler Rechtsqu. Bd. II S. 555 ff., bes. S. 566.

Der Ursprung des Wortes Handschulden kann kaum zweifelhaft sein. Dasselbe geht darauf zurück, dass auch in der deutschen Schweiz schon seit dem 14. Jahrhundert der Handschlag als Zeichen des Abschlusses von Schuldverträgen in starker Übung stand. Die oben gegebenen Ausführungen zeigen, dass dem Handschlag bei solchen Handschuldverträgen nicht die Funktion der Einsetzung der leiblichen Persönlichkeit des Schuldners oder seiner Treue innewohnte. Zwar ist der Handschlag wohl dem Formalismus des Treugelöbnisses entnommen worden, begründete aber nicht als solcher die schuldnerische Haftung und war auch nicht für die Gültigkeit des Schuldvertrages wesentlich. Die Gegenüberstellung der durch die wirksamen Beweissicherungsformen der Anerkennung vor Gericht, der Verurkundung mit Brief und Siegel und der vor Zeugen geschehenen Ablegung



des Treugelöbnisses und der gemeinen Handschulden, deutet auch mit ziemlicher Sicherheit darauf hin, dass der Handschuldvertrag nicht eine Schuldvertragsform gewesen ist; immerhin muss er auch in der deutschen Schweiz im 16. Jahrhundert die rechtliche Bedeutung einer, wenn auch sehr schwachen Beweissicherungsform besessen haben.

Nach diesen Ausführungen kann daher eine weitere Umschreibung des Wortes Handschulden gegeben werden. Handschulden oder Handschuldverträge sind insbesondere diejenigen mündlich abgeschlossenen Schuldverträge, in denen der Handschlag als Zeichen des Vertragsabschlusses gegeben wurde. Namentlich waren gewiss die durch schlichtes Gelöbnis begründeten Schulden Handschulden. Bei diesen konnte die Schulderfüllung mit Hand und Mund gelobt werden, ohne dass dafür die Treue ausdrücklich eingesetzt oder als eingesetzt und haftbar gemacht subintelligiert wurde. Auf dieses schlichte Gelöbnis bezieht sich auch die Satzung 23 des zweiten Stadtsatzungenbuches der Stadt Bern von 1539, die auch deswegen noch hier zitiert werden mag, weil sie auf die Entstehung des Wortes Handschulden einiges Licht wirft:

Satzung 23. Wie angnomen sprüch sollent ghalten werden oder nit. Wellicher aber ützit ze haltenn mit hand vnd mund glopt vnnd verheisst, der soll ouch dannothin demselben statt thun, nachkomen vnd gar nützit darwider handlen, es sye dann dz sich möge nach der statt recht befinden, das er in angnommener vnnd gloptem spruch vmb den halbteyl oder vmb mer getroffen sye, alldann so mag vnnser schultheiss vnd rath demselben getroffnenn dz recht zebruchen erloubenn vnnd gemachten spruch ufflösen vnnd kraftlos machen.

Diese Satzung kann sich nur auf ein schlichtes Gelöbnis, nicht etwa auf das Treugelöbnis bezogen haben, wenn schon der Text sagt, wie dies auch beim Treugelöbnis in Urkunden vorkommt: mit hand und mund geloben und verheissen. Wäre das Gegenteil der Fall, so wäre die ganz allgemein gehalte Formulierung, die des Treueinsatzes in keiner Weise erwähnt, nicht erklärlich, dann aber auch nicht begreiflich, wie eine solche Gesetzesbestimmung etwas



selbstverständliches hätte noch ausdrücklich festlegen wollen. Ausserdem wäre dann aus der Satzung abzuleiten, dass Schulden, die nicht durch ein Treugelöbnis gesichert worden, nicht klagbar und erzwingbar gewesen, und dies ist schon für das 15. Jahrhundert, wie oben gezeigt, für Bern nicht mehr Rechtens gewesen.

Der Handschlag als Bestandteil des echten Treugelöbnisses und in der Bedeutung des Einsatzes der leiblichen Persönlichkeit lebte also in der deutschen Schweiz seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts neben dem Handschlag ohne begleitendes Treuwort als blosse Verpflichtungsform. Die letztere Funktion führte offenbar zum Rechtswort Handschulden.

Handschulden sind dann aber im 15. und 16. Jahrhundert gewiss nicht nur diejenigen Schulden, zu denen der Handschlag als Beweissicherungsform gegeben worden war, sondern alle Schulden, deren Beweis nicht in Form der Anerkennung vor Gericht oder einer gleichgestellten Behörde oder durch Verurkundung mit Brief und Siegel oder in der Ablegung des Treugelöbnisses oder Eides (wie hier hinzugesetzt werden darf) vor Zeugen gesichert worden war. Das lässt sich schon aus der Formulierung des Art. 91 der Basler Gerichtsordnung von 1537 erkennen, ergibt sich aber auch aus den Darlegungen, dass jeder formlose Schuldvertrag in der deutschen Schweiz seit dem 14. Jahrhundert eine beschränkte Klagbarkeit besass, die sich dann zur vollen Klagbarkeit und Erzwingbarkeit auswuchs. Die Trennung der Schuldverträge nach Art des Bundesvertrages der zehn Orte mit Basel musste nach einem Worte unbedingt rufen, mit dem die nicht durch besonders wirksame Beweissicherungsform gesicherten Schuldverträge zusammengefasst werden konnten. Daher ist es im allgemeinen vollständig zutreffend zu sagen: Handschulden sind die formlos entstandenen oder in unwesentlicher Förmlichkeit begründeten Schulden. Die „Handschulden" sind identisch mit dem Ausdruck, den von Wyss dieser bestimmten Gruppe von Schuldverträgen, vielleicht in Anlehnung an einen alten zürcherischen Sprachgebrauch, gegeben hat, „gewöhnliche Schulden" (S. 178 oben) ohne dafür eine Umschreibung aufzustellen (Vgl. Zeitschrift A. f. Abh. Bd. VII S. 15).



Wenn nach dem Bund der Zehn Orte mit Basel aus dem Jahr 1501 im interkantonalen, für die damalige Zeit und nach der damals geltenden Rechtssprache müsste gesagt werden: im zwischenständischen (Stand ist dem heutigen „Kanton“ entsprechend) Rechtsverkehr zwischen Handschulden und der durch besondere Beweissicherungsformen gesicherten Schulden unterschieden wird, so muss noch die Frage beantwortet werden, ob auch im internen Recht der einzelnen damaligen Stände (Kantone) der Unterschied bestanden hat oder nicht. Für Basel ist schon oben die Frage bejaht worden (S. 231). Für die andern Bundeskontrahenten lässt sich keine sichere Antwort geben, da sich meines Wissens in den Rechtsaufzeichnungen derselben der Ausdruck Handschulden nicht findet. Der Unterschied muss aber doch auch der Sache nach bestanden haben, wenn auch die begriffliche Formulierung fehlt. Eine so kurz gefasste Bestimmung, wie sie der genannte Bundesvertrag enthält, kann nur allgemein verstanden worden sein, wenn sie auf bestehendes Gewohnheitsrecht der einzelnen Kontrahenten des Bundesvertrages fusst. Und deshalb war es allein möglich sie so kurz, nur den wesentlichen Grundzügen nach zu formulieren.

Ist nun schon oben für die erhaltenen Rechtsaufzeichnungen der deutschen Schweiz, soweit sie vor den Beginn des 16. Jahrhunderts fallen, wiederholt betont worden, dass sie keineswegs im Gebiet des Schuldrechtes vollständig sind, so gilt dies umsomehr noch für die erhaltenen Gerichtsordnungen und Satzungenbücher der deutschen Schweiz aus dem 16. Jahrhundert. Nicht nur in den Gerichtsordnungen Basels von 1534 und 1557, oder in den Gerichtsbüchern Zürichs aus den Jahren 1520 bis 1540, und aus dem Jahr 1548, oder im zweiten Stadtsatzungenbuch von Bern vom Jahre 1539, sondern überhaupt in allen hier in Betracht fallenden Rechtsaufzeichnungen des 16. Jahrhunderts wird man vergeblich nach Bestimmungen suchen über das Schuldklageverfahren und die Zwangsvollstreckung von Schulden, die unter Anwendung der Beweissicherungsformen von Brief und Siegel oder der Ablegung des Treugelöbnisses oder Eides vor Zeugen begründet worden sind. Mit Bezug

darauf muss ein Gewohnheitsrecht bestanden haben, das nicht mehr mit Sicherheit zu rekonstruieren ist, Basel kennt auch nur ausführliche Bestimmungen über die sogenannten Handschulden und ihre Zwangsvollstreckung, was die übrigen Schuldverträge betrifft, so kennt die Basler Gerichtsordnung von 1534 und 1557 nur die obengenannten Bestimmungen, die sich auf die Wiedergabe des sogenannten eidgenössischen Schuldrechts beschränken, und keine genauen und vollständig sichern Schlüsse über das Schuldklageverfahren und die Zwangsvollstreckung bei nicht „gewöhnlichen“ oder Nichthandschulden zulassen.

Im 17. Jahrhundert dürfte die Beweissicherung durch Brief und Siegel verschwunden sein, ebenso auch die Leistung des Treugelöbnisses oder Eides vor Zeugen. Dagegen hat sich das Treugelöbnis, allerdings nicht mehr in der Art des frühern solennen mündlichen Aktes, sondern in schriftlicher Ablegung oder in mündlicher aber sehr vereinfachter Form mit nachträglicher Verurkundung erhalten bis ins 18. Jahrhundert.

Die Gesetzbücher der deutschen Schweiz aus dem 16. Jahrhundert behandeln in der Hauptsache neben der Zwangsvollstreckung der sogenannten Handschulden, wie sie oben zum Teil dargestellt worden ist, noch ausführlicher die Vollstreckung der durch Sachhaftungsrecht gesicherten Schulden, diese soll in einer besondern Arbeit über die Gült im Sinne des deutschen heutigen Rechtswortes Grundschuld behandelt werden. Nur in einer solchen Arbeit kann der Nachweis erbracht werden, wo, wieweit und wie lange überhaupt sich die scharfe Trennung von Schuld und Haftung erhalten hat und wie weit die Terminologie des alten Schuldrechtes auch jetzt noch angewandt werden muss. Es wird sich dabei ergeben, dass jenes wie dieses in der Hauptsache nur für die Schuldverträge aus dem Gebiet des Sachenrechtes der Fall ist. Die oben nachgewiesene Anwendung der alten Terminologie des Schuldrechtes (Vgl. die Ausführungen in den §§ 5 u. ff.) soweit sie im 16. und 17. Jahrhundert in der deutschen Schweiz für die Schuldverträge im Gebiete des Personenrechtes noch vorkommt, ist ein Beweis für die ursprüngliche



Trennung von Schuld und Haftung, hat sich aber nur als deren Nachwirkung erhalten und schliesst das regelmässige Zusammenwachsen im Schuldrecht des personenrechtlichen Gebietes für das 16. und 17. Jahrhundert nicht aus.

Eine Grundlage des Schuldrechtes des 14. bis 16. Jahrhunderts hat sich jedoch bis ins heutige Schweizer Recht erhalten. Noch nach dem heutigen in Kraft stehenden Bundesgesetz betreffend Schuldbetreibung und Konkurs geht die Schuldexekution von der Anerkennung der Schuld durch den Schuldner oder der gerichtlichen Feststellung der Schuld aus, indem gegen den Schuldner zunächst ein Zahlungsbefehl erlassen wird, der die Mitteilung enthält, der Schuldner habe die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungsweg geltend zu machen, zu bestreiten und dies binnen Frist rechtsgültig zu erklären oder, wenn er dies nicht tun wolle, den Gläubiger binnen Frist zu befriedigen, und der ferner mit der Androhung verbunden ist, dass, wenn der Schuldner weder dem Zahlungsbefehl nachkomme, noch die Schuld rechtsgültig bestreite, die Betreibung ihren Fortgang nehmen werde und nach dem Pfändungsbegehren des Gläubigers die Pfändung und Pfandverwertung erfolge (Art. 69 ff. B. G. Sch. & K.) Dieses vom reichsdeutschen Schuldexekutionsverfahren so verschiedene Procedere ist nur als Nachwirkung des Schuldrechtes des Zürcher Richtebriefes und der gleichartigen Rechte der Ost- und Nordschweiz zu erklären, nur als Nachwirkung eines Schuldvertrages, der nur ein Leistensollen, eine Schuld, aber noch nicht gleichzeitig eine Haftung begründete, der jedoch dem Gläubiger ein Recht auf Feststellungsklage gab. Bisher hat dieses schweizerische Exekutionsrecht als eine unerklärbare Eigenart aufgefasst werden müssen, die vorliegende Arbeit kann vielleicht auch in dieser Richtung die rechtshistorische Grundlage für die Erklärung von jetzt in Kraft stehenden schweizerischen Rechtsinstitutionen liefern.



Schluss

Der Unterschied des deutschschweizerischen und deutschen Rechtes im 13. bis 15. Jahrhundert im besondern.

Sind die gewonnenen Resultate richtig, so ergibt sich ein wesentlicher Unterschied des gleichzeitigen deutschschweizerischen und deutschen Rechtes aus dem 13. bis 16. Jahrhundert. Eine Entwicklung wie sie für Basel mit Bezug auf das Urteilserfüllungsgelöbnis und den Urteilserfüllungseid, für Zürich und die nordostschweizerischen Rechte mit Bezug auf den Wettvertrag für Urteilserfüllung verfolgt worden ist, dürfte vielleicht nur für das erste und zweite Stadtrecht von Strassburg i. E. und für Augsburg und für einige Bauernweistümer Schwabens (Vgl. Gierke Schuld und Haftung S. 300 ff. bes. 302 ff.) nachzuweisen sein. Sachsenspiegel und Schwabenspiegel stehen auf einem ganz andern Boden als der Zürcher und Schaffhauser Richtebrief und das Stadtrecht von Winterthur und dessen Tochterrechte im Aargau. Wie schon Gierke besonders für den Sachsenspiegel betont hat (a. a. O. S. 235) begründet nach demselben das schlichte Schuldversprechen nicht nur Schuld sondern auch Haftung. Das gleiche gilt auch für den Schwaben- und Deutschenspiegel (Vgl. Gierke a. a. O. S. 235 u. 236 und dortige Anmerkungen).

Der grosse Unterschied des deutschschweizerischen Schuldrechtes des ausgehenden 13. Jahrhunderts und zum Teil bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts hinein, erhellt aus einem Vergleich der Art. 45 III. Buch des Zürcher Richtebriefes 2. Rec., des Art. 125 des Schaffhauser Richtebriefes, und im besondern des Absatzes 4 des Winterthurer Stadtrechtes von 1297 (S. 193 oben) mit dem auf S. 58 oben abgedruckten Artikel bezw. Nr. 249 und 250 des Schwabenspiegels W. und Sachsenspiegel III 39 (oben S. 62) Sachsen- wie Schwabenspiegel bestimmen gerade das Gegenteil der genannten deutschschweizerischen Rechtsbücher des 13. und 14. Jahrhunderts: Der vermögenslose Schuldner, der für die Erfüllung der Schuld auch keine Bürgen stellen kann,



verfällt dem Zugriff des klagenden und obsiegenden Gläubigers. Der Wortlaut von Ssp. III 39 in Verbindung mit Ssp. I 4 lassen deutlich erkennen, dass aus dem formlosen Schuldversprechen immer zunächst Vermögenshaftung und eventuell leibliche Haftung des Schuldners resultiert. Aus Nr. 249 und 250 des Schwabenspiegels W. ergibt sich dies noch besonders daraus, dass sie unter der Überschrift von Gülte stehen und das kann nur eine formlos begründete Schuld bedeuten. Den Rechtszustand des Sachsen- und Schwabenspiegels hat die deutsche Schweiz erst im 15. Jahrhundert erreicht. — Auch mit Bezug auf das Treugelöbnis ergibt sich aus den frühern Darlegungen, in Verbindung mit den Ausführungen in Gierkes Werk Schuld und Haftung (passim), dass das deutschschweizerische Schuldrecht des 13. bis 17. Jahrhunderts nicht nur sehr konservativ gewesen ist, sondern auch eine zum Teil eigentümliche Entwicklung durchgemacht hat.

Druck von Emil Winter, Breslau VI.



Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig von 1374—1425

von

Otto Fahlbusch



Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto v. Gierke

Professor der Rechte an der Universität Berlin

116. Heft

Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig seit dem grossen Aufstand im Jahre 1374 bis zum Jahre 1425

von

Otto Fahlbusch

Breslau

Verlag von M. & H. Marcus

1913



Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig seit dem grossen Aufstand im Jahre 1374 bis zum Jahre 1425

Eine städtische Finanzreform im Mittelalter

von

Otto Fahlbusch

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1913



Inhaltsverzeichnis









Literatur-Verzeichnis

Allgemeine Literatur.

A. v. Kostanecki: Der öffentliche Kredit im Mittelalter. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen 9. Heft. 1 Leipzig 1889.

L. v. Schönberg: Die Technik des Finanzhaushalts der deutschen Städte im Mittelalter. Münchener volkswirtschaftliche Studien 103. Stück 1910[1]).

W. Stieda: Städtische Finanzen im Mittelalter. Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik Bd. 72.

A. Tille: Stadtrechnungen. Deutsche Geschichtsblätter I,3 1900.

K. Zeumer: Die deutschen Städtesteuern. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen I. 1878.

Münzwesen.

W. J. L. Bode: Das ältere Münzwesen der Staaten und Städte Niedersachsens. Braunschweig 1847.

L. v. Ebengreuth. Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters. Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte III. 1904.

Grotefend: Die marca argenti usualis. Zeitschr. d. hist. Vereins f. Niedersachsen 1855.

Halke: Handwörterbuch der Münzkunde. Berlin 1909.

E. Kruse: Kölnische Geldgeschichte bis 1386. Ergänzungsheft 4 zur westdeutschen Zeitschr. f. Geschichte und Kunst 1888.

J. Menadier: Zur vaterländischen Münzkunde. Zeitschr. d. Harzvereins f. Geschichte und Altertumskunde 16. 1883.

C. W. Sack: Die Münze zu Braunschweig, ein ehemaliges Besitztum der Stadt. Zeitschr. d. hist. Vereins f. Niedersachsen 1851.

Monographien.

Basel. G. Schönberg: Die Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrhundert. Tübingen 1879.

[1]) Schönberg gibt eine ausführliche Uebersicht über die Literatur des Finanzwesens.



Danzig. M. Foltz: Der Danziger Stadthaushalt am Ende des 16. Jahrhunderts Zeitschr. d. Vereins f. westpreussische Geschichte 1907.

Frankfurt. Fr. Bothe: Die Entwicklung der direkten Besteuerung in Frankfurt. Schmollers Forschungen 26. Heft 2. 1906.

— K. Bücher: Der öffentliche Haushalt der Stadt Frankfurt im Mittelalter. Zeitschr. f. ges. Staatsw. 52, 1896.

Göttingen. W. Havemann: Der Haushalt der Stadt Göttingen. Archiv d. hist. Vereins f. Niedersachsen 1857.

Hamburg. K. Koppmann: Die Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg 1869—97

— Heinz Potthoff: Der öffentliche Haushalt Hamburgs im 15. und 16. Jahrhundert. Zeitschr. d. Vereins f. Hamburg. Geschichte Bd. XVI. 1. Heft. 1911.

Hannover. A. Ulrich: Bilder aus Hannovers Vergangenheit. Hannover 1891.

Hildesheim. R. Doebner: Hildesheimer Stadtrechnungen. Urkundenbuch V und VI. 1893|96.

— P. Huber: Der Haushalt der Stadt Hildesheim. Leipzig 1901.

Köln. R. Knipping: Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters. Bonn 1897/98. XV. Publikation der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde.

— R. Knipping: Ein mittelalterlicher Jahreshaushalt der Stadt Köln. Beiträge zur Geschichte Kölns 1895.

— F. Lau: Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung Kölns. Erste Preisschrift der Mevissen-Stiftung 1898.

Lübeck. J. Hartwig: Der Lübecker Schoss. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen 21,6. Leipzig 1903.

Neuss. F. Lau: Publikationen der Gesellschaft f. Rheinische Geschichtskunde. Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Rheinischen Städte 1. Bonn 1911.

Nürnberg. P. Sander: Die Reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs. Leipzig 1902.

— Joh. Müller: Die Finanzpolitik des Nürnberger Rates in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Vierteljahrsschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte VII. 1909.

Wesel. Chr. Kraus: Die Entwicklung des Weseler Stadthaushalts. Quellen und Studien zur Geschichte von Wesel. Heft 2. Wesel 1907.

Braunschweig. Chroniken der deutschen Städte Bd. VI. und XVI. 1868, 1880.

— H. Sudendorf: Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg 1859—1883.

— Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. Bd. I., Statuten und Briefe 1873.



Braunschweig. Altertümer der Stadt und des Landes Braunschweig. 2. Ausgabe von C. W. Sack Braunschweig 1861.

— H. Dürre: Geschichte der Stadt Braunschweig im Mittelalter 1861.

— H. Dürre: Die Stadtvogtei zu Braunschweig von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts. Archiv H. V. Niedersachsen 1847.

— O. Fahlbusch: Die Bevölkerungszahl der Stadt Braunschweig im Anfang des 15. Jahrhunderts. Hans. Gesch. Bll. 1912. S. 249 ff.

— L. Hänselmann: Werkstücke. Gesammelte Studien und Vorträge zur Braunschweigischen Geschichte 2 Bde. 1887.

— H. Mack: Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig bis zum Jahre 1374. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte von Gierke. XXXII 1889.

— H. Meier: Die Artillerie der Stadt Braunschweig. Zeitschr. d Harzvereins 30. 1897.

— H. Meier: Die Strassennamen der Stadt Braunschweig. Quellen und Sammlungen zur Braunschweigischen Geschichte Bd. I. 1904.

— C. W. Sack: Ueber die Entstehung der Bauerschaften in der Stadt Braunschweig. Br. Mag. 58. 1845.

— C. W. Sack: Der Marstall und seine Bedienung. Br. Mag. 60. 1847.

— W. Varges: Die Polizeigesetzgebung der Stadt Braunschweig im Mittelalter. Zeitschr. f. deutsche Kulturgeschichte. N. F. 1893.

Abkürzungen

Archivalien

Die Rechnungen der Weichbilde sind mit R. und dem Namen des Weichbildes abgekürzt, z. B. R.A. 1395 = Rechnung der Altstadt für das Jahr 1395. Die Rechnungen der gemeinen Stadt sind mit G.K.R. = Gemeine Kämmereirechnung bezeichnet. Wo eine Verwechslung beider unmöglich war, ist einfach die Jahreszahl der Rechnung angegeben.

Auch die Schossregister sind als Sch.R. und mit dem Anfangsbuchstaben des Weichbildes und der Jahreszahl abgekürzt.

Porner 1402 = Porners Rechnungskodex von 1402.

Cop.B. = Copialbuch; Ged.B. = Gedenkbuch.

Deg.B. = Degedingbuch mit nachfolgendem Namen des Weichbildes.

Wed.Reg. = Weddeschatzregister; O.U. Originalurkunde.

75' bedeutet die Rückseite des Blattes 75.

Der erste Band der von Hänselmann herausgegebenen Chroniken ist nur als Chron., der zweite Band als Chron. II bezeichnet. Wenn nicht ausdrücklich das Kapitel angegeben wird, ist Seite und Zeile gemeint. Beim Urkundenbuche (U.B.) kommen immer die entsprechenden Unterabteilungen der Seite in Betracht.

Münzbezeichnungen

M. = Mark, f. = Ferding, L. = Lot, q. = Quentin.

p. = Pfund, s. = Schilling, d. = Pfennig.

br. = brunswikesch.

g. = geldes; f. S. feines Silber.

4 M. — 1 f. = 4 Mark minus einen Ferding.



Aus verschiedenen Wurzeln und zu verschiedener Zeit entwickeln sich an der Stelle des späteren Braunschweigs fünf Weichbilde: Altstadt, Hagen, Neustadt, Altewik und Sack, wie ihre Namen in der offiziellen Reihenfolge und ihrer Bedeutung nach lauten. In der ersten Zeit stehen sie getrennt nebeneinander. Aber das Zusammenwohnen auf so engem Raume, das gleiche Stadtrecht, dieselbe schützende Mauer schufen gemeinsame Interessen politischer und wirtschaftlicher Art, die am 18. Nov. 1269 zu einer Einigung der Altstadt, des Hagens und der Neustadt führten. Dies war der Anfang zu einer „gemeinen Stadt" mit einer obersten Behörde und Kasse.

Ein weiterer Schritt geschah 1296. Die Herzöge verpfändeten die Einnahmen aus ihren beiden Weichbilden Altewik und Sack an die drei andern. Doch schon drei Jahre später wurde dieser Vertrag durch eine Sühne ausser Kraft gesetzt. Dann hören wir 1325 und wieder 1345 von einer Verpfändung der Altenwik und des Sacks. Von diesem letzten Zeitpunkt an kann man eigentlich erst von einem gemeinen Rat aller fünf Weichbilde reden, trotzdem ein gemeiner Rat schon am Anfang des 14. Jahrhunderts Amtshandlungen vornimmt.

Trotz des Zusammenschlusses ist seine Macht nicht unbegrenzt. Die Verwaltung ist nicht so straff und einheitlich organisiert, dass sie die Existenz von Sonderräten der einzelnen Weichbilde unnötig machte. Viele Rechte, namentlich in der inneren Verwaltung ihrer Weichbilde, und grossen Einfluss auf die Verwaltung der gemeinen Stadt haben sich diese Räte gewahrt. Noch immer besitzt jedes Weichbild, wenn auch mit der Zeit be-



schränkter und von geringerer Bedeutung, eine Sonderfinanzverwaltung.

Schon 1227 machte der Rat der Altstadt mit dem Erwerb nutzbarer Rechte, die den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg in der Stadt zustanden, den Anfang. Er brachte die Vogtei seines Weichbildes durch Kauf in seinen Besitz. Der Rat der gemeinen Stadt setzte den Erwerb fort. Nach dem kurzen Pfandbesitz von Zoll und Münze (1296—1299) begann 1345 von neuem die Verpfändung der Münze, und 1364 wurden der Stadt Rechte an Juden und Mühlen überlassen.

Nicht allzulange mehr sollte der Stadt nach der Vereinigung der Weichbilde eine ruhige Entwicklung beschieden sein. Aufstrebende Gewalten im Innern, schon vorher erbittert und nur auf einen geeigneten Moment zum Losschlagen wartend, benutzten das Missgeschick, das den Rat Anfang der siebziger Jahre in rasch aufeinanderfolgenden Schlägen traf. Nach der Niederlage am Elm mit ihren schweren finanziellen Folgen sah sich der Rat gezwungen, die alten Steuern zu erhöhen und auf neue Einnahmequellen zu sinnen. Immerhin währte es noch einige Zeit, bis die nötige Klarheit gewonnen und der Entschluss gefasst war, welche Gebrauchsgegenstände belastet werden sollten. Vorsichtig begann der Rat die Operation einzuleiten. Zuerst trat er mit dem Vorschlag einer Kornziese an die Oeffentlichkeit. Doch hin und her schwirrende Gerüchte über eine trostlose Finanzlage, eine nicht unbegründete Besorgnis vor neuen Auflagen und die allgemeine Spannung drängten zur Entladung. Ein wahrer Entrüstungssturm brach in der Bürgerschaft los und steigerte die allgemeine Unzufriedenheit aufs äusserste, so dass es schliesslich am 17. April 1374 zu offener Empörung kam. Ein jäher Zusammensturz des Geschlechterregiments war die Folge. Neue Herren traten an die Spitze der Stadt. Aber es wurde noch viel Lehrgeld gezahlt, ehe es zu einer gedeihlichen Entwicklung kam. Heinrich Mack, der mit diesem allgemeinen Zusammenbruch seine Darstellung schliesst, sagt von den Zuständen nach 1374[1]): „Nur ein Gutes hatten sie: die Reform von Grund aus machten sie zur unabweislichen Notwendigkeit, und mit der Reform be-

[1]) Mack, a. a. O. S. 111.



gann eine neue und zwar die glänzendste Epoche in der Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig".

Die energische, zielbewusste Politik, die der neue Rat einschlug, nachdem die ersten schlimmen Jahre vorüber waren, brachte jenen Erwerb herrschaftlicher Rechte, der schon vor dem Sturz des alten Regimes angebahnt war, gleich zu Anfang des 15. Jahrhunderts zum Abschluss und die Stadt in den dauernden Besitz der für ihre Selbständigkeit so wichtigen Rechte.

Dieser Zeitraum nach dem Aufstand von 1374, der zunächst noch folgende weitere Niedergang der Stadt und der Finanzen, dann das Aufraffen und die Anstrengungen, durch Reformen die bedrohliche Lage zu verbessern, und schliesslich der glänzende Aufschwung und die ruhige Fortentwicklung bis zu der Zeit, wo Hans Porner sein Gedenkbuch abschliesst, soll in der vorliegenden Arbeit behandelt werden.

Quellen

Die wichtigsten und unmittelbarsten Zeugnisse der Finanzverwaltung, die von jedem Zweig derselben urkundliche Nachricht geben, sind die Rechnungen[1]. Da nach wie vor dem Jahre 1374 in den einzelnen Weichbilden eine gesonderte Finanzverwaltung besteht, müssen neben den Rechnungen der gemeinen Stadt die der Weichbilde berücksichtigt werden. Nicht alle Rechnungen lassen sich diesen beiden Gruppen einordnen. Ein Teil weist nicht die strenge Scheidung und Vollständigkeit einer Kämmerei- oder einer Stadtrechnung auf, sondern legt bloss über die Verwendung gewisser Summen Rechnung ab. Meistens sind diese Schriftstücke in den unsicheren, noch nicht konsolidierten Verhältnissen der ersten Zeit entstanden.

1. Rechnungen der gemeinen Stadt sind erhalten: 1400, 1401, 1403, 1406, 1411—1420, 1422. 1423.

[1]) Vor 1374 sind nur 1354/55 Rechnungen, ein älteres Zinsbuch der Neustadt und einige kleinere Reste erhalten.



2. **Der Weichbilde**[1]:

Altstadt: 1385, 1388, 1390[2]), 1391, 1393, 1395, 1398, 1400, 1402—1405[3]), 1418, 1420, 1421, 1425.

Neustadt: 1390, 1393.

3. **Rechnungen verschiedenartigen Inhalts und beschränkteren Umfangs.**

Söldnerabrechnungen: 1386/87, 1388, 1389.

Liber placitorum: von 1384/85.

Gemeine Stadt und Altstadt: 1389 drei Abrechnungen, nämlich die Eggelinges v. Strobeke, Hennings v. Adenstede und Gyzekes v. Adenstede über das, was er vom Schoss empfangen hat[4]).

In den Rechnungen der Altstadt und besonders in den Schossbüchern der Neustadt sind mehr oder minder ausführliche Angaben über den Schoss und die davon bestrittenen Ausgaben enthalten[5]).

Altstadt: 1388, 1389, 1392, 1393.

Neustadt: 1385—1388, 1390—1395[6]).

Den Rechnungen sind die Zinsbücher nah verwandt[7]). Sie sind zusammengestellt, um eine Uebersicht über die jeweiligen

---

[1]) Vielfach in zwei Exemplaren.

[2]) Eine undatierte Rechnung „Hans Kalen reykenscop van paschen tyns" gehört dem Jahre 1390 an. Hans Kale erwähnt am Schluss seinen Kollegen Cort Eylers, der ihm den Fehlbetrag vom Zins, d. h. vom Michaeliszins erstattet, und dieser legt 1390 vom Michaeliszins Rechnung ab.

[3]) Eine undatierte, unvollständige Rechnung aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts, die von Sack ins Jahr 1406 gesetzt ist, wird von mir ins Jahr 1404 gelegt. Von den bekannten Rechnungen steht sie der von 1405 am nächsten. Mit ihr teilt sie den Fortschritt, dass die Einnahmen und Ausgaben sich nicht mehr wie 1402 und 1403 um Ostern und Michaelis gruppieren, sondern das ganze Jahr umfassen. Andererseits stimmt sie in einzelnen Summenangaben mit 1403 überein. Ferner sind in der undatierten Rechnung Aenderungen beabsichtigt, die 1405 tatsächlich durchgeführt sind.

[4]) Nachrichten über Verwendung einzelner Summen sind ferner 1391, 1393, 1394, 1395 aus der Altstadt, 1393 und 1394 aus der Neustadt erhalten. Andere sind an den in Betracht kommenden Stellen genannt, z. B. der Bericht über den Verkauf des Weddeschatzes (1398), zwei Münzbücher (1403ff.) und ein Brauer- und ein Ziesebuch (1396/97).

[5]) Schossbücher sind von verschiedenen Weichbilden vorhanden, für die Finanzverwaltung jedoch von geringer Bedeutung.

[6]) Die von mir dem Jahre 1390 zugeschriebene Abrechnung ist undatiert.

[7]) s. unter Zinsbuch.



ordentlichen Einnahmen und Ausgaben zu geben und deshalb wichtig, weil sie auch die durch keine Rechnungen vertretenen Weichbilde in den Kreis unserer Betrachtung ziehen.

Ein Zinsbuch der Altstadt taucht schon 1378 in zwei Exemplaren auf, einem lateinischen und einem deutschen. 1398 und 1402 sind alle fünf Weichbilde durch Zinsbücher vertreten.

Ferner bieten die Einzelurkunden manches Wertvolle für die Finanzverwaltung, am meisten jedoch die Degeding- und Rechtsbücher der Weichbilde, die Copial- und Gedenkbücher des gemeinen Rats. Nicht nur Verträge, die die einzelnen Bürger unter sich geschlossen haben, sind eingetragen, sondern auch sehr viele Urkunden, die in das Gebiet der Finanzverwaltung fallen. Schuldverschreibungen und Rentenkäufe wechseln mit Erwerbungen und Verpfändungen sowie mit Bestimmungen und Abmachungen finanzieller Art ab. Am Ende des Jahrhunderts werden schliesslich besondere Weddeschatz- und Leibgedingsregister angelegt.

1. Gemeine Stadt:
   2. Copialbuch de anno 1375 usque annum 1396.
   3. „ „ 1393—1433.
   1. Gedenkbuch 1340—1400.
   2. „ „ 1352—1420.
   Weddeschatz- und Leibgedingsregister, beide von 1396 an.
2. Weichbilde:
   Altstadt.
   2. Degedingbuch 1345—1387.
   3. „ „ 1388—1407.
   Hagen.
   1. Degedingbuch 1268—1392.
   2. „ „ 1393—1427.
   Neustadt.
   2. Degedingbuch 1343—1445.
   Rechtsbuch Ende des 13. bis Ende des 14. Jahrhunderts.
   Sack.
   1. Degedingbuch 1328—1401.
   2. „ „ 1401—1435.

Ausser diesem ungedruckten Material finden sich in den Braunschweiger Chroniken und dem Urkundenbuch neben vielen zerstreuten Anmerkungen zwei wertvolle gleichzeitige finanz-



geschichtliche Darstellungen und einige umfangreichere Sammlungen von Verfassungs- und Verwaltungsakten. In wirkungsvoller Weise ergänzen sie die Rechnungen und entwirren manche Unklarheit in der Entwicklung und Organisation der Finanzverwaltung. Es sind dies:

1. Die Heimliche Rechenschaft aus dem Jahre 1406, die sich zur Aufgabe macht, späteren Geschlechtern als warnendes Beispiel vor Augen zu führen, welche Mühe, Opfer und Reformen nötig waren, um die Stadt aus ihrer Not und Verschuldung nach 1374 herauszureissen [1]).

2. Das zeitlich und innerlich mit der Heimlichen Rechenschaft zusammenhängende „Gedenkbuch Hans Porners". Es ist geradezu eine Fortsetzung derselben mit Materialsammlung, hauptsächlich aus den Jahren 1412—1426 [2]).

3. Die Darstellung der Verwaltungsorganisation im Ordinarius von 1408 [3]).

4. Die Eidsammlungen, besonders die von 1402 [4]).

I. Abschnitt

Die Geschichte der Finanzen

Finanznot und Reformen. 1374—1425

Noch lange krankte die Finanzverwaltung an den Schäden und Nachwehen des Aufstandes. Die neuen Ratsmitglieder scheinen zunächst keine energischen Massregeln ergriffen zu haben, um die Finanzen zu heben. Zunächst vermieden sie alles, wodurch sie die Gunst ihrer Mitbürger verlieren konnten, d. h. sie hielten vorsichtig mit neuen Steuern zurück; zudem schoben Gildemeister und Gemeinde einen Riegel vor und lehnten jeden Beschluss ab, der den Bürgern neue Lasten aufgebürdet hätte. Auch lag dem

[1]) Chron. 121—207. [2]) Chron. 209—281.
[3]) U.B.I. 145—184. [4]) U.B.I. 86 ff.



Rat weit mehr daran, die eben erworbene Herrschaft gegen die ihr von allen Seiten drohenden Gefahren, die Vertriebenen, die benachbarten Adligen und die Verhansung zu schützen. Auf ihre Abwehr wird sich in den nächsten Jahren das ganze Interesse konzentriert haben.

Bücher und Rechnungen waren vielfach der Zerstörungswut der Menge zum Opfer gefallen[1]). Niemand von den neuen Regierenden war in die Finanzoperationen des alten Rates eingeweiht. Seine Mitglieder waren getötet, geflohen oder jeden Einflusses beraubt. Und dann hatte die neue Aera neben manchem befähigten Mann viele Untüchtige in den Rat gebracht. Dem Handwerker, der bis dahin über die Interessensphäre seines Kreises kaum hinausgewachsen war, wurde plötzlich im Augenblick der höchsten Not und Gefahr die Regierung einer grossen Stadt anvertraut. Es war natürlich, dass mancher versagte und sich den Aufgaben nicht gewachsen zeigte. Man musste sich überhaupt erst des inneren Zusammenhangs gesunder Finanzen mit dem Wohl und Wehe der Stadt bewusst werden, ehe man daran denken konnte, wirksame Abwehrmassregeln gegen die finanzielle Not zu ergreifen. Dazu war die Zeit noch nicht gekommen.

Es darf daher nicht Wunder nehmen, wenn alles den alten Gang weiterging, ja ein noch grösserer Schlendrian einriss. Viele Jahre lebt die Stadt geradezu auf Borg. Die ergriffenen Massregeln vermögen keinen Nutzen zu stiften. Der Schoss wird erhöht und zweimal gefordert, Zoll und Ziese werden eingeführt und ein Teil des Zinses den Weichbilden zugeschoben[2]). Nichts vermag Abhilfe zu schaffen, und bald ist die Lage so schwierig, dass die Zahlungen eingestellt oder nicht mehr in voller Höhe gegeben werden. Neben Vereinbarungen über versessenen Zins[3]) sind Nachrichten überliefert, die direkt auf eine teilweise Zahlungseinstellung hindeuten.

Die Sühne mit der Hanse war vollzogen. Ein Teil der Vertriebenen suchte um Aufnahme in der Stadt nach. Der erste, mit dem sich der Rat am 16. Mai 1380 einigte, war Hans van

---

1) Chron. 333,28.
2) Chron. 141 Cap. 8; 147 Cap. 10.
3) 1. Ged. B. 81. 2. Cop. B. 35 (93'), 75', 82' und 116.



Gustede. Ein Rentenbrief über 100 M. wird ihm ausgestellt und 8 M. Zins zugesichert, wenn der Rat andern Leuten vollen Zins gibt; zahlt der Rat seinen Gläubigern die Hälfte, noch weniger oder gar nichts, so darf ihm sein Zins trotzdem nur auf die Hälfte verkürzt werden[1]). 1386 ist die Urkunde erneuert. Jetzt wird nur damit gerechnet, dass der halbe Zins innebehalten wird. In diesem Falle darf H. v. G. den vollen Zins beanspruchen[2]). Noch einige Male wird in den Sühnebriefen mit Vertriebenen darauf Rücksicht genommen. Sie sollen sich genügen lassen mit dem, was man den andern Bürgern gibt[3]). Der letzte neu geschlossene Vertrag mit derartigem Hinweis ist am 4. Nov. 1383 ausgefertigt. Er schliesst für den Bruder des Empfängers günstiger ab. Wenn die übrigen Gläubiger den vierten Teil oder gar nichts erhalten, bekommt er eine Mark, bei der Hälfte den vollen Zins[4]).

Am besten lehren die zahllosen, ohne Unterbrechung aufeinander folgenden Verpfändungen der indirekten Steuern und der Weinkeller den Ernst und die Schwierigkeit der Lage. Das erste bekannte Beispiel bietet der Bierzoll, der am 21. Dezember 1382 für 25 M. 1 f. an Hermann v. Vechtelde verpfändet wurde[5]). An demselben Tage wurde vier Kämmerern die Ziese vom Korngelde so lange übergeben, bis sie ihre Auslagen in Höhe von 30 M. — 1 f. gedeckt hatten. Auf ihr Freiwerden wartete Neujahr 1383 schon wieder der junge Holtnicker, der für 50 Scheffel Roggen 12 M. zu fordern hatte[6]). Selbst der Rat in der Neustadt greift Michaelis 1383 zu diesem Aushilfsmittel, um einen Gläubiger abzufinden. Er überantwortet ihm seinen Weinkeller und erlaubt ihm, von jeder Ame, die er verzapft, 3 l. für sich abzurechnen, bis die 50 M. quitt geworden sind[7]). Zwei Jahre später, am 25. November 1385 theidingt der gemeine Rat um diesen Weinkeller, sowie um den in der Altstadt und im Hagen mit Hans Druchtlef aus Göttingen auf ein Jahr[8]).

---

1) Chron. 389,6. 2) 2. Cop. B. 77'.
3) Chron. 390, 35; 394, 15; 397, 6. 4) Chron. 397 Anm. 5.
5) 2. Cop. B. 16'.
6) 2. Cop. B 16. 7) 2. Cop. B. 24. 8) 2. Cop. 55.

Alle diese Verpfändungen werden von denen der grossen Ziesekiste übertroffen. Etwa ein halbes Jahr ist über den Beschluss dahingegangen, der die Erhebung und Verwaltung der indirekten Steuern regelt, und schon wird am 18. Dezember 1384 die Ziesekiste, die alle derartigen Einnahmen aufnehmen soll, zum ersten Mal verpfändet. Der junge Holtnicker, Hinrek Doring und Hans Kale sollen über die Einnahmen der beiden Ziesekisten, der grossen und kleinen, so lange unumschränkt verfügen, bis sie ihre 180 M. Silber daraus genommen haben[1]). In den folgenden Urkunden verschwindet die kleine Ziesekiste. Alle Anweisungen geschehen auf die grosse, die nächste am 24. August 1385. Eine Schuld von 50 M. soll von Michaelis an auf diese Weise erstattet werden[2]). Am 13. Dezember folgen 160 M.[3]) und am 15. April 1386 140 M.[4]). Das ist selbst für die grosse Ziesekiste zu viel. Die zuletzt Berechtigten müssen warten, bis ihre Vorgänger, denen sie noch ausgetan ist, befriedigt sind. Das scheint nicht lange gedauert zu haben. Schon am 8. Dezember desselben Jahres ist der Rat einige Zeit im Besitz seiner Einnahme. An diesem Tage geschieht die letzte Verpfändung für 200 M., mit Gültigkeit vom 6. Januar nächsten Jahres[5]).

Bei allen Verpfändungen wird der ungehinderte Zutritt zu den Kisten, ihr Oeffnen zu jeder beliebigen Zeit und die völlige Verfügungsfreiheit garantiert. Die herausgenommenen Pfennige sollen die Gläubiger nach dem Tageskurs in Silbergeld umrechnen, damit sie ihr in der lötigen Mark br. Silbers gezahltes Guthaben voll und ganz zurückbekommen. Mit der üblichen Klausel, die vor Verlust schützen soll, schliesst jedes Schriftstück: „Geht die Ziese ab oder wird sie beigetan, ehe das Geld bezahlt ist, so soll der Rat auf Mahnung binnen 14 Tagen das fehlende Geld zuschiessen.“

Wie hier eine Verpfändung die andere ablöst, so musste auch sonst alles Geld, sobald es eingegangen war, zum Abtragen lästiger Schulden, die sich seit der letzten grösseren Einnahme angesammelt hatten, weggegeben werden. Meistens genügte es nicht. Es wurde aufs neue geborgt und zwar so lange, bis der nächste Termin der Stadt wieder Geld zuführte. Das alte Spiel wieder-

[1]) 2. Cop. 37'. [2]) 2. Cop. 51'. [3]) 2. Cop. 56.
[4]) 2. Cop. 62. [5]) 2. Cop. 75'.



holte sich. Zuerst wurden die befriedigt, die auf diesen Termin oder die betreffende Einnahme angewiesen waren. Für das laufende Jahr blieb schliesslich nichts übrig.

Für den guten Willen des Rats, die Finanzen zu heben, und für die Grösse der Not spricht, dass der Rat durch Anleihen bei seinen Mitgliedern das Geld für die dringendsten Bedürfnisse zu beschaffen suchte[1]). Aber traurig gesteht der Verfasser der Heimlichen Rechenschaft, dass dies alles nichts half. Es bot sich keine Aussicht, aus der finanziellen Not herauszukommen. Harte Mahnungen von Bürgern und Dienern liefen ein. Immer schwieriger wurde es, die nötigen Summen aufzubringen, immer mehr steuerte die Stadt dem Bankerott zu. Da wurde allen Eingeweihten klar, dass das Leben von der Hand in den Mund ein Ende verlange. Ebenso deutlich bewiesen die bisherigen Erfahrungen, dass alle Schritte auf dem eingeschlagenen Wege nicht die gewünschte Wirkung hatten. Sie vermehrten höchstens die enorm gestiegenen Lasten der Bürger, ohne eine Garantie für die Besserung zu bieten.

Der Rat fand einen andern Ausweg. Mag ihm das schreckensvolle Ende seiner Vorgänger vor Augen geschwebt haben, mag ihm die alleinige Verantwortung zu gross gewesen sein, die Hauptsache ist, dass er sich zu einer Tat entschloss, die für die Folgezeit die grösste Bedeutung gewann. Freiwillig verzichteten die Mitglieder auf ihren Ratssitz und schlugen eine Ordnung vor, die Gilden und Gemeinde nach geregelten Formen volle Teilnahme an der Ratsgewalt verbürgte. In der Tat, ein glücklicher Gedanke, der die dringend nötige Einheit der ganzen Bürgerschaft wiederherstellte und das Interesse der Bürger an der Stadt verstärkte. Frisches, kräftig belebendes Blut strömte in den erstarrten Ratskörper. Mit den tüchtigsten Männern des alten Rates vereinigten sich im Jahre 1386 neue Vertreter, die von Gilden und Gemeinheit vorgeschlagen waren. Ein ganz anderer Geist der Zusammengehörigkeit, des gemeinsamen Wirkens für die Interessen und das Wohl der Stadt zog mit ihnen ein und schuf die Grundlage zu gesunden Verhältnissen. „Kein Zufall war es, dass erst diesem neuen Rate das Werk gelang, dessen Beginn, Fortgang und Ende die Heimliche Rechenschaft schildert. Und eben dies

[1]) Chron. 140, Cap. 7.



Werk war erst die vollkommene Sühne für das Unrecht von 1374 wie für alles frühere[1])".

Eine nicht gering einzuschätzende Hilfe erstand in der gebesserten äusseren Lage. Der Rat hatte seinen Frieden mit der Hanse gemacht. Die Fehden mit den benachbarten Adligen hörten mehr und mehr auf. Die vertriebenen Geschlechter kehrten zurück. Handel und Wandel lenkten in ruhige Bahnen ein und gingen einem neuen Aufschwung entgegen. Die Einwohner begannen langsam aus der gedrückten Lage zu besseren Verhältnissen und Wohlstand emporzusteigen.

Zuerst sucht der neue Rat über die Höhe der Schulden Klarheit zu gewinnen[2]). Dies Bestreben ist das einzige, woran in der nächsten Zeit das Wirken der neuen Männer zu spüren ist.

Wahrscheinlich ist es kein Zufall, dass aus diesen Jahren, wenn man von dem Zinsbuch des Jahres 1378 absieht, die ersten rechnungsartigen Aufzeichnungen seit dem Aufstand erhalten sind. An der Spitze steht jener eigenartige Liber placitorum von 1384 und 1385 mit Abrechnungen zwischen der gemeinen Stadt und den Weichbilden. 1385 setzt die erste nach dem Jahre 1374 erhaltene Rechnung der Altstadt ein; aus derselben Zeit stammen die ersten Schossbücher. Alles Anzeichen für die heranziehende neue Zeit und eine ernstere Auffassung und den Willen, der Misswirtschaft ein Ende zu machen.

Nur schwer konnten Mittel und Wege gefunden werden, die aus diesem Wirrsal hinausführten. In alter Weise suchte sich der Rat durch Erschliessen neuer Einnahmequellen zu helfen. Aber es war dennoch eine Aenderung und ein Fortschritt gegen früher. Der Rat setzte sich über die Interessen der Weichbilde hinweg und machte sich durch Addicien, eine Art neuzeitlicher Matrikularbeiträge, das Vermögen der Weichbilde nutzbar. Schon vorher war es üblich, dass die gemeine Stadt bei sofortigen Zahlungen auf die Kassen der Weichbilde zurückgriff und ihnen Summen entlieh, die für die einzelnen Weichbilde je nach dem Vermögen verschieden abgestuft waren. So wurden 1384 25 M. verteilt. Der Anteil der Altstadt betrug 8 M., des Hagens 6 M., der Neustadt 5 M. und der beiden letzten Weichbilde je 3 M.[3]).

---

[1]) Chron. 406, 16 ff. [2]) Chron. 141, Cap. 1. [3]) 1. Ged. Bd. 70.



Die erste Nachricht über eine „Andicie“ stammt aus dem Jahre 1387, wo die Neustadt 30 M. zu einer Andicie zahlt[1]). 1388 gibt die Altstadt aus den Mitteln der gemeinen Stadt 14 M. den Leuten, von denen sie das Geld zu ihrer Andicie erhalten hatte. 1389 wird sie durch vier „Addicien“ mit 267 M. in Anspruch genommen[2]), und noch 1393 besitzt der Rat in der Altstadt 30 M., die ihm von der Andicie des letzten Jahres geworden waren, aber der gemeinen Stadt gehörten. In ihrem Interesse werden sie auch ausgegeben. 1394 hatte der Rat von Andicien und anderem Tun 68 M. zuvor, wovon ausserhalb der Weichbildsrechnung wieder einige Ausgaben bestritten wurden[3]). Das sind die dürftigen, aus den Rechnungen bekannten Nachrichten.

Vielleicht gibt ein Bericht über die Kosten der Zehrung zu Celle und Uelzen und über den Zug vor Jerxheim näheren Aufschluss über die Beteiligungsziffer[4]). Alle drei Züge ergeben ein Defizit von 317 M. 1 f. 5 q., das auf die Weichbilde verteilt wird. Die Altstadt und die enger mit ihr verbundene Altewik tragen 157 M., die andern Weichbilde zusammen dieselbe Summe. Der geringe Rest wird aus der Kiste genommen[5]).

Mag man sich im allgemeinen an eine ähnliche Quote gehalten haben, so gaben doch die Vermögensverhältnisse der Weichbilde den Ausschlag. Da sie nach dem glaubhaften Zeugnis der Heimlichen Rechenschaft allein in den Jahren 1387—1390, wo allerdings diese Matrikularbeiträge am häufigsten erhoben wurden, ihren ganzen Zins im Betrage von 1500 M., d. h. wohl den kündbaren Weddeschatzzins einbüssten, wären die Kassen der Weichbilde bald erschöpft und leer gewesen[6]). Die Andicien hätten ihre Wirkung verloren. Ehe es dahin kam, hatte der Rat durch Massnahmen anderer Art die Epoche der grossen Restauration wirksam eingeleitet. Man suchte keine neuen Einnahmequellen, man fasste das Uebel an der Wurzel.

---

[1]) Sch. R.N.Bl. 36' Bald Andicie, bald Addicie geschrieben.

[2]) Chron. 142. Anm. 1. [3]) R.A. 1393, 47/48.

[4]) 1. Ged. B. 51.'

[5]) Altstadt, Hagen, Neustadt, Altewik und Sack nahmen im Verhältnis 46 : 33 : 15 : 3 : 3 an der Gesamtsumme teil.

[6]) Chron. 142. Cap. 2; 161 Cap. 37.

Die meisten Ausgaben verschlangen der Krieg und der Unterhalt der Streitmacht. Diese Einsicht wurde dem Rat durch den Streit vor Winsen im Jahre 1388 noch einmal deutlich vor Augen gerückt[1]). Er brachte zunächst grosse Ausgaben und dann trotz des Sieges nur geringen materiellen Gewinn. Welch nützliche Lehre dadurch den Siegern eingeprägt wurde, ersieht man am besten aus dem Beschluss der leitenden Männer, die Stadt vor Streit und Krieg zu hüten. In derselben Zeit machten die Soldrückstände der „Diener" eine Regelung notwendig. Zwischen Martini und Weihnachten 1388 unterzog sich der Rat der Altstadt dieser Aufgabe. Mancherlei Misstände und grobe Benachteiligungen der Stadt kamen dabei zutage[2]). Viele Söldner wollten an Futter für die Pferde sparen und liessen ihre Tiere nach und nach verhungern. Den Gewinn an Futtergeld steckten sie in ihre Tasche, aber die Stadt musste für die eingegangenen Pferde Ersatz stellen. Ein Teil der Söldner schlug auf andere Weise einen Vorteil heraus. Er hatte eigene Pferde und sparte nicht mit dem Futter. Seine Pferde gediehen prächtig. Waren sie auf Kosten der gemeinen Stadt herausgefüttert, so verkaufte er sie mit einem ansehnlichen Gewinn. In beiden Fällen war der Rat der Leidtragende. Dieser Schaden wurde 1389 abgestellt, indem drei Marställe eingerichtet wurden. Für die Zukunft entsprang daraus ein grosser Nutzen.

Am wichtigsten war, dass der Rat auf Misstände in der Verwaltung aufmerksam wurde. Immer mehr wurden aufgedeckt und beseitigt. Im grossen Umfang war es aber erst möglich, als die wichtigen Rechte und Befugnisse des Weichbildsrates und der aus ihm gebildeten Kommissionen arg beschnitten waren. Ratsausschuss und Kämmerer mussten aus ihrer allmächtigen Stellung bei der Schosseinnahme zu Aufsichtsbeamten herabgedrückt und bei den indirekten Steuern völlig ausgeschaltet werden. Erst dann konnte die eigentümliche Mischung von Schoss-, Weichbilds- und andern Einnahmen, wie sie uns die Aufzeichnungen des Neustadtkämmerers in den Jahren 1385—89 zeigen, ein Ende nehmen, sowie die Zersplitterung in der Verwaltung, die jede Kontrolle und straffe Organisation ausserordentlich erschwerte und eine Einheit unmöglich machte.

[1]) Chron. 143, cap. 4 und 5. [2]) Chron. 148, cap. 12.



Die entscheidende Wendung zum Bessern beginnt mit der Neuordnung des Verwaltungsapparats. Im Jahre 1390 wählte der gemeine Rat aus seinen Mitgliedern und den Zugeschworenen zehn Personen „zu dem Beutel." Jede sollte mit Hilfe des Weichbildsrates, dem sie angehörte, in den Zeiten der jährlichen Ebbe 100 M. unter Zinsgarantie des Rates anschaffen[1]). Wichtiger als dieser Auftrag war, dass sich die gemeine Stadt mit der neuen Einrichtung eine selbständige, oberste Finanzbehörde schuf. Dadurch, dass sie ihr alle Einnahmen und Ausgaben der gemeinen Stadt übertrug, wurde die verhängnisvolle Vermischung mit den Weichbildsfinanzen aufgehoben, der Ueberblick wurde erleichtert und eine klare, bessere Buch- und Rechnungsführung ermöglicht. Damit wäre noch nicht viel gewonnen gewesen, wenn nicht in diesen Männern ein ehrlicher, fester Wille geherrscht hätte, für das Wohl ihrer Stadt zu wirken. Mit sicherm Blick, den die Zeiten der Not geschärft hatten, mit klarer Ueberlegung und grosser Arbeitsfreudigkeit machten sie sich an das Werk.

Der erste Erfolg liess nicht lange auf sich warten. Die Leute gewannen wieder Zutrauen und legten auf guten Glauben bei dem Rat Geld in Renten an. Der Kredit hob sich und die Kasse bekam Geld. Aber so zahlreich waren die Verschreibungen nicht, um eine dauernde Hebung herbeizuführen. Für jede abgelöste alte Schuld war die neue mit ihren Zinsen da. Erst eine andere Massregel führte der Kasse viel Geld zu, ohne sie in neue Schulden zu stürzen und befreite sie sogar von nicht geringen Ausgaben. Schon lange hatten viele Bürger an den hohen Kosten für Zins, Burghut und Unterhaltung der Pfandschlösser Anstoss genommen[2]). Lange war über ihren Wert für die Stadt hin und her gestritten. Jetzt, zwei bis drei Jahre nachdem die Beutelherren ihr Amt angetreten hatten, fand sich im Rat die nötige Mehrheit, die der Kündigung der Pfandverträge zustimmte. Der Beschluss war von erheblicher Tragweite und machte das grosse, an die Schlösser gelegte Kapital zu anderweitiger Verwendung frei. Von Gifhorn kamen 2200 M., von Hessen und der Asseburg 2500 M. ein, sowie 100 M. von Dahlum und von der Horneburg

[1]) Chron. 149, 18 „uppe des Rades schaden."

[2]) Chron. 151 Cap. 17 und 18.

zunächst 600 M.[1]). Mit den 5400 M. konnten die schlimmsten Schäden abgestellt, die drückendsten Forderungen bezahlt werden. Die Erleichterung machte sich bald fühlbar; die Beutelherren konnten, nachdem sie fünf Jahre lang dem Rat jedesmal 100 M. „geworben“ hatten, dieser Verpflichtung enthoben werden[2]).

Die Finanzen hatten ihren tiefsten Stand überwunden, unzweifelhaft war eine Besserung eingetreten, die die Aussicht auf ein Fortschreiten eröffnete und zu neuen Reformen anspornte. Das Jahr 1396 war in dieser Hinsicht gerade wie 1390 epochemachend, da die Heilung eines alten Krebsschadens energisch in Angriff genommen wurde. Mit kühnem Griff wurden alle Missstände und der Schlendrian bei der Schosserhebung abgestellt. Eine neue Ordnung wurde vom gemeinen Rat und den Ratsgeschworenen ausgearbeitet. Die Erhebung und ihr Termin wurde neu geregelt sowie der Kreis der Schosspflichtigen abgegrenzt. Jedes Weichbild musste den eingekommenen Schoss sofort am ersten Tage auf der Münzschmiede abliefern und von den Ausgaben bei der Erhebung Rechenschaft ablegen. Für den grossen Fortschritt bürgt der Erfolg, und der Nutzen der Neuordnung war so erheblich, dass er nach Aussage der Heimlichen Rechenschaft allen ausser den unmittelbar Beteiligten und Mitwissern des gelungenen Werkes unglaublich erschienen wäre[3]).

Als die Schosserhebung geregelt war, ging man zur Ordnung der Zinserhebung über[4]). Der grössten Einnahme folgte die grösste Ausgabe. Fünf Personen nahmen es auf Bitten des gemeinen Rates mit dessen Hilfe auf sich, den Zins zu mindern und einen Teil des Weddeschatzes in Leibzucht umzuwandeln.

---

[1]) Am 6. November 1395 kündigt der Rat das Schloss Horneburg (3. Cap. B. 9). Am 16. Oktober 1396 wird es seinem Besitzer, dem Bischof von Halberstadt, zurückgegeben. Die Pfandsumme betrug 2000 M. Davon wird die Hälfte entrichtet (3. Cop. B. 11). Bar bezahlt werden nur die oben erwähnten 600 M. 400 M. hat der Rat innegelassen, wofür ihm der Bischof mit Rat und Tat beistehen soll. 1000 M. hat der Rat also noch ausstehen. 3. Cop. B. 12). Schon einmal erliess der Rat dem Bischof 600 M. an Horneburg und dazu 200 M. bare Schulden, um sich seines Beistandes in geistlichen und weltlichen Dingen zu versichern. (O.U. 268 vom Jahre 1378).

[2]) Chron. 150, 20. [3]) Chron. 154, 1.

[4]) Chron. 154 Cap. 22 ff; Chron. 174 Cap. 53 ff.

Die Frucht ihrer ersten Beratungen war der Vorschlag, den Zins statt auf Ostern und Michaelis einmal im Jahre, auf Martini zu geben, wo durch das Aufkommen des Schosses die Zinszahlung am leichtesten möglich sei. Der Vorschlag wurde zum Beschluss erhoben und die Kommission gebeten, ihre Dienste weiter zum gemeinen Nutzen auszuüben. Wie geschickt und vortrefflich die Fünf die Lage auszunutzen verstanden, um mit dem ihnen zur Verfügung stehenden Gelde den Zinsfuss der städtischen Renten herabzumindern, wird in der Schuldenübersicht eingehend dargestellt[1]).

Mit den Reformen gingen Ersparnisse und Abstriche an den Ausgaben Hand in Hand. Bei dem Suchen nach unnötigem „Schleiss und Spilldinge" fiel die Verschwendung auf, die beim Sargtragen am Autorstag in den Weichbilden entfaltet wurde[2]). Allem Volke sichtbar wurde hier das Weichbildsgut mit Prassen vergeudet. Da viele scheel sahen, stellte der Rat, dessen Mitgliedern und Freunden die Schmauserei in erster Linie zugute kam, sofort den Misstand ab. Mit dieser Massregel war allem bösen Gerede die Spitze abgebrochen, besonders da der Rat auf dem Wege weiterging. Die meisten Essen, Gelage und Geschenke, die aus den Weichbildskassen zugunsten der Regierenden bestritten waren, wurden abgeschafft, nur 8 M. wurden den Weichbilden für ähnliche Zwecke gelassen. Diese Tat freiwilliger Entäusserung vom Genuss des Weichbildsgutes, der damals gang und gäbe war, brachte der Stadt jährlich 20 M. Gewinn.

Der Rat begnügte sich nicht, diesen Missbrauch abzustellen, ihm schien auch sonst in den Weichbilden, besonders beim Bau zu viel ausgegeben zu sein[3]). Deshalb erneuerte er 1398 am Nikolausabend eine vor rund 20 Jahren getroffene Verfügung, dass ein jedes Weichbild dem gemeinen Rate Rechnung ablegen sollte[4]). Wie früher wurde jetzt wieder ein schriftlicher Beleg, das Zinsbuch, dem gemeinen Rat übergeben, aber dies Mal blieb zum Unterschied von 1379 das Gesetz in Kraft und lieferte die Weich-

[1]) s. unter Schuldenübersicht. [2]) Chron. 157 cap. 30 ff.

[3]) Chron. 159 Cap. 33.

[4]) Am 22. April 1379. 1. Ged. B. 85 (Chron. 160 Anmerkung 1). Die Abrechnung im Jahre 1398 verzögerte sich nach dem Bericht über den Verkauf des Weddeschatzes Bl. 1 bis zum 12. Januar 1399.

bilde in eine enge Abhängigkeit vom gemeinen Rat. Es wurden nicht nur für einzelne Rubriken feststehende Summen bestimmt, sondern jährlich volle Rechenschaft verlangt.

Noch ein anderes Resultat hatte die genaue Aufstellung und Informierung über die Weichbildsfinanzen. Den Weichbilden war es in kurzer Zeit gelungen, die ihnen durch die Addicien zugefügten Einbussen an zinstragenden Gütern wieder einzubringen. Die gemeine Stadt machte es sich zunutze und baute darauf eine neue Finanzaktion auf. Jedem Weichbilde wurde von seinen Zinseinkünften nur soviel gelassen, als es zur Bezahlung seiner Ausgaben nicht entbehren konnte. Infolgedessen mussten die Weichbilde ihren Weddeschatz zum grössten Teil verkaufen und das eingekommene Geld auf die Münzschmiede bringen. Für die Altstadt hätte der verkaufte Zins im Betrage von 69½ M. ein Kapital von 1050 M. 7 f. ergeben müssen. Der Hagen schloss so ungünstig ab, dass nach Abzug verschiedener Ausgaben nur ein Kapital von 47 M. zurückblieb; auch die Altewik sollte von ihrem „Ueberlauf und Zins" nur 16½ M. einbringen. Dagegen war es mit den Finanzen der Neustadt und des Sacks weit besser bestellt. Von ihrem Etat wurden 26 M. 1 f. „geldes" und 10 M. g., die einen Wert von 384½, bezw. 140 M. darstellten, gestrichen. Im ganzen hätten alle fünf Weichbilde zusammen 1638 M. 7 f. an die gemeine Stadt einliefern müssen, nach dem Bericht der Heimlichen Rechenschaft brachten sie jedoch 1650 M. 5 l. [1]). Eine dritte Summe, nämlich 1632 M. 3 f., ergibt der Bericht über den Verkauf des Weddeschatzes. Die geringen Unterschiede erklären sich daraus, dass das Zinsbuch den Voranschlag gibt, der Bericht den tatsächlichen Erlös[2]) und die Heimliche Rechenschaft einige andere Summen verrechnet.

Ein kleines Heftchen von sieben Blättern unterrichtet über die Einzelheiten beim Verkauf des Weddeschatzes[3]). Die Verzögerung bis ins Jahr 1399 ist bereits erwähnt. Aber noch

[1]) Chron. 163, 18. Ueber die Angaben des Zinsbuches vgl. Chron. 162 Anm. 3.

[2]) Eine zu 15 M. veranschlagte Rente musste z. B. wegen „Aergerung" des Hauses für 14 M. weggegeben werden. Obwohl die 10 M. des Sacks zu 141½ M. standen, brachten sie tatsächlich nur 135 M.

[3]) Für die Altstadt auch 3. Deg. B A. 48' und 59 ff.

weiter suchte die Altstadt den Termin zu verschleppen, um möglichst vielen Gelegenheit zu bieten, ihren Zins abzulösen. Neun Personen mit 12 M. 1 f. Zins und 186 M. Kapital machten von diesem Anerbieten Gebrauch. Aber länger als bis vier Wochen vor Ostern liess sich der allgemeine Verkauf nicht hinausschieben. Vier Ratsgenossen wurden mit der Erledigung betraut. Sie bildeten aus dem übrig gebliebenen Zins neun Lose und mischten guten und schlechteren in jeden Brief, um bei einer Auswahl nicht den schlechteren unverkauft zu behalten.

Zunächst wurden die neun Briefe Bernde v. Remelinge angeboten. Er wählte sich einen von ihnen, kaufte jedoch nur einen Teil des darin enthaltenen Zinses im Werte von 49 M. Daher mussten die Vier den Rest unter die andern acht Briefe verteilen. Während Ludeger Meyer den ihm angebotenen Brief zu 106 M. kaufte, baten sich die Krulle Bedenkzeit aus und taten nach Ablauf derselben ihren Verzicht kund. Darauf entboten die Vier alle diejenigen in der Altstadt, denen das früher beim gemeinen Rat gekaufte Geld, das ja von dem Ertrag des Weddeschatzverkaufs bezahlt werden sollte, gekündigt war. Aber die meisten wollten mit ihrem Kapital den Zins nicht kaufen. Als Hans Kale der Zins „an syn gelt veyle boden wart", nahm er einen Brief. Noch zwei andere Bürger folgten ihm, dann fand sich zunächst keiner, bis Hans Kale bei sich zu Rate ging und noch einen Brief kaufte. Auch für die letzten drei Lose fanden sich Abnehmer.

Die andern Weichbilde verkauften ebenfalls in grösseren und kleineren Losen und teils als Ablösung den bestimmten Zins. Von den $209^1/_2$ M. des Hagens gingen erst mehrere Schuldposten ab, die der Rat zum Bau seines Rathauses geborgt hatte, sodass am Ende nur 44 M. übrig waren, die auf die Münzschmiede abgeführt wurden. Die Neustadt gab den grössten Teil direkt an Leute, deren Zins der gemeine Rat ablösen wollte. Die Altewik musste, da sie den berechneten Ueberschuss nicht erzielte, um der Forderung nachkommen zu können, zur Verpfändung einer im Anschlag nicht berücksichtigten Rente von $^1/_2$ M. greifen.

Die Geldüberweisung schuf nicht nur für den Augenblick Hülfe, sondern auf die Dauer. Die Stadt entledigte sich einer Reihe unvorteilhafter Ausgaben. Sie löste die zu hohem Zins-

fuss aufgenommenen Kapitalien ab und konnte auf alle Zinsinhaber einen Druck ausüben. Ihre Hoffnung erfüllte sich; denn viele liessen sich, ehe sie ihr Kapital zurücknahmen, lieber eine Herabsetzung ihres Zinses gefallen.

Als Gegenleistung übernahm die Stadt, die den Weichbilden für ihre Bauten fehlenden Summen zuzuschiessen. Auch einen Teil des Zinses kaufte sie wieder. Doch war sie vorsichtig genug, bevor sie die Summen anwies, sich durch Baumeister von der Notwendigkeit der Bauausführung zu überzeugen[1]). Damit war die strengste Rechnungslegung und Kontrolle über die Weichbilde vollendet, jede selbständige Regung ausgeschlossen und ein tüchtiger Schritt auf dem Wege zur Besserung und Zentralisation der Finanzen getan. Freilich überstieg der Zuschuss zu den Bauten mit seinen 4553 M, $2^1/_2$ f. $1^1/_2$ q. den Erlös aus dem Weddeschatz beinah um das Dreifache[2]). Aber es ist nicht zu vergessen, dass in der Summe die beträchtlichen Ueberschüsse der Weichbilde, die nach Abzug der regelmässigen Ausgaben vorhanden waren, verrechnet sind, und dass die Bauten zum grossen Teil der gemeinen Stadt zugute kamen. Auch standen die Weichbilde in kurzer Zeit wieder so vorteilhaft da, dass sie keines regelmässigen Zuschusses mehr bedurften. Von 1401/1406 hatten sich die Einnahmen ihrer Kämmereien z. B. um 130 M. jährlicher Zinseinnahmen erhöht[3]).

Am Ende des 14. Jahrhunderts trat ferner eine Neuerung in Kraft, die in geschickter Weise die Ausgaben für die Söldner auf zwei Zeiten legte, wo genügend Geld vorhanden war: Martini wegen der Schosseinnahme, Pfingsten wegen des Judenschosses und der Einnahmen aus der Ziesekiste[4]).

Massnahmen und Erfolge griffen wie die Glieder einer Kette ineinander. Das zeigt besonders die Höhe des Schosssatzes. In der Zeit der schlimmsten Finanznöte wurde er aufs höchste angespannt und sogar zweimal im Jahre erhoben. 1388 waren es 8 Schilling „zuvor" und 8 Pfennig von der Mark. Schon im nächsten Jahr konnte man es wagen um einen Schilling herabzugehen und so weiter von drei zu drei Jahren. Im Anfang des

[1]) Chron. 162 Cap. 39. [2]) Chron 174. [3]) Chron. 173 Cap. 51.
[4]) Chron 176. Cap. 59. U.B. I 177, 121; 182, 140.



15. Jahrhunderts waren 3 s. 3d. erreicht, und doch war trotz dieser enormen Herabsetzung die Gesamtsumme im Jahre 1401 um 100 M. höher als die von 1388. Dies glänzende Ergebnis war eine Folge der wachsenden Bürgerzahl, besseren Erwerbs und steigenden Wohlstands, und alles zusammen war der beste Beweis für die Wirksamkeit der Reformen.

Etwas langsamer, aber dann ziemlich rasch war der Zinsfuss von 10% und höher auf 8%, 7% herabgesetzt und weiter auf 4 und teilweise sogar auf 3%. Auch dieses ein untrügliches Zeichen für gebesserte Finanzen, gestiegenen Kredit und wachsendes Zutrauen des Publikums, da kaum ein Jahrzehnt vergangen war, seitdem sich die ersten Ansätze günstiger Kreditgewährung bemerkbar gemacht hatten. Am meisten spricht jedoch die Verminderung der Schuld für die Hebung der Finanzen. Von 29 513 M. — 1 f. war sie bis 1406 auf 8159½ gesunken[1]. Noch günstiger stellt sich das Ergebnis, wenn man die mittelalterliche Ansicht berücksichtigt, dass der Weddeschatz unvorteilhafter ist als die Leibrenten; denn zahlenmässig ist der Anteil des Weddeschatzes zurückgegangen. Auch die Buch- und Rechnungsführung erfuhr am Anfang des 15. Jahrhunderts ihre letzte entscheidende Umgestaltung. Die Rechnungen der Altstadt haben 1404 ihren Normaltypus erreicht, und den Rechnungen der gemeinen Stadt bringt das Jahr 1403 den gewünschten, ihr Bild sehr verändernden Abschluss[2]).

Im Anfang des 15. Jahrhunderts war das Ziel erreicht, das sich der neue Rat gesteckt hatte: Einnahmen und Ausgaben hielten einander die Wage, trotzdem 1404 der Schoss weiter auf 2s. 2d. gefallen war. Wenige Jahrzehnte hatten genügt, um auf allen Gebieten der städtischen Finanzwirtschaft eine vollständige Wandlung und ein glänzendes Reformwerk zum Abschluss zu bringen. Rasch hatte die Finanzverwaltung ihre schwierige Lage überwunden, deren Folgen Zahlungseinstellung und ein gewaltiges Anspannen der Steuerschraube gewesen waren. Aber nicht nur das. Von denselben starken, erfahrenen Männern, die die Hebung der Finanzen eingeleitet hatten, d. h. von den Mitgliedern des Küchenrats und der eng mit ihm verbundenen Behörden der Sieben und

[1]) Chron. 178. [2]) vgl. Abschnitt II Kap. III.

Fünf, wurden weiter Pläne und Massnahmen ausgesonnen und ausgearbeitet, die in kurzer Zeit jenen eben beschriebenen Aufschwung herbeiführten. Daher sichern sich die Mitglieder jener Ausschüsse durch ihre aufopfernde, alle Schwierigkeiten glücklich überwindende Tätigkeit einen Ehrenplatz in der Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig.

In den ersten Jahren des 15. Jahrhunderts ist dieser interessante Abschnitt abgeschlossen. Ein glänzender Aufschwung krönte das Werk. Zwar stiegen die Schulden wieder um einige Tausende, bis 1416 auf 11268 M., aber dafür waren beträchtliche Werte für den Erwerb herrschaftlicher nutzbarer Rechte ausgegeben oder an Pfandschlösser gelegt. Die Mühlen waren 1399/1400 in den Besitz der Stadt übergegangen und hatten bis 1406 3000 M. gekostet, der Zoll 770 M (1412) und die Münze mit dem abgelösten Zins (1412/1416) 3990 M. Ausser diesen 7760 M. wurden 2000 M. an die Asseburg und 300 M. an Neubrück (1413) gelegt. Trotz dieser Summe und der grossen Opfer, um einige wichtige kaiserliche und päpstliche Privilegien zu erlangen, wuchs die Schuld bei weitem nicht in demselben Verhältnis, ein Beweis, dass die Stadt bei ihrer günstigen Finanzlage selbst grösseren, plötzlich hervortretenden Ansprüchen ohne bedeutende Kreditaufnahme genügen konnte. Verschlechtert wurden die Finanzen, ohne Gegenwerte zu erlangen, durch den Stiftskrieg (1420/1422). Braunschweig wurde empfindlich in Mitleidenschaft gezogen. Die beiden Kriegsjahre 1421/22 verursachten 4450 M. Kosten. Das war sogar für eine wohlgeordnete Verwaltung und gute Kasse zuviel, der Kredit musste aufs neue in Anspruch genommen werden.

II. Abschnitt

Die Verwaltung der Finanzen

I. Kapitel

Die Zentralverwaltung: Räte, Kommissionen und Beamte

Die oberste Behörde in der Stadt- und Finanzverwaltung war der Rat[1]). Bis zum Aufstande von 1374 hatten die Geschlechter ausschliesslich die Macht in Händen. Durch den vereinigten Ansturm von Gilden und Gemeinde wurden in diesem Jahre die aristokratische Herrschaft und Ratsverfassung gestürzt. Doch nicht lange blieb die neue Richtung am Ruder. Schon im nächsten Jahre wurde mit dem rein demokratischen Prinzip gebrochen. Mitglieder der alten Geschlechter, die wegen ihrer gemässigten, volksfreundlichen Gesinnung nicht aus der Stadt verbannt waren, haben den Kreis der Ratsgenossen erweitert. Aus welchen Gründen die neuen Gewalthaber zu dieser Kooptation schritten, ist von geringerer Bedeutung, die Hauptsache ist, dass sich Abkömmlinge der Geschlechter bereit fanden, die ihnen dargebotene Hand zu ergreifen. Durch ihren Eintritt war eine Ueberbrückung der Kluft, eine Versöhnung der Gemüter angebahnt. Auch sonst waren ihre Geschäftskenntnisse, ihre Namen „von altem guten Klang" nur von vorteilhaftester Wirkung. Bürgern und Auswärtswohnenden bot ihre Teilnahme an der Regierung die Gewissheit und Gewähr, dass alles in ruhige, ehrbare Bahnen gelenkt würde.

Auch dieser durch den Aufruhr und den Volkswillen emporgetragene Rat unterschied sich bald nicht mehr von dem alten Geschlechterrat. Nach einigen Jahren war der Kreis der ratsfähigen Bürger gerade so geschlossen wie vor dem Aufstande. Solange er in den wichtigsten Angelegenheiten, besonders in finanziellen die Zustimmung von Gilde und Gemeinde einholte, trat seine Sonderstellung nicht so sehr hervor. Urkunden jener ersten Jahre sind bald vom Rat, Gildemeistern und der ganzen Gemeinheit, bald von den beiden ersten ausgestellt. Andere erhalten erst dadurch, dass sie mit Vollmacht aller dazu Berechtigten

[1]) Chron. 313ff. und Chron. II Einleitung S. 37 Cap. 2.



oder mit Wissen und Vollmacht der Gildemeister abgeschlossen sind, Gültigkeit. Es fehlt jedoch nicht an Urkunden, in denen beide übergangen sind, und Bürgermeister oder Rat allein die Ausfertigung vornehmen[1]). Anfang der achtziger Jahre werden derartige Vernachlässigungen häufiger. Bei weiter ausholenden Plänen, bei neuen Steuern versagten Gilde und Gemeinde ihre Zustimmung, obwohl der Rat ohne neue Auflagen nicht mehr auskommen konnte. Darlehen wurden nur noch bei äusserster Anspannung des Kredits und unter drückenden Bedingungen gewährt. 1383 hielt sich der Rat bei Verpfändung von Häuserzinsen noch an ihre Zustimmung gebunden, 1384 waren sie bei ähnlichen Geschäften ausgeschaltet. Die wichtigste Anordnung der ganzen Jahre mit gewagten Neuerungen (Einführung und Neuordnung von indirekten Steuern), deren Erwägung 1374 schon den Sturm der Empörung entfesselt hatte, kam im April 1384 ohne ihre Mitwirkung zustande.

Der Rat hatte sich dieses Hemmschuhes entledigt, aber er war nicht gesonnen, die Regierung mit ihren Gefahren und Nöten allein zu tragen. Freiwillig verzichtete er und gab sein Amt der Gemeinde zurück. Mit dieser Tat verband er einen Vorschlag, der in glücklicher Weise die innere Krisis löste. In der ersten Woche des Jahres 1386 erging zum ersten Male an die Gilden die Aufforderung, die Namen „ehrlicher, frommer Leute aus ihrer Mitte aufzuschreiben, aus denen der Rat wählen könne, die ihm zu Ratsmitgliedern oder Ratsgeschworenen nützlich und bequem schienen“[2]).

Durch diese Ordnung war der schrankenlosen und parteiischen Willkür bei Besetzung der Ratsstellen ein Ende gemacht. Die Ausnahmestellung der ratsfähigen Geschlechter war durchbrochen. Weite Kreise, die bis jetzt nur misstrauisch und teilnahmlos der Regierung zugeschaut hatten, wurden zur Mitarbeit herangezogen und eng mit dem Wohl und Wehe der Stadt verknüpft. Der ganzen Gemeinde und den Gilden war die Aufstellung der Kandidaten übertragen. Nur aus denen, die sie ihres Vertrauens für würdig hielten und vorgeschlagen hatten, konnte der abgehende Rat sich seine Nachfolger aussuchen. Da er auf diejenigen, die

[1]) Chron. 370 Anm. 1; Chron. 372. [2]) U.B.I. 183, 147.



durch die Bürger empfohlen waren, angewiesen war, kam tatsächlich nur ein der Majorität genehmer Abgeordneter in den Rat. Nach drei Jahren war regelmässig eine Neuwahl nötig. Dadurch konnten die Bürger an dem Tun ihres Vertreters Kritik üben. Hatte er ihre Erwartungen nicht erfüllt und sich ihre Gunst verscherzt, so wurde er nicht wieder vorgeschlagen. Durch diese Massregel war es möglich, aber nur solange das Statut nachdrücklich gewahrt wurde, dass sich der Rat aus tüchtigen, von Eigennutz freien und um das Gemeinwohl besorgten und erprobten Männern zusammensetzte. Die Willkür der Machthaber, die zu einem Geschlechterrat aus Kaufleuten und Rentnern[1]) und nach seinem Sturze zu einem demokratischen Rat geführt hatte, der bald einen gemässigt aristokratischen Einschlag erhielt, war damit endgültig beseitigt. Alle drei Jahr wurden auf diese Weise für jeden dreijährigen Turnus 105 Ratsherren gewählt[2]). Wer sich weigerte, die Wahl anzunehmen, wurde mit 100 M. in Strafe genommen. Aenderungen in der Ratssetzung wurden nicht von vornherein abgelehnt, sondern konnten jährlich in gemeinsamer Sitzung um Weihnachten beschlossen werden.

Die Ratsherren waren so auf die Weichbilde verteilt, dass auf jedes einzelne eine festgesetzte Zahl entfiel. Die Altstadt stellte 36, der Hagen 24, die Neustadt 18, die Altewik 15 und der Sack 12. Innerhalb der Weichbilde wurde nach Gemeinheit und Gilden gewählt, wobei in der Altstadt nicht immer die Zahl 36 herauskam. So waren es z. B. im Anfang des 15. Jahrhunderts nach einem Verzeichnis Porners 38[3]). Davon vertraten zehn die Gemeinde, je sechs die Gewandschneider und Wechsler, je drei die Schuhmacher und Gerber, je zwei die Krämer, Knochenhauer (zuerst drei), Goldschmiede und Bäcker, je einer die Schneider und Schmiede. 1410 stellten die Gemeinde neun, die Knochenhauer drei und die Schneider keinen. Die Gesamtzahl betrug daher 37[4]). In den vier andern Weichbilden ausser dem Sack

---

[1]) Chron. I 387, 33.

[2]) Quelle der folgenden Ausführungen über den Rat ist, soweit nicht anderes angegeben ist, der Ordinarius (U.B. I 145 ff.: Cap. 1 ff., Cap. 20 ff., Cap. 147).

[3]) Porner 1402 Bl. 30. (Chron. II Einleitung LXVII).

[4]) U.B. I. 183, 147.

waren den Lakenmachern die meisten Vertreter zugebilligt. Grösseren Einfluss hatten ferner die Knochenhauer und Schmiede, sowie in der Neustadt die Beckenschläger mit sechs Vertretern[1]).

Der Rat war ein „dreifaltiger Rat“, d. h. in jedem Jahre versah ein Drittel als sitzender Rat die Geschäfte. Der Tag des Ratswechsels war der erste Montag nach Epiphanias. Die anderen zwei Drittel wurden Zugeschworene genannt und in Bedarfsfällen zu den Sitzungen und Aemtern zugezogen. Für das erste Jahr des neuen Turnus wurde der sitzende Rat auf Vorschlag der „Aeltesten“, d. h. des Küchenrats — von jedem Weichbilde seine Vertreter für sich — gewählt. Im nächsten steht dem gerade regierenden Rat die Wahl seines Nachfolgers zu. Für das dritte Jahr regelt sich die Besetzung von selbst, indem die Uebriggebliebenen ernannt werden.

Die Ratsherren wurden nicht nur nach Weichbilden gewählt, sondern jedes Weichbild hatte seinen eigenen Rat. Seine Vorsteher und Wortführer waren die Bürgermeister, von denen in der Altstadt und im Hagen zwei und in den drei übrigen je einer gewählt wurde. Der sitzende Rat der Weichbilde nahm selbständig und unabhängig vom gemeinen Rat eine Reihe Amtshandlungen vor. So schlichtete er Streitigkeiten, die Einwohner seines Weichbildes untereinander hatten; er forderte „broke unde des wycbeldes rechticheyt“ und war in allen Dingen um das Wohl der Stadt und seines Weichbildes besorgt. Bei andern Massnahmen, besonders bei finanziellen, war er einer sich immer stärker ausbildenden Kontrolle des gemeinen Rates unterstellt[2]). Dieser finanziellen Ohnmacht des Weichbildsrats stand seine grosse Bedeutung vor dem Jahre 1390 gegenüber. Damals wirkte er durch seine Mitglieder und Kämmerer, welche die einzigen ständigen Finanzbeamten und geschulten Kräfte waren, auf alle Zweige der Verwaltung ein, besonders auf den Schoss und die indirekten Steuern. Allerdings stand dem gemeinen Rat das Recht zu, die Rechnung abzunehmen und zu prüfen[3]). Aber was besagt

---

[1]) Dürre a.a.O. 300.

[2]) Chron. 160.

[3]) expositum 30 M. 5 L. deme kemerere, alse he vor deme gemeynen rade rekede de men oeme sculdich blef. Sch. R.N. 1388 Bl. 57'. Als 1388 der Rat „ausging“, blieb er der Neustadt 21 M. schuldig. 1386 wird ein

das, da auch in ihm die Gesamtstadt hinter den Sonderbestrebungen der Teile zurücktreten musste.

Die Räte aller fünf Weichbilde zusammen bildeten den Rat der gemeinen Stadt. Doch war bei der Wahl den vier andern das Recht des Einspruches gegen den von jedem Weichbilde vorgestellten sitzenden Rat zugestanden. Wurden Bedenken erhoben, so wurden sie in gemeinsamer Sitzung aller fünf Weichbilde geprüft und auf eine Einigung hingearbeitet. Gelang sie nicht, so entschied Stimmenmehrheit über die Zulassung. Dass der gemeine Rat mit Zustimmung aller bestellt wurde, bewirkte, dass die Weichbildsinteressen zurückgedrängt und das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit zu einem Ganzen gestärkt wurde. Am Mittwoch jeder Woche trat der gemeine Rat auf der Dorntze in der Neustadt zusammen. Fanden sich seine Mitglieder im Sommer nicht pünktlich um 8, im Winter um 9 Uhr ein, so verfielen sie in drei Pfennig Strafe. Bei den Sitzungen führte der erste Bürgermeister der Altstadt, und wenn er verhindert war, der stellvertretende zweite Bürgermeister den Vorsitz.

Wenn die regierenden Ratsherren bei wichtigen Sachen die Verantwortung nicht allein auf sich nehmen wollten, zogen sie die Ratsgeschworenen zu der Sitzung und Beschlussfassung hinzu. Kamen Dinge zur Sprache, die ein Weichbild, eine Gilde oder einen Bürger betrafen, so hatten ihre Vertreter, bezw. Freunde den Sitzungssaal zu verlassen. „Bedreplike“ Sachen wurden von jedem Weichbilde für sich beraten und der Beschluss dem Gesamtrat mitgeteilt.

Angelegenheiten, die plötzlich an die Stadt herantreten und sich nicht bis zur nächsten Plenarsitzung aufschieben liessen, wurden von einem engeren Ausschuss, dem Küchenrat, erledigt [1]. Auch sonst stand es im Belieben der Bürgermeister, Dinge, um die es ihnen zu tun war, oder deren Heimlichhaltung geboten, dem Plenum zu entziehen und im engern Kreise der „Aeltesten in der Küche“ zu beraten. Daher spielen sie gerade bei den wichtigsten Anträgen und Verhandlungen eine bedeutende Rolle.

Eine Sitzung der Aeltesten des gemeinen Rates im Remter bei den Brüdern, in der die nach Magdeburg geschickten Gesandten

Minus des Weichbildes aus der Kiste gedeckt. 1387 ergibt die Rechenschaft eine Schuld von 22 M. Sch.R.N. 1388 Bl. 24'. Sch.R.N. 1387 Bl. 36'.

[1]) U.B. I. 154, 25 und 26.



Bericht erstatteten, gab den unmittelbaren Anlass und das Signal zum Aufruhr[1]). Sie allein waren über die unheimlich wachsende Schuldenlast orientiert, und in ihrem Kreise wurde 1387 ein genauer Ueberschlag derselben gemacht. Von ihnen gingen zunächst die Versuche zur Hebung der Finanzen aus; vor ihnen legten die Kämmerer der Weichbilde 1398 ihre grosse Abrechnung ab[2]).

Als sich alles zum guten gewandt hatte, konnten nur die Aeltesten den Plan zu einem grossen Rechenschaftsbericht fassen. Alles, was sie aus persönlicher Erfahrung und zuverlässigen Mitteilungen wussten, „offenbarten sie dem Rat." Heimliche Rechenschaft nannten sie nicht ohne Grund dies Buch, das einen aus ihrer Mitte zum Verfasser hatte. Denn heimlich war das Werk und nur wenigen Auserlesenen, eben jenem engern Ausschuss des Küchenrates, bekannt gewesen; und heimlich sollte der Inhalt des Buches bleiben. Wenn es, wie die Bestimmung es verlangte, bei jeder Erneuerung des Rates vorgelesen wurde, so wurden nur die Mitglieder des Küchenrates entboten[3]). Nichts charakterisiert auch für die Folgezeit die Vormacht- und alles überragende Stellung des Küchenrates besser. In seinen Händen liefen alle Fäden von Regierung und Verwaltung zusammen. Nicht am wenigsten der Finanzen. Alle wichtigen und geheimen Angelegenheiten konnte er ohne Wissen und Mittun des Gesamtrates erledigen[4]). So ging der jährliche Bericht der Sieben und Fünfer über die Finanzlage erst an den Rat, der in die Küche zu gehen pflegt. Wie einzelne Abrechnungen vor ihm stattfanden, ist bereits erwähnt. Aber auch die Hauptabrechnungen der gemeinen Stadt wurden vor ihm abgelegt. Wenn der Abschnitt über die Amtstätigkeit der Sieben nur von einem Rechnen vor dem gemeinen Rat redet, so ist das ungenau und undeutlich aus-

---

1) Chron. 137 und 330. 2) Chron. 160, 5.

3) Chron. 138 ff.; U.B. I. 175, 114. Ueber den Verfasser der Heimlichen Rechenschaft vgl. Hänselmanns Ausführung in Chron. 125 Anm. 5.

4) Vor 1374 bestand eine ähnliche Einrichtung, nur dass die Oeffentlichkeit noch mehr ausgeschlossen war und zwei Weichbilde ohne weiteres übergangen wurden. Vier Aelteste aus der Altstadt, zwei aus dem Hagen und zwei aus der Neustadt „pflegten zu des Rates Rechenschaft zu gehen und die Bücher der Kämmerer zu prüfen. Nur sie, und anders niemand von den Ratsleuten wussten des Rates heimlich Ding." Chron. 359 und 323.

gedrückt. Ein eigenes Kapitel: „Wann die sieben Beutelherren rechnen sollen" gibt bessere Auskunft. Die Sieben sollen dem gemeinen Rat auf der Schmiede, „alse den eldesten de in de koeken pleghen to gande in der Nigenstad, van upname unde utgifft des dat se ghehandelt hebben van des meynen budels weghen" Rechnung legen. Bei den Fünfen ist es genau so. Auch sie sollen „dem Rat rechnen, wenn es den Aeltesten und ihnen selbst zweckmässig dünkt[1])." Für die Weichbildskämmerer und die Leiter der städtischen Betriebe ist der Küchenrat gleichfalls die oberste Behörde[2]).

Die Mitglieder des Ausschusses setzen sich aus den tüchtigsten und erfahrensten Leuten des regierenden Rats und der Zugeschworenen zusammen. Mit Sicherheit sind ihnen alle Bürgermeister zuzuzählen, in deren freiem Ermessen die Wahl der übrigen steht. Die Zahl nennt der Ordinarius nicht; es ist nur bekannt, dass sie allen Weichbilden entnommen werden. Als 1387 die Aeltesten aus den Weichbilden zusammen auf die Münzschmiede in die Küche gingen, waren unter den 21 Vertretern acht aus der Altstadt, sechs aus dem Hagen, drei aus der Neustadt und je zwei aus der Altenwik und dem Sack[3]). Bei weniger wichtigen Beratungen, die das Schloss Neubrück betrafen, waren 1413 acht Aelteste aus dem Rat zugegen, 1415 elf und 1417 vierzehn[4]) Ausser einer Person werden jedesmal diejenigen wieder genannt, die schon an den vorhergehenden Rechnungsablagen teilgenommen hatten.

Die Abstimmung geschah in allen Sitzungen des gemeinen Rates und des Küchenrates, wenn nicht Einstimmigkeit vorhanden war, nach Weichbildszahl. War man innerhalb der Weichbilde verschiedener Meinung, so mussten aller Wahrscheinlichkeit nach die Weichbilde die Ansicht ihrer Mitglieder erst durch Majoritätsbeschluss festgestellt haben[5]).

Nach dem Vorbild und Muster des gemeinen Rates hatten die einzelnen Weichbilde einen Rat der Aeltesten mit den Kompetenzen des Küchenrates. Bei wichtigen Anlässen liessen sie ebenfalls die Ratsgeschworenen die Verantwortung mittragen.

---

[1]) U.B. I. 156, 35, 36 und 175, 115. [2]) U.B. I. 182, 141 ff.
[3]) Chron. 141. [4]) Chron. 265 Cap. 25.
[5]) U.B. I. 155, 26; U.B. I 103, 9.

Der Beratung nach Weichbilden entsprach hier eine getrennte Beratung der drei Jahrgänge.

Mit der Ausdehnung der Stadt wuchsen die Aufgaben ihrer Verwaltung. Nicht nur der Geschäftskreis wurde grösser, sondern auch die Aufgaben komplizierter. Die ins einzelne gehende Verwaltung konnte nicht mehr allein vom Rat vorgenommen werden. Da es nun in den höchsten Stellen an einer Berufsburokratie fehlte und die meisten ihr Ehrenamt nur im Nebenberuf ausübten, durfte keiner zu sehr belastet werden. Eine grössere Machtvereinigung lag ferner gar nicht im Interesse der Stadt. Daher war es bald nötig, die Regierungstätigkeit zu teilen und neue Aemter einzurichten.

In der älteren Zeit bis 1390 treten hauptsächlich zwei Kommissionen durch ihr Wirken in der Finanzverwaltung in den Vordergrund: die Kommission beim Schoss und die der indirekten Steuern.

Die älteste Kommission aus der Mitte des Rates war wegen der bei der Erhebung des Schosses sich häufenden Arbeiten gebildet. Jedes Weichbild zahlte seinen Schoss für sich. Deshalb stellte der betreffende Einzelrat aus seinen Mitgliedern die Herren, die beim Schoss sassen. Während sie bis 1390 selbständige Beamte mit den Aufgaben eines Aufsichts- und Kassenbeamten waren, verlieren sie mit diesem Jahre die zweite Stellung. Sie bleiben eine Aufsichtsbehörde, die die richtige Abwicklung der Schosserhebung zu überwachen hat. Im Anfang des 15. Jahrhunderts sind zwei Kommissionen mit der Erhebung betraut[1]. Die eine nahm den Vorschoss in Empfang. Sie bestand aus acht Ratsherren. Jedes Weichbild mit Ausnahme des einen, dessen Schosstag war, stellte zwei. Eine andere Gruppe sass beim rechten Schoss. Sie war so zusammengesetzt, dass zwei Ratsherren der Altstadt und je einer den übrigen Weichbilden angehörte. Ausserdem konnte jeder Ratsherr, der zum Schoss erschien, zur Hilfe festgehalten werden. Am letzten Tage teilte sich die zweite Kommission, um zur Hälfte im Sack, zur Hälfte in der Altenwik ihre Pflicht auszuüben.

[1]) U.B I 181, 137.



Als die indirekten Steuern eingeführt wurden und gleich grosse Ausdehnung gewannen, konnten die Geschäfte der Finanzverwaltung mit den bisherigen Hilfskräften nicht mehr bewältigt werden. Nach den Gepflogenheiten des Mittelalters wurde am 16. April 1384 eine Kommission gebildet, um „all das Ungeld, Zoll, Mühlengeld zu sammeln, rechnen und auszugeben"[1]. Diese fünf unabhängigen Aufsichts- und Kassenbeamten sollten jeden Sonnabend das Geld aus der grossen und kleinen Ziesekiste nehmen und die einzelnen Steuerarten getrennt halten, damit der Rat genau unterrichtet werden könnte, wieviel jede Steuergattung einbrächte.

In den ersten Jahren ihres Bestehens war es den fünf Männern wegen der ständigen Verpfändung ihrer Kasse kaum beschieden, die Geschäfte ihres Amtes wahrzunehmen. Aber auch sonst ist ihre Existenz und Wirksamkeit in Frage gestellt, da sie niemals in den Verpfändungsurkunden genannt werden. Nur die letzte Urkunde nennt Leute, die dieselben Aufgaben verrichten, die 1384 den Fünfen zugewiesen sind. Aber es sind die Kämmerer, denen gestattet wird, an die Kisten zu gehen, die Pfennige herauszunehmen, sie zu Gelde zu rechnen und den auf die Ziesekiste angewiesenen Gläubigern zu übergeben. Daher ist es wahrscheinlich, dass die Kommission früh eingegangen ist und ihr Amt bis 1390 von den Kämmerern versehen wird, wo dann die Beutelherren die Erben werden.

Eine ausserordentliche Kommission regelt 1388 zwischen Martini und Weihnachten die von der Altstadt an ihre Söldner zu zahlenden Rückstände[2]. Zwei Ratsgenossen, Brant v. Hone und Gyzeke v. Adenstede werden abgeordnet, um mit den Dienern und denen, die auf Nachbarpferden dienen, die Sold- und Entschädigungsfrage zu lösen. Die darüber aufgenommene Schrift weist jedem Söldner ein besonderes Konto zu. Noch heute ist sie in zwei Exemplaren vorhanden.

1399 verkauften die Weichbilde auf Beschluss des gemeinen Rates ihren Weddeschatz. Wieder bildet die Altstadt eine Kommission. Vier Ratsherrn verteilen den Zins in neun Lose und überwachen den Verkauf[3].

---

[1]) Chron. 401 Anm. 6. [2]) Chron. 145 Cap. 9.

[3]) Bericht über den Verkauf des Weddeschatzes.



Eine genaue Uebersicht über die Aemter, die der Rat seinen Mitgliedern vorbehält, gewährt erst der Ordinarius[1]). Dabei ist wieder zwischen Aemtern zu unterscheiden, die von den Weichbilden und solchen, die von der gemeinen Stadt besetzt werden.

Die Altstadt ernennt z. B. Kämmerer, Weinherren, Richteherren, Baumeister, Musemeister, Aufseher über den Mauergraben, Vorsteher der Landwehr, Zeichenmeister, Zieseherren, Verwahrer des Bürgergeldes und andere, die die Schlüssel zum grossen Siegel, zu den Briefen und Geldkisten innehaben. Mit den zwei Bürgermeistern sind 22 bis 24 Stellen zu besetzen. Nur drei bis vier stehen den Ratsgeschworenen offen, die andern räumt der Rat Leuten „aus seinem Haufen“, d. h. aus dem sitzenden Rat ein.

In den anderen Weichbilden lagen die Verhältnisse ähnlich. Auch hier waren nicht viel weniger Aemter vorhanden. Ein und derselbe Ratsherr musste daher oft mehrere bekleiden. Noch weiter wurde seine Tätigkeit in Anspruch genommen, da die gemeine Stadt ebenfalls einige Stellen vergab. Ausser den Fünfen und Sieben wurden vier Giessherren, vier Vertreter beim geistlichen Gericht, ein Kleinsiegelbewahrer, sieben Baumeister, ein Mühlenbaumeister, zwei, die den Ein- und Verkauf der Mühlensteine besorgten, vier Vorsteher des Marstalles und ein oder zwei der Steinbrüche gewählt. Im ganzen wurden somit ohne die zwölf Kassenbeamten wenigstens 24 Ratsherren zur Erledigung der Geschäfte in der gemeinen Stadt gebraucht.

Das höchste Finanzamt, das die Weichbilde vergeben, haben die Kämmerer inne[2]). Ihnen untersteht die Kasse der einzelnen Weichbilde, von deren Einnahme und Ausgabe sie dem gemeinen Rat Rechnung ablegen. Ausserdem nehmen sie für die gemeine Stadt die Polizeistrafgelder und den Nachschoss ihres Weichbildes ein und verwenden sie nach Anweisung des Rates oder liefern sie auf die Münzschmiede. Sie verwahren das Silbergeschirr des Rates und richten ihm nach althergebrachter Sitte in ihrem Hause ein Essen an.

[1]) U.B.I. 150ff.

[2]) U.B.I. 150, 8; ihr Eid U.B.I. 88, 7. Dem ersten Kämmerer wird ebensowenig wie den Bürgermeistern ein Schlüssel zum Stadttor anvertraut. U.B.I. 150, 7.



In der Zeit bis 1390 greift ihr Amt über das eines Weichbildsbeamten weit hinaus. Sie sind mit Aufgaben betraut, die später von den Beamten der gemeinen Stadt ausgeführt werden. Bei der Einnahme und Verwendung des Schosses, auch bei den indirekten Steuern lässt sich ihre Mitwirkung genau erkennen.

Im Liber placitorum werden im Jahre 1384 sieben Kämmerer genannt. Je zwei kommen auf die Altstadt und Altewik, auf die übrigen Weichbilde je einer[1]). Später wählt nur die Altstadt zwei. Der erste versieht die Geschäfte des laufenden Jahres; der andere, der im ersten Jahre seinen Kollegen beim Bau mit seinem Rat unterstützt, wird im nächsten Jahre geschäftsführender Kämmerer. Zum ersten Male lässt sich diese im Ordinarius festgelegte Gewohnheit in Porners Kodex von 1402 nachweisen[2]). Mit der ersten Erwähnung scheint der Termin der Einführung zusammenzufallen. Jedenfalls war am Anfang der neunziger Jahre die Bestimmung noch nicht gültig[3]). Der Rat musste jedoch den jährlichen Wechsel in diesem wichtigen Amte als lästig und unvorteilhaft empfinden. Er griff daher zu einem bequemen Aushilfsmittel und übertrug denselben Männern nach einiger Zeit wieder ihr altes Amt. Nicht immer hielt er sich wie bei Hans Kale, der 1384, 1387, 1390 und dann 1392 das Amt eines Kämmerers bekleidete, an den dreijährigen Turnus. Soweit die dürftigen Nachrichten der neunziger Jahre einen Schluss gestatten, kommen zwar

[1]) Möglicherweise kam in den achtziger Jahren dem einen der beiden Kämmerer der Altenwik eine besondere Stellung bei den verschiedenen kleineren Einnahmen und Ausgaben der gemeinen Stadt zu. Denn was brauchte dies kleine Weichbild für seine Geschäfte zwei Kämmerer? Eine bedeutende Rolle konnte ihm damals in der ersten Zeit nach dem Aufruhr schon deshalb zufallen, weil sein Rat sich unangefochten in seiner Stellung gehalten hatte, während die übrigen vier Räte durch die Gewalt des Aufruhrs hinweggefegt waren. Seine Ratsmitglieder waren die einzigen, die mit den Finanzgeschäften des alten Rats vertraut waren: „Von ihnen empfingen die Neulinge, als sie wieder zu Rate gingen, treue Anweisung über der Stadt Gelegenheit". Chron. 343.

[2]) 1400 war Bernt Remeling Kämmerer. Im nächsten Jahre, dem ersten einer neuen dreijährigen Periode, war Hans Porner sein Kollege. 1402 werden Hans Porner und Cort Brostidde, 1403 Cort Brostidde und Henning Bansleve genannt. Der letztere führt dann im nächsten Jahre die Geschäfte.

[3]) 1390 waren Hans Kale und Cort Eylers Kämmerer, von denen jener vom Osterzins und dieser vom Michaeliszins abrechnet. Ihre Nachfolger waren Hinrik Doring und Hermen Ursleve.

häufig dieselben Namen vor, aber nicht mehr in dreijährigem Abstande, Gyzeke v. Adenstede z. B. 1389, 1393 und 1398. In den späteren Jahren befolgt der Rat dieselbe Praxis, tüchtige und erfahrene Leute öfter zu Kämmerern zu machen.

Das ausführende Organ in der Finanzverwaltung der gemeinen Stadt waren die Beutelherren. Zehn Männer, davon je drei aus Altstadt und Hagen, zwei aus der Neustadt und je einer aus der Altenwik und dem Sack, waren 1390 zur Uebernahme der Geschäfte gebeten[1]). Sie waren aus dem Rat und den Ratsgenossen ausgewählt und wahrscheinlich alle Mitglieder des Küchenrats. Jedenfalls hatten sechs von den zehn Beutelherren an der Sitzung des Küchenrats im Jahre 1387 teilgenommen. Acht Jahre später wurde ihre Zahl auf sieben beschränkt[2]). Die Altstadt und der Hagen stellten je zwei und die übrigen Weichbilde je einen Vertreter. Fünf Schlüssel, die zu den fünf verschiedenen Schlössern ihrer Geldkiste passten, waren den Vertretern der Alt- und Neustadt sowie des Hagens ausgehändigt. Ihre Verteilung an verschiedene Personen, die beim Oeffnen und Schliessen der Kiste sämtlich zugegen sein mussten, machten Durchstechereien unmöglich und verbürgten Sicherheit und Kontrolle.

Von ihrer Einsetzung an war ihnen neben dem Auftrag, 100 M. anzuschaffen, die Aufgabe geworden „alle Rente und das ganze Gut, das die Stadt hatte, in Empfang zu nehmen[3]).“ Ihnen flossen alle Einnahmen der Ziesekiste zu, sodann die von den Vögten, von Strafgeldern, Weinkellern, aus den Reinerträgen der Münze, des Nussberges, der Ziegelhäuser und Mühlen, sowie die Bede der Juden, das Bürgergewinngeld, das 1 f. überstieg, und der dritte Pfennig von Testamenten. Mit dem eingekommenen Gelde lösten die Beutelherren alle Verpflichtungen der Stadt. Sie bezahlten den Sold des Hauptmanns und seiner Untergebenen, den Lohn der Stallwärter und Boten, das Gehalt der Schreiber und die ihnen gewährte Kleidung. Ihre Kasse trug die Kosten des Marstalls an Hufbeschlag, für Pferde und sonstigen Schleiss. Was die Stadt verschenkte oder vergab, was an Zehrung nötig war, was die Landwehr kostete, sowie alle Zinsausgaben des Rats kamen aus ihren Mitteln.

[1]) Chron. 149. [2]) Chron. 150, 22. U.B. I. 156, 36.

[3]) Chron. 149 Cap. 13 ff. U.B. I. 156 Cap. 36.

Trotzdem ihnen von diesen die ganze Verwaltung umfassenden Kompetenzen 1396 die Schuldenverwaltung genommen wurde, blieb ihr Büro auf der Münzschmiede die Hauptkassa- und Verrechnungsstelle. Ja, es entwickelte sich noch mehr zum obersten zentralen Organ, als die Aemter, so 1403 die Steinbrüche und Ziegeleien und 1406 die Mühlen, ihre Selbständigkeit und eigene Kasse verloren. Obwohl die kleineren, täglichen Geldgeschäfte dieser Betriebe, da deren Leiter kein bares Geld annehmen durften, dem Zollschreiber zufielen und zunächst die Bedeutung seiner Kasse erhöhten, stieg durch diese Eingliederung am meisten die Macht der Beutelherren. War die Zollbude doch nur ihre eigene, ihnen unmittelbar und eng untergeordnete Sammelstelle, deren Einnahmen sie alle vier Wochen, oder wie sie es sonst halten wollten, herausnehmen konnten.

Wurden die Einnahmen aus den indirekten Steuern und den Betrieben auf der Zollbude erhoben, so wurden die Zehrung und die kleinen, alle Augenblick vorkommenden Ausgaben seit 1402 von dem einen der beiden Beutelherren der Altstadt ausgegeben[1]). Da die Sieben nur von Zeit zu Zeit zusammentraten und nicht alle Finanzgeschäfte auf diese Zeit verschoben werden konnten, war mit diesem Amt, dessen Vorsteher in unserer Zeit Porner war, viel Arbeit verbunden.

Die Beutelherren wurden auf Lebenszeit in ihr Amt berufen. Wenn einer von ihnen starb, wurde aus dem Weichbild, dem er angehört hatte, ein neuer Ratsherr gewählt. Natürlich wird der Rat nur solche genommen haben, die in die Finanzgeschäfte eingeweiht waren und von deren Wirken Erspriessliches zu erwarten war.

Eine andere Kommission, die der Fünf, begann 1396 ihre Tätigkeit zum Zweck der Schuldentilgung[2]). Sie verkaufte mit Unterstützung des Rates Weddeschatz und Leibzucht, verhinderte, dass sie überhandnahmen und löste diejenigen ab, deren Zinsfuss zu hoch war. Aus den drei vornehmsten Weichbilden wurden ihre Mitglieder genommen, aus der Altstadt und dem Hagen je zwei und aus der Neustadt einer. Nach dem Ordinarius setzen sich die Fünf etwas anders zusammen. Drei Vertretern der Alt-

[1]) Chron. 213 Anm. 6.

[2]) Chron. 154. U.B. I. 156, 35.

stadt steht nur je einer aus den beiden übrigen Weichbilden gegenüber[1]. Als Kasse und Aufbewahrungsstelle ihrer Bücher war ihnen eine Kiste auf der Münzschmiede zugewiesen, von deren Schlüsseln auf je ein Mitglied der beteiligten Weichbilde einer entfiel.

Zunächst waren die Fünf wohl nicht als ständige Kommission gedacht. Aber als sich der Rat von dem Nutzen und der Durchführbarkeit ihrer Vorschläge überzeugt hatte, bat er sie weiter um ihre Hülfe. Sie übernahmen jetzt als ständige Kommission die Verwaltung der Schulden. Der Ordinarius bestimmt nur allgemein, dass zu ihnen Ratsherrn und Ratsgeschworene gewählt werden können; doch nahmen von den fünf Erkorenen des ersten Jahres vier an jener Sitzung des Küchenrats im Jahre 1387 teil. Der Ordinarius sagt ebenfalls nichts über die Dauer ihres Amtes. Aber allem Anschein nach waren sie wie die Beutelherren auf Lebenszeit für ihr verantwortungsvolles Amt gewählt. Wenn sie erwähnt werden, wird ihrer stets wie einer festen Kommission mit ständigen, bekannten Vertretern gedacht. Ausserdem erlaubte die Heimlichkeit, die bei dem Finanzwesen gang und gäbe war, und der Mangel an geschulten Kräften gar nicht einen häufigen Wechsel.

Trotz der getrennten Verwaltung und des bestimmt abgegrenzten Wirkungskreises berühren und ergänzen sich die Sieben und Fünf vielfach. Können die Beutelherren die an sie herantretenden Anforderungen nicht erfüllen, so schaffen ihnen die

---

[1]) Man vergleiche aber die Stadtrechnungen, nach denen von 1400 bis 1420 Hans Porner und Curt Brostidde die Vertreter der Altstadt sind. Als Porner 1419 übers Meer zog, nahm Hans Krul seine Stelle ein. Seit 1420 war er wieder selbst tätig und mit ihm Hans Kale, der ihn noch überlebte. 1401 bis 1406 waren die Beutelherren des Hagens Hans Weddige (schon 1395) und Hermen Knystidde. Ihre Stelle nahmen von 1411 bis zum Schluss unserer Periode Hans Horneborch und Bosse Gravenhorst ein. Die Neustadt wurde 1400 ff. von Jacob v. Brotzem, seit 1411 von Hinrik Engelmestede vertreten. Von ihm heisst es 1423: requiescat in pace. Das Amt der Altenwik und des Sacks versahen 1400 noch dieselben, welche schon 1390 aufgestellt waren, nämlich Tyle Odwynes und Brant van Nowen. Henning v. Lendorpe und Tyle v. Kyssenbrucge wurden 1401 ihre Nachfolger. 1406 war der Sitz der Altenwik von neuem verwaist; spätestens seit 1410 hatte ihn Hans Wyting inne. Der Sack entsandte 1413 Reyneke Vallersleve und 10 Jahre später Hinrik Valeberch.

Fünf durch Kreditaufnahmen die nötigen Summen. Obwohl beide Behörden vor dem Küchenrat abrechnen, scheinen die Sieben eine grössere Unabhängigkeit als die Fünf besessen zu haben, da bei ihnen nicht wie immer bei den Fünf die Abhängigkeit von dem „Rat und der Hilfe" des Rats betont wird. Ferner erscheint die Abrechnung der Fünf in dem Bericht der sieben Beutelherren, denen auch der nach Bezahlen des Zinses übrigbleibende Schoss gegeben wird.

Die Nachteile eines jährlichen Wechsels waren bei den höchsten Finanzbehörden durch gesetzliche Massnahmen glücklich vermieden. Auch die beiden, denen die Schlüssel zu den Briefkisten anvertraut wurden, waren auf die Dauer von drei Jahren eingesetzt [1]). Ausser den gesetzlichen Ausnahmen kamen häufig Umgehungen und Uebertretungen vor. Man half sich wiederholt damit, dass man bei jedem dreijährigen Turnus oder nach einiger Zeit denselben Ratsherrn ihr altes Amt übertrug. Damit war dem lästigen einjährigen Wechsel mit seinen üblen Folgen etwas vorgebeugt. Mangelte es nämlich an geeigneten Bewerbern, so liess der Rat die alten bewährten und erprobten Männer einfach in ihrem Amt. Bei Baumeistern, Aufsehern der Landwehr, Käufern der Mühlensteine, kurz bei Stellen, die praktischen Blick und Erfahrung voraussetzten, trat der Fall häufiger ein.

Gemildert wurde das System, überallhin Bevollmächtigte des Rates abzuordnen, durch die Beschränkung ihrer Tätigkeit auf eine Oberaufsicht und auf Geldsachen. Die eigentlich technische Leitung z. B. in den Betrieben war sachkundigen und geschulten Angestellten überlassen, so dass die Ratskommissionen durch Unkenntnis und verkehrte Massnahmen kein grosses Unheil anrichten konnten.

In der engeren Verwaltung werden drei Schreiber beschäftigt, deren Tätigkeit genau abgegrenzt ist [2]). Der erste Schreiber hat seinen Wirkungskreis hauptsächlich in der Altstadt. Er führt die Kämmereibücher dieses Weichbildes, schreibt und registriert dessen Briefe und macht die beim Schoss nötigen Aufzeichnungen. Dieselben Aufgaben fallen ihm im Sack zu. Jeder Sitzung der beiden Räte

[1]) U.B I. 153,18.
[2]) U B.I. 167,77—80, 82.



sowie denen der gemeinen Stadt wohnt er bei, um bei Fragen des Rats, über die er vermöge seiner Kenntnis der städtischen Verwaltung gut unterrichtet ist, Auskunft zu geben. Das Echteding, Beschlüsse und Befehle des Rats verkündigt er von der Laube herab den versammelten Bürgern. Mit der damit beauftragten Ratskommission geht er nach St. Martin zu den Briefen der Stadt. Aufträge des Rats hat er innerhalb, und wenn es nötig ist, auch ausserhalb der Stadt zu erfüllen.

Der zweite Schreiber ist seinen Aufgaben nach der Schreiber der gemeinen Stadt. Er schreibt ihre Briefe, registriert alle offenen Briefe, die ihm der Rat vorlegt, und nimmt die ankommenden in Verwahrung. Ferner fasst er die Rechnung der sieben Beutelherren ab. Daneben erledigt er alle in der Neustadt vorkommenden Schreibarbeiten.

Weniger umfangreich und bedeutend ist der Geschäftskreis des dritten Schreibers. Sein Arbeitsfeld ist das Weichbild des Hagens, dessen Rechnungs- und Schossbücher er in Ordnung hält. Ausserhalb der Mauern nimmt der reitende Schreiber die Interessen der Stadt wahr. Bei Ratsaufträgen werden ihm die Zehrungskosten vergütet. Wenn er in Angelegenheiten der Bürger reitet, tragen diese die Kosten. Bei Tagfahrten ist er im Gefolge der zu dem Auftrag ausersehenen Ratspersonen. Während der Reise ist er Quartiermacher und Zahlmeister. Bei den Sitzungen zeichnet er die Verträge auf, die abgeschlossen oder erneuert werden. Weilt er in der Stadt, so muss er die Bücher in der Altenwik in Ordnung halten.

Für geistliche Gerichte hat der Rat einen besonderen Vertreter bestellt, den Stadtsyndikus. Ausserdem liegt ihm ob, ohne besonderes Entgeld Notariatsinstrumente auszufertigen. Wenn die Einwohner seine Dienste für Privatsachen in Anspruch nehmen, wird er von ihnen entsprechend belohnt. Ein anderer reitet mit dem Rat oder den Bürgern zu den Gau- und sonstigen weltlichen Gerichten.

Den anstrengendsten und die meiste Zeit erfordernden Dienst versieht der Zollschreiber. Tagtäglich sitzt er in seiner Zollbude, nimmt die ihm zukommenden Einnahmen in Empfang und erledigt die damit verbundenen Geschäfte.



1400 und 1401 hält die gemeine Stadt vier Schreiber. Mit der Neuregelung der Buchführung, der Zentralisation der Betriebseinnahmen, kurz mit der energischen Tätigkeit, die die ganze Finanzverwaltung durchzieht, wird 1403 ein fünfter Schreiber angestellt. 1411 sind die im Ordinarius aufgeführten sechs Schreiberstellen besetzt. 1422 wird als siebenter Johann Swarte auf zwei Jahr zum Sendschreiber angenommen. Bei gesteigerter Tätigkeit und ausserordentlichen Arbeiten erhalten die Schreiber, häufiger seit 1414, besondere Zulagen. Andere Hilfskräfte werden selten herangezogen und dann von Fall zu Fall entlohnt. Ausreichende Löhne und gute Nebeneinnahmen sowie eine Pension bei Dienstuntauglichkeit verbürgen eine gesicherte Stellung und ruhigen Lebensabend [1]).

Der Schreiber der Altstadt war von 1397 an bis zum Ende der Periode Hans Hollege. Den Dienst in der gemeinen Stadt und in der Neustadt versah nach der ersten Rechnung und weiter unsere ganze Zeit hindurch Tiderik. Die beiden anderen Schreiber des Jahres 1400 sind Hinrik Visbeken und Borchard. Wichtiger als beide sind zwei im Dienst der Stadt vielgenannte Männer mit dem Namen Dietrich. Der eine, Tiderik Ffritzen, versieht nach den Rechnungen seit 1403 das Amt des reitenden Schreibers. Doch ist er schon längere Zeit vorher Schreiber der Stadt. Zum Unterschied von ihm heisst nach seiner Tätigkeit der zweite „Dietrich in der Zollbude“. Von 1413 an leiht er der Stadt seine Kraft. Die Namen der beiden ersten und der beiden letzten sind von ihrem ersten Auftauchen an bis zum Ende unserer Zeit mit der Buch- und Rechnungsführung der Stadt eng verknüpft.

II. Kapitel

Sonderverwaltungen

Mehr oder weniger eng sind der städtischen Zentralverwaltung eine Anzahl Sonderverwaltungen eingeordnet, die sich in die drei Gruppen des Zolls, der Verbrauchssteuern und der städtischen

[1]) siehe unter Pension.



Betriebe zerlegen lassen. Da die Einsetzung oder die Umwandlung vieler Aemter in unsere Zeit fällt und bedeutsame Folgen hat, müssen neben der Verwaltung auch Zeit und Kosten des Erwerbs untersucht werden, zumal gerade hierüber noch vielfach Unklarheiten bestehen.

Die indirekten Steuern

Die erste indirekte Steuer der gemeinen Stadt ist der Bierzoll. Wie in der Altstadt wird er zum Unterschied von der späteren neuen Biersteuer der „alte Bierzoll" genannt. Schon 1353 war die „dimidia pars teolonii de servisia in Sacco et per totam civitatem", d. h. die Hälfte des Bierzolls überhaupt, die dem ganzen Anteil der Braunschweiger und Göttinger Linie entspricht, von der mit ihm belehnten Familie Salge für 24 M. und 1354 für 28 M. an die gemeine Stadt verpachtet[1]). Aber erst um 1400 besass die Altstadt den halben Anteil dieser Göttinger Linie im Werte von 110 M. als Eigentum. Zu diesem vierten Teil des ganzen Bierzolls kaufte sie das zweite Viertel im Jahre 1418 hinzu[2]).

Bevor die letzte Besitznahme erfolgte, hatte die gemeine Stadt mit dem Erwerb der grubenhagenschen Hälfte begonnen. Den halben Bierzoll dieser Linie, also das dritte Viertel des ganzen, versetzte Herzog Wilhelm, der 1360 starb, an die Meysen. Bei der Verpfändung, die sein Nachfolger Herzog Friedrich am 30. März 1384 vornahm, betrug der Preis 110 M., wofür er nach Hänselmann in der Zeit bis zum 16. April dieses Jahres an die gemeine Stadt weiter verpfändet wurde. Den andern Anteil, nämlich das letzte Viertel des ganzen Bierzolls verlehnt 1360 Herzog Ernst als „den vierten Teil Kufenpfennige" an die Familie Gottinghe[3]).

Als es 1374 infolge der zahlreichen Unglücksfälle, die Schlag auf Schlag über die Stadt hereinbrachen, darauf ankam, bedeutende Geldsummen flüssig zu machen, suchte der Rat neue einträgliche

---

[1]) Chron. 277, 17.

[2]) vgl. Bierzoll der Altstadt.

[3]) Chron. 277 Anm. 3 führt die Quellen an. Vgl. Mack a. a. O. 40 und 41.



Steuerquellen zu erschliessen[1]). Er einigte sich auf indirekte Steuern. Doch alle derartigen Projekte wurden vorläufig durch den Aufstand hinweggefegt. Aber es dauerte nicht lange, und der neue Rat musste mit ähnlichen Auflagen, die seinen Genossen im alten Rat so verhängnisvoll geworden waren, die Bürger beschweren. Wann sie eingeführt wurden, ist nicht genau festzustellen. Doch so viel ist gewiss, jener erste Steuervorschlag des alten Rates war 1382 bereits in die Tat umgesetzt. Die Ziese vom Korngelde hatte Einkünfte, über die der Rat am Thomastage dieses Jahres zu gunsten seiner Gläubiger verfügen konnte[2]). In ähnlicher Weise bestimmt der Rat am Thomastage des Jahres 1384 zum ersten Male und noch mehr in den nächsten Jahren „über unsere grosse und kleine Ziesekiste".

Andere Zeugnisse derselben Zeit geben genauen Aufschluss über die indirekten Steuern, die damals gang und gäbe sind. Viele der vor dem grossen Aufruhr erwogenen Auflagen sind in Kraft. Am 15. April 1384 war der gemeine Rat mit allen Zugeschworenen, die wegen der Tragweite des Beschlusses mit Namen aufgeführt werden, über ein Vermindern der Masse einig geworden: Für 12 Stübchen alten Masses sollen jetzt 13 gemessen werden und das 13. der Stadt gehören. Am folgenden Tage berät er über die Erhebung und Verwaltung des Ungeldes, Zolls und Mühlengeldes. Neben dem Ungeld vom Wein werden das fremde Bier, das Dünnbier und Einnahmen vom Stübchen Bier genannt. Desgleichen wird der alte Zoll von dem fremden Bier und der Mühlenzins erwähnt[3]).

Herzog Friedrich fühlte sich durch die neuen Steuern in seinen landesherrlichen Rechten verletzt. Ohne seine Genehmigung einzuholen, hatte der Rat in seiner Not zu diesem Mittel gegriffen, zu dem er nach den Briefen des Herzogs das Recht zu haben schien. Aber der Herzog erkennt die Rechtmässigkeit der Briefe nicht an. Er behauptet, sie seien ihm in seiner Jugend ohne Wissen und Willen seines Vormundes abgedrungen und ab-

[1]) Ueber den Widerspruch zwischen Hälfte und Viertel vgl. auch Mack a. a. O. S. 40 und 41.

[2]) Chron. 346, 29.

[3]) 1. Ged. B. 71 (Chron. 401 Anm. 6).

gehandelt[1]). Dadurch, dass der Rat eine Geldsumme zahlt, geht er vorläufig weiteren Auseinandersetzungen aus dem Wege. Bald brechen neue Zwistigkeiten aus. Wieder geben die indirekten Steuern die Hauptveranlassung. Als die Herzöge mit 620 M. abgefunden sind, beruhigen sie sich, geben ihren Einspruch auf und vergleichen sich Anfang April 1386 mit der Stadt wegen aller Schuld und „Schelinghe", die zwischen ihnen bis auf den gegenwärtigen Tag geschehen sei. Alles, was der Rat auf Wein, Bier und Korn gesetzt hat, darf beibehalten werden. Jede weitere Auflage, die der Rat seinen Bürgern aufzubürden für nötig hält, wird von den Herzögen genehmigt[2]). Völlige Sicherheit gewährten die verbrieften Rechtstitel nicht. Im Jahre 1390 findet schon wieder eine neue Sühne, unter anderm um Zoll, Ziese und Masse statt[3]). Von da an scheint es ruhig zu werden und die Stadt in ungestörtem Besitz geblieben zu sein. Von Forderungen und Ansprüchen der Herzöge verlautet seitdem nichts mehr.

Die drückendsten und von der Bürgerschaft am unangenehmsten empfundenen Steuern schaffte der Rat so bald wie möglich ab. Noch bevor der Schoss auf 4 s. gesunken war, konnte er es wagen. Die Heimliche Rechenschaft sagt ungenau: „Binnen dieser Zeit, d. h. zwischen 1388 und 1398, tat der gemeine Rat den Kornzoll ab, der grosse Einnahmen abwarf." Auch der Mühlenzoll, der über sechzig gute Mark einbrachte, fiel zu derselben Zeit weg[4]). Er war in der Höhe eines Pfennigs von jedem Scheffel Korn, der die Stadt verliess und von dem Scheffel Korn in der Mühle erhoben[5]). Die übrigen Steuern blieben bestehen. Wahrscheinlich hatten sich die Bürger mit ihnen abgefunden und sahen sie als etwas Alltägliches und Selbstverständliches an. Sie waren tatsächlich unentbehrlich geworden. Ohne die Finanzen zu erschüttern und ohne andern Ersatz konnte der Rat nicht mehr auf sie verzichten.

---

1) Chron. 453 Anm. 8.

2) U.B. I. 79, 56.

3) O.U. 322. Chron. 459 Anm. 4.

4) Chron. 176, 26.

5) Was die Geistlichen, Ritter, Knechte und Bauern der Herrschaft zu ihrem eigenen Bedarf nötig hatten, oder was ihr Eigentum war, wurde von der Steuer verschont. Dieselbe Ausnahme genossen sie beim fremden Bier, soweit es dazu diente, den eigenen Durst zu stillen. U.B. I. 79, 56.

Wir kommen in die Zeit, wo des Rates Politik dahinging, alle noch bestehenden Rechte der Herzöge in der Stadt abzulösen und in seine Hände zu bringen. Er wollte nicht nur Herr im eigenen Hause werden, sondern auch den Nutzen, den der Herzog durch seine Rechte von den Bürgern zog, für sich haben und zum Vorteil der Bürger verwenden.

Der Erwerbung des älteren Bierzolls ist bereits gedacht. Da der Rat den Wert und die Ertragsfähigkeit der Verbrauchsabgaben schätzen gelernt hatte, tat er bald einen wichtigen Schritt auf diesem Wege. Der Korn- und Mühlenzoll war beseitigt. Aber auf andere Weise liess sich für ihn Ersatz schaffen. Durch Kauf der herrschaftlichen Mühlen und Ablösen der darauf ruhenden Lasten konnte der Rat die freie Verfügung über die Mühlen gewinnen. In welcher Form er dann Erträge aus ihnen zog, stand in seinem Ermessen. 1399 nahm er diese Aufgabe in die Hand und führte sie bis 1401 fast vollständig durch[1]).

Die mit dem Erwerb des Münzrechtes (1409) verbundenen grossen Kosten hinderten die Stadt nicht, 1412 den Herzögen ein anderes nutzbares Recht abzukaufen. Es war der Zoll, wie er gewöhnlich genannt wird. Die Heimliche Rechenschaft kennt ihn als Marktzoll und Porner als Strassenzoll oder Zoll[2]). Diese verschiedene Bezeichnung veranlasst Dürre zu der Annahme zweier voneinander unabhängigen Zölle[3]). Er zieht den Marktzoll der Altstadt heran, der mit dem neuen Besitz gar nichts zu tun hat, muss aber am Ende gestehen, dass das Verhältnis dunkel ist.

In Wirklichkeit ist es ein und derselbe Zoll. Sowohl der Verfasser der Heimlichen Rechenschaft als auch Porner erwähnen jeder einen Zoll, allerdings unter verschiedenem Namen. Der Erwerb fällt jedoch in dasselbe Jahr und erfordert denselben Kaufpreis. Ferner kennt die Ueberlieferung der Folgezeit nur einen Zoll. Als die Grubenhagener Hälfte endgültig in das Eigentum der Stadt übergeht, urkunden die Herzöge über den Kauf des Marktzolles, während Porner diese Hälfte immer als Strassenzoll oder Zoll bezeichnet hat.

---

[1]) vgl. etwas später unter den städtischen Betrieben.

[2]) Chron. 194 Cap. 7 und 229 Cap. 7.

[3]) Dürre a. a. O 193 und 321.

Am 16. Oktober 1412 begann der Rat den Erwerb. Er kaufte die „Besserung“ des halben Strassenzolls, den schon Herzog Otto der Milde einem Johann von der Heide überlassen hatte [1]). Diesen 180 M. folgte eine Zahlung von 400 M. an Herzog Bernhard. Von der grubenhagenschen Hälfte erlangte der Rat 1414 für 190 M. die Besserung, deren Niessbrauch im Besitz der Familie Netweghe war. Erst 1428 gelang es der Stadt, diesen Anteil frei und unbeschränkt zu erhalten. Die Grubenhagener Linie verkaufte nämlich, um ihr Schloss Salzderhelden einlösen zu können, ihr Anrecht auf den Besitz und Gebrauch für ewige Zeiten [2]).

Die Erhebungsstellen des Bierzolls waren, da Zollgrenze und Stadtmauer zusammenfielen, in den neun Toren der Stadt gegeben. Da tagsüber ein Wächter in der Torbude sass, lag es nahe, ihn bei der Erhebung zu verwenden. Er hatte darauf zu achten, dass kein fremdes Bier ohne die Zeichen des Rats in die Stadt eingeführt wurde. Pfänder löste er in Zeichen ein, aber Geld durfte er nicht nehmen [3]). Jeden Sonnabend brachte er die Zeichen auf die Zollbude und empfing für seine Mühe einen Pfennig [4]).

Mit dem Lösen der Zeichen war beim Bierzoll nicht wie bei den anderen Steuern die sofortige Zahlung verbunden. Das war hier nicht nötig, da nur die Taverner zum Ausschank und Empfang fremden Bieres berechtigt waren [5]).

Die erste Ordnung des Ungeldes vom Jahre 1384 verlangte, dass die Taverner vor dem Abziehen des Bieres im Besitz eines Zeichens waren, und dass sie sofort, wenn das Fass ausgeschenkt war, das Ungeld brachten [6]). Später kamen sie jeden vierten

---

[1]) „Beteringhe“ ist die Summe, die dem Herzog der Zoll nach Abzug der darauf angewiesenen Zinsen noch wert ist.

[2]) U.B.I. 214. Der letzte Rest ihrer Rechte in der Stadt verschwand. Jede Verbindung dieser Herzöge mit Braunschweig hörte auf. Der Rat hielt es gar nicht mehr für nötig, ihnen die Huldigung zu leisten.

[3]) U.B.I. 97, 47.

[4]) U.B.I. 90, 18.

[5]) Mit besonderer Erlaubnis des Rates konnten von Fall zu Fall andere Leute zugelassen werden. U.B.I. 133, 67. 1. Ged. B. 71.

[6]) 1. Ged. B. 71.

Sonnabend auf die Küche der Neustadt[1]). Dort zahlten sie unter ihrem Eid von jeder Tonne und jedem Fass Bier, worin der Zapfen gesteckt war, den Zoll. Liessen sie die Fässer amen, so kamen sie den Wünschen des Rates entgegen. Doch auch in diesem Falle gaben die Wirte vor den Toren die Zeichen[2]). Zu derselben Zeit erschien auf der Küche der Neustadt als Abgesandter des Rates der Zieseherr. Mit Hilfe der Ratsherren aus dem Weichbilde überwachte er die Zahlung, borgte nicht und übernahm die Verantwortung, dass die Pfennige in die Ziesekiste kamen[3]).

Der Strassenzoll, die einzige auf den Verkehr gelegte Steuer, wurde als Zoll- und Wegpfennig an den Toren der Stadt erhoben. Neun beschmiedete Kisten wurden seinetwegen 1412 für 20½ s. angeschafft[4]). Sie wurden an den neun Toren aufgestellt und nahmen die Wegepfennige und die Zollzettel auf. Die Ablieferung beider Steuern war verschieden. Der Stadtzoll wurde an denselben Terminen wie die übrigen indirekten Steuern, die Wegepfennige vier- bis sechsmal jährlich den Beutelherren abgeliefert.

Für die strenge Durchführung der Zollbestimmungen wurden nach dem Erwerb dieses Zolles zwei „neue Zöllner" angestellt. Sie sorgen, dass die Leute von allem pflichtigen Gut ihren Zoll auf die Bude bringen. Besonders das Marktgut ist ihrer Aufsicht unterstellt. Finden sie Güter, die nicht versteuert sind, so sind sie befugt, den Zoll aufzunehmen und Briefe darüber auszustellen. Allerdings liefern sie einen oder zwei Tage später das eingenommene Geld dem Zollschreiber ab. Steuerhinterziehungen melden sie dem Rat[5]).

Auch der Makler soll unverzolltes Gut ausfindig machen[6]). In dem Eid der neuen Zöllner werden zum ersten Mal neben dem Rat Zollherren genannt. Ihren Anordnungen folgen die Zöllner,

[1]) U.B.I. 98, 53 hat statt Küche „Zollbude".

[2]) U.B.I. 91, 21 am Schluss.

[3]) U.B.I. 152, 14.

[4]) G.K.R.Bl. 26. An dieser Stelle ist wie sonst mehrfach in den Rechnungen „Wagenpfennige" zu lesen. Porner (Chron. 231 ff.) schreibt „Wegpfennige".

[5]) U.B.I. 99, 58.

[6]) U.B.I. 99, 57.



und ihnen halten sie alle Dinge wegen des Zolls treulich zugute.

Die Verbrauchssteuern vom einheimischen Bier und vom Wein waren unmittelbar mit der Zollbude verknüpft. Sowohl der Brauer des Biers als der Empfänger des Weins zahlten ihre Steuern dem Zollschreiber. 1384 wurde das Bierungeld, ehe das Bier ausgeschenkt war, bezahlt. Später erschienen die Brauer, bevor das Malz gemahlen war und entrichteten ihre Steuer [1]).

Beim Wein sollten die dem Rat gebührenden Pfennige, nachdem das Fass ausgeschenkt und geamt war, in die Ziesekiste geschoben werden. Bei Abwesenheit oder Krankheit des Weinbesitzers lieferte, damit kein Verzug entstand, der Knecht die Steuer ab [2]). Ein späterer Eid formuliert genauer und schärfer. Am ersten Tage, nachdem das leere Fass gemessen ist, wird die Steuer entrichtet. Sie darf nicht mehr ohne weiteres in die Ziesekiste geschoben werden. Entweder muss dem Zollschreiber mitgeteilt werden, wieviel gegeben ist, oder ihm der Betrag vorgezählt werden [3]).

Die städtischen Betriebe

Unter den Sonderverwaltungen des Rates beanspruchen die städtischen Betriebe das grösste Interesse. Es kommen zunächst die Steinbrüche, Ziegeleien und Mühlen in Betracht.

Die Rechnung von 1400 verzeichnet unter der gemischten Einnahmerubrik am Anfang des Heftes Einnahmen der Ziegelhäuser und des Nussberges. 1401 wird eine grössere Schuld des Altstädter Ziegelhauses, wozu die Beutelherren das Geld hergeliehen haben, in kleinen Beträgen abgetragen. Noch im Jahre 1403 wird Geld, das der Rat bei Porner, der damals Vorsteher der Steinbrüche war, im voraus behält, um den Nussberg „anzugreifen“, wieder zurückbezahlt.

Bis zu dieser Zeit sind die Betriebe also selbständige Aemter mit eigener Kasse, die den Beutelherren zur Rechenschaft und

---

1) 1. Ged. B. 69' und 71. U.B.I. 92, 22.
2) U.B.I. 90, 19 und 20.
3) U.B.I. 99, 56.



zum Abliefern des Ueberschusses verpflichtet sind. Da die Einnahmen unregelmässig einlaufen, müssen sie häufig bei den Beutelherren Anleihen machen, die sie erst nach und nach in Raten zurückzahlen können.

1403 ändert sich dies. Kisten für das Ziegelgeld und für die Einnahmen aus dem Nussbergstein werden angefertigt und in der Zollbude aufgestellt[1]). Seitdem werden die Einnahmen unter „aus der Kiste" gebucht. Beide Betriebe sind daher mit den indirekten Steuern vereinigt, die in der Zollbude, der Unterkasse der Beutelherren, ihre Sammelstelle haben. Bei den Mühlen lässt sich der Zeitpunkt der Umwandlung und der engen Verbindung nicht aufs Jahr feststellen. 1403 ist sie noch nicht geschehen. Aber die nächste Rechnung von 1406 stellt uns vor die vollendete Tatsache. Auch die Mühlen sind also 1404 oder 1405 in den Bereich der Zollbude gezogen.

Seit 1278 besass der Rat das Recht, auf dem **Nussberg**, dem Besitztum des Riddagshäuser Klosters, Steine brechen zu lassen. Um 1310 kaufte er eine der dortigen Gruben[2]). Zwiste über die Benutzung scheint es häufiger gegeben zu haben. So wird noch 1400 zwischen Rat und Kloster ein Vergleich geschlossen, infolgedessen die Stadt dem Kloster den Platz überweist, wo es bisher seinen Steinbruch gehabt hat, damit dort die Mönche für ihren Bedarf Steine brechen liessen[3]). 1404 kam der Lindenberg bei Thiede hinzu.

Ein oder zwei Ratsleute der Altstadt werden gebeten, die Oberaufsicht zu führen. Sie haben die Verträge mit den Steinbrechermeistern abzuschliessen und sich von deren Durchführung und sorgfältigen Beobachtung zu überzeugen. Die Lohnzahlungen und andere Unkosten sowie der Rechenschaftsbericht fallen ihnen gleichfalls zu[4]). Für jeden Steinbruch war ein Steinbrechermeister angestellt. Er hatte die seiner Aufsicht unterstehenden Knechte

---

[1]) G.K.R. 1403 Bl. 36' 18 s. vor eyne nye kesten to dem teyghelgelde in de tollenbode unde to dem Notberge. 11 f. mester Marquerde vor de nyen kesten to besmedene, dar me inbringt dat gelt van dem teygele unde van dem stene van dem Notberge.

[2]) Dürre a. a. O. 320.

[3]) 3. Cop. B. 26.

[4]) U.B I. 159, 45.



zur Arbeit anzuhalten und das Brechen und Schichten der Steine zu überwachen. Die Steine liess er erst abfahren, wenn ihm des Rates „beschriebene und besiegelte Zettel" ausgehändigt waren [1]).

Im Jahre 1388 kauft der Rat der Altstadt Ziegel vom Rennelberg und aus Schöppenstedt [2]). Im folgenden Jahre erhält er eine Mark vom Ziegelhaus als Zins. 1391 gibt sein Kämmerer 8 s. zu dem Dornzaun um das Ziegelhaus, aber nicht von den Kämmereieinnahmen, sondern vom Nachschoss, 1393 ist entweder eine grössere Reparatur erfolgt oder vielleicht erst zum eigenen Betrieb übergegangen. In diesem Jahre werden 4 M. — 13 q. und 5 p. 22 d. ausgegeben, um das Ziegelhaus „to verdende". Da unter den Kosten 1 M. — 1 L. für 1600 Mauerziegel aus dem Hagen sind, existiert hier ebenfalls eine Ziegelei. Am 16. Oktober 1395 schliesst der Rat einen Vertrag über das Ziegelhaus [3]). Gegen die geringe Summe von 2 M. und einem Tausend grosser Ziegel jährlich wird es für die nächsten 3 Jahre einem Ziegler übergeben. Nachdem es 1398 mit einem Kostenaufwand von 82 M. 16½ q. neu instand gesetzt ist [4]), stieg seine Bedeutung. Aber der Altstadt fliessen keine Einnahmen zu. Die Ziegeleibetriebe in der Altstadt und im Hagen stehen vielmehr unter der Verwaltung der gemeinen Stadt, wie die Rechnungen beweisen. Ein vereinzeltes Zeugnis findet sich schon 1398, als es ein Defizit des Hagens von 21 M. 3 L. zu decken gilt [5]). Die fehlende Summe soll der Rat im Hagen von dem Ziegelhof erheben. Reicht der ihnen überwiesene Reingewinn nicht aus, so steht der gemeine Rat für den Rest ein. Umgekehrt muss, wenn ein höherer Gewinn erzielt wird, die überlaufende Summe an den gemeinen Rat gebracht werden.

Mit dem Jahre 1412 stellt der Rat den Ziegeleibetrieb im Hagen ein. Zwei Jahre lang verzeichnen die Rechnungen nur Einnahmen der Altstädter Ziegelei, bis 1415 zwei Häuser in der Altenwik gekauft werden und hier eine neue Ziegelei eingerichtet wird.

---

1) U.B.I 93, 31.
2) R.A. 1388 Bl. 12.
3) R.A. 1395 Bl. 46.
4) R.A. 1398 Bl. 17' und 41'.
5) Z.B. 1398 Bl. 21.

Jedem Ziegelhaus ist von Ratswegen ein Vorsteher gesetzt, der den ganzen Betrieb überwacht. Er lässt sich die fertigen Steine vorzählen und nimmt sie ab, wenn sie den Anforderungen entsprechen. Für das Tausend gebrannter Steine zahlt er dem Ziegler den vertragsmässig festgesetzten Lohn und erhält selbst für seine Tätigkeit von jedem Ofen gebrannter Steine einen Ferding[1]). Die Betriebsunkosten, wie Erde graben, Holz hauen und Fuhrlohn trägt er in sein Buch ein[2]) und lässt die Steine erst nach Empfang der in der Zollbude ausgegebenen Anweisungen vom Hofe bringen[3]).

Der technische Leiter ist der Ziegler oder Ziegelmeister. Er formt und brennt den Stein und überliefert ihn, wenn er „ganz und gar ist“, dem Vorsteher. Die zur Ziegelei gehörenden Geräte und die Steine lässt er nur mit Wissen und im Auftrage des Vorstehers vom Hofe schaffen[4]).

Damit der Rat beim Brennen der Ziegel nicht leicht übervorteilt wird, ist ein Normalkostenansatz aufgestellt. Für jeden Ofen, der 12000 Steine fasst, werden 5 M. Unkosten gerechnet. Bei einem Lohn von 5 s. für 1000 Steine erhält der Ziegler, wenn er 12000 gebrannte und heile Steine herausbringt, 2 M. $1^1/_2$ M. verschlingt die Feuerung des Ofens, 1 f. das Graben und 3 f. das Fahren der Tonerde, einen Ferding bekommt der Ziegelherr, und ein Ferding wird als Schleiss für jeden Ofen abgezogen[5]). Dem Ziegelmeister Henning, der am 16. Oktober 1417 von neuem auf drei Jahr in Dienst genommen wird, werden statt 5 s. für jedes Tausend Steine $5^1/_2$ s. zugebilligt unter der Bedingung, dass eine Schicht Dachstein zum Decken dabei ist. Für die Dachziegel muss der Rat höhere Preise zahlen. Für 1000 werden 1417 22 s. in alten Pfennigen, wenn man sie weiss brannte, 25 s. zugestanden. 7 Ellen Aachensch zu Ostern und 7 Ellen grau zu Michaelis samt den Kosten für Erde, Sand, Bretter und Holz trägt der Rat. Zwei Jahre später ist der Vertrag für die Stadt günstiger, da nur

[1]) Chron. 250, 24.

[2]) G.K.R. 1403 Bl. 36: $7^1/_2$ s. 2 d. Borchardese vor 4 nye boke to dem teyghelwerke unde vor eyn seghel to gravende.

[3]) U.B.I. 93, 30; 170, 89.

[4]) U.B.I. 93, 29; 170, 90.

[5]) Chron. 250.

15, bezw. 18 s. in neuen Pfennigen angesetzt sind. Die folgenden Verträge, die abgesehen von dem ersten alle drei Jahre abgeschlossen werden, verändern an dem baren Gelde nichts; dafür nehmen sie dem Rat jedesmal mehr Unkosten ab und bürden sie dem Ziegler auf.

Das Kassen- und Rechnungswesen der Ziegeleien und Steinbrüche stellt sich seit 1403 folgendermassen dar. Die Vorsteher der Betriebe zahlen den Lohn und die anderen Unkosten und tragen die einzelnen Posten in ihre Bücher ein. Die Anweisungen, welche zur Ausgabe der Steine ermächtigen, werden als Belege aufbewahrt und gleichfalls in den Büchern verbucht[1]. Dadurch haben die Vorsteher eine vollständige Uebersicht über Einnahme und Ausgabe, nach der sie ihren Rechenschaftsbericht erstatten können.

Das Buch der Beutelherren, d. h. die Rechnung der gemeinen Stadt, bringt die Einnahme nach den Zeiten, an denen die Beutelherren auf die Zollbude gingen und sich das Geld holten. Die Ausgaben wurden in letzter Linie von den Vorstehern bestritten. Da aber die einkommenden Summen nicht in ihre Hände gelangten, verfügten sie über kein bares Geld. Die Beutelherren händigten ihnen daher kleinere Beträge von zwei bis sechszehn Mark aus. Die Summen standen in den Rechnungen der gemeinen Stadt unter Ziegelei. Seit 1415 kehren dieselben Termine wie bei den Einnahmen wieder. Wenn die Betriebe gerade keinen Zuschuss nötig haben, fällt ein einzelner Termin aus. Nur am Schluss findet sich eine Teilsumme, nämlich der Rest, der schuldig geblieben ist. Im ersten Posten werden die Ueberschüsse verrechnet, d. h. es wird so viel hinzugezählt, dass eine runde Summe herauskommt.

Bei der Rechenschaft mussten die Bücher der Vorsteher und der Beutelherren übereinstimmen. Sie fand nach Porner für Ziegelhof, Nussberg und Landwehr am Freitag nach Gallus statt. Später nimmt sie der Küchenrat gleich am nächsten Tage nach Andreas ab[2]. Nach dem Schluss der eigentlichen Rechnung wurde das Ergebnis der Inventur mitgeteilt. Die restierenden Bestände

[1]) U B.I. 93, 30; 170, 89.

[2]) U.B.I. 182, 142

wurden in Geld umgerechnet und am Eingang der nächsten Jahresrechnung vorgetragen.

Am Ende des 14. Jahrhunderts gelang dem Rat der Erwerb „ichteswelke rechtecheyde unde moltynse", die auf den Mühlen standen[1]). Am 18. September 1399 verpfändete ihm Herzog Friedrich seinen Anteil an jenen Einnahmen für 410 M. Auch das zweite Viertel der Göttinger Herzöge war 1400 für denselben Preis in den Pfandbesitz der Stadt gekommen[2]). Am 22. Oktober 1399 wurden die beiden Teile der grubenhagenschen Herzöge Friedrich und Erich für ewige Zeiten Eigentum der Stadt. Die Herzöge erhielten 142 M., dass sie „verliessen alles Lehen, Herrschaft und Eigentum, das sie in den Mühlen binnen Braunschweig hatten"[3]). Damit waren die Herzöge ausgeschaltet; denn an einen Wiederkauf der verpfändeten Hälfte war unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht zu denken. Sofort mussten Herrenleute und Bürger ihren Zins, den sie von der Herrschaft zu Lehen hatten, an die Stadt abtreten. Dann kaufte der Rat den Inhabern die „Besserung" ihrer Mühlen ab, was in etwas mehr als einem Jahre geschah. Bis 1406 hatte die Stadt 3000 M. — 3 f. Kosten gehabt. Und doch war es ein gutes Geschäft gewesen. Gesteht doch der Verfasser der Heimlichen Rechenschaft zu, dass die Mühlen dem Rate 4000 M. und mehr wert seien[4]).

Zehn Mühlen, nämlich zwei Südmühlen am Bruchtor, drei hinter der Burg, die Wendenmühle bei dem gleichnamigen Tore, die Mühle auf dem Damme, zwei Mühlen vor dem Neustadttore und die Oelpermühle waren innerhalb dreier Jahre in die Verwaltung des Rats übergegangen[5]). Auch über die Ilienmühle verfügte der Rat im ersten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts.

1402/03 stand den Südmühlen, den Burgmühlen und der Dammmühle C. Brostede, einer der beiden Altstädter Beutelherren vor und legte dem gemeinen Rat Rechnung ab[6]). 1403 unter-

---

[1]) Chron. 200, 22; vgl. im einzelnen Chron. 180 ff. u. 200 cap. 14 ff.

[2]) Wed. Reg. 53 (Chron. 181 Anm. 1).

[3]) O.U. 371 vgl. Dürre a. a. O. 184

[4]) Chron. 183, 3.

[5]) Chron. 200 ff. Die kleine Mühle bei der Burg wird von 1403 an nicht mehr aufgeführt.

[6]) G.K.R. 1403 Bl. 15 und Bl. 16.

stützte ihn bei den Südmühlen Bernt v. Remelinge, ein Mann, der noch 1401 und 1402 Kämmerer der Altstadt war. Die Neustadtmühlen samt der von Oelper verwaltet der Beutelherr der Neustadt. In der Wendenmühle, die im Gebiet des Hagens liegt, lösen sich zwei in diesem Weichbilde tätige und in Finanzsachen erfahrene und häufig genannte Männer ab. In den nächsten Jahren werden keine aus dem Rat genommenen Vorsteher genannt. An den üblichen Terminen gehen die sieben Beutelherren auf die Zollbude und holen die Metzenpfennige. Da hier das bei den anderen Betrieben gebräuchliche Zwischenglied, der Ratsvorsteher fehlt, steht die Oberaufsicht und die Rechenschaftsablage direkt den Beutelherren zu, welche die einzelnen Mühlen wahrscheinlich nach der aus den Jahren 1402/03 bekannten Weise unter sich verteilen. Nur die Lohnzahlungen an die Knechte und die Zinszahlungen werden ihnen von den Kostgebern oder Müllern abgenommen. Aber auch dies geschieht erst, wenn die Beutelherren den Gesamtlohn und das nötige Bargeld geliefert haben [1]).

Ausserdem bestehen in der Mühlenverwaltung zwei getrennte Aemter mit grosser Selbständigkeit. Ein Baumeister aus den Einwohnern der Altstadt sorgt für die Bauten und lässt die Reparaturen ausführen. Für seine Auslagen werden ihm die Einnahmen aus dem „Schlamm" der Mühlen überantwortet. Fehlende Summen schiesst die Schmiede zu [2]).

Zwei aus demselben Weichbild werden zu einer ähnlich selbständigen Stellung berufen. Sie werden mit dem Kauf der Mühlensteine betraut. Bei Bedarf geben sie die Steine an die Mühlen ab. Damit sie nicht fortwährend auf Zuschuss angewiesen sind, sondern ständig Geld zu neuem Kauf haben, wird den Ratsmühlen die Zahlung nicht geschenkt. Lassen sich die Steine mit Nutzen an auswärtige Leute verkaufen, so werden auch mit ihnen Geschäfte abgeschlossen. Der Gewinn wird jährlich, wenn die Rechnung abgenommen ist, an die Hauptkasse abgeführt [3]).

---

1) G.K.R. 1413 Bl. 27 und 1414 Bl. 27. $6\frac{1}{2}$ s. vertert up der smeden, do me den molleren lonede.

2) U.B.I 159, 42.

3) U.B.I. 159, 43. Beispiel G.K.R. 1403 Bl 48: ok hebbe we gedan Tylon Kalffe unde Hermen Ursleven 40 Gulden, dar se molenstene mede kopen scullen unde holden to des rades behoff unde don dar rekenscop aff.

Fünf Kostgeber oder Müller sind in den Mühlen tätig[1]). Als Hülfe halten sie sich gegen freie Station und Lohn Mühlenknechte. Von ihrem Lohn bezahlen sie ausserdem die geringwertigen Gebrauchsgegenstände[2]). Der Vertrauensmann des Rates und des Baumeisters ist der Mühlenmeister. Vom Rat erhält er zweimal jährlich 7 Ellen Zeug. Er beaufsichtigt Müller und Mühlengebäude. Jede Versäumnis und Unregelmässigkeit meldet er dem Rat; mit dem Baumeister hält er Beratung über Reparaturen und Bauten[3]).

Wie in den andern Betrieben, so besteht für den Müller die Vorschrift, kein Korn zu verarbeiten, von dem nicht die Metzenzeichen in die Kiste gekommen sind. Aber es ist nicht wie bei den Steinbrüchen und Ziegeleien die Zollbude als Lösungsort genannt[4]). Es wäre auch mit Schwierigkeit verbunden gewesen, dem Zollschreiber das richtige Mass mitzuteilen und genügenden Schutz gegen Betrügereien zu schaffen. Daher ist es auch wahrscheinlicher, dass das Getreide nicht vorher auf der Wage gemessen und der Sack mit Plomben geschlossen, sondern dass das Mass auf der Mühle selbst ermittelt wurde. Damit stimmt überein, dass die Zeichen, die nötig sind, in die Mühle geliefert werden[5]). Alle, die sich im Laufe einer Woche angesammelt haben, bringen die Müller auf die Zollbude, wofür sie einen Pfennig ausbezahlt bekommen[6]). Auf Grund der hinterlegten „Zeichen" werden die Benutzer der Mühle zur Zahlung herangezogen. Der Zollschreiber erhält jetzt „Metzenpfennige" und schiebt sie allein von allen Einnahmen selbst in die Ziesekiste[7]). Für die auswärts der Stadt gelegene Oelpermühle besteht eine Vergünstigung. Ihr Müller darf auf die Zeichen verzichten. Dafür muss er „die rechte Metze"

---

[1]) Je einer in der Süd-, Damm-, Burg-, Wenden- und Neustadtmühle

[2]) U.B.I. 169, 86.

[3]) U.B.I. 169, 85

[4]) U.B.I. 169, 86; 95, 39.

[5]) G.K.R. 14'4 Bl 26: 13½ s vor tekene to makende in de molen. G.K.R. 14'6 Bl 27: 4½ s. vor tekene in de molen myt dem kopper. 2½ s vor hymten tekene unde vor kopper.

[6]) U.B.I. 90, 18.

[7]) U.B.I. 95, 40. Man beachte besonders den Gegensatz von „Metzenzeichen", die in die Kiste geschoben und Sonnabends auf die Zollbude gebracht werden, und „Metzenpfennigen", die der Zollschreiber einnimmt.



nehmen und sie, bevor das Korn gemahlen wird, in des Rates Kiste stecken [1]).

1403 wurde jährlich zweimal über die Zeit von Weihnachten bis Mittsommer und von Mittsommer bis Andreas Rechnung gelegt. Nach einer Aufzeichnung Porners auf dem Innendeckel seines Kämmereibuches soll sie am Vititage (15. Juni) und zwischen Katherinen- und Andreastag stattfinden. Der Ordinarius hält nur an dem letzten Termin fest. Die Rechnungen selbst sind meistens am nächsten Tage nach Andreas abgeschlossen [2]).

1402 und 1403 wird von jeder einzelnen Mühle die Erübrigung und am Schluss der Gesamtüberschuss angegeben. 1402 wird ausserdem mitgeteilt, was in jeder Ratsmühle an Korn „gefallen" ist und zuletzt die „summa tota alles kornes" in Scheffel und Himten genannt. Mit der Rechnung von 1406 haben sich die Mühlen den Formen angeschlossen, wie sie für die Einnahmen gelten, die in die Ziesekiste gelangen. Die Uebersicht nach den einzelnen Mühlen ist aufgehoben und an ihre Stelle das bekannte Schema der Zollbude getreten. Den Bruttoeinnahmen stehen zwei Ausgaben gegenüber, von denen der Mühlenlohn und Mühlenzins nach den einzelnen Betrieben geordnet ist; die zweite Gruppe, die sich infolge des Auftrages der Mühlenbauherrn aussondert, führt den Titel: „dat mene molenwerk" oder „de gemeyne molenslete".

Zwei andere Betriebe der Stadt, die Münze und der Marstall, waren nicht wie die bisher genannten Aemter der Zollbude eingegliedert.

Vier Giessherren, zwei aus den Ratsmitgliedern der Altstadt und je einer aus denen des Hagens und der Neustadt werden nach dem Ordinarius zu Vorstehern der Münze gewählt [3]). Sie nehmen den Schlagschatz auf und vervollständigen ihn durch Geldaufnahme von Privatleuten. Unter ihrer Aufsicht stellt der Münzmeister die rauhe Mark her und prägt die Pfennige. Die Giessherren bestreiten alle Zahlungen selbst und liefern nur den Ueberschuss,

---

[1]) U.B.I. 95, 39.

[2]) U.B.I 182, 141.

[3]) Vgl. den Anhang über das Münzwesen.



den sie nach Abzug der Prägungsunkosten, der Löhne und sonstiger mit der Münze zusammenhängender Lasten erzielt haben, den Beutelherren ab. Ohne dass eine bestimmte Zeit festgesetzt oder innegehalten wird, legen sie auf Verlangen des Rates Rechnung ab[1]).

1403 teilen sich noch acht, bezw. sieben Ratsherren, da Hans Kale Mitglied beider Kommissionen ist, in das Münzamt. Vier üben die Aufsicht beim Giessen aus, während die andern die geschäftliche Leitung besorgen[2]). 1405 vor Pfingsten werden nur vier, von denen drei schon zur zweiten Kommission von 1403 gehörten, zu Vorstehern gebeten[3]). Das ist seitdem die im Ordinarius festgelegte Norm geblieben. Ausser einem Mitgliede der Altstadt gehören die andern zu den Beutelherren. Auch später scheinen sich die Giessherren meistens aus dieser Kommission zu ergänzen. Bis 1407 versehen die Gewählten ihr Amt; 1480 und 1409 sind die beiden Vertreter der Altstadt geblieben, während die der andern Weichbilde ausscheiden und neue an ihre Stelle treten.

Aus den Jahren 1385/86 ist noch eine andere Art der Verwaltung bekannt. Aber für ihr Weiterbestehen oder ihr Aufhören ist kein Zeugnis beizubringen. In diesen Jahren führt ein vom Rat mit 20, bezw. 10 M. besoldeter Beamter die Oberaufsicht. Unter seiner Kontrolle sind der Brenner des braunschweigischen Silbers und der Münzmeister tätig. Von ihm beziehen sie ihren Lohn. Die Unkosten, die beim Prägen entstehen, bestreitet er ebenfalls und legt darüber dem Rat Rechnung ab[4]). Alles andere, wie Zins, Werkzeuge, Schaupfennige und was sonst von der Münze geht, wird vom Rat bezahlt.

Wenn die Pfennige geschlagen werden sollen, nimmt der Rat einen Münzmeister mit seinen Knechten in Dienst. In Gegenwart der Giessherren schmelzen sie das Silber, das ihnen die Giessherren geben und schlagen es zu Pfennigen. Das gemünzte Geld wiegt

---

[1]) U.B.I. 158, 37.

[2]) Münzb. I, Bl. 1.

[3]) Münzb. Bl. 23'.

[4]) 2. Cop. B. 44 und 60. Die letzte Urkunde, die in der Hauptsache die von 1385 wiederholt, ist zum Teil in der Zeitschr. d. hist. Vereins für Niedersachsen 1851 S. 324 gedruckt.

der Münzmeister den Vorstehern wieder zu[1]). Die grösseren Geldstücke stellt der Münzmeister nicht her. Vielmehr sind damit zwei oder mehr Mitglieder der Münzergilde beauftragt[2]), denen der Rat, wenn sie den Eid geleistet haben, die Stempeleisen der Stadt aushändigt. Bei dem Brennen setzen sie neben das Zeichen der Stadt ihr eigenes und geben damit Garantie für die Vollwertigkeit des von ihnen gezeichneten Stückes[3]).

In die Verwaltung selbst verschaffen die Rechnungen der Giessherren in den Münzbüchern einen Einblick. Sie geben bei jedem Guss an, wieviel gespeistes Metall ins Feuer gewogen ist und wieviel wieder herauskam. Durch den Vergleich beider ermitteln sie den Verlust, den das Metall beim Schmelzen nahm, und üben die Kontrolle, dass die Münzmeister nicht in die eigene Tasche wirtschaften. Entsteht ein grösserer Unterschied, so wird auf seine Ursache hingewiesen. Einmal ist der Tiegel gebrochen, bald liegt es an dem zum Speisen genommenen Metall, da „van dem swaren vele mere gheyt wenne van deme fynen"[4]). Nach diesen Aufzeichnungen ist es den Münzherren leicht, das Gesamtresultat der Güsse eines jeden Jahres zu ziehen. Es folgen geschäftliche Nachrichten, wieviel Geld sie aufgenommen und was sie an neuen Pfennigen ausgegeben haben, um Münzgeld für den Schlagschatz des kommenden Jahres zu gewinnen. Angaben über die Höhe der Schuld, über Zinszahlungen, die auf der Münze lasten, sowie über die Empfänger der Schaupfennige erweitern unsere Kenntnis des Geschäftsganges. Was beim Testbrennen am Schluss des Jahres herausgekommen ist, fehlt ebensowenig wie der Ueberschuss. Da Bemerkungen aus späteren Jahren hier und da, wo ein freier Raum einlud, eingestreut sind, ist die Ordnung in den Rechnungen sehr gestört und ein buntes Durcheinander die Folge.

---

[1]) U.B.I. 168, 81.

[2]) U.B.I. 158, 39; U.B.I. 89, 14. Die Pfennige werden „gegossen" und die gezeichneten Geldstücke „gebrannt".

[3]) Münzb. I Bl. 1. 1403 schloss der Rat mit „Hinre Berner" einen Vertrag, „dat he dat vorheghen schal up der smeden, alze wanne me dar gheten scal, dat he dar by sy unde dar to helpe unde dat he berne wanne des dar behoff sy". Für seine Arbeit bewilligt ihm der Rat 6 Mark.

[4]) Münzb. I Bl. 8.



Infolge der schlimmen Erfahrungen, die die Altstadt mit den Söldnern machte, begann sie einen eigenen Marstall einzurichten. Der Kämmerer der Altstadt empfängt 1388 20 M. vom Schoss und gibt davon 13 M. — 2 $^1/_2$q. für den Marstall aus[1]. Es kommen einige Einnahmen vom Schoss und von Nachbarpferden hinzu, die zu demselben Zweck verwandt werden[2]. Im folgenden Jahre erfordern der Bau und die innere Einrichtung nochmals 18 p. — 4 d. Diesmal zahlt der Kämmerer aus den Mitteln seines Weichbildes.

Bei der Rechenschaft mit den Söldnern nahm der Rat vier „verdervete" Pferde an. Acht Pferde im Wert von 48 M. waren dagegen vollwertig und für den Marstall geeignet. Sieben Pferde werden für 47 M — 2$^1/_2$ L. und 1389 noch neun Pferde gekauft. Daneben werden Heu, Stroh und Hafer beschafft, Pferde beschlagen und Lohn gezahlt[3].

Albert v. Dusem bewahrt für 11 M. den Stall. Ausser zwei Knechten, die er selbst besoldet, wird eine Magd gehalten[4]. Neben der Aufsicht über den Stall besorgt er den Einkauf des Futters. Die übrigen Ausgaben bezahlt der Kämmerer, der auch die Rechnung des Marstalls führt. Doch nur die Bauausgaben bestreitet er aus Kämmereimitteln, zu allen andern, d. h. den grossen und eigentlichen Ausgaben des Marstalls werden ihm Schossgelder überwiesen. Gesondert legt er über ihre Verwendung Rechenschaft ab. Die Reform des Jahres 1390, die den Weichbilden den Schoss nimmt, wirft ihre Schatten auf den Marstall: Die Kämmerer treten ihre Stellung zum Marstall an die Beutelherren ab.

Neben dem Altstädter Marstall müssen bald darauf im Hagen und in der Neustadt Marställe eingerichtet sein. Noch 1400/01 bestehen die drei nebeneinander. Der Sack hat sich immer mit Nachbarpferden beholfen und auch in der Altenwik wird kein

---

[1]) R.A. 1388 Bl. 12 und ein loses Blatt aus dem Jahre 1388 (Chron. 149 Anm. 1).

[2]) Insgesamt 29 M 3 q

[3]) Die 16 Pferde kosten 96 M 1$^1/_2$ f. — 1 q. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 229 M 9 L — 1 q. Sch R A. 1389 S. 8 ff.

[4]) Alle drei zusammen erhalten 3 s Opferpfennige. R A. 1390 Bl. 5.

eigener Marstall nötig gewesen sein[1]). Doch schon im Jahre 1401 tat man die ersten Schritte zu einem gemeinsamen Marstall der ganzen Stadt. Der erste Kauf, d. h. der Erwerb der Grundstücke, und der Bau kosten allein in diesem Jahre 493 M. Bereits 1402 verkaufte die Altstadt ihren „alten Marstall" an Hans van der Ouwe für 70 M. und einen Zins von 3 M. So rasch wurde der „neue Marstall" in Benutzung genommen.

Die Oberaufsicht über den Marstall behält der Rat seinen Mitgliedern vor. Sie verteilen sich auf die drei Weichbilde, die vorher einen Marstall besassen. Zwei gehören der Altstadt und je einer dem Hagen und der Neustadt an. Alle Geldgeschäfte gehen durch ihre Hand. Sie empfangen das Geld, das der Rat zum Marstall gelegt hat, und kaufen dafür Futter und Pferde und bestreiten den Hufbeschlag innerhalb der Stadt. Mitunter sollen sie auf den Stall gehen und nach Ordnung bei Pferden und Knechten sehen[2]).

Im übrigen führt der Stallwärter das Regiment. Er selbst und seine Knechte sollen gut mit Pferden umzugehen verstehen. Neben dem Warten und Beaufsichtigen der Pferde müssen sie dem Rat, falls es ihm beliebt, Reiterdienste leisten[3]). Seine Stellung nimmt einige Zeit der Hauptmann der Söldner ein. Nach den Rechnungen von 1411 ff. erhält er bis Martini 1415 den Lohn für das Verwahren des Stalles. Desgleichen zahlt er den drei Knechten und zwei Jungen, die zur Hilfe gehalten werden, ihren Lohn. Martini 1415 löst ihn einer von den bestbezahlten Söldnern des Rates im Amte ab. Zum Auf- und Abmessen sowie zum Wenden und Umstecken des Hafers hat der Rat einen Hafermesser in Lohn[4]). Sonst mag noch der Schmied erwähnt werden, der Hufschmied und Tierarzt in einer Person ist[5]). Der Marschalk, dessen Dienstvorschrift der des Stallmeisters ähnelt, war erst in den letzten Jahren unserer Zeit im Amt[6]).

Die einzigen geringfügigen Einnahmen im Marstallbetrieb ergeben sich, wenn die minderwertigen, für den Kriegsdienst unbrauchbaren Pferde veräussert werden. Rechnerisch sind sie

---

1) Chron. 147, 1. 2) U.B.I. 159, 44. 3) U.B.I. 94, 35; 169, 87.
4) U.B.I. 95, 37; 169,88. 5) U.B.I. 98, 54. 6) U.B.I. 100, 60.



der Hauptrechnung eingefügt und vielleicht auch tatsächlich der Hauptkasse übergeben[1]). Im übrigen ist der Marstall bei dem Mangel jeglicher Einnahmen auf den Zuschuss der gemeinen Stadt angewiesen. Kleine Summen werden von Fall zu Fall gezahlt oder nach einer Rechenschaft zusammengefasst. Für Pferdefutter überweist die Hauptkasse grössere runde Summen. Kommen hierbei Ueberschüsse oder Defizits heraus, so werden sie ins nächste Jahr übernommen.

Wie für die Münze ein Betriebskapital gesammelt war, so wurde auf dem Rathaus der Altstadt ein eiserner Bestand an Hafer bereit gehalten. In weiser Voraussicht suchte sich der Rat durch Aufspeichern dieses „Lagerhafers" gegen Teuerungen und unvorhergesehene Fälle mit gesteigertem Bedarf, Kriege oder Belagerungen zu sichern. 1406 hatte er schon 200 Scheffel „tovorn", wie am Eingang der Rechnung mitgeteilt wird. In demselben Jahre waren Corde v. Brostede 200 p. alt oder 100 M. ausgezahlt, womit er Lagerhafer kaufen sollte. 1409 vor Weihnachten wurden 605 Scheffel gemessen, 1413 stieg seine Menge auf 1007 Scheffel. Im folgenden Jahre kamen 223 Scheffel hinzu, 1420 wurde von neuem gemessen. Diesmal waren es 1020 Scheffel, bis 1423 auf dem Marstall noch beinah ebensoviel hingelegt wurde.

III. Kapitel

Buchführung und Rechnungswesen

Die Weichbilde

Für die Buchführung in den Rechnungen der Altstadt und der anderen Weichbilde ist das Schema benutzt, das für die regelmässigen Einnahmen und Ausgaben durch die Zinsbücher herausgebildet wurde und im Laufe der Jahre wohl Veränderungen erfahren hat, aber nie von Grund aus umgestaltet ist. Solange

[1]) Genau spezialisiert eröffnen sie als erste Rubrik die Aufzeichnungen der Beutelherren.



nachträglich gezahlter Zins oder Ueberschuss vom vorhergehenden Jahre einkommt, beginnen die Rechnungen mit diesem Posten die Einnahmen. Als zweite Gruppe folgt der Erbzins, der nach den Bauerschaften in der Reihenfolge Michaelis-, Hohes-, Petri- und Ulrichstor gebucht wird. Ihm schliessen sich drittens die Einnahmen aus dem Gewandhaus, den Kramen und Hokenbuden an — der census pannicidarum, institorum und penesticorum. — Eine vierte Gruppe bilden der Judenzins, Kellermiete, Knochenhauer- und Bäckerscharren, Kürschnerstellen, Bierzoll und einige später hinzukommende Einnahmen.

Die Ausgaben werden mit den Jahr für Jahr sich wiederholenden Aufwendungen für Kleidung des Gesindes, Essen, Erbzins, Leibgeding und Lohn eröffnet. Dann folgen die übrigen Ausgaben, meistens für Bau, die unter bestimmte Rubriken gebracht sind. Teils richten sie sich nach den Objekten, für welche die Ausgaben gemacht sind, teils nach den gelieferten Materialien, wie Nägel, Schieferstein und Holz.

Die Rechnungen der nächsten Jahre vermehren durch neue Einnahmen die Einzelrubriken [1]). Seit 1393 trennen sie den Schleiss, der kein Bauwerk ist, vom eigentlichen Bau. Aber der grösste Fortschritt ist, dass die einzelnen Rubriken fester werden und die ganze Anordnung systematischer erscheint. Die Rechnung fängt nicht wie 1385 und 1395 mit den Ausgaben an. Die Bauausgaben werden nicht mehr ohne sachliche Unterscheidung in chronologischer Reihenfolge aufgezeichnet, sondern ausschliesslich in weitgehender Spezialisierung nach den Gesichtspunkten, die durch die grösseren Ausgaben gegeben sind. Dann werden im neuen Jahrhundert verschiedene Verbesserungen vorgenommen. Sie streben nach möglichster Vereinfachung und verändern das Bild der Rechnungen zum Vorteil der besseren Verständlichkeit. Im Anschluss an die Tradition und Verwaltungspraxis wird die Einteilung nach den Bauerschaften noch mehr wie früher grundlegend. Zins und Miete werden seit 1402 streng geschieden. Ferner fallen die Rechnungen nicht mehr so deutlich wie früher in zwei Hälften anseinander, von Zwölften (= Epiphanias) bis Michaelis und von dem Aufkommen

[1]) 1391 werden die Schneiderbuden, Wage und Wachtepfennige, 1393 der Rodenzins und 1395 der Gartenzins hinzugefügt.

des Michaeliszinses bis zum Schluss des Jahres. Als 1404 die Halbjahrsrechnung in eine Jahresrechnung verwandelt wird, ist das Schema erreicht, das seitdem herrschend geblieben ist.

Jeder Bauerschaft werden die einzelnen Einnahmen grösstenteils direkt eingeordnet oder wie die Wachtepfennige unter jede verteilt. Selbständige Gruppen bilden neben den durch die Zweiteilung in Zins und Miete hervorgerufenen nur die Miete an Häusern und Kramen, an Hokenbuden und Kramen, sowie an Marktpfennigen. Diesen vier grösseren Einnahmetiteln mit ihren acht plus drei Unterabteilungen schliessen sich als fünfte Hauptgruppe die Einnahmen aus allen Bauerschaften an, nämlich der Zins, der dem Rat verschosst wird, der Gartenzins, Rodenzins und der Bierzoll. Die Gruppierung der Ausgabentitel zeigt neben dem Vorteil der jährlichen Uebersicht doch das strenge Festhalten an der althergebrachten Form. Traditionsmässig machen die ständigen Ausgaben d. h. die Rubriken der Zinsbücher den Anfang[1]). Ihnen folgen das Koddewerk und die übrigen Bauausgaben, die je nach der Verwendung vielfachen Schwankungen in der Spezialisierung der einzelnen Titel ausgesetzt sind.

Die Aufzeichnungen in den Schossbüchern der Neustadt spiegeln von 1385—1389 die verschiedene Tätigkeit des Neustadtkämmerers in der Weichbildskämmerei, beim Schoss und andern Finanzgeschäften wider. Gewöhnlich beginnt die Buchführung mit den Ausgaben. Ihnen folgen die Einnahmen vom Schoss, die in den Jahren, wo zweimal Schoss gezahlt wird, selbstverständlich in eine Pfingst- und Martinieinnahme zerfallen. Mitten unter ihnen sind die Einnahmen der Kämmerei aufgeführt und beide am Schluss zu einer Gesamtsumme vereinigt. Ebenso verhält es sich bei den Ausgaben. Nur sind, während die Einnahmen summarisch in mehreren Unterabteilungen notiert sind, die Ausgaben mit grösserer Ausführlichkeit angegeben.

1388 ist die Uebersichtlichkeit besser geworden. 1390 hat man endlich nach dem Vorbild der Altstadt, wo diese enge Verbindung in der Buchführung nicht bestand, den befreienden Schritt getan und die Kämmerei aus der Fessel des Schosses gelöst. Bis

[1]) Reihenfolge: Ewigzins, Kosten für Schmausereien, Kleidung des Ratsgesindes, Lohn, Leibgedinge, gemeiner Schleiss.



1396 bieten die Schossbücher nur kurze Uebersichten über die Höhe des Schosses und einige ständige Ausgaben an Spitäler, Geistliche und die Herren in der Burg. (etwa 10 M.)

Die Altstadt hat bereits eine bestimmte selbständige Buchführung beim Schoss ausgebildet. Jede Abrechnung wird mit ständigen Zahlungen für Vikarien und andern Zins eingeleitet. Als seine nächste Aufgabe betrachtet der Rat, sich der für die laufenden Ausgaben aufgenommenen Kapitalien zu entledigen[1]). Die dritte Gruppe ist überschrieben: „item vel desse aftoch des ersten daghes". In ihr werden nebst den Unkosten die geringen Summen mitgeteilt, die den Schreibern und dem Gesinde für ihre Arbeit vergütet werden. Ein viertes Kapitel bilden die Summen, die vom Nachschoss „abgerechnet" werden, und das fünfte und letzte Kapitel das, was vom Nachschoss für Leistungen „genommen" wird.

Ein grosser Teil der Einnahmen wird daher sofort aufgebraucht. Der Rest wird an die Kämmerer abgeführt, die in Spezialrechnungen über die weitere Verwendung aufklären[2]).

1392/93, den nächsten nach 1389 erhaltenen Rechnungen, sind ausser dem ersten Titel alle anderen Rubriken verschwunden. Ein kurzer Hinweis, dass das übrige Geld in den Beutel gegeben ist und eventuell kurze Mitteilungen über den ausgegebenen Nachschoss sind die letzten dürftigen Nachrichten.

Das Finanzjahr der Altstadt war zunächst in zwei Abschnitte geteilt, die sich um den Oster- und Michaeliszins als Haupteinnahme gruppierten. Diese Zweiteilung prägt sich deutlich in der Rechnungsweise aus. Sie geht so weit, dass sogar in der Zeit zwischen beiden Terminen Nachschoss und Nachzins verrechnet werden. Von jedem Halbjahr werden Einnahmen und Ausgaben zusammengezählt und jedesmal mit einem Rechnungsabschluss versehen.

Das Resultat ist im Sommer wegen der stärkeren Inanspruchnahme durch Bauten ein nicht unbeträchtliches Defizit. Mit

[1]) 1388 Titel: Item wart dyt af gherekent des ersten daghes, alse dat hir na screven steyt.

[2]) 1389 ist eine Abrechnung Egelinges v. Strobeke und eine zweite von Ghyzeken v. Adenstede erhalten.



ähnlichen Wendungen wie „so viel bleibt mir von dem ersten Zins, als ich mehr ausgegeben als empfangen habe", wird es eingeführt. Ueberwogen am Ende des Jahres nach Abzug der Ausgaben diese die Einnahmen, so bleibt der Rat dem Kämmerer das Defizit schuldig und umgekehrt beim Ueberschuss „bleibt der Kämmerer dem Rat hiervon schuldig."

1400 folgen Oster- und Michaeliseinnahmen zum ersten Mal unmittelbar aufeinander. Das Resultat ist, dass neben den halbjährlichen Uebersichten der Etat des ganzen Jahres in Einnahme und Ausgabe gegeben wird. Zwei Jahre später ist die Konsequenz gezogen. Jetzt wird rechnungsmässig bloss das jährliche Ergebnis und die „summa blyvens" mitgeteilt. Der Ueberschuss oder das Defizit werden ins nächste Jahr übernommen und als Einnahme oder Ausgabe gebucht.

Manchmal wird das ursprüngliche Resultat dadurch verändert, dass der Kämmerer nach Schluss seiner Rechnung noch verspätete Zahlungen in Empfang nimmt und nachträglich Ausgaben leistet. Vielfach müssen dem neuen Kämmerer Rückstände übergeben werden, die er mit den übrigen Einkünften als versessenen Zins erhebt. Ausserhalb der Rechnung stehen die 20 M, die der alte Kämmerer vielleicht schon vor 1418 jedesmal seinem Amtsnachfolger überantwortet, damit er in der Zeit, wo die Zinseinnahmen noch nicht eingekommen sind, Geld für die ersten Ausgaben zur Verfügung hat. Auch die Summen, die der Altstadt von der gemeinen Stadt zu einem bestimmten Zweck überwiesen sind, werden nicht aufgenommen, sondern fungieren in Einnahme und Ausgabe als selbständige Grösse.

Die erste Sonderrechnung der Neustadtkämmerei richtet sich ganz nach dem Vorbild der Altstadt. Eine andere Rechnungsweise wird 1393 angewandt. Nach jedem Vierteljahr wird ein Abschluss gemacht und im nächsten Quartal nur das Minus oder Plus des vorhergehenden verrechnet. Daher kann am Schluss nicht die Gesamtsumme aller Einnahmen und Ausgaben mitgeteilt werden, sondern nur der Ueberschuss „van allem donde."

Dieselbe Methode lässt sich schon in den Abrechnungen über den Schoss der Neustadt beobachten. Als z. B. 1386 der Pfingstschoss eingeliefert wird, ist nach Abzug der Ausgaben ein beträchtliches Defizit von 68 M. — 1 q. vorhanden. Es kommen die



Martinieinnahmen vom rechten Schoss und die ersten Ausgaben hinzu. Infolgedessen sinkt das Defizit auf 29 M.— 1 f. Ein dritter Abschluss, der den Nachschoss und einige kleinere Ausgaben berücksichtigt, beseitigt das Defizit bis auf den geringen Rest von 1 f. 1 q.[1]). Gänzlich wird es erst im nächsten Jahr getilgt, wo als erste Ausgabe „1 f. 1q. blieb der Rat schuldig" genannt wird.

Schon seit dem Jahre 1390 haben die Beutelherren jährliche Rechenschaftsberichte über ihre Verwaltungstätigkeit schreiben lassen[2]). Da die ersten 10 Jahresbücher nicht erhalten sind, ist uns die Möglichkeit genommen, die Buchführung der gemeinen Stadt in ihren Anfängen, in ihrer ersten Entwicklung zu verfolgen. Weil die Beutelherren Erfahrung sammeln mussten, wird mancher Fehler und manche unbequeme Anordnung erst durch die Praxis der nächsten Jahre beseitigt sein.

Die erste Rechnung, die von 1400, zeigt bereits eine feste Ordnung. Da sich die Einnahmen der gemeinen Stadt nicht so wie die der Weichbilde um Ostern und Michaelis konzentrieren, sondern das ganze Jahr hindurch einlaufen, braucht man keine Rechnungshalbjahre. Alle Einnahmen und Ausgaben sind jährlich nach ihrer Art und ihrem Zweck geordnet.

In den ersten Jahren wird manches gebessert, ehe der herrschende Typus fest wird. Eins bleibt. Das erste Blatt ist ständig den Namen der Beutelherren vorbehalten. Von dem Ausgestalten wird hauptsächlich die Sammelrubrik am Eingang, die „entelen entffanginge" betroffen. Einnahmen, die 1400/01 in ihr erscheinen, sind 1403 durch eigene Kapitelüberschriften und Summierungen herausgehoben. Im ersten Anlauf geht man etwas zu weit. Es werden nicht nur wie später die Einnahmen von verkauften Pferden des Marstalls, der Nachschoss und der dritte Pfennig, sondern auch Zuschüsse, Erübrigungen der Kämmerer mit selbständigen Rubriken abgezweigt. Geblieben sind einzelne Posten, die nirgends untergeordnet werden konnten, und für die sich ein besonderes Kapitel nicht lohnte. Es sind der Anteil des Rates an den Bürger-

[1]) Im Unterschied von der Weichbildsrechnung wird hier das Gesamtresultat mitgeteilt.

[2]) Chronik 191, 7. Die 16 Bücher sind vom Jahre 1406 an rückwärts zu rechnen.



pfennigen, Einnahmen aus verpachtetem städtischen Besitztum und Pfandschaften, Gerechtsamen, dem Judenschutzgeld und ausserordentliche Einkünfte.

Während 1400/01 noch einige Polizeistrafen und Erbschaftsgelder in die „entffanginge" geraten, ist seit 1403 eine derartige Nachlässigkeit nicht mehr zu beobachten. Der Ehrenwein ist aus den Einnahmen in die Ausgaben gestellt, zu denen er seiner Natur nach gehört.

1401 war der Anfang mit einem selbständigen Kapitel des dritten Pfennigs gemacht. 1403 haben die Altstadt und der Hagen die Trennung noch durchgeführt, die Summe jedoch schon mit der „Broke" vereinigt. Bis 1406 lassen sich diese Strafgelder in den Rechnungen verfolgen. Von 1411 an finden sich nur noch die Ueberschriften, ohne ausgefüllt zu sein. Wahrscheinlich sind sie gleich nach 1406 in die Rechnungen der Weichbilde aufgenommen. Jedenfalls sind sie in den Stadtrechnungen von 1411 an nicht mehr berücksichtigt und die erste nach der grossen Lücke von 1406—17 erhaltene Weichbildsrechnung, die von 1418, teilt sie dann auch sofort mit.

Eine dritte Abteilung „aus der Kiste" nimmt alle Einnahmen der Ziesekiste auf. Ihre Unterabteilungen richten sich nach der Art der eingegangenen Gelder. Sie zerfallen in den alten und den neuen Bierzoll, das braunschweigische Bier und den Wein. Nach den Terminen, an denen sich die Beutelherren das eingegangene Geld von der Zollbude holen, werden sie in den Rechnungen mitgeteilt. Auch die Mühlen, Steinbrüche und Ziegelhäuser haben dieselben Tage, doch gehören nur die Mühlen seit 1413 zu der Kiste und seit 1412 der neu erworbene Stadtzoll. Die Steinbrüche und Ziegelhäuser bleiben gesondert gefasst.

Die letzte Einnahme bildet bis 1402 der Schoss. 1406 ist er aus den Rechnungen geschwunden und wird nur in der Gesamteinnahme berücksichtigt. An diese letzte Einnahme schliessen sich bis zu dem genannten Jahre sofort die Ausgaben vom Schoss an, zunächst was auf den Rathäusern selbst an Kost und Schleiss gegeben ist und dann, was die Fünf bekommen haben.

Bei den Ausgaben finden sich von 1400 an fast alle Titel, unter denen sie später vereinigt sind. Aber gerade wie bei den Einnahmen ist die feste Ordnung in den ersten Jahren noch nicht

so zweckmässig durchgebildet. Freilich sind solche durchgreifende Aenderungen wie bei jenen nicht zu beobachten. Ausser der gelegentlich wechselnden Reihenfolge der Rubriken sind einige, wie die Muserye und das Kriegswerk, die durch neue bedeutende Ausgaben bedingt sind, hinzugekommen. Ebensowenig üben die Zusammenfassung oder Teilung einzelner Rubriken grössere Wirkung aus. Obwohl auch bei den Ausgaben das Jahr 1403 eine straffere, einheitlichere und nicht mehr so häufig wechselnde Einteilung bringt, ist seine Bedeutung nicht so gross wie für die Einnahmen. Das Gesamtbild der Ausgabenreihe ist bereits im Jahre 1400 festgelegt und wird von da an nur besser ausgestaltet.

Von 1403 an zeigt sich noch ein anderer Fortschritt im Aeussern der Rechnungen. Der eigentlichen Rechnung geht ein Bericht des Rates voran über das, was er an Vorräten der städtischen Betriebe und an Ausständen aus dem vorhergehenden Jahre ins neue hinübergenommen hat. Die Lagerbestände der Ziegelhäuser und Steinbrüche sind schon am Schluss der Rechnung genau und mit Angabe des Wertes und des im Geschäftsjahr erzielten Ueberschusses mitgeteilt.

Von dem genannten Jahre an folgen dann die Einnahmen in dieser Ordnung [1]:

1) Verdorbene Pferde des Marstalls.
2) Verschiedene Einnahmen.
3) Nachschoss.
4) Aus der Kiste von Zoll, Bier, Wein und Mühlen.
5) Von dem Ziegelhaus und Steinberg.

Die Ausgaben weisen eine grössere Zahl von Titeln auf. Nach dem Wegfall der Schossausgaben sind es folgende:

1) Leibgedinge und Weddeschatz.
2) Schlösser.
3) Marstall mit seinen Unterabteilungen: Pferde, Futter, Hufschlag, Schleiss und Bau, Dienersold und Reiten [2].
4) Schreiberlohn.

---

[1]) Das Aufsuchen der grossen Kapitel ist durch Pergamentstreifen am Rande der Rechnung, welche die betreffende Aufschrift tragen, erleichtert. Sie sind so geklebt, dass sie einander nicht verdecken.

[2]) Der Dienersold kam 1411, das Reiten 1415 in diese Rubrik.



5) Zehrung.
6) Dux.
7) Kriegswerk.
8) Geschenke.
9) Ehrenwein.
10) Allgemeines.
11) Gemeiner Lohn und Kleidung.
12) Pladêringe.
13) Bau, nach Weichbilden geordnet.
14) Ziegelhäuser und Steinbrüche.
15) Mühlenlohn und -zins.
16) Gemeiner Mühlenschleiss.
17) Botenlohn.

Der Unterschied in der Buchführung, der zwischen den Rechnungen von 1400 und 1401 und denen des Jahres 1403 ff. festgestellt ist, erstreckt sich auf die Rechnungsweise. Die beiden ersten Jahre des neuen Jahrhunderts handhaben die Summierung gemäss der milderen Auffassung, die sie von der Trennung der verschiedenen Rubriken haben, nicht nach dem Grundsatz, dass jeder Abschnitt für sich ein Ganzes bilden müsse. Die Summen finden sich am Schluss der Seiten und greifen dann über eine Seite hinaus, wenn ganz wenige Posten auf der nächsten Seite eingetragen sind. Nur in diesem Fall können Summierung und Rubrik zusammenfallen; im übrigen bleiben die Abschnitte unberücksichtigt. Ebensowenig wird 1400, dagegen 1401, eine Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben angegeben oder eine Bilanz gezogen. Wieder bezeichnet das Jahr 1403 den Wendepunkt. Alle Summierungen sind an den Schluss der Kapitel verlegt. Wieder nach einigen Jahren beginnt man bei grösseren Abschnitten ausserdem die Seiten zu addieren.

In dem Jahre 1403 wird ferner zum ersten Male ein Verfahren eingeschlagen, das seitdem 1406, 1410, 1413, 1416, also etwa alle drei Jahre wiederholt wird und mit der Forderung der Heimlichen Rechenschaft zusammenhängt, dass sich der Rat alle drei Jahre über den Stand der Finanzen unterrichten soll. Für die erforderlichen Aenderungen und Nachträge war in der Heimlichen Rechenschaft der nötige Platz freigelassen[1]). Von den

[1]) Chron. 134, 12 ff.

genannten Jahren ist die Prüfung des Jahres 1410 allein aus der Heimlichen Rechenschaft bekannt, da für dies Jahr keine Rechnung erhalten ist[1]). In einer Uebersicht werden alle Abschnitte, wie sie die Rechnung gebracht hat, zusammengefasst und das Ergebnis der Einnahmen und Ausgaben samt dem Defizit berechnet. Mit der Zeit werden die Zusammenstellungen kürzer und gedrängter. Statt 25 einzelnen Einnahmeposten im Jahre 1403 werden 1416 nur fünf gezählt.

Den Schluss der Rechnung bildet fast immer das unausbleibliche, zu einem notwendigen Uebel gewordene Defizit. Jedesmal wird es in die neue Rechnung hinübergenommen und hier unter „ghemeyne“ verzeichnet. 1411 beträgt seine Höhe 307 M. 1 f. 3 q.; 1412: 685 M. $5^1/_2$ q. usw., „als alles voll eingerechnet wurde in dem Buche von dem andern Jahre blieb man dies zu derselben Zeit den Sieben schuldig. Sie hatten das Geld von der Münzschmiede und, wo sie sonst konnten, geborgt, wie es vor den Aeltesten in der Neustadt berechnet wurde.“

Mit Hilfe des Rechentuches und der Rechenpfennige, die als Zählkörper dienen, wird die Rechnung „gelegt“. Hin und wieder müssen zu diesem Zweck neue Rechenpfennige angeschafft werden[2]). Auf die Benutzung beider baut sich das ganze römische Zahlensystem auf, das uns, die wir schriftlich zu rechnen gewohnt sind, so unbeholfen dünkt[3]). Durch Hinlegen und Fortnehmen von Rechenpfennigen liess sich ohne viel Kopfzerbrechen in der denkbar einfachsten Weise jede beliebige Addition und Subtraktion ausführen. Ein anderer Vorteil ergibt sich daraus, dass sich an der Rechenoperation so viel Mitrechner beteiligen können, als um den Tisch herum, auf dem die Rechnung gelegt wird, Platz haben[4]).

Wie die Aemter mit den Beutelherren abrechnen, wie sich ihre Kassenbeziehungen gestalten, ist bereits mitgeteilt. Bei den ihnen direkt unterstellten Ausgaben geben die Beutelherren öfter

[1]) Chron. 179 cap. 2.

[2]) vgl. Anm. in den Ausgaben der gemeinen Stadt.

[3]) Arabische Ziffern werden bereits am Anfang des 15. Jahrhunderts in den Schossbüchern des Sackes verwandt.

[4]) Paul Sander: Nürnberg S. 287 ff., wo auch die Rechnungsweise erläutert wird.



einzelnen Personen runde Summen, über deren Verwendung sie sich später Rechenschaft ablegen lassen. Andererseits zahlen sie das Geld aus, „wie es N. N. berechnet hat".

Da die Rechnungen in einigen Fällen neben der im übrigen geltenden Bruttorechnung die Nettorechnung verwenden, d. h. die Einnahmen erst nach Abzug der Unkosten angeben, sind nach unsern Begriffen die Rechnungen unvollständig. Dass sie es sonst sind, beweisen die am Schluss der Ausgaben mitgeteilten Fälle. Die Tätigkeit der Fünf ist nicht in vollem Umfang, sondern nur mit den regelmässigen Einnahmen und Ausgaben, d. h. mit dem Schoss und den Zinsen berücksichtigt. Ueber die ausserordentlichen Geldaufnahmen zum Nutzen der Stadt unterrichten die Rechnungen der gemeinen Stadt nicht. Im Interesse der Vollständigkeit ist diese Tatsache, die für die Uebersichtlichkeit der Rechnung von Vorteil ist, zu beklagen. Andererseits ist das schiefe Bild, das das Budget bei der Aufnahme der Darlehen gewähren würde, vermieden und die Stadt ist jederzeit in der Lage, sich einen Ueberblick über die wirklichen Einnahmen zu verschaffen.

Unvollständig und ungenau sind die ersten Rechnungen der Altstadt. Wenn die eine Halbjahrsrechnung fehlt, ist der Mangel der Ueberlieferung daran schuld. Wenn sich jedoch Seite für Seite Lücken zeigen und die einzelnen Summierungen höhere Summen ergeben als nach den Posten erwartet werden könnte, so liegt ein Verschulden der Kämmerer vor. Je enger die Beziehungen der Stadt- und Weichbildsfinanzen sind, desto mehr steigern sich wie vor 1390 die Berührungspunkte und führen zu Ungenauigkeiten. Aber Mangel an Sachlichkeit kann den Rechnungen nicht vorgeworfen werden. Einzig und allein ist in der späteren Zeit das Detail zugunsten einer besseren Uebersicht zurückgedrängt.

Auch das Prinzip der Gegenrechnung, das in der Finanzverwaltung Braunschweigs, namentlich in den ersten Jahren nach dem Aufstand eine nicht unbedeutende Rolle spielt und besonders beim Schoss angewandt wird, schädigt die Genauigkeit der Rechnungen[1]). Ein Bürger hat z. B. an den Rat der Stadt eine Forderung „um des Kalkes willen." Er bekommt dafür kein Geld, erhält jedoch für dies Jahr Schossfreiheit. Ein anderer nimmt eine

[1]) vgl. unter Schossprivileg.



Regentraufe des Marstalls in seinen Hof und wird dafür ein Jahr lang vom Schoss befreit[1]). Viele Söldner bedingen sich, wenn sie mit dem Rat abrechnen, ausser ihrer baren Entschädigung Schossfreiheit für das nächste Jahr aus. Auch sonst sehen wir den Rat mit seinen Bediensteten in Gegenrechnung stehen. Der Ziegler gibt z. B. statt des Pachtgeldes tausend Ziegel[2]). Steuern, die der Söldner schuldet, zieht der Rat gleich vom Sold ab[3]). Als ein Angehöriger der städtischen Streitmacht stirbt, wird sein Guthaben zunächst benutzt, um eine Forderung der Stadtkasse zu decken[4]). Sogar für die Ansprüche seiner Bürger macht sich der Rat zum Vermittler. Er erlässt Tilen v. Gustede eine halbe Mark seines Schosses und will sich durch Abzug vom Solde des Schuldners schadlos halten[5]).

Natürlich kann es vorkommen, dass die Ansprüche des Gläubigers durch den Schosserlass nicht völlig befriedigt werden. Dann muss die Kasse des Rats für die übrige Summe aufkommen[6]). Genügt umgekehrt die Gegenleistung des Schosspflichtigen nicht, so muss er noch bares Geld hinzugeben, wie der Lehmfahrer Wichmann und der Zimmermann Brant[7]). Nicht immer sind die Dienste, für die der Rat die Steuer erlässt, schon geleistet. So soll der Bader statt seines Schosses an seiner Badestube, die ihm vom Rat in Pacht gegeben ist, bauliche Veränderungen vornehmen[8]). Ein Schilderer ist sechs Jahre schossfrei, dafür dass er drei Sturmtartschen zu je 1/2 Mark liefert[9]).

Häufig sieht sich die Behörde geradezu gezwungen, statt der Bezahlung andere Gegendienste anzunehmen[10]). Täte sie es nicht,

---

1) G.K.R. 1403 Bl. 18 (Chron. 184 Anm. 4).

2) R.A. 1393 S. 26.

3) Sch.R.N. Bl. 111. „Ok js schuldich Vorster 1 M. van sime schote, de scal me nemen van sime solde.

4) Sch.R.N. Bl. 2.

5) Sch.R.A. 64 oder „de Hesse“: eyne mark gheit ome af van des scrivers lone. Sch.R.A. 58.

6) Heyneke van Gustede: syn scoyt ghing vor syn scult wol afgherichtet, ome wart 10 s. to. Sch.R.N. 80.

7) Sch.R.N. 61.

8) Sch.R.N. 83.

9) Deg. B. Sack Bl. 92.

10) Die mitgeteilten Arbeiten sind Leistungen „für den Schoss“, d. h.



so würde sie wahrscheinlich gar kein Geld bekommen. Dafür spricht, dass diese Kompensationen besonders in den Zeiten finanzieller Not auftreten und später bei der Besserung mehr und mehr verschwinden. Die Werte, die dieser Arbeitszeit entsprechen, sind so gering, dass 18 d. für drei Tage gerechnet werden [1]). Und mehr als drei Tage Arbeitszeit wird nicht häufig ausgemacht. Sie kann freilich bis auf vier Wochen steigen.

Jeder Arbeitskräftige findet in seinem Beruf, oder wo er sonst zu gebrauchen ist, Beschäftigung [2]). Meistens wird die Arbeit, die er zu verrichten hat, nicht genannt, oder sie wird als „graben" bezeichnet. Wahrscheinlich sind hierunter Erdarbeiten zu verstehen [3]). Einige müssen beim Mauerbau Steine tragen oder bearbeiten [4]). Der Fuhrmann Wichmann verdient sich durch Sandfahren seinen Schoss [5]). Andere Leistungen bestehen z. B. in der Verpflichtung, die Gossen zu reinigen, Dreck zu fahren, „Wasen zu hauen" oder Botengänge zu tun [6]). Viele werden zu militärischen Diensten herangezogen. Sie dienen mit der Armbrust und liegen als Besatzung oder Wächter auf einem Schlosse oder einem Bergfried [7]). Häuserzins kann, wenn auch selten, durch Gegenleistung verringert werden. Plochorst gibt statt einer Mark einen Ferding und hält dafür einen Bullen und einen Eber [8]). Andern Zinspflichtigen wird ihr Zins erlassen, weil sie an dem Hause gebaut haben [9]). Eine Witwe gibt 1390/91 zwei Pfund Wachs als Zins, was später durch Geld abgelöst wird.

---

die angesetzte Arbeit macht den, der sie leistet, vom Schoss frei. Sie sind keine Strafarbeiten, wie Dürre a. a. O. 328 im Anschluss an Sack: Vaterländisches Archiv 1847 annimmt.

[1]) Block soll zunächst 18 d. bezahlen. Später wird es in drei Tage Arbeit umgeändert. Sch.R.N. 80.

[2]) z. B. Hinricus Stendecker schal dem rade ver daghe decken. Sch.R.A. Pfingsten 1387. Brant Timbermann schal arbeyden 12 daghe mit dem timbereyse. Sch.R.N. 97.

[3]) . . . . unde schal graven 3 dage in der lantwere Sch.R.A. 176'.

[4]) Sch.R N. 2.

[5]) Sch.R.N. 3.

[6]) nichil dedit: he schal de goten reyne holden vor dem hus. Sch.R.N.64, ferner Sch.R.A. 63 und 55.

[7]) Sch.R N. 80, 97, 92.

[8]) R.A. 1393 S 5.

[9]) R.A. 1388 Bl. 2; R.A. 1425 Bl. 3.



Die Mark- und Pfundwährung wird bunt durcheinander gebraucht. Die seltenen Angaben in fremden Münzsorten werden entweder sofort oder jedenfalls am Schlusse des Kapitels in Braunschweiger Mark oder Pfund umgerechnet. Infolgedessen fassen die Summierungen in den Altstadtrechnungen einmal die in Pfund angegebenen Werte zusammen und andererseits die in Mark gebuchten Beträge. Diese Zwiespältigkeit erstreckt sich in die halbjährlichen Uebersichten. Da sie hier jedoch sehr unbequem ist und einen raschen Ueberblick erschwert, hat man ausser in den Jahren 1400/04 früh eine Einheit hergestellt. Man fasst beide in der „summa overal an gelde" zusammen und gibt in Geld, d. h. in Markwährung das Gesamtresultat, den Ueberschuss oder das Defizit an. Das Zinsbuch von 1398 macht bei den Ausgaben den Versuch gleich jeden Abschnitt mit „dat maket an gelde" in die Markwährung überzuführen. Doch dies wird bald wieder aufgegeben. Der Kämmerer begnügt sich, die Einheit erst am Schluss der Abrechnung herzustellen.

Anders ist es bei den Rechnungen der gemeinen Stadt. In ihnen geben die Beutelherren bei allen Summierungen der Seiten oder Kapitel das Resultat in Markwährung an. Die Pfundwährung spielt nur eine untergeordnete Rolle und wird ausser bei geringeren Zahlungen häufiger nur bei den Einnahmen der Ziesekiste verwandt, und auch das nur bis 1403. Bis zu diesem Jahre geschieht die Umrechnung der alten und neuen Pfennige, aber nur in der genannten Rubrik, nach dem Kurswert. In der Altstadt wird das Verfahren bis 1398 in der ganzen Rechnung durchgeführt und entweder der Kurswert der Pfennige oder bei verschiedenen Werten ein mittlerer Satz zugrunde gelegt. Aber seit 1400 hält man in den Weichbilden wie in der gemeinen Stadt ausser in dem erwähnten Falle an der Zahlmark als Einheit fest, d. h. je dreissig Schillinge werden einer Mark gleichgesetzt. Was die Aufzeichnungen durch die Einführung der Zahlmark an Uebersichtlichkeit gewinnen, büssen sie an Genauigkeit ein. Erst als die Münzherabsetzungen und Verrufungen abgeschafft werden und der neue stete-Pfennig eingeführt wird, hören diese Nachteile auf.

Das grosse Staatswesen wie die kleinste Körperschaft suchen heute die Ausgaben des nächsten Jahres mit den zu erwartenden Einnahmen in Einklang zu bringen. Ein Voranschlag soll den



Etat balanzieren und womöglich zu einem guten Abschluss bringen. Auch die mittelalterlichen Städte werden von einem ähnlichen Bestreben geleitet. Doch ist hier gleich von vornherein darauf hinzuweisen, dass die Art und Weise, wie die mittelalterliche Stadt diese Aufgabe zu lösen sucht, eine ganz andere ist, ja dass ihr, an modernen Voranschlägen gemessen, die Mittel fehlten, einen Voranschlag aufzustellen. Denn eine genaue Vorausberechnung der ordentlichen und besonders der ausserordentlichen Einnahmen und Ausgaben, also einen Voranschlag in unserem Sinne, konnte die Verwaltung einer mittelalterlichen Stadt nicht geben.

Aber es ist nicht zu verkennen, dass in Braunschweig das Streben geherrscht hat, sich durch Uebersichten mancherlei Art, hauptsächlich für bestimmter zu fassende Einnahmen und Ausgaben eine gute Grundlage und möglichst sichern Ueberblick zu schaffen. Schon bevor Braunschweig energische Massregeln ergriff, konnten die Zinsbücher mit ihrer Uebersicht über die regelmässigen Einnahmen und Ausgaben der Weichbilde diesen Zweck erfüllen[1]). Da nämlich eine Veränderung in den ordentlichen Einnahmen und Ausgaben, die hier ausschliesslich in Frage kommen, nur in geringem Umfang eintritt, stellen sie ungefähr den Weichbildsetat auf. Noch mehr geben die vielen Verbesserungen, Streichungen und Nachträge uns Aufschluss, wie der Rat des Weichbildes bemüht ist, jederzeit ein möglichst getreues Bild seines Etats vor Augen zu haben. Die Bauausgaben waren schwerer zu kontrollieren. Hier musste mit Vorsicht verfahren werden, damit keine grossen Schwankungen und bedeutende Defizits eintraten. Mit kluger Vorausberechnung und Verteilung auf mehrere Jahre wurde auch diese Klippe vermieden.

Noch deutlicher tritt der Charakter der Zinsbücher hervor. Nur wenige Male, wenn es dem Rat darum zu tun war, wurde zur Aufstellung von Zinsbüchern gegriffen. 1378 war es die Zerfahrenheit der finanziellen Lage und die Ungewissheit über die Weichbildsmittel, die den Gedanken an eine Uebersicht nahe legten. Zwanzig Jahre später gab die Finanzoperation der gemeinen Stadt mit den Weddeschatzrenten und der Wunsch nach einer grösseren Abhängigkeit und Beaufsichtigung der Weichbilde die Veranlassung.

[1]) doch vgl. unter Zinsbuch.



1401 genügten den Weichbilden die alten Zinsbücher nicht mehr. Sie liessen neue anfertigen, von denen 1402 in einem grossen Pergamentkodex Abschrift für die gemeine Stadt genommen wurde. Am besten spricht für die Bestimmung der Zinsbücher, dass neben ihnen in den betreffenden Jahren Rechnungen geführt werden. Zinsbücher und Rechnungen machten einander nicht entbehrlich.

Nachdem der Einnahmen- und Ausgabenkreis der Weichbilde bis ins einzelnste festgelegt und für viele Ausgaben eine bestimmte Summe vorgesehen war, konnte man sich ohne neue Zinsbücher behelfen. Im Anfang des 15. Jahrhunderts stellten die Kämmerer mit Benutzung der letzten Rechnungen fest, um wieviel „die Kämmerei in diesem Jahre besser geworden war.“ Damit war eine feste Grundlage gegeben, nach der man sich im nächsten Jahre richten und wirtschaften konnte. Nach Porners Zusammenstellung [1]) vermehrten sich 1402 die Einnahmen der Altstädter Kämmerei an Zins von Kramen, Buden, Kellern, Häusern usw. um 11 M. $^1/_2$ L. An Leibgedinge waren $6^1/_2$ M. $^1/_2$ f. durch den Tod der Inhaber erloschen, so dass die Kämmerei in diesem Jahre um 18 M. — $5^1/_2$ L. besser geworden war. 1405 erhöhten sich die Kämmereieinnahmen der Altstadt um 2 M. $1^1/_2$ f. 12 s. und verminderten sich um 1 M. $1^1/_2$ f. 3 s. [2]). In den 5 Jahren von 1401 bis 1406 hatte sich der Zins in allen Weichbilden um 130 Mark „geldes“ gebessert [3]).

Die gemeine Stadt befand sich in weit schwierigerer Lage. Jede Trübung am politischen Horizont, Fehden und Kriege, kurz Ereignisse, die grosse Geldmittel erforderten, warfen ihre Schatten auf die Finanzen der Stadt. Die Folge davon war nicht nur ein stark wechselndes Ergebnis in der Kassenlage, sondern auch die Unmöglichkeit, einen annähernd richtigen Etat des nächsten Jahres aufzustellen. Da solche Umstände häufig eintreten, vielleicht auch technische Schwierigkeiten im Wege standen, mussten die Städte in dieser Zeit gewöhnlich von vornherein auf einen Voranschlag verzichten. Trotzdem fehlte es in Braunschweig für die Verwaltung

---

[1]) Porner 1402 Bl. 7. (Chron. 173 Anm. 1)
[2]) R.A. 1405 Bl. 22.
[3]) Chron. 173, 7.

der gemeinen Stadt nicht an Ansätzen in dieser Richtung, die jedenfalls den Glauben zerstören, als ob mittelalterliche Städte nie den Versuch gemacht hätten, die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben in Betracht zu ziehen.

Den Männern, die mit tatkräftiger Hand und durch weise Massregeln Braunschweigs Kredit und Finanzen gehoben hatten und die von dem Nutzen einer sorgfältigen Buchführung und Rechnungslegung überzeugt waren, blieben noch weitere Verbesserungen vorbehalten. Durch Schuldenübersichten überwachen sie das Wachsen der städtischen Schuld. Durch jahrzehntelange Zusammenstellungen der wichtigsten Einnahmen und Ausgaben ermöglicht Porners Gedenkbuch auf bequeme Art und Weise die Vergleichung und damit eine Schätzung des künftigen Etats. Es fanden zugleich jährliche Besprechungen statt, die den Etat betrafen. Um Michaelis traten Fünfer und Siebener, jede Kommission für sich, zusammen und prüften den Stand der städtischen Finanzen. Auf Grund ihrer Ermittelungen wurde in einer Ratssitzung über die Erhöhung oder Verminderung des Schosses Beschluss gefasst und dann seine Höhe festgesetzt[1]). Die Einkünfte aus dem Schoss wurden also mit dem Bedarf der Kasse in Einklang gebracht.

Schon in den ersten Rechnungen wurde bei einzelnen Ausgaben mit bestimmten Summen gerechnet[2]). Porner stellt nicht nur die wichtigsten Einnahmen und Ausgaben für eine Reihe von Jahren zusammen sowie Schulden und Guthaben einander gegenüber, sondern liefert auch in seinem Abschnitt: „Heimlich Ding, das man immer haben muss", das erste Beispiel eines Voranschlags der gemeinen Stadt[3]). Als er den Entschluss fasste, übers Meer zu ziehen, begann er, bevor er ihn ausführte, um das Weihnachtsfest des Jahres 1418 Einnahme und Ausgabe im voraus zu berechnen. Man muss daher annehmen, dass der Voranschlag seinem Nachfolger zur Richtschnur dienen und ein Hineinarbeiten erleichtern sollte. Die Ansätze sind in runden Summen mitgeteilt und zum grossen Teil auf den Ergebnissen der beiden Vorjahre

[1]) U.B.I. 183, 147.

[2]) G.K.R. 1403 Bl. 37 : 5 f. l. L. Hanse Kalen, die er für Hafer über die dazu bestimmten 150 M. hinaus ausgegeben hatte.

[3]) Chron. 273, 12 ff.



aufgebaut. Aber sie sind nicht immer zugrunde gelegt. Manche Angabe weicht so sehr von den wirklichen Beträgen ab, dass Porner hier einen anderen Masstab angelegt haben muss. Dem Anschein nach hat er, wenn ausserordentliche Ereignisse die Rubrik beeinflusst hatten, Geldsätze aus normalen Jahren zu Grunde gelegt und dementsprechend den Geldbetrag niedriger angesetzt. Daher kommt es, dass in Wirklichkeit seine Summen so oft und so bedeutend überschritten werden[1]. Beim Schoss begnügt er sich mit der Forderung, dass der Schoss die Zinszahlung aufwiegt. Die übrigen Ausgaben werden ohne Bau- und Schosskosten auf 1252 M. angenommen. Die Zieseeinnahmen werden auf 1000 M. berechnet, zu denen der erste Ueberschlag ohne den „entelen tyns" noch 76 M. hinzufügt.

Der Vergleich mit den Rechnungen und die Abweichungen beider zeigen recht deutlich, auf wie unsicheren Voraussetzungen der Voranschlag der mittelalterlichen Stadt aufgebaut ist. Plötzlich und leicht können alle Vorausberechnungen ihren Wert verlieren und durch ausserordentliche Ereignisse über den Haufen geworfen werden. Aber hier ist jedenfalls ein Versuch gemacht, der Beachtung verdient, zumal er von einem Manne unternommen ist, der die Finanzverhältnisse Braunschweigs aus jahrzehntelanger verdienstvoller Tätigkeit wie kein zweiter kannte.

[1] Umgekehrt beim Marstall.

III. Abschnitt

Der Haushalt der Stadt

I. Kapitel

Der Haushalt der Weichbilde

Die Einnahmen der Altstadt

Da nur von der Altstadt, dem vornehmsten Weichbilde, uns viele Rechnungen überkommen sind und einige von der Neustadt, müssen für die übrigen drei Weichbilde andere Aufzeichnungen einspringen, die Zinsbücher der Jahre 1378, 1398 und 1402. Sie sind auf Anordnung des gemeinen Rates entstanden und geben eine Uebersicht der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben. Darin liegt ihr Vorzug und ihr Mangel. Sie bringen den Solletat eines Weichbildes und können durch die Wirklichkeit, besonders in den Ausgaben, die nicht so bestimmt zu berechnen sind, beträchtlich verändert werden. Allzu grossen Ueberraschungen war durch den bestimmt umgrenzten Aufgabenkreis der Weichbilde vorgebeugt. Immerhin musste damit gerechnet werden, dass bald mehr, bald weniger Verkaufsstellen leer standen, dass der Zins unregelmässig und verspätet einging, oder dass der Etat durch unvorhergesehene Ausgaben erhöht wurde. Andere Einnahmen und Ausgaben konnten nur ungefähr — na wane — geschätzt werden. Viele Momente wirkten somit zusammen, um die Kluft zwischen Zinsbüchern und Rechnungen, zwischen dem Soll- und Istetat zu vergrössern. Am genauesten lässt sich dies bei der Altstadt verfolgen, die schon wegen ihres Quellenmaterials im Vordergrund der Untersuchung stehen muss.

Den grössten Teil ihrer Einnahmen beziehen die Altstadt und die übrigen Weichbilde in der Form des Erb- und Wortzinses oder als Miete. Nach den Zinsbüchern der Altstadt werden die 16 Scharren der Bäcker und die 34 der Knochenhauer jährlich zu je 8 s. ausgetan. Sie bringen daher 6 p. 8 s., bezw. 13 p. 12 s. ein. Nach einer Uebereinkunft des Jahres 1377 zahlen die Knochenhauer ihren Zins an vier Terminen. Nach dem Tode des Vaters geht der Scharren auf das älteste Kind, Sohn oder Tochter über.



Sind keine Kinder vorhanden, so tritt die Frau das Erbe an[1]). Zweimal im Jahr zu rechter Zinszeit entrichten die Bäcker des Hagens ihren Betrag[2]). Auf dem Gewandhaus sind 43½ Buden vorhanden. Jede steht zu 10 s. Zusammen würden sie eine Einnahme von 21 p. 15 s. ergeben. Den Kürschnern stehen 1402 siebzehn Stätten auf dem Kleiderhof für 2½ p. 1 s. frei; 1378 werden 30 s. von ihnen erwartet. Wenn die 9 s. abgezogen sind, die den Meistern der Bäcker, Knochenhauer und Kürschner für das Einsammeln des Zinses vergütet werden, müssten 43 p. 17 s., d. h. 29 M. 7 s. der Kasse zufallen. Doch wie steht es damit in Wirklichkeit? Die folgende Untersuchung mag darüber aufklären.

Die Einnahmen aus den Verkaufsständen der Bäcker und Knochenhauer sind fast immer in der verlangten Höhe eingegangen. Nur in der ersten vollständigen Jahresrechnung, der des Jahres 1388, wird die volle Summe nicht erreicht. Zum Teil liegt es daran, dass z. B. die Bäcker noch 1389 15 s. Nachzins zahlen. Aber auch damit sind es erst 5 p. 7 s. und bei den Knochenhauern 12 p. 15 s. Doch von 1389 an sind mit Ausnahme von 1390/91, wo für die Bäcker 4 p. 15 s. 8 d. und 5 p. 5½ s. verzeichnet sind, diese kleinen Differenzen verschwunden. Die normale Höhe des Zinsbuches von 1378 wird nicht mehr verlassen. Den Grund dieser Erscheinung beleuchtet eine Bestimmung des Jahres 1380[3]). Nach ihr darf ein Bäcker nur dann Weissbrot backen, wenn er einen Scharren verzinst; sind alle Scharren besetzt, so sind Ausnahmen möglich. Jedes Jahr sammeln die Meister der Bäcker 6 p. 8 s., die der Knochenhauer 13 p. 12 s. ein und überliefern das Geld den Kämmerern. Für ihre Mühe und Arbeit erhalten sie 4 s. Da die Rechnungen diese Summe bald sofort abziehen, bald erst später unter den Ausgaben, differieren die einzelnen Jahresangaben beider häufig um je 4 s. Bei den Erträgen der Knochenhauerscharren kommt noch hinzu, dass auf jeden neuen Schilling ein alter Pfennig eingeht, wodurch der Rat 52 d. Einbusse erleidet. Ein Schwanken zwischen 13 p. 3 s. 8 d. und 13 p 12 s. erklärt sich hierdurch[4]).

[1]) 1. Deg. B. Sack 76'. [2]) 1. Deg. B. Hagen 152.

[3]) Zinsb. 1402 S. 106.

[4]) R.A. 1398 verrechnet z. B. die Vergütung an die Meister und die alten Pfennige an anderer Stelle.



Die Einnahmen des Gewandhauses sind dagegen bis zum Ende des 14. Jahrhunderts weit hinter dem Etat zurückgeblieben. Sie bewegen sich zwischen 8 und 10 p. Von 1400 an haben sie auf einmal die verlangte Höhe. Von den Kürschnern ist anfangs nie etwas eingekommen. Traurig merkt der Kämmerer Brant Hone 1388 an: „Die Kürschner sollen 30 s. geben. Sie sind mir aber nicht geworden." Erst 1400 ff. werden 50 s. gebucht. Ein Schilling ist bereits für die Meister abgegangen. Bis zum Ende des Jahrhunderts sind aus den erwähnten Verkaufsständen und den Plätzen auf dem Gewandhause durchschnittlich 28 bis 30 p., d. h. 18 $^2/_3$ bis 20 M. oder zwei Drittel der im Zinsbuch angenommenen Summe eingekommen.

Einen nicht geringen Teil der Altstädter Zinseinnahme stellt der Judenzins. Ueber seine Erhebung wird 1378 und 1402 bestimmt, dass der Wirt, in dessen Hause ein Jude wohnt, jedes Jahr 10 s. geben soll. 1402 wird die Solleinnahme des Zinses mit 24 M., die das Jahr 1400 lieferte, angesetzt. Die Beträge der vorhergehenden Jahre sind etwas niedriger. Sie bewegen sich zwischen 16 und 19$^1/_2$ M. 1418 ff. nimmt der Kämmerer ausser den 24 M. je 3 f. zu Ostern und Michaelis als „overinge" von den Juden ein.

Die bis jetzt genannten Einnahmen sind mit Sicherheit dem Zins zuzuzählen. Schwieriger ist die strenge Scheidung zwischen Zins und Miete in einem Kapitel durchzuführen, das meistens nur den Namen der Bauerschaft trägt. In der Rubrik sind hauptsächlich diejenigen Einnahmen aufgenommen, die seit 1402 unter Erb- und Wortzins auftauchen.

Städtischer Grund und Boden war, als die wachsende Bevölkerung zur Ausnutzung des Bauterrains drängte, für Wortzins den Bürgern zum Häuserbau überlassen. Tile v. Elvede verpflichtet sich z. B. für einen Platz, den er gekauft hatte, um ein Haus zu errichten, 1 f. ablöslichen Zins an den Rat der Neustadt zu zahlen[1]). Noch 1402 sollten die meistens an den Toren und Brücken gelegenen Häuser 13 M. zahlen, der Erbenzins der Häuser dagegen etwa 45$^1/_2$ M. ergeben oder beide zusammen 58$^1/_2$ M.[2]).

[1]) 2. Deg. B. Neustadt 77.

[2]) Dürre a. a. O. 317/18 gibt etwas niedrigere Summen an.

Der Rest wird von den Posten gestellt, denen gleichfalls seit 1402 ein gesondertes Kapitel „hure" zugewiesen ist.

Seine eigenen Häuser, worunter sich ein Bergfried, der Löwenturm und das Wechselhaus befinden, tut der Rat gegen Miete aus. Die Erzhütte hat der Silberbrenner für $^1/_2$ M. gepachtet. Auch aus den alten und neuen Kellern, dem Gewölbe unter dem Rathause, dem Keller unter der Münzschmiede, der grossen Wiese und drei Werdern auf dem Bruche, der Fischerei, selbst aus den Salz- und Hopfenmassen löst der Rat nach dem Zinsbuch von 1402 rund 20 M. Pacht.

Vor 1402 lässt sich, wie gesagt, die Trennung von Erbzins und Miete nicht durchführen. Es kann nur das Ergebnis beider in einer Summe mitgeteilt werden[1]). Neben den zu Erbzins ausgegebenen Verkaufsständen vermietete die Altstadt Kramen und Hokenbuden. Von 1378 bis 1400 brachten die Kramen — institores — unverändert 8 M. oder $8^1/_2$ M. auf, während die Hokenbuden — penestici — etwas hinter der veranschlagten Summe zurückblieben. Statt 17 p. gingen 1388 9 M. und von da an gewöhnlich 10 M. 6 L. ein. 1402 tritt eine Erhöhung ein, bei den Hoken auf 13 bis $14^1/_2$ M., bei den Kramen auf 20 bis $23^1/_2$ M. Zum kleinen Teil ist sie durch 3 p. für einen vermieteten Keller und durch Hinzukommen der Wachtpfennige der Bauerschaft des Hohentores bewirkt, zum grössten Teil jedoch dadurch, dass Kramen und Buden besser ausgenutzt werden. Mit 3 s. für jede Stätte waren die Leinwandschneider beteiligt. Aber die für sie vorhandenen zwölf Verkaufsstände sind nie alle besetzt. Die Höchstzahl mit zehn Stätten gleich 30 s. wird 1418, die niedrigste Ziffer mit $15^1/_2$ s. im Jahre 1420/21 erreicht.

Im Jahre 1402 war die Altstadt Eigentümerin von 86,38 Morgen und 12 Ruten Land, das den Bürgern gegen einen Gartenzins verpachtet war, der $21^1/_2$ M. 5 s 2 d. betrug und in den folgenden Jahren zwischen $21^1/_2$ M. und 22 M. schwankte[2]).

[1]) vgl. Tabelle I der Altstadt. Die gesamte Zinseinnahme der Altstadt stellt sich bis 1398 um den Zins aus den Verkaufsständen und von den Juden höher, d. h. durchschnittlich um 37 M. In dem neuen Jahrhundert fehlen die grossen Schwankungen. 115 M. in dem Jahre 1403 und 1404, 111 M. im Jahre 1405 stehen 1418 ff. $119^1/_2$ M., 1425 : $116^1/_2$ M. gegenüber.

[2]) Zinsb. 1402 S. 63—68. Dürre a. a. O. 318 irrt sich, da er die Angaben der beiden letzten Seiten nicht beachtet.



Schon 1356 hatte der gemeine Rat offizielle Stätten zum Wiegen eingerichtet und einen Tarif herausgegeben, der sich nach dem Gewicht richtete[1]. Noch 1393 wird die **Wage** von der Stadt verwaltet; an fünf Terminen werden $10^1/_2$ M. — $^1/_2$ L. abgeliefert. Aber 1395 ist sie gegen ein Fixum verpachtet. Seit 1400 beträgt die jährliche Pacht der Wage, die Hinrek Spangen, solange er lebt, zu diesem Preise behalten darf, 11 M.[2]. Nach seinem Tode, der spätestens 1418 eintrat, erscheinen wieder die jährlich wechselnden Beträge[3]. Die Ablieferung erstreckt sich jetzt auf die Zeit von Thomas- zu Thomastag.

1382 verpfändet der Rat die Wage im Hagen für eine Schuld von $21^3/_4$ M. auf $5^1/_2$ Jahr[4]. 1390 liefert er sie für 40 M. Cort Grube lebenslänglich aus; aber einige Zeit später wird sie für 26 M. eingelöst[5]. Im Anfang des 15. Jahrhunderts werden von ihr wie von der Wage der Neustadt die Einkünfte alle vier Wochen dem Kämmerer abgeliefert[6]. Wahrscheinlich waren sie wie in späteren Jahren in den Kästchen des Rates gesammelt[7]. Nach dem Zinsbuch von 1402 belaufen sich die Einnahmen im Hagen auf 10 M. 3 L., nach Porners Aufzeichnung auf 9 M. 3 L., in der Neustadt auf $7^1/_2$ M. — 1 L., bezw. auf $5^1/_2$ M. 1 L. Als Lohn werden im Hagen einem Knechte $^1/_2$ M. und in der Neustadt und Altstadt dem Wagemeister eine Mark bezahlt[8].

Zum Schutz der nächtlichen Ruhe und Ordnung werden jährlich für jedes Haus 6 d., für jede Bude 3 d. **Wachtepfennige** erhoben[9]. Die Häuser der Wächter, die Pfarren und Mühlen sind frei. 1391 werden als erste Einnahme dieser Art 8 p. 17 s. 5 d. neue Pfennige und 2 p. 9 s. 10 d. alte Pfennige gebucht, 1393 11 p. 3 s. 8 d. Sie steigen langsam und halten sich immer zwischen 12 und $13^1/_2$ p., doch wird das Soll von 1402 mit 14 p. 15 s. in unserer Periode nicht erreicht. Da hiervon $6^1/_2$ p. abgehen, mit

---

1) Chron. 168 Anm. 4.

2) Zinsb. 1402 S. 54.

3) 1418 : 19 p. 11 s. 10 d. 1420 : $26^1/_2$ p. 4 d. 1421 : 20 p. $7^1/_2$ s. 5 d. 1425 : 23 p. 9 s. 1 d.

4) 2. Cop. B. 17. 5) 2. Cop. B. 100, Chron. 168, 23.

6) U B.I. 89, 13; 96, 41. 7) U.B.I. 97,48. 8) 1391/93 = $2^1/_2$ f.

9) Zinsb. 1402 S. 15. Das Gebäude mit besonderem Frieden und Bann wird als Haus gerechnet.

denen der Rat die Nachtwächter besoldet, behält er immer noch einen ebenso grossen Ueberschuss als Reineinnahme[1]).

Indirekte Steuern bezieht die Altstadt von Hopfen, Honig, frischen und gesalzenen Fischen, die zum Verkauf auf den Markt gelangen. Nach bestimmter Taxe werden von ihnen die Marktpfennige erhoben. Je nachdem der Hopfen wagen- und karrenweis oder in noch geringeren Mengen verkauft wird, kostet er 6, 4, 2, 1 d. Zoll. Die Bürger zahlen für jede Woche, die sie auf dem Markte mit Hopfen stehen, 1 d. Ein Wagen mit Stint oder frischem Hering zahlt 4 d. Eine Fischbank kostet des Jahres 2 s., eine Tonne mit Hering oder gesalzenem Hecht 3 d., eine mit Bleifisch 2 d. Ausserdem gibt jeder Gärtner, Bäcker und Schuhmacher für seine Stelle auf dem Markte jährlich 3 d., die Kleiderverkäufer, die unter dem Rathause oder auf dem Hofe stehen, und die Bäcker vor dem Weinkeller zahlen das Doppelte. Nur geringe Summen von 3 bis 9 p. gehen ein[2]). Bei dieser Einnahme wird wieder jener eigentümliche Brauch geübt, dass die Kosten für das Einsammeln der Pfennige, die in diesem Falle 3 s. für den Marktmeister, 2 s. für den Bauermeister und 1. s. für den Büttel betragen, gleich abgezogen und beim Addieren der Einnahmen nicht mitgezählt werden.

Bei der anderen indirekten Steuer, dem halben alten Bierzoll, wird ähnlich verfahren. Von ihm werden bei jeder Einlieferung, die alle 14 Tage geschieht, der Lohn des Türmers sowie einige kleinere Ausgaben abgerechnet, beispielsweise 1388 und 1389 für das Futter eines Löwen, dann für die Landwehr zu besehen, für Leute auf der Warte und bald regelmässig 3 bis 6 s., von 1402 an 4 s. einem Bauermeister, der den Zoll einzieht und dem Kämmerer übergibt. Im Einnahmekapitel wird nur die „summa blyvendes" berücksichtigt, die 1388 etwa 3 p., 1389 1 p., 1395 und 1398 6 p. bei einer Gesamteinnahme von 8 bis 12 p. beträgt. Seit 1404 wird der Lohn des Türmers nicht mehr sofort abgerechnet, sondern erst unter „Lohn des Ratsgesindes". Infolgedessen erhöhen sich die gebuchten Beträge[3]).

---

[1]) Das Zinsb. von 1402 und die Rechnungen 1418 ff. geben 13 p. Lohn an.

[2]) Die Einnahme wird 1398 auf 5 p, 1402 auf 9 p. 11 s. geschätzt. Porner nimmt 1402 jedoch nur 6½ p. 2 s. ein.

[3]) In runden Summen ergeben sich: 1400—1403 5—9 M.; 1404: 11½ M.; 1418: 8½ M.; 1420: 14½ M.; 1421: 10 M.; 1425: 22 M.

Von dem älteren Bierzoll ist nur ein Teil im Besitz der Altstadt. 1355 ist sie mit 5 M. Rente, für die sie das Jahr vorher an Ludolf Salge 50 M. gezahlt hat, beteiligt. Dies Kapital beträgt genau ein Viertel der Summe, für die Kerkhoven und Salgen 1318 die „dimidiam partem teolonii de servisia" zu Lehen trugen [1]). Wahrscheinlich hat sich die Rente von 5 M. bald in den entsprechenden Anteil, nämlich in ein Viertel der Aufkünfte verwandelt. Denn von diesem Viertel der genannten Hälfte, also von einem Achtel des Gesamtzolles, hatte die Altstadt bis zum Ende des 14. Jahrhunderts die Einnahmen. Erst im Jahre 1400 erwirbt sie wieder ein Viertel des alten Bierzolles für 60 M. [2]). Sofort schnellt die Einnahme auf das Doppelte. Mit gewissem Recht wird jetzt von dem „ältesten halben Bierzoll" gesprochen. Befindet sich doch die Hälfte des Salgenschen Teiles in den Händen der Altstadt [3]). Von dem vollständigen Bierzoll besitzt sie dagegen den vierten Teil. Dennoch richten sich die Einnahmen der Altstadt von dem ihr zustehenden Viertel nicht nach dem Gesamtertrag, d. h. sie bekommt nicht genau ein Viertel des Zolles. Vielmehr scheint die Quote der Altstadt den im eigenen Weichbild erhobenen Bierzoll zu umfassen. Die Kämmereibücher der nächsten Jahre betonen immer, dass der Zoll in die vier Bauerschaften der Altstadt gehört, dass er in ihnen erhoben ist. Schon die durchstrichene Einnahmeliste des Jahres 1354 hat ähnliche Verhältnisse. Damals war der gemeinen Stadt der Bierzoll verpfändet. Trotzdem sind nur für Hagen und Neustadt Einnahmen zu verzeichnen, für die Altstadt nicht [4]). Der Bierzoll der Taverner in der Altenwik gehört dem gemeinen Rat, da er ihn am 6. Januar 1386 für 38 M. verpfändet [5]).

Die andere Hälfte des Salgenschen Teiles wird 1418 für 400 Gulden erworben. Nach dem Wortlaut der betreffenden Stelle ist der Kauf von dem Rat der Altstadt ausgegangen. Die 80 M.

---

[1]) vgl. Chron. 277 Anm. 3 über die im folgenden benutzten Quellen, desgleichen **Mack** a. a O. 41.

[2]) Die Heimliche Rechenschaft (Chron. 167, 19) gibt allgemein die Zeit zwischen 1398 und 1401 an.

Zinsb. 1402 S. 73. Chron. 167 Anm. 8.

[4]) **Mack** a. a. O. S. 97.

[5]) 2. Cop. B. 56.

$1^1/_2$ L. an Golde sind dann als Zuschuss der gemeinen Stadt aufzufassen. Dazu passt, dass die Eintragung mitten in einer Uebersicht der Vorräte, Restbestände der Kassen und Aussenstände der gemeinen Stadt steht. Ferner steigt der Bierzoll der gemeinen Stadt nicht, während die Altstadt 1420 und 1425 eine bedeutende Besserung gegen 1418 aufweist. Doch ist wegen der lückenhaften Ueberlieferung nicht zu entscheiden, ob und inwieweit etwa der Zufall seine Hand im Spiele hat.

Die dritte indirekte Steuer, der Rodenzins, wird Ostern oder Walpurgis zu $^1/_2$ L. vom Zentner Hopfen entrichtet, mag er verkauft sein oder nicht[1]. Erst 1398, wo er auf 3 M. veranschlagt wird, lässt er sich mit Sicherheit auf 2 M. $3^1/_2$ L. festsetzen, während 1393 etwas über $1^1/_2$ M. eingekommen zu sein scheint. 1402 nennt das Zinsbuch $5^1/_2$ M., Porner 4 M. 7 q., 1404 dagegen $5^1/_2$ M. Der Durchschnitt der nächsten durch Rechnungen bekannten 5 Jahre beträgt $6^1/_2$ M.

Eine neue Einnahmequelle taucht 1402 auf: „Dies wird dem Rat verschosst von Zins, der zu Altären, Memorien und Festen gelegt ist, worüber der Rat noch meistens Macht hat[2]". 3 f. 79 s., d. h. 3 M. 1 f. 4 s. Schosszins sollen einkommen, und diese Höhe wird mit geringen Differenzen innegehalten[3].

Nicht alle Zahlungen geschahen an den bestimmten Terminen. Vielfach musste Zins gestundet werden. Daher wird am Anfang, zuweilen auch am Schluss der Rechnung „vorseten tyns" mitgeteilt. In einzelnen Jahren ist er nicht gerade gering, z. B. 1393: $13^1/_2$ M., 1398: 10 M. 3 f., 1400: 14 M., aber dann werden keine nennenswerten Beträge mehr verzeichnet[4].

Ausserordentliche Einnahmen erhalten die Weichbilde dadurch, dass sie Hausbauplätze, Gärten, Land, Buden und Häuser veräussern[5]. Am liebsten versetzen sie, besonders in Fällen der

[1]) Zinsb. 1402 S. 138; U.B.I. 92, 23; 135, 97.

[2]) Zinsb. 1402 S. 57.

[3]) 1418: 3 M.; 1420|21: $2^1/_2$ M.; 1415: 3 M.

[4]) 1418: 27 d.; 1421: $^1/_2$ f. 1389 war die Not grösser. Eine Frau konnte sich nicht anders helfen, als dass sie mit dem Bettstroh bezahlte.

[5]) 3. Deg. B. Altstadt 19: 43. 1. Deg. B. Hagen 148; 182. 2. Deg. B. Neustadt 70. Wed. Reg. 47.

6*



Not, häufiger 1382/84, 1391/92 Einkünfte aus ihren Scharren und Häusern oder verkaufen Hauszinse als Weddeschatz und Leibrenten, so in besonders grosser Zahl im Jahre 1398.

Die Ausgaben der Altstadt

Ueber einen Teil der Zinseinnahmen kann der Rat nicht nach Belieben verfügen. Mit ihnen sind ewige Renten zu bestimmten kirchlichen Zwecken fundiert. 14 p. werden dem Pfarrer der Martinikirche für den Dienst am St. Annenaltar und an einem anderen Altar, den H. v. Alvelde hatte bauen lassen, überwiesen. 1 p. 14 s. fallen ihm aus andern Stiftungen zu. Nicht schlecht steht sich der Schreiber der Neustadt, der für den Altar der Heiligen Geistkapelle 7 p. bezieht. Auch der Opfermann der Martinikirche bekommt den Lohn für das Läuten der Wächterglocke und der Ave Mariaglocke mit 6, bezw. 4 1/2 s. aus diesem Erbenzins. Der Sendpfaffe und seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts der Offizial erhalten zweimal im Jahre 8 s. für das geistliche Gericht. Als in derselben Zeit ein Streit mit dem Klerus ausbricht, zeigt der Rat durch die Beschränkung auf die Hälfte, dass es sein guter Wille ist, wenn er statt der pflichtigen 8 s. das Doppelte gibt. Werden noch 10 s. für den Pfarrer von St. Michaelis, 22 s. Zehntpfennige, je 5 s. für das Ilsebenfest und das Fest der Elftausend Mägde hinzugenommen, so ergibt sich als Normaletat der ersten Jahre 27 p. 10 d., das sind etwa 18 M.

Schon 1393 ist das Kapitel des Erbenzinses, den der Rat alle Jahr geben muss, weiter ausgedehnt. Die Summen, die für die Kirchenfeiern und Spenden ausgeworfen sind, werden an dieser Stelle mitgezählt. Zwei Tage, der Autors- und der Kreuztag, werden in der Stadt von der gesamten Bürgerschaft, mit dem Rat an der Spitze festlich begangen. Den Geistlichen an der Martinikirche trägt ihre Mitwirkung beim Autorsfest vier Stübchen Wein, denen zu St. Michaelis und St. Peter zwei Stübchen ein, den Barfüssermönchen fünf Schilling. Etwa 1 bis 1 1/2 Mark gehen für Wachs drauf; für Herstellen des Lichtes, Anzünden und Bewahren genügen 2 1/2 s.; 8 d. werden für Läuten und 18 d. den Pfeiffern bewilligt. Am Kreuzfest erhalten die Geistlichen 11 s. 8 d. Gratifikation. Am Freitag vor diesem Feste wird an die ärmeren Bewohner eine Brotspende verteilt, die etwa 1 p. erfordert. Etwa



dieselbe Summe wird für die zweite öffentliche Spende, die Hagelspende, am Freitag vor Margaretentag ausgegeben. 1398 kommen noch 22 s. Zehntpfennige von den damals angekauften Gärten hinzu, so dass der ewige Zins der Altstadt jetzt $22^1/_2$ M. beträgt. Durch Hinzurechnen einiger anderer Posten ergeben sich 1398 25 M.; 1418 sind nur $21^1/_2$ M. und 1425 21 M. nötig.

Ausserdem zahlt der Rat die Leibrenten, die bei ihm gekauft sind. 1354 kommen der Altstadt ihre besonderen Leibzuchtverträge an vier Terminen auf $71^1/_4$ M., 1355 auf $75^1/_4$ M. zu stehen[1]). In unseren Rechnungen wird der Zins Ostern und Michaelis entrichtet, da er auf die Oster- und Michaeliseinnahmen des Weichbildes fundiert ist. Dieser interessante Posten verrät sofort seinen inneren Zusammenhang mit den vorher mitgeteilten Zinseinnahmen. In gewöhnlichen Zeiten wächst er nur mässig. Er wird teils zur Abhilfe einer vorübergehenden Geldverlegenheit, teils um dem Angebot der Käufer entgegenzukommen, aufgenommen sein. In diesem letzten Falle erfährt die jährliche Zinseinnahme eine entsprechende Erhöhung, da sich der Rat in der Fundation auf Häuser ein Aequivalent zu schaffen sucht. Das plötzliche Emporschnellen im Jahre 1398 erklärt sich wie das Sinken der Zinseinnahme aus Massnahmen des gemeinen Rates mit dem Vermögen der Weichbilde. Da in der Folgezeit kaum neue Renten aufgenommen werden und sich die alten durch den Tod der Inhaber immermehr verringern, wird der Leibrentenverkauf ausschliesslich ein Vorrecht des gemeinen Rates. Daraus erklärt sich, dass der Zins von 40 M. in den Jahren 1403 bis 1405 im Jahre 1418 auf 17 M., 1420 auf 15 M. 3 f., 1425 auf 11 M. 1 f. gesunken ist.

Das Gesinde unterhält zum grössten Teil nicht die gemeine Stadt, sondern jedes Weichbild aus seinen Kämmereimitteln. Bis zum Jahre 1400 wird den Bediensteten der Lohn an vier Terminen, zu Ostern, Mittsommer, Michaelis und Weihnachten gegeben. Seit 1402 sind die vier Zahltage auf zwei beschränkt, nämlich auf Pfingsten und Martini. Mit diesem Jahre tritt noch eine andere Neuerung in Kraft. Während vorher der Bauer-

[1]) Chron. 135 Anm. 3. Der Zins bis 1402 ist, soweit es möglich war, in der Tabelle I zusammengestellt.



meister, der Büttel und der Bote für die einzelnen Dienste bestimmt normierte Vergütungen beziehen, werden sie jetzt mit einem festen Gehalt angestellt.

Vier Bauermeister, der Zahl der Bauerschaften entsprechend, stehen dem Rat der Altstadt bei den Sitzungen, für Botengänge und sonstige Dienste zur Verfügung. Beim Aufstellen der Schossliste und in den Schosstagen werden sie besonders in Anspruch genommen. Sie sammeln den Oster- und Michaeliszins ein und helfen beim Einmahnen der Marktpfennige. Das Zinsmahnen bringt ihnen bis zum Jahre 1402 Ostern und Michaelis je 3 s. 4 d. ein, der Schoss jedem 2 s. Viermal im Jahr erhalten sie mit Büttel und Boten zusammen 10 s. — 3 d. Freitagspfennige, ausserdem der einzelne 1 s. Opferpfennig und 3 s. als Gabe des neuen Rates. Dazu bekommen zwei Bauermeister, die gegebenenfalls bei jeder Tages- und Nachtzeit die Diener zum Reiten aufbieten, Ostern und Michaelis je 7 s., Mittsommer und Weihnachten 2 s. „Rennepfennige". Dieser kärgliche Verdienst wird durch das Biergeld etwas erträglicher gemacht. Ziemlich häufig laben sich die Bauermeister auf Ratskosten an Bier, wie die kleinen Beträge von 4 d. beweisen. Auch von der Kost beim Schoss und wahrscheinlich von allen Ehrenmahlzeiten empfangen sie ihren Teil. Das Zinsbuch von 1402 sagt ihnen allen Einzelverdienst mit Einschluss des Biergeldes ausser dem Schossschilling und den Rennepfennigen auf[1]). Dafür wird jedem 3 p. fester jährlicher Lohn gewährt. Diese Höhe ist erst später erreicht und, wie die Rasur beweist, verbessert[2]). In dem genannten Jahre müssen sich die Bauermeister mit 1 p. Lohn begnügen[3]). Aber in wenigen Jahren werden sie geradezu glänzend aufgebessert. 1404 erhalten sie das Doppelte, 1405 $2^1/_2$ p. Noch in demselben Jahre erhöht ein Ratsbeschluss ihren Lohn auf die im Zinsbuch angegebene Summe. Jeder Bauermeister und der Bote der Altstadt bekommen 3 p., die Bauermeister im Hagen und in der Neustadt $2^1/_2$ p., die in der Altenwik und im Sack 30 s.[4]).

---

[1]) Zinsb. 1402 S. 84.

[2]) Andere Lohnsätze stehen ebenfalls auf Rasur und haben im Jahre 1402 nicht die bei Dürre a. a. O. 337 ff. angegebene Summe.

[3]) Porner 1402 Bl. 16 und 20.

[4]) Porner 1402 Bl. 21.

Dem Büttel und Boten ergeht es ähnlich. Sie, die vor 1400 auf dieselben dürftigen Einzellöhne angewiesen sind, stehen 1402 den Bauermeistern als festbesoldete Beamte gleich. Die Aufbesserung macht nur der Bote mit, der ja, wenn er nicht im Auftrag des Rates ausserhalb der Stadt weilt, dem Rat die Dienste eines Bauermeisters leistet[1]). Der Büttel bleibt dagegen immer auf das eine Pfund beschränkt. Ein Knecht leistet dem Büttel Hülfe und erhält für verschiedene Arbeiten im ganzen 5 s. 10 d. Davon sind 2 s. für ein Paar Schuh bestimmt, die seit 1402 seine einzige Einnahme sind.

Sechs Wächter empfangen bis 1405 jährlich 6 p.; 1418 erscheinen sie mit 12 p., die ihnen bereits das Zinsbuch von 1402 zuweist. Zwei von ihnen, Kurwächter genannt, führen die Aufsicht und erhalten 10 s. extra[2]). Unterstützt werden sie durch Männer, die des Nachts auf der inneren Torseite „schlafen". Da jedes Weichbild seine Tore bewacht, hält die Altstadt drei Männer[3]). In den Rechnungen kommen Zahlungen an diese Leute, seit 1391 für das Michaelistor, seit 1393 für das Petritor und seit 1400 für das Hohetor vor. Bis 1405 erhält der Mann, der auf dem inneren Michaelistore schläft, 14 s., die andern beiden 1/2 M. 1408 ff. stehen sie alle drei gleich. Jeder hat sich auf 1 M. verbessert.

In der Torbude sitzt tagsüber ein Wärter, der die Ein- und Ausgehenden kontrolliert nnd unliebsamen Gästen den Eintritt verweigert. Daneben ist er Schlagbaumwärter und Zolleinnehmer. In der Nacht schläft er auf dem äusseren Tore[4]). Für ihre Tätigkeit werden die drei Torwärter zunächst verschieden belohnt. Am schlechtesten steht sich der Wärter des Michaelistores mit 1/2 M. Erst 1395 wird er mit 1 M. den anderen Torwärtern gleichgestellt. Doch 1400 ist sein Gehalt auf die alte Summe gesunken. Nachdem die drei 1402 bis 1405 verschiedenen Lohn empfangen haben, stehen sie in der letzten Zeit auf 3 f.

---

[1]) U.B. I 170, 93.

[2]) U.B. I 171, 95. Das Zinsbuch von 1378 setzt einem Kurwächter im Sommer 9 s. und zweien im Winter 10 s. aus.

[3]) U.B. I 171, 97.

[4]) U.B. I 172, 98.



Ausserhalb der Mauer stellt die Altstadt für den Bergfried zu Broitzen und den Raffturm die Wächter. Ihr Lohn wird 1398 von $2^1/_2$ M. auf 2 M. und bei dem Wartmann des Raffturmes 1405 auf $1^1/_2$ M. und weiter auf eine Mark verkürzt. Dem Bergfriedwärter werden erst in den letzten Jahren $1^1/_2$ M. angerechnet.

Vom Turm der Martinikirche hält ein Türmer nach Feinden und Feuer Umschau[1]). Da er seinen luftigen Sitz nicht verlassen darf, erhält er den höchsten Lohn, der an das Gesinde gezahlt wird, nämlich 1389/90: 6 s., 1395/1400: $5^1/_2$ s., 1402 ff.: $4^1/_2$ s., die alle 14 Tage vom Bierzoll abgezogen werden. Mit den 4 bis 5 s. für Bewahren der Uhr steht er sich auf 8 p., 7 p. 7 s., 6 p. 1 s. und seit 1404 auf 6 p. 16 d.

Für Reinhalten der Strassen, Brücken und des Marktes zahlt der Rat zwei Strassenkehrern je 16 s., für die Aufsicht über den langen Graben einem Manne $^1/_2$ f. Der Fischer, der in den Teichen und Gräben für den Rat fischt, erhält bis 1400 6 s. Opferpfennige, dann 10 s. Lohn und Extravergütung bei jedem Fischen. Anfangs für 2, später für 3 M. werden zwei Eber und vier Bullen gehalten. Die Hirten werden von denen bezahlt, deren Vieh sie hüten. Der Rat gewährt ihnen nur Schossfreiheit und in Ausnahmefällen einen Zuschuss[2]). Einem Weinmeister werden bis zum Ende des 15. Jahrhunderts 40 s. gereicht, dem Henker 1 f. 16 s. In dem neuen Jahrhundert verschwinden diese beiden Posten aus den Lohnlisten der Altstadt. Der Henker erhält jetzt seinen Lohn von der gemeinen Stadt.

Einige Bedienstete, wie der Marktmeister und Eiervogt machen sich von ihrem Amte bezahlt, andere wie die Pfünder geben noch 1 f. Zins an die Kämmerei[3]). Die Schliesser der Schläge und Ketten erhalten freie Wohnung und nur selten statt dessen einen geringen Lohn, wie er 1378 in Höhe von 31 s. fünf Schliessern zugebilligt war. Ebenso haben Schreiber, Opfermann, Büttel und Henker eine Dienstwohnung inne.

---

[1]) U.B. I 172, 100.

[2]) z. B. 1418 Bl. 15: vier Hirten erhalten 21 Ellen braunschweigisches Tuch „ihrem Lohn zu Hülfe".

[3]) U.B. I 92, 27; 94, 36.



Eine Gesamtübersicht zeigt in runden Summen die von 1398 an durchweg steigende Tendenz der Gesindelöhne[1]. Von 27 und 30 M. in den Jahren 1403 und 1405 sind es 1418 ff. 37½ bis 38 M. geworden.

Mit dem Lohn sind die Verpflichtungen der Kämmereikasse an das Gesinde nicht erfüllt. Vielen wird der Stoff zu Sommer- und Winterkleidung geliefert, im Sommer aachensches Tuch, die Elle zu 5½ q., im Winter graues braunschweigisches Tuch. Sein Preis beläuft sich pro Elle auf 11 d., 1421 auf 10½ d.[2]. In den ersten Jahren erhalten nicht nur das vorher aufgezählte Gesinde, sondern auch der Feuerschütze, der Werkmeister, die Knechte des Marstalls, der Ziegelmeister und Schreiber, selbst Handwerksmeister wie der Zimmermeister, Armbrustmacher[3], Dach- und Steindecker Gewand, meistens 6 und 7 Ellen zu Ostern und Michaelis. 1400 wird hierin Wandel geschaffen. Statt 14 Empfängern von Sommergewand und 23 bis 25 von Winterkleidung bekommen nur acht Kleidung geliefert. Seit 1402 erhalten die vier Bauermeister, der Büttel und der Marktmeister, jeder 7 Ellen, der Junge des Büttels im Sommer 8 Ellen Hagenblau und im Winter 5 Ellen grau. An die Stelle des Ratsfischers, der 1½ Ellen zu einem Paar Hosen empfängt, tritt im Winter der Grabemeister mit 6 Ellen[4]. In der letzten Zeit werden Ostern gewöhnlich 43½ Ellen Aachensch[5] und 8 Ellen Hagenblau, im Winter zwei Laken zu 3½ f. verteilt. Früher war weit mehr erforderlich, 1393 z. B. 102 Ellen im Sommer und 160 Ellen im Winter. Was dafür der Kämmerer an barem Gelde ausgibt, ist in der ersten Tabelle zusammengestellt. Seit 1403 sind es immer 5½ M. geblieben.

Für ausserordentliche Dienste wird das Gesinde besonders entschädigt. Beispielsweise erhält der Büttel 1418 neben seinem

---

[1]) Tabelle I der Altstadt.

[2]) Für die Sommerkleidung der Bauermeister wird 1418 grün und schwarz, 1421 grün und rot, 1425 grau und schwarz ausgewählt. Der Büttel bekommt andere Farben, dem Schreiber wird schwarzes Tuch verehrt, von dem die Elle 1 s. 2 d. kostet. Bei der Winterkleidung herrscht die graue Farbe vor.

[3]) Nach dem Zinsbuch von 1378 Bl. 5 erhält er 4 M. und freie Wohnung, wofür er einige Armbrüste und Steigbügel liefert.

[4]) Von 1400 bis 1405 nimmt der Eiervogt mit 4 Ellen an dieser Gratifikation teil.

[5]) K. Höhlbaum versteht unter „ekesch" Tuche aus Encloo.

Lohn für Läuten zu verschiedenen Gelegenheiten und Zeiten 5 s. 4 d. Die Bauermeister verschaffen sich durch das Umtragen der Geschenke und durch Gelegenheitsarbeiten einen kleinen Nebenverdienst, der Henker durch Uebernahme von Reinigungsarbeiten, die Wächter durch Holzschichten und Hülfe beim Abladen. Die Pfünder sind im Nebenamt Strassenkehrer[1]).

Der Totengräber steht nicht im Dienst der Stadt. Nur 1395/98 wird ihm wie dem übrigen Gesinde Kleidungsstoff ausgehändigt. Sonst wird er immer für geleistete Dienste bezahlt, z. B. für Kalkmachen, Einzäunen, Säubern der Kästen an der Kurzen Brücke, Reinigen des „Häuschens" vor dem Hohentore und des Gefangenenkellers. Nur zweimal, 1390 und 1418, übt er im Dienst der Stadtverwaltung seinen eigentlichen Beruf aus: für 16, bezw. 18 d. schaufelt er einem Manne, der im Langenturme, bezw. im Keller gestorben ist, sein Grab.

Der Rat, der für seine Tätigkeit ausser den Bürgerpfennigen und geringen Amtszulagen keine Vergütung empfängt, sucht sich auf andere Weise für die aufgewandte Mühe und Arbeit schadlos zu halten. Jeder, der eine Bude auf dem Gewandhaus annimmt, gibt ihm wenigstens $^1/_2$ M. und ein Stübchen Wein als Geschenk. Dieselbe Gabe wird verlangt, wenn ungleiche Buden gewechselt werden. Der Tausch gleicher Buden kostet nur ein Stübchen Wein[2]). Selten gehen die Sitzungen ohne einen Trunk Bier vorüber, wodurch die Kämmereikasse freilich kaum belastet wird[3]).

Mehr Geld beanspruchen die an einigen Feiertagen auf Stadtkosten hergerichteten Festmahle und die Ehrengeschenke[4]). In erster Linie kam dem Rat das Essen zugute, das nach Beendigung der Autorsprozession am Freitag vor Johanni eingenommen wurde. Ein Menu aus Suppe, Fisch und Nachtisch wurde geboten[5]). Die Auswahl an Fischen war reich. Neben geringwertigeren einheimischen stand Hecht, Aal in Kohl, Neunaugen, Stör, Stock- und Bratfisch bereit. Dazu wurden verschiedene Brotsorten gereicht, neben denen

---

[1]) l. f. einem vom Ratsgesinde für heimlichen Dienst. R. A. 1402 Bl. 29.

[2]) Zinsb. 1402 S. 105.

[3]) Welchen Anteil die Ratsmitglieder am Ehrenwein gehabt haben, lässt sich nicht feststellen.

[4]) vgl. Tabelle II der Altstadt.

[5]) 1385: to der soppen 3 d. 1389: vor krude, dat me na at 6 s.

Bohnen, Erbsen, Kirschen, Erdbeeren und die im Mittelalter beliebten Gewürze, wie Ingwer, Safran, Pfeffer, Nelken, Sydemonen und Mandeln nicht fehlten. Butter, Oel und Essig wurden in kleinen Posten gebraucht. An Lohn wurden geringe Summen gezahlt. 1385 erhielt der Koch und das Gesinde je 3½ s., die Kuchenbäckersche 2 s., geringe Summen auch die Wache bei den Fischen und die Fischer selbst. Ein guter Trunk musste das Essen in dem mit „Gras und Mai" geschmückten Rathaussaale würzen[1]). Wenn 1388 20 stopas vini 2 p., 2½ stopas claretes 14 s., eine Tonne Bier 1½ f. und 1395 gar 3 M. 2 s. pro 46 stov. wyns, 1 M. 12 s. pro 6 stov. claretes neben der obligaten Tonne Bier für 1½ f. auf der Rechnung stehen, muss man sagen, dass an diesem Tage mit Getränken nicht gespart wurde. Mit der Zunahme des Weinkonsums hielten die Kosten dieser teuersten Mahlzeit des Rates gleichen Schritt. Von der 1354/55 und 1385 gleichen Höhe stiegen sie schnell auf das Doppelte. Dabei sind die meisten Fische, weil sie aus den Gewässern des Rates stammen, nicht in Rechnung gestellt. Da Fische alljährlich auf Weichbildskosten ausgesetzt werden, sind auch diese Ausgaben im Interesse des Rats gemacht[2]).

Diese und andere ins Auge fallenden Schlemmereien wurden dem Rat viel zum Vorwurf gemacht. Aber erst 1397 war er ernstlich bedacht, den Stein des Anstosses zu beseitigen. Das Essen am Tage der Autorsprozession schaffte er ganz ab, das Umsenden am „guten", d. h. am Gründonnerstag schränkte er erheblich ein[3]). Während früher viel Gewürz, hauptsächlich wohl zum Herstellen des Würzweines und der Mandelbutter gebraucht wurde, hörte 1398 der Bezug völlig auf[4]). Wein, Fische und Bier waren die einzigen Ausgaben. Jedem Mitgliede des Rates und Küchenrates wurden Fische und ein halbes Stübchen Wein zugesandt[5]).

---

1) 1385: vor gras 2 d., meyg 4 d. 1389: gras, dat me in dat hus strowete 2 s.

2) 1389 für 26 s. 21 d., 1420 für 15 s. Genügten die gefangenen Fische nicht, so kaufte man zu.

3) Eine spezifizierte Rechnung dieses Tages aus dem Jahre 1388 ist bei Sack: Altertümer der Stadt und des Landes Braunschweig S. 14 abgedruckt.

4) 1385: 50½ Pfund; 1395: 41 Pfund Mandeln. 1391 S. 14: 1½ verndel mandeln to der mandelen botteren 3 f. 1½. L.

5) U.B. I 176, 118.

Das Bier gehörte zum Lohn des Gesindes. 1398 sanken die Kosten auf 3½ f. ½ L., was als Normalstufe für die folgenden Jahre festgehalten wurde. Gelang es 1402 der Sparsamkeit des Rates diese Summe zu unterbieten, so stieg sie im Jahre 1403 auf 32 s. 2 d., fiel 1405 auf 23½ s. 1418 ff. waren einfach eine Mark den Herren für Wein zum Guten Donnerstag gelegt.

In bescheideneren Grenzen hielt man sich zur Schosszeit. Von den hohen Kosten der Jahre 1354/55 war man weit entfernt [1]). Erst 1395 hatte sich der Trunk zu einem kleinen Essen entwickelt, das für Hühner, Schaffleisch, Braten und Bier 4 s. 4 d. erforderte. 1398 wurde man üppiger [2]). Als sich 1405 die Ausgaben auf 21½ s. stellten und 6 s. „Kost“ wie in den vorhergehenden Jahren, kamen schon allerhand Leckerbissen, verschiedene Weine und Biere hinzu [3]). In den letzten Jahren kostet das Essen der Schreiber und Bauermeister mit den Kämmerern 14 bis 16 s., das Schossessen 20 bis 30 s.

Zum Schleiss wird der Wein gezählt, der am St. Martinsabend verschickt wird. Jedes Mitglied des regierenden Rates und des Küchenrates, der Schreiber und der Hauptmann empfangen ein halbes, jeder Bauermeister und der Bote ein viertel Stübchen. In etwas veränderter Gestalt erwähnt der Ordinarius das Geschenk. Er gibt seine Höhe für die Altstadt auf 13 Stübchen an [4]). Erst 1418 lassen sich 12¼ Stübchen nachweisen [5]).

Neben den grossen, regelmässig wiederkehrenden Festmahlen und Geschenken hatten kleinere, an keine bestimmte Zeit gebundene nicht dieselbe Bedeutung. Ein in jedem Jahre eingeliefertes Geschenk war der Eber des Abtes von Riddagshausen. Hin und wieder steuerten die braunschweigischen Fürsten, benachbarte Ritter und selbst eigene Bürger einen Braten in die Küche des Rates bei. Aber nicht immer veranstaltete der Rat ein gemeinschaftliches Essen, wie bei dem Braten, den die Knochen-

---

[1]) Mack a. a. O. S. 70: 8½ p. und 9 p. 6 s.

[2]) 8 s. — 3 d. vor koste, do me to dem schote screff, den kemmerern, scrivern unde burmestern. 11 L. dat kostede des rades etent, do me schotede.

[3]) Sack: Altertümer I. Teil 2, S. 31.

[4]) Zinsb. 1402 S. 91. U.B.I. 181, 136.

[5]) Ausser 1421 (22 d.) wird das Stübchen Wein mit 20 d. gerechnet.

hauer 1389 sandten, als sie den Ochsen jagten[1]). Meistens begnügte er sich, das ihm verehrte Wildbret zu zerlegen und umzusenden. Auf mehr als vier bis zehn Schilling für Speck, Fleisch, Gewürz, Schüsseln und Umtragen beliefen sich die Auslagen selten.

Zu den Kosten der gemeinsamen Festessen werden seit 1400 zwei Mark gelegt. Ausser der Zubereitung des geschenkten Wildes muss das Essen des Rates, wenn die Amtszeit des alten Rates zu Ende ging, davon bezahlt werden. Das konnten die Kämmerer ganz gut, da es statt 15 bis 16 p. in der Mitte des 14. Jahrhunderts im Jahre 1400 nur 24 s. verschlang[2]). Die andern vorher genannten Aufwendungen am Guten Donnerstag, Martinsabend und an den Schosstagen sind nicht einbegriffen. Da der Rat die zwei Mark anfänglich nie völlig aufbraucht, kann er jährlich eine geringe Summe ins nächste Jahr vortragen lassen; seit 1418 werden die zwei Mark ohne weitere Erklärung gebucht, ja es scheint, als ob sie nicht immer ausgereicht haben. Der Koch erhält z. B. unter Schleiss siebenmal 4 d., um Wildbraten zu teilen, 6 d. einen Hirsch zu „werken" und 6 d. für Absengen des Ebers.

Wie die Erträge der Fischteiche kommen auch die des Weingartens den Ratsmitgliedern zugute. Zweimal schneidet der Weinmeister die Beeren ab, die die Bauermeister den Ratsfamilien auf Schüsseln ins Haus bringen. Der Rest wird gelesen, gepresst, und als Most oder Wein in Kruken gefüllt[3]). Auch die Nussbäume auf den Gräben tragen ihre Früchte für den Rat. Wenn die Nüsse von den Knechten, die dafür 1 bis 1½ s., 1405 3½ s. erhalten, abgeschlagen und aufgelesen sind, werden sie umgesandt[4]).

Bedenkt man, dass diese Naturalbezüge der Ratsmitglieder nur aus Weichbildsgut fliessen und nicht die einzigen sind, sondern

---

[1]) R.A. 1389 S. 33: 34 s.-3 d. Andere Beispiele 1391: 22 s. 8 d.; 10 s. 1393: 35 s. 5 d. 1395: 21 s.

[2]) Mack, a. a. O. S. 71.

[3]) 1389: 2 s. den burmestern, do se den wyn ummedroghen unde de winberen. 1391: 5½ s. do me den win makede. 1398 Bl. 11: 1 s. vor de kruken, dar me des rades must mede ummedroch.

[4]) Porner 1402 Bl. 17

dass auch am Säckel der gemeinen Stadt gezehrt wird, so kann man den Klagen und Vorwürfen der Bürger die Berechtigung nicht absprechen. Durch Beseitigung der schlimmsten Auswüchse im Jahre 1398 erkannte der Rat selbst an, dass mit Weichbildsmitteln grober Missbrauch getrieben war; er bemühte sich jetzt, den ehrenamtlichen Charakter mehr zur Geltung zu bringen, ohne ihn jedoch rein durchzuführen.

Seit 1393 hebt sich in den Rechnungen als eigenes Kapitel unter dem Titel „Schleiss und kein Bauwerk" eine Ausgabengruppe heraus, die hauptsächlich Verwaltungsunkosten enthält. Neben dem Essen in der Schosszeit, dem Weinumsenden am Martinsabend sind es Aufwendungen für Bier, Licht, Kohle und Holz, die auf dem Rathaus verbraucht werden, desgleichen für Papier, Pergament und Schreibarbeiten. 6—8 s. genügen, um den Bedarf an Kohlen zu decken[1]). Für Holz sind ausser den 6 s. für drei Fuder auf die Bude des Schreibers selten bare Auslagen gemacht. Papier, Pergament und Buchbinderarbeit erfordern etwa 6 bis 10 s., wovon der grösste Teil auf die Kämmereibücher kommt[2]). Einzelne Jahre haben einen grösseren Verbrauch, so das Jahr 1402, in dem Zins-, Bürger- und Stadtbuch angelegt werden[3]).

Geringere Reparaturen und Ergänzungen, namentlich im Innern des Rathauses und hier wieder an der Dornse, Schreibstube und ihren Einrichtungsgegenständen, wie Tisch, Stühlen, Bankpfühlen, Ofen, Kästen mit Schlössern und Schlüsseln, Handtüchern, Tischlaken, Bierkannen und Heiligenstock[4]) fallen gleichfalls in diese Rubrik. Die einzelnen Beamten der Stadt erhalten die für ihr Amt nötigen Gegenstände neu oder ausgebessert zurück, wie Marktmeister und Kämmerer den Beutel, der Wächter auf der Warte sein Horn und der Wechsler sein Wechselbrett. Eine eiserne Elle

[1]) 1421 17 s.

[2]) Ein Kämmereibuch zu schreiben kostet 1403/04 18 d. bezw. 2 s., in den letzten Jahren kosten 2 Bücher 3 s.

[3]) Mit 7½ s. deckt man den Pergamentbedarf für die drei Bücher. Das Zinsbuch zu schreiben kostet 8 s., es einzubinden 32 d., 4 s. erhält der Schreiber Johann „vor eyn permetboc to scriven mit dren boken, alze alle des Rades ede unde dat echtedingh unde der wicbelde rechtboc.

[4]) 1405 Bl. 9: 1 f. pro eyn hilleghenstock to makende, dar me up swert. 1405 Bl. 10: 10 d. pro den stock, dar de hilleghe uppe stad up der dornsen.

wird als Normalmass an der Martinikirche angebracht[1]), 1420 für 17$^{1}/_{2}$ s. neue Salzmasse gekauft und Gewichte in die Wage geliefert. In den letzten Jahren wird zweimal im Jahr Brot gekauft und geprüft, 1418 z. B. für je 15 d., 1420 für je 16 d. Als der Fischer im Dienste der Stadt seinen Kahn verliert, leistet ihm der Rat $^{1}/_{2}$ f. Schadenersatz[2]); als der Gemeindebulle Unheil anrichtet, kommt die Stadt für die Arztkosten auf[3]).

Da es Pflicht der Hausbesitzer ist, die Strasse vor ihrem Hause von Schmutz freizuhalten, braucht der Rat nur auf den öffentlichen Plätzen, Steinwegen und Brücken die Reinigung und das Wegschaffen des Schmutzes zu übernehmen. In grosse Unkosten wird er bei 3 d. für die Fuhre nicht gestürzt, obwohl jährlich drei- bis vierhundert Fuhren aus der Altstadt geschafft werden[4]). Gegen 20 s. werden ferner für Säubern der Schlammkisten bezahlt. Ausser dem Lohn der Strassenkehrer gibt die Altstadt im ganzen 3 bis 4 p. für Strassenreinigung aus.

Die Gesamtkosten des Schleisses belaufen sich in runden Summen 1393 auf 16 M., 1398 auf 9 M. und 1402 auf 7 M., obwohl 11 M. angesetzt sind. Erst 1405 steigen sie auf 11 M. Bis 1418 vermehren sie sich infolge der Ausdehnung ihres Aufgabenkreises auf andere, vorher hier nicht verrechnete Ausgaben auf das Dreifache, auf 36 M. In den nächsten Jahren schwanken sie zwischen 19 und 21$^{1}/_{2}$ M.

Die grössten Ansprüche an die Finanzmittel des Weichbildes machen die öffentlichen Bauten. Schlagbäume, Tore, Bergfriede, Mauer, Wälle auf dem Lindenberg und Landwehr werden ausgebessert oder neu angelegt. Die Gräben werden gesäubert, die Steinwege des Rates, die Schilde an den Trennpunkten der Strassen,

---

[1]) 1405: 2 s. vor eyne yserne ellen, de an der kerken hanghet to s. Mertene.

[2]) 1418 Bl. 19.

[3]) 1405 Bl. 10: 1 f. des Hessen wive to arste lone to hulpe, do se de bulle stot hadde.

[4]) 1402: 332 Fuder = 2 M. 5$^{1}/_{2}$ L. 12 s. 9 d.
1405: 376 „ = 94 s.
1418: 316 „ = 81$^{1}/_{2}$ s.
1420: 376 „ = 94 s. 11 d.
1425: 298 „ = 72 s.

Brücken und Gossen im Stand gehalten. Ziemlich grosse Ausgaben, die sich bei Neubauten um ein Beträchtliches erhöhen, erfordern die öffentlichen Gebäude, wie Rathaus [1]), Münzschmiede, Kleiderhof, Schreiberbude und Schule, Mühle, Ziegelei, Marstall, Wage, Gewandhaus, Kramen, Hoken, Scharren, desgleichen die Häuser, in denen städtische Beamte wohnen, wie der Hauptmann, Weinmeister, Henker und Offizial.

1389 wird die Hälfte, 1393 beinah zwei Drittel und 1395 immer noch die Hälfte aller Kämmereilasten vom Bauwerk verschlungen [2]). Das dünkt den gemeinen Rat zu viel. Er zieht deshalb 1398 den Weddeschatzzins ein, der nach Bezahlung der regelmässigen Ausgaben entbehrlich ist. Dafür gibt er die nötigen Zuschüsse zum Bauwerk. In den drei ersten Jahren von 1398 bis 1400 beliefen sie sich auf 291 M. 3 f. 1 q., also durchschnittlich auf 97 M. 1 f. [3]). 1403 werden zu den 90 M. Baukosten aus der Kasse der gemeinen Stadt 76 M. zugelegt. Doch schon 1405 ist die finanzielle Lage der Altstadt so gebessert, dass sie aus eigenen Mitteln 44 1/2 M. gewöhnliche Baukosten und das Doppelte, nämlich 90 1/2 M., für den Jugendbrunnen bezahlen kann. Für die Jahre 1406—1410 bezeugt Porner, dass die Stadt 26 M. — 11 q. zuschiesst [4]).

Unter den Bauausgaben nehmen die Arbeitslöhne der Tagelöhner, Zimmerleute, Stein- und Lehmarbeiter, Schlosser, Schmiede und Fuhrleute die erste Stelle ein. Als im Jahre 1405 der Jugendbrunnen neu hergerichtet wird, entfallen beispielsweise 64% der Ausgaben auf die Löhne [5]). Die Arbeitsleute stehen im Taglohn und bekommen für jeden Arbeitstag die tarifmässig festgesetzte Summe, wie sie nach dem Echtending z. B. im Anfang des 15. Jahrhunderts in Geltung ist [6]).

---

1) Allein an den Rathäusern sind bis 1406 1100 M. verbaut. Die Autorskapelle kostet gegen 700 M. (Chron. 192, 13).

2) 1389: 90 M. = 49%. 1393: 151 M. 1 f. = 64%; 1405: 54%; 1418: 56%; 1420: 45%; 1421: 60%; 1425: 64%.

3) Chron. 167, 3.

4) Chron. 168, 9.

5) Zimmerleute und Bohrer 33%, Gräber 27%, Fuhrleute 4%.

6) U.B.I. 137, 119 ff.

	ohne Kost	mit Kost[1])
Zimmerleute und Steinwegsetzer	10 und 11 d.	6 und 7 d.
Steynworchten, die Stein hauen und mauern	10 d. und 1 s.	
	6 d. und 10 d.	
Stein- und Ziegeldecker mit einem Knechte	16 d.	11 d.
	18 d.	13 d.
ohne Knecht	1 s.	9 d.
Ziegelmaurer mit einem Knechte	20 und 22 d.	13 und 15 d.
Lehmarbeiter	7 d.	4 d.

Da die Stadt niemals Kost liefert, verzeichnen die Rechnungen nur die höheren Beträge, wie sie an erster Stelle der Tabelle gegeben sind.

Der Lohn der Bohrer und Gräber beträgt, je nachdem ob Sommer oder Winter gearbeitet wird, 5 oder 6 d. und bei den Gräbern einige Male 7 d. Die ungelernten Arbeiter erhalten gewöhnlich 5 d. pro Tag, ebensoviel oder weniger die Knechte, die ihrem Meister bei der Arbeit hilfreich zur Hand gehen.

Ausser dem Lohn werden den Arbeitern Trank- oder Bierpfennige, die später wegfallen, sowie Stuben- und Badegeld gewährt. In den achtziger und neunziger Jahren kehren Zuwendungen von Kleidungsstoff an die Ratshandwerkermeister regelmässig wieder, Geldgeschenke macht der Rat selten[2]).

Die Fuhrleute stehen nicht im Tagelohn, sondern werden für ihre Arbeitsleistung bezahlt, für die Fuhre fast immer mit 3 d., für grössere Fuhren je nach der Entfernung. Bisweilen fahren sie den zu Haufen geschichteten Stein akkordweis zu $^1/_2$ f. für den Haufen. Auch der Steindecker erhält 1402 eine Pauschalsumme von 1 f. ausser dem tagweis bezahlten Lohn, weil er des Rates Dächer bewahrt. Grössere Arbeiten werden im Jahre 1398 verdingt, wo mit Meister Tyle vereinbart wird, dass er für 16 M.

[1]) Der höhere Lohn gilt im Sommer.

[2]) z. B. dem Lieferanten eines Horologiums 1 M. (R.A. 1425 Bl. 89) 4 Jahre vorher dem Mauermeister 1 f. sine mesterschup.

die Pfähle vor dem Michaelistor und für 5 M. die Dielen auf die Kurze Brücke liefert[1]). Um die Erde vor dem Jugendbrunnen wegzuschaffen, wird auf 7½ f. akkordiert. Auch der 1415 angefertigte Sarg St. Autors wird verdingt[2]).

Geringere Kosten als die Löhne verursachen die Baumaterialien. Von ihnen werden Holz, Dielen, Latten und Schieferstein in beträchtlicher Menge, so 1418, 1420, 1421 und 1425 durchschnittlich für 24½ M. Holz, beschafft und zunächst auf den Ratshof gebracht. Von dieser städtischen Holzniederlage werden sie nach Bedarf zu den Bauten abgegeben. Der Schieferstein wird nach Lasten zu zehn „Wichten" gekauft. Der Preis pro Wichte schwankt in den späteren Jahren zwischen 8 und 9 d., in den früheren Jahren zwischen 7 bis 10 d., wozu für das Abwiegen bei jedem Kauf 2 d. und ausnahmsweise 4 d. kommen[3]). Die für ihn angelegte Rubrik weist 1418 und 1420 etwa 6 M., 1425 2 M. auf[4]).

Verstreut unter den übrigen, nach ihrem Zweck geordneten Kapiteln finden sich die andern Materialien, wie sie gerade gebraucht werden. Neben Kalk, Backsteinen, Ziegeln und Steinen, die der Nuss- und Lindenberg liefern, und Tuffstein aus Lutter oder vom Rennelberge, werden Nägel, Hespen, Haken, Ketten, Schlösser und anderes Schmiedewerk gekauft[5]). Ueber Sand und Lehm kann die Stadt frei verfügen. Sie kosten nur Fuhrlohn.

Die kostspieligsten Arbeiten werden Jahr für Jahr an den Brücken vorgenommen. Erheblicher wird die Kämmerei 1402 durch die Steinbrücke vor dem Petritor und durch die äusserste Brücke vor demselben Tor belastet; 1421 durch die Kurze Brücke und 1425 durch die Brücke vor dem Michaelistore[6]).

---

[1]) R.A. 1400 Bl. 21: 2 s. eyn stoveken wynes, do we dat palwerk vordingheden. 37 M. für die Zimmerarbeit an der Langenbrücke „slicht vordinghet werk".

[2]) G.K.R. 1415 unter „Gemeines."

[3]) 1388 Bl. 12: ½ f. für einen Balken, womit Schiefersteine gewogen werden.

[4]) 1389: 16 p. 6½ d. 1393: 4 p. 4 s. 1 d. 3 M.

[5]) Das Schock Steinnägel kostet 1389/91 1½ d., „Bothenägel" 2 d., Brettnägel 4 d., Spundnägel 3 bis 5 d.

[6]) 1402: 18 M. 5½ q.; 9½ M.—½ L. 1421: 27 M. 3½ L. 1425: 55½ M. 3 L.– 1½ d.

Kleine Ausgaben, deren Ursache meistens ein Bruch der Leitungsrohre ist, kehren jedes Jahr beim Jugendbrunnen wieder. Die sich steigernden Reparaturkosten scheinen den Gedanken an eine gründliche Ausbesserung nahe gelegt zu haben. Man beginnt 1402 an dem Jugendbrunnen ausserhalb der Stadt mit einem Kostenaufwand von 40 M. 1 1/2 L. eine Mauer aufzuführen, die 212 Fuss lang, 11 Fuss hoch und 4 1/2 Fuss dick ist. Im folgenden Jahre werden neue „Pfeifen" gegossen und an die Stelle der alten gelegt [1]). Dieselbe Arbeit wird 1404 an einer grösseren Strecke innerhalb der Stadt für 22 1/2 M. ausgeführt. Im nächsten Jahre wird der Brunnen selbst in Angriff genommen. Die Arbeiten kommen auf rund 91 1/2 M. zu stehen.

Während in den neunziger Jahren des 14. Jahrhunderts und im Anfang des 15. Jahrhunderts das meiste Geld für die innere Stadt, z. B. für Neubau von Häusern und Pflastern der Steinwege ausgegeben wird, tritt sie in den letzten Jahren zurück. Ihre Stelle nimmt das Bruch ein, jene sumpfige Niederung im Südosten der Altstadt, die zur allgemeinen Weide hergerichtet wird, ferner die Landwehr mit dem neuen Teiche und andere Teile der äusseren Befestigung. Doch die Kosten der Mauer wären weit erheblicher gewesen, wenn nicht die Bürger ihr Teil dazu hätten beitragen müssen. Wo die Mauer verfallen oder reparaturbedürftig war, wurden die Anlieger, soweit sie ihre Häuser an die Mauer gebaut hatten, durch die zwei Ratsmitglieder, die die Aufsicht führten, zum Ausbessern herangezogen. Wenn das Erbe nicht bebaut war, zahlte der Besitzer dennoch zwei Drittel und das andere Drittel die Stadt [2]). An den Stellen, wo die Häuser nicht nah genug herantraten, fielen alle Reparaturkosten der Stadt zu [3]). Die Weichbilde übernahmen nur die Ausführung. So bekamen sie 1391 35 1/2 M. 6 1/2 q. von den Beutelherren, um die Stadtmauer auf dem Mauergraben bei dem Petritor zu bauen. 1402 kam ihnen die gemeine Stadt mit 8 M. von den Strafgeldern zu Hilfe. Auch 1406 wurden die in der Altstadt aufgenommenen, aber der gemeinen Stadt gehörenden Straf- und Erbschaftsgelder in Höhe von 57 1/2 M. 1/2 L. zum Mauerbau an der Landwehr benutzt [4]).

[1]) 1400 werden sie noch im Ziegelhaus „gebrannt".

[2]) U.B.I. 122, 263 und 264; 152, 13. [3]) R.A. 1400, 24.

[4]) R.A. 1391 S. 18. Porner 1402 Bl. 25. G.K.R. 1406 Bl. 32.



Die Strassen ausserhalb des Mauergürtels werden nicht von der Stadt im Stand gehalten. Der Rat lässt sich höchstens dazu herbei, einen Zuschuss zu den Strassenkosten zu gewähren. Dem Dekan auf dem „Berge“ kommt er mit 1 p. zu Hilfe für die Strasse, die nach Eysenbüttel führt. Einem Bürger schenkt er einen Haufen Steine, weil er einen gemeinen Fahrweg ausbesserte. Zum Steinweg beim Rennelberg bewilligt er sogar 5 M.[1]). Unter diesen Umständen ist es nicht weiter verwunderlich, dass auch der Rat die schlechte Beschaffenheit der Wege spüren muss. Als die Herren einen Kriegszug unternehmen wollen, müssen sie vorher zwei Fuhren Weiden in die ausgefahrenen Wege bei Brotzen schaffen lassen[2]).

Den Gesamtetat der Altstadt veranschaulicht die dritte Tabelle. Seit dem Zinsbuch von 1398 ist deutlich ein Einschnitt erkennbar. Besonders fällt in den nächsten Jahren die geringe Höhe der Ausgaben auf. Das kommt daher, dass 1398, 1400 und 1408 nur die Kämmereiausgaben, d. h. Lohn, Leibgedinge. Schleiss und Koddewerk gerechnet sind, aber nicht das Bauwerk. Nachdem in den ersten Jahren wieder ein grosser Teil der 1398 versetzten Zinse zurückgekauft ist, gewähren die Schlusssummen immer dasselbe, kaum veränderte Bild. Die Einnahmen erhöhen sich nur wenig und die Ausgaben werden ihnen möglichst angepasst. 1418 sind in den Einnahmen 24 M. 3 L. Strafgelder mitgerechnet, die in den folgenden Jahren zwar aufgeführt, aber nicht in die Summe gezogen werden.

Die übrigen Weichbilde

Da die vier übrigen Weichbilde die gleiche Struktur des Finanzhaushalts und dieselbe feste Umgrenzung ihres Aufgabenkreises haben, eigentliche Rechnungen aber nur in der Neustadt für einige Jahre erhalten sind, ist es unnötig, auf sie ausführlich einzugehen. Ein Entwicklungsgang kann infolge des fehlenden Materials nicht gezeichnet werden. Dagegen lassen sich die einzelnen Einnahmen und Ausgaben mit Hilfe der von uns behandelten Altstädter Kämmerei aus Dürres Ueberblick leicht heraus-

[1]) R.A. 1391 S. 15; 1405 Bl. 10; 1420 Bl. 18.
[2]) R.A. 1421 Bl. 51.



suchen. Da Dürres Schilderung auf dem Zinsbuch von 1402 beruht, haften ihr die damit verbundenen Mängel an, d. h. sie gibt ein nicht genau der Wirklichkeit entsprechendes Bild.

Altstadt, Hagen und Neustadt haben meistens, wenn auch in verschiedener Höhe, dieselben Einnahmequellen. Eine Eigentümlichkeit der Altstadt sind der Wortzins, die Marktpfennige und der halbe Bierzoll. Die Kämmereien des Sacks und der Altenwik müssen auf Einnahmen aus dem Gewandhaus, den Knochenhauerscharren, der Wage und dem Rodenzins verzichten. Der Sack vermietet keine Gärten; der Altenwik werden die Wachtpfennige herabgemindert, weil die Bewohner zweier grösserer Strassen, die der Friesenstrasse und des Klints ihren Teil der Befestigung selbst bewachen und daher von dieser Bezahlung befreit sind. Für sich steht der Grabenzins der Neustadt, der gewöhnlich in Beträgen zu 6 d. oder einem Schilling erhoben wird[1]. Die meiste Sorge macht den Weichbilden die Bezahlung der Leibrenten. Welch grosser Teil der Einnahmen von dieser Ausgabe verbraucht wird, beweisen folgende kurze Angaben[2].

	1398	1402 (Zinsbuch)	1402 (Porner)	1404
Hagen	$46^1/_2$ M.	$41^1/_2$ M.	$40^1/_2$ M.	35 M.
Neustadt	$30^1/_2$ M.	$21^1/_2$ M.	19 M.	14 M.
Altewik	12 M.	7 M.	7 M.	7 M.
Sack	7 M.	$5^1/_2$ M.	4 M.	$5^1/_2$ M.

Die wenigen Jahre zeigen, dass auch in den übrigen Weichbilden wie in der Altstadt die Leibrenten zurückgehen.

Eine bessere und verständlichere Sprache reden diese Zahlen, wenn man sie mit der Gesamteinnahme und -ausgabe vergleicht. Aus Porners Rechnungen des Jahres 1402 konnte für Altewik und Sack bloss die letzte Fassung, die 1404 zusammengestellt ist, gegeben werden. Das Ergebnis für 1402 war durch viele Streichungen und Zusätze so unkenntlich gemacht, dass ein genaues Resultat nur unter grossem Vorbehalt hätte gegeben werden können. Dagegen setzt uns Porners Kodex in die glück-

[1]) 1386: 17 s., 1402: 25 s. 4 d. 1387 werden 10 s. und $4^1/_2$ p. $2^1/_2$ s. eingenommen von denen, die nicht graben wollten.

[2]) Dürre a. a. O. 341 spricht nur von Leibrente und Weddeschatz der gemeinen Stadt, nicht von denen der Weichbilde.



liche Lage, die vierte Tabelle mit einer Uebersicht zu bereichern, die er mit „anno 1408 in der vasten worden alle tynsboken gherichtet“ einleitet [1]).

Von den beiden Kämmereirechnungen der Neustadt schliesst die von 1390 bei einer Einnahme von $56^1/_2$ M. 1 f. 10 q. und einer Ausgabe von 64 M. 10 q. mit einem Defizit von 7 M. 1 f., die von 1393 bei 65 M. 1 f. $3^1/_2$ L. 1 q. Einnahme und $63^1/_2$ M. $2^1/_2$ L. Ausgabe mit einem Ueberschuss von 7 f. 5 q. ab. Für 1386 lässt sich eine Einnahme von 65 M. $2^1/_2$ f. $3^1/_2$ L. berechnen. Ihr steht eine Ausgabe von 68 M.— 1 q. gegenüber.

II. Kapitel

Der Haushalt der gemeinen Stadt

Der Schoss

Die wichtigste Einnahme der Stadt ist der Schoss. Er setzt sich aus dem Vorschoss und dem eigentlichen Schoss zusammen [2]). Der Schoss ist eine Vermögenssteuer, die jeder im Verhältnis zu seinem Vermögen nach einem bestimmten Satze bezahlt. Schwieriger ist es, den Vorschoss mit einem modernen Begriff zu charakterisieren. Der Vorschoss wird als ein Fixum, aber nicht von allen Schosspflichtigen erhoben. In den Listen ist bei einer Anzahl Namen der Betrag vermerkt, den sie gezahlt haben. Da die Angaben selten die Höhe des Vorschosses erreichen, haben die Personen keinen Vorschoss entrichtet. Sie haben vielmehr mit dem Rat um ihren Schoss gedegedingt, d. h. eine Steuersumme vereinbart, die den Rat für den Ausfall des Vorschosses entschädigen soll. Andererseits kommt es vor, dass ein und dieselbe Person zweimal Vorschoss bezahlt. Braucht nämlich ein Bürger ausser seinem Wohnhause eine Bude oder ein anderes Haus für seine persönlichen Zwecke, so muss er von diesem einen besonderen Vor-

[1]) Porner Bl. 46 und 47. (1402)

[2]) Wird zwischen beiden unterschieden, so wird die eigentliche Vermögenssteuer „rechter Schoss“ oder einfach „Schoss“ genannt (dat schot). Nicht einbegriffen ist der Nachschoss, d. h. die nach der Schosszeit gezahlte Steuer.



schoss entrichten. Erlassen wird jedoch die Steuer bei den Häusern, die der Besitzer nicht für sich in Benutzung hat und deren Leerstehen nicht seine Schuld ist[1]). Deshalb lässt sich der Vorschoss weder als ein Extrabeitrag der Hausbesitzer noch als eine Kopf- oder Personalsteuer definieren: er ist überhaupt keine reine Steuer, sondern vereinigt in sich Personal- und Ergänzungssteuer.

Von jeder Zahlmark des Vermögens werden soviel Pfennige erhoben, als der Vorschoss Schillinge enthält. Daher stehen die Grundsumme des Schosses und der Vorschoss in dem festen Verhältnis von 1 : 12. Von dem Armen, der Wertobjekte von 3 M. an sein eigen nennt, bis zum reichsten Manne, dem Besitzer grossen Grundeigentums und beträchtlicher Kapitalien, werden alle in gleicher Weise belastet. Kein erhöhter Schosssatz trifft die Wohlhabenden und zieht wie unser heutiges Steuersystem die kapitalkräftigen Leute stärker heran. Gerade umgekehrt verhält es sich; der Vorschoss bürdet den Minderbemittelten die grösste Last auf. Je weniger der einzelne besitzt, einer prozentual desto höheren Steuer ist er ausgesetzt[2]).

Der Schosssatz kehrt in den einzelnen Jahren nicht immer in derselben Höhe wieder. Er wird je nach dem finanziellen Bedarf festgesetzt. Daher zeigt sich in den Jahren, aus denen uns seine Höhe überliefert ist, eine bemerkenswerte Verschiedenheit:

	Vorschoss	Schoss
1373	6 s.	6 d.[3])
1380 Pfingsten	8 s.	8 d.
1380 Martini	6 s.	6 d.
1386/87	wie 1380	
1388	8 s.	8 d.
1389/91	7 s.	7 d.
1392/94	6 s.	6 d.
1395/97	5 s.	5 d.

[1]) U.B.I. 87, 1; 180, 132; Chron. 153, 10 ff.

[2]) Sie beträgt bei:

	2 s.: 2 d.	4 s.: 4 d.	8 s. : 8 d.
3 M.	2,77%	5,5 %	11,1 %
5 M.	1,88%	3,77%	7,55%
10 M.	1,22%	2,44%	4,88%
20 M.	0,88%	1,77%	3,55%
50 M.	0,68%	1,37%	2,75%

[3]) Chron. 137, 14.

	Vorschoss	Schoss
1398/1400	4 s.	4 d.
1401/03	3 s.	3 d.
1404 ff.	2 s.	2 d.[1]).

Der einzelne Normalsatz ist nie über 8 s. Vorschoss und 8 d. Schoss hinausgegangen, wohl aber der jährliche. Als nämlich „des Borgens und Schadens sehr viel wurde", weiss sich der Rat nur dadurch zu helfen, dass er zwei Zahlungen ausschreibt. Martini werden „6 s. to voren unde 6 d. van der mark" und Pfingsten 8 s., bezw. 8 d. erhoben, so dass sich ein jährlicher Steuerfuss von 14 s.: 14 d. ergibt. Die Heimliche Rechenschaft nennt kein bestimmtes Jahr[2]). Sie sagt: „Es war in dem Jahre, als Rabode Wale Gifhorn eingenommen haben sollte und der Rat Raboden in der Burg einlegte."

Der erste Teil spielt, wie Hänselmann annimmt, auf eine Verleumdung an, die die Herren von Velthem über Raboden und den Rat ausgestreut haben: „Sie sagten, wir (d. h. der Rat) wollten Raboden Gifhorn tun[3])." Sie fällt ins Jahr 1380. Für das Einlager fehlt eine bestimmte Angabe. Aber alles spricht dafür, dass es derselben Zeit angehört. Vor dem 9. September kann es nicht stattgefunden haben, da bis dahin Rabode noch im vollen Gebrauch seiner Bewegungsfreiheit ist. An diesem Tage hat Rabode im Verein mit andern Rittern die Bürger um mehr als 500 M. geschädigt[4]). Etwa ein halbes Jahr später, am 31. März 1381, hat der bisherige Feind des Rates mit der Stadt einen Friedens- und Dienstvertrag auf drei Jahre geschlossen[5]). Weil das freundschaftliche Verhältnis zwischen beiden nicht wieder getrübt wird, ist ein späteres Einlager ausgeschlossen. Das Einlager fällt demnach in die Zeit zwischen dem 9. September 1380 und 31. März 1381. Da für die Verleumdung das Jahr 1380 gefunden ist, hat der Vorgang in dem letzten Viertel des Jahres 1380 stattgefunden.

---

[1]) Chron. 176, 14. Ferner für 1388 Abrechnung der Altstadt und von 1397 an der Schosseid, der an der Spitze jeder Liste steht.

[2]) Chron. 140, 20. [3]) Chron. 438 Anm. 1. Chron. 47, 10.

[4]) Chron. 43, 24. [5]) Chron. 440 Anm. 4.

In den Jahren 1386/87 wird nach Ausweis der Neustädter Schosslisteu ebenfalls zweimal, Pfingsten und Martini, Schoss gezahlt. Der Maximalsatz von 1380 wird entweder ganz oder annähernd erreicht. Schon der Martiniertrag für sich zeigt keinen grossen Unterschied von dem des Jahres 1388, in welchem 8 s. : 8 d. gezahlt werden. Das Jahr 1388 kehrt mit dem erwähnten Satz zu der einmaligen jährlichen Erhebung zurück. Aber gleich im folgenden Jahr wird eine Herabminderung vorgenommen. Alle drei Jahr wiederholt sie sich um 1 s. : 1 d., so dass bis 1404 der Steuerfuss auf 2 s. : 2 d. herabgesunken ist. Der Normalsatz für die Folgezeit ist erreicht und wird vorläufig nicht wieder überschritten.

Wie die Höhe des Schosses festgesetzt wird, berichtet der Ordinarius[1]). Um Michaelis kommen die Fünf und die Sieben getrennt zusammen, prüfen den Stand der Finanzen und teilen das Ergebnis dem Küchenrat mit. Eine gemeinsame Beratung dieser Aeltesten mit dem übrigen Rat beschliesst auf Grund der Angaben, ob der Schoss erhöht oder vermindert werden soll. Der Vorberatung folgt eine gemeinsame Sitzung mit den Ratsgeschworenen. In ihr wird die Höhe des Schlusssatzes endgültig beschlossen. Da die letzte Besprechung vor dem Beginn der Schwurzeit (3. und 4. Woche vor Martini) stattfindet, ist für die Festsetzung des Schosssatzes nur die erste Woche nach Michaelis frei.

In dieser Form kann die Bestimmung erst 1396, nachdem die Fünf eingesetzt sind, ausgebildet sein. Vorher haben wahrscheinlich die Zehner bezw. die Sieben den Bericht über die Finanzlage gegeben. Und noch früher, vor 1390, hat der Rat oder sein Ausschuss allein den entscheidenden Anteil gehabt.

Der Schreiber muss alle Leute, die von den Bauermeistern ermittelt und ihm gemeldet sind, in sein Schossbuch eintragen. Weitere Anmerkungen und Trennung dieser Leute in mehrere Gruppen werden durch den Schwur herbeigeführt[2]). Wer zum vollen Schoss schwört, erhält ein „juravit“ und seit 1403 ein Kreuz als Beizeichen. Von dieser weitaus grössten Gruppe sind diejenigen geschieden, deren Gut einen Wert von 3 M. nicht erreicht. Bei

[1]) U.B.I. 183, 147. [2]) U.B.I. 180, 132.



ihnen ist der gezahlte Betrag vermerkt. In der letzten Zeit sind sie ausserdem durch einen Kreis kenntlich gemacht. Als dritte Gruppe bleiben diejenigen übrig, die sich unter die beiden ersten nicht einreihen lassen, weil sie weder geschworen noch gezahlt haben. Sie waren krank, verreist oder aus anderen Gründen verhindert, zur Zeit ihrer Pflicht nachzukommen. Sie wurden daher zum Nachschoss entboten, aber trotzdem in den Listen nicht vergessen. Daneben wird ein Teil von sogenannten nichtphysischen Schossern gestellt, die meistens als einfache Hausbezeichnungen wiedergegeben sind.

Schosszahlende und die Leute, die zum Nachschoss herangezogen werden, sind in den Listen aufgeführt. Auch geringer Besitz schliesst keinen aus. Wenn sich jemand einen Stellvertreter genommen oder wie die unmündigen Kinder einen solchen bekommen hat, macht eine Anmerkung darauf aufmerksam. Auch dies bürgt für Genauigkeit und Vollständigkeit der Register.

Zwei Kapitel später empfiehlt der Ordinarius, streng darauf zu halten, dass „unsere Bürger und Bürgerinnen wie Einwohner und Einwohnerinnen, die des Schosses pflichtig sind, ihren Schoss zur rechten Schosszeit geben.“ Neben den Bürgern erscheinen die übrigen Einwohner, die trotz dauernden Aufenthalts in der Stadt kein Bürgerrecht erworben haben. Ihre Zahl war gering, da der Rat bestrebt war, ein einheitliches Gemeinwesen zu regieren, dessen Mitglieder sämtlich Bürger waren[1]). Besonders um 1400 wird es mit diesen Gesetzen sehr ernst genommen. Neu auftauchende Namen erhalten den Zusatz: „he schal borger werden.“ Im nächsten Jahre sind sie es. Ihre Steuerpflicht steht fest, ihr Name erscheint ohne Zusatz, obwohl sie in den nächsten Jahren häufig finanziell noch nicht so gestellt sind, dass sie Gut im Wert von 3 M. versteuern können. Von den Mitgliedern der Gilde wird allerdings eine derartige Mindesthöhe verlangt.

Nur ein Teil der Einwohnerschaft stellt die selbständigen Steuerzahler. Unter den Bürgerinnen und Einwohnerinnen sind die Witwen und andere selbständige Frauen zu verstehen. Die Ehefrauen gehören nicht zu ihnen. Sein und seiner Hausfrau Gut verschosst der Mann. Deshalb sucht man den Namen der

[1]) U.B.I. 160, 47.



Ehefrauen vergebens in den Listen, ebenso die ihrer Kinder. Dagegen werden die unmündigen Waisen stets bei ihrem Vormund genannt.

An drei Vorbedingungen ist die Eidesleistung der Bürger geknüpft:

1) Der Bürger muss frei über eigenes Gut verfügen, das von dem seiner Eltern, Brüder, Schwestern und Freunde geschieden ist.

2) Gewöhnliche Dienstboten (slichte densten) sind ausgeschlossen.

3) Der Eid ist an eine bestimmte Altersgrenze gebunden. Wer „zu seinen Jahren gekommen ist", d. h. wer das Alter von 18 Jahren erreicht hat, dem steht der Schwur frei[1]).

Was die Dienstboten betrifft, so deuten andere Erlasse darauf hin, dass sie in Ausnahmefällen zum Schoss verpflichtet sind[2]). Nur fünfmal wird 1403 in der Altstadt ausdrücklich bemerkt, dass die Schossende als Magd anzusehen ist. Ein Knecht oder Geselle ist im ganzen Jahre nicht namhaft gemacht. Deshalb sind die fünf Erwähnungen zu den Ausnahmen zu rechnen und mit eigenem Vermögen in Zusammenhang zu bringen. Wird das Dienstverhältnis gelöst, so hört das Privileg sofort auf[3]).

Wie der Rat von dem Grundsatz ausgeht, dass jeder Einwohner zum Zahlen des Schosses verpflichtet ist, so betrachtet er jeden Vermögensbesitz als Objekt des Schosses. Von einem Existenzminimum ist keine Rede. Erst bei einem Vermögenswert unter 3 M. tritt eine Erleichterung ein: es braucht kein Vorschoss gezahlt zu werden. Dafür sucht sich der Rat in einer Vereinbarung über den zu zahlenden Schoss schadlos zu halten.

Gewöhnlich steht, was verschosst wird, unter dem allgemeinen Begriff „das Gut", so im Schosseid: das Gut innerhalb und ausserhalb der Stadt. Unter dem Sammelnamen verbergen sich in erster Linie die Immobilien. Die erweiterte Fassung dehnt die Bezeichnung auf alle schosspflichtigen Gegenstände aus.

Bestimmt und genau umgrenzt werden die Immobilien im Stadtrecht. Häuser, Zins an Häusern, Gärten und Worden, liegende

---

1) U.B.I. 87. 2) U.B.I. 133, 65; 125, 292.

3) Sch.R.A. 63: Hans Eggheling, Strobekes knecht ghewesen hadde, schal syne burschup winnen unde syn schot noch don.



Güter und nutzbare Gewässer sind zu einer Gruppe vereinigt[1]). Da die Zinse zunächst nur aus Grundstücken oder Grundstücksrenten verkauft werden konnten und alle auf den Grund und Boden radiziert waren, galten sie im Mittelalter nicht als besondere Gruppe, sondern als ein Teil der Immobilien[2]). Sie gehörten zum Grundstück und wurden durch Veräusserung zu unkörperlichen Sachen und wie diese nach dem Kapitalwert versteuert. Ausserhalb des Gutes im engern Sinne steht die fahrende Habe: gelt, redeschop, ingedome, queck unde slichtes allerhande gudere de alsodanne sin, d. h. neben dem Gelde, dem Haus- und Handwerksgerät ist die lebende Habe, das Vieh der Steuer unterworfen[3]).

Durch Ablösen des Schosses und Privilegien wird die Steuerkraft der Stadt geschwächt. Die Schossobjekte sind mit den Leibrenten beteiligt, die nicht versteuert zu werden brauchen. Hin und wieder ist an einzelnen Häusern die Steuer erlassen. So wird dem Kloster Riddagshausen durch Vergleich für zwei Häuser Freiheit vom Schoss und anderer „upsate“ zugesichert, solange sie nicht von Bürgern bewohnt werden[4]). Wahrscheinlich hat es einige Freihöfe, wie den der von Weverlinge gegeben. Erst 1403 kam er durch Kauf an die Stadt und lag seitdem zu Weichbildsrecht[5]).

In der Regel geniessen einzelne Einwohner und ganze Gruppen das Vorrecht, aber nicht unterschiedslos. Ihr Privileg ist meistens an eine bestimmte Zeit und Leistung gebunden. Zum Teil ist der Schoss durch eine jährliche Geldzahlung abgelöst, deren Höhe mit dem Rat vereinbart ist[6]). In anderen Fällen wird dem Rat eine Schuld erlassen. Ein Söldner gibt z. B. seine Forderung in Höhe von 50 M. auf, eine Witwe eine Rente und versessenen Zins, Cort Grube eine Schuld von 10 M.[7]). Bei andern steht und fällt die Schossfreiheit mit der Hingabe und Zurücknahme eines

---

[1]) U.B.I. 125, 290. [2]) Hartwig a. a. O. 42.

[3]) U.B.I. 125, 291. Weizen und Roggen werden U.B.I. 118, 216 genannt.

[4]) 1. Deg. B. Hagen 152.

[5]) Chron. 185, 15.

[6]) 1. Deg. B. Sack 99 (1387); 103 (1395). 2. Cop. B. 92 (1389). 3. Cop. B. 4 (1394); 9 (1395). 1. Ged. B. 47 (1398).

[7]) 1. Ged. B. 38 (1385). 2. Cop. B. 35 und 93; 3. Cop. B. 27 (Chron. 169 Anm. 2).

bestimmten Kapitals[1]). Als Bertram v. dem Damme 1397 seine Sühne mit dem Rat macht, lässt er ein Darlehen von 120 M. noch 5 Jahre stehen. Er ist dafür diese Zeit schossfrei und des versessenen Schosses ledig[2]).

Bei vielen wird ein Teil des Zinses zurückbehalten. Der Rest wird den Empfängern ausgezahlt. Das geschieht bei dem kündbaren Weddeschatz[3]) und bei den Leibrenten[4]). Andere Rentenempfänger erhalten zwar Ostern und Michaelis ihren vollen Zins, haben sich jedoch die Gunst ausgewirkt, statt des Schosses eine vereinbarte Summe zu zahlen[5]). Bei allen Verschreibungen ist sorgfältig auf die bestehenden Verhältnisse Rücksicht genommen und bei künftigen Aenderungen, z. B. bei der Heirat eines Unvermählten die Ungültigkeit des Vertrages vorgesehen. In den ersten Jahren der in Betracht kommenden Aufzeichnungen von 1382—1388 gewährt der Rat bisweilen die Erlaubnis, dass die Rente am Schoss abgeschlagen oder innebehalten wird[6]). Zuzahlungen der Stadt oder der Empfänger gleichen den Unterschied zwischen Zins und Schoss aus[7]).

Im Jahre 1388/89 hält der Rat die grosse Abrechnung mit seinen Söldnern. Ausser ihrem Solde bewilligt er ihnen für ein Jahr Schosserlass. Als 1384 die Steinbergsche Fehde beendet war, findet eine computatio captivorum statt, d. h. der Rat verträgt sich mit seinen Söldnern um Gefangenschaft und Schaden[8]). Es wird eine ratenweise Zahlung für mehrere Jahre ausgemacht. Erst wenn die Söldner vollständig abgefunden sind, sollen sie das erhaltene Geld verschossen. Einige haben sich auch ein- und zweijährige Schossfreiheit ausbedungen.

Für kurze Zeit, für das Jahr ihrer Aufnahme, sind die Neubürger vom Schoss befreit. Ein besonderes Gesetz ist nicht vorhanden. Aber die Listen der Neustadt geben den Beweis. Bei

---

1) 2. Cop. B. 27 (1388), 90 (1388), 91 (1388) [gedr. Chron. 178, 21 und Anm. 2]; 94 (1389) 3. Cop. B. 71 (1395).

2) 3. Cop. B. 1; Wed. Reg. 40. 3) 2. Cop. B. 109.

4) 3. Deg. B. Altstadt 15 (1390) 3. Cop. B. 7, 10.

5) 2. Cop. B. 71, 108, 110. 3. Cop. B. 7, 8, 15. Rechtsb. Neustadt 17.

6) 1. Deg. B. Hagen 157, 158. 2. Cop. B. 49, 51, 90 (Chron. 145, 2 und Chron. 390, 30).

7) vgl. unter Gegenrechnung (S. 68 ff.)

8) 2. Ged. B. 80



Neubürgern verzeichnen sie „de wart borger" oder „de is borger worden". Dann fügen sie jedesmal hinzu, dass in dem Jahre kein Schoss gezahlt zu werden braucht[1]).

Von 1380 an sühnen sich Rat und Vertriebene miteinander aus. Je nachdem das Schuldkonto des Rates oder der Vertriebenen grösser ist, wird der eine oder der andere mit Zuzahlungen belastet. Während sich der Rat von den meisten den versessenen Schoss zahlen lässt, fällt der Vergleich bei andern zu seinen Ungunsten aus. Er muss auf jede Zahlung verzichten und ihnen gerade wie Neubürgern verbriefen, dass sie das erste Jahr schossfrei sitzen[2]).

Höchst selten wird das Schossprivileg an einzelne Personen verliehen, wodurch sie sozusagen Ehrenbürger der Stadt werden. Vollständige Schossfreiheit sichert eine Urkunde vom 21. Dezember 1390 zu. „Um mancherlei Dienstes willen, den Hans v. der Linden, der zur Zeit Stadthauptmann ist, uns bewiesen und getan hat, haben wir ihm die Freundschaft gegeben, dass er und seine eheliche Hausfrau in unserer Stadt wohnen können. Sie sollen vom Schoss und aller Stadtpflicht frei sein sowie unser Recht gebrauchen[3])." Wegen seiner und seines Sohnes Dienste wird Johann von Gifhorn Michaelis 1396 in ähnlicher Weise ausgezeichnet[4]). Freiheit von Schoss, Ausjacht, Heerfahrt und Wachtdienst wird ihm lebenslang verliehen. Um die Vergünstigung mehr hervorzuheben, gleichsam als Anerkennung der ausserordentlichen Gnade des Rates wird ihm auferlegt, jährlich 2 s. zu zahlen. Wegen Verdienste um die Stadt wird Cort Stapel am 12. März 1378 dadurch geehrt, dass ihm und seinen Erben für sechs Jahre der Schoss erlassen wird[5]).

Der Witwe Heinrich Kirchhofs war von Herzog Friedrich die Schossfreiheit urkundlich besiegelt[6]). Mit ihr setzt sich am 18. Januar 1401 der gemeine Rat so auseinander, dass der Brief für

[1]) Sch.R.N. Bl. 27 Hans Brauwer knokenhauwer nichil dedit: wart borger. Desgleichen Bl. 27' Ludeke Symon. Beim nächsten Mal geben die beiden 1 s. bezw. 2 s. (Bl. 39 und 40) usw. Daneben im Jahre 1392: Henning Hertege wart borger: dit jar schotes vry (Bl. 78). Oder Hinre Nettelbom wart borger anno 93 unde is schotes vry martini (Bl. 80).

[2]) Chron. 389, 27; 390, 35; 395, 11. [3]) 2. Cop. B. 102.

[4]) 3. Cop. B. 12. [5]) Chron. 375, 17. [6]) 3. Cop. B. 27.

ungültig erklärt wird und der Rat einen neuen Vertrag schliesst. Solange Gheze Witwe bleibt, erkennt er ihr Privileg insofern an, dass er während der nächsten 12 Jahre nur einen Ferding und später eine halbe Mark zur Schosszeit von ihr verlangt. Eigentümlich ist, dass 1407 Hinrik Velstede für die ersten vier Jahre zwar der Schoss, aber nicht der Vorschoss erlassen wird[1]); warum Gheze Spange für ihr Vermögen lebenslänglich frei ist, ist nicht bekannt[2]).

Die Ratsleute und die städtischen Beamten sind in den Listen aufgeführt und zahlen ihren Schoss. Der Hirt war frei. Andere, wie der Bauermeister, wurden für ihre Tätigkeit beim Schoss mit einem Vorschoss belohnt[3]). Seitdem am Anfang des 15. Jahrhunderts die feste Besoldung der Angestellten durchgeführt ist, hört dies auf.

Leute, die sich Erbansprüche wegen vorübergehend in der Stadt aufhalten, geben von allem Gut, das ihnen zufällt, den dritten Pfennig. Weitere Pflichten haben sie nicht. Auch diejenigen, die „in Gastesweise in der Stadt waren", werden vom Schoss nicht betroffen[4]). Anmerkungen in den Listen weisen darauf hin. Bei einzelnen Namen wird nämlich das Fehlen der Zahlung begründet mit: de is hir eyn gast.

Wichtiger und einschneidender war das Steuerprivileg der Geistlichkeit[5]). Nach kanonischem Gesetz war die Kirche mit ihrem Gut von allen Lasten befreit. Diese Forderung war naturgemäss, je mehr Gut die Kirche in ihren Händen vereinigte, einer starken Stadtverwaltung ein Dorn im Auge. Der Rat konnte nicht dulden, dass das Besitztum, das bisher zur Steuer veranlagt war, mit dem Uebergang an die Kirche aller bürgerlichen Pflichten los und ledig wurde. Massnahmen zum Schutz der Steuerkraft waren unvermeidlich. Obwohl sie sich allgemein gegen Leute richten, die der Stadtpflicht nicht unterliegen, und nie unmittelbar gegen die Kirche, ist es klar, dass durch die Anwendung der Gesetze die Kirche getroffen wurde[6]).

---

[1]) 3. Cop. B. 47. [2]) 3. Cop. B. 52.

[3]) Der Zimmermann erhält 1398 ½ f. seinem Schoss zu Hülfe. (Zinsbuch 10).

[4]) U.B. I. 125, 291. [5]) Chron. II XXV ff.

[6]) Aus diesem Grunde ist es vielfach unmöglich die Gesetze, die gegen

Die ältesten Gesetze beschränken sich, den steuerpflichtigen Besitz, besonders die Erben im vollen Umfang zu erhalten[1]). Einem dauernden Uebergang in die Gewalt der Kirche soll durch Veräusserung binnen Jahr und Tag vorgebeugt werden[2]). Bald scheint der Rat zu der Ansicht gekommen zu sein, dass durch diese Massnahmen das Interesse der Stadt nicht genügend wahrgenommen werde. Daher wird, zum ersten Male in der erweiterten Sammlung der Stadtgesetze, von allem Gut, das durch Vergebung der städtischen Gewalt entzogen wird, der dritte Pfennig beansprucht[3]). 1402 wird er abermals vorbehalten und zwar von Immobilien und Mobilien. Doch dies genügt dem Rat nicht. Die Immobilien müssen binnen Jahr und Tag an pflichtbare Leute ausgetan werden[4]). Andere Gesetze verschliessen der Kirche die Wege, für ihre Kapitalien in der Stadt nutzbringende Anlage zu suchen. Nur mit Genehmigung des Rates darf ausnahmsweise von andern als dem Rat Leibgeding gekauft werden. Bestimmungen über rechtskräftige Testamente beugen der Erbschleicherei der Kirche vor. Nur das Testament hat Gültigkeit, das Bürger und Bürgerinnen befohlen ist oder in Verwahrung des Rates ist[5]). In Gegenwart und unter Aufsicht zweier Ratsmannen sollen die Testamente aufgesetzt werden. Kinder unter 18 Jahren können kein rechtsgültiges Testament abfassen oder bindende mündliche Versprechungen machen. Den Geistlichen war dadurch die Möglichkeit genommen, die Gewissensangst der Sterbenden zum Vorteil der Kirche auszunutzen.

Vielen Gesetzen ist durch die Klausel „ohne des Rates Willen und Vollmacht“ die ursprüngliche schroffe Form genommen. Manches neue Gesetz hebt durch schärfere Fassung ein altes auf oder schwächt durch mildere Auslegung seine Wirkung ab. Trotzdem wird nicht etwa das ältere hinfällig, sondern beide existieren nebeneinander. Man müsste sich über das Nebeneinander von sich „durchkreuzenden und überbietenden Gesetzen“ wundern, wenn man nicht wüsste, dass Theorie und Praxis zwei verschiedene

---

die Kirche gerichtet sind, von den allgemeinen Schutzmassregeln genau abzugrenzen.

[1]) U.B.I. 44, 6; 64, 7; 118, 214; 128, 7. [2]) Chron. II XXVI.

[3]) U.B.I. 72, 125. [4]) U.B.I. 119, 228; 125, 290. [4]) U.B.I. 69, 101.

[5]) U.B.I. 119, 225 und 229.

Dinge sind. Der Rat macht das Recht der Stadtgemeinde in seinem weitesten Umfange geltend, hält sich jedoch durchaus die Möglichkeit offen, es nicht in seiner vollen Strenge durchführen zu müssen. Zu dem Zwecke bleiben andere, nicht so durchgreifende Bestimmungen bestehen. Oefter haben diese Konzessionen nicht ausgereicht. Die oberste Behörde musste sich bequemen, den Wünschen und Ansprüchen der Geistlichkeit noch mehr entgegenzukommen. Nur bei dieser Annahme erklärt sich die verschiedenartige Behandlung der für geistliche Zwecke genommenen ewigen Renten. Soweit sich der Rat bei ihnen schadlos hält, tut er es durch Abzug am Zins. 1378 und noch 1402 werden von zwei Gartenzinsen im Werte von 11½ s., die zu Memorien gelegt sind, nur 18 d. für den Schoss zurückbehalten[1]). Der Rat im Hagen befreit 1384 9 s. Erbzinse, die zum ewigen Gedächtnis vermacht sind. Dafür werden ihm 3 s. Erbzins überwiesen[2]). Gewöhnlich ist der Anteil der Stadt ein Drittel oder die Hälfte[3]). Vielfach fällt auch nach dem Tode des Rentenbeziehers die eine Hälfte des Kapitals an den Rat und die andere wird zu frommen Stiftungen ausgesetzt[4]).

In den ersten Jahren nach 1375 hat sich trotz des Aufstandes nichts geändert, was die Freundschaft zwischen Rat und Geistlichen hätte trüben können. Die neuen Männer vermeiden alles, was bei der Geistlichkeit Anstoss erregen konnte. Wie in der ganzen Stadtverwaltung beginnt Ende der achtziger Jahre der Umschwung, obwohl das betreffende Gesetz, dass alle Zinse an Geistliche dem Rat zu melden sind, erst aus dem Jahre 1400 überliefert ist[5]). Von 1388 an weisen nämlich die Schosslisten der Altstadt immer umfangreichere Verzeichnisse auf, die in den Jahren 1393/94 auf ein geringes Mass zurücksinken. 1396 ist der frühere Umfang wieder erreicht, und vom folgenden Jahre an tritt das Gesetz mit voller Wirkung in Kraft. Alle Zinspflichtigen werden in eine gesonderte Liste aufgenommen. Zunächst sind nur hin und wieder, mit den Jahren aber in steigendem Masse Vermerke gemacht, wie der Rat sein Schossrecht wahrnimmt. 1400

---

[1]) Zinsb. 1378 Bl. 2. Zinsb. 1402 S. 78. [2]) 1 Deg. B. Hagen 163.

[3]) 3. Deg. B. Altstadt 52, 61. 1. Deg. B. Sack 112 und 103. 1. Deg. B. Hagen 176.

[4]) Wed. Reg. 52. Rechtsb. Neustadt 22. [5]) Chron. II XXVIII.

ist neben der gewöhnlichen Liste ein besonderes Verzeichnis derjenigen angelegt, die mit ihren Zinsen zum Schoss herangezogen werden. Es ist keine geringe Zahl, da der Rat infolge seiner energischen Massnahmen bereits einen grossen Teil der Zinse an Geistliche besteuert. Meistens geschieht es in der Weise, dass die zinspflichtigen Bürger für den Schoss einstehen. Kinder der Stadt sind bei ihrem Eintritt in den geistlichen Stand mit Leibrenten ausgestattet; geistliche Personen oder die Gotteshäuser haben neuen Zins gekauft. Sie selbst geniessen Steuerfreiheit. Der Rat ist jedoch nicht gewillt, die Güter ohne weiteres fahren zu lassen. Er sieht sich nach Ersatz um und findet ihn in dem Besitzer des Hauses, von dem der Zins gegeben wird, oder in dem Inhaber des zinspflichtigen Landes[1]. Wahrscheinlich folgen diese dann dem Beispiel Ulrich Ruters und behalten den Schossbetrag vom Zins zurück[2].

Als Herr Johann von Barum Eigentümer eines Hofes innerhalb der Stadt ist, schliesst er mit dem Rat einen Vertrag[3]: Bewohnt ein Geistlicher den Hof, so gibt er einen Ferding für den Schoss. Bürger sollen, wie es sich gebührt, ihre Pflicht tun. Bei dem Gotteshause zu St. Jostes vor dem Wendentore ist die Immunität schon durchbrochen. Seine Vormünder verschossen bereits 1377 und 1379 einige Zinse und lösen 1390 die Schosspflicht gegen eine Rente von 4 M. ab[4]. Auch andere Kirchen versteuern diesen und jenen Zins[5].

Speziell auf Leibgedinge bezieht sich ein Gesetz, das 1401 eingeschärft wird und sich seit 1398 in den Listen nachweisen lässt[6]. Wer „anwardinghe“ oder Erbansprüche auf die Leibzucht eines steuerfreien Empfängers hat, muss die Anwartschaft „wie lieb er sie hatte“ versteuern.

---

[1]) 1. Deg. B. Altstadt 233, 238. 3. Deg. B. Altstadt 16, 33, 26, 37. 3. Cop. B. 51.

[2]) 3. Deg. B. Altstadt 54 No. 47. vgl. Chron. II, LXII, 74.

[3]) 3. Deg.B. Hagen 47.

[4]) 1. Deg. B. Altstadt 238, 243. 1. Deg. B. Hagen 176 (vgl. Chron. II LXII, 76).

[5]) 1. Deg. B. Altstadt 243. 3. Deg. B. Altstadt 27, 49; Zinsb. 1378 Bl. 6: das Kloster auf dem Rennelberg gibt für das Elyasesche Vorwerk auf der Echternstrasse jährlich ½ M.

[6]) U.B.I. 97, 49. Chron. II, LXII, 75.

Ein Teil des kirchlichen Privilegs wird zuerst im Stadtrecht von 1402 aufgehoben. Gärten und Worde im geistlichen Besitz, die innerhalb der Weichbildsgrenzen liegen, werden schosspflichtig gemacht[1]). Zwei Jahre später wird durch ein Uebereinkommen mit den Vormündern und Aelterleuten der Kirchen und kirchlichen Anstalten allen Notbehelfen ein Ende gemacht. Das Ergebnis ist im „Gotteshäuserbuch" niedergelegt. Klar und deutlich ist jede Ausnahmestellung der Kirche aufgehoben. Zinse, Renten, Besitz und sonstige Einnahmen müssen die Vormünder zur Kenntnis des Rates bringen, „damit dem Rat und der Stadt der Zins verschosst wird, der hier zu Weichbildsrecht liegt[2])."

Nicht inbegriffen sind die beiden Stifter, das Blasius- und Cyriakusstift, und das Aegidienkloster. Ihre alten Privilegien werden nicht angetastet. Da die Inhaber ihrer Häuser und Liegenschaften selbstverständlich den Schossverfügungen unterstanden, war der Ausfall nicht gross.

Daneben schützen andere, mehr allgemeine Massnahmen die Steuerkraft der Stadt. Der Rat sichert sich gegen eine Verminderung des Vorschosses dadurch, dass er verbietet, zwei Erben zusammenzulegen[3]). Wie bereits erwähnt, fordert er von jedem zweiten Gebäude im eigenen Gebrauch einen Vorschoss. Ferner macht er jeden Neubau von seiner Erlaubnis abhängig. Er nimmt sogar das Recht in Anspruch, eine Bude zu schliessen, die ihm unbequem dünkt[4]). Das Vermieten gestattet er nur unter der Bedingung, dass der Mieter wie ein Bürger schossen und wachen will[5]). Stets ist die Benutzung eines Gartens an die Stadtpflicht geknüpft[6]). Wie der Erwerb von Immobilien das Bürgerrecht voraussetzt, so muss jedes neue Gildemitglied vorher in den Bürgerverband aufgenommen sein[7]). Bei Zins oder Gülten, die von Erbe gegeben werden, hat der Rat das Vorkaufsrecht, ja es heisst geradezu, „der Rat darf allen Zins gelten und behalten, wie ihn ein anderer gekauft hat[8])". Durch diese Gesetze war der Rat in der Lage, Zinsverkäufe an ihm nicht genehme Leute zu verhindern, oder,

---

[1]) U.B.I. 118, 213. [2]) Chron. II, LXII, 78. [3]) U.B.I. 107, 69.
[4]) U.B.I. 74, 136. [5]) U.B.I. 74, 136; 118, 215.
[6]) U.B.I. 44, 9; 64, 10; 135, 92. [7]) U.B.I. 87, 1; 117, 202; 160, 47.
[8]) U.B.I. 64, 8; 114, 151.



wenn ihm sein Recht sonst nicht genügend gewahrt schien, den Verkauf aufzuheben, indem er die Rente für den Verkaufspreis an sich brachte.

Die steuerpflichtigen Gegenstände wurden nicht von der Behörde ermittelt. Es herrschte vielmehr das Prinzip der eidlichen Selbsteinschätzung. Da die einzelnen Teile, die in ihrer Gesamtheit das Gut ausmachen, einen in Geld ausdrückbaren Wert hatten, wurde die Mark br. Witte und Wichte zu 30 s. zu Grunde gelegt. In konsequenter Durchbildung werden deshalb nicht die Zinsen, sondern das Kapital der Rente verschosst. Aus diesem Umstande erklärt sich, dass bei den Verschreibungen neben den Zinsen das Kapital genannt wird. Zeitweise war der verschossbare Wert der Leibrenten einheitlich für die Zinsmark auf 8 M., für das Pfund auf 5 M. angesetzt[1]). Nur das Gut, das jeder wirklich besass, wurde geschätzt. Schulden wurden abgezogen. Ein Hausbesitzer, der von seinem Hause zinsen musste, schosste daher nur von der „Besserung des Hauses."

Die einzige Bürgschaft für die Zuverlässigkeit der Angaben, dass das Gut „so lieb es jeder hat" verschosst wurde, lag in dem Schwur[2]). Als die Steuerpflicht gewisser geistlicher Zinse festgestellt war, genügte zunächst die Versicherung der Rententräger, sie würden die Zinse zusammen mit ihrem Vermögen versteuern[3]). Die Objekte, die die Grundlage der Schätzung bildeten, oder das gesamte Kapital wurden nicht angegeben, d. h. es geschah keine Deklaration[4]). Nur der Zins, der an geistliche und sonstige nichtpflichtige Personen gezahlt wurde, musste später mit dem dazu gehörenden Kapital dem Rat vor der Schosszeit gemeldet werden. Auch diejenigen, die unter 3 M. besitzen, mussten ihre Habe offenbaren.

Der Schoss wurde unter der Aufsicht einiger Ratsherren gegeben. Sie waren befugt, jede Steuer, von der sie annahmen, dass sie zu gering sei, für sich zu legen. Die weitere Angelegenheit

---

[1]) U.B.I. 118, 216. [2]) U.B.I. 97. Schosseid.

[3]) Sch R.A. Bl. 145: Wedege Pawel gibt 1 M. und 1 p. Leibgedinge der Tochter seiner Frau und er sagt, dass er die „anwardinge" verschosse.

[4]) Höchstens kann darin, dass der Schoss öffentlich entrichtet wird, eine Art indirekter Deklaration erblickt werden.

übergaben sie dem Rat, der den Betreffenden vorladen konnte[1]). Die ganze Kontrolle drängte sich also auf den Augenblick zusammen, wo das Geld offen vor Augen lag. Da ein rascher Entschluss nötig war, ist es klar, dass das Recht des Einspruches nur bei eklatanten Fällen angewandt wurde.

Andererseits setzte diese Massregel eine gewisse Bekanntschaft mit den Vermögensverhältnissen voraus. Diese Kenntnis konnte durch Kontrollmassregeln, über die der Rat indirekt verfügte, erreicht werden. Um rechtskräftig zu werden, musste nämlich jeder Wechsel im Grundbesitz und jeder Rentenkauf in die Bücher des Rates eingetragen werden. Die übrige immobile Habe konnte leicht geschätzt werden, da sie offen vor aller Augen lag. Mit ihrer Kenntnis war der Rat über den grössten und wichtigsten Teil des Reichtums seiner Bürger unterrichtet. Für das andere Vermögen musste er sich auf die eidlich bekräftigten Angaben verlassen. Daher legte er dem Eide die grösste Wichtigkeit bei. Er hielt streng darauf, dass er von allen Steuerpflichtigen geleistet wurde. Innerhalb einer bestimmten Zeit sollten die in der Stadt Anwesenden bei Strafe des Einlagers geschworen haben. Von drei Tagen, die den Einwohnern durch Läuten angezeigt werden, ist die Frist 1396 auf die vierzehn Tage vor Martini verlängert[2]). Der Beginn des Schwures ist in der Altstadt auf den Montag, im Hagen auf den Dienstag, in der Neustadt auf den Mittwoch und in der Altenwik und im Sack auf den Donnerstag festgesetzt[3]). Wenn ein Bürger infolge Abwesenheit augenblicklich nicht schwören kann, wird sein Schwur bis zur Rückkehr verschoben, dann aber sofort am anderen Tage verlangt. Bei Krankheitsfällen wird der Eid gleichfalls, sobald die schosspflichtige Person gesund ist, nachgeholt[4]).

Gewöhnlich schwört der Haushaltungsvorstand: wenn er verheiratet ist, für sich und seine Frau. Bei echter Not nimmt die

---

[1]) U.B.I. 181, 137. [2]) U.B.I. 74, 134; 87, 1 und Chron. 153, 18.

[3]) U.B.I. 180, 133.

[4]) Schosslisten: er soll schwören, wenn er nach Haus kommt. Meistens bestimmter: juravit sequenti die, postquam domi venerit. Anderes Beispiel: Wenn er zur Schosszeit krank ist, soll er des andern oder des dritten Tages danach, wenn er gesund ist, schwören. Sch.R.A. 225', ferner Sch.R.A. 168.

Frau seine Stelle ein[1]). Für die vaterlosen Kinder tritt der Vormund ein. Auch die Konvente und Gildehäuser bedürfen des gesetzlichen Vertreters. Andere Fälle, wo der eine für den andern schwört, macht der Ordinarius namhaft[2]). Nach ihm darf es aus Freundschaft geschehen und kann denen gewährt werden, die ohne Gütertrennung zusammenleben. Aus den Listen ergibt sich, dass hiervon wenig Gebrauch gemacht wurde.

Beim Erheben des Schosses wird dem Wunsche, die von dem einzelnen entrichteten Beträge geheim zu halten, in weitem Umfange entsprochen. Vor nur wenigen Schossherren wird gezahlt, und diese sind streng verpflichtet, nichts darüber verlauten zu lassen. Um die Heimlichkeit besser zu wahren, wird die einzelne Summe nicht gebucht. Höchstens wird der Name zum Zeichen der Zahlung in einigen Listen durchstrichen, in anderen mit einem Zeichen versehen, bis sich seit 1397 die unter den Schosssubjekten mitgeteilte Ordnung herausbildet.

Widerspenstigkeiten wegen des Schosses werden mit Einlager und, wenn das nichts hilft, mit Verfestung bestraft[3]). Mit einer Geldstrafe von 10 M. wird 1425 die Hedelendorpesche belegt, weil sie ein Weib, „de se to husen hadde" nicht meldete[4]).

Als allgemeiner Termin wird von Anfang an Martini genannt. Ganz zutreffend ist das nicht. Denn so rasch und glatt wickelt sich die Erhebung nicht ab. Bis zum Schluss des Jahres wird bald an diesem, bald an jenem Wochentage, nachträglich Schoss entrichtet. Sogar die neuen Jahresrechnungen führen einige Posten auf. In der Altstadt folgen 1388 dem Haupttermin noch 14, 1389: 21 Zahltage. Auch in den Terminen der einzelnen Weichbilde machen die ältesten Schuldverschreibungen des Rats auf den Schoss bereits einen Unterschied. 1385 Sonntag in den Fasten werden Hermann Platen für 80 M. 10 M. Leibrente vom Schoss aller Weichbilde zugewiesen, „io des daghes wenne me dar schotet to sante mertens daghe[5]);" eine Urkunde vom 12. Dezember 1386

[1]) Rechtsb. Sack 25 nach Dürre a. a. O. 327 Anm. 87. Dürres Schilderung ist im übrigen mangelhaft und unzuverlässig.

[2]) U.B.I. 180, 132.

[3]) Liber proscriptionum minorum 11 (Chron. 318 Anm. 2) und 12.

[4]) R A. 1425 Bl. 69.

[5]) 2. Cop. B. 40, ähnlich 48 (5. Juni 1385) ferner 1386 (2. Cop B. 68) 2. Cop. B. 84.



teilt zum ersten Male mit, wie die Schosstage verteilt sind[1]). Es sind dieselben bestimmt festgelegten Tage des Ordinarius, die jede Unklarheit und Willkür ausschliessen. Am Montag nach Martini beginnt die Altstadt, am Dienstag der Hagen, am Mittwoch die Neustadt und am Donnerstag die Altewik und der Sack.

Der Tag, an dem die Schosszeit eröffnet wird, ist von Anfang an der Hauptzahltag. Die andern Termine weisen, je weiter sie sich entfernen, desto geringere Einnahmen auf. Neujahr schwellen sie wieder an. Jetzt am Schluss des Rechnungsjahres bemühen sich die verantwortlichen Männer reine Bahn zu machen und alle Rückstände einzukassieren.

Ein interessantes Streiflicht auf den Schoss und auf die ganze Finanzverwaltung wirft eine Tabelle der Einnahme des ersten Tages im Vergleich zu dem Gesamtertrag. Danach kommen am ersten Tage ein:

	Neustadt		Altstadt	
Pfingsten	1386	66%	1388	43%
Martini	1386	72%	1389	44%
Pfingsten	1387	66%	1392	79%
Martini	1387	66%	1393	79%
	1390	66%		
	1391	91%		
	1392	92%		

Wenn der Nachschoss in den nächsten Jahresrechnungen berücksichtigt wird, verschiebt sich das Verhältnis noch mehr zu Ungunsten des ersten Tages. In der Neustadt ergibt die Revision 1387, Pfingsten 60% und Michaelis 63%. In der Altstadt geht der Ertrag um 1—1½% zurück.

Im wesentlichen zeigt sich in beiden Weichbilden dasselbe Bild. Vor 1390 vereinnahmt die Neustadt am ersten Tage rund zwei Drittel, die Altstadt nicht einmal die Hälfte ihres Gesamtertrages. Nach 1390 steigt der Betrag in der Neustadt auf etwa 90%, in der Altstadt auf 80%. Dieser Fortschritt steht im engen Zusammenhang mit dem Bestreben des Rates, der Finanznot ein Ende zu machen.

[1]) O.U. 302. Das 2. Cop. B. 80 und die auf ihm beruhenden Urkunden des 3. Cop. B. 1 und Wed. Reg. 24 geben den 13. Dezember 1387 an.



Eins seiner Mittel ist die Einsetzung der Beutelherren, denen wohl das grösste Verdienst gebührt, zum Nutzen der Stadt das Einzahlen möglichst auf den ersten Tag beschränkt zu haben.

Schon die ältesten Schossrechnungen trennen Vorschoss und Schoss. Die einzelnen Summen werden für sich von den Mitgliedern der Kommission in Empfang genommen. Am Abend wird die im Laufe des Tages eingenommene Steuer gezählt und gewogen. Vorschoss und Schoss bleiben wieder getrennt und werden mit den Büchern auf die Münzschmiede gebracht. Damit hört die Tätigkeit der Schossherren auf, die Aufgabe der Fünf beginnt.

Ueber den Gesamtertrag des Schosses liegen bis 1400 keine Nachrichten vor. Von dem, was Hagen, Altewik und Sack aufbringen, sind für diese Zeit überhaupt keine Belege vorhanden. Nur Abrechnungen der Alt- und Neustadt teilen für folgende Jahre das Resultat mit:

Neustadt			Altstadt	
Martini	1385	226 M.	1388	609½ M.
Pfingsten	1386	140½ M.	1389	611 M.
Martini	1386	215½ M.	1392	680 M.
Pfingsten	1387	134½ M.	1393	721½ M.
Martini	1387	209½ M.		
Martini	1388	226 M.		
	1390	249 M.		
	1391	265 M.		
	1392	251½ M.		
	1393	228½ M.		
	1395	245 M.		

Später werden die höchsten einmaligen Einnahmen der Altstadt im Jahre 1400 mit 800 M. — 23 q. überholt. Der höchste Satz der Neustadt wird dagegen weder 1400 (246 M.) noch sonst (1426 : 249½ M.) erreicht.

Das Endergebnis ist vielfach erst von mir berechnet. In Wirklichkeit ist es etwas zu niedrig. Es liefen nämlich jedesmal im neuen Jahre verspätete Zahlungen ein. Da wir sie nur für die Jahre kennen, die Rechnungen aufweisen, sind sie ausser acht

gelassen. Würden sie einbezogen, so würde sich beispielsweise in der Neustadt 1387 das Resultat um 12½ M., Martini um 9 M. — 5 q. erhöhen[1]). Aus den Altstadtrechnungen wären für 1388 12 M. — 15 q., für 1392 11 M. 1 f. zu verwerten. Während diese Mängel die wirklich gezahlten Beträge betreffen, wird die Höhe des Schosses selbst um das Geld gemindert, das infolge Gegenrechnung gar nicht in die Hände des Rates gelangt ist.

Genaue Kenntnis der Gesamteinnahme aller Weichbilde aus dem Schoss übermitteln einige Rechnungen der gemeinen Stadt aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts. Die ersten drei geben ohne weiteres ähnlich wie Porners Gedenkbuch Aufschluss. Der Schoss des Jahres 1406 ergibt sich als Restsumme, nachdem die übrigen Einnahmen abgezogen sind. In den nächsten Rechnungen scheint dies Hülfsmittel zu versagen. Ausser dem Schoss ist jetzt unter Broke nichts aufgeführt. Aber ein Vergleich zwischen Porners Angaben und denen der Stadtrechnungen zeigt, dass die richtige Gesamteinnahme herauskommt, wenn der Schoss zu den übrigen Einnahmen hinzugezählt wird. Daher ergibt sich auch 1411/12 als Schoss die Summe, die übrig bleibt, wenn die Gesamteinnahme um die bekannten Einnahmeposten vermindert ist. Mit 1413 beginnt Porners Gedenkbuch[2]). Seine wertvollen Nachrichten stimmen mit den aus den Rechnungen zu erschliessenden überein. Sie führen den Schoss und den Vorschoss eines jeden Weichbildes auf und ziehen am Schluss, den nach dem Haupttermin bis zum Ende des Jahres nachgezahlten Schoss einbegriffen, die Gesamtsumme, die in der zweiten Tabelle der gemeinen Stadt wiedergegeben wird[3]).

Die übrigen Einnahmen.

Neben der direkten Steuer des Schosses gewinnen im Laufe der Zeit, besonders seit dem Anfang der achtziger Jahre die indirekten Steuern steigende Bedeutung. In den Aufzeichnungen

---

[1]) Sch.R.N. 36.

[2]) Chron. 235 ff. Vor 1413 gibt er schon über 1404 Auskunft.

[3]) Der im Anfang des neuen Jahres eingenommene Nachschoss hat seine eigene Rubrik in den Rechnungen und ist weder bei Porner noch in den Rechnungen unter Schoss verrechnet.



werden sie teils als Zoll, teils als Ziese bezeichnet. Sie sind in der Hauptsache auf Getränke wie Bier und Wein gelegt. Ein geringer Teil belastet als Markt- oder Strassenzoll den Verkehr. Das weit verbreitete und allen Schichten der Bevölkerung bekannte Getränk war das Bier. Konsumtionssteuern konnten bei ihm auf den grössten Ertrag rechnen. Schon damals führten berühmte Bierstädte, wie Einbeck und Goslar, ihr beliebtes Getränk in Braunschweig ein. Dies wurde von dem ursprünglich herzoglich, später in städtischen Besitz übergegangenen älteren Bierzoll getroffen. Als die andern indirekten Steuern eingeführt wurden, kam der neue Bierzoll hinzu.

Bei dem älteren Bierzoll werden 2 s. vom Fuder erhoben. 1384 schwören die Taverner, dass sie dem Rat von jedem Schilling des verzapften guten Bieres einen Pfennig als Ungeld geben wollen[1]). Später scheint die Steuer nach dem Wert der verschiedenen Biere abgestuft zu sein. Nach dem Tavernereid werden nämlich die auswärtigen Biere in zwei Gruppen geteilt und die Zeichen von jedem Bier, wie sich darauf gebührt, erhoben[2]).

Die Einnahmen, die der gemeinen Stadt aus dem ihr zustehenden Teile des älteren Bierzolls zufliessen, übertreffen die der Altstadt um das Vierfache und in den letzten Jahren um das Dreifache. Meistens bewegen sie sich zwischen 40—70 M.; die durchschnittliche Einnahme stellt sich auf 53 M. Etwas mehr kommt aus dem neuen Bierzoll ein, nämlich 69 M. In den ersten Jahren ist der Unterschied zwischen beiden nicht gross. Erst später entfernen sie sich mehr voneinander. Dennoch stehen sie immer miteinander in engem Zusammenhang. Beinah regelmässig machen sie in den einzelnen Jahren Ab- oder Aufstieg mit, aber nicht in einem bestimmten Verhältnis.

Ein Viertel bis zwei Fünftel aller Wegepfennige kommen aus der Kiste des Petritores. Etwas mehr wird anfänglich zusammen an den beiden andern Toren der Altstadt, dem Michaelis- und Hohentore, vereinnahmt. Auch das Stein- und Ilientor rechts der Oker halten sich beide zusammen in derselben Höhe. In den letzten Jahren überholen sie und das Wendentor das Michaelis-

[1]) 1 Ged. B. 69. [2]) U.B.I. 98, 53 und 97, 43.

und das Hohetor. Das Fallerslebertor und vollends das Neustadt- und Magnitor haben für den Verkehr sehr geringe Bedeutung.

Das Verhältnis zwischen Strassenzoll und Wegepfennigen verschiebt sich von Jahr zu Jahr zu Gunsten der Wegepfennige. Von 1414 an hebt sich ihr Anteil von 28% ständig, bis 1418 auf 42% und 1423 auf 52%[1]). Dementsprechend erhöht sich die Gesamtsumme beider mit jedem Jahre. Ganz selten tritt ein geringer Rückschlag ein. Durchschnittlich führen sie der Ziesekiste, wenn man vom ersten Jahre absieht, jährlich 72 M. zu, trotzdem die Einnahmen bereits um verschiedene Ausgaben vermindert sind. Zunächst geht in jedem Jahre der bei dem Kaut übernommene Zins ab. Ein Lot bekommt der Zöllner, der das Salz in die Burg liefert und ein Lot der Opfermann von St. Martini. Zwei Knechte, die den Zoll verwahren, sind Pfingsten und Martini mit 2 M. Lohn beteiligt. Mit diesen 4 M. 2 L. beziffern sich die Ausgaben, um die das Gesamtbudget geschmälert wird, in der ersten Zeit auf 21 M. 5 L. 1 q. Durch den Ankauf von Zins sinken sie auf 20 M. 7 L. 1 q.[2]).

Weit ergiebiger als der Eingangszoll vom fremden Bier und der Marktzoll ist die Steuer, die der brauberechtigte Bürger von seinem Gebräu zahlt. Von Anfang an richtet sich die Abgabe nach dem Wert des zum Herstellen des Bieres und Essigs gebrauchten Malzes und Hopfens. Für jeden Schilling, den die Zutaten kosten, beträgt sie einen Pfennig. In den ersten Jahren des 15. Jahrhunderts erzielt die gemeine Stadt nah an 200 M. Dann steigt der Gewinn, dass er kaum als normaler Zuwachs zu erklären ist, und zwar so hoch, dass er in siebzehn Jahren eine jährliche Einnahme von 335½ M. liefert.

Auch das Getränk der reichen Leute, der Wein, unterliegt einer Verzehrssteuer, der Ziese[3]). 1384 wird wie beim andern Ungeld auf 30 s.: 2½ s. verlangt, d. h. von dem Schilling ein Pfennig[4]). Am 1. Dezember 1400 ist dieser zwölfte Pfennig noch

---

[1]) Chron. 231 ff.

[2]) Eine Zollordnung teilt das Stadtrecht mit U.B.I. 116; vgl. auch Chron. 231, 1.

[3]) Ueber die Entwicklung der Weinschankgerechtsame vgl. Hänselmann: Werkstücke I. 271—306.

[4]) 1. Ged. B. 69 und 71.



in Kraft. Da nur geringe Unkosten entstehen, die sich zudem auf alle indirekten Steuern verteilen, ergibt sich ein Reingewinn von $8\frac{1}{3}$ %. Aber der Rat sucht noch grösseren Nutzen zu erzielen, indem er jetzt ohne Unterschied der Qualität pro Ame 3 Lot erhebt[1]). Etwas später ist der Preis des Weines berücksichtigt. Wird der Wein unter 18 d. für das Stübchen abgegeben, so beträgt die Ziese $\frac{1}{2}$ f. von der Ame; bringt er im Verkauf 18 d. oder darüber ein, so wird er mit einer höheren Steuer belegt, nämlich mit 3 L. pro Ame. Wenn der Wein fassweise, aber nicht unter einer Ame direkt vom Lager verkauft wird, ermässigt sich der Satz auf $1\frac{1}{2}$ Lot[2]).

Ein kurzer Blick auf die Tabelle zeigt das Schwanken, dem die Weinziese ausgesetzt ist. In einigen Jahren sinkt sie auf die Hälfte und steigt dann wieder auf das Doppelte. Charakteristisch ist, dass sie immer geringere Beträge abwirft, während bei allen anderen Einnahmen eine steigende Tendenz zu beobachten ist. So erreicht sie in den ersten zehn Jahren einen Durchschnitt von 107 M., in den letzten acht Jahren aber nur 85 M.

Seit 1403 sind die Einnahmen aus den städtischen Betrieben in der Form der Bruttorechnung mitgeteilt. Unter den Einnahmen sind alle eingehenden Beträge ohne Abzug der Unkosten aufgezeichnet, während die andere Hälfte der Stadtrechnung die Ausgaben bringt. Ein Vergleich beider ergibt den Reingewinn oder, was nicht selten ist, das Defizit. Die bei den kleinen Summen verhältnismässig grossen Schwankungen sind die Folge einer Ueberproduktion oder mangelnden Absatzes. Da sich der Bedarf nicht im voraus berechnen lässt, kann ein Ausfall eintreten, wenn die Nachfrage hinter dem Angebot zurückbleibt. Es sammeln sich grössere Massen Material und füllen das Lager. Je geringer der Absatz ist, desto erheblicher vermehren sich die Bestände. Der schlechte Geschäftsgang drückt sich alsbald im Ergebnis aus. Die Unkosten werden durch das verkaufte Material nicht gedeckt. Der Gewinn ist gleich Null oder verwandelt sich gar in ein Defizit. Halten sich umgekehrt Produktion und Verkauf die Wage oder steigt die Nachfrage so, dass mit den angesammelten Materialien

---

[1]) 2. Ged. B. 117. [2]) U.B.I. 90, 19 und 20; 99, 56.

geräumt werden kann, dann ist ein lohnender Abschluss und guter Reingewinn zu erwarten.

Hans Porner berechnet am 1. Dezember 1406, dass er in acht Jahren 163½ M. vom Nussberg und Lindenberg, d. h. jährlich etwa 20 M., erübrigt hat[1]). In den späteren Jahren ändert sich das Resultat kaum. 1402 werden die Steine vom Lindenberg immer acht Haufen zu einer Mark abgegeben[2]), 1411/12 werden die Steine etwas höher, nämlich zu 4½ f. für acht Haufen berechnet.

Auf die doppelte Summe, auf 40 gute Mark, schätzt der Rat die beiden Ziegelhäuser. Bei guten Vorstehern können sie seiner Ansicht nach noch grösseren Gewinn abwerfen[3]). Wie in den Steinbrüchen und Ziegeleien im Winter nicht gearbeitet wird, so werden sie in dieser Zeit mit grösseren Lieferungen nicht bedacht. Alle Bautätigkeit ruht und beginnt erst mit dem Schwinden des Winters zu neuem Leben zu erwachen. Daher fehlen die ersten Tage, an denen die Beutelherren auf die Zollbude gehen, entweder ganz oder weisen geringe Einnahmen auf. Der Preis für 1000 Mauersteine und Dachsteine stellt sich auf 2½ f., für 100 auf 1 L., 1000 „upsteyne" kosten ½ M.[4]).

Aus den Mühlen fallen dem Rat erhebliche, mit den Jahren steigende Einnahmen zu. Die ersten führt die Kämmereirechnung von 1401 unter „molendont" an. Es sind 36 M. — 1½ L. Erst im folgenden Jahre kommen dem Rat die vollen Einnahmen zugute. Innerhalb von 11 Monaten, von St. Paulstag bis Weihnachten, werden 176 M. 5 L. — ½ q. „boven allen slete" erübrigt[5]). 1405 werden gleichfalls keine 200 M. Reingewinn nach Abzug des rechten Schleisses, d. h. des Lohnes und Zinses, aber ohne Bauwerk erzielt. Die höheren Einnahmeangaben der Jahre 1406 ff. sind zum grössten Teil durch eine andere Art der Verrechnung bewirkt. Ausser dem Bau sind die Ausgaben für Schleiss, die durch den Betrieb verursachten Unkosten und die Löhne, nicht abgerechnet. Das geschieht später in einer besonderen Ausgaberubrik. Dadurch ergeben sich Einnahmen von über 400 M.

---

1) Chron. 279, 22. 2) Porner 1402, Bl. 25. 3) Chron. 185, 20.

4) Aber nach den Rechnungen von 1406, 1411/12 und 1418 kauft die Altstadt 2000 Dachsteine für 2 M., 200 Stück für 6 s., also 100 für 3 s.

5) Porner 1402, 8.



Mit 1403 beginnen die Münzbücher. In den nächsten Jahren bis 1406 werden jährlich etwa 1900 M. legiertes Pfennigsilber, von 1407 an 68 Werk gleich 1700 M. zum Ausmünzen der Pfennige gebraucht. In den ersten fünf Jahren, nachdem der ewige Pfennig eingeführt ist, werden nur für $3313^{1}/_{2}$ M. Pfennige ausgegeben, d. h. durchschnittlich 663 M.[1]). Aber in den fünf Jahren von 1418/22 beläuft sich die durchschnittliche jährliche Prägung schon wieder auf 1175 M.

So gross ist der Gewinn bei der Neuprägung, dass der Verlust beim Schmelzprozess keine Rolle spielt. Bedeutender sind die Prägekosten, vor allem der Lohn. Seine Höhe beträgt 1403 ohne Unkosten 22 d. für die Mark gewogener Pfennige, 11 M. Zulage und Schossfreiheit. Ein dritter erhält für seine Arbeit, wozu besonders das Silberbrennen gehört, 6 M. und für jährlichen Schleiss 17 M. 3 q. vergütet. 1404 werden $2^{1}/_{2}$ s. inkl. Schleiss und Gerät und dazu Zeichenpfennige für 6 Fass Bier angesetzt. In den folgenden drei Jahren wird unter denselben Bedingungen der Lohn auf 28 d. und 1408 weiter auf 25 d. herabgesetzt. Für die Vierlinge wird, da sie zweifach gespeist sind, ein doppelter Lohn gezahlt.

Eine interessante Ausgabe in der Höhe von etwa 3 p. sind die Schaupfennige, die der Rat in jedem Jahr verschenkt. Zu ihnen werden die vollwichtigsten Pfennige genommen, nämlich diejenigen, von denen 28 s. eine Mark ausmachen. Jedem der 35 Ratsherren des sitzenden Rates, den drei Schreibern, dem Zöllner und dem Hauptmann kamen ein Schilling zu, den neun Bauermeistern und den Boten je 3 d., den Giessherren 8 s. und Herzog Bernhards Frau 5 s., insgesamt $55^{1}/_{2}$ s. Wenn die Altstadt statt der zwölf Ratsherren 13 oder 14 besitzt, so werden auch die Ueberzähligen mit einem Schilling bedacht. Einmalige Geschenke, z. B. an den Vogt der Asseburg oder an einen Giessherren für langjährige Dienste und an den Goldschmied verursachen geringe Schwankungen.

Einen grossen Teil des jährlichen Gewinns beansprucht, solange die Münze noch nicht endgültig abgetreten ist, der Zins

[1]) Chron. 226, 9.



an die Leute, die von den Herzögen auf die Münze angewiesen sind. 1403 erreicht er eine Höhe von 190 p. $3^1/_2$ s. oder rund $135^1/_2$ M.[1]). Trotzdem der neue Besitzer die Renten bis auf einen geringen Rest sofort ablöst, erhöht sich der Gewinn nicht um den Zins, ja er wird noch geringer. Der Grund ist, dass die Münzen nicht mehr herabgesetzt werden. Freiwillig verzichtet der Rat zum Besten des Gesamtwohls, aber zum Nachteil des Stadtsäckels auf eine üble Gewohnheit der Münzherren, aus der sie den grössten Nutzen zogen.

In den ersten auf 1403 folgenden Jahren wird der Reingewinn zum grössten Teil zurückbehalten. Mit ihm wird ein Kapital gebildet zum „Angreifen“ der Münze, ehe die Leute Geld bringen. 1405 beträgt das Anlagekapital 300 M. Zum ersten Mal werden 85 M. vom Reingewinn dieses Jahres nicht zur Verstärkung des Fonds verwandt, sondern der Kasse der Sieben übergeben. Da der Ueberschuss von 1406/07 ausser 30 M. gleichfalls zum Kapital geschlagen wird, hat der Rat jetzt 500 M. zu dem angegebenen Zwecke[2]). Die 115 M., die ausser den 500 M. von 1403—1407 erübrigt sind, werden den Beutelherren abgeliefert. Die 400 rheinischen Gulden des Jahres 1408 fallen dagegen an die Fünf, 1413 erhält die Stadt von den letzten beiden Jahren den Ueberschuss und dann wieder 1416 eine kleine Summe.

Im folgenden ist der Reingewinn angegeben, wie er sich bis 1409 aus den Münzbüchern und von da an aus Porners Gedenkbuch ergibt[3]).

1403	92 M. 1 f.	1409	75 M.
1404	160 M.—1 f.	1403/12	1106 M.
1405	135 M.	1413/15	72 M.
1406	135 M.	1416/17	90 M.
1407	95 M.	1418	40 M.
1408	100 M.	1419	60 M. $3^1/_2$ f.

[1]) Michaelis rechnet und gibt man 28 s. für die Mark.

[2]) Chron. 186, 1.

[3]) Münzb. I. Bl. 20. Chron. 225, 9 ff. ist wegen der Vollständigkeit und der leichteren Zugänglichkeit gewählt.

1420	56½ M.	1422	103 M. 1 f.
1421	61½ M.	1423	61½ M.
		1424/25	37 M.

Mit Berücksichtigung der Vierlinge ergeben die fünf Jahre von 1413—1417 einen Ueberschuss von 180 M. Wenn Porner den Ueberschuss von acht Jahren mit 337 M. 1½ f. angibt und den von zehn Jahren, d. h. von 1413—1422, mit 500 M. 8½ f., so ist in dieser Summe der Ueberschuss von den Vierlingen enthalten.

Der fünfte in städtischer Verwaltung stehende Betrieb, der Marstall, wirft nicht wie die übrigen nennenswerte Einnahmen ab. Die wenigen Mark, die tatsächlich erzielt werden, stehen in gar keinem Verhältnis zu den Ausgaben. Sie kommen von den als unbrauchbar abgegebenen Pferden ein und erreichen selten eine solche Höhe wie 1415, 1416 und 1418. Meistens übersteigen sie 10 M. nicht[1]).

Männliche und weibliche Personen, Christen und Juden, entrichten für ihre Aufnahme in den Bürgerschaftsverband eine bestimmte Summe. Dem Rat kam mindestens ein Ferding zu, der unter seine Mitglieder verteilt wurde; das Gesinde hatte auf einen Schilling und der Schreiber auf sechs Pfennig Anspruch[2]). Nur in Ausnahmefällen, wenn ein höherer Satz erhoben wurde, konnte die Stadtkasse aus der „Bürgerschaft" Gewinn ziehen. Die Einnahmen, „de he mer gaff boven den ferding vor de burschop", sind in den ersten Jahren selten. Erst 1411 zahlen mehrere Personen insgesamt etwa 1½ M., 1413 4 M., 1414 6 M., 1415 2 M. In den letzten Jahren verschwinden die Einnahmen wieder.

Auch einige Gilden entrichten Abgaben, die jedoch für den Stadtsäckel wenig einträglich sind. Teils werden sie als vierter und in der ersten Zeit als dritter Pfennig bezeichnet. Die Bäcker zahlen z. B. 1400 1 M. und 7 p. 3½ s., 1401 : 1 M., 1406 : 26 s.

[1]) 1414 werden von 7 verrittenen Pferden 34 Gulden, 1415 von 14 Pferden 96, 1416 von 13 Pferden 96½ und 1422 von 5 Pferden 21½ Gulden gelöst, d. h. pro Pferd 5; 7 oder 4 Gulden. 1423 werden für 5 Pferde 7½ M. gezahlt. 1418 und 1420 kommen 19½ bezw. 35 M. ein.

[2]) U.B.I. 160, 47.



und 1406: 26 s. „Bäckerbroke“ [1]), die Leineweber und Gerber Gebühren „von ihrer Gilde wegen“. Bei den Gerbern handelt es sich immer um den festen Satz von 1 M. — 2 s. Die Leineweberinnung gestand 1331 dem Rat den vierten Pfennig aller Einnahmen zu; und in der Tat entspricht der häufig wiederkehrende Satz von 7 s. genau einem Viertel des bei den Gerbern erhobenen Satzes.

Zum grössten Teil gehen die Einnahmen unter „broke“ von Einzelpersonen ein, die sich irgendwie gegen das Strafgesetz vergangen haben. Die meisten Missetaten werden mit „Vestingedenaren“ gesühnt. Andere Strafgelder laufen wegen Gewalttaten ein; jeder, der ein Schwert ausser in Notwehr zieht, verfällt dem Rat mit 6 und für das Messer mit 3 s. [2]). Für ein „gerochte“ sind 10 s. festgesetzt. Mehr bringen die Strafen vom Würfelspiel — van dobbelspele — ein. Jeder Spieler, der über 10 s. einsetzt, oder der Wirt, der das Spiel duldet, wird zu 1 M. verurteilt [3]). Aber dass wie 1403 fünf Sechstel aller Broke vom Würfelspiel gestellt werden, gehört zu den Ausnahmen. So scharf wie in diesem Jahre schritt man selten ein. Ein Posten lautet auf 26 M. Man muss daher an die Aufhebung eines Spielernestes denken, zumal 1400 nur 11 M., 1401 3 M. eingenommen werden. Eine andere Gruppe bilden die Verstösse gegen die Reinlichkeit. Es darf kein Schmutz in die Gosse oder in die Oker gekehrt werden. Jeder muss ihn aus der Stadt herausschaffen lassen. Bei Uebertretung des Verbotes wird er mit 2 s. „gotenpenningen“ in Strafe genommen [4]). Die Schweine, die sich auf der Strasse oder auf dem Kirchhof herumtreiben, lässt der Rat pfänden. Jedes einzelne muss mit 3 d. ausgelöst werden [5]). Beobachten die Taverner oder die Käufer von Korn die für den Bierzoll oder Kornkauf erlassenen Bestimmungen nicht, so müssen sie Strafe zahlen. Für jedes Fuder Korn, dass nicht auf dem Markte, sondern vorher auf dem Lande gekauft ist, erhebt der Rat 5 s. [6]). Nimmt ein Handwerker mehr als den ortsüblichen gesetzlich normierten Tagelohn [7]), stattet der

[1]) 1421: 1 M. 26 s. 1422: 36 s. 1425: 92 s, aber jetzt in der Rechnung der Altstadt.

[2]) U.B.I. 130, 29. [3]) U.B.I. 132, XI; 140, 150 ff.

[4]) U.B.I. 133, XVII. [5]) U.B.I. 132, 55. [6]) U.B.I. 138, 127.

[7]) U.B.I 131, 9.

Brautvater die Hochzeit zu prächtig aus, so wird gegen ihn eingeschritten. Sehr teuer, auf 10 Mark, kommt es 1406 Corde v. Bansleve zu stehen, „dat he versakede vor dem menen Rade kornkopes, dat dem Rade in dem Hagene doch witlik was." 10 p. gehen von dem Vogt für eine mit Absicht verübte Misshandlung ein[1]), und 170 Gulden Strafe verhängt der Rat 1419 über einen Bürger, der ihm eine Erbschaft verheimlicht hatte.

Mit diesen Polizeistrafen wird meistens eine andere Gebühr, der dritte Pfennig, verbunden. Er wird als Erbschaftssteuer von allen Legaten erhoben, die ausserhalb der Stadt fallen. 1403 erhält die Stadt „van Gyzekens testamente van Adenstede 27 M. 11 q." und 1406 von Clawes Lodewiges Testament 32 M. Die andern Einzelbeträge bleiben erheblich dahinter zurück. 1401 sind es im ganzen $27^1/_2$ M., d. h. etwa ebensoviel wie die Broke dieses Jahres. Als 1403 beide zusammen auf 134 M. 6 L. $5^1/_2$ q. gestiegen sind, werden $43^0/_0$ aus dem dritten Pfennig erzielt. Sonst sind wir nur über den dritten Pfennig und die Broke der Altstadt unterrichtet, aus denen 1418, 1420, 1421 und 1425 rund 38, 29, $20^1/_2$ und 21 M. einkommen[2]).

Den grossen Einnahmen der Weichbilde aus Häuserbesitz und Grundeigentum konnte die gemeine Stadt nur wenig entgegensetzen. Zwei Weinkeller verpachtete sie, einen in der Altstadt und einen in der Neustadt. Der erste brachte gewöhnlich 8 M. Pacht und der zweite die Hälfte. Als 1422 der Pächter des Neustadtkellers nur 3 M. 1 f. einliefert, wird ausdrücklich betont, dass ihm 3 f. erlassen sind. Bisweilen bringt ein Keller im Hagen 1 bis 3 M., während er 1376 für 30 M. jährlich und 1382 der in der Altstadt für 40 M. von Michaelis bis Martini übers Jahr vermietet ist[3]). Die städtischen Mühlen bewirtschaftet der Rat ausser der kleinen Mühle an der Burg selbst. Ihre Pachtsumme beträgt anfänglich 5 M. und später 6 M. Aus der Fischerei des Hagens bezieht die Stadt jährlich 6 bis 9 p.[4]).

Auch die auswärtigen Besitzungen, die durch Verpfändung der Herzöge an die Stadt gekommen waren, warfen einen

[1]) U.B.I. 130, 32.

[2]) 1418, 1420 und 1421 rund 18 M., 7 M. und 1 M. dritter Pfennig.

[3]) 1. Ged. B. 36 und 85.

[4]) Ueber das Rechtsverhältnis vgl. Chron. 276, 1.

Ueberschuss ab. Doch war ihr Reinertrag schwankend und entsprach durchaus nicht den von der Stadt gemachten Aufwendungen. Die Asseburg war einem Vogt übergeben, der bis Pfingsten 1413 zweimal jährlich 20 M., von Martini dieses Jahres 25 M. Pacht zahlen sollte. Aber häufig traten Umstände ein, die zu einem teilweisen Erlass der Pachtsumme führten. So gab der Vogt Pfingsten 1415 nur 16 M., das übrige behielt er „to hulpe offt me krigen scolde“.

Um diesen Abzügen an der Pachtsumme zu entgehen, tat der Rat die in seinem Pfandbesitz übergegangenen Schlösser so schnell wie möglich wieder an benachbarte Ritter aus. Denn die Vorteile, die ihr Besitz mit sich brachte, gingen auch durch Verpachtung nicht verloren, nämlich Sicherheit für Handel und Verkehr durch Beherrschung der Strassen. Sie blieben, da in allen Verpfändungen der Artikel aufgenommen wurde, dass sie des Rates „offene Schlösser“ seien, den Feinden verschlossen, und der Rat konnte sie jederzeit zu Stützpunkten seiner Macht umwandeln und sie als Operationsbasis für seine Feldzüge benutzen. Andererseits war er der Sorge der Bewirtschaftung überhoben, bei der er nur Schaden erlitt. Deshalb rechnete er lieber von vornherein mit einem kleinen finanziellen Verlust und liess bei Weiterverpfändungen an der Pfandsumme nach. Das Schloss Kampe mag als Beispiel angeführt sein. 1393 war es mit Verzicht auf die volle Summe, für die es der Stadt verpfändet war, für 350 M. und 1403 für 300 M. weitergegeben. 1415 nahm es der Rat in eigene Bewirtschaftung. Drei Jahre führte er den Betrieb durch. $110^1/_2$ M. setzte er in dieser kurzen Zeit zu. Deshalb griff er 1417 wieder zu dem Mittel der Weiterverpfändung. An 100 M. liess er sich genügen[1]). Hessen und Vogtsdahlum wurden ebenfalls weitergegeben, bis sie 1408 und 1413 von den Herzögen wieder eingelöst waren. Ausser den vier genannten Schlössern fielen im Anfang des 15. Jahrhunderts noch Vechelde und Neubrück als Pfand der Herzöge an die Stadt. Die zu Neubrück gehörenden und später hinzugekauften Besitzungen sind zum Teil einem Vogt ausgetan, zum Teil zinspflichtig oder einzeln verpachtet, wie das Walkhaus, die Wirtschaft und die Fischerei[2]).

---

[1]) Dürre a. a. O. 352 ff. Chron. 257. [2]) Chron. 268.

Die Stadt befolgt bei der Nutzbarmachung ihrer auswärtigen Besitzungen verschiedene Methoden und erhält demgemäss die Einnahmen auf verschiedene Weise. Die schlechten Erfahrungen mit der eigenen Bewirtschaftung und die damit verbundenen Unbequemlichkeiten schrecken von einer Ausdehnung nach dieser Seite ab. Einzelne Teile oder das ganze Besitztum wurden schon häufiger verpachtet. Am liebsten wurde jedoch zu der Weiterverpfändung gegriffen, wenn man dabei finanziell auch nicht ganz auf seine Kosten kam.

Die 1360 erworbene Gerechtsame der Vogtei war gleichfalls verpachtet. Bis 1412 kamen Pfingsten und Martini 8 M. und seit 1413 8 M. — 1 f., d. h. jährlich $15^1/_2$ M. für sie ein. Diese Summe war so verteilt, dass der Vogt in der Altstadt zu jedem Termin 4 M. — 1 f., der Vogt im Hagen 4 M. zahlte[1]).

Neben dem Hauszins an die Weichbilde mussten die Juden der gemeinen Stadt zu Pfingsten ein für kurze Zeit im voraus vereinbartes Schutzgeld zahlen, das bisweilen Schoss genannt wurde. 1397 war es für die nächsten drei Jahre auf 50 M. festgesetzt, 1400 und 1401 betrug es noch 45 M, 1403 und 1406 20 M., 1411 14 M. und 1412/15 15 M. 1416/19 stieg es auf 20 M. und 1422 auf 22 M., bis es 1423 auf 16 M. sank, die auch 1420 gezahlt waren.

Bei verschiedenen Anlässen und Gelegenheiten stellten sich ausserordentliche Einnahmen ein. Sehr willkommen waren die Ueberschüsse. Aber höchstens im Anfang des 15. Jahrhunderts merkt die Rechnung für die gemeine Stadt einen Barbestand der Kasse an. Schon häufiger schlossen die Weichbilde ihr Finanzjahr mit einem Ueberschuss ab, der in die Hauptkasse wanderte. Beispielsweise erübrigte die Altstadt 1400 73 M. — 3 L. und 1401 $88^1/_2$ M. Diese Höhe, etwa ein Drittel der Gesamteinnahme, ist keineswegs mit den später angegebenen Summen auf eine Stufe zu stellen. Sie ist dadurch erreicht, dass die beträchtlichen Bauausgaben noch nicht abgezogen sind. Eingerechnet sind jedoch 7 f, „die der Kämmerer erübrigt hat, indem er in Aufnahme und Ausgabe Pfennig für Pfennig gerechnet hat und indem er das Geld

[1]) Als Friedepfennig empfängt der Vogt für jeden Frieden und Bann 7 d. (U.B.I. 124, 280).



für sich legte". 1406 werden durch diese Massnahmen und durch rechtzeitigen Verkauf und Einkauf der Pfennige $5^1/_2$ M. 5 q. Gewinn erzielt.

Die Ueberschüsse verzeichnet die Sammelrubrik am Eingang der Rechnung. 1406 haben alle Weichbilde ein Defizit aufzuweisen, das unter Bau angegeben ist. Auch später wird es hier hin und wieder mitgeteilt. Aber in der Regel steht das Resultat, mag es ein Ueberschuss oder ein Defizit sein, am Schluss der Aufzeichnungen, ohne in die eigentliche Rechnung gezogen und beim Gesamtergebnis berücksichtigt zu sein. Die Altstadt hat fast regelmässig einen Ueberschuss, der bis 10 M. steigt. Auch die Neustadt ist häufig mit einem günstigen Abschluss bis $3^1/_2$ M. vertreten. 1401 können alle Weichbilde einen Ueberschuss einbringen. Später ist von den drei letzten selten eins mit einem Gewinn beteiligt.

Einzelne Aemter lieferten ihre Ueberschüsse nicht jährlich ab, sondern je nach den Umständen bald in diesem, bald in jenem Jahre. Das geschah zum Teil bei der vorher behandelten Münze und beim Wechselamt. Der Vorsteher des Wechselamtes gab nur, wenn er infolge längerer Abwesenheit sein Amt nicht versehen konnte, überflüssige Bestände an die Hauptkasse. Als Porner das Amt verwaltete und 1415 seine Reise nach Konstanz antrat, lieferte er 100 M. Ueberschuss ab[1]), nachdem er schon 1409 den Beutelherren 4 M. gegeben hatte[2]). 1418 brachte er vor seiner Reise 30 M. ein und 1422 wieder 30 M.; im nächsten Jahre belief sich der Ueberschuss auf 40 M., so dass in der ganzen Zeit seiner 25-jährigen Tätigkeit die Hauptkasse durch fünf Zahlungen 204 M. empfing.

Als er 1415|16 sein Amt nicht ausüben konnte, gingen die Einnahmen sofort in die Stadtkasse. Aus ihnen ersieht man, dass die Stadt 1415 von je 10 M., die in Silber umgewechselt wurden, $^1/_2$ p. nahm, d. h. von 30 M. $1^1/_2$ p. oder 1 M. Die Juden bezahlten z. B., weil sie kein Silber hatten, auf 15 M. eine halbe

[1]) Die Rechnung nennt als Zeit, in der die 100 M. erübrigt sind, 16 Jahr, Porner 15.

[2]) G.K.R. 1415 Bl. 3. Im Gedenkbuch hat Porner die 4 M. vergessen, aber in der Gesamtsumme berücksichtigt. (Chron. 228 Cap. 6).



Mark Aufgeld. 1416 wird ein höherer Satz erhoben, nämlich 2 1/2 f. von 10 M., von 30 M. 7 1/2 f.

Deckten die Einnahmen der Beutelherren den Finanzbedarf der Stadt nicht, so mussten sie sich auf anderem Wege Einnahmen verschaffen. Sie traten mit den Fünfen in Verbindung und liessen sich von ihnen beträchtliche Zuschüsse überweisen[1]). So wurden 1415 : 2000 M. von den Fünfen gezahlt, „der we tachter syn van 9 jaren" und im folgenden Jahre 1000 M. Denselben Zuschuss erhielten die Sieben 1417, die nächsten drei Jahre die Hälfte, nämlich jedesmal 500 M. Davon wurde zunächst das Defizit des letzten Jahres bestritten, dann laufende Ausgaben.

Hin und wieder bezogen sie aus zurückbezahlten Schulden Einnahmen. Die Stadt kam oft in die Lage, ihren Herzögen bei Geldverlegenheiten oder in Kriegen auszuhelfen. Diese Darlehen kehrten langsam, meistens nach Mahnung in die Kasse der gemeinen Stadt zurück. Auch kam es vor, dass einzelne Ritter, wie H. v. Steynberge und andere dafür, dass sie aus der Gefangenschaft freigelassen wurden, ein Lösegeld gelobten. So war er von seinen 500 M. am 21. Januar 1398 noch 18 M. 1 f. schuldig[2]).

Andere Einnahmen waren aus dem vergangenen Jahr rückständig und wurden erst jetzt eingezogen. Hierher gehört als bedeutendste, Jahr für Jahr wiederkehrende Einnahme der Nachschoss. Wenn er in den Weichbilden eingesammelt war, wurde er den Beutelherren ausgehändigt.

Von dem Proviant, den die Stadt ins Feld mitnahm, wurde nicht immer alles bis auf den letzten Rest verzehrt. Es blieben beispielsweise Lebensmittel übrig. Um sie nicht verderben zu lassen, wurden sie schleunigst verkauft. Der Erlös kam der Kasse zugute, ebenso die Summen, die der Verkauf des erbeuteten Viehes einbrachte. Als der Rat in den Krieg gegen das Bistum Hildesheim verwickelt wurde, nahm er die Einkünfte des feindlichen Klerus in Beschlag, soweit er ihrer habhaft werden konnte. Von diesem „Pfaffenzins" soll er sich im ganzen gegen 175 M. angeeignet haben[3]). In demselben Jahre 1422 gab der Rat seine Imkerei auf

[1]) 1406: 100 M., 1403 etwas über 100 M. [2]) 3. Cop. B. 21.

[3]) Chron. 224 Cap. 3. In dieser Summe sind die 14 M. 1 f. 2 d. einbegriffen, welche von den Gütern der Goslarer und Hildesheimer Geistlichen im Gericht Asseburg einkamen. (Chron. 279, 4.)

Neubrück auf. 6½ f. brachte der Verkauf der „Ratsbienen“ und 6 s. — 1 d. das Wachs ein.

Ausserordentliche Einnahmen aus Haus- oder Grundstücksverkauf fanden bei dem geringen Besitz, wenn von den Pfandschlössern abgesehen wird, nicht statt. Selten wurde die Stadt wie im Jahre 1411 von Rabode Wale mit einem Legat von 50 Gulden bedacht. Die Opferwilligkeit der Bürger ging andere Bahnen und kam nicht der Stadt, sondern der Kirche und den mit ihr zusammenhängenden Instituten zugute. Wurde der Stadt ein Legat überwiesen, so geschah es zu einem bestimmten Zweck. Das Kapital sollte als Grundstock irgend einer milden Stiftung dienen und war nur als Rente beim Rat deponiert.

Die Ausgaben der gemeinen Stadt.

Die städtischen Bediensteten, die für Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit sorgen oder im Dienst der inneren Verwaltung beschäftigt sind, werden von den Weichbilden angestellt und aus ihren Mitteln unterhalten. Selbst die ständigen Sicherheitsorgane fallen ihrer Kämmerei zur Last. Die gemeine Stadt zahlt nur dem Gesinde der städtischen Betriebe Lohn. Auch der Henker erhält zu Pfingsten und Martini je 2 p., der Armbrustmacher Martini 1 M. Ausserdem werden dem Henker 12 Ellen rheinsches Tuch und dem Armbrustmacher 7 Ellen Aachensch und 7 Ellen Grau überwiesen. Für einen Holzhauer sind 4 Ellen vorgesehen. Ab und zu empfängt gerade wie in den Weichbilden ein Handwerker Tuch, ausserdem regelmässig der Mühlenmeister, ein oder zwei Ziegler und der Bote. In einzelnen Jahren, zuletzt dauernd erhält ein Büchsenmeister Lohn und Gewand, desgleichen ein Schrapenmeyer und ein Arzt, „darvore dat he up den Rad warden schal[1]). 1411 ff. werden durchschnittlich 10½ M., 1422/23 dagegen 18½ M. und 17 M. ausgegeben.

Entgegen der bei dem Gesinde geübten Praxis wird der Lohn der Schreiber von der gemeinen Stadt übernommen. 1378 werden

[1]) 1403 erhält Hermann der Arzt Mittsommer und Weihnachten je 10 Gulden, zuletzt jährlich 3 M.



drei Schreiber der Altstadt, des Hagens und der Neustadt mit 8 p. belohnt, der Vehmeschreiber mit 1 M.

Hans Gogreve van Munstede vereinbart am 10. August 1397 für sein Reiten zu den Gaudingen $2^1/_2$ M., 8 Ellen Zeug und Schossfreiheit. Meyneke schwur am 24. September denselben Eid. Kleider werden ihm nicht vergütet. 1403 nahm der Rat für diesen Dienst um 3 M. Lohn und 8 Ellen Zeug Ludeke v. der Hetele in Sold[1]).

Am Ende des 14. Jahrhunderts beträgt das Gehalt aller andern Schreiber 2 M. zu Pfingsten und 2 M. zu Martini. In der ersten Rechnung ist schon eine kleine Differenzierung eingetreten. Hans Hollege, der Schreiber der Altstadt, empfängt $2^1/_2$ M. und seit Martini des nächsten Jahres 3 M. an jedem Termin. Ein weiterer Unterschied ergibt sich durch das verschieden bemessene Kleidergeld. Wieder ist der Schreiber der Altstadt am günstigsten gestellt, aber seit 1411 steht er hierin mit dem Schreiber der Neustadt gleich. Da ihr Jahreslohn um 2 M. verschieden ist, erreicht der eine 8 M. — $^1/_2$ L. und sein Genosse in der Neustadt 6 M.— $^1/_2$ L., nachdem der Versuch des Jahres 1406, beide gleichzustellen, schon in der nächsten Rechnung aufgehoben war. Ausser seinem Lohn hat Hans Hollege in der „rechten Schreiberbude" freie Wohnung. Eine Zeitlang ist ihm auch eine Beihilfe zum Schoss zugebilligt[2]).

Der Zollschreiber war 1406 um 2 M. auf 6 M. aufgebessert und ebenso der reitende Schreiber seit 1411. Mit dem Zuschuss zum Gewand standen sie sich auf 7 M. 1 f. 1 L. und 7 M. 3 f., bis 1414 „um des Zollwartens willen" der Lohn des Zollschreibers um eine Mark erhöht wurde.

Der Schreiber im Hagen und Hans Ernstes werden 1406 noch nicht genannt. 1411 sind beide da. Der erste erhält 2 M., der andere 5 M. und seit 1413 jährlich 6 M.; Kleidungsgelder werden ihnen in Ausnahmefällen gezahlt, desgleichen dem Sendschreiber. Als er am 18. Januar 1422 in Dienst genommen wird, werden ihm 3 M., aber ohne weitere Gratifikation bewilligt[3]).

---

[1]) 1. Ged. B. 47'. [2]) Chron. 251 Cap. 18. [3]) Chron. 254, 19.



Ausser den gewöhnlichen Einnahmen können sich die Schreiber manche Nebeneinnahme verschaffen. Erwähnt seien die Verkündigung des Rates und des Echtendings, das Binden der Bücher und das Schreiben besonderer Briefe. Nicht näher zu kontrollierende Einnahmen kamen ihnen zugute, wenn sie Neubürger aufnahmen oder Einträge in die Stadtbücher machten [1]). Auch zum Ausfertigen privater Schreiben werden sie bei dem Unvermögen weiter Kreise, sich schriftlich auszudrücken, mehr als heute herangezogen sein.

Hatte sich jemand grosse Verdienste erworben, so kargte der Rat nicht. Das beweist das Beispiel des Thiderik Ffritzen, der auf dem Konzil zu Konstanz die Stadt in vorteilhafter Weise vertreten hatte. Mehr als einmal wurden ihm Schulden bezahlt. Mit 6 M. kam ihm der Rat zu Hülfe, als er sich ein Haus kaufte [2]). 24 Gulden wurden ihm 1413 gezahlt, „als er Weib und Tochter verliess" und 10 M. in demselben Jahre, als er ein Weib nahm. 1415 wurden ihm Geschenke gemacht. Drei Jahre später wurde ihm eine Gülte von 5 M. verbrieft, und als er 1423 in Westfalen Baccalaureus wurde, steuerte der Rat 24 Gulden $4^1/_2$ s. bei [3]).

Als Hans Hollege sich 1410 verheiraten wollte, gab ihm der Rat die Zusicherung, er würde ihm 50 M. als Geschenk überweisen und nach seinem Tode die für sein Leben gekaufte Rente seiner Frau zukommen lassen. Er selbst war von jedem Kriegsdienst und dafür ausgeschriebenen Schatzungen befreit und nur der direkten Steuer unterworfen [4]). Hans Ernstes wird 1412 mit 20 M. für sein Haus unter der Bedingung beschenkt, dass er die nächsten zehn Jahre sein Dienstverhältnis zum Rat nicht löst.

Von den beiden um die Stadt hochverdienten und in ihrem Dienst alt und grau gewordenen Beamten ist an den erwähnten Stellen die interessante Zusicherung einer Pension bezeugt. Wenn Hans Hollege durch Krankheit oder Schwäche an der Ausübung seines Schreiberamtes verhindert ist, oder wenn ihm der Rat kündigt, sind ihm zeitlebens auf Martini 4 M. zu zahlen. Tritt er bei voller Diensttauglichkeit von seinem Vertrage zurück, so

---

1) vgl. Gebühren. 2) G.K.R. 1411 Bl. 23.
3) Chron. 253 Anm. 1. G.K.R. 1423 Bl. 25.
4) 3. Cop. B. 54. (Chron. 251 Anm. 1.)

ist der Rat an seine Zusicherung nicht gebunden. Einen ähnlichen Beweis seiner Gnade gibt 1418 der Rat wegen der ihm geleisteten Dienste Tydericus Ffritzen, indem er 5 M. jährlicher Gülte nicht nur diesem, sondern auch dessen Hausfrau und ehelichen Kindern verbrieft.

Der auf die Stadt fallende Schreiberlohn zeigt von Jahr zu Jahr eine Zunahme, die bis 1418 anhält und nicht allein auf höhere Löhne und neue Hülfskräfte zurückzuführen ist; stark beteiligt sind die seit 1414 sich mehrenden ausserordentlichen Zulagen. Mit dem Schreiber der Altstadt war am 20. Juni 1415 eine Vereinbarung getroffen, nach der ihm Michaelis jeden Jahres der doppelte Schosssatz, das sind 4 M., ausbezahlt werden sollten. Leistet er die hierfür verlangten Dienste nicht mehr, so kann der Rat den Vertrag lösen [1]. Durch dieselbe Klausel schützt er sich beim reitenden Schreiber, dem ein Reisegeld von 2 M. zugesagt wird, solange er des Rates Aufträge ausserhalb der Stadt ausführt [2]. Die steigende Tendenz der Ausgaben drückt sich im Durchschnitt mehrerer Jahre aus. Von 1400 bis 1406 beträgt er 26 M., von 1411 bis 1418 beinah 45 M. Mit dem letzten Jahre ist der Höhepunkt überschritten und eine langsame Abnahme beginnt.

Die Verwaltungskosten erreichen keine bedeutende Höhe. Nur für die Schmiede, das Büro der Beutelherren, und die Zollbude werden Ausgaben gemacht, die bei dem geringen Bedarf an Schreibmaterialien nicht viel von denen der Altstadt abweichen [3]. An Kohlen zum Heizen der Schmiede wird sogar noch weniger gebraucht. Auch die Einrichtungsgegenstände der beiden Amtszimmer verursachen selten Kosten, wenn nicht wie im Jahre 1401, 1403 und 1415 neue beschmiedete Kisten mit Beutel, Ringen und Haken für die Zollbude oder Laden für die Schreiberei, das Gerhaus und die Torbuden angefertigt werden. Auch die Reparaturen an den Zimmern selbst sind geringfügig.

Eine Ausgabe, die die Weichbilde nicht kennen, erfordern die bei der indirekten Steuer und den Betrieben verwandten

---

[1] Chron. 252, 5. [2] Chron. 253, 5.

[3] G.K.R. 1423 Bl. 25 erhält der Rat in der Neustadt zum Rathausbau 50 M. Dafür soll er aus seiner Kämmerei dem gemeinen Rat Papier, Pergament und andere Kleinigkeiten nach Ausweis des Rezesses stellen.

Zeichen. Für $^1/_2$ M. neue Zeichen werden jährlich auf die Zollbude geliefert. Hin und wieder erhöht sich der Jahresbedarf durch Bierzeichen, Zeichen in die Mühlen und vor die Tore. Interessante Ausgaben bezeugen 1411 und 1415 die Benutzung der Rechenpfennige[1]).

Selbstverständlich werden bei Rechenschaftsablagen zur Erquickung und Stärkung der Beteiligten Schmausereien veranstaltet. Eine kleine Feier vereinigt die Beutelherren, wenn sie zum ersten Mal und zum letzten Mal zur Kiste gehen. Auch bei den Lohnzahlungen zu Pfingsten und Martini wird etwas verzehrt. Aber fast die Hälfte wird bei der grossen Abrechnung mit den Kämmerern verbraucht. Bis 1414 werden im ganzen etwa $1^1/_2$ bis 2 p., später bis $2^1/_2$ und $3^1/_2$ p. verzehrt und vertrunken. Hiermit stehen kleine Zahlungen für das Umgiessen der Weinkannen, auf denen häufig der Löwe, das Wahrzeichen Braunschweigs eingegraben wird, im Zusammenhang.

Als der Rat 1398 eine strengere Kontrolle über die Finanzverwaltung der Weichbilde einführt, richtet er sein Hauptaugenmerk auf die Bauten. Durch die Ratsbaumeister sorgte er dafür, dass das Geld nicht mit unnützen Bauten verschleudert wurde. Die genaue Durchführung lag in seinem eigenen Interesse. Für den eingezogenen Weddeschatz hatte er nämlich die Verpflichtung übernommen, den Weichbilden mit Geld beizuspringen. Wie ansehnliche Summen er in den nächsten Jahren zuschiessen musste, ist bereits an dem Beispiel der Altstadt gezeigt. Ueber alle Zuwendungen für Bauten und Zinskäufe berichtet die Heimliche Rechenschaft[2]). Soweit sich ihre Angaben nachrechnen lassen, sind sie durchaus zuverlässig, aber wegen der Zusammenfassung von Bau und Zins nicht zu verwenden. Nach den Rechnungen wird der grösste Teil im ersten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts für Bauwerk im Hagen gezahlt. Später treten die Neustadt, das Bruch und Arbeiten bei St. Aegidien hervor.

Bis 1403 wird mitgeteilt, wie die Ausgaben im einzelnen verwandt werden. Dann wird das Geld meistens in runden Summen den mit den Bauten betrauten Ratsherren ausgehändigt, die davon

---

1) 1411 Bl. 26: 3 s. vor rekelpennige in de nyenstad. Aehnlich 1415.

2) Chron. 164 ff.



rechnen sollen oder es schon getan haben. In den späteren Jahren beschränkt sich die Rubrik fast nur auf die Defizits in den Kämmereien. Zur Orientierung und Kontrolle der Baumeister sind durchschnittliche Arbeitsleistungen aufgestellt[1]).

Die Landwehr mit ihren Bergfrieden gewährt einem grösseren Umkreis der Stadt Schutz und Schirm. Bis 1390 kosteten sie 1571 M. In den nächsten sechzehn Jahren kamen 526 1/2 M., das heisst jährlich etwa 33 M. hinzu. Der Neubau des Bergfrieds zu Oelper und eine neue Mauer erhöhen die Gesamtkosten auf 2361 M. Bis 1413 waren es 2652 M. Jedes Jahr hatte somit etwa 40 M. Kosten verursacht[2]). Von 1410 an werden die Ausbesserungen an der Landwehr von den Weichbilden übernommen. Zu diesem Zweck werden der Altstadt jährlich 10 M., dem Hagen 6, der Neustadt 4 M. bewilligt[3]).

Von den in dem Pfandbesitz der Stadt übergegangenen Schlössern sollte neben dem Wirtschaftsbetrieb die Sicherheit der Strassen überwacht werden. Gingen sie daher an die Stadt über, so mussten gleich für Gebäude und Befestigung grössere Ausgaben gemacht werden, da sie meistens nicht in bestem Zustande übergeben wurden. In gewöhnlichen Jahren waren die Kosten erträglich. Aber in unruhigen und kriegerischen Zeiten ergaben sich beträchtliche Aufwendungen. Jetzt mussten Gebäude und Verteidigungswerke gründlich nachgesehen und ausgebessert, Proviant aufgekauft und Söldner zur Verstärkung der Burghut angenommen werden. Ein Teil von ihnen, der Zins für die Burghut und das Bauwerk, fand seinen Platz unter „Schlosszins“[4]).

In den ersten Rechnungen war nur der Kamp mit seinen 40 M. Zins und einigen Baukosten und das Schloss Vechelde vertreten. 1403 wurde der Kamp weiter verpfändet, und es verschwinden die Ausgaben für ihn fast völlig bis zu der Zeit, wo

[1]) Chron. 249. [2]) Chron. 190. [3]) Zinsb. 1402 S. 92.

[4]) 1384 betrug der Zins für die Asseburg 80 M. (2. Cop. B. 35), in demselben Jahre derjenige für Hessen 100 M. und 40 M. für Burghut (2. Cop. B. 33), desgleichen 1393 (2. Ged. B. 46). Ausserdem erhielten die Vögte jetzt 10 M. für Gewand, damit sie an den Tagfahrten teilnehmen konnten, zu denen sie der Rat auffordert. Nach der Heimlichen Rechenschaft gab der Rat einst in einem Jahre 935 M. Zins für alle Schlösser. (Chron. 144, 15.)

ihn die Stadt in eigene Verwaltung nimmt. Die hohen Summen des Jahres 1406 sind auf das Konto der Asseburg zu setzen, die am 24. Februar 1406 der Stadt übertragen war. Schafe, Kühe und Bauwerk nennt die Rechnung als Objekte der Ausgaben. Im ganzen wurden an der Asseburg bis 1417 250 M. verbaut[1]). Aehnlich verhielt es sich 1411 mit Dahlum.

Am 14. Februar 1413 wurde der Pfandbesitz der Stadt um Neubrück vermehrt. Erst als die Stadt die Bewirtschaftung übernahm, verursachte er grössere Kosten. Doch das allein hätte eine solche Steigerung nicht herbeiführen können, wenn nicht die Mahrenholzsche Fehde ausgebrochen wäre, die sich gerade um den Besitz dieses Schlosses drehte. Neubrück allein kam der Stadt 1415 auf $352^1/_2$ M. $5^1/_2$ q. zu stehen. In den letzten Jahren waren die Asseburg und Vechelde an der Erhöhung nur in geringem Masse beteiligt, dagegen in hervorragender Weise neben Neubrück die Warneburg. Auch hier ist die Steigerung an einen Krieg geknüpft, den die Stadt und ihre Fürsten mit dem Bischof von Hildesheim führten.

Im Gegensatz zur Erhebung des Zolls und anderer indirekter Steuern, mit denen ganz geringe Unkosten verbunden sind, ergeben sich bei den städtischen Betrieben grössere Ausgaben. Da die Rechnungen sie in runden Summen mitteilen, entziehen sie sich im einzelnen unserer Kenntnis. Lohn, Ausbesserungen der Werkzeuge und Gerätschaften, kleine Reparaturen an den Gebäuden kommen in erster Linie in Betracht. Höhere Ausgaben hängen fast stets mit gestiegener Produktion zusammen und nur selten wie 1415 bei den Ziegeleien mit Erwerb von Grundstücken und Neubauten. Die Unkosten der Steinbrüche belaufen sich auf 40 bis 60 M. und die der Ziegeleien auf 100 bis 150 M. Bei geringer Produktion und bei gesunkener Leistungsfähigkeit wie im Jahre 1414, wo nur eine Ziegelei im Betrieb war, gehen die Ausgaben unter diese Normalsätze herab.

Entsprechend ihrer Zahl und ihren höheren Einnahmen verursachen die Mühlen grössere Kosten. Sie sind unter „Mühlenlohn und -zins“ sowie unter „Mühlenschleiss“ aufgeführt. Die Lohnsätze lassen sich nicht genau feststellen, da die in jedem

[1]) Chron. 256, 11.



Jahr wechselnden Angaben neben dem Lohn des Müllers den seines Gesindes umfassen. Mit dem Zins zusammen streifen die Löhne immer nahe an 100 M. Grössere Schwankungen weist der Mühlenschleiss auf. Die Ausbesserungen an Gerät und Gebäuden und Neuanschaffungen nehmen den Etat naturgemäss je nach den Erfordernissen in Anspruch. Von 40 M. kann der finanzielle Bedarf auf das Doppelte, Drei- oder gar Vierfache emporschnellen.

Die Ausgaben für den Marstall werden zum grössten Teil für Pferdefutter gemacht[1]). Porner bemisst auf das Pferd über $16^1/_2$ Scheffel Hafer. Das ergibt bei 1200 Scheffel einen Bestand von 73 Pferden. Aber soviel stehen nicht im Stall. In demselben Jahre, aus welchem der Voranschlag stammt, sind es nur 60. Mit dem Gerät und dem Futter repräsentieren sie einen Wert von 400 M., 1406 werden sie auf 300 M. angesetzt[2]).

Der Durchschnittswert der vom Rat gekauften Pferde beträgt 7 M. Minder gute Pferde werden schon von $2^1/_2$ M. an gekauft, bessere bis zu 10 M. und Hengste zu 50, 56 und 64 Gulden, d. h. zu 12 bis 16 M. Von 1411—1416 kommen 72 neue Pferde auf den Stall, d. h. jährlich 12. Die grösste Zahl wird 1413 und 1415 mit 17 und 19, 1417 und 1420 mit 30 und 23 Pferden erreicht. In Wirklichkeit werden 1415 auf dem Marstall noch mehr Pferde neu eingestellt. Die Söldner treten nämlich die bei der Niederlage und Gefangennahme Kurts von Mahrenholz erbeuteten 36 Pferde der Stadt für 600 Gulden ab.

Porner schätzt 1417 den jährlichen Bedarf an Pferden auf 150 M., den an Futter auf 250 M. Diese Summen hat er ganz deutlich den vorhergehenden Jahren entnommen. In den Friedensjahren bis 1414 wird für Futter kaum mehr als 150 M. aufgewendet. Als die kriegerische Zeit hereinbricht, werden die Kosten grösser und erreichen Porners Anschlag, kehren aber, als Ruhe im Lande ist, zum normalen Mass zurück. Auch für Pferdeankäufe stellt der von Porner angenommene Satz durchaus eine Ausnahme dar. In den meisten Jahren kommt man mit 80 M. aus.

---

[1]) Von 702 Scheffeln im Jahre 1411 steigt der Verbrauch im nächsten Jahre auf 862, 1415 auf 1246, 1416 auf 1512 und 1422 auf 2040 Scheffel. Porners Voranschlag verlangt 1200 Scheffel Hafer, 150 Fuder Heu und 60 Fuder Stroh.

[2]) Chron. 248 cap. 12 und 184, 19.



Gegen die beiden Posten nehmen sich der Hufbeschlag und die Aufwendungen für Schleiss und Bau winzig genug aus. Von $8^1/_2$ M. steigt der Hufbeschlag, da mehr Material gebraucht wird und sich der Lohn erhöht, 1422/23 auf rund 19 M. Von dem Gelde bekommt der Schmied 4 M. als Lohn. Von 1415 an gesellt sich „um mehr Arbeit willen“ Ueberlohn im Betrage von 1 bis $1^1/_2$ M. dazu. Das übrige wird für Eisen, Stahl und Kohlen ausgegeben.

Zum Schleiss gehören alle Ausgaben an den Sattler und für Geräte, die ausgebessert oder ersetzt werden müssen, ferner Hofsalbe, Alaun, Vitriol (Kopperrôk), Butter, Oel und andere Arznei. Den Rest bilden Gottes- und Weinkaufspfennige an das Gesinde.

Wenn nicht einige Jahre mit erhöhten Anforderungen vorhanden wären, würde das Konto kaum das des Hufbeschlages überschreiten. Da jedoch 1412 und 1415 grössere Ausgaben nötig sind, stellt sich von 1411—16 die mittlere jährliche Ausgabe auf $16^1/_2$ M., während der Hufbeschlag auf 10 M. zu stehen kommt.

Schon die Ausgaben des Marstalls werden von dem dem Mittelalter eigenen Wechselspiel zwischen Krieg und Frieden berührt. Rasch und leicht bricht eine Fehde aus, die sofort im Finanzwesen nachwirkt und die Ausgaben erhöht, und zwar umsomehr je grösser sie ist und je unmittelbarer sie die Stadt angeht. Am meisten wird davon die militärische Macht und der auswärtige Dienst betroffen. Einer modernen Stadt sind diese Ausgaben fremd. Aber die mittelalterliche Stadt, die die Aufgaben eines Staatswesens zu erfüllen hat, muss schon in Friedenszeiten sehr mit ihnen rechnen.

Ständig wird eine kleine Söldnertruppe, des Rates Diener, unterhalten [1]. Mit ihnen ficht der Rat seine kleinen Fehden aus. Sie schützen Bürger und Bürgergut ausserhalb der Stadt vor der Fehdelust und Beutegier des raublustigen Gesindels. Für die Schlösser und Burgen des Rates stellen sie die Besatzungen. Abgeordnete des Rates geleiten sie sicher zu Tagfahrten. Auch Bürger können ihren Schutz verlangen. Bisweilen werden sie an die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg und benachbarte Adlige zu bestimmten Unternehmungen verliehen.

[1] Chron. 244 führt Porner die Mannschaft für das Jahr 1423 auf.



Die Stärke der Truppe betrug in den ersten Jahren 21, seit 1411 20 Mann. Später stieg die Präsenzziffer auf 30—40[1]). Dazu kam der Hauptmann. Ihrer Ausrüstung und Ausbildung nach teilten sich die Söldner in „glevien", d. h. in mit Lanzen bewaffnete Reiter, welche mit zwei Pferden dienten, in Schützen und in Wartleute. Die Zahl der Wartleute blieb in der ganzen Zeit gleich. Es waren immer vier. Das Verhältnis der beiden andern war dagegen häufig dem Wechsel unterworfen. Während zuerst acht Lanzenreiter gehalten wurden, fiel ihre Zahl später auf vier bis sechs. Als 1423 wieder sieben genannt wurden, war auch die Zahl der Schützen gewachsen, die sich, wahrscheinlich des geringen Lohnes wegen, steigender Wertschätzung erfreuten. Statt neun und elf wurden zuletzt bis 25 in Sold genommen[2]).

Eine eigentümliche Erscheinung ist, dass die Söldner nach den drei Weichbilden, die vor 1401 einen eigenen Marstall besassen, aufgeführt werden. Die Altstadt verzeichnet bis 1403 drei Lanzenreiter und vier Schützen, der Hagen und die Neustadt drei und einen, bezw. vier und zwei. Von den Wartleuten gehörten zwei zur Altstadt und je einer zum Hagen und zur Neustadt. Von 1406 betrug das Verhältnis 14 : 6 : 1. Der spätere Zuwachs fiel fast allein der Altstadt zu.

Kriegszeiten übten auf die Zusammensetzung und Grösse dieser Truppe keinen Einfluss aus. Alle Söldner, die dann in den Dienst der Stadt traten, waren nur für die Dauer des Krieges verpflichtet. Nach seiner Beendigung wurden sie ohne weiteres entlassen. Es wurden nicht nur einzelne Söldner angenommen, sondern mit Rittern über die Stellung von Truppen Vereinbarungen getroffen. Kraft eines solchen Vertrages zog 1415 dem Rat Dietrich von Stockhausen mit 7 Glevien und 7 Schützen, zusammen mit 21 Pferden zu Hilfe. Andere Adlige führten infolge

---

[1]) Huber a. a. O., Seite 100 bezieht sich bei seiner Angabe über Hildesheim nicht auf ein Friedens-, sondern auf ein Kriegsjahr und gibt demnach die Stärke zu hoch an.

[2]) Einzelnen Bürgern wird in früheren Jahren als Strafe auferlegt, Schützen zu halten. (Chron. 311 Anm. 4). Ein Knochenhauer, der den Bürgern gehörende, geraubte Schafe gekauft hat, stellt für 4 Wochen einen Schützen (1. Ged. B. 37). Die 1384 gebildete Lilienvente war eine freiwillige Mannschaft. Sie kostete daher der Stadt nichts. Nur einmal werden 8 s. für sie ausgesetzt. (R.A. 1385 S. 14).

ähnlicher Verträge der Stadt gleichfalls ein Hülfscorps zu. Als der Rat 1422 eine grosse Heerfahrt unternahm, wurden für Extrasold 350 M. ausser den Einzelposten ausgegeben.

War grössere Gefahr in Sicht, so musste der Bürger zur Wehr greifen und gegen den Feind zu Felde ziehen. Mit 80 Wagen, 200 gewaffneten Bürgern und 10 Glevien nahmen die Braunschweiger 1413 an der Belagerung der Harzburg teil. 1415 war es mit den Mahrenholz wegen Neubrück zur Fehde gekommen. Als die Mannschaft der Stadt zum zweiten Male gegen sie zog, betrug ihre Stärke 650 Mann zu Fuss und gegen 100 Berittene.

Der Sold der städtischen Streitmacht war verschieden abgestuft. Die mit zwei Pferden dienenden Lanzenreiter erhielten Pfingsten und Martini je $3^1/_2$ M., die Schützen und Wartleute bis Pfingsten 1403 die Hälfte. Die Wartleute blieben auf 14 f. stehen, die Schützen dagegen bekamen 1 f. Zulage[1]). In genau formulierten Verträgen sichert sich der Rat gegen übermässige Forderungen oder plötzlich erhobene Ansprüche. Zu diesem Zwecke hat sich jeder Neuangeworbene den Bedingungen des Rates über Pferdeersatz und Auslösung aus der Gefangenschaft zu unterwerfen[2]). Einem aus der Mitte der Söldner, dem reitenden Koch, war die Zubereitung des Essens übertragen, wofür ihm noch 1 M. vergütet wurde.

Einem Hauptmann mit vier Pferden sollten ausser Futter und Kost 24 Gulden, einem mit 3 Pferden vierteljährlich 18 Gulden gezahlt werden[3]). Nach den Rechnungen empfing er 1400: 30 M., 1401: 28 M., 1406: 22 M., 1411 ff. 25 M., für seine Kleidung ausserdem anfänglich 9 f. und dann $7^1/_2$ f. 1400 war ihm eine Dienstwohnung eingerichtet, die er bis Martini 1415 bewohnte, wo ihm zum ersten Male eine Mietsentschädigung von 3 M. gewährt wurde. Ferner erhielt der Hauptmann alle drei Jahre zu Pfingsten,

---

[1]) Dienstverträge von 1384/85 gewähren dem Söldner, der mit einem Pferde dient, 6 M. Sold und 2 Scheffel Hafer, dem mit 2 Pferden 12 M. Hinrik v. Osten mit seinen 3 Pferden erhält 20 M., Jan v. Ampleve mit 4 Pferden und einem guten Schützen 30 M. (1. Ged. B. 40 und 66).

[2]) U.B.I. 166, 74.

[3]) Chron. 243, 31.

wenn er einen neuen Dienstvertrag eingeht, 10 M. als Geschenk (so 1412 und 1415[1]).

Den Stall verwahrt meistens ein besonderer Stallwärter, der für dies Amt 1406 24 M. und von 1411 an 22 M. erhält. Fünf Jahre später entzieht ihm der Rat das Recht, Vieh auf dem Hofe zu halten. Dafür wird sein Lohn um 2 M. erhöht. Ausser ihm werden drei Knechte mit je 2 M. und zwei Jungen mit $1^1/_2$ M. gehalten. Neben dem Stallwärter steht der Haferwender mit einem festen Satze von 2 p. und seit 1413 mit 3 p.

Die ständigen Diener des Rates behaupten sich lange in ihrer Stelle[2]). Wenn sie alt und zum Kriegsdienst untauglich geworden sind, sucht ihnen der Rat, so gut er kann, im städtischen Wacht- und Verwaltungsdienst Stellen mit weniger anstrengender Beschäftigung zu verschaffen. Nicht jede Lücke und Unvollständigkeit im Mannschaftsbestande wird sofort durch neue Anwerbung ausgeglichen. Infolge dieses Unterschiedes in der Truppenstärke und infolge kleiner Geschenke wird verhindert, dass die Ausgaben auf derselben Höhe bleiben. Sie steigen mit geringen Schwankungen bis 1416 von 140 auf 170 M. 1420 sind 220, 1422: 208 und im nächsten Jahre 240 M. erreicht.

Seit 1411 wird der Sold auf das Konto des Marstalls genommen, 1415 auch „das Reiten". Diese Rubrik enthält kleine Summen, die infolge des dreijährigen Turnus in der Ratssetzung gewöhnlich jedes dritte Jahr wieder an dieselben Ratsherren fallen. In den ersten Jahren werden zweimal 7 M. an zwei Ratsherren und einmal 3 M. für Botenkost bezahlt. 1412 erhält ein dritter Ratsherr 4 M. Manche Jahre bleiben hinter den üblichen 21 M. zurück, wenn z. B. ein Ratsherr auf seinen vollen Anteil verzichtet.

Für die Bewaffnung der Söldner und der wehrfähigen Bürger machte die Stadt keine Aufwendungen. Die Diener brachten ihre Waffen mit; die Bürger erschienen auf das Aufgebot des Rates in einer Ausrüstung, die nach dem Vermögen abgestuft war. Als sie 1387 nach Pfingsten zum Landfrieden schwuren, wurden sie

[1]) Kokerbekes Sold für seinen Dienst mit 2 Pferden und 2 Knechten beträgt 1397 26 M. und 12 Ellen Gewand (1. Ged. B. 47).

[2]) Huber a. a. O., Seite 102 ist für Hildesheim entgegengesetzter Meinung, aber wohl mit Unrecht, da er von der S. 144 Anm. 1 erwähnten falschen Ansicht ausgeht.



nach fünf Klassen gemustert: vulharnesch, neghest dem vulleharnesche, de minneste harnesch, de schutten up dat meyste unde up dat mynneste[1]).

Grössere Angriffs- und Verteidigungswerkzeuge werden zunächst wenig erwähnt.[2]). Nur für das Jahr 1368 besitzen wir eine Aufzählung des „Antwerkes“[3]). Von ihm haben sich trotz ihrer geringen Schussweite die Bliden neben den ersten Feuergeschützen lange Zeit behaupten können. Am Ende des 14. Jahrhunderts werden sie noch auf Kriegszügen mitgenommen, 1415 werden sogar vierzehn neue angefertigt. In demselben Jahre wird mit 40 M. ein hölzerner Bergfried beschafft. Auch die Armbrüste fanden bis weit ins 15. Jahrhundert hinein Verwendung.

Ein Feuerrohr wird zum ersten Male 1365 unter dem Inventar des Pfandschlosses Hessen aufgeführt. 1374 konnte der Rat eine Donnerbüchse verleihen, desgleichen 1381[4]). In Braunschweig selbst wird die erste Büchse 1388 in der Kämmereirechnung der Altstadt erwähnt. Wenn man aus den wenigen Erwähnungen einen Schluss ziehen darf, so scheint sie bis 1411 das einzige Geschütz der Stadt gewesen zu sein[5])

Mit dem Jahre 1411 beginnt der Aufschwung im Geschützwesen Braunschweigs. Gleich im ersten Jahre wird jenes grosse Geschütz gegossen, das unter dem Namen die „faule Mette“ bekannt ist, und dem als einem der grössten ältesten Bronzegüsse ein Ehrenplatz in der Geschichte des Geschützwesens gebührt. Henning Bussenschutte hat mit Hilfe des Meisters Bertold von Melverode diese Glanzleistung vollbracht. Der erste Guss erforderte 121 Zentner Kupfer minus 40 p. und 12 Zentner Zinn, die insgesamt einen Wert von 195 M. 1 f. $2^1/_2$ L. darstellen. Da die Giessmeister für den Zentner zu giessen 1 f. erhielten und die erste Büchse $99^3/_4$ Zentner

[1]) Sch.R.A. Bl. 7. Hier ist auch die Ausrüstung jeder einzelnen Klasse genau angegeben.

[2]) Als Quelle kommen neben den Jahresrechnungen und dem Museriebuch hauptsächlich Chron. 195, 12 ff. und 245 ff. samt den Anmerkungen Hänselmanns in Betracht. Eine wertvolle zusammenfassende Darstellung über „die Artillerie der Stadt Braunschweig“, besonders im Hinblick auf die technische Seite und im Vergleich mit modernen Geschützen, gibt H. Meier in der Zeitschr. d. Harzvereins 1897, S. 35 ff.

[3]) 1. Ged. B. 23 (Chron. 194 Anm. 2.)

[4]) Chron. 64, 9.

[5]) Meier a. a O. 41.



wog, kamen ihnen 25 M. zu. Die genaue Gewichtsangabe des Geschützes und verschiedene kleine Posten sprechen für die Vollendung des Geschützes. Beim ersten Schuss stellt sich seine Unbrauchbarkeit heraus, so dass weiter nichts übrig blieb, als es entzweibrechen und wieder einschmelzen zu lassen. Obwohl der Rat von den 238 M. 1 f. betragenden Kosten des missratenen Gusses 200 Gulden, d. h. über 50 M. einbüsste, zog er grossmütig den Meister nicht zum Schadenersatz heran, sondern übertrug ihm unverzüglich die Herstellung einer neuen Büchse[1]). Mit Verwendung des alten Metalls, zu dem sie 97$^3/_4$ Zentner Kupfer und 6$^1/_2$ Zentner Zinn hinzukauften, entstand eine neue wohlgeratene Donnerbüchse[2]). Ihr Guss kam mit Einschluss des Lohnes und Geschenkes an die Büchsenmeister und samt 32 Steinen, Schraubwerk, Transportwagen, Ueberlauf und allem, was sonst hinzukam, auf 467 M. 1 f. $^1/_2$ q. zu stehen. Ankäufe von Salpeter und Schwefel sowie kleinere Unkosten erhöhen die Summe auf 617 M. $^1/_2$ q. Es wurde z. B. das Rohr ausgehauen und ausgedreht, sechs Probeschüsse abgegeben und mit 20 Pferden Vorspann am Servatiustage des Jahres 1412 eine Fahrt nach Oelper unternommen.

Von den 208$^5/_8$ Zentnern des fertigen Gussmetalls blieben 36 Zentner übrig. Für den „Abgang", d. h. den Verlust beim Schmelzen, wurden 12$^5/_8$ Zentner gerechnet. Demnach betrug das Gewicht der faulen Mette 160 Zentner.

Nach einer Pause von 2 Jahren liess die Stadt von neuem Geschütze giessen[3]). Zu diesem Zweck berief sie 1414 Hinrik Heysterbom, den Büchsenmeister der Stadt Göttingen aus Magdeburg[4]). Bis Michaelis hatte er vier grössere Geschütze im Gewicht von 76, 35, 17$^3/_4$ und 8$^1/_4$ Zentnern hergestellt und 3 grosse Lotbüchsen, d. h. solche Geschütze, die mit Bleikugeln geladen wurden. Jede Büchse war 3 Zentner schwer. 1415 kamen sechs kleinere derselben Art hinzu. Am 1. September 1417 waren 29 Lotbüchsen

---

[1]) O.U. 445 (Chron. 195 Anm. 6).

[2]) Der Preis des Kupfers schwankt zwischen 1,33 und 1,45 M. pro Zentner, der des Zinns beträgt 2$^1/_2$ M.

[3]) Chron. 246, 13.

[4]) Neben ihm übten in den nächsten Jahren verschiedene Stückgiesser ihre Kunst aus. Nur einige kleinere Geschütze wurden einheimischen Handwerkern in Auftrag gegeben.

im Zeughaus der Stadt vorhanden, deren Zahl sich 1421 noch bedeutend vermehrte. 1416 war ebenfalls eine vierstückige Kammerbüchse auf dem Gewölbe. Ihr Gewicht betrug nicht ganz $4^1/_2$ Zentner. Ferner nennt Porner eine „voeghe bussen“, d. h. eine kleine eiserne Büchse, von denen 1415 drei für $2^1/_2$ f. geliefert wurden.

Vervollständigt wird die städtische Artillerie durch den Zuwachs an kleinen Geschützen. In grösserer Zahl werden Steinbüchsen gegossen. Jede ist $1^1/_8$ Zentner schwer. Ihr Guss kostet 8 s. 1416 waren 14 fertig. Bis 1421 folgten 8, sodass 22 vorhanden waren. Die kleinsten Büchsen waren die Donner- oder Handbüchsen. Bis 1418 waren 36 Stück gegossen, davon in dem einen Jahre 1416 gerade die Hälfte. Für diese 18 wird der Stückgiesser mit 3 M. 5 L. 6 d. belohnt.

Eine geradezu fieberhafte Tätigkeit wird von 1411, bezw. 1414 an entwickelt, um sich die neue Errungenschaft des Bronzegusses zunutze zu machen. Ueberraschend schnell wird der Geschützpark der Stadt auf eine ansehnliche Höhe gebracht. Mehr als 95 Bronzegeschütze wurden nach Porner von 1411—1421 gegossen, eine Leistung, die wohl kaum von einer anderen Stadt in der gleich kurzen Zeit erreicht ist. Dadurch hatte sich die Stadt eine artilleristische Macht geschaffen, die weithin Freund und Feind Achtung einflössen musste. Vor allem wird die faule Mette den Ruhm der Stadt Braunschweig bei der Furcht vor allen Ungetümen der Geschützkunst in weite Fernen getragen haben.

Die grossen Geschütze wurden mit Steinen geladen, die kleineren meistens mit Bleikugeln, den „loden“. Der Stein, der für die faule Mette bestimmt war, hatte das ansehnliche Gewicht von 8 Zentnern — 5 Pfund. Die halberstädtische und herzoglich braunschweigische Büchse, die Porner zum Vergleich heranzieht, hat ein noch nicht halb so schweres Geschoss. Da auf den Zentner nach altem Gewicht 114 Pfund kommen, wiegt die Kugel der faulen Mette 907 Pfund oder nach jetzigem Gewicht 423 kg.[1]). Die Steine der vier nächst grösseren Geschütze waren nach Porner,

[1]) Nach Dürre a. a. O. 622 und Meier a. a. O. 47 Anm. 1 (S. 46 Anm. 4) ist der Zentner von 114 p. gleich 53,271 kg., das Pfund gleich 0,46729 kg. zu rechnen.



wenn der Zentner zu 114 Pfund gerechnet wird, 373½, 147½, 97½ und 45¾ Pfund, nach dem Museriebuche 411, 149½, 85½ und 47½ Pfund schwer[1]), die Bleikugeln der grossen Lotbüchsen 7½ Pfund, die Steine der Kammerbüchsen 9 Pfund und der Steinbüchsen 3 Pfund. Dazu kam bei der faulen Mette eine Pulverladung von 70 Pfund, so dass sechs Probeschüsse die Stadtkasse mit 48 Gulden belasteten, d. h. jeder Schuss mit 2 M. Porner nimmt für den Schuss mit dem Stein ½ M. mehr an.

Um auf alle Fälle gerüstet zu sein, wurde für jedes Geschütz eine Anzahl Stückkugeln bereitgehalten. Für die faule Mette betrug der Preis des Geschosses einen halben Gulden und bei Kieselsteinen 1½ Gulden. Die Geschosse der vier grossen Büchsen kamen auf 1½, ¼ und ⅛ Gulden, die der kleinen Büchsen auf 4 d. pro Kugel und die der Steinbüchsen auf 4½ d. zu stehen.

Die Ausgaben für das Geschützwesen werden meistens in einem besonderen Kapitel mitgeteilt: 1411 de grote busse, 1414 uppe de bussen und seit 1416 de muzerye. Doch finden sich Einzelposten immer wieder in der Rechnung verstreut, so unter den Aufwendungen für die Kriegszüge und unter „Gemeines". In der letzten Rubrik werden auch die von Meier 1412 vermissten Pulvermengen aufgeführt[2]). Es sind acht Tonnen Salpeter von 2142 Pfund, eine Tonne von 319 Pfund und drei Tonnen von 750 Pfund, die zusammen 104½ M. 1 L. 3 d. kosten[3]).

Den Zuwachs an Geschützen und die Bedeutung der Artillerie veranschaulicht am besten eine Zusammenstellung der Ausgaben von 1411—1421.

Für die faule Mette	617 M ½ q.
Die anderen Geschütze bis 1416	492 M. 3 L.[4]).

1417 kam soviel hinzu, dass es über 1150 M. waren. In den nächsten vier Jahren liess die lebhafte Beschäftigung, die 1411 und 1415/16 in der Kanonengiesserei der Stadt Braunschweig

[1]) Meier a. a. O. S. 57. Die Stelle aus dem Museriebuch ist Chron. 196 Anm. 1 gedruckt.

[2]) Meier a. a. O. S. 50.

[3]) Für einen Gulden erhält man 7½ Pfund und nur bei der einen Tonne 8½ Pfund.

[4]) Chron. 195, 12 ff.

herrschte, erheblich nach. Mit Einschluss von Salpeter und Kugeln wurden rund 100 M. ausgegeben[1]).

Bei der Bedeutung des Geschützwesens ist es nicht verwunderlich, wenn der Rat zwei aus seiner Mitte als „Musemeister" an die Spitze des Kriegswesens stellt. Sie verwahren das Kriegsgerät und halten es in gutem Stand. Von Zeit zu Zeit nehmen sie die Bestände auf und erstatten dem Rat darüber Bericht; über Heerfahrten führen sie die Rechnung, und den Erlös aus dem Heergewedde benutzen sie zum Besten der Muserie[2]).

Mehr als andere Ausgaben der Stadt sind die für „krichwerk" einem fortwährenden Wechsel in ihrer Höhe unterworfen. Da die Stadt über grosse finanzielle und militärische Hilfsmittel verfügt, ist sie bei Kriegen ein gesuchter Bundesgenosse. Nicht immer liess sich die Heeresfolge, die sie den Herrschern schuldig war, umgehen, und oftmals blieb der Stadt nichts anderes übrig, wenn sie nicht grösseren Schaden erleiden wollte, als für einen der Kriegführenden Partei zu ergreifen. Wie weit sie in ihrer Unterstützung ging, hing ganz von dem Nutzen ab, den sie sich von dem Ausgange des Kampfes versprach. Es gibt Kriege, die weitab von dem Interesse der Stadt liegen und nur laue Unterstützung finden, und wieder andere, bei denen die Stadt das ganze Gewicht ihrer Macht zu Gunsten einer Sache in die Wagschale wirft. Je enger der Kampf mit der Politik des Rates verknüpft ist, je grösser die Ausdehnung und Bedeutung und je länger die Dauer, desto grössere Ausgaben kommen für die Stadt heraus.

Einer Heerfahrt in das der Interessensphäre Braunschweigs fern liegende Land Waldeck lieh der Rat 1401 seine Unterstützung. Wahrscheinlich war es ein Rachezug wegen der Ermordung Herzog Friedrichs. Trotz der Entfernung kostete er nur $155^1/_2$ M. Die Heerfahrt vor Duderstadt und die beiden Züge gegen Gieboldehausen (1403) kamen auf 164 M. Am 10. August 1406 hatte die Stadt mit Otto von Göttingen zur Bekämpfung der Herren von Hardenberg, denen der Bischof von Hildesheim beistand, ein Bündnis geschlossen. Doch der Rat lieh zu tatkräftiger militärischer Unterstützung nicht seine Hand; er zahlte Herzog Otto nur 400 Gulden Hilfsgelder.

[1]) Chron. 248, 13 ff. Das Kapitel Muserie weist von 1418 bis 1420 für sich nur $19^1/_2$ M. auf.

[2]) U.B.I. 152, 12.



Grössere kriegerische Aufgaben traten im zweiten und dritten Jahrzehnt an die Stadt heran. 1411 galt es, einem Landfriedensaufgebot gegen die Harzburg Folge zu leisten. Zu Pferd und auf Wagen zog die städtische Streitmacht am 24. September aus und lag 10 Tage vor der Harzburg. Im nächsten Jahre brach man am 25. September von neuem gegen die Harzburg auf und blieb 17 Tage aus. Auch diesmal gelang die Bezwingung nicht. Im folgenden Jahre mussten noch grössere Anstrengungen gemacht werden. Aber dann wurde die Heerfahrt von Erfolg gekrönt. Schon vor Mitte des Jahres scheint die Burg genommen zu sein, da an Syverde van Rottinge drei Raten, die beiden letzten Michaelis und Weihnachten für die Burghut bezahlt werden. $464^1/_2$ M. waren ausgegeben, bis die Harzburg in den Händen der Belagerer war. Als 1414 die letzte Besprechung in Goslar stattfand, waren noch 14 M. hinzugekommen[1]).

Eine eigene Fehde focht Braunschweig 1415 gegen die Herren von Mahrenholz aus. Mit der Behauptung des strittigen Objektes, des Schlosses Neubrück, und der Besiegung der Mahrenholz wurde sie beendigt, nachdem sie 640 M. gekostet hatte. Im nächsten Jahre entsprach die Stadt einem Hilfsgesuch Herzog Erichs von Salzderhelden, dem der Lüneburger das Schloss Eberstein abnehmen wollte. Dies Kriegsjahr blieb nur um 60 M. hinter dem vorigen zurück.

Ein neuer gewaltiger Krieg zog die Stadt 1420 in seinen Kreis. Es war der „Stiftskrieg“, der zwischen Herzog Bernhard von Braunschweig, seinem Sohn Otto und seinem Neffen Wilhelm von Lüneburg mit Bischof Johannes III. von Hildesheim ausgebrochen war[2]). Am 26. November 1420 schloss sich die Stadt ihren Herzögen an. Solche Kriege konnte sie mit ihrer stehenden Truppe und ihren Bürgern nicht durchführen. Die Bürger mussten

[1]) Die Summierung der einzelnen Jahre ergibt deshalb nicht völlige Uebereinstimmung mit dem in der letzten Rechnung verzeichneten Endresultat, weil die dem Heere mitgegebenen Lebensmittel in einem besonderen Heerfahrtsregister verrechnet sind. Nachdem der zurückgebrachte und verkaufte Proviant abgezogen ist, wird die verbrauchte Menge in Rechnung gestellt. Diese Summen sind bei der Uebersicht über mehrere Jahre und schliesslich bei den Gesamtkosten des Zuges berücksichtigt, aber nicht bei den Ausgaben in der Jahresrubrik.

[2]) Chron. 278 Anm. 4.

ihrer Beschäftigung nachgehen, wenn nicht das ganze Erwerbsleben lahmgelegt werden sollte. Andererseits waren zu solchem anstrengenden Dienst geschulte und kriegsgeübte Männer Vorbedingung des Erfolges. Wie schon 1415/16 warb die Stadt Ritter und Söldner in grosser Zahl an. Hierdurch und durch die Grösse des Krieges wurde die Stadt zu Ausgaben gezwungen, die sich im ersten Kriegsjahre auf rund 3400 und im zweiten auf 1056 M. beliefen [1]).

In den ersten Rechnungen werden die Ausgaben unter den betreffenden Heerfahrtstiteln genannt, daneben 1400, 1403 und später unter „krichwerk". Porners Ansatz von 50 M., der das Ergebnis von 1417 im Auge hat, wird nur in den ersten Jahren des 15. Jahrhunderts nicht erreicht, seitdem aber ganz beträchtlich überschritten. Denn alles, was die Fehden und Kriege kosten, wird in diesem Kapitel verrechnet. Beim Aufbruch wird das Heer mit Lebensmitteln ausgerüstet. Bei längeren Heerfahrten wird ihm Zufuhr nachgesandt, oder die Führer kaufen unterwegs selbst Proviant ein und legen darüber später den Beutelherren Rechnung ab. Neben dem Unterhalt des Heeres gilt es, für die Pferde zu sorgen und die nötige Munition an Pfeilen und Pulver nebst dem Kriegs- und Handwerksgerät zu beschaffen. Boten überbringen Befehle, Verwundete müssen gepflegt, Gefangene gespeist und eigene Diener ausgelöst werden. Pferdeschaden, Pfandquittung und andere Schulden werden erstattet, aber das meiste Geld beansprucht der Sold der angeworbenen Diener.

Die staatlichen Funktionen der mittelalterlichen Stadt nötigen zur Pflege auswärtiger Beziehungen. Die kleineren Aufträge werden von dem Boten besorgt, den die Altstadt für die Geschäfte der Stadt hält. Einem andern zahlt die gemeine Stadt Lohn. Er empfängt fast das ganze Geld, das unter Botenlohn genannt wird und in gewöhnlichen Zeiten zwischen 5 und 8 M. schwankt. Da die Boten zur Bewältigung des brieflichen Verkehrs nicht genügen, werden auch die Söldner vielfach als Hilfsboten verwandt. Der reitende Schreiber wird ebenfalls im diplomatischen Dienst beschäftigt. Ueber die untergeordnete Rolle eines Abschreibers heben ihn seine juristischen Kenntnisse weit hinaus. Daher wird

1) Chron. 275, 6.



er zu den wichtigsten Sendungen benutzt. Martini 1414 gibt ihm der Rat Vollmacht, beim Kaiser Sigmund neue Privilegien zu erwerben und den Abschluss ungünstiger zu verhindern[1]). Nach halbjähriger Abwesenheit kehrt er mit zwei kaiserlichen Briefen aus Konstanz zurück. Am 1. Februar 1415 hatte er das wichtige Privileg „de non evocando" erhalten und am nächsten Tage die Bestätigung sämtlicher Privilegien der Stadt durch den Kaiser[2]). Schon im Juni desselben Jahres war er mit einem neuen Auftrag unterwegs. Mit zwei Begleitern wurde er an das kaiserliche Hofgericht gesandt, um die Stadt gegen die von einigen Geistlichen erhobene Anklage zu verteidigen[3]). 1417 war er unter den Gesandten, welche die Stadt auf die Einladung des Kaisers, das Konzil zu beschicken und mit „andern Getreuen des heiligen Reiches zu raten und zu helfen", zu dieser Sendung ausersah und beglaubigte. Am 14. April teilten diese Gesandten mit drei neu ernannten die Vollmacht, Rat und Bürgerschaft vor dem königlichen Hofgericht und allen andern weltlichen Gerichten zu vertreten.

Im Jahre 1413 erfolgte die zwiespältige Besetzung der Pfarre zu St. Ulrich. Aus diesem Kompetenzkonflikt erwuchs der sogen. „Pfaffenkrieg", der die Stadt und ihre Finanzen sehr in Mitleidenschaft zog. Zahlreiche Geldsendungen gingen nach Rom und später nach Konstanz an Papst Johann XXIII. und seine Hofleute ab. In den ersten drei Jahren kamen sie der Stadt ohne Botenlohn, Kost, Kleidung und Geschenke auf 2498 Gulden zu stehen. Als Porner Martini 1418 das Resultat zog, hiess es: summa tota uppesant 6580 gulden by IV jaren[4]). Davon waren 430 Gulden für ein königliches Privileg über die Freiheit der Bürger ausgegeben, das von Anfang an unter den von den Herzögen erteilten Rechten war, durch die Bestätigung des Königs aber rechtliche Geltung erhielt[5]).

Alle diese Ausgaben wurden unter „pladêringe", d. h. Prozesskosten verrechnet. Etatsmässig waren zunächst 30 M. ausgeworfen[6]). Bis 1413 wurden tatsächlich nur 25 M. jährlich

[1]) Chron. 220 Anm. 2. [2]) U.B.I. 191, LXVII und LXVIII.
[3]) Chron. 220 Anm. 2. [4]) Chron. 224, 1.
[5]) Chron. 222, 14. U.B.I. 203 LXXV. [6]) Chron. 219, 6.

verbraucht. Als dann die Verwicklungen mit den Pfaffen beginnen, werden auch die 100 M. des Pornerschen Voranschlags bei weitem überschritten. Erst die Jahre 1422 und 1423 schlagen wieder normale Bahnen ein, trotzdem auch in ihnen noch beträchtliche Summen, 1422 z. B. 210 und 1423 120 Gulden nach Rom gesandt werden. Aber die Zeiten, wo 10 Jahre (1414—1423) 10330 Gulden nötig machen, sind vorbei [1]). Wie in den ersten Jahren treten die regelmässigen Zahlungen an den Offizial mehr in den Vordergrund. Neben 10 M. Gehalt und einer Dienstwohnung erhält er 3 M., die 1403 als Kleidergeld, 1406 als Lohn für besonderen Dienst bezeichnet werden. Regelmässig kehren 6 M. wieder, die an den Herrn von Dassel, Domherrn zu Hildesheim, gezahlt werden dafür, dass er des Rates Bestes tut und weiss. Er hat nämlich den Bürgern die Gnade getan, sie nicht vor das geistliche Gericht ausserhalb Braunschweigs zu laden, sondern vor seinen Vertreter in der Stadt [2]). Werden kleinere Posten für Notariatsinstrumente, Briefe kopieren, Geschenke und Reisen hinzugenommen, so haben wir das vollständige Bild dieser Rubrik.

Die im auswärtigen Dienst verbrauchten Zehrungskosten fallen der Stadtkasse zur Last. Boten und Söldner erhalten zurück, was ihnen ihre Gänge gekostet haben. Der Hauptmann liquidiert seine Rechnung, wenn er und seine Gesellen mit besonderen Aufträgen ausgesandt werden. Das meiste wird auf den Tagen verzehrt, zu denen Ratsabordnungen erscheinen. Da hierbei die Würde und das Ansehen der Stadt gewahrt werden müssen, ist eine grössere und glänzendere Begleitung bis zu 30 und 40 Berittenen nötig. Bald sind Vereinbarungen mit benachbarten Adligen, Fürsten und Bischöfen zu treffen, bald stehen die eigenen Interessen der Städte im Vordergrunde. Zusammenkünfte mit benachbarten Städten, mit denen enge Fühlung und Freundschaft besteht, werden anberaumt. Hansetage werden besucht und weniger bedeutende Angelegenheiten „um des Kaufmanns willen“ in Ordnung gebracht. Die Sorge um den Landfrieden oder Sühne

[1]) Chron. 220, 4. Porners Abweichungen von den Summierungen der Rechnungen erklären sich dadurch, dass er Ausgaben berücksichtigt, die in den Rechnungen an anderen Stellen stehen.

[2]) Der betreffende Vertrag wird 1392 auf 3 Jahre, 1397 und 1405 auf 8 Jahr abgeschlossen. (2. Cop. B. 105; 3. Cop. B. 19 und 38; 3. Cop. B. 114.)

bei Verletzung desselben geben ebenfalls zu Reisekosten Veranlassung, desgleichen die Besichtigung von Neubauten auf des Rates Pfandschlössern. Selbst Verlust von Waffen wird ersetzt und Gefangene werden ausgelöst. Die Einzelposten sind meist geringfügig und übersteigen selten eine Mark. Eine Summe von 60 M. 3 f. 16 d., wie 1414 die Reise zum Hansetag in Lübeck und dieser selbst erfordert, wird selten von den gesamten Zehrungskosten überschritten.

Den Landesherren wird ein eigenes Kapitel unter „Dux" eingeräumt. Unter diesem Titel werden meistens solche Ausgaben zusammengefasst, wie sie mehr allgemein vorher unter Zehrung mitgeteilt sind. Was die Boten, die mit Briefen und Aufträgen an die Herzöge abgehen, gegessen, vertrunken und sonst ausgegeben haben, findet sich hier wieder. Auch die Zehrungskosten der Söldner, die den Herzögen als Hilfskorps zu einzelnen Zügen geliehen werden, sind an dieser Stelle gebucht. Die meisten Ausgaben werden jedoch von den Tagfahrten verschlungen, an denen die Stadt mit den Herzögen teilnimmt.

Der Wechsel des Kriegslaufes führt den Rat bald mit diesem, bald mit jenem Herzog zusammen. Bisweilen rufen die Fürsten in ihren Zwistigkeiten untereinander oder mit anderen Grossen die Stadt als Vermittler an. Wenn sich die Verhandlungen in die Länge ziehen, wie auf jenem ersten Tage in Hannover, als 1406 „die Herzöge mit den Städten ohne Ende verhandelten", und etwas später, als sie die Vermittelung der Städte anriefen, um den Streit mit dem Bischof von Hildesheim zu schlichten, steigen die Kosten. An einem Vertrage des Herzogs Heinrich mit dem Bischof von Hildesheim im Jahre 1414 nehmen sie mit 42, an dem Tage zu Goslar mit 150 Pferden teil (1416). Mit 9 M. und mit 20 M. belasten die beiden Verhandlungen die Stadtkasse. 138 Gulden verzehren die Braunschweiger in demselben Jahre zu Lüneburg, als die Herzöge die Prälaten, Mannschaft und Städte dorthin entboten hatten. Trotz der grossen Ausgaben in einzelnen Jahren, wie 1420 durch den Schaden zu Lehrte, beträgt der Durchschnitt nur 65 M.

Ab und zu werden in dieser Rubrik Geschenke an die Herzöge genannt, so Pferde, Blei zu einer kleinen Handbüchse, Armbrüste und Auslagen, die infolge ihrer Anwesenheit bei

Tanzereien entstanden. 1423 sind hier 13 M. 5 L. 1½ q. für 100 Scheffel Hafer verrechnet, die man Herzog Wilhelm zu seiner Hochzeit schenkte.

Im allgemeinen gehören die letztgenannten Aufwendungen schon zu einem anderen Titel, dem der Geschenke. Gebote der Klugheit veranlassen den Rat, durch kleine Geschenke die Freundschaft mit seinen Nachbarn zu pflegen. Hering, Stockfisch, Lachs, selbst Feigen und Mandeln werden ihnen vom Rat zugeschickt, wenn die Fastenzeit herannaht. Da sich die Geschenke an einige Personen Jahr für Jahr wiederholen, beanspruchen diese die freiwilligen Gaben bald als Pflicht und beschweren sich, wenn sie ausbleiben. Ernstliche Theidung bringt dann die Sache wieder ins rechte Gleis. Neben obligaten Geschenken ergibt sich alle Augenblicke Gelegenheit zu Extrageschenken, wenn z. B. befreundete Adlige Kindtaufe oder Hochzeit feiern und Verdienste bei Verhandlungen eine Erkenntlichkeit nötig machen. Eigentümlich mutet es an, wenn einer mit „tausend Mauersteinen geehrt wird". Zerstörte Burgen, deren Wiederaufbau im Interesse der Stadt liegt, geben die Veranlassung. So werden denen von Bertensleve, als 1413 die Wolfsburg abbrannte, 10 Last Schiefersteine geschenkt. Doch die Geschenke an die Adligen fallen nicht so sehr ins Gewicht. Sie sind gering und andererseits lassen es deren Empfänger nicht an Gegendiensten fehlen. Manchen Hirsch schicken sie in die Küche des Rates. Die Ueberbringer, die Jäger, erhalten dafür vom Rat ein Trinkgeld oder Gewand. Auf dieselbe Weise werden Boten ausgezeichnet, welche die Briefe fremder Fürsten dem Rat übermitteln.

Die Schützen der Stadt werden bei ihren Festlichkeiten, wenn sie nach Papageien schiessen (1411) oder ihre „kumpanye" halten, mit 2—3 M. geehrt. Laden einzelne Gilden wie die Beckenwerchten oder Knochenhauer den Rat zu ihren Festessen und Ochsenjagden ein, so steuert der Rat einige Fass Bier bei. Als im Hagen der „gral" gefeiert wird (1412, 1417), oder als 1411 die jungen Leute den Herzog Otto bei ihrer Tafelrunde zu Gast haben, kommt ihnen der Rat mit einem Geldbetrag zu Hilfe.

Bedeutender werden die Kosten, wenn fremde Herren ihre Tagfahrten, die Herzöge ihre Hoftage in Braunschweig abhalten. Selbst ein kurzer Aufenthalt verursacht Kosten, so wenn Mitglieder



des Herrscherhauses an dem vom Rat veranstalteten Fastnachtstanz teilnehmen. Bei der Huldigung wird neben der Bewirtung jedesmal als Huldigungsgeschenk ein silberner Becher mit 20 Gulden geliefert. Als 1400 Herzog Friedrich ermordet war, wurden seine Brüder Bernhard und Heinrich die Erben. Beide erhielten das obligate Geschenk. Auch Herzog Otto Cocles von Göttingen und Erich von Grubenhagen wurden 1400 bezw. 1401 mit dem üblichen Geschenk bedacht, desgleichen jeder neue Herrscher in den einzelnen Linien, so 1422 Otto von Greene. Auch die Schreiber gingen bei diesen Handlungen nicht leer aus. Jeder erhielt für seine Mitwirkung 15 Gulden, der Schreiber Ottos von Greene nur 12 Gulden.

Noch kurz sei einiger Hoftage gedacht. 1386 zu Pfingsten genoss die Gemahlin Herzog Ottos in Braunschweig die Gastfreundschaft Hilberads de Hone. Was sie und ihr Gefolge verzehrten und geschenkt erhielten, belief sich auf 37 M.[1]). Besonders festliches Gepränge herrschte 1414. Vor Jacobi wurde Herzog Heinrichs Gemahlin feierlich eingeholt und einige Tage später diejenige Herzog Friedrichs. Sie selbst und ihr Gesinde von der Hofmeisterin bis zum Wagenknecht wurden mit einer ansehnlichen Ehrengabe bedacht; die Fürsten erhielten jeder 50 Gulden[2]). Die Anwesenheit der Gemahlin Herzog Ottos im Jahre 1416 bürdete der Stadtkasse 37 M. auf, diejenige von Herzog Heinrichs Frau 51 M. Ihnen zu Ehren wurde Tanz und Jagd veranstaltet und schliesslich wurden die Herbergskosten und manche andere Schuld bezahlt.

Das Geschenk eines Hengstes, silbener und goldener Stücke wird einige Male erwähnt. Die goldenen Stücke wurden z. B. 1415 verehrt, als Herzog Erich und Otto Ritter geworden waren und 1422, als Herzog Wilhelm und Otto „gestritten und neue Ritter geworden waren." Als 1400 Herzog Friedrich zu seinem Todesritt nach Frankfurt aufbrach, gewährte ihm die Stadt eine Beihilfe zu der Reise.

[1]) 1. Ged. B. 43.

[2]) Herzog Heinrichs Gemahlin hatte z. B. eine Hofmeisterin, sieben Jungfrauen, drei Mägde, zwei ehrbare Mannen, drei junge Kämmerer, drei Kammerknechte, zwei Schliesser, zwei Köche, einen Seidensticker, drei Schneider, einen Stallknecht und zwei Wagenknechte als Gesinde und Hofstaat.



Anlass zu einer bedeutenden Gabe schufen die Verwickelungen, in welche die Stadt im zweiten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts geriet. Die Stadt brauchte treue Freunde und war auf den guten Willen der benachbarten Grossen angewiesen. Daher schloss sie 1415 mit Herzog Heinrich einen Vertrag, dass er „der Stadt ein treuer Herr sein und ihr drei Jahr lang seine Dienste leihen und Recht für sie bitten sollte." Mit einem Geschenk von 500 Gulden war sein Entgegenkommen erkauft. 1418 erhielt Herzog Erich unter denselben Bedingungen das gleiche Geschenk. Schon 1413 und 1415 waren dem Bischof von Hildesheim für ein Schutz- und Freundschaftsbündnis Gaben gereicht. Mit ähnlichen Geschenken, Jahrgeldern und Nachlass an den Pfandsummen hatte sich die Stadt in den schweren Jahren nach dem grossen Aufstand die Gunst ihrer Herzöge und anderer Herren erkauft[1]). Ehrengaben wurden auch andern Grossen gereicht, Bischöfen wie Fürsten, wenn sie auf ihren Reisen die Stadt berührten.

Wie die früheren Rubriken ihre Grenzen nicht innehielten, sondern in andere hinübergriffen, so geschieht es auch hier. Neben Pfandquittung und Zehrung kommen vereinzelt Ausgaben vor, die durch die Versammlung von Städte- und Landfriedensabgeordneten herbeigeführt sind. In ihrer Gesamtsumme zeigen sie jenes Schwanken, das allen staatlichen Ausgaben der mittelalterlichen Stadt eigen ist.

Der Ehrenwein wird gleichfalls zu Zwecken der Repräsentation und zu Geschenken verbraucht. Ausser den das ganze Jahr hindurch sich ergebenden Gelegenheiten bei Empfängen und Verhandlungen bietet besonders der Martinitag Anlass zu derartigen Geschenken. In einer Versammlung des engeren Rates wird einige Zeit vorher beraten, an welche Nachbarn die Stadt Wein verschenken will. Durch Boten werden dann die Ausersehenen benachrichtigt und aufgefordert, den Wein holen zu lassen[2]). Auch die Ratsgenossen werden bei ihren Sitzungen von diesem Wein, der jährlich 20 bis 60 M. Kosten verursacht, mitgetrunken haben.

Recht unbedeutend waren die Ausgaben für Rechtspflege. Ausser dem Lohn für den Offizial, den Henker und den Büttel fehlten sie fast ganz, wenn nicht gerade Bestrafungen vorzunehmen

[1]) Chron. 139, 3 und Chron. Beilage 5, S. 410—459.

[2]) U.B.I. 181, 185.



waren. Dann musste den Personen, die im Gefängnis sassen, Kost gereicht und der Gefangenenkeller gereinigt werden. Bisweilen brachte des Henkers Tätigkeit dem Totengräber und einigen anderen Personen Verdienst. Im übrigen war die Rechtspflege durch die Einnahmen aus der Verpachtung der Vogtei und den Polizeistrafgeldern ein nutzbares Amt. Die Gerichtspersonen selbst waren auf die Sporteln angewiesen. Zu diesen trug die Stadt gerade wie die Privatpersonen bei. Hatte sie z. B. Häuser vor dem Vogt aufgelassen und Friede und Bann bekommen, so zahlte sie die festgesetzten Gebühren.

Die Aufwendungen für Armen- und Gesundheitspflege, sowie für geistliche und Unterrichtszwecke, die in den heutigen Kommunen die grösste Rolle spielen, hatten damals für die städtischen Finanzen keine Bedeutung. Derartige Ausgaben wurden meistens aus Kapitalien bestritten, die zu diesem Zweck von Privatpersonen gestiftet waren; die Stadt selbst kümmerte sich wenig um diese Aufgaben und unterstützte kaum die in dem Sinne wirkenden Anstalten. Die erste derartige Ausgabe „dor God“, die sich in den Rechnungen der gemeinen Stadt feststellen lässt, sind 4 s. 4 d., die der Rat 1406 auf den Rennelberg sandte, „als unsere Herren auf dem Tage waren[1]).“ Als reine milde Gabe erhält ein „blinder Leidsprecher„ zwei alte Schillinge. Seitdem gedenkt der Rat fast jährlich der armen Leute. Nur selten gibt er sein Almosen direkt den hilfsbedürftigen Leuten, wie einer kranken Magd und einem Knecht, der in dem Holz vor der Warneburg gefunden war, oder dem Klausner im Südholz. Ihm wird 1422 gerade wie fremden Pilgern und einem armen blinden Priester eine milde Gabe gereicht. Neben der einen Mark für Howken schickt der Rat fast jedes Jahr 2 p. und seit 1415 noch 3 p. in alle Klöster, Spitäler und an Hausarme.

Mehr in seinem und seiner Söldner als im öffentlichen Interesse hielt der Rat während einiger Jahre einen Arzt. Auch die wenigen Arzneikosten wurden meistens für Söldner verwandt, die im Dienst der Stadt Schaden genommen hatten[2]).

---

[1]) Der Rat der Altstadt gab bereits 1395 einer armen Frau in Urslevens Konvent 3 s. (R.A. 1395 Bl. 47)

[2]) Als beispielsweise 1422 ein Geschützrohr sprang, musste für zwei Leute, die Brandwunden davon getragen hatten, je eine Mark Arztlohn vergütet werden.

Hin und wieder wurden von der Stadt junge Leute bei ihrem Studium unterstützt, so z. B. 1401 Magnus von Ingeleve mit 3 M., 1423 Arnoldus Lampe mit $1\frac{1}{2}$ M. und Hans Ernstes Sohn mit 2 M. Der Sinn für Wissenschaft veranlasste den Rat nicht zu diesen Stipendien, sondern vielmehr Verdienste der Väter und der Wunsch, für die Stadtverwaltung brauchbare Beamte zu gewinnen. Diese praktische Erwägung zeigt deutlich jene Urkunde, die dem Henningus v. Goslere am 1. September 1417 für 6—8 Jahr 10 Gulden zusichert, um sein Studium in Bologna vollenden zu können. Er verpflichtet sich der Stadt, „wie er in geistlichem oder weltlichem Leben kann, und wie der Rat verlangen wird, zu dienen und seine Bezahlung dem Rate anheimzugeben, einerlei ob er eine feste Bestallung empfangen oder ohne solche herangezogen wird [1]).

An derselben Stelle erwähnt Porner 12 Bücher im Werte von 3 M. und 96 Gulden, die den Grundstock einer Stadtbibliothek bildeten. Sie handelten von geistlichem und weltlichem Recht und dienten zum Gebrauch des Rates und seiner Beamten.

Obwohl die mit erheblichen Kosten verknüpften Erwerbungen von Hoheitsrechten und Pfandschlössern in den Rechnungen gewöhnlich keinen Platz gefunden haben, muss hier noch kurz auf sie eingegangen werden [2]).

Die schlechten Erfahrungen, welche die Stadt mit den in ihren Pfandbesitz übergegangenen herrschaftlichen Schlössern machte, haben den Verfasser der Heimlichen Rechenschaft zu der Warnung vor ihrer Uebernahme veranlasst. Der Rat selbst hatte die Konsequenz gezogen und sich ihrer zu entledigen getrachtet. Nur für kurze Zeit war es ihm gelungen. Zum Teil hatten die Herzöge den Besitz wieder angetreten; bei andern war zur Weiterverpfändung geschritten, so beim Haus und Schloss zum Campe. Wie die angelegte Summe mehr und mehr zurückging und 1417 nur noch 100 M. betrug, ist bereits gezeigt. Mehr Glück hatte der Rat mit Vogtsdahlum. Zunächst konnte er die Summe, für die es versetzt war, 1406 von 400 auf 700 M. steigern. Doch will ihnen der Rat um 150 M. entgegengehen, so dass sie tat-

[1]) Chron. 254, 18.

[2]) Dürre a. a. O. 348 ff.

sächlich nur 550 M. bezahlten[1]). Bevor jedoch die neunjährige Pacht abgelaufen war, hatte Herzog Bernhard 1413 von der Stadt das Versprechen erhalten, das Schloss für 400 M. wieder einlösen zu dürfen.

Schon 1392 nahm der Rat von neuem „von Dranges wegen", wie es heisst, für 900 M. Dorf und Schloss Vechelde von Herzog Friedrich an[2]). 14 Jahre genügten, um durch Bauten die Pfandsumme auf 1350 M. 5 L. zu erhöhen. Bis 1417 waren es 1600 M. geworden[3]). Ein ähnlicher Zwang führte 1406 zur Annahme der Asseburg[4]). Aber hier schlug die Stadt für die Hergabe der 2000 M. einige Vorteile heraus. Der Herzog verzichtete auf jede weitere Zahlung zum Schatzungsgelde, das der Graf von Lippe für des Herzogs Freilassung aus der Gefangenschaft zu fordern hatte. Ausserdem sollten die Bürgermeier in Zukunft von allen Beden verschont bleiben. Auch für die Stadt waren 2000 M. trotz ihrer reichen Hilfsquellen keine Kleinigkeit, da gerade in dieser Zeit grosse Summen an den Kauf herzoglicher Rechte gelegt waren. Um nun nicht Geld zu hohem Zins aufnehmen oder den Schoss erhöhen zu müssen, hielt sich die Stadt an ihre Bürger. Aus freien Stücken stellten ihr diese 916 M. zur Verfügung, von denen noch im Laufe des Jahres 300 M. zurückgezahlt wurden[5]).

An demselben Tage, als die Stadt die Einlösung von Vogtsdahlum gestattete, am 14. Februar 1413, ging Neubrück für 300 M. in die Pfandschaft der Stadt über. Im Februar 1415 kaufte sie das dortige Burglehen samt dem Immenhof und Weingarten für 118 rheinische Gulden hinzu[6]). Das Schloss Warneburg bei Schladen musste infolge einer Einigung schon wieder am 16. November 1423 den Herzögen zurückgegeben werden[7]). Sie zahlten 200 M. und 400 rheinische Gulden.

In der Nähe des Schlosses Neubrück erwarb die Stadt noch mehrere Besitzungen und Rechte. Auch um die Asseburg ver-

---

[1]) O.U. 369. 2. Ged. B. 57. [2]) Chron. 189. Sudendorf VII, 139.

[3]) Chron. 258, 12. [4]) Chron. 187, 12 ff. und 255 ff.

[5]) Der Anteil der Altstadt betrug 60%, des Hagens 22%, der Neustadt 11%, der Altenwik 3% und des Sacks 4% (Chron. 255 Cap. 19.)

[6]) Dürre a. a. O. 359. [7]) Dürre a. a. O. 206.

grösserte sie mit der Zeit ihre Güter so sehr, dass es „den Anschein gewann, als suchte sie dort ein geschlossenes Territorium zu bilden[1])“. Neben Dörfern und Land kaufte die Stadt Hölzungen wie 1400 von dem Abt von Riddagshausen einen Wald für 95 M.

Waren die Freunde der Stadt, die Herzöge, die Adligen und Städte in Geldverlegenheit, so gingen sie bisweilen den Rat um Darlehen an. Die gewährten Summen wurden oft jahrelang nicht zurückgezahlt und im Anfang jeder Rechnung unter „tovoren“ als Guthaben aufgeführt, aber im Gesamtergebnis nicht in Betracht gezogen. 1411/12 standen z. B. bei Herzog Heinrich 300 und bei Herzog Bernhard 700 Gulden aus, und die Stadt Lüneburg war noch 200 M. schuldig. Mit weit bedeutenderen Summen hatte die Stadt in der ersten Zeit des neuen Regimes Söldner und Bürger aus der Gefangenschaft gelöst: allein die Niederlage am Elm kam der Stadt auf 4000 M. zu stehen[2]).

III. Kapitel

Schuldenwesen

In den Jahren, wo keine ausserordentlichen Ausgaben an die Stadt herantraten, genügten gewöhnlich die regelmässigen Einnahmen, um den Geldbedarf zu decken. Kriegsjahre und innere Krisen störten das Gleichgewicht. Die Ausgaben stiegen und konnten von den laufenden Einnahmen nicht bestritten werden, zumal ihr Ertrag unter dem Stocken von Handel und Verkehr litt. Wie schwer und ungern Extraauflagen getragen wurden, beweist die Geschichte Braunschweigs. Daher wurden lieber Schulden gemacht, und, wenn es angängig war, der Kredit der Stadt benutzt. Kurzfristige Darlehen oder Zahlungsaufschub halfen über augenblickliche Geldverlegenheit hinweg. Bei grösseren Ausgaben gab der Rat Renten aus, kündbare Weddeschatzrenten und unlösliche, auf das Leben des Inhabers lautende Leibrenten.

Wenn, wie häufig in den beiden ersten Jahrzehnten nach dem Aufstand, Ebbe in der Kasse war und der Rat seinen Verpflichtungen

1) Dürre a. a. O. 350. 2) Chron. 136 Cap. 3, ferner 139, 11.



nicht nachkommen und die schuldigen Summen, z. B. für Pferde, für den Zehnten und den Zehnthof zu Schöppenstedt, für Darlehen nicht auszahlen konnte, erkannte er seine Schuld an und stellte eine Urkunde aus[1]). Bis ein neuer Zahltermin seiner leeren Kasse Geld zuführte, liess er sich Aufschub bewilligen. Andere hatten bare Auslagen für die Stadt gehabt und mussten sich zunächst mit einem Schuldbrief begnügen[2]).

In ihrer bedrängten Lage hatte die Stadt den Herzögen häufiger finanzielle Zugeständnisse machen müssen. Auf diese Guthaben wiesen die Herzöge ihre Gläubiger an. So zahlte der Rat die Herzog Friedrich 1384 zugebilligten 200 M. an verschiedene Bürger und Ritter aus[3]). Einen andern befriedigte er in demselben Jahre mit den 300 M., die Herzog Ernst verbrieft waren[4]). Auf ähnliche Weise wurde 1385 und 1386 über die 100 M. verfügt, die Herzog Otto zustanden[5]). Am meisten musste die Stadt wegen der Pfandschlösser, wegen des auf ihnen ruhenden Zinses und der Bauten, oder um sie einzulösen, zu Schuldverschreibungen greifen.

Die übrigen Schulden waren Anleihen, um die kleinen, dringenden Bedürfnisse zu bestreiten, wenn die Mittel der Stadt erschöpft waren.

In erster Linie halfen der Rat selbst und die aus ihm genommenen Beamten mit Geld aus. Bei den Kämmerern waren es Auslagen, wenn in der Zwischenzeit von einem zum andern Termin das Geld ausgegangen war. Natürlich machten sie sich sofort, nachdem neues Geld eingekommen war, bezahlt. Dass man ihnen wie im Jahre 1382 städtische Einnahmen verpfändete, gehört zu den Seltenheiten. 1384 blieb der gemeine Rat den beiden Bürgermeistern der Altstadt 63 M. 7 L. und 31 $^{1}/_{2}$ M. 3 q., dem Rat in der Altstadt 84 M. schuldig. Diese 84 M. hatte der Rat in Beträgen zu je 3 M. von seinen Mitgliedern erhoben. Am 21. Januar 1385 sammelten der Rat der Altstadt 36 M., der des Hagens 30 M., die Ratmannen der Neustadt und Altenwik je 18 M., die

---

[1]) 2. Cop. B. 104 und 108. [2]) 2. Cop. B. 16 und 56.
[3]) Chron. 454, 8; 1. Ged. B. 86; 2. Cop. B. 42. [4]) O.U. 289.
[5]) 2. Cop. B. 48, 65.

des Sacks 15 M. Die Ratsgeschworenen wurden ebenfalls mit 3 M. herangezogen. Auf die einzelnen Weichbilde verteilten sich in derselben Reihenfolge wie vorher 57, 39, 36, 30 und 24 M. gleich 297 M.[1]). Diese Inanspruchnahme des Vermögens der Ratsleute wird bis 1389 fortgesetzt, wie sich für Alt- und Neustadt nachweisen lässt. Der Normalsatz bleibt für jeden Ratsmann 3 M.[2]), so z. B. legten 1386 22 Geschworene der Neustadt 66 M. und die Herren 42 M. zusammen[3]). Was der Rat eingebracht hatte, erhielt er vom Schoss zurück. Den Geschworenen der Neustadt wurden z. B. 1385: 30 M. und 1387 dem Rat und Zugeschworenen 58 M.[4]), den Ratsmitgliedern der Altstadt 1388 zweimal 30 M. Beiträge zurückgezahlt. 1389 liehen Rat und Geschworene der Altstadt 99 M. und bekamen 81 M. zurück.

Ferner unterstützten einzelne reiche Leute und hier vornehmlich wieder die Ratsleute die Stadt bei plötzlicher Geldverlegenheit. Die Schossabrechnungen weisen zahlreiche Posten auf, die von reichen Privatleuten aufgenommen waren und jetzt, als Darlehen gekennzeichnet — dat he lende — dem Gläubiger zurückgegeben wurden.

Lange mussten die Bürger warten, die gleich nach der Schicht dem Rat 800 M. geliehen hatten. Wie die Gotteshäuser mit ihren 2000 M., bekamen sie einige Zeit keinen Zins. Erst später wurden sie mit Geld oder Renten abgefunden[5]). Noch 1401 wurden Sunnenberge 10 M. ausbezahlt, die sein Vater dem Rat in der Schicht geliehen hatte[6]). 1420 bestimmte H. v. Vechelde in seinem Testament seine Erben zum Verzicht auf 50 M., welche ebenfalls aus jener Zeit herrührten[7]).

Wo es der Rat erreichen konnte, suchte er sich die Zahlung durch Raten bequemer und leichter zu machen. Besonders lange zog er sie hinaus, wenn Geistliche oder Klöster die Empfänger waren[8]). Sonst handelte es sich meistens um den Abstand zwischen den beiden nächsten Terminen, z. B. um Ostern

---

1) Liber placitorum S. 3 und 5, 23, 24 bis 25'.
2) Chron 140 Cap. 7. 3) Sch.R.N. Bl. 35. 4) Sch.R.N. Bl. 11 und 36.
5) Chron. 141, 8; 144, 23. 6) G.K.R. 1401 (Chron. 169 Anm. 4).
7) Chron. 144 Anm. 2.
8) z. B. 2. Cop. B. 26, 93, 109.

und Michaelis[1]). Nur einige liessen ihr Kapital noch ein Jahr gegen Zins stehen[2]).

Braunschweigs Kredit war so gesunken, dass sich die Leute häufig mit der einfachen Versicherung, sie sollten an einem bestimmten Termin bezahlt werden, nicht begnügten. Sie verlangten grössere Sicherheit und liessen sich 5—6 oder gar 10 und 16 Bürgen stellen. Zahlte die Stadt nicht pünktlich, so waren diese zum Einlager verpflichtet[3]). Sie hafteten mit ihrem Vermögen und ordneten nötigenfalls die Sache mit barem Gelde oder genügenden Pfändern. Starb ein Bürge, so musste die Stadt binnen 2—4 Wochen einen ebenso guten, d. h. kapitalkräftigen Mann, an seine Stelle setzen[4]).

Einzelne Urkunden, die auch mit „der Rat ist schuldig" eingeleitet werden, streifen nahe an Rentenverschreibungen. Jedenfalls tragen sie alle äusseren Merkmale derselben. 1382 und 1385 versetzt der Rat für eine Schuld Hauszinse und weist den Ertrag seinen Gläubigern an. Wie beim Weddeschatz wird Kündigung und Wiederkauf ausbedungen[5]). Wenn grössere Summen nicht pünktlich zurückgezahlt werden, sondern mit Wissen und Willen der Empfänger behalten werden, bezahlt der Rat den Zinsverlust. Von 1389—1392 kommt dies häufiger vor und es scheint beinah von Anfang an mit dieser Wahrscheinlichkeit gerechnet zu sein, da gleich die Zinsen angegeben werden[6]).

Die bis jetzt beschriebenen Schulden sind für den Verfall der Finanzen charakteristisch. Als sich die Lage gebessert hat, hören sie von selbst auf. Die Stadt ist gekräftigt genug, um auf diesen Zwischenkredit verzichten zu können. 1392 ist das Ziel erreicht. Wie schon früher, bedient sich der Rat anderer Operationen, um sich Kredit zu verschaffen. Er beschränkt sich fast ausschliesslich auf Rentengeschäfte, d. h. er nimmt von dem Käufer ein Kapital auf

---

[1]) z. B. 34, 57, 61, 62, 69, 90.

[2]) z. B. 2. Cop. B. 55, 80, 98, 100. 1. Ged. B. 36 (1376.)

[3]) Chron. 140, 7. 1396 fordert der Rat die Bürgen H's. v. dem Steynberge auf, sich zum Einlager zu stellen (3. Cop. 15).

[4]) z. B. 2. Cop. B. 43—45, 98.

[5]) 2. Cop. B. 14, 15, 18, 42. 1. Deg. B. Hagen 166'.

[6]) 2. Cop. B. 7, 44, 96, 99, 106, 107, 110.

und gewährt ihm dafür Zins. Je nach der Dauer des Zinsgenusses sind die Renten verschieden. Ewige oder Weddeschatzrenten sind an keine Zeit gebunden. Solange der Käufer sein Geld stehen lässt, zahlt der Rat Zins. Wenn es gekündigt und zurückgegeben ist, fällt der Zins weg. Anders ist es mit den Leibrenten, dem „liffgedinge". Es ist für das Leben — de wyle he levet — einer oder mehrerer Personen gekauft. Nach dem Tode des letzten Inhabers erlöscht die Zahlung und das Kapital geht endgültig in den Besitz der Stadt über.

Jeder Gläubiger empfängt einen Rentenbrief, den die Stadt in ihre Schuldbücher eintragen lässt. Zunächst nehmen die Kopialbücher der gemeinen Stadt und die Degedingbücher der Weichbilde die Stelle derselben ein. Trotz ihrer Lückenhaftigkeit geben sie ein zum Verständnis der Kreditgeschäfte ausreichendes Bild. Als die Fünf 1396 ihre Tätigkeit aufnehmen, richten sie eigene Bücher ein, je eins für den Weddeschatz und das Leibgeding. Aber sie greifen mit ihren Verschreibungen weiter zurück. Das Register auf Weddeschatz nimmt z. B. aus der Zeit vor 1374 zwölf Rentenbriefe auf[1]). Die ersten Renten des Leibgedingbuches stammen aus dem Jahre 1392 (Bl. 21)[2]). Die ersten Blätter (Bl. 1—3) sind mit einem kurzen Inhaltsverzeichnis gefüllt und Bl. 4 mit einer Rente aus dem Jahre 1396. Auf den folgenden Blättern bis 20 sind Urkunden der Jahre 1423/24 geschrieben. Die Briefe selbst enthalten alle wünschenswerten Angaben über Zeit, Namen der Käufer, Höhe des Kapitals und der Rente, vielfach Nachrichten über die Art der Auszahlung oder andere spezielle Fundierung. Beim Weddeschatz kommen Bestimmungen über das Kündigungsrecht und den Wiederkauf hinzu.

Zahlort ist Braunschweig[3]). Zahlungsmünze ist zunächst die lötige Mark Braunschweiger Witte und Wichte, seit 1412 der stete braunschweigische Pfennig, seit 1414 beide. Schliesslich dringen Gulden und Groschen ein, die vorübergehend schon 1385

---

[1]) Chron. 136 Anm. 3.

[2]) Auf ein älteres, nicht erhaltenes Register, in das vor dem Aufstande die Leibzuchtverträge aufgenommen werden, nimmt die Heimliche Rechenschaft Bezug (Chron. 135, 13.)

[3]) 2. Cop. B. 101 und 3. Cop. B. 3 lassen die Wahl zwischen Braunschweig, Hildesheim und Goslar.

und 1387 den Rentenbriefen Göttinger Bürger zu Grunde gelegt waren.

Weddeschatz und Leibrenten sind zweimal im Jahre fällig, Ostern und Michaelis. Die Rechnungen von 1354/55 nennen noch Johanni und Weihnachten. Da mit diesen Terminen viel Unzuträglichkeit und der Nachteil verbunden war, dass zu der betreffenden Zeit nie so viel Geld vorhanden war, um aus den laufenden Eingängen den Zins zu entrichten, setzte der Rat 1396 auf Vorschlag der Fünf einen andern Zahltermin fest. Man wählte Martini. Nach Schluss der offiziellen Schosszeit, am Freitag und Sonnabend derselben Woche, liess der Rat seine Gläubiger auf die Münzschmiede kommen und gab ihnen ihren Zins[1]). Doch bis in die letzten Jahre waren noch immer einige Posten, zuletzt 4 M., zur Hälfte auf Ostern und Michaelis fällig.

Der Käufer durfte nach Belieben über seine Rente verfügen. Er konnte sie ganz oder teilweise weiter verkaufen, andern den dauernden Zinsgenuss überweisen oder so lange, bis seine Forderung erfüllt war[2]).

Der Rat hatte auf dem Grundstück haftenden Zins durch Hergabe des zum Bau nötigen Grund und Bodens erhalten. Andererseits war er Vermittler von Renten geworden, die hypothekarisch auf Häuser festgelegt waren, und zwar über seinen Bedarf hinaus. Er regelte Bedarf und Nachfrage und versah dadurch die Geschäfte einer modernen Bank.

Auf die Hauszinse wurden alle Renten in den ersten Jahren nach dem Aufstande fundiert. Ganz genau wird das betreffende Haus und der Besitzer aufgeführt. Für Schaden haftet die Stadt. Beim Weddeschatz ist die Rente seit 1385 nicht mehr durch einen bestimmten Hauszins sichergestellt. Am 25. Juli werden noch 11 M. aus den Knochenhauerscharren verkauft. Nach einer Urkunde vom 2. Februar soll sich Gyzeke v. Adenstede seine 12 M. schon vom Schoss holen. Die verschiedenen Renten des Jahres 1387 an Göttinger Bürger werden aus dem Schoss, der Rente, Gülte und dem Gut der Stadt bezahlt[3]). In den folgenden Jahren hören jedoch derartige genaue Angaben auf. Nur Johann

---

[1]) Chron. 154 Cap. 28 und 175, Cap. 57 und 58. U.B.I. 181, 139.

[2]) Beispiele aus den Jahren 1392/95: 3. Deg. B. Altstadt 20, 30, 31, 32.

[3]) 2. Cop. B. 49; 3. Cop. B. 6; 83, 84.



van der Molen aus Lüneburg wird 1390 ausdrücklich auf den Schoss angewiesen. 1394 wird H. v. Vechelde dieselbe Sicherheit geleistet[1]). Auch die übrigen, wo diese genaue Angabe fehlt, sind durch den Schoss sichergestellt, da ihnen die Stadt erlaubt, den Schoss zurückzubehalten, oder sich verpflichtet, keine Ausgaben vom Schoss zu bestreiten, bis die Renten bezahlt sind.

Mit einer Leibrente von 10 M. wird 1385 als erster Heinrich Plate auf den Schoss angewiesen, ein anderer am 5. Juni[2]). Diese beiden und bis 1395 ein Dutzend andere Briefe sind so auf den Schoss gelegt, dass jedes Weichbild von seinem Schoss einen ihm zugewiesenen Teil abgibt. H. Plate erhält seine 10 M. folgendermassen: von der Altstadt und dem Hagen 3 M., von der Neustadt 2 M. und der Altenwik und dem Sack 1 M. Im allgemeinen werden die kleineren Leibrenten noch weiter an Häusern „bewiesen". Auf die Einkünfte aus der Münze werden am 6. Januar 1388 3 M. fundiert[3]).

Inzwischen begann sich der Kredit der Stadt zu heben. Auf „guten Glauben" legte 1392 ein Bürger 200 M. auf Leibzucht an[4]). Bald fassten andere Bürger Vertrauen und nahmen Leibrenten, die nicht speziell fundiert waren. Mit Recht vermutet Hänselmann diesen ersten Käufer in Giseke v. Adenstede. Besser als die von ihm mitgeteilte Urkunde gibt das Kopialbuch Aufschluss[5]). Am 21. September verkauft ihm der Rat „zu einer rechten Leibzucht", ein Ausdruck, der sonst nicht gebräuchlich ist, für 200 M. 24 M. vom Schoss. Im nächsten Jahre folgt Volkmer v. Adenstede, dem für sein Leben, das seiner Frau und zweier Kinder für 200 M. 20 M. Leibgedinge verkauft werden[6]). Die dritte in der Heimlichen Rechenschaft erwähnte Leibrente von 100 M. ist an demselben Tage von Hinrik Brandeborch gekauft. Sie lautet auf 11 M. für 2 Leben[7]). Bei andern Renten dieser Zeit wird einem Weichbilde die Zahlung zugeschoben[8]). Wahrscheinlich sind die betreffenden Renten mit Wissen und Vollmacht

---

[1]) 2. Cop. B. 102; 3. Cop. B. 5. [2]) 2. Cop. B. 40, 48.

[3]) 2. Cop. B. 90. [4]) Chron. 150 Cap. 16.

[5]) Chron. 150 Anm. 6 Leibz. Reg. 22; 2. Cop. B. 109.

[6]) 3. Cop. B. 2'. [7]) 3. Cop. B. 2'.

[8]) 2. Cop. B. 112 (1392); 3. Cop. B. 3, 4 (1393); 3. Cop. B. 5, 6 (1394); 3. Cop. B. 7 und 8 (1395); 3. Cop. B. 10, 15, 16 (1396).

des gemeinen Rates verkauft, im übrigen zum Nutzen des Weichbildes verwandt. Einige der erwähnten Urkunden geben es direkt an. Die Garantie durch Hauszinse fällt bei ihnen weg.

Von Anfang an ist es die vornehmste Aufgabe der Fünf, alle Renten auf Martini zu legen. Damit hören von selbst die einzelnen Sicherheiten auf. Der an diesem Tage aufkommende Schoss und die bessere Finanzlage der Stadt verbürgen, dass die Rente pünktlich und richtig gegeben wird. Schoss und Zins sind seitdem so eng verbunden, dass Porner sagen kann: aldus mot dat by wane bliven dat schot jeghen den tyns[1]).

Das Schuldverhältnis kann bei den Weddeschatzrenten jedes Jahr zur Zinszeit gelöst werden, indem das Kapital zurückgegeben wird. Bei einzelnen hat sich die Stadt günstigere Bedingungen gesetzt. Bald liegt ein an keine Zeit gebundener Rückkauf in ihrem Vorteil[2]), bald hält sie das Kapital für so nötig, dass sie einen Rückkauf erst nach drei Jahren oder nur von drei zu drei Jahren gestattet. Der letzte Fall ist bei solchen ewigen Renten häufiger, die zu geistlichen Zwecken gebraucht werden[3]).

Jeder Rückkauf muss ein Vierteljahr vorher gekündigt werden, doch sind bisweilen halbjährliche und jährliche Fristen vereinbart[4]). Ist nicht gekündigt, so laufen die Renten nach dem Tode des Besitzers weiter und werden seinen Erben ausbezahlt. Die Kündigung ist zunächst gegenseitig. Aber die Fünf streben gleich mit ihren ersten Reformen danach, dass der Rat und nicht der Gläubiger die Löse hat[5]). Früher konnte der Rat bei seiner schwierigen finanziellen Lage kaum die Initiative zum Rückkauf ergreifen. Als aber die Stadt aus ihrer schlimmsten Not herausgekommen war, begann sie bei den hochverzinslichen Kapitalien in grossem Umfange von dem Recht des Rückkaufes Gebrauch zu machen.

Es handelte sich hauptsächlich darum, den Zinsfuss der Weddeschatzrenten herabzusetzen. Vor 1374 wurden in der Regel 8% gegeben. Die unsichern politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach dem Aufstande, die von Jahr zu Jahr

[1]) Chron. 273, 14.
[2]) z. B. 2. Cop. B. 80, 84; 3. Cop. B. 6, 20.
[3]) 2. Cop. B. 3, 31, 105, 106; 3. Cop. B. 2; Wed. Reg. 31.
[4]) 2. Cop. B. 83, 106; Wed. Reg. 31; 2. Cop. B. 83 und 77.
[5]) Chron. 155, 24; 157, 2; 174, 20.



wachsende Schuld untergruben den Kredit immer mehr. Die Stadt zahlte bei der Aufnahme von Renten bald die höchsten Preise. Massgebend ist immer das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage. Ein gleichmässiger Prozentsatz wird nicht aufrecht erhalten. Es kann sogar vorkommen, dass an ein und demselben Tage ein verschiedener Zinsfuss gewährt wird. Dies war leicht möglich, da die Käufe nicht öffentlich, sondern vor einer Kommission stattfanden, in deren Interesse es lag, das Geld so niedrig wie möglich aufzunehmen.

Der höchste Satz, der nachweislich gezahlt wurde, war 11 M. auf Hundert[1]). Neben 11% am 25. Juli 1385 wurden in demselben Jahre am 2. Februar 10% gegeben. Der gewöhnliche Zinsfuss der im Kopialbuch überlieferten Urkunden beträgt bis 1392 8%. 1387 werden bei den aus Göttingen erhaltenen Summen 10% gewährt. Daneben werden, wenn auch selten, 9 und 7% gezahlt. 1393 wird sechsmal 100 M. zu 10% verkauft. Derselbe Prozentsatz wird bis 1396 meistens geboten[2]). In diesem Jahre wird der Zinsfuss herabgesetzt. Neun Verschreibungen sind zu 8% herausgegeben. Einem Kapital von 1437½ M. stehen 115 M. Zinsen gegenüber. Dies sind nicht lauter Neuaufnahmen, da sich in diesem und in den nächsten Jahren die Schulden nicht um die gleiche Summe erhöhen. Der Grund liegt in dem Auftreten der Fünf, die jetzt ihre Tätigkeit beginnen, einmal den Zins zu mindern, und zum zweiten einen Teil des Weddeschatzes in Leibzucht umzuwandeln[3]).

Schon 1395 werden mit 120 M., die für eine jährliche Leibrente von 12 M. eingekommen sind, 12 M. Weddeschatz eingelöst. 1396 kauften die Brüder Hinrik und Brun Junge zu Köln für sich, des letzteren Hausfrau und drei Kinder 200 Gulden Leibgedinge. Von den 2000 Gulden Kapital war nur der Rest eingezahlt. 1400 Gulden hatte der Rat ihnen schon lange als Weddeschatz verzinst[4]). Inwieweit ähnliche Umwandlungen zu berücksichtigen sind, lässt sich nicht ohne weiteres nachweisen. Sicher

1) 2. Cop. B. 17 und 21 (1383); 2. Cop. B. 49 (1385); 91 (1388).

2) Dagegen 3. Cop. B. 6: 8⅓% (16. Oktober 1394), desgleichen am 29. September 8%; 3. Cop. B. 8: 8% und 9% (29. September 1395).

3) Chron. 154 Cap. 22.

4) Wed. Reg. 32 und 4.

ist, dass 1396 ein grosser Teil der zehnprozentigen Weddeschatzrenten gekündigt wird, und dass viele der Umwandlung in Leibrenten zustimmten, weil sie dadurch, wenn auch nur solange sie lebten, 10% empfingen. Andere behielten ihre Renten als Weddeschatz, aber nur zu 8% und auf Martini zahlbar. Wer nicht einverstanden war, erhielt sein Kapital zurück. Da die laufenden Einnahmen nicht alles deckten, wurden für den fehlenden Betrag Leibrenten verkauft, „so dass der Rat sein Ding säuberlich richtete“.

Die ersten Kündigungsschreiben ergingen am 21. September an Frau Gertrud Utynges zu Magdeburg über 500 M. Am 24. September wurden insgesamt 350 M. und 250 Gulden aufgesagt, am 27. September 100 M. Diese 950 M. und 250 Gulden waren Weihnachten fällig. Auf Epiphanias wurden 610 M. gekündigt, auf Ostern 260 M. Im folgenden Jahre wurden die Massnahmen fortgesetzt. Gleich am Anfang des neuen Jahres wurden neue Schreiben ausgestellt, nach denen 312½ M. ein Vierteljahr später zurückgegeben werden sollten[1]). In demselben Jahre wurden noch 2 Kapitalien zu 400 und 500 M. aufgesagt. Ueber die 400 M. war erst acht Tage vorher ein neuer Vertrag mit 8% abgeschlossen[2]).

Nicht alle Kündigungsschreiben sind kopiert und erhalten. Aber was weit wichtiger ist, wir wissen meistens nicht, wieweit sie wirklich ausgeführt sind. Vielfach war die Kündigung nur pro forma geschehen und lief darauf hinaus, den Zinsfuss herabzusetzen. Nur bei den Gläubigern, die Braunschweig in Göttingen hatte, liess sich die Stadt auf keine Konzessionen ein. Ihnen zahlte sie ohne weiteres das Kapital aus und stärkte dadurch ihr Ansehen und ihren Kredit weit umher[3]).

Der Erfolg ermutigte die Stadt, den Zinsfuss weiter zu reduzieren. Noch gegen Ende des Jahres wurden zahlreiche Darlehen aufgesagt. Waren die Gläubiger mit 7% zufrieden und fügten sie sich den übrigen Forderungen des Rates, so liess er sich herbei, das Geld noch ein Jahr zu behalten; wer sich nicht fügte, erhielt

---

[1]) 3. Cop. B. 14 ff. (Chron. 155 Anm. 3). 3. Cop. B. 17 (Chron. 157 Anm. 1.)

[2]) 3. Cop. B. 20. [3]) Chron. 156 Cap. 27.

am festgesetzten Termin anstandslos sein Kapital ausgezahlt. 1397 wurde das meiste Geld noch zu 8% aufgenommen, doch auch schon zu 7%, Martini z. B. ohne die Renten für die Altäre 606 M. 1 f. zu 8% und 450 M. zu 7%[1]. 1398 wurden die Renten früherer Jahre zum grössten Teil auf 7% herabgesetzt. Auch die neuen Einträge geschehen meistens zu 7%. Neben einem Kapital von 500 M. zu 8% wurden die übrigen Summen zu 7 und 6½% aufgenommen. Von neuem wurde 1400 revidiert. Eine Notiz im Weddeschatzregister bemerkt, dass ein Teil der folgenden Briefe nur umgeschrieben und wieder besiegelt wurde. Die meisten waren 1397, einige 1394 und 1398 zum ersten Mal ausgegeben. Jetzt wurde 1400/01 ihr Zinsfuss in 6% verwandelt. Neben 5% war es in der Folgezeit die übliche Höhe für Weddeschatzrenten. Freilich wurden daneben höhere Sätze bewilligt, z. B. Raboden Walen 1403 für 250 M. 20 M., für 200 M. 15 M.[2].

Derartige Zinsen gehörten zu den Ausnahmen und wurden vorläufig schon deshalb nicht mehr bezahlt, weil der Rat den Kreis der Weddeschatzrenten auf ein bestimmtes Gebiet beschränkte. Nahm er Anleihen auf, um seinen Etat zu regeln, so bediente er sich der Leibrenten. Obwohl sie höher bezahlt wurden, gab er ihnen vor den Ewigrenten den Vorzug, weil sie den an sich gesunden Gedanken der Amortisation verwirklichten. Dabei scheint sich der Rat nicht bewusst gewesen zu sein, dass bei doppelt so hoher Verzinsung, die häufig ein Menschenalter lang dauerte, er selbst ein schlechtes, der Käufer ein vorteilhaftes Geschäft machte. Der Rat spornte nämlich geradezu zum Kauf von Leibrenten an, indem er im Gegensatz zum Weddeschatz die Leibzucht schossfrei überliess. Ferner durften die Bürger Leibgeding nur beim Rat kaufen[3]. Was in die Augen fiel und blendete, war, dass der Weddeschatz blieb, die Leibrenten jedoch mit dem Tode erloschen.

Die Weddeschatzrenten, die er trotzdem annahm, waren ausschliesslich zu Stiftungszwecken bestimmt. Sie dotierten einen Altar, eine Messe oder wurden zum Gedächtnis einer verstorbenen Person verteilt. Ihr Zinssatz war von dem gewöhnlichen erheblich verschieden. Er betrug immer die Hälfte des gerade üblichen Zinses. Gyzeke van Adenstede hatte sich und einer Verwandten,

---

[1]) Wed. Reg. 39–43. [2]) Wed. Reg. 64. [3]) U.B.I. 136, 107.

solange sie lebten, 12 M, Gülte ausbedungen. Derjenige, der nach ihrem Tode mit dem von dieser Rente genommenen Altar begnadet wurde, erhielt nur die Hälfte, trotzdem auch jetzt noch beim Wiederkauf die eingezahlte Summe zurückgegeben wurde. Die andern 6 M. waren von der Stadt als ihr Anteil für Schoss- und Stadtpflicht zurückbehalten. 1395 war die Stiftung auf 16 M. und kurze Zeit darauf noch etwas erhöht[1]). Wieder zog der Rat die Hälfte für sich ein. Als der Rat 3 M. g., die zu einer ewigen Messe geschenkt waren, für sich und seine Nachkommen frei und los liess, wurden ihm für Rente und Schoss 30 M. entrichtet[2]). Die übrigen Urkunden hatten gleich den Zinssatz von 5%, der von 1376—1394 galt.

In den nächsten Jahren ging man nur wenig von dieser Höhe ab[3]). Aber 1400 traten grössere Aenderungen ein. Sie standen im engen Zusammenhang mit dem beim Schoss geschilderten Bestreben, den Klerus mehr als bisher schosspflichtig zu machen. Zunächst sank der Zinsfuss bei sieben Briefen um $^1/_2$—3% auf die üblichen 5%. 1404 wurde zweimal noch weniger gewährt, nämlich 4 und $3^3/_4$%[4]). Es waren die beiden ersten, 1400 bereits auf 5% herabgesetzten Verschreibungen. Im nächsten Jahre wurde wieder einmal 4 und $3^3/_4$% vereinbart. 130 M. aus dem Testament G. v. Adenstedes wurden noch billiger, zu 4 M., d. h. zu rund 3% gekauft.

In ähnlicher Weise besserten sich die Leibrenten. Einige, die bald nach dem Aufstand verkauft wurden, waren zu 8 oder $8^1/_3$% angesetzt[5]). 1382 wurden 8 M. g. für 80 M. abgegeben. Vom Vater sollten sie auf die Töchter fallen und weiter auf die Erben, welche schon 16 Jahre alt waren. Ausnahmsweise wurden 1385 auf ein Leben für 80 M. 10 M. gewährt, für zwei Leben 5 M. um $47^1/_2$ M.[6]), während in der Regel eine zehnprozentige Verzinsung bis zum Tode beider Inhaber eintrat.

---

[1]) 3. Cop. B 6; Wed. Reg. 33, 52.

[2]) 2. Cop. B. 36 (6. Januar 1385.)

[3]) Wed. Reg. 34: 150 = 7 M. (1395) Wed. Reg. 39, 43: 100 = $5^1/_2$ M; 120 = 6 M. (1397) Wed. Reg. 46: 110 = 5 M. (1398.)

[4]) Wed. Reg. 70 und 71.

[5]) 2. Cop. B. 2 (Chron. 370 Anm. 1); 1381 erneuert (2. Cop. B. 9).

[6]) 2. Cop. B. 40 und 41. 3. Cop. B. 2.

Grössere Renten waren aber mehr von den Umständen und Bedürfnissen abhängig, die zu ihrer Aufnahme führten. Wie beim Weddeschatz ist auch hier ein rascher Wechsel in der Höhe der Rente zu beobachten. Aus dem Jahre 1392 sind fünf Briefe überliefert. Zwei von ihnen wurden zu 10% aufgenommen. Eine hohe Rente, in der zum ersten Male dem Rat demütigende Bedingungen erspart wurden, setzte den Zinsfuss auf 12% fest; 18 M. standen zu rund 11% und $5\frac{1}{2}$ M. zu 9%.

Bis 1392 nahm der Rat meistens nur kleine Summen über ein oder zwei Leben auf. Er kam nur dem Bedürfnis entgegen. Jetzt brauchte er die Leibrenten stärker bei der Geldaufnahme. Verschreibungen über 200 und 300 M. wurden neben vielen kleinen ausgestellt. Renten auf ein Leben traten zurück, die auf drei und vier Leben mehrten sich.

Die stärkere Benutzung zeigt sich in dem verschlechterten Zinsfuss. Da sich auch der Zins für Weddeschatz in diesem Jahre erhöht, muss neben grossem Geldbedürfnis der Stadt allgemeine Geldknappheit geherrscht haben. Es waren bei grossen Renten jene Zustände gang und gäbe, von denen die Heimliche Rechenschaft sagt, dass auf vier Leben 10% gegeben wurden, und zwar so, dass der letzte noch im vollen Genuss der ganzen Rente stand[1]). Bei kleineren erlangte der Rat günstigere Bedingungen. Bei einem oder zwei Leben verkaufte er zu 10%. Bei mehr Personen forderte er z. B. für 2 M. g. 24 und 21 M.; für $3\frac{1}{2}$ M. g. 40 M.[2]). Mittfasten 1395 gewährte er zwei Brüdern 3 M. g. für 30 M. Der zweite bezog nur dann die Rente in derselben Höhe weiter, wenn er nach dem Tode des älteren 10 M. nachzahlte. Am 1. Mai wurden die vollen 10% nur dem Ehepaar gegeben, nach ihrem Tode fielen 4 M. heim. Die übrigen 8 M. standen den beiden Töchtern zu[3]).

Langsam machte sich das Wirken der Fünf bemerkbar. Zunächst setzten sie in ihren im Leibzuchtregister aufgeschriebenen Briefen fest, dass nur die Hälfte der Rente, bisweilen noch weniger

[1]) Chron. 157 Cap. 29. Noch 1395: 3. Cop. B. 7 auf vier Leben 4 M. g. für 40 M; Wed. Reg. 32 desgleichen 12 M. g. für 120 M.

[2]) 3. Cop. B. 4, 5, 8.

[3]) 3. Cop. B. 7; Wed. Reg. 32.

ausbezahlt wurde, wenn der Inhaber zwischen Pfingsten und Martini starb. Allmählich drang durch, dass bei drei oder mehr Leben mit dem Tode eines jeden Berechtigten sein Anteil „abstarb und der Stadt los wurde;“ bei drei Personen z. B. jedesmal ein Drittel, bei fünf ein Fünftel. Seit 1398 wurde es regelmässig durchgeführt[1]). Schliesslich gehörten Verschreibungen auf drei Leben, die 1398 beinah ebensoviel wie die auf ein oder zwei Leben zusammen vorkamen zu den Seltenheiten. 1401 verteilten sie sich zur Hälfte auf ein und zwei Leben, während die auf drei Leben gänzlich fehlten. Noch später wurde die überwiegende Mehrzahl nur auf ein Leben ausgestellt. Bald bildete sich zwischen diesen ein Unterschied heraus. Renten auf ein Leben wurden pro Mark für 10 M., auf zwei Leben für 12 M. gegeben[2]). Vielfach zog der Rat nach dem Tode des ersten Inhabers, der 10% erhalten hatte, einen Teil der Rente ein[3]).

In zwei Briefen des Jahres 1406 wurde für zwei Leben pro Zinsmark schon 13 und 14 M. gefordert[4]). Ausserdem empfing die Ueberlebende nach dem Tode der ersten Person nur die Hälfte. In der Folgezeit wurde die Mark Leibzucht auf ein Leben gewöhnlich zu 11 M., bei zwei Leben auf 11—14 M., bei drei Leben für 12½—14 M. verkauft.

Vor den Unglücksfällen, die zum Aufstand führten, war die Stadt nur 1587½ M. schuldig. Für diese geringe Summe hatte sie 148 M. 3 f. Leibzucht verkauft[5]). Infolge der Niederlage des Herzogs Magnus und der dadurch herbeigeführten Uebernahme von Wolfenbüttel stieg die Schuld um 3800 M. Die

---

[1]) Leibz. Reg. 28, 29, 31 ff. Wenn in früheren Jahren ein Teil des Zinses abstirbt, liegt es daran, dass zwei verschiedene Personen für sich ein Kapital gezahlt, aber nur einen Brief empfangen haben. (2. Cop. B. 74, 76, 78, 88, 95).

[2]) Chron. 175 Cap. 56. Desgleichen Leibz. Reg. 1398: 44; 1399: 46; 1400: 47 und 48; 1401: 48, 49 usw.

[3]) Leibz. Reg. 64, 65.

[4]) Chron. 240 Anm. 1. Doch multiplizieren die Ueberblicke der Jahre 1413 und 1416, um das Kapital herauszubekommen, mit 10 (Chron. 179 Cap. 3 und 4).

[5]) Chron. 135, 8 ff. Nach Anm. 2 gab die gemeine Stadt 1354 für Leibgedinge 85¾ M. aus. Mit dem andern Zins kamen 141¼ M. heraus.

Niederlage am Elm erhöhte sie weiter um 4600 M. auf 9987 1/2 M.[1]). Eine dreizehnjährige Regierung des neuen Rates vermehrte diese Erbschaft nach vorläufiger, ungenauer Uebersicht auf 22087 1/2 M. Als die Schulden 1389 genau festgestellt wurden, ergaben sich 29513 M. — 1/2 f.[2]) Jetzt begann die Reformtätigkeit; bis 1406 erreichte sie, dass die Schulden auf 8159 1/2 M. sanken. Dann stiegen sie wieder langsam, bis 1410 um 815 M. 1 f., 1413 auf 10420 M. und 1416 auf 11268 M.[3]). Der Anteil des Weddeschatzes war 1413 von 28 auf 39 % gestiegen. In den nächsten Jahren hielt er sich immer über 40 %.

Den Schulden standen Gegenwerte gegenüber, die der Rat zu Anfang des 15. Jahrhunderts auf das Vierfache der Schulden schätzte. Freilich hatte er sich die bezahlte Schuld als Guthaben angerechnet. Als keine Schulden mehr getilgt wurden, vielmehr neue hinzukamen, war er ehrlich genug, das Schuldguthaben immer um das neu aufgenommene Kapital herabzusetzen, 1410 auf 20538 M. 1/2 f., 1413 auf 19093 M. — 1/2 f. und 1416 auf 18245 M. — 1/2 f. Als sonstige Gegenwerte rechnete er sich, was er „zu gut und zuvor" hatte, was er in der Stadt verbaut und verbessert hatte und viertens das Geld, um das sich die Einnahmen der Kämmereien gebessert und erhöht hatten. Die fünfte Rubrik bildeten die Bauzuschüsse, die er den Weichbilden aus gemeinem Beutel überwies[4]). Die Gesamtbesserung in den erwähnten drei Jahren wurde auf 39036 M. — 17 q., 44193 M.[5]) und 46263 1/2 M. berechnet.

Wie sich die Zinsausgaben erhöhten, wie sich das Verhältnis zwischen Weddeschatz und Leibrenten in den einzelnen Jahren gestaltete, mag bis 1416 nach den Rechnungen angegeben werden:

Jahr	Weddeschatz	Leibgedinge
1400	242 1/2 M.	462 M.
1401	200 „	480 „
1403	186 1/2 „	482 „
1406	120 „	567 „
1411	133 1/2 „	666 1/2 „

[1]) Chron. 137, 10. [2]) Chron. 142, 3 zum Jahre 1387; 148, 4.
[3]) Chron. 177 cap. 1 und 179 cap. 2 ff.
[4]) vgl. im einzelnen Chron. 193, 4 ff.; 199, 10 ff.; 200, 3 ff.
[5]) Die Addition der Einzelposten ergibt 100 M. mehr.



Jahr	Weddeschatz	Leibgedinge
1412	144½ M.	637 M.
1413	196 „	654 „
1414	172 „	696½ „
1415	180 „	686 „
1416	208 „	742½ „

Ueber die weiteren Veränderungen von 1417—1426 unterrichtet Porners Gedenkbuch im zehnten Kapitel[1]). Bis 1426 sind die Ausgaben für Weddeschatz auf 323 M., für Leibrenten auf 915 M. gestiegen.

Vorläufig hielt sich die Erhöhung noch in Grenzen, die keinen Anlass zu Befürchtungen bot. Als jedoch die Ideale der Männer, die an dem glänzenden Aufschwung mitgearbeitet hatten, in der kommenden Generation mehr und mehr verblassten, nahte wieder das Schreckgespenst des Aufruhrs. Innere Unzufriedenheit nahm wie 1374 an neuen Steuern Anstoss und benutzte sie zur Agitation gegen den herrschenden Rat. Nur langsam vermochte der „grosse Brief" des Jahres 1445, der Gilden und Gemeinde grösseren Anteil am Regiment gewährte, die Unzufriedenheit hinwegzuräumen und die Wiederholung des blutigen Dramas von 1374 zu verhindern.

Münzwesen

In allen Städten, so auch in Braunschweig, trachtete der Rat wegen der Wichtigkeit für den Handel früh danach, Einfluss auf die Münze zu gewinnen. Schon 1296 waren die drei vereinigten Weichbilde auf kurze Zeit in den Pfandbesitz der Münze gekommen, und seit der Mitte des 14. Jahrhunderts wurden der Stadt von den Fürsten häufig deren Anteile an der Münze für mehrere Jahre verpfändet. Schliesslich wurde daraus eine dauernde, ununterbrochene Pacht, die von 1403 an deutlich zu verfolgen ist, da in diesem Jahre das erste Münzbuch beginnt.

[1]) Chron. 240 cap. 10.



Den völligen Besitz und damit das unbeschränkte freie Verfügungsrecht brachte das Jahr 1412. Nicht unerhebliche Opfer an Geld von seiten der Stadt und der Bürger waren mit dem Erwerb des für die Stadt so wichtigen Besitzes verknüpft[1]. Die Einwilligung eines jeden der fünf berechtigten Fürsten wurde durch ein Geschenk von 30 Gulden und die Herzog Friedrichs zu Osterode durch 30 M. mehr erkauft. Auch diejenigen, welche mit Renten auf die Münze angewiesen waren, verlangten dafür, dass sie ihr Recht aufgaben, ein Geschenk. Dann wurden die Renten selbst abgelöst. Als 1416 die Gläubiger abgefunden waren, hatte der Erwerb 3990 M. gekostet[2].

Durch den Kauf war die Stadt Besitzer der Landesmünzstätte geworden. Alle von ihr ausgeprägten und in Umlauf gebrachten Geldstücke waren nicht auf die Stadt beschränkt, sondern galten als Landesmünze des Herzogtums[3].

Für den Kleinverkehr wurden die Pfennige ausgeprägt und die geringeren Münzen, die Scherfe (oboli) und Vierlinge, welche die Hälfte bezw. den vierten Teil eines Pfennigs bildeten[4]. Für grössere Geldsummen gab es die lötige Mark Braunschweiger „witte und wichte tekendes sulvers, dat mit unser stat teken ghetekent sy[5].“ Einige andere Bezeichnungen gingen nicht auf ausgeprägte Münzen zurück, sondern auf sogenannte „Rechnungsmünzen“, die nur zur Erleichterung des Rechnungswesens als höhere Einheit angenommen waren. Auf beiden, den geprägten und den Rechnungsmünzen, bauen sich zwei verschiedene Systeme auf, das Mark- und das Pfundsystem. Die Mark mit ihren Unterabteilungen: Ferding, Lot und Quentin ist so abgestuft, dass auf eine Münze des höheren Wertes immer vier des nächst niedrigen

[1]) 468 M. wurden durch freiwillige Beiträge der Bürger aufgebracht.

[2]) Chron. 198, 11. Sicherlich sind in dieser Summe die Kaufgelder und die früheren Ausgaben einbegriffen. Denn anders lässt sich die Differenz mit Porners Angabe nicht erklären (Chron. 224, 28).

[3]) U.B.I. 185.

[4]) Nur ein Werk, das sind 25 M., von 68 Werken Pfenniglegierung war 1407 für Scherfe bestimmt. Ausserdem wurden etwa 2 Werk für Vierlinge verwandt.

[5]) 3. Deg. B. Altstadt 21. Nach Menadier: Zur vaterländischen Münzkunde S. 173 sind nicht nur die Markstücke als selbständige Handelsmünzen ausgegeben, sondern auch ihre Teile, die Hälften und die Viertel.



fallen. 1 M. ist somit gleich 4 Ferding = 16 Lot = 64 Quentin. Auf ein Pfund Rechnungsmünze werden 20 Schilling — solidi — und auf jeden Schilling 12 Pfennige — denarii — gerechnet. Ein Pfund enthält daher 240 Pfennige.

Beide Währungen werden vielfach getrennt gebraucht. Doch früh stellt sich das Bedürfnis heraus, sie in einer Summe zu vereinigen. Nun wäre es viel zu umständlich oder geradezu unmöglich gewesen, auch die kleinsten Posten im Markgewicht auszudrücken oder grössere Zahlungen in Pfennigen zu machen. Auf diese Weise konnte man den vollen Silberwert der gezahlten Summe weder berechnen noch vergüten[1]). Man begnügte sich damit, das Silber zu „wiegen", die Pfennige aber zu „zählen" und ohne Rücksicht auf den Silbergehalt nach Zahlmarken abzuführen[2]). Alle Posten in den Rechnungsbüchern werden auf diese Mark reduziert, welche ständig mit 30 s. bewertet wird.

Neben der Zahlmark, die nur eine Rechnungseinheit darstellt, kommen die lötige Mark braunschweigischer Witte und Wichte (Usualmark) vor und die legierte Mark, aus der die Pfennige geprägt werden. Als vierte gesellt sich die Mark feinen Silbers dazu, die bisweilen bei Zahlungen, aber besonders bei Ankauf von Silber genannt wird.

Alle vier Marken sind von verschiedenem Wert, wie eine Prüfung ihres Silbergehaltes nach den Rechnungen und andern urkundlichen Nachrichten ergibt. Wie schon der Name besagt, stellt die Mark feinen Silbers eine reine Silbermasse in dem Gewicht einer Mark dar. Dieser Silbergehalt von 16 Lot ergibt sich aus den Rechnungen der Münzherren, wo ihr Wert mit dem der Usualmark verglichen wird[3]).

Die gezeichnete Mark, die marca usualis argenti, oder, wie sie gewöhnlich genannt wird, die lötige Mark braunschweigischer Witte und Wichte, deren Gewicht und Feinheit die Stadt Braunschweig durch ihr Münzzeichen garantiert, bildet die grössere Handelsmünze für den östlichen Teil Niedersachsens. Bei ihrer Herstellung wurde auf das Gewicht und das Mischungsverhältnis nicht so grosser Wert gelegt. Weisen doch erhaltene Stücke mit

---

[1]) 2. Cop. B. 62 und 75. [2]) U.B.I. 157, 36 Spalte 2.
[3]) Bode a. a. O. 51 Anm. 2.



derselben Marke, d. h. desselben Jahrganges einen nicht unbeträchtlichen Gewichtsunterschied auf[1]. Aber auf jeden Fall musste der gesetzlich garantierte Silbergehalt, die Witte des einzelnen Stückes, gewahrt werden.

In unserer Zeit war sie einigen Schwankungen ausgesetzt. Während angenommen werden kann, dass im 13. und 14. Jahrhundert die rauhe Mark des Usualsilbers 12 Lot fein enthielt, wird 1382 zwischen Braunschweig, Goslar, Hildesheim, Einbeck, Hannover Wernigerode und Osterode ein erhöhter Silbergehalt verabredet[2]. Diese 12 L. 3 q. behaupteten sich nicht lange. Bald wurden auf die Mark 12 L. gerechnet[3]; 1400 betrug nach dem Eid der Silberbrenner die Witte nur 11 L.[4]. Urkunden und die Abrechnungen der Münzherren geben sie von 1402 an mit 10$^2/_3$ L. an[5].

Durch den Silbergehalt von 10$^2/_3$ L. war zwischen der feinen Mark und der Usualmark das bequeme Wertverhältnis 2 : 3 geschaffen, was auch in den Rentenbriefen der nächsten Zeit hin und wieder angemerkt wird. Aber vielleicht entspricht es nicht den Tatsachen, dass es, wie Bode angibt, in der Folgezeit bei diesem Wertverhältnis geblieben ist. Wenn nämlich zwei Angaben Porners aus den Jahren 1418 und 1426 auf die Usualmark gedeutet werden können, so hat sich das Wertverhältnis zu Ungunsten der Usualmark verschoben. Es würden sich 1418 9 L. 3 q. und 1426 9 L. $^1/_2$ q. ergeben[6]. Wenn nun in einigen Urkunden, als sich das Verhältnis schon geändert hat, trotzdem an 2 : 3 festgehalten wird, so liegt es an der bequemen Rechnungsart. War z. B. ein Rentenkapital in feinem Silber eingezahlt, als wirklich noch auf eine feine Mark 1$^1/_2$ M. br. Witte kamen, so war es ganz natürlich, dass bei Erneuerungen darauf zurückgegriffen wurde, schon um sich bei einer Wertminderung der Usualmark zu schützen.

Mit der Usualmark stimmte die gespeiste Mark, aus der die Pfennige geprägt wurden, die „Mark swer brunswikesch" nicht überein. Nach Bode soll sie im 13. und 14. Jahrhundert

[1] Zeitschr. d. histor. Vereins f. Niedersachsen 1855 S. 374.

[2] Bode a. a. O. 185.

[3] Fehdebuch zum 5. Mai 1384 (Chron. 94, 3): Dat sulver scal rume beholden III ferding fynes.

[4] U.B.I. 89, 14. [5] Bode a. a. O. 45 und 51 Anm. 2.

[6] Chron. 226, 21 und 228, 17.

8 L. f. S. enthalten haben[1]). Wenn Bode für 1403 ff. die rauhe Mark des Pfennigsilbers auf $7^5/_{12}$ L. ansetzt, so hat er sich durch eine Angabe der Münzherren: „des wert gerekent XIII. Quent. up jowelke mark“ täuschen lassen[2]). Die Worte bedeuten, dass zu jeder in br. Witte und Wichte angegebenen Mark 13 q. zu addieren sind, um eine Mark swer brunsw. zu erhalten. Dabei sind wie die Gesamtsumme so die einzelnen Bestandteile, die Mark und die 13 q., als Pfennigsilber aufzufassen. Daher stimmt die Berechnung, wenn sie wie das unten angegebene Beispiel Bodes ausgeführt wird[3]). Aber wenn Bode behauptet, dass die Usualmark minus 13 q. einer Mark Pfennigsilber gleichkommt, so hat er nicht beachtet, dass die 13 q. trotz ihrer Herübernahme zu der Usualmark immer noch Pfennigsilber geblieben sind. Sie dürfen deshalb beim Festsetzen des Silbergehaltes, da die andern Marken in feinem Silber angegeben sind, erst dann addiert werden, wenn sie in feines Silber verwandelt sind[4]).

Eine nähere Betrachtung wird unsere Ansicht bestätigen. Nach Bodes Rechnung geht auf 0,70 Usualmark eine Mark Pfennige. Das stimmt nicht. Rechnet man die Beispiele Bodes nach, d. h. dividiert man die Beträge der Usualmark durch die Pfennigmark, so erhält man, da beide einander gleichgesetzt sind, den Wert der Pfennigmark in Usualmark ausgedrückt[5]). Wie diese Beispiele, ergeben auch andere, nicht gedruckte Rechnungen der Münzherren dasselbe Resultat, nämlich dass die Pfennigmark gleich 0,83 M. br. Witte und Wichte ist[6]).

Wird für die Mark br. Witte und Wichte ihr Wert 10,66 L. f. S. gesetzt, so sind 0,83 M. br. Witte, oder was das-

---

[1]) Bode a. a. O. 47 und in dem erwähnten Vertrage von 1397.

[2]) Bode a. a. O. § 29.

[3]) Beispiel nach Bode: 1 M. br. witte = 1 M. + 13 q. in Pfennigen.
253 M. — 3 L. br. witte = 253 M. + (253 · 13 q.) — 0,20 M.
253 M. — 3 L. br. witte = 304,20 M. = 304 M. 1 f.

[4]) Bode rechnet einfach, aber falsch: $10^2/_3$ L. — 13 q. = 1 M. Pfennigsilber; $7^5/_{12}$ L. = 1 M. Pfennigsilber.

[5]) 252,8 : 304,2 = 0,83 272,4 : 327,9 = 0,83.

[6]) Münzb. Bl. 19: 1920 M. gesp. Pfennigsilber = $1596^1/_2$ Usualmark
„ „ 36: 533 M. „ „ = 443 „
„ „ 39: $1158^1/_2$ M. „ „ = 963 „
„ „ 43: $602^1/_2$ M. „ „ = 501 „

selbe ist, 1 M. Pfennige = 8,85 L. oder 8 L. $3^1/_2$ q., aber nicht $7^5/_{12}$ L.[1]). Der Unterschied beider Marken beträgt 0,17 Usualmark, d. h. $10^2/_3$ q. oder $^1/_6$ Usualmark. 64 q. — $10^2/_3$ q., d. h. $53^1/_3$ q. oder $^5/_6$ Usualmark machen eine Pfennigmark aus.

Am 25. Juli 1413 fasste der Rat den Beschluss, die rauhe Mark, aus der er seine Pfennige schlagen liess, auf $9^1/_2$ L. f. S. zu erhöhen[2]). Doch gab er diese bessere Legierung bald wieder auf. 1418 liess er bereits aus einer Mark zu $8^1/_2$ L. und 1428 aus einer Mark zu $7^1/_2$ L. seine Pfennige bereiten[3]).

Aus der Pfennigmark zu 8,85 L. wurden auch die Scherfe gemünzt. Für die Vierlinge galt, wie das Münzbuch wiederholt angibt, eine andere Legierung. Ihrer rauhen Mark sollte doppelt soviel Kupfer als der Mark der Pfennige zugesetzt werden und bei 40 M. brunsw. ausserdem eine Mark Wichte.

Obwohl im gewöhnlichen Verkehr eine Mark mit 30 s. berechnet wurde, schlug man aus der gemischten Mark mehr als 360 Pfennige, sodass die Zahlmark einen geringeren Silberwert als die rauhe Mark der Pfennige besass. Wenn 1406 für die jährlich auszuprägenden Pfennige festgesetzt wird, dass von zwei Werk Schaupfennigen jede Mark 28 s. beträgt, ferner von 5 Werken: 29 s., 13 Werken: 30 s., 17 Werken: 33 s., 14 Werken: 35 s., 17 Werken: 36 s., so haben diese 68 Werke einen Durchschnittswert von 33,14[4]). Im Jahre 1407 stellt sich der Durchschnitt auf 32,5 s.[5]). Man schlug nicht 360 Pfennig, sondern 398 und 390 Pfennig aus einer Mark. Der wirkliche Silberwert der Zahlmark betrug nur 8 L. 1 q. (8,17 L.) Einen höheren Durchschnittswert weisen die 25 Mark Scherfe auf, wenn sie für sich betrachtet werden. Da sie zu 28 s. ausgeprägt werden, gilt eine Zahlmark von ihnen $9^1/_2$ L. Silber.

Dies war ein kleiner, aber lange Zeit nicht der einzige Gewinn. Solange der Herzog die Münze besass oder pachtweise an

[1]) Eine Usualmark = 10,66 L.
0,01 „ = 0,1066 L.
0,83 „ = 8,8478 L.

[2]) Urkunde bei Bode a. a. O. 189 No. 6.

[3]) Bode a. a. O. 55. Die Gründe dazu legt das Schichtbuch dar. (Chron. II, 410,1).

[4]) Münzb. Bl. 16; 2254 s.: 68 = 33,15 s.

[5]) Bode a. a. O. 53; 2210 s.: 68 = 32,5 Chron. 227,23 wird angenommen, dass 31 s. 8 d. eine Mark wiegen.

die Stadt ausgetan hatte, war man mit einem Nennwert von 30 s. für diese geringhaltigeren und leichteren Münzen nicht zufrieden. In jedem Jahr wurde in bestimmten Zeitabständen der Münzwert herabgesetzt. Machten nach der Neuausprägung 27 s. eine Mark aus, so ist von jedem folgenden Tag, an dem die Münzherren gewisse Summen neuer Pfennige ausgaben, immer ein Fallen um $^1/_2$ s. zu konstatieren: Montag vor Michaelis, Montag nach Michaelis, St. Gallenabend, Allerheiligenabend und Montag nach Martini. An diesem Tage erreichte man $29^1/_2$ s., während der Rat einige Tage später den Zins für die Renten mit 30 s. auszahlte. So war das Bild nach dem Münzbuch. Damit stimmt eine von Hänselmann mitgeteilte Notiz zweier Einzelblätter überein, dass die neuen Pfennige nicht unter 27 s. — 4 d. für die Mark gekauft oder verkauft werden[1]). Der Ordinarius erhöht den Mindestsatz auf 29 s. 4 d. und schränkt dadurch den Gewinn ein[2]).

War das Jahr um und der Anfangstermin wieder erreicht, so hatten die Pfennige den vierten Teil ihrer Kaufkraft eingebüsst. Am 1. September wurden sie aus neuen Pfennigen zu alten und fernerhin nur als solche, d. h. ein alter Pfennig zu 3 Vierling in Zahlung genommen[3]).

Bei dem in die Kiste fallenden Geld lässt sich 1400, 1401 und zum Teil noch 1403 dieser Vorgang gut verfolgen, da hier angegeben ist, wie hoch die Pfennige gerechnet sind. An den Zahlterminen, welche die Zeit von Anfang September bis Anfang November umfassen, sind die eingegangenen Summen unter 30 s. verrechnet[4]). Dann kommt eine Zeit, wo immer 30 s. gerechnet werden. Erst die Termine von Anfang Juli an rechnen das Geld zu mehr als 30 Schilling. Anfang September werden sie wie die in den nächsten Monaten noch fallenden alten Pfennige zu 38 und 39 s. angenommen. Damit ist auch die Annahme Hänselmanns hinfällig, dass die Umwechslung der alten Pfennige den Bürgern

[1]) Chron. II 409 Anm. 1. Desgleichen R.A. 1395 Bl. 5 und 45: na sant ylyen dage, de koffte 27 s. 4 d. myn. vor de mark.

[2]) U.B.I. 179, 128.

[3]) Chron. 196, 6; U.B.I. 185. Chron. II, 409; U.B.I. 131,37.

[4]) Da die zu einer Summe zusammengefassten Pfennige nicht immer zu demselben Kurse eingegangen sind, ist häufig ein mittlerer Satz angenommen.

nur einen Schaden von 8 Pfennigen = $2^7/_9$% brachte[1]). Vielmehr erlitten die Bürger tatsächlich 25% Schaden. Die Münzherren konnten daher die alten Pfennige zu billigen Preisen zurückkaufen, um sie umgeprägt als neue Pfennige mit erhöhtem Kurs wieder in Umlauf zu setzen, aber der Wertverminderung entsprechend nicht auf einmal, sondern von Zeit zu Zeit. Zunächst lieferten die Münzherren die vollwichtigeren Pfennige zu dem Tageskurse ab.

Als Braunschweig 1412 die Münze erwarb, war die erste Tat, die Herabsetzung und Verrufung der Pfennige aufzuheben, da wohlbekannt war, welche schädlichen Folgen für den Handel der Stadt damit verknüpft waren[2]). Ein steter Pfennig, der sogenannte „ewige Pfennig“, mit dem Löwen als Zeichen wurde geschlagen und blieb 63 Jahr in Kraft[3]).

Nur im Kleinverkehr, zum Kauf der Bedürfnisse des täglichen Lebens, bei Lohnzahlungen usw. wurden die Pfennige als Zahlungsmittel benutzt. Niemand durfte die Annahme unzerbrochener Pfennige verweigern[4]). Korn durfte scheffelweise nur mit Braunschweiger Pfennigen, nicht mit fremden, auch nicht mit Silber gekauft werden[5]). Andererseits war es bis 1409 bei Rentenkäufen Regel, die Verschreibungen ausschliesslich auf braunschweigisches Silber auszustellen. Seit Martini 1412 zahlte der Rat die Renten in braunschweigischen Pfennigen aus und in den letzten Leibgedingsverkäufen des Jahres 1414 hat er den Käufern das Zugeständnis gemacht, die Kaufsumme in Braunschweiger Währung oder, wie es später einfach und kurz heisst, in Mark brunswikesch erstatten zu dürfen. Noch deutlicher ist der Zusatz, dass die Zahlung in der Mark br. Witte und Wichte oder in braunschweigischen Pfennigen geschehen dürfe „alze denne de lop is.“

Einige Nachrichten bezeugen, dass die Braunschweiger Münze unter Fälschungen zu leiden hatte. 1395 wurden falsche Pfennige

---

1) Chron. II 409 Anm. 2. Schon der Wortlaut, dass nicht weniger, wohl aber „mehr“ gegeben werden darf, spricht dagegen.

2) U.B.I. 185; Chron. 196, 7; 198, 20.

3) Chron. II, 410, 15. 4) U.B.I. 131, 36.

5) U.B.I 131, 46; ferner 139, 142; 143, 166 und 171.

eingezogen und verbrannt[1]. 1414 dagegen war es geglückt, des Fälschers selbst habhaft zu werden. Er endete in Magdeburg auf dem Scheiterhaufen[2]. Auch 1417 wurde ein Falschmünzer auf der Dingstätte verbrannt und ein Jude mit 210 Gulden in Strafe genommen, weil er einer armen Frau einen falschen Gulden gegeben hatte[3].

Fremde Münzen gewinnen nach und nach steigende Bedeutung, so besonders die Gulden. Johanni 1385 werden dem Dekan von St. Mauritius zu Hildesheim wegen des geistlichen Gerichts 24 Gulden Gold zugebilligt, wie sie in diesem Lande gang und gäbe sind[4]. 700 gute rheinische Gulden, die gut von Gold wären und schwer genug im Gewicht, werden 2 Jahre später als Rentenkapital eingezahlt[5]. In den Rechnungen kehren Gulden Jahr für Jahr wieder, hauptsächlich als Geschenke oder für Zahlungen nach auswärts.

1400 wird, soweit es sich berechnen lässt, der Gulden wieder holt mit 1 f. $^1/_2$ q. gleichgesetzt, desgleichen 1401. 1403 werden nur 15$^1/_2$ q. auf einen Gulden gerechnet. Aber in den beiden letzten Jahren findet sich schon das feste Verhältnis 4 : 1, das seitdem die Rechnungen beherrscht. Der Gulden ist zur Rechnungsmünze geworden und bleibt von den Wertschwankungen unberührt. Noch 1433 sucht der Rat dies mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmende Verhältnis aufrecht zu erhalten[6].

Mit den Gulden erobern die böhmischen Groschen den Markt[7]. 1392 wird eine lötige Mark mit 82 böhmischen Groschen abgeführt[8]. Bis 1403 hat sich das Verhältnis geändert. Zwar werden noch immer 82 Groschen auf eine Mark gerechnet, aber bloss auf die Zahlmark[9]. 1406 hat sich das Verhältnis noch mehr zu Ungunsten der Groschen verschoben. Ein böhmischer Groschen ist nur $^3/_4$ q. gleichwertig. Es gehen daher auf eine

---

1) R.A. 1395 S. 47: 11 d. pro kole unde to stormeluden, do me de valschen pen. brande.

2) G.K.R. 1414 Bl. 26. 3) G.K.R. Bl. 4 und 26.

4) O.U. 300 oder 2. Cop. B. 49 (Chron. 115, Anm. 5)

5) 2. Cop. B. 83.

6) U.B.I. 143, 171. Der Gulden soll nicht teurer als mit 7$^1/_2$ s. in neuen Pfennigen gekauft, gerechnet oder bezahlt werden.

7) Chron. 27, 16 erwähnt zum Jahre 1378 30 M. an crossen.

8) 2. Cop. B. 104. 9) Münzb. Bl. 5'.



Zahlmark 85 Groschen[1]). Auch „krutze krossen", das Schock zu 1,65 f., werden erwähnt[2]).

Sonst kommen noch Pfennige und andere Geldstücke der benachbarten Städte vor, besonders von Lübeck, Peine, Hildesheim und Goslar, bisweilen von Lüneburg und Halberstadt. Ueber ihr Wertverhältnis zum braunschweigischen Gelde lassen sich für unsere Zeit, wenn man vom Münzvertrage des Jahres 1382 absieht, aus den Rechnungen nur geringe, zum Teil wenig zuverlässige Angaben berechnen. Möglicherweise stimmen Braunschweig, Hildesheim und Goslar 1389 in der Usualmark nicht mehr völlig überein. Eine Schuld in braunschweigischem Silber soll nämlich in Goslar mit 2 q., in Hildesheim mit 1 q., in Braunschweig ohne Aufgeld bezahlt werden. Schon 1387 wird auf jede Mark goslersch Gewicht $^1/_2$ L. gerechnet[3]). Doch ist dieser Unterschied so gering, dass man deshalb keine Verschiedenheit anzunehmen braucht[4]).

Ueber die goslarschen Pfennige sind wir 1410 unterrichtet. Als fünf Ferding gewogener grosser gosl. Pfennige auf ihren Gehalt hin geprüft wurden, ergaben sie ein Stück feinen Silbers von $9^1/_2$ L. $^1/_2$ q. br. Wichte[5]). Eine Mark dieser Pfennige enthält daher 7 L. 3 q. oder, wenigstens bei dieser Prüfung, etwas weniger als die braunschweigische Pfenniglegierung. 1433 lässt das Echteding braunschweigische und goslarische Pfennige als eins gelten[6]). Zu Lübeck und Peine galten von 1400—1408 16 peinische Schillinge fast genau soviel wie eine lübische Mark[7]). Da nun 1406 auf jede braunschweigische Mark 3,45 lübische Mark kamen, so werden etwa 55 peinische Schillinge einer braunschweigischen Mark entsprochen haben[8]).

---

1) Münzb. Bl. 3'.

2) G.K.R. 1400 Bl 13: 10 Schock gleich 4 M.—$^1/_2$ f.

3) 2. Cop. B. 87; 86.

4) Sudendorf, Einleitung Bd. 7 S. 11 ff.

5) 3. Cop. B. 54.

6) U.B.I. 144, 178.

7) Sudendorf, Bd. 7 Einleitung S. 22.

8) G.K.R. 1406 Bl. 22.

69 M. lub. $4^1/_2$ s. lub. $1^1/_2$ gulden = 20 M. $8^1/_2$ L. br.
$1^1/_2$ „ = 6 L.

also rund 69 M. lub. = 20 M. br.
3,45 M. lub. = 1 M. br.



Zum Beweis seien die bisher gewonnenen Werte in eine Aufzählung fremder Münzen eingeführt. Nach der G.K.R. 1400 Bl. 40 sind Porner 16 M. $2^1/_2$ L. ausgetan. Darunter sind die einzelnen Münzen genannt, welche diese Summe ausmachen und von uns gleich in br. Mark umgesetzt sind.

20 Gulden	=	5 M. $2^1/_2$ L.
8 p. peynsch	=	3 M.
5 schok krutze krossen	=	2 M. 1 L.
10 M. lub.	=	3 M.
6 p. olt	=	3 M.
16 M. $2^1/_2$ L.		16 M. $3^1/_2$ L. [1]).

Bei der geringen Menge der ausgeprägten Halb- und Viertelpfennige können diese im folgenden bei der Berechnung des Wertverhältnisses der Braunschweiger Zahlungs- und Rechnungsmünzen ausser acht gelassen werden. Wir beschränken uns auf die Pfennige. Aus der 8,17 L. f. S. fassenden Zahlmark werden 360 Pfennige geprägt. Daher werden aus 1 L. f. S. 44 d., aus einer Mark feinen Silbers 704 d. gewonnen. Da alle Anzeichen darauf hindeuten, dass die braunschweigische Gewichtsmark sich nicht von der kölnischen unterscheidet, ist ihr Gewicht wie das der Kölner Mark mit 233,812 gr. anzusetzen. Der Pfennig enthält also 0,332 gr., so dass der Silbergehalt der anderen Münzen der folgende ist:

1 M. = 4 f. = 16 L. = 64 q. = 119,520 gr.
1 f. = 4 L. = 16 q. = 29,880 gr.
1 L. = 4 q. = 7,470 gr.
1 q. = 1,868 gr.

1 M. = 30 s. = 360 d. = 119,520 gr.
1 p. = 20 s. = 240 d. = 79,680 gr.
1 s. = 12 d. = 3,984 gr.
1 d. = 0,332 gr.

Ferner G.K.R. 1417 Bl. 26: dar wart nouwe $7^1/_2$ L. ffynes aff. der pe. war 55 s. lub.

1) Die kleine Differenz beruht darauf, dass die Mark lub. und peynsch in runder Summe angegeben ist.
8 p. peynsch = 160 s. = 10 M. lub., da 1 M. lub. = 16 s. peynsch.

Die Mark des Deutschen Reiches enthält 5 gr. Feinsilber[1]. Demnach würden dem reinen Silberwerte nach in runden Summen einer braunschweigischen Zahlmark heute 24 Mark, einem Schilling 0,80 M., einem Pfennig 0,066 M. und einem Pfund 15,87 M. entsprechen. Da der Wert der Reichsmark als Scheidemünze nicht durch den Silbergehalt bestimmt wird, sondern dadurch, dass sie für 0,358 gr. feines Gold in Zahlung genommen werden muss, ist noch eine kleine Umrechnung nötig. Der **heutige Geldwert** einer Zahlmark ist $24 \cdot 0{,}358$ gr. = 8,59 gr. Gold.

Im Anfang des 15. Jahrhunderts war er nicht derselbe. Nach Hegel, dem sich Sander anschliesst, beträgt das durchschnittliche Gewicht eines Guldens an reinem Golde 3,57 gr.[2]. Da in Braunschweig 4 Gulden eine Zahlmark ausmachen, ist die Zahlmark mit 14,28 gr. f. Gold zu berechnen oder mit drei Fünfteln mehr als heute. Deshalb entsprechen der **Zahlmark** etwa 40 M. **der heutigen Reichswährung**, 1 f. = 10 M, 1 L. = 2,50 M., 1 q. = 0,625 M.; 1 p. = 26,66 M., 1 s. = 1,33 M. und 1 d. = 0,11 M. Der auf dieselbe Weise gewonnene Wert für die Usualmark wird durch 51,9 M. der heutigen Reichswährung ausgedrückt[3].

Einer einfachen Uebernahme der vierzigfachen Mehrheit bei den Pfennigen und der zweiundfünfzigfachen bei der Usualmark widerspricht die Entwickelung unseres modernen Wirtschaftslebens. Die **Kaufkraft des Geldes** im Anfang des 15. Jahrhunderts war wesentlich höher als in unserer Zeit. Aber zu einem gesicherten, allgemein gültigen Resultat kann man deshalb nicht kommen, weil die steigende Tendenz nicht bei allen Dingen in demselben Masse eingesetzt hat und die Kosten des Lebensunterhalts schwer zu berechnen sind.

Den besten Aufschluss über ein Existenzminimum geben die Löhne. Nach der Lohntafel des Rates von 1400 und den Rechnungen erhalten die Zimmerleute und Steinwegsetzer im Sommer 11 d., im Winter 10 d.[4]. Bei elf- bezw. zehnstündigem Arbeits-

---

[1] P. Sander, S. 25.

[2] Chron. Nürnberg I, 230. Inama-Sternegg III, 2 S. 418: etwas über 3,5 gr.

[3] 1 Usualmark = 0,666 M. f. S. = $0{,}666 \cdot 233{,}812$ gr. Silber.
= $157{,}719 \cdot 0{,}2$ = 31,14 Reichsmark.
= $31{,}14 \cdot {}^{5}/_{3}$ = 51,9 Reichsmark.

[4] U.B I 137, 119 ff.

tag, wie er 1420 angenommen wird[1]), beträgt der Lohn eines gelernten Arbeiters pro Stunde 1 Pfennig oder in heutiger Reichswährung 0,11 M., täglich also 1,10—1,21 M. Handlanger erhalten je nach der Jahreszeit 5—7 d., das wären täglich durchschnittlich 0,66 M. Heute bekommen gelernte und ungelernte Bauarbeiter in mittleren Städten 4—6 mal, in Grosstädten 4—7 mal soviel[2]).

Der Durchschnittspreis für die im städtischen Marstall gebrauchten Pferde stellt sich auf 7 M., nach heutigem Geldwert auf 364 M., wenn die Usualmark, auf 280 M., wenn die Zahlmark zu Grunde gelegt ist. Auch hier ist die Kaufkraft des Geldes wenigstens noch $2^1/_2$—$3^1/_2$ mal so gross.

---

1) U.B.I. 142, 158.

2) In Göttingen beträgt der Tarif für Maurer und Zimmerleute 0,47 M. pro Stunde, der für Bauarbeiter 0,37 M Der ortsübliche Tagelohn in Braunschweig stellt sich für die Bauhilfsarbeiter 1908 auf 0,45 M. pro Stunde. Maurer und Zimmerleute bekommen noch 5 bis 10 Pfennig mehr. (Preuss. Jahrb. Bd. 146 1911, S. 355.)

Altstadt. Tabelle I.

Jahr	Einnahmen Zins[1])	Ausgaben Leibrenten[4])	Gesinde[6]) Lohn	Gesinde[6]) Kleidung
	M			
1378	63			
1385[2])	43			9
1388	67 1/2	12 1/2 – 15 1/2 [5])	28	14
1389	97	14 1/2	23 1/2	16
1390[2])	43	8		13 1/2
1391	83	17	23 1/2	17 1/2
1393	96 1/2	23 1/2	19	13 1/2
1395	105 1/2	27 1/2	27	13
1398	155 1/2	49 1/2	20 1/2	11 1/2
1398[3])	77 1/2	52	20 1/2	11 1/2
1400	86 1/2	52	21	6 1/2
1402	78 1/2	44	16 1/2	6
1403		40	25 1/2	5 1/2

[1]) Unter diesem Begriff „Zins" sind nur die Einnahmen der auf Seite 59 genannten II. Gruppe verstanden. Die Einnahmen aus den Verkaufsständen der Bäcker, Knochenhauer, Gewandschneider und der Judenzins sind nicht eingerechnet (vgl. Seite 76 ff, bes. Anm. 1 auf Seite 79.)

[2]) 1385 umfasst nur den Osterzins, d. h. den halben jährlichen Zins, desgl. 1390 nur den Michaeliszins.

[3]) Das Zinsbuch gibt den Status nach dem Weddeschatzverkauf.

[4]) vgl. im einzelnen Seite 85.

[5]) Bei einzelnen Posten liess sich nicht unterscheiden, ob sie zum Erbzins oder zu den Leibrenten gehörten.

[6]) vgl. Seite 89.

Altstadt. Tabelle II.

Jahr	Autorstag	Gründonnerstag	Jahr	Autorstag	Gründonnerstag
	M	M		M	M
1354	3	3	1390	4	3
1355	3 1/2	3 1/2	1391	4 1/2	3 1/2
1385	3 1/2	2 1/2	1393	6	4
1388	6 1/2	2 1/2	1398	7 1/2	4 1/2
1389	3 1/2	2 1/2	1398 ff.		1

Altstadt. Tabelle III.[1])

	Jahr	Einnahme	Ausgabe
		ℳ	ℳ
	1388	136	136
	1389	185½	183
Michaelis	1390	71	66½
	1391	177½	145½
	1393	210½	234
	1395	208½	218
	1398	237½	264
Zinsbuch	1398	164	129
	1400	216	146½
	1402	214	217
	1403	221½	194½
	1404	222	
	1405	235	248
	1408	243½	131
	1418	293½	274½
	1420	251½	238½
	1421	258½	250
	1425	259	272

Weichbilde. Tabelle IV.[1])

	1398		Porner 1402		1408	
	Einn.	Ausg.	Einn.	Ausg.	Einn.	Ausg.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Altstadt	164	129	214	217	243½	131
Hagen	71	92½	100½	87½	105	88½
Neustadt	62½	70½	62½	54½	65½	57
Altewik	27	25½	25½	22	20½	24
Sack	29½	19½	22	19	21	18

[1]) vgl. S. 100.
[2]) vgl. Seite 101.

Gemeine Stadt. Tabelle I. [1])

Jahr	Stadt-zoll	Alter Bierzoll	Neuer Bierzoll	Braunschw. Bier	Wein	Mühlen	Gesamt-summe
	M	M	M	M	M	M	M
1400							518½
1401		45	49	192	120½		406½
1403		67	76	182	115	283	723
1406		59½	62	282	114½	340½	858½
1411		35½	48½	298	96½	280½	759
1412	12	45	60½	287½	103	348	856
1413	67½	56	68½	267½	69½	312½	841½
1414	67	78½	91	276½	108½	380	1001½
1415	60	56	69½	337	56½	345½	924½
1416	58½	39½	50	315½	161½	314	939 [2])
1417	58	51½	68½	343	126	320½	967½
1418	60	49½	65½	328	92	358	953
1419	66½	54	76½	285½	107	401	990½
1420	70	52½	69	328	65½	391½	976½
1421	73½	25	47½	380½	87	438	1051½
1422	81	42½	74	403½	80	395½	1076½
1423	73	62½	85	351	80	423	1074½
1424	95½	66½	93	391½	61½	408	1116
1425	95	56½	82½	391½	80½	420	1126
1426	80	63	80	438	99	404	1164 [3])
Gesamt-summe	1017½	1005½	1316½	6078½	1824	6563½	17805½ [4])
Durch-schnitt	67,8	52,9	69,3	319,5	96	364,6	937

[1]) vgl. hierzu die Ausführungen, die sich Seite 121 ff. finden.

[2]) Porner und die Rechnung geben 938 M. an.

[3]) Porner nennt 1154 M.

[4]) Bei der Gesamtsumme ist das Jahr 1400 nicht in Betracht gezogen.

Gemeine Stadt. Tabelle II.

Einnahmen.

Jahr	Schoss	Kiste	Steinbrüche Ziegelhäuser.	Uebrige Einnahmen.	Gesamtsumme
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1400	1856 1/2	518 1/2		654 1/2	3029 1/2
1401	1482 1/2	406 1/2		856	2745
1403	1490	723	122 1/2	499 1/2	2835
1404	1104				
1406	1139	858 1/2	204 1/2	359	2561
1411	1139 1/2	759	148	149 1/2	2196
1412	1144	856	147	153	2300
1413	1193	841 1/2	181	417 1/2	2633
1414	1209 1/2	1001 1/2	152	128	2491
1415	1182	924 1/2	152	2263	4521 1/2
1416	1205	938	141 1/2	1203	3487 1/2
1417	1205	967 1/2	151 1/2	1311	3635
1418	1199	953	17		
1419	1251 1/2	990 1/2	92 1/2	754 1/2	3089
1420	1263 1/2	976 1/2	118 1/2	756	3114 1/2
1421	1300 1/2	1051 1/2			
1422	1346	1076 1/2	152	945	3519 1/2
1423	1366	1074 1/2	152 1/2	418	3011
1424	1413	1116			
1425	1471 1/2	1126			
1426	1475	1164			

Gemeine Stadt. Tabelle III.

Ausgaben I.

Jahr	Dux	Zehrung	Geschenke	Ehrenwein	Geschütze	Kriegswerk	Pladderinge	Gesamtsumme.
	M	M	M	M	M	M	M	M
1400	32	61½	93½	45		4½	21½	258
1401	2½	84	50	21		106½	25½	289½
1403	48½	20½	25½	53½		171½	28	347½
1406	98	4	60½	42		140	26½	371
1411	42½	109½	66	32	467½	49½	22	789
1412	51	66½	81½	36½		105	20	360½
1413	37	10½	155	33½		258½	33	527½
1414	51½	20	160	21½	242½	14	256	765½
1415		39½	388	42	227½	640	339½	1676½
1416	114	17½	104½	43	54	568½	267½	1169
1417	85	70½	92	20½	27	44½	432	771½
1418	24½	97	204½	35½	5½	65	528½	960½
1419	25	58	183	60½	6	78½	325	686
1420	382	15	103½	35	8	61	206	810½
1422	16	10	56	56½		1056	79	1273½
1423	23½	20	67½	25	37½	278	47½	499

Gemeine Stadt. Tabelle IV.

Ausgaben II.

Jahr	Leibgedinge Weddeschatz	Schlosszins Bau	Ziegelhäuser Steinbrüche	Mühlen	Marstall	Tabelle III	Allgemeines	Sonstiges	Gesamtsumme
	M	M	M	M	M	M	M	M	M
1400	704½	204	41	22	388½	258	96	1291½	3005½
1401	680	230½	15	7½	620	289½	87½	709	2639
1403	668½	300	178	222½	431½	347½	99	644	2891
1406	687	322½	181	79	466½	371	47½	532	2686½
1411	800	62½	192	124	377½	789	483½	52½	2881
1412	781½	125	161	143½	468½	360½	746½	50	2836½
1413	850	377½	121	172½	475½	527½	614½	57½	3196
1414	868½	221½	104½	191	459½	765½	592½	147½	3350½
1415	866	495	237½	158	620	1676½	908	178½	5139½
1416	950½	353	180½	133½	596	1169	635	67½	4085
1417	1027	289½	145½	162½	967	771½	652	72	4087
1418	1089½	437½	163½	141½	458	960½	437	79½	3767
1419	1139½	185½	116	211½	614½	686	505½	72	3531
1420	1150½	215	114	123	652½	810½	471	65½	3602
1422	1206½	635½	118	258	520	1273½	98	70	4179½
1423	1226	425	111	204	626	499	803	74	3968

Register



Druck von H. Fleischmann, Breslau

Die deutschen Königswahlen und das Herzogtum Bayern vom Beginn des 10. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts

von

Max Buchner



Untersuchungen
zur
Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben
von
Dr. Otto v. Gierke
Professor der Rechte an der Universität Berlin

---

117. Heft

Die deutschen Königswahlen
und das
Herzogtum Bayern

von

Dr. phil. **Max Buchner**
Privatdozent für Geschichte an der Universität München

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1913



Die deutschen Königswahlen

und das

Herzogtum Bayern

vom Beginn des 10. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts

Ein Beitrag zur
Entstehungsgeschichte des Kurrechtes der Laienfürsten

von

Dr. phil. **Max Buchner**
Privatdozent für Geschichte an der Universität München

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1913

Karl Theodor von Heigel

und

Sigmund von Riezler

zum Beginn des achten Lebensjahrzehntes

in steter Dankbarkeit und aufrichtiger Verehrung gewidmet.



Vorwort.

Als ich mich, durch verwaltungsgeschichtliche Forschungen geleitet, vor einigen Jahren auf das Gebiet der Entstehungsgeschichte der „Erzämter" und damit zugleich auch auf das Gebiet der Kurkollegsfrage begab, lag bereits eine außergewöhnlich reiche Literatur, die der Erforschung dieser Dinge gewidmet war, vor. Gleichwohl sind in den letztverflossenen Jahren die Untersuchungen über das Kurfürstenkolleg und die hiermit verbundenen Probleme durch mehr als ein Dutzend neuer Arbeiten vermehrt worden. Manche neue Frage — man denke nur an die der „Kaiserwahl" — wurde erst jetzt aufgerollt; und manche neue Ergebnisse wurden erst durch diese jüngsten Studien gewonnen und gesichert. Diese neuesten Forschungsergebnisse berechtigten zu der Hoffnung, daß auch die Bearbeitung einer Einzelfrage, wie sie das Problem der bayrischen Kur darstellt, in ein neues Licht gerückt und vielleicht auch einer neuen Lösung entgegengeführt werden könnte.

Bei der Behandlung dieser Einzelfrage glaubte ich mich nicht, wie das bisher wohl geschah, auf das 13. Jahrhundert beschränken zu dürfen, sondern ich meinte zurückgehen zu müssen bis zum Beginn der deutschen Königswahlen, bis zur Wahl vom Jahre 911. Die Teilnahme, welche an ihr und an den folgenden Wahlen und Designationen der bayrische Stamm und sein Repräsentant, der bayrische Herzog, geübt hatten, suchte ich zu verfolgen und sie mit der Teilnahme der andern weltlichen Königswähler zu vergleichen; hierbei ergab sich mir die hervorragende Stellung, welche der bayrische Herzog ebenso wie andere seiner Standesgenossen bei jenem wichtigsten Akt im deutschen Verfassungsleben, bei der Wahl des Reichsoberhauptes, innehatten. — So weitete sich meine Forschung zu einer Untersuchung über den Entwicklungsgang der deutschen Königswahl überhaupt, über ihren Hergang und



über den Kreis jener Laienfürsten, welche dabei auf Grund ihrer Stellung eine besondere Rolle spielen konnten; an der Existenz solcher Hauptwähler — der früher meist gebrauchte Ausdruck „Vorwähler" ist freilich recht wenig treffend — kann meines Erachtens kein Zweifel bestehen. Als Kern des ganzen Kurkollegproblems ergab sich mir die Frage, wann dieser Kreis der Hauptwähler nach unten abgegrenzt wurde und wann auf diese Weise die Gruppe der Kurfürsten entstand. In der Ansetzung der Geburtsstunde des Kurfürstentums war ich nun bereits in früheren Studien zu einem überraschend ähnlichen Ergebnis wie gleichzeitig Professor Dr. Hermann Bloch in Rostock gelangt: zum Ergebnis, daß der Braunschweiger Tag von 1252 von eminenter Bedeutung für die Entstehung des Kurkollegs geworden ist.

Durch dieses Resultat sowie auch durch meine Annahme über die verschiedene Wertung der Einzelstimmen bei der Kur ward nun aber auch eine einfache Erklärung gegeben für die vielumstrittene Teilnahme Bayerns an der Doppelwahl von 1257, an der Kur Rudolfs von Habsburg sowie für den bayrisch-böhmischen Kurstreit.

So sehr sich meine Ergebnisse mit denen neuerer Forscher in manchen Punkten deckten oder doch berührten, so kam ich freilich in einigen grundlegenden Fragen zu Anschauungen, wie sie vor mehreren Jahrzehnten bereits ausgesprochen worden waren — vor allem von Julius Ficker und Georg Phillips. Ihre und auch anderer älterer Gelehrten Beobachtungen und Darlegungen scheinen mir in unserer heutigen Kurfürstenliteratur zuweilen doch viel zu wenig Beachtung gefunden zu haben! Eine Vertrautheit mit der älteren Forschung und die gewissenhafte Berücksichtigung derselben ist, wie ich meine, auch für den heutigen Forscher strenge geboten. Ulrich Stutz hat in seiner kürzlich veröffentlichten Studie über den „Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl" ein schönes Beispiel dafür geboten, daß eingehende Berücksichtigung der älteren Literatur keineswegs einen unerträglichen Ballast mit sich zu bringen braucht.

Wenn schon mit der älteren Kurfürstenliteratur, so glaubte ich um so mehr mich mit den Ansichten und Hypothesen der

heutigen Forscher auf diesem Gebiete befassen und auseinandersetzen zu müssen. Daß dabei manche Polemik, auch Forschern gegenüber, deren Verdiensten um die Lösung des Problems ich an vielen Stellen dieses Buches aufrichtigst Anerkennung gezollt habe, nicht zu umgehen war, ist bei einem solch heiß umkämpften Gegenstande eigentlich selbstverständlich. Es wäre nach meinem Empfinden mindestens unsachlich, ihr aus dem Wege zu gehen und nicht offen auf abweichende Darstellungen hinzuweisen. — Zu dem erst jüngst erschienenen Buche Dr. Mario Krammers über das Kurfürstenkolleg konnte ich, soweit es den Gegenstand dieser Schrift berührt, im Nachtrag noch kurz Stellung nehmen.

Die vorliegende Schrift ist einerseits der deutschen Verfassungsgeschichte, anderseits aber auch der Geschichte unseres Bayernlandes geweiht. Ich darf sie zwei Meistern auf dem Gebiete der deutschen und der bayrischen Geschichte darbringen, die ich beide mit Stolz als meine Lehrer bezeichnen kann. Beide haben vor kurzem ihr 70. Lebensjahr vollendet. Gegen 50 Jahre sind verflossen, seit Karl Theodor Heigel und Sigmund Riezler gemeinsam an einem Werke arbeiteten, das, zunächst der Geschichte Bayerns gewidmet, auch für die allgemeine deutsche Geschichte in hohem Grade lehrreich war: „Das Herzogthum Baiern zur Zeit Heinrichs des Löwen und Ottos I. von Wittelsbach". Jahrzehnte hindurch haben seitdem die beiden Gelehrten neben- und miteinander im Dienste unserer Geschichtsforschung gewirkt; mannigfache Anregung haben sie den weiten Kreisen ihrer Schüler und so auch mir gespendet. Zum Ausdruck steten Dankes und treuer Anhänglichkeit und Verehrung darf ich ihnen diese Blätter widmen.

Einen kurzen Auszug aus dieser Schrift habe ich unter dem Titel „Bayerns Teilnahme an den deutschen Königswahlen im früheren Mittelalter" kürzlich in der „Riezler-Festschrift" veröffentlicht.

Mein Dank gebührt allen denen, die meine Arbeit in irgendwelcher Weise unterstützt haben.

Max Buchner

Inhaltsübersicht.





Seite











Verzeichnis der gebrauchten Abkürzungen.

Abhandl. = Abhandlungen.

A. D. B. = Allgemeine deutsche Biographie.

Bärwald = H. Bärwald, Über die Echtheit und Bedeutung der Urkunde König Rudolfs I. betreffend die baierische Kur, in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Klasse der kais. Akademie der Wissenschaften. XXI. Jahrgang 1856, Wien 1857.

Bernhardi, Konrad III = W. Bernhardi, Konrad III., in den Jahrbüchern der deutschen Geschichte. Teil I. 1883, Teil II. 1883.

Bernhardi, Lothar = W. Bernhardi, Lothar von Supplinburg, in den Jahrbüchern der deutschen Geschichte. 1879.

Bloch = H. Bloch, Die staufischen Kaiserwahlen und die Entstehung des Kurfürstentums. Leipzig-Berlin 1911.

Bresslau in der DZGW. NF. II, Vierteljahrshefte = H. Bresslau, Zur Geschichte der deutschen Königswahlen von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, in der Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft NF. II (= VIII Band der ganzen Folge. 1897/98), Vierteljahrshefte, 1898.

Bresslau, Jahrb. = H. Bresslau, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Konrad II., Bd. I, in den Jahrbüchern der deutschen Geschichte. 1879.

Brunner, Grundzüge = H. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Auflage. Leipzig 1912.

Buchner = M. Buchner, Die Entstehung der Erzämter und ihre Beziehung zum Werden des Kurkollegs. Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft. 10. Heft. Paderborn 1911.

Buchner in der HVJSch. NF. XIV = M. Buchner, Das erstmalige Vorkommen des sächsischen (Erz-)Marschalltitels, in der Histor. Vierteljahrschrift, NF. XIV, 1911.

Buchner, Kurfürstenfabel = M. Buchner, Die Entstehung und Ausbildung der Kurfürstenfabel. Freiburg i. B. 1912.

Busson = A. Busson, Die Doppelwahl des Jahres 1257 und das römische Königthum Alfons X. von Castilien. Münster 1866.

Const. = Monumenta Germaniae historica. Legum sectio IV. Constitutiones.

Devrient = E. Devrient, Die deutsche Reichsverfassung unter den sächsischen und salischen Herrschern, bei G. Richter, Annalen der deutschen Geschichte. III. Abt., II. Bd. Halle a. S. 1898.

Döberl = M. Döberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns. I. 2. Aufl. München 1908.

Dümmler = E. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches, Bd. III, 2. Auflage, in den Jahrbüchern der deutschen Geschichte. 1888.

DZGW. = Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft.

Ficker, Entstehungszeit = J. Ficker, Über die Entstehungszeit des Sachsenspiegels und die Ableitung des Schwabenspiegels aus dem Deutschenspiegel. Innsbruck 1859.

Ficker in den MIÖG. III = J. Ficker, Fürstliche Willebriefe und Mitbesiegelungen, in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung III. 1882.

Ficker, Reichsfürstenstand = J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande (Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung zunächst im XII. und XIII. Jahrhunderte) I. Innsbruck 1861.

Ficker(-Puntschart) = J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande (Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung zunächst im XII. und XIII. Jahrhunderte). II. Bd., herausgeg. und bearbeitet von P. Puntschart. 1. Teil. Innsbruck 1911.

Forschungen = Forschungen zur deutschen Geschichte.

GGA. = Göttinger Gelehrte Anzeigen.

Gierke = O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, III. Berlin 1881.

Gierkes Untersuchungen = Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgeg. von O. Gierke.

Giesebrecht I^5, II^5, III^5, IV^2, V, VI = W. von Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, I. Bd., 5. Aufl. (Braunschweig) 1881; II. Bd., 5. Aufl., 1885; III. Bd., 5. Aufl., 1890; IV. Bd., 2. Aufl., 1877; V. Bd., 1880—88; VI. Bd. herausgeg. und fortgesetzt von B. von Simson, Leipzig 1895.

Grauert = H. Grauert, Magister Heinrich der Poet in Würzburg und die römische Kurie, in den Abhandl. der K. Bayerischen Akademie der Wissenschaften, philosophisch-philologische und hist. Klasse XXVII. Bd, 1. und 2. Abhandlung. München 1912.

Hädicke = H. Hädicke, Kurrecht und Erzamt der Laienfürsten. Naumburg 1872.

Harnack = O. Harnack, Das Kurfürstencollegium bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Gießen 1883.

Harnack in den Hist. Aufsätzen für Waitz = O. Harnack, Über das Alter einiger bei der deutschen Königswahl beobachteten Normen, in den Historischen Aufsätzen dem Andenken an Georg Waitz gewidmet. Hannover 1886.



H e u s l e r = A. Heusler, Deutsche Verfassungsgeschichte. Leipzig 1905.

H i n t z e = O. Hintze, Das Königtum Wilhelms von Holland, in den Histor. Studien XV, herausgeg. von W. Arndt u. a. 1885.

H i r s c h = S. Hirsch, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich II., in den Jahrbüchern der deutschen Geschichte, Bd. I. 1862.

H u g e l m a n n = K. G. Hugelmann, Die deutsche Königswahl im corpus juris canonici, in Gierkes Untersuchungen. Heft 98. 1909.

H u g e l m a n n i n d e n MIÖG. XXVII = K. G. Hugelmann, Der Einfluß Papst Viktors II. auf die Wahl Heinrichs IV., in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XXVII. 1906.

H V J S c h. = Historische Vierteljahrschrift.

H Z. = Historische Zeitschrift.

J a s t r o w - W i n t e r I, II = J. Jastrow und G. Winter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Hohenstaufen, in der Bibliothek deutscher Geschichte, herausgeg. von Zwiedineck-Südenhorst. Bd. I (Stuttgart) 1897; Bd. II. 1901.

K e m p f = J. Kempf, Geschichte des Deutschen Reiches während des großen Interregnums 1245—1273. Würzburg 1893.

K i r c h h ö f e r = R. Kirchhöfer, Zur Entstehung des Kurcollegiums, Halle a. S. 1893.

K ö p k e - D ü m m l e r = R. Köpke und E. Dümmler, Kaiser Otto der Große, in den Jahrbüchern der deutschen Geschichte. 1876.

K r a m m e r i n d e n H i s t. A u f s ä t z e n f ü r Z e u m e r = M. Krammer, Kurrecht und Erzkanzleramt im dreizehnten Jahrhundert, in den Historischen Aufsätzen, Karl Zeumer als Festgabe dargebracht. Weimar 1910.

K r a m m e r, Q u e l l e n I, II = M. Krammer, Quellen zur Geschichte der deutschen Königswahl und des Kurfürstenkollegs. Leipzig-Berlin, Bd. I 1911, Bd. II 1912; in der Quellensammlung zur Deutschen Geschichte, herausgeg. von E. Brandenburg und G. Seeliger.

K r a m m e r, W a h l = M. Krammer, Wahl und Einsetzung des deutschen Königs im Verhältnis zueinander, in den Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, herausgeg. von K. Zeumer, I. Bd., 2. Heft. Weimar 1905.

K r ü g e r = J. Krüger, Grundsätze und Anschauungen bei den Erhebungen der deutschen Könige in der Zeit von 911—1056, in Gierkes Untersuchungen 110. Heft. 1911.

L i n d n e r = Th. Lindner, Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstentums. Leipzig 1893.

L i n d n e r, H e r g a n g = Th. Lindner, Der Hergang bei den deutschen Königswahlen. Weimar 1899.

L i n d n e r i n d e n MIÖG. XVII = Th. Lindner, Über die Entstehung des Kurfürstentums, in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XVII. 1896.



Manitius = M. Manitius, Deutsche Geschichte unter den sächsischen und salischen Kaisern, in der Bibliothek deutscher Geschichte, herausgeg. von H. v. Zwiedineck-Südenhorst, Stuttgart 1889.

Maurenbrecher = W. Maurenbrecher, Geschichte der deutschen Königswahlen vom zehnten bis dreizehnten Jahrhundert. Leipzig 1889.

Mayer, Verfassungsgeschichte = Ernst Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9. bis zum 14. Jahrhundert. II. Bd. Leipzig 1899.

Mayer in der ZRG. XXXVI (XXIII) = Ernst Mayer, Zu den germanischen Königswahlen, in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. XXXVI (bez. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. XXIII), germanistische Abteilung. 1902.

Meister = A. Meister, Deutsche Verfassungsgeschichte des Mittelalters von den Anfängen bis ins 15. Jahrhundert, im Grundriß der Geschichtswissenschaft; herausgeg. von A. Meister II, 3. 1907.

Meyer in den Mitteilungen aus der hist. Lit. III = Edm. Meyer, Die neuesten Forschungen über die Entstehung des Kurfürstencollegiums, in den Mitteilungen aus der historischen Literatur. III. Jahrgang. 1875.

Meyer von Knonau II, III, IV, V = G. Meyer von Knonau, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich IV. und Heinrich V., in den Jahrbüchern der deutschen Geschichte. Bd. II 1894; Bd. III 1900; Bd. IV 1903; Bd. V 1904.

MG. = Monumenta Germaniae historica.

MIÖG. = Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.

Müller = Anton Müller, Geschichte der böhmischen Kur von der Wahl Rudolfs I. bis zur Wahl Karls V. 1273—1519. I. Teil. Würzburg 1891.

Muffat = K. A. Muffat, Geschichte der bayrischen und pfälzischen Kur seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, in den Abhandlungen der hist. Klasse der K. B. Akademie der Wissenschaften XI. Bd. (= 41. Bd. der Denkschriften), 2. Abteilung. München 1869.

NA. = Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.

NF. = Neue Folge.

Phillips = G. Phillips, Die deutsche Königswahl bis zur Goldenen Bulle (Separatabdruck aus den Wiener Sitzungsberichten ... 1857/58), Wien 1858 (auch in Phillips' Vermischten Schriften. III. Bd. Wien 1860).

Quidde = L. Quidde, Die Entstehung des Kurfürstencollegiums, Frankfurt a. M. 1884.

Redlich = O. Redlich, Rudolf von Habsburg, Innsbruck 1903.

Reg. imp. I², II; V 1, 2, 3; VI = J. F. Böhmer, Regesta imperii.



I: Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern. 751—918. Neu bearbeitet von E. Mühlbacher, 2. Aufl. von J. Lechner, Innsbruck 1908. — II: Die Regesten des Kaiserreichs unter den Herrschern aus dem sächsischen Hause. 919—1024. Neu bearbeitet von E. von Ottenthal, Innsbruck 1893. — V: Die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Conrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard. 1198—1272. 1. Abteilung neu herausgeg. von J. Ficker, Innsbruck 1881; 2. Abteilung neu herausgeg. von J. Ficker, Innsbruck 1882; 3. Abteilung neu herausgegeben von J. Ficker und E. Winkelmann, Innsbruck 1892. — VI: Die Regesten des Kaiserreichs unter Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrich VII. 1273—1313. 1. Abteilung neu herausgeg. von O. Redlich, Innsbruck 1898.

Richter II 2; III. Bd. I; II = G. Richter, Annalen der deutschen Geschichte im Mittelalter. II. Abteilung: Annalen des fränkischen Reichs im Zeitalter der Karolinger; 2. Hälfte herausgeg. v. H. Kohl, Halle a. S. 1887. — III. Abteilung: Annalen des Deutschen Reichs im Zeitalter der Ottonen und Salier. I. Band, Halle a. S. 1890; II. Band, Halle a. S. 1898.

Riezler I, II = S. Riezler, Geschichte Bayerns. Bd. I. Gotha 1878, Bd. II, 1880.

Rodenberg = K. Rodenberg, Über wiederholte deutsche Königswahlen im 13. Jahrhundert, in Gierkes Untersuchungen. 28. Heft. 1889.

Scheffer-Boichorst = P. Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte der bayerischen und pfälzischen Kur im 13. Jahrhundert, in den Sitzungsberichten der philos.-philol. und hist. Kl. der Münchener Akademie der Wiss. 1884; auch in den Gesammelten Schriften von P. Scheffer-Boichorst, Bd. II, Berlin 1905, in den Histor. Studien, herausgeg. von E. Ebering. Heft 43; hiernach im folgenden zitiert.

Schirrmacher = F. Schirrmacher, Die Entstehung des Kurfürstencollegiums. Berlin 1874.

Schröder = R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Leipzig 1907.

Schulausgabe = Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum ex Monumentis Germaniae historicis recusi.

Seeliger in der DZGW. NF. II, Monatsblätter = G. Seeliger, Forschungen über die Entstehung des Kurkollegs, in der DZGW. NF. II (= VIII. Jahrgang der ganzen Folge, 1897/98), Monatsblätter, 1898.

Seeliger in den MIÖG. XVI = G. Seeliger, Neue Forschungen über die Entstehung des Kurkollegs, in den MIÖG. XVI. 1895.

Simonsfeld = H. Simonsfeld, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Friedrich I., Bd. I, in den Jahrbüchern der deutschen Geschichte. 1908.



Sitzungsberichte, Wiener = Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse der kais. Akademie der Wissenschaften (zu Wien).

Ss. = Monumenta Germaniae historica. Scriptores.

Steindorff = E. Steindorff, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich III, Bd. II, in den Jahrbüchern der deutschen Geschichte. 1881.

Stutz = U. Stutz, Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl. Weimar 1910.

Tannert = R. Tannert, Die Entwicklung des Vorstimmrechtes unter den Staufen und die Wahl-Theorie des Sachsenspiegels. Köln. 1884.

Tannert, Betheiligung = R. Tannert, Die Betheiligung des Herzogs von Bayern an der Wahl d. J. 1257, in den Histor. Untersuchungen, Arnold Schäfer gewidmet. Bonn 1882.

Toeche = Th. Toeche, Kaiser Heinrich VI., in den Jahrbüchern der deutschen Geschichte. 1867.

Uhlirz = K. Uhlirz, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Otto II. und Otto III., Bd. II, in den Jahrbüchern der deutschen Geschichte. 1902.

Waitz in den Forschungen XIII = G. Waitz, Die Reichstage zu Frankfurt und Würzburg 1208 und 1209 und die Kurfürsten, in den Forschungen XIII, 1873.

Waitz, Jahrb. = G. Waitz, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter König Heinrich I, in den Jahrbüchern der deutschen Geschichte. 3 Aufl. 1885.

Waitz, Verfassungsgesch. V², VI², VII = G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. V, 2. Aufl., bearbeitet von K. Zeumer, Berlin 1893; Bd. VI, 2. Aufl., bearbeitet von G. Seeliger, 1896; Bd. VII, 1876.

Weiland = L. Weiland, Über die deutschen Königswahlen im 12. und 13. Jahrhundert, in den Forschungen XX. 1880.

Weizsäcker = H. Weizsäcker, Rense als Wahlort, in den philosophischen und historischen Abhandl. der K. Akademie der Wissenschaften zu Berlin aus dem Jahre 1890. Berlin 1891.

Wiener Sitzungsberichte s. Sitzungsberichte, Wiener.

Wilmanns = W. Wilmanns, Die Reorganisation des Kurfürsten-Collegiums durch Otto IV. und Innozenz III. Berlin 1873.

Winkelmann, Friedrich II. = E. Winkelmann, Kaiser Friedrich II. Bd. I, in den Jahrbüchern der deutschen Geschichte. 1889.

Winkelmann, Otto IV = E. Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig, Bd. II: Kaiser Otto IV. von Braunschweig, in den Jahrbüchern der deutschen Geschichte. 1878.

Winkelmann, Philipp von Schwaben = E. Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig, Bd. I: König

Philipp von Schwaben, in den Jahrbüchern der deutschen Geschichte, 1873.

v. Wretschko in der ZRG. XXXIII (XX) = A. von Wretschko, Der Einfluß der fremden Rechte auf die deutschen Königswahlen bis zur goldenen Bulle, in der Zeitschrift für Rechtsgesch., germ. Abteilung, Bd. XXXIII (bez. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. Bd. XX). 1899.

Zeumer = K. Zeumer, Die böhmische und die bayrische Kur im 13. Jahrhundert, in der HZ. 94. Bd (= NF. 58), 1905.

Zeumer, Gold. Bulle = K. Zeumer, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV., 1. Teil: Entstehung und Bedeutung der goldenen Bulle, in den Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reichs in Mittelalter und Neuzeit, herausgeg. von K. Zeumer, II. Bd. 1. Heft. Weimar 1908.

Zeumer im NA. XXX = K. Zeumer, Ein Reichsweisthum über die Wirkungen der Königswahl aus dem Jahre 1252, im NA. XXX. 1905.

Zeumer, Quellensammlung = K. Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, in den Quellensammlungen zum Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, herausgeg. von H. Triepel, Bd. II. Leipzig 1904.

ZRG. = Zeitschrift für Rechtsgeschichte (bzw. von Bd. XIV an: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte), germanistische Abteilung.



I. Teil

Bayerns Anteil an den deutschen Königswahlen in der Zeit von 911—1198.

In demselben Maße, als das ostfränkische Karlingerreich zerfiel und die Unfähigkeit des karlingischen Königtums, Schutz vor äußern Feinden zu bieten, zutage trat, in demselben Maße erfolgte bekanntlich die Wiederbelebung der alten stammesherzoglichen Gewalten. In den Stammesgebieten der Sachsen[1]) und Franken, der Schwaben und Bayern[2]) traten am Beginn des 10. Jahrhunderts Herzöge als die örtlichen Gebieter, als Inhaber vizeköniglicher Gewalt auf[3]). Aus den fünf großen Provinzen, den Herzogtümern Bayern, Schwaben, Sachsen, (Ost-) Franken und Lothringen (Rheinfranken)[4]) vornehmlich[5]) setzte sich das Deutsche Reich am Beginn seiner Geschichte zusammen. Das vereinigende Band, das die deutschen Herzogtümer umschlang, bildete das ostfränkische, deutsche Königtum. Die Besetzung des königlichen Thrones war daher, soweit sie nicht auf Grund des Erbrechtes und auf Grund

---

[1]) Zu ihnen wurden meist die Thüringer gerechnet; doch traten diese zuweilen als eigener Stamm auf; vgl. Waitz, Verfassungsgesch. V[2] 166f.

[2]) Hier ist der von 907—937 regierende Liutpoldinger Arnulf als der erste eigentliche Herzog zu betrachten; s. Riezler I 314; Döberl 104.

[3]) Vgl. Giesebrecht I[5] 167ff.; 178ff.; Waitz, Verfassungsgesch. V[2] 35ff.; 72f.; Maurenbrecher 34ff.

[4]) Zuweilen wurden auch (Ost-) Franken und Lothringer als ein Stamm gerechnet, so daß man dann vier Stämme zählte; s. Lindner 89; vgl. auch unten im III. Teil.

[5]) Unmittelbar unter dem Reiche standen neben diesen fünf Herzogtümern die thüringischen und friesischen Grafschaften samt den drei wendischen Marken, anfangs auch Elsaß und Churwalchen, die dann später zum Herzogtum Schwaben gehörten. Waitz, Verfassungsgesch. V[2] 166ff.; Devrient 729ff.; Schröder 401.



der Ansprüche der geistlichen Großen erfolgte, eine den deutschen Stämmen und ihren Herzögen obliegende Angelegenheit.

Mit dem Tode des letzten ostfränkischen Karlingers, Ludwigs des Kindes, im September 911, trat die Notwendigkeit, diese Thronbesetzung vorzunehmen, an die deutschen Stämme heran, wenn anders der Bestand des ostfränkischen, Deutschen Reiches fortdauern und dasselbe nicht in selbständige, unabhängige Teilreiche auseinanderfallen sollte. Und wirklich zeigte sich, daß bei den deutschen Stämmen — nur die Lothringer fielen zunächst zum Westfrankenreich ab — das Zusammengehörigkeitsgefühl schon stark genug entwickelt war, um sich gemeinsam ein neues Oberhaupt zu küren. An der Wahl, die gegen den 10. November 911 in Forchheim stattfand und aus welcher Konrad von Franken als erkorener deutscher König hervorging[1]), nahmen — wenigstens nach der ausdrücklichen Angabe der „Annales Alamannici" [2]) — neben Franken, Sachsen und Schwaben auch Bayern teil. Wenn es auch nicht wahrscheinlich ist, daß Arnulf, der erste eigentliche Bayernherzog, persönlich bei der Wahl Konrads I. anwesend war[3]), so können doch die an dem Forchheimer Wahlakt mitwirkenden Bayern in Arnulfs Auftrag gehandelt haben[4]). — Durch seine Vermählung mit Kunigunde, der Witwe des Markgrafen Liutpold und der Mutter Herzog Arnulfs, wurde Konrad dessen Stief-

[1]) S. Reg. imp. I² Nr. 2070e; Richter II 2 S. 541; Dümmler 574 ff.; Giesebrecht I⁵ 190 ff.; Maurenbrecher 36 ff.; Lindner 14 ff.; Manitius 18 f.

[2]) Zu 912, in den Ss. I 55; Krammer, Quellen I 1. — G. Phillips, König Konrad I. (Vermischte Schriften von G. Phillips, Bd. I, Wien 1856) 279 f. verwirft freilich — meines Erachtens nicht ganz ohne Grund — diese Nachricht und meint, Konrad sei zunächst nur von den Franken, dann von den Sachsen gewählt worden, während Bayern und Schwaben erst gewaltsam bezwungen worden seien; s. auch Phillips 78 f. (Verm. Schriften III 216); doch hat diese Annahme Phillips' keinen Anklang gefunden.

[3]) Riezler I 319.

[4]) K. Schottmüller, Die Entstehung des Stammesherzogtums Baiern am Ausgang der karolingischen Periode, Berlin 1868, 169 nimmt — nach Riezler I 319 A. 3 ohne genügenden Grund — an, daß Arnulf sich zur Anerkennung des neuen Königs verstanden habe; vgl. auch Waitz, Verfassungsgesch. V² 62 A. 3.



vater[1]). Bald genug freilich geriet der neue König wie mit den übrigen Stammesherzögen so auch mit Arnulf in einen Konflikt, der mit der Niederlage des deutschen Königtums, mit einem Sieg des Stammesherzogtums, dessen Selbständigkeitsdrang dadurch nur vermehrt wurde, endete[2]).

Als nach Konrads I. Tod im Frühling 919 zu Fritzlar der Sachsenherzog Heinrich von Franken und Sachsen zum deutschen König erwählt wurde[3]), hielt sich — ebenso wie der schwäbische — auch der bayrische Stamm fern[4]). Die Gefahr, daß die deutschen Stämme für immer sich trennen würden, war wieder nahe gerückt. Nur wenn auch Schwaben und Bayern sich zur Annahme des neuen Herrschers verstanden, konnte das Deutsche Reich wenigstens einen „Bund der deutschen Stämme unter der Vorstandschaft des von ihnen gemeinsam gewählten Königs“ [5]) darstellen. Nachdem das im Volke gründende Stammesherzogtum einmal festen Fuß gefaßt hatte, war es für das deutsche Königtum eine politische Notwendigkeit, dieser Stellung des Herzogtums gerecht zu werden[6]), um so selber die Anerkennung der königlichen Ober-

[1]) Riezler I 320; Dümmler 592.

[2]) Vgl. Dümmler 596 ff.; 611 f.; Manitius 24 ff.; Waitz, Verfassungsgesch. V² 64 ff.

[3]) Vgl. Reg. imp. II Nro. 0p (S. 3); Richter III. Bd. I 1; Waitz, Jahrb. 37 ff.; Giesebrecht I⁵ 206; Maurenbrecher 44 f.; Lindner 19 ff.; Manitius 45.

[4]) Zwar werden in der Continuatio Reginonis (zu 920; Schulausgabe rec. F. Kurze 156) auch die Bayern (und Schwaben) als an Heinrichs Wahl beteiligt genannt; doch ist das irrig; s. die richtige Bemerkung von G. Phillips, Die Fortdauer der karolingischen Verfassung in Deutschland in der Zeit von 887—1024 (Vermischte Schriften von G. Phillips I) 216; Giesebrecht I⁵ 810; Waitz, Verfassungsgesch. V² 68 hält die Stämme der Bayern und Schwaben bei Heinrichs Wahl für „nicht unvertreten“. Riezler I 328 meint mit Recht, daß die in der Cont. Reginonis genannten Bayern nur vereinzelte Vasallen des Königtums gewesen seien, durch die der bayrische Stamm keine Vertretung fand. — Auch die angebliche, von Liutprand von Cremona, Antapodosis II 20, Schulausgabe, editio 2. rec. E. Dümmler 35 berichtete Designation Heinrichs durch Konrad angesichts aller übrigen Stammesherzöge ist bezüglich des bayrischen (und schwäbischen) Herzogs falsch; s. G. Phillips, Heinrich I. der Sachse (Verm. Schriften I) 288; Waitz, Jahrb. 38; Reg. imp. II Nro. 0p S. 4.

[5]) Giesebrecht I⁵ 208.

[6]) Döberl 109; Devrient 714.

herrschaft seitens der Stammesherzöge zu erwirken. Heinrich wußte sie sich denn auch zu verschaffen: Schwaben wurde hierzu durch einen Feldzug gezwungen[1]); und auch Herzog Arnulf von Bayern verstand sich zu Heinrichs Anerkennung[2]). Dem Bericht Liutprands von Cremona[3]) nach zu schließen, erfolgte diese Königsannahme durch Bayern in Form einer Anerkennungswahl. Es war das erstemal, daß ein Bayernherzog nachträglich den deutschen König erkor, es war die erste durch Bayern vollzogene Nachwahl[4]). Erst durch sie wurde Heinrich wirklich zum gemeinsamen deutschen König.

Heinrichs Sohn, Otto I., wurde zu Erfurt noch zu Lebzeiten des Vaters zu dessen Nachfolger designiert[5]). Nach Heinrichs Tod fand dann zu Aachen[6]) die Königsannahme durch die Vertreter der deutschen Stämme, die „univer-

---

[1]) S. Waitz, Jahrb. 45 f.; Giesebrecht I[5] 209 f.; Manitius 46 f.

[2]) S. Waitz, Jahrb. 54 ff.; Richter III Bd. I 3; Giesebrecht I[5] 210 f.; Riezler I 328 f.; vgl. auch Krüger 41 f., der jedoch ganz mit Unrecht von der „Anerkennung eines Erbanspruches Arnulfs auf die [deutsche] Krone“ seitens Heinrichs (!) spricht.

[3]) Er will wissen (Antapod. II cap. 23 ed. 2. rec. Dümmler S. 37), daß die Getreuen Herzog Arnulfs diesem gegenüber die Ansicht vertraten, es scheine gerecht und billig, wenn Arnulf gleich den übrigen Heinrich zum König küre („ut . . . hunc regem eligeres“); Phillips 12 (Verm. Schriften III 208 f.) unterschätzt doch wohl die Bedeutung dieses „eligere“, wenn er es nur als Bezeichnung eines Willensaktes ansehen will.

[4]) Vgl. Rodenberg 1 A. 1.

[5]) Vgl. Waitz, Jahrb. 172 f.; Köpke-Dümmler 21 ff.; Maurenbrecher 51; Mayer in der ZRG. XXXVI (XXIII) 31; Seeliger in den MJÖG. XVI 73 f. mißt der Erfurter Designation auf Kosten der dann zu Aachen erfolgten „universalis electio“ vielleicht doch zuviel Bedeutung bei, wenn er in ihr den Akt sieht, der die staatsrechtliche Funktion einer Wahl ausübte, während er die zu Aachen geschehene „electio“ Ottos vor dem Münster zur Krönungsfeier rechnet. — Mit Recht sagt Waitz, Jahrb. 173, daß es zu Erfurt nicht zu einer förmlichen Wahl Ottos gekommen sei. Auch Köpke-Dümmler 34 sieht erst in der Aachener „electio“ jenen „staatsrechtlichen Akt, den die Designation angekündigt hatte, und durch den sie sich als Tatsache vollzog“. Ganz mit Recht!

[6]) Die allenfalls schon vorhergegangene „Wahl“ Ottos durch Sachsen und Franken (s. Köpke-Dümmler 26; Giesebrecht I[5] 243) ist für uns hier von keinem Interesse.

salis electio", statt. Die Stämme und ihre Repräsentanten, die Herzöge, übten hier ihr Recht auf die Königswahl aus[1]), das freilich durch die schon vorhergegangene Designation wesentliche Einbuße erlitten hatte und gewissermaßen zu einem Anerkennungsrecht verblaßt war. Die „bodenständigen Stammesgewalten" nahmen hier die Investitur des neuen Herrschers vor[2]). Unter den „duces", welche die rechtlich bindenden Formalitäten der „universalis electio"[3]) vor allem vollzogen, indem sie in der Vorhalle des Münsters nach Widukinds Bericht[4]) Otto auf den Sitz Karls des Großen erhoben, d. h. die Thronsetzung vollzogen, und sich ihm durch Handschlag zur Treue verpflichteten, unter diesen „duces" befand sich sicher auch Herzog Arnulf von Bayern; von ihm erzählt Widukind[5]), daß er bei jener Aachener Feier für die Berittenen gesorgt und sich um die Lagerplätze bekümmert, also gleichsam den Dienst eines Marschalls verrichtet habe.

Als im Mai des Jahres 961 Otto I. seinen gleichnamigen Sohn[6]) zu Worms zum König wählen ließ[7]), befand sich Bayern in der Hand des noch unmündigen Heinrich II., des Neffen Ottos I., an dessen Stelle die Mutter des jugendlichen Herzogs, Judith, Vormundschaft und Regierung führte[8]). Wenn die Wormser Wahl Ottos II. nach dem Bericht der Continuatio

---

[1]) S. Köpke-Dümmler 29: „Den Herzogen und Stämmen gehörte die alte volksthümliche Wahl"; vgl. ebd. 34; Richter III Bd. I 24; Giesebrecht I[5] 243 ff.; Maurenbrecher 55 ff.; Lindner 24; Manitius 84 f.; Mayer in der ZRG. XXXVI (XXIII) 31; Stutz 11 ff., 60 f.

[2]) Krammer, Wahl 91.

[3]) Vgl. auch K. Heldmann in der HZ. 99. Bd. 1907, 566.

[4]) Widukindi res gestae Saxonicae II cap. 1 f. ed. 4. rec. K. A. Kehr 54 ff.; Krammer, Quellen I 2.

[5]) „Arnulfus equestri ordini et eligendis locandisque castris preerat." Widukindi res gestae Sax. II 2 ed. 4. rec. Kehr 57; Krammer, Quellen I 4; vgl. Riezler I 335; Hädicke 66; Waitz, Verfassungsgesch. III[2] 332 f.; Buchner 95.

[6]) Über die Teilnahme an Liudolfs Designation (946) ist nichts Näheres bekannt; s. Köpke-Dümmler 149; Giesebrecht I[5] 336; Waitz, Verfassungsgesch. VI[2] 173 f.

[7]) S. Köpke-Dümmler 322; Richter III Bd. I 87; Giesebrecht I[5] 446; Maurenbrecher 65; Waitz, Verfassungsgesch. VI[2] 174.

[8]) S. Riezler I 357.



Reginonis [1]) „consensu et unanimitate regni procerum" erfolgte, so darf man annehmen, daß auch der bayrische Herzogshof sein Einverständnis hierzu kundgab; jedenfalls hatte Otto I. kurz vor der Wormser Wahl auf mehrere Wochen (bis Mitte Februar) am bayrischen Herzogshof geweilt [2]). Hier wird der König das Einverständnis des jungen Herzogs und seiner Mutter Judith (ebenso wie das des gleichfalls anwesenden Schwabenherzogs) [3]) eingeholt haben.

Auf dem glänzenden Reichstag zu Verona im Juli 983 gab Kaiser Otto II. dem Herzogtum Bayern einen neuen Herzog in der Person des Liutpoldingers Heinrich [4]), während gleichzeitig der dreijährige Sohn des Kaisers als Otto III. zum König erwählt wurde [5]). Auch damals war also ohne Zweifel der Repräsentant des bayrischen Herzogtums [6]) an der Erhebung des neuen Königs beteiligt. — Unter der Regierung des 983 erwählten Otto III. hören wir von einem Ehrendienst, den der damalige Bayernherzog Heinrich (II.) dem deutschen Könige auf einem Hoftag zu Quedlinburg (Ostern 985) leistete [7]). Die Unterwürfigkeit des Bayernherzogs gegenüber dem Oberhaupte des Reiches kam damit auf ähnliche

---

[1]) Zu 961, in der Schulausgabe rec. F. Kurze 171; Krammer, Quellen I 4.

[2]) Köpke-Dümmler 319 f.; Riezler I 357.

[3]) Über die Anwesenheit dieser Personen s. Köpke-Dümmler 319.

[4]) Riezler I 371; Uhlirz 186.

[5]) S. Giesebrecht I[5] 600; Richter III Bd. I 138 f.; Riezler I 371; Maurenbrecher 67 f.; Manitius 188.

[6]) Ebenso der des schwäbischen, das Graf Konrad damals erhielt; s. Uhlirz 186.

[7]) Thietmari, Chronicon III cap. 9, Schulausgabe rec. F. Kurze S. 69: „. . . quattuor ministrabant duces, Heinricus ad mensam, Conrad ad cameram, Hecil ad cellarium, Bernhardus equis prefuit." Der „ad mensam" dienende Heinricus ist nach den meisten Forschern als Bayernherzog, Hecil aber als Herzog von Kärnten anzusprechen; für diese Interpretation u. a. Hädicke 66 Anm. 1; Riezler I 373; Weiland 316; Harnack 43. Vgl. R. Wilmans, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter . . . Otto III., 1840, S. 205 ff.; Giesebrecht I[5] 626; Manitius 200. — Waitz und Seeliger (bei Waitz, Verfassungsgesch. VI[2] 333 A. 3) sehen im Bayernherzog den Schenken. Ich wage mich für keine der beiden Interpretationen zu entscheiden.



Weise zum Ausdruck wie im Jahre 936 durch den Marschalldienst Herzog Arnulfs.

Als am 23. Januar 1002 Otto III. ohne Hinterlassung eines Erben starb, und es somit die Neubesetzung des deutschen Königsthrones galt, war die Sonderstellung der alten Stämme scharf ausgeprägt; während der langjährigen Regentschaft nach Ottos II. Tod und während der Abwesenheit Ottos III. von Deutschland hatte sich die Selbständigkeit der lokalen Gewalten wieder bedeutend verstärkt[1]); es war daher natürlich, daß auch jetzt bei der bevorstehenden Königswahl das Stammesmoment wieder eine große Rolle spielen mußte — ähnlich wie drei Generationen vorher bei der Wahl Heinrichs I. Es trat, wie Phillips nicht mit Unrecht sagt, noch einmal deutlich hervor, daß das Deutsche Reich „eine große Genossenschaft mehrerer Stämme“ darstellte, „deren jeder ein Reich für sich bildete“ [2]). Die Zustimmung der bisher im Deutschen Reiche vereinten Stämme zu seinem Königtum mußte daher der Nachfolger Ottos III. gewinnen[3]), um wirklich als deutscher König gelten zu können.

Bekanntlich wurde Bayerns Herzog als Heinrich II. auf den deutschen Königsthron erhoben. In Mainz wurde seine Königsannahme durch bayrische, fränkische und oberlothringische Große vollzogen[4]). Zu Merseburg ging dann die Nachwahl Heinrichs durch Vertreter des Sachsenstammes, vor allem durch Herzog Bernhard von Sachsen, vor sich; in symbolischer Weise wurde sie vorgenommen[5]). Bald unter-

[1]) Vgl. auch H. Böhmer, Willigis von Mainz, in den Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte, herausgeg. von K. Lamprecht und E. Marcks I Bd. 3. Heft, Leipzig 1895, S. 105.

[2]) Phillips 25 (Verm. Schriften III 223).

[3]) Vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VI² 182.

[4]) Vgl. Hirsch 215 f.; ebd. 429 ff.: R. Usinger, Die Erhebung Heinrichs II. zum deutschen König; Giesebrecht II⁵ 23; Richter III Bd. I 172 ff.; Maurenbrecher 80 f.; Lindner 26; Manitius 258; Krüger 76.

[5]) Vgl. Hirsch 222 f.; besonders auch Seeligers richtige Darlegungen in den MJÖG. XVI 75 und bei Waitz, Verfassungsgesch. VI² 183 f. A. 3 gegenüber Maurenbrecher 82 einer- und Lindner 27 ff. anderseits; Buchner in der HVJSch. NF. XIV 262 f.



warf sich auch der Schwabenherzog Hermann[1]); bereits zuvor war Heinrich von niederlothringischen Großen als König anerkannt worden[2]). Nicht ganz mit Unrecht konnte der italienische Verfasser des merkwürdigen „Rhythmus de obitu Ottonis III. imperatoris et electione Henrici II." von allen deutschen Stämmen dienstwillige Unterwerfung unter den neuen Herrscher berichten — nur nicht von Bayern: „Boioaria triumphat[3])."

Während Heinrich II. ursprünglich nur von einem Teil der deutschen Stämme zum König erkoren worden war, stellte die Wahlversammlung, welche nach Heinrichs Tod i. J. 1024 zu Kamba zusammentrat[4]), eine Repräsentation des gesamten Deutschen Reiches dar. Alle Stämme waren vertreten. Die Bayern hatten gleich den Sachsen (mit den Slawen), Ostfranken und Schwaben am rechten Ufer des Rheins ihre Zelte aufgeschlagen. — Schon daraus, daß Wipo[5]) am Beginn seines Wahlberichtes acht Herzöge[6]) als weltliche Fürsten, „qui tunc in regnis vigebant", aufzählt, trotzdem diese kaum sämtlich an der Versammlung persönlich teilnahmen[7]), geht meines Erachtens deutlich die wichtige Rolle hervor, welche damals das Herzogtum bei der Besetzung des deutschen Königsthrones spielte. Bayern, dessen Herzog Heinrich V. (der Lützelburger) nach Bresslaus[8]) Dafürhalten selbst erschienen war und der zur Partei Konrads des Ältern gehörte[9]), ist natürlich zu den „singula regna", d. h. zu den einzelnen Herzogtümern, zu rechnen, von denen nach Wipos Bericht einzelne Vertreter Konrad zu ihrem König erkoren, indem

[1]) Hirsch 228ff.; Giesebrecht II[5] 27. [2]) Hirsch 228.

[3]) Hsgeg. v. C. Höfler, Böhm. Studien, im Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen XII (1854) 316f.; vgl. Giesebrecht II[5] 28.

[4]) Bresslau, Jahrb. 17ff.; Giesebrecht II[5] 217ff.; Richter III Bd. I 263ff.; Maurenbrecher 89ff.; Lindner 33ff.; Kirchhöfer 10ff.; Manitius 356ff.; Krüger 102ff.; Buchner 182ff. (lies dort S. 182 Z. 7 statt Willigis natürlich Aribo!).

[5]) Gesta Chuonradi II, cap. 2 rec. H. Bresslau, Schulausgabe 8.

[6]) Darunter auch Herzog Heinrich von Bayern.

[7]) Bresslau, Jahrb. 19f.; Lindner in den MJÖG. XVII S. 542.

[8]) Jahrb. 20.

[9]) Ebenda 14.



sie die Worte des Kürrufes nachsprachen[1]). König Konrad selbst nannte unter den Stämmen, durch deren „vota, studia, consensus“ er erwählt sei, die Norici[2]), d. h. die Bayern[3]).

Wahrscheinlich schon zu Beginn des Jahres 1026 designierte Konrad II. auf einem Reichstag zu Augsburg „consilio et petitione principum regni“[4]) sein noch minderjähriges Söhnlein Heinrich zum König[5]); wenn auch allem Anschein nach Herzog Heinrich V. von Bayern an jener Designation zu Augsburg nicht persönlich teilgenommen hat — er ist wenige Wochen später in sehr hohem Alter gestorben[6]) —, so mag er doch sein „consilium“ zur Designation durch Gesandte geltend gemacht haben. — Nach Herzog Heinrichs V. Tod erhielt dann der junge deutsche König als Heinrich VI. das Herzogtum Bayern[7]), das so gleichsam zum Königsland wurde[8]).

Im Jahre 1039 bestieg Herzog Heinrich VI. von Bayern als König Heinrich III. den deutschen Königsthron; am Weihnachtsfeste 1053 übergab er seinem gleichnamigen Sohn das Herzogtum Bayern[9]); unmittelbar vorher war dieser, der nachmalige Heinrich IV., auf einem Tag zu Tribur zum König erwählt worden[10]); ein bayrischer Herzog hatte an dieser Designation Heinrichs IV. keinesfalls teilgenommen; denn der bisherige Herzog, Konrad von Zütphen (1049—1053), war auf dem Merseburger Tag (Ostern 1053) seines Herzogtums

---

1) Wipo, Gesta Chuonradi II cap. 2, rec. H. Bresslau 15; Krammer, Quellen I 12: „Tunc singuli de singulis regnis eadem verba electionis saepissime repetebant.“ — Wipo wollte hiermit ausdrücken, daß alle einzelnen Stämme bei der Wahl vertreten waren, und zwar durch einen oder mehrere Repräsentanten; s. dazu Buchner 183f.

2) Wipo a. a. O. cap. 2 rec. Bresslau 13.

3) Vgl. etwa MG. Diplomata IV 477 unter Bauaria.

4) Wipo a. a. O. cap. 11 rec. Bresslau 25; Krammer I 13.

5) Bresslau, Jahrb. 117; Richter III Bd. I 277; Maurenbrecher 97.

6) Bresslau, Jahrb. 193.

7) Ebenda 212 f.; Riezler I 441.

8) Döberl 127.

9) Riezler I 468 f.; Steindorff 230.

10) Steindorff 227; Giesebrecht II^5 484 f.; Richter III Bd. I 401 f.; Maurenbrecher 100; Lindner 42; Waitz, Verfassungsgesch. VI^2 175.



entsetzt worden; der Vorladung nach Tribur hatte er keine Folge geleistet[1]).

Auch bei der Designation von Heinrichs IV. Sohn Konrad zu Goslar (1075) war der bayrische Herzog, damals Welf I., kaum anwesend[2]); schon in jener Zeit stand dieser dem salischen Könige nicht gerade freundlich gegenüber[3]).

Um so größeren Anteil sehen wir den bayrischen Herzog zwei Jahre später an der Aufstellung des Gegenkönigs Rudolf von Rheinfelden nehmen. Bei der Ulmer Versammlung im Februar 1077, in der man sich vermutlich über die Erhebung Rudolfs einigte, begegnen wir Welf I.[4]). — Auch bei der zu Forchheim erfolgten einmütigen Wahl Rudolfs (15. März 1077) fehlte Herzog Welf nicht[5]).

Sicher war es Herzog Welf von Bayern, auf dessen Betreiben nach Rudolfs Tod ein neuer Gegenkönig in der Person Hermanns von Luxemburg aufgestellt wurde. Zu Ochsenfurt wurde dieser im Sommer 1081 erwählt. Herzog Welf nahm wiederum wie im Jahre 1077 persönlich an der Wahl des Gegenkönigs teil[6]).

Erst nach langjährigen Kämpfen trat im Jahre 1096 eine Aussöhnung zwischen Kaiser Heinrich IV. und dem Bayernherzog ein[7]). Als auf einem Fürstentage zu Mainz im Jahre 1098 Heinrichs IV. zweiter Sohn Heinrich (V.) an

---

[1]) Riezler I 468; Steindorff 222, 228. — Der Vorgang zu Bodfeld, der sich meines Erachtens allerdings in Form einer Wahl abspielte, aber doch seinem Wesen nach nur eine Anerkennung des schon gewählten und auch gekrönten Heinrich durch den damaligen Papst (Viktor II.) und gleichzeitigen Bischof von Eichstädt darstellt, ist für uns hier ohne Interesse; s. darüber Hugelmann in den MIÖG. XXVII 219 ff.

[2]) Der Besuch der dortigen Reichsversammlung blieb überhaupt sehr hinter den gehegten Erwartungen zurück; Meyer von Knonau II 583 f.; Richter III Bd. II 197.

[3]) S. Meyer von Knonau II 527, 528 A. 98; Riezler I 516.

[4]) Ebenda 536; Meyer von Knonau II 775.

[5]) Ebenda III 3; Richter III Bd. II 251 ff.; vgl. Maurenbrecher 115 ff.; Lindner 44 ff.

[6]) Riezler I 546; Meyer von Knonau III 417; Giesebrecht III[5] 535 f.; Richter III Bd. II 329 f.

[7]) Riezler I 556; Meyer von Knonau IV 477 ff.



Stelle des abgefallenen Konrad gewählt wurde[1]), beteiligte sich hieran vermutlich auch Herzog Welf. Auf einer Versammlung zu Worms, die dem Mainzer Tag unmittelbar vorangegangen und auf welcher der alte Welf persönlich anwesend war, war die Freundschaft zwischen dem Kaiser und dem Bayernherzog befestigt worden[2]).

Der älteste Sohn Welfs I., Welf II., scheint bald nach der Empörung Heinrichs (V.) gegen seinen kaiserlichen Vater zu dem ersteren übergetreten zu sein und auch an der Mainzer Fürstenversammlung[3]) teilgenommen zu haben[4]), die am Dreikönigstag des Jahres 1106 in feierlicher Weise Heinrich V. als Herrn anerkannte und ihn durch die Hände des Mainzer Erzbischofs mit den königlichen Insignien investieren ließ[5]).

Eine hervorragende Rolle spielte der bayrische Herzog, damals Welfs II. Bruder Heinrich IX., vor allem bei der Wahl von 1125[6]), in der man[7]) zwar mit Übertreibung, aber doch mit einem gewissen Recht den „ersten Sieg des freien Wahlrechtes" sehen wollte. Schon mit den Vorbereitungen zur Wahl, mit der Ladung zu derselben[8]), treffen wir Herzog Heinrich, der auch dem Leichenbegängnis Heinrichs V. beigewohnt hatte, beschäftigt. Bei der Wahl selbst, bei der Heinrich IX. gleichfalls persönlich anwesend war[9]), stellte der bayrische Stamm zusammen mit den andern deutschen Hauptstämmen den Wahlausschuß[10]). „Decem ex singulis

---

[1]) Ebenda V 26 f.; Giesebrecht III[5] 682; Richter III Bd. II 449 ff.; Maurenbrecher 124; Manitius 593 f.

[2]) S. Meyer von Knonau V 22 f.

[3]) Sie hatte am Weihnachtsfest 1105 ihren Anfang genommen und war von mehr als 52 Fürsten besucht; einzig der alte Sachsenherzog Magnus soll gefehlt haben. Meyer von Knonau V 263. Welf II. war also jedenfalls anwesend. [4]) Riezler I 569 f.

[5]) Meyer von Knonau V 279; Giesebrecht III[5] 748; Richter III Bd. II 508; Manitius 603 f.

[6]) S. Bernhardi, Lothar 23 ff.; Giesebrecht IV[2] 7 ff.; Richter III Bd. II 640 ff.; Maurenbrecher 133 ff.; Lindner 49 ff.; Kirchhöfer 14 ff.; Jastrow-Winter I 320 f.; nun auch Ficker(-Puntschart) 9 ff.

[7]) Maurenbrecher 133.

[8]) Const. I 165 Nr. 112; bei Krammer, Quellen I 20 f.; vgl. Bernhardi 8. [9]) Ebenda 25. [10]) Ebenda 30; Riezler I 586.



Bawariae, Sweviae, Franconiae, Saxoniae provinciis principes" sollten nach der „Narratio de electione Lotharii" cap. 2[1]) diesen Wahlausschuß bilden; das Stammesmoment war also bei der Zusammensetzung desselben jedenfalls maßgebend, gleichviel, ob man jene Worte im Sinne eines im ganzen aus zehn oder, was richtiger sein wird, eines aus viermal zehn, also aus vierzig Leuten[2]) gebildeten Ausschusses auffaßt. — Herzog Heinrich IX. von Bayern trat anfangs mit Nachdruck für die Kandidatur seines Schwiegersohns Friedrich von Staufen ein[3]). Das schien bedeutungsvoll für den Ausgang der Wahl zu werden; denn auch die bayrischen Bischöfe widerstrebten zunächst der Wahl Lothars von Sachsen und legten Protest ein, als dieser auf tumultuarische Weise zum König verlangt wurde[4]). Der Erzbischof von Salzburg und der Bischof von Regensburg gaben auch die Erklärung ab, daß sie sich in Abwesenheit des Bayernherzogs zur Wahl Lothars nicht verpflichten könnten[5]). Diese Erklärung ist nicht ohne allgemeines Interesse: man darf aus ihr zwar nicht, wie dies schon geschehen ist[6]), den Schluß ziehen, daß damals bestimmte weltliche Fürsten, unter ihnen der Herzog von Bayern, insofern ein „Vorstimmrecht" geübt hätten, als sie bei der feierlichen Kur vor den meisten Kirchenfürsten ihre Stimme abgegeben hätten. So unhaltbar eine solche Annahme auch ist, so zeigt jene Erklärung doch das eine klar, daß der Bayernherzog bei der Wahl von 1125 ein bedeutungsvolleres, also ein vorzüglicheres Wahlrecht ausübte als der Erzbischof von Salzburg und der Bischof von Regensburg[7]).

---

[1]) Ss. XII 510; Krammer, Quellen I 22.

[2]) Für diese Interpretation haben sich nunmehr weitaus die meisten Forscher entschieden, so u. a. Harnack 10; Waitz (und Seeliger), Verfassungsgesch. VI² 192; Maurenbrecher 141; Lindner 53; Bernhardi, Lothar 30 A. 74; Stutz 80 u. A.; Ficker(-Puntschart) 9.

[3]) S. Riezler I 587; Bernhardi, Lothar 38. [4]) S. ebenda 40.

[5]) „. . . sine duce Bawarico . . . nichil de rege se diffinire dicebant". Narratio cap. V, in den Ss. XII 511; bei Krammer, Quellen I 23 f.

[6]) Weiland 315; dagegen Harnack 18; Lindner 71; vgl. Kirchhöfer 20, 29, 34 f.

[7]) Auch hier hat schon Phillips 50 (Verm. Schriften III 249) ganz das Richtige getroffen, wenn er sagt, daß durch die fragliche Erklärung

Herzog Heinrich wußte den hohen Wert, der seiner „Wahlstimme“, wenn dieser Ausdruck gestattet ist, innewohnte, wohl auszunützen. Der Kaufpreis, für den er seine „Stimme“ Lothar gab, war wahrscheinlich die Hand der Erbin Lothars für Heinrichs gleichnamigen zweiten Sohn[1]). — Das Wahlrecht des bayrischen Herzogs begann reichen Gewinn zu bringen.

Als am 3. Dezember 1137 Kaiser Lothar im Dörfchen Breitenwang zwischen Reutte und Hohenschwangau die Augen schloß, wollte sein Schwiegersohn, Heinrich X. der Stolze, dem Lothar die Reichsinsignien übergeben hatte, selbst den deutschen Königsthron besteigen[2]). Durch eine Art von Staatsstreich, den der Trierer Erzbischof Adalbero zugunsten Konrads von Staufen unternahm, ward nicht nur die Kandidatur des Bayernherzogs vereitelt, auch sein Wahlrecht war diesmal nicht zur Ausübung gekommen. Denn nur von der staufischen Partei, den Erzbischöfen von Trier und Köln an der Spitze, war am 7. März 1138 zu Koblenz die Wahl Konrads III. vorgenommen worden — ohne Rücksicht auf den Herzog, der in seiner Hand die beiden Herzogtümer Sachsen und Bayern vereinigte[3]). Es war daher nur allzu gerechtfertigt, wenn von dieser Seite aus die Wahl Konrads als ungültig gescholten wurde[4]). Die Anhänger des neuen Königs aber suchten den Ausschluß des Bayernherzogs aus den obwaltenden Umständen heraus zu rechtfertigen[5]). Gerade

---

„die große Bedeutung der Nationalherzoge [besser Stammesherzoge] bei den Wahlen . . . in ein helleres Licht gesetzt“ werde.

[1]) Bernhardi, Lothar 42 f.; Riezler I 587; Maurenbrecher 159; Döberl 188.

[2]) S. Bernhardi, Konrad III. 1 ff.; Riezler I 624 f.

[3]) Bernhardi, Konrad III 15 f.; Giesebrecht IV [2] 171; Maurenbrecher 161; Kirchhöfer 21 f; Jastrow-Winter I 358.

[4]) Ottonis episcopi Frisingensis chronica VII cap. 22, Schulausgabe, ed. altera rec. A. Hofmeister (1912) 344: „. . Saxones et dux Heinricus . . . regem non legitime . . . electum calumpniabantur.“

[5]) S. das Schreiben, das der päpstliche Legat samt den Kirchenfürsten von Trier und Bamberg an den Erzbischof von Salzburg sandte bei Ph. Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum V (1869) 529 f. Nr. 33; vgl. Riezler I 627; Bernhardi, Konrad III. 44.



in diesem Streben zeigt es sich meines Erachtens deutlich, daß man prinzipiell auch seitens der Gegner Heinrichs des Stolzen die Mitwirkung des Bayernherzogs als erforderlich zur Rechtmäßigkeit der Königswahl erachtete.

Bayern, das Konrad III. bekanntlich ebenso wie Sachsen Heinrich dem Stolzen aberkannte, gab er später an seine Stiefbrüder Leopold und Heinrich XI. Jasomirgott (1142—56); die Anwesenheit des letzteren auf dem gut besuchten Fürstentag zu Frankfurt, auf dem am 19. März 1147 die Wahl Heinrichs, des Sohnes Konrads III., zum König erfolgte[1]), ist jedenfalls nicht ausdrücklich überliefert[2]).

Es entzieht sich unserer Kenntnis, welche Fürsten vornehmlich an der am 5. März 1152 zu Frankfurt vorgenommenen Wahl Friedrichs I. teilnahmen, da wir weder Urkunden aus jenen Tagen, noch chronikalische Zeugnisse darüber besitzen[3]). Wir wissen daher auch nicht, ob Heinrich XI. von Bayern persönlich anwesend war; wenn dies wirklich nicht der Fall war[4]), so hatte der Bayernherzog doch höchstwahrscheinlich Stellvertreter bei jener Wahl. König Friedrich selbst spricht in seinem Schreiben an Papst Eugen III.[5]) von den „universi principes regni", welche teils in eigener Person, teils durch geziemende Vertretung (per responsales honoratos)[6])

[1]) S. Bernhardi, Konrad III. 546; Giesebrecht IV² 260; Weiland 321; Quidde 47; Maurenbrecher 163; Jastrow-Winter I 391.

[2]) Eine völlig unhaltbare Hypothese ist die Annahme, daß auf dem Frankfurter Tag, da der Herzog von Bayern gefehlt habe, die Verwaltung des „Erzkämmereramts", das sonst dieser ausgeübt haben würde [?!], dem Markgrafen von Brandenburg zugesprochen worden sei (Kirchhöfer 42). Über das Aufkommen der brandenburgischen Ansprüche auf Ausübung eines Ehrenamtes — der Ausdruck „Erzamt" ist erst in weit späterer Zeit am Platz (s. Buchner 9) — s. ebenda 104.

[3]) P. Hasse, Die Erhebung König Friedrichs I., in den Histor. Untersuchungen Arnold Schäfer gewidmet (Bonn 1882) 319 f.; Simonsfeld 31, 667 ff.; Maurenbrecher 166 f.; Lindner 56 f.; Jastrow-Winter I 430.

[4]) Solches meint unbegründet Quidde 47; ähnlich zuvor Weiland 321.

[5]) Const. I 191 Nr. 137; Krammer, Quellen I 29.

[6]) Bei Berücksichtigung dieser Stelle ergibt sich, wie irrig es ist, wenn Harnack in den Hist. Aufsätzen für Waitz 371 f. meint, daß wir seit 1273 auch besondere Gesandte an Stelle der Wahlfürsten auftreten sähen, während wir für frühere Zeiten nur „von Übernahme der Stellvertretung durch einen Mitwähler" erführen.

an dem Wahlakt teilgenommen hätten. Es wird also kaum zu bezweifeln sein, daß Bayern — und zwar nicht an letzter Stelle — bei Friedrichs I. Wahl eine Repräsentation gefunden hat.

Als im Juni 1169 auf einem Tag zu Bamberg[1]) Friedrich I. seinen Sohn Heinrich (VI) zum Nachfolger wählen ließ, befand sich Bayern, mit Sachsen vereint, in der Hand Heinrichs des Löwen, der, als erster unter den Laienfürsten, bei dem Vollzug dieses staatsrechtlichen Aktes erheblich mitwirkte[2]). Zwar wollen die Gesta Henrici II. et Ricardi I. (regum Angliae)[3]) wissen, Heinrich der Löwe habe sich geweigert, dem jungen Kaisersohne den Treueid zu leisten; aber diese Nachricht ist, wenigstens in dieser Form, unglaubwürdig[4]); denkbar und begreiflich dagegen wäre, daß sich Herzog Heinrich seine Mitwirkung bei Heinrichs (VI.) Wahl von Friedrich gleichsam durch den Triumph bezahlen ließ, den Friedrich dem Herzoge über seine Rivalen im Sachsenlande damals verschaffte; als Sieg Heinrichs des Löwen ist jedenfalls der Friede aufzufassen, den der Kaiser auf dem Bamberger Tag zwischen Heinrich dem Löwen und seinen sächsischen Gegnern vermittelte[5]).

Als Kaiser Heinrich VI. auf den Reichstagen zu Worms und Würzburg (1195/96) an die Verwirklichung seines Projektes, das Deutsche Reich zu einem Erbreich umzugestalten[6]), ging, gehörte Herzog Ludwig I. von Bayern — es war der zweite Wittelsbacher auf dem bayrischen Herzogsstuhl — zu jenen Fürsten, von denen der Kaiser den Verzicht auf ihr Wahlrecht am sichersten erwarten konnte[7]).

---

[1]) S. Giesebrecht V 635 ff.; Maurenbrecher 174; Lindner 58; Jastrow-Winter I 538; nun auch Ficker(-Puntschart) 13.

[2]) Weiland 322 will ihm die damalige Ausübung eines „Vorwahlrechtes" zuschreiben; ähnlich Tannert 18 f., nach dem Heinrich damals zweifellos die erste Stelle unter den weltlichen Wählern eingenommen hat.

[3]) Ss. XXVII 101.

[4]) Vgl. gegen H. Prutz, Kaiser Friedrich I. Bd. II (1871) S. 165 L. W(eiland) in der HZ. XXXI (1874) 464; Giesebrecht VI 490; Lindner 58 A. 4.

[5]) Vgl. Prutz, Kaiser Friedrich I. Bd. II 135 f.; Giesebrecht V 636; Riezler I 699.

[6]) S. Toeche 396 ff.; Maurenbrecher 178 f.

[7]) Toeche 414; Riezler II 24. — Ob Herzog Ludwig an der Erhebung des nachmaligen Friedrich II. zu Frankfurt i. J. 1196 (vgl.



Die Bedeutung des Herzogtums Bayern und damit auch das Gewicht der seinem Fürsten zukommenden Wahlstimme mußte gegenüber ehedem ohnehin wesentliche Einbuße erlitten haben, seit auf dem Tage von Altenburg (16. September 1180) Steiermark und — wenn nicht schon früher[1]) — auch das östliche und mittlere Oberösterreich vom Stammlande abgetrennt worden war; denn damit war die Zertrümmerung des bayrischen Stammesherzogtums vollendet[2]), die mit der Loslösung Kärntens (976) begonnen hatte[3]) und mit dem Verlust des nördlichen Nordgaus, des Egerlandes, und der Auflösung der Markgrafschaft auf dem Nordgau[4]) sowie der Abtrennung der Markgrafschaft Österreich (1156) fortgesetzt worden war[5]).

Nicht mehr die Macht eines Stammesherzogs konnte also jetzt am Ende des 12. Jahrhunderts der bayrische Herzog bei der Königswahl repräsentieren. Folgenschwere Wandlungen im Reichsfürstenstande waren vor sich gegangen. Die Zahl der Herzoge war — wir werden darauf noch zurückkommen[6]) — gestiegen; die Herzoge vertraten nun nicht mehr wie ihre Amtsvorgänger einen der deutschen Hauptstämme, standen also gegenüber jenen an Bedeutung um ein erkleckliches zurück[7]).

Toeche 444; Jastrow-Winter II 70; Bloch 61) mitwirkte, ist unbekannt; vgl. Quidde 69; Weiland 324; nach den hier freilich sehr hypothetischen Darlegungen Tannerts 34 f. hätte der Bayernherzog bei der Wahl vielleicht die dritte oder vierte Stelle eingenommen.

[1]) S. über diese Streitfrage Döberl 191 f.

[2]) Ebenda 200 f. [3]) Ebenda 121. [4]) Ebenda 190 f.

[5]) Ebenda 191.

[6]) Unten im III. Teil.

[7]) Schon Phillips 93 (Verm. Schriften III 293) erkannte klar die Wirkung, welche die Zertrümmerung der Herzogtümer Sachsen und Bayern auf die Königswahl hatte.

II. Teil

Bayerns Anteil an den deutschen Königswahlen in der Zeit von 1198—1237.

Trotz der Einbuße, die das bayrische Herzogtum gegenüber früher erlitten hatte, gehörte der Herzog von Bayern auch noch am Ende des 12. Jahrhunderts zu jenen Fürsten, die bei der Wahl des deutschen Königs ein besonderes Wort mitzusprechen hatten, also gegenüber andern ein Wahlvorrecht innehatten. Erst die Doppelwahl des Jahres 1198 bot einen natürlichen Anlaß, das Gewicht der einzelnen auf die beiden Thronkandidaten entfallenen Stimmen gegeneinander abzuwiegen — leicht erklärlich, wenn wir erst seit dieser Zeit ausdrückliche Zeugnisse für die Existenz von wahlbevorrechtigten Fürsten und für die Zugehörigkeit des Bayernherzogs zu diesen besitzen[1]).

Den Beratungen, welche im März 1198 auf thüringischem Boden abgehalten wurden, und deren Ergebnis die Wahl Philipps von Schwaben war, wohnte als entschiedener Parteigänger des Staufen Herzog Ludwig I. von Bayern bei[2]).

In dem Schreiben[3]), das die staufische Partei am 28. Mai 1199 von Speier aus an Papst Innozenz III. sandte[4]), ist — an dritter Stelle unter den Laienfürsten[5]) — Herzog Ludwig genannt[6]). Er muß zu den Hauptwählern des Staufen gerechnet

---

[1]) Ich werde unten S. 34 ff. auf die Existenz eines Wahlvorrechtes und auf dessen Wesen eingehen.

[2]) S. Reg. imp. V 1 Nr. 15a; Winkelmann, Philipp von Schwaben 135 A. 4; Riezler II 25; Maurenbrecher 184 f.; Lindner 95 ff.; Weiland 325 f.; Krammer, Wahl 98; Hugelmann 165; Jastrow-Winter II 95; Ficker(-Puntschart) 14 ff. — Tannert 35 sagt nicht ohne Grund, daß damals das „Vorstimmrecht" [besser: Wahlvorrecht] des Bayernherzogs, dem die zweite (oder dritte) Stimme zugekommen sei, Anerkennung gefunden habe.

[3]) Const. II 3 Nr. 3; Krammer, Quellen I 44; vgl. Reg. imp. V 1 Nr. 27. [4]) Vgl. nun Bloch 22 f.

[5]) Vor ihm der König von Böhmen und der Herzog von Sachsen.

[6]) Vgl. Riezler II 25.

werden. Wenn Innozenz III. in seiner berühmten „Deliberatio" (Ende des Jahres 1200) von den Fürsten, „ad quos principaliter spectat imperatoris electio"[1]), und welche teils für Philipp gestimmt hätten, spricht, so gehörte zu diesem Kreise der Hauptwähler nach Auffassung des Papstes sicher auch der Herzog von Bayern[2]) (neben Sachsen und Schwaben); jene Anschauung Innozenz' III. aber geht — darüber kann kein Zweifel sein — auf deutschen Einfluß zurück[3]).

Da Herzog Ludwig von Bayern zu den während des Thronstreites stark hervortretenden Hauptwählern gerechnet wurde, so ist es leicht erklärlich, wenn sich Papst Innozenz III. auch an den Bayernherzog wandte (13. Dezember 1203), um ihn zur Anerkennung seines Schützlings Otto von Braunschweig zu bewegen[4]). Herzog Ludwig aber verblieb auf der Seite des staufischen Königs; zu Beginn des Jahres 1205 schloß sich Ludwig Philipp an, als dieser gegen Aachen zog, um hier nochmals die Krönung zu empfangen — diesmal aus der Hand des Kölner Erzbischofs[5]). Der erneuten Krönung Philipps ging eine Wiederholung seiner Wahl voraus; diese nun allgemeine, einmütige Wahl des Staufen entsprach auch dem Interesse seiner alten Anhänger, deren Wahlrecht hierdurch vor einer Beeinträchtigung bewahrt werden sollte[6]). Sie entsprach nicht zuletzt dem Interesse des Bayernherzogs, der, ebenso wie die Herzöge von Brabant, Sachsen und Ober-

[1]) Registrum super negotio Rom. imperii Nr. 29 bei J. L. A. Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici secundi Bd. I (Parisiis 1852) pars I 70; Krammer, Quellen 50; vgl. Reg. imp. V 3 Nr. 5724a.

[2]) So mit Recht eine ganze Reihe von älteren und neueren Forschern: Phillips 95 (Ges. Schriften III 295); Weiland 328; Harnack 26; Quidde 71, vgl. 76; vgl. Hugelmann 168.

[3]) Das betonen Quidde 82 f.; Tannert in den MIÖG. V 642; Krammer, Wahl 49; Hugelmann 69; nun besonders auch Bloch 311.

[4]) Reg. imp. V 3 Nr. 5868; vgl. Winkelmann, Philipp v. Schwaben I 301; Riezler II 34.

[5]) S. Reg. imp. V 1 Nr. 90 f.; Winkelmann, Philipp v. Schwaben I 361 f.; Riezler II 35; Bloch 73.

[6]) So nun Bloch 73 f. auf Grund der Chronica regia Colon., Cont. S. Pantaleonis, Rec. C. Schulausgabe rec. G. Waitz 219 f.



lothringen sowie der Pfalzgraf bei Rhein, persönlich an jener Wahl teilnahm[1]).

Schon hiermit war die Bedeutung, welche der Bayernherzog bei der Erwählung des deutschen Herrschers beanspruchen konnte, scharf hervorgetreten. Noch mehr sollte das wenige Jahre später erfolgen. Die neu hereinbrechenden Thronwirren boten Ludwig Gelegenheit, in eigennützíger, ja man muß sagen treuloser Weise von seiner schwerwiegenden Wahlstimme zugunsten eines neuen Bewerbers um die deutsche Krone Gebrauch zu machen.

Nach Philipps Ermordung (1208) wußte Herzog Ludwig aus dem ihm zustehenden Wahlrecht Nutzen zu schöpfen; die Anerkennung des Welfen ließ er sich von diesem mit einem ansehnlichen Preis bezahlen[2]). Wohl hatte Otto schon auf Grund seiner 1198 erfolgten Wahl ein Anrecht auf den Thron; aber dieses war unvollkommen[3]). Es bedurfte noch der Annahme des Welfen durch jene ihm bisher feindlichen Fürsten, die vornehmlich ein Recht auf Vollzug der Königswahl hatten, wenn anders Otto als einmütig erkoren gelten sollte[4]). Diese Nachwahl Ottos erfolgte im Jahre 1208 seitens der Sachsen zu Halberstadt[5]), seitens seiner übrigen

[1]) Vgl. Quidde 96, der nicht ohne Grund meint, es habe damals „die alte Auffassung, die den Stammesherzögen das Vorstimmrecht zusprach, neue Nahrung" erhalten. Ähnlich sagt auch Tannert 37, daß damals „das Vorstimmrecht der Herzoge . . . zur Geltung kam"; Bayern (und Brabant) habe vermutlich die erste Stelle eingenommen.

[2]) Riezler II 40; Winkelmann, Otto IV. 122.

[3]) So mit Recht Rodenberg 18 f.

[4]) Ziemlich prägnant gibt Konrad von Pfäfers in seiner Continuatio III. casuum S. Galli cap. XIII (VIII) das Verhältnis von Ottos Königtum vor der Nachwahl von 1208 zu seinem Königtum nach diesem Akte wieder, wenn er sagt: „Rex . . . quicquid in electione prius habuit infirmum, coadunatis in electione principibus omni tergiversatione postposita universaliter ab omnibus elevatur in regem" (herausgeg. von G. Meyer von Knonau, St. Gallische Geschichtsquellen, in den Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte NF VII, 1879, 168; Ss. II 170). — Vgl. Rodenberg 18 f.

[5]) Für uns hier ist die Halberstädter Wahl belanglos; s. darüber nun Bloch 83 f.; Buchner in der HVJSch. NF. XIV 255 ff.; Ficker(-Puntschart) 18.



bisherigen Gegner aber auf einem Tage zu Frankfurt[1]). Dadurch, daß Herzog Ludwig von Bayern an dieser Nachwahl Ottos zu Frankfurt teilnahm[2]), erwarb er sich ein Verdienst um die Verhütung eines neuen Doppelkönigtums[3]).

Herzog Ludwig befand sich aber auch unter den Fürsten, die im September 1211 zu Nürnberg die „Kaiserwahl"[4]) Friedrichs II. vornahmen[5]); Innozenz III. scheint seit Beginn des Jahres 1210 für den Abfall der deutschen Fürsten von Otto gewirkt zu haben[6]). Im Interesse des Papstes war es, daß man zu Nürnberg einen „Kaiser" erkor[7]). Als Schachzug gegen diese „Kaiserwahl" ist, wie Bloch[8]) jüngst gezeigt hat, die Frankfurter Wahl vom Dezember 1212 aufzufassen, durch die Friedrich, der „erwählte römische Kaiser", zum „römischen König" ausgerufen ward. Auch an dieser Frankfurter Königswahl[9]) hat Herzog Ludwig teilgenommen[10]) — trotzdem er wenige Monate vorher, am 20. März 1212, auf feierlichste Weise sich für Otto verpflichtet hatte[11]). Wenn dann Ludwig,

[1]) Hinsichtlich des Charakters der Frankfurter Wahl schließe ich mich ganz den Darlegungen Fickers in den Reg. imp. V 1 Nr. 240d an; vgl. auch Rodenberg 17 ff., 23 ff.; Winkelmann, Otto IV. S. 480 ff.; Maurenbrecher 210; Lindner 113; Bloch 80; Buchner 219; Ficker(-Puntschart) 19.

[2]) Vgl. Reg. imp. V 1 Nr. 243; Quidde 97: Herzog Ludwig sei auf dem Frankfurter Tag neben dem (nicht bestimmt nachweisbaren) Pfalzgrafen „vielleicht als einziger der vorstimmberechtigten weltlichen Fürsten" gewesen. Tannert 37 meint, daß 1208 der Herzog von Bayern an zweiter Stelle, nach dem Pfalzgrafen, gestimmt habe.

[3]) Winkelmann, Otto IV. 121; Riezler II 40.

[4]) S. nun Bloch 90 ff.

[5]) Vgl. Winkelmann, Otto IV. 279; Riezler II 41; Jastrow-Winter II 204.

[6]) Darüber K. Hampe, Beiträge zur Geschichte Kaiser Friedrichs II., in der HVJSch. NF. IV, 1901, 186 ff.; 191 ff.

[7]) S. die Forschungsergebnisse Blochs 92 ff. [8]) 96 ff.

[9]) S. Reg. imp. V 1 Nr. 680a; Winkelmann, Otto IV. 333; Maurenbrecher 216; Riezler II 43; Jastrow-Winter II 215; Ficker(-Puntschart) 19.

[10]) Tannert 37 f. meint, Bayern sei bei der Wahl von 1211 an zweiter oder dritter, bei jener von 1212 an dritter Stelle gestanden; auch Quidde 98 betont die bedeutende Rolle, die der Bayernherzog 1211 und 1212 spielte.

[11]) Reg. imp. V 1 Nr. 471; vgl. Winkelmann, Otto IV 300; Riezler II 41 f; Jastrow-Winter II 207.



gleich „als hätte er nur mit dem Glücke des Welfen, nicht mit diesem selbst den Bund geschlossen“[1]), den Staufen zum König erkor, so mochten ihn hierzu mannigfache Beweggründe bestimmt haben, nicht zuletzt wohl auch politische Motive. Jedenfalls war es eine glänzende Belohnung Ludwigs für seinen Übertritt zu Friedrich, daß dieser im Oktober 1214 den Sohn des Herzogs, Otto, mit der rheinischen Pfalzgrafschaft und den Reichslehen, welche der kurz zuvor gestorbene Pfalzgraf Heinrich II. innegehabt hatte, belehnte[2]). Mit dem Erwerb der rheinischen Pfalz ging natürlich auch das mit diesem Territorium bereits damals verbundene Vorrecht bei der Königswahl[3]) an das wittelsbachische Fürstenhaus über.

---

[1]) Riezler II 43.

[2]) S. ebenda 45; Döberl 237; Winkelmann, Otto IV. 384; Jastrow-Winter II 227.

[3]) Über die Begründung dieses an der Pfalz haftenden Wahlvorrechtes in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts und seine Entwicklung s. Buchner 216 ff.; hier genügt es zu erwähnen, daß das pfälzische Wahlvorrecht schon vor dem Übergang der Pfalz an das Haus Wittelsbach bezeugt ist: in einem aus dem Beginn des 13. Jahrhunderts stammenden Fürstenverzeichnis heißt es beim „palatinus Reni“: „Iste est summus in electione imperatoris“ (Archiv d. Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde VII, 1839 S. 628); vgl. zur Datierung dieser Worte Tannert 30; Lindner 170 A. 1. — Nicht als Zeugnis für ein pfälzisches Wahlvorrecht kann aber die Äußerung des Kölner Erzbischofs über das Fehlen des „palatinus regalis aulae“ bei der Wahl Philipps (Honorii chronici continuatio Weingartensis, in den Ss. XXI 480, bei Krammer, Quellen I 42) gelten, da unter diesem „palatinus regalis aulae“ nicht, wie dies immer geschehen ist (so noch Bloch 308; Krammer, Quellen I 42), der Pfalzgraf bei Rhein, sondern der Herzog von Brabant zu verstehen ist; s. darüber M. Buchner, Der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Brabant und die Doppelwahl des Jahres 1198, in der Festgabe für Hermann Grauert, Freiburg i. B. 1910, S. 42 ff.; Krammer im NA. XXXVI, 1910, S. 567 macht zwar gegen meine Darlegung den Umstand geltend, daß im Chron. Weing. der Pfalzgraf mit „palatinus“ bezeichnet werde, an einer Stelle (Ss. XXI 480) sogar neben dem Brabanter. — Allerdings! Aber doch nicht mit „palatinus regalis aulae“. Gerade diese Worte weisen auf jenen Fürsten, in dessen Herzogtum die „aula regalis“, d. h. das „palatium“ zu Aachen, lag, hin: auf den Herzog von Niederlothringen, d. h. Brabant. Meine Bemerkungen hierüber (a. a. O. 53) übergeht Krammer eben-

Als auf dem Frankfurter Tag im April (zwischen dem 20. und 26.) 1220 die Königswahl Heinrichs (VII.) erfolgte[1]), befand sich auch Herzog Ludwig, der seit 1216 als Rheinpfalzgraf auftrat[2]), unter den Anwesenden. Es ist leicht begreiflich, wenn Ludwig in dieser seiner Doppelwürde unter den anwesenden Laienfürsten die erste Stelle eingenommen haben wird[3]). In einem offiziellen Schriftstück, einem Briefe des damaligen Reichskanzlers an den Papst, heißt es über die Kur[4]) Heinrichs bekanntlich, daß auf Heinrich „vota tam electorum quam etiam omnium principum et nobilium Teutonie convenerunt“[5]). Es kann kein Zweifel sein, daß hier die „vota“ der „electores“ jenen der übrigen Fürsten und Edlen scharf gegenübergestellt werden, so daß also „electores“ hier im technischen Sinne aufzufassen ist und eine Gruppe von Fürsten,

---

so wie meinen auf Arnold von Lübeck und auf die Urkunde vom 29. März 1198 sich stützenden Nachweis, daß in der fraglichen Zeit vom rheinischen Pfalzgrafen nicht behauptet werden konnte, er habe „in transmarinis partibus“ verweilt, wie solches der Chronist vom „palatinus regalis aulae“ sagt; wohl aber paßt diese Bemerkung auf den Brabanter. Übrigens ist, wie ich nachträglich sehe, die Anwesenheit des Pfalzgrafen Heinrich in Deutschland schon vor Ottos Wahl und seine Teilnahme an der Aufstellung der Kandidatur Bertholds von Zähringen ausdrücklich von Otto von St. Blasien cap. 46 (ed. R. Wilmans, Schulausgabe 481; nun auch bei Krammer, Quellen I 39) vermerkt; die Angabe Arnolds von Lübeck und somit auch meine Interpretation des „palatinus regalis aulae“ wird hierdurch gesichert.

[1]) Vgl. Reg. imp. V 1 Nr. 1112a und Reg. imp. V 2 Nr. 3849c; Winkelmann, Friedrich II. S. 89 ff., 523 f.; Maurenbrecher 221; Lindner 115 ff.; Kirchhöfer 94, 96 ff.; Jastrow-Winter II 277 f.; Bloch 113 ff., 329 f.; Buchner 222 ff.

[2]) Und zwar, weil er vom König zum Lehnsvormund seines Sohnes Otto bestellt worden war; s. Winkelmann, Otto IV. 510 ff.; Riezler II 46; Döberl 237.

[3]) Vgl. Reg. imp. V 1 Nr. 1109, 1115; Winkelmann, Friedrich II. S. 89 A. 2; Maurenbrecher 221 A. 1; Tannert 38.

[4]) Wenn jüngst Krammer in den Hist. Aufsätzen für Zeumer 353 die Worte des Kanzlers auf jenen Teil der Gesamtwahl, den der Sachsenspiegel mit „irwelen“ im Gegensatz zur feierlichen Kur nennt, beziehen will, also auf die Wahlverabredung, so ist das meines Erachtens unzulässig.

[5]) MG. Epistolae saec. XIII Bd. I 93, Nr. 127; Krammer Quellen I 64.

die gegenüber ihren andern Standesgenossen ein besonderes, vorzügliches Recht bei der Königswahl, ein Wahlvorrecht, besaßen, darstellt. Die meisten Forscher stimmen auch in der Annahme eines solchen bei der Wahl Heinrichs (VII.) zutage getretenen Wahlvorrechtes, über dessen Wesen freilich die Ansichten auseinandergehen[1]), überein[2]); ein offizielles Schreiben des kaiserlichen Kanzlers bezeugt uns also diesen bevorzugten Wählerkreis auf dem Frankfurter Tag von 1220. Daß zu diesem Kreis der „electores" der Herzog von Bayern und Pfalzgraf bei Rhein, dessen Anwesenheit, wie schon bemerkt, feststeht, gerechnet wurde, kann als sicher gelten[3]).

Bei der zu Wien im Februar 1237 stattfindenden Designation Konrads IV.[4]) wirkte der Sohn und Nachfolger

[1]) Darüber unten S. 42 A. 1.

[2]) Schon Ficker in den MIÖG. III 58 bezeichnet diese ausdrückliche Scheidung der „electores" von den übrigen „principes" als sehr beachtenswert; vgl. Ficker in den Reg. imp. V 2 Nr. 3849 c; ähnlich Weiland 336 f.; Quidde 37, 106; Winkelmann, Friedrich II. 524; Tannert hat in den MIÖG V 644 seine frühere irrige Interpretation (Vorstimmrecht 4 f. A. 3) selbst zurückgezogen. Gegenüber den Versuchen einiger Gelehrten, die Hervorhebung eines bevorrechtigten Wählerkreises unter den Fürsten in jenem Briefe zu verneinen, hält man neuerdings sicher mit vollem Recht daran fest, daß in jenem Schreiben ein Zeugnis für die Existenz von bevorzugten Fürsten zu erblicken ist; so Krammer, Wahl 53, der sehr richtig von den zu Heinrichs (VII.) Wahl „besonders ... Berechtigten" spricht, aber freilich den Vorrang dieser Fürsten nur in einem rein äußerlichen Vortritt bei der Kur sehen will und meint, man habe noch 1237 „an der Gleichberechtigung aller Wähler festgehalten" (S. 94). Mit Unrecht (darüber unten S. 42)! Richtig ist es aber jedenfalls, wenn Krammer in den Hist. Aufsätzen für Zeumer 352 betont, daß die „electores" eine nicht mit der Gesamtheit der „principes" zusammenfallende Gruppe, sondern die bei der Doppelwahl von 1198 als „principaliter" berechtigt erwähnten Wähler seien; ähnlich Hugelmann 170; Redlich 137: mit den „electores" seien die „ersten an der Kur" (gegenüber den anderen Fürsten und Großen) gemeint; auch Bloch 330 sieht in ihnen richtig „eine bevorzugte Gruppe", geht aber zu weit, wenn er — ohne Grund — gerade die „sieben Vorwähler" unter ihnen versteht; vgl. Mayer in der ZRG. XXXVI 51 A. 1; Buchner 223 f. und besonders nun auch Ficker(-Puntschart) II 19 A. 19.

[3]) S. Tannert 38; Krammer, Wahl 100.

[4]) Vgl. Reg. imp. V 1 Nr. 2226a und Reg. imp. V 2 Nr. 4385 b, 4386; daneben Riezler II 67; Maurenbrecher 224 f.; Lindner 119 ff.; Kirch-



Herzog Ludwigs, Otto II., gleichfalls mit; und zwar, wie einst sein Vater im Jahre 1220, als „elector", als Hauptwähler.

Zwei Quellen geben uns seine Teilnahme an der Designation von 1237 kund: einmal das offizielle Wahldekret und daneben der gleichzeitige Neuburger Fortsetzer der Hohenburger Chronik. — Die elf Fürsten, die das Wahldekret[1]) ausstellen, bezeugen in demselben, daß sie Friedrichs II. Sohn Konrad als ihren künftigen Kaiser annehmen; auf Ruf und Bitte Friedrichs haben sie zu Wien in einmütiger Weise ihre Stimmen für Konrad abgegeben (unanimiter vota nostra contulimus in Conradum), indem sie ihn hier „zum römischen König und zum zukünftigen Kaiser"[2]) nach Friedrichs Tod erküren (eligentes ipsum ibidem in Romanorum regem et in futurum imperatorem nostrum post obitum patris habendum). Unter den erwähnten elf Fürsten, die dieses Wahldekret ausstellen, ist an erster Stelle unter den (vier) Laienfürsten[3]) Otto, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, genannt; erst nach ihm folgt der König von Böhmen, dem sich der Landgraf von Thüringen und der Herzog von Kärnten anreihen. — Ganz mit Recht hat Julius Ficker in seiner berühmten Untersuchung „Über die Entstehungszeit des Sachsenspiegels und die Ableitung des Schwabenspiegels aus dem Deutschenspiegel"[4]) bemerkt, daß die Folge der einzelnen Fürsten im Wahldekret von 1237, insbesonders[5]) die ganz außergewöhnliche Nachstellung[6]) des Königs von Böhmen gegenüber dem

höfer 94 ff., 106 ff.; Hugelmann 173 f.; Bloch 135 ff., 332 ff.; Jastrow-Winter II 454 f.; Ficker(-Puntschart) 21; Buchner 225 ff.

[1]) Const. II 439 ff. Nr. 329; Krammer Quellen I 67 ff.

[2]) S. darüber nun Bloch 136 ff., 281 ff.

[3]) Als geistliche Fürsten sind genannt: Mainz, Trier, Salzburg, Bamberg, Regensburg, Freising, Passau.

[4]) S. 104 ff.; dazu Harnack 33; der Einwand Lindners 121 A. 1 entbehrt der Beweiskraft; vgl. nun auch Ficker(-Puntschart) 20.

[5]) Ficker, Entstehungszeit 105 bemerkt auch, daß in den übrigen, damals zu Wien ausgestellten Urkunden Salzburg meist vor Trier, zuweilen selbst vor Mainz genannt ist, da der Salzburger für Wien Ortsmetropolit war; es ist daher beachtenswert, wenn trotzdem im Wahldekret Salzburg sowohl Mainz wie Trier nachsteht.

[6]) Sie betont nun auch Krammer, Wahl 94; vgl. M. Krammer, Der



Pfalzgrafen, nur durch die Stimmordnung bei der Wahl eine Erklärung finden könne. — Wir dürfen daher in der Anordnung der Fürsten im Wahldekrete auch die Reihenfolge bei ihrer Abstimmung erblicken[1]); hiernach haben an der Spitze der geistlichen Wähler Mainz und Trier, an der Spitze der Laienfürsten aber Bayern-Pfalz und Böhmen abgestimmt.

Dieses Ergebnis wird nun völlig bestätigt durch die erwähnte Darstellung des Neuburger Fortsetzers der Hohenburger Chronik. Er erzählt von Konrad: „Quem elegerunt archiepiscopi Moguntinus et Treverensis et rex Boemie et dux Bawarie, qui et palatinus comes Rheni, consentientibus ceteris principibus, qui aderant, tamen paucis[2]).“

Zwischen dieser chronikalischen Notiz und der Darstellung des Wahldekrets glaubte man einen Widerspruch erblicken zu müssen; natürlich gab man dann der Darstellung der letztern Quelle, die als „urkundliche Angabe größere, entscheidendere Glaubwürdigkeit“ besitze, den Vorzug[3]). — Und doch ist diese Verwerfung des annalistischen Berichtes ebenso ungerechtfertigt wie unnötig. Denn einmal ist das Zeugnis der schon 1238 geschriebenen Fortsetzung der Hohenburger Chronik — das haben auch die meisten Forscher betont[4]) — durchaus glaubwürdig und daher beachtenswert.

Reichsgedanke des staufischen Kaiserhauses, in Gierkes Untersuchungen 95. Heft, 1908, 61; Bloch 324 A. 3.

[1]) Harnack 33.

[2]) Annales Marbacenses qui dicuntur rec. H. Bloch, Schulausgabe 99; bei Krammer, Quellen I 70.

[3]) So Maurenbrecher 224 A. 1; ähnlich Harnack 34 A. 1. — Sehr gut bemerkte dagegen jüngst Hugelmann 174, daß das Wahldekret mit der Nachricht der Annalen in keinem Widerspruch stehe.

[4]) So Ficker, Entstehungszeit 106f., der schon ganz richtig bemerkte, es habe der „gleichzeitige Schreiber“ der Annalen nicht etwa einer spätern Anschauung folgen können; vgl. zur Glaubwürdigkeit der Angabe auch Meyer in den Mitteilungen aus der hist. Lit. III 169; Hädicke 30f.; Quidde 35f.; W. Becker, Der Sachsenspiegel und die weltlichen Kurfürsten, in der DZGW. XII. Jahrgang 1894/95, Bd. II, 1896, 304f.; Mayer, Verfassungsgesch. II 390 A. 53 betont gleichfalls die „vollkommen unverdächtige“ Nachricht unserer Annalen, „die auch sonst der Wahlform besondere Aufmerksamkeit widmen“; s. auch Krammer in den Hist. Aufsätzen für Zeumer 353f.; Hugelmann 150, 173.

Und ferner sagt der Bericht nichts, was mit der Darstellung des Wahldekrets nicht in Einklang zu bringen wäre.

Der annalistische Bericht unterscheidet zwar ausdrücklich die namentlich erwähnten vier eligierenden Fürsten von den übrigen Fürsten, deren Anteilnahme an dem Wahlakt er durch „consentire" bezeichnet; er will also offenbar von einem Vorrecht wissen, das jene vier den andern Fürsten gegenüber genießen. Das Wahldekret sagt von einem derartigen Vorrecht eines Teiles der Wähler nichts[1]). Die Teilnahme sämtlicher Fürsten am Wahlakte bezeugt uns das Wahldekret. Ja diese Teilnahme scheint nach dem Wortlaut des Wahldekrets wenigstens äußerlich gleichartig gewesen zu sein, d. h. es scheinen sämtliche elf Fürsten einzeln, nicht etwa ein Teil derselben nur im Vollwort, ihre Stimmen für Konrad abgegeben zu haben[2]). Damit ist aber noch lange nicht gesagt, daß nicht einzelne Stimmen schwerer als die andern wogen, daß nicht die Inhaber dieser Stimmen ein Wahlvorrecht gegenüber den übrigen innehatten. Im Gegenteil: auf die Existenz irgendeines Vorrechtes gewisser Wähler weist das Wahldekret selbst durch die schon berührte, bemerkenswerte Reihenfolge der Wähler hin. Da zu diesen bevorrechtigten Wählern unter den Laienfürsten sowohl nach dem Neuburger Annalisten wie auch gemäß seiner Stellung im Wahldekret vor allem der

[1]) Dabei bleibt aber beachtenswert, daß das Eschatokoll des Dekretes uns nur verstümmelt erhalten ist, so daß die Unterschriften fehlen (vgl. Mayer, Verfassungsgesch. II 390 A. 58; Lindner in den MIÖG. XVII 572f.). Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß gerade in den Unterschriften der Unterschied in der Teilnahme zwischen eligierenden und konsentierenden Wählern hervortrat, wie solches jedenfalls im Bericht über die Wahl Ottos IV. (Const. II 25 Nr. 19; Krammer, Quellen I 44) der Fall war. — Wie Kirchhöfer 95, 107 sagen kann, alle Wähler hätten unterschrieben: „elegi et subscripsi", ist mir fast ein Rätsel! Verwechselt Kirchhöfer am Ende das Wahldekret von 1237 mit dem Protokoll von 1198?

[2]) So schon Ficker, Entstehungszeit 104. — Kirchhöfer 111 meint dasselbe, wenn er sagt, daß die vom Annalisten als „consensus" bezeichneten Stimmen nicht „in choro" abgegeben worden seien. — S. nun auch Ficker(-Puntschart) 21.



„Herzog von Bayern, der auch Pfalzgraf bei Rhein“ [1]), gehörte, so müssen wir hier auf das Wesen seines Wahlvorrechtes und auf dessen Herkunft des näheren eingehen. Dabei muß freilich der Hergang der mittelalterlichen Königswahl überhaupt Berücksichtigung finden.

III. Teil

Der Hergang der deutschen Königswahl im allgemeinen und die Existenz einer Gruppe von Hauptwählern. — Bayerns Zugehörigkeit zu denselben.

Die mittelalterliche deutsche Königswahl — so viel darf als sicher gelten — zerfiel in zwei (bzw. drei) Hauptakte[2]): in die einer festgeregelten Form entbehrende Wahlverhandlung und in die in feierlicher Form vollzogene Kur, der sich eine Billigung derselben anschloß; im Vollwort vollzog diese der Umstand. — Zweck der Wahlverhandlung, der sog. „Vorwahl“ [3]) (tractatio, deliberatio)[4]),

[1]) S. oben S. 24 f.

[2]) Vgl. im allgemeinen Waitz, Verfassungsgesch. VI² 178 ff., 195 ff.; Brunner, Grundzüge 134 ff.; Schröder 483 f.; Meister 75 ff.; K. von Amira, Recht, in H. Pauls Grundriß der germanischen Philologie III, Straßburg 1900, 148; Heusler 188 f.; Mayer, Verfassungsgesch. II 386 ff.; Tannert in den MIÖG. V 631; Lindner 77 ff. und Lindner, Hergang 23 ff.; Seeliger in den MIÖG. XVI 50 ff.; Seeliger in der DZGW. NF. II, Monatsblätter 7, 23; Hugelmann 17, 162 A. 2; Hugelmann in den MIÖG. XXVII 226 ff.; Krammer in den Hist. Aufsätzen für Zeumer 350; Bloch 318 ff. und nun auch Ficker(-Puntschart) II 8 A. 7.

[3]) Vgl. zur Berechtigung dieses Ausdruckes Tannert in den MIÖG. V 631; anders Mayer, Verfassungsgesch. II 390.

[4]) Also jener Akt, dessen Ergebnis der Sachsenspiegel das „irwelen“ nennt; vgl. Lindner 164; Hugelmann 162 A. 2; Mayer in der ZRG. XXXVI (XXIII) 49; vgl. ebenda 43 A. 2; Bloch 318 ff.; (Ficker-)Puntschart II 8 A. 7. — Lindner, Hergang 30 bemerkt, daß sich das Erwählen des Sachsenspiegels mit der „nominatio ad eligendum“ der spätern Zeit



war, Einmütigkeit unter den Wählern zu erzielen[1]). Wenn dies gelang[2]), kam der „Vorwahl" eine für den Ausgang der gesamten Handlung entscheidende Bedeutung zu. Bei Designationen, bei denen es sich, im Gegensatz zu den freien Wahlen, nur um die in Form einer Wahl vollzogene Anerkennung einer vom regierenden Herrscher zum Nachfolger ausersehenen, also einer bestimmten Persönlichkeit handelte, brauchte natürlich hinsichtlich des Thronkandidaten nicht erst eine Einigung zustande zu kommen; wohl aber mußte der bisherige Herrscher zur Verwirklichung seines Willens sich zunächst des Einverständnisses jener Fürsten versichern, die den Ausersehenen zum König „wählen" sollten, so daß auch hier eine dem feierlichen Kurakt vorangehende Verhandlung, ein „tractare", nicht zu umgehen war.

Wenn durch die Wahlverhandlung der Wille der Wählerschaft[3]) feststand, folgte die Kur[4]); durch sie wurde das Ergebnis der vorhergegangenen Verhandlung, also der sog. „Vorwahl"[5]), dadurch feierlich verkündigt und rechtskräftig ge-

---

decke. Diese bedeutet die „Nennung der bestimmten Person mit dem Zweck und der Folge, daß sie zum König gewählt werden soll". Weizsäcker 32.

[1]) Vgl. Tannert 3; Schröder 484; s. auch Mayer in der ZRG. XXXVI (XXIII) 43 A. 2.

[2]) Das mußte aber nicht gerade stets der Fall sein; s. Mayer in der ZRG. XXXVI (XXIII) 49.

[3]) Mayer in der ZRG. XXXVI (XXIII) 50 meint, daß dieser Wille vielleicht schon am Schlusse der Wahlverhandlung, also vor der feierlichen Kur, in eine einmütige Erklärung zusammengefaßt wurde.

[4]) Sie bezeichnet der Sachsenspiegel mit „bi namen kiesen", d. h. den neuen Herrscher beim Namen nennen, indem man die Kurformel ausspricht; vgl. Lindner 164 A. 4 und Lindner, Hergang 32; Mayer in der ZRG. XXXVI (XXIII) 47 A. 1; Hugelmann 172; Brunner, Grundzüge 134f.; Ficker(-Puntschart) 8 A. 7.

[5]) Wenn dieses Ergebnis in den Wahlverhandlungen allgemeine Annahme gefunden hatte, so hatte die Kur natürlich nur mehr formale Bedeutung; wenn man sich jedoch in der „Vorwahl" nicht auf eine Person hatte einigen können, war die Kur auch von faktischer Bedeutung für die Besetzung des Thrones (so 1024; vgl. die richtigen Bemerkungen bei Phillips 33; Verm. Schriften III 232); in diesem Fall war natürlich auch der Wert der ersten Stimmen, vor allem der „prima vox", sehr bedeutend; vgl. Buchner 156f.

macht[1]), daß die zur Vornahme der Kur Berechtigten einmütig in Form von Wahlerklärungen[2]), die im Kürruf[3]) bestanden, ihre Stimmen für den in der „Vorwahl" zum Herrscher Designierten abgaben. Diese Kur hatte konstitutive Wirkung[4]); sie bedeutete die „feierliche Setzung, die Annahme des in den Vorverhandlungen nominierten Candidaten als König"[5]); durch diesen konstitutiven, in der Namengebung bestehenden Akt wird der in der „Vorwahl" Gewählte zum königlichen Rechtssubjekt erhoben[6]).

An die Kur schloß sich die Billigung derselben, die Anerkennung ihrer Rechtskraft seitens der nichtkurberechtigten Teilnehmer an der Wahlversammlung an[7]) — „laudatio" oder „consensus"[8]) genannt; in Gestalt des Vollworts, also mit gesamtem Munde, übte der Umstand eine derartige „Billigung" der Kur[9]); das Vollwort des Umstandes gilt zunächst wohl als Phase des konstitutiven Kuraktes[10]), verliert aber dann diesen Charakter und wird rechtlich irrelevant[11]). Das „Loben", das als ein „Echo der Erhöhung zum königlichen Rechtssubjekt bei den Untertanen" gelten kann, ist eine „in Verpflichtungsform und als Unterwerfung" gegebene Zustimmung zur vorangegangenen Kur[12]).

---

[1]) Tannert 3; Waitz, Verfassungsgesch. VI² 201.

[2]) S. G. Seeliger, Königswahl und Huldigung, in der HVJSch. NF. I, 1898, 512ff.; über die Abgabe von einzelnen Wahlerklärungen s. auch Seeliger in den MIÖG. XVI 50—60 und Seeliger in der DZGW. NF. II, Monatsblätter 16ff.

[3]) Vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VI² 201; Seeliger in den MIÖG. XVI 60; Lindner, Hergang 54; Bloch 304f.

[4]) Sie ist also nicht als Wahlurteil aufzufassen, wenn sie auch in Form eines solchen erfolgte; s. Puntschart in den MIÖG. XXIV 502; Hugelmann ebenda XXVII 228 A. 1.

[5]) v. Wretschko in der ZRG. XXXIII (XXX) 166 A. 1.

[6]) Ficker(-Puntschart) 8 A. 7.

[7]) Tannert 3; vgl. Seeliger in den MIÖG. XVI 95.

[8]) Darüber unten S. 43.

[9]) Vgl. Brunner, Grundzüge 134; Waitz, Verfassungsgesch. VI² 190.

[10]) Hugelmann in den MIÖG. XXVII 231.

[11]) S. Schröder 483; Tannert 3.

[12]) Ficker(-Puntschart) 8 A. 7; vgl. auch Puntschart in den MIÖG. XXIV, 1903, S. 503ff.

Es ist ein „im Sinn eines Treuversprechens" vollzogener Willensakt, ein „mit Hand und Mund bekundeter Wille treuer Ergebenheit, hingebungsvollen Eintretens" für die zum königlichen Rechtssubjekt erhobene Persönlichkeit[1]).

Zur Teilnahme an den Wahlverhandlungen und an dem Kurakt waren sämtliche Reichsfürsten[2]) berechtigt; während der ältere Reichsfürstenstand von Laienfürsten[3]) neben den Herzogen die Markgrafen, Pfalzgrafen, Grafen und Burggrafen, auch sämtliche nur mittelbar unter dem König stehende, umfaßte[4]), begriff der seit dem Ende des 12. Jahrhunderts, insbesonders seit dem Prozeß gegen Heinrich den Löwen[5]), hervortretende jüngere Reichsfürstenstand nur noch jene weltlichen Fürsten in sich, die unmittelbar vom Reiche ihr Fürstentum zu Lehen trugen[6]); die Grundlage dieses neuen Reichsfürstenstandes war lehnrechtlicher und territorialer Natur[7]). Diese Reichsfürsten im jüngeren Sinn, die Lehnsfürsten, scheiden sich von den Mitgliedern des ältern Fürstenstandes, der im Grafenamt seine staatsrechtliche Grundlage gehabt hatte[8]), auch hinsichtlich ihrer Rechte bei der Königswahl: während die ersteren ein wirkliches Wahlrecht besaßen, waren die letzteren verpflichtet, der Wahl der Reichsfürsten beizustimmen, hatten also nur mehr ein Zustimmungs-, ein Konsens- oder Laudationsrecht[9]). Freilich dürfen wir hierbei eines nicht

---

[1]) Ficker(-Puntschart) 8 A. 7.

[2]) Die Teilnahme der nichtfürstlichen Kreise an der Königswahl ist hier ohne Interesse.

[3]) Die geistlichen Fürsten können hier gänzlich ausgeschieden werden.

[4]) S. Ficker, Reichsfürstenstand I 72ff.; Schröder 504.

[5]) Darüber nun F. Güterbock, Die Neubildung des Reichsfürstenstandes und der Prozeß Heinrichs des Löwen, in den Historischen Aufsätzen, als Festgabe für Zeumer, 1910, 579ff.

[6]) Ficker, Reichsfürstenstand I 92ff.; Schröder 505.

[7]) Ebenda.

[8]) Ebenda.

[9]) Bloch 299, der aus dem Schreiben der Wähler Ottos IV. an den Papst (Const. II 24f. Nr. 19; Krammer, Quellen I 42ff.) mit Recht den Schluß zieht, „daß die Teilnehmer der Wahl in zwei Gruppen zerfielen,

vergessen: ebensowenig wie die Umwandlung des alten Reichsfürstenstandes in den jüngern mit einem Schlage vollzogen oder auch nur — etwa durch ein bestimmtes Privileg[1]) — abgeschlossen ward, ebensowenig wurde festgesetzt, daß künftig die nicht mehr als Fürsten geltenden Grafen nur mehr ein Recht auf Zustimmung besitzen sollten, aber kein wirkliches Wahlrecht mehr[2]). — Wohl aber galt der Anteil, den die nicht mehr zu den Reichsfürsten gehörigen Großen an der Kur nahmen, nicht als gleichwertig mit der Teilnahme der

---

von denen die eine ‚wählte', die andere ‚zustimmte'"; ebenso Krammer in den Hist. Aufsätzen als Festgabe für Zeumer 350.

[1]) Bloch 297 A. 4 will, meines Erachtens ohne durchschlagenden Grund, im Gegensatz zu Ficker, Reichsfürstenstand 129, annehmen, daß durch ein Reichsgesetz die Neuordnung des Reichsfürstenstandes abgeschlossen wurde. — Gegen diese Annahme spricht auch die von Bloch (298) selbst vermerkte Tatsache, daß der Ausdruck „principes" noch längere Zeit hindurch sowohl im Sinne von Amts- wie von Reichsfürsten gebraucht wird, daß also zunächst die beiden Fürstenklassen noch nebeneinander hergehen; s. auch Güterbock in den Hist. Aufsätzen als Festgabe für Zeumer 588; H. Fehr, Fürst und Graf im Sachsenspiegel, in den Berichten über die Verhandl. der Kgl. Sächs. Ges. der Wiss. zu Leipzig, philos.-hist. Klasse 1906 Bd. 58 S. 40.

[2]) Bloch 304 betrachtet das Vorrecht der Reichsfürsten bei der Wahl als zugehörig zu dem angeblichen Privileg, das nach seiner Annahme die Prärogativen des jüngern Reichsfürstenstandes festgelegt haben soll; und zwar habe das Wahlvorrecht der Reichsfürsten darin bestanden, daß nur mehr sie allein zur „Einzelkur", die Grafen aber nur mehr zur Akklamation, d. h. zur Teilnahme am „allgemeinen Zuruf", befugt waren (ebenda 302f.). — Diese Annahme ist ebenso hypothetisch wie die von Bloch gegenüber Ficker vertretene Vermutung einer ausdrücklichen Privilegierung des neuen Reichsfürstenstandes. Wir haben im Gegenteil manche Hinweise dafür, daß noch nach der Regierung Friedrichs I. auch Grafen einzeln an der Abgabe der Stimmen teilnahmen. Denn wenn der Graf von Dagsburg, der nicht zu den Reichsfürsten gehörte, schreibt: „nos et alii principes dominum Ottonem . . . elegimus . . ." (Const. II 26f. Nr. 22), so bezieht sich dieses „eligere" doch wohl auf die Abgabe der einzelnen Stimmen für Otto, nicht auf die gesamte Wahlhandlung (so Bloch 302); die Anteilnahme des Dagsburgers am Kurakt war nach außen hin dem „eligere" der Reichsfürsten gleich, bestand also nicht nur in der Beteiligung am Vollwort. — Im Werte aber galt die Teilnahme der beiden Gruppen verschieden. — Vgl. nun auch Ficker(-Puntschart) 14 Note 6.



Reichsfürsten; die ersteren waren verpflichtet zuzustimmen[1]). Dieser Konsens wurde jedoch vermutlich zunächst ebenso wie die Wahlerklärung der Reichsfürsten einzeln, also nicht mit gesamtem Munde[2]), abgegeben. Die Bedeutungslosigkeit, zu der er immer mehr herabsank, brachte es aber mit sich, daß dieser Konsens der nichtfürstlichen Kreise bald nur mehr im Vollwort abgegeben wurde. Bei der Designation Konrads IV. im Jahre 1237 haben sich an der Abgabe von Einzelstimmen ausschließlich Reichsfürsten beteiligt[3]). Aber auch andere Große nahmen damals, wie noch

[1]) Auf sie beziehen sich daher die Worte: „sicut debuimus ipsius electioni consensimus" im Schreiben der Wähler Ottos an Innozenz III. (Const. II 24 Nr. 19; Krammer, Quellen I 42ff.); der Herr von Kuyk, der dies Schriftstück gleich den fürstlichen Wählern Ottos mitunterzeichnet, tut dies mit den Worten: „consensi (et subscripsi)", während alle fürstlichen Wähler sagen: „elegi (et subscripsi)". Vgl. Bloch 299. — S. jetzt auch Ficker(-Puntschart) 14ff.

[2]) S. 31 A. 2; irrig ist es meines Erachtens auch, wenn Krammer in den Hist. Aufsätzen als Festgabe für Zeumer 350 im „consentire" der nichtfürstlichen Kreise die Tätigkeit des Umstandes sehen will.

[3]) In dankenswerter Weise hat Seeliger in den MIÖG. XVI 89 (vgl. auch Krammer, Wahl 94 und in den Histor. Aufsätzen für Zeumer 351; Redlich 138; Bloch 327; Ficker[-Puntschart] 22) auf die Tatsache hingewiesen, daß außer den im Wahldekret als Wähler auftretenden und dieses Schriftstück ausstellenden Fürsten auch noch andere Herren am Wahlakt teilnahmen, die jedoch das Dekret nicht mitausstellten; dies wäre, wie Seeliger richtig schließt, unerklärlich, wenn auch diese gleich den Genannten gewählt hätten. — Das haben sie sicher nicht getan; aber ebenso sicher ist es meines Erachtens, daß noch 1237 nichtfürstliche Kreise am Wahlakt teilnahmen (vgl. Lindner 120); sonst könnte es von diesen (gegen Ende des verstümmelten Wahldekretes) nicht heißen: „interfuerunt similiter . . ." (Const. II 441 Nr. 329; Krammer, Quellen I 70). — Es geht daher auch zu weit, mit Krammer in den Hist. Aufsätzen für Zeumer 351 zu behaupten, daß die Wahl von 1237 als erste „unter völligem Ausschluß aller Nichtfürsten" erfolgt sei; ähnlich sagt nun auch Bloch 327: seit 1237 seien die Grafen samt den übrigen Edlen von jeder Teilnahme an der förmlichen Wahl verdrängt. — Richtig ist freilich, daß der im Vollwort erteilte Konsens der Grafen nicht als „schlechthin erforderlich" galt. Daß aber eine derartige Teilnahme den nichtfürstlichen Kreisen am Wahlakt seit 1237 keineswegs entzogen war, kann im Ernste nicht bestritten werden. Noch für die Wahl Wilhelms von Holland wird die Teilnahme von Grafen und Edlen überliefert (Gesta Trevirorum Cont. V: „Wilhelmus de Hollandia comes



später, an dem Akte dadurch teil, daß sie zur Wahl im Vollwort ihren Konsens abgaben, was freilich schon mehr den Charakter einer Huldigung oder doch einer „Gelobung“ haben mochte und daher nicht mehr als Phase des eigentlichen Wahlaktes gelten kann[1]). — Mit der zunehmenden Bedeutungslosigkeit, die der Teilnahme der nichtfürstlichen Kreise am Wahlakte innewohnte, litt selbstverständlich auch ihre ursprüngliche Beteiligung an den Wahlverhandlungen. Diese wurden eine lediglich den Reichsfürsten neuerer Ordnung zustehende Angelegenheit; die Grafen wurden von ihnen ausgeschlossen; und zwar scheint dieser Ausschluß der nichtfürstlichen Kreise von den Wahlverhandlungen schon bald eingetreten zu sein[2]).

Wie ehedem die Mitglieder des alten Fürstenstandes, so waren somit seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts sämtliche Angehörige des jüngern Fürstenstandes zur Ausübung eines Wahlrechtes, d. h. zur Teilnahme an den entscheidenden Vorverhandlungen wie auch an der feierlichen Kur, befugt[3]). Noch der Sachsenspiegel, der die gesamte

... presentibus ducibus, comitibus et terre nobilibus pluribus ... est electus.“ Ss. XXIV 411; Krammer, Quellen I 73); auch für die Nachwahl Wilhelms i. J. 1252 (s. unten im V. Teil) ist uns die Mitwirkung von nichtfürstlichen Kreisen, von „Magnaten“, ausdrücklich bezeugt (s. unten S. 78 A. 5); Ähnliches gilt für die Doppelwahl von 1257: die Salzburger Jahrbücher (Ss. IX 794) erzählen, Alphons sei zum König erkoren worden vom Brandenburger Markgrafen im Verein mit ... Edeln von ganz Schwaben („Marchio Brandenburgensis cum ceteris electoribus imperii et principibus ac nobilibus tocius Swevie ... regem Castellie ... in regem Romanorum elegerunt“); vgl. Quidde 110; Kirchhöfer 142, 164.

1) So erklärt es sich auch, warum „laudare“, das die zum formellen Kurakt gehörige Abgabe einzelner Stimmen bedeuten kann, auch zur Bezeichnung des Zurufes nach der Wahl Verwendung findet; s. Seeliger in den MIÖG. XVI 58 und DZGW. NF. II, Monatsblätter 13 f. sowie Seeliger in den MIÖG. XVI 53; vgl. Lindner, Hergang 44 ff., 50.

2) Harnack 12 f. vertritt nicht ohne Grund die Annahme, daß seit dem Ende des 12. Jahrhunderts die Grafen von den Wahlverhandlungen (Vorberatungen) ausgeschlossen wurden, wobei natürlich einzelne bedeutende Männer aus dem Grafenstand auch jetzt noch, gleichsam hinter den Kulissen, auf das Wahlresultat entscheidend einwirken konnten.

3) Vgl. auch Mayer in der ZRG. XXXVI (XXIII) 49.

Wahlhandlung in die zwei Hauptakte des „irwelens" (also der „Vorwahl")[1]) und des „kiesens bi namen" (d. h. der feierlichen Kur)[2]) teilt, spricht bekanntlich das Recht auf Teilnahme am „irwelen"[3]) wie auch am „kiesen"[4]) allen Fürsten, soweit sie deutsch sind, zu[5]). — Auch auf Grund des Wahldekretes von 1237 haben wir ja die Beobachtung gemacht, daß eine schon damals eingetretene Beschränkung des Wahlrechtes auf wenige Fürsten nicht anzunehmen ist.

So gesichert also noch für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts das Recht aller Fürsten auf Teilnahme an der Wahlverhandlung wie an der konstitutiven, feierlichen Kur ist, so ist damit doch noch keineswegs gesagt, daß dieses Teilnahmerecht sämtlicher Fürsten gleichartig gewesen, daß nicht gewissen Fürsten ein besonderes Recht zugekommen sei. Ja ich glaube mit Bestimmtheit, daß man weder für die Zeit vor dem Abschluß des jüngeren Reichsfürstenstandes noch auch für die folgenden Jahrzehnte einen solchen Unterschied in der Qualität des Rechtes sowohl bei der Wahlverhandlung („Vorwahl") wie bei der feierlichen Kur in Abrede stellen kann.

Was zunächst die Wahlverhandlung angeht, so hat man wohl bis heute noch von keiner Seite daran gezweifelt, daß der Einfluß der einzelnen Teilnehmer hierbei verschieden groß war[6]); das Gewicht der einzelnen Ansichten und Meinungen war entscheidend. Gewiß konnten hier rein persönliche Momente das Ergebnis der Verhandlung stark be-

---

[1]) S. oben S. 27f.

[2]) S. oben S. 28f.

[3]) Landrecht III 57 (bei Zeumer, Quellensammlung 73; Krammer, Quellen I 67): „wen swene die vorsten alle zu küninge irwelet."

[4]) Landrecht III 57 (bei Zeumer, Quellensammlung 73; Krammer, Quellen I 67): „Sint so kiesen des riches vorsten alle . . ."; vgl. unten S. 58 A. 1.

[5]) Vgl. Tannert 45; Lindner 164f.; Redlich 138; Mayer in der ZRG. XXXVI (XXIII) 51.

[6]) S. Schirrmacher 7; Meyer in den Mitteilungen aus der hist. Lit. III 148f.; Harnack 9; Tannert 5 und in den MIÖG. V 632; A. Chroust in der HZ. LXXIII, 1894, 322; Hugelmann in den MIÖG. XXVII 230; Lindner 91; Meister 76.



einflussen. Maßgebend aber war vor allem die Frage, was die Inhaber der einzelnen „Stimmen" wirklich zu bedeuten hatten, welche Macht hinter ihnen stand, ob ihr „Ja" oder „Nein" von Bedeutung war für das in Aussicht genommene Königtum; mußte man doch gerade bei den Vorverhandlungen den einmal gegebenen Verhältnissen Rechnung tragen[1]). Diesem realen Gewicht einzelner „Stimmen" mußte sich das persönliche Moment unterordnen[2]).

Wohl alle Forscher sind sich auch darin einig, daß die Rücksicht auf die Macht des einzelnen Teilnehmers an der Wahl dessen Stimme ein besonderes Gewicht gegeben habe[3]). Man mußte wenigstens gewisse der mächtigsten Fürsten für die Kandidatur des Ausersehenen gewinnen, wenn man dem künftigen Herrscher eine Grundlage seines Königtums sichern wollte.

Daher ist denn auch nach den Quellen die Entscheidung über den königlichen Thron ein Geschäft vor-

---

[1]) Harnack 9.

[2]) Allerdings kann man dafür, daß der Einfluß einzelner Männer auf rein persönlichen Momenten beruhen konnte, vorzüglich auf Wibalds von Stablo und Korvei bedeutsame Tätigkeit für Friedrichs I. Wahl (s. Simonsfeld 24f.) hinweisen; Wibald spielte bei ihr bekanntlich die Hauptrolle. — Ganz recht! Aber doch nicht in dem Sinne, daß Wibalds eigene Wahlstimme besonders schwer oder auch nur gleich schwer etwa mit der Stimme des Erzbischofs von Köln ins Gewicht gefallen wäre! Wipo mußte vielmehr seine Person dadurch in den Dienst Friedrichs stellen, daß er für dessen Kandidatur die bedeutendsten Fürsten gewann. Sein Eintreten für Friedrich, so hoch man es bewerten mag, hatte also doch nur mittelbare Wirkung. — Sehr gut sagt daher, wie ich sehe, schon Tannert in den MIÖG. V 632, daß in solchen Fällen die Bedeutung von Fürsten mit untergeordnetem Rang „doch nur eine mittelbare und zufällige" war, „durch den persönlichen, nicht verfassungsmäßigen Einfluß auf die übrigen Fürsten, vor Allem die ersten Stimmen" bedingt. „Sie äußerte sich als Vermittlung, nicht als Suprematie."

[3]) Vgl. Ficker, Entstehungszeit 102; Meyer in den Mitteilungen aus der hist. Lit. III 149; Schirrmacher 7; Devrient 719; Lindner 78; v. Wretschko in der ZRG. XXXIII (XX) 166; Schröder 483: „Die Stimmen wurden nicht gezählt, sondern gewogen, so daß die mächtigsten Fürsten naturgemäß den Ausschlag gaben"; ähnlich Stutz 114; nun auch Ficker (-Puntschart) 12; vgl. oben S. 34 A. 6.

nehmlich der bedeutendsten Fürsten. Nur sie spielten hierbei eine entscheidende Rolle: Wipo[1]) spricht von den „summi viri", deren „diligentia" bei der „Vorwahl" in Anspruch genommen werde; diese „höchsten Männer" sind eben jene geistlichen und weltlichen Fürsten, von denen Wipo sagt, es werde in Franzien auf Grund ihres Rates der König gewählt[2]). Und wieder sind es die „summi principes", die sich nach Abt Wibald von Stablo und Korvei[3]) mit den Vorbereitungen zur Wahl von 1152 befassen[4]); sie sind die „primates", die miteinander die Kandidatenfrage erörtern und von denen Otto von Freising[5]) berichtet.

Daß bei den der Wahl etwa Konrads II. oder Lothars II. vorausgehenden Verhandlungen der Vertreter eines Herzogtums ein gewichtigeres Wort mitzusprechen hatte als irgendein an Macht unbedeutender, aber doch zum ältern Reichsfürstenstand gehöriger Graf, bezweifelt wohl niemand; wohl aber, daß schon damals der Repräsentant des gedachten Herzogtums eine auch rechtlich wertvollere Wahlbefugnis hatte als eben jener Graf. — Ich glaube kaum, daß für die mittelalterliche Königswahl eine derartige scharfe Unterscheidung zwischen einem tatsächlich mehr geltenden Wahlrecht, also einem faktischen Wahlvorrecht, und einer auch rechtlich höheren Bewertung einer Wahlstimme am

---

[1]) Gesta Chuonradi cap. 2 rec. H. Bresslau, editio altera 11; Krammer, Quellen I 11.

[2]) Gesta Chuonradi cap. 1 rec. Bresslau, ed. altera 8: „... summorum nomina quaedam, seu pontificum sive saecularium principum, qui tunc in regnis vigebant, quorum consiliis consuevit Francia reges eligere."

[3]) Const. I 193 Nr. 138.

[4]) A. Wetzold, Die Wahl Friedrichs I., Göttinger Diss., Görlitz 1872, 27 geht allerdings zu weit, wenn er „die Vorwahl" 1152 nur von einigen wenigen Fürsten vollzogen werden läßt. Wohl waren die „primates" allein maßgebend bei der „Vorwahl", aber sie waren nicht die einzigen Teilnehmer an derselben.

[5]) Gesta Friderici imp. II, 1 Schulausgabe rec. R. Wilmans 101; Krammer, Quellen I 27. — Sehr richtig schließt Phillips 63 (Verm. Schriften III 263) aus solchen Stellen, „daß ohne Beeinträchtigung des Wahlrechts, welches der Gesamtheit der Fürsten zustand, einige derselben einen ... vorwiegenden Einfluß auf die Wahl geübt haben".

Platze ist. Und zwar aus folgendem Grunde: Die mittelalterliche Verfassung beruht bekanntlich nicht auf geschriebenen, feststehenden Rechtssätzen. Sie beruht vielmehr auf der lebendigen Entwicklung, beruht auf der Gewohnheit. Angenommen, der Herzog von Bayern habe kraft seiner Macht, seiner im bayrischen Herzogtum bestehenden Herrschaft tatsächlich einen besonderen Einfluß bei mehreren Königswahlen ausgeübt, so wird man nicht behaupten können, daß ihm ein Vorrecht bei der deutschen Königswahl nicht zugekommen sei.

Gewiß ist es richtig, wenn Krammer[1]) meint, daß es ursprünglich (vor der Doppelwahl von 1198) wesentlich auf die „tatsächliche Entscheidung möglichst aller Faktoren im Reiche" ankam; wenn er aber weiter sagt, daß ehedem (bis 1198) der Vorrang einzelner Fürsten ohne Bedeutung geblieben sei, da sich keine Gelegenheit gefunden habe, um einmal die Rechtskraft ihrer Stimme in die Wagschale zu werfen, so kann ich ihm hier nicht mehr folgen. Wer waren jene „Faktoren im Reiche", auf deren tatsächliche Entscheidung es nach Krammer ankam, anders als einzelne Fürsten? — Doch nicht etwa sämtliche Mitglieder des außerordentlich zahlreichen und dazu überhaupt nach unten nicht fest begrenzten alten Reichsfürstenstandes? Sollen diese alle dasselbe Wort mitzusprechen gehabt haben? Und soll diesem Wort der an Bedeutung durchaus verschiedenen Großen wirklich dieselbe Geltung zugekommen sein? — Ferner: Wissen wir denn nicht von mehr als einer Wahlverhandlung — man denke nur an die Wahlen von 1024, 1125 und 1152 —, daß die Meinungen und Bestrebungen der Wähler auseinandergingen, daß sich also mehr als eine Gelegenheit bot, um auch die Rechtskraft der einzelnen Stimmen in die Wagschale zu werfen? Eine Spaltung bei der feierlichen Kur selbst trat allerdings vor 1198 nicht ein; und daher hatte man — ich werde unten darauf zurückkommen — bis dahin freilich keinen Anlaß, die Frage nach dem Gewichte der einzelnen Stimmen auch nach dem Vollzug der Kur noch zu prüfen, wie das dann 1198 und später geschah. Daß man aber nicht auch schon vor 1198 gelegentlich der natürlich

[1]) Wahl 51.



nur mündlich geführten und uns nicht überlieferten Wahlverhandlungen das Vorrecht dieses oder jenes Teilnehmers erörtert habe, kann man nicht behaupten; das Gegenteil ist vielmehr anzunehmen.

Schon in der Natur der Sache ist also nach meiner Auffassung die Annahme begründet, daß gewisse Fürsten bei den Wahlverhandlungen (der „Vorwahl") ein besonders gewichtiges Wort zu sprechen hatten, daß sie ein Vorrecht gegenüber andern Wahlteilnehmern besaßen. Eben diese Fürsten erschienen dann auch bei dem folgenden feierlichen Kurakt als die Hauptwähler. Als solche standen sie bei der festgeordneten[1]), bekanntlich in zwei Gruppen stattfindenden Abgabe der Stimmen, also bei der feierlichen Kur, an der Spitze —, die geistlichen Hauptwähler an der Spitze der geistlichen Gruppe und die weltlichen Hauptwähler an der Spitze der weltlichen Gruppe[2]). Das Anrecht dieser Fürsten auf die ersten

---

[1]) Bekanntlich haben wir für die Mitte des 12. Jahrhunderts ein ausdrückliches Zeugnis für eine bestimmte Reihenfolge bei der Kur in der kaiserlichen Erklärung von 1158 über das Wahl- und Krönungsrecht (Const. I 233 Nr. 167; Krammer, Quellen I 32); vgl. Tannert 7; Mayer, Verfassungsgesch. II 391; Stutz 68 A. 1, 78f., dem ich darin nicht beipflichten kann, daß er (78) meint, es habe ehedem keine Ordnung bei der Stimmenabgabe bestanden, so daß alles mehr oder minder dem Zufall überlassen gewesen sei.

[2]) Ich trage nach reiflicher Prüfung kein Bedenken, die von Tannert 6 und in den MIÖG. V 635, 638 vertretene Auffassung anzuerkennen, wonach das äußere Vorrecht bei der Kur in einem innerhalb der beiden Fürstenklassen geübten Vortritt bestand, nicht also in einem absoluten Vortritt der Bevorrechtigten. Für entscheidend halte ich namentlich den Umstand, daß durch die Tannertsche Anschauung der scheinbare Widerspruch zwischen der durch das Wahldekret von 1237 übermittelten Wahlordnung und der gleichfalls unanfechtbaren Nachricht der Neuburger Fortsetzung der Hohenburger Chronik sich höchst einfach löst; s. oben S. 25f. und unten S. 62 — Leider ist die Tannertsche Interpretation wenig beachtet worden und nicht durchgedrungen; anders auch jüngst Stutz 79, der aber objektiv genug ist, auf die Auffassung Tannerts als beachtenswert hinzuweisen. — Nicht überzeugen können jedenfalls die Bemerkungen Harnacks in den Hist. Aufsätzen für Waitz 374.



Stimmen ist ständig[1]). Ihre Sache vornehmlich schien die Kur, also jener Akt, durch den der in der „Vorwahl" Ausersehene zum König konstituiert wurde, zu sein. Sie schienen daher auch ein Hauptwahlrecht, ein gegenüber den andern Wählern vorzüglicheres Wahlrecht innezuhaben[2]). Ihre „Stimme" hatte ein besonderes Gewicht für die Rechtskraft der Wahl[3]). — So gingen — das hat schon Tannert[4]) klar erkannt — der Vorrang gewisser Fürsten beim Kurakt und ihr Einfluß bei der „Vorwahl", d. h. bei der meist faktisch entscheidenden Wahlverhandlung, Hand in Hand. Das Wahlvorrecht gewisser Fürsten, dessen Existenz wenigstens seit der Doppelwahl von 1198 ausdrücklich von den Quellen bezeugt wird, bestand somit in ihrem hervorragenden Einfluß bei der „Vorwahl" und in dem entscheidenden Werte ihrer Stimmen für die Gültigkeit und Rechtskraft der Wahl[5]); nach außen hin aber trat dieses Wahlvorrecht durch den Vortritt bei der Kur in Erscheinung[6]). Im Gegensatz zu diesem letztern äußerlichen Vorzug ist der besondere Wert der fraglichen Stimmen für die allgemeine Gültigkeit und Verbindlichkeit der Wahl das Wesentliche an dem Wahlvorrecht.

Wie schon kurz erwähnt, wird die Existenz von bevorrechtigten Wählern namentlich seit der Doppelwahl von 1198, aber auch schon vorher[7]), ausdrücklich bezeugt. Wenn gelegentlich der Zwiekur von 1198 Papst Innozenz III.

---

[1]) S. Mayer in der ZRG. XXXVI (XXIII) 43 und nun auch Ficker (-Puntschart) 12.

[2]) Anders Lindner 70f., 108f., 138f., dem hierin die meisten Gelehrten nach ihm folgten, so Seeliger in den MIÖG. XVI 80; von Wretschko in der ZRG. XXXIII (XX) 164; Stutz 68 A. 1.

[3]) Tannert 7.

[4]) In den MIÖG. V 632.

[5]) S. Tannert 5, 7.

[6]) Ebenda 6; in diesem Vortritt bei der Kur will Tannert das „Charakteristische" des Wahlvorrechtes sehen. Das Wesentliche aber ist dieser rein äußerliche Vorzug meines Erachtens sicher nicht.

[7]) Vor allem das Vorrecht des Mainzers (s. Stutz 1f.; Buchner 155f., 162f.); aber auch dafür, daß eine Mehrzahl von Fürsten als Hauptwähler und Inhaber eines Wahlvorrechtes gelten, lassen sich manche Quellenzeugnisse anführen; s. oben S. 36.

in seiner „Deliberatio" von den Fürsten spricht, „ad quos principaliter spectat imperatoris electio"[1]), so muß dies als Beleg für das Vorhandensein von besonders berechtigten Wahlfürsten, also von Hauptwählern, aufgefaßt werden, wie das seitens der meisten Forscher[2]) denn auch geschehen ist. Allerdings versuchte man dann, die Worte des Papstes auf andere Weise zu erklären und darzutun, daß sie nicht für das Vorhandensein bevorrechtigter Fürsten sprechen[3]). — Mit Unrecht! Ganz treffend hat schon Phillips[4]) aus den Äußerungen des Papstes den sicheren Schluß gezogen, daß es nach der Vorstellung Innozenz' III. zwar ein allen Fürsten zustehendes Wahlrecht gab, daß aber doch nur einige unter diesen Fürsten ein besonderes Wahlrecht[5]) besaßen. Und auch Ficker[6]) hob die Tatsache hervor, daß damals für einzelne Fürsten[7]) eine besonders entscheidende Stimme bei der Wahl verlangt wurde. Es entsprach der Entwicklung, welche die deutsche Verfassung bis gegen Ende des 12. Jahrhunderts genommen

---

[1]) S. oben S. 18.

[2]) So neben Phillips und Ficker (s. im Text) z. B. Schirrmacher 12; Quidde 70ff.; Tannert in den MIÖG. V 642.

[3]) Ganz im Unrecht ist hier Maurenbrecher 191 A. 2, 203 A. 1, 209 A. 2, wenn er diese Stelle nicht als Zeugnis für die Existenz von bevorrechtigten Wählern gelten lassen will; darin, daß noch bei der Halberstädter Wahl von 1208 keine weltlichen Fürsten bei der Kur ihre Stimme vor geistlichen Wählern abgaben, hat Maurenbrecher 209 A. 2 allerdings recht; aber das Vorrecht bestand eben nicht im absoluten Vortritt bei der Kur! Nur ein relativer Vortritt (innerhalb der betr. Fürstenklasse) gehörte zur Wahlprärogative. S. oben S. 38. — Auch Lindners 100f. Darlegungen, dem sich hier Seeliger in den MIÖG. XVI 80 anschloß, sind meines Erachtens unberechtigt.

[4]) 92 (Verm. Schriften III 292).

[5]) Auch darin hat Phillips (ebenda) vollkommen recht, daß er sagt, es habe sich dieser wesentliche Einfluß der Hauptwähler nach außen in ihrer Stellung als Erste bei der Kur kundgegeben.

[6]) Entstehungszeit 104.

[7]) Wenn Ficker ebenda sagt: „und zwar . . . für diejenigen, welche nach dem Herkommen zuerst stimmten", so ist dies an und für sich richtig. Aber man darf nicht als Grund für das besondere Gewicht dieser Stimmen die Reihenfolge bei ihrer Abgabe ansehen, sondern umgekehrt, wie das Phillips (s. oben A. 5) richtig erfaßt hat. S. auch oben S. 38.

hatte, wenn Innozenz das allgemeine Wahlrecht der deutschen Fürsten und daneben doch ein Vorrecht mancher Fürsten hervorhob, und wenn er dieses letztere als maßgebend erachtete[1]) — Die Forschung der jüngsten Zeit hat denn auch wieder anerkannt, daß unter jenen Fürsten, „ad quos principaliter spectat imperatoris electio", eine Gruppe von bevorrechtigten Fürsten zu verstehen ist[2]).

Ebenso wie gelegentlich der Doppelwahl von 1198 eine Gruppe von Fürsten als Hauptwähler auftritt, ebenso unterscheidet der Bericht über die Wahl von 1220 die Stimmen der eigentlichen Wahlfürsten, der „electores" im technischen Sinne[3]), von den Stimmen der (übrigen) Fürsten und Großen[4]). — Die unanfechtbare Nachricht der Neuburger Fortsetzung der Hohenburger Chronik ließ uns ferner erkennen, daß man 1237 nur mehr einzelne Fürsten als Inhaber des Elektionsrechtes, die andern aber nur als konsensberechtigt ansah. Wie wir schon hörten[5]), darf der Unterschied in der Teilnahme der „eligentes" und in

---

[1]) So richtig Tannert in den MIÖG. V 642 gegenüber der Meinung, daß das Vorrecht, welches der Papst im Auge hat, lediglich ein im Vortritt bei der Kur bestehendes Ehrenrecht ohne materielle Bedeutung gewesen sei. — Auch Bloch 313 schätzt die „Führung der ersten Stimmen" meines Erachtens nicht hoch genug ein, wenn er in ihnen einzig und allein „eine ehrende Auszeichnung" sehen will; richtiger sagt Bloch an einer andern Stelle (309), daß am Beginn des 13. Jahrhunderts gewissen Stimmen „ein erheblicheres Gewicht bei der Wahl" zugekommen sei. Haltlos ist aber jedenfalls Blochs (313 ff.) Hypothese über das den weltlichen Fürsten angeblich „durch eine reichsgesetzliche Ordnung" gemachte Zugeständnis, „daß einzelne von ihnen vor den Geistlichen bei der Wahl abstimmen durften" (dazu s. Buchner 284 f.). Das Wesen des Wahlvorrechtes beruhte eben in andern Momenten als im absoluten Vortritt bei der Kur.

[2]) Gegen Lindners Darlegung (s. oben S. 40 Anm. 3) wandte sich schon A. Chroust in der HZ. Bd. LXXIII (1894) 322; s. Kirchhöfer 47 ff., der freilich irrt, wenn er meint, daß seit den Äußerungen Innozenz' III. gewissen Stimmen ein größeres Gewicht zugeschrieben wurde; vgl. Krammer, Wahl 47 ff.; Brunner, Grundzüge 134; Meister 121; Ficker (-Puntschart) 17.

[3]) Und zwar in dem oben S. 22 f. angegebenen.

[4]) S. oben S. 22.

[5]) Oben S. 26.



jener der „consentientes“ nicht durch die Annahme erklärt werden, daß nur jene einzeln ihre Stimmen abgaben, während die letzteren bloß im Vollwort mitgewirkt hätten. Der Unterschied ist auch hier nicht rein äußerlicher Natur[1]). Er beruht vielmehr in der Anschauung über den Wert der einzelnen Stimmen, in der Anschauung, daß nur einige derselben die eigentlich beachtenswerten seien. Auch dies hat schon Ficker[2]) klar und richtig erkannt. Ebenso sicher, als die Tatsache, daß 1237 ein Teil der Fürsten als wirklich Wählende, die übrigen nur als Zustimmende galten[3]), ebenso sicher ist meines Erachtens auch, daß diese „Zustimmung“ keineswegs nur im Vollwort geübt wurde, daß vielmehr auch die konsentierenden

[1]) Wenn Krammer, Wahl 94 sagt, daß 1237 der Vorrang der „electores“ berücksichtigt worden sei, so hat er hierin recht; irrig aber ist es, wenn er (ebd. 96f.) in den „electores“ nur die Ersten an der Kur, nicht auch die „principaliter“ berechtigten Wähler erblicken will; in den Hist. Aufsätzen für Zeumer 353ff. will Krammer die Angabe des Annalisten dadurch erklären, daß dessen Gewährsmann von dem Anspruch gewisser Fürsten auf ein Wahlvorrecht gehört habe; diese willkürliche Vermutung gründet auf der irrigen Annahme (s. oben S. 25f.), daß die Meldung des Annalisten und die Darstellung des Wahldekretes sich widersprechen. — Bloch 324f. (ebenso Stutz 82 A. 4) deutet das „consentire“ der nicht eligierenden Fürsten auf die Tätigkeit des Umstandes; nur einzelne Fürsten hätten die (Einzel-) Kur, die andern durch ihren Konsens das Vollwort (s. Bloch 238f., 325, 327, 333) geübt. Diese Deutung Blochs mutet um so gezwungener an, als er (324) unmittelbar vorher richtig bemerkt, „nicht ein Wort“ weise im Wahldekret auf eine verschiedene Beteiligung der einzelnen Fürsten am Hergang der Wahl hin. Auch hier will Bloch 333 eine angeblich getroffene Bestimmung annehmen, nach welcher nur einem Teil der Fürsten die (Einzel-) Kur, den übrigen das Vollwort zukam. Davon findet sich aber keine Spur. — Richtig ist es, wenn Hugelmann 174 Mainz, Trier, Pfalz Bayern und Böhmen als Wähler, die 1237 als bevorrechtet galten, ansieht und sagt, es habe damals das spätere Kurkolleg, soweit dessen Mitglieder anwesend waren, einschließlich Böhmens die ihm vom Sachsenspiegel zugewiesene Funktion geübt.

[2]) Entstehungszeit 107; vgl. Wilmanns 97.

[3]) Die Meinung, daß die Wahl von 1237 überhaupt „nicht das Hervortreten einer bevorzugten Wählerclasse erkennen“ lasse (so Harnack 33; Maurenbrecher 224 A. 1; Lindner 121f.; Seeliger in den MIÖG. XVI 88f.), scheint unhaltbar zu sein; vgl. neben Ficker auch Weiland 330; besonders Quidde 35ff.; s. auch Hintze 14 (gegen Har-



Fürsten einzeln ihre Stimmen abgaben wie die Hauptwähler. Nur wurde deren Teilnahme als „electio", jene der andern Fürsten als „consensus" und damit als minder wichtiges Wahlrecht aufgefaßt.

Gibt es nun wirklich einen derartigen prinzipiellen Unterschied zwischen „electio" und „consensus"? — Es braucht wohl kaum die Vielgestaltigkeit betont zu werden, in der die Worte „eligere" („electio") und „consentire" („consensus"), mit dem „laudare" auf derselben Stufe steht[1]), gebraucht werden; sie können im engeren und weiteren Sinn, in durchaus farbloser Bedeutung vorkommen[2]); und in den meisten erzählenden Quellen ist dies denn auch der Fall. — Die Ausdrücke „eligere" und „consentire" (laudare) können aber auch — und das gilt naturgemäß vornehmlich für offizielle Aktenstücke — eine technische Bedeutung haben; solches ist in dem Protokoll[3]) über die Wahl Ottos von Braunschweig der Fall, das zwischen „eligere" und „consentire" scharf unterscheidet[4]); erst jüngst haben das mehrere Forscher[5]) betont. Eine ganz bestimmte Unterscheidung zwischen „electio" und „consensus"[6]) steht somit mindestens für die Wahlterminologie des aus-

---

nack 33); Mayer in der ZRG. XXXVI (XXIII) 51 A. 1. — In der Annahme einer dem Annalisten als bevorzugt geltenden Fürstengruppe sind sich auch Krammer, Bloch, Hugelmann und Stutz einig (s. oben S. 42 A. 1); vgl. nun auch Ficker(-Puntschart) 21.

[1]) S. Mayer, Verfassungsgesch. II 392.

[2]) Vgl. etwa Th. F. A. Wichert, Die Wahl Lothars III. zum deutschen Könige, in den Forschungen XII, 1872, 93; Quidde 68f. A. 1; Seeliger in den MIÖG. XVI 89 und in der DZGW. NF. II, 1897/8, Monatsblätter 12; Th. Lindner, Der Elector und die Laudatio bei den Königswahlen in Frankreich im Vergleich mit den deutschen Verhältnissen, in den MIÖG. IXX, 1898, 410; Lindner, Hergang 18, 26, 38ff.; Mayer in der ZRG. XXXVI (XXIII) 43; Stutz 68 A. 1; Ficker(-Puntschart) 16.

[3]) Const. II 24f. Nr. 19; Krammer, Quellen I 42ff.

[4]) Ebenso auch das Reimser Protokoll von 1059; darüber nun Buchner 15ff.

[5]) Mayer, Verfassungsgesch. II 391; Hugelmann 166; Bloch 302; s. auch schon Wichert, Die Wahl Lothars III., in den Forschungen XII 93; nun Ficker(-Puntschart) 17: Die Urkunde zeige, „daß man zwischen Wahl und Konsens scharf unterschied".

[6]) Mayer, Verfassungsgesch. II 391.



gehenden 12. Jahrhunderts fest. Wenn die Worte „eligere“ und „consentire“ in einem offenbaren Gegensatze zueinander gebraucht werden, so ist dies durch den qualitativen Unterschied zwischen einem bedeutungsvolleren und einem minder wertvollen Wahlrecht zu erklären[1]). Der „consensus“ (bzw. die „laudatio“) gehört zwar auch zur feierlichen Kur, aber er gilt nur als eine von minder berechtigten Wahlteilnehmern vollzogene Billigung der Person des Gewählten[2]). Das Vollwort des Umstandes wird — im Gegensatz zu der in Form von Einzelerklärungen abgegebenen „electio“ — als ein derartiger „consensus“ bezeichnet[3]). Aber nicht stets ist meines Erachtens mit „consensus“ die Akklamation des Umstandes, also das Vollwort, gemeint. Auch Einzelstimmen der minder berechtigten Wähler können als „consensus“ bezeichnet werden[4]), so daß der gesamte Kurakt in die Handlung der Hauptwähler, die natürlich auch an erster Stelle ihre Stimme abgeben und als „eligentes“ im engsten Sinn[5]), als „electores“ schlechtweg, gelten, und in die Handlung der übrigen Wähler, die ihren Konsens teils einzeln, teils im Vollwort abgeben mochten[6]), zerfällt; soweit die Konsensberechtigten jeweils zu den „Vornehmeren“ — die Ausdehnung dieses Begriffes war nicht fest begrenzt — gerechnet wurden, gaben sie Einzelerklärungen ab[7]), während die unterste Schicht der Wählerschaft sich begnügen mußte, am Vollwort teilzunehmen. So gingen die „vota“ der Einzelstimmen schließlich ohne eine scharfe Abgrenzung in den Ausruf der Masse, in

---

[1]) Anders Seeliger in den MIÖG. XVI 89; vgl. Buchner 194.

[2]) Mayer, Verfassungsgesch. II 393f.; anders Lindner, Hergang 44f.

[3]) Vgl. Hugelmann in den MIÖG. XXVII 231; Stutz 82 A. 4; Bloch 303.

[4]) So in dem Bericht über die Wahl von 1237; s. oben S. 26, 41f.

[5]) Vgl. Mayer in der ZRG. XXXVI (XXIII) 43.

[6]) Ebenso zerfällt nach dem Reimser Protokoll von 1059 die gesamte Handlung in die „electio“ des Reimsers und in jene der übrigen Hauptwähler, in den durch Einzelstimmen abgegebenen Konsens der Grafen und in das Vollwort der „milites et populi tam maiores quam minores“; s. Buchner 15ff.

[7]) Vgl. Mayer in der ZRG. XXXVI (XXIII) 47.

die Akklamation, über[1]), die, wie schon erwähnt[2]), mehr und mehr als irrelevant erachtet wurde.

Im Gegensatz zu dem vom Umstand abgegebenen Vollwort und zu den Einzelstimmen der nicht bevorrechtigten Wähler ist die „electio" der Ersten an der Kur, der Hauptwähler, zur einmütigen und rechtmäßigen Wahl notwendig[3]). Ihre Stimmen mußte der neue Herrscher auf seine Person vereinigt haben, wenn er als „in concordia" erwählt und somit als König der Gesamtheit gelten, wenn seine Wahl allgemein verbindliche Kraft haben sollte.

Vielleicht gibt es für die Existenz solcher Hauptwähler, deren Stimmen der neue Herrscher nötig hatte, um als gemeinsamer König zu erscheinen, kein besseres Zeugnis als die wiederholt vorkommenden Nachwahlen, die weder den Charakter einer Neuwahl noch auch den einer bloßen Anerkennung in sich tragen. — Über sie zunächst ein paar Worte!

Bis ins 13. Jahrhundert bestand bekanntlich die Anschauung, daß das Wahlrecht des einzelnen von der Beteiligung an der Wahlhandlung selbst unabhängig sei; es herrschte noch die germanische Genossenschaftsidee, die den Gesamtwillen in der Summe der Einzelwillen erblickte[4]). Es bestand also für die der Wahl Ferngebliebenen die Möglichkeit, nachträglich ihr Recht auszuüben; dies konnte auf verschiedene Weise, durch stillschweigendes Sichfügen und durch Huldigung, aber auch durch einen besondern Akt, durch Unterschreiben des Wahldekretes oder durch eine förmliche Nachwahl erfolgen[5]). Die Vollzieher einer solchen Nachwahl schufen ihrerseits, soweit sie hierzu imstande waren, ihren König. Theoretisch nahmen sie für

[1]) S. Stutz 68 A. 1.

[2]) Oben S. 29.

[3]) Vgl. Krammer, Wahl 55: „Die Teilnahme der bevorrechtigten principes war notwendig, um eine Wahl als einhellig und rechtmäßig erscheinen zu lassen." — S. dazu besonders auch unten S. 74.

[4]) Gierke 568; Bloch 348.

[5]) v. Wretschko in der ZRG. XXXIII (XX) 167; vgl. Rodenberg 10 und Seeliger in den MIÖG. XVI 78, der richtig betont, daß Huldigungen und Handlungen, die wir als Nachwahl bezeichnen, unterschieden werden müssen; s. nun auch Bloch 233.



diesen Akt dieselbe Freiheit in Anspruch, welche den Teilnehmern an der ersten Wahl zugekommen war[1]). Der Zweck derartiger Nachwahlen war nicht etwa, die vorausgegangene Wahl zu annullieren, sondern vielmehr sie zu ergänzen und, wie Seeliger[2]) richtig bemerkt, „den Wahlberechtigten[3]), die der Hauptwahl ferngeblieben waren, das Recht [zu] wahren". Nachwahlen entstanden also in der Regel dann, „wenn bei der ersten Wahl einzelne Fürsten, welche eine Stimme besaßen, dieselbe nicht abgegeben hatten und dies später durch einen besondern Wahlakt thaten"[4]). — Aber nicht um eines jeden zur Teilnahme an der Königswahl Berechtigten willen wurde eine Nachwahl vollzogen; nur wenn solche Fürsten, die man als Hauptwähler anerkannte, bei der ersten Wahl noch nicht ihre Stimme dem neuen Herrscher gegeben hatten, schritt man zu einer in Form einer Nachwahl vollzogenen Ergänzung. Ihren letzten Grund hatten diese Nachwahlen in dem prinzipiellen Verlangen nach Einstimmigkeit bei der Königswahl[5]), in dem Wert, den man der allgemeinen, einstimmigen Wahl beilegte[6]). Bürgen dieser Einstimmigkeit konnten aber naturgemäß nicht sämtliche überaus zahlreichen Mitglieder des alten Reichsfürstenstandes sein; schon eine kleinere Zahl von Hauptwählern mußte für das Zustandekommen einer einmütigen Wahl genügen. Die „Stimmen" dieser Hauptwähler, falls sie bei der ersten Wahl noch nicht abgegeben worden waren, zu gewinnen, war der Zweck der Nachwahlen.

Was bei der Wahl geschah, geschah als Wille und Tat der Gesamtheit[7]). Diese Gesamtheit setzte sich, wenn wir von den uns hier nicht interessierenden kirchlichen Kreisen absehen[8]), aus den einzelnen eingangs erwähnten[9]) Stämmen

---

[1]) Rodenberg 49. [2]) In den MIÖG. XVI 78.

[3]) Nach meiner Auffassung besser: Hauptwählern.

[4]) Rodenberg 48. [5]) Rodenberg 51.

[6]) S. Waitz, Verfassungsgesch. VI² 203.

[7]) Waitz, Verfassungsgesch. VI² 190; Brunner, Grundzüge 134.

[8]) Sie bildeten bekanntlich bei den Wahlen eine geschlossene Körperschaft gegenüber den Laien; eine Einteilung nach örtlichen Bezirken bzw. nach Stämmen kam für sie nicht in Betracht. Lindner 85

[9]) Oben S. 1.



zusammen. Es ist daher fast selbstverständlich, daß die Stämme stets eine wichtige Rolle bei den Königswahlen spielten; das haben denn auch die meisten Gelehrten in früherer Zeit wie in unsern Tagen betont[1]). Wir haben oben[2]) gehört, wie die erste deutsche Königswahl, die wir in den Kreis dieser Studie einbezogen, die Wahl Konrads I., als durch die vier Hauptstämme des Reiches vollzogen gilt. Diese Anschauung vom Recht der deutschen Stämme bei der Königswahl hat sich bis ins 13. Jahrhundert hinein wacherhalten: Wipo zählt bei seinem Wahlbericht als jene Laienfürsten, die zur Zeit der Wahl Konrads II. „in regnis", d. h. in den einzelnen Stammesherzogtümern[3]), regierten, und nach deren Rat man im „Frankenreich" die Könige wähle[4]), die einzelnen damals lebenden „duces" auf[5]); der Lautersberger Chronist nennt bei Erzählung der Doppelwahl von 1198 im Gegensatz zu den Fürsten vom Rhein, also zu den fränkischen Wählern, jene von Sachsen, Schwaben und Bayern[6]). Ähnlich die Ursperger Chronik[7]). Arnold von Lübeck[8]) glaubt hervorheben zu müssen, Philipp habe seine Anhänger gefunden in Franken, Sachsen, Schwaben, Bayern und Thüringen. Zur Wahl Ottos von Braunschweig durch die Sachsen kommt nach demselben Chronisten[9]) die Wahl durch Franken, Bayern und Schwaben hinzu. Auch im Sachsenspiegel[10]) herrscht die Ansicht von

---

[1]) S. Phillips 4, 67 (Verm. Schriften III 200, 267); Ficker, Entstehungszeit 119; Waitz, Verfassungsgesch. V² 165; vgl. unten S. 49 Anm. 2.

[2]) S. 2.

[3]) Vgl. Waitz, Verfassungsgesch. V 141 f.; Buchner 184.

[4]) S. oben S. 36 Anm. 2.

[5]) Wiponis Gesta Chuonradi cap. 2 rec. Bresslau ed. altera 9.

[6]) Chronicon Montis Sereni, in den Ss. XXIII 167.

[7]) Burchardi et Cuonradi Urspergensium chronicon (hier auch Böhmen beigefügt) in den Ss. XXIII 366.

[8]) Chronica Slavorum VI 2, Schulausgabe rec. J. M. Lappenberg, Schulausgabe ed. G. H. Pertz 219; bei Krammer, Quellen I 41.

[9]) A. a. O. VII 14 in der Schulausgabe rec. Lappenberg 286; bei Krammer, Quellen I 61.

[10]) Landrecht III 53 (vgl. I 30); bei Zeumer, Quellensammlung 72; vgl. Lindner 187 f.



der Einteilung des Reiches in die Stämme der Sachsen, Bayern, Franken und Schwaben vor.

Die Repräsentanten der deutschen Stämme bei der Wahl des Königs waren ursprünglich ausschließlich ihre Herzöge. In dem Gewicht, das ihre „Stimmen" für die Königswahl besaßen, mußte somit die Bedeutung der Stämme bei diesem Akt ihren Ausdruck finden. Ein großer, ja man darf wohl sagen, der überwiegende Teil der Forscher ist sich denn auch in der hohen Bewertung des den Stammesherzögen zustehenden Wahlrechtes einig. Vor allem hat Georg Phillips[1]) ebenso scharf wie richtig betont, daß bis gegen Ende des 12. Jahrhunderts die Stimme keines andern Fürsten so gewichtig gewesen sei als die der Stammesherzöge[2]). Diese stimmten freilich nicht ohne Rücksicht auf die übrigen Fürsten und Großen ihres Stammes[3]); sie traten ja als dessen eigentliche Repräsentanten auf. Sie gehörten daher vor allem zu jenen Fürsten, die sich in der Wahlversammlung, bei der „Vorwahl", über die Person des künftigen Herrschers einigen mußten. Die übrigen Angehörigen des Stammes folgten dann notwendigerweise bei der feierlichen Kur dem Votum ihres Herzogs, der unter den ersten Wählern seine Stimme abgab; sie schlossen sich dieser „electio" an, stimmten ihr zu. Natürlich hatten tatsächlich und daher auch rechtlich diese Stimmen nicht dieselbe Bedeutung wie jene des Herzogs: dessen Tätigkeit war ein wirkliches Wählen (eligere), die Tätigkeit der andern mußte mehr als ein Zustimmen (consentire) erscheinen[4]). — Die Stimmen der Herzöge mußte der neue Herrscher gewinnen, um als einmütig erkoren zu gelten.

---

[1]) 67 f. (Verm. Schriften III 267).

[2]) Phillips nennt sie „Nationalherzoge".

[3]) So erklärt es sich, daß 1024 Konrad d. J. als Repräsentant Lothringens vor der Abgabe seiner Stimme zuerst mit den Lothringern berät (s. Buchner 182 A. 6), und daß der Herzog Friedrich von Schwaben 1125 ähnlich handelt.

[4]) Eine treffliche Bestätigung hierfür bietet die schon oben S. 43 erwähnte Wahlanzeige von 1198: während der Herzog von Niederlothringen gewählt hat (elegi), begnügt sich der Graf von Kuyk, dessen Herrschaft zu Niederlothringen gehörte, dieser Wahl zuzustimmen (consensi); s. Harnack 19.



Daher muß sich der zunächst nur von einem Teil der deutschen Stämme erhobene Heinrich I., ebenso wie dann auch Heinrich II., die Anerkennung der Herzöge, die ihn ehedem noch nicht erwählt hatten, erringen[1]).

So können also die Herzöge ursprünglich als Hauptwähler des deutschen Königs gelten; sie besitzen ein Wahlvorrecht[2]) in dem Sinne, wie wir es oben[3]) zu charakterisieren suchten; und dieses Wahlvorrecht üben sie als Vertreter eines der Stämme aus.

Freilich gingen damit bald Wandlungen vor sich. Schon seit dem 10. Jahrhundert traten hinsichtlich der Herzogtümer Veränderungen ein[4]). Die politische Entwickung wandelte den Charakter des Herzogtums um; es konnte nicht mehr als Repräsentation der Stämme gelten; es wurde zu einer Rangstufe im Fürstenstand, endlich zu einem bloßen Titel, dessen Träger an wirklicher Bedeutung weit von einander abstanden[5]). Wie sollten unter diesen Verhältnissen die Rechte sämtlicher Herzöge die gleichen bleiben? Wie sollten nicht auch andere Fürsten, deren tatsächliche Machtstellung der Bedeutung mancher neuen Herzöge um nichts nachstand, in den Besitz solcher ursprünglich den Stammesherzögen zustehenden Vorrechte, namentlich auch in den Besitz eines vorzüglichern Wahlrechtes kommen[6])? Mit dem Jahr 1180

[1]) S. Waitz, Verfassungsgesch. V² 165; VI² 181 f., 191.

[2]) Das Vorrecht der Stammesherzöge wurde außer von Phillips besonders von Quidde 15 ff., 25 betont, der nicht ganz mit Unrecht in den alten Stammesherzögen die Vorgänger der späteren weltlichen Kurfürsten sieht; vgl. Weiland 315; Harnack 15; Tannert 10 A. 2; Heusler 189, der den hervorragenden Einfluß der Stammesherzöge gleichfalls sehr richtig vermerkt; s. auch Hädicke 11; Devrient 729; Kirchhöfer 29, 35, 168; Hugelmann 167.

[3]) S. 39.

[4]) Waitz, Verfassungsgesch. VII 97 ff.

[5]) Lindner 188; schon Phillips 95 (Verm. Schriften III 295) hat diese Wandlung des Stammesherzogtums recht gut erkannt: die Herzöge waren „nicht mehr das ..., was sie ihrer eigentlichen Bedeutung nach sein sollten". Sie bildeten nicht mehr die Mittelpunkte der Stämme. Vgl. Kirchhöfer 160.

[6]) Vgl. über Pfalz oben S. 21, über Brandenburg unten S. 53 Anm. 3, über Böhmen unten im VII. Teil.





verliert das Herzogtum vollends seine frühere Bedeutung als mittlere Gewalt zwischen Königtum und Laienfürstentum[1]); wie in der fürstlichen Rangordnung die Scheidung der Laienfürsten in „duces“ und „comites“ sowie die absolute Vorordnung der ersteren aufhört, so treten nun auch in der Wahlordnung Verschiebungen ein[2]); aber immerhin behalten auch jetzt die Herzöge neben Pfalz und Böhmen einen Vorrang[3]).

Diese im Laufe der Entwicklung eintretende Verschiebung im Kreise der bevorrechtigten Wähler kann die Annahme nicht erschüttern, daß ursprünglich und prinzipiell die Stammesherzöge als Hauptwähler gegolten haben. Ein Umstand allerdings — und diesen betont auch Lindner[4]), der im Gegensatz zu den meisten ihm vorhergehenden Forschern von einem Vorrecht der Herzöge nichts wissen will — ein Umstand ist geeignet, gegen diese Annahme Bedenken zu erregen: die Tatsache, daß gerade das bayrische Herzogtum, das trotz aller Loslösungen doch bis zu einem gewissen Grade die Vertretung eines einheitlichen Volkstums bewahrte, bei der Entstehung der kurfürstlichen Würde leer ausging. Wie hätte, so fragt Lindner, dem bayrischen Herzogtum ein Vorstimmrecht entwunden werden können, wenn es ein solches wirklich besessen hätte? — Ich werde unten[5]) zu zeigen suchen, warum Bayern[6]) nicht Aufnahme fand in den Kreis der Kurfürsten und ihm so gewissermaßen das „Vorstimmrecht entwunden“ werden konnte. — Hier möchte ich zunächst auf die ursprüngliche Zugehörigkeit Bayerns zum Kreis der Hauptwähler eingehen.

Wenn wir oben fanden, daß das Vorrecht der Hauptwähler wesentlich darin beruhte, daß ihre Stimmen nötig waren, um die Wahl des neuen Herrschers als einmütig erscheinen zu lassen, so fragt es sich nun, ob Bayern und sein Herzogtum tatsächlich ein derartiges Vorrecht geübt hat, ob also die Stimme des bayrischen Herzogs als nötig zur Ein-

[1]) Tannert 25. [2]) Ebenda 11f., 14.

[3]) Ebenda 28f., 38. [4]) 188.

[5]) S. 61 und besonders S. 86.

[6]) Über die ursprüngliche Zugehörigkeit Lothringens zum Kreise der Hauptwähler s. Buchner 119ff.



mütigkeit und Rechtmäßigkeit der Königswahl galt. — Es kann meines Erachtens kein Zweifel darüber sein, daß diese Frage bejaht werden muß: bei etwa zwei Dritteln der oben betrachteten Königswahlen, soweit sie nicht noch zu Lebzeiten des regierenden Herrschers stattfanden[1]), können wir den jeweiligen Bayernherzog mit Sicherheit nachweisen: bei den Wahlen von 936, 1077, 1081, 1125, 1198, 1205, 1211 und 1212; bei einer weiteren Wahl (1024) ist es wenigstens wahrscheinlich, daß der Herzog von Bayern zugegen, für eine Wahl (1152), daß er dabei, wenn nicht persönlich anwesend, so doch vertreten war; ob solches auch 911 der Fall war, kann nicht gesagt werden. Sicher fehlte der bayrische Herzog wie auch eine Vertretung desselben bei den Wahlen von 919 und 1138; in dem erstern Falle erhielt jedoch der Gewählte, Heinrich I., die nachträgliche, vermutlich in Form einer Nachwahl vollzogene Anerkennung des Bayernherzogs. In dem zweiten Fall aber wurde, wie wir hörten, der Ausschluß Heinrichs des Stolzen von der Wahl als unrechtmäßig empfunden und die Gültigkeit der Wahl wegen dieses Ausschlusses angefochten. — Der bayrische Herzog gehörte also zu jenen Fürsten, deren Stimme der neue Herrscher erhalten mußte, um als einmütig und gesetzmäßig erkoren zu gelten; darum finden wir den Bayernherzog in der Regel als Teilnehmer an der deutschen Königswahl, als einen der Hauptwähler[2]).

Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangen wir aber auch durch Betrachtung der noch zu Lebzeiten der regierenden Herrscher erfolgten Wahlen, also vor allem[3]) der Designationen: von den Designationen Ottos I., Liudolfs, Heinrichs III., Heinrichs (Sohnes Konrads III.) und Friedrichs II.

---

[1]) Ich sehe hier also zunächst von den Designationen, ebenso von der Wahl von 1002 ab, da hier der Bayernherzog selbst erwählt wurde, rechne aber die Wahl von 936 dazu, da erst sie, wie oben (S. 4 Anm. 5) erwähnt, den staatsrechtlichen Vollzug der Designation zu Erfurt darstellt.

[2]) Ausdrücklich bezeugt ist uns für die Wahl Lothars (1125) das hervorragende Recht des Bayernherzogs bei der Königswahl; s. oben S. 12.

[3]) Ich rechne hier auch die Wahl Heinrichs (VII.) i. J. 1220 mit, obgleich sie nicht als eine Designation anzusehen ist; s. nun Bloch 112ff.



müssen wir absehen, da für sie nicht bekannt ist, ob sie im Einverständnis mit dem jeweiligen Bayernherzog erfolgten. Ein solches war jedenfalls bei der Designation Heinrichs IV. (1053) und wohl auch bei jener Konrads (Sohnes Heinrichs IV.; 1075) nicht vorhanden. Das findet aber seine natürliche Erklärung durch den Gegensatz der damaligen Herzöge zu den deutschen Königen. Die weitaus meisten Designationen erfolgten jedoch unter Mitwirkung des Herzogs von Bayern; die Designation Ottos II. (961) geschah, wie wir sahen, jedenfalls im Einverständnis mit dem bayrischen Herzogshofe; die persönliche Teilnahme des bayrischen Herzogs ist für die Designationen Ottos III. (983), Heinrichs V. (1098), Heinrichs VI. (1169), Heinrichs VII. (1220) und Konrads IV. (1237) fast durchweg (983, 1169, 1220, 1237) mit Sicherheit anzunehmen. Sein Einverständnis galt eben bei Besetzung des Königsthrones als nötig; der deutsche Herrscher mußte es gewinnen, wenn er über die Nachfolge im Reiche verfügen wollte [1]). Darin beruhte im wesentlichen das Wahlvorrecht des Bayernherzogs; es geht zurück auf die ursprüngliche Eigenschaft des Herzogs als des Repräsentanten eines der großen deutschen Stammesherzogtümer [2]). — Dieses Ergebnis der bisherigen Untersuchung wird noch eine ausdrückliche, quellenmäßige Bestätigung erfahren [3]). Hier genügt es zunächst, nochmals die tatsächliche Existenz einer bevorzugten Wählergruppe und die Zugehörigkeit Bayerns zu derselben hervorzuheben.

Ebenso klar als sich uns aus dem Vorstehenden die Existenz einer Gruppe von weltlichen Wählern, die ein Vorrecht bei der Besetzung des Königsthrones besaßen, ergeben hat, ebenso klar ist auch, daß diese Gruppe nicht geschlossen und nach unten fest abgegrenzt war. Woher sollten auch solche Grenzen feststehen? — Aus dem

---

[1]) Deshalb mußte Heinrich VI. zwecks Verwirklichung seines Erbreichprojektes auch Bayerns Verzicht auf sein Wahlrecht erlangen; s. oben S. 15.

[2]) F. Chr. J. Fischer in seiner unten S. 63 zu erwähnenden Abhandlung S. 5 hat das schon ganz richtig erkannt.

[3]) S. unten S. 63—66 und besonders Ludwigs Zeugnis über das Kurrecht „racione ducatus Bawarie“ unten im VI. Teil.

Staatsrecht des Deutschen Reiches? — Das beruhte nicht auf geschriebenen Gesetzen, noch weniger auf einem zusammenhängenden Gesetzeswerk. Es beruhte vielmehr auf dem Herkommen und auf einzelnen Präzedenzfällen [1]. Wie dies der Natur ihrer Stellung entsprach, nahmen ursprünglich die Stammesherzöge bei den Königswahlen die hervorragendste Stelle unter den weltlichen Fürsten ein. Aber dies wurde, wie schon erwähnt [2], allmählich anders: die alten stammesherzoglichen Gewalten verloren an Bedeutung, neue Fürsten stiegen teilweise an ihrer Statt empor und rückten in den Kreis der Hauptwähler ein. Gewiß geschah dies nicht auf Grund einer förmlichen königlichen Verleihung, wohl aber auf Grund von Präzedenzfällen, die leicht zu einem Gewohnheitsrecht ausgebaut werden konnten [3]. Ein solches fand natürlich ebensowenig sofort allgemeine Anerkennung wie anderseits alte, aber durch

---

[1]) Vgl. Maurenbrecher 181; Harnack 17. [2]) Oben S. 49f.

[3]) Das Wahlvorrecht des Markgrafen von Brandenburg reicht vermutlich zurück in die Zeit Albrechts des Bären, der bekanntlich einige Jahre (seit der Ächtung Heinrichs des Stolzen i. J. 1138 bis zum Frankfurter Vergleich i. J. 1142) im Besitz des sächsischen Stammesherzogtums und der damit verknüpften Vorrechte sich befand; bei der Krönung Friedrichs I. dürfte, wie ich meine, Albrecht einen Ehrendienst (den des Schwertträgers) verrichtet haben und jedenfalls bei der Designation Heinrichs (VI.) als einer der Hauptwähler zu betrachten sein (ähnlich schon Weiland 322; Quidde 48f.; Tannert 18); für die Entstehung des späteren brandenburgischen „Erzamtes“ scheint die Krönung von 1152, für die Entstehung des späteren brandenburgischen Kurrechtes die Designation von 1169 von Wichtigkeit geworden zu sein; jedenfalls ist es keine Willkür Eikes von Repgow, wenn er den Brandenburger unter den sechs Ersten an der Kur nennt und ihn als Kämmerer des Reiches — als solcher fungierte Markgraf Otto II. auch höchst wahrscheinlich 1184 (vgl. nun die Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause, bearbeitet von H. Krabbo, Lieferung II, 1911, Nr. 454; H. Krabbo, Die Urkunden des Markgrafen Otto I. für die Bürger von Brandenburg vom Jahre 1170, im Jahresberichte des historischen Vereins zu Brandenburg a. H. XLI—XLII, 1910, 22; H. Krabbo, Die Markgrafen Otto I., Otto II. und Albrecht II. von Brandenburg, in den Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte XXIV, 1911, 343, bez. 2. Hälfte 21) — bezeichnet; vgl. Buchner 104ff., 112f., 116, 189ff., 237f. — Über das Eindringen Böhmens in den Kreis der Hauptwähler s. unten im VII. Teil.

die politische Entwicklung einer realen Grundlage entbehrende Vorrechte mit einemmal als erloschen galten. — Die Verschiebung der tatsächlichen Machtverhältnisse, die im Laufe des zwölften Jahrhunderts vornehmlich eingetreten war, mußte somit auch eine Lockerung des Gewohnheitsrechtes zur Folge haben; dieses erwies sich als ungenügend; feste Normen dafür, wem bei der Königswahl ein Vorrecht gebühre, gab es nicht[1]. Dem subjektiven Urteil war noch ein weiter Spielraum gelassen. Noch fehlte der bestimmte Anlaß, um eine Entscheidung vor dem Reiche herbeizuführen, welche der verschiedenen Meinungen die rechte war[2].

So ist also ein ständiges Wechseln in den Meinungen, welche Laienfürsten denn als Hauptwähler zu betrachten seien, ganz natürlich. Aber diese Meinungen traten vor der Doppelwahl von 1198 wenig an den Tag; darum hören wir auch von ihnen nicht viel. Ein Bedürfnis, die Wahlvorrechte gewisser Fürsten urkundlich festzulegen, trat zunächst überhaupt nicht als unabweisbar hervor[3]. Ja es mußte dem deutschen Königtum und seiner Tendenz nach Vererbung der Herrschaft im königlichen Geschlechte widerstreben, die Wahlvorrechte bestimmter Fürsten und damit die rechtliche Notwendigkeit, deren Zustimmung bei der Regelung der Thronfolge — allenfalls mit großen Opfern — zu erwerben, ausdrücklich anzuerkennen. Im Scheitern des Erbfolgeplanes Heinrichs VI. am Widerstand gewisser Fürsten[4] offenbarte sich aber doch nur allzu deutlich die tatsächliche Existenz derartiger Hauptwähler[5]. In der Zwiekur von 1198 ward

---

[1] Sehr richtige Bemerkungen hierüber schon bei Phillips 95, 97, 110f. (Verm. Schriften III 295, 297, 313); Ficker, Entstehungszeit 107, 122; Weiland 325, 329, 337.

[2] S. Ficker, Entstehungszeit 108. [3] Vgl. Quidde 4.

[4] Vornehmlich des Erzbischofs von Köln; s. nun Bloch 59ff.

[5] Lindner 61 weist auf die Mitteilung des Ägidius von Orval hin, wonach Heinrich VI. die Zustimmung zu seinem Projekt von 52 Fürsten erhalten habe, „qui imperatorem eligere consueverunt“ (Ss. XXV 132); Lindner bemerkt hierbei richtig, daß „die große und unbestimmte Zahl der Kleinen gewiß nicht vollständig zur Begutachtung herangezogen wurde“, während anderseits die Stelle zeige, „wie das Wahlrecht noch allgemein war“; s. nun auch Ficker(-Puntschart) 14.



ein Anlaß zur Erörterung der Frage gegeben, wer zu ihnen zu rechnen sei. Über die Beantwortung dieser Frage war man sich aber noch nicht einig; noch waren die Dinge im Fluß[1]). Und nun treten auch die verschiedenen Ansichten über den Kreis dieser Hauptwähler mehr und mehr hervor. Eine bestimmte Meinung über die Zusammensetzung der bevorrechtigten Fürsten ist noch lange nicht zum Durchbruch gekommen. Das konnte auch nicht gut ohne Konflikte geschehen; denn noch konnten sich Fürsten zu den Hauptwählern zählen, die von ihren Standesgenossen nicht zu diesen gerechnet wurden; der endgültige Ausschluß solcher Fürsten vom Kreise der bevorrechtigten Wähler wäre von ihnen natürlich als Schmälerung ihrer bisherigen Rechte empfunden worden, Konflikte wären unvermeidlich gewesen. Leicht erklärlich, wenn man schon deshalb von offizieller Seite vermied, den Kreis der Hauptwähler fest zu umschreiben[2]). Daß es solche gab, konnte man nicht in Abrede stellen; wer sie aber waren, hütete man sich ausdrücklich zu sagen. — Nun lernen wir es verstehen, warum man an der Kurie kein Bedenken trägt, von Fürsten zu sprechen, denen in erster Linie (principaliter) die Königswahl zustehe, und warum man doch vermeidet, diese Fürsten klipp und klar anzugeben[3]); wir begreifen, warum auch der kaiserliche Kanzler i. J. 1220 die Stimmen der „electores“ schlechthin gegenüber denen der andern Fürsten hervorhebt. Vor allem aber kann es jetzt nicht mehr auffällig erscheinen, daß man im Wahldekret von 1237 es vermeidet, das Vorrecht bestimmter Fürsten zu erwähnen, obgleich die Neuburger Fortsetzung der Hohenburger Chronik keinen Zweifel darüber übrig läßt, daß man bei jener Designation von 1237

[1]) So treffend Hugelmann 167; vgl. Kempf 189; Meister 121.

[2]) S. Quidde 4; vgl. nun auch Bloch 222 über den im Mittelalter vielfach beliebten Ausweg, die einander zuwiderlaufenden Anschauungen nebeneinander zu dulden und die Entscheidung der Zukunft zu überlassen.

[3]) Schon Ficker, Entstehungszeit 104 bemerkt richtig, die unbestimmte Fassung der „Deliberatio“ scheine anzudeuten, daß eine bestimmt abgegrenzte Zahl erster Wähler noch nicht feststand. — Sehr gut sagt hier auch Kempf 189 A. 2: „ . . . die Päpste, die immer betonen principes, ad quos spectat etc. nennen nie die Namen, offenbar, weil diese selbst noch nicht feststanden.“

nur Köln und Trier, Pfalz-Bayern und Böhmen als die wirklich „Wählenden", die übrigen aber nur als „Zustimmende" ansah. — Im offiziellen Wahldekret aber unterließ man eine solche Unterscheidung; und zwar mit gutem Grund; denn hätte man hier der Mehrzahl der Fürsten nur ein Zustimmungsrecht, kein wirkliches Wahlrecht, zuerkannt, so wäre man hierbei sicher auf den Widerstand dieser Fürsten gestoßen. — Derartige Reibungen waren nicht erwünscht.

Man vermied also seitens des deutschen Königtums und zunächst auch seitens der deutschen Fürsten selbst, die Frage zu entscheiden, wer zu den „Hauptwählern" gehöre; man überließ dies, wie so manches andere, dem ungeschriebenen, sich entwickelnden und auch sich umbildenden Gewohnheitsrecht [1]). Und wirklich sollte, wie wir noch hören werden, der Widerstand fast unmerklich überwunden werden, der den Abschluß der bevorzugten Wählergruppe, den Abschluß des Kurkollegs zunächst verhinderte.

Noch also bestand große Unsicherheit, stetes Schwanken hinsichtlich der Zusammensetzung der Hauptwähler [2]), vor allem, soweit es sich um die Laienfürsten handelte [3]). — Und doch drängte mehr als ein Umstand auf die Klärung dieser staatsrechtlichen Frage hin [4]). Seitdem nach dem Scheitern des Erbreichprojekts Heinrichs VI. das freie Wahlrecht der deutschen Fürsten zur dauernden Entfaltung kam, und hiermit auch die Fragen, welche die Wahl betrafen, aktuell wurden, seitdem mußte man nach der Lösung des Problems suchen, wie denn „eine allgemein gültige Königswahl stattzufinden

[1]) Vgl. Quidde 4.

[2]) Kaum mit Unrecht bemerkt Ficker, Entstehungszeit 123, daß man um 1230 selbst in der Reichskanzlei unklare Vorstellungen über die rechtlichen Grundlagen für die Königswahl gehabt habe.

[3]) Das Vorrecht der drei rheinischen Erzbischöfe vor den übrigen Kirchenfürsten kam jedenfalls früher zum Durchbruch als das der weltlichen Kurfürsten; vgl. nun Buchner 188f., 209f., 240f.; denselben Entwicklungsgang hat Ficker in den MIÖG. III 57 für das Recht auf Mitbesiegelung dargelegt.

[4]) Auch das hat schon eine Reihe von Gelehrten wie Ficker, Seeliger, Lindner und v. Wretschko hervorgehoben.



habe“ [1]), „wieviele und welche Fürsten“ zu einer rechtmäßigen Wahl genügten [2]). Theorie und Praxis mußten das Ihre zur Beantwortung dieser Frage beisteuern [3]). — Theodor Lindner [4]) hat sehr anschaulich dargelegt, wie überall der alte Boden unter den Füßen schwankte, wie neue Zustände an den „morschen Pforten des uralten Rechtstempels“ rüttelten, und wie sich so die bisherige mündliche Weiterpflanzung der Rechtssätze als ungenügend erwies. Die Frage, wie denn überhaupt eine gültige Wahl zustande komme, erheischte aber dringend eine Lösung [5]).

Bei der Beantwortung dieses Problems ging die Theorie der Praxis voraus [6]); in diesem Sinne kann man allerdings von einer „literarischen Tat“ des Sachsenspiegels sprechen [7]).

In diesem weitverbreiteten, um 1230 entstandenen [8]) Rechtsbuch nannte Eike von Repgow als die drei ersten Laienfürsten an der Kur: Pfalz, Sachsen und Brandenburg [9]), die, wie er keineswegs willkürlich bemerkte, des Reiches Truchseß [10]), Marschall [11]) und Kämmerer [12]) seien, also jene Fürsten, die nach Eike drei der Ehrenämter bei festlichen Anlässen versahen. Wenn Eike diesen Fürsten die drei ersten Stimmen an der Kur zuerkennt, so stellt er damit das Teilnahmerecht der übrigen Fürsten an derselben keineswegs in

---

[1]) Seeliger in den MIÖG. XVI 95; v. Wretschko in der ZRG. XXXIII (XX) 165.

[2]) Ficker, Entstehungszeit 109 f.

[3]) S. v. Wretschko in der ZRG. XXXIII (XX) 165.

[4]) 207. [5]) Lindner 199.

[6]) S. Stutz 83. [7]) Vgl. Schröder 485 f.

[8]) S. Ficker(-Puntschart) 5; E. Eichmann kam bei seinen Forschungen über „Acht und Bann im Reichsrecht des Mittelalters“, Görresgesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, Heft VI, 1909, 81 ff. sowie im Hist. Jahrbuch XXXI, 1910, 333 zur Ansetzung des Landrechtes in die Zeit vor 1220.

[9]) Landrecht III 57 bei Zeumer, Quellensammlung 73; Krammer, Quellen I 67.

[10]) Vgl. Buchner 221 f.

[11]) Vgl. ebenda 98 ff. und Buchner in der HVJSchr. NF. XIV 261 ff.

[12]) Vgl. oben S. 53 A. 3.



Abrede, ja er spricht es ihnen ausdrücklich zu[1]; er erklärt ja auch die Ersten an der Kur hinsichtlich ihrer Stimmabgabe für moralisch gebunden an das Ergebnis der vorhergegangenen Wahlverhandlung[2], an der auch andre Fürsten nach seiner Lehre teilnehmen konnten[3]. Aber dennoch ist es nicht ohne Grund, wenn Eike unter sämtlichen Laienfürsten nur den Pfälzer, den Sachsen und Brandenburger als die Ersten nennt[4]; und dieser Grund kann nicht darin gesucht werden, daß Eike diesen Fürsten nur einen zeremoniellen Vorrang zugesichert wissen will[5]. Denn wenn er allein den zeremoniellen Hergang bei der Wahl hätte regeln wollen, dann hätte er auch die Folge der übrigen Laienfürsten angeben müssen. — Wenn

[1]) „Sint so kiesen des riches vorsten alle, pfaffen unde leien." — Unzulässig ist es jedenfalls, wenn Hugelmann 162 unter dem „kiesen" dieser übrigen Fürsten nur deren Teilnahme am Vollwort verstehen will; vgl. Krammer in den Hist. Aufsätzen für Zeumer 351. — Indem Eike sagt, daß die sechs Ersten „allererst" bei Namen kiesen (s. unten Anm. 3), deutet er an, daß auch die übrigen Fürsten äußerlich in derselben Weise handeln; s. Kirchhöfer 182f. — Vgl. nun auch Ficker(-Puntschart) 5: das sächsische Landrecht kenne weder Nichtfürsten, die Wähler wären, noch beschränke es das Wahlrecht auf die ersten Wähler, die Kurfürsten.

[2]) Ohne eine solche Bindung wäre ja die in den Wahlverhandlungen erstrebte Einmütigkeit zwecklos geworden. Mit Recht hat jüngst Stutz 115 betont, daß die Übung der ersten Stimme eine Vertrauenssache war. Vgl. auch Mayer in der ZRG. XXXVI (XXIII) 43 A. 2; Bloch 320f.

[3]) „Die zu deme ersten an deme kore benant sin, die ne sollen nicht kiesen nach irme mutwillen, wen swene die vorsten alle zu küninge irwelet, den sollen se allererst bi namen kiesen."

[4]) Vgl. Redlich 138.

[5]) Schon Tannert in den MIÖG. V 632 hat mit vollem Recht die Meinung bekämpft, es kenne der Sachsenspiegel nur ein Ehrenrecht einzelner bevorzugter Fürsten, nicht aber deren entscheidenden Einfluß. Eine auch materiell hervorragende Beteiligung der im Sachsenspiegel genannten Fürsten vor den übrigen dürfe nicht geleugnet werden. Ihr Vorrecht beruht nach Tannerts (45f.) Auffassung der Stelle einmal im Vorrang innerhalb der betreffenden Fürstenklasse (daher zählt Eike den Pfälzer ebenso wie den Mainzer [bzw. in der Quedlinburger Handschrift den Trierer] wieder als ersten und nicht als vierten an der Kur), zweitens in der maßgebenden Bedeutung ihrer Stimmen für den Erweis der Rechtskraft der Wahl.

Eike die drei Fürsten und nur sie als die Ersten bei der Wahl angibt, so hat dies darin seinen Grund, daß er die Stimmen dieser drei Fürsten als notwendig zur Gültigkeit der Wahl ansieht[1]). Eben deshalb verlangt ja Eike, daß die Ersten an der Kur nicht im Widerspruch mit dem Ergebnis der Wahlverhandlung, des „irwelens", ihre Stimme abgeben sollen, um so den ordnungsgemäßen, legitimen Verlauf der Handlung sicherzustellen. Als das Wesentliche in der Wahlrechtslehre des Sachsenspiegels ist also der Umstand zu betrachten, daß der Pfälzer, der Sachse und der Brandenburger den neuen Herrscher überhaupt küren müssen, wenn die Wahl den von Eike geforderten Normen genügen soll, nicht der Umstand, daß sie bei der Kur das zeremonielle Vorrecht haben, als Erste abzustimmen[2]). — So war also nun durch die Lehre des Sachsenspiegels der Kreis der Hauptwähler, deren Stimmen als wesentlich bei der Königswahl gelten sollten, in der Theorie nach unten abgegrenzt[3]).

Wenn als solche weltliche Hauptwähler gerade drei Fürsten genannt werden, so steht dies eben durchaus in Pa-

[1]) In diesem Sinne könnte man allerdings in den „Ersten an der Kur" die „eligentes" im technischen Sinn (vgl. oben S. 44) gegenüber den als „consentientes" zu betrachtenden andern Fürsten sehen, aber man darf die Tätigkeit dieser nur konsentierenden Fürsten nicht mit Hugelmann 172 (ähnlich H. Siegel, Deutsche Rechtsgesch., 3. Aufl., Berlin 1895 S. 213) in ihrer Teilnahme bloß am Vollwort erblicken; vgl. auch Mayer in der ZRG. XXXVI (XXIII) 59 f. — S. Kirchhöfer 183, der darin recht hat, wenn er sagt, es sei zuzugeben, daß die Kur der übrigen Fürsten als „laudatio" bezeichnet werden könne, da „sie nur als Zustimmung zu der von den sechs Ersten vollzogenen Kur erscheinen konnte". Doch hat Kirchhöfer 114 den rechtlichen Unterschied dieser „laudatio" gegenüber der Kur der Ersten nicht erfaßt.

[2]) Vgl. die hier ziemlich treffenden Bemerkungen bei Krammer, Wahl 51: Der Sachsenspiegel, der keineswegs ein allgemeines Wahlrecht der Fürsten leugne, setze deshalb so genau fest, welche Fürsten „in des keyseres kore" als „Vorwähler" zu fungieren haben, aber nicht nach Willkür kiesen sollen, weil er „die Abgabe gewisser Stimmen und zwar auch die der herkömmlich zuerst abgegebenen als wesentlich und unerläßlich" erachte. „Daß sie überhaupt, nicht daß sie zuerst abgegeben werden, ist das wesentliche."

[3]) Auch das bemerkt richtig Krammer, Wahl 54.



rallele zu der Dreizahl der geistlichen Hauptwähler, deren Vorrecht[1]) bei der Königswahl den andern geistlichen Fürsten gegenüber jedenfalls schon früher ausgeprägt war als jenes der genannten drei Laienfürsten. Der Vorrang dieser Fürsten an der Kur scheint Eike jedenfalls in engem Zusammenhang mit ihrer Würde als Ehrenamtsinhaber des Reiches zu stehen[2]). Freilich nicht alle vier Ehrenwürdenträger gelten ihm als Hauptwähler: dem Böhmen spricht Eike diese Eigenschaft ab, obgleich er des Reiches Schenke ist.

In der Wahlrechtslehre Eikes von Repgow ist sicher kein „Gewaltstreich theoretischer Erfindung", der dem Partikularismus eines Sachsen entwachsen ist[3]), zu sehen. Sie stellt keine „unrichtige Privatmeinung" dar, ebensowenig wie „eine allgemeine aber der Praxis widerstrebende Theorie"; sie ist vielmehr „eine theoretische Fixierung tatsächlicher Verhältnisse"[4]). Allerdings gibt Eike von Repgow eine Theorie — aber keine willkürlich ersonnene, sondern eine der allgemeinen Anschauung über die Königswahl entsprechende Theorie[5]); er knüpft hierbei an den vorhandenen Zustand an[6]), den er sich gewissermaßen in seiner Weise zurechtlegt: da ihm das Wahlvorrecht von nur drei Erzbischöfen bekannt ist, nennt er auch nur drei Laienfürsten als Hauptwähler, übergeht also sämtliche

---

[1]) Es hing aufs engste zusammen mit den Prärogativen der drei rheinischen Kirchenfürsten bei der Königskrönung; s. Buchner 154—163 und oben S. 56 A. 3.

[2]) Vgl. Ficker, Entstehungszeit 121; über die verschiedene Interpretation der andern Forscher s. Buchner 5 A. 2, 286.

[3]) So Maurenbrecher 229.

[4]) So urteilt sehr richtig Hintze 14.

[5]) S. die beachtenswerten Ausführungen von Meyer in den Mitteilungen aus der hist. Lit. III 167.

[6]) Hugelmann in den MIÖG. XXVII 232 A. 1. — Vgl. Stutz 103 A. 1, dessen Auffassung über die schlechte Orientierung Eikes hinsichtlich der Königswahl ich nicht teilen kann. — Auch Bloch 377 widerspricht derselben unter Berufung auf K. Zeumer, Die sächsische Weltchronik, ein Werk Eikes von Repgow, in der Festschrift für H. Brunner, Weimar 1910, 135ff. und E. Eichmann, Acht und Bann im Reichsrecht des Mittelalters sowie E. Eichmann, Kirchenbann und Königswahlrecht im Sachsenspiegel, im Histor. Jahrbuch XXXI, 1910, 323ff.

andern Fürsten, die Anspruch auf eine bevorzugte Stimme erheben konnten, unter ihnen auch den Bayernherzog. Daß Eike diesen nicht unter den Hauptwählern aufführte, wurde ihm einmal durch den Umstand erleichtert, daß Bayern nicht in den festen, dauernden Besitz eines der vier ersten Hofämter gekommen war[1]), besonders aber auch dadurch, daß zur Zeit der Abfassung des Sachsenspiegels Bayernherzog und Pfalzgraf bei Rhein, dem ja auch nach Eikes Lehre die erste weltliche Stimme zustand, in einer Person zusammenfielen[2]).

Die Lehre des Sachsenspiegels hatte zunächst natürlich nur einen privaten Charakter; staatsrechtliche Autorität war ihr fremd. Und doch sollte sie von entscheidendem Einfluß für den Ausschluß Bayerns aus dem Kurkolleg werden.

IV. Teil

Bayerns Zugehörigkeit zu den Hauptwählern in der Zeit von 1237—1252.

Kehren wir nun zum chronologischen Gang unserer Untersuchung und damit zur Wahl von 1237 zurück!

Das Wahldekret hat uns darüber belehrt, daß an der Spitze der weltlichen Wähler der Pfalzgraf-Herzog seine

---

[1]) Wohl hatte 936 wie 985 der Bayernherzog einen Ehrendienst am Königshof verrichtet (s. oben S. 5f); aber das ist das einzige, was von dem angeblichen „Erzamt" Bayerns in früherer Zeit uns bekannt ist. Es ist daher die Annahme mehr als hypothetisch, daß dem Herzog von Bayern das Schenkenamt zugestanden habe, bis es unter König Heinrich IV. (oder Heinrich V.) an Böhmen gekommen sei (so Waitz, Verfassungsgesch. VI² 334); wenn Waitz ebenda 335 hier auch den angeblichen Streit um das Schenkenamt zwischen Böhmen und Bayern im 13. Jahrhundert anführt, so ist dies völlig unzulässig, da das Schenkenamt im Ernste niemals Böhmen durch Bayern bestritten wurde; s. unten im VII. Teil.

[2]) Das betont schon Phillips 118f. (Verm. Schriften III 323) und Ficker, Entstehungszeit 116 sehr gut; neuerdings Hugelmann 172f.



Stimme abgab; die Neuburger Fortsetzung der Hohenburger Chronik hat uns ferner gesagt, daß Pfalz-Bayern und Böhmen ein Wahlvorrecht, das Recht der „electio“ im Gegensatz zum „consensus“, übten, das, wenn die vorangehenden Darlegungen richtig sind, in einem höhern Wert der bevorzugten Stimmen für die Rechtskraft der Wahl sowie in dem Vortritt bei der Kur beruhte. Daß dieser äußere Vorrang bei der Kur aber nur innerhalb der betreffenden Fürstenklasse, also für Pfalz-Bayern innerhalb der weltlichen Fürstenklasse, zu verstehen ist, das wird durch die die Abstimmungsordnung wiedergebende Reihenfolge der Fürsten im Wahldekret, durch das Voran-gehen aller Geistlichen vor den Weltlichen daselbst, bestätigt[1]).

Die Nachricht der Neuburger Fortsetzung der Hohenburger Chronik legt aber auch den Schluß nahe, daß nach Auffassung des Chronisten Otto II. i. J. 1237 seine „electio“, sein Wahlvorrecht, nicht nur auf Grund der rheinischen Pfalzgrafschaft sondern auch auf Grund des Herzogstums Bayern ausübte: es wird kaum ein Zufall sein, daß der Chronist Otto als „dux Bawarie“ bezeichnet und dem allerdings die Worte beifügt: „qui et palatinus comes Rheni.“ — Dies kann in doppelter Weise erklärt werden: einmal dahin, daß die rheinische Pfalzgrafschaft dem Chronisten der Grund für das Wahlvorrecht Ottos zu sein schien; für diese Interpretation könnte man anführen, der Chronist scheine gleichsam zur Erklärung, warum Otto das Recht der „electio“

[1]) Wollte man dies nicht annehmen und an eine unmittelbare Folge der weltlichen auf die geistlichen Hauptwähler glauben, so stünden allerdings die annalistische Nachricht und die Darstellung des Wahldekretes in einem gewissen Widerspruch. Die Lösung desselben durch die Annahme, man habe trotz der im Wahldekret sonst wiedergegebenen Reihenfolge in der Abstimmung dennoch alle geistlichen Fürsten vor den weltlichen Hauptwählern genannt, weil die Voranstellung der Geistlichen vor den Weltlichen als eine der festesten Kanzleiregeln galt (so Ficker, Entstehungszeit 106), erscheint doch sehr gesucht. Man kann ihr namentlich entgegenhalten, daß im Wahldekret der König von Böhmen hinter dem Pfalzgrafen genannt ist, obgleich doch sonst Könige „weltlichen Fürsten . . . nie nachgesetzt“ werden (Ficker, Entstehungszeit 106). Das Wahldekret gibt eben vollständig die Wahlordnung wieder, die geistlichen Fürsten gingen also bei dieser allen Laienfürsten voraus. Eine andere Annahme wäre inkonsequent.

üben konnte, auf den Besitz der Pfalz hinzuweisen. — Wohl ebenso naheliegend ist aber auch eine zweite Interpretationsmöglichkeit: die Auffassung, daß der Chronist das Recht Ottos auf Ausübung der „electio“ sowohl auf Ottos Eigenschaft als „dux Bawarie“ wie auch als „palatinus comes Rheni“ beruhend angesehen habe.

Für diese letztere Deutung spricht nun entschieden eine Äußerung Ottos gegenüber dem pästlichen Legaten Albert Beham im Jahre 1240 — also fast zu gleicher Zeit, da jene Notiz des Neuburger Fortsetzers der Hohenburger Chronik geschrieben ist. „... vellem utrique voci — so hat Otto nach der durchaus unanfechtbaren Mitteilung Albert Behams zu diesem geäußert — renuntiare, videlicet Palatii et ducatus, et dare super hoc Ecclesiae pro me et heredibus publicum instrumentum“.[1])

Diese Worte sind nicht unklar. Und doch haben sie mehr als eine Interpretation gefunden. Man hat mit Rücksicht auf dieselben den Satz verfochten, daß das bayrische Herzogtum es war, auf Grund dessen Otto „zu den alten Vorwahlfürsten“, den Vorgängern der spätern Kurfürsten, gehörte; auf Grund der Pfalz hingegen habe Otto „nur eine gewöhnliche Fürstenstimme“ besessen. So der Professor des Staats- und Lehnrechtes Fr. Chr. Jonathan Fischer[2]) in seiner „Abhandlung über die bairische Kurwürde, und die damit verknüpfte Untrennbarkeit der pfalzbairischen Erblande“[3]). Diese „Abhandlung“ erschien zu Berlin i. J. 1785 — im selben Jahre, da der Landesherr unseres Hallenser Professors, König Friedrich II. von Preußen, gegen die Übergriffe Josephs II. den deutschen Fürstenbund zustande brachte, wenige Jahre, nachdem der Friede zu Teschen (1779) die Zerstückelung Bayerns

[1]) Die Aventinischen Excerpte aus den Acten des Albert Beham hrsgeg. von C. Höfler, in der Bibliothek des literarischen Vereins zu Stuttgart XVI (1847) 16; Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici secundi, Bd. V 2, 1859, 1026; Krammer, Quellen I 71.

[2]) Vgl. über ihn und sein Eingreifen in die bayrische Erbfolgefrage Inama in der A.D.B. VII 65ff.; E. Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft III, 1, Noten (1898) S. 166.

[3]) S. 3.

durch Österreich verhindert hatte. Wenn nun Fischer die erwähnten Worte Ottos im Sinne der Existenz eines auf Bayern fußenden Wahlvorrechtes interpretierte, während er von einem besonderen pfälzischen Wahlrecht als Vorläufer einer Kurstimme nichts wissen wollte, so kann eine solche gezwungene Interpretation nur durch politische Tendenzen, von denen der Autor sich bei Abfassung seiner Schrift leiten ließ, erklärt werden. Von derartigen politischen Tendenzen wird die heutige Forschung nicht beeinflußt. Und doch hat jene Stelle fast bis in unsere Tage eine meines Erachtens nicht minder gekünstelte Interpretation als jene Fischers — freilich in einem diametral entgegengesetzten Sinne — erfahren: man wollte aus ihr den Sinn herauslesen, als habe Otto auf Grund der Pfalz allerdings eine bevorzugte Stimme innegehabt, während er auf Grund seines bayrischen Herzogtums eine solche nicht besessen, sondern nur ein Wahlrecht gleich allen nichtbevorrechtigten Fürsten gehabt habe[1]). Eine solche Interpretation kann nur von der vorgefaßten Meinung herrühren, daß zur Zeit der fraglichen Äußerung bereits ein bestimmter, fest begrenzter Kreis bevorzugter Wahlfürsten bestand[2]). — Und wenn

---

[1]) So Hädicke 36; ähnlich Mayer, Verfassungsgesch. II 396.

[2]) Das meint auch Hädicke 85, der die Meinung vertritt, auf dem Würzburger Hoftag von 1209 hätte Otto IV. Pfalz, Sachsen und Brandenburg, die nach seiner völlig haltlosen, auf die berüchtigte Goldastsche „Constitutio" sich stützenden Hypothese bei der Frankfurter Wahl von 1208 als Erste an der Kur aufgetreten wären (Hädicke 28), die Wartung der Ehrenämter eines Truchsessen, Marschalls und Kämmerers, sowie dem Böhmen den Schenkendienst übertragen; hierauf habe dann Eike von Repgow seine Lehre aufgebaut. Durch die klaren Ausführungen Waitzens in den Forschungen XIII 201 ff. können diese Sätze als gänzlich widerlegt gelten. — Im extremen Gegensatz zu dieser Meinung, daß es um 1240 bereits einen ganz bestimmten Kreis von bevorrechtigten Fürsten gab, steht die Ansicht, die das Bestehen eines Hauptwahlrechtes für die fragliche Zeit überhaupt bestreitet, wie solches Maurenbrecher 226, 235 A. 2 tut; er glaubt daher die Worte Ottos II. dahin interpretieren zu dürfen, daß Otto für Bayern keine besondere Stimme beansprucht habe; ob Otto mit jenen Worten ein Wahlvorrecht für die Pfalz verlangt habe, sagt Maurenbrecher nicht. — Unvereinbar scheint mir Ottos II. Äußerung vor allem mit Lindners Lehre zu sein, wonach bei der Doppelwahl von 1257 „zum ersten Male" „einige Fürsten zu

in jüngster Zeit sogar die Ansicht vertreten wurde[1]), eine der beiden Stimmen sei jene Stimme, die Otto als rheinischer Pfalzgraf und darum als „Kurfürst“ einzeln bei der Kur abzugeben befugt war, während die andere Stimme des Bayernherzogs im gemeinsamen Konsens der nicht mehr zur Abgabe von Einzelstimmen berechtigten Fürsten zu denken sei, so ist auch eine solche Annahme nur durch die Aufstellung einer unhaltbaren Hypothese begreiflich, wonach um 1240 (seit 1237) alle Fürsten außer den spätern Kurfürsten bei der Kur nicht mehr einzeln sondern nur mehr im Vollwort mitgestimmt hätten[2]). — Als ob „vox“ jemals nur die Teilnahme am Konsens bezeichnen könnte! In Wahrheit bedeutet „vox“ stets die einzeln abgegebene Kurstimme[3])!

Gegenüber derartigen Interpretationen meine ich mit Ficker[4]), daß Otto doch kaum seine beiden Stimmen so stark betont hätte, wenn nicht auch die bayrische zu den bevor-

---

vornehmlicher Bedeutung“ gekommen (Lindner 159) und erst damals „die sieben mehr als erste Wähler“ gewesen seien; durch Pfalzgraf Ludwig II. sei so die Theorie des Sachsenspiegels in die Praxis eingeführt worden (ebenda 208). Die Äußerung Ottos II., die nicht, wie Lindner 145 sagt, „von einzelnen fürstlichen Stimmen“, sondern von einem ganz bestimmten doppelten Stimmrecht spricht, würde meines Erachtens allein schon eine derartige Hypothese verbieten. — W. Becker, Der Sachsenspiegel und die weltlichen Kurfürsten, in der DZGW. XII, 1894/5 Bd. II (1896) 304 sieht in jenen Worten überhaupt keine Äußerung über ein von Otto in Anspruch genommenes „Vorstimmrecht“! — Vgl. auch Kempf 189.

[1]) Von Bloch 335 A. 1. [2]) So Bloch 324, 333.

[3]) Bloch selbst bemerkt S. 335 A. 1, daß „vox“ „in allen Akten der Zeit der technische Ausdruck für die einzeln abgegebene Kurstimme“ ist. Die Folgerung hieraus aber sucht Bloch durch die Frage zu umgehen: „Aber mußte etwa Albert die deutsche Äußerung Ottos, er würde auf seine beiden ‚Stimmen‘ verzichten, lateinisch anders wiedergeben?“ — Demgegenüber ist aber zu fragen: Woher wissen wir, daß Otto gerade von „Stimmen“ redete? Und wenn er das wirklich tat, warum sollte der Herzog dann unter einer seiner beiden „Stimmen“ nur seine Mitwirkung im Vollwort verstanden haben? Die letztere hätte er kaum mit seinem pfälzischen Kurrecht auf genau dieselbe Stufe gestellt. — Man sieht, die Interpretation Blochs ist unmöglich haltbar.

[4]) Entstehungszeit 116.



zugten gehört hätte[1]) — oder, so möchte ich lieber sagen, wenn Otto nicht auch seine bayrische Stimme zu den bevorzugten gezählt wissen wollte. Diese Deutung — auch das hat schon Ficker[2]) betont — kann durch die später erhobenen bayrischen Ansprüche auf eine Kurstimme nur gesichert werden. Die in Ottos II. Worten kundgegebene Überzeugung ist dieselbe Auffassung, für die eine Generation später seine Söhne eintraten mit der Behauptung, daß sie „ratione ducatus Bawarie" von alters her das Recht, den römischen König zu küren, besäßen. Wir werden unten[3]) auf diese Behauptung ebenso wie auf die tatsächliche Ausübung einer bayrischen Kur im Jahre 1273 zurückkommen.

Die natürliche Interpretation der Äußerung Ottos verlangt also die Folgerung, daß Otto sich als Hauptwähler sowohl auf Grund seiner rheinischen Pfalzgrafschaft wie auch auf Grund seines bayrischen Herzogtums ansah; seine klaren Worte lassen darüber keinen Zweifel, daß er sowohl in seiner pfälzischen wie in der bayrischen Stimme ein besonderes Wahlrecht erblickte[4]).

Mit der Auffassung, daß ein vorzügliches Wahlrecht mit dem bayrischen Herzogtum verbunden sei, stand Otto II. nicht allein. Daß sich auch die Kurie zu dieser Anschauung bekannte, werden wir aus der Tatsache

[1]) So Ficker ebenda. [2]) Ebenda. [3]) S. 86 und im VII. Teil.

[4]) Auch das haben schon ältere Forscher erkannt; so, von Ficker abgesehen, Phillips 109 (Verm. Schriften III 312); ähnlich Weiland 331; Harnack 48f.; Quidde 14 (freilich mit grundlosen Bedenken auf S. 11); auch Riezler II 76 gibt Ottos Äußerung von seiner „utraque vox" richtig mit „seine beiden Wahlstimmen" wieder. — Gegen die hier unhaltbare Ansicht von Wilmanns 45 hat sich Meyer in den Mitteil. aus der hist. Lit. III 165f., ebenso Harnack 48 A. 3 gewandt; daß aber Otto zwei (Haupt-) Stimmen sich beimaß, hat auch Wilmanns richtig gesehen; ebenso spricht Schirrmacher 61 richtig von den „beiden Wahlstimmen" Ottos. — Richtiges und Irriges vermischt auch Kirchhöfer 126ff.; er irrt, wenn er meint, daß die Wahlstimmen (überhaupt) noch als gleich gegolten hätten, daß Otto überhaupt keinen so großen Wert auf seine Stimmen gelegt habe. Kirchhöfer ist aber im Recht, wenn er behauptet, daß es damals „ein nach unten abgegrenztes Collegium bevorrechtigter Wähler noch nicht gab".



schließen dürfen, daß Innozenz IV. nach der Absetzung Friedrichs II. unter dem 21. April 1246 auch den Herzog von Bayern zur Mitwirkung an einer einmütigen Wahl aufforderte [1]). Auch hier hat schon Ficker [2]) das Richtige getroffen, wenn er bemerkte, daß der Papst jenes Schreiben zwar nicht ausschließlich an die spätern Kurfürsten, „aber doch auch nicht an alle Fürsten" sandte, und wenn er aus diesem Umstand den Schluß zog, es sei dem Papste wohl bekannt gewesen, daß man auch unter den Laienfürsten einzelne als bevorrechtigt ansah, während anderseits doch der Kreis derselben noch nicht so fest abgegrenzt gewesen sei, daß sich Innozenz ausschließlich an sie gewandt hätte. — Papst Innozenz rechnete also — ähnlich wie das schon sein gleichnamiger Vorgänger einige Jahrzehnte früher getan zu haben scheint [3]) — den Bayernherzog zu den Hauptwählern, zu den deutschen Fürsten, die vornehmlich im Besitz des Königswahlrechtes waren; an sie ließ der Papst gleichfalls am 21. April 1246 ein Gesamtschreiben [4]) abgehen, das zur Wahl Heinrich Raspes aufforderte.

Auch der englische Chronist Matthäus Paris zählt den Bayernherzog zu den Hauptwählern: in der zum Jahre 1245 gemachten Notiz über die „electores imperatorum" [5]) nennt er an zweiter Stelle unter den „laici" den Herzog von Bayern. Mag man auch den Wert dieser Notiz nicht allzu hoch ein-

---

[1]) Const. II 455 Nr. 347.

[2]) In den MIÖG. III 59; vgl. Reg. imp. V 3. Nr. 7610; vgl. nun auch Bloch 176, 325; Hugelmann 111 A. 2.

[3]) S. oben S. 18.

[4]) Const. II 454 Nr. 346; Krammer, Quellen I 71 ff. Das Schreiben ist bestimmt für: „Archiepiscopis et nobilibus viris aliis, principibus Theutonie, habentibus potestatem eligendi Romanorum regem, in imperatorem postmodum promovendum." Wenn Lindner 123 ff. in Abrede stellen will, daß der Papst nur gewisse Fürsten als im Besitz des Wahlrechtes ansah, so ist das nicht berechtigt; s. Buchner 230 A. 5 und 6; mit Recht sieht Bloch 326 in den Adressaten dieses Schreibens „einen wesentlich begrenzteren Fürstenkreis" als die Gesamtheit der Reichsfürsten; ähnlich Ficker(-Puntschart) 23.

[5]) Matthaei Parisiensis chronica maiora de tempore regis Henrici tertii, in den Rer. Britannicarum medii aevi scriptores ed. H. R. Luard IV (1877) 455 A. 1; Ss. XXVIII 266; wann diese Notiz geschrieben wurde, ist ungewiß; jedenfalls vor 1259; s. Quidde 9 A. 1; Lindner 172 f.

5*



schätzen, so zeigt sie doch so viel, daß man sich noch zur Zeit ihrer Niederschrift in gewissen Kreisen an das Herzogtum Bayern ein Hauptwahlrecht geknüpft dachte [1]).

Zu derselben Beobachtung führt wohl eine andere, von Matthäus Paris gebrachte Mitteilung; er erzählt, daß die Krönung Wilhelms von Holland (1248) manchen Kreisen deshalb als nichtig erschienen sei, weil sie nicht mit Zustimmung aller Hauptwähler (electores) erfolgt war; als einen solchen „elector“ gibt er neben dem Sachsenherzog den „dux Bawarie“ an [2]). Auch hier scheint also Otto II. mindestens ebensowohl auf Grund seines bayrischen Herzogtums wie in Rücksicht auf seine Würde als rheinischer Pfalzgraf zu jenen Wählern gerechnet zu werden, deren Stimmen als Vorbedingung zum wirklichen, vollen Königtum und daher auch zum Vollzug der Königskrönung angesehen wurden.

Dieselbe Wahrnehmung können wir vielleicht auch der Notiz eines andern, gut unterrichteten englischen Schriftstellers entnehmen: Thomas Wikes sagt zum Jahr 1256 in seiner Chronik, daß unter den sieben Hauptwählern des deutschen Königs der „Herzog von Bayern“ die erste Stelle unter den Laienfürsten einnehme [3]). Auch das scheint als Zeugnis für das Bestehen der Auffassung, daß an das bayrische Herzogtum ein besonderes Wahlrecht geknüpft sei, angeführt werden zu dürfen. Freilich — und das möchte ich nachdrücklich betonen — teilten diese Auffassung keineswegs alle am politischen Leben Deutschlands interessierten Kreise. Ja in jener Zeit, da Thomas Wikes jene Worte schrieb, konnte auf Grund des

---

[1]) Ähnlich verhält es sich mit dem Hauptwahlrecht des von Matthäus Paris gleichfalls als „elector imperatoris“ erwähnten Herzogs von Brabant; s. Buchner 123.

[2]) S. unten S. 70 A. 5.

[3]) Excerpta ex chronica Thomae Wikes, bei J. F. Boehmer, Fontes rerum Germanicarum II (1845) 451: „Sunt autem septem principes Alemannie, ad quos potestas eligendi regem specialiter pertinere dignoscitur . . . Primus seculariorum dux Bavarie . . .“; über die Abfassung dieser „nur der Zeit um 1257“ entsprechenden Stelle s. Hädicke 32 A. 2; Lindner 171 f. bemerkt (gegen Harnack 57 A. 1) richtig, daß es nicht sicher sei, ob Thomas Wikes mit dem „dux Bavarie“ den Pfalzgrafen bei Rhein identifiziert habe; s. nun auch Stutz 87 f.

geltenden Verfassungsrechtes der bayrische Herzog als solcher bereits nicht mehr zu den Hauptwählern gerechnet werden. Der Ausschluß Bayerns aus dem neuerstandenen Kurkolleg war damals bereits erfolgt. Wie er zu erklären ist, soll im nächsten Abschnitt untersucht werden.

V. Teil

Der Abschluß des Kurkollegs auf dem Braunschweiger Tag von 1252 und der Ausschluß Bayerns von demselben.

An der Wahl Heinrich Raspes zu Veitshochheim (22. Mai 1246)[1]) nahm Otto II. von Bayern ebensowenig Anteil als an der zu Worringen erfolgten Wahl Wilhelms von Holland (3. Oktober 1247)[2]); Otto stand damals auf seiten der Staufen[3]); seit dem 1. September 1246 war Ottos II. Tochter Elisabeth mit König Konrad IV. vermählt[4]).

Bei der Worringer Wahl Wilhelms von Holland war von Laienfürsten nur der Herzog von Brabant (Niederlothringen) anwesend; er gehörte samt den drei gleichfalls jene Wahl vollziehenden rheinischen Erzbischöfen zu jenen Fürsten, die Papst Innozenz IV. im Anschluß an einen Bericht aus Deutschland als Fürsten, „qui in electione cesaris jus habere noscuntur", im Unterschied von den „applaudentibus ceteris principibus" betrachtet[5]). — Konnte nun

---

[1]) Vgl. Reg. imp. V 2 Nr. 4865 d; Kempf 21 ff.; Maurenbrecher 237; Lindner 123 ff.; Kirchhöfer 115 f.; Bloch 189, 343; Jastrow-Winter II 528.

[2]) Vgl. Reg. imp. V 2 Nr. 4885 e; Maurenbrecher 237; Lindner 127 f.; Kirchhöfer 116 ff.; Bloch 210 ff., 216 ff., 324 f.; Jastrow-Winter II 540; besonders Hintze 10 ff.; Kempf 49 f.

[3]) Riezler II 83 f., 97. [4]) Ebenda 84.

[5]) Const. II 460 Nr. 352; Krammer, Quellen I 73; vgl. Buchner 123, 231 f.; ganz richtig bemerkt Krammer, Wahl 93, daß jene bei Wilhelms Wahl genannten Fürsten, d. h. die „principaliter" Berechtigten, den „electores" von 1220 entsprechen, während dem Votum der übrigen nur mehr ein akzessorischer Charakter zukam.

diese Wahl Wilhelms als einmütig und rechtskräftig gelten? Diese Frage mußte aus rein praktischen Gründen, nicht also allein aus theoretischen Erwägungen, auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Mit der Absetzung Friedrichs II. und der Erhebung Heinrich Raspes und Wilhelms von Holland war das Problem, „wer dazu berechtigt sei, die kaiserliche Vollgewalt des römischen Königs zu üben“[1]), akut geworden[2]). In der Beantwortung dieses Problems — das hat Blochs[3]) feinsinnige Forschung meines Erachtens überzeugend dargetan — gingen drei Richtungen zunächst nebeneinander her: die kuriale Auffassung, wonach durch die päpstliche Bestätigung dem Erwählten Würde und Amt eines kaiserlichen Herrschers erteilt wurde; die kölnische Anschauung, wonach solches durch die Aachener Krönungsfeier geschah; eine dritte, nicht zuletzt unter den Laienfürsten vorherrschende Meinung, welche die königliche und kaiserliche Gewalt des Herrschers aus der Wahl der Fürsten hervorgehen ließ[4]) — Uns hier interessiert ausschließlich diese letzte Ansicht, die als die Grundlage für die rechtsgültige Ausübung der kaiserlichen Herrschaft die Wahl durch gewisse Fürsten, ohne deren Stimmen die Herrschaft anfechtbar schien, ansah; den Vertretern dieser Auffassung galt die Vornahme der Krönung vor Erfüllung jener Vorbedingung als unzulässig; die Krönung Wilhelms zu Aachen (1. November 1248) erschien manchen Kreisen daher als nichtig, weil sie nicht mit Zustimmung aller als „electores“ geltenden Fürsten — so des Sachsen- und Bayernherzogs — vorgenommen worden war[5]). Die einmütige Wahl durch die Hauptwähler wenigstens war die Vorbedingung, die erfüllt sein mußte, wenn der neue

---

[1]) Die Worte sind von mir gesperrt gedruckt.

[2]) Bloch 354. [3]) 210ff. [4]) S. ebenda 210, 245f.

[5]) Mathei Parisiensis chronica majora, ed. Luard, Bd. V (1880) S. 26; in den Ss. XXVIII 300: „Que tamen coronatio a multis nulla reputabatur, quia omnes electores non erant ibi presentes nec etiam consencientes, utpote dux Saxonum . . . nec dux Bavarie . . . consensit, sic nec multi alii“; vgl. Bloch 352; leider hat Krammer in seine Quellen diese sehr wichtige Stelle nicht aufgenommen und auch nicht einmal auf sie verwiesen.



Herrscher überall Gehorsam verlangen wollte. Trotz der Befehle Innozenz' IV., Wilhelm Gehorsam zu leisten, trotz Wilhelms Bestätigung durch den Papst und seiner Krönung durch Köln lehnen die Lübecker Bürger samt andern sächsischen Städten es ab, Wilhelm als König zu dienen, und rechtfertigen das durch die Tatsache, es hätte Wilhelms Wahl noch nicht die Zustimmung von Fürsten (Sachsen und Brandenburg) „qui vocem habent in electione", erhalten[1]). — Die Worringer Wahl bedurfte somit einer Ergänzung[2]).

Der Einwand gegen die legitime Erhebung Wilhelms mußte — das gebot „die Not des Tages[3])" — beseitigt werden; auf der Ende März 1252 zu Braunschweig zusammentretenden Versammlung[4]) sollte das geschehen. Hier sollte darüber entschieden werden, „wer des Reiches rechter Herrscher sei", und „von welchem Augenblick an und kraft welcher Rechtshandlung ihm die Herrschaft eines römischen Königs gebühre"[5]).

Hier auf dem Braunschweiger Tag fiel der eine außerordentlich wichtige Grundlage der Reichsverfassung bildende Spruch, den erst vor wenigen Jahren die Forschung Karl Zeumers[6]) der Vergessenheit entrissen hat: „Rex autem Romanorum ex quo electus est in concordia eandem potestatem habet quam et imperator, nec dat ei inunctio imperialis nisi nomen.[7])" — Damit war im Widerspruch mit der oben[8]) an-

[1]) Const. II 631 Nr. 459; Krammer, Quellen I 74: „ . . . se aliquot civitates et oppida excusabant dicentes, quod eidem domino W. non debebant intendere tanquam regi, pro eo quod nobiles principes dux Saxonie et marchio Brandenburgensis, qui vocem habent in electione predicta, electioni non consenserant . . ." Vgl. Bloch 238, 333, 356.

[2]) S. Bloch 241. [3]) Ebenda 245.

[4]) Vgl. dazu im allgemeinen Reg. imp. V 2 Nr. 5066b; Schirrmacher 66 f.; Wilmanns 48; 99; Rodenberg 26 ff.; Hintze 48 ff.; Kempf 125 ff.; Maurenbrecher 238 f.; Lindner 128 ff. und in den MIÖG. XVII 573 f.; Kirchhöfer 133 ff.; Jastrow-Winter II 590 f.; Bloch 228 ff., 244 ff., 356 ff.

[5]) Ebenda 245; die Worte sind von mir gesperrt.

[6]) Im N. A. XXX 405 ff.

[7]) Überliefert ist er in dem Dekretalenkommentar Heinrichs von Segusio Lectura sive apparatus super quinque libris Decretalium (Argent. 1512) II fol. 371 zu cap. 26 X De verborum significatione (V 40), Imperatorum vel regum; bei Krammer, Quellen I 75. [8]) S. 70.



gedeuteten kurialen und kölnischen Anschauung die „einmütige“ Wahl als der Rechtsboden dargestellt, in dem die kaiserliche Gewalt des römischen Königs wurzelte.

Schon dieser zu Braunschweig gefällte Spruch, der von dem „in concordia“ Erwählten redet, verlangte gebieterisch ein zweites Weistum: man mußte nun darüber entscheiden, unter welchen Bedingungen eine Wahl als „einmütig“ gelten konnte, man mußte — zu diesem Ergebnis kamen auf verschiedenen Wegen in gleichzeitiger, unabhängiger Forschung Hermann Bloch[1]) und ich[2]) — ein zweites Weistum finden, das sich mit dem zur einmütigen Wahl nötigen Wählerkreis beschäftigte und das in gewissem Sinn die „Geburtsstunde des Kurfürstentums“[3]) bedeutet. Dieses letztere Weistum sollte festsetzen, von welchen Fürsten der König erkoren sein mußte, um als einmütig gewählt zu gelten[4]), es mußte den Kreis der zur einmütigen Wahl unbedingt nötigen Wähler, den Kreis der Hauptwähler, der „electores“, fest umgrenzen. Und daß solches auch wirklich geschah, daß auf dem Braunschweiger Tag neben den drei rheinischen Erzbischöfen Pfalz, Sachsen und Brandenburg[5]) als „electores“, deren Stimmen nötig waren zur einmütigen Wahl, anerkannt wurden, dafür sprechen mehrere Quellen, wenn auch keine derselben unmittelbar jenes zweite Weistum bezeugt.

Derselbe Heinrich von Segusio[6]), der sich in Begleitung

---

[1]) 356, 361. [2]) 245 ff. [3]) Bloch 278.

[4]) Bis hierher stimmt Blochs und meine Anschauung durchaus überein; hier aber trennen sich unsere Wege: Bloch 362 setzt voraus, daß man sich über die Zusammensetzung der „Kurfürsten“ bereits vor 1252 klar war, und meint, der zweite Spruch habe gelautet: „Als einträchtig gewählt wird derjenige betrachtet, auf den die Stimmen aller Kurfürsten [oder . . .: aller Fürsten, die eine Einzelstimme bei der Kur führen . . .] zusammenkamen.“ Bloch gelangt zu dieser Voraussetzung durch die unhaltbare Hypothese (s. oben S. 42 A. 1), es seien schon 1237 ausschließlich die spätern sieben Kurfürsten zur Führung von „Einzelstimmen“ befugt gewesen.

[5]) Über Böhmen unter S. 79f.

[6]) Er war z. Z. des Braunschweiger Tages Erzbischof von Embrun

des Kardinallegaten Hugo von S. Sabina auf dem Braunschweiger Tag befand[1]) und der uns das erste damals gefundene, nun von Zeumer wieder entdeckte Weistum in seinem Dekretalenkommentar überliefert — fast möchte man sagen vergraben — hat, derselbe Heinrich von Segusio hat uns in dem nämlichen Dekretalenkommentar eine Glosse hinterlassen, die stets die Beachtung der Forscher gefunden hat. Bei der Stelle, da in der Dekretale „Venerabilem“ von „jenen Fürsten“ die Rede ist, denen die Befugnis zur Wahl des zum Kaiser zu erhebenden Königs zukomme, macht Heinrich von Segusio zu „illis“ die Glosse[2]): „sc. Moguntino, Coloniensi, Treverensi archiepiscopis, comiti Rheni, duci Saxonie, marchioni Brandenburgensi. Et septimus est dux Bohemie, qui modo est rex. Sed iste secundum quosdam[3]) non est necessarius, nisi quando alii discordant[4]); nec istud ius habuit ab antiquo sed de facto hoc hodie tenet“.

(nicht „Kardinal von Embrun“, wie Bloch 235 schreibt), später Kardinalbischof von Ostia; vgl. Bloch 156.

[1]) S. Zeumer im N. A. XXX 406; Reg. imp. V 2 Nr. 5065 a und b.

[2]) Am oben angegeben Ort Bd. I fol. 61 cap. 34 X de electione (I, 6); Zeumer, Quellensammlung 26 Note; Krammer, Quellen I 95.

[3]) Darüber, daß unter diesen „quidam“ die in Braunschweig versammelten Fürsten gemeint sind, kann meines Erachtens kein Zweifel sein; s. Weiland 309; anders mit Unrecht H. M. Schuster, Beiträge zur Auslegung des Sachsenspiegels I, in den MIÖG. III 403; s. auch Hintze 54 f.

[4]) Bis hierher ist die Glosse referierender Natur, indem sie die Ansicht der „quidam“ wiedergibt; der folgende Satz: „nec istud ius habuit ab antiquo sed de facto hoc hodie tenet“ ist eine Bemerkung Heinrichs von Segusio; so schon Schirrmacher 95 f., dem Weiland 309 A. 2. mit Unrecht widerspricht. — Die Worte über das „heute“ faktisch geltende Recht des Böhmen bei einer Zwiekur beziehen sich auf sein bei der Doppelwahl von 1257 geübtes Kurrecht (darüber unten im VII. Teil). — Die Glosse Heinrichs gründet also, wie sehr treffend jüngst Bloch 362 A. 1 bemerkt hat, auf den Erfahrungen von 1252, die durch die Beobachtungen bei der Doppelwahl von 1257 eine Ergänzung gefunden haben. — Die Angabe der Glosse, daß dem Böhmen ehedem auch das eingeschränkte Wahlrecht nicht zugestanden sei, klingt, wie Zeumer 212 sehr gut sagt, „durchaus wie eine Reminiszenz an den Satz des Sachsenspiegels“. Über den Einfluß der Theorie Eikes auf das Braunschweiger Weistum s. unten S. 76f.



Diese Bemerkung über die sechs bzw. sieben Kurfürsten in dem zwar erst nach 1268 abgeschlossenen, aber doch großenteils schon zu Lebzeiten Innozenz IV. († 1254) vollendeten[1] Kommentar Heinrichs von Segusio fußt, wie man[2] längst erkannt, auf Erfahrungen, die Heinrich auf der Braunschweiger Versammlung im März 1252 gemacht hat; auf Grund der Vorgänge bei der Doppelwahl von 1257 wurden diese Beobachtungen dann ergänzt[3]. — Wie ich meine, weist die Glosse darauf hin, daß man auf dem Braunschweiger Tag sich über die Zusammensetzung der eigentlichen Wahlfürsten aus den drei rheinischen Erzbischöfen, aus Pfalz, Sachsen und Brandenburg (vermutlich durch einen damals gefundenen Rechtsspruch) klar ward, während die Zugehörigkeit Böhmens nicht unbedingt und allgemein anerkannt wurde.

Das Wesentliche in dem Vorrechte, das die auf dem Braunschweiger Tage als Hauptwähler anerkannten Fürsten bei der Königswahl innehatten, beruhte nach der im vorhergehenden[4] vertretenen Meinung darin, daß ihre Stimmen nötig waren, um die Einmütigkeit der Wahl zu sichern. Daß dem wirklich so war, erfährt nun durch die Glosse Heinrichs von Segusio eine Bestätigung: wenn „secundum quosdam" Böhmen nicht als gleichberechtigt mit den andern Wahlfürsten gilt, so kommt das dadurch zum Ausdruck, daß die Stimme des Böhmen „nicht notwendig" ist. — Wozu „nicht notwendig"? — Natürlich zur rechtmäßigen, einmütigen Wahl! — Also: bereits die Stimmen der übrigen sechs Fürsten genügen, falls diese unter sich einig sind, um die Wahl als einmütig und damit rechtmäßig erscheinen zu lassen. Aber ihre Stimmen sind unter normalen Umständen hierfür als wesentlich anzusehen.

---

[1]) S. dazu nun Bloch 156 A. 3.

[2]) Schirrmacher 95; Weiland 309; Ficker in den Reg. imp. V 2 Nr. 5066b; Zeumer 212; Zeumer, Gold. Bulle 245; anders Schuster in den MIÖG. III 404; Hintze 54 f. A. 4; Lindner 176.

[3]) Irrig ist es, die Glosse allein durch die Verhältnisse bei und nach der Doppelwahl von 1257 erklären zu wollen; so Hintze 54 f. A. 4; Lindner 176; Hugelmann 112; über die richtige Auffassung Blochs s. oben S. 73 A. 4.

[4]) Oben S. 39.

Nur für den Fall, daß unter den Sechsen keine Einmütigkeit herrscht, läßt man auch den Böhmen zu; denn in diesem Fall wird seine Stimme notwendig, um die Einmütigkeit der Wahl zu sichern.

Wenn wir auf diese Weise die Glosse Heinrichs von Segusio interpretieren und schon allein auf Grund derselben zu der Annahme geführt werden, es sei auf dem Braunschweiger Tag ein Weistum[1]) gefällt worden, das als notwendig zur einmütigen Wahl die Stimmen des Mainzers, Kölners, Trierers, Pfälzers, Sachsen und Brandenburgers und, für den Fall, daß diese sechs sich nicht eins seien, auch jene des Böhmen, anerkannte, so wird ein solches Weistum völlig erklärlich durch die politischen Verhältnisse, wie sie zur Zeit des Braunschweiger Tages gelagert waren. Die drei rheinischen Erzbischöfe, deren Vorzug bei der Königswahl längst feststand[2]) und die auch der Sachsenspiegel als die Ersten an der Kur unter den geistlichen Wählern genannt hatte[3]), hatten bereits 1247 zu Worringen für Wilhelm ihre Stimmen abgegeben. Daß diese nicht genügten, um Wilhelms Wahl als eine allgemeine erscheinen zu lassen, stand fest; es waren hierzu auch die Stimmen von Laienfürsten nötig. Aber welcher Laienfürsten? Bisher war ja der

[1]) Ich möchte dessen Inhalt auf Grund der Glosse Heinrichs von Segusio und des in der Bulle „Qui celum" überlieferten Weistums (Const. II 526 Nr. 405, 7; bei Krammer, Quellen 85) etwa in folgender Weise (vgl. Bloch 362 A. 1) rekonstruieren: „Intelligitur autem is electus esse concorditer, in quem vota omnium electorum principum convenerunt, scilicet Maguntini, Coloniensis, Treverensis archiepiscoporum, comitis Rheni, ducis Saxonie, marchionis Brandenburgensis et ducis Bohemie, qui modo est rex. Sed iste non est necessarius nisi quando illi discordant." Demgemäß möchte ich annehmen, daß bereits im Weistum selbst der Böhme nicht kurzweg als „rex" sondern als „dux . . ., qui modo est rex", bezeichnet wurde. Ich weise hierbei auf die jedenfalls beachtenswerte Übereinstimmung mit der schon erwähnten Fürstenliste (s. oben S. 21 Anm. 3) hin, in welcher es beim „dux Boemiae" heißt: „modo est rex".

[2]) S. oben S. 56 A. 3.

[3]) Landrecht III 57; bei Zeumer, Quellensammlung 73; Krammer, Quellen I 67.



Kreis der weltlichen Hauptwähler keineswegs fest geschlossen und begrenzt[1]). Wir sahen, wie sich noch 1239 Otto II. auf Grund seines bayrischen Herzogtums allein als Besitzer einer besonderen „vox" betrachtete[2]). Der Sachsenspiegel freilich hatte neben den drei rheinischen Erzbischöfen von Laien ausschließlich Pfalz, Sachsen und Brandenburg als Hauptwähler[3]) genannt. Und diese Theorie des Sachsenspiegels war lebendig geblieben. Das zeigen die Annalen des meist als Albert von Stade bezeichneten Abtes, welche — vermutlich schon im fünften Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts — die Lehre des Sachsenspiegels lateinisch wiedergaben[4]). Sie nennen als jene Laien, die neben den rheinischen Erzbischöfen ein Recht auf die Königswahl haben, Pfalz, Sachsen und Brandenburg; und sie begründen dieses Wahlvorrecht durch den Besitz des Truchseß-, Marschall- und Kämmereramtes seitens dieser Fürsten[5]); nur diese Laienfürsten im Verein mit den drei Erzbischöfen „eligieren" den Kaiser, allen andern Fürsten kommt (außer der Teilnahme an der Wahlverhandlung)[6]) nur ein Konsensrecht zu[7]).

---

[1]) S. oben S. 52ff. [2]) S. oben S. 63ff.

[3]) S. oben S. 57ff.

[4]) Zeumer, Gold. Bulle I 210; Stutz 103.

[5]) Annales Stadenses ad 1240, in den Ss. XVI 367; Krammer, Quellen I 70: „Ex praetaxatione principum et consensu eligunt imperatorem Treverensis, Moguntinus et Coloniensis . . . Palatinus eligit, quia dapifer est, dux Saxoniae, quia marscalcus, et margravius de Brandenburg, quia camerarius. Rex Boemiae, qui pincerna est, non eligit, quia Teutonicus non est." — Hier wird also der Besitz eines Wahlvorrechtes seitens des Pfälzers, Sachsen und Brandenburgers ausdrücklich durch die Ehrenämter dieser Fürsten motiviert — ein Zeichen für die allmählich um sich greifende sog. Erzämtertheorie, die dann von Martin von Troppau und Tholomeo von Lucca völlig ausgestaltet wurde; darüber s. nun Buchner, Kurfürstenfabel 16 f., 60 Anm. 1.

[6]) Diese „praetaxatio principum" entspricht dem „irwelen" der Fürsten im Sachsenspiegel.

[7]) Allerdings ist also hier der Unterschied zwischen dem Vorrecht der sechs Hauptwähler und dem Recht der übrigen Fürsten schärfer gefaßt als im Sachsenspiegel (s. Krammer in den Histor. Aufsätzen für Zeumer 358 f.); doch möchte ich nicht behaupten, daß hierdurch aus diesem etwas herausgelesen wurde, was in ihm nicht wenigstens angedeutet war. — Auch Bloch 326 A. 2, der sonst hier gleichfalls mit



Es kann also nicht verwundern, wenn auch auf die Meinung der im März 1252 auf sächsischem Boden, zu Braunschweig, Versammelten, die sich mit der deutschen Königswahl befassen mußten, die Lehre Eikes von Repgow eingewirkt hat[1]); gleich ihm erkannte man in dem fraglichen Weistum prinzipiell nur Pfalz, Sachsen und Brandenburg als weltliche Hauptwähler an; ihre Stimmen sollten nötig sein, um die Einmütigkeit der Wahl zu sichern. Aber dieser ideellen Forderung, die mit der Theorie Eikes völlig im Einklang stand und die auch den bisher herrschenden Anschauungen nicht widersprach, dieser ideellen Forderung und ihrer Verwirklichung trat sogleich die Rücksicht auf die Wirklichkeit störend in den Weg: wohl waren Sachsen und Brandenburg bereit, Wilhelm ihre Stimme zu geben und so die frühere Wahl zu Worringen zu ergänzen, so daß sich also die Stimmen der Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier mit jenen des Sachsenherzogs und Brandenburger Markgrafen auf das Königtum Wilhelms vereinten. Aber Pfalz fehlte noch; an die Gewinnung der pfälzischen Stimmen war nicht zu denken. Und doch mußte Wilhelm — und seine Partei hatte dasselbe Interesse — alles daran liegen, sich als „in concordia" gewählt betrachten zu können, um so zur kaiserlichen Herrschaft befugt zu sein. — Man half sich dadurch, daß man, gewissermaßen zum Ausgleich, statt der fehlenden pfälzischen Stimme die böhmische zuließ und sie für den Fall einer Zwiekur als nötig erklärte[2]). Das widersprach allerdings der ausdrücklichen Lehre Eikes von Repgow, der von einem böhmischen Wahlrecht nichts hatte wissen wollen[3]). Aber es widersprach

Krammer übereinstimmt, kann sich nicht dazu verstehen, mit Krammer ein Mißverständnis in Alberts Wiedergabe des Sachsenspiegels zu erblicken.

1) Vgl. oben S. 73 Anm. 4.

2) Hier kommt Weiland 309 der Wahrheit sehr nahe, wenn er bemerkt, man habe sich 1252 wegen der Stellung des Pfälzers gleichsam in einer Zwiekur befunden; Böhmen habe man zugelassen, um Wilhelms Partei zu stärken.

3) Unhaltbar ist die von Weiland 305 ff. allerdings sehr geschickt vorgetragene Meinung, wonach Eike nur mit Rücksicht auf die Person des damaligen Böhmenkönigs das Kurrecht Böhmens bestritten hätte;



nicht der Macht des Gewohnheitsrechtes; denn tatsächlich war der Böhme schon vor 1252 als ein Hauptwähler aufgetreten[1]; zudem hatte er auch in dem Herzogtum Österreich ein deutsches Fürstentum erworben, so daß der Böhme nun als Repräsentant eines deutschen Landes gelten konnte[2]. — So vereinte man denn nun auf dem Braunschweiger Tag gewissermaßen Theorie und Wirklichkeit auf eine Art, die vor allem den Forderungen des Tages genügte: Die prinzipielle Gleichberechtigung des Böhmen erkannte man nicht an; aber man ließ sein Wahlrecht für den Fall, der eben vorlag, gelten: von den sechs grundsätzlich als Hauptwähler anerkannten Fürsten waren nur fünf einig; und so sollte auch die böhmische Stimme herangezogen werden, wie das denn auch wirklich geschah[3]. Nun konnte sich Wilhelm als „in concordia electus" betrachten[4]. — Eine Stütze erhalten diese Darlegungen durch den Bericht der „Annales Erphordenses fratrum Praedicatorum"[5]) über die Braunschweiger Vorgänge. Hier wird

---

ähnlich W. Becker, Der Sachsenspiegel und die weltlichen Kurfürsten, in der DZGW. XII (1894/95) Bd. II, 1896, 298. — Vielmehr erkennt der Sachsenspiegel ein böhmisches Wahlrecht überhaupt nicht an, weil Böhmen nicht zu den deutschen Stämmen gehörte, also sein König keinen deutschen Stamm vertrat; das hat schon Phillips 153 (Verm. Schriften III 360) richtig betont. Gegen Weilands Annahme auch Tannert 50 ff., 88 (vgl. 22 A. 5 und 31 f.) und Schuster in den MJÖG. III 392 ff., 399. — Vgl. Meyer in den Mitteilungen aus der hist. Lit. III 168 und Waitz in den Forschungen XIII 208 f.; schon Ficker, Entstehungszeit 124 und Tannert 46 (und in den MJÖG. V 631) bemerken mit Recht, daß Eike überhaupt kein Wahlrecht Böhmens (nicht nur kein Wahlvorrecht) anerkennt; s. auch Lindner 193 ff. — Über die Rechte der nichtdeutschen Fürsten s. nun Ficker (= Puntschart) 24 ff.

[1]) So vor allem 1237 (s. oben S. 24 f.), aber auch schon vorher s. Müller 8 f., Buchner 234 ff.

[2]) Jedenfalls sieht Thomas Wikes (s. oben S. 68 Anm. 3) im Böhmen als dem dritten Wähler den „dux Austrie"; s. schon Bärwald 49, Phillips 145 f. (Verm. Schriften III 352 f.).

[3]) S. unten S. 80.

[4]) S. Krammer, Wahl 55.

[5]) Ad 1252; in den Monumenta Erphesfurtensia, Schulausgabe ed. O. Holder-Egger 111; bei Krammer, Quellen I 75: „rex W[illehelmus] a marchione Brandenburgense ac duce Saxonie ceterisque huius terre magnatibus in Romanum sollemniter electus est principem."



die feierliche Nachwahl Wilhelms durch den Brandenburger Markgrafen und den Sachsenherzog sowie auch durch „die übrigen Magnaten des Landes" — im Gegensatz zu Sachsen und Brandenburg werden sie nur insgesamt genannt, weil ihre Stimmen eben unwesentlich waren — geschildert, daneben die Huldigung Goslars erwähnt und gesagt, daß nun fast alle Fürsten mit Ausnahme des „dux Bawarie"[1]) auf Seite Wilhelms gestanden seien; dem wird unmittelbar darauf der Satz beigefügt: „Rex etiam Boemie pretiosis atque regalibus muneribus in signum electionis ipsum [sc. Wilhelm] honoravit.[2])"

Ganz mit Recht hat Bloch[3]) bemerkt, daß diese Darstellung des Erfurter Dominikaners gewissermaßen das zweite, von ihm wie auch von mir nur vermutete Weistum als gefunden voraussetzen lasse. Denn wenn der Annalist im Zusammenhang mit Wilhelms Nachwahl Sachsens, Brandenburgs, Bayerns (bez. der Pfalz)[4]) und Böhmens gedenkt, so wird ihn hierzu die Kenntnis davon, daß diese vier Fürsten als Hauptwähler zu gelten hätten, bewogen haben, die Kenntnis also von einem zu Braunschweig gefundenen Weistum, dessen Inhalt wir oben zu rekonstruieren suchten. Wenn wir hierbei auf Grund der Glosse Heinrichs von Segusio zu der Annahme kamen, es sei in jenem prinzipiell der Böhme nicht als gleichberechtigter Hauptwähler

---

[1]) Er habe es immer noch mit seinem Schwiegersohn Konrad IV. gehalten.

[2]) Dann wird von Huldigungen Wilhelms erzählt. — Ob die „in signum electionis" vollzogene Übergabe von Geschenken seitens Böhmens noch auf dem Braunschweiger Tag selbst erfolgte oder nicht, wie solches Lindner 133 kaum mit Recht meint, ist nicht wesentlich; Hintze 54 leitet aus den Worten des Chronisten mit Recht einen Anspruch des Böhmen auf das Wahlrecht ab; irrig ist es jedenfalls, mit Schuster in den MIÖG. III 403 zu bestreiten, daß es sich überhaupt um eine Teilnahme Böhmens an der Nachwahl Wilhelms handle; s. auch Kirchhöfer 135; vgl. Seeliger in den MIÖG. XVI 92. — Auf der andern Seite geht es zu weit, mit Quidde 102 f. A. 6 anzunehmen, es sei die Stimme Böhmens als ebenbürtig mit der brandenburgischen und sächsischen Stimme behandelt worden. — Vgl. auch Rodenberg 27 f.

[3]) 364 f.

[4]) Vgl. unten S. 89.



anerkannt, wohl aber im Fall einer Zwiekur die böhmische Stimme als notwendig erachtet worden, so erhält auch das eine treffliche Bestätigung durch die Darstellung des Erfurter Annalisten, der unmittelbar, nachdem er das Fehlen des Bayern (bez. Pfälzers) auf Seite Wilhelms erwähnt hat, auf den Böhmen zu sprechen kommt; hierbei hütet er sich offenbar absichtlich, von einer Kur, die der Böhme gleich Brandenburg und Sachsen vollzogen hätte, zu reden[1]); er charakterisiert aber die Anerkennung Wilhelms durch Böhmen auch nicht als einen bloßen Huldigungsakt; er gebraucht vielmehr mit gutem Grund die geschraubte Wendung: „ . . . muneribus in signum electionis ipsum honoravit". Sie veranschaulicht recht gut, wie ich meine, die Unklarheit, in der man sich hinsichtlich des böhmischen Kurrechtes 1252 im Sachsenlande befand. So sehr man grundsätzlich an der vom Sachsenspiegel wie auch von dem sog. Albert von Stade vertretenen Ablehnung des böhmischen Kurrechtes festhielt, ebensosehr machte man doch dem Gebote der Stunde das Zugeständnis, für diesmal, da es sich um eine Zwiekur handelte, auch Böhmen an Wilhelms Nachwahl dadurch teilnehmen zu lassen, daß die böhmischen Gesandten Wilhelm Gaben darbrachten und ihn hiermit „in signum electionis" ehrten[2]). — Daß man von Seite Böhmens diesen Akt als Ausübung einer wirklichen Kur auffaßte, darf wohl ohne weiteres als sicher gelten. —

Der Abschluß des Kurkollegs, wie er nach dem Vorhergehenden zu Braunschweig durch ein dort gefundenes Weistum herbeigeführt wurde, konnte damals gegenüber früher schon deshalb leichter erfolgen, weil mehrere Fürstengeschlechter, die einen Anspruch auf ihre Zugehörigkeit zu dem Kreise der Hauptwähler hatten erheben können, nun erloschen waren[3]); Schwaben befand sich 1252 im Besitz der Staufen[4]). Jetzt konnte der Widerstand, den die recht-

[1]) Vgl. oben S. 79.

[2]) Sehr gut sagt hier Wilmanns 99, daß der Chronist anscheinend den Böhmen „doch nicht als vollberechtigten Wähler ansah".

[3]) S. schon Phillips 111 (Verm. Schriften III 313); Redlich 141.

[4]) Phillips 118 (Verm. Schriften III 322); Redlich 141.

liche Anerkennung einer Scheidung von einigen wenigen Hauptwählern gegenüber den übrigen Teilnehmern an der Königswahl früher gefunden hätte, fast spielend überwunden werden. Zudem handelte es sich ja nicht darum, daß man den nicht als Hauptwähler anerkannten Fürsten ihr Wahlrecht entzogen hätte[1]). Die Stimmen der letzteren waren auch jetzt noch gültig; aber sie waren bedeutungslos geworden, indem man nun *ausdrücklich* auch ohne dieselben eine Wahl als einmütig gelten ließ. Darin bestand das Neue. Nach außen hin blieb alles beim alten, der äußere Hergang der Wahl erfuhr keine Änderung[2]). Und auch der Umstand, daß jetzt nur mehr die Stimmen einiger weniger Fürsten als wesentlich zur Einmütigkeit der Wahl angesehen wurden, war nichts *absolut* Neues und Unerhörtes. Denn auch schon früher mußte man sich damit zufrieden geben, einen kleinen Kreis von Wählern, nämlich die Hauptwähler, für das neue Königtum gewonnen zu haben. — Jetzt, da *das Wahlprinzip über die Erblichkeitsidee endgültig gesiegt* zu haben schien, mußte dieser Kreis fest umgrenzt werden. Theodor Lindner[3]) sagt sehr gut: „Die Kurfürsten kamen auf, weil der Begriff der reinen Wahl über die Erblichkeit den vollkommensten Sieg davongetragen hatte[4])". Und auch

---

[1]) S. Lindner 210 f; vgl. Kirchhöfer 176.

[2]) Insofern stimme ich mit Lindner 211 und in den MIÖG. XVII 571 überein.

[3]) 211; in ähnlichem Sinn Heusler 189: Erst mit dem Durchdringen der Erblichkeit im 13. Jahrhundert habe man sich veranlaßt gesehen, „die Wählerschaft, die das Recht der Kur haben sollte, genau zu bestimmen".

[4]) Es ist daher meines Erachtens eine Verkennung der historischen Entwicklung, wenn es in dem vielfach sehr verdienstvollen Werke von H. Schreuer, Die rechtlichen Grundgedanken der französischen Königskrönung mit besonderer Rücksicht auf die deutschen Verhältnisse, Weimar 1911, 64, heißt: „In Deutschland hat die Krönungsordnung geradezu die Wahl überwältigt. Die deutschen Kurfürsten, Wahlfürsten sind von Haus aus Krönungsfürsten ... die weltlichen Fürsten müssen, um zur Kur zu gelangen, zu ihren Krönungsoffizien Zuflucht nehmen." — Das letztere namentlich ist durchaus unrichtig: die „Krönungsoffizien" der weltlichen Fürsten, oder vielmehr ihre Vorrechte bei der Investitur des neuen Herrschers stehen allerdings



darin komme ich zum selben Ergebnis wie Lindner[1]) und nun auch Hugelmann, daß die Wurzel des Kurfürstentums der deutschen Erde entwachsen, daß eine „organische Entwicklung des Kurkollegium aus dem alten Königswahlenrecht[2])" anzunehmen ist. — Beschleunigt mögen diese Entwicklung immerhin äußere Momente (kanonisches Recht, Bedürfnis nach Wahlzeugen usf.)[3]) haben. Aber eine jähe Unterbrechung im Entwicklungsgang der deutschen Königswahl kann nicht angenommen werden. Die Oligarchie der Kurfürsten hat ihren Vorläufer in dem freilich nicht fest umgrenzten Kreise[4]) der Hauptwähler. Hinsichtlich des Rechtes dieser Fürsten hat Ludwig Weiland[5]) sehr richtig bemerkt, daß es „gewissermaßen den Keim der Ausschließkeit" in sich trug; eine Wahl, bei der die Stimmen dieser Hauptwähler fehlten, konnte in ihrer Gültigkeit angefochten werden. — So war die schließliche Umwandlung des Hauptwahlrechtes in ein ausschließliches Kurrecht schon in der Natur der Sache gelegen. Ohne die vorhergehende Existenz eines Wahlvorrechtes, und zwar nicht nur eines zeremoniellen, wäre das Auftauchen der Kurfürsten allerdings eine unerklärliche Erscheinung[6]). So aber, da es sich nach der

---

in enger Beziehung zum Wahlvorrecht dieser Herren; aber sie bilden nicht die Grundlage desselben, sondern sind mit ihm nur aus einer Wurzel erwachsen; s. Buchner 86 ff., 93 f., 103 f., 150 f., 191, 212, 273.

[1]) 212; vgl. Mayer in der ZRG. XXXVI (XXIII) 48: das nord- wie das südgermanische Königswahlenrecht sei aus derselben Wurzel herausgewachsen.

[2]) Hugelmann in den MIÖG. XXVII 332 A. 1; auch Bloch baut seine Kurfürstentheorie auf innerdeutschen Erscheinungen auf.

[3]) S. Kirchhöfer 175 und nun Stutz 81 f.

[4]) Nur daran scheiterte meines Erachtens hauptsächlich die Forschung Phillips', daß er zu wenig beachtete, wie sehr die Frage nach der Zusammensetzung der Hauptwähler ehedem im Fluß begriffen war. Daß prinzipiell zu ihnen neben den rheinischen Erzbischöfen die Herzöge der deutschen Stämme gehörten, das hat Phillips aufs klarste erkannt; seine Darlegungen werden stets als gediegene Grundlage der Forschung dienen können. [5]) 327.

[6]) S. die gute Bemerkung, die schon J. Chmel, Die österreichischen Freiheitsbriefe, in den Wiener Sitzungsberichten XXIII 1857, 532 und Phillips 108 (Verm. Schriften III 311) gemacht haben.

im Vorhergehenden vertretenen Annahme bloß um die feste Abgrenzung eines tatsächlich bevorzugten Wählerkreises handelt, entspricht das Aufkommen des Kurkollegs der allgemeinen Entwicklung von Wahlkörperschaften, entspricht es der Entstehung des ausschließlichen Wahlrechtes der Domkapitel, das gleichfalls aus einem Vorrecht bei der Wahl herrührt. Die treffliche Untersuchung Georg von Belows über die „Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel“ [1]) hat uns solches dargetan. — Seinen Abschluß fand diese Entwicklung des alleinigen Königswahlrechtes aus einem Wahlvorrecht, wie wir sahen, auf dem Braunschweiger Tag von 1252.

Daß wir mit der Annahme, es sei im März 1252 durch ein zu Braunschweig ergangenes Weistum in gewissem Sinn das Kurfürstenkolleg ins Leben getreten, das Richtige getroffen haben, darauf weist auch ein Umstand hin, der in aller Kürze noch hervorgehoben sei: Oswald Redlich hat in seinem prächtigen Werke über „Rudolf von Habsburg [2])“ sehr richtig bemerkt, daß das Aufkommen des Kurfürstentums nicht einzig und allein für die Königswahl von Bedeutung geworden sei, sondern daß es gleichzeitig eine Beschränkung der königlichen Gewalt [3]) durch das Konsensrecht der neuen, geschlossenen Fürstenoligarchie darstellt [4]).

[1]) In den Hist. Studien XI, Leipzig 1883. Die Umwandlung des Vorrechtes in ein ausschließliches Wahlrecht geschah hier noch im 12. Jahrhundert; ebenda 12.

[2]) 137.

[3]) Ich verweise hier auf die Hallenser-Wittenberger Diss. von O. Schnettler, Die Stellung des Kurfürstenkollegiums zum Königtum und zur Reichsregierung bis zur Zeit Sigmunds. Halle a. S. 1906.

[4]) Auch hier möchte ich nachdrücklich auf die parallele Entwicklung, die sich in der Stellung des Bischofs zu seinem Domkapitel darbietet, hinweisen; denn auch mit dessen ausschließlichem Wahlrecht steht die Erteilung der Zustimmung des Kapitels zu wichtigeren Regierungshandlungen des Bischofs in engem Zusammenhang; das hat gleichfalls v. Below in seiner gediegenen, im Text genannten Studie 17 ff. dargetan; es ergab sich den Forschungen v. Belows (47) die Übereinstimmung der bevorzugten Wähler (und nur dieser) mit dem Kreise der Konsensberechtigten. — Übrigens ist es mehr als ein Punkt, in welchem sich eine Parallele zwischen der Ent-



Julius Ficker[1]) hat bekanntlich diesem Konsensrechte eine scharfsinnige Untersuchung gewidmet; er hat hierbei gezeigt, daß die Vorstufe der kurfürstlichen Willebriefe nicht so sehr in den fürstlichen Willebriefen zu sehen ist als vielmehr in der Mitbesiegelung durch Fürsten[2]). Sie war in der staufischen Zeit ein Vorrecht der Reichsfürsten[3]). Das wurde aber später anders: In einer Zollverleihung Wilhelms für den Grafen von Henneberg[4]) treten nur die Erzbischöfe von Mainz und Köln als Mitbesiegler auf, während außer ihnen vier andere Fürsten, nämlich die Bischöfe von Würzburg und Speier und die Herzöge von Brabant und Braunschweig nur als Zeugen

wicklung des Wahlrechts bei der Bischofswahl und zwischen jener bei der Königswahl ziehen ließe: durch die kirchliche Gesetzgebung wird seit dem vierten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts auf eine Verdrängung der Laien hingewirkt (vgl. Below ebenda 4); dem entspricht bei der Königswahl das allmähliche Wegfallen der Akklamation des Umstandes und die schließliche Bedeutungslosigkeit derselben (s. oben S. 29). — Gleichzeitig mit der Verdrängung der Laien wird bei der Bischofswahl der Mehrzahl der Weltgeistlichen höchstens nur mehr ein untergeordnetes Wahlrecht zuerkannt, während die Domherrn als die eigentlichen Wähler gelten, die zunächst freilich an das „consilium" (vgl. das „irwelen" des Sachsenspiegels und die „prätaxatio" bei Albert von Stade; s. oben S. 76 A. 6) ebenso wie auch an den „consensus" anderer Wahlteilnehmer gebunden sind (v. Below a. a. O. 4 ff.; die im Kanon des römischen Konzils von 1139 genannten „religiosi viri" möchte ich aber auf die Welt- und Klostergeistlichen im allgemeinen beziehen, nicht nur auf die Mönche oder vielmehr auf die Äbte, wie v. Below 6 meint); doch wurde um 1200 seitens Innozenz' III. das eigentliche Wahlrecht ausschließlich dem Domkapitel zuerkannt (ebenda 13); ganz ähnlich bei den Königswahlen, wo gleichfalls nur gewisse Fürsten als die eigentlichen Wahlfürsten (electores) erscheinen, aber doch nur in Gemeinschaft mit den übrigen Wählern die Vorbereitung, also das „consilium", vollziehen, ebenso wie die letzteren zur Abgabe ihres Konsenses und damit zur Ausübung eines minderen Wahlrechtes befugt sind.

[1]) In den MIÖG. III 1 ff.

[2]) Ebenda 35. Vgl. K. Lamprecht, Zur Vorgeschichte des Consensrechtes der Kurfürsten, in den Forschungen XXIII, 1882, 81 ff., 84 f.

[3]) Ficker in den MIÖG. III 37; Lamprecht a. a. O. 86.

[4]) Reg. imperii V 2 Nr. 5115.



genannt sind. Schon Karl Lamprecht[1]) hat auf diese bemerkenswerte Erscheinung hingewiesen; in ihr tritt die Scheidung der Kurfürsten von den übrigen Reichsfürsten ganz bestimmt hervor[2]); jene allein üben ein kurfürstliches Konsensrecht[3]) aus, indem sie die Zollverleihung mitbesiegeln. Diese Zollverleihung ist vom 13. Juli 1252 datiert, also wenige Monate nach dem Braunschweiger Tage erfolgt. In der klaren Scheidung der Kurfürsten von den übrigen Fürsten, die in dieser Urkunde zutage tritt, wird man vermutlich bereits eine Folgeerscheinung des zu Braunschweig gefundenen Weistums erblicken dürfen.

Fassen wir das bisherige Ergebnis dieses Abschnittes zusammen, so können wir sagen: neben dem von Zeumer entdeckten Weistum, das als Bedingung für ein kaisergleiches Walten des römischen Königs dessen einmütige Wahl aufstellte, wurde auf dem Braunschweiger Tag von 1252 noch ein zweites Weistum gefunden, dessen Inhalt uns im wesentlichen in der Kurfürstenglosse Heinrichs von Segusio übermittelt ist und das prinzipiell als notwendig zur Einmütigkeit der Kur die Stimmen von sechs Fürsten: Mainz, Köln, Trier, Pfalz, Sachsen und Brandenburg erklärte, das aber, in Rücksicht auf die eben herrschende Lage, für den Fall einer Zwiekur die Stimme des Böhmen als notwendig zuließ. Auf die grundsätzliche Bestimmung dieses Weistums war die Lehre des Sachsenspiegels von Einfluß. Wie in ihm Bayern nicht unter den sechs Ersten an der Kur genannt ward, so wurde nun durch das Braunschweiger Weistum der Ausschluß Bayerns aus dem Kurkolleg reichsgesetzlich festgelegt.

---

[1]) Die Entstehung der Willebriefe und die Revindikation des Reichsgutes unter Rudolf von Habsburg, in den Forschungen XXI, 1881, 7 und ebenda XXIII 87.

[2]) Ficker in den MIÖG. III 53, 61.

[3]) Daß die Mitbesiegelung durch die beiden Erzbischöfe als kurfürstlicher Konsens aufzufassen ist, wird dadurch erwiesen, daß der Graf von Henneberg sich auch noch Willebriefe anderer Kurfürsten erwirkte; s. Ficker ebenda 61.



Daß letzteres geschehen konnte, erklärt die politische Lage zur Zeit des Braunschweiger Weistums. Wie schon erwähnt, war seit 1214[1]) Bayern vereint mit der rheinischen Pfalz, an der ein Hauptwahlrecht haftete; dieses wurde ja auch zu Braunschweig ebenso wie schon vom Sachsenspiegel anerkannt. Daß man dem rheinischen Pfalzgrafen in Hinsicht auf sein bayrisches Herzogtum noch eine zweite Wahlstimme hätte zuerkennen können, ist an sich allerdings nicht undenkbar. Ja wir haben gesehen[2]), daß Otto II. sich selbst ein derartiges zweifaches Kurrecht anmaßte. Aber dieses doppelte Kurrecht bestand in einer Zeit, da es noch kein Zählen der Stimmen, sondern vielmehr nur ein Wägen derselben gab, doch nur in dem hohen Werte, welcher der Stimme des Pfalzgrafen-Herzogs zustand; die beiden Stimmen vermehrten — auch das hat schon Phillips[3]) klar erkannt — das Gewicht, das dem Worte des einen Fürsten innewohnte; äußerlich trat eine solche doppelte Stimme aber nicht zutage. Der Pfalzgraf-Herzog stimmte ja ohnehin an der Spitze der Laien. So sah man sich zu Braunschweig keineswegs bemüßigt, dem Wittelsbacher Otto II. — entgegen der die Braunschweiger Versammlung beeinflußenden Lehre des Sachsenspiegels — auf Grund des Herzogtums Bayern eine besondere Stimme zuzuerkennen; und dies um so weniger, als sich Otto unter den Feinden Wilhelms und seiner Anhänger befand. — Ein Widerspruch Bayerns gegen seinen Ausschluß vom Kurkolleg sollte, wie wir noch hören werden, freilich nicht ausbleiben.

Der Braunschweiger Tag bedeutet also den Abschluß des Kurkollegs, der durch ein Weistum erfolgte. Schon eine Reihe früherer Forscher hat die Nachwahl Wilhelms durch Sachsen und Brandenburg (bzw. auch durch Böhmen) für die Entwicklung der kurfürstlichen Würde hoch bewertet. So insbesonders schon Johann Friedrich

---

[1]) Bzw. endgültig seit 1231; s. Riezler II 62.

[2]) Oben S. 63 ff.

[3]) 119 (Verm. Schriften III 323); vgl. Quidde 98, 101; Kirchhöfer 127.

Böhmer[1]; nach ihm Julius Ficker[2], der auch hier wieder sehr treffend betont hat, daß die Frage immer mehr hervortreten mußte, wieviele und welche Fürsten zum Zustandekommen einer rechtmäßigen Wahl genügten. Auch Weiland[3] hat die Bedeutung der Vorgänge zu Braunschweig wenigstens teilweise erkannt, wenn er meint, daß durch sie entschieden worden sei, „wer die Vorwähler seien". Daß auf dem Braunschweiger Tage über die Zusammensetzung des Wählerkreises verhandelt wurde, nimmt Zeumer[4] als sicher an. Redlich[5] erblickt in der Braunschweiger Nachwahl ein Zeugnis dafür, daß man im nördlichen Deutschland gerade dem Herzoge von Sachsen und dem Markgrafen von Brandenburg vor den andern Fürsten ein ausschließliches Wahlrecht zuerkannte. Heinrich Brunners[6] Bemerkung, daß zur Zeit Wilhelms von Holland die Wahllehre des Sachsenspiegels sich durchzusetzen begann, fand im vorhergehenden insofern eine Bestätigung, als wir beobachten konnten[7], daß auf den Braunschweiger Tag und damit auch auf den hier erfolgten Abschluß des Kurkollegs die Theorie Eikes eingewirkt hat. Sehr nahe kommt hier Hugelmann[8] der Wahrheit: nachdem die Kurfürsten der Wahl Wilhelms zu Braunschweig zugestimmt hätten, habe man anscheinend jene Wahl als „concors und daher allgemein verbindlich" betrachtet; damit sei „das Konsensrecht der übrigen Fürsten praktisch fast belanglos geworden"; von dem „jus principale" zu einem „jus exclusivum" sei nur mehr ein Schritt gewesen.

Durch den Fund Zeumers war dem weiteren Vordringen der Forschung Raum gegeben; so kamen Bloch und

---

[1]) In dem Additamentum primum zu den Regesta imperii (Stuttgart 1849) S. 19; ebenso Ficker in den Reg. imp. V 2 Nr. 5066b.

[2]) Entstehungszeit 109f. und in den MIÖG. III 60; vgl. auch vorige Anm. [3]) 335.

[4]) 212; s. auch Seeliger in den MIÖG. XVI 79, 93f.; v. Wretschko in der ZRG. XXXIII (XX) 181f.; Kempf 189 will mit Unrecht den Abschluß des Kurkollegs für 1252 bestreiten und ihn erst in das Jahr 1256 setzen; ähnlich dann Zeumer 211f.; dazu Buchner 249 A. 1.

[5]) 140. [6]) Grundzüge 135.

[7]) Oben S. 76f.

[8]) 176; vgl. auch Krammer, Wahl 95.

ich gleichzeitig zur Annahme eines zu Braunschweig gefundenen Weistums, das über das Problem der einmütigen Wahl Auskunft geben sollte und sich daher mit den Kurfürsten befaßte [1]). Seine Bedeutung liegt meines Erachtens — von Bloch weiche ich hierin ab — darin, daß es den Kreis der Kurfürsten begrenzte; und zwar vor allem unter Zugrundelegung des Sachsenspiegels, aber auch unter Berücksichtigung der augenblicklichen politischen Erfordernisse. Der Inhalt dieses Weistums ist es, den die Glosse Heinrichs von Segusio im wesentlichen wiedergibt; durch dieses Weistum ward u. a. für den Fall einer Zwiekur die Stimme des Böhmen als notwendig anerkannt. Das darf als neues Ergebnis der Forschung angesehen werden.

Dadurch, daß durch ein 1252 gefundenes Weistum gewissermaßen reichsgesetzlich die Zusammensetzung der Kurfürsten festgesetzt war, erklärt sich einmal die tatsächlich überragende Bedeutung der Kurfürsten schon bei der Doppelwahl von 1257 [2]). Dadurch aber, daß dieses Weistum in Wahrheit doch nur von den Teilnehmern an der Braunschweiger Versammlung herrührte, erklärt sich anderseits auch, daß es nicht allseits sogleich Beachtung und Anerkennung fand: noch im Jahre 1256 schrieben die rheinischen Städte anscheinend auch an den Herzog von Braunschweig, als sie sich an die Fürsten, „ad quos spectat regis electio" [3]), mit der Bitte um eine einmütige Königswahl wandten. Sie rechnen also den Braunschweiger zu den Wahlfürsten [4]); daraus läßt

---

[1]) Daß der Abschluß des Kurkollegs durch ein Weistum erfolgt sein dürfte, vermutete schon Zeumer im NA. XXX 415. — Nun bemerkt auch Puntschart sehr gut, daß seit der Entdeckung Zeumers die Annahme, es sei der Abschluß des Kurkollegs durch ein Weistum vollzogen worden, an Wahrscheinlichkeit gewonnen habe. Ficker(-Puntschart) 23 N. 29.

[2]) Vgl. Zeumer im NA. XXX 415.

[3]) Const. II 594 Nr. 434 cap. 3.

[4]) Vgl. Zeumer 211, der wohl mit Recht sagt, die Städte seien der Meinung gewesen, daß auch Braunschweig ein Kurrecht besitze; doch geht es sicher zu weit, wenn Zeumer diese Ansicht auch von den Fürsten geteilt werden läßt.

sich aber nicht folgern, daß damals ein Abschluß dieser Gruppe und der Ausschluß des Braunschweigers aus ihr noch nicht eingetreten gewesen sei. Eine solche Annahme wird dadurch vollends unmöglich, daß im Antwortschreiben des Braunschweigers [1]) dieser selbst nicht, wie das der Brandenburger tut, von seinem Elektionsrecht bei der Wahl spricht [2]). — Der Vater des damaligen Braunschweiger Herzogs Albert, Otto, war selbst an dem Finden des Kurfürsten-Weistums zu Braunschweig beteiligt gewesen [3]). Kein Wunder, wenn Braunschweig keinen Anspruch mehr auf ein Hauptwahlrecht geltend machen konnte.

Das war aber nicht bei allen Fürsten so; und darum erklärt es sich, daß noch bei der Doppelwahl von 1257 der Herzog von Brabant seinen Ausschluß aus dem Kreise der Hauptwähler offenbar nicht als selbstverständlich hinnahm [4]); vor allem aber erklärt sich die Stellung des Bayernherzogs bei jener Doppelwahl. Ihr wollen wir uns nun zuwenden.

VI. Teil

Die Doppelwahl von 1257 und Herzog Heinrich XIII. von Bayern.

Solange Bayern und Pfalz in der Hand eines Fürsten vereinigt waren, war es nicht von wesentlicher Bedeutung, daß das Braunschweiger (Kurfürsten-) Weistum ein Kurrecht nur an die Pfalz, nicht auch an Bayern geknüpft hatte; das Kurrecht war eben im Besitz Ottos II., der gleichzeitig Pfalzgraf bei Rhein und Herzog von Bayern war. Es ist daher leicht begreiflich, wenn Otto auch nach dem Braunschweiger Tag von 1252 als „dux Bawarie" unter den Hauptwählern des deutschen Königs genannt wird, wie solches bei dem

[1]) Const. II 585 Nr. 428 cap. 11. [2]) S. nun Buchner 248 A. 2.
[3]) Reg. imp. V 2 Nr. 5067. [4]) Darüber Buchner 124.



Erfurter Chronisten geschieht[1]). Das wurde jedoch bald anders.

Am 29. November 1253 starb Otto II. zu Landshut[2]); als Erben hinterließ er seine beiden Söhne Ludwig II. und Heinrich XIII; diese entschlossen sich um Ostern 1255 zur Teilung ihrer Länder: Ludwig erhielt die Pfalz und dazu den oberen Teil Bayerns, Heinrich Niederbayern[3]).

Mit der Pfalz erhielt Ludwig natürlich auch das daran haftende Kurrecht und Dapiferat; der „eigentliche Ausbau der pfalzgräflichen Vorrechte" — das hat Karl Zeumer sehr richtig betont — fällt in die Regierungszeit Ludwigs[4]). Gelegenheit, das pfälzische Kurrecht zu nützen, bot sich Ludwig, als am 29. Januar 1256 Wilhelm von Holland von den Friesen erschlagen ward und somit eine neue Königswahl nötig wurde; Ende November desselben Jahres wurde auf der pfälzischen Burg Fürstenberg bei Bacharach der Übertritt Ludwigs zur Partei Richards von Cornwallis besiegelt; dieser ließ durch eine Urkunde vom 26. November 1256[5]) versprechen, falls er die Königskrone erlangen würde, Ludwig eine Handsalbe von 12 000 Mark Sterling zu geben.

So nahte die Doppelwahl des Jahres 1257[6]) heran.

---

[1]) S. oben S. 79. Ähnlich verhält es sich, wenn nach Balduin von Avesnes (Bouquet, Recueil des historiens des Gaules et de la France XXI 175) König Richard u. a. mit dem „Herzog von Bayern" zwecks seiner Wahl verhandeln ließ; die Folgerung, daß Ludwig II., Ottos Sohn, eine bayrische Kurstimme neben seiner pfälzischen in den Augen der Engländer besessen habe (Muffat 244 f.), ist unangebracht. — Etwas anderes ist es jedoch bei Thomas Wikes, da dieser nicht die Person eines bestimmten Bayernherzogs zu den Kurfürsten rechnet, sondern den Herzog von Bayern überhaupt (s. oben S. 68 A. 3).

[2]) Riezler II 99.

[3]) Ebenda 105 f.; die Teilung war nur eine Nutzteilung, d. h. es wurde die Nutzung des Territoriums geteilt.

[4]) Zeumer 241.

[5]) Monumenta Wittelsbacensia, herausgeg. von F. M. Wittmann I, in den Quellen und Erörterungen zur bayer. und deutschen Gesch. V 159 Nr. 66; vgl. Riezler II 108 f.

[6]) Vgl. Reg. imp. V 2 Nr. 5289 a; daneben etwa Busson 34 ff.; Schirrmacher 71 ff.; Wilmanns 51 ff.; Maurenbrecher 240 ff.; Lindner 147 ff.; Kirchhöfer 136 ff.; Kempf 178 ff.; Jastrow-Winter II 621. — S. auch



Sie interessiert uns hier insoweit, als es sich fragt, ob bei ihr auf Grund des bayrischen Herzogstums ein Kurrecht geübt wurde, — eine Frage, die bekanntlich zu den meist erörterten Problemen in der bayrischen und deutschen Geschichte gehört.

Darüber, daß Ludwig bei der Wahl Richards von Cornwallis ein Kurrecht ausübte, und zwar auf Grund seiner rheinischen Pfalzgrafschaft[1]), kann kein Zweifel bestehen[2]). Die Forscher sind sich in dieser Frage heute wohl auch alle einig. — Es kann sich also nur darum handeln, ob auch Herzog Heinrich von Niederbayern 1257 ein Kurrecht geübt hat, und ob, wenn das der Fall ist, solches auf Grund der Pfalzgrafschaft oder des Herzogtums Bayerns geschah.

Lassen wir zunächst die Quellen zum Entscheid dieser Frage selbst sprechen! — Als auf dem Augsburger Reichstage von 1275 — ich werde unten auf ihn zurückkommen — die Vertreter Ottokars von Böhmen und Heinrichs von Niederbayern „super quasipossessione juris eligendi Roman(orum) regem“ miteinander debattierten, stellten die Gesandten Heinrichs sowie auch dessen Bruder Ludwig die Behauptung auf, daß dieses Recht ihnen, den beiden wittelsbachischen Brüdern, „racione ducatus Bawarie . . . ex antiquo“ zustehe; hierbei gab Ludwig in feierlicher Versammlung vor dem König, vor sämtlichen Fürsten, Prälaten, Edlen, Rittern

K. Hampe, Ungedruckte Briefe zur Geschichte König Richards von Cornwall, im NA. XXX, 1904, 676 f., 684 ff.

[1]) Völlig unhaltbar und allgemein aufgegeben ist die von Muffat 247 einstens vorgetragene Hypothese, wonach Ludwig eine pfälzische und bayrische Stimme geführt habe, während sein Bruder Heinrich auf die Teilnahme an den Vorverhandlungen beschränkt gewesen sei; vgl. dagegen Tannert, Betheiligung 339.

[2]) Die Ausübung eines Kurrechtes durch Ludwig als Inhaber der Pfalz wird bezeugt vor allem durch die unmittelbar nach der Wahl erlassene Proklamation, die Ludwig als „comes palatinus Reni“, und nur als solcher, zusammen mit dem Kölner ausstellt (s. unten S. 95), durch den im Entwurf der Bulle „Qui coelum“ wiedergegebenen Bericht, in dem gleichfalls der Pfalzgraf als Wähler Richards auftritt, endlich durch eine Reihe von annalistischen Angaben.

und vor allem Volk das Zeugnis ab: „quod predictus dux H. frater ipsius olim electioni incliti Richardi Romanor(um) regis nostri [sc. Rudolfi] predecessoris una cum ipso presentialiter cum ceteris principibus coelectoribus interfuit et in eum uterque direxit legaliter votum suum, eundem in Romanorum regem una cum aliis conprincipibus ius in hoc habentibus eligendo[1]).“

Diesem Zeugnis läßt sich wenigstens soviel mit Sicherheit entnehmen: Herzog Heinrich nahm gleich seinem Bruder Ludwig an der Wahl Richards teil; jeder der beiden Brüder gab für diesen auf gesetzliche Weise sein „votum“ ab; und zwar geschah das zusammen mit den andern Fürsten, die bei dieser Wahl Richards zum römischen König ein Recht hatten; es geschah also nicht etwa in einer allgemeinen Akklamation nichtfürstlicher Kreise.

Dieses unanfechtbare Zeugnis[2]) Ludwigs, daß sein Bruder Heinrich bei der Doppelwahl von 1257 für Richard gestimmt habe, wird bekräftigt durch annalistische Nachrichten, die, wie schon Phillips[3]) meinte, unverwerflich sind.

Hermann von Altaich[4]) sagt von der Wahlversammlung, welche die Partei Richards abhielt: „. . . dum quidam convenissent, Mogontinus et Coloniensis archiepiscopi et Ludwicus comes palatinus Rehni et frater suus dominus H. dux Bawarie in Rychardum, fratrem regis Anglie convenerunt.“ — Wenn man[5]) gegen die Glaubwürdigkeit dieser Nachricht den Einwand erhob, es habe der bayrisch gesinnte Hermann von Altaich zu einer Zeit geschrieben, da die Kontroverse zwischen Bayern und Böhmen wegen des Besitzes der siebenten Kur wohl schon auf der Tagesordnung stand, so daß also Hermann die Anschauung seiner Zeit auf

[1]) All das wird in der von König Rudolf am 15. Mai 1275 zu Augsburg ausgestellten Urkunde (Const. III 71 f. Nr. 83; bei Krammer, Quellen II 10) referiert.

[2]) Ein Zweifel an seiner Wahrheit muß als ausgeschlossen gelten; vgl. Müller 30. [3]) 141 (Verm. Schriften III 348).

[4]) Hermanni Altahenses annales zu 1257, in den Ss. XVII 397.

[5]) Busson 122.



die Doppelwahl von 1257 übertragen hätte, so ist das nach einer treffenden Bemerkung Scheffer-Boichorsts[1]) „eine Deduktion, bei der die These zugleich als Beweismoment verwertet wird". — P. Kehr[2]) hat zudem festgestellt, daß Hermann von Altaich ziemlich gleichzeitig mit der Doppelwahl von 1257 schrieb.

Unbeeinflußt von später eingetretenen Umständen und durchaus glaubwürdig[3]) ist neben der Nachricht Hermanns von Altaich[4]) auch die Notiz des Salzburger Annalisten[5]): „Ludowicus comes palatinus Reni et Hainricus dux Bawarie, frater eius, cum episcopis Moguntino et Coloniensi fratrem regis Anglie in regem Romanorum, accepta ab eo magna quantitate pecunie, elegerunt."

All diese Quellen bezeugen die Teilnahme Herzog Heinrichs an der Wahl Richards, und zwar nicht etwa nur an den Vorberatungen zu derselben[6]) und an einer in Gestalt des Vollworts geschehenen Akklamation zum Vollzug der Wahl[7]), sondern vielmehr die Teilnahme an der Abgabe der Stimmen für Richard, am „dirigere" der „vota" auf denselben.

Ebensowenig wie diese Tatsache, kann man aber auch den Umstand in Abrede stellen, daß mehrere andere und nicht minder glaubwürdige Quellen eine derartige Anteilnahme des Bayernherzogs an der Wahl Richards übergehen.

In den „Gesta Treverorum"[8]) wie in der sächsischen

---

[1]) 171.

[2]) Hermann von Altaich und seine Fortsetzer, Göttinger Diss. 1883, 52 ff., 59 f.

[3]) S. gegen Bussons 122 haltlose Darstellung Scheffer-Boichorst 172 und auch Tannert, Betheiligung 340.

[4]) Dazu käme noch die nach Scheffer-Boichorst 173 „unzweifelhaft" auf die verloren gegangenen Wormser Annalen zurückgehende Mitteilung des weit späteren mittelrheinischen Chronisten Zorn.

[5]) Annales S. Rudberti Salisburgensis, in den Ss. IX 394.

[6]) So Muffat 247. [7]) Vgl. oben S. 92.

[8]) Cont. V., in den Ss. XXIV 412; als „principes Alemannie ad quos jus electionis pertinere dinoscitur," werden hier Köln, Mainz, Pfalz, Trier, Sachsen, Böhmen und Brandenburg genannt.



Fortsetzung der sächsischen Weltchronik[1]) hören wir, obgleich diese Quellen wenigstens eine Mehrzahl von Wählern angeben[2]), von der Beteiligung des Bayernherzogs Heinrich an Richards Wahl nichts. Als absichtliches, tendenziöses Verschweigen darf das nicht aufgefaßt werden[3]); es muß vielmehr aus der Unklarheit des Hergangs bei der Wahl, auf die noch einzugehen sein wird, erklärt werden[4]).

König Richard selbst zählte Herzog Heinrich von Bayern gleichfalls nicht zu seinen Wählern; in der Relation der englischen Gesandten, die in den Entwurf der Bulle „Qui coelum" (1263) Aufnahme fand, wird von Richards Wahl nur durch Mainz, Köln und Pfalz sowie vom nachträglichen Beitritt Böhmens berichtet[5]). Es ist somit allerdings völlig sicher, daß Richard ein Kurrecht des Herzogs von Bayern nicht anerkannte[6]).

Scheffer-Boichorst versuchte nun in außerordentlich geistreicher, feinsinniger Art den Nachweis zu erbringen, daß dennoch bei der Wahl Richards eine bayrische

---

1) MG. Deutsche Chroniken II 284, 287; hier sind auf seiten Richards Mainz, Köln und Pfalz, auf seiten Alfonsens Trier, Sachsen und Brandenburg genannt.

2) Solche Quellen, bei denen dies nicht der Fall ist, sind für unsere Frage natürlich belanglos.

3) Es ist daher meines Erachtens irreführend, wenn Scheffer-Boichorst 172 f. A. 29 sagt, der Trierer Chronist und der Sachse hätten von einer bayrischen Kur nichts wissen wollen.

4) Sehr richtig sucht Müller 29 f. A. 5 die Widersprüche der Berichte aus der Unklarheit der Vorgänge bei der Wahl zu begreifen.

5) Const. II 526 Nr. 405 cap. 8, bei Zeumer, Quellensammlung 89 Nr. 74; Krammer, Quellen I 86: „. . . Coloniensis pro se ac dictis Moguntino . . . et comite [Palatino] presente ac consentiente . . . in regem Romanorum elegit . . . Cui electioni per . . . regem Boemie . . . consensu prestito . . ." — Vgl. C. Rodenberg, Der Brief Urbans IV. vom 27. August 1263 und die deutsche Königswahl des Jahres 1257, im NA. X, 1885, 172 ff.; Lindner 153.

6) Vgl. Muffat 245 ff.; Busson 122 f. — Schon in einem noch vor seiner Wahl, am 15. Dezember 1256, ausgestellten Dokument (vgl. Reg. imp. V 4 Nr. 11771) übergeht Richard eine bayrische Kurstimme, indem er hier erklärt, mit den Stimmen von Köln, Mainz und Pfalz zufrieden sein zu wollen; vgl. Busson 122; Riezler II 108; Tannert, Betheiligung 339.

Kurstimme zur Ausübung gelangt sei: die Wähler Richards hätten bis zum letzten Augenblick auf die Stimme Böhmens gehofft, dann aber, da Böhmen fernblieb, an seiner Stelle Bayern zur Kur zugelassen und so dessen Recht anerkannt; erst später, nachdem der Böhmenkönig nachträglich sich der Wahl Richards angeschlossen habe, habe man die böhmische Stimme an Stelle der bayrischen anerkannt und diese letztere unbeachtet gelassen; die Tatsache, daß Richard 1263 ein bayrisches Kurrecht nicht anerkannt habe, widerlege also die tatsächliche Ausübung eines solchen im Jahre 1257 nicht[1]).

Nun hat aber Karl Zeumer[2]) an der Hand einer von Richards Wählern noch am Tage der Wahl erlassenen Wahlproklamation[3]) gezeigt, daß diese Hypothese Scheffers unhaltbar ist; denn dieses Schriftstück nennt aufs klarste als Fürsten, denen in den Augen der Aussteller, des Kölner Erzbischofs und des rheinischen Pfalzgrafen, ein Kurrecht zusteht, nur Mainz, Köln, Trier, Pfalz, Sachsen, Brandenburg und auch Böhmen. Herzog Heinrichs von Bayern gedenkt es mit keinem Wort. Nicht erst nachträglich, sondern schon von Anfang an hat man also seitens der Partei des Engländers das böhmische und nicht das bayrische Kurrecht anerkannt.

So steht das offizielle und schon darum höchst wichtige Schriftstück vom 13. Januar 1257 im Verein mit den Angaben der Gesta Treverorum, der sächsischen Fortsetzung der sächsischen Weltchronik, vor allem im Verein mit dem schwerwiegenden Berichte der Gesandten Richards und auch mit der Urkunde vom 15. Dezember 1256[4]), in schroffem Gegensatz zu den Zeugnissen Hermanns von Altaich und des Salzburger Annalisten, die, ohnehin glaubwürdig, durch die Aussage Ludwigs II. von 1275 wesentlich gestützt werden.

Dieser große Widerspruch der beiden Quellengruppen kann unmöglich dadurch beseitigt werden, daß

---

[1]) Scheffer-Boichorst 167 ff. [2]) 216 ff.

[3]) Const. II 484 f. Nr. 385 ff.; bei Krammer, Quellen I 81.

[4]) S. oben S. 94 A. 6.



man die eine der beiden der Lüge zeiht[1]). Eine andere Lösung mußte gesucht werden.

Es lag nahe, sie in der Annahme zu sehen, Heinrich habe 1257 allerdings tatsächlich ein Kurrecht geübt, aber nicht auf Grund des bayrischen Herzogtums, sondern — zusammen mit seinem Bruder Ludwig — auf Grund der rheinischen Pfalzgrafschaft. Diese Annahme hat denn auch eine Reihe von Forschern vertreten[2]).

Unter den neueren Gelehrten war Sigmund Riezler[3]) der einzige, der vor dem Erscheinen der Schefferschen Abhandlung daran festgehalten hat, daß 1257 neben der von Ludwig ausgeübten pfälzischen Kur auch eine bayrische Stimme zur Geltung kam. Riezler verwies hierbei sehr mit Recht auf die Darstellung, die schon Johann Friedrich Böhmer in seinen „Wittelsbachischen Regesten"[4]) gegeben hat. Und in der Tat wird sich uns ergeben, daß die von Böhmer vertretene und von Riezler festgehaltene Ansicht[5]) der Wahrheit weit näher kommt als andere Hypothesen.

Daß es nicht angängig ist, die Teilnahme Heinrichs an Richards Kur überhaupt zu leugnen, wurde schon bemerkt; ist diese nun wirklich als Ausfluß des pfälzischen Kurrechtes zu betrachten? — Das wichtigste Zeugnis für Heinrichs Teilnahme an der Doppelwahl bildet die erwähnte Aussage seines Bruders Ludwig auf dem Tage zu Augsburg 1275: Herzog Heinrich gab persönlich seine Stimme für Richard im Verein mit den andern Fürsten, die hierzu berechtigt waren,

---

[1]) Daß Herzog Heinrich nicht als Teilnehmer an der Kur Richards gelten könne, ja kaum selbst ein Kurrecht beansprucht habe, nimmt Busson 123 f. an; ihm schließt sich Schirrmacher 89 ff. in der Hauptsache an, hält es aber für wahrscheinlich daß neben Böhmen auch Bayern auf die „siebente Stimme" Anspruch erhob — jedoch ohne Erfolg; vgl. Weiland 311; Quidde 104.

[2]) So Hädicke 36 f.; Wilmanns 54; Tannert, Betheiligung 338 ff.; Harnack 263; Müller 29 ff.; Zeumer 218.

[3]) II 109; vgl. Scheffer-Boichorst 166.

[4]) Stuttgart 1854, S. 27 und 37.

[5]) Daß Heinrich 1257 auf Grund des Herzogtums Bayern eine Stimme abgegeben habe, nehmen auch Bärwald 63 und Phillips 140 f. (Verm. Schriften III 347 f.) an.



ab. — Diese Aussage erfolgte, als es sich um die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der von wittelsbachischer Seite aufgestellten Behauptung handelte: „ratione ducatus Bawarie hoc [sc. jus eligendi Romanorum regem] eis competere“. Diese Behauptung bildet die These, welche durch Ludwigs Zeugnis mittels tatsächlicher Vorfälle als richtig erhärtet werden sollte; Ludwigs Aussage dient also zum Erweis des am Herzogtum Bayern haftenden Wahlrechtes; mit der Kurstimme des Pfalzgrafen bei Rhein hat sie nichts zu tun. Wollte man dennoch die von Ludwig bezeugte Teilnahme Heinrichs an Richards Wahl als Ausfluß der pfälzischen Kur ansehen, so hieße das nichts anderes als annehmen, es sei „die Forderung um Zulassung einer bayerischen Kur durch das Vorhandensein einer Pfälzer“ [1]) begründet worden. Eine solche Annahme ist doch wohl nicht angängig; es widerspricht somit schon die Aussage Ludwigs von 1275 der Hypothese, Heinrich habe 1257 auf Grund der rheinischen Pfalz ein Kurrecht ausgeübt.

Wäre solches der Fall gewesen, so hätte Heinrich dies nur in Gemeinschaft mit seinem Bruder Ludwig, mit dem er

[1]) Scheffer-Boichorst 177; die Polemik Müllers 32 ff. entkräftet meines Erachtens das Wesentliche an der überzeugenden, klaren Argumentation Scheffers nicht; überraschen muß jedenfalls der Satz Müllers 30: „Gerade“ die Urkunde von 1275 lasse „deutlich erkennen, daß Heinrich im Jahre 1257 als Pfalzgraf, nicht als Herzog von Bayern, gestimmt“ habe! — Die Stelle am Ende der Urkunde von 1275: „vocibus eorundem fratrum ducum Bawarie comitum palatinorum Reni racione ducatus pro una in septem principum jus in electione regis Rom(anorum) habencium numero conputatis“ bezieht sich allerdings — wie Zeumer 221 f. richtig meint — nur auf die Wahl von 1273. Aber der Zweck, dem auch die Aussage über die Wahl von 1257 dient, das „thema probandum“, war doch, die Existenz eines Kurrechtes „racione ducatus Bawarie“ zu erweisen; das gibt auch Zeumer 222 zu, meint aber gleichwohl, die Aussage des Pfalzgrafen über Heinrichs Teilnahme an Richards Wahl lasse nicht darauf schließen, daß diese auf Grund des bayrischen Herzogtums erfolgt sei. — Übrigens hat schon J. F. Böhmer, Wittelsbachische Regesten S. 36 f. sehr gut bemerkt, daß in der fraglichen Urkunde die pfälzische Stimme gar nicht berührt wird und daß es sich nur um die bayrische Kur handelt. — Gegen Müllers Argumentation hat Redlich in den Reg. imp. VI Nr. a S. 6 sehr richtig gemeint, daß sie an nicht ausreichender Verwertung der Urkunde von 1275 kranke.



eben „den Pfalzgrafen“ dargestellt hätte, gekonnt; es wäre also eine Kurstimme durch mehrere Fürsten zur Ausübung gelangt; das wäre ja gewiß nichts Auffälliges[1]). Aber eine notwendige Folge hätte sich, meine ich, daraus ergeben: man hätte als Inhaber der pfälzischen Kurstimme auch Heinrich, und nicht nur Ludwig, wie solches tatsächlich geschieht, in der Relation der englischen Gesandten[2]), jedenfalls aber in der unmittelbar nach der Wahl erlassenen Proklamation genannt, so daß also auch hier der „comes palatinus Reni“ nicht durch Ludwig allein, sondern auch durch Heinrich repräsentiert wäre; das geschieht aber auch hier nicht[3]). Weder in dem Bericht der englischen Gesandten noch in der Proklamation von 1257 ist Heinrichs auch nur mit einem Worte gedacht; nach beiden Schriftstücken wurde die pfälzische Kur einzig und allein durch Ludwig ausgeübt.

Für die Tatsache, daß Heinrich in den Augen seiner Zeitgenossen nicht als rheinischer Pfalzgraf, sondern, wie die Aussage Ludwigs von 1275 lehrt, als Herzog von Bayern an der Kur Richards teilgenommen hat, sprechen auch die annalistischen Berichte: mit gutem Grund weist wohl Hermann von Altaich bei seinem Wahlbericht auf die Eigenschaft Heinrichs als „dux Bawarie“ hin, während er Ludwig als „comes palatinus Rheni“ betitelt; und genau dasselbe tut der Salzburger Annalist[4]). Ich komme daher hinsichtlich der

---

[1]) S. darüber Zeumer 218.

[2]) Sehr richtig ist es, wenn schon Busson 123 A. 2 bemerkt, daß das vollständige Übergehen Heinrichs in dem Bericht der englischen Gesandten es mehr als zweifelhaft mache, „ob er mit Ludwig Theil an der pfälzischen Kur gehabt habe“; ähnlich neuerdings Mayer, Verfassungsgesch. II 396.

[3]) Auch hier gilt also Bussons Bemerkung über die Nichterwähnung Heinrichs im Berichte der englischen Gesandten (s. vorige Anm.). — Zeumer 222 will den Widerspruch zwischen der Nichterwähnung Heinrichs in der Wahlproklamation und der Annahme seiner Teilnahme an der pfälzischen Kur durch die Bemerkung beseitigen: es habe „überflüssig erscheinen“ mögen, auch Heinrich in der Wahlproklamation ausdrücklich zu erwähnen; das klingt doch etwas gesucht.

[4]) S. oben S. 93.



angeblich von Heinrich geübten pfälzischen Kur fast zu demselben Ergebnis wie Scheffer-Boichorst[1]), wenn er bemerkt, daß „jede Andeutung“ für die Annahme fehle, es habe Herzog Heinrich ein pfälzisches Kurrecht geübt.

Ein Hinweis auf eine solche Annahme läßt sich freilich meines Erachtens nicht bestreiten; aber dieser Hinweis genügt nicht entfernt, um eine Hypothese zu rechtfertigen, der mehr als ein Umstand aufs nachdrücklichste widerspricht.

Der Hinweis, den man für die Ausübung eines pfälzischen Kurrechtes seitens Heinrichs anführen kann, besteht in der Änderung, welche sich in seinem Titel nachweisen läßt: während Heinrich noch am 29. Dezember 1255 nur den Herzogstitel führt[2]), legt er sich seit dem Dezember 1256 daneben auch den Titel eines rheinischen Pfalzgrafen bei, so in Urkunden vom 10. und 11. Dezember 1256 und vom 4. März 1257[3]). Tannert[4]) hat neben Wilmanns das Verdienst, auf diesen Wechsel in Heinrichs Titel hingewiesen zu haben; diese Titeländerung schließt sich an den Tod Wilhelms von Holland (Januar 1256) oder, vielleicht besser gesagt, an den schon erwähnten Vertrag vom 26. November 1256 an, durch welchen dem Bruder Heinrichs für die pfälzische Kurstimme die erhebliche Summe von 12 000 Mark in Aussicht gestellt ward[5]). Der Zweck, den Heinrich bei dieser Titelsänderung im Auge hatte, kann angesichts der Zeit, da sie erfolgte, nur in dem Streben nach Anteilnahme an der gewinnversprechenden pfälzischen Kurstimme gesehen werden. So viel mag man gewiß zugeben. Die weitere Folgerung aber, daß in Anbetracht dieses Wechsels im Titel Heinrichs auch die tatsächliche Ausübung einer pfälzischen Kur seitens dieses Fürsten bei der Wahl Richards anzunehmen ist, diese weitere Folgerung schiene mir schon an und für sich viel zu gewagt, auch wenn

---

[1]) 178; anders Zeumer 215.

[2]) Mon. Boica XI 229, vgl. Scheffer-Boichorst 177 f.

[3]) Mon. Boica XII 401; V 377; III 332.

[4]) Betheiligung 342; vgl. schon Schirrmacher 118 f. und Wilmanns 104.

[5]) S. oben S. 90.

ihr nicht die bereits erwähnten Umstände entgegenständen. — Übrigens: soll man wirklich glauben, daß Pfalzgraf Ludwig, der die rheinische Pfalz seit 1255 allein innehatte, dem meist feindlich gesinnten Bruder einen Anteil an seiner pfälzischen Kurstimme zugestanden habe? Hätte er damit nicht das wichtigste Recht, das die deutsche Reichsverfassung kannte, jenes Recht, das soeben auch großen pekuniären Ertrag abzuwerfen versprach, sich zum Teil wenigstens entwinden lassen? Und wäre damit nicht auch die Gefahr nahegerückt worden, daß Heinrich auf Grund des von ihm einmal geübten Kurrechtes auch Anspruch erhoben hätte auf das pfälzische Territorium, das bisher im Alleinbesitz Ludwigs gestanden hatte[1])?

Auch von diesem Gesichtspunkte aus erscheint also die Annahme einer durch Heinrich i. J. 1257 geübten pfälzischen Kur nicht angängig. Eine andere Lösung muß somit gefunden werden.

Sie bietet sich uns durch das im vorigen Abschnitt gefundene Ergebnis von selber dar: wohl war der Abschluß des Kurkollegs und mit ihm der Ausschluß Bayerns aus demselben schon 1252 reichsrechtlich erfolgt; noch aber hatte diese Bestimmung keineswegs allgemeine Annahme gefunden — vor allem natürlich nicht seitens der dadurch in Mitleidenschaft Gezogenen; zu ihnen gehörte an erster Stelle auch der Herzog von Bayern. Der Repräsentant des bayrischen Herzogtums hatte, wie sich uns im III. Teil dieser Untersuchung ergab, stets zu den Hauptwählern des deutschen Herrschers, deren Stimme zur Einmütigkeit der Wahl von wesentlicher Bedeutung war, gezählt. Und nun sollte das auf Grund des 1252 gefundenen Weistums anders werden, sollte der bayrische Herzog nicht mehr zu den Hauptwählern, die nun alleinige Wähler, wahre Kurfürsten, geworden waren, gehören. Diese Bestimmung mußte auf Widerspruch stoßen, sobald sie da-

[1]) Zeumer 241 bemerkt (in anderem Zusammenhang) sehr richtig, daß Ludwig gerade „die Pfalzgrafschaft mit den Ehren und Rechten, welche sie vor allen andern Fürstenämtern im Reiche auszeichnete", für sich allein zu behalten gestrebt haben wird.



durch von praktischer Bedeutung wurde, daß der Bayernherzog nicht mehr in einer Person mit dem rheinischen Pfalzgrafen zusammenfiel und schon allein als solcher ein Kurrecht besaß; das trat denn auch sogleich bei der ersten Wahl, welche der Trennung der Pfalz von einem Teile Bayerns folgte, ein: der Herzog dieses bayrischen Territoriums wollte bei der Königswahl ebenso ein entscheidendes Wort mitsprechen, wie solches sein Vater und Großvater getan hatte. Er scheint das zunächst dadurch versucht zu haben, daß er sich einen Teil an der allseits anerkannten pfälzischen Kur sichern wollte. Aber dieses Streben konnte nicht von Erfolg begleitet sein, da ja die Grundlage der pfälzischen Kur, das pfälzische Territorium, nicht im Besitz Heinrichs, sondern im ausschließlichen Besitz seines Bruders war. So mußte Heinrich sein Begehr nach einer Stimme bei der Königswahl auf sein bayrisches Territorium gründen; das schien um so mehr berechtigt zu sein, als sich noch Heinrichs Vater, Otto II., im Besitz einer zwiefachen „vox" gefühlt hatte: die auf der Pfalz beruhende Stimme war nun im Besitze des älteren Sohnes Ludwig; als Inhaber der auf dem bayrischen Herzogtum fußenden Stimme aber konnte sich Herzog Heinrich vornehmlich fühlen. Freilich stand eine derartige Anschauung im Widerspruch mit dem Kurfürstenweistum von 1252, das von einer bayrischen Stimme nichts wußte und das sicher Heinrich bekannt war[1]). Die augenblickliche politische Lage gebot aber doch den Anhängern des Kurfürstenweistums, auch der bayrischen Anschauung gerecht zu werden.

Man vergegenwärtige sich nur: Die neuen Kurfürsten sind in zwei Parteien gespalten; auf Seite des Engländers stehen Köln, Mainz und Pfalz; nur der kölnische Erzbischof und der rheinische Pfalzgraf nehmen persönlich an der Versammlung teil, die vor Frankfurt zusammentritt und hier ihren Plan, Richard von Cornwallis zum deutschen Herrscher zu erheben, ausführen will. In dieser Versammlung erscheint

[1]) Daher ja zunächst sein Streben nach einem Anteil an der pfälzischen Kur.

auch Herzog Heinrich von Bayern. Bei seinem Verlangen nach Ausübung einer Kurstimme, die auf seinem Herzogtum beruhe, konnte sich Heinrich auf die herzogliche Stimme berufen, die sein Vater neben der pfälzischen innezuhaben geglaubt hatte[1]); er konnte sich darauf berufen, daß stets der jeweilige Bayernherzog zu den Hauptwählern des deutschen Königs gezählt hatte[2]). Noch wirksamer als der Hinweis auf diese rechtlichen Momente wird jedoch bei den Anhängern Richards der Hinweis des Bayernherzogs auf die politische Bedeutung seiner Stellungnahme angesichts der damaligen Lage gewesen sein: in der Stadt Frankfurt hielten sich die Parteigänger Alfonsens von Kastilien auf, der Erzbischof von Trier und der Herzog von Sachsen. Wenn man nun dem Bayernherzog seitens des Kölners und Pfälzers die Ausübung eines Kurrechtes hätte bestreiten wollen, indem man ein solches als mit dem bayrischen Herzogtum nicht verknüpft erklärte, so mußte man gewärtigen, daß Heinrich der englischen Partei den Rücken kehrte und ins Lager der Gegner überging; das durfte man nicht geschehen lassen; denn die Stellung, die der Bayernherzog in dem beginnenden Thronstreit einnahm, schien für dessen Ausgang doch nicht bedeutungslos zu sein. — Anderseits konnten sich aber Köln und Pfalz auch nicht dazu herbeilassen, ein an Bayern haftendes Kurrecht rückhaltlos und unumwunden anzuerkennen. Denn das hätte nicht nur im Widerspruch zum Inhalt des 1252 gefundenen (Kurfürsten-) Weistums gestanden — es hätte auch dem eigenen Interesse dieser beiden neuen „Kurfürsten" widersprochen. Es ist klar, daß das Vorrecht der neuen Kurfürsten, d. h. jener Herren, deren Stimmen zur Schaffung des römischen Königs von nöten waren, um so bedeutungsvoller und schwerwiegender war, je weniger Fürsten diesem Kreise angehörten; durch die Aufnahme eines weiteren Fürsten in diesen Kreis mußte das Recht der bisherigen Kurfürsten geschmälert werden — sehr begreiflich also, wenn Köln und Pfalz von der Anerkennung einer Heinrich gebührenden

[1]) S. oben S. 66. [2]) S. oben S. 50 ff.

Stimme nichts wissen wollten. Allerdings hätte durch Zulassung einer bayrischen Kur auch Pfalzgraf Ludwig einen Vorteil errungen, da ihm, der zugleich Herzog von Bayern war und wenigstens einen Teil des bayrischen Territoriums in tatsächlichem Besitz hatte, vermutlich die Hälfte des bayrischen Kurrechtes zugestanden wäre. Aber dieser Gewinn wäre doch sehr problematischer Natur gewesen. Als Inhaber der pfälzischen Stimme war Ludwig ohnehin der erste unter den weltlichen Kurfürsten, wog seine Stimme am schwersten; ihr Gewicht wäre durch die Theorie von dem Hinzukommen einer halben bayrischen Stimme sicher nicht wesentlich erhöht worden. Immer noch galt ja das Wägen der Stimmen, nicht das Zählen derselben bei der Prüfung des bessern Rechtes auf die Krone. Wohl aber hätte Ludwig durch Anerkennung einer bayrischen Kur, deren Hälfte ihm vielleicht zugestanden wäre, einen Partner bei der Ausübung seines Kurrechtes bekommen, mit dem er sich hierüber vielleicht oft nur allzu schwer hätte verständigen können. Die halbe bayrische Kur hätte also für Ludwig sehr leicht ein Danaergeschenk werden können. Der Verzicht auf ein solches ward ihm nicht schwer. So ist es also leicht erklärlich, daß Ludwig mit dem Kölner Erzbischof das gleiche Interesse daran hatte, eine bayrische Kur nicht anzuerkennen.

Und doch konnte man, wie schon bemerkt, die Forderung des Bayernherzogs auch nicht rundweg abschlagen; politische Rücksichten verboten das. *Ein Ausweg mußte gefunden werden.* Man half sich auf eine Weise, die uns recht sonderbar anmutet, die aber dem staatsrechtlichen Leben des Mittelalters geläufig war: *man stellte die Auffassung, daß an das Herzogtum Bayern ein Kurrecht geknüpft sei, nicht ausdrücklich in Abrede, erkannte sie aber auch nicht als berechtigt an, wenn man sie auch für den Augenblick bestehen ließ; man vermied so zunächst die Entscheidung der strittigen Frage*[1]. *Nach außen hin ließ man also Herzog Heinrich ebenso seine*

[1] Vgl. Bloch 222.

Stimme für Richard abgeben[1]) wie dies der Kölner und der Pfälzer taten; aber man betrachtete seine Stimme nicht als wesentlich, man sah in ihr nur einen irrelevanten Konsens zu der von den beiden andern vollzogenen Kur[2]). — So waltete von vornherein ein Dunkel über Heinrichs Anteilnahme an der Doppelwahl von 1257[3]). Kein Wunder, wenn sich die Quellen,

[1]) Es bleibt für uns hier gleichgültig, ob dies bei der feierlichen Kur geschah oder schon in dem vorhergehenden Teil der gesamten Wahlhandlung, der im „nominare" (in regem eligendum) seinen Abschluß fand (vgl. Weizsäcker 32); letzteres ist anzunehmen, wenn 1257 die formelle Kur Richards wirklich nur durch eine „electio per unum", nicht durch Abgabe der Einzelstimmen, erfolgte; solches lehrt Bresslau in der DZGW. NF II Vierteljahrshefte 122 ff., dem hierin v. Wretschko in der ZRG. XXXIII (XX) 178 zustimmt. Dagegen nimmt Harnack in den Hist. Aufsätzen für Waitz 373 f. und nun auch Stutz 107 f. A. 4, 109 an, daß 1257 noch das alte Verfahren stattgefunden habe, und daß man erst 1273 die Neuerung der „electio per unum" vornahm.

[2]) Eine bedingte Zulassung zur Kur erscheint auch später geläufig: bei der Wahl Heinrichs VII. stimmt Waldemar von Brandenburg im Auftrag der beiden Lauenburger: „si de jure vel de consuetudine repertum fuerit eos fore in ipsa electione admit[t]endos . . ." Const. IV 229 Nr. 262; Krammer, Quellen II 50; vgl. Scheffer-Boichorst 170 A. 19.

[3]) Hier kommt Meyer in den Mitteil. aus der hist. Lit. III 178 der Wahrheit sehr nahe: das Kurkolleg sei 1257 noch nicht so vollständig abgeschlossen gewesen, daß man Herzog Heinrichs Anspruch auf Teilnahme an der Wahl abzuweisen gewagt hätte; da Heinrich mit seinem Bruder und den andern Verbündeten hinsichtlich des Thronkandidaten einig gewesen sei, so habe seine Zulassung nichts zu bedeuten gehabt. „Sein Recht, das man im Grunde nicht anerkannte, ließ man im Unklaren." — In der Annahme, daß man 1257 Heinrichs Stimme als irrelevant betrachtet habe, schließt sich an Meyer Kirchhöfer 151 an. Auch Mayer, Verfassungsgesch. II 396 hat das Richtige getroffen mit der Bemerkung, „daß der Herzog die bayrische Stimme ausgeübt hat, aber daß er nicht als Kurfürst behandelt worden ist". — Beachtenswert sind auch die Ausführungen bei Lindner 158 f.: Herzog Heinrich habe 1257 wirklich für Richard gestimmt, aber trotzdem dürfe man nicht von einer bayrischen oder achten Kur sprechen. — Zu weit geht Bärwald 63, 69, wenn er meint, 1257 sei in Deutschland von sieben Kurfürsten noch gar nicht die Rede gewesen, Bayern wie Böhmen hätten sich im Besitz von Wahlstimmen befunden. Vgl. dagegen Ficker, Entstehungszeit 111 und G. Waitz in den GGA. 1857, Bd. I 612 ff. (nun auch in G. Waitz' Gesammelten Abhandlungen, Bd. I: Abhandlungen

die uns davon Kunde geben, widersprechen, kein Wunder auch, wenn jene Frage bis heute von den Gelehrten heiß umstritten und in mannigfachster Weise zu lösen versucht wurde. — Nun scheint sie eine durchaus einfache, ungezwungene und darum natürliche Lösung gefunden zu haben.

Durch das Ergebnis der vorhergehenden Forschung begreifen wir nun, wie und warum man in der von Köln und Pfalz unmittelbar nach der Wahl erlassenen Proklamation Herzog Heinrich von Bayern nicht erwähnte und warum ihn auch der Bericht der englischen Gesandten nicht zu den Fürsten zählte, die eine Stimme bei der Wahl hatten; vielmehr wurde Heinrich in diesem Bericht unter den Herren mitverstanden, die an der Vorberatung[1]) teilnahmen (cum prelatis, ducibus et aliis ibidem presentibus deliberatione prehabita) und mit deren Konsens, d. h. mit deren Zustimmung und Rat (de ipsorum communi consilio et assensu), man dann die Kur vollzog. — Ebenso wie diese beiden offiziellen Berichte nennen auch — gleichfalls sehr begreiflicherweise — die „Gesta Treverorum" und die sächsische Fortsetzug der sächsischen Weltchronik Heinrich unter den Wählern Richards nicht; auch sie erblicken in der Anteilnahme des Bayernherzogs nicht die Ausübung eines vollen Kurrechtes.

Wir verstehen anderseits nun nicht minder gut, daß nicht nur Hermann von Altaich, sondern auch der Salzburger Annalist Herzog Heinrich von Bayern als ein Mitglied des Wählerkreises ansehen konnte, da nach außen hin Heinrich in der gleichen Weise wie Köln und Pfalz für Richard seine Stimme abgegeben hatte. Und endlich ist es die vielerörterte Aussage des Pfalzgrafen Ludwig auf dem Augsburger Tag von 1275, die nun in volles Licht gerückt wird.

Mit gutem Grund hat schon Busson[2]) die Beobachtung

---

zur deutschen Verfassungs- und Rechtsgeschichte herausgeg. von K. Zeumer, Göttingen 1896, S. 478ff.).

[1]) Also am „irwelen" des Sachsenspiegels; s. Lindner in den MIÖG. XVII 578f.; vgl. auch Tannert, Betheiligung 336f. A. 3; Brunner 136.

[2]) 123; ebenso Weiland 311; Schirrmacher 128f. A. 1; Wilmanns 53; sehr gut sind auch hier die Ausführungen Bärwalds 35. — Anders Scheffer-Boichorst 174f.; Müller 30.



hervorgehoben, daß diese Aussage Ludwigs über die Teilnahme seines Bruders an der Wahl von 1257 eine unklare, zweideutige Fassung aufweise. Ihr gegenüber hat Busson auf die bestimmte, prägnante Ausdrucksweise Ludwigs hinsichtlich des Vorganges von 1273 hingewiesen, wo es durchaus klar und entschieden heißt, daß Ludwigs und Heinrichs auf Grund des Herzogtums (Bayern) geführte Stimmen als eine unter den sieben Kurstimmen gezählt wurden[1]).

Das behauptet Ludwig hinsichtlich der Wahl von 1257 nicht; und er kann es auch nicht behaupten. Denn als Kurstimmen konnten auf Grund des Braunschweiger (Kurfürsten-) Weistums neben den drei erzbischöflichen nur die pfälzische, sächsische und brandenburgische Stimme sowie auch — da es sich um eine Zwiekur handelte — die böhmische Stimme gelten. Der Böhmenkönig übte denn auch 1257 sein Kurrecht aus; und zwar insofern in sehr ausgiebiger Weise, als er sich für jeden der beiden Thronkandidaten erklärte. So wunder-

[1]) Const. III 72 Nr. 83; bei Krammer, Quellen II 10f.: „Deinde vero — so heißt es in der erwähnten Urkunde König Rudolfs vom 15. Mai 1275 — electionis tempore apud Franchenfurtte de nobis ab omnibus principibus jus in electione habentibus concorditer celebrate . . . in dictum L[udowicum] comitem Palatinum . . . concorditer extitit conpromissum. Qui commissum huiusmodi in se recipiens suo et dicti H[einrici] ducis fratris sui ac omnium aliorum principum jus in electione habencium auctoritate et nomine in Romanorum regem sollempniter nos elegit, vocibus eorundem fratrum ducum Bawarie comitum palatinorum Reni racione ducatus pro una in septem principum jus in electione regis Rom(anorum) habencium numero conputatis prout eciam in predicta curia Augustensi vive nostre vocis eloquio utrique ipsorum . . recognovimus et recognoscimus manifeste“. Wie Zeumer 220 meint, sind die Worte über die Wahl Rudolfs als eine Äußerung nicht des Königs, sondern des Pfalzgrafen Ludwig aufzufassen. Vgl. schon Bärwald 34; anders die übrigen Gelehrten, so Weiland 311; Bresslau in der DZGW. NF. II, Vierteljahrshefte 123; Scheffer-Boichorst 175; Redlich 240 und in den Reg. imp. VI Nr. 374. — Wie ich meine, läßt der Wortlaut der Stelle selbst beide Auffassungen zu. Daß es sich nicht um eine Äußerung des Pfalzgrafen Ludwig handelt, wird man annehmen müssen, wenn man die Meinung vertritt, Ludwig habe 1275 deshalb seinen Konsens verweigert (s. unten S. 127f.), weil es ihm widerstrebt habe, anzuerkennen, daß Heinrich 1273 eine halbe Kur geübt habe.

lich diese Stellungnahme des Königs von Böhmen im ersten Augenblick auch anmuten mag, so scheint sie doch von einer sehr zweckdienlichen Politik inspiriert gewesen zu sein: sowohl von der Partei des Engländers wie auch von der des Kastilianers wurde das böhmische Kurrecht anerkannt[1]). — Während also der Böhme 1257 zu den sieben Hauptwählern gehörte, konnte ein gleiches vom Bayernherzog nicht behauptet werden[2]); wohl aber konnte man bezeugen, daß Herzog Heinrich 1257 in gesetzmäßiger Weise zusammen mit den andern kurberechtigten Fürsten für Richard sein Votum abgegeben habe. Und das tat auf dem Augsburger Tag von 1275 Pfalzgraf Ludwig; die Fassung seiner Worte ist genau und sorgfältig erwogen; sie ist nicht so klar und bestimmt wie das Zeugnis über die Wahl von 1273; das rührt aber nicht von einer absichtlichen

[1]) Vgl. Busson 35, der sehr gut die schwankende Haltung Ottokars darlegt: in der „elften Stunde" vollzog dieser gegenüber seiner bisherigen, dem Kastilier freundlichen Haltung eine Schwenkung, indem seine Gesandten der Wahl Richards beitraten; aber dennoch konnte später der Trierer Erzbischof bei der Erwählung Alfonsens die böhmische Stimme auch für diesen abgeben. Es mußte sich daher Ottokar von päpstlicher Seite den Vorwurf machen lassen, beiden Kandidaten nacheinander seine Stimme gegeben zu haben. Vgl. die Beurteilung der Handlungsweise des Böhmen in der von Scheffer-Boichorst (Florentiner Studien, Leipzig 1874, 1 ff.) bekanntlich als Fälschung erwiesenen Geschichte der Malespini (Istoria di Ricordano Malispini herausgeg. von C. Giannini, in der Nuova bibliotheca economica, Vol. I, Bologna 1867, S. 216): „furono eletti per discordia due imperadori, l'una parte elessono Alfonso . . . e l'altra; cioè furono tre ellettori, il secondo Riccardo . . . perchè il reame di Buemia era in discordia, e due se ne faceano re, ciascuno diede la voce sua alla sua parte." S. auch Bärwald 50; Schirrmacher 88 f.; Harnack 56; Kirchhöfer 146; Lindner 154, 158; besonders Kempf 190 A. 1; nun auch B. Bretholz, Geschichte Böhmens und Mährens bis zum Aussterben der Přemysliden (1306), München-Leipzig 1909, 432, der aber die Absicht in Ottokars schwankender Haltung verkennt.

[2]) Eben deshalb unterließ es Ludwig in seiner 1275 gemachten Aussage auch, zu bemerken, Heinrich habe 1257 „racione ducatus" eine Kurstimme geführt, während er hinsichtlich der Wahl von 1273 eine auf Bayern beruhende Kur hervorheben konnte; man kann also aus der Nichterwähnung einer 1257 „racione ducatus" geübten Stimme keinesfalls den Schluß ziehen, Heinrichs Stimme sei auf Grund der Pfalzgrafschaft abgegeben worden.



Täuschung Ludwigs[1]), von einer Zweizüngigkeit, deren er sich schuldig gemacht hätte, ebensowenig etwa auch von seiner nur mehr ungenauen Erinnerung an den sechzehn Jahre zurückliegenden Vorgang[2]) her, sondern vielmehr von dem Umstand, daß von Anfang an die Bedeutung der von Heinrich 1257 abgegebenen Stimme in Unklarheit gelassen ward. Heinrich konnte damals zu den Hauptwählern gezählt, also gewissermaßen als achter Kurfürst angesehen werden; objektiv betrachtet, im Hinblick auf das zu Braunschweig gefällte Weistum, das den Kreis der zur einmütigen Wahl nötigen Stimmen fest begrenzt hatte, war er es nicht; denn nach diesem Weistum und darum auch nach der 1257 maßgebenden Auffassung gab es nur (sechs bzw.) sieben Stimmen[3]).

VII. Teil

Das bayrische Kurrecht bei der Wahl Rudolfs von Habsburg (1273).

Wenn Heinrich von Segusio in seinem Dekretalenkommentar hinsichtlich des böhmischen Kurrechtes bemerkte, daß im Falle einer Zwiekur der Böhmenkönig zwar nicht von alters her, aber doch nunmehr „de facto" „notwendig" sei — um eben die Wahl als rechtmäßig zu erweisen, daß er also ein Kurrecht besitze[4]) —, so entsprach dies ganz den Verhältnissen, die 1257 gewaltet hatten[5]). Bei dieser Doppelwahl war die Siebenzahl der Kurstimmen ja tatsächlich in Erscheinung getreten — kein Wunder, wenn man bald darauf mit den Statuen der sieben Kurfürsten das Rathaus zu Aachen schmückte[6]),

[1]) Lindner 159: Ludwig habe „eine kleine Geschichtsfälschung begangen".

[2]) So Zeumer 222f. [3]) Vgl. oben S. 75.

[4]) Oben S. 73f. [5]) Vgl. oben S. 74.

[6]) H. A. Lörsch, Die Siebenzahl der Kurfürsten, in den Forschungen XIII (1873) 379.

wenn Thomas Wikes schreibt[1]): „Sunt . . . septem principes Alemannie, ad quos potestas eligendi regem specialiter pertinere dignoscitur", wenn es in der berühmten Bulle „Qui coelum" vom August 1263[2]) von den eine Kurstimme besitzenden Fürsten heißt: „qui sunt septem numero", wenn in Quellen wie in den „Gesta pontificum . . . Leodinensium abbreviata"[3]) sieben Fürsten als „electores" genannt werden, wenn der Magister Heinrich der Poet in Würzburg ein Buch „de septem electoribus imperii" verfaßte[4]), vor allem, wenn in der außerordentlich verbreiteten, zwischen 1268 und 1271 entstandenen Chronik des Dominikaners Martin von Troppau[5]) gleichfalls sieben Fürsten als Kaiserwähler aufgezählt werden[6]). Dar-

[1]) Bei J. F. Böhmer, Fontes rerum Germ. II (Stuttgart 1845) 451; Ss. XXVII 492.

[2]) Const. II 525 Nr. 405 cap. 5; Zeumer, Quellensammlung 88 Nr. 74; Krammer, Quellen I 84.

[3]) Ss. XXV 130; Krammer, Quellen I 94; zur Abfassungszeit dieser Stelle, die nicht vor 1257 anzusetzen ist, s. nun Buchner, Kurfürstenfabel 8ff.

[4]) Laut dem 1280 geschriebenen „Registrum" des Hugo von Trimberg. Da Heinrich der Poet nach Grauert bereits vor dem 26. November 1265 gestorben war, so ergäbe sich hieraus, daß das Buch „De septem electoribus imperii" bereits vor diesem Datum abgefaßt war; das Kurfürstenbuch Heinrichs selbst ist nicht auf uns gekommen; nur die zweiundeinhalb ersten Verse dieses Kurfürstenbuches sind uns durch Hugo von Trimberg (in verderbter Form) überliefert; nach Grauert haben sie gelautet:

> „Miles ad arma novus veni nova, militis usum
> Militieque modum quem flava semper arena
> Con(bzw. sus-)spexisse iuvat . . ."

S. Grauert 55—59; 158f.

[5]) Martini Chronicon, in den Ss. XXII 466; Krammer, Quellen I 95; über die Verbreitung und autoritative Geltung, deren sich Martins Chronik erfreute, s. W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter II, 6. Aufl. 1894, 467f.; J. J. J. v. Döllinger, Die Papst-Fabeln des Mittelalters, 2. Aufl. hrsgeg. v. J. Friedrich, Stuttgart 1890, 10; M. Jansen, Historiographie und Quellen der deutschen Geschichte bis 1500, im Grundriß der Geschichtswiss. hrsgeg. v. A. Meister I, 1906, 512; M. Buchner, Die Entstehung des trierischen Erzkanzleramts in Theorie und Wirklichkeit, im Histor. Jahrbuch XXXII, 1911, 15, 47.

[6]) Dasselbe geschieht in der als Glosse zur Contin. Sanblasiana der Chronik Ottos v. Freising überkommenen Fassung der „Kurfürsten-



über, daß zu diesen Sieben der Böhme gehöre, sind sich diese Quellen[1]) einig. Die Lehre des Sachsenspiegels, daß der Böhme nicht unter die Ersten an der Kur zu rechnen sei, war also bereits in weiten Kreisen unbeachtet verhallt[2]). Dort aber, wo man die Worte Eikes kannte, suchte man sie in Einklang zu bringen mit der nun einmal eingetretenen Entwicklung. Das zeigt der Verfasser des „Spiegels aller deutschen Leute"[3]), der seine Wahlrechtslehre auf jener des Sachsenspiegels aufbaut; er gesteht das Kurrecht dem Böhmen zu, wenn dieser ein deutscher Mann ist[4]).

Die Siebenzahl der Kurstimmen scheint also am Ende des Interregnums festgestanden zu haben[5]). Wenn der Herzog von Bayern Aufnahme in den Kreis der neuen Kurfürsten finden wollte, so konnte dies nur dadurch geschehen, daß eine der sieben Stimmen dem Vertreter des bayerischen Herzogtums zuerkannt wurde. Das schien nur auf Kosten Böhmens möglich; denn Böhmen besaß keineswegs von alters her ein unbedingtes Kurrecht, hatte vielmehr nach dem Braunschweiger Weistum ein Kurrecht nur im Falle einer Zwiekur[6]). So ward ein Kurstreit zwischen Bayern und Böhmen unausbleiblich.

---

verse" (Ss. XX 329) sowie auch in jener Formulierung dieser Verse, die in der Rezension C der Chronica minor Minoritae Erphordensis (ed. O. Holder-Egger, Monumenta Erphesfurtensia, Schulausgabe 610) — sie ist nach Holder-Egger a. a. O. 507 wohl Ende 1267, sicher vor Mitte 1268 geschrieben — überliefert ist.

[1]) Ich sehe hierbei von dem uns unbekannten Inhalt des Kurfürstenbuches Heinrichs des Poeten ab. — Bei Thomas Wikes erscheint der Böhme als „dux Austrie". [2]) Vgl. Weiland 309.

[3]) Nach Schröder 681 zwischen 1235 und 1275 verfaßt.

[4]) J. Ficker, Der Spiegel deutscher Liude, Innsbruck 1859, 149; Kirchhöfer 149. [5]) Vgl. Kirchhöfer 167, 172.

[6]) Daß aber wenigstens in weiten Kreisen der Böhme seit 1257 als vollgültiger Kurfürst angesehen wurde, zeigen nicht nur die oben S. 108ff. angeführten Quellen; auch die Kurie erkennt das böhmische Kurrecht an; vgl. das Schreiben Clemens' IV. an den Böhmenkönig vom 7. November 1268 in den Const. II 535ff. Nr. 408; Krammer, Quellen I 93. Vgl. auch die Vereinbarung des Brandenburgers mit Böhmen hinsichtlich der Königswahl vom Dezember 1261, in den Const. II 635ff. Nr. 463; Krammer, Quellen I 83. S. auch Weiland 310.



Das erste Zeugnis, das uns von einem solchen Kunde gibt, ist ein in der „Summa de literis missilibus" des Petrus de Halis überliefertes Schreiben[1]), das auch schon von Pez in seinen „Thesaurus anecdotorum"[2]) aufgenommen wurde und in dieser Edition als Verfasser den Herzog Heinrich von Bayern nennt[3]); das Schreiben ist jedenfalls vor der Wahl Rudolfs, wohl anfangs des Jahres 1273, ausgestellt[4]).

Der Absender wendet sich in diesem Briefe an den Papst mit der Bitte, dieser möge: „nostrum(-que) statum inter caeteros Romani imperii electores paterna benedictione dirigere et petitiones nostras a licito et honesto nullo modo discrepantes effectu prosequente complere, nec accomodare de facili audientiam relatibus aemulorum".

Mit Scheffer-Boichorst[5]) und Oswald Redlich[6]) kann man mit Bestimmtheit annehmen, daß sich diese Worte Heinrichs auf sein Bestreben, einer bayrischen Kur[7]) die Anerkennung der Kurie zu verschaffen, beziehen. — Darüber einiges Nähere!

Der erwähnte Brief wurde samt einem Schreiben Heinrichs an die Kardinäle[8]) durch den Benediktiner Wolfgang

---

[1]) Herausgeg. von F. Firnhaber in den Fontes rerum Austriacarum II. Abt. VI. Bd. (1853) 67 ff. Nr. 109.

[2]) Bd. VI, 2. Hälfte, 1729, 137.

[3]) Zwar wollte G. von der Ropp, Erzbischof Werner von Mainz, Göttingen 1872, 68 f. als Autor Heinrichs Bruder Ludwig annehmen; doch mit Unrecht; von der Ropp beachtete eben die Edition bei Pez nicht; s. Harnack 265; Schirrmacher 123 f. A. 2; Riezler II 141 A. 1.

[4]) So schon Böhmer, Wittelsbachische Regesten S. 37; ähnlich Phillips 132 (Verm. Schriften III 339); Wilmanns 8; von der Ropp 68 f.; Riezler II 140. — Schirrmacher 123 und Harnack 265 f. wollen den Brief erst nach Rudolfs Wahl geschrieben sein lassen. Doch mit Unrecht! Als „terminus a quo" kann der in dem gleichzeitigen (s. Scheffer-Boichorst 181 A. 49) Brief Heinrichs an die Kardinäle (bei Pez, Thesaurus anecdotorum VI 2. Hälfte 137 f.) erwähnte Tod seiner Gemahlin (24. Oktober 1271) gelten.

[5]) 181 A. 49; vgl. 178. [6]) 165.

[7]) Zeumer 223 denkt auch an die Möglichkeit einer Beziehung auf die pfälzische Kur.

[8]) Bei Pez, Thesaurus anecdot. VI, 2, 137 f. — Dieses Schreiben Heinrichs an die Kardinäle scheint mir auch deshalb von Interesse zu sein, weil sich in ihm der Vergleich der Kardinäle mit den „cardines" nachweisen läßt. Es heißt hier: „veluti qui estis Sui [sc. Christi] cor-

und einen Hofgeistlichen Heinrichs nach Rom gesandt; und zwar dürfte diese Legation, wie schon von der Ropp[1]) annahm, zu Beginn des Jahres 1273 erfolgt sein. Zur selben Zeit ungefähr weilten aber am päpstlichen Hof auch Gesandte des Böhmenkönigs[2]). Gegen deren Tätigkeit wollte vermutlich die Botschaft des Bayernherzogs wirksam sein; die Gesandten Ottokars werden jene „aemuli" Heinrichs[3]) gewesen sein, vor deren Berichten der Papst gewarnt wird. — Durch den am 2. April 1272 erfolgten Tod Richards von Cornwallis und die im Anschluß hieran unter dem 16. September 1272 getroffene Entscheidung des Papstes, welche betonte, daß hierdurch das Recht Alfonsens nicht besser und das der Wähler Richards nicht schlechter geworden sei[4]), und somit durch das Bevorstehen der Wahl eines neuen Königs war eben die Frage nach der Berechtigung einer bayrischen Kur wieder in den Vordergrund des Interesses gestellt worden; um die Kurie zur Anerkennung seines Kurrechtes zu gewinnen, sandte Herzog Heinrich die erwähnte Botschaft nach Rom.

Seinem Streben kam die politische Lage, wie sie der Wahl Rudolfs von Habsburg voranging, selbst

---

poris par sincera in quorum humeris posuit Dominus cardines orbis terrae, ut sicut in cardine ostium volvitur, sic vestra providentia mundi machina gubernatur." Über den seit dem Ausgang des 11. Jahrhunderts begegnenden Vergleich der Kardinäle mit den Türangeln s. die Angaben, die sich in dem reichhaltigen und tiefgehenden Werke Grauerts 236ff. finden. Grauert 138 weist darauf hin, daß von der Kanzlei des neu gewählten Rudolf von Habsburg der Vergleich der Kardinäle mit den „cardines" der Kirche verwandt ward. — Auch in dem der Wahl Rudolfs kurz vorausgehenden Brief des Bayernherzogs findet sich also dieser Vergleich.

[1]) Erzbischof Werner von Mainz 69.

[2]) S. den Bericht der genuesischen Gesandten vom 7. Februar 1273 bei H. Bresslau, Zur Vorgeschichte der Wahl Rudolfs von Habsburg, in den MIÖG. XV, 1894, 59ff.; Redlich 148; Bretholz, Geschichte Böhmens und Mährens 492.

[3]) Noch im Jahr 1271 stand Heinrich in offenem Krieg mit Ottokar; später erfolgte dann eine Annäherung und im Frühjahr 1273 eine persönliche Zusammenkunft der beiden Fürsten; Riezler II 134ff.; Böhmer, Wittelsbachische Regesten S. 81.

[4]) Redlich 144, 146.



entgegen. Alles kam darauf an, daß die Wahl des neuen Herrschers in Einmütigkeit erfolgte[1]. Die rheinischen Erzbischöfe und der Pfälzer einten sich denn auch hinsichtlich der Person des künftigen Königs; Graf Rudolf von Habsburg hatten sie zum Träger der deutschen Krone ausersehen[2]; daß sich auch Sachsen und Brandenburg anschließen würden, war nicht zu bezweifeln[3]. Dem Böhmenkönig aber war diese Kandidatur nicht genehm; er selbst wollte bekanntlich den deutschen Thron besteigen[4]; auf seine Stimme für Rudolf konnte man somit keinesfalls rechnen.

War aber diese Stimme des Böhmen wirklich unbedingt nötig? Konnte ohne sie keine einmütige Wahl stattfinden? — Diese Fragen waren naheliegend. Die politische Lage forderte die Bejahung der letztern, die Verneinung der ersteren Frage. Diese Forderung brauchte man nicht einmal mittels eines politischen Gewaltstreiches durchzusetzen; man brauchte nur auf das Weistum zurückzugreifen, das man 21 Jahre vorher zu Braunschweig gefunden hatte, und das bestimmte, es solle die Stimme des Böhmen nur bei einer Zwiekur nötig sein[5]. Solch eine Zwiekur kam jetzt, da sich sämtliche Kurfürsten außer dem Böhmen einig waren, nicht in Frage. Also brauchte man den Böhmen nicht. Die Siebenzahl der Wähler freilich, die, wie wir sahen, gegen Ende des Interregnums allseits festzustehen schien, wollte man nicht missen[6]. Man brauchte das auch nicht, denn eine Ergänzung des Wählerkreises bot sich von selber dar; indem man zu ihr griff, löste man gleichzeitig eine zweite

[1] S. Redlich 154ff., 158, wo von der Erklärung der wetterauischen Städte, nur einen einhellig gewählten König anzuerkennen, die Rede ist; vgl. auch Krammer, Wahl 56f.

[2] S. Redlich 160. [3] Ebenda 164.

[4] Ebenda 149f.; Bretholz, Geschichte Böhmens und Mährens 457.

[5] Eben darum scheint auch Ottokar versucht zu haben, eine einmütige Wahl hintanzuhalten; sein Gesandter fand aber auf dem Frankfurter Wahltag bereits eine geschlossene Majorität vor; s. Redlich 164; derselbe in den Reg. imperii VI Nr. a S. 5.

[6] Vgl. Krammer, Wahl 56f.





Forderung der politischen Lage: ich meine den Anspruch des Bayernherzogs auf eine Stimme auf Grund seines Herzogtums. Wenn jemals, dann konnte jetzt dieser Anspruch auf Erfüllung rechnen, da diese nun ebensosehr den Sonderinteressen des Bayern wie der Rücksicht auf die Allgemeinheit diente. — Man war also entschlossen, auch Herzog Heinrich zur Wahl zuzulassen, ihn als Kurfürst anzusehen[1]).

So lud man denn Herzog Heinrich von Bayern zu der Wahlversammlung mit ein[2]), die zu Frankfurt im September zusammentreten sollte. Durch den Propst Heinrich von Ötting und den Landshuter Pfarrer Friedrich ließ sich Heinrich auf dem Wahltage[3]) vertreten. Auch ein Gesandter des Böhmenkönigs, Bischof Berthold von Bamberg, war erschienen. Als die Vertreter des bayrischen Herzogs dessen Nichterscheinen wegen echter Not entschuldigten und somit die Anschauung zum Ausdruck brachten, es gehöre der Bayer zum Kreise der kurberechtigten Fürsten[4]), erhob Bischof Berthold Einspruch gegen diese von bayrischer Seite ge-

[1]) Vgl. Weiland 312, der sehr richtig die Annahme vertritt, daß man sich seitens des Mainzer Erzbischofs und des Pfälzers, die sich vor allem um die Wahl bemühten, schon vor dem Wahltage darüber klar werden mußte, wem die siebente Stimme zustehen sollte. Vgl. auch v. Wretschko in der ZRG. XXXIII (bzw. XX) 196; Redlich 164.

[2]) So mit Recht Weiland 312; Zeumer 224; ganz unbegründet ist es, wenn Müller 16 A. 3, 18, 27, 36 das leugnen will. — Eine Ladung Böhmens bestreitet Weiland 313; Zeumer 224f. nimmt sie an. Beides sind Vermutungen, deren Richtigkeit ohne wesentliche Bedeutung ist.

[3]) Vgl. dazu im allgemeinen Reg. imp. VI Nr. a S. 5ff.; H. Steinacker, Regesta Habsburgica I, Innsbruck 1905, Nr. 554; Muffat 247ff.; Wilmanns 1ff.; Weiland 311ff; Müller 10ff., 36ff.; Zeumer 223ff.; Redlich 163ff.; Bretholz, Geschichte Böhmens und Mährens 457f.

[4]) Zum Erweis der Richtigkeit der Meinung, dem Herzog von Bayern stünde ein Kurrecht zu, konnte man sich auf die tatsächlich schon seit alters geltende Zugehörigkeit Bayerns zum Kreise der Hauptwähler, auf Herzog Heinrichs Anteilnahme an der Wahl Richards und vielleicht auch auf die zwiefache Stimme seines Vaters Otto berufen; vgl. Phillips 146 (Verm. Schriften III 353); Meyer in den Mitteilungen aus der hist. Lit. III 179.



machten Darlegungen[1]). Aber dieser Einspruch wurde durch sämtliche Kurfürsten verworfen, und eine am Herzogtum Bayern haftende Stimme anerkannt, die laut einer noch zu erwähnenden Urkunde König Rudolfs vom 15. Mai 1275 als zur Hälfte von Herzog Heinrich, zur andern Hälfte von seinem Bruder Ludwig geführt galt[2]).

Damit war auf Kosten Böhmens Bayern als Inhaber einer Kurstimme durchgedrungen. Allerdings wird man auf dem Frankfurter Wahltag das böhmische Kurrecht kaum ausdrücklich als nichtig erklärt haben[3]). Aber die Anerkennung einer auf dem Herzogtum Bayern gründenden Kurstimme kam eben doch einem faktischen Ausschluß des

---

[1]) Ich folge auch hier den Angaben der Urkunde vom 15. Mai 1275 (s. nächste Anmerkung) und finde keinen Grund dafür, daß diese insofern schief sein sollten, als sich der Protest des böhmischen Gesandten auf der Frankfurter Wahlversammlung nicht gegen Bayerns Kur, sondern gegen Rudolfs Wahl sollte gerichtet haben. — Hier etwas abweichend O. Redlich, Die Anfänge König Rudolfs I., in den MIÖG. X 354 (ebenso v. Wretschko in der ZRG. XXXIII bzw. XX 196 A. 3), während sich sonst meine Ergebnisse mit Redlichs Anschauung durchaus decken. — In völliger Übereinstimmung befinde ich mich mit Riezler II 139: „Zwar ward in Ottokars Namen gegen sein [sc. Heinrichs] Wahlrecht Einsprache erhoben und die siebente Kurstimme für Böhmen beansprucht."

[2]) All das auf Grund des in der oben S. 92 A. 1 erwähnten Urkunde Rudolfs vom 15. Mai 1275 niedergelegten Zeugnisses (vgl. auch oben S. 106 A. 1): „. . . per nuntios et procuratores eiusdem ducis H., videlicet Heinricum prepositum Öttingensem et Fridricum rectorem ecclesie de Lantshůt ipsius absentiam propter impedimenta legitima legitime excusantes, presente venerabili Berhtoldo Babenbergensi episcopo, procuratore predicti regis Bohemie, et contradicente quidem ipsis procuratoribus, set ipsius contradictione a principibus electoribus omnibus tam ecclesiasticis quam secularibus non admissa, in dictum L[udowicum] comitem Palatinum nostrum filium una cum aliis principibus omnibus, qui in nos direxerant sua vota, prout iamdicti procuratores in mandatis receperant, concorditer extitit conpromissum." Dann wie oben S. 106 A. 1.

[3]) Vgl. J. Ficker, Über die Entstehungszeit des Schwabenspiegels, in den Wiener Sitzungsberichten LXXVII (1874) 840f.; Müller 21ff., der viel zu weit geht, wenn er (26) sagt: Ottokar selbst habe „durch seinen Vertreter freiwillig auf sein Recht verzichtet"; Zeumer 227ff. — Gegen die hier unhaltbaren Darlegungen Müllers hat sich zweifellos mit Recht O. Redlich, Zur Geschichte der österreichischen Frage unter



Böhmen gleich[1]). Eben deshalb richtete sich ja gegen diese Anerkennung des bayrischen Kurrechtes der Protest Böhmens[2]). Durch die Einmütigkeit der vier rheinischen Kurfürsten, des Sachsen, Brandenburgers und Bayern erachtete man die Wahl Rudolfs als einhellig — auch ohne daß der Böhme ihr beigestimmt hätte; wohl hätte niemand ihn gehindert, dies zu tun, aber man hätte seine Stimme nicht als wesentlich anerkannt, man hätte sie nur als einen Konsens betrachtet, dem keine Bedeutung für die Rechtmäßigkeit der Wahl zukam[3]).

Die Kur Rudolfs von Habsburg geschah bekanntlich in Form der „electio per unum" (electio communis), d. h. in der Weise, daß nach Beendigung der Wahlverhandlung, in der man sich allseits für Rudolf erklärt hatte, sämtliche Kurfürsten ihre Stimmen dem Pfalzgrafen Ludwig übertrugen und dieser dann die förmliche Kur vornahm. Diese Wahlform lag ohne Frage schon allein durch das Vorbild des kirchlichen Wahlverfahrens nahe[4]); vielleicht wollte man den Hergang der deutschen Königswahl bei Rezeption der „electio communis" dem der Papstwahl anpassen, um so die päpstliche Bestätigung leichter erlangen zu können[5]). Den vermutlich entscheidenden Grund, der zur Änderung des

König Rudolf I., in den MIÖG. IV Ergänzungsband, 1893, 136 A. 1 und in den Reg. imp. VI Nr. a S. 6 (vgl. auch schon O. Redlich, Die Anfänge König Rudolfs I., in den MIÖG. X 346, 354, 379) gewendet.

[1]) Vgl. Bärwald 70; Muffat 248; Wilmanns 22; Waitz in den Forschungen XIII 212; Meyer in den Mitteilungen aus der hist. Lit. III 174, 179; Weiland 311ff.; Riezler II 139f.; Th. Lindner, Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern I, 1890, 22; Lindner 210 und ders. in den MIÖG. XVII 579; Kirchhöfer 148, 167; v. Wretschko in der ZRG. XXXIII (XX) 196.

[2]) Hier sehr gut Hädicke 46. [3]) S. Kirchhöfer 144.

[4]) S. Gierke 312ff., 315; Lindner, Hergang 12ff.; v. Wretschko in der ZRG. XXXIII (XX) 167ff.; derselbe, Die Electio communis bei den kirchlichen Wahlen im Mittelalter, in der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht XI, 1901, 321ff.; derselbe, Der Traktat des Laurentius de Somercote, Weimar 1907, 17f.; Mayer in der ZRG. XXXVI (XXIII) 17ff.; Zeumer 230; Hugelmann 145ff.

[5]) Vgl. Harnack in den Hist. Aufsätzen für Waitz 367ff., besonders aber Bresslau in der DZGW. NF. II, Vierteljahrshefte 122ff.



Wahlverfahrens und zur Aufnahme der „electio communis" führte, hat erst Ulrich Stutz[1]) vor wenigen Jahren im „Interessengegensatz, der sich unter den eben in den Besitz des Alleinwahlrechtes gelangten Kurfürsten bemerkbar machte", und im „Zusammenstoß, der zwischen ihnen drohte", erkannt. Die Abgabe von Einzelstimmen sollte vermieden werden. Im Namen aller Kurfürsten sollte einer aus ihnen eine Gesamtstimme abgeben[2]). Bei der Wahl von 1273 tat dies, wie gesagt, Pfalzgraf Ludwig. — Wenn man gerade bei der Wahl Rudolfs — vielleicht zum erstenmal[3]) — zur „electio per unum" griff, so hatte das, wie ich vermuten möchte, noch einen besonderen Grund: Herzog Heinrichs Teilnahme an Rudolfs Wahl ward, wie wir hören werden, auf dem Augsburger Tag von 1275 als die Ausübung einer halben bayrischen Stimme angesehen, während Ludwigs Anteil an der Wahl damals als Ausübung einmal der andern Hälfte der bayrischen Kur, ferner auch des pfälzischen Wahlrechtes, also als Ausübung von anderthalb Stimmen erachtet wurde. Wenn man nun den Kurakt in der bisherigen Weise vorgenommen hätte, wie hätte da dieser Unterschied zum Ausdruck kommen können? Herzog Heinrich wäre ebenso als Kurfürst aufgetreten wie sein Bruder, obgleich dieser eine volle Stimme mehr besaß — leicht erklärlich, wenn dieser[4]) auf einen andern Modus sann; im Vorbild der kirchlichen Wahlen, auf welche vor allem die geistlichen Kurfürsten hinweisen mochten, fand man ihn. — Zudem sprach 1273 wohl noch ein weiteres Moment für die „electio per unum": „sehr gegen seine Neigung" beteiligte sich, wie jüngst Zeumer[5]) hervorhob, Herzog Heinrich an der Erwählung des Habsburger Grafen; wenn er es dennoch durch seine Gesandten tat, so geschah dies nur zu dem Zwecke,

[1]) 107. [2]) Ebenda 173.

[3]) S. oben S. 104 Anm. 1.

[4]) Übrigens ist es nicht einmal ganz gewiß, ob auch Ludwig damit einverstanden war, daß von der bayrischen Stimme nur die Hälfte er selbst, die andere Hälfte aber sein jüngerer Bruder führen sollte; jedenfalls hat er zur Urkunde Rudolfs vom 15. Mai 1275, in der u. a. bezeugt wurde, es habe 1273 jeder der beiden Wittelsbacher eine halbe bayrische Stimme geführt, seinen Konsens verweigert (s. unten S. 127 f.).

[5]) 235; vgl. Müller 20.



sein Kurrecht durchzusetzen. Hinsichtlich der Stimmabgabe des Bayernherzogs konnte man nicht so ganz sicher sein [1]). Wenn eine Einzelstimmabgabe stattgefunden hätte und wenn bei ihr die Vertreter Bayerns an siebenter Stelle an die Kur herangetreten wären, wer mochte wissen, ob sie dann wirklich für Rudolf von Habsburg ihre Stimme abzugeben sich bereit gefunden hätten [2])? Hätten sie nicht die Möglichkeit in der Hand gehabt, die Einmütigkeit der Wahl zu vereiteln, oder doch ihre Stimmen für Rudolf an Bedingnisse zu knüpfen [3])? — Auch unter diesem Gesichtspunkt mußte die Abgabe von Einzelstimmen mindestens untunlich erscheinen.

Das Ansehen der wittelsbachischen Brüder, insbesondere das des älteren, hatte bei der Wahl des ersten Habsburgers auf dem deutschen Königsthron in glänzender Weise Ausdruck gefunden [4]). Wohl in jenen Tagen hat der Niedersachse Meister Rûmzlant [5]) das Lied zum Lobe Ludwigs, des Fürsten aus dem Bayernlande, gesungen [6]), den der Dichter als „des Roemeschen riches erste(n) kieser an der kür“ unter den Laienfürsten preist [7]); er mache sich um die Aus-

---

[1]) S. die richtige Bemerkung bei Stutz 120.

[2]) Hier begreift man so recht die Mahnung Eikes von Repgow, die Ersten an der Kur sollten nicht nach ihrem Mutwillen, sondern gemäß der in der Wahlverhandlung (dem „irwelen“) getroffenen Vereinbarung ihre Stimme abgeben (s. oben S. 58 A. 3). — Wer garantierte aber, daß sie es wirklich taten?

[3]) Solches hatte einstens bei der Wahl Rudolfs von Rheinfelden (1077) Otto von Nordheim versucht; s. Meyer von Knonau III 5; Maurenbrecher 117.

[4]) Riezler II 139.

[5]) S F. Vogt, Mittelhochdeutsche Literatur, im Grundriß der germanischen Philologie, herausgeg. von H. Paul, II, 1, Straßburg 1901 ff., 270; Fr. Panzer, Meister Rûmzlants Leben und Dichten, Leipziger Inaug.-Diss. 1893, 12f. [6]) S. Panzer ebenda 12, 21.

[7]) Bei F. H. von der Hagen, Minnesinger III. Th. 1. Band, 1838, S. 55 Nr. II 13 (23)

„Durch swarze naht uf dringet lieht der morgen gra,
„Der klaren wolken losen luft ir himel bla
„gezieret ist mit liehter sunnen glaste:
„Sam ist geschoenet unde gezieret Beijerlant
„mit einem vürsten, der da loeset unse(r) pfant

lösung des verpfändeten Besitzes verdient[1]), er habe „slüzzel unde tür“[2]).

In Übereinstimmung mit dem Hergang bei der Wahl Rudolfs von Habsburg nennt auch der Text der „ältesten und besten Handschriften“[3]) des Kaiserlichen Landrechtsbuches (des sog. Schwabenspiegels) cap. 130 den Herzog von Bayern als vierten unter den weltlichen Kurfürsten[4]). Nach Ficker[5]) ist diese Darstellung von bayrischen, auf die Verdrängung Böhmens gerichteten Tendenzen beeinflußt. — Jedenfalls verfuhr der Verfasser dieses Rechtsbuches

„Den gernden unde maniger handegaste.
„Er ist vor allem valsche klar, alsam die Luft an alle(r) triuwe erkennet;
„Des Roemischen riches erste(r) kieser an der kür,
„an leien vürsten hat er slüzzel unde tür:
„Ludewik, herzoge unt pallenz grave genennet.“

Schirrmacher 49f. A. 5 hat auf dieses Gedicht hingewiesen.

[1]) Über die Verpfändungen des Reichsgutes unter den letzten Staufen und ihren Gegnern, besonders unter Wilhelm, s. Redlich 41ff.; über Auslösungen solcher Güter durch Pfalzgraf Ludwig s. ebenda 45 A. 1; vgl. ebenda 209f.

[2]) Das bezieht sich zweifellos auf den Besitz der Reichsinsignien; am 11. Oktober 1273 versprach Reinhard von Hoheneck, dem sie König Richard übergeben hatte, die Insignien gegen Anweisung von 1000 Mark Silber Ludwig zu übergeben; s. die von S. Riezler, Urkunden zur baier. und deutschen Gesch. aus den Jahren 1256—1343, in den Forschungen XX 237f. veröffentlichte Urkunde. — Auf die Insignien, „sper unde krone“, die manchen Tag zu Trifels geruht hätten, kommt Rûmzlant auch in dem Gedicht zu sprechen, in welchem er König Rudolf als den neuen Herrscher begrüßt (bei von der Hagen, Minnesinger III. Th. 1. Bd. 61 Nr. V 7 bez. 66). — Wohl mit Recht vermutet Panzer, Meister Rûmzlants Leben und Dichten 12f., daß der Dichter bei der Wahl und bei der Krönung Rudolfs selbst zugegen war.

[3]) J. Ficker, Über die Entstehungszeit des Schwabenspiegels, in den Wiener Sitzungsberichten LXXVII, 1874 S. 829 (die Worte sind von mir gesperrt).

[4]) Das Landrecht des Schwabenspiegels in der ältesten Gestalt herausgeg. von W. Wackernagel. Zürich und Frauenfeld 1840 S. 106; s. den Text nun bei Zeumer, Quellensammlung 98 Nr. 76A.; Krammer, Quellen II 13; vgl. Ficker, Entstehungszeit 117; Phillips 151f. (Verm. Schriften III 358f.); Schröder 487 A. 32.

[5]) In den Wiener Sitzungsberichten LXXVII 844.



insofern radikaler als die Wirklichkeit, als er dem Herzoge von Bayern nicht nur die Kur, sondern auch das Schenkenamt, das bisher unbestritten in böhmischem Besitz gestanden hatte, zusprach (der sol dem kunge seinen becher tragen). Gleichwohl kann von einer tatsächlichen Ausübung des Schenkendienstes durch Bayern keine Rede sein. Bei Rudolfs Krönungsmahl, bei dem die Ehrendienste des Pfälzers als Truchseß, des Sachsen als Marschall und des Brandenburgers als Kämmerer zur Ausübung kamen, versah das Schenkenamt der Bayernherzog ebensowenig als der Böhmenkönig; es fungierte als Schenke vielmehr der Graf von Nassau, der beim Kölner Erzbischof die Stelle des Schenken einnahm[1]). — Die Lehre des sog. Schwabenspiegels vom bayrischen Schenkenamt war also nur eine in der Theorie gezogene Konsequenz der bayrischen Kur[2]).

VIII. Teil

Der Kurstreit zwischen Bayern und Böhmen und der endgültige Verlust der bayrischen Kur.

Wie wir hörten, bezweckte man mit der Zulassung der bayrischen Kur und mit dem tatsächlichen Ausschluß der

[1]) Sächsische Fortsetzung der sächs. Weltchronik, in den MG. Deutsche Chroniken II 286; bei Krammer, Quellen II 4: „Dar dieneten eme [sc. Rudolf] die fursten mit grossen eren. Der konig von Behemen des riches schenke der ne was dar nicht, in siner statt was der grave von Assowe, des bischofes schenke von Colne." — Wie Kirchhöfer 155 — obgleich er auf diese Stelle nach Haedicke 87 Bezug nimmt — sagen kann, es habe an Böhmens Stelle gewiß der Bayernherzog das Schenkenamt versehen, ist fast unbegreiflich.

[2]) Vgl. schon Ficker in den Wiener Sitzungsberichten LXXVII 842ff.; Weiland 313f.; Harnack 61; Zeumer 237, der in der Lehre des sog. Schwabenspiegels über die Kur und das Schenkenamt Bayerns die Auffassung sieht, wie sie aus den unten S. 123ff. zu besprechenden Vorgängen vom Mai 1275 ein nicht ganz eingeweihter Beobachter erhalten haben mochte.



böhmischen bei Rudolfs Wahl die Einstimmigkeit herzustellen. In dem Schreiben, das die Kurfürsten an den Papst richteten, versäumten sie auch nicht, aufs nachdrücklichste zu betonen, daß die Kur des Habsburger Grafen in voller Einmütigkeit erfolgt sei[1]. — Ganz anders der Böhmenkönig: er betrachtet es als ein Präjudiz für sein Kurrecht, daß die übrigen Kurfürsten trotz des Einspruchs seiner Vertreter gegen Rudolfs Wahl und trotz der damaligen böhmischen Appellation an den Heiligen Stuhl dennoch den Habsburger Grafen gekrönt hatten. Er appelliert daher an den Papst und bittet ihn: „quatinus nos non permittatis in jure nostro, quod prefati principes manifestis deprimere conantur iniuriis et infestis, . . . conculcari“[2]. Diese Schmälerung seines Rechtes, über die hier König Ottokar Klage führt, bestand eben darin, daß die Kurfürsten die Stimme des Böhmen nicht als wesentlich und notwendig zur Einmütigkeit der Kur ansahen und gerade darum sich auch für berechtigt hielten, die Krönung an Rudolf zu vollziehen — trotz der Tatsache, daß Böhmen ihm nicht seine Stimme gegeben hatte. In der Krönung und somit in der Vollendung des Königtums des Habsburger Grafen glaubt daher

[1] Const. III 17f. Nr. 14; Krammer, Quellen II 5: „in . . . dominum R . . . de communi consensu omnes et singuli pariter oculos nostros iniecimus, eum in regem Romanorum imperatorem futurum . . . una voce votoque unanimi unanimiter eligentes“. — Ähnlich im Schreiben eines einzelnen Kurfürsten (Werners von Mainz) in den Const. III 18f. Nr. 15; bei Krammer, Quellen II 6: „cum omnes convenissemus in unum, qui voluimus et potuimus interesse, unanimi voluntate pariter et consensu omnium qui affuimus . . . R(udolfum) . . . in regem elegimus Rom(anorum) . . .“ S. dazu auch die Worte Rudolfs in seinem Schreiben an den Papst vom 22. Dezember 1273 (Const. III 23 Nr. 21; Krammer, Quellen II 8): „. . . . principes electores, quibus in Rom(anorum) electione regis ius competit ab antiquo . . . convenientes in unum . . . nos . . . ad imperii regimen erexerunt“.

[2] S. das unten S. 122 A. 1 zitierte Schreiben vom November 1273. Am 9. März 1275 bat Ottokar neuerdings Gregor X. um seine Hilfe: Rudolf sei wohl „a quibusdam principibus vocem in electione habentibus“ erkoren worden, „sed non a nobis, qui eligendi de jure ac consuetudine jus habemus“. J. Emler, Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae, Pars II, Pragae 1882, 393 Nr. 946.

Ottokar ein Präjudiz für sein Kurrecht erblicken zu müssen [1]), um dessen Schutz er Papst Gregor angeht [2]). — Papst Gregor X. trug denn auch zunächst [3]) kein Bedenken, das böhmische Kurrecht anzuerkennen — allerdings nicht in dem Sinne, daß er durch das Fehlen der böhmischen Stimme die Gültigkeit der Wahl und Krönung Rudolfs in Frage gestellt hätte [4]). Er nominierte am 26. September 1274 Rudolf von Habsburg als römischen König [5]), während er anderseits das Kurrecht Böhmens nicht bestritt [6]).

[1]) Schreiben Ottokars an den Papst vom November 1273 (Const. III 19 Nr. 16; Krammer, Quellen II 7): „. . . cum principes Alemanie, quibus potestas est cesares eligendi, qui . . . concorditer in quendam comitem . . . solempnibus nostris nunciis . . . contradicentibus et reclamantibus evidenter, vota sua direxerunt et eundem in gravamen imperii nostrumque preiudicium, postquam solempniter appellavimus ad sedem apostolicam [vgl. Regesta imp. VI Nr. 4 c], sacri dyadematis insigniverunt maiestate . . .“ — Vgl. zu diesem Schreiben Reg. imp. VI Nr. 42 d.

[2]) Schreiben Ottokars an Gregor vom November 1273; s. oben S. 121.

[3]) Im Juni 1274; später, nach der Anerkennung Rudolfs, scheint Gregor sich hinsichtlich des böhmischen Kurrechtes mehr zurückhaltend gezeigt zu haben; s. unten A. 6.

[4]) Vgl. Müller 25 f.

[5]) Const. III 55 f. Nr. 66; bei Krammer, Quellen II 9; vgl. Redlich 177.

[6]) Gegenüber dem deutschen König und den deutschen Fürsten spricht Gregor am 15. Februar 1275 von der einmütigen Wahl Rudolfs, zu welcher der Konsens des Böhmenkönigs, „qui sibi jus in eligendo imperatore competere asserit“, zwar nicht hinzugekommen sei (Const. III 65 f., Nr. 77 f.). — In klarer Weise kommt die Anerkennung des böhmischen Kurrechtes seitens des Papstes in einem früheren Schreiben zum Ausdruck: in seiner Instruktion für den Magister Fredulus vom 11. Juni 1274; hier schreibt Gregor, das Reich sei an Rudolf gekommen „cum favore omnium vocem in electione imperatoris habentium, uno dumtaxat excepto [i. e. Ottokaro] . . .“ O. Raynaldus, Annales ecclesiastici ad a. 1274 § 48, Bd. III 362; A. Potthast, Regesta pontificum Romanorum II, 1874, Nr. 20846; vgl. H. Otto, Die Beziehungen Rudolfs von Habsburg zu Papst Gregor X., Erlanger Diss., Wiesbaden 1893, 32; Redlich 176. — Der Unterschied in den Worten des Papstes vom Juni 1274 hinsichtlich des böhmischen Kurrechtes gegenüber der angegebenen Äußerung vom 15. Februar 1275 ist, wie ich meine, immerhin beachtenswert: Während Gregor im Juni 1274 das Fehlen der



Bei der bereits eingetretenen Fixierung der Kurstimmen auf sieben konnte nur der böhmische oder der bayrische Anspruch auf ein Kurrecht zur Anerkennung kommen[1]). Die Forderungen beider Teile mußten sich neuerdings miteinander messen. Das geschah denn auch auf der Versammlung zu Augsburg, die im Mai des Jahres 1275 den neuen Herrscher mit einer großen Zahl seiner Getreuen vereinte[2]).

Wie schon oben erwähnt, war an der Existenz einer besonderen bayrischen Kur Herzog Heinrich in weit höherem Grade als sein älterer Bruder Ludwig interessiert, da dieser schon allein auf Grund der Pfalz eine unbestrittene Kurstimme innehatte. Ob er dazu auch noch eine halbe bayrische Stimme besaß, war für Ludwig ohne wesentliche Bedeutung. Für den jüngeren Heinrich dagegen handelte es sich darum, ob er überhaupt zu dem kleinen Kreise der Königswähler gehören und ob ihm hierdurch die Möglichkeit geboten sein sollte, seine Interessen auch bei dem wichtigsten Akte im deutschen Verfassungsleben, bei der Königswahl, zur Geltung zu bringen. Heinrichs Boten waren es somit auch, die auf dem Tag zu Augsburg mit den Vertretern Böhmens hinsichtlich des Kurrechtes in Streit gerieten[3]). Heinrichs Bruder

---

böhmischen Stimme bei Rudolfs Wahl kurz und bündig vermerkt, drückt er sich in seinem Schreiben vom 15. Februar 1275 zurückhaltender aus: er referiert gleichsam objektiv die böhmische Ansicht (qui ... asserit) und behauptet nur, daß der böhmische „consensus" — der Ausdruck ist wohl absichtlich gewählt und im technischen Sinn, im Sinne eines zur Einmütigkeit der Wahl nicht unumgänglich notwendigen Wahlrechts (s. oben S. 44) zu verstehen — nicht zur Kur Rudolfs hinzugekommeu sei; auch ohne diesen Konsens scheint aber die Wahl in den Augen Gregors einmütig gewesen zu sein. — Man darf, um diese Differenz zu verstehen, nicht vergessen, daß zwischen beiden Äußerungen Gregor den Habsburger feierlich als König anerkannt hatte. Die Rücksicht auf Böhmen war ja zunächst auch besonders schuld daran gewesen, daß Gregor die Anerkennung Rudolfs hinausschob; s. Redlich 176f.

[1]) Vgl. Wilmanns 9.

[2]) Vgl. dazu im allgemeinen Reg. imp. VI Nr. 374; Muffat 249ff.; Müller 39ff.; Redlich 239ff. und in den MIÖG. X 396ff.; Zeumer 223ff., 235ff.

[3]) „... suborta inter eos [sc. Ottakari ... nuntios et Heinrici ...



Ludwig dagegen konnte diesem Streite ziemlich objektiv gegenüberstehen. Seine Aussage über die Teilnahme des Bayernherzogs an der Wahl von 1257 und die Angaben über die 1273 geübte bayrische Kur[1]) wurden in die von König Rudolf am 15. Mai 1275 ausgestellte Urkunde aufgenommen[2]). Eine Entscheidung über die Rechtsfrage, ob dem Bayern oder dem Böhmen ein Kurrecht gebühre, enthielt die Urkunde nicht[3]). Diese Frage ließ man offen. Wieder einmal griff man zu dem beliebten Mittelchen: man überließ der Zukunft die endgültige Regelung einer Streitfrage, deren sofortiger Erledigung sich mehr als eine Schwierigkeit in den Weg stellte. Denn einmal schien es doch unmöglich, Böhmens Kurrecht prinzipiell zu bestreiten, nachdem sich dasselbe längst allenthalben festgewurzelt hatte, und nachdem es die Kurie ausdrücklich anerkannt hatte[4]). Noch weniger aber konnte man auf dem Augsburger Tage seitens Rudolfs und seiner Anhänger daran denken, die bayrische Kurstimme, die 1273 geübt worden war, als nichtig zu erklären und Böhmens Kurrecht insofern rückhaltlos anzuerkennen, als man nun nachträglich wegen der Nichtbeteiligung Böhmens Rudolfs Kur nicht mehr als einmütig hätte gelten lassen. Einen solchen Gedanken schienen schon allein politische Erwägungen zu verbieten. So half man sich in der angedeuteten Weise; man ließ Bayerns und Böhmens Anspruch noch in der Schwebe; die weitere Entwicklung der politischen Verhältnisse mochte für einen der beiden Partner entscheiden. Durch dieses Vorgehen konnte die königliche Sache einen weiteren Gewinn

---

procuratores] questione super quasipossessione juris eligendi Roman(orum) regem.“ Urkunde Rudolfs vom 15. Mai 1275; s. oben S. 92 A. 1.

[1]) Ob auch diese Angaben auf der Aussage Ludwigs beruhten, erscheint, wie schon oben S. 106 A. 1 bemerkt, zweifelhaft; jedenfalls konnten über diese Vorgänge auch so manche in der Urkunde vom 15. Mai aufgeführten Zeugen berichten, so der Burggraf Friedrich von Nürnberg (s. Redlich 167). [2]) S. oben S. 92, 106.

[3]) Vgl. die hier guten Ausführungen bei Hädicke 48; Wilmanns 4 ff.; Schirrmacher 128 ff.; Weiland 314; Harnack 262; Kirchhöfer 168; Scheffer-Boichorst 181.

[4]) Vgl. Bärwald 48 ff.; Wilmanns 9; oben S. 108 ff.

verzeichnen: Der Bund des Böhmenkönigs und des Bayernherzogs mußte sich angesichts ihres Interessengegensatzes bezüglich des Kurrechtes lockern. Das ist denn auch auf dem Augsburger Tag geschehen: ein gut unterrichteter Annalist weiß davon zu berichten, daß die böhmischen und bayrischen Vertreter den Augsburger Tag, „wenn nicht in Zwietracht, so doch jedenfalls ohne Ausgleich“ verlassen hätten[1]. Beide Teile waren mit dem Resultat dieser Versammlung unzufrieden[2] — der Böhme ebenso wie der Bayer.

Das am Herzogtum Bayern nach Heinrichs Auffassung haftende Kurrecht ward also auf dem Augsburger Tage seitens König Rudolfs nicht anerkannt[3]. Immerhin konnte die oft erwähnte Urkunde vom 15. Mai 1275, die für beide wittelsbachischen Brüder ausgestellt wurde[4], dadurch, daß sie die tatsächliche Ausübung einer der sieben Kurstimmen[5] seitens Bayerns bezeugte, eine Grundlage abgeben für eine spätere ausdrückliche Anerkennung dieser Stimme[6]. Sie diente also dem Interesse Herzog Heinrichs. Für seinen Bruder Ludwig dagegen bedeutete jene Urkunde König Rudolfs eine zweischneidige Waffe[7]; allerdings konnte

[1]) Annales S. Rudberti Salisburgenses, in den Ss. IX 801 (vgl. Annales Aldersbacenses, in den Ss. XVII 535): „propositis questionibus de jure electionis imperii nuntii principum predictorum [sc. regis Bohemie et ducis Bawarie] si non discordes, tamen non pariter curiam exierunt, positis prius sufficienter allegationibus super juribus imperii quo ad electionem ex utraque parte.“ Vgl. Scheffer-Boichorst 180.

[2]) Das betont schon richtig Hädicke 50; Kirchhöfer 152.

[3]) S. Zeumer 236; irrig ist es also, wenn noch v. Wretschko in der ZRG. XXXIII (XX) 199 sagt, es sei durch Rudolfs Urkunde in dem Kurstreit zwischen Bayern und Böhmen ausdrücklich zugunsten Heinrichs entschieden worden. [4]) Zeumer 238f.

[5]) Sehr richtig ist es, wenn Zeumer 236 sagt, daß in dieser Erklärung „halb verhüllt, mehr angedeutet als ausgesprochen“ die Anschauung liege, es sei das böhmische Kurrecht durch das bayrische ausgeschlossen worden. [6]) Scheffer-Boichorst 182.

[7]) Ich sehe hierbei davon ab, daß möglicherweise schon deshalb die Urkunde vom 15. Mai 1275 dem Interesse Ludwigs widerstrebte, weil dieser vielleicht doch — wie solches Muffat 242 und Harnack 264 vermuteten — nach dem Besitz der ganzen bayrischen Wahlstimme für sich und seine Erben trachtete. Für eine solche Annahme könnte



sie auch für ihn die Grundlage für den Erwerb einer halben bayrischen Stimme werden; aber diese war für ihn, den Besitzer der pfälzischen Kur, ohne Bedeutung; und wenn die andere Hälfte der an das Herzogtum Bayern geknüpften Stimme sein ehrgeiziger Bruder, von dem ihn tiefgehender und langjähriger Zwist trennte, erhalten hätte, so wäre der Alleinbesitz der pfälzischen Stimme seitens Ludwigs und seiner Erben gleichfalls bedroht gewesen. Denn wie lange hätte man wohl die Tatsache in klarer Erinnerung behalten, daß Ludwig und seinen Nachfolgern anderthalb, Heinrich und seinen Erben aber nur eine halbe Stimme zustand? Gar bald wäre wohl dieses komplizierte Verhältnis verdunkelt worden, und Heinrich bzw. sein Erbe hätte für seine Stimme dieselbe Wertung wie für die Kur der ältern Linie begehrt[1]).

Solch ein Verlangen des jüngeren Bruders war um so mehr zu erwarten, als Heinrich ohnehin sich nicht zum Verzicht auf sein pfälzisches Fürstentum entschließen konnte

---

man anführen: einmal, daß sich der Streit der beiden Brüder nicht allein um die Pfalz, sondern auch um das bayrische Herzogtum drehte (s. Scheffer-Boichorst 178f.), ferner die Tatsache, daß noch Ludwigs Sohn von der Möglichkeit, mehrere Kurstimmen zu führen, redet (s. Harnack 264 A. 2 und unten S. 136), endlich den Umstand, daß in dem auf die Urkunde vom 15. Mai 1275 bezüglichen Passus des Vertrages vom 29. Mai 1276 sich auch Ludwig nur „dux“, nicht auch Pfalzgraf nennt (s. unten S. 128 A. 1), es sich also hier nur um den vielleicht von ihm erstrebten alleinigen Besitz der bayrischen Kur gehandelt haben mag.

[1]) Diese Erklärung für die unten S. 127f. angegebene Bestimmung im Vertrag vom 29. Mai 1276 hat Scheffer-Boichorst 182f. gegeben. Sie scheint mir die beste zu sein, wiewohl ich es nicht für ausgeschlossen halte, daß der künftigen Forschung in diesem Punkt noch eine Richtigstellung möglich ist. Jedenfalls scheint mir auch der von Müller 41 (vgl. unten S. 127) hervorgehobene Umstand beachtenswert, wenn ich auch dessen Polemik ebenda 40 A. 3 gegen Scheffer für durchaus unangebracht halte. Denn es ist sehr gut denkbar, daß Ludwig 1273 in Rücksicht auf die allgemeine politische Lage die Zuziehung seines Bruders bei Rudolfs Wahl betrieb, und daß er doch zwei Jahre später nicht gewillt war, seine Hand zur Förderung eines ständigen Kurrechtes Heinrichs zu bieten. — Die Auffassuug Scheffers und der Gedanke Müllers sind nicht unvereinbar, ergänzen einander vielmehr und lassen sich also sehr gut in Einklang bringen, wie das im Text meiner Darstellung geschieht. — S. auch Hädicke 48.



und gerade hierin ein Hauptgrund des steten Zwistes zwischen den beiden Wittelsbachern lag[1]). — Nun war aber gerade in unserer Urkunde vom 15. Mai nicht nur Ludwig, sondern auch Heinrich durch König Rudolf als „comes palatinus Reni" betitelt worden; daran konnte, wie Anton Müller[2]) mit gutem Grund hervorgehoben hat, Ludwig Anstoß nehmen, da er befürchten mußte, Heinrich könne diese königliche Anerkennung seiner Pfalzgrafenwürde zur Erkämpfung der von ihm erstrebten Hälfte auch der pfälzischen Kur verwenden. — Es wird uns also nicht überraschen, zu hören, daß die Urkunde vom 15. Mai zwar den Interessen Heinrichs entsprach, daß ihre Tendenz aber nicht im Sinne Ludwigs war.

In dem Bruderkrieg, der im Jahre 1275 in Bayern tobte, und in dem man mit Raubzügen und Brandstiftungen gegeneinander wütete[3]), scheint auch das Heinrich ausgestellte Exemplar der Urkunde vom 15. Mai dieses Jahres in die Hand Ludwigs gefallen zu sein[4]). Als sich die beiden Brüder dann im Frühjahr 1276 wieder versöhnten, erklärte in dem Vertrag vom 29. Mai 1276 Herzog Heinrich, auf „Zurückforderung und Wiedererstattung"[5]) jener Urkunde Rudolfs[6]) nicht zu verzichten. Ludwig anderseits gab die Erklärung ab, daß er einem derartigen „Privileg" nicht beigestimmt habe[7]), und daß die Ausstellung desselben ohne seinen Willen

[1]) Vgl. Riezler II 118, 140; Scheffer-Boichorst 178f., 184.

[2]) 41. [3]) Riezler II 143; Scheffer-Boichorst 184 A. 57.

[4]) So Scheffer-Boichorst 184 mit A. 57; ich halte auch hier seine Erklärung mindestens für sehr plausibel.

[5]) Scheffer-Boichorst 185.

[6]) Er bezeichnete sie als ein „privilegium", obgleich sie eigentlich kein solches war (s. Scheffer-Boichorst 181), aber doch seinen Interessen dienen konnte (s. oben S. 125) und daher für Heinrich in gewissem Sinne die Bedeutung eines Privilegs hatte. Vielleicht kann man sogar mit Zeumer 236 sagen, Heinrich habe in der Urkunde Rudolfs eine Verbriefung seines Kurrechtes gesehen, so daß nach Heinrichs Ansicht der Kurstreit 1275 zu seinen Gunsten entschieden worden wäre. — Vgl. zu dem Vertrag vom 29. Mai 1276 auch Muffat 250f.; Harnack 263f.

[7]) In der Tat fehlt am Original das Siegel Ludwigs, der unter den Zeugen genannt ist; man hatte die Anbringung von Ludwigs



erfolgt sei. — Dem fügt Ludwig allerdings die Bemerkung bei, er wolle seinem Bruder hinsichtlich dieser Sache auf Verlangen Recht und Entgegenkommen bezeigen[1]).

Der Streit um die siebente Kurstimme — das muß unverrückt festgehalten werden — spielte sich zwischen Bayern und Böhmen ab[2]). Er setzt nicht, wie man[3]) gemeint hat, erst auf dem Augsburger Tag von 1275, sondern sogleich bei der in Aussicht stehenden Wahl von 1273 ein[4]); das wird durch die Worte in der Urkunde vom 15. Mai 1275 bewiesen: nach der Rede der bayrischen Gesandten in der Wahlversammlung habe der Vertreter Böhmens seinen Widerspruch eingelegt[5]). — Unwiderleglich ist der zwischen Bayerns Herzog Heinrich und dem Böhmenkönig Ottokar auf dem Augsburger Tag von 1275 zum Ausbruch gelangte Kurstreit einmal durch die klaren Worte in der gleichzeitigen Urkunde vom 15. Mai: „suborta . . . inter eos [den Gesandten Böhmens und Bayerns][6]) questione super quasipossessione juris eligendi

Siegel allerdings vorgesehen; aber es kam hierzu nicht, da Ludwig sich nicht zur Abgabe seines Konsenses verstehen konnte; s. Scheffer-Boichorst 183 A. 55 und nun J. Schwalm in den Const. III 71.

[1]) Monumenta Wittelsbacensia I, in den Quellen und Erörterungen zur bayer. und deutschen Gesch. V 304 Nr. 123 cap. 24; Krammer, Quellen II 12: „Item super privilegio dato nobis H. duci in Augusta per dominum Rudolfum, regem Romanorum et principes, qui aderant, super electionem, de qua contentio fuit inter nos H. et dominum regem Boemie, profitemur, quod nos H. dux non renuntiamus repetitioni et restitutioni eiusdem privilegii, et quod nos L. dux non consensimus huiusmodi privilegio nec de nostra processit voluntate, quod idem privilegium procederet, et super hoc fratri nostro, cum ab eo requisiti fuerimus, faciemus iusticiam et amorem.“

[2]) Müller 41 ff. wollte ganz mit Unrecht die Tatsache eines böhmisch-bayrischen Kurstreites leugnen. — Vgl. jedoch schon Bärwald 25, 36; Hädicke 44 ff.; Weiland 313; Lindner 210.

[3]) So Müller 42.

[4]) So richtig schon Phillips 146 (Verm. Schriften III 353); vgl. O. Lorenz, Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert, I. Bd., Wien 1863, 427 ff. [5]) S. oben S. 114 f.

[6]) „Illustrium principum Ottakari regis Bohemie nuntiis et Heinrici ducis Bawarie procuratoribus“; es ist hierbei — das hob schon Bärwald 25 A. 1 richtig hervor — zu beachten, daß an dieser Stelle Heinrich nur als „Herzog von Bayern“ bezeichnet ist, nicht auch als „comes



Roman(orum) regem" [1]), ferner auch durch die nicht minder unzweideutige Bemerkung im Vertrag vom 29. Mai 1276: „... super electionem, de qua contentio fuit inter nos H. et dominum regem Boemie" [2]) bezeugt, wozu noch die Äußerung des Salzburger Annalisten [3]) kommt. Angesichts dieser Zeugnisse, deren Vollgültigkeit auch nicht dem geringsten Bedenken unterliegt, muß es als sicher gelten, daß Bayern an Stelle Böhmens Anspruch auf die siebente Kurstimme erhob. Freilich war die Verdrängung Böhmens aus dem Kreise der Kurfürsten nicht Selbstzweck Herzog Heinrichs; ihm kam es nur darauf an, daß er selber in den Besitz einer Kurstimme gelangte. Daß das nicht auf Kosten Sachsens oder Brandenburgs geschehen konnte, war ebenso selbstverständlich wie der Umstand, daß er die pfälzische Kur keinesfalls ganz seinem Bruder zu entwinden vermochte; nach einem Mitbesitz an ihr hat Heinrich freilich jedenfalls zeitweise gestrebt [4]). Der Erfolg dieses Strebens war aber mehr als fraglich; und so ist es vollkommen erklärlich, wenn Heinrich auf Anerkennung einer am Herzogtum Bayern haftenden Kurstimme drang, da sie ihm ja das Mitwirkungsrecht bei der Königswahl verbürgt hätte.

palatinus Reni", wie das weiter unten in dieser Urkunde geschieht. Offenbar war eben der Kurstreit mit Böhmen nur eine Bayern berührende Angelegenheit. Um das pfälzische Kurrecht handelte es sich hier überhaupt nicht. [1]) S. oben S. 123.

[2]) S. oben S. 128 A. 1. [3]) S. oben S. 125 A. 1.

[4]) In dieser Hinsicht steckt einige Wahrheit in dem von Müller 44 verfochtenen Satz: Gegner waren Heinrich von Bayern und Ludwig von der Pfalz (vgl. Riezler II 140); doch geht es viel zu weit, mit Müller zu behaupten, das böhmische Kurrecht sei überhaupt nicht bedroht gewesen und die Teilnahme des Böhmen am Streit sei nicht zum Schutze seines Wahlrechtes erfolgt (44), „ein Streit um die böhmische Kurstimme, beansprucht von Bayern", sei nie geführt worden (ebenda 46). Eine solche Behauptung muß schon allein im Hinblick auf die Bestätigung des böhmischen Kurrechtes unter ausdrücklichem Ausschluß eines Rivalen Böhmens, wie sie noch unter Rudolf erfolgte (s. unten S. 135), haltlos erscheinen. Müller (ebenda) erwähnt denn auch die beiden Bestätigungen der böhmischen Kur, trotzdem diese Urkunden doch von größter Wichtigkeit für die Geschichte der böhmischen Kur sind, mit einer ganz auffälligen Kürze.



Das Projekt einer bayrischen Kur drang auf die Dauer nicht durch; die Schuld hieran trug mit an erster Stelle die Zwietracht, in der sich die beiden wittelsbachischen Teilherzöge gegenüberstanden. Aber auch eine Reihe anderer Momente machten den Plan zunichte, an die Stelle der böhmischen eine am Herzogtum Bayern haftende Kurstimme treten zu lassen. Die böhmische Kur hatte sich doch schon viel zu sehr im Boden des deutschen Verfassungslebens eingewurzelt, um von dem ersten, durch die augenblickliche politische Lage entfesselten Sturm hinweggefegt zu werden; sie erfreute sich bereits starker Stützen in der Theorie wie auch durch reale Mächte; in Martins von Troppau Chronik hatte sie ebenso wie in einem Aktenstücke der päpstlichen Kurie Anerkennung gefunden[1]. So nahm denn der deutsche König zunächst eine abwartende Stellung ein. An eine Anerkennung des böhmischen Kurrechtes war so lange nicht zu denken, als der damalige Böhmenkönig ein offener Feind des deutschen Herrschers war. Das wurde nach dem Sturze Ottokars aber anders; nun trug Wenzel II., der Schwiegersohn König Rudolfs, die böhmische Krone. Herzog Heinrich strebte jedenfalls noch im Jahre 1278 den Besitz eines Kurrechtes an. Als er damals seitens der römischen Kurie nicht zu dem Kreise der Kurfürsten gezählt wurde, wußte Heinrich es durchzusetzen, daß diese seinen Anspruch anerkannte[2]. Es ist das letzte Zeugnis für das Kurrecht eines niederbayrischen Herzogs[3]. — Wenn König Rudolf seit dem Augsburger Tag vom Mai 1275 den bayrischen ebenso wie den böhmischen Anspruch auf eine Kurstimme in der Schwebe gelassen hatte[4], so hatte er nach den Ereignissen von 1278 noch weniger Grund, seine Stellung zugunsten Bayerns aufzugeben. Vor dem ersten Waffengang des Habsburgers mit

[1] Über den Vertrag des Markgrafen von Brandenburg mit dem Böhmenkönig, in welchem ersterer dem Böhmen verspricht: „quod in eleccione Romanorum imperatoris Alemanie regis secum habere disposuimus concordem et unanimem voluntatem“ (Const. II 636 Nr. 463; Zeumer, Quellensammlung 87 Nr. 73) s. Tannert in den MIÖG. V 647.

[2] S. darüber Zeumer 243f. [3] Ebenda 244.

[4] Ebenda 238.

dem Böhmenkönig war Herzog Heinrich zwar zu Rudolf übergetreten[1]) — vielleicht in der Erwartung, sich auf diese Weise die begehrte Kur zu gewinnen. Zu Regensburg leistete Heinrich dem Könige Lehnshuldigung; dessen Tochter Katharina ward mit dem ältesten Sohn Heinrichs verlobt; das Land ob der Enns sollte Katharinas Mitgift bilden[2]). — Doch war das gute Verhältnis zwischen dem Habsburger und dem Wittelsbacher nur von kurzer Dauer; die geplante Ehe zwischen ihren Kindern kam nicht zustande[3]). Es scheint mir sehr wohl denkbar zu sein, daß ein Grund dieser neuen Differenzen Rudolfs und Heinrichs auch[4]) in dessen Begehr nach Anerkennung der bayrischen Kur und in der Weigerung Rudolfs, dieses Verlangen zu erfüllen, gelegen ist. So schwenkte Heinrich wieder zum Böhmen über[5]). An der Seite des stolzen Przemisliden focht auf dem Schlachtfeld von Dürnkrut auch die niederbayrische Hilfsschar, die Herzog Heinrich gesandt hatte[6]); von der Katastrophe, die den Böhmenkönig ereilte, wurde der Wittelsbacher Herzog mitbetroffen[7]). Die Aussichten auf die königliche Anerkennung einer am Herzogtum Bayern haftenden Kur waren vernichtet. — Früher oder später mußte die böhmische Kur wieder in volle, unbedingte Geltung kommen[8]).

Eine stillschweigende Anerkennung des böhmischen Kurrechtes erfolgte schon Mitte der achtziger Jahre; indem sich Rudolf zu einer von ihm am 18. Oktober 1285 gemachten Schenkung auch durch Böhmen einen Willebrief erteilen ließ[9]), erkannte er dessen Konsensrecht und damit indirekt auch das böhmische Kurrecht stillschweigend an[10]). Schon nach wenigen Jahren folgte die ausdrückliche Anerkennung der böhmischen Kur wie auch des böhmischen Schenkenamtes

[1]) Riezler II 145. [2]) Ebenda II 145f. [3]) Ebenda II 147.

[4]) Daneben s. ebenda 147. [5]) Ebenda II 147f.

[6]) Ebenda 149. [7]) Ebenda 150.

[8]) S. über die Gründe der schließlichen Verdrängung Bayerns durch Böhmen schon Bärwald 68.

[9]) Const. III 648f., Nr. 661.

[10]) S. schon Bärwald 64f.; Phillips 137 (Verm. Schriften III 342f.); Scheffer-Boichorst 182; Zeumer 245.



durch Rudolf von Habsburg. Sie geschah in zwei Urkunden, von denen die eine zu Eger am 4. März 1289 [1]), die andere zu Erfurt am 26. September 1290 [2]) ausgestellt ist.

In der Urkunde vom 4. März 1289 [3]) gibt Rudolf dem Gedanken Ausdruck, daß es ein Vorzug der wahren Gerechtigkeit sei, „unicuiqui tribuere quod est suum". Obgleich Rudolf von den Rechten Böhmens volle Kenntnis besessen habe, so habe er doch durch ein Inquisitionsverfahren feststellen lassen, daß der Böhmenkönig „jus ac officium pincernatus pariter et eius heredes in Romano obtineant imperio necnon in Romani regis eleccione instar aliorum principum in ipsa eleccione habencium jus et vocem quoad idem jus et vocem eligendi potestate parili pociantur". Dieses Recht Böhmens erkennt Rudolf an [4]).

Das von Rudolf veranstaltete Inquisitionsverfahren wird in der zweiten, am 26. September 1290 ausgestellten Urkunde noch eingehender vermerkt [5]): Rudolf habe, so heißt es auch hier, auf Grund eingehender Nachforschung und zweckdienlicher Umfrage zu wissen begehrt: „quid quantumve iuris in Romano competat imperio et in electione Romanorum regis futuri imperatoris inclito . . . regi Bohemie principi et filio nostro karissimo et heredibus ipsius". Darauf sei durch die einmütige Versicherung von Fürsten, Baronen, Edlen und Vornehmen des Reiches wie auch von alten Leuten (veteranorum) die Antwort gegeben worden: „ipsum regem Bohemie imperii debere pincernam existere et jus ac officium pincernatus apud eum necnon eius heredes jure hereditario residere". — Des weitern sei in unzweideutiger Weise (dilucide) erklärt worden: „predictum regem Bohemie et suos heredes in electione regis Romanorum futuri imperatoris cum ceteris

---

[1]) Const. III 408 Nr. 415.

[2]) Ebenda III 426f. Nr. 444; bei Krammer, Quellen II 15f.

[3]) Vgl. auch Bärwald 65; Muffat 255f.

[4]) „Que jura ipsis competere profitemur presentibus et auctoritate regia approbamus". Es ist somit völlig verkehrt, wenn Kirchhöfer 159 meint, in dieser Urkunde sei noch keine Entscheidung gefällt, sie sei nur eine Niederschrift des vom Böhmenkönig abgelegten Zeugnisses.

[5]) Vgl. Zeumer 246.

electoribus habere debere ad similitudinem aliorum electorum eligendi plenariam jus et vocem".

In dieser Urkunde wie auch schon in jener vom 4. März 1289 wird dem Böhmenkönig Wenzel und seinen Erben somit Schenkenamt und Kur nicht erst zugesprochen, sondern es wird die Zugehörigkeit der Schenken- und Kurfürstenwürde zu Böhmen als bestehendes Recht anerkannt[1]).

In der Urkunde vom 26. September 1290 begnügt sich aber Rudolf nicht damit, das Schenkenamt und Kurrecht des dermaligen Böhmenkönigs und seiner Nachfolger anzuerkennen — er erklärt darüber hinaus auch, erfahren zu haben, daß die „jura pincernatus et electionis ... eciam suis progenitoribus, abavis, attavis, proavis et avis jure plenissimo competebant". — Sind diese Ausdrücke von den Kurrecht und Schenkenamt besitzenden „Stammvätern, Urahnen, Ahnherren, Urgroßvätern und Großvätern" Wenzels nur als eine „Floskel ohne sachliche Bedeutung" aufzufassen, wie solches Harnack[2]) tut? Oder kann man aus ihnen den Schluß ziehen[3]), daß man den Vorfahren Wenzels II. während fünf (bzw. sechs) Generationen Kurrecht und Schenkenamt zugeschrieben hat? — Ich glaube, beide Annahmen sind gezwungen. Denn einerseits widerspricht der Meinung, wir hätten es bei jenen Ausdrücken nur mit einer völlig bedeutungslosen Phrase zu tun, schon allein der Umstand, daß von Wenzels Vater Ottokar II. nichts gesagt wird; das ist offenbar Absicht[4]): wie hätte auch König Rudolf urkundlich behaupten können,

---

[1]) So Zeumer 245. [2]) 60 A. 4.

[3]) S. Weiland 317; in diesem Sinne hat schon der Verfasser der 1731 zu Leipzig erschienenen Schrift: „De origine ... archipincernatus ... Bohemici ... disquisitio historica", Lipsiae 1721, 19f. diese Stelle aufgefaßt. S. O. Lorenz, Die siebente Kurstimme bei Rudolfs I. Königswahl, in den Wiener Sitzungsberichten XVII, 1855, 192 A. 1.

[4]) Vgl. Zeumer 245f.; doch kann ich dem Gedankengang Zeumers hier nicht folgen: er meint, es liege der Nichtanerkennung von Ottokars Kurrecht wohl die Anschauung zugrunde, daß die Rechte auf Schenkenamt und Kur während Ottokars Auflehnung geruht hätten. — Offenbar war aber schon bei Rudolfs Wahl, also noch vor Ottokars Auflehnung, das Kurrecht Böhmens unbeachtet gelassen worden. Deshalb konnte Rudolf nicht nachträglich Ottokars Recht ausdrücklich anerkennen.

Ottokar habe Kurrecht besessen, nachdem man bei Rudolfs eigener Wahl dieses übergangen hatte? Durch die Bezeugung eines Ottokar II. zustehenden Kurrechtes hätte Rudolf das Verfahren seiner eigenen Wähler als ungesetzlich hingestellt; das konnte er nicht. Darum überging man in aller Stille Wenzels II. Vater und begann mit dem Kurrecht seines Großvaters Wenzels I. Daß dieser 1252 dem König Wilhelm „in signum electionis“ Gaben gesandt und damit nach seiner eigenen Anschauung ein Kurrecht ausgeübt hatte[1]), mochten manche der böhmischen Großen wissen; nicht minder auch, daß Wenzel I. schon 1237 zu Wien als einer der Hauptwähler Konrads IV. fungiert hatte; vielleicht konnten auch einige der alten Leute, auf deren Zeugnis unsere Urkunde ausdrücklich hinweist, die Aussage abgeben, daß auf dem großen Reichstag zu Mainz im Jahre 1235 Wenzel dem Kaiser Friedrich II. den Dienst des Schenken geleistet hatte[2]). — Möglich wäre auch, daß ein oder der andere der genannten „veterani“ zu bezeugen imstande war, Wenzels II. Großvater Ottokar I. habe bei der Wahl Heinrichs (VII.) ein Wahlrecht Böhmens zur Ausübung bringen lassen, ja er sei bereits als ein Hauptwähler Friedrichs II. aufgetreten[3]).

Eine derartige Vermutung ist freilich hypothetisch. Dagegen scheint es mir angängig zu sein, als wahrscheinlich anzunehmen, daß 1290 die Übung von Kurrecht und Schenkendienst mindestens durch Wenzel I. von alten Leuten bezeugt werden konnte, daß also der Ausdruck „avis“ sicher nicht als nichtssagende Floskel anzusehen ist, sondern in den Zeugenaussagen eine tatsächliche Unterlage gefunden hatte; vielleicht darf dies auch von den genannten „proavis“ gelten. Die vorangehenden Ausdrücke (progenitoribus, abavis, attavis) sind freilich meines Erachtens nur eine bedeutungslose Anhäufung von Synonyma, die nichts weiter ausdrücken wollen, als daß die böhmischen Herrscher seit „unvordenklicher Zeit“ Kur-

[1]) Oben S. 79f.

[2]) S. dazu Hädicke 86f.; Buchner 220f. A. 11.

[3]) S. Buchner 234f.; lies daselbst (235 Z. 19) statt: „Sohn des Böhmenkönigs, Wenzel“: „Böhmenkönig Wenzel“.

recht und Schenkenamt besessen hätten; und zwar, wie es heißt: „jure plenissimo“.

Dieser Ausdruck scheint mir wieder mit voller Absicht gewählt zu sein; er sollte verhindern, daß man das böhmische Kurrecht nur im Fall einer Zwiekur anerkannte, wie man dies nach unsern Ergebnissen sowohl 1252 wie auch später, vor allem bei Rudolfs eigener Wahl, zu tun gewillt war[1]).

In jener Urkunde vom 26. September 1290 bezeugt Rudolf endlich, er habe den Böhmenkönig und seine Erben vor Beeinträchtigung schützen wollen; deshalb erkenne er in unzweideutiger Weise an, bestätige und erkläre kraft der ausgestellten Urkunde: „ius et officium pincernatus in imperio sibi et heredibus eius et non alii competere et in electione regis Romanorum futuri imperatoris habere ius et vocem“.

Es ist natürlich, daß bei dem „alius“, dem nach dieser Bestimmung kein Anspruch auf das Schenkenamt zustehen sollte, an die vom sog. Schwabenspiegel vertretene Theorie von einem Schenkenamt des Bayernherzogs zu denken ist[2]). Ihr wird durch die von Rudolf getroffene Bestimmung jeglicher Boden entzogen. Das konnte Rudolf um so leichter tun, als eine faktische Ausübung des Schenkendienstes durch Bayern — geschweige denn eine königliche Bestätigung desselben — niemals erfolgt war. — Aber nicht nur der Besitz des Schenkenamtes seitens Böhmens ward durch Rudolf anerkannt, sondern auch die böhmische Kurstimme. — Widersprach das der früheren Auffassung Rudolfs? Stand seine jetzige Entscheidung nicht im Widerspruch mit seiner am 15. Mai 1275 ausgestellten Urkunde? — Gewiß nicht[3])! Denn einmal war in dieser Urkunde eine Bestätigung der bayrischen Kur, wie erwähnt[4]), nicht erfolgt. Dann aber: auch jetzt, da man die Existenz eines böhmischen Kurrechtes anerkannte, ward die Möglichkeit des Bestehens einer bayrischen Kur neben der böhmischen

[1]) S. oben S. 80, 133.

[2]) Muffat 256; Weiland 314; Zeumer 247.

[3]) Vgl. Wilmanns 10. [4]) Oben S. 124.



nicht von vornherein in Abrede gestellt[1]). Aber freilich: jetzt, da die Siebenzahl der Kurfürsten feststand, ward durch die Anerkennung der böhmischen Stimme die bayrische tatsächlich ausgeschaltet. — Und doch war sie 1273 ausgeübt worden, hatte Rudolf dies 1275 ausdrücklich anerkannt. Schon dieser Präzedenzfall bedeutete eine Gefahr für das böhmische Stimmrecht. Ihr mußte man vorbeugen; und das geschieht auch in der Urkunde vom 26. September 1290; sie besagt: „Si quid autem diminucionis vel calumpniae quod non credimus circa predicta cavillose, maliciose vel subdole posset opponi supplemus de plenitudine regie potestatis." Damit schien der Defekt, den das böhmische Kurrecht durch den Präzedenzfall von 1273 erlitten hatte, behoben zu sein. Anfechtungen, denen die Kur des Böhmenkönigs möglicherweise — natürlich seitens seines Rivalen, des Bayernherzogs[2]) — ausgesetzt sein konnte, war damit von vornherein der Boden der Legitimität entzogen. Das war um so notwendiger, als die Anerkennung der böhmischen Kur erfolgte, ohne daß ihr ein Verzicht des Herzogs von Bayern auf sein 1273 geübtes Kurrecht vorangegangen wäre[3]).

Darum erlosch denn auch nicht sofort der Anspruch des wittelsbachischen Hauses auf eine bayrische Kur. In einer Urkunde König Adolfs vom 19. März 1294[4]) wird dem Sohne des Pfalzgrafen Ludwig, Rudolf, gegenüber die Möglichkeit eines bayrischen Kurrechtes angedeutet[5]); laut dieser Urkunde sollte nämlich der pfälzisch-oberbayrischen Wittelsbacher Linie eine oder mehrere Kurstimmen zustehen[6]),

[1]) Vgl. Zeumer 248: die Wiederanerkennung des böhmischen Anspruches habe den bayrischen nicht ausgeschlossen, aber ihm den Boden entzogen, auf dem er hätte gedeihen können.

[2]) S. Zeumer 247.

[3]) Ich stimme hier durchaus Zeumer ebenda bei; anders hier Redlich 720.

[4]) Monumenta Wittelsbacensia II, in den Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte VI 36 Nr. 195; Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, bearb. von A. Koch u. J. Wille I, 1894, Nr. 1319.

[5]) Zeumer 242f., 248.

[6]) Von der Kurstimme des Pfalzgrafen heißt es: „ir sey eine oder mer".

welche Pfalzgraf Rudolf nach Weisung Adolfs von Nassau abzugeben versprach; von einer Mitbeteiligung der niederbayrischen Linie an diesen Kurstimmen ist nicht die Rede, so daß der Gedanke naheliegt, es habe diese Linie ihren Anspruch auf eine Kur in irgendeiner Form an die pfälzisch-oberbayrische Linie abgetreten[1]). Vor der zweiten Wahl Albrechts von Österreich (28. Juli 1298) scheint jedenfalls die endgültige Aufgabe des Anspruches auf eine bayrische Kur erfolgt zu sein[2]). — Bei der auf dem Nürnberger Hoftag im November 1298 erfolgten Krönung Albrechts wurden nach dem Bericht des „Chronicon Colmariense" die als Ehrenwürdenträger des deutschen Königs fungierenden Fürsten namentlich aufgerufen[3]). Hierbei wurde natürlich auch das Schenkenamt des Böhmenkönigs verlesen, der, allerdings nach anfänglichem Sträuben[4]), nach Nürnberg

---

[1]) So, wie ich glaube, mit Recht Zeumer 248f.

[2]) S. ebenda.

[3]) Chronicon Colmariense, in den Ss. XVII 267; bei Krammer, Quellen II 36: „... ibi [sc. in Nuerinberc] dignitas cuiuslibet domini coram rege solenniter recitatur, et quilibet dominorum regi in officio suo sicut debuit ministravit." Vgl. Harnack 121 A. 2; Kirchhöfer 162f.; Zeumer, Goldene Bulle 94; sowie nun Buchner im Histor. Jahrb. XXXII, 1911, 32f. — Ich weise auch hier auf den Namensaufruf der Pairs bei der französischen Königskrönung, der eine Parallelerscheinung zu dem Aufruf der Ehrenwürdenträger bei Albrechts Krönung bildet, hin; er ist u. a. in dem für die Krönung Ludwigs VIII. bestimmten ordo von 1223 (bei Th. und D. Godefroy, Le cérémonial François II, Paris 1649, 20: „convocatis ex nomine Paribus regni") bezeugt; desgleichen schon in dem vielumstrittenen ordo Ludwigs VII. (bei Godefroy ebenda 8: „Le chancelier de France ... appelle par leur noms et selon leur ordre le Pairs de France"); während H. Schreuer, Über altfranzösische Krönungsordnungen, in der ZRG. XLIII (bzw. XXX), 1909 (auch separat), S. 167ff. und derselbe, Noch einmal über altfranzösische Krönungsordnungen, in der ZRG. XLV (bzw. XXXII) 1911, 7ff. die Unechtheit dieses ordo verfocht, glaube ich (Zur Datierung und Charakteristik altfranzösischer Krönungsordnungen, in der ZRG. XLIV bzw. XXXI 368f. und Nochmals die Krönungsordnung Ludwigs VII. von Frankreich, in der ZRG. XLVI bzw. XXXIII 328ff.) die Echtheit des ordo dargetan zu haben; auf meine letztgenannte Untersuchung hat Schreuer nichts mehr erwidert (s. ebenda S. 389 die redaktionelle Bemerkung).

[4]) S. darüber Ottokars österreichische Reimchronik vers 73474ff.,

persönlich gekommen war und dort am 16. November 1298 seinen Schenkendienst verrichtet hatte; und zwar im Schmucke der böhmischen Königskrone[1]).

Gelegentlich jenes Nürnberger Hoftages entstand allem Anschein nach der „Kurfürstenspruch“[2]), den man früher meist Reinmar von Zweter zugeschrieben hat; sicher mit Unrecht! Reinmar von Zweter ruhte zur Zeit, da dieser Kurfürstenspruch gedichtet wurde, längst zu Eßfeld im Grabe. — Eine Reihe von Umständen zwingen uns nämlich, den Kurfürstenspruch erst in die Zeit des Nürnberger Hoftages zu verlegen.

Gewißheit, daß unser Spruch keinesfalls schon zu Lebzeiten Reinmars von Zweter entstanden sein kann, gibt uns schon allein die Beobachtung, daß sich der Spruch gegen ein anderes, sicher erst nach Reinmars Tod entstandenes Gedicht wendet, gegen den „Lohengrin“. Hier[3]) werden die sieben Kurfürsten aufgezählt; das geschieht, wie man längst weiß[4]), im Anschluß an den sog. Schwabenspiegel, und zwar an jenen Text dieses Rechtsbuches, in den die Erwähnung der Kanzlerwürde Kölns und Triers für Lombardei und Arelat bereits Aufnahme gefunden hatte[5]). Wie in diesem Text des Schwabenspiegels der Herzog von Bayern als siebenter Kurfürst und als Schenke des Reiches genannt wird[6]), so geschieht dies

---

herausgeg. von J. Seemüller, in den MG. Deutsche Chroniken V 2 S. 970f. und dazu nun Buchner in den MIÖG. XXXII 238ff.

[1]) S. die Urkunde Albrechts vom 17. November 1298, in den Const. IV 31f. Nr. 35; dazu Buchner in den MIÖG. XXXII 239ff.

[2]) Bei G. Roethe, Die Gedichte Reinmars von Zweter, Leipzig 1887, Spruch 240, S. 529; bei Krammer, Quellen I 94f.

[3]) Lohengrin vers 1962ff., herausgeg. von H. Rückert, in der Bibliothek der gesamten deutschen National-Literatur XXXVI, Quedlinburg-Leipzig 1858, 53.

[4]) S. Rückert ebenda; Schröder 487 N. 32; vgl. Waitz in den Forschungen XIII 214f.

[5]) S. J. Ficker, Über einen Spiegel deutscher Leute und dessen Stellung zum Sachsen- und Schwabenspiegel, in den Wiener Sitzungsberichten XXIII, 1857, 232 f.; Hädicke 53; Buchner im Histor. Jahrbuch XXXII, 1911, 18ff. und Buchner in den MIÖG. XXXII 233ff.

[6]) S. oben S. 119 f.

auch im „Lohengrin“ [1]); dieser ist also jedenfalls erst nach der Vollendung des Schwabenspiegels, kaum vor den achtziger Jahren des 13. Jahrhunderts, entstanden [2]).

Gegen diese von Tendenzen nach einer bayrischen Kurwürde beseelte Darstellung des „Lohengrin“ wendet sich der „Kurfürstenspruch“; ich glaube das an anderem Orte nachgewiesen und gezeigt zu haben, daß dessen „Dichter“ trotz des geringen Umfanges seines Poems nicht weniger als sechs Reime mit seinem Vorbild gemein hat. Im Gegensatz zum „Lohengrin“ nennt der Verfasser des „Kurfürstenspruchs“ nicht den Bayern sondern den Böhmen „des riches werden schenken“ [3]).

Die Mahnung, die der „Kurfürstenspruch“ an Böhmen richtet, seines Schenkendienstes eingedenk zu sein (Her künec von Bêheim, dran sult ir gedenken, daz man iuch nent des

[1]) „Ein schenke der ist von Baierlânt“ vers 201. a. a. O.

[2]) Darüber nun Buchner in den MIÖG. XXXII 235.

[3]) Krammer im NA. XXXVII, 1911, 351 will meinen Nachweis, daß der „Kurfürstenspruch“ den „Lohengrin“ bekämpfe und somit erst nach diesem entstanden sein könne, mit der Bemerkung abtun, es setze der Wortlaut des Spruches voraus, daß das Schenkenamt dem Böhmen allgemein zuerkannt worden sei; somit liege kein Grund vor, die Entstehung des Spruches an das Ende des 13. Jahrhunderts zu verlegen. Ich muß gegen eine solche „Widerlegung“ meiner Ergebnisse entschiedenen Widerspruch einlegen: allerdings setzt der Wortlaut des Kurfürstenspruches voraus, daß der Böhme die Schenkenwürde innehatte. Im Ernst hat man diese niemals allgemein dem böhmischen König streitig gemacht (vgl. oben S. 120); ja seit 1289/90 war Böhmen ausdrücklich als des Reiches Schenke anerkannt! Aber damit ist doch meine Behauptung nicht widerlegt, daß sich der Spruch gegen die Darstellung des „Lohengrin“ wende! Dieser leugnet eben — im Gegensatz zu den wirklichen Verhältnissen — Böhmens Schenkenamt. Der Spruchdichter betont diese Würde wie überhaupt die Zugehörigkeit Böhmens zu den Kurfürsten, die der „Lohengrin“ gleichfalls bestreitet. Meine Gründe, durch welche die Annahme gesichert wird, daß auf die Darstellung des letztern Gedichtes der „Kurfürstenspruch“ die Antwort bildet, wie die Gemeinschaft von sechs Reimen, die Bezugnahme auf „diu maere“ in beiden Gedichten usf., ignoriert Krammer völlig. Statt dessen behauptet er, ich komme zu dem Ergebnis, der Spruch sei dem Misnere zuzuschreiben. In Wirklichkeit ließ ich (MIÖG. XXXII 247) aber gerade die Frage der Autorschaft offen und begnügte mich, die Momente hervorzuheben, die sich für die Verfasserschaft des Misnere geltend machen lassen.



riches werden schenken!), war gelegentlich des Nürnberger Tages, da eben anfänglich König Wenzel seiner Schenkenpflicht nicht genügen wollte, sehr angebracht. Desgleichen ist es eine Anspielung auf den Böhmenkönig, an den sich ja der Spruch wendet, und der ursprünglich nicht persönlich nach Nürnberg zur Huldigungsleistung hatte kommen wollen, wenn der Dichter das „hulde . . . swern“ gegenüber dem Reiche als eine kurfürstliche Pflicht hervorhebt. Und auch die Bedeutung der Kurfürsten, die in dem Spruch stark betont wird, war in den dem Nürnberger Tage unmittelbar vorhergegangenen Ereignissen — man erinnere sich nur an die Absetzung Adolfs und an die Erhebung Albrechts — scharf und klar hervorgetreten. In diesen Tagen ist der „Kurfürstenspruch“ gedichtet worden. Im Gegensatz zum „Lohengrin“ ist er entstanden. Dem Lohengrin gegenüber, der sich auf das Zeugnis des „maere“ beruft, behauptet der Spruchdichter, seine Darstellung sei „diu wâren maere“ [1]).

So hat denn der politische Streit um die siebente Kur zwischen Böhmen und Bayern auch noch einen literarischen Widerhall gefunden.

IX. Teil

Ergebnisse und Zusammenfassung.

Versuchen wir nun, uns einen Überblick zu verschaffen über die im vorstehenden gewonnenen Ergebnisse hinsichtlich der Entwicklungsgeschichte der deutschen Königswahl bis zur Entstehung des Kurfürstentums im allgemeinen und insbesondere hinsichtlich der Stellung, welche das Herzogtum Bayern in dieser Entwicklung einnahm!

Wir haben die hohe Bedeutung erkannt, welche die Stämme, aus denen sich das Deutsche Reich zusammensetzte, bei der Besetzung des deutschen Königsthrons ursprünglich innehatten; dementsprechend stellten sich uns die Reprä-

[1]) Über all das Buchner in den MIÖG. XXXII 232ff.



sentanten dieser Stämme, die Stammesherzöge, als die weltlichen Hauptwähler dar. Sie fanden wir im Besitz eines Wahlvorrechtes, eines höhern, besseren Wahlrechtes, als jenes der andern Laienfürsten es war. Dieser Unterschied in der Qualität des Wahlrechtes äußerte sich in doppelter bzw. dreifacher Weise: einmal rein äußerlich beim feierlichen Kurakt, bei der in bestimmter Ordnung vollzogenen Abgabe des Kürrufes, insofern, als hier an erster Stelle unter den weltlichen Wählern die bevorrechtigten Laienfürsten ihre Stimmen abgaben. Der innere Kern des Vorrechtes der Hauptwähler aber beruhte in dem Umstand, daß ihre Stimmen von wesentlicher Bedeutung waren für den Erweis der Rechtskraft der Wahl, daß sie notwendig waren, um die Einmütigkeit und darum die allseitige Verbindlichkeit der Königswahl zu sichern. Hieraus ergab sich notwendigerweise, daß man auf die Hauptwähler besonders Rücksicht nehmen mußte, und somit also, daß ihre Stimmen bei den der feierlichen Kur vorangehenden Verhandlungen, dem „irwelen" des Sachsenspiegels, ein entscheidendes Gewicht beanspruchen konnten. — Dieses sowohl bei der Wahlverhandlung wie dann auch beim Kurakt sich äußernde Wahlvorrecht wird mit „eligere" im engsten, technischen Sinne im Gegensatz zu „consentire" im technischen Sinne bezeichnet.

Als Inhaber eines derartigen Hauptwahlrechtes haben, wie erwähnt, von Laienfürsten ursprünglich die Stammesherzöge zu gelten. Mit der schon bald einsetzenden Zersplitterung der Stammesherzogtümer — schon 976 wurde vom bayrischen Herzogtum Kärnten abgetrennt und ein eigenes Herzogtum daraus gebildet — war indessen auch der Kreis der weltlichen Hauptwähler dauernden Veränderungen unterworfen; beim Fehlen eines geschriebenen Reichsrechtes hatte er keine feste Abgrenzung nach unten. So kann es nicht verwundern, daß sich von den zum Vollzug der Königswahl Berechtigten keine fest geschlossene, klar bestimmte Gruppe von Hauptwählern abhebt. Über die Existenz eines solchen Kreises von Fürsten, denen ein besonderes, vorzügliches Wahlrecht zustand, kann jedoch kein Zweifel bestehen; eine Reihe von Quellen bezeugt uns derartige Hauptwähler.



Ebenso gewiß ist, daß zu ihnen der Vertreter des Herzogtums Bayern gehörte. Darum finden wir auch fast bei allen Königswahlen, von denen uns Einzelheiten überliefert sind, den Herzog von Bayern unter den hervorragenden Teilnehmern; und dasselbe gilt hinsichtlich der Designationen. Soweit hinter dem Erbrecht des königlichen Geschlechtes und hinter den Ansprüchen des deutschen Episkopates das freie Wahlrecht der Laienfürsten nicht verblaßt war, so weit hielt man auch die Stimme des Bayernherzogs für nötig, wenn es sich um die Besetzung des Königsthrones handelte. Seine Stimme war von wesentlicher Bedeutung — ohne sie war die Wahl nicht einmütig und allgemein verbindlich. Daher denn auch der Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl Konrads III., daher auch die Nachwahlen, die man um gewisser Fürsten, vornehmlich auch um des Bayernherzogs willen, vornahm; daher der hohe Wert, den man der Stimme des bayrischen Herzogs zuschrieb, der Preis, den man es sich kosten ließ, sie zu gewinnen. An der Wahl des Staufen von 1198 und ebenso an den folgenden Wahlen (bzw. Nachwahlen) und Designationen von 1205, 1208, 1211, 1212, 1220 und 1237 haben die bayrischen Herzöge Ludwig I. und Otto II., die seit 1214 bzw. 1231 auch auf das an der Pfalz haftende Wahlvorrecht einen Anspruch hatten, einen erheblichen Anteil genommen. Bei der Designation von 1237 wird die Stimme Ottos (und die des Böhmen) als die Übung eines Elektionsrechtes („elegerunt“) im Gegensatz zu dem bloßen Zustimmungsrecht der andern Wähler (consentientibus ceteris principibus . . .) bezeichnet. Wenn irgendein weltlicher Fürst, so mußte Otto zur Gruppe der Hauptwähler gezählt werden.

Die Notwendigkeit, diese Gruppe fest abzugrenzen, trat durch die politische Lage immer gebieterischer zutage. Man mußte endlich einmal darüber Klarheit haben, unter welchen Bedingungen eine Königswahl als rechtmäßig vollzogen und daher als allgemein verbindlich gelten konnte, welche Stimmen unbedingt nötig waren, um den Charakter einer derartigen rechtskräftigen Wahl zu sichern. Eike von Repgow gab eine Antwort auf diese Frage, indem er den längst als geistliche Hauptwähler geltenden rheinischen Erzbischöfen ebenso viele

weltliche Fürsten als „Erste an der Kur“ gegenüberstellte; der Bayernherzog als solcher war zwar nicht ausdrücklich unter diesen dreien von Eike genannten weltlichen Hauptwählern erwähnt — aber er war tatsächlich doch darunter, da er in einer Person mit dem Pfälzer zusammenfiel und eben dieser nach Eikes Lehre der Erste an der Kur unter den Laienfürsten war. Die Theorie Eikes war im Anschluß an die Wirklichkeit erfolgt; gerade darum war sie auch geeignet, ihrerseits auf die Wirklichkeit, auf das werdende Reichsrecht einzuwirken. Auf dem Braunschweiger Tage von 1252 geschah dies.

Hier auf dem Braunschweiger Tag, auf dem die Worringer Wahl eine Ergänzung finden sollte, erklärte man in einem von Zeumer entdeckten Weistum die einmütige Wahl als die Grundlage für die kaiserliche Gewalt des römischen Königs. Hier fand man aber auch noch ein zweites Weistum, das als Bedingung für eine einmütige Wahl die Stimmen von wenigstens sechs Fürsten, nämlich von Mainz, Köln und Trier, Pfalz, Sachsen und Brandenburg, erklärte. In Rücksicht auf die augenblickliche Lage, die durch das Festhalten des Pfälzers am Königtum Konrads IV. einer Zwiekur gleichkam, in Rücksicht ferner auf die hervorragende Teilnahme, die Böhmen an den vorhergegangenen Wahlen und Designationen genommen hatte, sah man sich auf dem Braunschweiger Tag zwar zu keiner rückhaltlosen, aber doch zu einer teilweisen Anerkennung des böhmischen Kurrechtes veranlaßt: falls die übrigen sechs Wähler nicht eines Sinnes wären, sollte die böhmische Stimme zur Rechtmäßigkeit der Wahl notwendig sein. In der bekannten Kurfürstenglosse Heinrichs von Segusio dürfen wir das Wesentliche dieses zu Braunschweig gefundenen zweiten Weistums erblicken. Die Stimme des Bayernherzogs nannte letzteres nicht als notwendig zur einmütigen Wahl. Das begreift man schon allein durch die Tatsache, daß der Herzog von Bayern mit dem rheinischen Pfalzgrafen, dessen Stimme als wesentlich erklärt wurde, zur Zeit des Braunschweiger Tages identisch war; so schien ohnehin Bayern in dem nun abgeschlossenen Kreis der Hauptwähler, die durch das Braunschweiger Weistum zu Wählern schlechthin, zu „Kurfürsten“, geworden waren,



vertreten zu sein; zudem hätte schon der Umstand, daß der damalige Pfalzgraf-Herzog der Partei Wilhelms von Holland feindlich gegenüberstand, verboten, ihm ein doppeltes Kurrecht, eine besondere Stimme für die Pfalz und für Bayern, zuzuerkennen; und auch die Lehre des Sachsenspiegels, an die sich das Braunschweiger Weistum in der Hauptsache anschloß, hatte den Bayernherzog nicht unter den „Ersten an der Kur" angeführt.

Otto II. freilich glaubte sich zur Führung einer solchen zweifachen Wahlstimme befugt; seine Äußerung gegenüber Albert Beham zeigt dies. Auch Ottos jüngerer Sohn Heinrich XIII. war nicht gewillt, auf eine „racione ducatus Bawarie" geführte Stimme zu verzichten, nachdem sich die pfälzische Kur in ausschließlichem Besitz seines ältern Bruders Ludwig befand und er einen Anteil an ihr nicht erreichen konnte. Bei der Wahl Richards im Jahre 1257 ließ man den Bayernherzog Heinrich sowohl zu den Wahlverhandlungen zu, wie man ihm auch die Abgabe einer Einzelstimme für Richard von Cornwallis nicht verwehrte. Aber man ließ diese von Heinrich abgegebene Stimme an offizieller Stelle nicht als vollwertig, als ebenbürtig und gleichwertig mit der von Köln und Pfalz geübten Kur gelten und überging sie deshalb sowohl in der Proklamation vom 13. Januar 1257 wie dann auch im Bericht der englischen Gesandten; dagegen wurde die bei der Doppelwahl ausgeübte böhmische Kur seitens der Partei Richards von Cornwallis wie auch seitens der Anhänger Alphonsens von Kastilien anerkannt.

Herzog Heinrich XIII. strebte die Anerkennung seines Kurrechtes durch die päpstliche Kurie in einem gegen Ende des Interregnums abgefaßten Schreiben an Gregor X. an; da die Siebenzahl der Königswähler bereits feststand, so konnte das bayrische Kurrecht nur auf Kosten des ursprünglich nicht allseitig und rückhaltlos anerkannten böhmischen Wahlrechtes zum Durchbruch kommen. Die bevorstehende Wahl Rudolfs von Habsburg bot hierfür eine günstige Gelegenheit, da man einerseits Einmütigkeit unter allen Wählern erstrebte, und da anderseits Ottokar von Böhmen nicht gewillt war, dem Grafen Rudolf seine Stimme zu geben. Auf Grund des 1252 ge-

fundenen Braunschweiger Weistums schien aber, da Mainz, Köln, Trier, Pfalz, Sachsen und Brandenburg sich nicht uneins waren, die böhmische Stimme nicht nötig zu sein, um die Wahl als einhellig erscheinen zu lassen. In Rücksicht auf die bereits herkömmlich gewordene Siebenzahl der Kurstimmen willfuhr man nun der Forderung auf Zulassung einer bayrischen Kur bei Rudolfs Wahl — ungeachtet des böhmischen Einspruches. Der Kurstreit zwischen Bayern und Böhmen, der unmöglich geleugnet werden kann, trat vor allem auf dem Reichstag zu Augsburg im Mai 1275 zutage, als von wittelsbachischer Seite behauptet wurde, es gebühre Herzog Heinrich wie seinem Bruder Ludwig auf Grund des Herzogtums Bayern ein Kurrecht von alters her, und als die Richtigkeit dieser Behauptung seitens der böhmischen Vertreter bestritten wurde. Darauf gab Ludwig das Zeugnis über die Teilnahme Herzog Heinrichs an der Wahl von 1257 ab; desgleichen wurde die bei Rudolfs Wahl seitens der beiden wittelsbachischen Brüder gemeinsam geführte bayrische Kur bezeugt. Über beide Angaben stellte König Rudolf am 15. Mai 1275 eine Urkunde aus, die zwar keine königliche Anerkennung einer mit Bayern verbundenen Kur bedeutete, aber immerhin zur Vorstufe für eine solche werden konnte.

Innere und äußere Gründe führten jedoch dazu, daß es hierzu nicht kam, sondern daß unter der Regierung von Ottokars Sohn Wenzel II. die böhmische Kurstimme wie auch das böhmische Schenkenamt unbedingte Anerkennung fand; das letztere ward im Ernste nie bestritten, wennschon die Theorie des sog. Schwabenspiegels wie auch der diesem Rechtsbuch folgende Dichter des „Lohengrin“ im Bayernherzog nicht allein den vierten weltlichen Kurfürsten, sondern auch des Reiches Schenken erblicken wollten. Dieser im Gebiete frei schaltender Phantasie wurzelnden Lehre gegenüber beruft sich der im Jahre 1298 gedichtete „Kurfürstenspruch“ auf „diu wâren maere“, wonach der König von Böhmen des Reiches Schenke sein und unter die sieben Kurfürsten zählen sollte. Und tatsächlich scheint noch vor dem Ende des 13. Jahrhunderts der Anspruch auf eine an das bayrische Stammesherzogtum geknüpfte Kur erloschen zu sein.





So kam es denn, daß der bayrische Stamm als solcher keine Vertretung erhielt in dem neu erstandenen Kurfürstenkolleg, obwohl gerade er gegenüber Schwaben, Franken und Sachsen verhältnismäßig wenig zersplittert war, so daß als einziger unter den deutschen Stämmen der bayrische einem modernen Staate den Namen gibt, „der wenigstens den Kern der alten Stammlande zum größten Theile umschließt“ [1]).

[1]) Riezler I 4.

Nachträge.

Nachdem das Manuskript meiner Untersuchung längst in Druck gegeben war, erschien das Buch Mario Krammers: „Das Kurfürstenkolleg von seinen Anfängen bis zum Zusammenschluß im Renser Kurverein des Jahres 1338“ (als V. Band, 1. Heft der Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, herausgeg. von K. Zeumer, Weimar 1913). Vornehmlich der erste Teil dieses Buches, der „die Entstehung des Kurfürstentums“ behandelt, berührt auch die vorstehende Untersuchung; deshalb scheint es mir geboten zu sein, bereits an dieser Stelle mich mit dieser Publikation zu befassen — freilich nur soweit, als sie den Inhalt meiner eigenen Untersuchung unmittelbar betrifft. In eingehenderer Weise werde ich diese neueste Veröffentlichung Krammers demnächst an anderem Orte (im Histor. Jahrbuch) besprechen.

Ein Grundübel, an dem K.s Anschauungen kranken, scheint mir darin zu liegen, daß der Verfasser den „Anfang des Kurfürstenkollegs“ in dem angeblichen „fränkischen Staatsgedanken Erzbischof Adolfs von Köln“ sehen zu müssen glaubt (S. 12ff.), und daß er, infolge hiervon, die deutschen Königswahlen der früheren Zeit nur ganz kursorisch betrachtet hat. Mit dem Durchdringen jenes vermeintlichen „fränkischen Staatsgedankens“, so meint K., sei „die Entscheidung über die Geschicke des Reiches in die Hand einiger weniger Fürsten, vor allem geistlicher“, gelegt worden (S. 16). K. übersieht hierbei, daß der Anspruch „einiger weniger Fürsten, vor allem geistlicher“, auf ein entscheidendes Wort bei der Königswahl, der Anspruch, die Gültigkeit der Wahl von ihrer Teilnahme



abhängig zu machen[1]), weit älter ist als Adolf von Köln: er übersieht zunächst, daß bereits seit dem 9. Jahrhundert einzelne Fürsten, und zwar vor allem jene Kirchenfürsten, die sich als Vertreter des Gesamtepiskopates zu gerieren suchten, die Erledigung des Thronbesetzungsgeschäftes als ihre Sache anzusehen sich gewöhnten[2]) (vgl. darüber vorläufig meine soeben erscheinende Studie in der von der Görres-Gesellschaft herausgegebenen Festschrift zum 70. Geburtstag Gg. von Hertlings: „Grundlagen der Beziehungen

[1]) Man erinnere sich nur etwa des Versuches, die Wahl Konrads III. als ungültig zu erklären (s. oben S. 13), man erinnere sich ferner der Nachwahlen, die ja auch dadurch veranlaßt waren, daß die vorhergegangene erste Wahl wegen des Fehlens eines oder mehrerer Hauptwähler nicht als allgemein verbindlich und gültig angesehen ward.

[2]) Im Westfrankenreich waren das die Erzbischöfe von Reims und von Sens, im deutschen Reiche später die Erzbischöfe von Mainz und von Köln. Schon der Verfasser der „Visio Raduini" erklärte es als unveräußerliches Vorrecht des Erzbischofs von Reims, den Franken einen König oder Kaiser zu geben (Flodoardi Historia Remensis ecclesiae, in den Ss. XIII 471; NA. XI 263); vgl. R. Holtzmann, Französische Verfassungsgeschichte von der Mitte des 9. Jahrhunderts bis zur Revolution, im Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, herausgeg. von G. v. Below und F. Meinecke, München-Berlin 1910, S. 119. Solche hochfliegende Ansprüche der Reimser Metropoliten machten sich namentlich seit der Zeit Hinkmars von Reims bemerkbar. Ihnen entgegen standen die Aspirationen der Erzbischöfe von Sens, welche seit dem Ende des 9. Jahrhunderts, in der Regel im Gegensatz zu Reims, die Robertiner in den Besitz der französischen Krone zu bringen suchten (vgl. Holtzmann a. a. O). Die Erzbischöfe von Sens wie jene von Reims suchten eben mit wechselndem Glücke die Rolle von „Königsmachern" zu spielen. — Bei der Krönung Philipps I. von Frankreich i. J. 1059 legte der Reimser Erzbischof (Gervasius) dar: „. . . quomodo ad eum pertineat maxime electio Regis et consecratio Regis . . ." (s. das oben S. 43 A. 4 erwähnte Protokoll bei Bouquet, Recueil XI 32). Ganz ähnlich in Deutschland, wo fast zur selben Zeit Lambert von Hersfeld bekanntlich vom Mainzer sagen konnte: „cui potissimum propter primatum Mogontinae sedis eligendi et consecrandi regis auctoritas deferebatur". Lamperti Annales zu 1073 rec. O. Holder-Egger 168; Krammer, Quellen I 16. Wie in Frankreich Reims und Sens, so rivalisierten in Deutschland (insbesondere seit der Zeit Konrads II.) Mainz und Köln miteinander hinsichtlich ihrer Rechte bei dem Vollzug der Thronfolge; ihre Ansprüche und Befugnisse bei der Thronbesetzung fließen lange Zeit in-

zwischen Landeskirche und Thronfolge im Mittelalter"). Er übersieht, daß auch die Vertreter der einzelnen großen Provinzen des Reiches, in Deutschland die Stammesherzöge, vor allen andern weltlichen Fürsten maßgebenden Einfluß auf die Besetzung des Thrones üben konnten, da ja auf ihrer Vereinigung das deutsche Königtum beruhte. — Es ist somit jedenfalls unangebracht, den Gedanken, daß gewisse Fürsten ein größeres Anrecht auf die Wahl, ein besseres Wahlrecht als die übrigen hätten, als eine erst von Erzbischof Adolf vertretene Idee hinzustellen (S. 12, 14); ebenso unangebracht, ja willkürlich ist es, wenn K. sagt, Erzbischof Adolf habe vier Fürsten, nämlich die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, sowie den Pfalzgrafen bei Rhein, und dazu notgedrungenerweise auch noch den Sachsenherzog, als unbedingt nötig zur Gültigkeit jeder Wahl angesehen (S. 21). Diese angebliche Idee Adolfs von Köln will K.[1]) auf das gefälschte Karlsprivileg für Aachen zurückführen: da hier die Einsetzung des Herrschers nach Aachen verlegt würde, so habe man dann auch die Kur des deutschen Königs dem rheinischen Frankenland und dessen mächtigsten Fürsten zugewiesen (S. 14). — Ich meine, daß Erzbischof Adolf, wenn er wirklich bei seinen Anschauungen über die Königswahl von der Karlsfälschung beeinflußt gewesen wäre, nur sich selbst, in seiner Eigenschaft als Metropoliten für Aachen, als Hauptwähler erachtet hätte und sicher nicht auch die beiden andern rheinischen Erzbischöfe und dazu noch den Pfalzgrafen bei Rhein! Von diesem wird es überdies an keiner Stelle überliefert, daß in ihm Adolf wirklich einen Hauptwähler gesehen hätte! Denn wenn K. ihn unter dem „palatinus regalis aulae" der continuatio Wein-

---

einander über (s. Buchner 159). — K. selbst hat ganz richtig bemerkt, daß die rheinischen Erzbischöfe schon vor dem Ende des 12. Jahrhunderts in der Regel einen „bestimmenden Einfluß auf die Wahl" innegehabt hätten (S. 16). Aber er scheint dies als eine mehr zufällige Erscheinung betrachten zu wollen. Das ist für Mainz und Köln irrig.

[1]) Im Anschluß an eine jüngst von E. E. Stengel, Den Kaiser macht das Heer, Weimar 1910, 88 ff. vorgetragene Hypothese; s. dazu aber auch Buchner, Kurfürstenfabel 11.



gartensis versteht, so ist das ein Irrtum[1]). — Mit dem vermeintlichen fränkischen Wahlgedanken Erzbischof Adolfs ist auch die Erklärung abzulehnen, welche K. für das Aufkommen der Kaiserwahl — sie soll ein gegen den fränkischen Wahlgedanken Adolfs geführter Schlag, eine „aus sächsisch-askanischer Eifersucht hervorgegangene Institution" gewesen sein (S. 39, 55) — gibt. Die Weise, wie Bloch die Entstehung der Kaiserwahlen aus dem „Anspruch der Päpste auf die Bestätigung der deutschen Wahl" (Bloch 2)[2]) zu erklären gesucht hat, ist durch K.s Darlegungen (S. 38f.) sicher nicht widerlegt worden. Den Vater des Kaiserwahlgedankens erblickt K. in Herzog Bernhard von Sachsen. Ihn hätten die rheinischen Fürsten als bevorrechtigt mit in ihren Kreis aufgenommen, hätten ihn kooptiert (S. 22, 54). Der Branden-

[1]) K. meint hierbei (S. 21 A. 3), im NA. XXXVI 567 meinen „unhaltbaren Ausführungen" (in der Grauert-Festgabe) entgegengetreten zu sein; ich habe bereits oben S. 21 A. 3 auf die Art von K.s Besprechung im NA., auf sein Hereinziehen des „palatinus" da, wo es sich doch um den „palatinus regalis aulae" handelt, hingewiesen; ich vermerke hier nur noch, wie K. die bestimmten Angaben sowohl bei Arnold von Lübeck, wie auch bei Otto von St. Blasien hinwegzudisputieren sucht: Erzbischof Adolf habe „wohl auch geäußert, daß die Zustimmung des Pfalzgrafen, des Bruders Ottos, zu dieser Wahl vollkommen sicher und er daher schon jetzt als Mitwähler zu betrachten sei, woraus bei einigen Geschichtsschreibern die irrige Meinung entstanden ist, der Pfälzer habe tatsächlich der Wahl seines Bruders beigewohnt". — Eine solche Quellenkritik ist sicher nicht statthaft; durch sie können die Angaben Arnolds von Lübeck, Ottos von St. Blasien sowie meine Interpretation des „palatinus regalis aulae" nicht erschüttert werden. K. G. Hugelmann bemerkt denn auch in seiner soeben in den MIÖG. XXXIV, 1913, 346ff. erschienenen Besprechung „Zur neuesten Literatur über die deutschen Königs- und Kaiserwahlen", daß man sich „dem Gewicht der Argumente" nicht verschließen könne, welche ich für die Beziehung des „palatinus regalis aulae" auf den Herzog von Brabant, nicht auf den rheinischen Pfalzgrafen, angeführt habe (S. 352).

[2]) Auch ich glaube, daß in manchen Einzelheiten die Forschungen Blochs noch zu revidieren sein werden; doch bin ich, wie ich das bereits vor zwei Jahren bei meiner Besprechung des Blochschen Werkes im Histor. Jahrbuch XXXII, 1911, S. 836 vermerkte, davon überzeugt, daß der Weg, den Bloch im Gegensatz zu Krammer eingeschlagen hat, der richtige ist.



burger Markgraf aber habe seinen Anspruch auf einen „bevorzugten Platz bei der Kaiserwahl“ von der „Erzkämmererwürde“[1]), die gegen Ende des 12. Jahrhunderts mit Brandenburg „verbunden worden“[2]) wäre (S. 69), ableiten können; durch den Brandenburger sei so „zuerst das Erzamt zur Grundlage eines Vorrangs bei der Kur gemacht worden“ (S. 71). — All das sind Hypothesen, die auch nicht durch einen überzeugenden Grund gestützt werden können und die wirklich nicht das geringste Anrecht auf Geltung erheben dürfen. Nicht minder unwahrscheinlich ist, was K. (S. 73f.) über den angeblichen Kompromiß zu berichten weiß, den Eike von Repgow „zwischen der fränkischen Wahl- und Staatslehre, der er als der reichsrechtlichen und herrschenden den Vortritt vergönnte, und der sächsischen, imperialistischen Anschauung, die er, der im askanischen Stammland seine Heimat hatte, nicht unbeachtet lassen wollte“, geschlossen habe. — Und wenn K. (S. 112ff.) eine angeblich bei Wilhelms Wahl (1247) vorgenommene „Umgestaltung der Kur“ durch den Kölner Erzbischof Konrad von Hochstaden nachweisen will, so wird auch hier Hypothese auf Hypothese aufgebaut — und zwar Hypothesen, die teilweise dem unbefangenen Forscher von vornherein als bedenklich erscheinen müssen. — Der Bedeutung, welche der Braunschweiger Tag für die Entstehung des Kurfürstentums hatte, wird K. nicht gerecht; daß bei dieser Versammlung neben dem von Zeumer entdeckten Weistum auch noch ein zweites, mit dem Wählerkreise sich befassendes Weistum gefunden ward — eine Annahme, zu der Bloch und ich unabhängig voneinander kamen —, glaubt K. kurzerhand, in geradezu apodiktisch gehaltener Form (S. 119 A. 1; 126 A. 3) ablehnen zu dürfen. Der Umstand, der es nach K. (S. 126 A. 3) „völlig

---

[1]) Es ist mindestens ungenau, vor dem 14. Jahrhundert überhaupt von einem „Erzamt“ weltlicher Fürsten zu reden; denn in dieser Zeit kommt der Ausdruck „Erzkämmerer“ usf. noch in keiner Quelle vor; s. Buchner 9 sowie nun auch die mir durch die Liebenswürdigkeit des Verfassers soeben zugegangene 2. Auflage der Verfassungsgeschichte von A. Meister (1913) S. 137: Der Ausdruck „Erzämter“ sollte „auch heute vor dem Ende des 13. Jhrs. nicht verwandt werden.“

[2]) Auch diese Vorstellung ist etwas schief; s. Buchner 106ff.

ausschließt“, daß das Kurfürstenkolleg bereits 1252 abgeschlossen worden sei, soll darin beruhen, daß angeblich noch im Jahre 1256 auch der Herzog von Braunschweig „durchaus und zwar unter Zustimmung des Sachsen und des Brandenburgers als zur Kur berechtigter Fürst“ auftritt (S. 126); solches entnimmt K. nämlich den Schreiben, welche von dem Sachsenherzog Albrecht, dem Brandenburger Markgrafen Johann sowie auch von dem Braunschweiger am 5. August 1256 ausgestellt wurden, und die von der in Aussicht genommenen Wahl Ottos von Brandenburg handeln; K. bezeichnet die Schreiben als „gleichlautend“. In Wahrheit weicht aber das Schreiben des Braunschweigers gerade an entscheidender Stelle von dem Schreiben des Brandenburgers ab; und das läßt K. unbeachtet! Der Braunschweiger schreibt nämlich: „... quia nos et alii principes vobiscum in hoc concordamus, ut modis omnibus reformationi pacis ecclesie intendamus, aliquod capud ydoneum ad tam sanctum propositum poterimus invenire, sicut illustrem virum dilectum consanguineum nostrum Ottonem marchionem Brandenburgensem; cui, si in regem, ut speramus fuerit sublimatus, omni quo possumus consilio et favore volumus non deesse; et ipse ad consilium“ usf. Der Brandenburger schreibt dagegen: „quia nos ac alii principes in hoc concordamus, ut modis omnibus reformationi pacis ecclesie intendamus, aliquod capud tam ydonium ad tam sanctum propositum prosequendum poterimus invenire, ut fratrem nostrum Ottonem, quem in regem postposito omni dubio eligemus; et ipse ad consilium“ usf. (Const. II 587 f. Nr. 428 XI). Der Brandenburger spricht also ausdrücklich von der bevorstehenden Ausübung seines Kurrechtes (eligere), während der Braunschweiger das offenbar nicht kann; er vermag nur von einer Unterstützung des bereits erkorenen Königs durch Rat und Tat zu reden. K. hätte diesen gewichtigen Unterschied bereits bei Quidde 111 richtig hervorgehoben finden können[1]).

[1]) Zur Erklärung der zunächst allerdings auffälligen Tatsache, daß das Schreiben des Sachsenherzogs nicht, wie man erwarten möchte, mit dem des Brandenburgers, sondern mit dem des Braunschweigers übereinstimmt, s. Quidde 111 f.; Buchner 218 A. 2.

Gerade jene Schreiben vom 5. August 1256 zeigen somit, daß damals der Abschluß des Wählerkreises nach unten offenbar schon erfolgt war, daß er also nicht, wie K. im Anschluß an Zeumer vermutet, erst in das Jahr 1256 anzusetzen ist. — Hugelmann stimmt denn auch bei seiner bereits erwähnten Besprechung in den MIÖG XXXIV 359 mit Bloch und mit mir darin überein, daß auf dem Braunschweiger Tag noch ein zweites Weistum gefunden wurde, welches einen gewissen Abschluß in der Entwicklung des Kurfürstenkollegs oder, so wollen wir besser sagen, des Kreises der Hauptwähler bedeutete.

Das Urteil über den hier kurz besprochenen ersten Teil des Krammerschen Buches — in den folgenden Abschnitten scheinen die Darlegungen des Autors weit sicherer zu sein — kann somit unmöglich zustimmend lauten. Wohl enthält auch dieser erste Teil manche gute Beobachtungen, auf die ich sogleich noch im einzelnen zurückkomme; allein die Gesamtentwicklung, welche der Kreis der Königswähler bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts genommen hatte, ist nach meinem Dafürhalten durchaus unrichtig und teilweise willkürlich gezeichnet.

* * *

Durch die Liebenswürdigkeit meines verehrten Lehrers, Herrn Geheimen Hofrates Dr. Hermann Grauert, wurde ich unmittelbar vor Absendung dieser Nachträge an die Druckerei noch auf den gelegentlich der Namenstagsfeier des bayrischen Kurfürsten Maximilian IV. (des nachmaligen ersten bayrischen Königs) in der Münchener Akademie der Wissenschaften gehaltenen Vortrag Vincenz von Pallhausens hingewiesen, der im Jahre 1804 unter dem Titel „Historischer Abriß von den teutschen Kaiserwahlen mit stäter Hinsicht auf das Baierische Kuhrrecht vom Anbeginne der teutschen Verfassung bis zur Verkündung der goldenen Bulle“ zu München bei J. Lindauer im Druck erschien. Es kann nicht überraschen, wenn diese Abhandlung uns heute nichts neues zu sagen vermag. Immerhin ist der Gedanke, den von Pallhausen gleich in der Einleitung (S. 8) ausgesprochen hat, sehr beachtenswert: dadurch, daß der

Verfasser bei jeder der deutschen Königswahlen angeführt habe, welchen Einfluß die Herzöge von Bayern dabei gehabt hätten, habe sich von selbst das Alter und der Bestand des bayrischen Kurrechtes ergeben. — Daß diese Anschauung im wesentlichen durchaus richtig ist, davon habe auch ich mich bei meinen Forschungen überzeugt. Und auch die Beobachtung, die von Pallhausen auf S. 52 niedergelegt hat, ist — natürlich wiederum cum grano salis gesprochen — richtig: schon vor dem Erwerb der Pfalz seitens der Wittelsbacher habe „der Baierfürst, als Heerzog einer der vier teutschen Hauptvölkerschaften, bey den Königswahlen immer einen entscheidenden Einfluß gehabt . . .", er sei immer einer der „Großheerzoge und Erzfürsten" gewesen, „ad quos . . . principaliter spectat Imperatoris electio."

* * *

Im einzelnen sei hier noch folgendes nachgetragen:

Zu S. 11 A. 8: Das Ladungsschreiben zur Wahl von 1125 auch in der nunmehr in 2. Auflage erschienen Quellensammlung von Zeumer (Tübingen 1913) S. 4 Nr. 6.

Zu S. 17: Über die Doppelwahl von 1198 vgl. nun auch die Besprechung des Blochschen Werkes durch G. Husak in den GGA. 175. Bd., 1913, 189 ff.; Krammer, Kurfürstenkolleg 17 ff.

Zu S. 17 A. 3: Das Speierer Schreiben vom 28. Mai 1199 auch in der Zeumerschen Quellensammlung [2], S. 29 f. N. 25;

Zu S. 18 f.: Zur Wahl Philipps i. J. 1205 s. nun auch Krammer, Kurfürstenkolleg 42 f.; Husak a. a. O. 223.

Zu S. 19: Zur Halberstädter Wahl Ottos (1208) s. nun auch ebenda 223 f. und Krammer, Kürfürstenkolleg 44 ff., der hier sehr richtig bemerkt, daß es nicht zulässig sei, aus der Schilderung Arnolds von Lübeck zu schließen, es hätte damals der Sachsenherzog mit dem Markgrafen von Meißen und dem Landgrafen von Thüringen unmittelbar nach dem Magdeburger und somit vor den übrigen geistlichen Fürsten seine Stimme abgegeben.



Zu S. 20: Zur Frankfurter Wahl Ottos (1208) s. Husak a. a. O. 224 f.; Krammer, Kurfürstenkolleg 47 f.

Zu S. 20: Über die Nürnberger Kaiserwahl von 1211 und die Frankfurter Königswahl von 1212 handelt nun auch Husak a. a. O. 225 ff., sowie Krammer, Kurfürstenkolleg 48 ff., dessen Ausführungen hier wieder sehr gesucht anmuten.

Zu S. 22 f.: In der Hauptsache verfehlt sind die Ausführungen Krammers (Kurfürstenkolleg 58 ff.) über die Wahl Heinrichs (VII) zu Frankfurt i. J. 1220. Krammer will nämlich hier nichts Geringeres beweisen, als daß damals überhaupt keine Kur stattgefunden habe, sondern daß Heinrich zu Frankfurt bloß nominiert worden sei, während dann erst zwei Jahre später bei seiner Krönung seine Kur vollzogen worden wäre. — Eine solche Annahme scheint mir unvereinbar mit dem einfachen, klaren Wortlaut der Quellen. Denn wenn in dem Briefe des Reichskanzlers an den Papst von dem „convenire" der „vota" auf Heinrich gesprochen wird und wenn dieser dann unmittelbar darauf als „electus" bezeichnet wird, wenn zudem der Brief überhaupt — und das erwähnt Krammer mit keinem Worte! — von der „inopinata novi regis in Alamannia electione" handelt, so wird man doch sicher nicht bloß an eine Nomination, sondern an eine abschließende Wahl, an eine Kur, zu denken haben. Daß an diesem Kurakt auch Edle beteiligt waren, ist keineswegs auffällig. Auch der Bericht der Speierer Annalen (zu 1220 und 1222, in den Ss. XVII 84) kann die Tatsache nicht widerlegen, daß es sich 1220 um eine Kur und nicht nur um eine Nomination handelte. Denn wenn der Speierer Chronist zu 1220 bloß von einem „nominare" spricht, so will er hierdurch allerdings zum Ausdruck bringen, daß erst durch die geistliche Weihe und Krönung Heinrichs dessen Königtum vollendet worden sei und daß somit der Vorgang von 1220 nur vorbereitenden Charakter gehabt habe; doch ist das eben eine einseitige Anschauung des Chronisten, die auf einer Überschätzung der staatsrechtlichen Bedeutung der Krönungsfeier beruht. Daß die Frankfurter Wahl bereits endgültig war, zeigt, wie schon Winkelmann, Friedrich II., S. 524 richtig bemerkt hat, die urkundliche Titulatur, welche Heinrich seitdem führte.

Wenn der Chronist zu 1222 nicht bloß von einem „consecrare“ sondern auch von einem „eligere“ spricht, so bezieht sich das auf die mit der Krönungsfeier verbundene „Feststellungswahl“, also auf eine bloße Förmlichkeit; auch das hat schon Winkelmann ebenda 351 f. A. 3 richtig angedeutet. — Müssen somit Krammers Darlegungen über das Wesen der Wahl von 1220 als Irrwege bezeichnet werden, so hat er doch die Bedeutung der „electores“ im Schreiben des Reichskanzlers richtig erfaßt: er erklärt die Bezeichnung der betreffenden Fürsten mit „electores“ daraus, „daß die Wahl ihres Rechtes in erster Linie ist“, daß sie „bei der Beratung über den Eligendus den Ausschlag“ geben, daß sie vor allen übrigen küren, kurz, daß „in jedem Stadium des Hergangs“ die Erscheinung zutage tritt, „daß die andern Fürsten ihren Weisungen, ihren Sprüchen zu folgen haben“ (S. 64). — Hinsichtlich des Wesens des Vorrechtes der „electores“ im technischen Sinne und damit der Hauptwähler sind also Krammer und ich durchaus einig; auch halte ich die Beobachtung für recht gut, die Krammer auf S. 66 macht: „Der Formalismus der Kur verschleiert den wahren Charakter des Wahlherganges, er läßt alle Fürsten gleichmäßig als bestimmende, königsetzende Faktoren erscheinen, während doch einige wenige unter ihnen, die sich eines besseren Rechtes erfreuen, die Entscheidung tatsächlich allein in der Hand haben.“

Zu S. 23 f.: Ebenso verfehlt wie Krammers Darlegungen über das Wesen der Wahl von 1220 müssen auch seine Ausführungen über die Designation Konrads IV. zu Wien (1237) genannt haben. Krammer (Kurfürstenkolleg 78) will auch hier „konstatieren“, daß nur eine Nomination, keine Kur erfolgt sei. Und doch heißt es im Wahldekret klar und deutlich: „vota nostra contulimus in Conradum . . . eligentes ipsum . . . in Romanorum regem . . .“ Krammer faßt das bloß als Nomination auf, indem er zwar richtig das „eligere“ identifiziert mit dem „vota comferre“, aber irriger Weise unter diesem letztern Ausdruck „Resultat und Abschluß der ganzen Beratung, die materiell entscheidende Einigung aller Wähler auf einen Kandidaten, die Nomination“, nicht aber die Kur selbst, versteht; und das, obgleich die Neuburger Fortsetzung der



Hohenburger Chronik[1]) ausdrücklich sagt, daß mehrere Fürsten Konrad erkoren und andere dem zugestimmt hätten (s. oben S. 25), was natürlich auf die Abgabe der Stimmen in der feierlichen Kur bezogen werden muß. Dieser Bericht ist von fast allen Gelehrten als glaubwürdig erachtet worden (s. oben S. 25 A. 4); erst jüngst noch hat sich, wie hier gleichfalls nachgetragen sei, Zeumer gelegentlich seines Aufsatzes: „Über den verlorenen lateinischen Urtext des Sachsenspiegels", in der Festschrift Otto Gierke zum siebzigsten Geburtstage dargebracht, Weimar 1911, 471 mit diesem Berichte befaßt und sehr richtig bemerkt, daß seine Darstellung keineswegs durch den Text des Wahldekretes widerlegt würde, daß im Gegenteil das Wahldekret der annalistischen Darstellung zur „sicheren Stütze" dienen könne. Krammer (S. 85) aber setzt der unanfechtbaren Angabe des Annalisten einfach die kategorische Behauptung entgegen: „Zunächst hat überhaupt gar keine Kur, sondern nur eine Nomination stattgefunden." — Ein derartiges Verfahren gegenüber den Quellen ist doch nicht angängig! — Den Neuburger Bericht vermag Krammer überhaupt nicht mit seiner Lehre, die von einem 1237 zur Geltung gekommenen Wahlvorrecht nichts wissen will, zu vereinen. Statt nun seine eigenen Anschauungen zu revidieren, meint Krammer (S. 85): „Wir sind nach allen Bisherigen wohl in der Lage zu sagen, daß dieser Bericht dem tatsächlichen Hergang in keiner Weise entspricht." „Nur als Nachhall der Anschauung", welche Krammer den Erzbischof Siegfried von Mainz vertreten läßt, will er jene annalistische Darstellung angesehen wissen (S. 87).

Zu S. 24 A. 1: Das Wahldekret wurde nun auch in die 2. Auflage der Zeumerschen Quellensammlung als Nr. 62, S. 81 aufgenommen.

[1]) Nach den außerordentlich geistvollen Forschungen, die jüngst J. Haller über „Die Marbacher Annalen" (Berlin 1912) veröffentlicht hat, wäre die zweite Hälfte jener großen Kompilation (die Jahre 1201 bis 1238 umfassend), von späteren Neuburger Glossen abgesehen, in Marbach selbst entstanden; anders H. Bloch, Über die sogenannten „Marbacher" Annalen, im NA. XXXVIII, 1913, 297 ff., 305. — Für uns hier ist diese Frage bedeutungslos.



Zu S. 26 A. 1: Der Bericht über die Wahl Ottos ebenda 28 f. Nr. 24.

Zu S. 31 A. 2: Krammer, Kurfürstenkolleg 27 sagt sehr richtig, daß der Graf von Dagsburg, der nicht dem Fürstenstand im neueren Sinne angehörte, auch für sich die Kur des Königs in Anspruch genommen und seine Mitwirkung bei Ottos Wahl als Ausübung des Kürens hingestellt habe, während sie in Erzbischof Adolfs Augen nur ein Konsens war. Gerade darin zeigt sich meines Erachtens, daß die Teilnahme der Grafen an der Wahl auch noch 1198 äußerlich zunächst jedenfalls gleich geblieben war wie vorher; nur sah man dann allmählich ihre Stimmen als irrelevanten Konsens an. Was Krammer, Kusfürstenkolleg 25 über die Änderung sagt, welche bei Ottos Wahl im Hergang der Kur „offenbar auf Adolfs Betreiben“ eingetreten sei, scheint mir irrig zu sein. Dagegen ist die Beobachtung sehr fein und treffend, welche Krammer (ebd. S. 29 f.) über die reservierte Stellung König Ottos in dieser Frage gemacht hat.

Zu S. 36 A. 5: Die Gesta Friderici Ottos von Freising nun in 3. Ausgabe (1912) besorgt von B. von Simson (II cap. 1 S. 103).

Zu S. 38 f.: Hinsichtlich des Rechtes der Hauptwähler stimme ich durchaus mit Krammer (Kurfürstenkolleg 24) überein, wenn dieser sagt, daß „das eigentliche Gebiet, auf dem sich ihr Recht entfalten sollte“, „die der Kur voraufgehenden Beratungen über die Person des Kandidaten“ war und daß ihr Recht „ein durchaus praktisches“ sein sollte.

Zu S. 40: Zu den Worten der Deliberatio s. nun auch Krammer, Kurfürstenkolleg 32.

Zu S. 41 f.: Auch Zeumer in der Festschrift für Gierke 471 hebt treffend hervor, daß der Brief des Reichskanzlers die Auffassung, daß nur einem Teil der Fürsten — den „electores“ — das „eligere“ und damit die Kur im engerm Sinne zustehe, enthält und daß auch bei der Wahl von 1237 eine Trennung der Wählerschaft in die „eligentes“ und in die „consentientes“ begegnet, welch letzteren in dem oben S. 69 erwähnten Briefe Innozenz IV. die „applaudentes“ entsprechen.

Zu S. 43: Auch Krammer, Kurfürstenkolleg 26 meint

sicher mit Recht, daß in dem Protokoll über die Wahl Ottos „die Scheidung zwischen Elektoren und Konsentienten ganz scharf und unverkennbar ist“; besonders beachtenswert scheint mir auch die Beobachtung zu sein, welche Krammer ebenda A. 1 über die Unterscheidung der Worte „eligere“ und „consentire“ im Kontext jener Urkunde gemacht hat.

Zu S. 47: Lies statt: „Lautersberger“: „Lauterberger“.

Zu S. 57 A. 9: Die Sachsenspiegelstelle (Landrecht III 57) in der 2. Ausgabe der Zeumerschen Quellensammlung auf S. 64 (Nr. 57) als cap. 147 der Quedlinburger Handschrift.

Zu S. 58 ff.: Krammer, Kurfürstenkolleg 66 f. hat sicher auch darin vollständig Recht, daß er die Wahltheorie des Sachsenspiegels „keineswegs im Sinne der herrschenden Lehre“ dahin auffaßt, daß sie den vier Laienfürsten das Recht einräume, unmittelbar nach den drei rheinischen Erzbischöfen und vor allen übrigen geistlichen und weltlichen Fürsten zu stimmen. Wie schon Tannert, auf dessen Forschung nach meinem Dafürhalten Krammer freilich hätte Bezug nehmen sollen, so glaubt Krammer mit Recht, daß auch nach der Sachsenspiegellehre alle Laien erst nach allen Geistlichen ihre Stimmen abgeben. — Desgleichen ist es sehr berechtigt, wenn Krammer (ebenda S. 68, 74) betont, daß die sechs Ersten an der Kur in Eikes Augen „die maßgebenden und entscheidenden Faktoren“ und daß sie „materiell besser berechtigt als die übrigen“ sind, „die mit ihnen freilich formell gleichstehen“. — Hinsichtlich der Zahl, welche Eike als Erste an der Kur nennt, kann ich mich nicht zu der von Zeumer in der Festschrift für Gierke 465 f. geäußerten Vermutung von der „mystischen Vorliebe für die reduzierte Siebenzahl“ Eikes bekennen; denn nicht sieben sondern sechs Fürsten will Eike meines Erachtens als Erste an der Kur nennen; wollte er sieben angeben, so hätte er doch an Stelle des Böhmen[1]) einen anderen Fürsten angeben müssen (s. darüber Ficker, Entstehungszeit 122 ff.; Hädicke 19; Harnack 41; Tannert

[1]) Das Kurrecht des Böhmen ruhte, wie ich glaube, zur Abfassungszeit des Sachsenspiegels nicht etwa bloß, sondern es sollte nach Eikes Anschauung Böhmen überhaupt kein Anrecht auf Beteiligung an der Kur haben (s. auch Nachtrag zu S. 77 A. 3).



46 A. 4; Lindner 192; Meister 118 bez. [2] 136). Dagegen ist es sehr berechtigt, wenn auch Zeumer ebenda 469 aus der Mahnung des Sachsenspiegels an die Ersten an der Kur den Schluß zieht, daß ihr „Kiesen“ sich wesentlich von dem der übrigen Fürsten unterschied. Daß jedoch nur die Ersten an der Kur den Namen des neuen Herrschers nannten, glaube ich nicht; denn der Sachsenspiegel sagt ja von ihnen, daß sie „allererst bi namen kiesen“; daraus geht doch wohl hervor, daß sie nicht allein, sondern daß nach ihnen auch noch die übrigen Fürsten „bi namen kiesen“, also den Namen des neuen Herrschers nannten. Es ist somit wohl nicht angängig, sich das „kiesen“ der übrigen Fürsten „als eine formlose Akklamation“ vorzustellen.

Zu S. 60: Vgl. über Eikes Abfassung des lateinischen Sachsenspiegeltextes Zeumer in der Festschrift für Gierke 470: „Was er über das Recht der Königswahl erfahren hatte, formulierte er frei unter Zuhilfenahme seiner Neigung zu theoretischen Konstruktionen.“ — Auch Hugelmann im XXXIV. Bd. der MIÖG. S. 348 betont nun sehr richtig, daß die Lehre Eikes unmöglich Erfolg gehabt hätte, wenn sie nicht den tatsächlichen Machtverhältnissen entsprochen und etwas anderes versucht hätte, „als aus ihnen gewissermaßen die Summe zu ziehen“.

Zu S. 65: Gegen die Deutung, welche Bloch der Äußerung Herzog Ottos II. von seinem Verzicht „utrique voci“ gegeben hat, wendet sich gleich mir auch Krammer, Kurfürstenkolleg 83 A. 1: „. . . wer mit zu der Masse der Konsentierenden gerechnet wird, hat keine einzeln gezählte vox.“ — Auch Hugelmann in den MIÖG. XXXIV 359 A. 1 sieht in der Blochschen Behauptung, Otto habe 1237 zuerst in seiner Eigenschaft als Pfalzgraf eine Einzelstimme bei der Kur abgegeben und dann in seiner Eigenschaft als Herzog von Bayern mit den andern nicht kurberechtigten Fürsten konsentiert, eine durchaus unwahrscheinliche Annahme.

Zu S. 69: Zur Wahl Heinrich Raspes s. nun auch die Darlegungen bei Krammer, Kurfürstenkolleg 91 ff., mit denen ich mich freilich großenteils nicht einverstanden erklären kann. Zur Wahl Wilhelms ebenda 97 ff. Daß damals im „Widerspruch zu der bisherigen Gewohnheit“, wie sie noch bei der Wahl



Heinrich Raspes beobachtet worden sei, „in offenem Widerspruch auch zum Sachsenspiegel“ „den Fürsten ihr Kurrecht genommen und einer kleinen Zahl unter ihnen ausschließlich zugesprochen worden“ sei (S. 98), ist eine gänzlich unhaltbare Hypothese. Die „principes applaudentes“, die uns gelegentlich dieser Wahl begegnen, sind eben die bereits vorher im Gegensatz zu den Ersten an der Kur als minder berechtigt erscheinenden Fürsten. Richtig ist, daß diese Scheidung in vollberechtigte und bloß konsensberechtigte Wähler durch die Analogie der kirchlichen Wahlen nahelag (ebenda 114). — Das Schreiben Innozenz' IV. (im Auszug) auch bei Zeumer, Quellensammlung [2] S. 87 Nr. 68.

Zu S. 75: Herr Geheimer Rat von Gierke hatte die Liebenswürdigkeit, mich auf eine Unebenheit der Fassung hinsichtlich des böhmischen Wahlrechtes bei einer Zwiekur aufmerksam zu machen: wenn ich sagte, daß im Fall einer solchen die böhmische Stimme die Einmütigkeit herzustellen vermöge, so soll das nur dahin verstanden werden, daß die Wahl als einmütig angesehen wurde, wenn Böhmen einer von andern Hauptwählern einstimmig vollzogenen Wahl beitrat, wobei vorausgesetzt ist, daß einer der Hauptwähler fern geblieben war oder sich passiv verhalten hatte. „Denn wenn er — so schreibt mir Herr Geheimer Rat von Gierke — ausdrücklich widersprach und anders stimmte oder wenn gar eine Minderheit von mehreren der Mehrheit gegenübertrat, so konnte doch durch Böhmens Anschluß an die Mehrheit nicht Einstimmigkeit entstehen. Gab auch in diesem Falle Böhmen den Ausschlag, so hätte ja schon das spätere Majoritätsprinzip mit böhmischem votum decisivum gegolten. Das nehmen Sie ja aber keineswegs an. Noch die Const. Lud. Licet juris vom 6. August 1338 verlangt an sich einstimmige Wahl, erklärt aber eine versammelte Mehrheit von vier Kurfürsten für beschlußfähig. Auch hier also nur Nichtmitzählung der sich Fernhaltenden. Ich glaube, daß Sie Mißverständnissen vorbeugen, wenn Sie dies klarstellen und betonen, daß das positive Erfordernis der einstimmigen Wahl durch die Vollzahl der Hauptwähler durch Böhmens Mitwahl erfüllt werden konnte.“ — Ich leiste diesem Rate gerne Folge.





Das bei Heinrich von Segusio überlieferte Recht des Böhmen bei einer Zwiekur läßt Krammer unerörtert. Er nimmt — ohne auch nur den geringsten Anhaltspunkt hierfür zu besitzen — an, es sei der Böhme im September 1256 „in den Kreis der Kurfürsten aufgenommen" worden (S. 128); daß die bei Heinrich von Segusio überlieferte Bemerkung über den Böhmen ein Niederschlag des Braunschweiger Tages ist, beachtet Krammer überhaupt nicht.

Zu S. 75 A. 1: Die Stelle in der Bulle „Qui celum" auch bei Zeumer, Quellensammlung [2] S. 101 Nr. 80.

Zu S. 76: Nach den Ausführungen Zeumers in der Festschrift für Gierke 464—472 geht die Lehre des sog. Albert von Stade auf die lateinische Urform des Sachsenspiegels zurück; Krammer, Kurfürstenkolleg 68 A. 1 sieht in ihr „das Ergebnis einer verkürzenden und umgestaltenden Wiedergabe der Vorlage". — Mit Recht bemerkt jedenfalls Zeumer a. a. O. 469, daß die „praetaxatio" der Stader Annalen „die von allen Fürsten vollzogene Wahl, die der Kur vorausging" (also das „irwelen"), der „consensus" aber die „Kur der Nichtkurfürsten" ist.

Zu S. 76 A. 7: Krammer, Kurfürstenkolleg 84 A. 1 nimmt nun selbst seine früher (in den Hist. Aufsätzen für Zeumer) geäußerte Annahme von einem Mißverständnis der Sachsenspiegelstelle zurück.

Zu S. 77 A. 3: Daß das Kurrecht des Böhmen nach Eikes Ansicht nur „ruhte, weil er zur Zeit kein Deutscher war" (so Zeumer in der Festschrift für Gierke 466), kann ich nicht finden. Eike wollte doch wohl nicht ein nur für den Augenblick berechnetes Landrecht bieten, sondern dasselbe sollte ständig Geltung haben. Wenn er das Kurrecht Böhmens nur im Hinblick auf die Person des damals regierenden Königs hätte verneinen wollen, so würde er das sicherlich vermerkt und nicht das böhmische Kurrecht generell in Abrede gestellt haben.

Zu S. 83: Auch Krammer, Kurfürstenkolleg 114f. weist mit Recht auf die Analogie in der Entwicklung der Bischofswahlen hin.

Zu S. 84f.: Zu der Zollverleihung Wilhelms für den Grafen



von Henneberg vom 13. Juli 1252 und zur Scheidung des konsensberechtigten Mainzers und Kölners von den übrigen Fürsten s. Krammer, Kurfürstenkolleg 123, der mit der Behauptung Recht hat, daß dieser „auffällige Bruch mit der bisherigen Gewohnheit" „sich wohl nur durch den Hinweis auf die voraufgegangenen Ereignisse in Braunschweig" erklären lasse. Ganz verkehrt aber ist es, wenn Krammer in jener Scheidung einen Protest gegen die Vorgänge zu Braunschweig sehen will, den die rheinischen Erzbischöfe erhoben hätten, um kundzutun, „daß auch die Kur ihr alleiniges Recht war". Wenn dem so wäre, müßte sich doch jedenfalls auch der Trierer in dem Kreise der Protestierenden finden! — Nicht als Protest gegen den Braunschweiger Vorgang sondern als eine Folge des dort gefundenen Kurfürstenweistums ist die Scheidung der Konsensberechtigten von den übrigen Fürsten in jener Urkunde vom 13. Juli 1252 aufzufassen.

Zu S. 90: Zur Doppelwahl von 1257 s. nun auch Krammer, Kurfürstenkolleg 144 ff.

Zu S. 92 A. 1: Die Urkunde König Rudolfs vom 15. Mai 1275 auch bei Zeumer, Quellensammlung [2] S. 127 f. Nr. 89.

Zu S. 95: Krammer, Kurfürstenkolleg 129 erledigt die Frage der bayrischen Kur unter Hinweis auf Zeumers Abhandlung im 94. Bd. der HZ. sehr einfach mit der Bemerkung: „Von einer, bei der Wahl Richards erfolgten, Anerkennung eines bayrischen Kurrechtes, wie sie später behauptet worden ist, kann keine Rede sein."

Zu S. 95 A. 3: Die Publikation der Wahl Richards bei Zeumer, Quellensammlung [2] S. 97 Nr. 77.

Zu 109 A. 3: Der Entwurf der Bulle „Qui celum" nun ebenda S. 100 Nr. 80 (statt S. 88 Nr. 74).

Zu S. 110 A. 4: Lies statt „Liude": „Leute".

Zu S. 110 A. 6: Der Vertrag des Markgrafen von Brandenburg mit dem Böhmenkönig ebenda S. 100 Nr. 79.

Zu S. 114: Zur Wahl Rudolfs von Habsburg s. nun auch die hier großenteils recht guten Ausführungen bei Krammer, Kurfürstenkolleg 153 ff.; namentlich die beiden kurfürstlichen Wahlschreiben hat Krammer ebenda 154 ff. gut charakterisiert; glücklich scheinen mir auch seine Darlegungen über den sog.



Schwabenspiegel (S. 158 ff.), desgleichen seine Erörterung über die Bedeutung von Wahl und Krönung für den Regierungsantritt (S. 160 ff.); daß freilich „die imperialistischen Einflüsse" die höhere Bewertung der Wahl bei Rudolfs Regierungsantritt bewirkt hätten (S. 163), ist eine nur im Gedankengang Krammers fußende Annahme; man braucht daher auch nicht erstaunt zu sein, daß von einer „electio in imperatorem" seit 1273 keine Rede mehr ist.

Zu S. 119 A. 4: In der 2. Aufl. der Zeumerschen Quellensammlung nun statt S. 98 Nr. 76 A.: S. 111 Nr. 82 A.

Zu S. 121 A. 1: Das Dekret eines einzelnen Kurfürsten ebenda S. 123 Nr. 83 b.

Zu S. 132 A. 3: Die Urkunde vom 26. September 1290 ebenda S. 144 Nr. 112.

Zu S. 137 A. 3: vgl. Krammer, Kurfürstenkolleg 166.

Zu S. 138 A. 1: Die Urkunde vom 17. November 1298 auch bei Zeumer, Quellensammlung [2] 159 Nr. 126.

Zu S. 140: Krammer, Kurfürstenkolleg 192 betont auf Grund des zu Nürnberg (1298/99) „mit Gunst und mit Rat der Kurfürsten aller" erlassenen Landfriedens (Const. IV 1 S. 31 Nr. 33 cap. 50; Zeumer, Quellensammlung [2] S. 159 Nr. 125 cap. 50) die „auffällige Bevorzugung der Kurfürsten", die „in jener Zeit ganz vereinzelt dasteht." — In diese Zeit passen eben die Worte des Kurfürstenspruches von den sieben Fürsten des Reiches, „der hôchsten unt der besten, an den al sîn wirde stât."



Autoren und Quellenregister.

Fettgedruckte Seiten- (bzw. Anmerkungs-)zahlen besagen, daß an der betreffenden Stelle ein Werk oder eine Quelle zum erstenmal mit vollem Titel angeführt ist. Auf diese Weise kann dieses Register gleichzeitig als Literaturverzeichnis benutzt werden.

Personen-, Orts- und Sachregister.

Fettgedruckte Seitenzahlen besagen, daß a. a. O. die betreffende Materie vorzugsweise behandelt ist. — Kommt eine Person (bzw. Sache usf.) auf einer Seite sowohl im Text wie auch in einer Anmerkung vor, so ist im Register nur die Seitenzahl angegeben. — Personen (Chronisten usf.), die bereits im Autoren- und Quellenregister aufgeführt sind, werden im folgenden nicht mehr genannt.









Festgabe

der Berliner juristischen Fakultät

für

Otto Gierke

zum Doktor-Jubiläum 21. August 1910

3 Bände

—— **36 Mark** ——

Erster Band

Staatsrecht. Verwaltungsrecht. Kirchenrecht. Lehenrecht.

Brunner, Heinrich: Luft macht frei. Eine rechtsgeschichtl. Untersuchung 1,50 M.
Seckel, Emil: Quellenfunde zum lombardischen Lehenrecht, insbesondere zu den Extravaganten-Sammlungen . . . . 4,— M.
von Martitz, Ferdinand: Der staatlich verliehene Ehrentitel. Ein Beitrag zur Lehre von der Ehrenhoheit deutscher Landesherren . . . . 1,20 M.
Anschütz, Gerhard: Die Schulaufsicht und die rechtliche Stellung der Volksschullehrer in Preußen. Eine Studie zum dreiundzwanzigsten Artikel der preußischen Verfassungsurkunde . . . . 1,— M.
Preuß, Hugo: Die Lehre Gierkes und das Problem der preußischen Verwaltungsreform . . . . 2,— M.
Kahl, Wilhelm: Der Rechtsinhalt des Konkordienbuchs . . . . . 1,50 M.
von Moeller, Ernst: Vom Rechte, das mit uns geboren ist . . . . 0,80 M.

Zweiter Band

Privatrecht. Zivilprozeßrecht.

Kipp, Theodor: Ueber den Begriff der Rechtsverletzung . . . . . 1,20 M.
Hellwig, Konrad: Prozeßhandlung und Rechtsgeschäft . . . . . . 2,40 M.
Wolff, Martin: Ueber einige Grundbegriffe des Handelsrechts . . . 1,40 M.
Kuttner, Georg: Das Verhältnis des Zivilprozesses zum Erbscheinverfahren 2,40 M.
Kübler, Bernhard: Das Utilitätsprinzip als Grund der Abstufung bei der Vertragshaftung im klassischen römischen Recht . . . . 1,20 M.
Kohler, Josef: Die Ausläufer der langobardischen Vadia im 15. Jahrh. 0,80 M.
Stölzel, Adolf: Die operis novi nunciatio als Keim der Hanauer Ganggerichte . . . . 1,20 M.
von Seeler, Wilhelm: Die Rechtsstellung des Jagdpächters bei Veräußerung des Grundstückes . . . . 0,60 M.
Dickel, Karl: Ueber das Hegerecht des Jagdberechtigten und die Ersatzpflicht des Militärfiskus für Schädigung der Jagd durch Truppenübungen 5,— M.

Dritter Band

Internationales Recht. Strafrecht. Rechtsvergleichung.

Krauel, Richard: Preußen und die Freiheit neutraler Güter auf feindlichen Schiffen . . . . 0,80 M.
von Liszt, Franz: Das Wesen des völkerrechtlichen Staatenverbandes und der internationale Prisenhof . . . . 0,80 M.
Kaufmann, Wilhelm: Staatliches deutsches Internationalprivatrecht und völkerrechtliches Internationalprivatrecht der Haager Verträge . . 2,— M.
Goldschmidt, James: Rechtsgrund und Rechtsnatur der staatlichen Entschädigungspflicht gegenüber unschuldig Verhafteten und Bestraften . . 1,40 M.
Delaquis, Ernst: Der Wahrheitsbeweis bei Beleidigungen . . . . . 0,80 M.
Neubecker, Friedrich Karl: Haftung für Wort und Werk. Eine rechtsvergleichende Skizze . . . . 6,— M.

Druck von C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.



Gewährschaftszug und Laudatio auctoris

von

Dr. Fritz Gillis

Mit einem sprachwissenschaftlichen Beitrag von

Professor Dr. Theodor Siebs



Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto v. Gierke

Professor der Rechte an der Universität Berlin

---

118. Heft

Gewährschaftszug und Laudatio auctoris

von

Dr. Fritz Gillis

Mit einem sprachwissenschaftlichen Beitrag
von Professor Dr. **Theodor Siebs**

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1913

Gewährschaftszug
und
Laudatio auctoris

von

Dr. Fritz Gillis

Mit einem sprachwissenschaftlichen Beitrag
von
Professor Dr. Theodor Siebs

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1913



Herbert Meyer

zugeeignet



Inhalt

Seite

Einleitung und Voruntersuchung

Erster Teil

Sinn und Motiv des Gewährzuges

Zweiter Teil

Die prozessuale Gestalt des Gewährzuges

Dritter Teil

Das Zusammenwirken der nominatio domini des römischen Rechts und des Gewährzuges des germanischen Rechts zur modernen laudatio auctoris

---

Verzeichnis der Abkürzungen

Liebermann = L., Gesetze der Angelsachsen, I und II 1. 2. 1903 ff.
Meich. I, II = Meichelbeck, Historia Frising. I und II.
Bitt. = Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising, I, 1905.
Homeyer = H., Sachsenspiegel, 1. und 2. Teil, 1861.
Brunner I, II = Br., Deutsche Rechtsgeschichte, I² 1907. II 1895.
Grundzüge = Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl. 1912.
Gierke, I, II = G., Deutsches Privatrecht I, II, 1905.
Heusler = H., Die Gewere, 1872.
Laband = L., Die vermögensrechtlichen Klagen nach den sächsischen Rechtsquellen, 1869.
Meyer = M., Entwerung und Eigentum im deutschen Fahrnisrecht, 1902.
Publ. = Meyer, Das Publizitätsprinzip, 1909.
Rauch = R., Spurfolge und Anefang in ihren Wechselbeziehungen, 1908.
Schultze = Sch., Gerüfte und Marktkauf, Festg. f. Dahn I, 1905.
Sohm = S., Prozeß der lex Salica, 1867.



Einleitung und Voruntersuchung

§ 1.

1. Die laudatio auctoris und der Streit um ihren Ursprung

Die laudatio auctoris ist ein Fall der Parteiänderung im Prozeß. Diese Parteiänderung ist aber anderer Art, als sie die neueste Wissenschaft technisch begreift [1]).

Ein Rechtsstreit ist durch zwei Größen bestimmt: durch die Parteien und durch den Gegenstand. Hierauf lassen sich die Bestandteile der Klageschrift, die als zergliederte Klage aufzufassen ist, zwanglos zurückführen [2]); und von hier aus divergieren die beiden Begriffe Parteiänderung und Klageänderung. Deren Selbständigkeit wird verbürgt durch die Selbständigkeit jener beiden Größen: des Rechts und des Trägers des Rechts. Jede ist ein fest abgestecktes Gebiet für sich. Eine Änderung kann nur innerhalb ihrer selbst erfolgen. Vielleicht nehmen sogar im Rechtsstreit die Parteien eine etwas starrere, zu einer Änderung weniger neigende Stellung ein. Nach ihnen heißt ja der Rechtsstreit. Sie begrenzen somit eine bestimmte Rechtssphäre. Es ist eine Vermengung ausgeprägter Sonderheiten, wenn man die Parteiänderung dem Begriff der Klageänderung unterzuordnen sucht [3]).

Die Verwischung dieser Begriffsgegensätze ist immerhin zu verstehen. Der deutsche Zivilprozeß hat die Klageänderung be-

---

[1]) Kisch, Parteiänderung im Zivilprozeß, 1912.

[2]) Ein Vergleich mit § 253 ZPO. bestätigt das. Das Gericht ist grundsätzlich aus der Person zu gewinnen. Seine Bezeichnung ist übrigens in Ziffer 1 § 253 ZPO. zugleich mit den Parteien gefordert. So wird gleichsam die Plastik des lebendigen Rechtsstreits aufs Papier projiziert.

[3]) Klageänderung ist „ein Wechsel des Anspruchs oder Prozeßstoffs unter denselben Parteien“ (Kisch S. 33), Parteiänderung ist nicht Klageänderung, sondern eine andere Klage (S. 24).



sonders eingehend behandelt, in den §§ 264, 268 bis 270 der ZPO. Sie ist ein Begriff, der zum festen Bestand der prozeßrechtlichen Vorschriften allgemeiner Natur gehört. Die Parteiänderung aber ist zunächst allgemein nicht festgelegt. Es handelt sich lediglich um ihre Zulässigkeit, wie bei der Klageänderung, und da könnte man das Gegenteil aus dem Gesetz herauslesen. Denn es redet überall von dem Beklagten[1]); Parteienwechsel aber ist die Ausnahme. Er findet sich nur in drei Fällen: bei der Erbfolge, der Rechtsnachfolge und der laudatio auctoris[2]). Hier ist der Wechsel ein einheitlicher Akt und als solcher von der Rechtsordnung gewollt. Da der Begriff der Parteiänderung jedoch sich nicht einheitlich konstruieren läßt[3]) aus der Forderung heraus, den Rechtsstreit bei dem einen zum Erlöschen, beim andern zur Entstehung zu bringen[4]), so folgen jene Fälle nicht dem Begriff der Parteiänderung, wie er dem Geiste der Zivilprozeßordnung entspricht.

Und doch unterscheiden sich die drei Fälle, die Kisch vom Schulfall ausscheidet, aber einheitlich behandelt, untereinander. Zunächst: bei der laudatio auctoris handelt es sich lediglich um den Beklagtenwechsel. In den beiden anderen Bestimmungen ist der Wechsel beider Parteien möglich. Und dann:

1. Die Erbfolge in den Prozeß (§ 239 ZPO.) entspricht dem Satz des materiellen Rechts: der Tote erbt den Lebendigen. Es ist im Grunde kein Wechsel einer Partei eingetreten, sondern das Verfahren wird fortgesetzt unter Änderung von zwar tatsächlich, aber nicht rechtlich erheblichen Umständen.

2. Bei der Rechtsnachfolge tritt eine Veränderung in der Beziehung zum Streitgegenstand ein derart, daß sogar im 3. Abs. des § 265 ZPO. unter gewissen Umständen, nämlich beim gut-

---

1) Kisch S. 25 spricht von der „endgültigen Fixierung“ der Parteien.

2) Nach Kisch S. 26 soll grundsätzlich Parteienwechsel nicht zulässig sein. Die drei Fälle seien singulär (S. 66).

3) Kisch S. 36: es gebe keinen einheitlichen Willensakt, der die beiden Wirkungen erzeugen könnte.

4) Dieser Forderung wird nur genügt, wenn der Parteienwechsel aufgefaßt wird als eine Verbindung von Klagezurücknahme und Klageerhebung — und das ist der Schulfall — (vgl. Kisch S. 65), ohne daß eine inhaltliche Abhängigkeit (S. 72) oder wechselseitige Bedingtheit zu bestehen braucht (S. 79), sodaß sogar ein „leerer Zwischenraum“ zwischen jenen Prozeßhandlungen liegen kann (S. 79 Anm. 15).

gläubigen Erwerb vom Nichtberechtigten gemäß § 325 Abs. 2 ZPO.), der Mangel der Sachlegitimation ausgesprochen wird. Der Begriff der Parteiänderung tritt also hier recht erheblich zurück.

3. Nur bei der laudatio auctoris (§ 76 ZPO.) ist eine Änderung außerhalb des Prozesses weder in den persönlichen Umständen, noch in der Beziehung zum Streitgegenstand erfolgt. Sie bedeutet einen eigenen wirklichen Parteienwechsel, im Prozeß. Der unmittelbare legitimierte Besitzer — er ist legitimiert, da er ja als Besitzer in Anspruch genommen wird — verkündet dem mittelbaren Besitzer den Streit, der, wenn er der Streitverkündung folgt, in den Prozeß eintritt, während der ursprünglich Verklagte, allerdings nur auf seinen eigenen Antrag hin, aus dem Verfahren ausscheidet.

Dieser dritte Fall ist — gegen Kisch — nicht gleichheitlich zu behandeln mit den beiden vorangehenden Fällen, denn er bedeutet im Gegensatz zu diesen einen ganz entschiedenen Parteienwechsel, der ganz innerhalb des Prozesses bodenständig ist, und doch ist er — mit Kisch — nicht dem Schulfall der Parteiänderung beizuordnen. Denn diese läßt sich dem Geiste der Zivilprozeßordnung gemäß nicht einheitlich begreifen, und der Parteienwechsel der laudatio auctoris ist ein einheitlicher Akt. Denn das Ausscheiden des ersten Beklagten steht mit dem Eintreten des neuen in wechselartiger Beziehung[1]).

Die laudatio auctoris ist von Kisch als fremd im Rahmen unseres Prozeßrechtes empfunden. Mit Recht; denn sie ist — und hiermit ist der Ausgangspunkt wieder erreicht — ein Parteienwechsel anderer Art, als sie dem Zusammenhang der Zivilprozeßordnung allein entspricht.

Die Frage, woher diese Ausnahmestellung eines besonderartigen Falles rührt, wird richtig damit beantwortet: es handelt sich um eine Entlehnung. Die herrschende Ansicht sagt: aus dem römischen Recht, und da bleibt fast unvernehmbar die Gegenmeinung: die laudatio auctoris habe ihren Ursprung im ältesten germanischen Recht.

Dieser Gedanke bedarf fester Stützen und starker Offensivkräfte, um den fast unerschütterlichen Glauben, die laudatio auctoris

[1]) Kisch S. 68 f. Bei § 76 ist der Austritt Folge des Eintritts und geschieht, weil neu übernommen wird, beim Schulfall Voraussetzung oder Begleiterscheinung des Eintritts und erfolgt, damit übernommen wird.



wurzele im römischen Recht, zu zerstören. Wenn in einer Dissertation[1]) die unzweifelhaft römische Grundlage nur deshalb behauptet wird, weil „alle Prozessualisten des 17. Jahrh. als auch der Neuzeit“ es so tun und „keine weitere Literatur bekannt ist, welche die laudatio auctoris aus dem deutschen Recht ableitet“, so ist das Glaube und nicht Wissen. Der Stand der Frage in der Literatur ist aber der, daß nach Wiedings[2]) Nachweis, die für die Herleitung der laudatio auctoris in Anspruch genommene Stelle (C. III 19, 2) habe nichts mit der modernen laudatio auctoris zu tun, zuerst Schultze[3]) mit der positiven Hindeutung auf den Gewährzug des deutschen Prozeßrechts einen Anhalt für die Aufklärung der strittigen Frage bot. Der Zug auf den Gewähren, in seiner Entwickelung als historische Einheit erfaßt, trägt in der Mannigfaltigkeit seiner Elemente den ausgeprägten Hang, auf das eine Ziel, die prozessuale Ablösung des Verklagten, abgestellt zu sein.

Dem Beweis dafür dienen die ersten beiden Teile, der erste allgemeine, der das rechtliche Motiv, der zweite, der den historischen Gang des Gewährzuges bis zu seiner letzten Ausgestaltung in den Rechtsbüchern behandelt.

Die vorurteilsfreie Deutung der römischen Quellen und zuletzt das Eingehen auf das Zusammentreffen des römischen Rechts mit dem germanischen zeitigt das Ergebnis: daß die laudatio auctoris des modernen Rechts eine „vormengite sache“ eine Bildung frühzeitiger Rezeption ist.

§ 2.

2. Besitzübertragung als Besitzsicherung

Die Besitzübertragung ist, wenn der Besitz als Form des dinglichen Rechts erfaßt wird, Übertragung der Form. Sie ist

---

[1]) Thiele, Breslau 1900: Die laudatio auctoris im römischen Recht. Anders die vortreffliche Monographie von Günder, Das Institut der l. a. in seinen Beziehungen zum germ. Evikt. Proz. 1883. Auch Schönfeld, Die Urheberbenennung im geltenden Recht und ihr Ursprung. Diss. Erlangen 1908. Hier ist die Frage zugunsten des deutschen Rechts behandelt, aber zu leicht und schnell beantwortet. S. 60 wird nämlich behauptet, daß der Beklagte sage, er habe einen Gewähren, für (!) den er besitze. Das ist doch eine arge Verkennung der Anefangsklage.

[2]) Der Justinianeische Libellprozeß. 1865.

[3]) Privatrecht und Prozeß in ihren Wechselbeziehungen. 1883.



die Begleitung der Rechtsänderung, die an sich durch einfache Willenseinigung erfolgen kann. Die aber genügt nicht, um einen so wichtigen Vorgang im Rechtsleben, zumal der älteren Zeit, wie die Änderung der Eigentumsverhältnisse, hinreichend zu bekunden, und genügt doch auch heute nicht!

Das dingliche Recht gewinnt im Besitz als in seiner Form seine feste Gestalt. Die Rechte als verborgene Willensbeziehungen bedürfen einer adäquaten Verkörperung. Beim Eigentumswechsel wird nicht das Recht lediglich als Bewußtseinstatsache übergeleitet, sondern der Besitz, der die Sichtbarkeit des Rechts bedeutet. Das Eigentum in seiner ganzen Gegenständlichkeit muß übertragen werden. Die Schwierigkeit besteht bei Fahrnis nicht, sie wird bei liegendem Gut zum Problem[1]).

Dieses Problem ist gelöst in der Vestitur: das Recht des Erwerbers schlüpft in das Gewand, das das Recht des Vorgängers bekleidet hat. Die Überleitung muß in der konzentriertesten Form geschehen, da im Besitzwechsel, der unmittelbarsten Rechtsveränderung, die Gefahr einer Unrechtlichkeit am nächsten liegt. Das Haben des Erwerbers muß dem Haben des Veräußerers konform sein. Daher wird ursprünglich von jedem Fußbreit Landes Besitz ergriffen[2]); das Symbol hilft hinweg über die Unzulänglichkeit des Formübergangs.

---

[1]) Hübner empfindet das: Immobiliarprozeß der fränkischen Zeit, 1893 S. 107. Beseler, Die Lehre von den Erbverträgen 1835, 1. Teil S. 23 f.

[2]) Umgehen: trad. Fris. Meichelbeck I nr. 111 (Bitterauf 166), 326 (331), 550 (591), Umreiten: nr. 981 (1037). Vgl. nr. 492 (520): istam traditionem ita et omnibus praesentibus et videntibus perfecisset, . . ut sicut prius ita fecit ea ratione ut absciso proprie arboris ramo et coram cunctis ipse W. . . tradidit et indubitanter confirmavit ea firma ratione. Vgl. dazu Beseler S. 24: „ . . und indem solche Gegenstände (Rasenstücke usw.) dem Erwerber überreicht wurden, war man der Meinung, ihm eben das Grundstück selbst in seine Hände gelegt zu haben.“ Oder auch die triduana sessio; vgl. Wigand, Fehmgerichte Westfalens S. 229, Urkd. von 1170: . . . eandem traditionem confirmavit. His ita gestis, iudex praecepit praeconi, ut praefata possessione me investiret; qui introduxit me cum multis nobilibus et liberis, qui appellantur Scepenen, et posita sella, quaesivit, quo ordine me investiri deberet. Demum novies regali banno eam nobis confirmavit, et sic tridûana sessione, sicut moris est, ditioni nostrae dedicavimus. — Die Freisinger Traditionen sind, um mit der Lite-

In welcher Zeit ein rechtsförmlicher Akt als nötig erschien, um den Eigentumsübergang zu veranschaulichen, ist ungewiß. Wenn eine ausgeprägte Form erst später nachweisbar ist, so müssen doch die Spuren davon viel weiter zurückreichen[1]). Es ist kaum denkbar, daß ursprünglich eine Eigentumsänderung, in grauer Vorzeit doch sicherlich ein Losreißen von der Scholle bedeutend, formlos eingetreten sei[2]). Der Inhalt der Vestitura ist nicht an das Wort gebunden, sondern findet sich offenbar viel früher, z. B. als firmatio[3]).

---

ratur besser Fühlung zu halten, nach Meichelbeck — wie üblich — zitiert. Eine neue Ausgabe ist von Theodor Bitterauf besorgt: Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, Neue Folge, 4. Band: Die Traditionen des Hochstifts Freising I. Band, München 1905. Diese Ausgabe ist (in den Klammern) durchweg mitberücksichtigt. Textliche Abweichungen von Meichelbecks Ausgabe sind wohl vorhanden, aber nicht von allzu großer Bedeutung, vgl. Bitterauf, a. a. O. S. XIII Anm. 2.

[1]) Die Tradition wird von einigen selbst als symbolische Auflassung gedeutet; Beseler S. 24. Daß Vestitura und traditio in einander übergingen, meint Bückling, in Beyerles Deutschrechtlichen Beiträgen VI 2 S. 179, der die Vestitur auch als Wiederholung der Tradition ansicht, jedenfalls nicht ohne Quellengrundlage: Meichelb. I 476 (501 b): vestituram seu renovationem traditionis; ebenda nr. 71 (105 a): iterare libuit ipsam traditionem, ut ipsa traditio stabilior permaneat et in perpetuum confirmata consisteret, firmavit. Et haec posterior traditio . . . Meich. I nr. 111: Et alia traditione . . . . ambo firmaverunt ipsam traditionem (166 b). In Doppelausdrücken liegt jedenfalls die gewollte Kompliziertheit des Rechtsüberganges, z. B. trado et transfundo trad. Fris. Meichelb. I nr. 10 (12), 11 (3), 20 (33), 25 (32), 30 (44), 35 (43: dono atque transfundo — tradidi atque transfirmavi), 36 (—), 40 (63), 42 (61), 45 (62), 53 (103), 110 (165), 112 (170), Form. Sal. Merkelianae 9, Form. Bituricenses 15, Form. Turon. 42, Additamenta e codic. Form. Turon. tradidi (tradedi) et transfundavi Meichelb. I nr. 6 (15), 8 (17), 19 (38), 27 (49), 29 (65), 36 (42?), 37 (57 b), 44 (56), 50 (72 b), 92 (22), 93 (—), Form. Aug. Coll. B. 1; tradentes et transfundantes Meich. I nr. 34 (51); tradidit ac in eos transtulit: Konstanzer Urkundenbuch I S. 122 (1296), S. 232 (1325). Auch dono et transfundo: Meich. I nr. 4 (14 a), 8 (17), 22 (34), 32 (47), 35 (43), 44 (56). Die Wiederkehr des Doppelausdrucks in den verschiedensten Formen erweckt die Vermutung, daß er eine Verstärkung bedeutet. Transfundo allein ist selten: Meich. I nr. 12 (19), 39 (60), 49 (70).

[2]) Hübner S. 108.

[3]) Meich. I nr. 395 (417): Fidejussores . . ad vestituram seu firmitatem huius traditionis perficiendam. Haiß, Traditio und Investitura 1876, S. 85: firmare oder confirmare werde für Vollziehung der Vestitur gebraucht,



Nun ist die Form überall die vom Recht legitimierte[1]) Art einer rechtlichen Beziehung. Schon darin liegt eine gewisse Sicherung, mindestens die, daß der erscheinende Zustand sich rechtlicher Anerkennung erfreut. Die wahre Sicherheit aber wird erreicht durch die Erhaltung der Form. Das ist so zu verstehen, daß in der Rechtsbewegung das, was dem Recht während seines Ruhens Gestalt gibt, die Form, unverletzt bleiben soll, daß aber ein sichtbarer Vorgang, jene Form in ihren Bestandteilen[2]) enthaltend, nötig ist, um eine Rechtsbewegung nach außen zu bekunden, und am meisten bei der gesteigertsten Veränderung, dem Wechsel in den Eigentumsverhältnissen.

Die Konformität der früheren Rechtslage mit der neuen, die durch eine möglichst lückenlose Überleitung erstrebt wird, verbürgt die Unantastbarkeit der Wandelung. Soweit der frühere Besitzstand gesichert war, ists auch der neue. Dieses Bedürfnis nach einer Form ist nicht bloß ein spielerischer Trieb, der für die ältesten Zustände Verständnis findet[3]). Die Form ist das all-

---

sei ein Zeugnis also für deren Dasein vor ihrer Benennung als investitura. Über die Vermengung der verschiedenen Ausdrücke, Dahn, Könige IX, 2 S. 344. Daß die Firmation allgemein Besitzübertragungsakt ist, „solenne Verlautbarung“ [Merkel, Das Firmare des bairischen Volksrechts, Zeitschr. f. Rechtsgesch. (Bd. 2, S. 101 ff.) S. 118] wird oft zu sehr in den Hintergrund gedrängt wegen Lex Baiuw. XVI. Hier liegt nur ein Sonderfall vor. Vgl. Merkel a. a. O. S. 117. Über diese Besonderheit wird weiter unten gesprochen. Im folgenden wird ganz induktiv mit zahlreichen Belegen der Nachweis, daß vestire und firmare gleiches bedeuten, geführt werden. Merkel a. a. O. S. 155 wagt nicht, beherzt diese Gleichsetzung zu verfolgen. Man könnte sie höchstens in den Worten finden, S. 157: „.... tradidit et vestivit ...: Diese Tradition war ... nur einfach und unförmlich, sodaß die nachfolgende Investitur zugleich als renovatio traditionis und als Firmationshandlung vollzogen wurde.“

[1]) Durch die Vestitur wird die Tradition „legaliter“, Bückling S. 180. Ebenda S. 184 nr. 11: Lacomblet Nrh. Urkdb. I 399 (1159) quorum omnium presentia et consilio legitimus fieret nostrae emptionis status et perpetue securitatis obtineret ratione. Meich. I nr. 150 (547 f.): ut vestituram legaliter accepisset; legaliter vestitus, Form. Imperiales nr. 30, 31.

[2]) Der Besitz, der Zustand, wird in einzelne Handlungen aufgelöst. Das geschieht durch Häufung und Anschluß mit et. Meich. I nr. 607 (634): vestivit et exivit ... et intravit. Ähnlich ebenda nr. 550 (591).

[3]) Nicht anders faßt es Haiß, Traditio und investitura 1876, S. 48: „Die an Abstraktionen nicht gewöhnte, naive Volksauffassung forderte einen

gemeine Ausdrucksmittel, wodurch die Sicherheit der Rechtsordnung als „Friedensordnung" in die Erscheinung tritt, sie ist aus dem Publizitätsprinzip gefordert[1]).

Insofern die Vestitur sich als Überfließen der Form des Rechts erweist, ist sie also schon eine Sicherung[2]), ist sie die Gewähr-

---

Akt der symbolisch-plastischen Darstellung des juristischen Inhalts der traditio. Darin liegt das Wesen der Investitur."

[1]) Die Besitzübertragung zugleich als Besitzsicherung ist doch auch unserer Zeit nicht fremd. Das moderne Sachenrecht widerlegt die Anschauung von der Überlebtheit der alten Rechtsauffassung, die nach sichtbaren Formen verlangt. Die Grundbucheintragung als förmlicher Ausdruck des Besitzes von Liegenschaften gewährt im Umfang der §§ 891, 892 BGB. die Sicherung, die man in die Worte gekleidet hat: „Sei im Buch und du wohnst im Recht!"

[2]) Daß die Übergabe zugleich Sicherung sein soll, geht aus dem häufig gebrauchten firmiter tradere hervor: trad. Fris. Meich. I nr 13 (23), 31 (48), 58 (90), 60 (92), 61 (97b), 87 (87), 89 (100 firmiter indubitanter), 302 (323), 510 (547), 522 (575), 540 (588), 681 (737 tenendum atque possedendum), 492 (520 tradere et firmiter condonare), Form. Imperiales 34 (firmiter firmare). Die Sicherstellung wird meistens als Absicht oder Zweck hingestellt. Dafür sind ungezählte Beispiele zu finden; ut haec traditio firma oder stabilis permaneat, oft auch in perpetuum permaneat, Meich. I nr. 4 (14), 8 (17), 9 (16), 11 (3), 13 (23) 30 (44), 32 (47), 33 (52), 36 (42), 40 (63), 42 (61), 47 (69), 50 (72), 53 (103), 55 (85), 56 (84), 58 (90), 70 (102), 75 (36), 76 (101), 77 (82), 91 (119), 92 (22), 93 (104), 99 (120), 515 (552) usw. Form. Augienses Coll. B. 1 (firma et inconvulsa), Coll. Patav. 6. In den mannigfachsten Ausdrücken wiederholt sich das. Die Wichtigkeit der Sache gebietet eine Aufzählung solcher Wendungen. Meich. I in perpetuum firmam fieri stabilivi, stabilierunt nr. 35 (43), 36 (42), 50 (72), 54 (86); confirmatum permaneat nr. 31 (48); in perpetuum stabilem permanere confirmavit nr. 61 (97 b); in perpetuum confirmavi nullo prohibente nr. 6 (15), 8 (17), 35 (43), 44 (56); confirmatione huius traditionis nr. 522 (575); traditionem firmaverat nr. 47 (ähnlich Bitt. 13); in perpetuo traditionem inviolatam permanere firmamus nr. 7 (13?), 57 (89); ut perpetualiter permansisset nr. 540 (588a); firmam permanendi statuimus nr. 36 (42); ut firmiorem tenerent roborem anteactae traditiones nr. 510 (547e); Et haec cessione a me facta omni temporae inviolabilis obteneat firmitatem, Form. Bituric. 15. Besonders wird jene Festigung auf den Besitz deutlich bezogen: tradimus in possessionem perpetuam Meich. nr. 37, 38 (59), 76 (101); firmamus in perpetuam possidendam nr. 57 (89), 76 (101); cum possessionibus stabilimus . . . permanere in perpetuum nr. 36 (42). Häufige Verwendung in den Formeln: ad possedendam . . . liberam et firmissimam Cart. Senon. 2, 7, 9, 31; Form. Turon. 42 (perpetualiter ad possedendum); Form. Sal. Bignonianae 20; Form. Sal. Merkelianae 9; Form. Sal. Lindenbrogianae 8; maneat inconvulsa, Form. Sal.



schaft gegen fremde Ansprüche. Von da aus erst entsteht die Pflicht,

Lindenbr. 8; ad securiter et firmiter possidendum Cod. Cav. III nr. 463, 466. An manchen Stellen fällt die Häufung von Ausdrücken auf, die die Festigung besonders eindringlich bezeichnen: iure perpetuo firmaverunt stabilitum Meich. I nr. 59 (91), firmiter firmare, ebenda; firmiter (est) confirmatum, nr. 410 (436); perpetua stabilitate in perpetuam traditio ejus confirmata permansisset, nr. 607 (634); in perpetuum stabilem fieri firmamus, nr. 40 (63); robur firmitatis Meich. II nr. 50, 87 (firmitas kann hier Festigung und Vestitur bedeuten): pro firmitate tradidi roborandam, Form. Visig. 1; Quoniam nulla donatio proprietatis robur firmitatis obtinere potest, nisi comitie testimonio ... firmetur, Schmidt Urkdb. des Hochstiftes Halberstadt I, 847. Die Folge der Sicherung vor fremden Ansprüchen durch eine förmliche Übertragung klingt aus den Worten (Meichelb. I nr. 8 (17)): .... evindicare (vindicare) non valeat, nämlich wenn die Vestitur stattgefunden hat.

Über das Verhältnis von Firmatio und Vestitura äußert sich Haiß S. 135 und 127. Firmatio bezeichne einfach die Vestitur als Sicherungsmittel „Dies ist aber nur eine, wenn auch sehr wichtige prozessuale Folge.“ (S. 135). Nicht eine, sondern die Folge! S. 127 heißt es: die Vestitur diene nicht bloß zur Feststellung des Gegenstands der Übertragung und zum sichtbaren Ausdruck des erlangten Rechts, sondern war zugleich eine Sicherung des Rechtsgeschäfts überhaupt.“ Über die Bedeutungsentwicklung von firmare zu vestire ist folgende interessante Beobachtung zu machen. Die Verstärkung, die im trado et transfundo (s. S. 6, Anm. 1) liegt, kommt in dem offensichtlichen Ersatz transfirmo zum Ausdruck: Form. Sal. Lindenbrog. 8: trado atque perpetualiter in omnibus transfirmo; Meich. I nr. 35 (43): tradidi et transfirmavi; nr. 109: donavi tradidi atque perpetualiter in omnibus transfirmavi (in der folgd. nr. 110 (165) steht wieder transfundo) nr. 111 (166): trado et transfirmo (firmabo) (nr. 112 [170] aber transfundo); nr. 515 (552): dono trado et transfirmo; nr. 380 (392); donavit et transfirmavit perpetua stabilitate. Von hier aus rührt wohl dann die häufige Verwendung von tradere et firmare oder confirmare: Meich. I nr. 5 (10), 13 (23), 24 (31), 50 (72), 51 (74), 66 (75), 69 (vgl. 275), 70 (102), 73 (54), 99 (120), 103 (143), 107 (151), 108 (153), 522 (575). Schannat Trad. fuld. I nr. 82: traditum et firmatum. Meich. I nr. 44 (56), 55 (85): tradidi, fundavi, confirmavi; firmiter firmare nr. 59 (91), 112 (170); firmiter confirmavit nr. 492 (520 ebenda firmiter condonare); firmiter (est) confirmatum nr. 410 (436); trado et confirmo Coll. Patav. 6; indubitanter confirmavit ea firma ratione nr. 492 (520; vgl. damit firmiter tradidit z. B. 89 (100)); ad semper abendum confirmabi Cod. Cav. III 462; laudam traditionem confirmavit, Wigand Fehmgerichte Westfalens S. 229 Urkd. von 1170. Vgl. auch Meich. I nr. 76 (101); einmal heißt es da: tradimus in possessionem perpetuam, das andere Mal: firmamus in perpetuam possidendam. Statt firmare tritt auch stabilire auf, z. B. tradidi et stabilivi, Meich. I nr. 21 (30); pro



für den Mangel der Übertragungsform, der Sicherstellung durch sie, einzustehen[1]).

Diese gedankliche Verknüpfung zwischen Gewere (Vestitura) und Gewährschaft besteht. Diese Behauptung, die in anderer

confirmandam et stabilisendam, Cod. Cav. III 460, 463. Auch delegare tritt synonym mit tradere auf: totum firma traditione delegavit Meich. I nr. 100 (127a); auch nr. 492 (520). Alle diese Worte wechseln und wachsen ineinander: tradimus vel transfundavimus Meich. I nr. 57 (89); trado namque haec atque confirmo seu transfundo nr. 62 (95). Es erscheint schließlich tradere et vestire zusammen: in omnibus tradidit et consignavit et cum de ipsas res in omnibus vestivit, Additamenta Coll. Flaviniac. nr. 2; ähnlich 6; Meich. I nr. 111 (166), 326 (331), 515 (552), 522 (575). In nr. 111 (166) trado et transfirmabo .... (und im Anschluß daran) et vestivit; nr. 326 (331): tradidit et ... circumduxit et consignavit et vestivit et firmavit, hier ist die Übertragungshandlung durch eine Häufung zum Teil gleicher Ausdrücke bezeichnet. Dem ähnelt Schannat, trad. fuld. I nr. 82: ad vestiendum et inducendum et roborandum. Instruktiv ist ein Vergleich zwischen Meich. I nr. 86 (162) und 510 (547). Nr. 86 (162): Et in alio loco simili traditione firmavit, nr. 510 (547): Proinde transmisit Hitto legaliter Missum suum .. ad ipsum locum, ut vestituram legaliter accepisset; ibidemque veniente Rubone imprimis ... R. vestivit et de parte sororis suae ... similiter de ipso vestivit. Deinde L. simili confirmatione vestivit. Man vgl. auch das dem firmiter tradidit entsprechende firmiter vestivit in Bitt. nr. 591 (Meich. nr. 550). Neben tradere et vestire ist die Umkehrung zu beachten, z. B. Meich. I nr. 412 (435c): in manus redidit et (ac) revestivit. Vgl. Form. Andec. 47. Hübner S. 124. Beseler S. 43 Anm. 61; auch devestire, Form. Alsaticae 4. Noch sind einige Beispiele anzuführen teils dafür, daß nur firmare den Vestiturakt bezeichnet, teils dafür, daß firmare und vestire durcheinander gebraucht werden. Meich. I nr. 28 (46a): propria manu tradendo firmavi. Vor allem nr. 111 (166). Nr. 326 (331): tradidit et post obitum praedicti Rikheri filius ejus Chraft circumduxit et consignavit praedictam terram .... et in manus illorum vestivit et cum testibus firmavit. Nr. 515 (552): trado in manus H. et permaneat firma stabilisque ipsa mea traditio persistat et statim vestivit. Eine offenbare Gleichsetzung aber ist in Meich. I nr. 395 (417) zu finden: Fidejussores ... ad vestituram seu firmitatem perficiendam. Zu erwähnen ist noch, daß statt firmare selten prestare gebraucht ist; z. B. Meich. I nr. 607. — Merkel a. a. O. S. 108 spricht die Firmation als „unbedingte“ Sicherung aus. Vgl. auch S. 150, S. 152 ff. Die Ausführungen von Friese und Liesegang, Magdeburger Schöffensprüche, 1901, S. 858 ff. können wohl ebenfalls hierfür in Anspruch genommen werden.

[1]) Die Berufung auf den Gewähren war nötig, wo die Vestitur selbst in Zweifel gezogen wurde. Hübner S. 113.



Form lautete: Besitzübertragung ist Besitzsicherung, kann angesichts der Quellenbelege unbedingt aufrecht erhalten bleiben. Zweifel allein gibt das Sprachliche.

§ 3.

3. Gewere und Gewährschaft

(Dazu ein sprachwissenschaftlicher Anhang von Prof. Dr. Th. Siebs)

Gewere und Gewährschaft, in den sächsischen Quellen in gleicher Schreibung als gewere, gewerschaft, haben äußerlich die Vermutung gleichen Ursprungs für sich, zumal Gewere und Gewähre meist zusammen auftreten[1]).

Freilich darf die Ähnlichkeit der Ausdrücke nicht der Ausgangspunkt sein, sondern allein der Sinn, der ursprünglich an den Worten haftete. Darum ist eine eingehende begriffliche und quellenmäßige Erörterung vorangegangen.

Das Naheliegende mag schon früher, wenn auch nicht auf Gründe gestützt, behauptet worden sein[2]). Aber der Autorität Grimms unterwarfen sich alle Schriftsteller, als er die Wurzeln der beiden Worte streng schied. Ihre Vereinigung führt daher Heusler auf Unklarheiten zurück, „welche in der Ähnlichkeit der Ausdrücke der alten Sprache nur zu reichliche Nahrung fanden, aber nach Jacob Grimms sicherer Scheidung nicht mehr hätten sollen festgehalten werden“[3]).

---

[1]) Gewähren, währen I = bekleiden. Währen ist seltener in dieser Bedeutung. DWB. Bd. XIII Sp. 781; ahd. werihan = vestire. Vgl. *ἕννυμι* aus *Fέσνυμι*. Gewähren II = praestare, leisten. Gewähre, Währe ist nomen agentis zu währen II = Gewährsmann, Sp. 766 a. a. O. Deutlicher ist noch Gewährer bei Schmeller Bair. WB. II Sp. 251. Auctor rei qui vulgo Gwer dicitur, Meich. II 1, S. 28 f.

[2]) Vgl. Sandhaas, Germanistische Abhandlungen S. 81 Anm. 2. S. 67 Anm. 122 heißt es: investituram promittens sei eine „schlechte Übersetzung von Gewere im Sinne von Gewährleistung für die in genau sich ausdrückenden lateinischen Quellen warandia gebraucht wird.“ Vgl. auch Merkel a. a. O. S. 155 Anm. 177.

[3]) Grimm und Heusler folgend scheidet Haiß, S. 88. Heusler, Gewere S. 1 Anm. 2. Die Schwierigkeit des Zusammenhangs der rom. Formen warant, warandia mit gewere soll nicht verschwiegen werden. Man meint, daß a in diesen romanistischen Formen auf altes ë zurückgehen müßte Dann wäre die Wurzel wërën allerdings notwendig. Die neueren Romanisten.

Wenn aber doch unternommen wird, der Ansicht Grimms, obwohl er kritiklose Gefolgschaft fand[1]), auf den Grund zu gehen, so gibt folgendes den Ausschlag. In erster Linie richtet sich die Unterscheidung gegen die Versuche gewere von Gewähr herzuleiten[2]). Das ist allerdings unmöglich. Hier handelt es sich einzig um das Umgekehrte. Und zweitens ist die Wurzel wëren, die dem gewähr zugrunde liegen soll, nicht einwandfrei belegt[3]).

Aber der Inspirator und Bearbeiter des deutschen Wörterbuchs hat mit seiner Ansicht nicht alle Nachfolger am eigenen Werke überzeugen können. Wenn auch später von Bahder[4]) wieder Grimms Scheidung unbedingt aufrecht erhält, wendet sich

---

(Appel) nehmen es allerdings nicht mehr an. Jedenfalls berühren sich die a- und e-Formen, die Stämme war und wer aufs engste, und dann läge darin eine ausreichende Erklärung des behaupteten Zusammenhangs (Anhang IV), wenn etwa nicht gar Umlaut-e zugrunde liegen könnte. Die Wurzel wër bedarf aber einer festeren Grundlage (siehe Anhang). Du Cange (VIII) will warantus sogar von creantare herleiten = fidem facere; nostri enim creanter, cranter et granter dicebant, unde formata vox garantie.

1) Heusler, Gewere, S. 1; Haiß S. 88, v. Bahder im DWB. ausdrücklich. Bei den meisten ergibts der Sinn ihrer Betrachtungsweise.

2) Heusler, Gewere S. 1 Anm. 2.

3) Anhang unter wër. DWB. unter Gewähr Sp. 4801: Die Entwicklungsgeschichte von wern = praestare liege noch sehr im Dunkeln. Rabel, Die Haftung des Verkäufers 1902, setzt S. 175 das Aufkommen von wëren mit altem ë für das Ende des 12. Jahrh. an. Eine solche Bestimmung ist nicht so sicher zu treffen. Dieses Gewëren identifiziert nun Rabel (S. 175) mit varjan = defendere. Inwieweit Gewere mit diesem varjan zusammenhängt, ergibt der Anhang. Gewährschaft aber im Sinne von defensio ursprünglich anzunehmen, ist schwer angängig, da sich zwar der Inhalt der Gewährschaft in einer Verteidigung erschöpft, dem Ursprunge nach aber strenge Besitzsicherung bedeutet. Erst die späteren Urkunden stellen defensio und warandia zusammen. Charta v. 1225: defensionem atque Warandiam, ebenso eine Charta v. 1280 in Du Cange VIII. Ebenda (Bractoni lib. 5 tract. 4 § 2): Nihil aliud est (warentizare nämlich) quam defendere et acquietare tenentem, qui Warantum vocavit in saisina sua. Jedenfalls tritt hier wieder Gewähr mit Gewere (saisina) zusammen. Liebermann, Gesetze der Angelsachsen II, Gewährleisten im Domesday heißt (re)vocat liberatorem: [Landbesitzer] ruft an als den Erteiler der Livery of Seisin (Gewere). Übrigens ist im Beginn der Neuzeit die Schreibung Gewehrschaft üblich. Wie die Schreibung überhaupt ohne Bedeutung ist, hier gewiß, da ja auch Gewere als Gewehr erscheint.

4) DWB. unter Währe Sp. 755.



Wunderlich, der Bearbeiter des Wortes Gewähr, mit erstem Zweifel gegen Grimm (obwohl das schon äußerlich geschieht, indem er Gewere unter Gewähr behandelt). Er konstatiert zunächst nur ein Übergreifen von gewähr I (= vestire) auf gewähr II (= praestatio), was v. Bahder bestätigt[1]). Aber die Ungewißheit über das wērēn und die Annahme einer stärkeren Ausbildung des gewähr II, weil es für den allgemeinen Gebrauch besser geeignet schien[2]), lassen ihn den Zusammenhang etwas enger knüpfen[3]). Mehr noch scheint die Geschichte des Verbums gewähren diese Annahme zu befördern. Es zeigt sich gewähren = praestare als entwicklungsfähiger als gewähren = vestire[4]). Es ist kaum möglich, die zu vestire gehörenden Beispiele von den zu gewähren = leisten, bezahlen zu sondern. Und dazu tritt ein grammatischer Entwicklungszusammenhang[5]).

Eine Bedeutungsgemeinschaft, die kaum mehr eine deutliche Scheidung von gewähr I und II zuläßt, tritt bei dem Substantiv Gewährschaft hervor[6]). Das Gebiet des Rechts ist es und zwar

---

[1]) DWB. Bd. XIII Sp. 755.

[2]) a. a. O. Sp. 755 und 766: er betont es für währen und bestimmter noch beim Substantiv währschaft, ebenso wie Wunderlich bei gewährschaft Sp. 4888; auch Schmeller unter weren, Bair. WB. Sp. 251.

[3]) Für gewähren II sucht Wunderlich (Sp. 4785. 4801) im mhd. warn einen Ersatz, wozu das romanistische warandia besser passe; dagegen v. Bahder DWB. XIII Sp. 755.

[4]) v. Bahder a. a. O. Sp. 755 und 766. Dieser konstatiert sogar eine Einschränkung des währen auf II, vorzugsweise auf die Sicherung des Besitzes angewandt; Sp. 757: were sei auch die Zusicherung bei Eigentumsübertragung. „Einige nicht hierunter fallende Gebrauchsweisen stehen vereinzelt." (Sp. 766).

[5]) DWB. (gewähren) Sp. 4821 f., bes. 4822 b.

[6]) Capit. a. 818 c. 6 (bei Kraut, S. 184): traditionem faciat et fidejussores vestiturae; salunga gedue inde burigun theru geuueri; donet ei qui illam traditionem accipit, vestituram faciat: geue himo ther thia sala infahit geuueri gedue; . . . fidejussionem faciat ejusdem vestiturae: burigun gedue theru selueru geuueri. Meichelb. II 236, 239. Mon. Boica IV 199 ff, XXV S. 307. 457. Stadtrecht von München (Auer) 167: mit der gewerschaft vertreten, d. i. für die Gewere einstehen. Schmeller, Bair. WB. II Sp 251: salmanisch lehen aigen sey ain solch guett, das besser sey denn anders freys aigen, wan man habs vor ye und ye gesalt von ainem pauren, der dann salman gewesen seye als zu ainer bestättung der Gewerschaft und wan ainer ain salmanisch aigen in der gewer gehabt hab

das engere Gebiet des Rechts der Gewere, wo die Gewährschaft aufkommt[1]).

Ähnlich sind die Gewährbürgen zugleich Gewerebürgen[2]). Sie stehen dafür ein, daß der Empfänger in seinem Besitz nicht beeinträchtigt werde[3]).

---

jar und tag vnd das mit dem salman erzeugen hab mögen, so hab er sein gewer durchsessen vnd weder ander brieff noch sigill darumb bedurft. (Kundschaft, erlassen unter Herzog Hainrich, 1492). Heumann, Opuscula (1747) S. 106: . . und sol sich damit also gewerschaft ergangen habn und sol auch der, der da gekauft hat, damit alle sein gewer erlangt habn. Breslauer Urkdb. (Korn) S. 49: . . und derselbe gewere komme vor gerichte und bekenne der gewerschaft.

[1]) DWB. a. a. O. Sp. 4847 Vc; vor allem 4888: „Der Schwerpunkt der an eine Besitzübertragung anknüpfenden Verwendung liegt bei gewerschaft auf der rechtlichen Verpflichtung, die dem Verkäufer gegenüber dem Käufer obliegt und die in der Parallele mit warandia ihren besonderen Ausdruck erhalten hat. Auch hier tritt gewerschaft in einzelnen Handschriften einfach als Variante für gewere ein." Der wichtigste Punkt ist, daß die Gewährleistung bei der Besitzübertragung regelmäßig genannt ist. Planck, Gerichtsverfahren im Mittelalter 1879, I, S. 593; Rabel, S. 176. v. Bahder, DWB. a. a. O. Sp. 766 (vgl. Anm. 11.) Wigand, WB. I, 715, gewerschaft = rechtskräftig gesicherter Besitz, Innehabung mit rechtlicher Sicherheit.

[2]) u. [3]) Sie heißen fidejussores vestiturae, werpurgen, gewerpurgen. Mon. Boica XXV S. 308. 356. 377. 457 f., Joh. Heumann, opuscula (1747) S. 323 f. Gesetze der Angelsachsen. I Æthelr. 3, II Æthelst. 10. Der Text folgt der Ansicht Gierkes, Schuld und Haftung S. 312. Auch Dahn, Könige IX, 2 S. 352: „Bürgen . . . . verbürgen die Unanfechtbarkeit und die Haftung für Entwerung," ebenso Haeberlin, Systematische Bearbeitung der Urkden in Meich. Hist. Fris. 1842, S. 29. Dahn scheidet die erwähnten Bürgen von solchen, die bei der traditio, die binnen einer bestimmten Frist vorzunehmende Vestitur geloben müssen; a. a. O. S. 348 f. Meich. I. nr. 395. (417) kann wohl beides bedeuten: Fidejussores ad vestituram seu firmitatem hujus traditionis perficiendam. Das „seu" könnte vielleicht auch unserm „eventuell" gleichzusetzen sein: Bürgen, die die Vestitur, ev. deren Sicherheit zu bewirken haben. In nr. 608 (635) aber ist allein der Auffassung Gierkes zu folgen. Die Stelle lautet: Ipse auctor traditionis .. fidejussor exstitit vestiturae. Gierke S. 312: Als Bürge der Investitur fungiert mitunter der Tradent selbst. Dahn deutet diese Stelle anders, a. a. O. S. 349. Häberlin, S. 29, erwähnt beide Möglichkeiten, ohne sich zu entscheiden: S. 26 folgt er eher der im Text vertretenen Meinung. Ebenso Merkel, a. a. O. S. 140. 146. 149 f. und Anm. 151, S. 159, S. 160 Anm. 212: „Bürgen heißen auch vestitores".



Von Vestitura — Giwerida führt die Richtung zu Gewährschaft = Sicherleistung[1]). Die Auflassung selbst wird mit Währschaft bezeichnet[2]). Worin liegt der Grund dafür? Nicht darin, daß die Gewährschaft bei der Auflassung versprochen ward, sondern weil die Auflassung selbst Sicherstellung ist[3]). Die Gewährschaftspflicht geht vollständig auf in der Anforderung, für die Gewere Sorge zu tragen. Das Recht wird nie so nachgeprüft als vielmehr die sie ausdrückende Form. Ihrer Verletzung gilt alle gerichtliche Untersuchung. Wer ihre Unversehrtheit erweisen kann, ist der rechte Gewähre[4]). Eine öffentliche aller Form genügende Auflassung ist die beste Sicherung vor fremden Ansprüchen. Eine Tatsache ist dafür bezeichnend. Die Gewährschaft hört da auf, wo nach

---

1) DWB. a. a. O. Sp. 4889. Ob in giwerida das ältere giweri-Besitz ursprünglich steckt, darüber handelt ausführlich der Anhang.

2) Übertragung der Gewere und Gewährschaftsgelöbnis erfolgen in derselben Form, wie aus Meichelbeck II, nr. 373 zu ersehen ist: „.... an den Stab geloben, ... umb vermelten verkauf getreuer gewehr und fürstandt zu sein und solchen verkauf am stab ybergeben und ... denselben verkauf ... am stab ybernemen.“ Im deutschen Mittelalter ist nach Sohm, Das Recht der Eheschließung 1875, S. 85 die Auflassung Vestitur; sie ist „die formale Besitzübertragung, die zur Erlangung der Gewere notwendig ist.“ Noch im 13. Jahrh. wird die Auflassung direkt als Investitur bezeichnet (in seine Gewere lassen).

3) Gierke, a. a. O. S. 306 sieht in der Übergabe eines Wadiums bei der Tradition nicht die Aushändigung eines Investitursymbols, sondern eines „Verpflichtungssymbols in Ansehung der Gewährleistung für ungestörten Besitz.“ Beyerle, Salmannenrecht S. 123 ff., steht auf ähnlichem Standpunkt. Die Sale habe, selbst obligatorischer Natur, die Währschaftsübernahme, die eine schuldrechtliche Verpflichtung ist, mitumfaßt Die Verdichtung von Sale und Vestitur zu einem dinglichen Akt habe die Währschaftsübernahme zu einem objektiven Rechtsatz gemacht, „der ohne weiteres jeden Verkäufer traf.“ Diese Scheidung von Sale und Vestitur (nach römischen Vorbild) kann allein Beyerles Ansicht rechtfertigen. Die Gewährschaftspflicht ist die Folge der Gewereübertragung. Vgl. ferner Rabel, S. 176 Anm. 6; Haeberlin, S. 6 scheidet Traditio und Vestitur als obligatorisch und dinglich.

4) Es sei erwähnt, daß die Form „Gewährsmann“ zuerst in Urkd. Ottokars für die Stadt Leobschütz, a. 1270, (Tzschoppe und Stenzel S. 380) sich findet: dazselbe Pferd wirt her dirfolgen bys an den sebenden Geweremann; Endemann, Kleines Keyserrecht S. 103, II. 64: ab er des wermanns nicht enhet!



dem Willen der Rechtsordung die Gewere nach Zeitablauf als unangetastet gilt, also im Falle der rechten Gewere [1]). — —

Zweifel wegen der Schreibung der heut unterschiedenen Worte erledigt der Anhang VII, und auch Zweifel wegen der Bedeutungswandlung von Gewere zu Gewährschaft können nicht den Ausschlag geben [2]).

Wenn manches auf einen Entwicklungszusammenhang weist, mit Sicherheit wird er nie behauptet werden können. Eine eingehende spezielle Untersuchung bringt der Anhang.

---

1) Meich. II. nr. 360: Wir sollen und wöllen auch darzu ir Gewer und fürstandt aller . . . gütter sein, also wo die angesprochen wurden, die ihn ohn allen schaden rihtig und missig machen so lang bis sich rehte gewehrschafft darumb ergangen hat. Ebenso a. a. O. nr. 362. Vgl. die S 13 Anm. 6 zitierte Stelle aus Schmellers Bair. WB. II. Die Gewährfristen sind gleich groß für gewere = vestitura und gewerschaft = warandia, Riedner, die Rechtsbücher Ludwigs des Bayern, Beyerles Beiträge VI, 3; Bückling, a. a. O. S. 157., Merkel, a. a. O. S. 168.

2) Man vergleiche die Entwicklung des Wortes Ding von Zeit, Gerichtsort, Streitsache usw. bis zu Gegenstand überhaupt. Mit dem Wort Sache st es ja ähnlich ergangen.

Erster Teil

Sinn und Motiv des Gewährzuges

§ 4.

1. Die Gewere

Die Gewere ist „die Form der dinglichen Rechte“ [1]). Sie ist der allgemeine Ausdruck dafür, wie sich ein Recht an einer Sache äußert. Dadurch unterscheidet sie sich vom Besitz des römischen Rechts. Man schützt sie nicht selbst, sondern nur in ihrem Charakter als Verkörperung von objektiven Rechten. Wo sie erscheint, will sie als ein Recht scheinen. Im römischen Recht wurde durch eine Abstraktion der Besitz verselbständigt. Er wurde losgelöst von dem Recht, das er hätte verkörpern können. So bildet sich ein besonderer Besitzesschutz aus. Die Gewere aber ist die Gestalt des Rechts, das nie ohne sie faßbar ist. Wo keine Gewere, da kann auch kein Recht wirklich werden. Das römische Recht hat das innere Moment des Rechtes hervorgekehrt, hat ihm allein Bedeutung für seinen Bestand beigemessen. Man hat vielfach mit dem animus domini operiert. Jhering hat im „Besitzwillen“ zwar die Widersinnigkeit, die Unterscheidung von possessio und detentio darauf zu stützen, nachzuweisen gesucht [2]). Aber selbst, wenn man die Lehre vom animus domini aufgibt, so sind die Bestimmungen des römischen Rechts, daß der Pächter nur Detention, der Emphyteuta aber Besitz hat, nicht darauf gegründet, wie diese Rechte in die Erscheinung treten. da sie sich doch beide auf gleiche Weise äußern, sondern auf die Eigenart ihrer inneren Bedeutung. Das zur Kunst gesteigerte Vermögen, Be-

---

[1]) Huber, die Bedeutung der Gewere im deutschen Sachenrecht, 1894. S. 48.

[2]) Vgl. auch Gierke, Bedeutung des Fahrnisbesitzes für streitiges Recht. 1897. S. 4.

griffe scharf zu scheiden, siegt über die sinnfällige Deutlichkeit äußerer Erscheinungen. Das Recht in seinem lauteren, abstrakten Gehalt, die Differenzierung gedanklicher Bestimmungen ist stärker als die Gleichförmigkeit des sichtbaren Verhältnisses von Person zu Sache. So mußte die Vielfältigkeit geistiger Nuancen in einem unlösbaren Streite mit der Eintönigkeit der Beziehung zur Sache liegen. Der Deutsche aber sieht in der Einförmigkeit noch eine Fülle von Varianten. Nicht die Unendlichkeit des Stoffes ist ihm die Hauptsache, sondern die endliche Form, die den Stoff überwältigen kann. Das liegt in den Worten „den Stoff durch die Form vertilgen[1])". So die deutsche Kunst, und so das deutsche Recht.

Und so sagt auch Huber von der Gewere: „Die Gewere ist ihrem Begriff nach dieselbe bei allen Rechten. Die dinglichen Rechte erscheinen in ihr alle als gleichwertige Fälle eines und desselben Oberbegriffs, der rechtlichen Herrschaft über die Sache[2])". Damit ist schon der Kern der Publizität berührt. Die Form eines Rechts ist seine Kundbarkeit. Die Vielgestaltigkeit dinglicher Rechte gewinnt ihren einheitlichen Ausdruck in der Gewere. Darum ist die Gewere die Kundbarkeit dinglicher Rechte. Wer sein Eigentnm behaupten will, der „beruft sich auf seine frühere Gewere[3])". Es ist ein Irrtum, bei einer gestohlenen Sache sich auf die Publizität des Verlustes als solchen zu berufen, um wieder zu seinem Rechte zu kommen. „Nicht der Verlust wider Recht und Willen ist das Klagefundament, sondern die Gewere, die der Kläger zur Zeit des Verlustes gehabt hat[4])".

§ 5.

2. Der Bruch der Gewere

Die Frage nach dem rechtlichen Motiv des Gewährschaftszuges, die zunächst zu beantworten ist, macht es notwendig, sich

[1]) Schiller, Aesthetische Briefe, 22. Brief.

[2]) S. 45. Vgl. Holmes-Leonhard, Das gemeine Recht Englands, 1912. Besitz ist wesentlicher Klaggrund, S. 165. Es gebe keine Klageform für den Eigentümer als solchen, S. 166; denn die Verpflichtung des Empfängers stützt sich lediglich auf die Übergabe (S. 180).

[3]) S. 18.

[4]) Huber S. 18.



weit in den Streit, der darum entbrannt ist, hineinzuwagen und sich vor allem mit der neueren Literatur auseinanderzusetzen. All die Tatsachen, die sie aus der Bestrittenheit zur Gewißheit erhoben hat, sind die willkommene Grundlage, auf der die folgende Untersuchung sich aufbaut. Die beigelegten Fehden seien nicht wieder eröffnet und die noch dauernden auf ihre Begründetheit untersucht.

So ist der Kampf um die Frage, ob die Anefangsklage hauptsächlich Zivil- oder Strafklage ist, ein Scheinkampf. Beide Parteien haben recht, insofern sie den Gegenstand entweder von der objektiven oder subjektiven Seite betrachten. Objektiv angesehen ist der Anefang Zivilklage, denn er dient der Wiedererlangung der Sache; in subjektiver Hinsicht ist er Strafklage, denn die Aufdeckung des Diebstahls an der Sache fordert die Bestrafung des Diebes. Dazu kommt dann noch die dem Gesetze der Differenzierung folgende von historischen Faktoren bedingte Ausprägung der Zivil- vor der Strafklage. Diese reinliche Scheidung ist bei den Schriftstellern nicht zu finden. Das muß näher begründet werden. Letzten Endes entscheidet allerdings darüber eine prägnante Formulierung des Gewährschaftszuges, was erst der nächste Paragraph zu geben versucht.

De filtortis, die Überschrift von Lex Salica 47, wo der Anefang behandelt wird, bezeichnet Meyer als den Zug zum Dieb[1]. Damit stellt er aber, was die Eigenart des Anefangs bildet, sein hervorstechendes Merkmal: den Gewährschaftszug in den Dienst strafrechtlicher Momente. Ob dann noch die Klage den Namen eines vorzüglich zivilen Verfahrens verdient, ist dadurch in Zweifel gezogen. Dann wäre „die hauptsächlichste reipersecutorische Klage des germanischen Rechts[2]" im Grunde strafprozessualer Natur. Der Zug zum Gewähren wäre dann lediglich das Mittel, um den Dieb zu finden. Die Anefangsklage hat in der ältesten Zeit durch die Anpassung an die gesamte Struktur des Gerichtsverfahrens, der Rechtsverwirklichung, zwar strafprozessuale Form, aber zivilen Gehalt. Die Klage behauptet fremdes Unrecht, so wie die Strafklage. Beide werden daher unter eine Formel gebracht.

[1]) S. 26 f. Publ. S. 69.

[2]) S. 11.



Ich sehe nun folgenden Zusammenhang: Nach Huber und Meyer[1]) ist Klaggrund des Anefangs der Bruch der Gewere. Gewerebruch kann man doppelt verstehen: entweder indem Gewere Attribut von Bruch ist, die Spezies der Gattung bezeichnend, oder aber, indem Bruch Attribut von Gewere ist, also brüchige Gewere. Ich verstehs auf die letzte Art.

Die Gewere erschien als die kundbare Form des Rechts. Sie genoß der Publizität. Nun aber ward sie dem Eigentümer oder Berechtigten entwert. Es kam ein Riß in den von der Publizität überdeckten Lebensgang der Gewere. Das wird deutlich durch den Gegensatz, den man mit dem Grundsatz: Hand wahre Hand auszusprechen pflegt. Bei der Weiterübertragung der Gewere durch den Vertrauensmann wird zwar das Recht verletzt, dessen Form aber erleidet bei der recchtsgeschäftlichen Übertragung vom Nichtberechtigten auf den Erwerber keinerlei Verletzung. Beim Diebstahl jedoch wird die Form selbst versehrt. So wie die ungebrochene Form zu Gunsten aller wirkt, so die gebrochene zu Ungunsten aller. Bedeutsam ist, daß selbst der gute Glaube, also gerade ein inneres Moment kein Erfordernis ist, um vom Vertrauensmann wirksam zu erwerben[2]).

Wer vom Vertrauensmann erwirbt, auf den geht also, ohne daß ein gewaltsamer Spalt sich auftut, die Gewere in der Publizitätsform über, sie fließt gleichsam weiter. Ist eine Sache aber gestohlen, so ist der alte Zusammenhang zerrissen und es beginnt ein neuer Weg. Der Berechtigte stützt sich auf die Gewere, der man Gewalt antat.

---

[1]) Die bereits zitierte Stelle Hubers S. 18. Meyer, Publ. S. 79.

[2]) Gierke II S. 558. „Ebensowenig kommt es darauf an, in welcher Weise der Dritte die Gewere erlangt hat.“ Anm. 30. „Auch gegen den unredlichen Erwerber kann der Eigentümer nicht klagen.“ Darum sagt auch Liutpr. 131 ganz allgemein „de cuius casam perierunt aut ipsum furtum exivit. Gierke, Bedeutung d. Fahrnisbes. S. 13, 31. („Formale Verfügungsmacht“ ohne Verfügungsrecht. Meyer will lieber (Publ. S. 95) den Begriff „Rechtsschein“ angewendet sehen.) Vgl. Holmes S. 169: es widerspreche dem strengen Geist des anglo-amerikanischen Rechts die Klausel vom guten Glauben hineinzulegen. Die Regel (Hand wahre Hand) sei nicht mehr geltendes Recht, wie jedem Juristen bekannt sei. Die Bemerkung über die Auferstehung in 932 BGB. (S. 169) klingt wie ein Bedauern. Müller Erzbach, Gefährdungshaftung usw. 1912 S. 300 Anm. 300a.



Trotzdem ist aber auch für die älteste Zeit die Anefangsklage als eine „burgeliche" zu kennzeichnen, mag sie auch in ihrer Form nicht als solche hervorgetreten, vielmehr als Strafklage erschienen sein. Diesen Charakter teilt sie dann mit allen Klagen des ältesten Rechts. Wenn der Stützpunkt für die Verfolgung der gestohlenen Sache aus dem Bruch der Gewere gewonnen wird, so steht eben im Vordergrunde der Wunsch, die Sache zurückzubekommen [1]). Aber schon die Natur des germanischen Rechtsverfahrens, als der Klage gegen Unrecht, drängt das strafrechtliche Element hervor, der feine Unterschied zwischen Verklagtem nnd Angeklagtem geht verloren vor den Augen dessen, der selbst in seiner Person verletzt ist durch den Bruch an seinem Gut. Jhering sagt einmal geistvoll: „Das Eigentum ist die sachlich erweiterte Peripherie der Person [2])".

Und so wird der Streit, ob der Anefang vor allem Straf- oder Zivilklage sei, gegenstandslos vor der Gewißheit, daß potentiell die beiden Elemente ineinander ruhen, ohne Widerstreit, daß wir aber, wenn die Entwickelung eine so ausgeprägte Tendenz nimmt, sich zur Zivilklage zu entfalten, im Kern des Anefangs einen gewissen Machttrieb zur bürgerlichen Klage vermuten sollten, der, ursprünglich vorhanden, erst später wirklich wurde. Dieselbe Meinung lese ich aus folgenden Worten Meyers heraus: „— — daß der Anefang sich wie alle germanischen Zivilklagen erst allmählich aus einer Strafklage zu reipersekutorischen Klage differenziert habe [3])". Gerade das „differenziert" erweckt die Vorstellung, als sei ein innerer Keim triebkräftig geworden und habe einen anderen überflügelt [4]).

Es steht der Gewährschaftszug im Mittelpunkt des Anefangsverfahrens. Und in der Tat wäre das im Kern peinlicher Natur, wenn der Schub nur der „kriminellen Rechtfertigung" diente [5]). Denn die Zivilklage ist mit dem „Anschlagen" der Sache vollendet und der Inhaber ist zur Herausgabe verpflichtet. Und doch behält er noch die Sache und liefert sie nicht aus; und behält sie zugleich mit dem Gelöbnis, sie in den Dienst des Dritthandverfahrens zu stellen. Die Sache selbst also spielt noch eine

[1]) Brunner II S. 499. [2]) Kampf ums Recht S. 40.
[3]) Publ. S. 19. [4]) Brunner Grundz. S. 2.
[5]) Meyer, Publ. S. 48.

Rolle, die ihr in einem künftigen Verfahren zugedacht ist. Jetzt zeigt sich der Gewährschaftszug erst im rechten Lichte. Es ist die Geschichte der Gewere bis zu dem Augenblick, da sie gebrochen und in ein neues Leben hineingezwungen ward, das wegen des Sprunges über die Publizität von der Rechtsordnung nicht gewollt wird.

Den Gewerebruch selbst als materielle Grundlage der unbeschränkten Verfolgung entwerter Fahrnis hinzustellen, dafür fehlt es nicht an Versuchen[1]).

Der Grundsatz ist ein Ausfluß des Publizitätsgedankens. Müller-Erzbach erkennt scharf diesen Grundsatz[2]), aber er führt ihn zurück auf eine Mangelhaftigkeit des ursprünglichen Rechts, wodurch dem Eigentümer die Klage um Fahrnis versagt war, wenn er selbst das Gut aus der Were ließ. Das soll das Äquivalent für die strenge Haftung des Treuhänders sein. Die Klage hat aber der Eigentümer auch nicht, wenn die Sache dem Besitzer gestohlen wurde. Das deutet darauf hin, daß die Verletzung des Besitzes der maßgebende Gesichtspunkt ist[3]). Erst aus dem Klagerecht auf Grund des Besitzes ergibt sich die strenge Haftung des Besitzers[4]). In dieser Frage muß ferner der Unterschied zwischen wirklicher und formaler Kundbarkeit — und auf die letzte käme es doch allein an — genügend betont werden, wenn man in wirksamer Weise gegen Huber und Meyer polemisieren will[5]). Daß die handhafte Tat nicht bloß systematisch, d. h. im Gefüge der Rechtsordnung, sondern auch historisch die vorangehende Stellung einnimmt, ist mir wahr-

---

[1]) Vgl. Niehaus Münstersche Diss. 1910, Fahrnisverfolgung und Publizitätsprinzip. Müller-Erzbach, Gefährdungshaftung und Gefahrtragung, 1912, S. 301 ff.

[2]) Daß nur „dort das Recht an der Fahrnis als verletzt anzusehen und ein Anspruch als entstanden anerkannt sei, wo die das Recht zur Erscheinung bringende Gewere gebrochen war." S. 300 Anm. 292. Ähnlich S. 302.

[3]) Holmes-Leonhard, S. 171.

[4]) S. 308 f. sucht Müller-Erzbach das „Gefahrtragungsprinzip" gegenüber dem Publizitätsprinzip, das das alte wie neue Recht gleichheitlich deckt, zu retten, selbst für die im Gesetz (BGB) geregelten, widersprechenden Fälle. Das Gesetz paßt dann nicht zum Prinzip!

[5]) Niehaus (S. 66 ff) kehrt diesen Unterschied nicht hinreichend hervor.



scheinlich. Das Gerüfte ist die formal publike Reaktion gegen einen vorangegangenen Angriff auf die höchste publike Form des Sachenrechts, also des Kernes im deutschen Recht. Der Einwand[1]), der Diebstahl sei heimlicher Natur, kehrt lediglich ein Tatbestandsmerkmal der Ausführung des Diebstahls, aber nicht seiner Wirkung auf die gesellschaftliche Ordnung hervor. Jedoch nur von hier aus ist der Anschluß zu gewinnen an die Gestaltung des Rechtslebens. Auch Niehaus[2]) sieht den Gewerebruch in Anknüpfung an die auch hier S. 18 zitierten Gedanken Hubers als Klagegrund an, doch indem er nicht den Frieden selbst wie Alfred Schultze, sondern die Publizitätsform der Gewere als schützenswert hinstellt[3]). Ich sehe darin nur eine etwas vollere Deutung des Schultzeschen Gedankens — die Rechtsordnung muß geschützt werden! —, während doch der Kern darin liegt, daß die objektiv das Recht spiegelnde Publizitätsform ihrem Begriffe nach nur ein Weiterfließen ihrer Kundbarkeit leiden mag, aber ihrem eigenen Wesen widerspricht, wenn sie einen gewaltsamen Riß in sich duldete. Die Publizitätsform ist eine Einheit mit ihrer früheren Gestalt. Ihre Geschichte muß aus einem Gusse sein.

§ 6.

3. Der Nachweis des Bruches der Gewere: der Gewährzug

Die Herausgabe der Sache ist davon abhängig, daß der Bruch der Gewere, die Verletzung der Publizität, erwiesen wird. Diesem Erweis dient in erster Linie der Gewährschaftszug. Nicht um den Dieb zu finden, sondern um — nach Meyers eigenen Worten — „die Dieblichkeit der Sache zu erweisen" beruft sich der Beklagte auf seinen Gewähren[4]). Der Mangel haftet ja am Objekt, damit kommt nur ein allgemeiner Grundsatz des deutschen Rechts zum Ausdruck.

Nun enthalten angelsächsische Quellen die Bestimmung, daß

[1]) Niehaus a. a. O. [2]) S. 69 ff.

[3]) Davon im nächsten Paragraphen.

[4]) Publ. S. 69. Meyers Ansicht in der ganzen Frage ist zusammengefaßt in seinem Artikel: „Fahrnisverfolgung" in Hoops Reallexikon der Germanischen Altertumskunde (1911—1913).



der Gewährzug nur bis zum dritten Gewähren schreiten darf, und daß dem letzten der Beweis originären Erwerbs gestattet ist. Es liegt nahe zu vermuten, daß dem Beklagten umso mehr jener Nachweis möglich sein mußte[1]). Rauch zieht diesen Schluß, und führt damit ein starkes zivilistisches Element in das Verfahren ein. Trotzdem aber, trotz des starken zivilistischen Einschlags in der Anefangsklage bezeichnet Rauch sie „als eine Abspaltung der Diebstahlsklage." Die Diebstahlsklage führe geraden Wegs zum Dieb, der Anefang auf einem Umwege[2]).

Nun sieht auch Rauch in dem Gewährzuge „das Charakteristikum des Anefangsprozesses[2a])," und so muß er notgedrungen den Schub auf denselben Boden stellen wie die Diebstahlsklage. Im Grunde ist es ein Widerspruch bei Herbert Meyer, wenn er im Kern des Anefangs, im Gewährschaftszug, für die Urzeit nur strafrechtliche Motive findet und dann die entwickelte Klage im ganzen kennzeichnet:

„Von den burgelichin sachen, dy auch peinlich wirt[3])." Das steht im Gegensatz zum Gedanken der Differenzierung.

Aber auch Rauchs Umkehrung des Titels aus der Blume von Magdeburg ist nicht gerechtfertigt. Für die spätere Zeit gilt das auch, für das alte Volksrecht könnte nur die Variante: die zumeist peinlich wird, rechte Bedeutung haben. Dafür ist aber Voraussetzung, daß der Gewährschaftszug nicht der Zug zum Dieb, sondern zur Dieblichkeit[4]) ist. Er, als „Charakteristikon" des Anefangs, bezweckt allerdings den Dieb zu finden, aber nicht dahin erschöpft sich der Sinn der Klage[5]), sondern er dient nur als Mittel, um den Gewerebruch nachzuweisen. Auf diesem Wege, den Anefang zu deuten, ist auch Rauch: „Bei der

---

[1]) Der folgende Teil handelt ausführlicher darüber. § 9.

[2]) Rauch S. 45 ff.

[2a]) „Dieses uralte Kernstück des Anefangsverfahrens". Schultze, Festschr. f. O. Gierke zum 70. Geburtstage S. 787.

[3]) Blume von Magdeburg I 154.

[4]) Schultze a. a. O. S. 786. „Den Dieb zu ermitteln, war das Ursprungsziel der ganzen Institution." London, die Anefangsklage, 1886, S. 179 ff.

[5]) Schultze a. a. O. S. 783 stellt die beiden Elemente besonders nebeneinander. Der Kläger hat „zivilistisch gesiegt, während die kriminelle Verfolgung leer ausgegangen ist." Das kriminelle Element steht aber im Dienste des zivilistischen.



Anefangsklage bleibt der Besitzer trotz der Intertiation im vorläufigen Besitz der Sache bis zum gerichtlichen Termin. Das Erscheinen des Besitzers mit der Sache und dem Gewähren vor Gericht liegt daher im Interesse des Klägers, der ja durch den Prozeß dem Besitzer die Sache abnehmen will," d. h. durch Erweisung des Publizitätsbruches, indem der Gewährzug bis auf den Dieb erfolgt.

Die Pflicht zur Herausgabe der Sache aber besteht auch, wenn Kauf vom Unbekannten vorliegt[1]), also der Zug zum Gewähren unmöglich ist und damit zugleich die Aufdeckung des Gewerebruches[2]). London sucht im Rahmen seiner ganzen Auffassung von der Anefangsklage eine strafprozessuale Erklärung dafür; daß nämlich der Verklagte „eine ihm obliegende Verpflichtung nicht erfüllt." Der Herausgabezwang soll also pönalen Charakter tragen. Ich glaube aber, daß der Mangel des positiven Nachweises, daß ein Bruch der Gewere nicht vorliegt, zunächst die Sache den Verklagten verlieren läßt, aber die Ungewißheit darüber nach beiden Seiten ausgeglichen wird. Der Kläger bekommt die Sache, — er hat ja den Eid geleistet — der Verklagte hat dafür mitunter den Lösungsanspruch. Die Erklärung Londons trifft jedenfalls da nicht zu, wo der Gewährzug beschränkt[3]) ist, und die Herausgabepflicht trotz Schuldlosigkeit des Gewähren besteht[4]).

Die Verpflichtung durch das Gelöbnis, die Sache vor Gericht zu bringen, die agramitio, kann nicht bloß der Absicht einer Rekognoscierung im Prozeß dienen[5]). „Ihm (dem Kläger in der

---

[1]) Statt vieler Gierke II 556 u. Anm. 15.

[2]) Beim Marktkauf ist der Markt selbst Gewere. Schultze S. 44; Franken, Das französische Pfandrecht im Mittelalter, 1879 S. 283; Hach Das alte lübische Recht, 1839 S. 507.

[3]) Die Fälle beschränkten Gewährzugs und der Streit darüber: v. Amira Grundriß des germanischen Rechts, 1901, S. 130; London S. 265 Anm. 69; Meyer S. 91, Publ. S. 10. Englische Quellen II Aeth. 9: „vormals"; (I Eadweard 1, 1 „bis man erkennt, wo er stehen bleibt"), II Cnut 24, 2. Wilhelm 45, 2, Henr. I 64, 6. Auch Duns. 8.

[4]) Schultze S. 47, Brunner II S. 503 u. Anm. 51; v. Amira S. 130 Anm. 1 gegen Londons Unredlichkeitpräsumtion, die er eine petitio principii nennt. Rauch S. 10, 45 ff.

[5]) Anders syst. Schöffenr. (Laband) III 2, 96. Ouch sal her daz selbe



Spurfolge) soll sie durch das gerichtliche Verfahren wieder abgenommen werden[1]". Das aber kann nur geschehen, wenn der Gewerebruch aufgezeigt wird, drum gilt es, diesen Erweis für die Sache zu erbringen[2]. Nach Brunner hat der Gewähre die Stellung eines Treuhänders[3]. Er stellt ausdrücklich in Abrede, als ob „das zwischen ihm und seinem Nachmann abgeschlossene Geschäft" aufgelöst würde. Das heißt, nur die Gewährschaft ist noch Gegenstand des Streites, und ihr Mangel oder ihre Fehlerfreiheit bestimmen den Ausgang des ganzen Prozesses.

Diesen Grundsatz spricht deutlich aus Meyer[4]: „Gewährsmann ist der, auf den man als den früheren Inhaber den der Sache anhaftenden Makel abwälzen kann." Also ein objektives Verfahren.

Daß, nachdem der Makel der Gewere festgestellt ist, er sich sozusagen personifiziert und das den Mangel verursachende Subjekt ergreift, ist nur die natürliche Folge davon, daß sich jetzt das strafrechtliche Moment mit aller Macht hervorkehrt. Es ist ein Verfahren mit doppelter Funktion.

Aber im Grunde bleibt die Klage eine zivilistische[5], bei der es sich vor allem um die Gewere handelt. Auch Meyer gibt zu: „Auf das der Besitzübertragung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft kommt es gar nicht an," d. h. eben all die Erwerbstitel, die zu einer Gewere führen können, liegen außerhalb jeder Erheblichkeit. Auf der Gewere an sich ruht alle Bedeutung. So wird auch Klagefundament die Gewere selbst[6].

---

pfert mit ym furin czu synyn gewern, daz her see, ab iz daz selbe pfert sye, daz her vorkouft habe. Ebenso Culm. (Leman 1883) III, 130 fast in demselben Wortlaut.

[1]) Rauch S. 107.

[2]) Schultze meint in der Festschr. f. Gierke S. 767, daß der Gewährzug auch dazu diene, „objektiv die Sache vom vitium der Furtivität zu reinigen."

[3]) II S. 505.

[4]) Festschr. f. Gierke S. 996.

[5]) Es ist noch hinzuweisen auf Schultze a. a. O. S. 762; Brunner II 499 bezeichnet das Wesen der Klage prägnant und eindrucksvoll durch die Frage: „Von wem hast du die Sache?" Rehme S. 978 der Göttinger gelehrten Anzeigen 1905: Die Anefangsklage hätte den Zweck, „die abhanden gekommene Sache dem Anefänger . . . zurückzuverschaffen." Gierke II S. 553 Anm. 3: Das Verfahren richtet sich „in erster Linie auf Verfolgung der Sache." [6]) Huber S. 18.



Sie in ihrer dinglichen Abstraktheit, aber als typische Ver wirklichung eines Rechts ist Gegenstand des Rechtsschutzes.

Die Öffentlichkeit des Erwerbes ist nach Meyer[1]) die notwendige Voraussetzung des Gewährschaftszuges. Und damit ist allerdings ein gewichtiges Unterstützungsmoment für die angeführte Auffassung gewonnen. Hier wird der Gang der Gewere als kundbarer Form auch als wirklich kundbare Äußerung aufgezeigt, und wo diese Publizität, die als Tatsache allein nicht genügt, in ihrer formalen Äußerung besteht, an diesem Punkte ist auch ein Gewerebruch nicht auffindbar, sondern wird weiter zurückgeschoben, bis dahin wo der Mangel der Öffentlichkeit des Erwerbes den Verdacht des Bruches erweckt. Diesen Nachweis also halte ich von Meyer für entschieden erbracht[2])[3]).

Ich stimme auch Meyer zu, wenn er sagt: „Wer die Gewere bricht, der bricht die kundbare Erscheinungsform des dinglichen Rechts[4])". Aber für die Schlüssigkeit der angeknüpften Folgerung: „Weil die Gewere selbst kundbar ist, ist auch der Bruch der Gewere kundbar", ist Voraussetzung, einmal daß das Gerüfte beim

[1]) Publ. S. 71; Festschr. f. Gierke S. 996 f.

[2]) Entgegen J. Gierke Zeitschr. f. das gesamte Handelsrecht Bd. 70 S. 393.

[3]) Lex Sal. „publice". Liutpr. 79. Vor allem die englischen Quellen Hlothaere und Eadric 16 (Lieb. S. 11) I ne 25; 25, 1. (Lieb. 101). Aelfred und Guthrum 4 (Lieb. S. 129): Und daß jedermann seinen Gewährsmann kenne. I Eadward I; 1, 2 (Lieb. S. 139). II Aeth. 10. 12. 13, 1. 18. 24, 1. (Lieb. S. 156 ff). Hundredgemot 4 (Lieb. S. 192 f). 4, 1: Und außer wenn er deren eine hat (Zeugenschaft für öffentlichen Erwerb) weigere man, ihm einen Gewährszug zu gestatten. I Aethlret 3 (Lieb. S. 220 f). II Cnut 23; 24, 1 (Lieb. S. 325 f). Willelmi Articuli 5 (Lieb. S. 487). Will. Art. retractati 15 (Lieb. S. 491). Leis Willelmi 45 (Lieb. S. 517; 2, 3 S. 495). Ferner bairische Urkunden, Meichelb. I nr. 46 (Bitt. 64): in conspectu Episcopi et cuncto Clero firmaverunt; nr. 59 (91): tradiderunt coram multis; nr. 510 (547), 522 (575): vestituram viderunt. Ferner Form. Bituric. 15, Cartae Senonicae 2, 9, 31: publice trado; Form. Extravagantes I, 23: rem illlam visus fuit tradidisse non in fraude, sed in publico. Trad. Fuld. 313: in conventu publico. Zu Grunde liegt die Auffassung, daß, wenn das Recht ins Dunkel flieht, Streit entsteht. Was der Öffentlichkeit dient, soll sich vor ihr vollziehen. Vgl. Capit. I Caroli M. c. 26 (809): De traditionibus ut in abscondito non fiant propter contentiones diversas. Beseler, Lehre von den Erbverträgen S. 39 f. S. 41. Besonders Meyer Entwerung S. 110 ff.

[4]) Publ. S. 81.



Anefang den kundbaren Mangel begründet und dann, daß der Gewährschaftszug „lediglich zur Abwälzung des Diebstahlsverdachtes“ bestimmt ist. Denn das Gerüfte ist eng mit dem Strafrecht verknüpft. Weil der Bruch nicht immer kundbar ist[1]), tritt der Gewährzug an die Stelle. Das zu erweisen ist seine Bedeutung, indem er gleichsam rekapituliert. und erst dann still steht, wenn der regelrechte Gang formaler Kundbarkeit eine Lücke offenbart[2]), „bis man erkennt, wo er stehen bleibt (I Eadward 1, 1)“. Nur in dem Sinne, daß dieser objektive Hergang aufgeklärt ist, erwächst aus ihm die subjektive Reinigung des Besitzers, also die Abwälzung des Diebstahlsverdachtes. Gerade in der Ojektivierung alles rechtlichen Geschehens steckt ein tiefer Zug germanischer Rechtsauffassung.

So sagt auch Schultze: Klagegrund war die Tatsache des dieblichen Verlustes der Gewere, des Gewerebruches[3]). Aber nicht die kundbare Form des Bruches, sondern der Bruch der Kundbarkeit selbst. Nun aber sieht Schulze nicht in der Verletzung der kundbaren Erscheinungsform den Grund für die Verfolgbarkeit, sondern ganz allgemein im Friedensbruch. Schon Meyer hat gegen diese Deutung auf die Unbegrenztheiten des Begriffes hingewiesen[4]). Ich möchte noch folgendes hinzufügen. Der unredliche Erwerb vom Vertrauensmann ist schließlich auch ein Friedensbruch. Denn Gegenmotiv gegen jede Verletzung zu sein, ist Sinn der Rechtsordnung.

Den Beleg, den Schultze aus dem Berner Stadtrecht heranzieht „et hoc statutum est, ne per unius delictum Civitas patiatur infamiam et detrimentum,“ ist lediglich eine allgemeine Sentenz, wie sie moralisierende Rechtsbücher wohl anknüpfen mögen, aber

---

[1]) Ein zufälliges Entdecken des Diebstahls geht hervor aus cognoverit, agnoverit, lex Sal. 47, Rib. 33, Baiuw. IX, 7, Burg. 83, 1 u. 2. Otto I. 967 M. G. IV Lg. II 33: Repperit. Über das Gerüfte: Schultze S. 27. Ssp. II 36 § 1 u. § 2.

[2]) Der Kläger mag sich auf faktische Notorietät stützen, der antizipierte Bruch formaler Kundbarkeit aber wird erst erwiesen durch den Gewährzug.

[3]) Festschr. f. Dahn S. 58.- Jherings Jahrb. 49, Schultze, Publizität und Gewährsch. i. deutsch. Fahrnisr. S. 170 f, S. 186 Anm. 46. Festschr. f. Gierke 1911 S. 792.

[4]) Publ. S. 79 ff.

die auf jede andere Rechtsverletzung ebenso zutrifft. Daß das der Fall ist, dafür gibt es Beispiele genug[1]. Gerade die Tatsache des unfreiwilligen Verlustes spricht dafür, daß es sich um eine Lücke in der Kette des Gewereganges handelt[2], während der Rechtsbruch, den der Vertrauensmann begeht, der die Sache weiter veräußert oder veruntreut, für die Gewere als solche nicht von Bedeutung ist. Die Unterschlagung ist doch kein weniger gefährliches Delikt für die Civitas, weil gerade das Vertrauen des Einen zum Andern, also eine wesentliche Bedingung für den positiven Bestand des Staates, erschüttert wird.

Wir kommen zum Ergebnis. Die Gewere ist Form des dinglichen Rechts. Nur wo diese Form verletzt ist, erwächst der Anspruch auf Rückgabe gegen jedermann. In dem Falle, wo der Grundsatz „Hand wahre Hand“ gilt, ist nicht der Ausdruck des Rechts, sondern dessen inneres unsichtbares Wesen verletzt; das bezeugt auch das Sprichwort, das man auf die gleiche Sachlage anwendet: „Wo du deinen Glauben gelassen hast, da sollst du ihn wieder suchen.“ Die Verletzung des Glaubens, also eines inneren Momentes, rechtfertigt nicht die Verfolgung der Sache gegen jedermann.

[1]) Für Schultze Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 589, Rietschel in der Zeitschr. d. Sav.-Stiftung S. 434, Hübner, Grundzüge des dtsch. Privatrechts, S. 402, Rauch S. 51 Anm. 1. Gegen Schultze folgende Belege aus dem angelsächs. Recht, die die Allgemeinheit des Prinzips deutlich kennzeichnen. Eadw. Gesetz nach Erwerbung von Guthrums Gebiet (Lieb. S. 130 f) 3: Und wenn ein geweihter Mann stiehlt oder ficht oder falsch schwört, büße er das, je nachdem daß die Tat sei, entweder durch sein Wergeld oder durch Strafgeld bzw. durch Rechtsbruchbuße. Der Diebstahl steht also hier mit andern Delikten zusammen. Vgl. ferner ebenda 4, 1. 6. 6, 1. 7, 1. V Aethr. 31, VI Aethr. 51. VIII Aethr. 1, 1. 3 ff. VI Aethst. 8, 4 (Lieb. S. 179, to ure ealla friðe (steht bei der Diebstahlsverfolgung) IV Eadgar 12, 1 (Lieb. S. 213 f). Das Diebstahlsgesetz wird erlassen „to friðe eallum leodscipe: zu Schutz und zu Sicherheit allem Volke“. II Cnut 15, 3; Leis Will. 2. 2, 2. Pax Baw. 1256 No. 438, 75 (M. G. Const. Lg. sect. IV. tom. II.): Swer dem andern ein ros hinfuret, in swes huse man daz findet, der sol daz ros wider geben oder er sol ez gelten; oder er ist fridebraech.

[2]) Auf ein wichtiges Analogon im Liegenschaftsprozeß kann ich mich noch stützen. Wird der Gewährsmann sachfällig, so hat er die Vestitur dem Sieger zurückzuübertragen: revestire. Brunner II, 519. Die Lücke im Gewereganq wird so ausgefüllt. Oben S. 10 Anm. (in der Mitte).



Quellenmäßig ist für die Zeit der Volksrechte der Diebstahl als hauptsächlichste Art der Publizitätsverletzung nachgewiesen. Damit ist aber auch neben dem Bruch der Publizität die Publizität des Bruches wahrscheinlich, die sich wohl durch das Gerüfte äußerte[1]). Aber für die Folgezeit muß als das Aequivalent des Gerüftes eben „präsumtive Kundbarkeit" angenommen werden[2]).

Bruch der Kundbarkeit und Kundbarkeit des Bruches haben ursprünglich als parallele Erscheinungen zu gelten; erst die verwickeltere Ausbildung des Rechts, die alles offensichtlich Tatsächliche mildert und verblassen läßt, rechtfertigt die Abschwächung tatsächlicher Kundbarkeit zu präsumtiver.

Unfreiwilliger Verlust der Gewere, die nach Offenkundigkeit verlangt, nach einem starken formalen Ausdruck ihrer sichtbaren Erscheinung, ist das Motiv für den Anefang. Dessen Wesensmerkmal ist der Gewährschaftszug. Der ist nicht bloß, wie es in der älteren Zeit erscheint, zur Ermittelung des Diebes bestimmt, sondern er hat eine doppelte Funktion und nimmt als Kern einer Klage um Gut immer deutlicher objektive Wendung, die Verletzung der kundbaren Form durch die Ermittelung des Diebes, der Gewerebrechers, zu erweisen. Im Gewährzug wird die Publizitätsform nachgeprüft. Die Kette muß geschlossen sein. Bruch am Gewähren beweist auch Bruch der Gewere. Wo sich ihr Mangel herausstellt, da fordert sie für die Person, die ihn hervorrief, Buße und Strafe. Der objektive und zugleich zivile Charakter der Klage ist das Primäre, der subjektive und strafrechtliche die Nebenwirkung. So ist der Gewährschaftszug die Geschichte der Gewere, der Schub der Gewere, tatsächlich und seinem Grundgedanken nach, wofür eine eigentümliche Verwendungsweise der Sprache ein Unterstützungsmoment ist, wenn auch keine allem Zweifel enthobene wissenschaftliche Bestätigung.

---

[1]) Meyer sucht auch für die späteren, schon der symbolischen Auffassung zugänglicheren Zeiten die primitive Form der Kundbarkeit zu übertragen. Nicht der kundbare Bruch der Gewere, sondern der Bruch der Kundbarkeit ist klar geworden, und wenn anfänglich beides zusammengefallen sein mag, so muß doch diese Formulierung, wenn sie das Wesen der Folgezeit als einer organisch mit der Vorzeit verwachsenen Entwicklungsstufe wiedergibt, auch den Kern der alten Klage treffen, nur daß er erst in der gereifteren Stufe seiner Entfaltung auch größere Klarheit offenbart.

[2]) Huber S. 61, Meyer, Entwerung S. 43 und Publ. S. 43.



Zweiter Teil
Die prozessuale Gestalt des Gewährzuges

I. Abschnitt
Die älteste Form des Gewährzuges in den Volksrechten

§ 7.
1. Der Schub

Die Auseinandersetzung über das Wesen der Anefangsklage war erforderlich, um die Bedeutung des Gewährschaftszuges klarzulegen. Die materiellen Elemente der Klage, der Gewerebruch, erschlossen den Sinn des Gewährzuges. Aus ihm nun wächst seine prozessuale Gestalt heraus. Denn: der Gewährzug dient dem Nachweis des Gewerebruchs. Alle objektiv rechtlichen Gedanken, die sich daran knüpfen, werden eingestellt auf die prozessuale Form, die wieder alle in ihr enthaltenen Momente zu dem einen Mittelpunkt, dem Parteienwechsel, zusammenwirken läßt. Das ist ein historischer Entwickelungsgang, der in diesem Teil eine ausführliche Behandlung beansprucht.

Aber eine Form, die sich zu einer solchen Reinheit des Ausdrucks entwickelt, ist fähig, sich von ihrem Grunde loszulösen. Sie steht selbständig da, indem sie nicht unbedingt für immer mit dem Inhalt, der sie schuf, verbunden blieb, sondern sich dazu erhob, jeden möglichen Inhalt im Wechsel der Zeiten aufzunehmen. Es kann so erwiesen werden: wie der Gewährzug von seinem Ursprung bis auf unsere Zeit sich als ein ruhender Pol in der Entwickelung des Rechts erhalten hat, und die laudatio auctoris des geltenden Rechts sich in ihm in ihrer Wesensart wiederfindet.

Die Entwickelungslinie aber, die dahin führt, muß in ihrem ununterbrochenen Laufe verfolgt werden.

Der Gewährschaftszug ist eine uralte Einrichtung des deutschen



Rechts. Er ist Rechtsschöpfung der Germanen. Seine älteste schriftliche Wiedergabe fand er in der lex Salica, im Titel 47, der sich mit dem 33. Titel der Lex Ribuaria wechselseitig ergänzt[1]). Der Inhalt dieser beiden Aufzeichnungen mag die Grundlage abgeben, auf der die folgenden Ausführungen ruhen. Zugleich sei er der Maßstab, nach dem die Fassungen der übrigen Volksrechte zu beurteilen sind.

Es handelt sich hier darum, die einschlägigen Bestimmungen der Volksrechte so zu gruppieren, daß der Kern des Gewährzuges, das Ausscheiden des ursprünglich Verklagten aus dem Prozeß, daraus deutlich wird.

Nun sind die ältesten Aufzeichnungen nicht geschlossen; eine ergänzt sich durch die andere, wie das Verhältnis der lex Sal. zur lex Rib. erweist, oder aber, und das ist wohl das Häufigere, — das im Gemeinbewußtsein lebendige Recht schafft die ergänzende Verbindung unter den Lücken der schriftlichen Fixierungen. Schweigen der Quellen mag daher oft auf der Überzeugung beruhen, daß es überflüssig sei, durch schriftliche Aufzeichnung das Gedenken daran zu unterstützen, was sich im Gemeinbewußtsein sicher barg[2]).

Das Recht erlangt so eine größere Entwickelungsfähigkeit, weil es an fixierte Punkte nicht gefesselt wird und darum nicht erstarrt. So mag es sich erklären, wenn einer der wichtigsten Punkte des Gewährsschaftverhältnisses, die Einrede originären Erwerbs, die bald ein Grundpfeiler des Schubs wird und überall deutlich auftritt, in ältester Zeit so selten erwähnt wird. Die Entwicklung geht ihre Richtung dahin; was die Quellen verschweigen, kann dennoch bestanden haben. –

Zunächst ist aus den vorgerichtlichen Vorgängen nach der lex Sal. die Form, in der sich der Gewährzug offenbart, herauszulesen.

Omnes intro placito isto communiantur, hoc est ut unusquisque de cumnegotiatoribus alter alterum commoneat.

[1]) Lex Sal., Geffken, 1898, lex Rib., Sohm, 1883.

[2]) „Übrigens wollen die Volksrechte den Rechtszustand nicht in erschöpfender Weise darstellen; sie setzen einen großen Teil des geltenden Rechts als bekannt voraus und beschränken sich auf jene Rechtssätze, zu deren Fixierung ein besonderer Anlaß vorlag". Brunner Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 1912, S. 37.



Hier tritt wieder lex Rib. 72, 1 ergänzend hinzu:

> Si quis hominem interciaberit . . . sic per ipsa retorta super ipso sepulchro semper de manu in manu ambulare debit usque dum ad ea manu venit, qui eum inlicito ordine vindedit vel furaverit.

Die Sache schreitet von Hand zu Hand. Die Hand, die sie ließ, muß sie wieder aufnehmen. Die Quellen nennen das recipere [1]).

> Ribuaria 33, 3.
> Cap. 7.
> Rib. 72, 6: Quod si auctor reciperet.

Die Sache hat eben ein wesentliches Amt auszuüben. Sie hat durch die nach rückwärts sich vollziehende Förmlichkeit die Form widerzuspiegeln, die im rechtsgeschäftlichen Verkehr nach der entgegengesetzten Richtung gewandt war. Wo der Rückzug auf ein Hindernis stößt, da mag auch der Hinweg nicht heil von statten gegangen sein [2]).

Die Sache selbst muß also im Gewährzug eine wichtige Stellung einnehmen. Sie ist das Substrat, an dem sich die Gesamtheit der Vorgänge niederschlägt. Daher bildet auch das agramire, das Geloben die Sache zu stellen, einen bedeutsamen Akt im außergerichtlichen Verfahren. Die Sinnbildlichkeit des Prozesses fordert Zeichen, in denen sie sich ausdrückt. Es soll nicht lediglich die Identität des Objekts gegenüber den Gewährsleuten festgestellt werden [3]). Es macht sich vielmehr eine prozessuale Notwendigkeit geltend, „da die umstrittene Sache im Formalismus des Gewährzuges eine hervorragende Rolle spielte [4]).“ Man stützt sich hierfür auf Rib. 33, 1: „(rem) ad ea manum trahat qui ei ipsam . . . dedit [5]).“ Deutlicher aber sind doch wohl noch Rib. 72, 1; 58, 8; vor allem aber 33, 4. Erst wenn der Besitzer keinen Vormann anzugeben weiß, trifft ihn die Herausgabepflicht:

---

[1]) Sohm i. d. Zeitschr. f. deutsche Rechtsgesch. V, S. 449 f.

[2]) Hermann Die Grundelemente der altgermanischen Mobiliarvindication 1886, S. 61 Anm. 2: „— — wie denn überhaupt die Sache allemal auf demjenigen hängen bleibt, der seine Handlungsweise in der Angelegenheit nicht justifizieren kann.“ Es finden also die vorangeschickten allgemeinen Grundsätze hier einen Beleg.

[3]) Vgl. hierzu Rib. 72, 6: Corio con caput decortigato.

[4]) Rauch S. 40, Brunner II S. 505.

[5]) Rauch ebenda.

ipsam rem sine damno reddat;

also, kann man folgern, bleibt die Rückgabepflicht so lange suspendiert, bis ein Gewähre genannt wird.

Dieser ganze Formalismus aber steht in engster Beziehung zu dem gedanklich rechtlichen Gehalt des Gewährschaftszuges. Die Bedeutung, die die Sache da erlangt, erklärt nämlich, oder ist die Äußerung dafür, daß der Gewähre an Stelle des Verklagten, der Gewähre an Stelle des Gewähren tritt. Alle Formen stehen im Dienste dieser einen Form. Sie ist der Zielpunkt aller prozessualen Handlungen, innerhalb des Gewährzuges, der ja wieder selbst im Dienste der Sache steht. So schließt sich ein eigentümlicher Ring von Sache zu Gewährzug und von Gewährzug zu Sache.

Der Gewähre übernimmt[1]) also den Prozeß. „Darüber ist angesichts der Quellen kein Streit möglich, daß das recipere des Gewährsmannes so verstanden werden muß, daß der belangte Jnhaber von diesem Augenblicke als prozessualer dominus negotii ganz ausscheidet und durch den recipierenden Gewährsmann ersetzt wird[2])." Die Übernahme wird nach manchen Rechten durch eine besondere Einrichtung veranschaulicht, die im salfränkischen Recht nicht besteht, aber doch den Schein, den ältesten Zustand wiederzugeben, für sich hat[3]). Nach Roth. 231:

revertant pariter ad auctorem

und Otto I. Const. 7 mußte der Anefänger zum Gewähren geführt werden. Ebenso ist es im ältesten russischen Recht[4]). Die Stellung des englischen Rechts geht aus II Aethr. 9 hervor[5]).

---

[1]) Bethmann Hollweg, Der Zivilprozeß des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung, 1864—74, IV 46 ff. — Bruch am Gewähren beweist zugleich den Gewerebruch. Das Ausbleiben des Gewähren regelt Sal. 47, 2, das Ableugnen der Gewährschaft Rib. 33, 3 und die harten Folgen mildernd Cap. 7: Si auctor venerit et rem interciatam recipere rennuerit, campo vel cruce contendatur.

[2]) Hermann S. 65. Otto I. c. 7 (M. G. Lg. IV 578) sogar: domum revertatur, si voluerit.

[3]) Brunner II S. 502: „das sächsisch-longobardische Verfahren scheint älter zu sein, als das gotisch-fränkische."

[4]) Brunner II S. 502 Anm. 48, vgl. Zeitschr. für vergl. Rechtswissenschaft Bd. 24, 246 ff; 26, 161 ff; bes. 28, 1 ff.

[5]) Anders lex Sal. 47, Rib. 33, 1: auctorem suum repraesentit, in praesente habeat. Baiuw. IX, 7; Burg. 83, 1; Visig. VII 2, 8. Dieselbe Verschiedenheit, die noch wird gewürdigt werden müssen, tritt auch im späteren Recht auf.



§ 8.

2. Die Ablösung als rein prozessuale Form

Über die Form des Ausscheidens des Verklagten ist man recht verschiedener Auffassung. Das Schweigen der Quellen ließ alle erdenklichen Folgerungen zu. Nach Siegel[1]) erfolgt eine Wiederholung des Anefangs. Laband[2]) spricht von einer neuen Parteikonstellation im Prozeß, und in seinem Sinne äußert sich die herrschende Meinung.

Sohm sagt[3]): Der Gewähre muß den auctor bringen, „damit dieser selber sich ausweise," Löning[4]): der Gewährsmann müsse vor Gericht erscheinen, „die Verteidigung zu übernehmen und durch deren siegreiche Durchführung den Käufer in seinem Besitz zu schützen und zu befestigen." Siegels Behauptung geht am weitesten, da nach ihm gemäß Rib. 33, 2 zwischen auctor und Käufer sogar das Rechtsgeschäft aufgelöst wird. Damit wird auch an eine Nachfolge in das materielle Recht gedacht. So käme es allerdings zu einer „unbegreiflichen rescindierenden Wirkung des bloßen Eviktionsversuchs[5])." Hermann wendet sich mit zutreffenden Gründen dagegen, indem er ausführt, „daß von kinu werdunia nicht eher die Rede sein kann, als bis der Prozeß und damit das Recht des Inhabers auf die Sache verloren ist[6])." Den Zwischenzustand kennzeichnet er als Beschlagnahmebesitz[7]). Er nähert sich hier Brunners[8]) Auffassung, der dem Gewähren die Stellung eines Treuhänders zuweist. „Die Rescission des Geschäftes würde den Begriff der Gewährschaft vollständig aufheben." Der Begriff der Treuhand, in diesen Zusammenhang eingeführt,

---

[1]) Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens (S. 255). Für das spätere Recht sind allerdings Beispiele vorhanden, die weiterhin angeführt werden.

[2]) S. 124.

[3]) Prozeß der lex Salica, 1867, S. 112.

[4]) Der Vertragsbruch im deutschen Recht, 1876, S. 104.

[5]) Hermann S. 65, 110 ff. London S. 279. Zycha Zeitschr. f. Schweiz. Recht Bd. 44. S. 174 Anm. 1. Schultze S, 39 f. Brunner II S. 505. Meyer S. 38: „Der vorläufige Lösungsanspruch des Beklagten." Über die Bedeutung von kinu werdunia vgl. Brunner II S. 504 Anm. 64.

[6]) Der Verlust der Sache kann aber nie — nach Volksrecht — verhindert werden in Hermanns Sinne; davon später.

[7]) Hermann S. 67.

[8]) Vgl. insbes. Anm. 69, 70. (S. 505.)



genügt, um die Sachlage zu klären. Die Symbolik des Rechtslebens spielt eine unverkennbare Rolle. Die Frage ist für unsere Hauptfrage, die prozessuale Natur des Schubes, wichtig genug. Brunner drückt sich knapp und vielsagend aus, wenn er von der Erstattung des Kaufpreises sagt: „Damit entsteht allerdings der Schein einer Rescission des Geschäftes, aber auch nur der Schein. Denn wenn der auctor siegte, hatte die Erstattung des Kaufpreises nur formelle Bedeutung."

> Rib. 72, 6: Quod si auctor reciperet, tanto solido uno de eine werdunia pro corio restituat.

Es wird niemand ernsthaft behaupten wollen, daß der — teilweise — geleistete Eratz ein Aequivalent für die mitgebrachten Tierteile ist[1]). Es findet ein symbolischer Vorgang statt: mit der Übergabe jenes Zeichens scheidet der Verklagte aus. Das Objekt des Prozesses, in einem Symbol vergegenständlicht, absorbiert alle Tätigkeit der Parteien in sich, Und dahin, wo es ist, zielt der Angriff. Aber nur zur treuen Hand hält es der Gewähre. Dahinter steht der zur Gewähr Ziehende mit einem materiellen Anspruch. Der wird symbolisch gesichert; und wandelt sich aus dieser Form erst zu realem Inhalt, wenn der Gewährsmann versagt. Denn im Vordergrund steht die Sache und die Erhaltung der Sache, ihre Reinheit von Makel. Siegt der auctor, „so muß er die im Rechtsstreit behauptete Sache an den früheren Besitzer herausgeben[2])." Dieses Moment verdient doch rechte Beachtung. Der Verlust der Sache durch den Gewähren läßt den Anspruch

---

[1]) Daneben besteht allerdings auch die Rücksicht der leiblichen Beweisung. Natürlich ist die Höhe des eine werdunia in verhältmäßiger Schätzung bestimmt. Die Symbolik ist nicht blind geregelt, sondern des Sichtbaren Widerspiegelung. Vgl. in Rib. 72, 7 den ersten Satz mit dem zweiten. Und dann liegt in den Worten: quantum eo tempore adpreciatus fuerit deutlich der Hinweis, daß es sich nicht um Rescission des Geschäfts handelt, sondern um die Erhaltung der Sache im jeweiligen Wert: eo tempore! — — Corio ist in den Quellen häufiger symbolisch verwandt, darüber Rauch S. 15 Anm. 3. Vgl. auch Gierke, Schuld und Haftung, S. 314: Bei der Schüttung hat der Eigentümer das Recht, ein Pfand anzubieten. „Nach Salzburger Weistümern ist ein je nach der Viehgattung verschiedenes Pfand zu geben, das in sinnbildlicher Weise das schuldige Tier repräsentiert."

[2]) Vgl. das Beispiel bei Brunner II S. 505 Anm. 70 aus den Etablissements de S. Louis I c, 95.

des Verklagten wirklich werden. Die formale Sicherung erhebt sich zu realer Geltung. Hier finden Hermanns Gedanken ihre vollkommene Bestätigung, daß bis zum Verlust der Sache durch den auctor der Kaufpreis nicht fällig ist. Ihm wäre durchaus zuzustimmen, wenn er nur die Möglichkeit, die Sache gegen den Kläger zu gewinnen, zugäbe. Aber die beruht hauptsächlich auf dem Einwande originären Erwerbes, den er gerade für die lex Rib. und Sal. nicht anerkennt.

Der Eintritt des Gewähren in die Nachfolge des Besitzers ist also eine rein prozessuale Form. Die Auflösung des Geschäfts aber durch Entgegennahme des Kaufpreises würde, was auf der einen Seite gewollt ist, auf der andern wieder aufheben. Denn der Schub ist nicht ein Lossagen von der Sache, sondern ein förmlicher Akt, der materielle Wirkungen, die nach manchen Rechten formell gesichert werden können, erst nach seiner Vollendung aus sich gebiert.

> Roth. 231 : tunc auctor si vindicare non potuerit, praeveat sacramentum, quod consciens non sit fraudi, nec nullo conludio fecissit, reddat praetium tantum, quantum in diae illae quando eam tradedit, accepit, et ancilla ipsa proprio domino restituatur.

Also erst nach fruchtlosem Verteidigungsversuch ist die Rückgabe des Preises fällig (und zwar hier in der Höhe, als er zur Zeit der Übergabe betrug). Vorher ist noch der Sieg des auctors zu erhoffen. Der Zug zum Gewähren als rein prozessuale Form kann nicht mehr zweifelhaft sein.

Die firmatio der lex Baiuw. XVI, 11 und 12 (M. G. leges III.) muß hier in den Zusammenhang eingestellt werden[1]. Denn sie deutet immerhin auf den im Mittelpunkt stehenden Wechsel in der Verklagtenrolle. Meyer meint[2], daß nach geschehener firmatio der Beklagte in ähnlicher Weise (wie beim Gewährzuge) aus-

---

[1]) Sie ist Gegenstand eifriger Behandlung und wird bald als Exkurs (London S. 416 ff.), bald als Beilage (Siegel S. 259 ff.) besonders behandelt. Ferner Merkel, Ztschr. f. Rechtsgesch. II, 101 ff. Beseler, Lehre von den Erbverträgen, S. 36. Anm. 38; Dahn Könige IX, 2 S. 355. Hübner, Immobiliarprozeß S. 116 f. Vgl. oben S. 18 Anm. 3, wo auf die jetzt zu behandelnde Firmation als einen Spezialfall verwiesen ist.

[2]) S. 40.



scheidet, nur mit dem Unterschiede, daß der Beklagte die Sache behält.“ Ich sehe darin mit Meyer ein Analogon zum hantalod, dem eigentlichen Anefang[1]). Nach Brunner „wird die firmatio mißverständlich auf den Anefang bezogen[2]).“

Die firmatio ist aber auf den Fall beschränkt, daß der Gewährsmann originären oder originärgleichen Erwerb nachweisen kann;

si haec defuerint in supradictis verbis nullatenus potest firmare[3]).

Ich möchte vermuten, daß von vornherein der Verklagte auf einen Gewähren zieht, dessen originärer Erwerb ihm bekannt ist.

Si se firmare promiserit emptori.

Der orig. Erwerb ist scheinbar causal als die Basis der Veräußerungsbefugnis aufgenommen. Kap. 11 enthält die Fälle, in denen das firmare allein gestattet ist, und das sich anschließende Kapitel 12 den Entstehungsgrund des firmare. Der aber wird in dem Kaufvertrag angesetzt sein, als aufgenommene Klausel. Dahin deutet: promiserit emptori, . . . constitutum ruperit. „Kap. 12 will die Gewährspflicht des Verkäufers, also sein Verhältnis zum Käufer, nicht aber die Beziehung des letzten zum Eigentümer regeln[4]).“ Dann kann diese Regelung wohl auch kontraktlich geschehen sein[5]).

Das suiron wird allgemein als Wiederholung des Traditionsaktes angesehen[6]). Löning bringt es mit verire gewährleisten zusammen[7]). Die Gewährschaft besteht hier darin, daß die Sicherung der Gewere durch eine Wiederholung der vestitura erfolgt[8]).

---

[1]) So Schultze S. 7: die Klage finde aus dieblichem Verlust statt. Und wir haben einen Gewährzug: „Denn der Gewähre muß den Prozeß mit dem Evincenten weiter führen.“ (Kap. 11 und App. 4).

[2]) Brunner II S. 511 Anm. 101.

[3]) Dahn, S. 355: das firmare sei auf Erbgang beschränkt und bei Fahrhabe auf ursprüngliche Erwerbsart, finde nicht Anwendung auf Erwerb vom Gewährsmann, oder nur, wenn dieser ursprünglich erworben habe.

[4]) Schultze S. 8.

[5]) Merkel, Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. 2, S. 116.

[6]) Brunner II S. 510.

[7]) Löning S. 110.

[8]) Vgl. Einleitung § 2 und 3. Rib. 59, 6: testamentum virire: Cod. B defendere. Vgl. Rabel, Die Haftung des Verkäufers, 1902, S. 175. Hübner,



Die firmatio ist „im Grunde etwas anderes als in lex Baiuw. XII[1])". Hier ist sie ein Sonderfall. Das muß angeführt werden gegen Brunners nur diesen einen Fall berücksichtigende Deutung der Firmation[2]).

Das Eintreten in die Stellung des Verklagten nimmt in der firmatio also insofern einen eigenen Ausdruck an, als die Sicherung der Sache antizipiert wird und ein Mißlingen im Streit zwischen dem Kläger und dem Verkäufer nur ein Surrogat durch Buße rechtfertigt[3]). Das förmliche suiron, als eine Verdoppelung der Form, gleicht einen möglichen Geweremangel wieder aus und entläßt drum die Sache selbst aus dem Streit.

§ 9.

3. Die Einrede originären Erwerbs und ihre Beziehungen zur Ablösung

Eine Frage nun, der bereits in der allgemeinen Erörterung Raum gewährt ward, zugleich eine der umstrittensten, drängt sich hier von selbst auf, die Frage nach der Einrede ursprünglichen Erwerbes[4]). Die lex Baiuw. redet von ihr in XVI 11. 14, die englischen Rechtsaufzeichnungen nennen sie häufig, vor allem aber findet sie in der späteren Zeit selbstverständliche Erwähnung.

Die Frage ist nämlich wichtig, um den Gewährschaftszug in seinem Kern recht zu deuten; und das eigenartige Wechselspiel, in dem die Rollen abgelöst werden, noch begreiflicher zu machen. Jeder einzelne verwächst mit der Streitsache, seine ganze Persönlichkeit setzt er ein. Und seine persönlichsten Beziehungen zu dem Gegenstand muß er entschleiern, wenn er die fremden usurpierten Ansprüche ablenken will. Das Persönlichste, die Arbeit,

S. 116 f: Die Firmation gibt durch Wiederholung des Traditionsaktes erhöhte Sicherheit. Die Vestitur erfolgt nicht vom Beklagten an den Auktor, sondern umgekehrt!

1) Merkel a. a. O. S. 117.

2) RG II S. 510 f. Auch Gierke, Schuld und Haftung, hält noch an dieser engeren Deutung der Firmation fest.

3) Dahn S. 355: „Der Kläger kann nur Ersatz verlangen."

4) Sohm S. 105 f. Brunner II 503, 508. Meyer S. 41; Publ. S. 11. ff; Hermann S. 53 ff; v. Amira: Nordgerm. Obligationenr. I 559. Hübner, Immobiliarprozeß S. 106 ff. Mit besonderer Betonung, Julius v. Gierke, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 52, S. 612 ff und Bd. 70 S. 382 ff.



ruht im Objekt. Sie ist ein Stück davon geworden, drum wer die Sache an sich reißen will, der greift in die objektivierte Person, das Arbeitserzeugnis, unrechtmäßig ein. Der enge Zusammenhang zwischen Person und Sache, der formal im Verfahren durch Übergabe nach einem Ausdruck verlangt, muß auch die Aussprache des eigenen Erlebnisses fordern. Die wirkliche Fühlung mit der Sache ist kein äußerlicher Akt. Das ist die Sache, die ich in Händen hatte und wieder aus Händen gab, ist der Sinn; bei abgeleitetem Erwerb. Und das ist die sichtbare Arbeit, die in mir wurzelt und nicht weiter zurückverfolgt werden kann als in mich hinein; bei ursprünglichem Erwerb. Die neue Prozeßperson ist nicht bloß formell gleichgestellt mit der, die sie ablöst, daß sie also die legitimierte Partei ist, sie steht mit der Sache, die sie greifbar fühlt, jetzt selbständig da.

Ich glaube, für die Volksrechte sollte man nicht nach Einzelbelegen suchen und auf die alles stützen. Im historischen Geschehen erringt das Recht seine Form. Ein Volk, dessen Rechtsleben hauptsächlich in mündlicher Überlieferung lebt, muß sich seine Rechtsformen erarbeiten. Die Gestaltung, die im Sachsenspiegel erscheint, ist die Frucht einer Entwickelung. Die Volksrechte sind der Anfang einer fortschreitenden Bildung, die sich historisch ausreifen mußte.

Vielleicht, daß so der Einwand originären Erwerbs noch nicht einen besonderen rechtlichen Ausdruck gewonnen hatte[1]). Er liegt nahe genug, wo jeder selbst erwirbt, was er hat, durch Eigenwirtschaft[2]). Gerade Vieh ist das hauptsächliche Anefangsobjekt. Belege dafür sind überreich. Als tatsächlicher Einwand, der wegen seiner Selbstverständlichkeit nach keiner besonderen Form verlangte, entwickelt er sich zum rechtlichen. Mit der Ausprägung des Gewährzuges wächst auch die rechtliche Aus-

[1]) Hübner S. 109: zu Ende des 6. Jahrh. gab es keine andere Verteidigung als die Berufung auf den Auktor. Die Einrede orig. Erwerbs entwickelt sich erst später (S. 148). S. 112 jedoch: Es handle sich nur um das Recht des Auctors, sofern Rechtserwerb von einem Dritten der Klage entgegengehalten wurde. Damit ist die selbständige Stellung des Auctors zu Recht betont. Aber wenn ein Auctor wirklich nicht vorhanden war?

[2]) Meyer, S. 8 f. — Der Ssp. nennt als hauptsächlichsten Einwand den orig. Erwerbs: in sime stalle geezogen, II 36 § 3.

gestaltung der Einrede, vielleicht weil sie Gefahren verhüten konnte. „Jedermann, der die Skrupellosigkeit besaß, falsche Voreide zu schwören, hätte die Möglichkeit besessen, seinem Genossen Stück für Stück seiner originär erworbenen Habe im Anefang abzunehmen[1].“ Wenn der Voreid allein nicht genügte, sondern der Beweis durch Helfereid und Zeugen nötig war[2]), so glaube ich, daß wer gewissenlos Eide schwört, auch gewissenlose Eideshelfer sich wird verschaffen können. Das scheint auch tatsächlich vorgekommen zu sein.

Eine Stelle in V Aethr. 32, die, so weit ich sehe, nirgends zitiert ist, lautet (Lieb. S. 244 f):

> 32. Und stets hinfort sollen die Rechtsmißbräuche unterbleiben, die vordem allzu gewöhnlich verbreitet gewesen sind.
>
> 32, 1. Das ist nämlich zuerst eines in den Anefangprozessen, das arglistige Betrüger im Westen gerne taten, welche manchen Mann belästigten und unrechtmäßig bedrängten.
>
> Ðaet is þonne an aerest aet ðan aetfangan, þe swicigend manswican lufedan bewestam, þe maenigne man geswaenctan and on unriht gedrehtan.

Leute aus dem Westen, d. h. Fremde nutzten den Formalismus des Prozesses, wegen der Schwierigkeit, den Beweis originären Erwerbs zu führen, aus, der in dieser Zeit wohl noch nicht juristisch zur vollendeten Ausbildung gelangt war. Das „belästigen“ bezieht sich auf den II Aethlr. 9 geschilderten Vorgang (swencte), dann aber wohl, verstärkt durch das „unrechtmäßig bedrängten,“ auf unrechten Anefang, wie in II Aethlr. 9, 1, wo auch swence im Zusammenhang auftaucht.

Es spielt nun in den Anschauungen der Schriftsteller[3]) immer, mögen sie den Schub als prozessuales Hilfsmittel, den Dieb zu finden, oder als zivilistische Einrichtung betrachten, der Gedanke mit, daß der Gewährzug auch schon in den Volksrechten dazu diene, die Sache dem Verklagten zu erhalten. Deutlich sagt dies Löning; „— vor Gericht zu erscheinen, die Verteidigung zu über-

[1]) Rauch S. 18. Vgl. über den Voreid: Beyerle, Beweisverteilung im gerichtlichen Sühneverfahren der Volksrechte, 1913, S. 84.

[2]) Nach Meyer, Publ. S. 17.

[3]) Wegen der Quellen S. 45.



nehmen und durch deren siegreiche Durchführung den Käufer in seinem Besitz zu schützen und zu befestigen [1])." Und mit Hermann steht es im Grunde nicht anders, wie sich zeigen wird.

Dies Ziel zu erreichen dient aber in erster Linie die Berufung auf originären Erwerb. Durch sie wird besonders eindringlich die Beziehung des Gewähren zur Sache gekennzeichnet. Damit erhält der Wechsel in der Verklagtenrolle erst eine verstärkte Bedeutung; während bei der reinen strafprozessualen Auffassung des Gewährzuges die Sache, also der Streitgegenstand an sich unerheblich ist.

Die Frage der Einrede originären Erwerbs sei geprüft an dem Sytem eines der eifrigsten Verfechter der sie ablehnenden Richtung, Hermanns [2]). Es genügt auf seine Darstellung einzugehen, weil seine Argumente im wesentlichen noch heute gebraucht werden. Hermann entscheidet sich anders, je nachdem der Verklagte oder der Gewähre die Einrede entgegensetzt.

Zuerst eine knappe Zusammenfassung seiner lebendig verfochtenen Meinung:

Klaggrund ist das augenfällige Eigentum des Klägers. Filtort (Kennmarke) und Anefang wirken wie eine Rechtsvermutung. Durch Anefang und Eineid wird ihre Widerlegbarkeit genommen und der Eigentumsbeweis abgeschlossen. So kann die Berufung auf originären Erwerb keine Geltung mehr erlangen. Die Weigerung der Herausgabe hat allein die Folge, daß der Anefänger die Verfolgung aufgibt oder den Erfüllungseid leistet. Dann „ist der ganze Prozeß entschieden." Darum auch ist der Gewährzug nicht mehr gestattet; denn: „ein Mann ein Wort," und der Besitzer „muß die Sache definitiv herausgeben."

Ist der Eid geleistet, so bleibt der Schub als ausschließliche Verteidigung. Die aber dient nicht der Sache, sondern nur der privat- und strafrechtlichen Haftung des Verklagten. Für den Gewährzug hat so die Sache nach Hermann jede Bedeutung verloren.

Nun aber fehlen der Anschauung Hermanns gerade die erhaltenden Stützen. Zunächst ist filtort nicht die Erkennungsmarke [3]). Und dann handelt es sich im Anefang nicht um den Eigentums-,

[1]) S. 104. [2]) S. 53 ff. [3]) Meyer S. 26 f.



sondern um den Identitätsnachweis[1]). Außerdem aber muß Hermann den Text der Rib. verändern.

Interciare ist nämlich für Hermann das Treiben[2]) der Sache durch den Anefänger auf die dritte Hand. Der Eid ist assertorischer Beweiseid[3]) und zwingt den Verklagten, da jede zivile Einrede ohne Bedeutung ist, zum Schub. Darum baut Hermann folgenden Zusammenhang.

Rib. 33, 1: et si — statt sic — ille super quem interciatur tercia manu querat, tunc . . . .

Die Interciation, der Zwang zum Ziehen auf den Gewährsmann, stützt sich auf den Eid des Klägers. Durch den Eid soll der Verklagte den Gewähren stellen. Und wenn er dazu durch die Eidesleistung des Klägers gezwungen ist, so (tunc) tut er es auf die im Gesetz vorgeschriebene Weise. Der Nachsatz soll also die Art wiedergeben, wie die Bedingung des ersten Satzes, falls sie eintritt, zu erfüllen ist. Es ist aber kein Grund, vom sic etc. abzuweichen. Denn so allein bleibt die Stelle klar, und dem sic — dem Zug zum Gewähren — entspricht das tunc gleich dann, die Leistung der Gelöbnisse. Hermann fühlt die Schwäche seiner Konstruktion[4]): „Jener Satz mengt die beiden Eide, die unmöglich zugleich geschworen sein können, in konfuser Weise zusammen.“ Doch nur weil die lex Rib. zu Hermanns Darstellung nicht paßt. Aber es liegt doch näher, an das umgekehrte Verhältnis zu denken.

Die Konsequenz dieser Gedanken müßte auch den Einwand originären Erwerbs durch den Gewährsmann unmöglich erscheinen lassen. Denn wenn durch den Eigentumsbeweis des Anfängers der Einwand verlegt wird, so kann eine Änderung gegenüber dem Gewährsmann gar nicht gerechtfertigt sein. Der tritt doch an Stelle des Verklagten, und der vollendete Eigentumsbeweis kann nicht gegenüber dem Verklagten allein wirksam sein, sondern muß mit absolutem Geltungsanspruch auftreten, wenn er diesen Namen verdienen will. „Ganz anders liegt natürlich die Frage“ beim Gewährsmann, meint Hermann. So natürlich doch aber nicht, daß

[1]) Laband S. 108 ff. Meyer, Publ. S. 15 und die herrschende Meinung.
[2]) S. 101. [3]) S. 109.
[4]) S. 57 Anm. 1.



es keiner Begründung bedarf. „Eigentlich sollte allerdings auch das (die Verlegung des Einwands dem Gewähren) angenommen werden;" es muß, auf der Grundlage der Hermannschen Darlegung.

Es ist ein seltsamer Umweg, den Hermann macht. Den quellenförmig nicht belegten Einwand originären Erwerbs gegenüber dem Anefänger lehnt er ab; und mit Änderung des Textes (Rib. 33, 1) setzt er ein kontradiktorisches Verfahren an, in dem jener unerwiesene Einwand eine ebensowenig erwiesene Rolle spielt. Wenn man schon trotz des Schweigens der Quellen etwas vermutet, sollte man sich das Einfachere suchen.

Unvermittelt wandelt sich die Auffassung Hermanns unter dem Einfluß der Belege, die dem Gewährsmann die Berufung auf originären Erwerb gestatten. Er zieht die Stelle Aethr. II, 9, 1 heran. „Ihre Hauptvoraussetzung ist unverkennbar, daß der Irrtum des Anefängers durch den Gewährschaftszug aufgedeckt wird; und das ist nur möglich, wenn sich schließlich ein Gewährsmann als ursprünglicher Erwerber ausweist." Hier ist die Auffassung von der Bedeutung des Gewährzuges ausgesprochen, wonach er die Behauptung des Gewerebruchs erweisen soll, als Prozeßform, die gleich der andern, dem Einwand originären Erwerbs, der Widerlegung des Klagefundaments dient. Wenn aber ein Irrtum des Anefängers sich zeigt und vom Gewähren aufgedeckt werden soll, so besteht doch dasselbe Verhältnis gegenüber dem Verklagten. Der hat auch das größte Interesse, einen Irrtum nachzuweisen. Aber seine Einrede wird durch die Anweisung, die ihm Hermann im Verfahren gibt, abgeschwächt, und erhält im Vergleich mit dem gleichen Einwande des Gewähren eine ganz unbedeutende Wirkungskraft. Wer gewissenlose Eide schwören wollte, konnte so allerdings das ursprünglich Erworbene seinem Nachbarn abgewinnen. „Der formal vollendete Eigentumsbeweis des Anefängers" konnte nicht bei prozessual gleichgestellten verschiedene Wirkungen äußern. Der Zwang zur Folgerichtigkeit fordert das [1]).

Und noch eins! Machte der Verklagte ursprünglichen Erwerb geltend und überschwur ihn der Anefänger, so war der

[1]) Hermann S. 58. Vgl. Rauch S. 19: „Die prozessuale Stellung beider muß die gleiche sein."



Prozeß entschieden und der Verklagte wurde sach- und bußfällig[1]), während er, falls er sich auf Kauf vom Unbekannten (Rib. 33, 4) berief (fordronem suum nesciat) einen günstigeren Ausgang sich versprechen konnte. Wer also den Einwand originären Erwerbs gebrauchte, der mußte sich seines Risikos bewußt sein. Das wäre eine seltsame Erscheinung!

Eine rein historische Frage der ausreifenden Entwickelung allein kann ich in dem Streit um den Einwand originären Erwerbs erblicken. Wie die zivilen Elemente der Klage über die strafrechtlichen hinauswachsen, darin vollzieht sich zugleich die immanente Fortbildung jener Einrede. Aber für sich betrachtet, ohne Rücksicht auf ihre historische Ausprägung, erscheint sie als das eigentliche logische Ziel des Zuges. Nicht bloß ein schemenhaftes, rein formelles Ablösen des Einen durch den Andern begegnet uns, sondern ein Eintreten mit der ganzen Persönlichkeit, und wo es möglich ist, mit ihrem höchsten Ausdruck, der engsten Beziehung zur Sache: durch ursprünglichen Erwerb.

Und diese Auffassung scheint am ehesten dem Standpunkt der Quellen gerecht zu werden, daß nämlich in den Volksrechten die Einrede originären Erwerbs noch nicht ihre formale Ausgegestaltung[2]) gefunden hatte, daß sie aber durch das Bewußtsein einer engen Beziehung zur Sache gefordert ist.

Nun erblicken viele Schriftsteller in der Anefangsklage lediglich eine Abspaltung der Diebstahlsklage[3]). Die Frage ist interessant im Verhältnis zur Einrede originären Erwerbs. Besonders London hat sich bemüht, den strafprozessualen Charakter des Anefangs zu erweisen. Nur „daneben“ sei die Klage auf Wiedererlangung der Sache gerichtet. „Das Ziel beider Klagen ist durchaus dasselbe, nur das Mittel ist ein verschiedenes[4]).“ Der Anefang stellt einen Umweg des Rechtsganges dar. Die Sache dient lediglich zur „Fortwälzung der leiblichen Beweisung[5]).“

Die Folgerung Rauchs zwingt zur Annahme, daß der Ein-

[1]) Hermann S. 56.

[2]) Das scheint auch Brunner II S. 508 zu meinen.

[3]) Rauch S. 45ff. S. 52; Brunner II S. 495f.; Zycha Zeitschr. f. Schweiz. Recht Bd. 44 S. 115f.; London Anefangsklage S. 14ff.

[4]) Rauch S. 47.

[5]) London S. 121f., 204ff.



wand originären Erwerbs nicht dem Kläger dazu dient, den von ihm behaupteten unfreiwilligen Verlust zu widerlegen, sondern ihn vom Diebstahlsverdacht zu reinigen. Durch einen solchen Einwand die Sache zu behalten, kann dann nicht der Zweck sein, sondern durch das Behalten-können nicht als Dieb zu gelten. So einfach also die Worte Rauchs erscheinen, so sind sie doch eine Konstruktion, sobald man sie auf die Einrede originären Erwerbes hin abstellt. Und Rauch tritt doch mit aller Wärme für die Zulassung dieses Einwandes schon in der Zeit der Volksrechte ein[1]). Dadurch daß Meyer[2]) die Zulassung dieser Einrede leugnet, liegen bei ihm die Dinge ungezwungener, aber der Gewährzug erlangt bei ihm eine andere Bedeutung in den Volksrechten als später; während die historische Einheit des Gewährzuges wohl erweisbar ist. Das soll besonders gegenüber Meyer betont werden. Diese historische Geschlossenheit geht aber auch bei Rauch verloren[3]). Der Kauf vom Unbekannten ist nicht als Bindeglied von der Straf- zur Zivilklage anzusehen. Er kommt ja schon in Rib. 33, 4 und Roth. 232 vor. In den Stellen, die Rauch anführt[4]), z. B. Cod. Eur. lex rest. 6, ist das Suchen nach dem Dieb lediglich ein Mittel, um den Nachteil, der auf der einen Seite entstünde, auszugleichen. Der Gewährzug in lediglich krimineller Funktion muß aber sehr die Bedeutung der Ablösung abschwächen.

[1]) Gewährschaftsverhältnis und Erbgang S. 555 und 530 Anm. 1.

[2]) Publ. S. 11 ff. bes. S. 57 die drei Thesen.

[3]) S. 49 f. [4]) Bei Rauch S. 50.

II. Abschnitt

Die beharrlichen Elemente des Gewährzuges im Wechsel der Rechtsbildungen

§ 10.

1. Die Grundelemente in den Volksrechten

Der Ursprung für jenes eigenartige Rechtsgebilde, den Eintritt des Gewähren in den Prozeß und das Ausscheiden des Verklagten, liegt schon klar in den Volksrechten begründet. Die besondere Form der Gewere, die nur ein „anic werden mit rechte" gestattet, den Weg für sie fordert, wie er im Sachsenspiegel II, 24 vorgeschrieben ist, verlangt auch, in einen Streit verwickelt, eine sinnbildliche, in eine Form gekleidete Vertretung. Den eigentlichen Grund zu jenem Ziele sehe ich schon darin, daß die ältesten Aufzeichnungen mit großer Einmütigkeit nur den für passiv legitimiert halten, der auch wirklich die Gewere hat.

Lex Sal. 47:

si quis super alterum agnoverit. Et ille super quem cognoscitur.

Rib. 33:

Et sic illi, super quem interciatur, tercia manu querat.

Burg. 83, 1:

Quicumque res . . agnoscit, a possidente.

Es handelt sich um die Gewere. Wer sie vertreten will, muß sie in Händen haben. Darum schiebt der Verklagte die Gewere weiter.

Also das eine kann als sicher gelten. Der Wechsel in der Verklagtenrolle ist von Anbeginn der dauernde Untergrund der historischen Entwickelung. Alle Gebilde, die hier entstehen, sind dem Boden ihres Ursprungs angepaßt. Und daher ist auch die Berufung auf originären Erwerb nichts anderes als ein besonders verstärkter Ausdruck für jene Ablösung.

Als beharrliches Element in der fortschreitenden Entwickelung könnte jene Einrede aber nur angesehen werden, wenn der Nach-

weis geführt wird, daß auch die Volksrechte sie anerkennen. Und da läßt sich mit Bestimmtheit nichts behaupten.

Mehr als in den Volksrechten ist all das herausgearbeitet in den angelsächsischen Quellen, die darum einer besonderen Untersuchung verbleiben.

§ 11.

2. Die verstärkte Ausbildung in den angelsächsischen Quellen

Wenn man die englischen Quellen darauf untersucht, inwieweit sie die hier in Frage stehenden Grundsätze enthalten, so gelangt man zu dem Ergebnis, daß eine Fülle deutscher Rechtsgedanken aus ihnen zu schöpfen ist, und daß der Gewährschaftszug in einer Form auftritt, die in ihrem Sinn und in ihrer Gestaltung eine Bestätigung der vorangeschickten allgemeinen Ausführungen zu sein scheint.

Durch eine systematische Zusammenstellung möglichst aller in Betracht kommenden Stellen kann es vor allem hier gelingen, die Bedeutungsentwickelung des Gewährzuges aufzuzeigen in der Stufenreihe, die wir im ersten Teil aufbauten.

Sprachlich treten nur die bereits in der Entwickelung stehenden Ableitungen auf, insbesondere in warant. Leis Will. heißt es z. B. warant de sa vie (47, 3 Lieb. S. 519), also = Sicherheit. In leges Edwardi Confessoris 36, 3 und 38, 1 kommt das Verbum warantizare in der Bedeutung gewährleisten vor[1]).

Nun tritt aber in den angelsächsischen Quellen für den Gewährschub regelmäßig die Bezeichnung team auf, das gleichbedeutend mit unserem ziehen ist. Es heißt so viel wie schieben, daraus allein vermochte sich die Ableitung: zur Gewähr anrufen tyme, tieman durchzusetzen[2]). Die Gewere wird geschoben: darin erfüllt sich der Gewährschub. Ein Beleg dafür liegt in Hloth. Eadric 7 und 16, 1 (Lieb. S. 10).

— — ziehe [der verklagte Besitzer] die Gewähr zur Königshalle.

Geteme to cynges sele[3]).

[1]) Warant als Gewährsmann selbst ist z. B. zu finden in Leis Will. (21, 1 Lieb. S. 506) nummer sun guarant. Will. art. 5: waranto.

[2]) Tem = Gewährszugprozeß, Leis Will. 2, 3.

[3]) Schmid, Gesetze der Angelsachsen, übersetzt (S. 8) gleichlautend:



Das team hat sich in zwei Bedeutungen erhalten. Einmal bezeichnet es das Schieben, die Handlung selbst[1]), aber dann überhaupt, vom ursprünglichen Stamm getragen, das Gewähreanrufen und die Gewährschaft. Also ein ähnlicher Wandel wie im Deutschen [2]).

Der Anefang vollzieht sich nach englischen Quellen genau so wie in den Volksrechten. Die Einleitung der Klage, der eigentliche Anefang, als der Klagebeginn besteht in dem Anschlagen der unfreiwillig verlorenen Sache. In Ine 47 (Lieb. S. 110f.) wird das cognoverit und mittat manum super rem (Rib. 33, 1) durch befeð von befon ausgedrückt und von Liebermann durch ertappen übersetzt (= finden und anschlagen), während Quadripartitus das einfache intercietur enthält. Befon ist das technische Wort für Anefang, vgl. Ine 75, II Aethlr. 8 befo. II Aethlr. 8, 4; befangen und anefangen sind sprachlich eines.

Im Vordergrund steht auch hier der Gewährzug. Dessen wesentliches Merkmal, die Nachfolge des Gewähren in die Stellung des ursprünglich Verklagten kommt in II Aethlr. 8 in ganz vollendeter Klarheit zum Ausdruck. Und dabei ist es nicht unmittelbar in den Worten ausgesprochen, sondern aus dem Zusammenhang von 8 und 8, 2 zu gewinnen.

> App. zu II Aethlr. (Lieb. S. 224f.) 8 (Davon daß jemand im Anefang faßt, was ihm verloren ging). Wenn jemand, was ihm verloren ging, im Anefang faßt, so erkläre [der Besitzer], bei dem er es faßt, woher es an ihn [den Besitzer], gekommen sei, gelobe [in die Hand] und setze Bürgschaft, daß er seinen Gewährsmann dort, wo es eingeklagt worden ist, hinbringen werde.
>
> Gyf hwa befo þaet him losod waes, cenne se, ðe he hit aet

so ziehe er die Gewähr in des Königs Saal. Ein treffendes Analogon dazu liegt vor in Rud. reg. const. 1281 Nr. 278 M. G. Const. S. 271: (Art. 25) Dacz swem diufez gut funden wirt, der scheub dacz alz recht ist und volfuer den schub alz recht ist.

1) Jos. Bosworth Anglo Saxon and English dictionary unter team 2.

2) Ebenda unter team 1 = a vouching to warranty. The process by which an accused person in whose hands lost or stolen property was found, shewed from whom he bought it. This person must also shew how it came into his possession and so on in a regular team. Auf die Bedeutung von vouching wird später noch einmal zurückzukommen sein. 

befo, hwanon hit him come; sylle on hand & sette borh, þæt he bringe his geteaman in, ðær hit besprecen bið.

8, 2: Wenn dieser [Bezogene den Schub] annimmt, dann reinigt er [hiermit] den [Besitzer], bei welchem es im Anefang vorhin gefaßt worden war. Jener [Bezogene] erkläre sodann, woher es an ihn gekommen sei.

Gif he tofeoht, ðonne clænsnoð he ðene, ðe hit ær æt befangen wæs. Cenne he syððan, hwanon hit him come.

Wenn der Schub vollzogen ist, dann tritt an den Gewähren die Pflicht heran, zu erklären, woher er die Sache habe, „hwanon hit him come." In dieser Wendung, die als Refrain wiederkehrt, liegt der prägnante Ausdruck, daß der Verklagte abgelöst wird. Die „Reinigung" des Besitzers weist ohnehin schon darauf; sie bedeutet seine Befreiung[1]). Unmittelbar gesagt ist das auch in II Aethst. 24 (Lieb. 164 f.):

þonne onfo

„und wer Vieh unter Zeugenschaft kauft und es nachher [im Anefang verklagt] zur Gewähr schieben muß: dann übernehme es der [Gewährsmann], dem er es zuvor abgekauft hat."

Onfon bedeutet übernehmen, ebenso wie tofehð in II Aethlr. 9, 4, in Quadripartitus beide mit recipiat wiedergegeben[2]).

Es ist ein in den englischen Quellen immer wiederkehrendes Motiv, daß gerade der Besitzer und der Gewähre in gleicher Weise schlankweg als die Hand bezeichnet werden. Damit kommt zum Ausdruck sowohl die Passivlegitimation des Besitzers, als auch der anschaulich vorgestellte Hergang der Weiterübertragung der Gewere, die nun im Prozeß in dieselbe Hand gelegt werden muß, die sie vorher gelassen hat[3]). Hierin liegt ja das Grund-

---

[1]) Das sylle on hand — Schmid zieht on hand nach einem andern Text zum Vorangehenden — ist vielleicht das salfränkische agramire oder nichts anderes als ein ungewöhnlicher Ausdruck für „zur Gewähr schieben". Vgl. Quadripart.: et mittat in manum. Sette on ða hand II Aethlr. 8, 1.

[2]) Rib. 72, 6. Ine 75. II Aethlr. 9.

[3]) Diese Auffassung findet sich nicht bloß im englischen Recht. Vgl. Meich. I, nr. 9 (Bitterauf 16), 24 (31), 28 (46), 326 (331), 412 (435), 510 (547), 515 (552), 522 (575 in capsam et in manus), 629 (661), 981 (1037).



motiv für die selbständige Stellung des Gewähren beim Eintritt in den Prozeß; ein beharrendes Element, das schon in den Volksrechten in gleicher Weise galt.

Aelfred 22 (Lieb. 62 f.): on ryhtran hand heißt einfach der Beklagte. Die Legitimation des Gewereinhabers geht hervor aus II Aethlr. 9, 3: Schuldig ist, „wer das [im Anefang Eingeklagte] in Besitz hat." Ähnlich II Aethlr. 8 und v. a. Es ist interessant, daß der Gewährsmann an mehreren Stellen dieselbe Bezeichnung trägt wie der Besitzer, denn die Sache geht von Hand zu Hand, und daß ferner hand sich hier mit tertia manus des fränkischen Rechts berührt.

Ine 53 und 53, 1 (Lieb. 112 f.)

Ine 75 (Lieb. S. 122 f.)

II Aethlr. 8, 1

Duns. 8, 2: To ðære handa tyme.

Die Behauptung, daß der Gewährzug als der Zug der Gewere erscheint, rechtfertigt sich hier besonders. Hloth. und Eadric 7 ist dafür schon verwandt. Ebenso sind an anderer Stelle die Belege für die Oeffentlichkeit des Erwerbs zusammengestellt, die ja durch ihre Publizität das Weiterwandern der Gewere rein erhalten soll. Interessant ist dafür IV Eadgar 11 (Lieb. S. 212 f.): Das Fehlen der Zeugenschaft macht den Besitzer zum Dieb[4]. „So sei er ein Dieb!" Das klingt, als wenn sich unsere Gesetzessprache des Ausdrucks bediente: es gilt. Der Makel der Sache ergreift die Person[1]. Am treffendsten aber ist wohl II Aethlr. 8 ff. (Lieb. S. 224 ff.)

8, 1: Er schiebe an die Person, die es ihm veräußert hatte, und fordere, daß dieser [Gewährsmann], wenn er kann, die Reinheit [der eingeklagten Sache] erweise.

8, 2: Wenn dieser [Bezogene den Schub] annimmt, dann

[4]) Abgeschwächt in I Aethlr. 3, 1. Hier mag oft das Fehlen der Kundbarkeit des Kaufes dem Bruch der Kundbarkeit gleichgesetzt worden sein. „Jedoch wenn das jemand tut, (d. h. ohne Zeugen kauft) nehme der Grundherr und halte das Vieh, bis daß man weiß, wem es rechtmäßig gehört. Nach VI Aethst. 8, 4. 8, 8 f. muß wohl das Diebswesen in höchster Blüte und bester Organisation gestanden haben, wenn eine Gegenorganisation nötig war. IV Eadgar 7 hat ähnliche Schutzmaßregeln vorgeschrieben. Wer auf der Reise kauft, melde seinen Nachbarn, wohin er ziehe und bei der Rückkehr verlautbare er die Zeugenschaft.



reinigt er [hiermit] den [Besitzer], bei welchem es im Anefang vorhin gefaßt worden war.

Ich glaube, daß diese beiden Stellen, in dem Zusammenhang erfaßt, in dem sie auch wirklich gedacht sind, die klare Deutung ergeben: wenn der Gewährsmann die „Reinheit der eingeklagten Sache dartut“ (8, 1) dadurch, daß er den Schub annimmt (8, 2), dann reinigt er auch hiermit den Besitzer, und der Prozeß konzentriert sich auf diesen.

II Aethr. 9, 2 enthält genau dieselbe Verknüpfung. Der angelsächsische Text zeigt in seiner knappen Fassung den Sinn recht deutlich:

Gyf hwa to deadan tyme — buton he yruenoman hæbbe, ðe hit clænsie, — geswutelie mid gewitnysse, gif he mæge, þæt he riht cenne, se ðe hit tyme; & clænsnige hine sylfne mit ðam.

Wird also die Sache als rein erwiesen, entweder durch einen Erben des Verstorbenen oder durch einen Ersatz hierfür, der in dem Zeugnis des rechten Schubes erblickt wird, so reinigt sich der Beklagte hiermit selbst. Wo Reinheit der Sache fehlt, da wohl auch Reinheit irgend eines Besitzers. Der Gegenstand teilt seinen Charakter dem Subjekt mit, die Person ist die subjektivierte Sache. Ist die aber erst von dem, der sie einst veräußerte, wieder zurückgenommen, und durch die einwandsfreie Rückgabe die einst erfolgte fehlerlose Hingabe erwiesen, dann wird die Hand des Verklagten frei und nur die des Gewähren ist noch gebunden.

Swerian 3, 2 (Lieb. S. 396 f.): so schieb ich es zur Gewähr, wie es mir der veräußert hat, dem ich es jetzt in die Hand lege[2]).

Die Möglichkeit, die Sache zu erhalten, zeigt sich schon in den ältesten Dokumenten: Hloth. und Eadric 16 (Lieb. S. 11). Hier erweist sich ganz offenbar, wie der Gewährzug dazu dient, die Sache selbst zu erhalten. Die Unfähigkeit, den Gewähren zu

---

[1]) Lex Sal.: Ille erit latro: Er wird wohl der Dieb sein. Lieb. II, Anefang 28: steht als Dieb da!

[2]) Der Bruch des Gewährzuges in den englischen Quellen hat dieselben Wirkungen wie in den Volksrechten, was der Ssp. II 35, 5 Bruch an deme geweren nennt, heißt in II Aethlr. 9, 3: berst se team (vgl. auch VI Aethlst. 4, Lieb. S. 175, spor burste).



ermitteln (16, 2) oder den Reinigungseid zu leisten (16, 3), rechtfertigt den Ausgang des Prozesses, der in den Worten wiederkehrt (7 u. 16, 3):

> "— dann lasse er [sie, die Sache] los und der Eigentümer [Kläger] greife zu."

In 16, 2 entsteht sogar ein Lösungsanspruch. Aus dem Wortlaut der angeführten Stellen aber muß der Schluß gezogen werden, daß die Möglichkeit besteht, die Sache zu erhalten.

Ine 53, 1 (Lieb. 113):

> Daß er (der Erbe) ihm .... den Kaufgegenstand unbestritten mache.

Unbesacene (nach Liebermanns Wörterbuch unanfechtbar) heißt es im Text; Quadrip: quietum ei faciat. Ob die Einrede orig. Erwerbs die Unbestrittenheit erwirkt, bleibt zweifelhaft. Erst I Eadw. 1, 3 und 1, 5 kennt diesen Einwand[1]). Ine 53 aber ist besonders lehrreich für die Bedeutung des Gewährzuges. Trifft der auf eine tote Gewährshand, deren Erbe unbekannt ist, so steht der Schub stille. Noch ruht aber die Frage, ob Bruch der Gewere vorliegt, im Ungewissen, und in dubio non pro reo gilt hier. Die Sache muß der Eigentümer erhalten, durch den Reinigungseid aber wird der Diebstahlsverdacht „niedergeschlagen". Im angelsächsischen Text heißt es „afylled" = fällen, niederstrecken. Der Verdacht, der sich vom Objekt zur Person erhebt, wird unterdrückt. In Parallele dazu steht Leis Will. 21, 1a und 21, 2 (Lieb. S. 508f.).

> 21, 2: Wenn er aber weder Gewährsmann noch Zeugnis stellen kann, so soll er [das Eingeklagte] verlieren und nochmals zahlen [Buße an den Kläger].

Ebenso 45, 1[2]).

In II Aethlr. 9 ist die alte Form des Zuges, wo der Kläger zum Gewähren folgen mußte, das Eintreten des neuen Verklagten also besonders augenscheinlich gemacht wurde, erwähnt: sie wird abgeschafft, weil sie dem Kläger nachteilig wird.

---

[1]) Schultze, Festschr. f. Gierke S. 766f. Anders Meyer ebenda S. 999f.

[2]) Ine 47: Verbot des Ziehens auf einen Unfreien im Gegensatz zu II Aethlst. 24 gehört in diesen Zusammenhang.



— — so oft[1]; bis sich aufkläret, wo es [das zur Gewähr ziehen] stille stehen wird.

Besonders reich ausgebildet sind gerade die englischen Gesetze in der Einrede des orig. Erwerbs, durch die ja der Parteiwechsel des Gewährzuges eine besondere Bekräftigung erhält und die so bedeutungsvoll ist für die erhöhte selbständige Stellung des Gewähren. Es kommen in Betracht: I Eadw. 1, 3; 1, 5; II Aethlst. 9; II Aethr. 9, 4. II Cnut 24, 2; 24, 3; Leis Will. 21, 5; 46.

Der Einwand ist in II Aethlst. 9 dem Verklagten selbst gestattet. Nach II Cnut 24, 2 aber könnte es scheinen, als hätte nur der Gewähre dieses Recht, wie es ja auch Hermann behauptet hat. Daß wir ihn aber schon in II Aethlst. 9 für den Verklagten selbst finden, beweist doch, daß jene Stelle in II Cnut nicht dem ursprünglich Belangten das verweigert, was sie dem Gewähren erlaubt. Außerdem ist in II Cnut 24, 3 der Eigentumsbeweis auf jeden im Anefang Angegriffenen (aenig man) bezogen[2]). Durch die „Annahme" (II Aethlr. 9, 4) ist der Gewähre nach der einen Seite selbständig, und wenn er nun nicht weiter zur Gewähr ziehen, aber orig. Erwerb beweisen kann, so steht er nach beiden Seiten abgeschlossen für sich da. Sein Eintreten in den Prozeß hat so den höchsten Ausdruck der Selbständigkeit angenommen.

§ 12.

3. Die Entwicklung zu den Stadt- und Landrechten.

Zwischen die Volksrechte und die Rechtsbücher schiebt sich eine Periode, in der das Recht mündlich in Schöffensprüchen und Weistümern fortentwickelt wurde[3]). Wenn, um gleich zur engeren Frage zu schreiten, der Blick auf das germanische Anefangsverfahren gerichtet wird, so erscheint wieder die alte Klage, aber zu

---

[1]) Ueber die Zahl der Gewähren vgl. II Cnut 24, 2, Duns. 8: daß die Klage einen Abschluß finden werde; Leis Will. 45, 2.

[2]) II Aethlr. 9, 4 (Lieb. S. 227): Wenn ein [Bezogener] den Schub annimmt und keinen ferneren Gewährsmann angibt, sondern [das Eingeklagte] als sein ursprüngliches Eigen erweisen will, so kann er daran [vom Anefänger] nicht gehindert werden. . . . . Denn Eigentumsbeweis ist dem Inhaber näher als dem Einklagenden.

[3]) Brunner, Grundzüge S. 100.



ihrer höchsten Stufe emporgebildet. Was zu Beginn festgestellt ward, daß der Gewährschaftszug dazu dient, den Gewerebruch zu erweisen[2]), kommt in der immer mehr zivilen Natur der Klage zu reinerem Ausdruck. Die mündliche Überlieferung besaß die Macht, das Alte zu bewahren mit derselben Sicherheit, als wärs geschrieben, und hatte darüber hinaus den Vorteil, die Rechtsentwickelung nicht zu hemmen, wie es in gewissem Maße der fixierte Buchstabe vermag. Darum herrscht auch jetzt noch der alte Grundsatz: wo Bruch der Gewere oder des Gewähren, da erhält der Kläger die Sache. Aber in ihren Einzelheiten hat die Klage durch das Hervorkehren ihres zivilen Kernes ihr Aussehen verändert. Der Beweis orig. Erwerbes schneidet jeden Anspruch des Klägers ab. Dieser wird verurteilt zu dem, was er dem Beklagten zugedacht hatte[3]).

[2]) In dieser Periode tritt die lautliche Übereinstimmung von die Gewere und der Gewähre (gewere) auf. Siehe Ssp. II 42,2, wo „rechte gewere“ und „rechte gewereschaft“ nebeneinander steht. Vgl. auch II 42,3 und III 83,3. Sehr charakteristisch I 9,5, auch schon II 42,1.

[3]) II Aethlr. 9,1 (Lieb. S. 226 f). Lex Sal. 90. „Das furtivare schließt unrechten Anefang jedenfalls in sich.“ Brunner II, S. 509, Anm. 87. Decret. Chilp. II, 598 Cap. 3.

III. Abschnitt

Der Wechsel in der Verklagtenrolle als historisches Entwicklungsziel

§ 13.

1. Das Ausscheiden des ursprünglich Verklagten

Im sächsischen Recht sehen wir den Gewährschaftszug in derselben anschaulichen Form wie je zuvor. Die Vielfältigkeit, die er bereits in den Volksrechten bewiesen hat, zeigt sich auch in den Rechtsbüchern. Er besitzt große Entwickelungsfähigkeit und bewahrt trotzdem überall dieselbe Gestalt, indem er seinen Charakter, die Nachfolge in die Rechtsstellung des Beklagten, behält. Wenn jetzt Quellenbelege das erweisen sollen, so mögen sie so angeordnet werden, daß ihre Aufeinanderfolge zugleich eine gewisse Auseinanderfolge bekundet.

Wir sahen im Anefang den Gewährschaftszug entstehen. Er bildete das Wesentliche jenes Verfahrens[1]). In den Volksrechten und in den Gesetzen der Angelsachsen erwies sich seine gemeingermanische Bedeutung. Noch hatte er ein allzu strafrechtliches Gepräge. Aber die Zeit der Rechtsbücher offenbart schon deutlich, wie sich die Klage zur zivilen „differenziert." Eine also tief in germanischer Rechtsanschauung wurzelnde Einrichtung konnte in der Entwickelung nicht untertauchen, sondern mußte in der Rechtsausbildung seine zähe Gestaltungskraft beweisen. So kehrt der Gewährschaftszug in seiner ältesten Form auch im Sachsenspiegel wieder, nur daß er jetzt den Höhepunkt seiner zivilen Funktion erreicht. Wie sich die in Land- und Stadtrechtsbüchern, vor allem in den sächsischen ausgeprägt hat, das dar-

[1]) Rauch, 2. Kap. — Der Streit, ob Spurfolge und Anefang von gleichem Ursprunge sind, oder eins dem andern entstammt, steht außerhalb unserer Frage. Wichtig ist nur, daß der Gewährenzug beiden gemeinsam ist.



zulegen unternimmt die folgende Erörterung, die auch hier wieder unter dem Gesichtspunkt des Ausscheidens des ursprünglich Verklagten angestellt werden muß: denn in dessen Verselbständigung liegt das historische Entwicklungsziel.

Die zivile Natur des Verfahrens hat sich deutlicher ausgeprägt. Im Mittelpunkt des Anefangs steht die Verteidigung des Beklagten. Sie zeigt nach den Quellen eine Vielfältigkeit, die von den primitiven Mitteln der Volksrechte sich entschieden abhebt. Der Sachsenspiegel II 36 nennt zwei Entgegnungen: die Einrede orig. Erwerbes (§ 3), die Berufung auf den Gewähren (§ 5). Es zeigt sich also eine größere Mannigfaltigkeit. „Motivierte Verneinung des Klagefundaments" nennt Laband[1]) die Verteidigung des Verklagten. Sie kann darin bestehen, daß der Verklagte die freiwillige Veräußerung des Klägers entgegenhält oder Kauf oder Gabe vom Kläger selbst behauptet[2]). Oder auch Besitz schon vor der Zeit des Verlustes kann die Abweisung des Klägers herbeiführen[3]). Die wichtigsten Verteidigungsmittel aber sind die vom Sachsenspiegel in II, 36 genannten, der Nachweis ursprünglichen oder abgeleiteten Erwerbes. Die allgemeine Bedeutung davon beruht auf der Natur der Klage. Wenn Laband alle die Verteidigungsmöglichkeiten zusammen aufzählt[4]), so ist doch unter ihnen zu scheiden. Der Sachsenspiegel hat wohl nicht ohne Grund die Einreden, die der Anefangsklage gegenüber möglich sind, in verschiedenen Titeln behandelt. In II, 36 ist allein der Fall geregelt, wo nicht unmittelbar die Behauptung des unfreiwilligen Verlustes, also das Klagefundament[5]) erschüttert wird, sondern das eigene Recht des Beklagten — sei es eigener orig. Erwerb oder der des Gewähren — mittelbar dieses Ziel verfolgt. Aber im Sachsenspiegel III, 4 und den verwandten Fällen wird von vornherein, nicht erst durch die Erkundung des eigenen Rechts, der Anspruch des Klägers untergraben: „Du, Kläger, hast selbst die

1) S. 119.

2) Sachsp. II, 60 § 1; system. Schöffenr. V, 7; Culm. V, 6; Brünner Schöffenbuch S. 51 (96); Ssp. III, 4 § 1 mit Richst. 13 § 1 S. 495 f.; Glog. Rechtsb. 425.

3) Vgl. Laband, S. 122 und die dort angeführten Stellen.

4) S. 119 ff.

5) Über unfreiwilligen Verlust als Klagefundament vgl. auch Holmes-Leonhard, S. 165.



Sache veräußert, freiwillig, also ist dein Anspruch aus unfreiwilligem Verluste nicht möglich.“ Hier also darf, „braucht“ der Verklagte nicht vor antwerden, er tritt nicht in den Prozeß ein, er verhindert ihn, indem er sein Fundament direkt zerstört [1]).

Nun tritt als besondere Verteidigungsform der Zug auf den Gewähren hervor. Er kann nicht in so entschiedenen Gegensatz zu dem Einwand orig. Erwerbs treten, wie es Laband annimmt [2]), durch das eine wird die Widerlegung des Klagegrundes alsbald erreicht, durch das andere verschoben. Denn der Gewähre hat gleichfalls den Einwand orig. Erwerbs.

Ssp. II, 36 § 6:

> man mut wol tien uppe mangen geweren, die ene uppe den anderen, also lange went man kome uppe den, de't in sime stalle getogen hebbe of it ve is oder it selve getiücht hebbe of it gewand is.

Darum ist die Behauptung Labands, der Gewährschub verfolge „lediglich den Zweck, den Verklagten von der weiteren Fortsetzung des Prozesses zu befreien“, nur nach einer Seite ausreichend, um den Sinn dieser Einrichtung zu treffen. Der eben angeführte Beleg aus dem Sachsenspiegel läßt vielmehr erkennen, daß der Schub eine objektive Bedeutung hat, nämlich den unfreiwilligen Verlust der Sache zu widerlegen, also auch die Abweisung des Klägers zu ermöglichen, ebenso wie die andern Einreden dieses Ziel erstreben.

> § 6: man mut wol tien uppe mangen geweren . . . went man kome (auf den originären Erwerber).

Das „went“ bedeutet „bis“, drückt also das entferntere Ziel aus [3]), darum dient auch der Gewährzug dazu, eine (nicht ur-

[1]) Man könnte in diesen Ausführungen einen Gegensatz zu Laband, S. 124 finden, der all die Einreden des Verklagten (mit Ausnahme der Gewährenstellung) als unmittelbare Widerlegung des Klagefundaments betrachtet. Aber dieser Gegensatz erstreckt sich lediglich auf eine andere Verwendung des Begriffs „unmittelbar“. Der grundsätzlich unüberbrückbare Unterschied zwischen dem germanischen Anefang und der römischen rei vindicatio wird dadurch nicht berührt. Vgl. unten S. 111.

[2]) S. 124.

[3]) Goslar. Stat. S. 100 Z. 4 ff. „Also langhe bente dat up dene kome de dat van ersten van der ioghet in sinem stalle gethogen hebbe.“

Ebenso alt Prager Stadtr. No. 186 „als lange biz“ verdeutlicht das wenz des Ssp.



sprünglich) erworbene Sache gegenüber dem Kläger zu behaupten. Der Verklagte hat für seinen Teil die Unmöglichkeit des unfreiwilligen Verlustes bewiesen, wenn er den Gewähren stellt, der ihms „gewert alse recht is." So lange die Gewährübernahme noch nicht erfolgt ist, behält darum der ursprünglich Angesprochene (reinprozessual) die Gewere:

Ssp. II, 36 § 8:

> Under deme dat gud geanevanget wirt, die sal dat gut halden in sinen geweren, went it ime mit rechte afgewunnen werde.

Und noch deutlicher Richtst. Landr. Kap. 13 § 2:

> „so vrag we desse have de vile holden scal. So vint me de se in geweren haft."

Erst mit der Bekennung der Gewährschaft (Richts. Landr. 13 § 3) scheidet der Verklagte aus, erst wenn der Gewähre die Gewährpflicht[1]) übernimmt. „Der Prozeß schwebt jetzt zwischen diesem und dem Kläger[2]).

Der Richtsteig drückt sich auch hier am deutlichsten aus:

Cap. 13 § 3

> Kumpt he tu dem geweren unde bekent he, so vrage desse oft he tu rechte icht loz si. Dat vintme.

Ähnlich § 14 § 6:

> So vrage desse oft sin gewere eme vor jeme richter des kopes edder der gave in deme hegeden dinge bekende, oft he denne icht tu rechte loz were, wus oc vort ginge. Dat vintme.

Ssp. II, 36 § 5 ist hier weiter umschrieben, wo es heißt:

> „Wirt he's gewert alse recht is, die gewere mut antwerden an siner stat vor it gut."

Rechtsbuch nach Dist. IV 9, 4:

> „Der gewer muz antworten an siner stat vor daz gut[3])."

System. Schöffenr. III, 2, 96 am Ende.

Ebenso Kulm. III, 130.

Rössler, Brünner, Schöffenbuch No. 98.

> Si de equo arrestato ille qui occupatus est, suum statuerit venditorem, liber erit.

---

[1]) Ssp. III, 83 § 3: ... des sal he gewere sin die wile he levet.

[2]) Laband, S. 124.

[3]) Über den Parteienwechsel, vgl. auch Hübner, Immobiliarprozeß, S. 120 bis 122, S. 129, 138.



§ 14.

2. Die verstärkte Kennzeichnung des Ausscheidens durch Wiederholung des Anefangs und Hinzug zum Gewähren.

Das Ausscheiden des Verklagten aus dem Verfahren wird in lebendiger, sinnbildlicher Form veranschaulicht. Der Anefang wird bei jedem einzelnen Gewähren wiederholt.

Goslarer Stat. S. 100, Z. 2 ff.

„Bringhet en senne weren an gude dat ime gheanevanghet is, so anevanghet men dat anderwarve unde driddewarve unde also langhe bente dat up dene kome usw.“

System. Schöffenr. (Laband) III 2, 96 a. E.
Mülhauser Rechtsb. (Förstemann), S. 87.
Ermisch, Freiberger Stadtr. Kap. IX § 5.

Wil is der vorderer nicht inpern, he muz sweren uffen heiligen, daz he rechter were si des pferdes. So muß der vorderer demeselben weren zuteidingen glicher wis, als ab im daz pfert ufgehalten si, alse davor geschriben stet (§ 1 und 2).

Die Nachfolge in die Verklagtenrolle wird vom Sachsenspiegel und vielen andern sächsischen Rechten folgerichtig ausgedrückt. Der Wechsel in den Parteien wird noch besonders hervorgekehrt, indem jetzt die Streitenden zu dem Gericht des Gewähren sich begeben müssen. Das ist auch die ältere Form des Gewährzuges. Die Sache wird nicht bloß symbolisch, sondern faktisch weiter geschoben, und ein neuer Verklagter tritt dem Kläger gegenüber, an der Stelle, wo er heimisch ist. Wir sahen schon im angelsächsischen Recht diese Erscheinung, die den ältesten Rechtszustand wiederzugeben scheint, der wegen seiner Härten für den Kläger eine dringende Änderung gebot[1]).

[1]) II Aethlr. 9 „vormals [zwar] galt, daß [die Gewähr nur die] drei [ersten] Male da, wo es zuerst im Anefang gefaßt war, gezogen zu werden brauchte, fernerhin aber [Kläger] dem Gewährzuge folgen [mußte] an welchen Ort auch immer der [ziehende] Mann hinerklärte. Da beschlossen die Witans, dass besser wäre, dass allemal dort, wo es zuerst im Anefang gefasst war, [der Gewährsmann] herbeigezogen wurde, so oft," bis sich aufkläre. wo es [das zur Gewährziehen] stillstehen wird: damit ein unvermögender Mann als [Kläger im Anefang] nicht zu lange wegen [Wiedererlangung] seines Eigentums belästigt werde.“ Lieb. II, Anefang 20e.



Ssp. II, 36 § 5:

So mut eme jene volgen over virteinnacht svar he tiüt.

Richst. Landr. 13 § 2.

So vrage wo lange he eme volgen scole.

Breslau-Magdeburg 1261. Gaupp, S. 238. § 44.

Swar her den benumet dar sal her ime volgen.

Breslau-Magdeburg 1295 § 7 (Gaupp, S. 261).

Da muz im jener hen zu rechte volgen.

Rechtsbuch nach Dist. (Ortloff) IV 42, 25.

IV 9, 4:

So mus ym iener volgen.

Magdeburger Fragen I 13, 1.

So sal ym der cleger volgen von geweren czu geweren bis czu leczt an den der das pfert yn syme stalle erstem irczogen hat, doch nicht obir dy zehe.

Ebenso Culm III, 130:

ouch sal her das selbe pfert myt ym vuren tzu syme geweren, das her see ab ys das selbe pfert sy das her ym vorkaufft habe [1]).

Ebenso system. Schöffenr. III, 2, 96.

Prager Stadtr. (E. F. Rössler), S. 157 (§ 186.)

Weichbildrecht (Walther), S. 47, No. 124 (119), S. 49, No. 133(128).

Breslauer Urkundenbuch, S. 49. Erst zum zweiten Gewähren muß der Kläger folgen.

Glog. Rechtsb. 420 (Wasserschleben).

Sammlung von Schöffenurteilen V. 78 (Wasserschleben, S. 422).

Pax bavarica a. 1244 No. 427.

60. Item quicunque res sibi subtractas apud aliquem deprehenderit et ille auctorem se habere asserit, hunc iuramento in instanti nominet sine dolo et secure lesum in suis expensis illuc ducat et reducat.

Pax bav. 1256 No. 438.

---

[1]) Freiberger Stadtr. IX § 2. Das pfert sal der richter lazen brengen vor di benke. Planck, Gerichtsverfahren im Mittelalter, S. 833 f. Mitnahme der einstweilen in seinem Besitz verbliebenen Sache „teils damit der Gewähre sehe, ob es die von ihm verkaufte ist (Kulm III 130), teils weil er verlangen kann, daß ihm dieselbe übergeben werde, so lange er sie gerichtlich vertreten soll."

48: ... Hintze sinen gewern furen an schaden und herwider.

Const. Ottonis I 967, No. 13, 7. Mon. German. L. sectio IV Tomus I, S. 29.

Si quis equum suum vel cetera animalia sive rem suam super aliquem repererit et ipse warentem dare se dixerit, statim iuret ut ad certum warentem eum conducat et super tertium warentem et tertium comitatum non procedat.

Interessant ist Görlitzer Landr. 46 § 10 b. (Homeyer II, 2, S. 218).

ob er an die stat ziuhit da ime der clagere nith volgin ne darf obir ein schif rich wazzir, sundir mitten in dem wazzir dar sol in sin were werin ob er unschuldich werdin soll.

Dagegen Pufendorf, Observationes Tom IV S. 291 statuta civitatis hildesiensis § 40.

Swe wert ghesculdighet umne ein verstolen pert. un jene secke. he moghe hebben enne waren. den waren en darf he nerghen bringen, sunder to deme selven richtere.

Schon in den Volksrechten kann sich der einheitliche Grundcharakter der Anfangsklage nicht ganz verleugnen. Die Wiedergewinnung der Sache ist „das immanente Ziel der Klage[1].“ Und die rechtliche Natur des Anefanges muß auch bedeutsam werden für den Wechsel auf der Verklagtenseite. Wenn es sich um den Streit um eine Sache handelt, deren Schicksal noch im ungewissen schwebt, erhält jene rechtliche Erscheinung einen volleren Gehalt. Die Sache, solange Bruch an ihrer Gewere nachgesagt wird, leidet unter dem Mangel ihrer Herkunft. Der Nachweis derivativen Erwerbs kann sie davon nicht befreien. In der Berufung auf ursprünglichen aber löst sich der Verdacht. Wer an dieser Stelle steht, dessen Wirkungsfeld erweitert sich. Er ist der Ausgang einer neuen Reihe und widerlegt den behaupteten Riß der Kette. So setzt der Gewährzug nicht einen für den andern, den oder jenen in uniformer Eintönigkeit, sondern jeden in seiner ganzen Machtfülle ein. Darum muß der Andere ausscheiden.

Diese Gedanken gipfeln in dem Quellenwort Sachsenspiegel III, 83 § 3.

Svie egen oder varende have verkoft, des sal he gewere sin

[1]) Schultze, S. 57.



die wile he levet; man sal aver ime dat gut laten in sine gewere to behaldene unde to verliesene die wile he't vorstan sal.

§ 15.

3. Die prozessuale Gestalt des Gewährzuges als Bestätigung des Sinnes und Motivs des Gewährzuges.

Es ist der Sinn und das Motiv des Gewährzuges, den Bruch der Gewere aufzudecken. Um der deutschen Rechtsanschauung gerecht zu werden, mußte ein objektives Merkmal gefunden werden. Nur den Diebstahlsverdacht abzuwälzen, dieses Motiv allein kann nicht die Ausgestaltung des Schubes begreiflich machen. Es handelt sich in erster Linie darum, die Sache zu behalten oder sie wenigstens von dem Mangel, der ihr nachgesagt wird, zu reinigen. Der subjektive Makel wächst hervor aus dem Makel des Objekts. Die englichen Quellen bewiesen es mit aller Deutlichkeit. Die sinnenkräftige Anschauungsweise, die überall in der Formung des deutschen Rechts hervortritt, hat auch bei der Ausgestaltung des Gewährschaftszuges sich nicht verleugnen können. Den Weg, den die Sache vorwärts getan hatte, muß sie jetzt zurückgehen [1]. Bis sie zu der Stelle gelangt, da ein Spalt sich auftut, über den kein Steg führt. Rib. 72,1:

> de manu in manum ambulare debet usque dum ad eam manum veniat quae eum inlicito ordine vendidit vel furavit.

Jnlicito ordine, man könnte es hier ungezwungen mit Gewerebruch übersetzen [2]. Von dieser Vorstellung mußte die prozessuale Form des

---

[1]) Sohm, S. 113. — Das Bild eines Weges ist in der Tat recht illustrativ. Swerian 2 (Lieb. S. 396 f.) heißt es: „—Sobald man seine Fahrhabe [im Anefang] erfaßt hat und sie in Gewährzug bringt, bringet hi on gange. In I Eadw. 1,1 heißt es ähnlich (Lieb. S. 138 f.) — — and gange se team þeah forð oð þæt man wite, hwær he oðstande. Quadrip.: procedat. — und es gehe der Gewährszug dennoch fort, bis (daß) man erkennt, wo er stehen bleibt.

Hier ist mit besonderer Bildhaftigkeit das oðstande: stehen bleiben hervorgehoben; nur bis zum Gewerebruch führt der Weg fort.

[2]) Angelsächsich tembyrst. Vgl. Lieb. II, Anefang 20e. Meich I, nr 91 (Bitt. 119): traditionem frangere. Form. Angienses Coll. B. 1: traditionem destruere. Mrh. Urkdb. Beyer I, 325 (1146): ne haec traditio destruatur.



Gewährschaftszuges ihren Ausdruck erhalten. Diese Auffassung forderte von sich aus schon die Nachfolge des Gewähren in dieselbe Stellung, die der Verklagte eingenommen hatte. Den zu unterstützen, dessen rechtmäßigen Erwerb nachzuweisen, war nicht die Aufgabe des Gewährsmannes, sondern, daß er selbst eine reine Gewere gewonnen, daß seine eigene Gewere jeden Bruches darbt.

So hat das Motiv, das den Gewährschaftszug ins Leben rief, nämlich die rechtliche Notwendigkeit den Gewerebruch festzustellen, einen adaequaten Ausdruck in der prozessualen Ausgestaltung gefunden.



Dritter Teil

Das Zusammenwirken der nominatio domini des römischen Rechts und des Gewährschaftszuges des germanischen Rechts zur modernen laudatio auctoris

I. Abschnitt:

Prozeßinstitute des römischen und germanischen Rechts und ihre Beziehung zum Gewährschaftszuge

§ 16.

1. Die nominatio domini des römischen Rechts (L. 2 Cod. III 19)

Dasselbe Schicksal, das man an der rei vindicatio beobachten kann[1], die durch eine eigenartige Verbindung deutscher und römischer Gedanken ein neues Aussehen gewann, vollzieht sich an einer Stelle des Codex, in der Lex 2 III 19, in die man hineininterpretierte, was ursprünglich nicht in ihr gelegen haben kann. Der Gewährzug, der in der Geschichte zu vollendeter formalprozeßrechtlicher Bedeutung sich entwickelte, wird das Gerüst, in das die materiell rechtlichen Momente von Lex 2 C. III 19 hineingebaut werden.

> Si quis alterius nomine quolibet modo possidens immobilem rem litem ab aliquo per in rem actionem sustineat, debet statim in iudicio dominum nominare, ut, sive in eadem civitate degat sive in agro sive in alia provincia sit, certo dierum spatio ab iudice finiendo eoque ad notionem eius perducendo, vel ipse in locis, in quibus praedium situm est perveniens vel procuratorem mittens actoris intentiones excipiat. Si vero post

---

[1]) Im nächsten Abschnitt wird darauf näher eingegangen.



huiusmodi indultum tempus minime hoc quod dispositum est facere maluerit, tamquam lite quae ei ingeritur ex die, quo possessor ad iudicium vocatus est, ad interrumpendam longi temporis praescriptionem contestata iudex, utpote domino possessionis nec post huiusmodi humanitatem sui praesentiam faciente, edictis legitimis proponendis eum citare curabit et tunc in eadem voluntate eo permanente negotium summatim discutiens in possessionem rerum actorem mitti non differet, omni adlegatione absenti de principali quaestione servata.

Nun war man über die Auffassung dieser Stelle insoweit als sie der historische Ausgang für die laudatio auctoris gewesen sein soll, nie im Zweifel und stritt allein darüber, ob es sich dabei um eine Offizial- oder Parteienladung handele, ja sogar ob der Detentor im Prozesse verbleibe[1]).

Die Parteiänderung ist aber gerade die Grundfrage, wenn man einen historischen Zusammenhang zwischen 2 C. III 19 und § 76 ZPO. behauptet. Man glaubte mehr an den Ursprung dieser Bestimmung im römischen Recht, als daß man zu einer vorurteilsfreien Prüfung schritt, bis zuerst Wieding[2]) ausführliche Gegengründe gegen die geltende Auslegung der Lex 2 angeführt hat. Allerdings erbrachte er lediglich den negativen Nachweis, daß die laudatio auctoris auf jene Stelle nicht gestützt werden könne. Daß er aber vor allem den Zusammenhang zwischen der Lex 2 C. ubi in rem actio und der Lex 9 D. de r. v., wovon bald die Rede sein wird, zu zerreißen versuchte, beförderte seine neue Interpretation. Erst von Schultze ist jedoch zum ersten Mal auch positiv ein Erklärungsversuch gemacht worden, den deutschrechtlichen Gehalt der laud. auct. zu erweisen; die Grundlage sei: das Ziehen auf den Gewähren.

Im Texte heißt es debet statim in iudicio dominum nominare. Die Übersetzung von dominus als „Eigentümer" schuf den Irrtum über den Sinn der Stelle und auch durch die Eigenart des römischen Rechts

[1]) Literatur: Glück, Pandekten VIII, 1; Gönner, Handbuch des gemeinen Prozesses I S. 340 ff; Mittermayer, Arch. f. ziv. Pr. III 399 ff; Linde, Abh. aus d. deutsch. Zivilproz. IV 125; Flach, Ztschr. f. Zivilr. u. Zivilproz. XVII N. F. S. 153. Emminghaus, ebd. XVIII. S. 343; Schütze, Krit. Vierteljahrsschr. XI.

[2]) Der Justinianeische Libellprozeß 1865 S. 628 ff.



entstehende Schwierigkeiten. Denn der alterius nomine quolibet modo possidens muß dann ein Detentor sein. Hierin liegt das Hindrängen zur lex 9 D. VI 1[1]) und der Versuch, beide Stellen eng zusammenzuschließen. Aber Wieding macht auf die Folgen einer solchen Deutung aufmerksam. Der Detentor aus lex 9 könne nur dann einen dominus haben, wenn ihm das dominium rei zustände. Das heißt also, daß der ganze Sinn der lex 2 C. III 19 illusorisch wird, wenn der Detentor den Besitz aus vierter oder fünfter Hand etwa hat und ihm sein dominus unbekannt ist. Und dieser Fall mag bei Grundstücken (immobilem rem), besonders Feldgrundstücken doch häufig vorkommen.

Vielmehr erkennt man die wahre Bedeutung der lex 2, wenn man lex 1 C. VIII, 5 zum Vergleich heranzieht.

L. 1. C. si per vim 8, 5:

> Judices absentium, qui cuiuslibet rei possessione privati sunt, suscipiant in iure personam et auctoritatis suae formidabile ministerium obiciant, atque ita tueantur absentes, ut id solum diligenter inquirant, an eius, qui quolibet modo peregrinatur, possessio ablata est, quam propinquus vel parens vel proximus vel amicus vel libertus seu servus quolibet titulo retinebat, nec eos, qui deiecti sunt absentium nomine possidentes, quia minime ipsis dictio causae mandata sit, ab experiunda re secludant, nec, si servi sint, eorum reiciant in iure personas, quia huiusmodi condicionis hominibus causas orare fas non sit: sed post elapsa quoque spatia recuperandae possessionis legibus praestituta litigium eis inferentibus largiri convenit, ut eos momentariae perinde possessioni sine ulla cunctatione restituant, ac si reversus dominus litigasset. Cui tamen quolibet tempore reverso actionem possessionis recuperandae indulgemus, quia fieri potest, ut restitutio propter servulos infideles vel neglegentes propinquos vel parentes vel proximos vel amicos et colonos vel libertos interea differatur. absentibus enim officere non debet tempus emensum, quod

[1]) In der lex 9 D. VI, 1 heißt es ausdrücklich, qui non obiecit aliquam exceptionem. Hier ist vielleicht der einzige Zusammenhang mit der lex 2 gegeben. Sie steht im umgekehrten Verhältnis zur lex 9, als man bisher annahm. Wer die exceptio als Detentor (z. B. die der lex 2: alieno nomine possideo) gebraucht, der ist verpflichtet, nach lex 2 zu verfahren.



recuperandae possessioni legibus praestitutum est, sed reformato statu, qui per iniuriam sublatus est, omnia quae superunt ad disceptationem litigii immutilata permaneant: iudicio servato iustis legitimisque personis, cum valde sufficiat possessionem tenentibus absentium nomine contra praesentium violentiam subveniri.

Hier kehrt das quolibet modo possidens in der Form quolibet titulo wieder, und hier wird als possessor der propinquus vel parens vel proximus, vel amicus, vel colonus, vel libertus seu servus bezeichnet. Am Ende steht der reversus dominus[1]). Es handelt sich also um einen dominus im wahren Sinne des Wortes, und ebenso wie in Codex VIII, 5 um einen absens dominus[2]). Das geht deutlich hervor aus dem Passus: ut sive in eadem civitate degat, sive in agro sive in alia provincia sit. Für den Gewalthaber oder Herrn besteht die Gefahr, daß er sein Gut verlieren könnte. Er soll geschützt werden. Tueantur absentes, heißt es in Cod. VIII, 5. Bei beiden Stellen handelt es sich um eine immobilis res und in beiden bleibt die quaestio principalis vorbehalten. L. 1 C. VIII, 5 gestattet dem possessor die Anstellung des interdictum de vi. Ob ihm auch die Verteidigung zustehe, bleibt noch fraglich; und das verneint l. 2 C. III, 19[3]).

Diese lex bringt aber, in Verbindung mit l. 9 D. VI, 1 betrachtet, nur Streitpunkte. Durch l. 9 wird die Ausdehnung der angeblichen laudatio auctoris auf bewegliche Sachen verlangt, es wird, wenn sie in Beziehung gesetzt wird zur l. 2 C. III, 19, all der Streit entfacht darüber, welche Einrede der possessor anwendet, um sich aus dem Prozeß zu ziehen, während er doch garnicht legitimiert ist. Vor allem aber handelt es sich um die Klärung der wichtigsten Frage: durch l. 9 ist (da ja der possessor legitimiert ist), ein Parteienwechsel erfordert, für den in lex 2 kein Anhaltspunkt zu finden ist, im Hinblick auf l. 1 C. VIII, 5 aber kommt man zum Ergebnis, daß nur der dominus legitimiert ist, der possessor aber zur Streitführung gar nicht zugelassen wird. Der Herr allein übernimmt den Rechtsstreit, er wird nicht adcitiert, um einen andern

[1]) Vgl. Gai IV 153. C. VII, 39, 8, 3.

[2]) Vgl. C. VII 32, 12 u. XII, 8, 5.

[3]) Wieding, a. a. O. S. 635: l. 2 verbiete „die Defension von Immobilien durch die im Dienste des Berechtigten befindlichen Vertreter freien oder unfreien Standes.“



abzulösen. Nominare heißt, ungezwungen übersetzt, nennen, angeben — adcitieren würde laudare heißen. In der Tat gewinnt die lex 2 C. III, 19 in dieser Verbindung einen Sinn, der nicht in sie hineingelegt zu werden braucht: es stehen Herr und Diener oder Verwalter einander gegenüber, und nicht Eigentümer und Detentor oder Detentoren. Der Detentor hat nicht immer einen dominus, der in 2 C. III, 19 und 1 C. VIII, 5 genannte possessor aber immer[1]). Aber nun sprechen noch mehr Gründe für die dargelegte Auffassung. Das „debet“[2]) in der lex 2 war immer gleichbedeutend mit liceat übertragen worden. In der neuen Deutung aber gibt nur das „Müssen“ einen verständlichen Sinn. Es handelt sich garnicht um einen Beklagten, der in erster Linie darauf ausgeht, sich aus dem Prozeß zu ziehen, sondern dem es daran liegen muß, den zu schützen, für den er das Gut verwaltet. Aus diesem Grunde erfolgt die Nennung und Fristbestimmung. Und hierin besteht die Verknüpfung mit dem Gedanken, den A. S. Schultze[3]) ausspricht, daß in der berühmten lex 2 C. III, 19 die Anwendung des allgemeinen Versäumnisprinzips auf einen konkreten Fall vorliegt. Es handelt sich um die provisorische Besitzeinweisung beim Ausbleiben des dominus. Vgl. lex 2: omni allegatione absenti de principali qaestione servata; das ähnelt dem Fall, wo der prior possessor beim Termin ausbleibt und innerhalb eines Jahres die Sache zurückerlangen kann, intra annum eandem rem recipere. Damit bestätigt sich die Meinung Wiedings[4]) „daß der dominus nicht adcitiert, sondern zur alleinigen Übernahme geladen wird.“ Interessant sind die Bemerkungen über die Form der Ladung. Sie erfolgt nicht ex officio, sondern durch den De-

[1]) Vgl. auch Savigny, Recht des Besitzes, 4. Aufl. 1822, S. 22 Anm. 1.

[2]) Debet = Pflicht (Wirsing, Über das Wesen der nominatio auctoris 1848 S. 34). = Befugnis (Flach a. a. O. S. 158).

[3]) S. 571.

[4]) Die provisorische Natur der dinglichen Klage schildert von Bethmann-Hollweg: Der Zivilproz. d. gem. Rechts, 1864 ff. III. S. 306: „um den Besitzer zum Erscheinen vor Gericht zu bewegen, läßt er gegen Bescheinigung seines Rechts sich in den Besitz der streitigen Sache einweisen, worauf der Beklagte binnen Jahresfrist gegen Bürgschaft den Besitz und die defensio wiedererlangen, nach Ablauf dieser Frist aber nur als Kläger auftreten kann.“ Der dominus hat also die Stellung eines Verklagten so lange, bis er sie durch Fristablauf verwirkt hat.

[5]) a. a. O. S. 635.



tentor, indem dieser eine Frist, die der Richter bestimmt, „durch Ausrichtung" dem Abwesenden übermittelt.

Daraus ergibt sich, daß für den ausgesprochenen Parteienwechsel des modernen Rechts (gemäß § 76 ZPO.) durch die Beziehung auf l 2 C. III, 19 keine genügende Erklärung gewonnen wird, daß lediglich die materiellrechtliche Frage des Besitzverhältnisses beiden gemeinsam ist; allerdings deckt sich auch das nicht genau bei beiden. Indes, eine prozessuale Ähnlichkeit besteht nicht. Um die aber handelt es sich allein. Daher ist an der laudatio auctoris nichts mehr römisch als der Name, und der findet nicht einmal einen Beleg in der Stelle, aus der er gedeutet wird, vielmehr ist er auf seltsame Weise in die Bedeutung hineingewachsen, die wir heut mit ihm verbinden. Davon wird das Folgende mehr berichten. Und dann, wenn man sich den Sinn des alten deutschen Gewährzuges vergegenwärtigt und daran festhält, daß er den Bruch der Publizität erweisen soll, um sich dann sogleich zu personifizieren, indem er mit Buße und Wette den Gewerebrecher ergreift, so bleibt nur der eine Zweck bestehen: der Beklagte will sich aus dem Prozesse ziehen für den Fall, daß der Gewerebruch erwiesen wird und erst in zweiter Linie sich selbst etwa Ansprüche sichern, und aus dem Prozeß ziehen will sich auch der Besitzer des § 76 ZPO. Die lex 2 dient aber dem Schutz des dominus.

§ 17.

2. Die Analogie der nominatio domini mit der Klage um Gut gegen den Vertrauensmann (Ssp. III, 5 § 1).

Im Sachsenspiegel III, 5 § 1 begegnet uns ein Verfahren[1]), das im Grunde die Vermutung erwecken könnte, die laud. auct. des modernen Prozesses habe hier ihre historische Wurzel. Diese Vermutung ist in der Tat auch ausgesprochen worden[2]).

Die betreffende Stelle im Sachsenspiegel lautet:

Svat so man enem manne liet oder düt to behaldene openbare,

[1]) Sohm S. 98f., Laband S. 58, Günder a. a. O. (S. 56 Anm. 1) bezeichnet das Verfahren als ein Analogon zur laud. auct., ich möchte sie eher als Analogon zur nominatio domini ansehen. Bruns, Das Recht des Besitzes, 1848, S. 311 sieht freilich im Ssp. III, 5 § 1 nichts anderes als den gewöhnlichen Gewährzug.

[2]) Schütze, Kritische Vierteljahrsschrift XI, S. 628.



mach he dat getügen selve dridde, man ne mach in düve noch roves tien dar an. Dries over viertennacht sal man aver jenen vore laden to stande sin gut, of he wille; ne dut hes nicht, man geweldeget is jenen, die dar up klaget; den dach sal aver kündegen, die dat gut under ime hevet jeneme de't ime dede mit orkünde to hove unde to huse, of he's ane scaden bliven vel.

Dem entspricht Cap. 14 Richtst. Landr.:

§ 1: biddet enes ordels, off he tu rechte vor enes anderen mannes gut antwerden scole, dar he enes anderen mannes gut vorlisen edder vorwerken ne moge so vindme he ne dorve. § 2 . . . . we dar vor antwerden scole. So vindme de it utgedan hebbe. . . . . So vrage we en tur antworde beboden scole. So vindme de richter. So vrage de richter we de bode sin scole. · So vindme de dat gut under sic hebbe.

Ferner Goslarer Stat. S. 66 Z. 6ff.

Ne vel he dar nicht vore stan.

Glog. Rechtsbuch 161.

Item von gute das czu haldin wirt. Kompt eyn ander und spricht ys an daz darff her nicht vorantworten der ys in geweren hat, ader dy klage sal her uff haldin unde jeme vorbiten daz seyme vorantwerten kummet her denne czu dem dritten dinge nicht. So sal man jenen des seynen gewaldigen von rechtis wegin.

Blume des Sachsenspiegels (practica 28).

Her richter is ist meyn nicht sundern is ist mir getan zu halden und bit . . . ., ap ich eynis andern gut verantworten dorffe. Sentencia. Her endarff.

Fast gleichlautend mit Sachsenspiegel der Spiegel deutscher Leute 203.

Blume von Magdeburg II, 2, 9.

Ist daz sothan gut under einen ansprachit wirt, undir dem iz angesprochit wirt, der sol iz geme kundigin und vorladin dryens ymr ubr virczenacht, daz er sein gut daz er im getan odir versatzt hot, vorantworte: kumpt er nicht, daz seine mit rechte czu vorantwortin und wirt iz iem mit rechte angewonnen, er blybet iz on schode und an wandel . . .

Die Glog. Stelle spricht am deutlichsten den Sinn des im Ssp. III, 5 beschriebenen Verfahrens aus:

Darff her nicht vorantwerten,

d. h. er braucht nicht als Beklagter den Prozeß zu übernehmen. Dann besteht für den, „der es in geweren hat", der Zwang, den anderen zu „vorbiten". Er ist nicht der rechte Beklagte. Er kann nur die Klage aufhalten; uff haldin dy clage. Das ist nicht gleichbedeutend mit der Nennung eines anderen Beklagten. Denn: so sal man jenen (den Nominierten) des seinen gewaldigen. Es besteht also lediglich ein Verhältnis zum Eigentümer.

Das „darff her nicht vorantwerten" ist = er ist nicht verklagt, wie das aus den Belegen für den Grundsatz „Hand wahre Hand" hervorgeht. Da heißt es z. B. im Kulmer Recht V, 6:

So en darff der man deme dy habe vorsatzet ist, deme irsten ansprechir antworten umme dyselbe habe.

Ebenso Magdeburger system. Schöffenr. V., 7.

§ 18.

3. Die Beziehung von Lex 2 Codex III, 19 zu Ssp. III, 5 § 1

Es ist verlockend, hier den Zusammenhang mit der laud. auct. zu suchen. Es ist zunächst interessant zu sehen, daß L. 2 C. III, 19 in zwei Punkten Ähnlichkeiten mit III, 5 § 1 Ssp. und den verwandten Stellen aufweist. Da in dem römischen Verfahren der Kern der heute geltenden laud. auct. nicht gefunden werden kann, so wird man auch in dem sächsischen Texte, sofern dessen Verwandtschaft mit dem römischen besteht, den Ursprung, wie ihn Schütze annimmt[1]), nicht aufrecht erhalten können. Also zwei Punkte sind es, die in den vollkommen verschiedenen Rechtssphären angehörenden Stellen auf gleiche Weise hervortreten.

Die Blume von Magdeburg spricht es am deutlichsten aus, daß die angeführte Verfahrensart lediglich dem Zwecke dient, den Angerufenen zu schützen. Wie in Lex. 2 der Benannte durch seine Abwesenheit Gefahr läuft, den Besitz zu verlieren, dem Detentor aber als Verwalter alles daran liegen muß, seinen dominus zu unterstützen, so kehrt sich dieselbe Tendenz in dem deutschen Institut hervor. Die Ladung erfolgt, „daz er sein gut verantworte", gleich darauf heißt es: „kumpt er nicht, daz seine mit rechte czu verantwortin". — Also lediglich das Interesse des Leih- oder

[1]) a. a. O. S. 628.



Pfandherrn steht in Frage; es ist eine Pflicht des Beliehenen oder Pfandnehmers: „der sol iz geme kundigen“ (Blume v. Magdeburg) oder „sal man aver jenen vor laden“ (Ssp.). Die Analogie tritt umso stärker hervor. Gemäß Lex. 9 D. d. r. v ist nach Ulpian jeder passiv legitimiert in der Vindikationsklage, der die facultas restituendi hat. Im deutschen Recht ist dies von jeher unzweifelhaft gewesen[1]). Kehrt der alieno nomine possidens dieses Moment hervor, so ist für ihn die Pflicht zur Nomination gegeben: debet statim nominare[2]). Ich kann mich Homeyer[3]) nicht anschließen, wenn er behauptet, „daß gegen den Depositar die Eigentumsklage nicht entschieden werden könne.“ Vielmehr ist der Sachverhalt so: zu antworten berechtigt und verpflichtet ist der, in dessen Gewere die geanefangte Sache sich befindet. Aber sowie der Gewereinhaber erklärt, er sei nicht Eigentümer, vielmehr sei die Sache „ihm gethan tu halden“, kehrt er ein Moment hervor, das auf den ersten Schein verdeckt geblieben war, und nun lautet auf die Frage off he tu rechte ... antwerden scole die Antwort: he ne dorve! Nun soll der Beklagte dessen Interesse wahrnehmen, das ihn auf Grund eines Rechtsverhältnisses mit seinem Vertragsgenossen verbindet[4]).

Als zweiter Punkt erscheint die Form der Ladung in ganz besonderem Lichte. Während beim Gewährzug der Beklagte „den

---

1) Huber S. 19, 21, 51: „Daß wer die Gewere besaß, von jedermann zunächst als der dinglich Berechtigte betrachtet werden konnte.“

Umgekehrt ist die Aktivlegitimation des Gewereinhabers allein begründet: Liutpr. 131, Baiuw. XV, 4, Euric. 280, Visig. V, 3, Rib. 72, 8, Cap. 12, Schultze Gerüfte und Marktkauf, Festg. f. Dahn I, 1905, S. 4 Anm. 6, Rauchs Ausführungen in Spurfolge und Anefang 1908, S. 42f. zu Lex. Sal. 22, 1. Zychas Begründung (in der Zeitschr. f. Schweiz. Recht Bd. 44, S. 112) dieser Erscheinung durch das Correlat der unbedingten Haftung ist kein historischer Einwand, sondern ein logischer; denn (nach Holmes, Das gem. Recht Englands S. 170) kann der Besitzer klagen nicht, weil er verantwortlich ist, sondern er ist verantwortlich, weil er klagen kann; und das ist nur historisch zu verstehen.

2) Vgl. Blume d. Ssp. practica 28.

3) S. 137 Richtst. Landr.

4) Planck, Ztschr. f. deutsch. Recht 10, S. 258f: „Daß der Leiher als der eigentliche Beklagte betrachtet werden muß.“

Homeyer (Richtst. 499) geht wieder zu weit, wenn er sagt: „Wer auf einen Geweren zieht, will damit nicht einen Gehilfen, sondern den eigentlichen Beklagten stellen.“



Streit verkündet," ist in beiden Fällen ein eigengeartetes Gemisch aus Offizial- und Parteibetrieb zu erkennen. Sal man laden, heißt es im Sachsenspiegel, nach Richst. Landr. wird dieses „man" durch „so vindeme de richter" verdeutlicht, abgesehen davon, daß schon das „man" im Sachsenspiegel III, 5 § 1 in Gegensatz tritt zu: den dach sal aver kündige, die dat gut under ime hevet. In der lex 2 C. III, 19 handelt es sich nach Wiedings treffendem Ausdruck um „eine Ausrichtung" an den abwesenden dominus.

Beide Verfahrensarten dienen also demselben Zweck: den Besitzherrn zu schützen. Er wird geladen zur alleinigen Übernahme des Prozesses, der Angegriffene entzieht sich einer Lage, für die ihm jedes persönliche Interesse fehlt. Aber trotz des ähnlichen Gefüges der deutschen und der römischen Bestimmung ist doch ein historischer Zusammenhang zwischen beiden nicht vorhanden: historisch in dem Sinne, daß etwa die Entwicklung des einen mit dem anderen verkettet wäre. Sie stehen in begrifflicher Verbindung insofern, als sie von demselben Grundgedanken geleitet sind, sind aber darum nicht geschichtlich verknüpft, weil sie selbständig, jeder den eigenen Weg verfolgen. Das hat Günder[1]) recht erkannt.

Planck[2]) sieht in dem Leiher (genau Verleiher) den eigentlichen Verklagten. Durch die Wiedingsche Deutung hatte sich auch für die lex 2 dieselbe Auffassung ergeben.

---

[1]) Das Institut der landatio auctoris in seinen Beziehungen zum germ. Evictionsprozeß 1883, S. 56 Anm. 1.

[2]) a. a. O. S. 258.

II. Abschnitt

Die Peripetie in der historischen Entwicklung

§ 19.

1. Die Würdigung der Rezeption

Nun hat die geschichtliche Entwickelung oft Gestaltungen herausgebildet, in denen der Stoff der heterogensten Art verarbeitet ward. Die Einheit der Richtung wurde nicht abgelenkt durch Störungen, die aus dem Gegensatz verschiedenartigster Abkunft hätten erwachsen können. Die Elemente einander fremder Rechtskörper schossen an und kristallisierten sich. Damit ist schon die innere Natur der Rezeption gekennzeichnet. Daß wir es bei der laudatio auctoris mit einer recht frühen Rezeption zu tun haben, die darin bestand, daß germanische Gedanken in eine römische Umhüllung schlüpften, ist die Anwendung auf jenen allgemeinen Satz. Die Verbreitung, die das Ziehen auf den Gewähren in den deutschen Partikularrechten hatte und die Eigenheit dieser Einrichtung, die als gemeingermanisches Gebilde überall emporwächst, im nordischen Recht ebenso wie im angelsächsischen, im frühen Mittelalter wie in den Land- und Stadtrechtsbüchern der verschiedensten Art, wirkten auf die Entwicklung zusammen ein. Jene Einrichtung in ihrer geklärtesten Form schwebte gleichsam in der Luft und konnte sich daher dem Gegenstand ihrer ersten Begegnung, der sich ihrer Aufnahme darbot, mitteilen. Die deutschen Grundsätze haben, wenn auch in partikulärer Zersplitterung, ihren Einfluß nie verleugnen können. Sie erhielten sich in möglichster Reinheit und bewahrten ihre gemeingermanische Bedeutung. Erst mit der Rezeption tritt die Wandlung ein. Das römische Recht als ein systematisches Ganzes, dessen geistiger Niederschlag im Corpus iuris verdichtet vorlag, siegte allenthalben über die lediglich mehr im Gemeinbewußtsein lebendigen Rechte. Es war ein Sieg des Buchstaben



über die lebendige Anschauung, des festen Systems über die weiterdrängende Entwickelung. Einem nach Bildung begehrenden Zeitalter, — wir stehen nahe dem Humanismus, — dem vor allem schon durch die „theoretische Rezeption" der Boden für die praktische bereitet war, mußte das römische Recht als die Vollendung des Rechts, ja als das Naturrecht selbst gelten. Dahinein verpfropfte man deutsche Gedanken, und diese Veredelung erwies sich oft als fruchtbar.

Die Fahrnisklage, die nur bei unfreiwilligem Verlust gegeben war, ward ausgedehnt auf unterschlagene Sachen, sofern beim Erwerber mala fides vorhanden war[1]). Der Grundbegriff der bona fides ward zum Gestaltungsfaktor für die Eigentumsklage oder richtiger die condictio furtiva. Ein rühriger, stets lebendiger Volksgeist, der die Gabe besaß, gar geheimnisvoll gleichsam aus der Erinnerung zu schaffen, stellte die Rechtsgelehrten vor Rätsel. Drum mußten sie sie zu lösen suchen aus jenem Buche, daß der Codex alles möglichen Rechtes war. Und durch seinen universellen Charakter, da es ja einem Weltreich Gesetz war, vollbrachte er das Wunder, für jede mögliche Frage die Antwort zu liefern[2]). So mußte mancher in Deutschland herrschende Gedanke von Roms Gnaden leben. In dem öffentlichen Erwerbe suchte man ein objektives Merkmal des guten Glaubens[3]). Das deutsche Recht spricht von Redlichkeit des Erwerbes und kehrt dabei nur den Rechtsgedanken hervor, daß durch eine Straftat Rechte nicht erworben werden können.

Rechtsbuch nach Dist. IV 42, 21.

Magdeburg-Breslauer system. Schöffenr. (Laband S. 191).

Deutschenspiegel 54.

Ferner wird das Vordringen der römischen vindicatio durch Richtst. Landr. Cap. 11 § 3 gefördert. (Meyer S. 283).

Reformacion der Stat Nürenberg No. 1522. Tit. 29, 2 f° 179 v°[4]).

Im Gegensatz zu Meyer, der den Beweis der „Eygenschafft"

---

[1]) Meyer, Entwerung und Eigentum S. 284; Wellspacher, Publizitätsgedanke und Fahrnißklage im usus modernus 1904, S. 39.

[2]) Meyer, Entwerung S. 279: „Man schob häufig der deutschen Terminologie römische Begriffe unter oder auch umgekehrt."

[3]) Meyer a. a. O. S. 280.

[4]) Zit. bei Wellspacher S. 45.



als Eigentumsbeweis auffaßt, sieht Wellspacher[1]) darin lediglich den Identitätsnachweis, den Laband[2]) in den Worten: „das es sein sei“ findet. Mir erscheint aber gerade diese Reformacion als ein deutlicher Beleg, wie lebendig die alten deutschen Rechtsanschauungen sich erhielten, die schon in „antast“ mit erstaunlicher Deutlichkeit die Grundbedeutung von „anevangen“ offenbart (angelsächsisch befô), in die aber allmählich römische Gedanken einsickern. Eine feine Beobachtung steckt daher in den Worten: „Wohl aber scheint es plausibel, daß sie (die Verfasser der Stelle) in dem Bestreben, die Anefangsklage in Einklang mit der rei vindicatio zu bringen, in dem vom deutschen Recht verlangten Identitätsnachweis, dem „beweisen, daß es sein sei“, den Eigentumsbeweis zu sehen glaubten.“

Damit erweist, genau betrachtet, das deutsche Recht eine unvergleichliche Macht. Denn sein starker formaler Gehalt war eine Stütze für manchen fremden Wert, für manchen materiellrechtlichen Gedanken des römischen Rechts. Das heißt doch Rezeption! Aufnahme eines fremden Inhalts in eine bleibende Form. Die Rezeption beweist nicht die Macht des römischen Rechts; — denn es war ja das aufgenommene, — sondern die Stärke der deutschrechtlichen Gedanken, die meist nur ein ideelles Dasein genossen, gegenüber dem festgelegten und mit allem gelehrten Aufwand betriebenen römischen Recht. Das deutsche Recht siegte, indem es den römischen Rechtsstoff in sich vertilgte.

Von diesem Punkte aus ist zu verstehen, wenn der Gewährschaftszug, diese zweifellos germanische Schöpfung, in den verschiedensten Formen auftritt und noch im modernen Recht wiederzufinden ist, wie ein bis heute angehaltener Atemzug aus alter Zeit. In gehaltvollen Worten äußert sich Brunner[3]) darüber: „Was stets Tadel und Vorwurf hervorrufen wird, ist die Art, wie die Rezeption durchgeführt wurde. Ein nationales Unglück war jenes engherzige Ignorieren des deutschen Rechtes, jenes geistlose und rein äußerliche Aufpfropfen römischer Rechtssätze auf einheimische Verhältnisse, die Unkenntnis des Gegensatzes zwischen diesem und dem römischen Rechte, welche taub machte gegen die

[1]) a. a. O. S. 46.
[2]) S. 108 ff.
[3]) Grundr. S. 256.



Wahrheit, daß kein Volk mit der Seele eines andern zu denken vermag."

An dieser Stelle, die als die Peripetie in der Entwicklung erscheint, mußte die Würdigung der Rezeption erfolgen. Sie muß als der feste Boden dastehen, als der verbindende Grund, wo die beträchtlichen, recht voluminösen Werke der Schriftsteller eine erschöpfende Darstellung nicht ermöglichen. Die bezüglichen Daten werden, soweit sie es gestatten, mit einander verbunden werden, möglichst durch Stichworte gekennzeichnet. — —

Der technische Ausdruck auctorem laudare ist gleichbedeutend mit litem denuntiare[1]) und tritt auf in

D. 19, 1, 6, 5.
D. 21, 2, 63, 1.
C. 8, 44, 7 und 14[2]).

Wie die angeführten Stellen aus dem römischen Recht sehen lassen, steht die Bezeichnung laudatio auctoris in engem Zusammenhang mit dem Eviktionsprozeß. Nun sah man in der nominatio domini einen ähnlichen Vorgang wie im Gewährzuge des deutschen Anefangsprozesses, oder glaubte ihn zu sehen. Indem das auctorem laudare in die germanische Klage hinüberwanderte zur Bezeichnung eines davon verschiedenen Gedankens und die germanische Form in der Lex 2 C. 3, 19 wiedergefunden wurde, wurde schließlich ein römisches Verfahren mit römischen Bezeichnungen erklärt, aber mit germanischem Gehalt erfüllt. Man trug die Verfahrensweise des germanischen Eviktionsprozesses in die lex 2 hinein und zwar in der Terminologie des römischen Eviktionsprozesses. So ward ein ursprünglich römisches Institut mit römischen Mitteln ausgestattet, ohne römischen Geistes zu sein.

---

[1]) Günder, a. a. O. S. 77. Emminghaus, S. 422. Anm. 2. Windscheid, Pandekten II, 8. Aufl. S. 391[11].

[2]) Das auctorem laudare tritt in den Volksrechten nicht auf. Der starke Gegensatz zwischen der römischen Denunziation und der Stellung des Gewähren behindert die Verquickung beider. Es tritt z. B. auf im Rev. Lüb. Recht: „Welcher sich einer gewer berühmt." In den englischen Quellen wird vocare gebraucht, vocher. Vocherad sun guarant in Leis Will. 21,3. Daraus bildet sich vouch. Shakespeare gebraucht diesen technisch juristischen Ausdruch in Hamlet V,1: His double vouchers .... will his vouchers vouch him no more of his purchases ....

§ 20.

2. Zeichnung des römischen Eviktionsprozesses in knappen Umrissen[1]).

Für die Zeit des Legisaktionenprozesses ist der Schein vorhanden, als hätte sich der Eviktionsprozeß in ähnlicher Form abgespielt wie im deutschen Recht. Wenigstens wird diese Ansicht von älteren Schriftstellern vertreten, die in bald größerer, bald geringerer Deutlichkeit den deutschen Anefang in das römische Verfahren hineindenken. Es ist durchweg ein Erklärungsversuch mit germanischen Mitteln[2]). Nun vertritt neuerdings auch Rabel[3]) den Standpunkt, „daß der auctor ursprünglich derart in den Eviktionsprozeß eintrat, daß er die Parteirolle des Käufers vollständig übernahm.“ Es sind aber lediglich Vermutungen, die aus Einzelbelegen nicht gewonnen sind. Nur die allgemeine Betrachtung des Baues des Legisaktionenprozesses, seine „gerade auf die Zweiseitigkeit gebaute Struktur“ sind Rabels Unterstützungsmomente. Er sagt z. B.[4]): Die contravindicatio geht ja, wie im deutschen Recht, der Einführung des auctors voraus und welche Behauptung etwa der in den Prozeß eintretende auctor aufzustellen hatte, wissen wir gar nicht.“ Nun handelt es sich gar nicht um eine contravindicatio im deutschen Recht[5]), die Behauptung selbst bleibt ohne alle Belege, die eigenen Bedenken dagegen rückt Rabel in die Anmerkung[6]).

Nun aber sollte Rabel nicht die Struktur des Legisaktionenprozesses ins Feld führen. Gewiss ist er streng auf die Zweiheit gegründet, aber das Wesen der römischen Klage überhaupt ist hier ein höherer Bedeutungsmaßstab. Der Kläger behauptet sein Recht, der Verklagte nimmt die contravindicatio vor; auch er beansprucht das Eigentum, es ist „gewissermaßen eine Widerklage[7]).“ Der

---

[1]) Dazu Bethmann-Hollweg, Der Zivilprozeß des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwickelung, I 1864, II 1865.

[2]) Man sieht die Dinge durch farbige Gläser und glaubt, die Dinge selbst wären farbig.

[3]) Die Haftung des Verkäufers, 1902 S. 14.

[4]) S. 19.

[5]) vgl. Sohm, Prozeß der lex Salica 1867 und Bethmann-Hollweg I S. 131, Anm. 7 u. S. 132.

[6]) 3 S. 19.

[7]) Bethmann-Hollweg I, S. 132.



Verklagte stützt sich also auf sein Recht. Wie kann es dann das Recht eines Andern sein? Der Parteienwechsel wäre also gerade im Sinne des römischen Rechts ein Widerspruch. Der auctor kann gar nicht den Verklagten ablösen[1]). Deshalb ist hier allein nur eine Form möglich, die des Beitritts, der Unterstützung.

D. 45, 1. 83, 5: nam auctoris heredes in solidum denunciandi sunt omnesque debent subsistere.

D. 45, 1. 139: venditoris heredes in solidum omnes conveniendi sunt omnesque debent subsistere.

D. 21, 2. 29, 2: quolibet tempore venditori renunciari potest, ut de re agenda adsit[2]).

Wach[3]) sagts mit klaren Worten: „Die Haftung für Eviktion hat den rein materiell rechtlichen Charakter einer modifizierten Haftung für das habere licere, nicht den prozessualischen Gehalt einer Defensionspflicht[4])." Der Käufer blieb verklagt. Das Ausbleiben des Auctors hatte bloß eine Schwächung seiner Position zur Folge.

Richtet sich der Kläger gegen den Detentor, so galt dieser nicht als legitimiert. Er hat nicht das Eigentum, kann aber auch nicht Vertreter sein, da der Legisaktionenprozeß die Stellvertretung nicht

[1]) Allerdings neigt man neuerdings dazu, in der römischen Vindication Ähnlichkeit mit der germanischen zu finden. Rabel, S. 56 f. Nach Wlassak, Vindikation und Vindikationslegat in ZRG. rom. Abt. 31, S. 212[1], bedeutet vindicare ursprünglich Nehmen, also anfahen. Mitteis, Röm. Privatrecht I, S. 87 f. meint, daß es eine Zeit gegeben habe, „wo der Vindikationsanspruch des Klägers sich nicht auf abstraktes und unsichtbares Eigentum, sondern auf einen handgreiflichen Eingriff in seine bisherige Rechtsposition berufen hätte."

[2]) Bechmann, Geschichte des Kaufs im römischen Recht 1876, S. 117, „vielmehr glaube ich, daß der auctor in dem Prozeß überhaupt keine selbstständige Stellung einnahm; sonden als Beistand fungierte." S. 118: „auctoritas ist ursprünglich Beistandleistung." Rabel, S. 19, Anm. 30. Günder, S. 78 und Anm. 5; Karlowa, Römische Rechtsgeschichte II 1901, S. 578 f.

[3]) Handbuch des deutschen Zivilprozesses, S. 656.

[4]) Ähnlich Bechmann, S. 121: „Ohne auctor braucht der Käufer den Prozeß gar nicht zu führen, und so ist materiell die Pflicht des auctors allerdings eine Defensionspflicht, wenn er auch im Legactproz. nicht „formell als defensor auftreten kann." Bethmann Hollweg, S. 132 f.



kennt. Der Eigentümer „mußte selbst für die Sache eintreten“ und, wenn ihm jemand zur Eviktionsleistung verpflichtet war, „zwar nicht als Kontravindikant, aber unter der Form einer eigentümlichen legis actio als Intervenient die Sache übernehmen[1].“ Mit der Einführung des Formularprozesses rückt ein ganz neues Moment, die facultas restituendi, in den Vordergrund. Das wird besonders deutlich durch D. VI 1, 27, 1:

> Quod si litis contestationis tempore possedit, cum autem res iudicatur sine dolo malo amisit possessionem, absolvendus est possessor. item si litis contestatae tempore non possedit, quo autem iudicatur possedit, probanda est Proculi sententia, ut omnimodo condemnetur. D. VI 1, 36: requirere debet, an is, cum quo instituat actionem, possessor sit vel dolo desiit possidere.
>
> D. VI 1, 26. D. XV 1, 30 pr.

Der Formularprozeß hat die Eigenart, daß er sich über jede konkrete Beziehung zum Streitgegenstand zu erheben sucht. Die einzelnen Daten werden zu mathematischen Größen, mit denen man beliebige Proportionen herstellen kann. Das erklärt die Umschreibung der formula. Der Detentor bestellt den juristischen Besitzer zum Prokurator in rem suam. „Die positive Wirkung der litis contest. aber, das condemnari oportere, konnte nach allgemeinen Grundsätzen nur für den eintreten, der bei diesem Quasikontrakt handelte, den Repräsentanten. Deshalb wurde der Teil der Formel, der diese Wirkung der litiscont. bedingt, die condemnatio auf ihn gerichtet[2].“ Wenn nun aber der auctor eine selbständige Stellung erlangt, so liegt das daran, daß im Formularprozeß der Gegenstand, indem man ihn in Geld abschätzt, eben zu einem Rechenposten umgeschaffen wird, und so die Sache, an der der Dententor ein Interesse hat, in der Entscheidung selbst eine abgeschwächte Bedeutung erlangt. Gai IV 48: iudex non ipsam rem condemnat *e*um cum quo actum est, sicut olim fieri solebat, *<sed>* aestimata re pecuniam eum condemnat. Mit der Einführung der Naturalrestitution durch Justinian rückt wieder das Interesse des Detentors am Streit hervor. Er läuft Gefahr, die

[1]) **Bethmann-Hollweg** I, S. 132 f. und Anm. 11.

[2]) **Bethmann-Hollweg** III, S. 428.



Sache zu verlieren. Jetzt erlangt die Intervention wieder Geltung. Sie ist historisch zu höherer Bedeutung geführt, indem sie die Gleichberechtigung mit dem Hauptbeklagten grundsätzlich enthält[1]). Und zwar ist, falls der auctor höhere Interessen hatte, es ihm immer noch möglich, als procurator in rem suam zu fungieren, der Detentor konnte dann als Nebenintervenient beitreten[2]).

Die procuratio in rem suam war veraltet[3]). Und da vermißten die Forscher eine wirksame Verteidigungsform, falls gegen einen Detentor vindiziert wurde. Die Pegasianer (lex 9 D. VI, 1), die die Passivlegitimation des Detentors leugneten, sahen keine Möglichkeit, den Kläger zu stützen, da der Verklagte nicht „mehr zu sagen brauchte als se non possidere[4]).“ Aber auch nach Ulpians Meinung entstanden Schwierigkeiten, denn der juristische Besitzer, dessen Schutz die „meiste Rücksicht verlangte,“ konnte nicht mit seinem ganzen Einfluß den Prozeß übernehmen. Aus diesem Motiv heraus sei die nominatio auctoris entstanden.

Eine Bemerkung mag noch im Anschluß an l 63 D. 42, 1 folgen. Es heißt da: „Scientibus sententia, quae inter alios data est, obest, cum quis de ea re, cuius actio vel defensio primum sibi competit, sequenti agere patiatur: veluti si creditor experiri passus sit debitorem de proprietate pignoris, aut . . . possessor venditorem de proprietate rei emptae.“ Wenn die Stelle einen Parteiwechsel zur Voraussetzung haben sollte, — und das ist schwer aus dem röm. Recht zu begründen, weil hier unter dem sequens der procurator zu verstehen sein könnte — so ist historisch für die moderne laudatio auctoris noch nichts gewonnen. Die angeführte Stelle muß nämlich hinweghelfen über eine offenbare petitio principii. Der Vorgang in l 2 nämlich wird als Parteiwechsel aufgefaßt und laudatio auctoris benannt. Da diese nur bei der Eviction quellenmäßig belegt ist, hier aber mit litis denuntiatio gleichbedeutend ist, muß sie ursprünglich etwas anderes bedeutet haben, so folgert man. Und man ist beruhigt in l 63 D. 42, 1 einen Anhalt zu finden[5]).

---

[1]) Günder, S. 13. [2]) Wirsing, S. 21. [3]) Günder, S. 20.

[4]) Wirsing, S. 13.

[5]) Windscheid, Pandekten I, 132[2]; Thiele, Die laud. auct. im röm. Recht S. 12 f. Rabel, S. 15, Anm. 5.

§ 21.

3. Die italienische Jurisprudenz: die Glosse

In der Glosse zeigt die nominatio domini bereits eine Beurteilung, die starke Zweifel erweckt an ihrer Ursprünglichkeit, an ihrer nur durch römische Gedanken bestimmten Gestaltung. Das longobardische Lehnsrecht bildet einen starken Einschlag in der wissenschaftlichen Betrachtung und wird überall bei der Erklärung des Textes miteinbezogen.

Sed alii dicunt aliud esse in eo qui habet ius in re, ut in feudatario.

Kannengiesser[1]), hat unter ausführlicher Benutzung des Quellenmaterials nachzuweisen gesucht, wie die Lehre von der nominatio domini durch longobardische Rechtsgedanken beeinflußt worden ist. Er selbst steht auf dem Standpunkt, daß die laudatio auctoris nichts anderes sei, als die Anwendung der litis denunciatio auf den alieno nomine possidens[2]). Wenn er so, gestützt auf den Grundsatz von der Unveränderlichkeit der Prozeßsubjekte, das Wesen der denunciatio richtig wiedergibt, so legt er doch in lex 2 C. III, 19 einen andern Sinn hinein, der ihm durch die Verbindung mit lex 9 D. VI, 1 erwächst: vor allem dadurch, daß er — allerdings ohne jede Begründung — die Wiedingsche Auslegung verwirft. „Das Einrücken des Nominaten in die Stelle des Beklagten ließe sich juristisch nicht erklären[3]).“ Das ausführliche Eingehen auf den lombardischen Eviktionsprozeß aber dient ihm dazu, nachzuweisen, daß die Auffassung der Kommentatoren, es handele sich um eine prozeßhindernde Einrede, auf germanischer Beeinflussung beruhe, und daß der wahre Sinn der nominatio auctoris nach rein römischen Grundsätzen dadurch verloren gehe.

In Wirklichkeit aber verhält es sich so: das longobardische Recht, durch seine germanische Herkunft gekennzeichnet, im Kerne deutsch, da es eine „auffallende . . . Verwandtschaft mit dem sächsichen und angelsächsischen Recht[4])“ zeigt, kennt den Gewährzug, der ja als gemeingermanische Rechtsform sich erwies.

---

[1]) Die prozeßhindernde Einrede, 1878.
[2]) S. 11 f. [3]) S. 7, Anm. 1.
[4]) Brunner, Grundz. 51, Anm. 1.

6*



Ich ging zwar in dieser Abhandlung von der Eigentumsverfolgung an beweglichen Sachen aus. Aber ich mühte mich, zu erweisen, wie der Gewährschaftszug immermehr zu einer vollendeten prozessualen Form heranwuchs. Der Liegenschaftsprözeß hat die Formen der Fahrnisklage rezipiert. Darin liegt eine volle Bestätigung dafür, daß es richtig ist zu sagen, daß in dem an Formen reichen deutschen Recht die Form, von ihrem Grunde losgelöst, wie eine Hülle erscheint, um darüber hinaus andere Gegenstände zu ergreifen. Der Anefang als Einleitung der Klage um liegendes Gut, die durch den grundsätzlichen Unterschied zwischen Mobiliar- und Immobiliarsachenrecht [1]) im deutschen Recht ein anderes Aussehen erhält als die Grundform, die Fahrnisklage, findet sich vor allem bei den Franken und Langobarden [2]). Und Und jetzt kommt noch hinzu, daß als Anefangsform ein besonderes sinnbildliches Zeichen angewendet wurde, die wiffatio, das Aufstellen einer wiffa [3]). Der Gewährzug vollzieht sich so, daß dem auctor die Gewere übertragen wird und dieser an Stelle des Beklagten den Rechtsstreit nach Art eines Salmans übernimmt [4]). Aus der Wendung des langobardischen Lehnrechts „in loco auctoris stare“ ist auf die Stellung zu schließen, die der auctor hatte. Sie war selbständig. Der Verklagte tritt in seine Stellung und in die ursprünglich eigene. Es handelt sich aber nicht um eine Stellvertretung [5]). Das anzunehmen ist ein Irrtum der „valentes“ gegenüber den „asini [6])“. Jeder steht für sein Recht, der auctor so gut wie der Beklagte; und der Beklagte für sich mit dem Rechte des Auctors.

Beim Liegenschaftsprozeß zeigt sich übrigens die Bedeutung des Gewerebruchs in dem schon anfangs erwähnten revestire.

---

[1]) Darüber Heusler, Institutionen II, S. 3 ff.

[2]) Brunner II, S. 513.

[3]) Brunner II, S. 514.

[4]) Brunner II, S. 515 f. Hübner, Immobiliarprozeß 1893, S. 120 ff., 129, 138. Die Selbständigkeit des Auctors zeigt sich darin, daß die Weiterverhandlung zwischen ihm und dem Kläger stattfindet (S. 129. Form. zu Wido c. 5 Exp. § 2), oder daß der Auctor verurteilt wird, nach einer septimanischen Urkunde (S. 122); ähnlich tritt bei der Urkundenschelte (Berufung auf die Urkunde, vgl. S. 132) der benannte Auctor als Partei ein (S. 138). Codex diplom. Cavensis III nr. 463.

[5]) Hübner, S. 128. [6]) Hübner, S. 130.



Dem Sieger im Prozeß hat der Gewährsmann die Gewere zurückzuübertragen[1]). Die Lücke im Gewerengange wird so ausgefüllt. Es tritt also auch hier der Grundsatz hervor, in lebendiger Gestaltung eine Form des Rechts auf einen andern Gegenstand zu übertragen.

Aber wie es schon in den ersten Teilen betont war, so handelt es sich nicht um eine contravindicatio[2]). Verweigerung der Streiteinlassung unter gleichzeitiger Angabe des Auctors ist nicht der Sinn des Gewährzuges, sonst kommt man notgedrungen zu der Konsequenz, die Kannengießer zieht, „daß dem Käufer die Passivlegitimation zur Sache gefehlt habe." Bei Hübner[3]) finden sich auch Spuren jener Auffassung. Der Gedanke, daß ohne Übertragung der Gewere ein Recht am Grundstück nicht begründet war[4]), daß infolgedessen zur Zeit als die Vestitur noch nicht bestanden habe, der Veräußerer noch immer als Eigentümer galt[5]), führt dahin anzunehmen, daß die Berufung auf den Auctor wegen der materiellrechtlich fehlenden Übertragungsform prozessual eine Antwortverweigerung auf die Klage sei. Technische Einreden habe es noch nicht gegeben! Der Gewährzug wird zum Lückenbüßer für die angeblich fehlende Vestitur gemacht. Sie oder ein ihr gleichwertiger Akt ist aber die Voraussetzung für ihn. Denn der Gewährzug ist ein Abglanz der Vestitur. Ich stelle mir jene Schlußfolgerung vor, wenn mehrere Auctoren vorhanden sind. Dann erklärt einer nach dem andern den Mangel der Legitimation usw. Hier wird die formelle Seite der Klage verkannt und hiermit auch das prozeßrechtliche Gebilde bestritten, das sich als die Eigenart der germanischen Klage um Gut zweifellos offenbart, das Ausscheiden des ursprünglich (legitimierten!) Verklagten.

Dieser Wechsel in der Verklagtenrolle ist besonders sinnfällig ausgebildet. Das konnte den Rechtslehrern jener Zeit nicht ent-

---

1) Brunner, DRG. II 519; Gierke, Schuld und Haftung, S. 307: Rückgewähr von angemaßtem Besitz erfolge durch wiederholte Tradition, Vestitur und Räumungserklärung.

2) Kannengießer, S. 31, 43.

3) S. 106.

4) Haeberlin, System. Bearbeitung der Urkunden in Meichelb. Hist. Fris. 1842, S. 79.

5) Hübner, S. 108.

gehen. Und wenn sie auch alle möglichen Rechtssätze aus dem corpus iuris gewannen, auch die, die sie erst hineinlegten, so lag die Aufnahme eines durch seine Bildlichkeit auffallenden Verfahrens besonders an Grundstücken recht nahe.

Consuetudines feudorum II, Tit. 25 (Lehmann, Langobardisches Lehnrecht):

> — — ut, si vasallus, cum de feudo interpellabatur auctorem suum, id est dominum, ut eum defenderet, vocavit.

Da die Glossatoren in einem Gebiet des ausgebildeten longobardischen Lehnsrechts wirkten und der Lehnsgewähre zugleich der dominus ist, so liegt hier zu allererst ein Anknüpfungspunkt, um überhaupt eine Gleichsetzung von auctor und dominus herbeizuführen, die römische auctoritas mit der deutschen zu indentifizieren und den dominus in lex 2 C. III, 19 zu einem auctor zu stempeln.

> Die accursische Glosse (Contius): Qui possidet alieno nomine . . . Quolibet modo ut commodatarius rei immobilis vel colonus vel inquilinus qui non habet ius in re. Et dic idem in eo qui habet ius in re.

Ich sehe hier wieder deutlich die Anknüpfung an das longobardische Lehnrecht.

> Sed alii ut I. et P. dicunt aliud esse in eo qui habet ius in re, ut in feudatario, etc. ut ipsi non possint nominare.

Irnerius und Plancentinus beschränken hingegen die nominatio auf den Detentor[1]). Gothofredus behauptet im Gegensatz zur Glosse des Contius (potest):

> Nominare auctorem suum debet. Possessor rei alienae non tantum potest, sed etiam tenetur rei dominum nominare.

Während also Gothofredus noch das debet, die Pflicht betont nach pegasianischer Doctrin,

> neque colonis neque eis qui depositum susceperunt hoc iudicium competit

steht die widerspruchsvolle Beziehung bei Contius:

> Debet, id est potest,

also sicherlich eine mit dem Wortlaut nicht übereinstimmende Deutung, die durch den Anschluß an Ulpians Auffassung bewirkt ist.

[1]) Günder, S. 82.



Lex 2 C. III, 19 ist in das corpus iuris canonici übergegangen. c. 5 § 7 X (ut lite non cont.) 2, 6.

Aber die Canonisten haben sich eine reinere Auffassung dieser Stelle bewahrt.

Tancredus (Bergmann, S. 138), schreibt unter dem Titel: de contumaticentibus et non venientibus ad iudicium.

> Sed pone ipsum qui rem aliquam possidet nomine alieno super ipsa re ad iudicium vocari ac si sua esset, quid tunc erit faciendum? Respondeo, statim debet nominare dominum rei coram iudice et intra certum terminum sibi a iudice statuendum nuntiet ei, ut ad causam veniat vel idoneum pro se dirigat responsalem quod si non fecerit auferenda est ei possessio.

Dem dominus wird der Besitz entzogen, ein Zeichen dafür, daß er allein verklagt ist[1]).

Ferner läßt die Glosse die nominatio auch für bewegliche Sachen zu.

> Immobilem: pro mobili non potest domino nunciare . . . Sed hodie etiam in re mobili.

Im germanischen Recht, wo der Gegensatz zwischen Fahrnis und Liegenschaften sonst streng eingehalten wird, besteht in der formalen Beschaffenheit des Gewährzuges für beide kein Unterschied. Wenn aber das römische Recht, dem diese strenge Scheidung fremd ist, ausdrücklich den immobilem rem possidens in die bezeichnete Stellung rückt, so muß ein wichtiger Grund dafür vorliegen. Ich möchte mich Günder[2]) anschließen, der die Prozeßvertretung durch den mandatlosen Besitzer für möglich hält, aber die cautio de rato als Bedingung dafür ansieht; und für die Verteidigung eines Grundstücks ist die Bereitschaft oder Fähigkeit dazu beim quolibet modo possidens nicht so leicht vorhanden.

---

[1]) Vgl. Kannengießer, S. 80 Anm. 85: Verweis auf Ricardus anglicus, der die lex 2 bei Besprechung der Versäumnisfolgen behandelt.

[2]) S. 36, Anm. 1.

III. Abschnitt

Der Entwickelungsgang der Neuzeit

§ 22.

1. Die Kommentatoren und das gemeine Recht

Die Kommentatoren behandeln die nominatio domini als prozeßhindernde Einrede, das ist das Hauptmerkmal dieser Zeit. Da sich in der Theorie diese Bedeutungsentwickelung nicht hervorkehrt, so spricht Kannengießer die Vermutung aus, daß nur durch die lombardische Praxis diese Auffassung sich hervorgedrängt hat. Und das ist auch wahrscheinlich. Den deutschen Rechtsgebräuchen standen die Juristen mit ihrer gelehrten Schulung gegenüber, und das völlige Ausscheiden des Angesprochenen wußte man nicht anders unterzubringen als unter eine quaedam — ganz sicher war man sich also nicht — exceptio declinatoria:
Bartolus ad III libr. Cod. (S. 295 f.)

> Et sic ex hac lege inducitur possidenti alieno nomine quaedam exeptio declinatoria, ut non cogatur subire iudicium, si eius dominus veniat, ipse litigabit et contra eum dabitur libellus, ut ibi actoris intentiones accipiat. Si vero non veniet, ipse erit citandus et constituendus in contumacia, ut ibi, edictis legitimis citare curabit, et sic iste possidens non inquietabitur ulterius.

Der Anklang aber an den germanischen Gewährzug wird am deutlichsten in den Worten:

> Iste qui nominat dominum in iudicio, debet etiam possessionem ipsam in dominum transferre, ut sic possit rei vindicatione conveniri.

Es ist das „possessionem ipsam transferre“ dem Weiterschieben der Sache im germanischen Eviktionsprozeß geradezu entnommen.
Paulus de Castro (Comm. super Cod.):



Et petere se absolvi.

Perezius (Praelect. Cod. Iust. 1671), scheidet zwischen dem Käufer und dem Besitzer alieno nomine.

> Distinguendus est emptor a colono et a quocumque alio alterius nomine possidente. Nam emptor, qui proprio nomine tamquam dominus possidet, iudicium in suo domicilio subterfugere non potest. Potest quidem venditori denuntiare, eumque vocare, ut ad defendendum veniat propter periculum evictionis, quod illi imminet, sed venditor tantum liti adsistet, neque ad suum iudicem provocare poterit.

Wer im fremden Namen besitzt:

> non tantum potest, sed etiam tenetur rei dominum nominare eique litem denuntiare: qui dominus ipse litem in se transferet, dato ei ad veniendum tempore.

Dem vasallus aber wird schließlich auch die nominatio gestattet. Perezius sucht zwar denuntiatio und nominatio zu scheiden. Eine wirkliche Scheidung gelingt erst Brunnemann (Comm. in L libr. Pand. 1701):

> Sed illi reo, qui alieno nomine se possidere dicit, hic conceditur ut eum cuius nomine possidet, in iudicio laudare atque se liti eximere possit . . . nominatio vel laudatio auctoris. — Sed ita confunditur nominatio auctoris cum denuntiatione, quae confusio doctoribus fere solennis est; nam nominatio est actus, qua actione reali vel in rem scriptam conventus iudicium transfert in dominium, seu eum cuius nomine possidet, sui liberandi causa. Denuntiatio antem est actus, quo reus conventus petit, ut auctor citetur sui defendendi gratia.

Diese feste Scheidung zwischen „nominatio vel laudatio“ und denuntiatio stellt sich aber als im Grunde unberechtigt dar. Vergegenwärtigt man sich, daß im römischen Recht laudare und denuntiare identisch sind, daß sie ihren Zusammenhang aufgeben in dem Augenblick, wo die nominatio domini sich mit dem germanischen Gewährzug verbindet, und da dieser ein Merkmal der deutschen Eviktion ist, in eine Bezeichnung aus dem römischen Eviktionsverfahren sich kleidet, so muß man anerkennen, daß erst durch eine germanische Intervention jener Unterschied Bedeutung gewann.



Daß aber die lex 2 Cod. III, 19 auch die einzig mögliche Erklärung erfuhr, geht aus Perneder, Institutiones (1556) hervor:

> Als wann ein bawr auff ainem gût sitzt und das gût von ainem andern angesprochen wirdet, soll der bawr dem herrn der besitzung wie sich gebürt sollich ansprach verkünden, im auch vom gericht ladung antworten. So alszdann der herr sollicher ladung durch sich selb noch seinen anwald nit nachkompt, wird das libell vom klager angenommen und der krieg dadurch für bevestigt gehalten und der beklagt fürter durch offen edict von newem citiert.
>
> Wo er aber derselben Citation nit nachkompt mag die gerichtliche oberkait dem Klager mit nottdürfftiger statlicher erkantnuß in das beklagt gût einsetzen. Doch in allweg dem herrn der Besitzung in der hauptsach an seiner gerechtigkeit unvergriffenlich. Ita est elegans tex in L si quis alterius C ubi in rem actio exerceri debeat.

Aus zwei Stellen geht da hervor, daß der dominus der Verklagte ist.

Den Gegensatz, der sich in der gemeinrechtlichen Literatur entwickelt hatte, zwischen litis denunciatio und nominatio auctoris, erörtert Stryk, Diss. iuridicarum Vol. XI. Disp. 21. In der Definition der denuntiatio § 1 heißt es:

> Ut liti assistat.

Im § 33 bespricht er die Verwandtschaft mit der nominatio und faßt den Unterschied dahin zusammen:

> Petitque ut ex lite dimittatur. Sie vero quis nominaverit autorem, statim ex lite dimittatur = „daß er ihn ex lite lasse.“ Effectus huius nominationis est, ut nominans ex lite in totum, etiam quod expensas dimittatur.

Ein ähnlicher Beleg ist bei Wernher zu finden, selectarum obs. forens. Tom I pars I obs. 251.

> So ist zwar das Dom-Capitul in Halberstadt den angestellten Prozeß zu übernehmen und selbst zu führen nicht schuldig.

§ 23.

2. Die Partikularrechte.

In den Partikularrechten hat die nominatio auctoris fast überall Eingang gefunden.



Mevius Pars VI, 349:

. . . . liberat tenentem ab instantia, derivat litem ad autorem.

375: transferendum litem.

Der Gegensatz zur denuntiatio wird mit assistat festgestellt. Aber diese denuntiatio wird zu einer richterlichen Adcitation:

Vgl. 348: aut a iudice impetrare citationem.

Um beständigen Wiederholungen aus dem Weg zu gehen, da in dieser Zeit wenig Unterschiede in der Auffassung der Schriftsteller bestehen, mag vor allem eine Stelle zeigen, wie die laudatio auctoris in enger Verkettung mit dem Gewährschaftszug ihren Inhalt bekam, der ganz verschieden ist von dem der lex 2 C. III, 19.

Mevius, Comm. in ius lubecense pars III, S. 215 ff., zu Rev. Lüb. Recht, Lib. III, tit 6, § 10:

welcher sich einer Gewer berühmt, der soll den namhafftig machen, durch welchen er die Gewer tun will.

Unusquisque suum nominet auctorem qui ipse de evictione tenetur.

In der Kommentierung dieser Stelle vollzieht sich noch einmal an einem Punkte der ganze Prozeß, wie er hier historisch verfolgt wird. Sie repetiert den Hergang, der von der nominatio domini und dem Gewährzug zur laudatio auctoris führt. Zweifellos handelt der Titel vom deutschen Gewährzug, aber es findet eine derartige Vermengung mit den römischen Formen statt, daß nicht immer Klarheit bestehen bleibt. Besonders tritt die eigenartige Erscheinung hervor, daß der Käufer als possidens angesehen wird. Auctor ist der Rechtsvorgänger, der außerhalb des Rechtskreises seines Nachfolgers steht; hier handelt es sich um eine zeitliche Aufeinanderfolge. Dominus und possessor aber stehen in einer gemeinsamen Rechtssphäre (nur daß ihre Rechte abgestuft sind). Auctor und dominus sind daher grundverschieden. Die römischen Quellen lassen sich auch hierin eine Vermengung nicht zu schulden kommen. Aber in der Zeit, wo gelehrtes römisches und volkstümliches deutsches Recht einander durchdringen, in der die Landesgesetze, dem heimischen Rechte nicht ganz entfremdet, vom römischen Recht aber beherrscht, entstehen, wandern auch die Termini des Kaufvertrags- und des Besitzverhältnisses durcheinander. Man schreckt sogar heute, um am römischen Ursprung



der laudatio auctoris festzuhalten, nicht zurück, den, der durch einen andern besitzt, als „Auctor in der tatsächlichen Innehabung" zu bezeichen[1]). Hat also die laudatio der römischen Eviction ihren Namen geliehen für die ganz heterogene nominatio in lex 2 C. III, 19, so erhält sie die Bereicherung wieder zurück und man sieht sich vor dem Ergebnis, daß der alieno nomine possidens und der Käufer durch die laudatio, die, ursprünglich eine Streitverkündung, jetzt zu dieser in Gegensatz tritt, aus dem Verfahren entlassen werden.

> Actione enim reali convento licet suum auctorem, qui ipsi de obligatione obligatus est, laudare et petere, ut eidem lis denuncietur et ad reum defendendum ad locum iudicii vocetur.
>
> S. 219: Si auctor iusto tempore compareat et defensionem suscipiat, non extra litem est, an conventus recte postulet, se ex lite penitus dimitti, atque actiones contra autorem institui. Sic visum nonnullis, sive dominus et possessor ab eo, qui huius nomine rem tenebat, sive venditor conveniatur.

Die Gleichsetzung von laudatio und nominatio wird damit begründet:

> Sed hic eae phrases confunduntur et eidem tribuuntur, ut qui laudat auctorem, der sich des Geweren rühmt, eundem simul nominet.

Dabei aber ist sich Mevius der unzulässigen Vermischung von auctor-venditor und dominus bewußt. Es kommt das zum Ausdruck in:

> Vox Gewer ex iure communi explicanda est, ut ad alium non spectet quam auctorem, a quo quis rem venditam accepit, cui incumbit officere, ut res penes emptorem maneat.

Die Frankurter Reformation von 1578 zeigt ähnliche Verquickungen des altdeutschen Gewährzuges und römischer Eviktionsgrundsätze. Ander Teil S. 267 ff.

> X § 1. „Daß asldann der Verkäuffer den Käuffer in Recht, auff seinen selbst Kosten, vertretten, und die Sachen außführen muß.
>
> X § 5. Sodann dem Verkäuffer in der Rechtfertigung durch den Käufer also verkundt worden: so ist er schuldig für Recht zu erscheinen und auff seinen Kosten den Käufer zu vertreten.

[1]) Thiele, Die laudatio auctoris im röm. Recht 1900 Breslauer Diss. S. 23.



Thet er solchs nicht, und würde darauf das Gut dem Käufer aberkannt: so wäre er nicht weniger als wann er selber die Sach zu Gewinn und Verlust außgeführt hätt.

Das Denken mit römischen Rechtsbegriffen kommt in einer Auslegung dieser offenbar an die alte deutsche Eviktion anknüpfenden Stelle zum Ausdruck[1]).

S. 327 heißt es: „. . . . der vorhin angezogene gantze 10te Titel der Reformacion, welcher aus dem römischen Recht bloß genommen ist.

Erste Forts. S. 41 f. Die Verkündigung geschieht vor oder sofort nach der Kriegsbefestigung. S. 53 f.: „Der verkundete Verkäufer" (litisdenuntiatus)!

Insoweit ist die Verwendung römischer Rechtsbegriffe deutlich[2]). Andererseits ist aber die Kenntnis deutscher Rechtsformen so lebendig, daß die prozessuale Behandlung der Eviktion davon nicht unberührt bleiben konnte. Die Auflassuug, die selbst Wehrschaft genannt wird, ist als „ein alt besonder Recht und Gewohnheit", die noch „heut im Schwange" sei, empfunden[3]).

Ref. II. Teil, Tit. XXII § IV lautet: . . . ein Tauscher nicht weniger als ein Verkauffer demjenigen, mit dem er getauscht hat, für Wehrschafft, auch allen Schaden und Mangel, so sich an der getauschten Wahr oder Gut, befindet, zu stehen und gut zu seyn, verpflichtet ist.

Die Auslegung davon mag wörtlich folgen und zugleich eine Urkunde, die sich liest wie der älteste Bericht einer Vestitur.

a. a. O., S. 499 f.: „. . . . hat bei solchen (Tauschen), . . wo das Eigentum einer Sache auf den andern gebracht werden soll, auch die Aufgift und Wehrschaft notwendig geschehen müssen, wie aus einem Tausch über liegende Güter vom Jahre 1423 wahrgenommen, daß die tauschenden Partheyen einander die Wehrschaft nach derjenigen Formel versprachen, wie sie bei den Verkauffen geschehen, daß sie

---

[1]) Orth, Nötig und nützlich erachtete Anmerckungen 1731, und Erste Fortsetzung 1742.

[2]) Die Frist von Jahr und Tag, während deren die Pflicht zur Gewährschaft besteht (S. 319, 1. Forts. S. 37), wird als Verjährungsfrist behandelt (S. 327, 1. Forts. S. 38).

[3]) a. a. O. S. 303, S. 319.

nemlich »mit vorbedachtem Beradnen Mute recht und redelich eines Kuds und Wessels . . mit einander überkommen sin und gemacht han in der Maß, als hernach geschriven steet, ferner, demnach durch Übersehung der Parthyen er W. M. ihn M. O. . . . nochmals gewert und investirt, als ist diese Wehrschafft (welche vorhero von einem Kaufware) cessiret worden und s. w. . .«

Die Wehrschaftsleistung erfolgt nach dem angeführten Titel X.

Die Vestitur, die hiernach in lebendigem Bewußtsein stand, und ihr enger Zusammenhang mit der Gewährschaft[1]), wirkten hin auf die Ausgestaltung der Evictionsleistung.

Die Landesgesetzgebung weist hierin keine großen Unterschiede auf. Es zeigt sich überall eine fast übereinstimmende Regelung.

Churfürstlicher Pfaltz bey Rhein Ernewert und Verbessertes Land-Recht 1700. Ander Teil, Titel XI:

Von Wehrschafften und Schadloßhaltung. . . . . Und solche rechtliche Anforderung dem Verkauffer vor Eröffnung der geführten Zeugenverhör . . durch eine Citation verkünden ließe (debet statim nominare).

. . . durch den Verkauffer im Rechten vertretten (d. h. den Prozeß übernehmen).

Nassau-Latzelnbagische (Gerichts- und) Landordnung 1711.
Landordnung, Erster Teil, Cap. III: Von Währschafften u. s. w.

II. Darumb dann, da sichs zutrüge, daß der Käufer seines erkaufften Gutes oder Waar halben, von einem andern mit Recht angelangt würde, derselbige Käuffer, da er gewähret seyn will, schuldig ist, seinem Auctori, das ist, dem Verkäufer, den litem vor der Kriegs-Bevestigung oder je bald hernacher,

[1]) Orth, S. 305: „man in verschiedenen alten Wehrbrieffen die Worte gewähren und investire beisammen gesetzt findet.“ Es werde Gewehre, Gewehrsleistung nicht bloß für die Eviktionsleistung gebraucht, sondern es sei auch offenbar, „daß das Wort Wehrschafften auch etwas anders und weit mehrers bedeute und für die für denen hierzu verordneten obrigkeitlichen Personen öffentlich beschehene Auf- und Übergabe eines verkauften liegenden oder dafür geachteten Gutes gehalten und dahero die Aufgifften und Wehrschafften zusammen genommen werden, welche sonsten in anderem Teutschen Rechten und Statuten die Gerichtliche Lehnsanflassung, Verzicht, Verlassung, solenne Übergabe und dergleichen benahmet werden.“



zu denunciiren (statim debet nominare), und bey dem Gerichte zu bitten, daß derselbige mög citiret und vorgefordert werden, ihn daselbsten mit Recht zu vertretten und hand zu haben (d. h. übernehmen).

Codex Maximilianeus Bavaricus civilis II 2, § 7, Nr. 4.

authorem nominieren, und sich der Klage dadurch entschütten.

Judic. VIII, § 2: die Litisdenunciation erfolgt zur Schadloshaltung. § 3: es steht auch dem Denunziaten hierauf frei, ob er den Denuncianten nur beistandsweise in dem Streite assistieren oder solchen gänzlich auf sich nehmen . . .

Die laudatio auctoris, ursprünglich mit der litisdenuntiatio identisch, hat eine eigene Richtung genommen und eine selbstständige Bedeutung erlangt; sie teilt ihren erworbenen Charakter der litisdenuntiatio mit, die nun selbst zum Wechsel der Parteien führt[1]).

Daß aber der Gegensatz zwischen dem römischen und deutschen Recht nicht unvergessen blieb, beweist folgende Stelle bei Roffredus Ordo iudic. p. IV[2]).

Dicunt Lombardistae quod iure Longobardo transfunditur in persona laudati authoris iudicium, sed iure Romano tuo authori denuncias ut tibi assistat et rationes competentes alleget[3]).

Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten sagt in I Tit. 15 § 11.

Durch Benennung dessen, für den er besitzt, von der Ansprache befreit.

---

[1]) Rabel, S. 224.

[2]) Bei Wach, S. 657, Anm. 13 zit.

[3]) Wie der germanische Gewährzug auch in die französische Literatur eindrang, dafür zeugt eine Stelle bei Brissonius im Vocabular;

Auctoritatem defugere, si nolit emptoris defensionem suscipere, quod vulgo dicimus: defaillir le garand.

„Die germanische Rechtsanschauung vom Zug auf den Gewähren ist die Quelle der Garantieklage und jene Erscheinung, daß man sogar eine „Klage auf Defension bzw. Liberation vom Prozeß für möglich erklärte" (Wach, S. 656).

Caballinus III, 129 (S. 78). Si res evinceretur, iudex coram quo venditor defendit causam an poterit cognoscere inter emptorem et venditorem in causa evictionis circa interesse vel poenam dupli? dicendum est quod sic quia hoc venit in consequentiam promae litis.



Schärfer ist das Ausscheiden des Verklagten in § 37 der allgemeinen Gerichtsordnung für die preußischen Staaten ausgedrückt:

> „und der Nominant darf der Regel nach sich darauf nicht einlassen."

Zum Entwurf einer Prozeßordnung für den preußischen Staat heißt es zu § 744 in den Motiven:

> nach den Umständen des Falles aus dem Prozesse gänzlich auszuscheiden.

Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen von 1863, die Württemb. ZPO. von 1868, die Hannnoversche ZPO. von 1850 und der Hannoversche Entwurf von 1868, die meisten Zivilprozeßordnungen kennen die Ablösung des Verklagten durch den Nominierten.

Die Anführung der einzelnen Stellen aus den Landesgesetzen würde zu Wiederholungen führen[1]). In allen findet sich der Beklagtenwechsel. Meistens handelt es sich um Gewährleistung beim Kauf; oft offenbart sich deutlich der Ursprung jener Parteienablösung, wenn auch nicht immer so unzweideutig wie in Codex Theres. III 9, § XII, 200[2]), bis sie sich beschränkt auf die Benennung des mittelbaren Besitzers.

Rabel meint[3]), daß in jenen partikularrechtlichen Bestimmungen, die von der Eviktion handeln, von einem wahren Parteiwechsel im Grunde nicht gesprochen werden könne, da das Urteil stets gegen den Käufer ergangen sei. In der Tat ist durch das Ineinandergreifen der römischen und germanischen Eviktionsgrundsätze, durch die Anlehnung der Litisdenuntiation an die Anrufung des Gewähren, durch die Überbrückung der Verschiedenheiten in der Gewährleistung, im deutschen Recht durch Prozeßübernahme, im römischen durch Prozeßhülfe, die Einheit des Verfahrens in den Partikularrechten getrübt. Die Gegensätze brechen hin und wieder hervor.

---

[1]) Eine Zusammenstellung bei Rabel, S. 226, Anm. 3, S. 228, Anm. 1.

[2]) „Sobald der Gewährsmann die Vertretung des Beklagten auf sich genommen und sich auf die Klage eingelassen, ist der Beklagte von aller weiteren Rechtsverteidigung enthoben, und der Verkäufer allein schuldig, im eigenen Namen und auf seine Unkosten den Rechtsstritt auszuführen."

[3]) S. 227 f.



Und selbst unser § 76 ZPO. kennt nicht einen so entschiedenen Parteiwechsel, wie ihn der germanische Anefangsprozeß ausgebildet hat. Die römische Streitverkündung, die auf Nebenintervention abgestellt ist[1]), spielt hier mit hinein, sodaß der Beklagte nur auf seinen besonderen Antrag hin ausscheidet. Aber das Urteil ergeht in der Hauptsache gegen den Eintretenden, und „auch" gegen den Benennenden. Und daß der Besitzer durch die sonst zur Parteigehülfenschaft führende Streitverkündung benannt wird, rührt daher, daß diese das von unserem Prozeßrecht allgemein gebilligte Mittel ist, wodurch ein Dritter in einen Prozeß hineingezogen wird. Sie hat rein formelle Bedeutung und kann durch jedes weniger formell verfahrende Mittel ersetzt werden. Das hat das Reichsgericht ganz richtig erkannt[2]).

Übernimmt der Benannte den Prozeß, an Stelle des Beklagten, so ist dieser von der Klage zu entbinden. Er scheidet also aus, als Partei selbst, — wie hin und wieder in den Partikularrechten — kommt er nicht mehr in Betracht[3]), höchstens als „Prozeßinteressent[4])" könnte er noch gelten, da ja das Urteil auch gegen ihn wirkt. —

Die Schwierigkeit, die laudatio auctoris systematisch[5]) dem Prozeßrecht einzugliedern, entfällt, wenn man sie historisch

---

[1]) Hellwig, System des deutschen Zivilprozesses I 1912, S. 233 meint, daß die Streitverkündung an den Gewerenzug erinnere! Hann. Entwurf § 60, Abs. 2, will den Nebenintervenienten allein den Streit übernehmen lassen. Der nddtsch. Entwurf wollte danach verfahren.

[2]) Entsch. d. RGer., Bd. 22, S. 394 f.: Wie der Beklagte die Übernahme bewirke, sei gleichgültig. Und S. 395 f.: „Die Streitverkündung und Ladung ist nur eine dem gewöhnlichen prozessualen Betriebe angepaßte Form, den Auctor herbeizuschaffen." Windscheid, Pandekten II, S. 391[11]: die Form der Anzeige sei gleichgültig.

[3]) RG. Bd. 29, S. 370 f. Das Reichsgericht glaubt hierauf die Vernehmung einer Partei als Zeugen stützen zu können.

[4]) Dernburg, Bürgerliches Recht, Bd. III, S. 340.

[5]) Kisch, Parteiänderung im Prozeß 1912 (S. 232 Anm. 3), verwendet den Begriff der Beiladung. Diese (Preuß. AGO. I 17, § 5, Bayr. PrO. Art. 65, Bad. PrO. vom 18. 3. 64 §§ 124—127, und Entw. Zusatz zu § 54), noch heute in ZPO. § 856 Abs. 3 geltend, ist die Aufforderung an jemand, sich dem Gegner anzuschließen. Sie ist eine Art persönliches Beweismittel, etwa als Parteienzeugnis aufzufassen.





begreift und sie dann als ein selbständiges Institut betrachtet. Dann erscheint sie als eine Prozeßform, die nicht gebunden bleibt an einen begrenzten Fall, sondern darüber hinaus andere Fälle zu ergreifen vermag; danach hat die Gesetzgebung, wohl in unbewußter Tat, im § 77 ZPO. und im § 9 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen verfahren. Das spricht gegen die Befürchtung der Gefährlichkeit der laudatio auctoris[5]).

So deutet die historische Betrachtung die Gesetzestechnik und dient ihr.

§ 24.

3. Die Ausmündung in der modernen Gesetzgebung

Die laudatio auctoris unseres geltenden Rechtes ist der Zielpunkt, in den eine historische Reihe einmündet, die ihren Ursprung im germanischen Anefangsverfahren hat. Hier hatte sich der Gewährschaftszug in geschichtlicher Steigerung zu einer vollendeten Form entwickelt. Das Ausscheiden des ursprünglich Verklagten und seine Ablösung durch den Gewährsmann gaben dem Ganzen das Gepräge. Die Struktur des deutschen Eviktionsprozesses, dessen Klaggrund Verletzung der Gewere, der Gewerebruch ist, forderte jenen Hergang. Um den Gewerebruch zu erweisen, wandert die Sache. Drum muß sie wieder einkehren bei dem, von dem sie einmal fortgegangen. Von der Sache aus, dem Erfordernis ihrer Selbständigkeit in den einzelnen Phasen des Prozesses, entsteht jener Wechsel unter den Parteien. Die Sonderung der Sache projiziert sich auf das Subjekt, das sie vertritt. Die Form ist die Objektivität des Geschehens. Als eine solche rein prozessuale Form, in der all die materiellen Elemente eingingen, weil sie ihrer Höherbildung galten, steht der Gewährschaftszug da, durch die Eigenart gekennzeichnet, die ihm der Wechsel auf der Verklagtenseite verleiht.

Ward erst einmal der Gewährzug zu einer solchen Form emporgeführt, dann war er auch fähig sich Inhalte zu schaffen. Der anschauliche Charakter, den er trug, prägte sich tief der

---

[5]) Wieding, S. 645. Kisch, S. 357 f.: „so eine ungewöhnliche Erscheinung, daß sie über ihren gesetzlich gezogenen Rahmen nicht erweitert werden darf."



Beobachtung ein, ward zum Gebilde, das man in ähnliche Formen hineindachte.

So ging die Entwickelung von der italienischen Jurisprudenz bis auf die moderne laudatio auctoris unter mancherlei Wechselfällen fort. Aber unter allen auch noch so verschiedenen Rechtszuständen blieb der Gewährzug immer die Kategorie, mit der man das prozessuale Verhältnis des Besitzers zum Eigentümer erschaute.

Ein Recht aber, das in reichem Schaffen Formen bildet, erhält sich trotz des Wechsels der Inhalte in Zeit und Raum.



Zur sprachlichen Erklärung des Wortes „Gewere“

Die Aufklärung des Rechtsausdruckes „Gewere“ und der Worte, die mit ihm verwandt sind oder als ähnlich lautende ihn beeinflußt haben, gehört zu den schwierigsten Aufgaben. Die Worte, die wir zu den germanischen Wurzelformen *war wer*, *was wes* (und gar noch *wēr wēs*) stellen können, sind sehr zahlreich; und zumal da sie sich vielfach in ihrer Bedeutung berühren und vermischen, müssen wir von vornherein damit rechnen, daß eine restlose und klare Scheidung unmöglich sein wird. Jedenfalls scheint es mir, daß wir von dem methodischen Grundsatze ausgehen müssen: wenn sich Worte von gleicher oder einander nahestehender Sprachform auf eine einheitliche Bedeutung ohne große Schwierigkeit zurückführen lassen, darf man nicht ohne Notwendigkeit der etymologischen Trennung das Wort reden. Und hierin dürfte mehrfach gefehlt worden sein.

Zunächst seien die wichtigsten Typen nach den verschiedenen Wurzelformen nebeneinander gestellt; dabei soll vom Althochdeutschen ausgegangen werden.

1. **war**: **a**) got. *warai* Plur. Adj. (Sing. *wars?*) „behutsam, nüchtern“ in *warai sijaima* νήφωμεν Th. 5, 6. So auch an. *varr*, aengl. *wær*, as. *giwar*, ahd. *giwar*, nhd. *gewahr (werden)*. Die Bedeutung ist „vorsichtig, aufmerksam, scheu,“ und der enge Zusammenhang mit griech. *ὁράω*, lat. *vereri* leuchtet ein. Zweifellos gehört hierzu ahd. altsächs. *wara* „Aufmerksamkeit“ [vgl. *giwerida giwarida*, als „industria“ bei Graff ahd. Sprachschatz I, 907 ff. wohl fälschlich angesetzt, gehört wohl zu *was* als „vestitio, stipulatio“, vgl. DWb. IV, 4784 ff., worüber näheres unter III], aengl. *waru* „Vorsicht“, afrs. *ware* „Gewahrsam“, sowie das Verbum ahd. *(bi)warôn* „beachten“, nhd. *(be)wahren*, an. *vara*, aengl. *warian* „beachten, bewachen, bewohnen,



besitzen“, afrs. *waria* „wahren, schützen“. Es ist nicht einzusehen, weswegen man mit diesem ahd. *wara* nicht das mhd. *war*, anord. *vara*, aengl. *waru* „Besitz, Ware“ gleichstellen soll. Der Übergang von der abstrakten zur konkreten Bedeutung, wie er ähnlich auch bei „Ding“ und „Sache“ erscheint, macht keine Schwierigkeit. — Daß sich diese Bedeutungen nahe mit der Bedeutung „wahren, schützen“ berühren, ist klar: man braucht auch nur an den Sinn des nhd. „Gewahrsam“ erinnern.

Sicher ist, daß man zu diesen Worten das got. schwache Femininum *warei* (2. Kor. 4, 2) = *πανουργία*, d. h. „Vorsicht, List“ zu stellen hat. Diesem Worte, dem die gleiche Bedeutung wie die des soeben besprochenen ahd. *wara*, aengl. *waru* usw. zukommt, muß ein ahd. *węrî*, mhd. *wer(e)*, mnd. *were*, afrs. *were* entsprechen, und so ist nicht zu verwundern, daß sowohl mnd. *ware* als auch *were* sich aufs engste im Sinne berühren, z. B. *bi sinen waren nemen* in Gewahrsam, in Besitz nehmen, *ware dôn* vgl. *in pandeschen weren hebben* als Pfand in Besitz haben; ebenso afrs. *an koninges wara* „in Königs Besitz,“ vgl. *inna hira were* „in ihrem Besitz“. Es kommt noch hinzu, daß mundartlich sowohl im Mnd. als Altwestfrs. in solchen Fällen lautliche Entwicklung des *e* zu *a* bezeugt ist.

b) got. *warjan* (schwaches Verb.) „wehren, hindern“, an. *verja*, aengl. *werian*, afrs. *wera*, as. *werian*, ahd. *werian, werren, weren* „verteidigen“ usw., mhd. *wern*. Dazu wird gestellt ahd. *werî* „Verteidigung, Schutzwehr“, vgl. auch ahd. *giwerî* Fem., mhd. *gewer* Fem. Neutr. „Wehr, Waffe, Gewehr,“ an. *verja* „Verteidigung, Verwahrung“, mnd. *wer(e)* „Hinderung, Verteidigung“, afrs. *were (wiri)* „Verteidigung, Wehre.“ Dieses Wort wird jetzt zumeist von den unter a) behandelten getrennt und zu skr. *vṛ-ṇóti* „schließt, verhüllt“ gestellt, vgl. griech. *ἔρυσθαι*, abg. *virą* „schließen“, in der *o*-Stufe vgl. lit. *var̃tas* „Tor“, abg. *vora* „Umzäunung“. Indessen scheint mir doch sehr zu bezweifeln, ob wir diesen fremdsprachigen unsicheren Gleichungen zuliebe diese ganze Gruppe von derjenigen, die „Aufmerksamkeit, Obhut“ usw. bedeutet, trennen



sollen (vgl. ahd. *giwari* „vigilantia"). Beachtenswert sind hier auch Doppelform wie aengl. *mylenwaru* „Mühlendamm, Mühlenwehr" neben *mylenwer*.

Zudem ist wichtig, daß auch das mhd. *wer(e) gewer(e)* sich in sehr vielen Fällen durch „Obhut, Besitz" erklären und dem got. *warei*, ahd. *giwerî* gleichsetzen läßt; ja ich glaube, daß man zur Not für alle Fälle, in denen das mhd. Wort erscheint, mit dieser Bedeutung oder der Bedeutung „Wehre, Verteidigung" auskommen würde.

2. **wër:** Zu der germ. Wurzelform *wer*, die vermutlich in got. *wairþs* „Kaufpreis" und Adj. „einen Kaufpreis habend," einer Partizipialbildung, vorliegt und vielleicht zu *war* im Ablaut steht, stellt man in der Regel das ahd. *wërên* „leisten, tun, gewähren" (*einen eines dinges*), mhd. *wërn* „gewähren, leisten", das im Reime auf andere Worte mit *ë* häufig vorkommt; in manchen Fällen übrigens, zumal wo dieses *wern* nicht im Reim erscheint, ist die Ansetzung mit *ë* zweifelhaft und die Bedeutung wohl eher zu *wern* (**warjan, *wërjan, *wasjan*) zu stellen. Dazu kommt noch die Möglichkeit, daß z. B. im Reime auf *gërn* in mitteldeutschen Quellen auch *wërn* = *wæren* erscheinen konnte. Auch für das mnd. scheint es mir keineswegs sicher, inwieweit hier ein Verbum mit altem *ë* der Stammsilbe anzusetzen ist; und was das Altfriesische anlangt, so lassen sich die wenigen Fälle, die v. Richthofen im afrs. Wörterbuche (S. 1176) unter *wera wara* „gewährleisten, einstehen" verzeichnet, sämtlich auch ohne die Ansetzung eines ahd. *wërên* erklären. Für das Altenglische und das Altnordische aber ist das Wort überhaupt nicht bezeugt. So auch sind die im Mhd. Wb. von Benecke-Müller-Zarncke III, 584 und Lexer III, 767 als *wër* „Gewährung" angeführten Worte zum Teil mit Zweifel aufzunehmen, da sie sich sehr wohl unter die übrigen Worte für *wer(e)* einreihen lassen, vgl. DWb. IV I. 3, 4806 ff.

3. **wēr:** Eine germ. Wurzel *wēr* ist höchstwahrscheinlich für das ahd. *wâr wâri*, mhd. *wâr wære*, as. *wâr*, vgl. aengl. *wǣr*, afrs. *wêr* anzusetzen, das vermutlich auch in got. *tuzwêr*-

jan „zweifeln“ Marcus 11, 23 *ni tuzwerjai μὴ διακριθῇ* vorliegt (möglicherweise ist hier wie in *unwêrjan* eine Ablautsstufe zu *wars* „aufmerksam“ anzunehmen). Auf das Verhältnis zu lat. *vērus*, altirisch *fír* und einen etwa möglichen Zusammenhang mit der Wurzel **wes* sein (**wes-ró-s)* braucht hier nicht eingegangen zu werden. — Beachtenswert ist nur, daß in gewissen Fällen ahd. *(gi)wâren,* mhd. *(ge)-wǣren* aus **wârjan*, afrs. *wêra* „wahr machen, als wahr erweisen“ bedeuten kann; dem ahd. *giwâri* probitas entspricht mhd. *wære,* und somit kann in mitteldeutschen Texten die Form *were* auch „Wahrheit, Wahrmachung, Beweis,“ das Verbum *weren* (vgl. mnd. *wâren*) „wahrmachen, beweisen“ bedeuten.

4. **was:** Die Wurzelform *was* ist als sicher bezeugt in got. *wasjan* „kleiden trans., sich kleiden intrans.“; *περιβάλλω, ἀμφιέννυμι, περιβάλλομαι*, vgl. *andwasjan* „entkleiden“, *gawasjan* „bekleiden“, vgl. *gawaseins* „Bekleidung“ *ἱματισμός* Lukas 9, 29, *wasti* „Kleid“; an. *verja* „umhüllen, bekleiden“, aengl. *werian*, ahd. *werian.* — Die Wurzel idg. **wes* ist in vielen Sprachen bezeugt, z. B. *ἕννυμι*, lat. *vestis*; dazu anord. *ver* Neutr. „Überzug“, *verja* Fem. „Überzug, Kleid“. Diese Bedeutung ist in den verschiedenen germanischen Sprachen reichlich belegt (vgl. ahd. *gaweridont* induistis; aengl. *gewered mid* . . . „bekleidet mit“. Beachtenswert aber ist, daß anord. *verja* auch in der Bedeutung „umschlingen, umarmen“ vorkommt, z. B. *mik arme verr* Hǫvam. 163[5] (etwa zu *war* b) = *verja* „schützen“?) und vor allem im Sinne von „anwenden“, z. B. *verja [óþrum til aldrlaga] sverþi* „das Schwert . . . gebrauchen“; aus dem Nordischen allein wäre nicht allzuviel zu entnehmen, aber auch das Altengl. hat Wendungen wie *weredon býman* „sie brauchten, hatten Trompeten“, *land for áne hide werian* „Land als eine Hide besitzen? bewohnen? anrechnen?“ Es wäre denkbar, daß zu der Wurzel *wēs* „sein“, die auch im ahd. *werên* „dauern, währen“ vorliegt, ein Faktitivum mit der Wurzelstufe *was* vorhanden war (die übrigens auch im altsächs. *warôn* „dauern, währen“, mnd. *waren*, neunieder-

deutsch *wǭrən* „dauern“ vorliegt); die faktitive Bedeutung dieses **wasjan* wäre gewesen „machen, daß etwas existiert, besteht“ und ein Subst. *giwęrî* in dem Sinne von „Existenz, Gegenstand, Besitzobjekt, Besitz“ wäre sehr wohl denkbar. Einige der soeben genannten nordischen und altenglischen Verwendungen von *verja werian* würden diese Bedeutung stützen.

5. **wes:** Über diese in ahd. *wësan*, got. *wisan* steckende Wurzelform, die vermutlich in ahd. *werên* „dauern“ und in der Hochstufe in as. *warôn* „dauern“ enthalten ist, sowie über ihr etwaiges Vorkommen in **wasjan* ist unter 4. gesprochen worden.

6. Nur anmerkungsweise sei hier erwähnt, daß die in ahd. *wërran* „verwirren“ usw. vorliegende Wurzel *werr* wohl auf älteres *werz* (aus **wers*) zurückweist und hier füglich unbeachtet bleiben kann.

Zusammenfassend können wir folgendes feststellen:

I. eine reinliche, klare Scheidung aller verschiedenen Wurzeln in diesen einschlägigen Worten wird nie möglich sein.

II. Sicher ist, daß das ahd. *giwęrî węrî* auf eine Wurzel *war* zurückweisen und in den verschiedensten germanischen Sprachen „Obhut“ und dann auch „Besitz“ bedeuten kann. Ebenso ist auch bei den dazu gehörigen a-Formen anord. *vara,* aengl. *waru*, ahd. *wara* = mhd. *war(e)* sicher, daß sie sowohl „Aufmerksamkeit, Obhut“ als auch den „Besitz“ meinen können.

III. Sicher ist, daß ahd. *węrian* aus germ. **wazjan* (got. *wasjan*, vgl. *gawaseins* „Bekleidung“) „bekleiden“ bedeutet; möglicherweise ist auch die dem gotischen *gawaseins* entsprechende ahd. Form *giwerî* in dem Sinne „Bekleidung“ vorhanden gewesen, das ist aber nicht bezeugt und wird nur aus dem got. *gawaseins* für das Ahd. vermutet. Sehr wohl jedoch konnte zu dem ahd. Verbum *werian* „bekleiden“ ein Abstraktum *giwerida* „Bekleidung“ (älter *giwarida*, vielleicht auch mit neu eingeführtem *a* noch später) im 9. Jahrhundert produktiv gebildet werden. Es ist mir sehr wahrscheinlich, daß man

ein solches Wort ahd. *giwerida* zur Wiedergabe des lateinischen vestitio oder vestitura „Besitzübertragung" neu eingeführt und mit dem alten *giwerî* „Besitz" in Zusammenhang gebracht hat. So würde also *giweri* eigentlich gar nichts mit *wasjan* „bekleiden" zu tun haben, wohl aber *giwerida*; *giweri* würde dann erst später gleichsam durch gelehrten Einfluß mit *giwerida* in Verbindung gebracht sein. Zu beachten ist, daß *giweri gewere* in der älteren Bedeutung, wo es nicht in Verbindung mit lateinischen Termini vorkommt, stets „Obhut" oder „Besitz" bedeutet, nie jedoch „vestitura". Vgl. DWb. IV, 4786 ff., 4791 ε, 4792 3 a usw. Wie könnte man sonst gar von „raublicher Gewere" reden!

Die Tatsache aber, daß *giweri* im Althochdeutschen (wie überhaupt auf westgermanischem Boden) nur im Sinne von „Obhut, Besitz" (zur germ. Wurzel *war* gehörig), nicht aber im Sinne von „Bekleidung" bezeugt ist, und daß das ahd. *giwerida giwarida* den Eindruck eines neugebildeten Abstraktums macht, legt den Gedanken nahe, daß der Rechtsbegriff der lateinischen vestitura, vestitio gar nicht aus dem Germanischen stammt. Gewöhnlich wird ja der germanische Ursprung behauptet und mit der germanischen Rechtssymbolik begründet. Aber die sprachliche Betrachtung stützt diese übliche Auffassung keineswegs, und es lohnte sich für die Rechtsgeschichte gar wohl eine gründliche Erwägung der außerordentlich wichtigen Frage, ob nicht gerade die umgekehrte Entwicklung anzunehmen ist. Diese meine Vermutung wird gewiß manchen Rechtshistoriker stutzig machen, ergibt sich aber aus sprachlichen Gründen. Sollte sie sich auch durch rechtsgeschichtliche Forschung bestätigen, so könnte es sehr weitgehende Folgen haben.

IV. Daß das Wort früh im Niederdeutschen und auch sonst mit den *a*-Formen in Verbindung gebracht ist, ist sehr begreiflich. Berühren sie sich doch sachlich mit den gleichbedeutenden *e*-Formen auf das engste. Daneben mögen noch hier und da lautliche Einflüsse mitgewirkt haben. Die Bedeutung des altsächs. *warôn* „beachten, wahren, schützen" u. a. lehrt das, und dadurch wird auch das *a* der romanischen

Formen (falls sie nicht auch — was ein Romanist entscheiden muß — auf *e* des Deutschen zurückweisen können) erklärlich.

V. Inwieweit Bedeutungsvermischungen mit *warjan* „wehren, schützen" vorliegen, läßt sich schwer feststellen.

VI. Zu erwägen wäre, ob nicht schon früh ein die Hochstufe *was* der Wurzel *wës* „sein" zeigendes Wort vorhanden gewesen ist und etwa den Sinn von „Existenz, Besitz" hatte; die besonderen (von „bekleiden" abweichenden) Bedeutungen des anord. *verja*, aengl. *węrian* könnten dafür sprechen. Der lautliche Zusammenfall des zur Wurzel *was* „bekleiden" gehörigen Wortes ahd. *(gi)werî* „Besitz" mit dem aus der Wurzel *war* entwickelten ahd. Worte *giwerî* „Obhut, Besitz" konnte den sachlichen Zusammenfall der Worte noch befördern.

VII. Auf die neuhochdeutsche Schreibung mit *ä* (Gewähre, gewähren) ist nichts zu geben; sie erklärt sich durch mißverständliche etymologische Verbindung der *e*-Formen mit den Formen *gewahr*, *wahren* (mit kurzem *a*) oder *wahr*, *bewähren* (mit langem *ā* aus germ. *ē*), wie sie durch die von sprachwissenschaftlicher Auffassung nicht berührte neuhochdeutsche Orthographie früherer Jahrhunderte angenommen wurde.

Buchdruckerei A. Favorke, Breslau II

Das tägliche Gericht

Ein Beitrag zur Geschichte der Niedergerichtsbarkeit im Mittelalter

von

Dr. Karl Weimann



Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto v. Gierke

Professor der Rechte an der Universität Berlin

---

119. Heft

Das tägliche Gericht

Ein Beitrag zur
Geschichte der Niedergerichtsbarkeit im Mittelalter

von

Dr. Karl Weimann

Privatdozent der Geschichte an der Universität Leipzig

Breslau

Verlag von M. & H. Marcus

1913



Das tägliche Gericht

Ein Beitrag zur Geschichte der Niedergerichtsbarkeit im Mittelalter

von

Dr. Karl Weimann
Privatdozent der Geschichte an der Universität Leipzig



Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1913



Meinen Geschwistern



Inhaltsverzeichnis



Einleitung.

Wenn auch nur das Wesen des täglichen Gerichts und seine Bedeutung im Rahmen der mittelalterlichen Gerichtsverfassung durch unsere Untersuchung klar gestellt würde, wäre sie keine überflüssige. Rudolf Sohm hat das Problem bereits zu Gesicht bekommen und kurz seine Ansicht über den Charakter der täglichen Richter in Medebach geäußert. Gleich darauf ist bei Georg v. Below die Frage des täglichen Gerichts wieder in den Anmerkungen seiner Untersuchung über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung versunken. Und bis heute wurde eine generelle Darstellung des täglichen Gerichts noch nicht gegeben.

Die Frage, wie sich das tägliche Gericht dem Aufbau der mittelalterlichen Gerichtsgebilde einordnet, kann indessen nur im Zusammenhang tiefergreifender und umfassender Betrachtungen, die auf den ganzen Komplex der Gerichte abgestellt sind und speziell die Entwicklung der Niedergerichtsbarkeit in Stadt und Land zu erfassen versuchen, fruchtbringend erörtert und wirklich gelöst werden. Die Wurzeln der Niedergerichtsbarkeit müssen bei einer solchen Untersuchung sichtbar werden und die inneren Ursachen, aus denen ihre Entwicklung resultiert, hervortreten.

Ein allgemeineres Interesse innerhalb der Verfassungsgeschichte gewinnt die Behandlung unserer Frage, so hoffen wir, endlich dadurch für sich, als sich bei dem täglichen Gericht wie an einem Schulbeispiel zeigt, was je nach der vorgefaßten Meinung aus einer und derselben Institution werden kann, und die Untersuchung zugleich einen Beitrag für die Lösung der prinzipiellen Frage liefert, ob die eine oder andere Einrichtung des Gerichtswesens als eine öffentlichrechtliche



oder privatrechtliche anzusprechen ist oder ob sie ihren Charakter aus autonomer Gemeindegewalt herleitet.

Im Hinblick auf die Medebacher Gerichtsverhältnisse und auf die Gerichtsverwaltung der Stadt Soest, mit deren Recht Medebach bewidmet wurde, hat Sohm [1]) die täglichen Richter als öffentliche Richter bezeichnet, weil sie nach civilis justicia richteten. v. Below [2]), der im Interesse seiner Landgemeindetheorie die mit täglichen Gerichtskompetenzen ausgestatteten Soester Burrichter nicht wohl als öffentliche Richter gelten lassen kann, läßt im Text die Frage, ob diese oder jene Richter öffentliche Richter sind oder nicht, unentschieden, wagt aber in der Anmerkung die Vermutung, es möchte sich bei den täglichen Richtern um die Kompetenz des Fronboten handeln, der in manchen Städten eine eigene Gerichtsgewalt für geringere Sachen habe. Und sodann zitiert er auch noch, ohne Kritik zu üben [3]), eine andere Ansicht, wonach das tägliche Gericht in der Kompetenzsphäre des autonomen Gemeinderichters liegen soll. Darin ist, so scheint es, v. Below mit Müller indessen völlig einig, daß es sich bei dem täglichen Gericht in Deutschland nur um eine singuläre Erscheinung handeln kann. „In Deutschland, sagt Müller, wird das Institut der täglichen Richter [4]) nur an einer einzigen Stelle und zwar im Stadtrecht von Medebach erwähnt, während es in Geldern häufiger und im Gegensatz zu jenem auch auf dem Lande vorkommt.“ Es ist uns erspart geblieben, die Erscheinung des täglichen Gerichts auch noch als eine nach Ursprung und Wesen spezifisch hofrechtliche in der Literatur auftreten zu sehen, weil die Quellenstellen nicht beachtet wurden, nach denen in der Tat auch auf Fronhöfen tägliches Gericht stattfinden konnte und stattfand.

v. Below deutet mit seinem Hinweis auf das Vorkommen

---

[1]) Sohm, Die Entstehung des deutschen Städtewesens. S. 73 Anm. 4, besonders S. 94 u. ff.

[2]) v. Below, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. S. 71 u. Anm. 3.

[3]) G. Müller, Entwicklung der Landeshoheit in Geldern bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. S. 74 Anm. 2.

[4]) Ebenda.

einer täglichen Gerichtswette in Rees die Absicht an, die täglichen Richter einem weiteren Komplex gerichtsverfassungsgeschichtlicher Tatsachen einzureihen. Es fehlen ihm aber die Belege zur Umgrenzung. Nun sind wirklich die Belege schnell erschöpft selbst bei der minutiösesten Untersuchung des gedruckten Materiales auf tägliche Richter, und die Nachrichten fließen erst reichlicher, wenn man sein Augenmerk auch auf die korrelaten Begriffe richtet, die als tägliches Gericht, judicium cottidianum, tägliche Wetten, tägliche Sachen in gedruckten und ungedruckten Quellen und speziell des deutschen Westens und seiner Nachbarschaft begegnen.

Bevor wir jedoch in die Untersuchung des täglichen Gerichtes selbst, der Begrenzung seiner Kompetenzen, der Bestimmung seiner Inhaber und der Ursachen seiner Ausbildung eintreten, ist es nötig, den weiteren Rahmen, wenn auch nur mit einigen Strichen, zu zeichnen, indem sich das deutsche Rechtsleben seit der sogenannten Gauauflösung bewegt. Der Hauptsache nach werden wir uns bei unserer ganzen Untersuchung im Kreise der niederrheinischen Überlieferung halten und in gleicher Weise gedrucktes und ungedrucktes Material aus den vier niederrheinischen Großterritorien: Kurköln, Jülich, Berg und Kleve heranziehen.

I. Gau, Immunität und territoriale Herrschaft.

Als Gauauflösung wird das Verschwinden der gleichmäßigen Einteilung des Reiches in Grafschaftsgaue bezeichnet und als Ursache dieses Vorgangs das Emporkommen der Immunitäten, die Zerteilung der Grafschaftsgaue in mehrere Grafschaften, die Kumulation von Grafschaften oder von Grafschaften und Immunitätsrechten und die Übertragung von gräflichen Gerechtsamen an Stifte und weltliche Herren, ganzer Grafschaften an größere Kirchen angesehen [1]. Wird so in theoretischer Fassung ein ganzes Bündel von Ursachen

[1]) Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. S. 134.



vorgelegt, wo es die zusammenfassende Darstellung erfordert, so findet man praktischen Gebrauch von der einen oder anderen Ursache überall da gemacht, wo die beinahe unumschränkt herrschenden Vorstellungen zwar geteilt werden, die Darstellung ihrer engeren Ziele wegen die eine oder andere Ursache aber zum Zwecke der Erklärung singulärer historischer Vorgänge und Tatsachen nur verwenden kann oder mag. So ist nach Rietschels [1]) Ansicht die Kölngaugrafschaft im X. Jahrhundert unter Erzbischof Bruno [2]) an die Kölner Kirche gelangt. Weil er aber die große Zahl gerade der kölnischen Immunitäten kennt, müssen es auch Immunitäten gewesen sein, die in der Zeit der ersten Nachrichten über den Burggrafen — das wäre nach Rietschel zu Anfang des XI. Jahrhunderts, weil 1032 Ulrich als urbis praefectus begegnet — die Zersplitterung hervorgerufen haben, so daß die Kölngaugrafschaft um diese Zeit in völliger Auflösung begriffen ist [3]).

Nun fordert aber das Kölner Dienstrecht [4]): evidens est et manifestum, quod nobiles terre Coloniensis, qui jurisdictionem in locis et terminis suis habent, nulla ratione habent judicare ministeriales beati Petri de allodiis et de capitibus suis, sed si aliquid contra eos habuerint quod vel personas vel allodia eorum tangat, coram domino suo archiepiscopo querimoniam de eis proponant et justiciam suam ibi prosequantur.

Daß nicht von geistlichen Immunitäten in dem doch sicher nach Rietschels Ansicht zur terra Coloniensis gehörigen Kölngau [5]) als von Inhabern hoher Jurisdiktion gesprochen wird,

---

[1]) Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofstädten während des früheren Mittelalters. S. 300.

[2]) Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands. Bd. III. S. 987: Geweiht 21. September 953, gestorben 11. Oktober 965.

[3]) Rietschel S. 157.

[4]) Frensdorff, Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln. Bd. I. Heft 2 S. 1 u. ff. Zum Zeitansatz vgl. Keutgen, Die Entstehung der deutschen Ministerialität. Viertelj. f. Social- und Wirtschaftsgesch. Bd. VIII. S. 497 Anm. 4 (1160—1170).

[5]) Rietschel, Burggrafenamt. S. 158 Anm. 2 folgt den gaugeographischen Hypothesen Heldmanns durchaus und verwirft nur dessen Ausschließung der Stadt Köln aus dem Kölngau. Seeliger hingegen verhält sich in seinen Studien zur älteren Verfassungsgeschichte

schließt von vornherein die Annahme aus, daß die Immunitäten den Kölngau zur Auflösung brachten. Warum nur so kurze Zeit (953—1032) sich die Kölner Kirche der Gaugrafschaft erfreut hat, dafür erhalten wir von Rietschel keine Erklärung.

In der Ausbildung der Immunitäten wird aber nicht nur in diesem Falle, sondern zu allermeist die Veranlassung der Zerschneidung und Durchlöcherung und der darauf folgenden Gauauflösung gesehen. Und weit mehr als in dem Aufkommen weltlicher Herrschaften. Ob mit Recht?

Um die Wende des X. und XI. Jahrhunderts wird der Name des Hattuariergaues in den Kämpfen zwischen den Grafen Wichmann und Balderich um die Vorherrschaft am Niederrhein, wobei die Burg Munna am heißesten erstrebt wurde, nicht genannt [1]). Aber die Gaugrafschaft war noch da. Wenn die Urkunde von 1067 [2]) nicht zu Bedenken Anlaß gäbe, hätte der Hattuariergau damals sogar noch unter einem eigenen Gaugrafen gestanden. 1020 wurde die Grafschaft des Hattuariergaues, mit der Heinrich II. Graf Balderich belehnt hatte, und die der anstoßenden Grafschaften des Grafen durch seinen Tod erledigt. Geistliche Immunitäten lösten in der Folge hier die alte Grafschaft nicht auf. Es entstanden vielmehr weltliche Herrschaften und zwar von weiterer Erstreckung zumeist. Eine kleine Herrschaft erhielt die Gräfin Irmgard, die Nichte Heinrichs III., mit Rees und um Rees [3]), eine Herrschaft mit hochgerichtlicher Jurisdiktion natürlich, die später an dieErzbischöfe von Köln kam und zu dem Amte Rees-Aspel formiert wurde, die zum großen Teil rechtsrheinisch, aber, wie die zugehörigen Gerichte in Niedermörmpter und Hönnepel beweisen, auch linksrheinisch gelegen war [4]).

Kölns S. 35 zurückhaltend und spricht wie warnend von den hypothetischen Folgerungen Heldmanns.

[1]) Mon. Germ. SS. IV S. 710 (Mönch Alpert „de diversitate temporum).

[2]) Lacomblet, Urkundenb. f. d. Gesch. d. Niederrh. I 207.

[3]) Lac. UB. I. 175, 222 u. 242.

[4]) Westd. Zeitschrift XXIX S. 43: bynnen den byvanc tot Honpel end tot Hantzelar, d. h. im Gericht von Niedermörmpter (1327). Von Hönnepel aber behauptet 1394 der Graf von Kleve und auch der Ritter v. Alpen, die um die Herrlichkeiten Hanselaer u. Hönnepel streiten:



Noch früher vielleicht waren zwei Brüder, flandrische Edle, im linksrheinischen Hattuariergau angesiedelt worden, wie die Annales Rodenses berichten [1]).

Wenn es hier heißt, daß „Gerardum apud Wassenberg et Rutgerum apud Clive, traditis utrique tot et tantis terrarum beneficiis ut et ipsi et eorum posteri ex rerum felicitate principes facti sint huius regionis", so ist bezüglich des Wassenbergers zu bedenken, daß es der Graf von Geldern ist, der sich auch von Wassenberg nennt [2]). Als ihr Stammgebiet betrachteten diese Grafen stets Geldern [3]). Das Stammgebiet der klevischen Herrschaft war noch bis 1200 cr. wenig umfangreich und erstreckte sich etwa zwischen Kleve, Kalkar und Grieth. Südwärts besaß Kleve nur einige wenige Reichshöfe damals (Vynen, Birten, Orsoy) [4]). Auf der rechten Rheinseite besitzen wir über die Verfassung des Hattuariergaues keine Nachrichten, die später als 789 liegen [5]). Man hat versucht, auf Grund von Nachrichten über ein noch im 14. Jahrhundert bestehendes, von der rechten Seite der Ruhr bis in die Gegend von Emmerich reichendes Rügegericht einen Gau oder Untergau zu konstruieren [6]). Einem solchen Untergau, dem Gau Kinheim, wozu Wesel in den Zeiten Karl Martells (720—738) gehörte [7]), lassen sich der pagus Gesterean um Gahlen, der pagus Spetnarian um Spellen, an der Lippemündung (789) [8]), nicht einfügen, weil es Untergliederungen der Untergaue, die wiederum Gaue hießen, in dieser Zeit nicht

---

dat die gerychte, heirlicheide, vaidye ind geboide van uns ind unsme gestychte zo lene rueren. (Düsseldorf Staats-Archiv Kleve-Mark Urk. Nr. 566 (1394). Niedermörmpter ist zudem auch ein altes aspelsches Lehen (Lac. UB. III. 298 (1335).

[1]) Mon. Germ. SS. 17, 700 u. ff.

[2]) Jacob Friedrichs, Burg u. territoriale Grafschaften. S. 56 u. ff. Anton Schuffels, Das St. Georg-Stift zu Wassenberg bis zum Ausgang des Mittelalters. S. 11 u. ff.

[3]) Lacomblet, Arch. f. die Geschichte des Niederrheins IV S. 396 (1286): que vocatur patria Ghelre.

[4]) Westd. Zeitschr. XXIX S. 1—10 (Ilgen).

[5]) Ebenda XXIX S. 32 u. f.

[6]) Ebenda S. 25.

[7]) Berg. Zeitschr. V 199.

[8]) Ebenda V 186 Anm. 7.



gab. Es gehört einer viel späteren Zeit an, daß der Begriff pagus selbst für Kirchspiel und Dorf verwendet wurde. Wir müssen uns mit der Feststellung der Tatsache begnügen, daß Herzog Heinrich von Brabant bereits 1190—91 erklärt, der Graf von Kleve trage von ihm eine Grafschaft zu Lehen [1]). Weiter, daß wahrscheinlich der rechtsrheinische Besitz um Wesel Ida, die Tochter Herzog Gottfrieds des Bärtigen von Niederlothringen, ihrem Gemahl, dem Grafen Arnold von Kleve, (1135—1150) zubrachte [2]). Daß es sich bei der Grafschaft, die Kleve von den Erben der Herzöge von Niederlothringen, von den Herzögen von Brabant zu Lehen trug, um das Weseler Gebiet handelt, darf man wenigstens vermuten. Soll doch auch die alte Herrschaft Dinslaken zwischen Rhein, Ruhr und Lippe, die mit der letzten Erbtochter Hadwig aus dem hochadeligen Hause der Herren von Dinslaken an Kleve um 1200 kam [3]), noch 1202 von Brabant abhängen [4]).

Weltliche Herrschaften von bedeutender Ausdehnung bilden sich, soweit wir den Zerlegungsprozeß des Hattuariergaues urkundlich verfolgen können. Was an geistlichen Immunitäten sich vorfindet, beschränkt sich räumlich zumeist auf Dörfer oder Höfe. Ihre Gerichtsrechte sind nicht umfassend und nur in seltenen Fällen der Grafengewalt ebenbürtig. So beobachten wir Hochgerichtsbarkeit bei der von Alt-Corbie zu Lehen gehenden Herrschaft Huisberden [5]), nicht aber bei der terra Raginfledis, deren Haupthof in Hönnepel lag und ebenfalls in der Karolingerzeit, wenn nicht schon in der Merovingerzeit an St. Denain und 1240 an Stift Xanten

---

[1]) Berg. Zeitschr. V 198 ff.

[2]) Westd. Zeitschr. XXIX S. 8.

[3]) Lac. A. IV S. 387. Bei Clemen, Kunstdenkmäler der Rheinprovinz II. 2 heißt sie S. 2: Hadewig, S. 52: Mechtildis. S. 2 wird die Herrschaft 1210, S. 52 zwischen 1202 und 1260 erworben. Um 1210 gab es nach Cl. nur noch eine Erbtochter, im 13. Jahrh. soll trotzdem eine größere Familie noch bestanden haben. Hier werden Burgmänner u. Edelherren verwechselt. Schließlich geraten diese auch noch mit den Edelherren v. Holten durcheinander.

[4]) Averdunk, Geschichte der Stadt Duisburg. S. 245.

[5]) Westd. Zeitschr. XXIX S. 31.



durch Kauf gelangte [1]), oder dem gleichfalls corbieschen Hof in Essenberg, der 1284 vom Xantener Stift erworben wurde [2]). Bei Stift St. Viktor in Xanten dürfen wir ebenso wie bei den beiden andern alten und besonders angesehenen Stiften der Kölner Diözese, von St. Gereon in Köln und St. Cassius und Florentius in Bonn, Immunitätsrechte voraussetzen, obwohl keine Privilegien mehr vorliegen. Vogt von Xanten, der kleinen Vogtei in Xanten selbst, der großen innerhalb des ganzen Landes ist der Graf von Kleve [3]). Das Gericht in Xanten besitzen der Stadtherr von Xanten, das Erzstift Köln, und der Vogt nach manchem Zwist in ungeteilter Gemeinschaft [4]). Die Blutexekution hat der Vogt allein [5]). Daß aber die Vogtei auf dem Lande keine hochrichterlichen Rechte für den Grafen zu Kleve mit sich gebracht haben kann, lassen am besten die Verhältnisse in Weeze erkennen. Von solchen geistlichen Instituten sehen wir von vornherein ab, bei denen keine Immunitätsprivilegien vorliegen oder bei denen eine Beleihung mit Immunitätsrechten nicht angenommen werden kann. Und auch die Stiftungen weltlicher Allodialherren auf ihrem Grund und Boden, wie die Abtei Hamborn, deren Vogtei Gerhard v. Hochstaden für sich und den jedesmaligen Inhaber des Kastrums Wickrath reservierte (1139) [6]), oder die Überweisung des bislichschen Hofverbandes an Stift Xanten von Seiten eines der älteren edelen Herren von Holten, dessen Vogtei

---

[1]) Binterim u. Mooren, Die alte u. neue Erzdiözese Köln. Bd. III. Nr. 105 (1240). Ddf. St. A. Origo atque manuationes in Hoenepell. Ungedr. Weist., inhaltlich älter als die Abschrift, da es auf den Gallic. rotulus Bezug nimmt, der sicherlich bei der Gutsübertragung 1240 mitübergeben wurde.

[2]) Binterim u. Mooren. Bd. III Nr. 202 (1284).

[3]) Lac. A. IV S. 384 u. ff.

[4]) Lac. Nr. 136. III 968 (1392).

[5]) Düsseldorf St. A. Msc. B 3 (1389).

[6]) Lac. I. 333 (1139): ut scilicet nullus advocatus sit eidem ecclesie preter eum. qui in castro Wickerothe legitime iure successerit. qui uero nullatenus subadvocatum ullum eidem ecclesie sepius memorate preficiat. nihilque ab ea vel ab hominibus suis preter tertiam partem vadimoniorum de tribus generalibus placitis exigat. nec cum eis nisi invitatus placitare presumat.

sich der Erzbischof von Köln und der Stifter selbst vorbehielten [1]), zeigen keine über die Rechte des Grundherrn soweit hinausgehende Gewalt, daß sie eine Exemption aus der Grafengewalt enthielte. In Hamborn erwirbt Graf Dietrich von Kleve bereits 1325 ein Kirchspielsgericht, das zum Wittum der Gemahlin des verstorbenen Grafen Otto gehörte, schon wieder zurück [2]). Die Vogtei aber ist vielleicht damals schon zur bloßen Schirmvogtei geworden, wie ja überhaupt das Schirmen des bevogteten Instituts und die Wahrung seiner Rechte weit mehr im Vordergrunde steht [3]), als die allermeisten Betrachtungen über die Vogtei es erkennen lassen. Den Inhalt der Hamborner Vogtei umschreibt die Nachricht einer späteren Zeit charakteristisch mit den Worten:

> Item oyk plicht mynn w. h. den thidtlyckenn laindt droistenn deisz amptz vain Dinslaykenn tho geyvenn all jairs 1 aym wins ader soy voill geildes, dair mayn eynenn aym wynns umb geildenn kain, umb daith syn f. g. daith cloister beschuilenn unde bescheirmen heilpe unde voirdeidingen helpe in oiren rechten [4]).

In Bislich, Mehr und Renen aber hatte der Graf von Kleve gleichfalls im 13. Jahrhundert Hoch- und Niedergerichtsbarkeit trotz der Vogtei von Erzbischof und Edelherrn [5]).

Wie im Hattuariergau ist auch in anderen Gauen des Niederrheins die Beobachtung zu machen, daß die Zersplitterung der Gaue nicht durch geistliche Immunitäten bewirkt wurde, daß ihre gerichtlichen Kompetenzen nur in seltenen Fällen die Mitwirkung des Grafen bei der Rechtsprechung ausschlossen. Ja, gegenüber der Erscheinung im Hattuariergau, in dem auf den Trümmern eines zerschlagenen Gaues eine Reihe größerer weltlicher Herrschaften mit gräflichen Rechten sich erhoben,

1) Binterim u. Mooren. Bd. III. Nr. 79 (1226).

2) Lac. UB. III. 207 (1325).

3) Lac. UB. II. 535 (1263): siquis injuriatus fuerit dicte ecclesie, uos eam more boni advocati defendere et in suo iure studebimus conservare.

4) Ddf. St. A. Hamborn Akten Nr. 186.

5) Ddf. St. A. Msc. A. 183. Im Auszug auch von Mooren und Nettesheim gedruckt in den Annalen zur Geschichte des Niederrheins 28, 11—31 u. 31, 112—143. S. 134.



muß ausdrücklich betont werden, daß in anderen Gauen die Grafschaft von den späteren Territorialherren in ziemlicher Lückenlosigkeit übernommen worden ist, weshalb die Behauptung von der allgemeinen Auflösung der Gaugrafschaften auch dann nicht einmal als zutreffend bezeichnet werden kann, wenn der Gauname im Herrschafts- und Herrschertitel nicht fortlebt. Den Grundstock der Grafschaft Berg z. B. bildete die Herrschaft im Deutz- und Keldagau[1]), und die Grafschaft im Ruhrgau kam nach einer ansprechenden Vermutung Lacomblets noch unter Graf Engelbert in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts hinzu[2]). 1148 waltete an der Gaugerichtsstätte des Keldagaues, zu Kreuzberg vor Kaiserswerth, in Vertretung des Gaugrafen, des Pfalzgrafen Hermann, Graf Hermann von Hardenberg mit den adeligen Gauschöffen[3]). Übertragen wird der Hof Anger, der im Kirchspiel Homberg gelegen war[4]). Als 1212 Verzicht geleistet wird auf das Patronat der Kirche zu Homberg, geht man in die Grafschaft, effestuziert vor dem Grafen, und der Graf legt seinen Bann darüber: In cometiam ubi sita est ecclesia de Hoymberg ante comitem, ubi ipsi coram omni populo ius suum renunciabant... Comes vero sub protectionem suam ex illa hora suscepit nomine ecclesie, bannum etiam suum ut iuris fuit coram populo pronunciavit[5]). Falls nicht damals schon in Homberg ein Kirchspielsgericht ausgebildet worden war, kann unter der cometia eben wiederum nur die Gerichtsstätte von Kreuzberg gemeint gewesen sein. Um so mehr ist das anzunehmen, als am Niederrhein die Bezeichnung cometia für Kirchspielsgerichte gar nicht gebräuchlich ist. Wer war aber der Graf? Es kann kein anderer als der Graf von Berg gewesen sein. Denn bereits 1210 ist der Graf von Berg Inhaber einer anderen Gerichtsstätte von hohem Alter, nämlich der in Monheim. Er

---

[1]) Lac. A. I. S. 35. Vgl. auch Friedrichs, Burg u. territoriale Grafschaften S. 35.

[2]) Lac. A. III. S. 42.

[3]) Lac. UB. I. 364 (1148).

[4]) Binterim u. Mooren II. S. 133 ist Hof Anger im Kirchspiel Homberg gelegen. Denn sein Inhaber ist Kollator eines Altars.

[5]) Lac. UB. II. 44 (1212).

beurkundet den Verkauf eines Edlen von Rheinfährengerechtigkeit und Fischerei in Himmelgeist, das unter Monheim gelegen ist[1]). Berg hatte die wichtigsten Gerichtsstätten im Keldagau, vor allem die bei Kreuzberg und zwar in einer kurz nach der letzten zeitlichen Erwähnung des Waltens eines unbestreitbaren Gaugrafen an der Gaugerichtsstätte mit den Gauschöffen.

Im Ruhrgau waltet noch 1150 an der Gaugerichtsstätte am Horn, dessen Lage vor dem Duisburger Walde wahrscheinlich mit Recht gesucht wird, Graf Adolf v. Saffenberg[2]). Wir hören von dieser Gerichtsstätte weiter nichts mehr. Einige Stunden aber vom Horn entfernt, jenseits der Ruhr, liegt eine andere Ruhrgaugerichtsstätte, Mülheim, wo 1093 Graf Bernher richtet[3]). Mülheim begegnet im 13. Jahrhundert als Kirchspielsgericht wieder. Seine Inhaber sind die Grafen von Berg[4]). Und wie eine Erinnerung an alte Gaugrafenrechte nimmt es sich aus, wenn die Herzöge von Berg im 15. Jahrhundert nicht dulden wollen, daß Kleve, der Inhaber von Duisburg, vor dem Duisburger Walde ein Gericht aufschlägt.

Weit früher noch läßt sich die Herrschaft der Grafen von Berg im Deutzgau nachweisen. Hier hatten sie bereits um 1100 die Vogteischaft über die domstiftischen Besitzungen in Wahn, in Ranzel, in Zündorf[5]), obwohl Hochvogt des Domstifts um diese Zeit die Grafen von Saffenberg waren.

Nicht allein vom Domstift waren die Herren und späteren Grafen von Berg Vögte. Von dem Tage der Gründung an waren sie Vögte vom Kloster Deutz[6]). Gaugrafen waren die Berger damals noch nicht. 1025 z. B. waltete als Graf Otto[7]), vermutlich der zweite Sohn des Pfalzgrafen Ezzo. Seit dem 11. Jahrhundert können wir die Herren von Berg als Werdener

1) Lac. UB. II. 30 (1210).

2) Lac. UB. I. 368 (1150).

3) Lac. UB. I. 247 (1093)

4) Redlich, Grundlagen z. politischen Geschichte Mülheims u. seiner Umgebung S. 13.

5) Lac. UB. I. 258 (1100).

6) Lac. UB. III. 993 (1394)

7) Lac. I. 162 (1025).



Vögte feststellen[1]). Werden war auch im Deutzgau begütert[2]) (Weilerhof östlich Ranzel). Nicht als Gaugrafen haben also die Herren von Berg die Vogteien von Werden, von Deutz, vom Domstift erworben. Die Vogteien haben ihnen aber auch nicht die hochrichterlichen Rechte im Gau eingetragen. Das Wesentliche ist, daß sie die alten Gaustätten erwarben. Die Gerichtsstätten im Ruhr- und Keldagau lernten wir bereits kennen. Im Deutzgau sehen wir die Grafen von Berg später im Besitz zweier alter Gerichtsstätten. Diese beiden Gerichtsstätten sind Porz und Berenkubbe. Und daß man aus den bevogteten Orten auch in früherer Zeit an die alten Gerichtsstätten folgen mußte und gerufen werden konnte, zeigen Verhältnisse späterer Zeit. Als Mülheim am Rhein, das mit Buchheim domstiftischer Besitz war, zur Freiheit erhoben wurde, blieben die Beziehungen zur Veste Berenkubbe aufrecht[3]). In Deutz selbst begegnen wir ähnlichen Verhältnissen wie auch in Xanten, einer Teilung aller Gerichtsrechte zwischen Stadtherrn und Vogt.

Porz erscheint wie Kreuzberg im Ritter- und Landrecht der Grafschaft Berg als Hauptgerichtsstätte. Auch Berenkubbe wird als Veste bezeichnet. Wir werden noch sehen, daß diese wie alle gleichnamigen Gerichtsstätten des Westens alte Volksgerichtsstätten gewesen sein müssen.

So wenig wie die Abtei Werden im Ruhrgau mit ihren weit verstreuten Besitzungen und Gerechtsamen haben Immunitäten in den anderen Gauen, deren Gerichtsbarkeit später bei den Grafen von Berg stand, die Gaue zerspellt. Nicht Stift Kaiserswerth im Keldagau, bei der Gaugerichtsstätte Kreuzberg gelegen, oder etwa die Immunität des Gereonshofes in Monheim mit seinen bescheidenen Rechten[4]) oder die Abtei Deutz im Deutzgau oder die domstiftischen Besitzungen in demselben Gau. Wie die Vogteischaften sich einordneten, zeigt vortrefflich die domstiftische Immunität in Paffrath. Die Grafen von Berg sind Vögte. Es entsteht dort

[1]) Vgl. die Vogtliste bei Kötzschke, Urbare von Werden S. 551 u. ff.
[2]) Ebenda S. 224.
[3]) Lac. UB. III. 189 (1322).
[4]) Lac. A. VII. S. 259 u. ff. (1449).

ein besonderer Kirchspielsdingstuhl. Aber die schweren Verbrecher werden nach Bensberg, an den Sitz des Amtmanns geliefert[1]).

Nirgendwo, so viel wurde bereits klar, trifft es für die niederrheinischen Gebiete zu, daß geistliche Immunitäten die Gauauflösung herbeiführten. Es ist mit ihnen nicht anders als mit den späteren Herrschaften und ihrem Verhältnis zu den landesherrlichen Ämtern, auch wenn die Herrschaften Hochgerichtsrechte besaßen. Die Unterordnung bleibt gewahrt[2]).

Im Hattuariergau sahen wir eine Reihe weltlicher Herrschaften entstehen, teils Grafschaften wie Kleve und Geldern, teils Herrschaften wie Dinslaken und diejenige, die dem Amte Aspel-Rees zur Grundlage diente, und auch Mörs, für das aber im 13. Jahrhundert nach längerem Schwanken sich die Bezeichnung Grafschaft durchsetzte[3]). In drei anderen niederrheinischen Gauen, im Ruhr-, Kelda- und Deutzgau sahen wir in ruhiger Entwicklung, wenn auch bei gelegentlicher räumlicher Reduktion, wie sie die Immunitäten, zumeist am Sitze der Immunitätsherrschaft, oder auch Städte (Duisburg z. B.) mit sich brachten, die Gaugrafschaft aus einer Hand in die andere übergehen. Bemerkt sei noch, daß sich im Deutzgau eine Grafschaft im bescheidenen Umfang eines Kirchspiels, Hückeswagen, ausgebildet hatte, die später von Berg erworben und als Amt dem Großterritorium völlig eingefügt wurde[4]), ebenso wie im Keldagau die Herrschaft Hardenberg entstanden war, deren Inhaber als Untergrafen im Ruhr- und Keldagau bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts den Grafentitel führten, dann erst das Grafenamt an Berg verloren und später auch ihre Herrschaft an Berg abgaben[5]). Hardenberg wurde gleichfalls als Amt eingegliedert, um bald darauf wieder als selbständige Herrschaft verliehen zu werden.

Daß aber auch die weltlichen Herrschaften anderwärts

---

[1]) Lac. A. VII. S. 296 u. ff. (1454).

[2]) Ddf. St. A. Msc. B. III. S. 222. Vgl. dazu Lac. A. S. 302 u. ff.

[3]) Lac. Einleit. z. Urkundenbuch. Bd. II. S. XXXV u. ff.

[4]) Koernicke, Entstehung und Entwicklung der bergischen Amtsverfassung bis zur Mitte des 14. Jahrh. S. 19, 31 u. 32.

[5]) Ebenda S. 35 u. 34.



nicht so wie im unteren Hattuariergau zersetzend wirkten, sondern die Gaugrafschaft im weiten räumlichen Umfange bestehen ließen, dafür liefert uns der von Heldmann behandelte Gilgau[1]) das beste Beweismaterial. Es sind dort eine Reihe von weltlichen Kleinterritorien, teils Grafschaften, teils einfache Herrschaften, die Grafschaft Hochstaden von schwer bestimmbarem Umfange, die Herrschaft Bedbur, die Herrschaft Hackenbroich usw. entstanden. Trotzdem ist der Graf von Sayn in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts der comes provincialis. Wenn auch der Ausdruck provincia in unserem Gebiet fortschreitend eine Verengerung seiner Bedeutung erfahren hat, so daß im 13. Jahrhundert auch die Gerichtsinsassen des Kirchspielsgerichtssprengels gelegentlich als provincia begegnen[2]), so soll doch hier eine Auszeichnung vorgenommen werden. Es ist gleichgültig, ob unser comes pro-

[1]) Heldmann, Der Kölngau und die civitas Köln. S. 55 u. ff., speziell S. 64 u. ff., S. 73 u. ff., S. 87—104 u. d. Karte. Es kann hier nicht in eine Prüfung der Prinzipien, nach denen H. bei der Feststellung seiner Gaugrenzen verfährt (1. Ablehnung des Beweismittels der Dekanatsgrenzen; 2. Betonung der Naturgrenzen (Wald, Fluß, Bruch, Bergrücken); 3. Behauptung von der Festigkeit geschlossener Herrschaftsbestände (Gericht), eingetreten werden. Das wird Gegenstand einer Untersuchung über die Beziehung zwischen Wirtschaftsverband und öffentlichrechtlichem Verbande sein. Und außerhalb des Rahmens unserer vorliegenden Untersuchung liegt vollends eine Kritik der tatsächlichen Grenzsetzung, die an manchen Stellen der Korrektur bedürftig ist. Selbst das Gericht Griesberg, das, wie H. weiß, von der größten Bedeutung für die Grenzziehung des Kölngaues ist, — geht ja doch auch die spätere Bannmeile mitten hindurch, — ist nicht richtig bestimmt. Sinnersdorf-Orr hätten schon als Glieder des Kirchspiels Esch zwingen müssen, sie dem Hochgericht Griesberg zuzuweisen. Mehr aber noch die urkundliche Überlieferung: Lac. A. VI. S. 430—33 (15. Jahrh.): dae uyss (sc. von den sieben Schöffen des severinschen Hofes in S.) ein gain sall ind schuldich is zo gain an den Greißberg, as ander scheffen uns gnedigen heren von Colne. Und das ist nicht etwa eine spätere Einrichtung. Denn an die Zeit, wo nicht Köln, sondern der Graf von Kleve und seine Vorgänger, die Herren v. Heinsberg, die Grafen von Sayn Inhaber des Volksgerichts am Griesberg waren, erinnern die greven hoenre, die nicht der Niedergerichtsvogt, der Herzog von Berg, sondern der Hochgerichtsherr, der Erzbischof v. Köln, seit der Erwerbung der Grafschaft Hülchrath empfängt.

[2]) Lac. UB. II. 631 (1272).



vincialis den bekannteren Landgrafen an die Seite gestellt werden kann, die im wesentlichen im Gebiet eines alten Gaues zur Zeit, als die Gauverfassung bereits aufgelöst war, noch die gräfliche Gerichtsbarkeit wahrnahmen[1]). Hier kommt es uns nur darauf an, zu zeigen, daß die Tradition von hervorragenden, d. h. räumlich umfassenden und sachlich unverkümmerten Grafschaftsgerichtsrechten für ihre feste Kontinuität spricht. Die Angelegenheit, bei der der Provinzialgraf als Schiedsrichter zugegen ist, und vollends die Örtlichkeiten sind ihrer Lage nach derart, daß sie seiner Namensauszeichnung entsprechen. Heldmann hat den Tatbestand, der in der Kette seiner Beweise für die Unterordnung des Nievenheimer Gaues als Untergau des umfassenderen Gilgaues ein allerwichtigstes Glied darstellen könnte, nicht bemerkt. Es handelt sich um die Zulassung eines neubegründeten Hofes, einmal zur Waldnutzung in einem Kirchspiel des Nievenheimer Gaues (Hönningen) und um Überlassung eines streitigen Besitzes von Allmendwiesen an denselben Hof in einem Kirchspiel des Gilgaues (Nettesheim) — nach Heldmann des Gilgaues im engeren Sinne. Nun gehen nach allen Grenzsetzungen, von Binterim und Mooren, von Böttger-Longnon, von Eckertz-Spruner und Schröder, von Heldmann endlich, die Grenzen beider Gaue mitten hindurch[2]). Die Rechtshandlung findet im Jahre 1295 statt[3]). Daß der Graf von Sayn aber im Gilgau wie im Nievenheimer Gau der Inhaber alter Gaugrafenrechte ist, beweist schlagend eine Urkunde, durch die er in gleicher Weise Höfe des Klosters Weiher im Nievenheimer Gau in Nievenheim, und im Gilgau, in Frixheim und Weilerhöfe — die letzteren zum Gerichte Griesberg noch später gehörend — von der vom Vater her ihm zustehenden Bedepflicht befreit[4]). Zudem finden wir 1187 den Grafen von Sayn, unsern comes provincialis, als Richter an einer Gerichtsstätte des späteren

[1]) Franck, Die Landgrafschaften des heil. römischen Reichs. Schenck zu Schweinsburg, Beiträge zur Frage nach der Bedeutung der Landgrafschaften. FDG. XVI.

[2]) Vgl. die Karte bei Heldmann.

[3]) Lac. UB. I. 550 (1195).

[4]) Lac. UB. II. 192 (1233).

Amtes Hülchrath, das auch nach Heldmanns Ansicht ein gutes Stück des alten Gilgaues umschließt, in Auenheim, der Gerichtsstätte der vorhin genannten Herrschaft und späteren Grafschaft Bedbur[1]). Und endlich seine Hochrichterstellung am alten Gaugericht in Griesberg[2]), das bis zur Auflösung des

[1]) Lac. UB. I. 505 (1187).

[2]) Rietschels Behauptung von der Personalunion des Kölner Burggrafen und des Gaugrafen im Kölngau erledigt sich allein schon durch die Feststellung, daß das Gericht am Griesberg auf der Fühlinger Heide, welches durch die Zugehörigkeit des Kölngauortes Bocklemünd als Kölngaugericht erwiesen wird — so auch Heldmann — nicht dem Burggrafen von Köln, dem vermeintlichen Gaugrafen im Kölngau untersteht, sondern dem comes provincialis Heinrich von Sayn sowie seinen Vorgängern und Nachfolgern in der Grafschaft im Gilgau, dessen Untergau der Kölngau sehr wohl gewesen sein kann Seeliger hat bereits Rietschel korrigiert. S. 113: Der Burggraf: Graf von Stadt und Distrikt Köln; S. 35: Die erzbischöfliche Gerichtsbarkeit erstreckte sich seit dem 10. Jahrh. über die Stadt Köln und über ein größeres die Stadt umgebendes Gebiet. — Mit den rheinischen Burggrafen hat Rietschel (S. 195 u. ff.) auch sonst wenig Glück. Nicht vor 1200 kann er Burggrafen in der Rheinprovinz nachweisen und dann soll es eine staufische Einrichtung gewesen sein. Er übersah in den von ihm benutzten Urkundenwerke Lacomblets den castellanus von Kleve, also einen landesherrlichen Kastellan, von 1145, der also zeitlich nahe heranrückt an Rietschels Burggrafen von Utrecht und Zutphen. Von 1145 an läßt sich die Reihe der klevischen Burggrafen verfolgen. Für eine evtl. Entlehnung aus Flandern können die Beziehungen der Klever Grafen zu Flandern, ihrem Herkunftslande, nicht ins Treffen geführt werden. Denn in Berg begegnet auch ein castellanus vor 1200 bereits (1189); ein kölnischer castellanus 1200 in Alpen. Und Burgmannschaften unter dem Titel castellani, unter denen der später Burggraf genannte Kastellan nur der primus inter pares ist, finden sich im Norden u. Süden der Rheinprovinz seit dem 12. Jahrh.

Lac. UB. IV. 622 (1145): Heinricus castellanus de Cleuia
„ „ I. 463 (1167—77): Suetherus castellanus de cleve
„ „ I. 520 (1189): Godescalcus castellanus de Berge
„ „ I. 448 (1174): castellani des neuen Schlosses Windeck
„ „ I. 567 (1200): ab heinrico castellano in alpheim (köln Lehnsmann u. Burggraf).

Geschlechtsregister der Häuser Isenburg—Wied—Runkel Nr. 68. (1202): castellani de Blankenberg, Theodericus Burggravius et frater eius Heinricus und noch sieben Namen.

Lac. UB. IV. 616 (1202): consilium castellanorum (Burgmannsgericht von Ahr)
„ „ II. 46 (1214): Henricus burgrauius de Are.



Kurstaates unverändert bestanden hat, wird bezeugt durch Befreiungen zumeist von Bede, aber auch von Dienst- und Gerichtszwang, d. h. von alten Rechten der Grafen von Sayn, die ihre Erben und Nachfolger in solennen Befreiungsurkunden vornahmen [1]). Wenn also jemand Inhaber alter gaugräflicher Rechte war, konnten es nur die Grafen von Sayn und ihre Nachfolger sein und zwar, wie wir nachgewiesen haben, im Nievenheimer-, im Gilgau (nach Heldmanns Auffassung im engeren Sinne) und im nördlichen Teile des Kölngaues. Heldmann spricht mehrmals etwas orakelhaft von den Grafen von Jülich als Erben alter Gaugrafenrechte, offenbar im ganzen Gilgau, dem er den Nievenheimer Gau unterordnet; weist er ja doch gerade auf die Stellung Jülichs als Vogt in Zons im Nievenheimer Gau [2]) hin. Vorsichtiger drückt er sich bezüglich der Grafen von Hochstaden aus, aber es scheint kaum zweifelhaft, daß er ihnen die Grafenrechte im Nievenheimer Gau vindizieren möchte [3]). Gewiß, beide sind Grafen, aber der Jülicher begegnet zu Heinrich von Sayns Zeiten im Gilgau nur als Vogt. Und bezüglich der Grafen von Hochstaden ist die Knechtstedener Kirchenvogtei nicht beweiskräftig genug für die Erbschaft von Gaugrafenrechten im Nievenheimer Gau, abgesehen davon, daß Heldmann auch den Grafen von Jülich in demselben Gau Gaugrafenrechte besitzen läßt (Zons).

In einige wenige weltliche Herrschaftsbezirke sehen wir

---

[1]) Lac. UB. II. 18 (1207): ab omni servitute et ab omni onere et exactione, quam facere solebant patri nostro (sc. Heinrich v. Sayn: 1174—1200) et nobis de bonis suis (sc. Kloster Maximin in Köln) in Buchilmunte (Bocklemünd, das zum Griesberg gehörte). — Lac. II. 192 (1233): (Nivinheim, Vrizheim), Wilre (auf dem Griesberg), Lac. UB. I. 322 (1135). — Lac. II. 685 (1275). — Lac. II. S. 595 Anm. 3 (1297): Befreiung von zwei Hufen des Klosters Sion, im Kirchspiel Lunreke (Longerich) von Bede, Dienst- und Gerichtszwang (aut ad sequelam ad montem, qui appellatur Griesberg, quod vulgariter zu dinge inde zu ringe dicitur). Die Gerichtskompetenzen umschreibt der Graf Luf von Kleve, der damals Inhaber der Grafschaft Hülchrath war, mit jurisdictio imperii meri et mixti.

[2]) Heldmann S. 81 Anm. 8 u. S. 97 Anm. 1, S. 108.

[3]) Ebenda S. 80 u. 85.

im 12. und 13. Jahrhundert den Auelgau zerlegt. Weitaus den größten Teil bildet das spätere bergische Amt Blankenberg, das aus einer selbständigen Herrschaft hervorging[1]), in der gleichfalls der Graf von Sayn am Ende des 12. Jahrhunderts als Grafenrichter waltete[2]). Einen weiteren Teil bildete die Herrschaft Windeck, die schon früh an die Grafschaft Berg kam und Amt wurde. Ein drittes Stück des Auelgaues war die selbständige Herrschaft Löwenberg, die wahrscheinlich mit Blankenberg ursprünglich einen Komplex gebildet hat und am spätesten von Berg erworben wurde, um wiederum als selbständiges Amt dem Großterritorium angegliedert zu werden[3]). Stücke des Auelgaues bildeten einen großen Teil der Grafschaft Sayn. Eine weitere Herrschaft, das spätere kölnische Amt Altenwied, ging vielleicht aus Splissen des Auelgaues und des Engersgaues hervor. Geistliche Immunitäten haben bei der Zerlegung des Auelgaues keine Rolle gespielt. Im Auelgau lag das Stift Vilich, das sich der Immunitätsrechte erfreute[4]). Vogt war (im 12. Jahrhundert) Adalbert von Molbach. Er trug die Vilicher Vogtei von den Pfalzgrafen zu Lehen. Denn nach ihm ist Graf Wilhelm von Jülich, sein Schwiegersohn, Vogt von Vilich und pfalzgräflicher Lehnträger[5]). Von Jülich erwirbt das Erzstift Köln später die Vogtei. Im Umfange der Herrlichkeit Vilich ist das Stift im Besitz der Kriminalgerichtsbarkeit geblieben bis zu seiner Auflösung. Ein großer Teil der Besitzungen Vilichs lag außerdem im Auelgau. An keiner Stelle aber begegnen uns Rechte, die über Niedergerichtsrechte oder gar Grundherrenrechte hinausgehen. Was der Immunitätsherrschaft Schranken setzte, waren die Rechte der Gaugrafen oder der Erben gaugräflicher Rechte. Unter den Vilicher Besitzungen finden wir seit alters die im Kirchspiel Geistingen gelegene Villa Rott[6]), bestehend aus vier Herrenhufen und zwölf

1) Koernicke S. 17 u. 33.
2) Lac. UB. I 483 (1182).
3) Koernicke S. 19, 33 u. 35.
4) Lac. UB. I. 122 (987).
5) Lac. UB. I. 481 (1182).
6) Lac. UB. I. 350 (1144).

anderen Hufen. Geistingen war aber einer der Bannbezirke, die 1071 bereits Siegburg bestätigt wurden[1]). Die Akten einer späteren Zeit zeigen, daß Vilich trotz seiner allgemeinen Immunitätsrechte in Rott nur nackte Grundherrschaft besaß[2]). Aber auch Siegburg, das mag beiläufig bemerkt werden, hat seine Banngewalt nicht behauptet. Geistingen ist ein zum Amte Blankenberg gehöriges bergisches Kirchspielsgericht geworden.

Nicht Immunität, aber auszeichnende Gerichtsrechte hatte vom Stifter her oder erwarb im Laufe der Zeit die Abtei Siegburg[3]). Darüber kann aber nicht der geringste Zweifel bestehen, daß Siegburg den mit Grafenrechten ausgestatteten Herren eines engeren oder weiteren Gebietes keineswegs völlig entzogen wurde. Als die Rechte Siegburgs strittig waren zwischen der Abtei und dem Herrn von Blankenberg, den Grafen von Sayn, wurden vom Erzbischof Philipp die Ansprüche in der Weise geschlichtet:

ut nullus burgensis extra in potestatem comitum. uel quod uulgo Vestene dicitur. uocetur. sed si quis prouincialis uel qui de potestate comitum est. aduersus burgensem pro uiolata pace. uel pro causa qualibet magna siue modica proponit. iusticia uel lege scabinorum super hoc contentus sit intra ciuitatem. nisi forte inculpatus iudicio stare contemnet[4]).

Zunächst sehen wir die hohen Sachen ausgeschlossen und bezüglich der oftmals in der Literatur Mittelgerichtssachen genannten Gewaltfrevel tritt der Graf für seine Leute, die zum Landgericht gehören (provinciales) oder in bestimmten Bannbezirken sitzen (de postatate), auf, sobald der Frevler Genugtuung zu geben sich weigert.

Bei der Frage der Gauauflösung mußten wir länger verweilen, weil die schwerwiegende Behauptung von der gauauflösenden Wirkung der geistlichen Immunitäten, auf die bei

[1]) Lac. UB. I. 214 (1071).

[2]) Ddf. St. A. Vilich Akten.

[3]) Vgl. Lau, Der Kampf um die Siegburger Vogtei. Zeitschr. des bergischen Geschichtsvereins XXXVIII. Bd. S. 60 ff.

[4]) Lac. UB. I. 483 (1182).

der genannten Erscheinung zumeist exemplifiziert wird, zu prüfen war. Es zeigte sich uns, daß dem Aufkommen geistlicher Immunitäten, selbst in den Gebieten häufigen Vorkommens, wie z. B. im Kölngau, nicht die zersplitternde und zersetzende Kraft zugemessen werden darf, wie es gewöhnlich geschieht. Gaugräfliche Gewalt blieb trotz der Immunitäten im großen räumlichen Umfang erhalten. Das ist das eine.

Selbst dann aber auch, wenn ein umfassenderer, die Niedergerichtsbarkeit überschreitender Komplex von richterlichen Rechten den Immunitäten zuteil geworden war, blieb oftmals die völlige, stets aber eine gewisse Unterordnung unter gräflicher Gewalt gewahrt. Wir wiesen auf das Siegburger Beispiel bereits hin. Man darf sich nicht durch den Wortlaut gewisser Schenkungen, die die ganze, bisher noch reservierte Vogtei eines immunen Distriktes dem bewidmeten geistlichen Institut überlassen, über die Tragweite der Schenkung und der Rechte täuschen lassen, da spätere Meldungen oftmals beweisen, daß die Hochgerichtsbarkeit trotzdem nicht darin enthalten war. 1109 schenkt Erzbischof Friedrich I. dem Severinstift advocatiam que mei iuris erat über die Severiner Höfe in Schwadorf bei Brühl und Rakendorf[1]) (Roggendorf) bei Kierdorf im Gericht Lechenich[2]), die, wie wir gleich bemerken wollen, ein weiteres Banngebiet betraf und über ganze Kirchspiele sich erstreckte[3]). Das Hochgericht hatte Severin indessen doch nicht, sondern der Landesherr, die Kölner Erzbischöfe:

Item quod iudex, quem ipse prepositus et capitulum ibidem instituunt, cognoscit de causis coram eo deductis et decidit hec adhibito moderamine, quod si fur, latro vel homicida, vel alius consimilis delicta deprehensus fuerit, officiatus et iurati ville eum examinant, et si invenerint eum dignum morte, cum testimonio criminis sui eum representent super ripam ville . . . officiato in Bruule iudicandum iuxta delictum suum[4]).

---

[1]) Hess, Die Urkunden des Pfarrarchivs von St. Severin in Köln. Nr. 5 (1109).

[2]) Heldmann, S. 93 Anm. 1 u. 2.

[3]) Ebenda (Kierdorf), Lac. A. VI. S. 386 ff. (16. Jahrh.).

[4]) Hess, Nr. 48 (1323); dazu Nr. 47 (1323).



Diese Beispiele lassen sich bedeutend vermehren. Die Beweiskraft derjenigen Zeugnisse ist aber am größten, welche die personale Trennung der Gewalten belegen, d. h. welche zeigen, daß der Inhaber der gräflichen Gewalt ein anderer ist als der Vogt und der Immunitätsherr. In Sinnersdorf-Orr war Köln, wie wir bereits sahen, und vor ihm die Grafen von Kleve, die Herren von Heinsberg, die Grafen von Sayn Hochrichter, insofern, als auch Sinnersdorf-Orr zum Hochgerichte Griesberg gehörte, der Graf von Berg Vogt, das Stift Severin Grundherr. Vögte von Werden, das urkundlich nachweisbar seit dem 9. Jahrhundert volle Immunität besaß[1]), waren als Erben der Grafen von Berg die Grafen von der Mark seit dem hohen Mittelalter und zwar auch im Gebiete der Grafschaft Berg. Von märkischer Hochgerichtsbarkeit ist hier nichts zu konstatieren. Die Kompetenzen der Märker sind nicht einmal so inhaltsvoll, daß der oftmals für Frevel usw. verwendete Terminus Mittelgerichtsbarkeit sie decken könnte:

> Jnd wyr Engelbracht greue vander Marke, unse eruen ind nakommelinge sullen behalden und hauen die Werdensche lude ym lande van dem Berghe gesessen, der wyr eyn voghet sint, und auch alle ander lude bynnen dem lande van dem Berghe gesessen, die uns zugehorich weren und zu verantworden steynt. Vort is gededinget dat unser beyder lude in manlichs andern landen und gerichten nyet bruchen ensullen noch enmogen hoere dan eycht alde turnose off in wert darvur, id ind envere mit namen dat ant lyff genge, as royff und brant, noytzucht, doyffte, doytslach und wat mit valschem begriffen wurde, dat sal men richten also as des gerichtes recht is, darynne die bruchgen geschyet werden, as veyre doch si mit blychendem schyne damit begriffen wurden[2]).

Und weiter. Zur patria der Grafen von Geldern gehörte das

[1]) Lac. UB. I. 70 (877).

[2]) Lac. UB. III. 872 (1383), 898 (1385), 921 (1387): under synen luden und under synen gueden umb sachen, dy he myt synen luden, of syne lude undereynander gaende hauen, dat syne richtere van synenwegen dy mogen richten, as sy van alders hauent gedaen, ussgescheiden alle geweltliche sachen, dat sy der nyet richten solen.



Gericht in Weeze. Die Vogtei über ein altes xantensches Offizium, das wahrscheinlich von einem seit merowingischer Zeit hier begüterten westfränkischen Kloster erworben worden war, ist die Grundlage richterlicher Kompetenzen der Klever Grafen in Weeze[1]). Daß mit dem Gericht „van sienen luden“[2]) ein weiterer als bloß aus Xantener Vogteileuten bestehender Personenkreis gemeint ist, soll uns erst an anderer Stelle beschäftigen. Bei peinlichen Fällen hat der Schultheiß Gelderns auch über die Klever Leute zu richten[3]).

Wo Gaugrafschaften zerfielen, ist dem Emporkommen weltlicher Herrschaften, das zeigen alle Betrachtungen über die Bedeutung des Entstehens und der Stellung der Immunitäten, eine weit größere Rolle zuzuerkennen, vorausgesetzt, daß die Grafschaftssprengel von weiter Erstreckung oder Herrschaften mit Grafengerichtsbarkeit von gleichfalls weiter räumlicher Ausdehnung waren. Das zeigte sich im Hattuariergau, wo auf den Grundlagen der alten Gaugrafschaft die Grafschaften Geldern und Kleve, Herrschaften wie Aspel-Rees, Dinslaken und Mörs ruhten. Das sahen wir auch im Auelgau mit seinen Herrschaften Windeck, Blankenberg, Löwenberg, Sayn, Grafschaft Wied (kölnisches Amt Altenwied). Herrschaften von gleicher Größe, aber in ihrer Vereinzelung waren allerdings auch nicht imstande, die Gaugrafschaft aufzulösen, wie das Beispiel Hardenbergs im Keldagau und der Grafschaft Hückeswagen im Deutzgau deutlich machte. Und eine Grafengewalt in einer räumlichen Erstreckung und sachlichen Bedeutung alter Gaugrafschaft sahen wir noch im 12. Jahrhundert im Gil- und Nievenheimer Gau aufrecht, sodaß ungeachtet zahlreicher geistlicher Immunitäten — wie Zons (Kurköln), Worringen (Domstift), Sinnersdorf-Orr (Severin),

---

[1]) Die Vogtei von Weeze war altklevischer Besitz. 1263 hatte sie ein jüngerer Sohn schon als Erbteil erhalten. Lac. UB. II. 535 (1263).

[2]) Ddf. St. A. Msc. A. 183. Reg. red. com. Cliv. Die vagedye van Wese . . . t' gerighte van sienen luden van schade ende van schulde ende van aenspraken.

[3]) Lac. UB. III. 217 (1326): of enych van oen verwonnen wurt voer der banc, als eyn recht is, van hogher zacken, dan sal en mach die richter van Gelre richten van den luden. Kleve hat nur den Antast.

um nur einige zu nennen — und weltlicher Herrschaften — wie Hochstaden, Bedburg, Hackenbroich, um nur solche mit später nachweisbaren Hochgerichtsrechten anzuführen, — der Inhaber hochrichterlicher Gewalt den auszeichnenden Titel comes provincialis trug. Und dabei schauten die weltlichen Herrschaften teilweise auf eine nicht minder alte Geschichte als viele Immunitäten zurück[1]). Wir nennen einige Beispiele aus den Rheinlanden und der nächsten Nachbarschaft. Unter Hildibold (784—819) kam an die Kölner Kirche das Allod von Peterslewen, das der Edelfrau Engela in Brabant gehört hatte, ein Komplex von sieben Meilen Länge und einer Meile Breite, auf dem das Mutterkirchspiel mit neun Filialkirchen Raum hatte, und mit dem, wie ziemlich sicher ist, Hochgerichtsrechte verbunden waren[2]). Nicht anders nämlich ist die Stelle über die Solivagi zu verstehen, die: tria placita debent adire in anno nisi pugnam faciant aut furta aut predas agant. nullum placitum adibunt nisi tria. Auch hier scheint die Unterordnung unter die provinziale Gewalt trotzdem nicht aufgehört zu haben. Es gibt in dem Allod nämlich sieben Hufen, Diensthufen, die außer ihren allgemeinen Verpflichtungen gegenüber der Herrschaft zu den Festungsarbeiten nach Namur gehen müssen[3]).

Und eine andere Herrschaft. Nach Lage der Grenzen kann in dem Wildbannsprivileg (992) der Vorfahren der Grafen von Ahr mit der eximierten Herrschaft nur die spätere Grafschaft Saffenberg gemeint sein[4]). Eine weitere Herrschaft,

[1]) Seeliger, Staat und Grundherrschaft in der älteren deutschen Geschichte. S. 44. Vgl. auch S. 21 u. ff.

[2]) Lac. A. II. S. 294 u. ff.

[3]) Es mag beiläufig bemerkt werden, daß judices auf aristokratischen Alloden auch in Brabant vorkamen, die Richter und domaniale Verwaltungsbeamte zugleich waren, wie die obige Quellenstelle zeigt. Die Behauptung von Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit S. 11, 41 Anm. 1, wonach eine solche Stellung des judex nur in Neuster zu karolingischer Zeit vorkam, bedarf demnach der Korrektur und die weittragenden Folgerungen der Einschränkung.

[4]) Beyer, Mittelrh. Urkundenbuch. II. 17. Friedrichs, Burg- und territoriale Grafschaft S. 53 irrt, wenn er erst nach 1100 die Saffenberger Grafen genannt sein läßt. Vgl. Lac. UB. I. 249 (1094). Damit



deren Inhaber 1028 bereits als Graf erscheint[1]), ist Nörvenich. Das eigentliche Amt Nörvenich umfaßte bis zum 17. Jahrhundert drei Gerichte: Golzheim, Weiler und Nörvenich[2]), ein Gebiet, das der alten Herrschaft oder Grafschaft entsprochen haben dürfte.

Endlich, um noch eine vierte weltliche Herrschaft von hohem Alter zu nennen, die Grafschaft Tomberg im Bonngau, deren Aufkommen vermutlich einem Untergau, aber nicht dem Hauptgau, — nämlich dem um 854 zum ersten und einzigsten Male genannten Untergau Tustense[3]) — ein Ende bereitet hat. Die Herrschaft oder Grafschaft Tomberg war, wo sie urkundlich begegnet, pfalzgräflich. Sie kam an Köln im 11. Jahrhundert und wurde an Kleve verlehnt[4]).

Diese Herrschaften aber von hohem Alter[5]) haben auch

---

erledigt sich vollends die Behauptung der Annales Rodenses MGSS. XVI 703, daß erst Adolf vom Kölner Erzbischof mit dessen Nichte eine Grafschaft erhalten hätte. 1112 ist Adolf schon Graf, und vor ihm war sein Vater Adalbert Graf von Saffenberg. Vgl. Knipping Regesten II. Nr. 205 (1122).

[1]) Lac. UB. I. 165.

[2]) Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz II Nr. 302.

[3]) Lac. A. II S. 81—84 (854). Vgl. Joerres, Urkundliches über den Ahrgau. S. 6 u. ff. u. S. 14. Heldmann hilft sich über die schwierige Abgrenzung des Bonn- und Zülpichgaues in diesem Gebiet mit der hier wie auch sonst zu früh sich einstellenden Auskunft hinweg: „Vielleicht bildet auch in diesem Flußdreieck (gemeint ist Erft und Swistbach) Wald die natürliche Grenze.“ Wald beherrschte vor allem den südlichen Teil des Dreiecks, wohin sich auch der Tomberger Wildbann erstreckte. (Lamprecht, D. W. L. I. 112 Anm. 4 u. Lac. UB. IV 364 (1473). Ferner waren Orte des Zülpichgaues (z. B. Büllesheim) im Flamersheimerwald neben Bonngauorten berechtigt (Kurköln Akt. Amt Hardt Forst- und Jagdsachen Nr. III. Darin Kopien 1659).

[4]) Daß nur die Klever die im 11. u. 12. Jahrh. genannten Grafen von Tomberg gewesen sein können, wurde bisher nicht beachtet (Lac. A. III. S. 193 u. ff., auch nicht von Friedrichs S. 54). Die Namen im 11. u. 12. Jahrh. einerseits, ferner die urkundliche Überlieferung sprechen dafür. Dietrich V. hatte Hermann v. Müllenarck die Burggrafschaft verliehen (Lac. UB. IV. S. 797 Anm. 1) 1253 (ebenda) erhält dessen Sohn die Burggrafschaft. Um 1303 (Lac. UB. III. 27) verkauft L. v. Kleve auch diese Herrschaft.

[5]) Glitsch, Untersuchungen zur mittelalterlichen Vogtgerichtsbarkeit S. 100 will erst im 12. Jahrh. Abspaltungen von Hochbannbezirken



das Auszeichnende, daß sie an geschlossener räumlicher Erstreckung die Immunitäten weit hinter sich lassen[1]). Kleingrafschaften oder Herrschaften, die, wie Hückeswagen im Deutzgau, Odenkirchen im Mülgau, vielleicht auch Meer im südlichen Hattuariergau, den Umfang eines oder mehrerer Kirchspiele haben, bilden entschieden eine Ausnahme. Die Immunitäten haben Charakter und Umfang der später begegnenden kleinen weltlichen Unterherrschaften.

II. Territoriale Herrschaft und die Ausbildung von Bezirksgerichten.

Eine feste Kontinuität nach Raum und Inhalt bedeutender weltlicher Herrschaften und Herrschaftsrechte ließ sich nachweisen. Mit dieser Tatsache ist die weitere Erscheinung zum Teil zu begründen, daß trotz der sogenannten Gauauflösung nirgendwo ein allgemeines Chaos in der gerichtlichen Organisation eintrat, sondern vielmehr ein gewisser einheitlicher Zug sich in der Gerichtsorganisation weiter weltlicher Herrschaftsgebiete ausprägt, und, was das Entscheidende ist, meist nachweisbar schon kurz nach den letzten Nachrichten, die von einem Walten der als Gaugrafen allgemein geltenden Hochrichter an den gleichfalls als alt allgemein angesehenen Volks- oder Gaugerichtsstätten ein deutliches Zeugnis ablegen.

---

aus der Grafschaft geschehen lassen. Bereits im Jahre 1048 begegnet die Grafschaft Sconevelt, die Grundlage der späteren Grafschaft Wied, eine Abspaltung vom Engersgau (vgl. Wirtz, Zur Geschichte des Engersgaues bis zum Jahre 1070), noch früher, 1033, der comitatus oththemedensis, die Stätte des alten Mayfelder Grafenstuhles und die Basis des trierischen Amtes Ochtendung. (Vgl. Joerres, Urkundliches über den Ahrgau S. 10 Anm. 14).

[1]) Schon das sollte genügen, um nicht auch noch weltliche Immunitäten zu postulieren, wie es v. Wyß tut (Abhandlungen S. 319 u. ff.). Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit S. 12 u. ff. kommt m. E. sachlich den Ansichten zu weit entgegen. Natürlich sind die alten Herrschaften nicht durch landesherrliche Privilegierung zu ihren Rechten gekommen, weil sie vorlandesherrlich sind. Hier ist an kaiserliche Privilegien zu denken.



Beides zugleich aber, die Tatsache der Kontinuität wie die uniformierende Tendenz in der Gerichtsorganisation, wird durch nichts mehr bestätigt als durch die Erscheinung, daß in wenigen Händen sich die Fülle der sogenannten niedrigen Landgerichte zusammenfindet.

Der organisatorischen Kraft mittelalterlicher Territorialherren war auf dem Gebiete des Gerichtswesens ein weiter Spielraum gegeben, und die Aufteilung weiter Herrschaftsräume in Gerichtsverbände wurde zu einem Teile das Ergebnis einheitlicher und planvoller Zielsetzung und zweckentsprechenden Handelns. Daß auch andere Quellen in der urkundlichen Überlieferung sichtbar sind, aus denen die Einrichtungen der mittelalterlichen Gerichtsverfassung sich ergaben, wird im Fortgang der Untersuchung gezeigt werden. Die bereits vorhandenen Einrichtungen, vor allem die der Grundherrschaften, dürfen für die Schöpfung von Gerichten nur nicht überschätzt werden. Daß solche Vorstellungen aber vorherrschen, zeigen gewisse rechtsgeschichtliche Generalisierungen und manche Einzeldarstellungen überall dort, wo zufällig kein urkundlicher Beleg für die Tatsache einer Gerichtsschöpfung oder für die komplexe Erscheinung einer gerichtlichen Neuordnung über ein weites Territorium hin sich beibringen läßt. Unbestreitbar ist die Tatsache, daß zahlreiche Gerichtsbezirke identisch sind mit Kirchspielsprengeln. Die Frage ist zunächst nicht, ob es sich dabei um Hoch- oder Niedergerichte handelt, — denn zahlreiche Kirchspielsgerichte hatten Hochgerichtsbarkeit — sondern ob es sich um die Identität alter Hundertschaften mit Pfarrsprengeln von großer Ausdehnung handelt, die aus älterer Zeit herübergekommen sind. Für den Niederrhein ist die genannte Tatsache ganz selten. Das Kirchspiel Mülheim a. d. Ruhr ist identisch mit dem Kirchspielsgericht des 13. Jahrhunderts[1]). Das Gericht beruht auf dem Fundament eines Hundertschaftsgerichtes des Ruhrgaues, an dessen Gerichtsstatt 1093 Graf Bernher waltet[2]). Die Identität von Gericht, Kirchspiel und Wirtschaftsverband, um auch das

[1]) Redlich, Mülheim.

[2]) Lac. UB. I. 247 (1093).

gleich zu erledigen, besteht hier nicht. Denn Stücke der zwei im Kirchspiel und Kirchspielsgericht gelegenen Marken, der Speldorfer und Saarner Mark, gingen teils ins Duisburger, teils ins bergische Gericht Mintard hinüber.

Eine alte Gaustätte des Keldagaues war, wie wir sahen, Kreuzberg vor Kaiserswerth. Nicht das ist hier nun die Entwicklung, daß aus dem Hundertschaftsbezirk, der zugleich Kirchspiel war, Zendereien sich abspalteten, die früher Kapellbezirke gewesen waren. Die Hundertschaftsstätte Kreuzberg hatte selbst nur eine Kapelle[1]) und erhielt erst 1236, als Kaiserswerth völlig umschlossen war, den weiten Pfarrsprengel von Kaiserswerth zugewiesen, während der stiftische Parochialbezirk an der Befestigung der Stadt seine Grenze fand. Und wiederum, ein einheitlicher Wirtschaftsverband war Kreuzberg nicht. Seit merowingischer Zeit unterstanden dem Kaiserswerther Stift als Inhaber des Holzgrafenamtes eine Reihe von Marken[2]), die innerhalb dieses einen Hundertschaftsbezirkes gelegen waren.

Am Horn war eine andere Gaugerichtsstätte des Ruhrgaues. Vielleicht lag sie auf einer Lichtung des Duisburger Waldes[3]). Einen Pfarrsprengel gleichen Namens gibt es nicht. Der Pfarrbezirk von Duisburg ist aber auch nicht identisch mit dem Duisburger Gericht. Das Duisburger Ratsdorf Wanheim gehörte kirchlich unter Friemersheim auf dem linken Rheinufer, gerichtlich unter das spätere Duisburger Stadtgericht. Bis an die Grenzen des Duisburger Bannes oder des Reiches von Duisburg erstreckten sich die bergischen Landgerichte Kreuzberg, Mülheim, Angermund. Daß der Duisburger Gerichtsbezirk nicht identisch war mit dem Wirtschaftsverband, der einer alten Hundertschaft entsprochen haben könnte, beweist schon der Anspruch des Duisburger Stadtgerichts auf die Jurisdiktion über Stücke der Speldorfer Mark, die dem größeren Umfang nach in Kirchspiel und Kirchspielsgericht Mülheim belegen war. Daß aber der Duisburger Gerichtsprengel nicht identisch ist mit einem Hundert-

[1]) Lac. A. III. S. 23.
[2]) Lac. UB. I. 540 (1193).
[3]) Lac. A. III. S. 35; Lac. UB. I. 368 (1150).

schaftsbezirk, dessen Gerichtsstatt am Horn lag, beweist schon die eine Tatsache, daß Budberg, dessen Kirche 1150 Gegenstand einer Rechtshandlung am Horn war, später in keiner Beziehung zum Duisburger Gericht steht.

Wir wollen die Beispiele nicht häufen, die beweisen, daß am Niederrhein nur ganz vereinzelt ein Kirchsprengel in Namen und räumlicher Erstreckung einem nachweisbar alten Gerichtsbezirk, einer Hundertschaft, entsprochen hat. Nur sollen auch aus anderen Gebieten des Niederrheins einige wenige, aber markante Nachweise gegeben werden.

Die alte Gerichtsstätte auf dem Griesberg im Kölngau nannten wir. Erst spät begegnet eine Kirche zu Wilre uff dem Greesberg, zu der auch Fühlingen gehört, auf dessen Heide der Griesberg liegt[1]). Von einem Wirtschaftsverband Fühlingen oder Griesberg erfahren wir nichts. Und nun die Veste Porz im Deutzgau. Porz war kein Kirchspiel — es gehörte kirchlich zu Urbach — und kein umfassender Wirtschaftsverband. Ferner, um ein besonders instruktives Beispiel zu bieten, gehen wir in den Nievenheimergau. Die Werdener Überlieferung führt uns bis ins 8. und 9. Jahrhundert zurück. Güterübertragungen finden statt, an einer Gaustätte, die ad Crucem genannt wird[2]) und bei Rüblinghoven in der Nähe der Erft liegt. Heldmann nimmt im Umkreis von einigen Meilen gleich drei oder vier Gaugerichtsstätten an[3]), irrtümlich allerdings, da es sich in einer Reihe von Urkunden nur um außergerichtliche Rechtsgeschäfte handeln kann. Nun gibt es später kein Kirchspiel Rüblinghoven, kein Kirchspiel ad Crucem oder Kreuz, ja, auch kein Gericht des Namens. Rüblinghoven liegt im Gerichtssprengel Hülchrath und im Kirchspiel Neukirchen. Und nun die Identität von Hundertschaftsgericht, Kirchspiel und Wirtschaftsverband. Auch davon ist nichts zu finden. Im 8. und 9. Jahrhundert gehen Holzberechtigte aus Rüblinghoven nach dem Walde Sitroth[4]) (heute Sittarderhof) im Kirchspiel Hönningen, das im Nieven-

1) Lac. UB. I 322 (1135) u. Anm. 1.

2) Lac. UB. I 7 (796), 20 (801), 24 (802), 34 (817), 35 (817), 36 (818).

3) Heldmann S. 78 u. 78 u. Anm.

4) Lac. UB. I 3 (793).



heimergau gelegen war und nach dem Walde Huuil[1]) (heute Hövelerhof) im Kirchspiel Nettesheim, das zum Gilgau gehörte. Eine Hundertschaft Rüblinghoven-Kreuz kann also nicht einem Wirtschaftsverband entsprochen haben, da die Berechtigungen, die wir oben nannten, auf eine ganz andere Konstruktion der Markzusammenhänge hinweisen.

Und nun auch ein Beispiel aus dem Auelgau. Die Veste in Altenwied, eine alte Gaustätte, ist nicht identisch mit einem Kirchspielssprengel. Zur Veste gehören 1292 fünf Pfarrsprengel, die Niedergerichte waren und im 15. Jahrhundert als Hochgerichte begegnen. Für den Distrikt ist weder die Ursprünglichkeit eines einzigen Kirchspiels noch eines einzigen Wirtschaftsverbandes nachweisbar. Das hat auch Lamprecht ausdrücklich hervorgehoben, daß es sich in diesem Falle bei den Kirchspielsgerichten und Kirchspielen nur um Zendereien handeln könne[2]). Diese Unterbezirke aber etwa als alte Kapellbezirke auszusprechen, geht nicht an, weil es an einer Mutterpfarrei Altenwied fehlt.

Während hier keine Kirche als Mutterpfarrei nachweisbar ist, fehlt es anderwärts auch noch an den gerichtlichen Zusammenhängen. Der Schwarze Wald oder die Bürge befindet sich in einer dem Ursprunge nach schwer faßbaren Beziehung zur Kirche in Arnoldsweiler. Etwa zwölf Kirchspiele liefern Wachsabgaben dahin[3]). Die Legende läßt Karl den Großen die Schenkung des Waldgebietes an Arnoldsweiler vollziehen. Arnoldsweiler erscheint niemals als Gaugerichtsstatt, niemals später auch als Sitz eines Gerichtes. Und von der Tatsache einer Abhängigkeit der genannten zwölf Kirchspiele als Filialen der Mutterpfarrei Arnoldsweiler weiß die Überlieferung nichts.

Es genügen die Einzeltatsachen völlig, um die Nichtidentität von Hundertschaft und Kirchspiel, von Hundertschaft und Wirtschaftsverband für den Niederrhein daraus zu ab-

---

[1]) Lac. UB. I. 3 (793), 5 (796).

[2]) Lamprecht D.W.L. I. 244 ff.

[3]) Ddf. St. A. Jülich Akten Domänen Amt Bergheim Nr. 216. 8 Papierbl. In dorso: Burgen Ordnung sambt deren reformation de annis 1512, 1545 et 1562.



strahieren. Wenn sich also, wie eingangs schon erwähnt, so zahlreiche Beispiele einer Übereinstimmung von Pfarrei und Gericht im späteren Mittelalter am Niederrhein finden, sind das nicht ebensosehr auch Beispiele für die Wahrung der Kontinuität. Es kann sich nur um ein späteres Inbeziehungsetzen von Pfarrei und Gericht, von Pfarrgrenzen und Gerichtsgrenzen handeln. Die organisierende Hand aber kann nur bei den Gebietsherrn gefunden werden. Freilich ist die Einordnung der Gerichte in die landesherrlichen Ämter nicht von vornherein einer bestimmten Regel gefolgt, sondern das Ergebnis organisatorischer Versuche, die schließlich immer wieder zu demselben Resultate führten. Wenn die Wirtschaftsverbände, die uns im späteren Mittelalter als Markgenossenschaften begegnen, vielfach räumlich in Kirchspiel und Gericht aufgehen, dann mag auch das oftmals wenigstens unter Mitwirkung der Obrigkeit des Landes geschehen sein. Daß aber diese Koinzidenz sich nachweisen läßt, dafür seien zum Schluß nur einige Beispiele genannt. Gahlen in Kleve ist Kirchspiel und Gericht und hat Kirchspielsallmende, Hünxe in Kleve hat einen Kirchspielswald als Allmende und ist Gericht und Pfarrei.

Es ist bereits Lacomblet aufgefallen, daß sich in den niederrheinischen Territorien fast für jedes Kirchspiel ein Gericht gebildet hat[1]). Bezüglich seines Untersuchungsgebietes, der Grafschaft Berg nämlich, hat v. Below gleichfalls darauf hingewiesen, daß die Parochien die Sitze der Landgerichte waren[2]). Nur das erklärt auch die übergroße Zahl, so daß das Herzogtum Berg, ein Land von 54 Quadratmeilen, vor den durchgreifenden Reformen der Neuzeit bei 163 Hofesgerichten 68 Landgerichte zählte und, fügen wir hinzu, in Jülich und Köln trotz der planmäßigen Unierungen am Ende des 18. Jahrhunderts an die 150 selbständige Gerichte in jedem Territorium bestanden. Daß tatsächlich die Übereinstimmung von Kirchspiel und Gericht am Niederrhein nicht nur eine gelegentliche war, zeigen die Übereignungen von Herrschaftsstücken unter katalogisierender Nennung ihres Zubehörs, z. B. die des Grafen

[1]) Lac. A. I S. 239 u. 240.

[2]) Landständische Verfassung II. S. 21—22 Anm. 83.



Luf von Kleve, des Herrn v. Hülchrath, an seinen Bruder, den Grafen Dietrich von Kleve: al di gerichte inde al dat gut . . . dat behorde tůt den lande inde unsen hůs van Hilkerode . . . inden kirspliǹ tut Wilike, te Vissele, Ostrode, Herde, Nile, Lanke, inde in anderen kirsplin nederward tů Morse tů [1]). Und als er an Kurköln seine Herrschaft Hülchrath verkauft, werden die Einzelsubstanzen als iudicia in villis seu parochiis charakterisiert [2]). Die ganze Anordnung des Einkünfteregisters der Grafen von Kleve aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts fußt fast durchweg auf einer Koinzidenz von Gericht und Kirchspiel. Und endlich, eine spezielle Prüfung des Charakters einzelner Gerichte in allen niederrheinischen Territorien [3]) bestätigt die Richtigkeit der Abstraktion aus den summarischen Angaben völlig.

Daß mit einer Neubildung von Kirchspielsgerichten die Gerichtsverbände der fränkischen Zeit völlig ausgetilgt wurden, abgesehen von ganz wenigen alten Hochgerichten [4]), läßt sich für keines der niederrheinischen Territorien beweisen. Einige blieben unverändert erhalten, andere wurden ranghöher als andere Hochgerichte, und wieder andere erloschen erst im späteren Mittelalter. Oft genannt wurden die beiden Hoch-

---

[1]) Lac. UB. II. 1011 (1298): Willich, Fischeln, Osterrath, Heerdt, Niehl, Lank. Einzig und allein Niehl ist kein Kirchspiel. Irrtümlich hat Heldmann das für Linn gehalten, weil er kein Niehl in dem von ihm als klevisches Hausgut angesprochenen, der Herrschaft Hülchrath angegliederten Distrikt entdecken konnte. Das Niehler Amt war vom Rhein verschlungen (Ddf. St. Akt. Amt Linn u. Uerdingen Domänen Nr. VI. Linnische K. Schatz- u. Heb. Reg. von 1590 und 1683).

[2]) Lac. UB. III. 134 (1314). Vgl. auch Lac. UB. III. 123 (1313).

[3]) Joerres, Urkundenbuch des Stiftes St. Gereon. Nr. 276 (1316), 278 (1317), 328 (1330): Nievenheim; ibidem Nr. 85 (1351): in parochia de Zůnze . . . effestucantes ore et calamo . . . prout moris est patrie in strata publica . . . in presentia scabinorum apud Zůnze (Zons). Quellen zur Geschichte der Stadt Köln III. 471 (1298): Worringen. Lac. UB. III. 366 (1341): gerichte des kirspels ende des dorps van Hunxe (Hünxe).

[4]) Schöningh, Der Einfluß der Gerichtsherrschaft auf die Gestaltung der ländlichen Verhältnisse in den niederrheinischen Territorien Jülich und Köln im 14. und 15. Jahrh. (Annalen des histor. Vereins f. d. Niederrh. 79. Heft S. 39).



gerichte bei Zülpich, auf dem Schievelberg[1]) und auf Kempener Heide[2]). Das Griesberger Hochgericht auf Fühlinger Heide im Kölngau, das spätere kölnische Hauptgericht Esch, begegnete uns bereits. Ebenso das Hochgericht Kreuzberg im Keldagau, das Hochgericht Porz im Deutzgau. Damit ist aber der Bestand der alten fränkischen Hochgerichte noch keineswegs erschöpft.

Der Name, der im Gebiete des früheren Deutz- und Auelgaues an verschiedenen Stellen für Hochgericht begegnet, ist Veste[3]). Oftmals ist die Veste gar nicht als Gericht erkannt, sondern einfach als Feste angesprochen worden[4]) oder aber aus Mangel an systematischer Untersuchung in ihrer Isolierung verblieben.

Im Deutzgau begegnet die Veste Berenkubbe[5]). Wir erwähnten schon, daß Mülheim am Rhein trotz städtischer Verfassung und Freiheit in Beziehung zum alten Hochgericht Berenkubbe blieb: dicti oppidani nostri de Molenheym quolibet anno in vigilia b. Udelrici scabinum unum apud Berenkubbe statuere debent et ibidem personaliter coram iudicio comparere, prout consuetudinis est terre nostre[6]). Daß es

[1]) Lac. A. I. S. 245 u. ff. (Bischofsrecht v. Zülpich aus dem Anfang des 13. Jahrh.); Lac. UB. II. 730 (1279), III. 683 (1368), 997 (1394); Lac. A. VII. S. 60 u. ff. (1407).

[2]) Lac. A. I. S. 245 u. ff., UB. III. 683 (1368), 997 (1394); Lac. A. VII. S. 60 u. ff. (1407).

[3]) Lamprecht D.W.L. I S. 187 (1376) hat auch die Feste als Hochgericht aufgefaßt. — Ohne Belege hatte bereits v. Gierke, Rechtsgeschichte der Genossenschaft I. S. 40 Anm. 2 die Ansicht Landaus wiedergegeben, wonach am Niederrhein die Feesten (sic!), in Süddeutschland pagelli und bara gleichstehen sollen.

[4]) Koernicke S. 17 fand auf seiner Suche nach Befestigungen, an die sich die bergischen Ämter anlehnten, auch eine solche in Porz. Lac. UB. IV. S. 38 (1405) sagt deutlich: vort dat schloß Lulsdorp mit syme zubehoere ind mit der ganzer vesten van Portze mit yren zubehoere ind sowat dabynnen geleigen is. Von einer Burg in Porz ist nichts bekannt.

[5]) Die Berenkubbe ist nur einmal bei Lacomblet im Register aufgeführt. Deshalb fehlt unter den Ämtern, in die Koernicke die Grafschaft Berg ursprünglich eingeteilt sein läßt, das frühere Amt B. völlig. Lac. UB. III. 644 (1363), III. 960 (1392).

[6]) Lac. UB. III. 189 (1322).



sich aber um einen alten Hochgerichtssprengel handelt, beweist die Bede, die dem Grafen von Berg aus dem bald Amt, bald Veste genannten Distrikte erfällt[1]. Porz im selben Deutzgau aber wird als Gericht Veste genannt: iurisdictio nostra que Veste dicitur (1296)[2].

In größerer Zahl noch und zugleich in noch früherer Zeit nachzuweisen ist die Veste im Auelgau. Wegen der offenbar kurz vorher erfolgten Errichtung der Burg Blankenberg auf Siegburger Grund und Boden ist ein Streit ausgebrochen zwischen dem Grafen von Sayn, dem Herrn der Herrschaft Blankenberg, und der Abtei. Bei der Schlichtung wird vielleicht als Äquivalent die Gerichtsbarkeit des Grafen den Siegburger Bürgern gegenüber beschränkt. Keine Evokation an die „Vestene" soll stattfinden, außer bei schwereren Fällen oder Rechtsverweigerung des Inkulpaten. Nach der Lage der Örtlichkeit kommt zunächst ein Hochgericht bei Blankenberg selbst in Betracht. Aber, wie der Plural beweist, ist das nicht das einzige Hochgericht des Inhabers von Blankenberg. Die Schlichtung des Konflikts gehört noch dem Jahre 1182 an[3].

Im südlichen Auelgau endlich, in der Kurköln gehörigen Grafschaft und dem späteren Amte Wied, findet seit alters Gericht statt an der im Freien gelegenen Veste[4] oder Landfeste[5] genannten Gerichtsstätte „upme Steynbusche", bei „deme steyne"[6]. Hier können wir auch den ursprünglichen Umfang einer rheinischen Veste urkundlich erfassen. Wegen einer angefochtenen Schenkung veranstaltet der Amtmann eine Inquisition, erstlich vor den Parochianen von Linz, in deren Kirchspiel die umstrittene Sache gelegen ist. Sodann aber in höherer Instanz vor dem Hochgerichte: coram quinque parochiis et septem iudicibus, quorum universitas Veste vul-

[1]) Lac. UB. III. 644 (1363), 960 (1392).

[2]) Friedrichs S. 55.

[3]) Lac. UB. I. 483 (1182).

[4]) Lac. UB. III. 228 (1327).

[5]) Lac. A. VI. S. 257 u. ff. (1451).

[6]) Ddf. St. A. Msc. B. III. Liber iurium, feudorum, et redituum castrorum coloniensium cis Renum. (Mehrz. der Eintr. um 1420).

gariter nuncupatur (1292)[1]. Ein späteres Weistum läßt auch die Kompetenzen der Veste erkennen: zom eirsten zo richten van der scaic ind doitslage[2]) genant schaik ind mort ind dat sal man boeuen all eirst anehmen hoeren ind uyssrichten[3]). Und endlich hier sind wir auch einmal in der Lage, die Auflösung eines alten Volksgerichtes urkundlich zu verfolgen. Niedergerichte gab es in den Kirchspielen dort längst. Die Umbildung des Hochgerichtsamtes Altenwied zu dem Oberamt Linz samt seinen Unterämtern Altenwied und Unkel brachte auch eine Umschichtung der Hochgerichtskompetenzen mit sich. Die Kirchspiele Neustadt, Asbach und Windhagen, das Amt und die Stadt Linz, das kleine Amt Unkel und die Herrlichkeit Neuerburg erhielten Hochgerichtsbarkeit[4]).

Wechselvolle Schicksale erfahren diese „Veste" genannten Hochgerichte sowohl wie die anderen Hochgerichte, die diesen unterscheidenden Namen nicht tragen, die aber alle wegen ihrer räumlichen Erstreckung und sachlichen Ausdehnung als Reste fränkischer Gerichtsverfassung angesprochen werden dürfen. Kreuzberg und Porz wurden bergische Hauptgerichte, der Schievelberg, das Gericht auf Kempener Heide und auf dem Griesberg blieben trotz gewisser Reduktionen, die auf Exemptionen zurückgehen, unverändert erhalten. Das Hochgericht Berenkubbe ging ein, ebenso die Landfeste auf dem Stein. Soweit sie erhalten blieben, wurden sie den Ämtern eingeordnet. Teilweise hatten sie auch selbst den Rahmen abgegeben für ein landesherrliches Amt. Ich brauche nur an Berenkubbe und Porz und an Altenwied zu erinnern. Der Gegensatz also zum Oberrhein und Mittelrhein, so daß dort die Hochgerichte die Anknüpfung gewährten für die späteren Ämter, während am Niederrhein das Niedergericht den gleichen Dienst leistete[5]), besteht mithin nicht[6]). Vielfach werden

[1]) Lac. UB. III. 228 (1327).

[2]) Vgl. Lac. UB. II 846 (1288): pro furto, homicidio et muliebris violatione que vulgariter dicitur Notzogh (Kreuzberg im Keldagau).

[3]) Lac. A. VI. S. 259 (1441). [4]) Ddf. St. A. Msc. B. III.

[5]) Annalen 79 S. 38.

[6]) Bezüglich Triers ist Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz Bd. II gerade anderer Ansicht.

Gerichtsamtsbezirke und die späteren Amtsbezirke nicht auseinandergehalten[1]), und die Amtsorganisation ist zudem auch keine seit dem Tage ihrer ersten Ausbildung unerschütterlich verharrende, sondern eine den sich ändernden Zwecken, manchmal den Neuerwerbungen sich anpassende Einrichtung der Gebietsherren. Berenkubbe war Hochgericht und Amt. Das Amt Bensberg und das Gericht in Mülheim zehrten es auf. Daß aber die Niedergerichtsbezirke nicht durchgängig die Grundlage der Ämtereinteilung bilden konnten, zeigt die einfache Beobachtung zahlreicher Erwerbungen ganzer Herrschaften, von denen einige aus einem einzigen Hochgericht bestanden (Grafschaft Hückeswagen), andere schon von dem früheren Gebietsherrn organisiert waren (Hardenberg, das vier Dingstühle hatte: Neviges, Langenberg, Mettmann und Düssel), die aber alle toto coelo dem Großterritorium als besonderes Amt aggregiert wurden (so Windeck, Hückeswagen, Blankenberg, Löwenberg an die Grafschaft resp. an das Herzogtum Berg).

Neben diesen alten Gerichtsbezirken, die als Vermächtnisse der fränkischen Epoche den späteren Gebietsherrn als Inhabern ganzer Gaugrafschaften oder wenigstens großer Stücke von Gaugrafschaften überkommen waren, gab es am Niederrhein eine größere Zahl von Gerichtssprengeln, die zumeist den Umfang eines Kirchspiels hatten und, wie wir sehen werden, von niemand anders als von eben diesen Gebietsherrn und zwar in planmäßiger Schöpfung eingerichtet sein können. Seit dem 13. Jahrhundert, das ist eine unbestreitbare Tatsache, lassen sich zahlreiche Kirchspielsgerichte in ein und derselben Hand, sei es der Gebietsherrn selbst, sei es von Lehnsleuten dieser Gebietsherrn, nachweisen. Im späteren Amte Dinslaken, das um 1220 an Kleve kam, muß entweder schon von den früheren Inhabern, den Edelherrn von Dinslaken, eine einheitliche Organisation des Gerichtswesens, so daß dem Kirchspiel ein Gericht entsprach, vorgenommen worden sein oder aber von einem der ersten Inhaber aus dem klevischen Grafenhause. Die Ansitze dreier Edelherrn

[1]) Koernicke, Entstehung und Entwicklung der bergischen Amtsverfassung S. 27 u. 35.



sind seit dem 12. Jahrhundert in dem einen kleinen Dinslakener Kirchspiel Walsum nachweisbar, der Herren von Holten, Stecke, Matlair. Von gerichtlichen Kompetenzen innerhalb eines engeren Herrschaftskreises, die etwa der Grafengerichtsbarkeit gleichgekommen wäre, bemerken wir nichts. Ja, es scheint, daß sie außer einer gewöhnlichen Grundherrlichkeit gar nichts besaßen[1]). Das beste Mittel zur Steigerung von Macht und Einfluß mußte in der Erwerbung von Gerichtsrechten zu Lehen gesucht werden. Die Herren von Stecke arbeiteten in dieser Richtung, wie es scheint, völlig planmäßig. Der umfassende Besitz von Gerichten dieser einen Familie von freien Herren[2]) spricht für die umfängliche Lehnsherrlich-

[1]) Lac. UB. III. 57 (1317): Vortme so sagin wir dat vur eyn reicht, dat her Engilbreicht of sine eruen geyne vryheit noch scheffin noch geyn gerichte zu Hoilte in dem nuwen buwe behalden noch besitzin inmogen noch setzin solin.

[2]) Was Aloys Schulte in seinem Buch „Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter" (Kirchenrechtliche Abhandlungen herausgegeben von Ulrich Stutz) passim über die Stecke sagt, ist nicht zutreffend. Daß es Stecke aus dem Melbrock nicht gegeben hat, sondern aus dem Molenbrock, daß dieses bei dem niederrheinischen Städtchen Holten lag und also die Stecke zum niederrheinischen Adel zu rechnen sind, bemerkte ich in „Mark- und Walderbengenossenschaften des Niederrheins S. 17 Anm. 103. — Nach Schulte sollen die Stecke ministerialisch und zwar noch bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts gewesen, dann durch Tausch ans Reich und als Reichsdienstmannsfamilie den Edelfreien gleichgestellt worden sein (S. 35, 36, 330). Das Eigenzeugnis der Stecke wäre also eine Fälschung, um dem Kredit aufzuhelfen. Später seien sie dann wieder entfreit worden. Arnold Stecke folgt in der Zeugenreihe (Binterim u. Mooren III Nr. 47 (1173) auf Everwin v. Holten, 1188 (Lac. UB. I. 507) steht er zwischen Everwin v. Holten und Stephan v. Oie. Alle drei aber werden als liberi domini bezeichnet. Von demselben Arnold Stecke kaufte Erzbischof Philipp von Heinsberg die Hälfte des Allods, eben des Molenbrocks bei Holten (Lac. UB. IV. S. 358). Freie waren die Stecke auch fürderhin. Burchard von Mattlair bezeichnet Wolter Stecke als seinen Onkel mütterlicherseits (Lac. UB. II 378 (1268). Der Neffe stammt aus altem Edelherrngeschlecht (Gerhardus de Medelere nobilis vir: Lac. UB. II. 374 (1152). Und obwohl von einer Stecke abstammend, bleibt Burchard ein vir nobilis (Lac. UB. II. 654 (1273). Also war die Stecke gewiß keine unfreie Ministerialin. Goswin Stecke (gestorben 1328) heiratete die Edelin Ida von Götterswick. Der Freiheit von Idas Söhnen können

keit der Klever Grafen über Kirchspielsgerichte im Lande Dinslaken. Der bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts beginnende und, wie es scheint, planmäßige Rückerwerb von seiten Kleves macht es mehr als wahrscheinlich, daß es sich um Eigentum von längst vorhandenen Gerichten handelt. Es kommt doch hinzu, daß der Vater von Burchard Stecke, der 1289 [1]) mit dem Verkauf der Gerichte in Walsum und Eppinghoven den Anfang der steckeschen Rückveräußerungen macht [2]) und dabei verspricht, zugleich auch alle anderen nach Lehnsrecht von Kleve besessenen Gerichte nur dem Grafen zu verkaufen oder zu verpfänden, nämlich Walter Stecke, bereits 1268 Richter im Nachbarkirchspiel Beeck ist [3]), in der späteren steckeschen, von den Grafen von der Mark und darauf von den Grafen von Kleve lehnrührigen Herrschaft gleichen Namens.

---

wir gleichfalls versichert sein. Wiederspruchsvoll endlich und charakteristisch für die Ungeklärtheit der Ministerialenfrage im Allgemeinen ist die Behauptung Schultes, daß die Stecke aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts noch Ministerialen waren und erst durch den höheren Wert der Reichsdienststellung erhoben wurden. Waren sie Ministerialen, dann bedurften sie damals des genannten Mediums nicht mehr. Wie Sch. nämlich unter der Wucht westd. Zeugnisse behauptet, galten um 1300 die Dienstmannen als freie Adelige (S. 21).

[1]) Ddf. St. A. Kleve-Mark Urk. Nr. VI. (1289): Universis presentes literas visuris et audituris ego Borgardus dictus Stecke notum facio quod vendidi pure et simpliciter iurisdictiones meas in Walsem et Ephinckhaven viro nobili domino comiti Cliuensi, a quo tenui iure feodali iurisdictiones predictas pro triginta marcis colonsiensibus denariis, renuncians ipsis iurisdictionibus ad usus domini mei comitis predicti, debita stipulatione interveniente promittens quod insuper ipsi domino meo comiti predicto quod nulli alteri quam eidem domino meo et eius heredibus alias iurisdictiones, quas habeo iure feodali ab ipso, vendere debeam vel titulo pignoris obligare.

[2]) Lac. UB. III. 324 (1338) überträgt W. Stecke an Dietrich v. Kleve seine Gerichte in Hünxe, Spellen, in der Wallach und verzichtet auf seine Rechte — vielleicht aus der Götterswicker Erbschaft stammend — in Götterswick und Gahlen. Götterswick begegnet bereits 1282 (Lac. UB. II. 764) als klevisches Gericht. — Klevisches Kirchspielsgericht ist auch Hamborn (Lac. UB. III. 207 (1325).

[3]) Lac. UB. III. 758 (1268). Daß sich im Nachbarkirchspiel Meiderich um dieselbe Zeit ein Gericht befindet, bleibe nicht unerwähnt.



zinsleihe unter Gewährung der diesen Freidörfern eigenen Befreiung von Bede und Schatz und unter Verleihung von beschränkten, weil im wesentlichen nur auf die Entwässerung und die Bedeichung des Bruches abzielenden Verwaltungsbefugnissen[1]. Handelt es sich bei den vorgenannten Gerichten um ausgesprochene landesherrliche Untergerichte, so ist andererseits auch die Neubildung von Hochgerichten auf Bruchland geschehen, dadurch etwa, daß der Empfänger von Bruch und Gericht Lehnsträger und Burgmann des Gebietsherrn wird. Bei seinem Schlosse Werth hat Peter, Herr von Leck, ein bislang unkultiviertes Bruchland. Das wird in Kultur gebracht. Gegen einen festen Zehnt gewährt das Reeser Stiftskapitel als Inhaber der Pfarrkirche von Haldern, unter der Werth gelegen ist, den künftigen Bewohnern, eine eigene Pfarrkirche zu errichten[2]. Kurz darauf erhält Peter v. Leck vom Erzbischof von Köln einen weiteren Bruchdistrikt, dessen Grenzen genau angegeben sind, und die volle Gerichtsbarkeit: cum jurisdictionibis ibidem altis et bassis, die bislang dem Erzbischof als Inhaber des Landes Aspel-Rees gehört hatten[3]. Die wirtschaftlichen, kirchlichen und gerichtlichen Grundlagen der Herrschaft Wertherbruch sind damit gelegt.

Dieser Vorgang einer solchen sukzessiven Ausgestaltung einer Herrschaft unter Mitwirkung der kirchlichen und landesherrlichen Obrigkeit ist am Niederrhein keineswegs vereinzelt. Nur mußten sich die Unterherren zumeist mit Niedergerichtsrechten bescheiden. Eine Ministerialenfamilie des Grafen von Kleve, die Herren von Veen, hatten in einem Bruchdistrikt wie der Name schon sagt, beim klevischen Schlosse Winnenthal Eigen- und Lehnsgut[4]. Für ihre Kapelle erwirkten sie Pfarrechte[5]. Von der Hochgerichtsbarkeit des Grafen suchten sie ihr Kirchspiel zu befreien, wie ein Streit gegen Ende des 14. Jahrhunderts zeigt[6]. Aber hier bleibt der Landesherr

[1]) Westd. Zeitschr. XXIX. S. 73 u. ff.
[2]) Lac. UB. III. 171 (1318). [3]) Lac. UB. III. 186 (1321).
[4]) Ddf. St. Arch. Msc. 183. Westd. Zeitschr. S. 31 Anm. 141 (1340).
[5]) Binterim u. Mooren III. Nr. 87 (1232).
[6]) Ddf. St. A. Kleve-Mark Urk. Suppl. Nr. 79 (1377) u. Nr. 443 (1378).

Sieger. Die Landkunde weist dem Grafen zu: dat it hoghe richte in den Venne: doetslach, moert, duyfft, verretenisse, dat is unses lieven genedighen heren van Cleve. Anerkannt wurde das tägliche Gericht der Herren aus dem Veen für den Umfang des ganzen Kirchspiels.

Wo wir solchen Gerichtsbildungen begegnen, die auf der rechtlichen Basis gebietsherrlicher Verleihung ruhen und ebendeshalb im Gegensatz zu den urkundlichen Einrichtungen von eigenen Untergerichten auch einen greifbaren Niederschlag in der Überlieferung hinterlassen haben, sehen wir sie in einem Umfang, der über den Rahmen ursprünglichen grundherrschaftlichen Eigentums hinausgeht und über Dorfbezirk und Kirchspiel sich erstreckt.

Wir haben die Maßnahmen kennen gelernt, die, von den späteren Landesherren ergriffen, zu einer allmählich fest werdenden Gewohnheit führten, Kirchspiel und Gericht zusammenfallen zu lassen und diese Kirchspielsgerichte den Ämtern als Untergerichte oder Dingstühle einzufügen oder auch sie aus der Hand als Herrlichkeiten zu geben, sei es als Lehen, sei es als Pfand. Allerdings ist auch später die Einteilung keineswegs eine völlig durchgängige. Nach der bergischen Gerichtserkundigung von 1555[1]) hatte z. B. das Amt Miselohe zehn Kirchspiele und acht Gerichte. Wieweit eine völlige Neuschöpfung von Gerichten damit vollzogen wurde, ist schwer zu sagen. Nicht selten wird es sich um Unierungen gehandelt haben, wie sie auch in den Tagen der Neuzeit als erforderlich erkannt und vollzogen wurden. Völlige Neuschöpfungen von seiten der Landesherren lernten wir in den Kolonistendorfgerichten kennen. Weit älter, z. T. bis auf die fränkische Zeit zurückreichend, und vielleicht noch zahlreicher sind die Gerichtsbildungen, die in Anlehnung an bestehende Grundherrschaften und unter Erweiterung von Personen- uud Gebietskreisen auf dem Wege der Privilegierung, teilweise vielleicht auch der Usurpation oder vermittelst einer stillschweigenden oder formellen Verständigung unter den beteiligten Grundherrschaften an einem Orte vor sich gingen. Sie sind es, die sozusagen

[1]) Zeitsch. des berg. Geschichtsv. Bd. 20 S. 187 ff.



den Stoff für die Organisationsarbeit der späteren Landesherren im wesentlichen lieferten.

Die cometia des 11. und 12. Jahrhunderts, die Goldhardt im Hennegau als Vorgänger nach Namen und Rang für den Bann des 13. und 14. Jahrhunderts ermittelt hat[1]), begegnet am Niederrhein nicht. Dem Mittelrhein hingegen ist sie nicht fremd, wie ein Blick in die Güterverzeichnisse der Wild- und Rheingrafschaft zeigt[2]). Rheingraf Wolfram (ca. 1215) besaß cometiae in Woerstadt, Sauer-Schwabenheim, in Zotzenheim und Weilerhof[3]). Es waren später Schultheißereien. Ein Gegensatz zwischen comitatus, der etwa den größeren Distrikt gekennzeichnet haben könnte, und der cometia besteht nicht. Denn nach demselben Lehnsverzeichnis hat der Rheingraf zu Lehen vom Mainzer Erzbischof: comeciam in Rinchove (Rheingau). Grafschaftsrechte in Splittern alter Grafschaften sind diese cometiae indessen auch nicht, wie man gemeint hat[4]), sondern neu gebildete Hochgerichtsbezirke.

Nicht cometiae, wohl aber die anderwärts häufigen Bänne sind auch am Niederrhein in großer Zahl und in früher Zeit nachzuweisen. Und nicht viel später begegnen für Gerichtsbezirke, die den eigenen Grundbezirk räumlich überschreiten und auf Verleihung zurückgehen, Bezeichnungen wie potestas, districtus und das deutsche Wort bivanc[5]). Die Sache ist gewiß älter. Nur gewährt die niederrheinische Überlieferung keine älteren Zeugnisse. Es folgen zeitlich die Bänne von Severin (1067)[6]), von Geistingen, Sieglar und Oberpleiß (1071)[7]), von St. Salvator (1105)[8]), von Nierst (vor 1066)[9]) und die

[1]) Goldhardt, Die Gerichtsbarkeit in den Dörfern des mittelalterlichen Hennegaues.

[2]) Fabricius, Güter-Verzeichnisse und Weistümer der Wild- u. Rheingrafschaft. Trier. Arch. Erg.-Heft XII. S. 7, 8, 9.

[3]) Ebenda.

[4]) Keutgen, Die Entstehung der deutschen Ministerialität. Viertelj. f. Sozial- u. Wirtsch. VIII. S. 175 u. Anm. 1 (bezügl. eines westf. Beispiels).

[5]) Lac. UB. II. 1 (1201).

[6]) Lac. UB. I. 209 (1067).

[7]) Lac. UB. I. 214 (1071).

[8]) Lac. UB. IV. 613 (1105): in potestate sancti Salvatoris.

[9]) Lac. UB. I. 415 (1166); Lac. UB. II. 1 (1201): Habet etiam ecclesia potestatem iudicandi homines pertinentes ad predium Seist infra

potestates in der Herrschaft Blankenberg (1182)[1]. Aus der Nachbarschaft, aus Brabant, mag ein Beispiel angeschlossen worden. Es handelt sich um einen Bann im Banngebiet. Dabei ist das Banngebiet von Herstal Kirchspiel, Gerichtsbezirk und Wirtschaftsdistrikt zugleich[2]. Daß diese Bänne aber räumlich sich nicht im Rahmen der Grundherrschaft des mit dem Bann bewidmeten Grundherrn halten und den Kompetenzen nach zumeist den Vollgehalt der Grafengerichtsbarkeit selbst dann nicht erreichen, wenn sie mehr als den beschränkten Komplex von Niedergerichtsrechten zu eigen haben, läßt sich deutlich an einigen Beispielen erkennen.

Im ganzen Kirchspiel Flittard und nicht nur über den Vueßhof hatte St. Kunibert vom Erzbischof Everger 989 den Bann erhalten[3]. Denn es lag auch Stammheim im Kirchspiel. Grundherr war aber der Erzbischof auch noch 1083 in Stammheim, zu welcher Zeit er über zwei Hufen mit Forst und 40 Manzipien verfügte[4]. Und bis zur Aufhebung hat Kunibert über das ganze Kirchspiel Gerichtsbarkeit behauptet. Allerdings war nur der bescheidene Rest einer Judikatur in Erbsachen übrig geblieben, während der Landesherr die

---

biuangam istam vel extra eam constitutos de furtis, de rapina, de pace violata, seu de qualibet violentia. Die spätere Unterherrschaft Nierst ging aus dem Biefang hervor. Der Bannbezirk war weit älter, wie die Bestätigung des Erzbischofs für das im gräflichen Kastrum Meer gestiftete Kloster beweist: quod sicut quondam dum seculari dominio subiacebat. (Lac. UB. I. 496 (1185).

[1]) Lac. UB. I. 483 (1182).

[2]) Lac. UB. I. 494 (1185): aream illam in banno haristalliensi. que discitur tiliz . . . Lac. I. 495 (1185): terram quandam quę dicitur Tiliz in parrochia haristalliensi sitam . . . ut nec ius aduocatie nec aliquid aliud ius alicuius potestatis uel sibi uel posteris suis reservaret. uel in casu criminali. uel pecuniaria. aut alio quocunque casu emergente. ita quod alius nullus in loco illo iudex ordinetur nisi quem aquensis ecclesia instituerit. Ad maiorem eiusdem aquensis ecclesie commoditatem et cautelam instituit aut habitatores predicti loci Tiliz communionem habeant omnium utilitatum haristallensis parrochie. tam in aquis. tam in pascuis. quam in siluis. ceterisque commoditatibus ad communes usus spectantibus.

[3]) Lac. UB. I. 123 (989): curtes dominicatas in Rodenkyrichon et Fliterthe cum piscatione reni in tractibus et iusticia que dicitur ban.

[4]) Lac. UB. I. 334 (1085).



Herzöge von Berg, Gewaltherren waren[1]). Die Bänne der Abtei Siegburg in Geistingen, Sieglar, Oberpleiß werden, wie im Falle des kunibertschen Bannes über Flittard, als Zubehör der curtis charakterisiert[2]); das Sieglarer Beispiel zeigt auch ganz offensichtlich, daß sie einen größeren Raum umfaßten. Zugleich aber etwas anderes. In dem Weistum von 1402, das alte Verhältnisse widerspiegelt, wird der Abt von Siegburg als Grundherr des ganzen Kirchspiels, der Herr v. Löwenberg als Gewaltherr bezeichnet. Der Löwenberger stellt den Landdinger an, beide zusammen aber die Schöffen. Bei den gewöhnlichen Gedingen hat der Abt einen schweigenden Schultheißen. Alle Brüchten und Wetten, die in ihrem Gericht erfallen, teilen sie zu gleichen Teilen. Mit dem Hochgericht jedoch hat nur der Inhaber der Löwenberger Herrschaft zu tun[3]).

Hatten wir im Falle Flittard auf die räumliche Ausdehnung besonders exemplifiziert, so ließ das Sieglarer Beispiel auch die sachliche Beschränkung der im Bann beruhenden Gerichtsbarkeit erkennen.

Die Zahl der Banngebiete, die mit Hochgerichtsbarkeit erfüllt wurden[4]), fallen den Niedergerichtsbännen gegenüber nicht ins Gewicht. Um so weniger, als eine besondere Veranlassung bei ihrer Ausbildung vorzuliegen pflegte. So schuf der Inhaber der höchsten Gerichtsgewalt, der Kaiser, in seiner Villa regia Duisburg Bann und Schultheißengericht, dem außer der späteren Stadt Duisburg seine drei Ratsdörfer unterstanden. Der ganze Grund und Boden war aber zur Zeit der Entstehung der Banngerichtsbarkeit nicht königlich. Bereits 893

---

[1]) Fabricius, Erläut. II S. 380. Die Gerichtsbarkeit war in gleicher Weise in Pfaffrath geteilt, wo alter domstiftischer Besitz lag, zwischen dem Herzog und dem Schultheißen in Köln.

[2]) Lac. UB. I. 214 (1071): tres curtes ad montem pertinentes Lara. Geistingen. Bleisa. cum suis bannis quos ante habebant. — Die Urkunde ist zweifellos echt nach Lau, Der Kampf um die Siegburger Vogtei S. 63.

[3]) Lac. A. VII. S. 315 (1402).

[4]) Roerig, Westd. Zeitschr. Ergänz.-Heft 13 S. 31 zitiert unter den Bännen auch den von Duisburg, beachtet aber nicht, daß er Hochgerichtsbarkeit enthält.

besaß hier Prüm außer der Salvatorkirche 21 Hufen, über deren Organisation und weiteren Schicksale wir nicht unterrichtet sind[1]). Die Abtei Essen hatte einen Fronhof, den Welhof, in der Stadt Duisburg liegen, vor dessen Hyen noch im 15. Jahrhundert Gutsübertragungen stattfanden[2]). Und endlich die Zinsregister des Reichshofes von 1327 und 1525[3]) und die Akten über einen Streit um die Häuserzinse in der Stadt[4]) bestätigen es, daß abgesehen von dem essenschen Besitz nur ein Bruchteil des städtischen Bodens dem Reichshofe zinspflichtig war. Geschaffen wurde der Bannbezirk mit Schultheißen und Schöffen zu einer Zeit, als draußen neben der Villa regia im Walde noch der Gaugraf waltete (1150)[5]). Denn 1129, als der König in Duisburg selbst Gericht hält, wird schon ein Schultheiß genannt[6]), 1145 auch ein Schöffe[7]). Der Verband des Reichshofes aber unter Meier und Hyen bleibt trotz Schultheiß und Schöffen aufrecht, wenn auch die Gutsübertragungen später vor dem Schultheißen als Stadtrichter stattfinden. Der Schultheiß war der höchste Richter, Vorsitzender des „hogen gerichts", aber auch Vorsitzender zugleich im Vogtgericht, das dreimal im Jahr tagte, das aber in seinen Kompetenzen weit hinter dem Schultheißengerichte zurückblieb[8]).

Wir haben gesehen, daß die Landesherren als Inhaber der höchsten Gerichtsbarkeit eines weiten Gebietes nach bestimmten Grundsätzen das Land aufteilten in Gerichtsbezirke, die zumeist mit den Kirchspielen sich deckten. Wir sahen die Landesherrn planmäßig die Gründung von Gerichten in Bruchkolonien am Niederrhein vollziehen. Weiter. Durch die

---

1) Averdunk, Geschichte der Stadt Duisburg S. 227.

2) Ebenda S. 154.

3) Ddf. St. A. Kleve-Mark Domänen Akten wegen des Reichshofs.

4) Ebenda.

5) Lac. UB. I. 368 (1150).

6) Lac. UB. I. 305 (1129).

7) Lac. UB. I. 353 (1145).

8) Averdunk S. 437 (1572): es wurden ungewöhnliche Gebräuche gerügt, die gegen der Stadt Hoch- und Herrlichkeit verstießen, z. B. ungewöhnliche Handlungen an Landwehren, ungewöhnliche Wege und Stegen, Pütten und Privaten.

Bannverleihungen, die in gleicher Weise vom Kaiser oder von den Territorialherren ausgehen konnten, wurden Verhältnisse geschaffen, die sich in nichts von der planmäßigen Einrichtung gebietsherrlicher, niedriger Landgerichte unterschieden. Welchen Inhalt sie dem Banngericht geben wollten, stand genau so in ihrer Macht, wie es bei ihnen stand, dem Kirchspielsgericht Hochgerichtssachen zu übertragen oder bloße Niedergerichtsbarkeit damit zu verbinden. Daß die Bänne zumeist Niedergerichtskompetenzen enthielten, zeigten uns mehrere Beispiele. Zu den Banngebieten stellen die geistlichen Immunitäten ein großes Kontingent. Ob auch bei ihnen nicht in automatischer Regelung gewissermaßen eine Ausdehnung der Gerichtsrechte über den Kreis der Grundherrschaft auf einen örtlich bestimmten Kreis, sondern unter Mitwirkung der Gebietsherren geschah, gilt es zu untersuchen.

Gerade die Tatsache, daß sich die Teilnahme der Immunitätsherrschaft am Gericht zumeist im Rahmen des weit verbreiteten Kirchspielsgerichtes vollzieht, ist nur aus obrigkeitlicher Mitwirkung zu erklären. Im Kirchspiel Veert, wo Kloster Gräfenthal den Haupthof seines Martinsgüter genannten Besitzes hatte, eines Besitzes, der verzettelt über das ganze Amt Geldern lag, konnte es wahrscheinlich gerade wie sein Vorbesitzer, das Martinsstift in Utrecht, zu allen Gerichten, die sich nicht mit Blutfällen befaßten, seinen Schultheiß schicken. Von den Brüchten empfängt die Äbtissin die Hälfte[1]). Die Gerichtsbarkeit auf den Martinsgütern im

[1]) Ddf. St. A. Kloster Gräfenthal Akten Nr. 15b. Alt lieffgewin-erffpacht ende tynsboeck. Handschr. d. 16. Jahrh. Darin 2 Weistümer (ungedruckt) von 1375: dat dye heerlyckheyt en dat gherycht alsoe wyt, alst keerspel van Veert geyt, half eyghen guet is der eerwerdyger vrouwen abdyssen en convent van s Grevendael vuersc. en dat sy dat besyten gelyck myt den heer van den lande, dat is dye hertoge van Gelren, en rychten myt oen van allen saeken, sonder alleyn hals en buyck in deser manyeren. Wanneer des heren amptman van den lande, dat is dye scholtet van Gelren te Veer geyt sytten te vaechtgedynghe of tot anderen daghelyx gedyngen ende sael dynghen, so geyt der abdyssen amptman by oen sitten en alle wedden, alle broeken en alle ander vervalle des gerychtz boert der abdyssen amptman half thegen des heeren amtman, mer oer amptman en spryckt nyet, ten sy myt oerlofen van geheyten des scholtetten van Gelren.



weiten Umkreis des Amtes Geldern ist beschränkt auf die Sachen, die sich aus den Beziehungen der Hüfner zur Grundherrschaft ergeben[1]). Im Kirchspiel Straelen teilen sich der Graf von Geldern und die Abtei Siegburg in die Herrlichkeit. Siegburg ist Grundherr, Geldern Landesherr und Vogt. Am Vogtding redet der geldernsche Schultheiß und der Siegburger schweigt, an anderen Gedingen ist es umgekehrt. Von der hohen Brüchte hat jeder die Hälfte, von der niederen Brüchte hat Geldern ein Drittel. Mit dem Blutgericht hat Siegburg nichts zu schaffen[2]). Und endlich, im Kirchspiel Dülken hat Stift Xanten bei allen Gerichten einen schweigenden Schultheißen und die Hälfte aller Brüchten, aber die Gerichtsbarkeit auf dem eigenen Hofe und über des Hofes Güter wollen 1332 schon die landesherrlichen Beamten nicht mehr gestatten[3]). Und die Gerichtserkundigung von 1555 weiß in der Tat nichts mehr von Hofgerichtsbarkeit, wohl aber von einer Teilnahme am Niedergericht des ganzen Kirchspiels[4]). Es ist zweifellos, daß so wenig wie die Beschränkung gerichtlicher Kompetenzen innerhalb einer Grundherrschaft, die bis zur völligen Auslöschung grundherrlicher Gerichtsbarkeit fortschreiten konnte, ohne behördliche Eingriffe, mochten sie nun auf dem Wege des Rechtes oder brutaler Gewalt sich vollziehen, auch der Zuwachs an gerichtsherrlichen Rechten über den räumlichen Umfang des Eigentums und den sachlichen Kreis vorhandener Gerechtsame hinaus, selbst bei den mit Immunität ausgestatteten geistlichen Instituten, als welches wir das Martins-

---

[1]) ibidem: van doder hant of van levendyger hant, van schade en van scholde en van allen saeken, dye daer up komende, geschyende of nyruerende syn (sc. rührende und unrührende = bewegliche und unbewegliche) als van des guedes wegen, sondern alleyne tuschen hals en buyck allen luden, dye des gerychts te doen hebben.

[2]) Die Heimat Nr. 38 (1877) S. 150 u. 151. Weistum der Schöffen zu Straelen (1442): Voirt were yment, dye dat lyff verboert hedde of sich ennich guet by on, of over on vonden woirde, id were wyff off man, ende uwe gnaden dair over richten dede, so was die dan van guede verboirt hedde na den lantrecht, dair an hedde dat gatzhuyss van Sybergh vursc. geinerleye recht an.

[3]) Binterim u. Mooren IV. Nr. 335 (1332).

[4]) Lac. A. III S. 331 u. 332 (1555).

stift in Utrecht unter allen Umständen anzusprechen haben, möglich war.

Deutlich wurde, so können wir zusammenfassend sagen, daß zumeist unter Mitwirkung der Inhaber öffentlicher Gewalt, sei es des Kaisers, sei es territorialer Herren, neue Gerichtsbildungen entstanden oder die grundherrlichen Kompetenzen räumlich und sachlich erweitert wurden. Daß nicht unter stillschweigendem Hinzutritt Außenstehender der Personenkreis und der räumliche Umfang der Grundherrschaften zu Dorf- oder Kirchspielsgerichten sich erweiterte, daß nicht unter rein zufälligem Akkreszieren, Recht um Recht, die Kompetenzen der Grundherren wuchsen, wird auch durch eine Reihe anderer als der angegebenen Tatsachen deutlich.

Ohne grundherrschaftliche Rechte sogar, selbst ohne Grundbesitz am Ort zu haben, schufen die Gebietsherren Kirchspielsgerichte zu eigenem Nutzen und Besitz. Im Kirchspiel Mülheim a. d. Ruhr lagen zwei alte Reichshöfe, der Maurenhof und der Altehof. Beide waren um 1200 Eigentum der Grafen von Altena-Isenburg[1]). Wenn grundherrliches Eigen und grundherrliche Rechte nur die Grundlage zur Ausbildung eines Kirchspielsgerichtes hätten bieten können, so gewiß diese beiden Höfe mit dem ausgedehnten Kreis abhängiger Leute und Hufen. Erst 1263 wurde der Altehof an den Grafen von Berg verpfändet[2]). Ja, vorher kann bergischer Besitz im Kirchspiel Mülheim überhaupt nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden. Dennoch siegelt die Gräfin von Berg 1246 eine Gerichtsurkunde[3]), ist Mülheim also schon vorher ein bergisches Kirchspielsgericht gewesen. Und weiter. Eines der Gerichte und Ämter der Herrschaft Hardenberg war bis 1355 Mettmann[4]). Der Reichshof dort gehörte den Herren von Hardenberg nicht, kam auch niemals in ihren Besitz, sondern wurde bereits 1248 direkt vom Reich an den Grafen von Berg verpfändet[5]). Endlich, um auch aus einem anderen

[1]) Redlich, Mülheim S. 7.

[2]) Ebenda.

[3]) Ebenda S. 16.

[4]) Lac. UB. III. 548 (1355).

[5]) Lac. UB. II. 329 (1248).

Territorium Beispiele anzuführen, die zeigen, daß ohne Anknüpfung an Grundherrschaft und Fronhofsverband Kirchspielsgerichte geschaffen werden konnten, seien Hünxe und Gahlen im Lande Dinslaken genannt. Hünxe gehört zu den Kirchspielen, die Kleve 1338 von Wolter Stecke zurückerwarb, um es 1341 teilweise wieder an Dietrich von dem Berge zu verlehnen. Hünxe war ein Kirchspiel mit vier Bauerschaften und bildete einen selbständigen Markverband, der über seine völlig freie Allmende verfügte. Das Markweistum, das den Grafen von Kleve einen „gekaren vaget" über den Kirchspielswald nennt[1]), gibt einen Tatbestand wieder, der sich erst nach der Gerichtsbildung eingestellt hatte. Kleve besaß Eigentum in Hünxe, aber keinen Fronhof. Einen Fronhof aber hatten die Grafen von Kleve seit alters im Hünxe benachbarten Kirchspiel Gahlen, den Ebbinghof[2]). Auch andere Grundherrn hatten Hyen, Hofesgeschworene dort. Das Klever Kirchspielsgericht war weder mit dem Klever noch mit einem anderen Fronhof irgendwie verknüpft. Das Gericht, das mit dem Ebbinghof verbunden war und blieb bis ins 16. Jahrhundert, war das Holzgericht über die freie Kirchspielsallmende in Gahlen[3]). In den Fällen, die wir nannten, kann es sich bei der Entstehung der Kirchspielsgerichte nur um eine planmäßige Anordnung der Gebietsherren handeln, sogar ohne Anknüpfung an eigene Grundherrschaft, und ganz und gar nicht um eine Erweiterung des personalen und sachlichen Rechtskreises einer Grundherrschaft ohne territorialherrliche Mitwirkung. In den Bruchkolonien seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, deren erbzinsige Einwohner ihre Leistungen sofort ans Amt abführten, gab es überhaupt keine Fronhöfe, also

[1]) Nach güt. Mitteilung von Herrn Pastor Sander (Vörde) liegt das Weistum von 1405 in mehreren Exemplaren vor (Schloßarch. z. Gartrop). In meinen Mark- u. Walderbengenossenschaften hatte ich das Vorhandensein des Weistums aus einer späten Aktennotiz erschlossen.

[2]) Lac. UB. IV. 207 (1325).

[3]) Ddf. St. A. Kleve-Mark Akten Marken u. Waldungen Nr. 16. Acta in causa des von Sevenaer zu Gahlen contra Hauß Gartrop wegen des holtz-Richter Ambtes in der Gahler Marck (1727—1741). Darin ältere Urkunden über gesamthändige freie Verfügung der Markgenossen über Markenstücke.





auch keine Möglichkeit zu einer Anknüpfung eines Schöffengerichtes an einen bestehenden grundherrlichen Hof. Ja, die ganze Lagerung der einzelnen, zu einer niederrheinischen Großgrundherrschaft vereinigten Salhöfe mit ihren abhängigen Hufen verbietet geradezu die Annahme einer Erweiterung der grundherrschaftlichen Gerichtsbarkeit ohne Mitwirkung der Gebietsherren. Ilgen hat eine Reihe niederrheinischer Großgrundherrschaften rekonstruiert, die aus königlicher Schenkung hervorgingen und deren Anfänge wenigstens bis in die Karolingerzeit zurückreichten[1]). Der Oberhof hatte Salhöfe unter sich. Land und Leute waren einem Hofrecht unterstellt: Principales enim curtes habent quasdam alias minores sub se, quarum iura ipse principales determinant[2]). Der Meier des Oberhofes zog umher und nahm an den verschiedenen Orten Gerichts- oder Zinstage wahr[3]). Meist lag der Oberhof in der fruchtbaren Rheinebene, der Unterhof auf den waldigen Höhen nach dem Klever Reichswalde hin[4]). Die Grenzen der landesherrlichen Kirchspielsgerichte gehen durch diese Grundherrschaften mitten hindurch. Das zeigt besonders deutlich das Beispiel Hönnepel. Es war Kirchspiel und Herrlichkeit mit einem Gericht, das von Köln zu Lehen ging. Der Haupthof der alten terra Raginfledis, den 1240 Stift Xanten von St. Denain kaufte, lag dort: Dye paepen van Xantten hebben dayr oeren hoff, oyr vagetdye ind oyr lathen[5]). Bis 1282 war Ritter Wilhelm von Kervenheim Xantener Vogt in Üdem, dann wurde es der Graf von Kleve[6]). Das Kirchspielsgericht hatte nichts mit der Xantener Vogtei in Hönnepel zu tun. Unter den Haupthof Hönnepel ressortierte als Unterhof Rondenrayde, weit ab auf dem Klever Bergrücken gelegen. Und zu beiden gehörten Hufen in den ver-

---

[1]) Westd. Zeitschr. XXIX. passim.

[2]) Ddf. St. A. Msc. A. 181. Registrum redituum et expensarum capituli xantensis. Saec. XIV ineunt conscript. Abschr. d. Handschr. 192 d. Arch. d. Hoogen Raad van Adel im Haag.

[3]) Ddf. St. A. Stift Xanten R. 98a. Handschr. Mitte d. 16. Jahrh. Inhalt teilweise älter als 1240.

[4]) Westd. Zeitschr. XXIX S. 119.

[5]) Ddf. St. A. Kleve-Mark Urk. Nr. 566 (1395).

[6]) Ddf. St. A. Stift Xanten R. 98a.

schiedensten Kirchspielen, nicht nur des Klever Landes, sondern auch in Mörs, Köln und Geldern.

Um den Ursprung der Schöffengerichte aus den Grundgerichten zu erweisen, kann auch nicht die Tatsache verwendet werden, daß die Hofesgeschworenen, Hyen am Niederrhein genannt, auch als Schöffen vielfach fungierten[1]), und zwar auch auf offener Straße[2]), wo nach alter Sitte und Landesrecht[3]) in weiten Gebieten des Niederrheins die Übertragung von freiem Eigen, das sogenannte „verseelen", stattzufinden pflegte. Ebensowenig, wie mit einem etwaigen Hinweis auf das Vorhandensein von Doppelkollegien von Schöffen und Hyen (z. B. in Duisburg), eine solche Behauptung entkräftet werden könnte. Es gab, wie das auch sonst schon beobachtet wurde[4]), zahlreiche Gerichte, die ohne ein feststehendes Schöffenkollegium auskamen. Hat es doch auch in städtischen Kommunen größten Zuschnittes zu allen Zeiten gelegentlich gefehlt[5]). So bestimmte für das Reich Nymwegen ein Gerichtszeugnis über die Dispositionsfähigkeit zusammenlebender Ehegatten bezüglich ihrer Habe und ihres Gutes von 1307 das geltende Recht: sed sufficit ad omnem titulum et perfectionis stabilitatem, quod coniuges dumtaxat bona sive res ad usus illorum, ad quos transferentur, cedant et eadem resignent et effestucent coram judice et Scabinis illius loci, ubi bona alienanda sita sunt, vel coram judice et hominibus judicialibus, ubi Scabinorum usus non exsistit[6]).

Wenn also in einem Gericht sich auch kein Schöffenkollegium finden lassen sollte, braucht nicht auf das Fehlen oder auf den nicht völligen Ausbau eines Ortsgerichtes ge-

[1]) Lac. UB. II. 791 (1284): scabinis siue hyemannis carpensibus (Kerpen), prout inibi moris est.

[2]) Lac. UB. II. 743 (1280): Item profitemur, quod predicta bona omnia Guntersdorf (Junkersdorf bei Köln) super strata publica coram iudice et hyemanis et tota parrochia et aliis hominibus terre supraportauimus et resignauimus et illud ius, quod dicitur verseelen, fecimus ad manus predictorum . . .

[3]) Lac. UB. III. 383 (1342).

[4]) Neuerdings Blécourt, Ambacht en Gemeente. 1912. S. 21 ff. für Holland. [5]) Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren I § 7.

[6]) Binterim u. Mooren IV. Nr. 284.



schlossen zu werden. Es geht auch nicht an, Gerichte ohne Schöffen zu Ortsgerichten zu degradieren[1]), als ob nicht der Sprachgebrauch des späteren Mittelalters auch Landgericht die Dorfgerichte genannt, als ob sogenannte Landgerichte mit Hochgerichtsbarkeit von vornherein alle Schöffen gehabt hätten. Judiciales, judiciarii lassen sich auch außerhalb des Reiches Nymwegen zwischen Maas und Waal[2]), am Niederrhein[3]) und hier in solchen Gerichten, die wir früh feststellen können, teilweise noch im 14. Jahrhundert nachweisen. Goswin Stecke verkauft an Dietrich von Kleve Gut und Fischerei und verzichtet in Spellen und Götterswick: voer Euerwin van Zeuenaer, amptman des greuen vorseydt, ende vor den gherichts luden aldaer, so woet dat lantrecht wysden, dat wi sculdich waren te doen[4]). Also weder Hyen noch Schöffen, sondern Gerichtsleute, die aus dem Kreis der Parochianen — falls nicht die ganze Parochie[5]) oder mehrere Parochien, die oftmals bei solennen Anlässen, z. B. bei einer Landkunde[6]) zugegen waren — propter hoc zur Rechtshandlung zugezogen wurden.

Später hatten die meisten niederrheinischen Gerichte ein Schöffenkollegium, wie auch die meisten Hofesgerichte einen besonderen Geschworenensenat[7]) besaßen, für den auch der Name Schöffen gebräuchlich war, so die Gerichte Meiderich und Beeck, an denen 1268[8]) vor testes Akte der freiwilligen

---

[1]) Westd. Zeitschr. XXIX.

[2]) Binterim u. Mooren IV. Nr. 269 (1304).

[3]) Ebenda Nr. 265 (ca. 1300): judex et alii judiciarii vocati propter hoc at judicium (Bienen): communis sententia hominum judicialium.

[4]) Lac. UB. III. 341 (1369). Das Gericht in Götterwick begegnet bereits 1282.

[5]) Lac. UB. II. 748 (1287): renuntiationem et effestucationem fecimus coram parochianis et tota parochia de Rindorp (Rheindorf).

[6]) Lac. UB. III. 328 (1327): postea coram quinque parochiis . . .

[7]) Das Tempo in der Einrichtung ist auch hier ganz verschieden. Im pantaleonschen Hof zu Hittdorf begegnen bereits 1151—53 Schöffen (Lac. UB. IV. 623). In Heimbach ordnet der Grundherr (Mariengreden in Köln) erst 1308 die Einsetzung von 7 Schöffen an (Annalen 88 S. 149) an Stelle der 28 Hubner und Lehnleute (Geschworene), die sonst zu erscheinen hatten, was aber zu Mißständen, Meinungsverschiedenheiten bei der Urteilsfindung und Rechtsverschleppung geführt hatte.

[8]) Lac. UB. II. 578 (1288).



Gerichtsbarkeit getätigt worden waren. Bei der Neuschöpfung von niederrheinischen Gerichten mußten die bestehenden Einrichtungen der grundherrlichen Gerichte also nicht unbedingt benutzt werden. Daß man Grund genug haben konnte, von der Verwendung der Hofesleute eines ortsgelegenen Fronhofes als Schöffen abzusehen, zeigt uns deutlich die Klage des Xantener Stifts, die jülichschen Beamten nähmen nicht Xantener Hüfner zum Gericht, sondern Jülicher Gutsuntertanen. Und wo es einmal gelingt, am Einzelbeispiel die grundherrschaftliche Abhängigkeit eines Kirchspielschöffen festzustellen, ergibt sich die gleiche Tatsache. Wegen der Zufälligkeit der Überlieferung aber gelingt die Beweisführung zumeist nicht. Das Kirchspielsgericht in Meiderich stammt nicht aus dem Fronhofsgericht des Lakumer Hofes, der früher kaiserlich war, bereits 887—89 an Korvey[1]), dann an die Grafen von der Mark[2]) und endlich an die Grafen von Kleve gelangte. Es hat dieses Fronhofsding sein Sonderdasein durch das ganze Mittelalter hindurch geführt. Aus dem Kirchspiel mit seiner Niedergerichtsbarkeit wird später eine klevische Unterherrschaft. Eine der acht Bauerschaften des Kirchspiels ist Borkhofen. Henne de Borinchave ist 1328 Geschworener oder Schöffe des Meidericher Gerichts[3]). Er gehört aber nicht mit seinem Gut in den früheren Reichshof des Niederkirchspiels, sondern in den Reichshof jenseits der Ruhr nach Duisburg, wie die Zinsrolle des Reichshofs von 1327 zeigt[4]).

Noch eine andere Tatsache, das Vorkommen mehrerer Richter an einem Orte zu einer Zeit, als noch kein Land- oder Stadtgericht dort nachweisbar ist, hat ebenfalls als Beweismittel für die Herkunft jedes Bezirksgerichts aus dem Fronhofsgericht dienen müssen. So faßt Ilgen die beiden judices von 1188—1198 und von 1233 in Wesel als Hofesschultheißen, einmal des gräflich klevischen, früher echternachischen, und

[1]) Wilmanns, Kaiserurk. I. S. 509.

[2]) Ddf. St. A. Abtei Sterkrade Urk. v. 1353 April 18. Averdunk S. 134 (1369).

[3]) Duisburg. Stadtarch. G. A. I. fol. 66 u. fol. 7a (1328).

[4]) Ddf. St. A. Kleve-Mark Akt. Domänen Nr. 115. Tins rolle de ao 1327.

ferner des kappenbergischen Hofes auf[1]). Aus dem Fronhofsding des Grafenhofes, so schließt Ilgen, ging das Stadtgericht hervor, das die Fronhofsgerichte aufzehrte. Aus dem gräflichen Hofesschultheißen wurde der Stadtrichter. Was nicht viel später in kleineren Orten zu beobachten ist[2]), daß neben dem vielleicht mehrere Gerichte verwaltenden Richter, dem judex principalis — der spätere Amtmann versah auch zugleich mehrere Gerichte — der stets ortsanwesende judex substitutus oder subjudex an einer Gerichtsstätte fungierte, darf auch für Wesel als weit ältere Einrichtung angenommen werden. In Willich, in der Herrschaft Hülchrath, begegnen auch mehrere judices (1272)[3]). Wären auch das Hofesschultheißen, dann bliebe unverständlich, weshalb sie ein eximiertes Gut immer wieder an die Bank des Kirchspielsgerichtes zwingen wollten.

Die Tatsache freilich bleibt unerschüttert, daß oftmals ein Fronhof Gerichtshof wurde, daß sein personaler und räumlicher Rechtskreis sich erweiterte, daß die Hyen eines Fronhofes gelegentlich als Schöffenkolleg fungieren, der Hofesschultheiß avancieren oder aber in Personalunion und stellvertretend grundherrliche und niedergerichtsherrliche Kompetenzen zu erfüllen haben konnte. Darauf kam es uns an, zu zeigen, daß das alles meist mit Zutun der öffentlichen Gewalt, nicht in selbständiger Erweiterung oder in zufälligem Sichauswachsen der Grundherrschaft, sachlich: zur Gerichtsherrschaft, örtlich: zum Gericht über Dorf oder gar Kirchspiel, geschah. Wäre das letztere aber der Fall gewesen, dann müßte gerade an den markantesten Ansatzstellen, so bei den Reichshöfen in Mülheim, Mettman, Lakum der Ausgang der Kirchspielsgerichte zu finden sein, dann müßte in der Regel das Kollegium der niederrheinischen Hyen oder Hofesgeschworenen zum Dorfschöffenkolleg, der Hofeschultheiß des besonders hervortretenden Hofesverbandes unter allen Um-

[1]) Ilgen, Westd. Zeitschr. XXIX S. 70. 1188—1198 (Mitt. d. Altertumskom. f. Westf. II 33 u. Westf. UB. II Regest 2173) u. 1233 (Lac. UB. IV. 656, nicht 668) begegnen judices.

[2]) Lac. UB. II. 578 (1268).

[3]) Lac. UB. II. 631 (1272).



ständen zum Kirchspielsrichter emporgekommen sein. Statt dessen klafft die große zeitliche und sachliche Lücke zwischen der ersten Nennung der klevischen Untergerichte, z. B. in Meiderich, in Beeck[1]) — auch hier lag ein alter Reichshof, der bereits im 9. Jahrhundert an Essen kam[2]) — und dem Hervortreten der Schöffen, eine Lücke, die das Institut der zur Rechtshandlung freiberufenen judiciales überall da ausfüllt, wo der usus scabinorum nicht oder noch nicht besteht. Und endlich an Stelle des einen Hofrichters, der allein später Kirchspiels- oder Dorf- oder auch Stadtrichter geworden sein soll, begegnen die beiden Richter, der judex principalis, der wie einst der Graf und später der Amtmann mehrere Gerichte zu bereisen hatte, und der ortsanwesende subjudex. Der Subjudex ist manchen Orts sogar eher überliefert als das Kollegium der Schöffen.

Die Anknüpfung der späteren, sagen wir kurz: Untergerichte an autonome Gemeindegerichte oder ihre Herleitung aus einer Kombination von autonomer Gemeindepolizeigewalt und einer räumlich erweiterten Niedergerichtsbarkeit, die an Grundherrn vom Gebietsherrn verliehen oder vom Gebietsherrn zu eigenem Nutzen und Besitz geschaffen wurden, ist für den Niederrhein gleichfalls nicht zu beweisen. Am deutlichsten wird das in demjenigen Gebiet des Niederrheins, das jenseits jener von Aachen über Neuß, Benrath an die Sieg führenden Linie liegt und als das Einzelhofs- und Bauerschaftssiedelungsgebiet sich von dem südlicheren Dorfsiedelungsgebiet charakteristisch abhebt. Nur in ganz seltenen Fällen ist hier die Entwicklung eine derartige, daß eine einzelne Bauerschaft oder Honnschaft zu einem Untergericht ausgestaltet wurde. Mit ihrem Honnen kamen noch 1272 die Parochianen von Osterath an die Willicher Gerichtsbank[3]). Unter den klevischen Gerichten aber, die 1298 Luf von Kleve, Herr von

---

[1]) Lac. UB. II. 578 (1268).

[2]) Lac. UB. I. 97 (947).

[3]) Lac. UB. II. 631 (1272): scabini omnes pertinentes ad bancos judiciales in Wilike et tota prouincia spectans ad judicium ibidem; parrochiani omnes de Usterode.

Hülchrath, seinem Bruder verkauft[1]), befindet sich auch das Kirchspielsgericht in Osterath. Ferner, aus dem Fronhof der Familie Eller in der gleichnamigen Honnschaft bei Düsseldorf ist der Gerichtshof der ganzen Honnschaft geworden. Ein Untergericht, dessen Gerichtseingesessene eximiert sind, von den drei ungebotenen Dingen zu Gerresheim. Daß auch hier die Burgedinge erhalten blieben, die sich mit wegh, stegh, zhuyn zu befassen hatten[2]), muß ausdrücklich betont werden.

Selbstverständlich ist das für diejenigen Gerichtsbezirke, die sich über den Kreis zahlreicher Bauerschaften oder Honnschaften erstreckten. Und das ist in dem oben abgegrenzten Gebiete vor allem die Regel. Gahlen und Hünxe sind Kirchspiele und Gerichte. Gahlen hat zwei Bauerschaften und zwei Bauerrichter[3]), Hünxe vier Bauerschaften und vier Bauerrichter[4]). Als Dorf wird zumeist am Niederrhein die Ansiedelung um die Kirche bezeichnet[5]). Das Dorf aber hat nicht anders als die außenliegenden Bauerschaften seinen Bauermeister[6]).

Während nun zahlreiche Hofgerichte verschwinden, andere zu einfachen Hebeämtern im spätern Mittelalter und in der beginnenden Neuzeit herabsinken, können wir recht eigentlich die Tätigkeit der niederrheinischen Bauermeister und Burdinge

[1]) Lac. UB. II. 1011 (1298).

[2]) Westd. Zeitschr. XXIX S. 53. Das sich das Hofesgericht „einfach“ zum Ortsgericht erweiterte, wäre gerade zu beweisen. Eximieren vom Gericht in Gerresheim konnte nur der Inhaber der Gerichtsbarkeit in G., der Graf von Berg. Entweder war damit die Erlaubnis zur Ausbildung eines herrschaftlichen Niedergerichts sogleich gegeben oder sie wurde besonders erteilt.

[3]) Ddf. St. Kleve-Mark Marken u. Waldungen Nr. 16. Darin Urk. v. 1677. Vor Kirchspielsrichter und Schöffen kommen die zwei Bauerrichter und zwei Bauerschöffen.

[4]) Sander, Blätter zur Geschichte der Kirchengemeinde Hünxe. Spez. Heft 2 passim.

[5]) Lac. UB. III. 306 (1341): van den gerichte des kirspels ende des dorps van Hunxe. Vgl. Redlich, Mülheim S. 113: Den Ausdruck „Dorf“ finden wir in unseren Urkunden immer nur von Mülheim selbst gebraucht als dem Mittelpunkt des Kirchspiels. Ilgen, Westd. Zeitschrift XXIX S. 48.

[6]) Vgl. Anm. 5.

und den Kreis ihrer kommunalen Kompetenzen erst im späteren Mittelalter und in der beginnenden Neuzeit urkundlich erfassen, so daß man eben erst das Vorhandensein kommunalen Lebens im früheren Mittelalter bestritten hat und das einigende Band in den seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, wie man meinte, emporkommenden Ortsgerichten erst gegeben sah[1]). Freilich ist das unbeweisbar. Denn dann müssen alle frühen Nachrichten als unecht verworfen oder in gewagter Weise interpretiert werden. Das hat Ilgen auch getan; z. B. die Urkunde, die von Hunnschephen im Jahre 1178 handelt[2]), hat er als unecht bezeichnet[3]), allerdings ohne Grund; den magister civium in Rees aus dem Jahre 1228[4]) zum Zins- und Bedeempfänger umgedeutet, obwohl ihn der Name ausdrücklich als Bürger- oder Bauermeister auszeichnet vor den am Niederrhein öfter vorkommenden magister curiae und magister censualium. Dann muß einerseits ein unverhältnismäßig großes Gewicht auf die Bedeutung von Allmenden für die Entwicklung kommunalen Lebens gelegt werden, — und das tut nicht bloß Ilgen, sondern es geschieht fast allgemein — und anderseits das Vorhandensein von Kleinallmenden im früheren Mittelalter bestritten werden. Es ist aber gewiß, daß alle die Kleinallmenden einer späteren Zeit, die im Eigentum und in der Verwaltung von Bauerschaft, Honnschaft oder Kirchspiel standen. nicht alle erst auf Abspaltungen aus Großallmenden, auf Schenkungen und käuflichen Erwerb im späteren Mittelalter zurückgehen können. Die Überlieferung selbst spricht aber auch zu beredt für das Vorhandensein von Kleinallmenden auch im Frühmittelalter[5]). Das Kirchspiel Nettesheim z. B. hat im Jahre 1195 Allmendwiesen; im Kirchspiel Hönningen befindet sich im gleichen Jahre eine Holzerbengenossenschaft[6]),

[1]) Ilgen, Westd. Zeitschr. 29 S. 70 u. a. a. O.

[2]) Lac. UB. IV. 634 (1178).

[3]) Westd. Zeitschr. XXIX S. 45 Anm. 225 a.

[4]) Liesegang, Recht u. Verfassung von Rees S. 12 ff., 59 u. 101.

[5]) Weimann, Die Mark- u. Walderbengenossenschaften des Niederrheins (in den Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Dr. Otto v. Gierke, Prof. der Rechte an der Universität Berlin) S. 6 ff., 25 ff.

[6]) Lac. UB. I. 550 (1195).



deren Genossen geholzede, deren Vorsteher holzgreve hieß. Daß diese Allmenden damals nicht erst entstanden sind, beweist der Tatbestand einer Streitschlichtung über die Allmendrechte des Höveler Hofes aus dem genannten Jahre. Und dann gab es ja auch kommunale Verbände, die gar keine Allmende hatten. Die Honnschaft Eller, deren Gericht wir kennen lernten, hält wohl drei Burdinge im Jahr ab, hat es aber im 16. Jahrhundert noch nicht zu einer Allmende gebracht. Die frühesten Bruchkolonien des Niederrheines haben trotz der Selbstverwaltung keine Allmenden zu eigenem Recht und aus den späteren Privilegien ist nur soviel zu entnehmen, daß die Bruchkolonisten der Freidörfer die Erlaubnis zur Mitbenutzung längst bestehender Gemeinheiten erhalten hatten [1]. Es gab eben auch ohne Allmende gemeinsame Interessen genug und vor allem in dem entwässerungs- und eindeichungsbedürftigen Überschwemmungsgebiete des Niederrheins das Entwässerungs- und das Deichwesen. Zwar lassen die Deichordnungen zumeist erst einer späteren Zeit die Malschaften, wie hier die Ortsbezirke auch genannt werden, bei der gemeinsamen Arbeit erkennen, aber die Privilegien der Freidörfer in den Bruchkolonien zeigen schon im 13. Jahrhundert eine auf das Wasser- und Deichwesen bezügliche Selbstverwaltung unter selbstgewählten Richtern und Heimräten. Und endlich aus gelegentlichen urbarialen Notizen ist zu entnehmen, daß das Wasserwesen schon früh eine Regelung erfuhr, und zwar eine die Genossen eines Ortsbezirkes zur gemeinsamen Tätigkeit einigende und die Versäumnis mit den aus Bauerschaften auch sonst bekannten Strafen und Pfändungen ahndende [2].

Daß die Kompetenzen des niederrheinischen Untergerichts nicht aus denen des Burdings hervorgingen, soll im nächsten Teil unserer Untersuchung gezeigt werden. Hier kam es im wesentlichen darauf an, nachzuweisen, daß die Herleitung des niederrheinischen Untergerichts in seiner häufigsten Erscheinung als Kirchspielsgericht schon an der großen Zahl

[1]) Westd. Zeitschr. XXIX S. 78.

[2]) Annalen XXXI S. 125.



der Burdinge und Burmeister, die ebenso vielen Ortsbezirken kleineren Umfangs entsprachen, völlig scheitert. Alle die Burgerichte bestehen weiter trotz der Entstehung der Untergerichte, mit einem altbekannten Kreis von richterlichen oder, wenn man lieber will, von polizeilichen Kompetenzen, von Gesetzgebungsrechten (Burkoer, Willkoer oder das Recht, Einungen zu erlassen), von Verordnungsgewalt (Gebot und Verbot, nur von geringerer Art und Wirkung) und von Strafgewalt (allerdings nur in unbedeutender Höhe).

III. Das tägliche Gericht.

1. Name, Alter und Verbreitung.

Die wissenschaftliche Erörterung der Frage des täglichen Gerichtes, richtiger der täglichen Richter, ist ausgegangen von den judices quotidiani in Medebach. Das hohe Alter (1165), sowie die Angabe wenigstens einer Kompetenz für so frühe Zeit zwingt uns, sie gleichfalls an die Spitze unserer Betrachtung zu stellen. In Medebach werden die judices quotidiani von der Bürgerschaft gewählt. Sie richten über ganz geringe Diebstähle bis zum Werte von 12 Pfg.:

> § 18. Concedimus et vobis, ut judices eligatis, qui de furto intra XII nummos inter vos debeant iudicare.
>
> § 3. Causa que coram villico vel coram iudice quotidiano terminata fuerit civili justicia stabilis et rata manebit[1]).

Weiter noch über den Kreis der Überlieferung hinaus, in dessen Grenzen wir uns im wesentlichen halten wollen, führt eine andere Nachricht von noch höherem Alter. Nach dem Augsburger Stadtrecht von 1156 sind es nicht von der Bürgerschaft erwählte Beamte, sondern ein vom Stadtherrn erwählter, der Burggraf, der das tägliche Gericht wahrzu-

[1]) Gengler, Stadtrechte S. 282 (Privileg von Medebach).



nehmen hat[1]): Urbis prefectus cottidie in iudicio sedere debet. Man könnte den Wert dieser Nachricht als eine nicht zum Komplex der Tatsachen des täglichen Gerichts und der täglichen Richter gehörig anzweifeln. Denn auch der Burggraf in Köln und nach ihm, d. h. nach der Erwerbung des Burggrafenamtes durch den Kölner Erzbischof, sollte der erzbischöfliche Stadtrichter, der Greve, täglich Gericht halten — nach dem Kölner Schied von 1258[2]) sollten die Kölner Richter, nicht nur der Burggraf, täglich richten — und wenn er es daran fehlen ließ, sollte ein Schöffe, so ließen es sich die Kölner vom Kaiser Ludwig als altes Gewohnheitsrecht bestätigen, den Vorsitz führen: Preterea quia, ut intelleximus, propter desidiam Burggrauii Coloniensis defectus iusticie cotidiane multotiens in Colonia habetur, concedimus et auctoritate regia eisdem scabinis indulgemus, quod quando Burggravius Coloniensis ipsis scabinis non presidet vel aliam personam idoneam non ponit ad judicium cotidianum exercendum, quod scabini Colonienses pro tempore existentes qui officia sui scabinatus meruerunt, inter se sub suis iuramentis de uno scabino pro iudice poterunt concordare qui sub iuramento secundum sententiam scabinorum Coloniensium sit iustus iudex[3]).

Den Burggrafen und Greven Kölns kann keiner für den Niederrichter erklären. Der Augsburger Burggraf aber ist völlig ausgeschlossen von hoher und mittlerer Gerichtsbarkeit. Nach dem Stadtbuch richtet er über Zivilsachen, außer in Immobiliarprozessen. Wirksamer noch wird seine gerichtliche Kompetenz umschrieben durch die Höhe der Wette, die bloß 5 Schilling beträgt[4]).

Tägliche Richter, tägliches Richten — damit ist der Kreis korrelater Begriffe noch nicht erfüllt. Reicher fließen die Nachrichten seit dem 13. Jahrhundert, mehren sich die Nach-

[1]) Rietschel, Burggrafenamt. S. 40 u. 41.

[2]) Lac. UB. II. 145 (1258).

[3]) Lac. UB. III. 143 (1314). 1363 wurde das Privileg erneuert, 1375 für falsch und erschlichen erklärt. (Lac. UB. III 774.) Vgl. auch Lac. UB. III 775.

[4]) Rietschel S. 40 u. 41.

richten von Begriffen und gerichtlichen Kompetenzen. In Herford wird von dem Büttel über tägliche Sachen gerichtet, die mit sechs Denaren gebüßt werden (1226—38)[1]. — Der Vogt, Edelherr von Bocstelle, und Grundherrschaft, das Servatiuskapitel in Mastricht, teilen zu ungleichen Teilen (ein Drittel und zwei Drittel) die in den Villen Hammont, Alkeln und Lille und zwar an den Vogtdingen wie an den täglichen Dingen erfallenden Brüchten und Wetten[2]. — Zu den Rechten des Kaiserswerther Propstes gehört ein Drittel der Brüchten des täglichen Gerichts in der Stadt, wenn sein Offizial dem Reichsmeier Beisitz leistet[3]. — Auf den Höfen der Abtei Prüm, um ein paar andere Beispiele zu nennen, die zwar auch nicht unserem eigentlichen Untersuchungsgebiete angehören, für unsere spätere Darstellung aber von Wichtigkeit sind, an der Mosel und um Prüm selbst sollen Schultheiß und Villici die täglichen Gerichte wahrnehmen und nach Schöffenurteil richten, nicht aber der Vogt von Schöneck (1280)[4]. — In Eich, wo das Stift St. Paul die ganze, also auch die hohe Gerichtsherrschaft hat, richtet der Schultheiß der Abtei täglich und zwar nicht nur auf den Höfen, sondern im ganzen Dorf[5]. — Im deutzschen Fronhof und in der Herrlichkeit Langel richtet der Niedergerichtsvogt „alle tagliche gedinger umb schaedt und schuldt halber“[6]. — Morsbach, ein Kondominium von Sayn und Berg, hat komplizierte Gerichtsverhältnisse.

---

[1]) Westf. Urk. Buch. IV. 1642 (1226—38): De causis, que geruntur coram bedello civitatis. sex ipsi tantum denarii vadiantur. — Rechtsb. § 20 S. 28: Hir is ok burgherichte, dar van richte men de sake de degheliks vallet alze umme schuld, umme geld etc.

[2]) Ddf. St. A. Kleve-Mark Urk. Nr. 9 (1256) Or. Perg.: sic arbitrando pronuntiamus, ut in iudiciis cotidianis sicut in sollempnibus duas partes emolumenti habeat ecclesia memorata. et advocatus, videlicet W. nobilis de Bocstelle, tertiam partem.

[3]) Lac. UB. II. 707 (1237): terciam partem obventionum sive emergencium sibi in oppido werdensi iudicii cottidiani percipiet prepositus, assidente officiali prepositi villico imperii.

[4]) Lamprecht, D. W. L. III. S. 80 u. 97.

[5]) Grimm, Weistümer. IV. S. 628. Vgl. auch Grosch, Das spätmittelalterliche Niedergericht auf dem platten Lande am Mittelrhein. S. 33 ff.

[6]) Lac. A. VII. S. 266 (1590).



Hochrichter ist der Graf von Sayn, denn er empfängt die Hühner, d. h. die Grafenhühner (= Bedehühner), er legt auch den Bannwein. Über Backen und falsches Maß im ganzen Kirchspiel richtet der Graf von Berg, weil die diesbezüglichen Exzesse nicht mit der Fünf-Mark-Brüchte, sondern mit einer niederen Wette bestraft werden. Entfremdungen von seinem Grund und Boden, seinem Eigen, darf der Graf mit fünf Mark bestrafen. Zudem hat er das tägliche Gericht wegen geringer Exzesse, die auf seinem Eigen geschehen und nicht höher als mit acht Schillingen gewettet werden[1]). — Im Kirchspiel Veert nimmt der Schultheiß der Äbtissin von Gräfenthal teil an den Vogtgedingen und an den täglichen Gedingen. Er empfängt auch die Hälfte aller Brüchten und Wetten[2]). — Einige andere Nachrichten, obwohl sie sich nicht alle zeitlich an die zuletzt genannten anschließen, mögen im Zusammenhang folgen, weil ein einheitlicher Charakter sie alle auszeichnet. Es handelt sich um Verleihungen von Gut mit dem täglichen Gericht, wobei der Grundbesitz oft nur den bescheidenen Umfang weniger Hufen hat, oder des täglichen Gerichts auf Eigen- und Lehnsgut oder endlich innerhalb einer kleinen Herrschaft. Von seinem Lehnsherrn, dem Grafen Reinald von Geldern, erhält Hubert von Culenborg vier Hufen Land in Pavei mit dem Zehnten und dem täglichen Gericht[3]). — Der Graf von Kleve belehnt den Ritter von Mörmpter mit dem täglichen Gericht auf Lehnsland und auf Eigengut[4]): — Die Hofstatt zu

[1]) Lac. UB. III, 100 (1311). Vgl. auch über die Kondominatsverhältnisse Fabricius, Erläuterungen zum geschichtl. Atlas der Rheinprovinz. Bd. 2 S. 325 u. 376.

[2]) Ddf. St. A. Kloster Gräfenthal Akten Nr. 156. Darin zwei unveröffentlichte Weistümer von 1375.

[3]) Ddf. St. A. Msc. B. 22 Nr. 26 (1314 Juni 30): quatuor mansos terre sue site in Paveya cum decima et iurisdictione quotidiana ipsorum, si tamen sibi competat; et si tamen non competat, defectus talis debet implere in terris suis ibidem viciniorihus michi apud Bestade, salvis pensionariis suis ibidem suo pacto, quem ab ipso habent, et salvis etiam sibi decima et iurisdictione cotidiana ibidem dedit et obligavit michi in pignore pro octingentis libris parvorum denariorum grossis turonensibus ad sedecim denariis computatis. — Nyhoff, Gedenkwaardigheden. I S. 1 hat nur ein Regest von der vorstehenden Urkunde.

[4]) Ddf. St. A. Kleve-Mark Urk. Suppl. Nr. 63 (1367): . . . her

Malden überläßt ein Graf von Kleve dem Ritter Dietrich Korteluf zum Ledighaus, das er jedoch noch erst bauen und zimmern lassen muß. Für die Baukosten überläßt ihm der Graf außer acht Morgen Bruch zur Rodung und dem schmalen Zehnten das tägliche Gericht im Umfang der Bauerschaft und späteren Herrschaft Malden[1]). — Und ein anderer Graf von Kleve beleiht Heinrich von Wardhausen mit der Herrschaft Wardhausen und dem täglichen Gericht[2]). — In beiden Fällen behält sich der Graf ausdrücklich das Hochgericht vor. — Unterherrschaften im Umfang eines Kirchspiels mit dem täglichen Gerichte der Lehnsträger stellen die Herrschaften Veen[3]) und Meiderich dar[4]). Und obwohl an beiden Orten sich die Unterherrn bemühen, die Gerichtskompetenzen auszudehnen, so bleibt es doch dabei, daß sie nur das tägliche Gericht handhaben, der Landes- und Lehnsherr aber das Hochgericht, vor allem den Gebrauch des Schwertes nach wie vor haben soll. — Als klevisches Mannlehen trägt der Ritter von den Berghe das tägliche Gericht im ganzen Kirchspiel Hünxe, welches in der Weise charakterisiert wird, daß der Ritter die Brüchten in der Höhe der dagelics wedde allein

---

Johan greue van Cleve, my beleent heeft dat degelix gerichte op minen gûeden ob Werderholt, op minen gûeden op den Merghene ende op minen eyghene gûeden te Werde, mit alsulken rechte, als den degelixhen gerichte toebehoirt, tot enen manleen . . .

[1]) Lac. UB. III. 15 (1301).

[2]) Mitteilungen der Kgl. Preuß. Archivverw. Heft 14 S. 42 (1381)

[3]) Ddf. St. A. Kleve-Mark Urk. Suppl. Nr. 79 (1377 Okt. 11). Abschr. ca. 1400. Perg. Dorsalnotiz: recht gewesen in gen Venn; und eine andere: Conde gewest van sgreven herrlichheit ingen Venne . . . Johan van Heterscheyden richten sal deghelikes gherichte . . . ebenda Urk. Nr. 443 (1378) Or. Perg. Dorsalnotiz: konde van Venne tuschen mynen heren end Johan van Hetterscheit. Spätere Hand: de ao 1378 Urkundt wegen dat hoch-gerich in den Veenn. . . Ende sie hebben hoeren seggen, dåt dat dagelix gericht . . . were der uten Venne.

[4]) Ddf. St. A. Kleve-Mark Akten Marken und Waldungen Nr. 25 (1531). Hier entegens mocht den van Mylendonck dat gericht aver schaet, schoult inde gebott van borgtuchten ind degelichschen broecken gelt betreffent, so wael aver dat Nederkerspel int dye haeffelude als aver dat Averkerspel vergunt inde thogelaten werden, doch den hoff to Lakom in syner saelstede dye vryheit vuruytbehaldend.



bekommen soll, während er an anderen Brüchten nur zur Hälfte Anteil hat. Auch hier wieder behält sich der Landesherr die Leibbrüchten allein vor[1]. — Tägliches Gericht ist endlich zu belegen durch tägliche Wetten von verschiedener Höhe und an den verschiedensten Orten des Niederrheins, in den Städten Xanten[2]) und Rees[3]), in den Kirchspielen Drevenack[4]) und Kleinenbroich[5]).

Erschöpft sind mit den in langer Folge gegebenen Beispielen die Nachrichten über das tägliche Gericht noch nicht. Der Gegensatz zwischen den nur an den ein für allemal festbestimmten und bekannten Terminen stattfindenden Gerichtssitzungen und der täglich stattfindenden oder richtiger: tagtäglich möglichen Judikatur findet sich oftmals und in den verschiedensten Gebieten Deutschlands. Er ist enthalten in der Bestimmung, daß im Hamm die Schöffen nicht schuldig sind zu allen dinglichen Tagen zu kommen, die „daigelics durg dat jair" abgehalten werden[6]). Und das tägliche Gericht ist auch dann gemeint, wenn es sich unter einem allgemeinen Ausdruck wie laufende Gedinger im Gegensatz zu den sollempnia[7]) gelegentlich verbirgt. Es ist ferner daran zu denken bei der Stelle des Westerlauwer Marktrechtes, wonach der Schultheiß täglich Gericht halten darf, eine Stelle,

[1]) Lac. UB. III. 366 (1341).

[2]) Annalen 31 S. 121 (ca. 1318): Vort heuet hi (d. i. der Graf von Kleve als Xantener Vogt) aldar degelix gerichte ten deel. Und nach dem Weistum von 1389 (ungedruckt) im Liber feud. et. iur. (Ddf. St. A. Msc. B. 3. Darin: Jura et redditus ecclesiae Coloniensis in officiis Aspel et Xancten). Vgl. auch Lac. UB. III. 968 (1368 Mai 1): Scheidung zu gleichen Teilen zwischen Stadtherrn und Vogt.

[3]) Westd. Zeitschr. Erg.-Heft VI S. 90: Voert so wie en deghelic wedde to Reys voer gerichte verluyst, dat is 2½ scillingh Rheys gelds up groete ghenade.

[4]) Annalen 31 S. 132. Der Graf von Kleve hat die hohe und niedere Gerichtsbarkeit in Drevenack: die dagelix wedde gilt 12 schillinge sentersch, na dien dat an onss is gekomen.

[5]) Lac. A. I, S. 284 (1369). Vollst. u. besserer Abdr. in Lac. UB. III. 687 (1369 Februar 18): Dalis wedde zwelff pennynge.

[6]) Lamprecht D. W. L. I. 234: Sie insint nit schuldig daigelis durg dat jair zu alme gedinkenisse zu gaine, man in durfe is dan noitliche.

[7]) Lac. A. III S. 317.

durch die Rietschel sich zu der verallgemeinernden Behauptung veranlaßt sieht, Märkte, wo so etwas möglich sei, müßten mehr als bloße Dörfer mit gelegentlichem Markt, müßten Orte mit ansässigen Kaufleuten und Handwerkern sein[1]). Mit einer solchen Ausdeutung des täglichen Gerichts oder der täglichen Tagungsmöglichkeit des Schultheißen ließe sich manches gelderländische Dorf, ja sogar mancher rheinische Hofbezirk zu niegeahnter Bedeutung erheben. Rietschel entging das Problem, das im täglichen Gericht enthalten ist. Daher er denn auch mit dem questus cottidianus des Domvogtes in Regensburg[2]), der nur allein das Erdingnis des täglichen Gerichts sein kann, nichts Rechtes anzufangen weiß[3]). Der questus cottidianus kann nur den Gegensatz zu den Gefällen des hohen Gerichts oder des an bestimmten Tagen stattfindenden Gerichtes bilden, wie das Kölner Beispiel deutlich zeigt[4]).

Quantitativ mögen die Beispiele aus unedierten Quellen oder aus schwer zugänglichem gedruckten Material vermehrt werden, die Beweiskraft wird nicht erhöht. Es steht genügend fest, daß das tägliche Gericht auch in Deutschland keine vereinzelte Erscheinung ist, wie man nach dem bisher nur beachteten Medebacher Beispiel anzunehmen sich gezwungen sah. Es kommt in den verschiedensten Teilen Deutschlands vor, außer in Medebach auch noch in anderen Städten. Als solche Städte lernten wir Augsburg, Regensburg, Kaiserswerth, Köln, Xanten und Rees kennen. Ebenso war es auf dem flachen Lande in Deutschland nicht anders als in den gelderländischen Dörfern, in denen Müller und ihm folgend v. Below das tägliche Gericht allein zu bemerken geglaubt hatten. Es wurde tägliche Judikatur ausgeübt auf dem flachen Lande,

---

1) Rietschel, Markt und Stadt. S. 150 u. Anm. 3.

2) Rietschel, Burggrafenamt. S. 94 und Anm. 2.

3) Ebenda im Text: „so ist damit doch nicht gesagt, daß dem Domvogt jede Gerichtsbarkeit in der Stadt fehlt“. Und in der Anm.: Dafür, daß die Tätigkeit des Domvogtes in der Stadt nicht unbeträchtlich war, spricht der Umstand, daß die Weingartener Weltchronik M. G. SS. XI S. 464 von einem cottidianus questus redet, den Domvogt Friedrich in der Stadt bezog.

4) Kölner Schied § 7: Excepto questu wizzeht dinc et hereditatum, quod specialiter ad burggrauium et suos successores spectare dinoscitur.

im Dorf und im Kirchspiel, im Umkreis der Unterherrschaft, mochte sie nun eine Bauerschaft bloß oder einen ganzen Kirchsprengel umfassen, oder im gebietsherrlichen, unmittelbaren Gericht und außerdem auch auf den Höfen und dem Grundbesitz landsässiger Grundherrschaften.

Nicht überall war der Terminus tägliches Gericht urkundlich zu belegen. Es begegneten daneben die tägliche Wette, die Sachen, die täglich vorfallen, die täglichen Richter. Die Frage, ob sich ein bestimmter Komplex von Sachen mit dem täglichen Gericht verbinden, eine bestimmte Strafhöhe als einheitliches Charakteristikum feststellen, endlich ob sich eine Quelle ermitteln läßt, aus dem die verschiedenen Träger und durch sie ihre Funktionäre die im täglichen Gericht enthaltenen Kompetenzen, das Recht, herleiteten, ist es, die uns zu beschäftigen hat. Zuvor aber muß festgestellt werden, innerhalb welcher räumlichen Erstreckung diese Judikatur sich vollzog, welche Personenkreise sich ihr zu beugen hatten.

2. Der räumliche Umfang des täglichen Gerichts und die verschiedenen personalen Rechtskreise.

Das Auseinandergehen von Grundherrschaft, Leibherrschaft und Gerichtsbarkeit seit dem frühen Mittelalter ist völlig klargestellt[1]). Die Tatsache, daß die Rechtskreise nach Raum und Personen sich durchschnitten, ergibt sich daraus von selbst. Die Koinzidenzen, die auch im späteren Mittelalter am Niederrhein begegnen, dürfen indessen nicht unbeachtet bleiben. Und zwar beschränkt sich die Gerichtsbarkeit innerhalb einer Grundherrschaft keineswegs überall auf die rein grundherrschaftlichen Dinge, auf Anerbung und Handwechsel, sondern auch die Klagen um Schad und Schuld werden erledigt.

Das Kloster Gräfenthal hat vom Martinsstift in Utrecht den Fronhof in Veert mit seinen abhängigen Hufen im Amte Geldern erworben. Nicht in konzentrierter Lage um den Hof befinden sich diese Hufengüter, sondern weit zerstreut in den Kirchspielen Wetten, Walbeck und anderwärts. Was sind nun

[1]) Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. S. 120ff., 167ff.



seine Rechte? Die Äbtissin kann richten durch ihren Amtmann und mit ihren Laten im Umfang ihrer Güter und Hufen: van doder hant of van levendyger hant. Und weiter: van schade en van scholde en van allen saeken, dye daer up komende, geschyende of nyruerende syn als van des gueds wegen, sonder alleyn tuschen hals en buyck[1]). Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir in dieser Gerichtsbarkeit, die sich räumlich mit der Grundherrschaft deckt, sachlich die gewöhnliche Grundgerichtsbarkeit aber überschreitet, den Rest alter Immunitätsrechte sehen, wie sie vor Gräfenthal der Vorbesitzer besessen hatte.

Wie steht es aber mit den Rechtskreisen, die ohne diese Kontinuität den Umfang grundherrlichen Eigens oder Lehens ausfüllen und ebenfalls von einer über die ursprüngliche Grundgerichtsbarkeit hinausgehenden Gerichtsgewalt des Grundherrn erfaßt werden? Die Koinzidenz von Grund- und Gerichtsherrschaft verdankt in diesem Falle zumeist der Schöpfung der Gebietsherrn ihren Ursprung. Auf den Gütern des Ritters von Mörmpter, die aus Lehen und Eigen bestanden, hatte der Grundeigner keine Gerichtsbarkeit, die als Niedergerichtsbarkeit sich durch ihre Kompetenzfülle kennzeichnete. Es wird ihm erst durch den Grafen von Kleve, seinen Lehnsherrn, den Inhaber von Hoch- und Niedergerichtsbarkeit im ganzen Bezirk, das tägliche Gericht verliehen und zwar für den ganzen Umkreis seines Besitzes und für den ganzen Bestand an gutsuntergebenen Leuten, unter Ausschluß von denjenigen Leuten, die von außen hineinkamen, also gutsfremden Elementen:

> ich Johan van Moenimenten ridder . . . bekenne, wat myne liewe here, her Johan greve van Cleve, my beleent heeft dat dagelix gerichte op minen gůeden op Werderholt, op minen gůeden op den Merghene ende op minen eyghene gůeden te Werd mit alsulken rechte, als den deghelixhen gerichte toebehoirt, tot enen manlen, also dat ich gheen brůcken hoegher nemen sall vanden luden op minen vůrsc. gůeden, dan gewoenlich is van auds

[1]) Ddf. St. A. Kloster Gräfenthal Nr. 15b (1375).



> tenemen nae den lantrecht; ende oic ensal ich niet richten van ennighe luden, die van buten weren ende die op minen goeden vors. niet seten[1]).

Haben wir in den genannten Fällen Personenkreise vor uns, die unter dem täglichen Gericht des Gerichtsherrn, der zugleich Grundherr ist, stehen, so anderwärts solche, die sich mit dem Begriff Grundholden nicht umschreiben lassen. Es ist nötig und auf Grund der Quellen sehr wohl möglich, den häufig begegnenden Terminus „unse lude“ auf seinen Inhalt zu prüfen. — In Weeze hat der Graf von Kleve nach dem Einkünfteverzeichnis von ca. 1318: t'gerighte van sinen luden van schade ende van schulde ende van aenspraken[2]). — In Xanten: mach die greue van sinen luden richten . . . buten vagede ende richter als van schade end scholde[3]). — Und endlich: In dem Schiedsvertrag zwischen Münster und Kleve über die Gerichtsbarkeit in den Dörfern Dingden und Brünen[4]) wird bestimmt, daß das Gericht in Dingden beiden Komparenten gehören soll mit alternierendem Gerichtsvorsitz und einer Brüchtenbeteiligung zu gleichen Rechten, daß das Gericht in Brünen, hoch und niedrig, dem Bischof von Münster verbleiben, daß aber Kleve doch eine gewisse Gerichtsbarkeit von „unse lude“ behalten soll:

> Doch also dat amptlude und nakomelingen unse lude in den kerspel van Brunen wonachtich scheiden moegen van oren gebreke sy mit mallickanderen tho doin soelen hebben inden sy niet tot ansprake und antworde vur gericht unns Henrichs bisch. voirsc. komen en weren.

In derselben Urkunde werden diese „unse lude“ noch einmal charakterisiert als „allunse gehoerige lude ind vaightlude“.

Sind wir bezüglich der klevischen Leute in Xanten und Weeze nur im allgemeinen in der Lage, sie zu bestimmen und nachzuweisen, daß sie aus Vogteileuten, grundherrlich

---

[1]) Ddf. St. A. Kleve-Mark Urk. Suppl. Nr. 63 (1367).

[2]) Annalen 31 S. 115.

[3]) Ebenda S. 121.

[4]) Ddf. St. A. Kleve-Mark Urk. Nr. 1035 (1438). Vgl. auch Lac. UB. IV 575 (1572).

Abhängigen und ganz vereinzelt aus leibherrlich Eigenhörigen bestehen, so gestattet uns eine registermäßige Aufzeichnung aller Leute in Brünen vom Jahre 1433 [1]), also kurz vor dem Schiedsvertrag von 1438, ihre wirtschaftliche und ständische Stellung genau zu fixieren. Außer einigen wenigen, die „bouwen oirs selffs land", besteht die große Masse aus abhängigen Kolonen zahlreicher Grundherren. Als Grundherr begegnet Kleve selbst nur bei wenigen Höfen, um so stärker ist der Klever Herzog beteiligt als Vogtherr von Zinsigen solcher geistlichen Institute, die in seinem Lande liegen und seiner Vogtei unterstehen, und als Dienstherr von vielen klevischen Dienstleuten und Dienstweibern, Freidienstleuten, wie sie auch anderwärts in rheinischen Territorien und in der Nachbarschaft, besonders zahlreich aber seit dem 14. Jahrhundert in Kleve genannt werden. In Brünen ist aber so wenig wie in Weeze und Xanten in der genannten Zeit Kleve am Ort Grundherr über einen mehr oder weniger geschlossenen grundherrschaftlichen Komplex, in dessen lokaler und administrativer Mitte ein Fronhof stand. Der Xantener Bischofshof war 1318 noch bei der kölnischen Kirche. Und die Bedeabgaben zu Mai und Herbst in Weeze lassen sich auch nicht zur Rekonstruktion eines klevischen Frohnhofskomplexes mit abhängigen Hufen verwenden. Es handelt sich um vogteiliche Leistungen der am Orte befindlichen zahlreichen Vogteileute des Klever Grafen.

Weder Grundherrschaft allein, noch Vogtei allein, noch Leibherrlichkeit allein — auch Vollschuldige, die alten pleni censuales, hat z. B. Kleve in Brünens Nachbarkirchspiel und -gericht Dingden, in einzelnen Exemplaren auch zu Weeze und Brünen, sitzen — noch Dienstherrlichkeit haben diese Gerichtsbarkeit, die, wie wir in einem weiteren, die Kompetenzen des täglichen Gerichts behandelnden Abschnitt zu zeigen haben werden, überall das tägliche Gericht darstellen, aus sich hervorgebracht. Es kann sich bei diesen Bildungen in fremden Territorien, soweit nicht reine Vogteirechte, die mit alter Immunität in Verbindung stehen — bei den Grafen

[1]) Ddf. St. A. Kleve-Mark Urk. Nr. 968 (1433) Or. Perg.



von der Mark und seinen Gerichtsrechten über die Werdener Vogteileute im Lande Berg ist es der Fall — sich zum Teil vielleicht um Gegenseitigkeitsverhältnisse handeln, die teilweise auf dem Wege urkundlich befestigten Kompromisses sich vollzogen, teilweise aber auch auf stillschweigende, dem Gleichgewicht der Kräfte in Grenzgebieten entsprechende Duldung zurückzuführen sind.

Zusammenfassend können wir sagen: Personenkreise sahen wir vom täglichen Gericht umfaßt, die sich teilweise deckten mit dem Kreise grundherrlich abhängiger Kolonen — eine Kongruenz, in der manchmal alte Immunitätsrechte, wenn auch stark verkürzt, nachleben mochten, in der öfter aber noch Neubildungen auf Grund gebietsherrlicher Verleihungen sich darstellten — die teilweise ein buntes Gemisch von solchen dem Gerichtsinhaber irgendwie verbundenen Menschen, Vogteileuten, Dienstleuten, Eigenhörigen, Zinsigen, grundherrlich Abhängigen und Grundfreien, bildeten. Und angesichts des letztgenannten Tatbestandes gilt die Beobachtung, die Seeliger bezüglich der ganzen Niedergerichtsbarkeit gemacht hat, daß die niederen Gerichte auch später nicht allgemein Anhängsel und Bestandteile der Grundherrschaft geworden sind[1]).

Mit diesen Sonderrechtskreisen, die dem täglichen Gerichte eines Grundherrn oder eines Vogteiherrn — um ihn kurz nach der größten Zahl der ihm unterstehenden Gerichtsleute zu charakterisieren, — sich beugen müssen, ist indessen nur die Ausnahme bezeichnet. Im wesentlichen spielt sich das tägliche Gericht innerhalb des gewöhnlichen bezirksgerichtlichen Rahmens, zumeist des niederrheinischen Kirchspielsgerichtes ab, wofern nicht seine ganzen Kompetenzen oder das tägliche Gericht in einer öfter und besonders in den Städten oftmals begegnenden Verkürzung — wir werden das noch an den Beispielen Medebach, Soest sehen — an Kommunalverbände (Köln) oder an künstlich geschaffene Untergliederungen des kommunalen Gesamtverbandes (Soest) gelangt sind. Wir lernten das Kirchspielsgericht in Hünxe bereits kennen. Es war eines jener Gerichte, das ein Stecke

[1]) Seeliger, Grundherrschaft S. 170.



an Kleve 1338 zurückgab. Nicht lange blieb es in eigener Verwaltung des Grafen. Worauf sich der Anspruch eines Grundherrn im Kirchspiel gründet, ist nicht bekannt. Genug, er ließ sich abfinden mit dem täglichen Gericht[1]) des Kirchspiels und Dorfes Hünxe. Im ganzen Kirchspiel Meiderich, ausgeschlossen die Salstatt des klevischen Fronhofes Lakum, soll der Herr von Mylendonk, Unterherr des Kirchspiels, das tägliche Gericht besitzen[2]). Im Kirchspiel Veert hat die Äbtissin von Gräfenthal Teil am ganzen Niedergericht, auch an dem, was als tägliches Gericht bezeichnet wird[3]). Dieses tägliche Gericht im Kirchspiel wird ausdrücklich unterschieden von den Rechten der täglichen Judikatur, die sie auf Fronhof und Hufen vornehmen konnte. Und um auch ein städtisches Kirchspiel zu nennen, sei auf Kaiserswerth hingewiesen. In der Stadt, die Gericht und Kirchspiel zugleich war, nahm der Reichsmeier das tägliche Gericht wahr. Aber der propsteiliche Amtmann konnte ihm beisitzen und von den erfallenden Wetten ein Drittel erheben[4]).

In der Stadt und auf dem platten Lande, als Gerichtsbarkeit über Sonderrechtskreise und über den ganzen Personalverband ganzer Kirchspiele fanden wir das tägliche Gericht. Nicht immer war das tägliche Gericht dabei mit Namen genannt, sondern zuweilen nur durch Kompetenzen charakterisiert, durch solche Kompetenzen allerdings, die wir, späteren Nachweisen vorgreifend, als das Essentiale täglicher Judikatur bezeichnen müssen: die Klagen um Schad und Schuld.

3. Die Kompetenzen des täglichen Gerichts und seine Abgrenzung gegenüber anderer Gerichtsbarkeit.

a) Hochgericht und tägliches Gericht.

Um zu bestimmen, ob in einem Gerichtsbezirke dem Träger der Gerichtsbarkeit die Judikatur als Hochgerichtsherr

---

[1]) Lac. UB. III 366 (1341).

[2]) Ddf. St. A. Kleve-Mark Akten Marken und Waldungen Nr. 25 (1531).

[3]) Ddf. St. A. Kloster Gräfenthal Akten 15b (1375).

[4]) Lac. UB. II 707 (1277).



oder nur als Inhaber des täglichen Gerichtes zukommt, dazu bedarf es am Niederrhein nur der Feststellung, wem die Bede erfällt. Bereits Schöningh[1]) hat für die niederrheinischen Territorien Köln und Jülich bemerkt, daß die Bede nicht schlechtweg als landesherrliche Steuer, wie v. Below gemeint hatte, anzusprechen sei. Und bezüglich Triers fand Rörig[2]) die Richtigkeit der Beobachtung bestätigt. Es ist in Berg und Kleve aber gar nicht anders. Die Vogtbede und das Vogtgeld, die auch vom Niedergerichtsherrn erhoben wurden, bleiben hier außer Betracht. Und die Frage, ob Bede und Schatz identisch sind, wie v. Below will, oder zu trennen sind, wie Ritter gemeint hat, muß gleichfalls unerörtert bleiben. Die Bede ist am Niederrhein gemeinhin eine Steuer des Hochrichters und begegnete schon, als von Landesherrn noch nicht gesprochen werden darf. Von den Hühnern, die zumeist Grafenhühner genannt sind, gilt dasselbe. Und ebenso auch von dem Grafenhafer[4]). Bis zum Ende des Mittelalters hat

[1]) Annalen 79 S. 57.

[2]) Westd. Zeitschr. Erg.-Heft 13 S. 63 u. Anm. 6.

[3]) Ilgen sucht mit Hilfe der naturalen Bedeleistungen (bedeverecken z. B.) Fronhofsbezirke zu rekonstruieren (Westd. Zeitschr. XXIX S. 19). Er geht dabei von der irrigen Auffassung aus, daß diese Abgaben grundherrliche seien. Nicht richtig ist auch seine Ansicht, daß das Erbzinsgut auf spätere Einführung zurückgehe, weshalb es keine Bede gäbe. Er denkt offenbar an die erbzinsigen Bruchkolonisten und vergißt, daß es sich bei dieser Bedelosigkeit um eine Gesamtbefreiung eines Freidorfes handelt, die in gleicher Weise auch Städten zuteil wurde. Die erbzinsigen Güter späteren Vorkommens befinden sich oftmals in den Händen der Dienstleute spät-mittelalterlicher Form und sind nicht zum Erweise einer späten Ausbildung zu verwenden.

[4]) Schöningh S. 86 hält den Grafenhafer nicht für eine gerichtsherrliche, sondern für eine holzgräfliche Intrade. Daß der Holzhafer einmal so hieß, mag vorgekommen sein. Holz- oder Waldhafer oder Holzkorn (Lac. UB. II 1 (1201) war indessen die gewöhnliche Benennung. — Die Schatzregister des Amtes Linn-Uerdingen führen in drei stehenden Rubriken: Greven beide, greven even, greven hoynre durch alle Honnschaften des Amtes hindurch auf. Die Ansicht, daß die Grafenhühner auch vom Niedergerichtsherrn erhoben wurden, wird durch den obigen Hinweis gleichfalls gegenstandslos. Wie allgemein die gerichtsherrlichen Hühnereinnahmen verbreitet waren, lehren die Schatzregister aus den verschiedenen niederrheinischen

man in Kleve, das steht fest, mit der Tatsache der Bedeerhebung die Hochgerichtsrechte zu erweisen und zu verteidigen gewußt. In direktem Gegensatz stehen das Bederecht des Hochrichters und der Mangel eines Bedeerhebungsrechtes z. B. in Veen, wo es das Hochgericht des gräflichen Lehnsherrn gegen den andringenden Unterherrn zu verteidigen galt. Hier, im Kirchspiel Veen, wird durch Zeugnis der Parochianen erwiesen, daß in dieser klevischen Unterherrschaft der Graf von Kleve Hochrichter sei, da er ohne Widerspruch zu finden, über das Veen wie über das ganze Land einmal eine Schatzung gesetzt habe und sie erheben und auspfänden ließ. Nur ein einziges Mal sei zum Besten des Unterherrn eine Bede erhoben worden, als er verwundet und der ärztlichen Hilfe in Münster bedürftig war[1]). Die Regel bei dieser Bruchherrschaft ist die aus anderen klevischen Freidörfern bekannte, daß die Bede sich auf die Ausnahmefälle beschränkt, wenn eine Grafentochter verheiratet oder ein Grafensohn zum Ritter geschlagen wird[2]). Und ferner, im Kirchspiel Meiderich hat nicht der Inhaber des täglichen Gerichts, sondern der Hochrichter, der Graf von Kleve, das Recht, Bede zu erheben, je und je besessen[3]).

Es läßt sich indessen der Beweis, daß das tägliche Gericht nicht die Kompetenzen des Hochgerichts enthält, noch sicherer führen durch den Wortlaut mancher Verleihungsurkunden, durch die im täglichen Gericht anstehenden Sachen sodann und durch die Brüchten und Wetten, die im täglichen Gericht erfallen. Man pflegt im 13. Jahrhundert am Niederrhein bei allgemeinerer Charakteristik die gesamte Gerichtsbarkeit, unter Ausschluß des iudicium curtis, und zwar im Gegensatz zur geistlichen Jurisdiktion zusammenzufassen als iurisdictio temporalis[4]), iurisdictio secularis[5]), ohne Rücksicht

Territorien, z. B. auch aus Geldern (Ddf. St. A. Ältere Literalien Nr. 7 (1386/87)). Man fehlt, wenn man aus Furcht, Zinshühner zu erfassen, nur nach Rauchhühnern sucht.

[1]) Ddf. St. A. Kleve-Mark Urk. Suppl. Nr. 79 (1377).

[2]) Ebenda.

[3]) Ddf. St. A. Kleve-Mark Urk. ad 1610 (1481).

[4]) Lac. UB. II 827 (1287).

[5]) Lac. UB. II 840 (1288).



aber auf andere Judikaturen und nur im Hinblick auf die in ihr enthaltene Gliederung zu sprechen von iurisdictio alta et bassa[1]). Wo nur der eine oder andere Teil der Gerichtsbarkeit genannt wird, begegnet maius iudicium[2]), iurisdictio superior[3]), iudicium altum[4]) für das Hochgericht, iudicium bassum für das Niedergericht. Das sind Gegensätze, die sich auch durch die folgenden Jahrhunderte, das 14. und 15. Jahrhundert[5]), ja bis ins 16. Jahrhundert[6]) verfolgen lassen, nur daß wegen der deutschen Urkundensprache in den meisten Quellen natürlich jetzt mehr von gherichten hoghe ende leghe[7]), ho ind neder[8]), von hoghe gericht[9]) als von iurisdictio alta et bassa[10]) und iurisdictio superior[11]) gesprochen wird. Die Bezeichnung Mittelgericht oder eine andere, durch den leicht verhüllenden Schleier der lateinischen Sprache hindurch erkennbare Benennung findet sich im späteren Mittelalter kaum. Erst seit der beginnenden Neuzeit begegnet gelegentlich in der niederrheinischen Überlieferung der Begriff von hoher, mittel und nider oberkeit[12]).

Hochgerichtsbarkeit hat nach dem deutlichen Wortlaut unserer niederrheinischen Überlieferung der tägliche Richter nicht. In der Kundschaft über das Kirchspiel Veen wird dem Grafen Hochgericht, dem Ritter tägliches Gericht zuerkannt:

> den dat kundich was, dat it hoghe richten in den Venne: doetslach, moert, duyfft, verretenisse, dat is onses lieven ghenedighen heren van Cleve; Johan van Heterscheyden [sal] richten deghelikes gherichte[13]).

Bezüglich des Kirchspiels Hünxe, wo gleichfalls ein Ritter das tägliche Gericht hat, bestimmt eine Kompromißurkunde:

---

[1]) Lac. UB. II 813 (1285). [2]) Lac. UB. II 579 (1268).

[3]) Lac. UB. II 452 (1258). [4]) Lac. UB. II 683 (1275), 770 (1282).

[5]) Lac. UB. IV 257 (1444): gerichten hoge ind lege mit dem vryen graescapen; 480 (1498): hohen ind niedern gerichten.

[6]) Lac. UB. IV 533 (1534): mit allen heerlicheyden ind gerichten, hoighe ind leeghe.

[7]) Lac. UB. III 457 (1348). [8]) Lac. UB. III 462 (1348).

[9]) Lac. UB. III 640 (1363). [10]) Lac. UB. III 465 (1349).

[11]) Lac. UB. III 683 (1368). [12]) Lac. A. VII. S. 94 (1553).

[13]) Ddf. St. A. Kleve-Mark Urk. Suppl. Nr. 79 (1377).



Vort sal dy greue ende sine eruen alle hoge gerichte, dat aen een lyf dreecht, van allen sonderlinge hebben ende behalden [1]).

In der Verleihungsurkunde des Grafen Dietrichs VI. von Kleve für Dietrich Korteluf überträgt er diesem u. a. das tägliche Gericht in Malden: behalden ons hoghen gherigts [2]). Und als Graf Adolf von Kleve Heinrich von Wardhausen zu seinem täglichen Rat ernennt, bestätigt er ihm die Rechte seiner Herrschaft in der Weise: dat wy hebben end behalden soelen dat overste gerichte to Werthusen; end her Henrich vorsc. sal behalden dat dagelix gerichte [3]). Wenn es aber im Einkünfteregister der Grafschaft Kleve von ca. 1318 heißt, daß der Graf als Vogt in Xanten: hogericht half und degelix gerichte ten deel [4]) hat, so sind damit wirksam Hochgericht und tägliches Gericht kontrastiert, zugleich ist darin enthalten, daß außer den Fällen, die mit der Leibbrüchte belegt zu werden pflegen, andere gehören, die mit Brüchtenstrafen geahndet wurden und deren Betrag von Vogt und Stadtherrn, wie in unserem Falle z. B., geteilt werden konnten.

Es findet sich neben der summarischen Scheidung von Hochgericht und täglichem Gericht auch eine speziellere, die an die vom Hochgericht zu verhängende Strafe anknüpft, und dem täglichen Gericht als derjenigen Iudikatur, bei der nur eine Wette und zwar von geringerer Höhe, wie wir noch sehen werden, erfällt, das Richten auf Todesstrafe gegenübergestellt. Die Äbtissin von Gräfenthal darf das tägliche Gericht auf Fronhof und Gütern handhaben, aber ausgeschlossen von ihrer Gerichtsbarkeit sind alle Fälle, die treffen: tuschen hals en buyck [5]).

Das hängt aufs engste mit einer bedeutsamen Erscheinung im deutschen Recht zusammen, deren Anfänge seit dem hohen Mittelalter festzustellen sind. Schieden die früheren Perioden nicht durchgehend Straf- und Zivilsachen, Straf- und Zivil-

---

[1]) Lac. UB. III 366 (1341).

[2]) Lac. UB. III 15 (1301).

[3]) Mitt. der Kgl. Preuß. Arch. Verw. Heft 14 S. 42 (1381).

[4]) Annalen 31 S. 121.

[5]) Ddf. St. A. Kloster Gräfenthal Akten 15b (1375).

prozeß, so wird das im späteren Mittelalter anders. Man hat genauer unterscheiden gelernt, die Sachen und den Sachen entsprechend die Klagen, so daß neben bürgerlichen peinliche und gemischte Klagen begegnen. Schon im 13. Jahrh. findet sich am Niederrhein die Bezeichnung des merum imperium, worunter man die hohe Strafgerichtsbarkeit, die zumeist auf Leibbrüchte abzielt, versteht, als fester Bestandteil der Rechtssprache vor. So charakterisiert Luf von Kleve 1297 die Gerichtsgewalt, die er in seiner Herrschaft Hülchrath besitzt, als iurisdictio imperii meri et mixti teritorii spectantis ad dominium seu ad castrum nostrum de Hilkerode [1]. Und diese begriffliche Verkoppelung findet sich auch anderwärts und zu anderen Zeiten [2].

Den Gegensatz zu dem merum imperium, das Leibbrüchte im Gefolge hat, bildet unter allen Umständen das tägliche Gericht. Wir berührten bereits den Kompetenzkonflikt zwischen dem Klever Lehnsherrn und dem Meidericher Unterherrn von Mylendonk aus den 30er Jahren des 16. Jahrh. Fest steht der Anspruch des Lehnsherrn auf das Hochgericht: dye hoich overicheit over halts ind bueck (auf dem Rande des Aktenstückes: merum imperium) im aver ind niddergericht. Und um keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, was mit dem merum imperium gemeint ist, fügt die Quelle referierend hinzu, daß der alte Herr, der verstorbene Herzog von Kleve, nie den Gebrauch des Schwertes habe gestatten wollen und das mit gutem Recht [3].

Wenn man nun weiter alle Fälle lückenlos aufzählen wollte, die dem Hochgericht zukommen, also dem täglichen Gerichte unter allen Umständen fehlen, käme man in Ver-

[1]) Lac. UB. II 1011 (1294). Regest in der Anm. a° 1297.

[2]) Lamprecht, D. W. L. I S. 190 (1354): merum et mixtum imperium et plenam iurisdictionem in Crampurg, Poliche et in omnibus et singulis iurisdictionibus villis et eorum hominibus diocesis Treverensis, ubi homines seu villani iudicia reddere et exequi in causis criminalibus, civilibus et mixtis hactenus consueverunt, que iurisdictiones fri hengerede vulgariter nuncupatur. — Lac. UB. III 775 (1375): in quibuscumque causis criminalibus et questionibus civilibus, criminialibus, seu mixtis, seu aliis etiam.

[3]) Ddf. St. A. Kleve-Mark Akten Marken und Waldungen Nr. 25 (1531).



legenheit. Einmal bietet die Überlieferung nur selten eine volle Tafel derartiger Verbrechen, vielmehr werden dort, wo außer der Hochgerichtsbarkeit noch andere Gerichtsrechte ausgeübt werden, die Fälle zumeist in schwer zu scheidender Mischung vorgeführt. Sonst wird allgemein zumeist charakterisiert oder der eine oder andere Fall hervorgehoben. Man darf nicht außer acht lassen, daß auch eine Entwicklung im Strafrecht stattgefunden hat, z. B. nach der Seite einer Differenzierung gewisser Verbrechensbegriffe. Man braucht ja nur an die differentielle Behandlung von Mord und Totschlag zu erinnern. Unter den Hochgerichtssachen in der klevischen Unterherrschaft Veen (1378) begegnet neben dem Totschlag der Mord, der auf jeden Fall mit dem Tode gebüßt wurde. Ob aber auch der Totschlag noch (1377) mit dem Tode gesühnt wurde, ist nicht zu entscheiden. Ein Weistum vom folgenden Jahre spricht davon, daß ein Missetäter auf das landesherrliche Schloß Winnenthal geführt worden sei und sich dort vom Grafen losgekauft, d. h. durch Brüchtenzahlung von der Strafe gelöst habe [1]. „Gekocht" ist der Terminus für die Lösung. 100 Jahre später ist es im klevischen Amt Orsoy die Regel, daß man durch Brüchtenzahlung den Totschlag sühnt [2]. Der Totschlag ist in dem weiten Komplex der Gewaltsachen eingetreten [3]. Die andere Seite, nach der die Entwicklung sich vollzog, betraf den äußeren Wert des Strafobjekts, z. B. im Diebstahl, so daß Strafsachen, die früher im ganzen Umfang das Hochgericht zu beschäftigen pflegten, ihm im späteren Mittelalter zum Teil entzogen waren. Während

[1] Ddf. St. A. Kleve-Mark Urk. Suppl. Nr. 79 (1377).

[2] Ddf. St. A. Kleve-Mark Urk. Nr. 1644 (1489) Or. Perg. Item had eyner genant Peter van Vordfelt inden kerspell van Repeler gewallt gedaen up myns gnedigen heren vrygude (sc. klevische Freigüter in der Grafschaft Mörs, deren Salstatt nicht nur, sondern der ganze Zubehör an Äckern usw. ein allgemeines Asylrecht hatten, so daß sie im Sprichwort als Kirchhöfe bezeichnet wurden) ind galt die broicken tot Orssoy ind dese broiken vanden doetslegen ind anderen gewelden syn tot Cleve gerekent tot behueff ons gnedigen lieven heren.

[3] Die Ortsgerichte selbst hatten mit der Sühnung durch Geld z. B. in Kleve nichts zu tun. Nach Ilgen, Mitt. der preuß. Archivverw. Heft 14 hatte sich der Graf die Sühnung vorbehalten.



im Kirchspiel Veen der Diebstahl schlechthin als Hochgerichtssache fixiert erscheint und in dem weiten Umkreis der mittelrheinischen Wild- und Rheingrafschaft[1]) zur Charakteristik des Hochgerichts in stereotyper Wendung: riechten dieb und dupin uber hals und halsbein gebraucht wird[2]), ist es nach einem Deutzer Weistum dort nicht üblich zu hängen, der Missetäter sei denn mit einer gestohlenen Sache angetroffen worden, deren Wert 12 $^{1}/_{2}$ Pf. übersteigt[3]). Würde ohne diese mancherorts schon frühzeitig einsetzende Differenzierung nach dem Diebstahlswert eine Überweisung der Kompetenzen an niedere Richter, wie es die täglichen Richter in Medebach, die Burrichter in Soest waren, überhaupt denkbar sein? Und so erklärt sich auch das bunte Bild der Sachen, die dem Hochgericht bald zufallen, bald fehlen, aus der Gepflogenheit, Sachen an das Hochgericht zu ziehen, die überlieferungsgemäß nie Hochgerichtssachen gewesen waren. Es bedurfte gelegentlich des ausdrücklichen Verbotes des Hochgerichtsherren, gewisse Klagen dieser Art an das Hochgericht zu tragen, und der Brüchtenormierung für einen derartigen Frevel, um eine höhere Bestrafung wirkungslos zu machen. So bestimmte der Erzbischof von Köln bei der Bewidmung Brühls mit Freiheitsrechten:

> Item quiqunque alteri partes agrorum suorum arat[illegible]ro suo desulcauerit vel sulcando abstraxerit et arando agris [illegible] suis sic attraxerit siue in siluis partem silue alteri de[illegible]nensurauerit, tenebitur ad emendam quinque solidorum, [illegible] nec propter hoc impeti poterit per iudicium quod Hohgeri[illegible]cht dicitur[4]).

---

[1]) Trierisches Arch. Ergänzungsheft 12 passim.

[2]) Weitzels (Diebstahl und Frevel und ihre Beziehungen zu Hoc[illegible] und Niedergerichtsbarkeit in den alamanischen Rechtsquellen d[illegible] Mittelalters 1909) Auffassung, daß Diebstahl der Repräsentant d[illegible] schweren Delikte sei, findet also auch auf fränkischem Boden ihre B[illegible]stätigung.

[3]) Lac. UB. III 904 (1386). Vgl. Lac. UB. II 190 (1233): vel rapinam vell furtum feterint magne rei, pro quibus vel tortura vel suspendi[illegible] digni sint.

[4]) Lac. UB. II 802 (1285).

Wichtiger als die Entscheidung der Frage, ob der eine oder andere Fall nun auch ein echter und rechter Hochgerichtsfall war und durch alle Zeiten blieb, ist die Feststellung, ob mit den drei, vier oder auch fünf Hochgerichtsfällen (royff und brant, noytzucht, duyffte, doytslach und wat mit valschem begriffen wurde[1]); videlicet si quemquam fortassis sponte acciderint, aut membro mutilauerint, vel raptum pudoris mulierum fecerint violentum, quod notmunde vulgo appellatur, vel rapinam vel furtum fecerint, magne rei, pro quibus vel tortura vel suspendio digni sint[2]); pro furto, homicidio et muliebris violatione, que vulgariter dicitur Notzogh[3]); doetslach, moert, duyfft, verretenisse[4]); van moerde, van doetslaghe, van enigher hoghen zaken[5]); van der scaic ind doitslage genant schaick int mort[6]) der Kreis der Kompetenzen von Hochrichter und Hochgericht erschöpft wird.

Im Veener Weistum spricht man von dem hoge gericht ende van geweltliken zaken[7]). Und in Xanten, wie wir schon hörten, heißt es von dem Vogt, dem Grafen von Kleve, daß er besitze: degelix gerichte ten deel, d. h. nach der Ausdrucksweise der Zeit: $^1/_3$, und hohgericht half (ca. 1318)[8]). Und im Weistum von 1389 werden die Wetten des täglichen Gerichts und das Hochgericht spezifiziert: Vort wat kunne degelichs wedden ind bruche van dirdenhalven schillinge gevallent ind erschynent an gerichte, der synt uns heren van Colne zweydeil ind des vaygtz eyn deill. Wat averwedde ind bruche van geweltlichen sachen gevallent ind erschynent an gerichte, die synt gelych halff uns heren van Colne ind halff eyns und vaygtz[9]).

Also auch auf Geldbrüchten konnte das Hochgericht erkennen. Mit der averwedde ist das bezeichnet, was ander-

[1]) Lac. UB. III 872 (1383).
[2]) Lac. UB. II 190 (1233).
[3]) Lac. UB. II 846 (1288).
[4]) Ddf. St. A. Kleve-Mark Urk. Suppl. Nr. 79 (1377 Okt. 11).
[5]) Ddf. St. A. Kleve-Mark Urk. Nr. 443 (1378).
[6]) Lac. A. VI S. 259 (1403).
[7]) Vgl. Anm. 5.
[8]) Annalen 31 S. 121.
[9]) Ddf. St. A. Msc. B 3. Liber iur. et feud. (1389).

wärts howedde heißt, z. B. im Amte Hülchrath, und hier mit der Blut- oder Leibbrüchte einen Komplex bildet, dem eine Wette von $7^1/_2$ Schilling gegenübersteht[1]). Diese Howedde aber ist, wie wir mit zahlreichen Quellenstellen belegen können, die Brüchte von 5 Mark[2]). So bestimmt der Graf von Berg für die neue Freiheit von Solingen:

> Item so wie ouerzoycht wyrt yn dem meysten, die sal uns verbuyrt hauen vunff mark ind den burgeren vunff schilling; ind so wie in dem mynsten ouverzoycht wyrt, die sall uns eruallen syn myt vunff schilling ind den burgeren myt tzeventzich pennyngen coelsch pagamentzs[3]).

Welches waren aber solche „geweltlicken zaken“ (Veen)? Was war es, das als „alle gewalt ende dat an gewelde dringet“ (Xanten) bezeichnet wurde? Es ist vor allem der Fall der Verwundung, die als offenwunde bezeichnet wird. Sie ist es vor allem, die mit der 5 Mark-Brüchte bestraft wird, wenn es zur friedlichen Sühne kommt und nicht, als wäre es homicidium, der Richter das Duell gestattet[4]). Sie steht beherrschend im Vordergrund der Gewalttaten, die das 13. Jahrhundert mit der 5 Mark-Brüchte belegt[5]) und steht im 11. und 12. Jahr-

[1]) Lac. UB. III 493 (1351): coloni ecclesiarum et monasteriorum in comitatu de Hilkerode pro pena, que vulgariter dicitur wedde, septem solidos et sex denarios tantum soluent nec ad aliam penam iudiciariam, que wedde dicitur, ratione possessionum terrarum seu bonorum ecelesiarum et monasteriorum predictorum tenebuntur, nisi pena sanguinis sint plectendi vel penam, qne howedde dicitur, incurrerint, quas luent sicut in aliis territoriis obseruatur.

[2]) Lac. UB. III 904 (1386) II 802 (1285). Lac. A. I. Berg. Landr.: Die hoichste broiche iss dat Lyff, ind die hoichste geltbroich iss funff mark colsch, die ander broiche iss $7^1/_2$ schilling.

[3]) Lac. UB. III 754 (1374).

[4]) Lac. UB. II 802 (1255): Et idem fiat de vulneratis, qui ita fuerint vulnerati, quod dicitur offenwunde, quod duellum ita iudicetur sicut pro homicidio, eo exepto, si fuit pacificatum de licentia judicis, quod propter judex habebit quinque marcas, nisi velit aliquid remittere gratiose.

[5]) Lac. UB. II 579 (1268): de aperto vulnere, furto, homicidio, raptu, rapina, de consimili crimine seu excessu maioris iudicii. — Lac. UB. II 707 (1277): Vom Propst in Kaiserswerth heißt es: et de omni controuersia, que vertitur inter familiam ecclesie excepta effusione sanguinis, potest et debet iudicari irrequisito et absente villico imperii.

hundert neben dem schweren Friedbruch[1]. Eine Entwicklung des Verbrechens der offenwunde von dem Mittelgericht zum Hochgericht oder, da es ein Mittelgericht am Niederrhein nicht gibt[2], von einem äußerst weitgefaßten Niedergericht aus, in dem auch alle Gewalttaten, alle schweren Frevel unterkämen, ist am Niederrhein nicht zu konstatieren. Neben den Kriminalfällen, die mit dem Tode bestraft werden, und als deren Judikatur öfter das imperium merum uns seit dem 13. Jahrhundert am Niederrhein entgegentritt, stehen andere, zumeist als Gewaltsachen bezeichnete schwere Missetaten oder Frevel, die mit der howedde, averwede, dem „meisten", der 5 Mark-Brüchte bestraft werden. An allen aber hat das tägliche Gericht, soweit Straffälle ihm zukommen, keinen Anteil. Wir sahen das Gegensätzliche des täglichen Gerichts einmal ausgesprochen in dem klaren Wortlaut der Urkunden, die Hochgericht und tägliches Gericht unterschieden, sodann charakterisiert durch Fälle, denen das tägliche Gericht gegenüberstand, und durch Wetten, so daß der 5 Mark-Brüchte die kleine Wette, die Wette des täglichen Gerichts gegenübergestellt war.

b) Die Klagen um Schad und Schuld.

Die genauere Scheidung des späteren Mittelalters von Sachen und Klagen kam, wie wir sahen, zunächst zum Ausdruck in der schärferen Fixierung eines obersten Begriffes krimineller Judikatur, die als merum imperium bezeichnet wurde und als solche während des ganzen späteren Mittelalters und in allen Jahrhunderten der Neuzeit begegnet. Nicht zuletzt dem Umstande entsprechend, daß die landesherrlichen Regierungen im Fortgange der Zeiten bemüht waren, das, was man wohl als Mittelgerichtsbarkeit bezeichnet hat, zur Niedergerichtsbarkeit, die Niedergerichtsbarkeit zu einfacher Grund-

---

[1] Lac. UB. I 203 (1034): sanguinis effusio, furta, violata pax, hereditatis contio. — Lac. UB. I 483 (1182): de uiolata pace, de apertis vulneribus, de duellis, de furibus suspendendis uel in cyppum ponendis et de ceteris similibus. Lac. II 483 (1182).

[2] Auch Hirsch S. 85 lehnt die Mittelgerichtsbarkeit ab.



gerichtsbarkeit herunterzudrücken, selbst aber nicht nur imperium merum, sondern das oftmals in den Quellen damit verbunden erscheinende imperium mixtum zu haben, finden wir denn auch beide Gerichtsbarkeiten vielfach in einer Hand vereinigt und zwar der Landesherrn zumeist. Der Graf von Kleve, Herr von Hülchrath, hat in seiner Herrschaft iurisdictio imperii meri et mixti[1]). Nach einer Schenkung Karls IV. an das Trierer Erzstift soll es besitzen merum et mixtum imperium et plenam iurisdictionem in Kramburg, Polch und in allen Orten der Diözese[2]). Richtete sich hier der Erwerb aller Hoheitsrechte von seiten des Landesherrn über den Gesamtbezirk des Territoriums gegen die als Anomalie erscheinende volle Gerichtsbarkeit einzelner Gemeinden, der sogen. freien Heimgerede, so galt anderseits der Angriff der Landesherrn den Resten voller Jurisdiktion, soweit sie sich in den Händen geistlicher Institute befand, weil man in dieser patrimonialen Gerichtsbarkeit ein Hindernis der Ausbildung einer wahren Staatsgewalt erblickte. Das war im Süden der Rheinprovinz nicht anders als im Norden. Ein Rechtsgutachten erkannte dem Trierer Landesherrn merum imperium zu, betonte, daß ihm zweifellos auch die Jurisdiktion de mixto gebühre, und wollte dem Abt von St. Matheis nur noch einfache Grundgerichtsbarkeit lassen[3]). Und das Kölner Domstift führte gegen die Angriffe des Erzbischofs auf seine patrimoniale Gerichtsbarkeit den Kampf mit dem Nachweis seiner alten Rechte, wonach sein Hofgericht kein Hofgericht sei gleich andern gemeinen Hofgerichten, sondern Gerichtsbarkeit „in criminalibus et personalibus quoad bona feudalia churmedalia et similibus oneribus sibi affecta merum et mixtum“ habe[4]). So sehr galt bereits im 14. Jahrhundert und nicht erst mit dem völligen Durchdringen römischer Rechtsbegriffe das merum et mixtum imperium als die Grundlage aller hoheit-

[1]) Lac. UB. II 1011 (1298), Anm. (1297).

[2]) Lamprecht, D. W. L. I S. 190 (1354).

[3]) Rörig S. 57: abbatem posse simplicem iurisdictionem exercere ratione bonorum .(1533).

[4]) Schöningh, S. 51 (17. Jahrh.). Vgl. auch Lac. A. III S. 322: merumque mixtumque imperium (1555).

lichen Rechte, daß z. B. der Kölner Erzbischof sich mit dieser Macht das Recht über: viae publicae, plateae, vici, stratae, portae, turres et muri oppidi castri Bonnensis vindizieren konnte.

Was ist aber unter dem imperium mixtum zu verstehen? Das Essentiale sind die Real- und Personalforderungssachen. In der Ermächtigung Karls IV. für den Kölner Erzbischof Friedrich III., im Falle eines Krieges mit den Kölnern sein hohes Gericht außerhalb Kölns abzuhalten, wird der Inhalt der erzbischöflichen Gerichtsbarkeit charakterisiert als: judicare . . . in quibuscumque causis et questionibus civilibus, criminalibus. mixtis seu aliis etiam[1]). Und in derselben Urkunde wird noch einmal der Inhalt dadurch präzisiert, daß des Evokationsprivilegs der Kölner Bürger und der Sachen, auf die es sich bezieht, Erwähnung geschieht: in quibuscunque causis criminalibus vel civilibus aut actionibus realibus aut personalibus, super debitis vel quasi, et contractibus vel quasi, juribus, terris, debitis aut possessionibus, aut aliis rebus quibuscunque, motis eisdem vel movendis[2]). Und weiter in den Dörfern Hetzingen und Zerkall im Amte Montjoie macht der Lehnsträger Anspruch auf das mixtum imperium in Real- und Personalforderungssachen, in mero imperio aber nur auf den Angriff und die Auslieferung des Verbrechers nach dem Amtshaus in Montjoie[3]). Und endlich in der Verteidigung des Kölner Domstifts (17. Jahrhundert) wird unterschieden merum imperium et mixtum. Wiederum aber wird das imperium mixtum näher charakterisiert durch die Worte: in realibus et personalibus[4]).

Wie das römische Recht unterscheidet das deutsche Recht persönliche und dingliche Rechte, denen persönliche und dingliche Klagen entsprechen müssen. Die persönlichen Klagen sind Klagen auf Schuld, sind Klagen um Geld, die dinglichen Klagen zielen auf Gut, sei es Fahrnis, sei es Eigen und Erbe.

[1]) Lac. UB. III 775 (1375).
[2]) Lac. UB. III 775 (1375).
[3]) v. Mirbach, Zur Territorialgeschichte des Herzogtums Jülich. II S. 6.
[4]) Schöningh S. 51.

6*



Wenden wir uns dem täglichen Gericht zu, so fällt das Charakteristikum auf, daß dieses Gericht bürgerliche Klagen um Geldschulden zu erledigen hatte. So besitzt der Ritter, der die Herrschaft im Kirchspiel Veen besitzt, nach dem Zeugnis der Kirchspielsleute: dat dagelix gerichte van scade en van schulde[1]). Und der Herr von Mylendonk soll als Inhaber der Kirchspielsherrschaft Meiderich zu Lehen haben: dat gericht aver schaet, schoult[2]). Der Vogt in Langel nimmt die „tagliche gedinger umb schaedt und schuldt halber“ wahr[3]).

Erscheint hier die im täglichen Gericht enthaltene Jurisdiktion über Schad und Schuld als Teil der Niedergerichtsbarkeit ganzer Kirchspiele, so anderwärts nur im Umfange grundherrlichen Eigentums. Das will die Stelle des Veerter Weistums sagen, daß die Äbtissin von Gräfenthal auf Fronhof und Hufen im weiten Umkreis des Amtes Geldern das Recht zu richten haben soll: van schade en van scholde en van allen saeken, dye daer up komende, geschyende of nyuerende syn als van des gueds wegen[4]). Das ist auch der Anspruch des Domkapitels in Willich, wenngleich auch der Name tägliches Gericht dabei nicht genannt wird, Jurisdiktion zu behalten über: realibus et personalibus, quod bona feudalia, churmedalia et similibus oneribus sibi affecta, d. h. das mixtum imperium zu handhaben[5]).

Und wiederum im Sonderrechtskreis von „unse lude“, als welche ein buntes Gemisch von grundherrlich gebundenen, leibherrlich abhängigen, bevogteten und dienstmännisch verpflichteten, aber einem einzigen Gerichtsherrn unterstehenden Leuten am Niederrhein öfter begegnet, hat der Jurisdiktionsinhaber genau so die Kompetenz, über Schad und Schuld zu richten. In Xanten richtet der Graf von Kleve van sinen luden . . . buten vagede ende richter als van schade ende

[1]) Ddf. St. A. Kleve-Mark Urk. Nr. 443 (1378).

[2]) Ddf. St. A. Kleve-Mark Akten Marken und Waldungen Nr. 25 (1531).

[3]) Lac. A. VII. 266 (1590).

[4]) Ddf. St. A. Kloster Gräfenthal Akten Nr. 15b (1375).

[5]) Vgl. z. Ausdruck: v. Mirbach, Zur Territorialgeschichte des Herzogtums Jülich. II S. 6.

van schulde[1]). Im geldernschen Kirchspiel Weeze hat Kleve: t'gerighte van sinen luden van schade ende van schulde[2]). Und so sichern sich der Herr der niederrheinischen Herrschaft s'Heerenberg und der Herzog von Kleve zu, daß jeder seine Leute in des andern Land: in personlicher anspraken als oick in reali und erflicher Grundforderung, dair die guedere gelegen, mit recht bespreken sal[3]).

Nicht immer bleibt die Kompetenz des Richtens um Schad- und Schuldsachen auf den engen Kreis der Interna beschränkt. Während das Veerter Weistum die äbtissische Judikatur ausdrücklich einschränkt auf die Klagen um Geldschulden und Sachen, die „daer up komende, geschyende of nyruerende“ sind, d. h. auf die Klagen um bewegliches und unbewegliches Gut[4]); während ferner die Kompromißverträge zwischen dem Grafen von der Mark und dem Herzog von Berg beiden als Inhabern von vogtei- und grundherrlichen Rechten im fremden Lande nur die Judikatur in Sachen gestatten, die sie mit ihren Leuten und die Leute untereinander haben[5]), erweitert sich der Kreis von Personen und Sachen doch durch die Beziehungen wirtschaftlicher und rechtlicher Art mit den Externen. Dem tragen andere Gerichtsverhältnisse Rechnung. In Weeze z. B. soll der Graf von Kleve richten auch dann, wenn seine Leute wegen einer Forderung von außen angesprochen werden: t'gerichte van sinen luden van schade ende van schulde ende van aenspraken[6]). Und in Brünen soll der Graf von Kleve die Klagen erledigen, die seine Leute gegeneinander haben, Klagen von außen aber nur dann, wenn sie nicht schon vor dem höheren Gericht des Bischofs von Münster anhängig gemacht worden sind[7]).

Um Schad und Schuld, das ist der Terminus, mit dem

---

1) Annalen 31 S. 21 (ca. 1318).

2) Ebenda S. 115.

3) Lac. UB. IV Nr. 566 (1565).

4) Ddf. St. A. Kloster Gräfenthal Nr. 15b (1375). Vgl. Lac. A. III S. 367 (1555): güetter ... über gereide guetter, schuld u. dgl.

5) Lac. UB. III 921 (1387). Vgl. auch Lac. UB. III 872 (1383), 898 (1385).

6) Annalen 31 S. 115.

7) Ddf. St. A. Kleve-Mark Urk. Nr. 1035 (1438).

Zivilklagen auf dem Land, im Kirchspiel, in der Unterherrschaft, im Umkreis der Grundherrschaft, im Sonderrechtskreis personaler Art, der formalrechtlich nicht auf Fronhofsverband und Grundherrlichkeit sich gründet, bezeichnet werden. Und ein Teil des Inhaltes, der uns als tägliches Gericht am Niederrhein entgegentritt, ist darin enthalten. Die Beispiele über das Vorkommen der Gerichtsbarkeit von Schad und Schuld lassen sich natürlich vermehren, nur fehlt dann oft der Name tägliches Gericht. Im Gericht zu Flamersheim trennte man im 16. Jahrhundert von den Waldsachen die Klagen um Schad und Schuld[1]). In Elmpt fand jedes Jahr einmal ein Gerichtstag statt, an dem gedingt wurde um Schad und Schuld[2]). Ein fester Termin widerspricht dem im Begriff „tägliches Gericht" enthaltenen Inhalt alltäglich sich vollziehender Judikatur. Wir werden später noch sehen, daß sich tatsächlich auch für die Erledigung von Zivilsachen niederer Art feste Termine herausbildeten, auch dort, wo die Bezeichnung tägliches Gericht oder ein korrelater Begriff am Orte gebräuchlich war. Vor allem war das in den Städten der Fall. Auch in den Städten sehen wir die niederen Schuldklagen einen Teil des täglichen Gerichtes bilden. Für Augsburg hat Rietschel nachgewiesen, daß der täglich dort richtende Burggraf die Klagen um Gut und Schuld annahm, nicht aber die auf Immobilien bezüglichen[3]). Und das ist es auch, was dem täglichen Gericht überall eigentümlich ist — wenn man von den Fällen absieht, wo die Grundherrschaft das mixtum imperium auch über Immobilien in ihren mit dem Grundbesitz kongruenten Herrschaftskreisen besitzt resp. noch besitzt, d. h. nicht an den Landesherrn hat abgeben müssen. In Veert[4]), in Willich[5]) konnten wir z. B. diese Immobilarjurisdiktion über den eigenen Grund und Boden feststellen. Die

---

[1]) Lac. A. III S. 203 (1564).

[2]) Ddf. St. A. Geldern Ältere Literalien Nr. 20. Weistum von Elmpt. o. D. (Kopie des 17. Jahrh.). Andere Beispiele: Lac. A. VI 474ff. (1375): Anrath; S. 324 (1555); VII S. 37.

[3]) Burggrafenamt S. 40.

[4]) Ddf. St. A. Kloster Gräfenthal Akten 15b (1375).

[5]) Annalen 79 S. 51.

Regel ist, daß das tägliche Gericht sich der Klagen um Schad und Schuld, um Geldschulden annimmt. Zusammenhänge zwischen der Jurisdiktion in Stadt und Land werden hier sichtbar, die außer acht blieben, weil Zusammengehöriges nicht zusammengebracht werden konnte, weil der gemeinsame Begriff des täglichen Gerichts mangelte. Das in der Verschiedenheit der Träger dieser Gerichtsbarkeit liegende Moment der Trennung wurde vorgewertet gegenüber dem Moment der Einheit, das in den Kompetenzen enthalten ist. Man übersah wohl auch, daß die Zivilklagen wegen der Höhe der Forderungen nur geschieden waren und ihre Annahme und Ausrichtung nur deshalb an verschiedene Hände gebracht werden konnten und gebracht worden waren. Die Ursachen über solche Differenzierung waren trotzdem sehr deutlich. Die wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehungen, aus denen die Streitigkeiten sich ergaben, mochten in Stadt und Land dieselben sein, in der Stadt mußten aber wegen der beherrschenden Stellung des feilen Kaufes die darauf bezüglichen Schuldforderungen sich häufen, und anderseits mußten die aus Zins-, Pacht- und Lohnverhältnissen sich ergebenden Geldansprüche und damit die Konflikte sich mehren und eine häufige, an vielen Orten mögliche Schlichtung nötig machen.

Wenn in Köln die Bürgermeister die Jurisdiktion über die Schuldforderungen hatten, die sich zumeist aus dem feilen Kauf ergaben[1]), die Burmeister in den Sondergemeinden aber auch über Zivilklagen richteten[2]), so unterscheidet sich das sachlich nur insofern, als in dem einen Falle der wahre Kauf, in dem anderen zumeist Miets-, Pacht-, Dienstverträge oder ähnliche Obligationen von Person zu Person der rechtlichen Regelung unterstellt waren. Und es ist nur eine örtliche Eigentümlichkeit, wenn in Duisburg zwei Schöffen, meist einer der beiden Bürgermeister aber, am Samstag über hinterständige Pächte, versessenen Zins oder schuldigen Lohn

[1]) Lac. UN. III 768 (1375).

[2]) Lac. UB. II 452 (1258). Vgl. Seeliger, Studien zur älteren Verfassungsgeschichte Kölns. S. 44.

richteten[1]). Es handelt sich immer um Schad- und Schuldsachen[2]).

Die Scheidung aber, daß die Zivilklagen nur bis zu einer bestimmten Höhe unter die Kompetenz dieser Inhaber zivilrichterlicher Judikatur fielen, ist nicht nur in Köln gemacht worden[3]), sondern begegnet auch anderwärts. Von zwei Seiten her erscheinen die Kompetenzen in der Überlieferung, z. B. von Emmerich, begrenzt, nämlich dadurch, daß sie sachlich, andererseits durch die in Geld genannte Sachklagenhöhe distinguiert werden. Am Montagsgericht in Emmerich richtet man: umb schadt und schuldt, verzehrte kösten, hinterständige renthen und pfächte, und sonder furbehalt bekannter schuldt. Die Sachen von höherem Wert fielen nicht darunter. Das Schultheißengericht erledigt die höheren Schuldsachen appellationslos bis 100 Goldgulden anfänglichen Wertes, mit Appellation, wenn der Anfangswert höher war[4]). Den Burmeistern von Köln war ebenfalls eine Grenze gezogen durch den 5-Schillingswert. Aber sie suchten einen Ausweg, um die Zivilklagen mit höherem Wert, die dem höheren Gericht zukamen, illusorisch zu machen. Die höhere Summe wurde mit dem Divisor 5 zerlegt[5]).

Wir müssen daran festhalten, daß Schuldklagen zu erledigen waren in Stadt und Land, daß die Abstufung unter denselben eine mannigfache sein und die Handhabung der Judikatur darüber sich in den verschiedensten Händen befinden konnte. Bis wieweit die Kompetenz in Zivilsachen heruntergehen konnte, zeigt uns das Beispiel aus der Landge-

---

[1]) Averdunk, Geschichte der Stadt Duisburg. § 59.

[2]) In Holland scheinen an vielen Stellen drei Schöffen die täglichen Schuldsachen erledigt zu haben. Blécourt, Ambacht en Gemeente S. 41: De rechtsregel: „wat drie schepenen of meen wijsen, zal vast en gestade blyven“ beteekent, volgens Jan Matthyssen, niet, dat vor de berechting eener zaak steeds drie schepenen voldoende zijn, maar dat drie schepenen het dagelijksch recht“ (van schuld of slechte smart) kunnen „besitten“, Rechtsboek den Briel, ed. Fruin en Pols, bl. 46).

[3]) Lac. UB. II 452 (1258).

[4]) Ddf. St. A. Msc. A. 249 (Abschr. des 17. Jahrh.): Alle Unter- und mittelbahre gerichten des furstendhumbs Cleve.

[5]) Lac. UB. II 452 S. 251 (1258).

meinde Breisig, wo die Äbtissin von Essen Grund- und Gerichtsherrin war. Sie hatte den Märkern das Recht verliehen, einen Richter zu wählen, der jeden Montag zu richten hat:

> Vort sal deyselve riechter alle mayndage zu morgin zitzin zu dinge und sal riechten van eme maldere van alrekunne fructe und darundene, van eynre amin wyns und darundin, van eme ledigen vasse und darundin, van sies penningen und darundin, und darinbouen niet me, aine wedersprake und hindernisse des hoin geriechtes[1]).

Wir sehen hier den Märkerrichter von Breisig im Besitz einer Gerichtsbarkeit in Schuldsachen, wie sie in Soest die Burrichter haben. Auch sie richten über Schuld bis zur Höhe von 6 Denaren[2]). Und um ein drittes Beispiel zu nennen, obwohl auch das nicht in unseren engeren lokalen Rahmen gehört. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. hat sich in Bacherach unter dem Hochgericht noch ein besonderes Gericht entwickelt:

> mê so sei ein kleines gericht genomen uß dem großen; was einer an den andern zu sprechen habe, das under 6 d. sî, daz sol man vor des gerichts buedel duen, dem ein scholteiss daz lihen sal[3]).

Die innere Veranlassung der Differenzierung an den verschiedenen Orten und der Übertragung der Gerichtsbarkeit in die verschiedenen Hände in Stadt und Land soll erst später erörtert werden. Hier muß noch kurz die Frage beantwortet werden, wie es sich mit der Judikatur in Immobiliarsachen verhielt, und welches das Verhältnis der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum täglichen Gericht war. Die Sachen, die sich aus grundherrschaftlichen Verhältnissen ergaben, müssen von vornherein ausgeschieden werden. An keiner Stelle der niederrheinischen Überlieferung finden wir einen Hinweis darauf, daß die streitige Gerichtsbarkeit über Erb und Eigen im täglichen Gericht ausgeübt worden sei. Und auch von einer anderen Seite her läßt sich der Beweis führen, daß diese Gerichts-

---

1) Lac. UB. III 636 (1363).
2) Seibertz, Urkb. I S. 48 ff. Vgl. v. Below, Stadtgemeinde S. 34.
3) Lamprecht, D. W. L. I S. 230. Grimm, II 215 (1386).



barkeit dem täglichen Gericht nicht eigentümlich gewesen sein kann. Es bedurfte dazu wie zu den Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Zeugenschaft, mochte das nun die des Schöffenkollegs, besonders berufener Judiciales oder der ganzen Gerichtsgemeinde sein. Der tägliche Richter bedurfte bei der Wahrnehmung seiner Gerichtskompetenzen dessen aber nicht. Das zeigen die Verhältnisse in manchen Städten, wo der Bürgermeister die Klagen um Schad und Schuld entgegennahm und erledigte. So geschah es in Duisburg, wo am Samstagsgericht der Bürgermeister ohne Schöffen Schuldsachen zu richten pflegte[1]).

Mit der Gerichtsbarkeit über Schad und Schuld finden sich innerhalb des Raumes der Grundherrschaft manchmal Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit verbunden, die sich gleichfalls als Herrschaftsinterna darstellten. Sie sind indessen hier so wenig wie im Dorf- oder Kirchspielsgericht ureigentliche Bestandteile der täglichen Gerichtsgewalt. Und wenn auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit aus den mannigfachsten Veranlassungen die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit einbüßen konnte, dem täglichen Richter als solchem wuchsen sie nicht zu. Man ging ans Landgericht schlechthin auf dem Lande, ans Stadtgericht in der Stadt, wenn nicht wie in Köln kommunale Behörden die freiwillige Gerichtsbarkeit unter einer langsamen Emanzipation von der öffentlichen Gerichtsgewalt erlangt hatten. Hatte noch im 13. Jahrhundert der Graf z. B. von Mörs oder von Berg selbst am Landgericht gesiegelt oder den Bann und Frieden gewirkt, so wurde das schon im selben 13. Jahrhundert anders. Der Amtmann, der Richter, wurde stehende Figur bei den Rechtshandlungen, die Gutsveräußerungen u. Ä. betrafen, es sei denn, daß ein Subjudex die freiwillige Gerichtsbarkeit wahrzunehmen gehabt hätte. Wo sie nun aber auch stattfand, auf der strata publica oder an der bekannten Gerichtsstätte, es war Schöffengerichtssache, mochten als Schöffen Hyen oder Sonderschöffen fungieren, mochte das Zeugnis zweier Schöffen mehr und mehr genügen. Gegenstand der täglichen Gerichtsbarkeit waren Gutveräußerungen u. Ä.,

[1]) Averdunk, Geschichte der Stadt Duisburg. § 59.

so wenig wie auch die streitige Jurisdiktion über Immobilien. Und um solche Sachen erledigen zu können, mußte der tägliche Richter noch andere Qualitäten besitzen.

c) Die Strafgerichtskompetenzen des täglichen Gerichts und die tägliche Wette.

Im Breisiger Weistum wurde die niedere Schuldsachenkompetenz dem hohen Gericht gegenübergestellt, womit natürlich nicht diese Kompetenz als der gesamte zivilgerichtliche Inhalt des Niedergerichts bezeichnet werden sollte. Und dasselbe gilt auch von den strafrichterlichen Kompetenzen des täglichen Gerichts, wenn diese einmal dem Hochgericht gegenübergestellt sind.

Wie beim hohen Gericht bietet sich ein doppelter Weg der Untersuchung. Es kann die Höhe der Wetten fixiert werden, bis zu der das tägliche Gericht erkennen darf, es können die Sachen bestimmt werden, über die das tägliche Gericht urteilt. Auch hierbei ist die Beobachtung wiederum zu machen, daß nur durch einen typischen Fall etwa, also mehr andeutend als ausführend die Gerichtskompetenz bezeichnet wird. So heißt es vom Unterherrn im Kirchspiel Veen: Johann van Heterscheyden sal richten deghelikes gherichte, rechtlike saken, schelde worde, uyt gesacht, dat an dat hoghericht geet[1]). Die Nachricht hat dadurch einen höheren Beweiswert, als zwei Weistümer aus zwei aufeinanderfolgenden Jahren vorliegen, von denen jedes das Gericht in ganz bestimmter Weise charakterisiert, das eine in der soeben bezeichneten Art, nämlich unter Betonung der im täglichen Gericht ruhenden strafrichterlichen Kompetenz, das andere in ausschließlicher Berücksichtigung der zivilrichterlichen Rechte des Unterherrn[2]).

Nicht als tägliches Gericht bezeichnet die Exemption, die der Graf von Kleve den Kanonichen von Monterberg bezüg-

[1]) Ddf. St. A. Kleve-Mark Urk. Suppl. Nr. 79 (1377 Oktober 11).

[2]) Ddf. St. A. Kleve-Mark Urk. Nr. 443 (1378): Ende sie hebben hoeren seggen, dat dat dagelix gericht van scade ende van schulde were der uten Venne.



lich ihrer täglichen Dienerschaft gewährt, die strafrichterlichen Kompetenzen. Aber die Nachricht schließt sich mit der aus dem Kirchspiel Veen und anderen, teilweise noch aus früherer Zeit stammenden zu einem deutlichen Bilde zusammen, das wir von der niederen Strafgerichtsbarkeit am Niederrhein gewinnen können, indem sie noch weitere Fälle niederer Strafjustiz angibt:

> Volentes etiam, quod omnes de predictorum collegii seu singularium personarum, eiusdem familia cottidiana et domestica existens pro debitis, culpis et jurgiis seu delictis leuibus coram civili seu seculari judicio non vexentur, sed ipsius super talibus causam estimauerit habere contra tales seu aliquem ex eisdem coram decano et capitulo eiusdem collegii ipsum in jus trahere poterit si volet ibidem justiciam recepturus [1]).

Wie hier steht auch in anderen Beschreibungen niederer Gerichtsbarkeit das Scheltwort direkt bei den Schuldsachen und dient dann gleichfalls zur Charakteristik der strafrichterlichen Seite niederer Gerichtskompetenzen [2]). Und wenn im Stadtprivileg von Wesel [3]) nebeneinander des iurgium (= Wortwechsel) und des Schmähers (litigator) gedacht wird, dürfen wir den Kreis der Kompetenzen des täglichen Gerichts in strafrechtlichen Dingen durch die zu erledigenden Sachen als umschrieben bezeichnen. Die Stelle des Weseler Privilegs gewinnt dadurch an Wert für unsere Untersuchung, als hier

[1]) Lac. UB. III 360 (1341). In allgemeiner Wendung läßt der Graf von Kleve seiner Gemahlin auf Witumsgut dasselbe Recht über Hüfner und Dienstleute zuteil werden; ende geyn richter sal auer sy richten noch bade gebayden dan dyegene, den onse lyue gesellinne, als wy ensyn, dat beveyelt et envere van saecken dat aen lyf druge.

[2]) Hilliger, Rheinische Urbare I S. 230 u. 231 (1323): quod dominus abbas praedictus (sc. von St. Pantaleon) habet iudicare apud Badorf de communibus, silicet de debitis, de verbis turpibus ac similibus et quod scabini de Bruel de illis nihil habent ibidem iudicare. — Lac. A. VI S. 362ff.: erff und erffzail, oiuer schaden ind oiuer schuld, scheltwordt und fuisschlege Oder: placita et iudicia in villa de querelis, de debitis de bonis mobilibus seu immobilibus, de verbis probosis, de factis ac aliisque . . . Der superior judex (superiora et maiora judicia) richtet über furtum, latrocinium, homicidium, vulnera aperta.

[3]) Lac. UB. II 258 (1241).



für den Fall der Schmähung auch die Strafe angegeben ist, die den Schmäher trifft: Litigator, si convictus fuerit, soluet ei cui maledixerit, II solidos leves et civitati III. Der Bürgermeister ist es, der über diese Fälle richtet, und die fünf Schillinge bezeichnen offenbar die höchste Wette, zu der er verurteilen kann. Denn die niedrigste Wette des Schöffengerichts ist bereits zwölf leichte Schillinge. Zwölf leichte Schillinge sind aber die Wette, die im Kirchspiel Drevenack bei Wesel als tägliche Wette begegnet[1]).

Hiermit kommen wir zu dem zweiten Hilfsmittel, mit dem wir den Sondercharakter des täglichen Gerichtes herauszustellen vermögen, zur täglichen Wette. Eine verwirrende Fülle von Wetten scheint für das tägliche Gericht bezeichnend zu sein. Denn neben den 12 Schillingen in Drevenack wird in den kurkölnischen Städten Xanten und Rees eine tägliche Wette von $2^1/_2$ Schillingen genannt. Und wenn sich auch die Spannung durch eine Umrechnung der leichten in schwere Schillinge vermindert, so bleibt sie doch immer noch groß genug. Weniger ergiebig sind die anderen Nachrichten vom untersten Niederrhein. Sie bezeichnen den Strafsatz, entweder nur in allgemeiner Wendung als dagelics wedde[2]), degeligschen broecken gelt[3]) oder als Zubehör des täglichen Gerichts schlechtweg das Recht, eine Brüchte zu nehmen, die nicht höher sein darf, als das Landrecht zu erheben gestattet[4]). Aus der Nachbarschaft sind die Nachrichten inhaltvoller. Eine tägliche Wette bis zu 8 Schilling erhebt der Graf von Berg auf seinem Eigen im Kirchspiel Morsbach[5]). Im geldernschen

---

[1]) Ddf. St. A. Msc. A. 183: die dagelix wedde gilt 12 schillinge sentersch na dien dat an onss is comen. (In Drevenack war der Graf von Kleve Hoch- und Niederrichter.)

[2]) Lac. UB. III 366 (1341). — Annalen 31 S. 131. — Lac. UB. II 707 (1277): tertiam partem obventionum sive emergencium sibi in opido Werdensi iudicii cottidiani percipiet prepositus, assidente officiali prepositi imperii.

[3]) Ddf. St. Kleve-Mark Akten Marken und Waldungen Nr. 25 (1531).

[4]) Ddf. St. A. Kleve-Mark Urk. Suppl. Nr. 63 (1367).

[5]) Lac. UB. III 100 (1311): sed super iudiciis suis cottidianis in proprietate sua Morsbach pro excessu suo per aliquem facto recipiet infra octo solidos.

Weeze, wo Kleve das Gericht von seinen Leuten hatte, eine Gerichtsbarkeit, die sich durch die Sachen als tägliches Gericht charakterisierte, erfällt eine Wette von 7 1/2 Schilling[1]. Und auch eine außerordentlich niedrige tägliche Wette kommt einmal am Niederrhein vor, die uns hinüberleiten kann zu den niederen Brüchten in einigen westfälischen Städten, zu der Buße der Büttels in Herford (6 den.)[2] und den aus den geringen Sachen zu erschließenden, wenn auch nicht in Zahlen ausgedrückten Bußen der Burrichter in Soest[3] und der täglichen Richter in Medebach[4]. Im Kirchspiel Kleinenbroich erfällt eine tägliche Wette von 12 Pf.[5]. Und zum Schluß mag noch die Wette Erwähnung finden, die in den gelderländischen Dörfern, in den Untergerichten der Ämter erhoben wird. Sie beträgt im Maximum 3 Schilling[6].

Was als tägliche Wette teils genannt wurde, teils erschlossen werden konnte, bewegt sich von der niedrigsten Stufe, die nur wenige Pfennige beträgt, bis zur Höhe von 12, alllerdings leichten Schillingen. Es liegen dazwischen Brüchtenmaxima des täglichen Gerichtes von 2 1/2, 6, 7 1/2 und 8 Schillingen. Das Weseler Stadtprivileg zeigt ein doppeltes von niederen Strafgeldern, von denen das eine mit höchstens 5 Schillingen vom Bürgermeister verhängt wird und das wegen der Geringerwertigkeit der leichten Münze der Xantener und Reeser Wette von 2 1/2 Schilling näher kommt, und das andere von 12 Schillingen die niederste Schöffenwette darstellt und wegen der leichten Münze den sonst bekannten Wetten von 8 und 7 1/2 Schillingen sich wenigstens annähert. Wir weisen schon hier auf diese Doppelheit niederer Wetten an einem und demselben Orte hin, weil sich Spaltungen der niederen

---

[1] Lac. UB. III 217 (1326). Dazu Annalen 31 S. 115.

[2] Westf. Urkb. IV 1642 (1226—1238): De causis quotidianis, que geruntur coram bedello civitatis, sex ipsi tantum denarii vadiantur.

[3] Gengler, Stadtr. S. 443 und 446.

[4] Seibertz, Urkb. I S. 48 ff.

[5] Lac. A. I. S. 234 (1369): Dalys wedde XII penninche. Auch Lac. UB. III 687 (1369 Febr. 18).

[6] G. Müller, Entwicklung der Landeshoheit in Geldern bis zur Mitte des 14. Jahrh. S. 74 und Anm. 1 und 2. — In Holland: 42 stuyv. Blécourt S. 53.

Strafgerichtsbarkeit darin aussprechen, die auch anderwärts begegnen und für die Entwicklung der niederen Strafgerichtskompetenzen in Stadt und Land überhaupt charakteristisch sind.

Mit dem Erkenntnismittel dieser niederen Brüchte gilt es in die verschiedenen Rechtskreise auf dem platten Lande und in der Stadt hineinzutreten und die analogen Erscheinungen auch einmal aus einem weiteren Beobachtungsgebiet heranzuziehen. Die Dorfbußen in Bayern betragen 72 Pf. oder 6 Schilling[1]), die Buße des täglich richtenden Burggrafen in Augsburg ist 5 Schilling[2]), schwäbisch-allemannisch ist die 3-Schillingsbuße[3]), der Heimburge in Rohrbach, in Hessen, erkannte bis zu 5 Schillingen[4]). Nach dem Stadtrecht von Paderborn ging die Strafgewalt des Burrichters bis zu 5 Schillingen[5]). In Kesselheim (Amt Bergpflege) werden 7 ½ Albus, d. s. 15 Schilling, erhoben von den Sachen, die die hohe Obrigkeit nicht angehen, als: maulstreich, treten, reufen, mit feusten schlagen und plauderwett etc., Sachen, die Vogt und Schultheiß erledigen, soweit die Dorfmark reicht[6]). Die Brüchte für Faustschlag ist aber anderwärts, z. B. in Kärlich-Mülheim bloß 2 ½ Albus (= 5 Schilling)[7]). Mit zahllosen Beispielen läßt sich die 7 ½-Schillingsbuße belegen und zwar aus allen rheinischen Territorien, so daß man versucht ist, in ihr den festen Punkt inmitten der schwankenden Brüchtenhöhen in Nord und Süd zu erblicken. Sie wird gegenübergestellt der howedde als die kleine Wette[8]). Es ist die smale wedde[9]). Es ist ein Überzeugtwerden „zum

---

[1]) Rietschel, Burggrafenamt S. 41 Anm. 6, der E. Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte I. S. 144 Anm. 12 folgt, setzt 72 Pf. gleich 5 Schilling.

[2]) Burggrafenamt S. 41.

[3]) E. Mayer I S. 143.

[4]) v. Below, Stadtgemeinde S. 5 nach Maurer, Dorfverfassung II S. 133.

[5]) v. Below, Stadtverfassung. S. 75 Anm. 1.

[6]) Lörsch, Weistümer. S. 201 (1552).

[7]) Lörsch, Weistümer. S. 236.

[8]) Lac. UB. III 493 (1351). — Lac. A. VI S. 448 (zweite Hälfte des 14. Jahrh.).

[9]) Lac. A. III S. 358.



minsten", wenn einer der 7 1/2 Schillingsbuße verfällt[1]). So sehr ist das die niedere Wette, daß der Erzbischof von Köln anordnet, die Kolonen von Stiften und Klöstern in seinem Amte Hülchrath sollten ratione bonorum nur 7 1/2 Schilling allgemein als Maximum für niedere Vergehen zahlen. Nach dem bergischen Landrecht ist es die andere Wette gegenüber der hohen Wette von 5 M. schlechthin[2]). In der Stadt und auf dem Lande und hier im Dorf- oder Kirchspielsgericht wie im Fronhofsgericht der Grundherrschaften erfällt sie. Ja, hier im Fronhofsding ist sie öfters die Versäumnisbuße[3]) und steht im Gegensatz zu der Versäumnisbuße am hohen Gericht in Höhe von 5 M., wie sie an den alten Volksgerichten auf dem Schievelberg[4]) und an der Landfeste bei Altenwied[5]) z. B. gezahlt werden muß.

Die Kompetenzen des täglichen Gerichts, so können wir zusammenfassend sie charakterisieren, bestehen einmal in der Zivilgerichtsbarkeit über geringe Schuldsachen, wobei der Wert des Klageobjekts oftmals ein für allemal fixiert ist und 5 Schillinge zumeist nicht übersteigt, sodann in einer Jurisdiktion über geringe Straffälle, die niemals mit der hohen Brüchte von 5 M. belegt werden, sondern mit einer Wette, die selten die Höhe von 12 Schilling erreicht, meist aber zwischen 5 und 8 Schillingen sich bewegt. Wie es aber Abspaltungen von ganz geringen Schuldsachen gibt, deren Wert 6 Denare an manchen Ort beträgt, so auch von geringen Strafsachen, die mit einem Strafmaximum von 6 oder 12 Denaren belegt werden und auch als unter eine tägliche Wette fallend, als von täglichen Richtern richtbar erscheinen. Dazwischen liegen Wetten von 2 1/2 Schilling und 3 Schilling. Analoge Wetten und auch für analoge Straffälle, wie wir an einzelnen Beispielen erkannten, gab es auch außer in den rheinischen Territorien, wurden aber nicht als tägliche Wetten und tägliche Sachen bezeichnet. Immer wieder handelte es

---

[1]) Lac. UB. III 754 (1374).
[2]) Lac. UB. III 493 (1351).
[3]) Lac. A. VI S. 299, 302, 317, 320, 328, 352, 359, 373 und noch oft.
[4]) Lac. A. VII S. 60 ff.
[5]) Lac. A. VI S. 254 ff.

sich um Korrelata aus einer niederen Strafgerichtsbarkeit, die in den verschiedenen Orten an verschiedene Hände gekommen waren. Über den gemeinsamen Quell dieser Gerichtsfunktionen und die innere Veranlassung des Auseinandergehens ihres Inhaltes werden wir weiter unten zu handeln haben.

d) Grundgerichtsbarkeit und tägliches Gericht.

Wenn wir vor der Darstellung der Kompetenzen des täglichen Gerichts in Zivil- und Strafsachen die Stellung zum Hochgericht vorwegnahmen, so geschah es, um eine sichere Abgrenzung nach oben zunächst einmal zu gewinnen. Sie war eindeutig bestimmbar. Nach unten hin komplizieren sich die Verhältnisse durch die Verschiedenheit der Inhaber und Funktionäre der täglichen Gerichtsbarkeit.

Die erste Frage ist, ob sich das tägliche Gericht gegen die Grundgerichtsbarkeit sachlich abgrenzen läßt. Soweit die Sachen und Klagen um Schad und Schuld zur Erörterung stehen, decken sich sachliche und räumliche Grenzen durchaus. Ob die Kongruenz aber noch vorhanden ist, das bildet eine Frage der Entwicklung einer jeden Einzelgrundherrschaft. Die urkundliche Überlieferung einer späteren Epoche zeigt eine weitgehende, oft über ganze landesherrliche Ämter sich erstreckende Uniformierung der grundherrlichen Kompetenzen und zwar nach der Seite einer einschneidenden Kompetenzbeschränkung hin. Während z. B. die Hofleute des Hofgerichts Rospe (Berg) über „schuld, schad, erb und erbschaft" weisen [1]), die Äbtissin von Gräfenthal auf allen Gütern, die zum Fronhof in Kirchspiel Veert gehören und im ganzen Amt Geldern zerstreut liegen, mit ihren Laten richten durfte über „doder hant of van levendiger hant, van schade en van schulde en van allen saeken, dye dar up komende, geschyende of nyruerende syn als van des guets wegen", d. h. also über Erbfall und Handwechsel, Schuldklagen, Immobiliar- und Mobiliarsachen, die das Gut angingen [2]), konnten die Hofgerichte im ganzen bergischen Amte Steinbach nur über Erbfall und

[1]) v. Below, Landständische Verfassung. S. 202 Anm. 103.

[2]) Ddf. St. A. Kloster Gräfenthal Akten 15b (1375).



Verzicht der Hofesgüter richten, mußten jegliche Hoheit, Gewalt und auch „schuld und schulde" den Landgerichten lassen[1]). Die differentielle Behandlung der streitigen Erbfälle, so daß sie zu Beginn der Neuzeit bald an das Landgericht kamen, bald aber dem Hofgericht verblieben, der Gutsaufgabe, die zum Teil auch die Hofgerichte noch beschäftigte, kann hier in ihrer bunten Mannigfaltigkeit nicht zur Darstellung kommen. Und nur das soll betont werden, daß in zahllosen Fronhöfen gegen Ende des Mittelalters und zur beginnenden Neuzeit von einer Gerichtsbarkeit überhaupt nichts mehr wahrzunehmen ist, daß sich ihre Tätigkeit auf Zinserhebung und Einziehung von Kurmeden beschränkte. Da wundert es uns nicht zu hören, daß im 18. Jahrhundert im alten Herzogtum Kleve die „cognition in realibus" über Güter den sämtlichen Untergerichten gebühre[2]). Was sonst vielfach den Grundgerichten zugekommen war, die ausbleibenden Zinsen wenigstens selbst auszupfänden und zwar durch einen eigenen Gerichtsboten, hörte gleichfalls mehr und mehr auf[3]).

Sehen wir nun von der vielgestaltigen Abwandlung in den einzelnen Grundherrschaften ab, zugleich in rechter Würdigung der Beweiskraft von Weistümern, die für frühere Zeiten vielfach den Stand der Machtverteilung nicht genau zur Darstellung bringen und suchen wir einen bestimmten Komplex jurisdiktioneller Rechte zu umgrenzen, der der Grundherrschaft in einer sehr frühen, der sog. Gauauflösung nächstliegenden Epoche zukam, wird die erste zu beantwortende Frage sein, welche Rechte dem einfachen freien Grundeigen durchaus zustand, und die nächste Frage die sein müssen, ob sich in den Händen ständisch höher stehender Elemente eine

[1]) Ddf. St. A. Kleve-Mark Kriegs- und Domänenkammer. Acta betr. die Bestimmung der Dienste und Regulierung der Bauren Prästationen 1784, 1788.

[2]) Ddf. St. A. Msc. A. 178. Weistum des Xantener Propsteihofes in Mehr, den Lutgard, Ottos I. Tochter, an das Stift geschenkt hatte (Weist. ca. 1460, ungedr.): nuncium et eum tenere indempnem quia ad presens judex ex parte domini in qualibet parrochia non vult pati aliquid de redditibus extorquere nisi cum precone judicis temporalis. Et sic nullus habet damnum istorum nisi prepositus ecclesie Xanctensis.

[3]) Ibidem.



größere Fülle solcher Rechte, sei es originär, sei es auf Grund einer späteren Erwerbung, befand.

Man hat in Niederösterreich eine einfache Grundgerichtsbarkeit feststellen können, die niedere Zivilsachen und Strafsachen bis zum Maximum von 72 Pf. erledigte[1]). Natürlich handelte es sich um zivil- und strafrechtliche Interna. Am Niederrhein begegnete die Wettenhöhe von 5, $7^1/_2$, 8 Schillingen usw. als tägliche Wette. War eine ihr entsprechende Strafgerichtskompetenz mit dem Freieigen an sich verbunden?

Der Ritter von Mörmpter hatte Eigengut zu Werd, hatte Lehnsgut in Werderholt und auf dem Morgen (op den Merghene). Freieigen und Lehngut also. Das Lehngut auf dem Morgen war einst Eigentum der Grafen von Dale gewesen und nach dem Erlöschen des Grafenhauses an die Kirche in Utrecht gekommen. Ob der Ritter von Mörmpter unmittelbar die Güter zu Lehen hielt, darüber gestattet uns die bekannte Überlieferung keine Entscheidung. Es genügt die Feststellung, daß es Lehnsgut war, daß das Gut niemals in unadelige Hände gekommen war und daß es zusammen mit Freigut eines Ritters einen grundherrschaftlichen Komplex ausmachte, der an Kolonen ausgetan wurde. Der Ritter bekommt von dem Grafen von Kleve das tägliche Gericht verliehen zu Mannlehnsrechten. Der Nachdruck ist auf die strafrichterliche Kompetenz gelegt, denn dem Richter ist verboten, gegen das Landrecht von seinen Leuten Brüchten zu nehmen. Von seinen Gutsleuten — denn das Gericht ist ausdrücklich auf diesen Kreis beschränkt, die Auswärtigen sind ausdrücklich von seiner richterlichen Gewalt ausgenommen. Das war 1367[2]). Als Hubert von Culenborg 1314 von den Grafen von Geldern vier Hufen in Pavei bekommt, wird ausdrücklich des täglichen Gerichts gedacht, das er ihm dazu verleiht. Weiter, der Graf setzt voraus, daß ihm das tägliche Gericht auch wirklich zusteht. Wenn das nicht der Fall ist, muß er das Manko durch Güter wett machen, die er in der Nähe besitzt, nur sollen die Pachtverträge seiner Leute unverändert auf-

[1]) Osswald, Die Gerichtsbefugnissse der patrimonialen Gewalten in Niederösterreich. S. 8 u. ff.

[2]) Ddf. St A. Kleve-Mark Urk. Suppl. Nr. 63 (1367).



recht, das tägliche Gericht von diesen Pfandbesserungsgütern ihm gewahrt bleiben[1]). Das zeigen aber beide Beispiele, daß das tägliche Gericht, d. h. die Gerichtsbarkeit mit dem Judicium über Schad und Schuld und weiter mit einer Strafkompetenz, die eine tägliche Wette zu erheben berechtigt, kein Ausfluß des Freieigens wenigstens am Niederrhein sein kann.

Nein, nicht einmal der soziale Vorzug der Nobilisstellung hob das Gut aus der Sphäre bescheidener Grundgerichtsbarkeit des Eigentümers heraus, wenn nicht eine besondere Verleihung von Gerichtsrechten hinzukam. Von ministerialen und einfachen Rittern muß hier natürlich von vornherein abgesehen werden. Selbst die Gräfin von Kleve bekommt die Jurisdiktion auf ihren Witumsgütern ausdrücklich verliehen und zwar in einem sachlichen Umfang, der dem des täglichen Gerichts entspricht, d. h. eine Gerichtsbarkeit, die von den noch sonst am Niederrhein begegnenden Einschränkungen umgeben ist. Wir wissen, daß die Äbtissin von Gräfenthal auf ihren Gütern das tägliche Gericht hatte, daß das aber charakterisiert wurde als Gegensatz zum Gericht über Sachen, die an Hals und Bauch treffen. Und genau so werden von der Jurisdiktion der klevischen Gräfin auf ihren Gütern die Fälle ausgeschlossen, die an den Leib gehen[2]).

Bis zu welcher Ausdehnung aber die Verleihungen dieser Gerichtsbarkeit im räumlichen Umfang der Grundherrschaft reichten, läßt sich durch die Wettenhöhe bestimmen. Wir wissen, daß Scheltworte, Schläge unter die tägliche Gerichtswette fielen. Wir wissen aber auch, daß z. B. in der Freiheit Brühl Blutrunst auch mit der uns bekannten kleinen, schmalen, mindesten Wette bestraft wird, mit $7^1/_2$ Schilling.

Also ein Kreis von niederen zivilen Sachen, die Gerichtsbarkeit über Schad und Schuld, und ferner Strafsachen bis zu einer Strafhöhe von $7^1/_2$ Schilling, so daß auch der Blutrunst darunter fiel, bildete den Gegenstand grundherrlicher Gerichtsbarkeit, nicht auf Grund freieigenen Besitzes oder auf Grund der Nobilisvorrangstellung, sondern in den genannten

[1]) Ddf. St. A. Geldern Msc. B. 22 Nr. 26 (1314 Juni 30).

[2]) Lac. UB. III 826 (1378).



Fällen auf Grund gebietsherrlicher Verleihung. Wo sich aber diese Jurisdiktion als alte, nicht erst von Landes- oder Hochgerichtsherren delegierte Gerichtsbarkeit ausweist, kann sie, wie das Beispiel der Abtei Gräfenthal in Geldern zeigt, Bestandteil früherer Immunitätsrechte sein oder aber aus alten Bannverleihungen sich herleiten.

Wenn wir nun Nobiles nach dem Kölner Dienstrecht sogar mit Gerichtsbarkeit über Allod und Leibfälle ausgestattet sehen[1]), ist der Ursprung gar nicht zu verfehlen. Zunächst ist daran zu erinnern, daß es sich um Gerichtsbarkeit: in locis suis et infra terminos handelt, was nicht als grundherrschaftliches Eigen allein aufgefaßt werden kann. Diese über den Raum der Grundherrschaft hinausgehende, auf geschlossene Orte sich erstreckende Jurisdiktion konnte sich nicht ohne Mitwirkung der Gebietsherrn bilden, wofern sie nicht aus älterer Zeit stammte und von früherer Privilegierung ihren Ausgang nahm. Die Tatsache, daß der Erzbischof von Köln den Nobilis seines Landes verbietet, seine Ministerialien in den genannten Fällen vor ihr Forum zu ziehen[2]), spricht für eine Abhängigkeit eben vom Kölner Erzbischof als demjenigen Gebietsherrn, dem sie zumeist ihre Gerichtsbarkeit verdankt haben werden.

Hätte tatsächlich eine auch nur bis zur täglichen Wette gehende Strafgerichtsbarkeit schon dem Freieigen, gleichviel in wessen Hand es sich befand, originär ausgezeichnet, dann wäre wirklich nicht zu verstehen, weshalb denn mit den zahllosen Nobilishöfen des Niederrheins sich eine derartige Jurisdiktion nicht immer verbunden zeigt. Nicht mit dem Hof der Stecke im Melbrok, der Matlair auf Matlair, der Biege auf Biegerhof an der Anger, der bergisches Lehnsgut wurde und keine Gerichtsbarkeit über Grundgerichtsbarkeit hinaus besaß. Der Biegerhof gehörte auch unter das Landgericht Kreuzberg. Im Landgerichtsbezirk Kreuzberg aber wurden wie summarisch berichtet wird, in den Hofgerichten nur „zins-,

[1]) Frensdorff, Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln. Bd. I Heft II S. 1 u. ff.

[2]) Ebenda.



kurmudden und erbgerechtigkeit der hoffsgueter gewroegt[1]". Und es wäre wirklich unbegreiflich, warum sich der Ritter von Mörmpter auf Eigengut und auf Lehnsgut, das von einem Grafen herkam und später der Utrechter Kirche gehörte, die Gerichtsbarkeit über Schad und Schuld und über Strafsachen, kurz das, was tägliches Gericht genannt wird, vom Landesherrn als dem Inhaber des Hoch- und Niedergerichts im Kirchspiel, verleihen ließ, wenn diese täglichen Gerichtskompetenzen schon dem Freieigen ursprünglich zustanden. Der Ritter hatte, das unterliegt keinem Zweifel, Grundeigentum in seiner völligen Kompetenzschwäche (gerichtlich betrachtet), d. h. ausgestattet nur mit dem Recht auf Zinsbezug. Wenn der Graf von Kleve aber bereits im 13. Jahrhundert einmal allgemein von den Leuten spricht[2]. die in seine oder seiner Burgmannen und Ministerialen Vogteien gehörten, so will das nicht sagen, daß die Vogtei genannte Gerichtsbarkeit eine ihrem ministerialischen Gut oder ihrem Allodialeigen, was die meisten Ministerialen nebenher hatten, eigentümliche sei. Am Niederrhein versteht man in früherer Zeit unter Vogtei Kirchenvogtei, sodann Schirmvogtei über geistliches Gut und freie Marken. Der Vogt einer ganz späten Zeit aber ist ein schlichtes Polizeiorgan. Daß aber schon früh Ministerialen Kirchenvogteien zu Lehen trugen, zeigt das Beispiel der Herrn aus dem Veen, die Vögte in Xanten waren[3].

Eine über die einfachen Funktionen des Grundgerichts, die sich in der Erhebung von Zinsen, Pächten, in der Anerbung und dem Ausgang der Güter im wesentlichen erschöpfte, hinausgehende Tätigkeit der Fronhofsgerichte, d. h. das auf Grund und Boden sich räumlich beschränkende tägliche Gericht mit seiner Kompetenz über Schad- und Schuldsachen und niederste Frevel oder Exzesse, ging also nicht aus der Natur des Freieigens oder des Freieigens in den Händen sozial höher bewerteter Rechtsträger hervor. Wenn sich aber in späterer Zeit dennoch so viele Fronhofsgerichte mit höherer Kompetenz

---

[1]) v. Below, Landst. Verfassung, S. 203 Anm.

[2]) Lac. UB. II 370 (1251).

[3]) Westd. Zeitschr. XXIX S. 31.

finden lassen, trotz der starken Verkürzung, die von den Landesherrn oder ihren Beamten planmäßig zum Teil geübt wurde, und trotz der immerhin nur geringen Zahl an urkundlichen Nachweisen über Verleihungen dieser Gerichtsrechte von seiten der Gerichtsherren, dann ist einmal zu bedenken, in wie großer Zahl am Niederrhein einst königliche Großgrundherrschaften bestanden, Komplexe mit dem Fronhof in der Mitte und abhängigen Hufen, teils in konzentrierter Lage am Orte des Haupthofes, teils an anderen Orten zerstreut im Lande gelegenen und Nebensalhöfen untergeordneten Hufen. Die Zahl dieser Reichshöfe, deren Bestand eben erst zum Teil rekonstruiert wurde[1]), läßt sich durch den Nachweis jahrhundertelanger Behauptung von seiten des Reiches (Duisburg, Rath, Mettmann) und des frühzeitigen Übergangs an geistliche Institute (so die Höfe Rinthausen Calcum, Lakum, Beeck, Friemersheim) oder an Leute von Hochadel (Altenhof, Maurenhof, beide in Mülheim a. d. Ruhr) selbst für den untersten Niederrhein noch um ein bedeutendes vermehren, macht aber die Tatsache verständlich, daß sich zahllose Fronhöfe mit einer Gerichtsbarkeit, die über grundherrliche Funktionen hinausgeht, feststellen lassen. Sodann ist auch zu bedenken, daß einer der mächtigsten Grundherren mit einem Streubesitz, der zwischen Bacherach und Aspel-Rees sich verteilte, der Erzbischof von Köln sich der Immunitätsrechte erfreute. Und wie gerade aus diesen Händen zahllose geistliche Institute beschenkt wurden, andere die Grundlage ihrer ganzen wirtschaftlichen Stellung erhielten, zeigt die rheinische Überlieferung Blatt für Blatt. Und endlich darf nicht vergessen werden, daß die Verkürzung der Gerichtsbarkeit eine relative war. Manche Grundherrschaft, die einst weitgehende Kompetenzen besessen hatte, büßte alles ein. So der Xantener Stiftshof in Dülken[2]). Andere behaupteten wenigstens ihre Jurisdiktion in Schuldsachen[3]), was wir als ein wesentliches Stück täglicher Gerichtsbarkeit feststellten.

[1]) Westd. Zeitschr. XXIX passim.

[2]) Lac. A. III S. 332.

[3]) Lac. A. III S. 367.

e) Vogtei und tägliches Gericht.

Mit der Gerichtshoheit geistlicher Immunitäten ist die Tatsache der Vogtei gegeben. Was an Inhalt vogteilicher Rechte begegnen kann, richtet sich zunächst nach dem Umfang der ursprünglichen Gerichtsrechte der Immunitätsherrschaft, sodann nach den schon im früheren Mittelalter vielfach getroffenen Abkommen zwischen Herrschaft und Vogt über die Verteilung von Macht und Funktionen und endlich nach den meist auf Vertrag sich gründenden, oftmals auch durch Usurpation oder Vernachlässigung vogteilicher Rechte und Pflichten in späterer Zeit erreichten Stand der Entwicklung. Daß sich ein einheitliches Bild von vogteilichen Rechten und Pflichten zu einer späteren Zeit des Mittelalters nicht zeichnen läßt, ist danach erklärlich. Nehmen wir hinzu, daß alte mit wirksamer Handhabung der Gerichtsbarkeit gepaarte Vogtei allmählich zu bloßer Schirmvogtei verblaßte, so erhöht sich der Eindruck von der Unmöglichkeit einer eindeutigen Bestimmung vogteilicher Rechte.

Wo der Vogt Inhaber der Hochgerichtsbarkeit ist, fällt die Frage nach dem sachlichen Verhältnis von täglichem Gericht und Vogtei mit der nach der Abgrenzung von Hochgericht und täglichem Gericht zusammen. Wie aber ist es dort, wo der Vogt Niedergerichtsrechte hat oder sowohl Hoch- als auch Niedergerichtsrechte wahrnehmen darf? In beiden Fällen konnte der Vogt zum täglichen Richten erscheinen.

In Fischenich[1]) ist die Äbtissin von St. Marien in Köln Erbgrundherrin, der Graf von Jülich Schirm- und Gewaltherr. Die gerichtlichen Funktionen nimmt in seinem Auftrag sein Vogt wahr. Der Fronhof ist der Gerichtshof des Kirchspiels. Im Fronhof nimmt der Hofesschultheiß die Anerbungen vor, also rein grundherrschaftliche Funktionen. Im Fronhof finden auch die Tagungen statt, deren Zweck die Handhabung der Gerichtsbarkeit über das ganze Kirchspiel ist. Der Vogt ist der Richter, der den Vorsitz führt und spricht, während der Hofesschultheiß beisitzt und schweigt. Die Sachen, die an-

[1]) Lac. A. III S. 316 u. ff. (1555).

stehen, sind als tägliche Gerichtssachen erkennbar. Dazu kommen aber noch Immobiliarklagsachen:

> Es werden alle sachen uf dem froenhoue der Abtissin und Capittel zu St. Marien in Cölln mit recht erörteret, so waill uber schadt und schuldt als umb Erff und Erbschafft[1]).

Wann werden die Sachen aber erledigt? Auf den Vogtdingen und bei den täglichen Tagungen. Nicht das ist der Unterschied, daß der Hochgerichtsvogt auf den ungebotenen Dingen Hochgerichtssachen erledigt, auf den gebotenen aber die täglichen Schuldklagen und Immobiliarklagen angenommen und gerichtet werden. Denn die Gefangenen, d. h. die schweren Verbrecher, werden dem Vogt nach seinem Sitz in Bergheim geliefert. Dieselben Sachen können bei allen Tagungen erledigt werden. Und einstmals hat der Vogt sie auch alle abgehalten.

> Es ist von althers ein geprauch gewesen, das der Vogt von Berchem nit allein die ungeboden sonder auch die ordentliche lauffende gedinger zu Vischenich und Effern bekleit hat, und so dück er also selbst erschienen, hatt der Abdissin halffmann uff dem froenhoff den Vogten, sein Dhiener und pferde verplegen müssen, aber in nachfolgenden Zeiten seindt die Vogt ausplieben und allein uff den Vogtgedingen erschienen und der Schultheiß hat die lauffende Gedinger besessen[2]).

Im Kirchspiel Langel bei Worringen ist der Abt von Deutz Grund- und Erblehenherr oder, wie es in einem anderen Weistum heißt, er hat „herlicheit und den grundt der Erden". Schirmherr und Erbvogt ist der Inhaber der Grafschaft Berg. Aber der Vogt hat nur Niedergerichtsrechte. Denn Gewaltherr ist der Erzbischof von Köln, an dessen Hochgericht, dem Griesberg auf Fühlingerheide, die schweren Verbrechen abgeurteilt werden. Gericht findet statt im deutzschen Fronhof zu Langel. Von diesem Hofgericht des Abts hat der Vogt eine Wette, der Abt die andere. Von den nicht mit Hofessachen sich beschäftigenden Gedingen hat der Abt zwei

[1]) Lac. A. III S. 316 u. ff. (1555).
[2]) Lac. A. III S. 316 u. ff. (1555).



Denare, der Vogt den dritten. Wie in Fischenich der Hochgerichtsinhaber, so nimmt hier der Niedervogt auch die täglichen Gerichte wahr. Und ausdrücklich werden hier die täglichen Gedinge als solche bezeichnet, die um Schad und Schuld stattfinden. Die Wette, die aus dem Gericht dem Vogt als Vertreter seines Herrn zukommt, beträgt 7½ Schilling[1]).

Was in Fischenich als „lauffende gedinger" bezeichnet wird, heißt in Langel „tägliche gedinger". Das Weistum des Kirchspiels Veert spricht von „vaechtgedinghe" oder anderen „dagelyx gedyngen"[2]). Der Kompromiß zwischen dem Abt von Prüm und dem Vogt von Schöneck spricht von den „placita annualia et cottidiana in singulis curtibus abbatie Prumensis et advocatie dicti domini de Schonecke"[3]). Und es ist dasselbe Gegenüber, wenn von den „judiciis cottidianis sicut in solempnibus"[4]) die Rede ist. Von ihnen gilt, was eben allgemein ausgesprochen wurde, im speziellen, daß das Bild von dem Verhältnis des Vogts zu dem täglichen Gericht ein außerordentlich mannigfaltiges sein kann. Wie in Fischenich der Hochgerichtsvogt einmal alle Dinge abhielt, so tut es der geldernsche Vogt in Veert noch stets, ebenso der bergische Vogt aus dem Amt Monheim in Langel auch noch am Ende des 16. Jahrhunderts. Wie in Fischenich der Schultheiß der Äbtissin an allen Gedingen teilnehmen konnte, so auch in Veert. Wo die Vogtei sich auf Höfe beschränkte, suchte die Herrschaft wenigstens von den täglichen Tagungen den Vogt fernzuhalten. Die Äbtissin von Gräfenthal erledigte auf Fronhof und Hufen Schad- und Schuldklagen, die Sachen des täglichen Gerichts, ohne Vogt. Die Emolumente davon wurden freilich hartnäckig von den Vögten verteidigt. So wurde ein langer Streit zwischen dem Servatiuskapitel in Maastricht und seinem Vogt in Hamont, Alkeln und Lille so entschieden: in iudiciis cotidianis sicut in sollempnibus duas partes emolumenti habeat ecclesia memorata. et advocatus W. nobilis de

[1]) Lac. A. VII S. 266 (1590). Dazu das ältere Weistum von 1451 (Lac. A. VII S. 266 u. ff.).

[2]) Ddf. St. A. Kloster Gräfenthal Akten Nr. 15b (1375).

[3]) Lamprecht, D. W. L. III S. 80 (1280).

[4]) Ddf. St. A. Kleve-Mark Urk. Nr. 9 (1256) Or. Perg.

Bocstelle terciam partem. et hoc intellegi volumus. quandocunque agitur de iuribus sive bonis ecclesie et cum scabinis villarum predictarum vel in bonis sive in fundo ecclesie memorate[1]). Und es bleiben auch die vogteilichen Einnahmen gewahrt, wenn es der geistlichen Herrschaft gelang, den Vogt völlig vom Gericht zu verdrängen, wie auf den Prümer Höfen um Prüm und an der Mosel[2]).

Nicht das ist also der Gegensatz von täglichem Gericht und Vogtei, daß der Vogt nur Hochrichter, die Herrschaft oder ihr Beamter nur täglicher Richter war. Auf den Höfen der Abtei Prüm nehmen die herrschaftlichen Beamten Jahrgedinge und tägliche Gedinge in gleicher Weise wahr. Anderseits hatte der Vogt, Hochgerichtsvogt, von Fischenich die täglichen Gerichte wie die Vogtgedinge seit alters wahrgenommen. Und wenn das im Laufe der Zeit anders geworden war, lag das an dem wirtschaftlichen Unvermögen der Äbtissin, außer an den Vogttagen noch an allen gebotenen Gedingen, die zum Zwecke der Erledigung zahlreicher Schuld- und Immobiliarklagen das Jahr durchliefen, den Vogt mit seinem großen Gefolge mittags und abends „ehrlich" zu verpflegen[3]).

Wie in Fischenich nahm in Veert der äbtissische Schultheiß als schweigender Dinger teil an täglichen Gerichten und Jahrgedingen. Es ist also auch das nicht der Gegensatz zwischen Vogteigewalt und täglicher Gerichtsbarkeit, daß auf den Vogttagen nur Hochgerichtssachen erledigt wurden. Selbst dann geschah das nicht, wenn der Vogt auch Hochrichter wirklich war.

Der Gegensatz war zunächst ein zeitlicher. Neben den feststehenden, jährlich wiederkehrenden Tagungen, die deshalb annualia genannt wurden, neben den Sitzungen zu bekannten Terminen, weshalb man von „wisslich ding" sprach, neben den Vogttagen mit höherer Feierlichkeit, die deshalb auch „solempnia" hießen, gab es die Möglichkeit täglicher Tagung. Die judicia cottidiana sind darum doch keine ge-

[1]) Ddf. St. A. Kleve-Mark Urk. Nr. 9 (1256).

[2]) Lamprecht, D. W. L. III S. 97 (1280).

[3]) Lac. A. III S. 317.



botenen Gedinge schlechthin. Denn ausdrücklich heißt es im Langeler Weistum[1]): Item alle tagliche gedinger umb schaedt und schuldt halber und darumb Irer F. Gnaden Vogten zu Monheim van jederen ungeboden gedingh ein weett, nämlich viij schl: zu. Wie nämlich ungeachtet des Bekanntseins der ungebotenen Dinge ein besonderes Gebieten doch noch stattfinden konnte, so ist es andererseits nichts Ungewöhnliches, daß sich für die gebotenen Gedinge ein fester Termin herausbildete. Auch für die niederen und niedersten Sachen wurden bestimmte Tage Sitzungstermine. In Elmpt findet ein Tag um Schad und Schuld einmal im Jahre an einem festgesetzten Montage statt. Das ist ein „benoembt dach", d. h. ein benannter Tag, was dem „wisslich" anderwärts entspricht. Die anderen täglichen Sitzungen finden durch das ganze Jahr hindurch jede Woche an einem Dienstage statt[2]). Und wenn schon auf dem Lande sich an Stelle der täglich möglichen Tagungen ein fester Termin herausbildete, so vollends in der Stadt. Am Samstag richtete der Duisburger Bürgermeister über Schad und Schuldklagen[3]). Am Montagsgericht wurde in Emmerich „umb schadt und schuldt, verzehrte kösten, hinderständige renthen und pfächte, und sonder furbehalt bekandter schuldt geklagt und geurtheilt[4]). Und wenn im Westerlauwenschen Marktrecht vom täglichen Tagen die Rede ist, bedeutet das auch nur die Möglichkeit, täglich richten zu können. Und nur in Städten, wie Köln und Augsburg, sehen wir wegen der Fülle der Rechtssachen aus dem Können ein Müssen werden.

Zu dem Gegensatz zwischen den festen Dingtagen und den täglichen Gerichtssitzungen oder wenigstens den täglich möglichen Terminen, der sich herleitet aus dem Gegenüber der ein-, zwei-, dreimal und noch öfter stattfindenden echten ungebotenen Dingen und dem ursprünglich gebotenen, dann aber

[1]) Lac. A. VII S. 266 (1590). Ddf. St. A. Geldern Ältere Literalien. Elmpter Waldweistum (Kop. des 17. Jahrh.).

[2]) Ddf. St. A. Geldern Ältere Literalien. Elmpter Waldweistum (Kopie des 17. Jahrb.).

[3]) Averdunk, Geschichte der Stadt Duisburg. § 59.

[4]) Ddf. St. A. Msc. A. 249 (Abschrift des 17. Jahrh.).

oftmals an bekannten Terminen stattfindenden täglichen Gericht, gesellt sich ein anderer, auf sachlicher Grundlage beruhender. Bei der Bezeichnung des täglichen Gerichts war man sich dessen bewußt, daß den seltener begegnenden, zumeist schweren Strafsachen die täglich vorfallenden Vergehen gegenüberstehen, und daß ein weiter Kreis von Zivilsachen tagtäglich gerichtliche Erledigung erheischte. Daher man denn auch von Sachen, die sich täglich ereignen, ausdrücklich spricht. Freilich, was im einzelnen darunter verstanden wurde, weicht oft genug stark voneinander ab. Und diese Differenzierung erklärt auch die verschiedene Wettenhöhe für tägliche Strafsachen. Auf dieser Differenzierung ruht auch die Möglichkeit, an verschiedene Träger diese gerichtliche Funktionen kommen zu lassen, selbst gelegentlich dem Fronboten eine solche tägliche Gerichtskompetenz zuzuweisen.

f) Kommunalgerichtsbarkeit und tägliches Gericht.

Die niederrheinischen Bezirksgerichte stellten sich uns in großer Zahl als Kirchspielsgerichte dar. Kommunale Verbände begegnen am Niederrhein unter verschiedenen Namen: Honnschaften, Bauerschaften, Malschaften. Über ihr Alter gehen die Meinungen weit auseinander. Die späte Überlieferung von ihrer Tätigkeit und ihren Kompetenzen, zusammen mit der Feststellung einer vielfach späten Erwerbung von Allmenden durch die Ortsgemeinden hat zu der Ansicht geführt, diese Verbände könnten überhaupt nur erst späteren Ursprungs sein [1]). Nun läßt sich aber, wie oben bereits ausgeführt wurde, der Name von Ortsverband und Ortsvorsteher seit dem 12. Jahrhundert am Niederrhein mit Sicherheit nachweisen, Ortsallmenden in noch früherer Zeit. Und andererseits kann man das Vorhandensein von Bauerschaften und Honnschaften ohne Sonderallmenden feststellen, so daß also eine kommunale Tätigkeit von Burding und Burmeister, von Honnending und Honnen, auch ohne Allmende möglich sein mußte. Aus allem

[1]) Westd. Zeitschr. XXIX passim. (Ilgen).



aber darf auf das Bestehen von Kommunalverbänden in einer Zeit geschlossen werden, die vor dem Aufkommen der Untergerichte liegt. Nach der Ansicht derer, die das erste einigende Band im Ortsgericht sehen[2]), ist natürlich eine Anknüpfung des Untergerichts und seiner Gerichtskompetenzen an eine Gerichtsbarkeit autonomer Ortsgemeinden von vornherein unmöglich. Wie steht es aber denn mit einem solchen Inbeziehungsetzen von Niedergericht und Gemeindeautonomie, wenn tatsächlich die Ortsgemeinde längst vorhanden war und Verwaltungs- und Gerichtskompetenzen besaß, die wir aus Mangel an älterer Überlieferung aus späteren Nachrichten rekonstruieren müssen?

Das Nachbarding oder Burding war die Versammlung, durch welche die Ortsgemeinde ihre Verwaltungs- und Gerichtskompetenzen ausübte. Der Bauermeister oder Honne war Vorsteher und oberstes ausführendes Organ. Während Wahlen von Gemeindebeamten, Vereidigung von Bauerschöffen, Bauerboten usw. neben der Einhebung und Aufbewahrung der Gemeindeabgaben die wesentlichen Verwaltungsgeschäfte darstellten, während in der Aufstellung von Kören die gesetzgebende Gewalt sich vollzog, war die richterliche Kompetenz auf die Kontraventionen gegen diese Ordnungen, Statuten oder Kören gerichtet. Eine Strafgewalt ist der niederrheinischen Ortsgemeinde eigentümlich. Wo Kleinallmenden vorhanden waren, bezogen sich die Kören zumeist auf die Allmende. So wurden nach dem Bauerrecht von Gahlen und von Hünxe unbefugtes Plaggenmähen, Torfstechen usw. mit der Bauerpön bestraft[2]). Und noch am Ende des 18. Jahrhunderts mußte die klevische Regierung anerkennen, daß in Alsum wie an mehreren Orten, wo noch Gemeinheiten, Ortsallmenden seien, das alte Bauernrecht auch noch existiere, „vermöge welches auf diese oder jene Übertretung eine gewisse Geldstrafe ein für allemal bestimmt ist, welche zum Besten der Gemeinheiten verwendet wird“[3]). Aber nicht bloß auf die Allmenden bezog

[1]) Westd. Zeitschr. XXIX.

[2]) Sander, Hünxe II S. 49.

[3]) Ddf. St. A. Kleve-Mark Marken und Waldungen Nr. 14. Akten wegen der Hütungsregulierung im Schwelger Bruch (Amt Beeck).

sich Verordnungs- und Strafgewalt, wie die Bauermeisterordnungen der Äbtissin von Vilich für Vilich und Geislar, zu der sie noch in den Jahren 1787 und 1789 sich verstehen mußte, zeigen[1]). Auch eine gewisse Zwangsgewalt bemerken wir in den Kommunalverbänden, das Recht, Vieh zu schütten, mit dem gegen die Kör verstoßen war, die Geräte zu pfänden, mit denen gegen die Ordnung Plaggen gemäht, Holz gehauen, Torf gestochen war. Und Pfändung fand auch statt, nämlich meist durch die Gemeindevorsteher, wenn die fälligen Bußen verweigert wurden, oder wenn es sich um die Erhebung von Abgaben zu Gemeindezwecken handelte. Freilich schon hier ist zu bemerken, daß das Pfändungsrecht oftmals von der gerichtlichen Obrigkeit erkauft werden mußte, also keineswegs ein ursprüngliches Recht der Ortsgemeinde gewesen sein kann. In Laÿ bei Koblenz zahlt der Heimburge dem erzstiftischen Amtmann von Trier 40 Albus, wofür er Arrest anlegen, pfänden und Geleit geben darf in Abwesenheit des Amtmanns[2]). In Mayschoß gibt der Bürgermeister an den Vogt für das Pfändungsrecht eine jährliche Abgabe[3]). Und der Gemeinde Perscheid wird von der hohen Obrigkeit ausdrücklich das Recht erteilt, ohne Bemühung der Obrigkeit durch die beiden Bauermeister diejenigen zu pfänden, die der Gemeinde etwas schuldig sind[4]).

Wenn wir nun noch dessen Erwähnung tun, daß Anerbungen und Ausgänge von Allmendrechten vor dem Burgericht stattfinden konnten, ja daß selbst Veräußerungen von Allmendstücken ohne gerichtliche Mitwirkung gelegentlich stattfanden[5]), dann ist der Rahmen umgrenzt, innerhalb dessen sich die normale Tätigkeit der niederrheinischen Ortsgemeinde und ihrer Beamten auswirkte.

Alles, was an Kompetenzen darüber hinausragt, kommt Bauerschaft oder Honnschaft, Bauermeister oder Honnen ur-

[1]) Ddf. St. A. Vilich Akten Nr. 9a. Bauermeisterordnung von Vilich (1789 März 7).

[2]) Lörsch, Weistümer, S. 174 (1563).

[3]) Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins 15 S. 53.

[4]) Lörsch, S. 76 (1684).

[5]) Sander, Hünxe II S. 32, 49.



sprünglich nicht zu. Die Schuldklagen, die wir als den einen Teil, die geringen Frevel oder Exzesse, die wir als den andern Teil des täglichen Gerichts feststellen konnten, lagen außerhalb der dem Bauermeister eigentümlichen Kompetenzsphäre. Selbst in der Abspaltung, nach der allerniedrigste Schuldsachen bis zu 6 Denaren Wert, z. B. vom Märkermeister, d. h. dem Bürgermeister der Gemeinde Breisig[1]), ferner von den Burrichtern in Soest[2]), niedrige Strafsachen wie Diebstähle bis zu 12 Pf. Wert, z. B. von den täglichen Richtern in Medebach[3]) und den Burrichtern in Soest[4]), gerichtet wurden.

Wir lernten das Kirchspiel Hünxe kennen, das Gericht und Markverband zugleich war. Über seine Kirchspielsallmende, den Hünxer Wald, hatte es die genossenschaftliche Markverwaltung im Holzding zusammengefaßt, an dessen Spitze der Holzrichter stand. Gekorener Vogt über die Allmende war der Graf von Kleve nach dem Weistum von 1405. Das Kirchspiel bestand aus vier Bauernschaften, deren eine die kompaktere Ansiedlung um die Kirche, das Dorf bildete. Ein gemeinsames Bauerding fungierte für die gemeinsamen Angelegenheiten aller Bauerschaften, nahm die Wahl von Beamten, die Aufstellung von gewissen Ordnungen vor. Jede Bauerschaft aber hatte ihren Sonderbauermeister und ihre Sonderbauerschöffen. An eigener Tätigkeit fehlte es nicht. Z. B. wurde der landesherrliche Schatz bauerschaftsweise umgelegt und auch so erhoben. Das Großbauerding aber, so scheint es, war auch das eigentliche Strafding, das die Bauerpön verhängte. Es wurde im 17. Jahrhundert im Namen des Landesherrn abgehalten[5]). Gehen wir in der Uberlieferung zurück, so begegnet uns eine Auseinandersetzung zwischen dem Inhaber des Kirchspielsgerichts, dem Grafen von Kleve, und dem Herrn Dietrich von dem Berge (1341). Hier wird festgesetzt, daß die Blutbrüchten dem Grafen gehören sollen, von den Strafbrüchten für Gewaltfälle, d. h. die mit 5 Mark, der hohen Wette zu bestrafenden Verbrechen, die Hälfte ihm,

---

[1]) Lac. UB. III 636 (1363).

[2]) Sohm S. 97.

[3] u. [4]) Sohm S. 74 Anm.

[5]) Sander, Hünxe, bes. Heft 2 passim.

die andere Hälfte dem Lehnsmann gehören, daß aber die tägliche Wette dem letzteren allein zufallen soll. Wir wissen, welche Strafsachen unter die Wette von 5, $7\frac{1}{2}$, 8 Schillingen, unter die am häufigsten vorkommende tägliche Wette des Niederrheins fallen; wir wissen auch, daß die Klagen um Schad und Schuld zum festen Bestand des täglichen Gerichts am Niederrhein gehören. Wie verhält es sich nun mit dem Burding? Das bleibt daneben stehen. Der Graf soll haben: dat buergerichte, „so wo dat van aldes gelegen is“ [1]).

Und noch aus einer andern Urkunde geht deutlich hervor, daß das Burgericht seinem ursprünglichen Wesen nach mit Hochgerichtssachen natürlich nichts, aber auch mit Niedergerichtssachen gar nichts zu tun hat. Der Bischof von Münster soll das Gericht in Dingden haben, hoch und niedrig. Daneben richtet der Graf von Kleve in der bekannten Weise des täglichen Richters, aber nur über seine Leute. Beide Herren aber, so zeugen die Kirchspielsleute, haben kein Recht am Burgericht: „dat sie unsen heren van Muynster off onse heren van Cleff ghen rechte in kennen anden bůyrgerichte inden kirspel“ [2]). Hatte sich in Hünxe das Burding nicht unabhängig halten können von dem Inhaber der öffentlichen Gewalt, der der gekorene Vogt der Gemeinde geworden war, so fiel umgekehrt weder dem Hoch- und Niederrichter des Kirchspiels Dingden noch auch dem Niederrichter eines Sonderrechtskreises das Burding anheim.

Wenn wir nun aber doch Kompetenzen in der Hand kommunaler Organe wahrnehmen, die sich als Stücke der Niedergerichtsbarkeit durch die Art der anstehenden Sachen oder durch die Höhe der verhängten Strafen charakterisieren, dann können sie nur durch Übertragung oder stillschweigendes Geschehenlassen von seiten des Gerichtsherrn dorthin gelangt sein. In überzeugender Beweisführung hat Seeliger die schrittweise Emanzipation der kölnischen Sondergemeinden, der kommunalen Verbände in der Stadt, die ihren Ausgang von

[1]) Lac. UB. III 366 (1341).

[2]) Ddf. St. A. Kleve-Mark Urk. Nr. 968 (1433).

kirchlicher Einteilung nahmen, von der öffentlichen Gerichtsgewalt durch den Erwerb selbständiger und unabhäniger Schreinsführung dargetan[1]). Noch von einer andern Seite wird der Zuwachs an Rechten aus der Quelle öffentlicher Gerichtsgewalt deutlich. Das sind die Schuldklagen bis zur Sachwerthöhe von 5 Schillingen. Daher ist die Verallgemeinerung Seeligers, die ganze Burgerichtsbarkeit der Kölner Sondergemeinden sei nicht eine alte Funktion der Gemeinde, sei nicht von Anfang an Gemeindegerichtsbarkeit, die im Gegensatz zur staatlichen Gerichtsbarkeit stehe, sondern habe sich erst allmählich mit der Loslösung der Gemeinde von der erzbischöflichen Herrschaft herausgebildet[2]), vollkommen gerechtfertigt. Während die Schreinsführung kommunaler Behörden eine Eigentümlichkeit Kölns ist, läßt sich die Schuldklagenkompetenz auch anderwärts nachweisen. Die Duisburger Bürgermeister übten sie aus, nur war die Grenze des Werts nicht in der Zahl, sondern in den Sachen selbst gegeben. Die Soester Burrichter aber richteten, jeder in seinem Quartier, nur bis zu 6 Denaren. Dafür wiederum bietet sich eine rheinische Parallele aus einer ländlichen Gemeinde. In Breisig richtete der Märkermeister gleichfalls bis zum Wert von 6 Denaren. Das Breisiger Beispiel zeigt zugleich, daß es sich nicht um eine ursprüngliche Gemeindekompetenz handelt[3]). Denn die Äbtissin von Essen als Grundherrin und Inhaberin des Schultheißenamtes hatte die Wahl des Märkermeisters oder Richters oder Bürgermeisters gewährt und den Kreis der Kompetenzen abgesteckt. Ob das Beispiel aus westfälischen Städten dabei vorgeschwebt hat, kann man vermuten, aber nicht beweisen.

Wir haben zuletzt von Gerichtskompetenzen kommunaler Verbände gesprochen, die anderwärts dem Fronboten zu-

[1]) Seeliger, Studien zur älteren Verfassungsgeschichte Kölns. S. 57: „Selbständige Gerichtsbarkeit kraft Gemeinderechts besaßen anfangs die Amtleute nicht. Die Schreinsführung ist vielmehr eine der Bürgerschaft überlassene Ordnung der Grundbesitzverhältnisse die im Zusammenhang mit der Gerichtsverwaltung stand und stehen mußte, die sich erst allmählich aus diesem Zusammenhang löste.“

[2]) Ebenda S. 61.

[3]) Lac. Ub. III 636 (1363).



kommen. Und es muß daher im Zusammenhang auch der Tatsache gedacht werden, daß gelegentlich dieselben Kompetenzen einmal einer kommunalen Behörde überwiesen erscheinen, ein andermal Organen, deren Untergebenheit in Stellung und Funktion unter den öffentlichen Richter gewahrt blieb, anvertraut sind. Es wird dabei von neuem deutlich, daß der genannte Inhalt niedergerichtlicher Rechte nicht aus einem Gemeindegericht originär entsprang, sondern nur von obrigkeitlicher Hand umgrenzt und übertragen worden sein kann. Das Beispiel von Bacherach[1]) zeigt, daß der Erzbischof von Köln als Inhaber hoher und niederer Gerichtsbarkeit dem Schultheißen die Übertragung einer niederen Strafjustiz an den Fronboten aufgibt. Der Fronbote bleibt in völliger Abhängigkeit von dem Schultheißending. Seine Erdingnisse fallen an das Schultheißengericht. Nicht anders wird es mit den Unterrichtern des Straßburger Schultheißen gewesen sein[2]). Sie blieben Organe des öffentlichen Gerichts. Der eine wird als Strafrichter, die anderen als niedere Zivilrichter bezeichnet. Die Analogie besteht in den Kompetenzen, nicht im Namen. In Herford aber ist es auch der Büttel, der die täglichen Strafsachen erledigt, die mit 6 Denaren gesühnt werden, und über Schuld und Geld richtet[3]). Hier erledigt das Burggericht die Sachen, die wir als tägliche Gerichtssachen anderwärts kennen lernten, z. B. Scheltworte (umme scheltwort, umme stote und umme sleghe wat al solikes ghevelle). Hier ist also auch eine Spaltung erfolgt, gerade wie in Medebach. Und die Bezeichnung der allerniedrigsten Fälle als tägliche Sachen ist vollkommen berechtigt. Mit der Scheidung und Spaltung der gerichtlichen Kompetenz ergibt sich das Hinabsteigen der Bezeichnung: tägliche Sachen, tägliche Richter von selbst.

Diese Spaltung ist aber durchaus keine Seltenheit. Und ebenso wenig die Tatsache, daß die niedersten Kompetenzen, die aus der Scheidung sich ergeben und gelegentlich als Gericht über tägliche Sachen namentlich gekennzeichnet werden,

[1]) Lamprecht, D. W. L. I S. 230.
[2]) Sohm S. 74 Anm. 104.
[3]) Rietschel, Markt und Stadt. S. 99.



teils von kommunalen Organen, teils von Funktionären öffentlicher Gewalt wahrgenommen werden. Vielfach ist der Überlieferung nur durch Analogieschlüsse etwas zu entnehmen. Unter den Fällen, die mit $7^1/_2$ Schilling gebüßt werden, steht in Brühl der Blutrunst[1]). Die $7^1/_2$ Schillingsbuße lernten wir am Niederrhein als tägliche Gerichtswette kennen, z. B. in Hünxe und in Weeze. Nun gibt es aber in Brühl auch ein Richten über „querelae minutae", wofür der Richter 18 Denare als Wette nimmt. Hier behielt der öffentliche Richter die ganze Fülle der Kompetenzen, selbst in den niedersten Sachen. Ebenso behauptete auch der öffentliche Richter in zwei kölnischen Städten, in Rees und Xanten, seinen Anteil an der täglichen Wette von 30 Denaren (= $2^1/_2$ Schilling). Hinwiederum dürfen in Emmerich die Bürger in „minutis articulis" richten[2]), von denen sich der Blick zu den Brühler „minutae querelae" und den täglichen Wetten in Xanten und Rees wendet, die in ihrer Höhe von $2^1/_2$ Schilling nicht allzuweit von der $1^1/_2$ Schillingswette in Brühl und der 1 Schillingswette in Kleinenbroich — um die kleinste tägliche Wette am Niederrhein mitzunennen — entfernt sind.

Also teils behauptet die öffentliche Gerichtsgewalt alle Kompetenzen und überträgt höchstens einem oder mehreren Unterorganen die niederste Gerichtsbarkeit, die ihr samt ihren Funktionären untergeben bleibt, teils entäußert sie sich gewisser Kompetenzen an kommunale Organe oder an die ganze Bürgerschaft. So ist es mit strafrichterlichen, so ist es auch mit zivilrichterlichen Befugnissen. Die Bürgerschaft übt ihre Rechte teils durch den Rat oder durch ihre Bürgermeister, teils durch besonders bestellte Unterorgane aus, die als Burrichter hier (Soest), als tägliche Richter anderwärts erscheinen (Medebach).

Die Kompetenzen des täglichen Gerichts erscheinen in der Überlieferung nicht als solche, die auch die mit der Ordnung des Maß- und Gewichtswesens verbundene Strafgewalt umfassen. Diese Strafgerichtsbarkeit bedarf aber doch der Berück-

[1]) Lac. UB. II 802 (1285).

[2]) Lac. UB. II 190, 191 (1233).



sichtigung. In einem weiten Teil der Literatur gilt sie als eine in die ursprüngliche Kompetenzsphäre der Gemeinde gehörige. Unsere Untersuchung zeigte aber, daß auch die niederen straf- und zivilrichterlichen Befugnisse kommunaler Organe nicht ureigentümlich sind, daß eine Anknüpfung des täglichen Gerichts z. B. an die Gemeindeautonomie gar nicht möglich ist. Und diese Tatsache wird noch schärfer hervortreten, da sich die Strafgerichtsbarkeit über Kontraventionen gegen rechtes Maß und Gewicht gleichfalls als eine nicht gemeinde-autonomische ihrem Ursprunge nach herausstellt.

Wenn Lamprecht die Ordnung des Maß- und Gewichtswesens und die damit verbundene Strafgewalt teils den öffentlichen Gerichten, teils den Grundherrschaften, teils den Landgemeinden zuwies[1]), geschah es wohl in Rücksicht auf die nicht zu bestreitende Tatsache, daß überall die genannten Kompetenzen sich allerdings finden ließen. Die Quelle der Strafgewalt aber kann indessen nur an einer einzigen Stelle liegen. v. Below fand sie in der Gemeindeautonomie[2]), Küntzel bei der öffentlichen Gewalt[3]). Rietschel folgt in diesem Punkte völlig v. Below, wenn er in seinen Ausführungen über den Augsburger Burggrafen diesen zum Ortsvorsteher von Augsburg macht, weil er Maß- und Gewichtswesen unter sich hat[4]).

Bestimmend für die Herleitung aus der Gemeindeautonomie ist die Feststellung, daß nach dem Sachsenspiegel der Bauermeister über Maß- und Gewichtsvergehen zu richten hatte. Aber er richtete in diesen Sachen bis zu einer Strafhöhe von 3 Schillingen, eine Kompetenz, die über das gewöhnliche Ausmaß seiner Befugnisse im Sachsenspiegel, über das Richten unter der 6-Pf.-Wette, um ein Bedeutendes hinausging. Nach dem sächsischen Landrecht ist das die Lösung von Haut und Haar[5]). Schon durch diese Strafhöhe charakterisiert sich die

[1]) Lamprecht DWL. I S. 302 u. ff. u. a. a. O.

[2]) v. Below, Stadtgemeinde. S. 58 u. ff., Stadtverfassung. S. 57 u. ff.

[3]) Küntzel, Über die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens in Deutschland während des Mittelalters.

[4]) Rietschel, Burggrafenamt. S. 41.

[5]) Landrecht, Buch 2, 13 § 1.



strafrichterliche Kompetenz über Maß- und Gewichtsvergehen als aus einer anderen Quelle hervorgehend.

Wenn aber überhaupt das Richten über unrechte Maße und Gewichte so allgemein Sache der Gemeindeautonomie war, dann ist wirklich nicht zu verstehen, weshalb in Herford das Richten über Schad und Schuld Burgericht genannt wurde, die Judikatur über die Vergehen gegen rechtes Maß und Gewicht aber das Burggericht beschäftigten[1]). Am Niederrhein begegnet diese Gerichtsbarkeit in keiner Bauerschaft. Weder die Bauermeister in Hünxe, Gahlen, Alsum noch in den Duisburger Ratsdörfern haben etwas damit zu tun. Vereinzelt nur wird am Niederrhein einmal „backen ind brouwen ind wyntzappen" als die „gebuyrschaff" bezeichnet[2]). Aber weit häufiger, als v. Below gemeint hat, ist die Gerichtsbarkeit über Maß und Gewicht usw. Sache der öffentlichen Gewalt[3]). Selbst die Erinnerung an die karolingische Gesetzgebung, die mit dem 60-Schillings-Bann Maß- und Gewichtsvergehen bedrohte, ist nicht ganz erloschen. In Essen fielen solche Fälle unter das Hochgericht, und in Morsbach war die Strafhöhe 60 Schilling oder 5 Mark[4]).

Die Wurzel ist eine einheitliche, gleichgültig, ob die Gerichtsbarkeit in der Stadt oder auf dem Lande geübt wurde, gleichgültig auch, ob die Stadt in einer Bauerschaft oder in einer Sonderansiedlung von Kaufleuten entstanden war. So liegen denn auch die Gegensätze, die Keutgen[5]) im ältesten Soester Stadtrecht findet, gar nicht darin, nämlich daß einerseits die Landgemeindekompetenz, andererseits das kaufmännische Gewohnheitsrecht hier die Wurzel der Maß- und Gewichtskompetenz war. Es ist lediglich eine Spaltung einer einheitlichen, vom Inhaber der höchsten öffentlichen Gewalt an den Rat oder richtiger an die Bürgerschaft verliehenen Kompetenz festzustellen. Der Rat richtet über unrechtes Gewicht oder unrechte Längenmaße, ferner über die nassen

---

[1]) Rietschel, Markt und Stadt. S. 99.
[2]) Lac. A. VI 361 (14. Jahrh.).
[3]) Lac. A. VI S. 295 u. ff. (1598); VI S. 302 (1487).
[4]) Lac. UB. III S. 100 (1311).
[5]) Ämter und Zünfte S. 129.

Maße von Wein und Öl in der ganzen Stadt. Über Verstöße gegen das Trockenmaß von Getreide und das Naßmaß von Bier richten in ihren Bezirken, in viculis, qui dicuntur „ty", die Burrichter. Sie sind Gemeinderichter, die den Medebacher judices quotidiani, die von der Bürgerschaft erwählt werden, völlig entsprechen. Die Soester „burrihtere", die iudices, die Diebstähle bis zum Wert von 12 Denaren und über Schulden bis zur Höhe von 6 Denaren richten, sind nicht aus der Landgemeinde entnommen. Sie sind nicht Träger einer kontinuierlich gepflegten Gemeindegewalt, sondern neue Organe mit einer vom Rat resp. der Bürgerschaft delegierten Gerichtskompetenz. Warum soll dann aber die Strafgewalt über Maßvergehen aus der Landgemeindekompetenz stammen? Niedere Zivilsachen, niedere Strafsachen, Vergehen gegen rechtes Maß und Gewicht mochte immerhin eine Landgemeinde richten können, aber ursprüngliches Gut war das Recht nicht. Das zeigt deutlich das Bild alter Bauerschaftsüberlieferung am Niederrhein. Wo der Rat oder die Bürgerschaft einer Stadt aber diese Kompetenzen besaß, waren sie von Gerichtsherrn überkommen. Es konnte der Rat selbst die Kompetenz ausüben oder die Bürgermeister (Wesel). Es mochte auch eine Scheidung nach Sachen und Quartieren stattfinden, wie in Soest; von der öffentlichen Gewalt stammte die Kompetenz überall.

Wollte man aber allgemein auf das häufige Vorkommen einer Kompetenz in jemandes Hand Hypothesen über die Ursprünge gründen, dann würde sich der Kreis ursprünglicher Gemeinderechte noch um ein Beträchtliches erweitern. Die Landgemeinde hat, wie wir vorher schon gelegentlich bemerkten, auch wohl ein erweitertes Pfändungsrecht. In Nickenich mußte der Heimburge für Pfänder sorgen[1]), in Hünxe hat der Graf von Kleve das Burgericht von Pfandnahme und Besserung[2]). Und doch mußte der Heimburge in Lay[3]), der Bürgermeister in Mayschoß[4]) das Pfändungsrecht

[1]) Lac. A. VI S. 245 (15. Jahrh.).
[2]) Lac. UB. III 366 (1341).
[3]) Loersch, Weistümer. S. 174.
[4]) Annalen XVI S. 76.

von der öffentlichen Gewalt durch jährliche Leistung erkaufen. Es verhält sich mit diesen einzelnen Befugnissen nicht anders als mit der ganzen niederen Gerichtskompetenz. Die ging eben nicht aus der Landgemeinde hervor, sondern rührte von dem Inhaber der Gerichtsgewalt überhaupt her. Auch sie mußte gelegentlich erkauft werden, wie es im Weistum von Remagen charakteristisch heißt: die geringe straff undt churen, so die Stadt und Magistrat den burgeren uffzulegen macht hatt . . . dessfalls Ihre Durchlaucht jahrlichs mit dreyen malder haberen erkennen[1]).

Der Streit, von dem v. Below spricht, zwischen derjenigen Auffassung, die die Ortsgemeinde zum Glied des Staates macht und der politischen Ordnung zuweist und der andern, die einen bloßen Wirtschaftsverband mit autonomen Kompetenzen darin findet[2]), geht zum großen Teil auf den Mangel einer scharfen Scheidung der Kompetenzen zurück, die von Gemeindeorganen besessen und speziell als Gerichtsbarkeit in Straf- und Zivilsachen von ihnen ausgeübt werden. Wahllos sind die Beispiele zusammengebracht worden. Wetten von 5 Schilling erscheinen neben ganz niedrigen Strafen von 6 Denaren. Neben der Strafgewalt über Verletzung an Zäunen und Wegen und über Mißbrauch eines in gemeinsamem Eigentum und in genossenschaftlicher Nutzung stehenden Allmendbesitzes begegnen wirkliche Diebstahlsahndungen und jurisdiktionelle Funktionen in Zivilsachen.

Die Gemeinden und ihre Beamten hatten eine Körgewalt. Das ist unbestreitbar. Ein Verordnungsrecht über die Verhältnisse, die sich aus dem agrarischen Leben der Gemeinde ergaben. Kontraventionen gegen die auf ihrer Körgewalt beruhenden Ordnungen, die eine spätere Zeit als alte Gewohnheiten bezeichnete[3]), wurden meist mit ganz geringer Geldbrüchte, zuweilen mit der schweren Strafe des Ausschlusses von der Allmendnutzung und gelegentlich sogar mit der schwersten Strafe belegt, der Entziehung von Feuer und

[1]) Lac. A. VII S. 97 (17. Jahrh).

[2]) v. Below, Stadtverfassung. S. 68 u. ff.

[3]) Lamprecht, DWL. I 231 (1388 u. 1396): antiquas consuetudines.

Wasser, wie die Aufhebung jeglicher nachbarlicher Gemeinschaft bezeichnet wurde[1]). Vollzog sich diese Strafgewalt in den Formen wirklicher Gerichtsbarkeit, dann bestand der Terminus: richten oder judicare zu Recht, dann muß das Burding als wirkliches Gericht angesehen werden. Und vollends erst, wenn Stücke einer Niedergerichtsbarkeit an Burmeister oder Bürgermeister gekommen waren. In Halberstadt wird von der Tätigkeit des Burmals als von einem „diiudicare" in Maß und Gewichtssachen gesprochen[2]). Die Kompetenz der Emmericher Bürgerschaft, in minoribus articulis et causis zu richten, wird als iudicium bezeichnet[3]). Der Graf von der Mark rangiert die Gerichtsbarkeit von Burrichtern und Fronboten der allgemeinen weltlichen Gerichtsbarkeit seines Landes ein[4]). Es wird verständlich, daß neben der Bezeichnung Bauermeister der Name Bauerrichter vorkommt[5]), daß ihn ein engerer Kreis von Funktionären in den Bauerschöffen umgab[6]).

Ein Gegensatz also, wie ihn v. Below aus dem Namen erschließen wollte, zwischen Gemeindegerichten, die keine Gerichte waren, weil sie nicht „iudicia" hießen, und den öffentlichen Gerichten, die „iudicia" genannt wurden[7]), besteht nicht.

Wir sehen Gemeindebeamte mit der bescheidenen Kompetenz über ganz geringe Strafsachen, die mit der 6-Pf.-Wette bestraft werden, ausgestattet. Die geringen Diebstähle sind trotzdem Gegenstände, die ursprünglich öffentlicher Gerichtsgewalt unterstanden. Daran ändert nichts, daß in Medebach die täglichen Richter erledigen, was in Soest die Burrichter aburteilen. Dieselben Diebstähle unter 12 Pf., die in Mede-

---

[1]) Sander, Hünxe. Heft 2.

[2]) G. Schmidt, Urkb. der Stadt Halberstadt. Bd. 1 Nr. 4.

[3]) Lac. UB. II 190/91 (1233).

[4]) Lac. UB. III S. 779 (1387): Buyrrichter, Vronenboide . . . die des werentlichen Gerichtes in unssme lande to doynde haddin ind noch hebbin.

[5]) Lac. UB. IV 566 (1565).

[6]) Gahlen, Hünxe.

[7]) v. Below, Stadtgemeinde. S. 34.

bach die täglichen Richter richten, fallen in Deutz unter das öffentliche Gericht. Daß in allen Fällen diese niedere Strafgerichtsbarkeit dem öffentlichen Gericht entstammt, wird besonders deutlich, wenn einmal die anderen Fälle präzisiert werden, die die Gemeindebeamten in Stadt und Land zu richten oftmals die Gewalt hatten.

Der Heimburge in Rohrbach, der Burmeister in Paderborn besaßen eine Strafgewalt bis zu 5 Schillingen. Wir sahen, wie sich die Wetten von 5, $7^1/_2$, 8, 12 Schillingen — um hier einmal von den niederen durch Abspaltung entstandenen und zum Namen von täglichen Wetten gekommenen Strafen abzusehen — zu einer Gruppe zusammenschlossen, die wir als die Wetten des täglichen Gerichts kennen lernten. Die Differenzen in der Höhe ergaben sich aus örtlichen Abweichungen, aus Münzunterschieden und aus dem Fehlen einzelner Fälle vielleicht. Zu den mit der $7^1/_2$Schillingswette z. B. zu büßenden Sache gehörte in Brühl der Blutrunst[1]). Den Blutrunst und die Schelte, die am häufigsten unter den als tägliches Gericht zu charakterisierenden Niedergerichtssachen erscheint, wird nun niemand als in der ursprünglichen Kompetenzsphäre autonomer Gemeindebeamten gelegen bezeichnen. Über diese Schwierigkeiten ist man im einzelnen Falle hinweggegangen mit der einfachen Feststellung, der Bauermeister habe Strafsachen zu richten gehabt bis zu 5 Schilling Wert. Höchstens erfüllte man sich im allgemeinen mit der ziemlich undeutlichen Vorstellung, daß die Kommunalorgane Gerichtsbarkeit gelegentlich wahrnahmen, die unzweifelhaft aus der Kompetenzfülle des öffentlichen Gerichts hervorging. Zu einer Präzisierung von Sachen und Wetten und zu einer systematischen Scheidung der Quellen, aus denen die verschiedenen Kompetenzen der Gemeinden auf dem Gebiete der niederen Straf- und Zivilgerichtsbarkeit erflossen waren, kam man nur selten.

4. Die Inhaber des täglichen Gerichts und ihre Organe.

So ist es denn auch begreiflich, daß die Verschiedenheit der Inhaber täglicher Gerichtskompetenzen und die Mannig-

[1]) Lac. UB. II 802 (1285).



faltigkeit der in ihrem Auftrag waltenden Gerichtsorgane die Verwirrung nur gesteigert hat. Ein noch weiterer Kreis von Inhabern täglicher Gerichtsgewalt wurde bei genauer Prüfung eines umfassenderen Quellenmateriales, als es bisher zur Verfügung gestanden hatte, sichtbar. Auf dem platten Lande fanden wir tägliche Gerichtsbarkeit innerhalb von Grundherrschaft oder besonderen personalen Rechtkreisen, im Kirchspiel, in der Unterherrschaft und zwar in den Händen von geistlichen Instituten, von Rittern, vom Landesherrn selbst. Sie übten die Gerichtsbarkeit meist nicht persönlich aus, sondern ließen an ihrer Stelle von Villici, Schultheißen, Amtleuten, Boten die Gerichtskompetenzen wahrnehmen. Und in den Städten waren Stifte, die Bürgerschaft, Hoch- und Niedergerichtsherrn die Träger niederer Gerichtsbarkeit. Und wiederum begegneten auch die verschiedensten Funktionäre: Amtleute, Burrichter oder Burmeister oder Kirchspielsmeister, Bürgermeister, Fronboten, tägliche Richter, Richter schlechtweg, gelegentlich auch einmal der Burggraf.

In die bunte Mischung von Inhabern und Organen täglicher Gerichtsbarkeit hat man mit Hilfe eines allerdings bescheidenen Materiales eine gewisse Ordnung zu bringen versucht. Sohm sieht in den täglichen Richtern von Medebach, in den Burrichtern von Soest öffentliche Richter[1]) und stellt sie auf eine Stufe mit den Unterrichtern des causidicus in Straßburg, den schultheißischen Unterrichtern, die Schuldklagen zu erledigen haben[2]). v. Below denkt bei der Kompetenz der Medebacher täglichen Richter an Fronbotengerichtsbarkeit[3]). G. Müller sieht in den gelderländischen täglichen Richtern Kommunalorgane[4]). Einen Beweis hat er gar nicht versucht. v. Below weist wenigstens auf die Beispiele gewisser Städte hin, in denen der Fronbote niedere Strafkompetenz hatte. Allerdings, in Herford richtete er in niederen Strafsachen und in geringen Zivilsachen. Das tut auch der Bote in Bacherach. Warum sollen aber die Soester

[1]) Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens. Anm. 104.
[2]) Ebenda S. 97.
[3]) Stadtverfassung. S. 72 Anm. 1.
[4]) Entwicklung der Landeshoheit in Geldern. S. 74 u. Anm

Burrichter nicht in dieser Reihe rangieren? Mit den Fronboten hier und dort, mit den täglichen Richtern in Medebach? In Paderborn hat der Burrichter ja noch etwas höhere Strafkompetenz. Er richtet bis zu 5 Schillingen. Und warum soll denn der Burrichter in Paderborn seinen Charakter als kommunaler Beamter nicht gefährden, während die Soester Burrichter ihn verlieren könnten, wenn sie den Medebacher täglichen Richtern gleichgestellt würden. Es wird doch auch niemanden einfallen, aus dem Breisiger Märkermeister, Richter oder Bürgermeister einen Fronboten zu machen, weil er die Kompetenz hat, die anderwärts, z. B. in Herford, der Fronbote besitzt. Vollends verkehrt ist es, jeden, der auf dem Lande als täglicher Richter erscheint und bis zu 3 Schilling Kompetenz hat, zum kommunalen Beamten zu machen, wie es Müller tut.

v. Below konnte Zusammengehöriges nicht zusammenbringen, weil er eine gewisse Kompetenzsphäre für die Landgemeinde allgemein abgesteckt hatte, der gegenüber eine Reihe von Tatsachen strafrichterlicher und zivilrichterlicher Natur etwas Fremdes, ihrem Ursprung nach schwer Deutbares hatte. Dahingegen erkannte Sohm ganz richtig die Quelle, aus welcher eine über die autonome Gewalt hinausgehende Gerichtsbarkeit stammte. Er bestimmte sie als das öffentliche Gericht. Mit der Stabilierung des juristischen Prinzips von der Öffentlichkeit aller Gerichte ist es indessen nicht getan. Der Bote in Bacherach, die Unterrichter in Straßburg blieben unter dem öffentlichen Richter stehen. Die Burrichter in Soest, die täglichen Richter in Medebach, der Bürgermeister in Breisig waren kommunale Organe. Herrschaftliche Organe aber waren die vielen Boten, Amtleute, Schultheißen, Villici, die für Grundherren, Gerichtsherren, Unterherren das tägliche Gericht auf dem flachen Lande wahrzunehmen den Auftrag hatten. Also war weiter zu fragen, ob die Gerichtsbarkeit auch in den Händen derer geblieben war, die die öffentliche Gewalt besessen hatten. Sie war verliehen, war verteilt worden.

Den Bürgerschaften war die Kompetenz des täglichen Gerichts so wenig eigentümlich, wie sie den Landgemeinden

und den Herrschaften nicht ureigentümlich gewesen war. Sie alle hatten sie einmal erworben von den Inhabern der Gerichtsbarkeit überhaupt, in älterer oder in jüngerer Zeit, unter geschichtlichen Vorgängen, die in den einzelnen Fällen sehr verschieden sein konnten und oftmals keinen urkundlichen Niederschlag geliefert hatten. Wo sich in dem Umkreis sehr alter Grundherrschaften aber das tägliche Gericht findet, da war es nicht das Ergebnis einer Steigerung ehedem bescheidener grundherrlicher Rechte ohne Zutun öffentlicher Gewalt, sondern gleichfalls unter Mitwirkung der Obrigkeit ausgebildet worden.

IV. Die innere Veranlassung der Neuschöpfung der Bezirksgerichte und der Verleihung und Verteilung der im täglichen Gericht enthaltenen Kompetenzen.

Es genügt nicht, sich mit der vagen Vorstellung zu erfüllen, daß mit vermehrter Menschenzahl und dichterer Siedlung sich die Materien gehäuft hätten, daß mit der Mehrung der Rechtsgeschäfte, die eine prompte Erledigung verlangten, das Bedürfnis nach zahlreicheren Gerichtsstätten ein unabweisliches geworden wäre. Der Versuch muß gemacht werden, die Art der Materien zu bestimmen, um derentwillen eine Neubildung all der zahllosen Bezirksgerichte am Niederrhein stattgefunden haben muß, jener Kirchspielsgerichte, die wir in der Hand eines und desselben Gebietsherrn im 13., 14. Jahrhundert hier und da nachweisen konnten und als deren Schöpfer wir eben diese Gebietsherrn zum großen Teile ansprechen mußten.

Wovon uns die urkundliche Überlieferung zunächst Kunde gibt, sind die Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit an diesen Kirchspielsgerichten des Niederrheins. Die Frage ist, ob eine Vermehrung von Rechtshandlungen dieser Art sich feststellen läßt und was diese Vermehrung hervorgerufen haben muß.

Weit verbreitet war am Niederrhein das Erbleibgewinns-



verhältnis, das den Vorteil fixierter Zinsen im Gegensatz zu den Pachtgütern und ihren variablen Verpflichtungen in Geld und Naturalien verband mit dem Nachteil der Kurmede, einem Nachteil, der reichlich aufgewogen wurde durch die Vererblichkeit des Gutes. Daher ist es begreiflich, daß die abhängigen Hüfner unter keinen Umständen das Verhältnis geändert wissen wollten. Anders die Grundherren. Noch im 18. Jahrhundert versuchte die Abtei Hamborn die Erblichkeit der Güter zu beseitigen, indem sie geflissentlich ihr Hofgericht eingehen ließ, die Verträge in der Form stets veränderlicher Zeitpacht tätigte. Also die Erblichkeit brauchte einen Fronhofsverband nicht aufzulösen. Aber der Fronhofsverband hatte nicht verhindern können, daß die Hüfner gewisse Rechtshandlungen am öffentlichen Gericht vorzunehmen sich gewöhnten, Verpfändungen und Belastungen [1]).

Im Gegensatz zu den Hamborner Hüfnern strebten die Gewinnsträger des Klosters Gräfenthal vom Hofding in Bimmen weg und dem Landgericht in Goch zu, weil sie ihr Erbleibgewinnsverhältnis in ein Erbzinsverhältnis mit gleichfalls festem Zinssatz, aber ohne Kurmede zu verwandeln hofften [2]).

Es sind gewiß späte Vorgänge, von denen die Überlieferung uns hier Kunde gibt, aber trotzdem gestatten sie wenigstens einen Einblick in die Möglichkeiten, aus denen der öffentlichen Gerichtsbarkeit Materien zuwachsen konnten. Wie weit es aber überhaupt statthaft ist, aus Analogien Schlüsse zu ziehen, mögen andere Beispiele zeigen, von denen es Belege aus sehr früher und zugleich aus späterer Zeit gibt.

Bereits im Jahre 1221 verleiht der Propst von St. Severin das Salland des Fronhofes in Frangenheim [3]) in Erbpacht, ein Vorgang, der auf der linken Rheinseite ungemein häufig wurde, weil die Einträglichkeit weiter Landkomplexe dadurch wesentlich erhöht werden konnte. Die Beliehenen hafteten solidarisch für den Zins. Indem nun die Nachkommen der Beliehenen den erbpächtigen Boden weiter und weiter teilten, die Grundherrschaft aber nur auf den Eingang ihres Zinses bedacht

[1]) Ddf. St. A. Abtei Hamborn Akten Nr. 139.

[2]) Ddf. St A. Kloster Gräfenthal R 15b S. 22 (1489/90).

[3]) Lac. UB. II 97 (1221).



war, bildete sich allmählich die Sitte aus, einen sogenannten Hauptmann oder Vorgänger zu bestellen, der die Gefälle nach Maßgabe des Anteiles einsammelte und ablieferte[1]). Von einem Severiner Fronhofsding finden wir später nichts mehr, wie die Jülicher Aufzeichnung der Hofgerichte und Latbänke von 1555 ausweist[2]). Es hat aufgehört, weil die Materien fehlten. Mit den Rechtshandlungen über den erbpächtigen Grund und Boden ging man ans Landgericht. Diese Entwicklung, die in früher Zeit anfing, wird nicht selten gewesen sein. Und nicht immer wird die Auslöschung des Fronhofsgerichtes aus Ursachen der Dismembration so spät erfolgt sein wie in dem weiter zu erwähnenden Beispiel, das wegen der Vollständigkeit der Überlieferung hier angeschlossen werden mag.

Im Jülicher Amte Nörvenich lag der St. Gereoner Hof Rommelsheim. Ein Bauer kaufte einige Morgen, die in den Hof zinspflichtig waren, und ging zum Landgericht in Hochkirchen, um sich anerben zu lassen. Wegen der Bestätigung nahm er auch noch das Hauptgericht in Jülich in Anspruch. Der nächste Verwandte des Verkäufers wollte das Gut im Hofgericht beschütten. Darüber kam es zum Hoheitsstreit zwischen Jülich und Gereon, der schließlich das Kammergericht beschäftigte. Das Stift beanspruchte als Grundherr das Recht, daß vor seinen Hofesgeschworenen ein Erwerb oder eine Veräußerung, eine Beschüttung geschehen müsse. Jülich machte geltend, daß Gereon seine Grundherrschaft dismembriert und den Charakter seines Fronhofsverbandes geändert habe, indem es in kleinen Stücken sein Eigentum zu Erbpacht, Geldzins und kleinen Gefällen an Weizen überlassen habe. Gereon besitze nur noch berechtigten Anspruch, daß die Veräußerungen ihm angezeigt und auf dem Hofe zu

[1]) Ritter, Zur Geschichte deutscher Finanzverwaltung im 16. Jahrhundert. S. 9. — „Einwerberschaften" heißen die Besitzer von Grundstücken, die einen geschlossenen Komplex ehemals bildeten (Ddf. St. A. Jülich-Berg IV. Hauptabt. Amt Heinsberg Nr. 196 Lagerb. über die kurmedigen Güter im Dingstuhl Kempen). Zur Frage der Hufenteilung und Zersplitterung vgl. auch Gothein, Agrarpolitische Wanderungen. S. 17 u. ff.

[2]) Lac. A. III S. 309 u. ff.



Buch gebracht würden[1]. Im Jahre 1555 meldet die Jülicher Aufzeichnung bereits, daß St. Gereon früher in Rommelsheim einen Hof gehabt habe, dessen Länderei aber zu Erbpacht unter die Nachbarn ausgetan sei:

> Die Belennungen der hoffsgüder seynd allewege für den hoffsschultheißen und geschworen von alters her uff dem hoeve geschehen, aber alle Erbschafften, Pfandschafften und dergleichen seindt für den Scheffen zu Hoinkirchen geschehen[2].

Die Dismembration braucht ja auch keine völlige zu sein, sondern unter Aufrechterhaltung des Verbandes und vorläufiger Wahrung der alten Bedingungen für die große Masse der in den Hof ressortierenden Güter konnten einzelne Stücke zu wirklicher Erbpacht oder zu echtem Erbzins ausgetan werden und in einen freieren Rechtsverkehr kommen. So soll das Kloster Düssern alle seine in den Duisburger Reichshof eingehörigen Güter zu Erbzins besitzen, keine Kurmede aber zu geben brauchen: de transitu ipsarum (sc. sanctimonialium) de hoc seculo, qui dicitur vulgariter Niderual, nichil in ipsis omnino iuris habeamus[3]. Der Ritter Otto von Stipel erhält zur Erbpacht von St. Kunibert Hufe und Rottland in Mauenheim und ohne jegliche Bindung an Hofding und ohne jede andere Belastung als die der Erbpacht und der Verpflichtung, nicht Ritter zu werden[4]. Die Johanniter vom Ordenshaus in Deutz aber bekommen aus demselben Hof 4 Hufen in Erbpacht unter ausdrücklicher Verpflichtung des Besuches der Hofesdinge und der Auflage einer Kurmede[5]. Es scheint sogar im 9. Jahrhundert schon üblich gewesen zu sein, bei dem Übergang von Höfen aus weltlichem Besitz in den der Geistlichkeit, freier gestellte Hüfner mit ihrem Besitz von der Vergabung auszuschließen. Blieben sie dann auch

[1]) Ddf. St. A. Jülich-Berg IV. Hauptabt. Amt Nörvenich Nr. 170 (1549—54).

[2]) Lac. A. III S. 323.

[3]) Lac. UB. II 458 (1258).

[4]) Lac. UB. II 234 (1238).

[5]) Lac. UB. II 223 (1237).



noch dem Hofesherrn irgendwie verpflichtet, dem Hofesverband gehörten sie nicht mehr an[1]).

Ohne Zutun der Landesherrschaft, so sahen wir vorhin, lediglich durch die Dismembrierung der Hofesländerei und die Veränderung des rechtlichen Charakters der Güter oder aber dadurch, daß Grundherrn oder Hüfner planmäßig vom Fronhofsding wegwollten, um so den Gutscharakter zu ändern, mußte ein Zuwachs an Rechtsmaterien entstehen, der von der öffentlichen Gerichtsbarkeit zu erledigen war. Und noch etwas anderes wirkte in derselben Richtung: das Bedürfnis, eine größere Festigung des Vertrages durch die Mitwirkung des höheren öffentlichen Gerichts zu erlangen. Mögen charakteristische Zeugnisse für dieses Bedürfnis erst später liegen, das Verlangen selbst aber war älter. In Kreutzau und Winden gab man auf und empfing seine Güter vor Hofesschultheiß und Hofesleuten: diejhenige aber, daran nicht begnügig, sonder woll und sicher verwart zu werden begeren, mogen sich an meins gn. heren Gericht erben und wehren lassen[2]).

Die Rechtssachen für die öffentlichen Gerichte zu mehren, waren die Landesherren zudem sehr wohl in der Lage, wie das Schicksal des Xantener Fronhofsgerichts in Dülken zeigt. Im 14. Jahrhundert gingen die Jülicher Beamten planmäßig darauf aus, die grundherrliche Tätigkeit im Fronhof einzuschränken[3]). Der Erfolg fehlte nicht. 1555 ist der xantensche Hof Sitz einer Latbank mit Zinserhebungsrecht nur noch. Und wie oft mag das der Lauf der Dinge gewesen sein.

Die Lagerung grundherrlichen Besitzes war zudem derart, daß die Interessen der Herrschaft ihn nicht überall mit gleicher Intensität fortgesetzt umfassen konnten. Es lag vor allem in der Entwicklung der Grundherrschaften, wenn die Gerichtsrechte gegenüber den Außenteilen weit schneller erlahmten. Und wieviel Außenbesitz gab es. Ein Blick in jedes beliebige Urbar klärt darüber auf. So hatte der Reichshof in Duisburg seinen Hauptbesitz in der Stadt und bei der Stadt, aber auch

[1]) Westd. Zeitschr. XXIX S. 20.
[2]) Lac. A. III S. 347.
[3]) Binterim und Mooren IV Nr. 335 (1332).





in den Ratsdörfern Düssern, Wanheim, Angerhausen, die zum Stadtgericht gehören. Daneben unterstanden dem Reichshof Hufen in Meiderich und Walsum jenseits der Ruhr (beides Kirchspiele und Schöffengerichte), andere in Speldorf, im Kirchspiel und Gericht Mülheim, und endlich Besitz, der in Wickede (Westfalen) gelegen war.

Gab es doch auch seit frühester Zeit schon Organisationen des Grundbesitzes ohne die Konzentration von Rechten und Pflichten auf einen bestimmten Fronhof. Von dem westfälischen Besitz der Abtei Werden hat Kötzschke die Ansicht geäußert, daß vor der Villikationsverfassung eine losere Form der Verbindung in sogenannten Ministerien bestanden haben könne[1]). Für den Niederrhein lassen sich einzelne sehr frühe Beispiele von Offizien nachweisen, die, der Spitze eines Fronhofs völlig entbehrend, direkt einer stiftischen Behörde unterstanden, mit einem Streubesitz an mehr als hundert Orten[2]). Einer späteren Zeit war die Erscheinung so merkwürdig, daß man nach den Fronhöfen suchte, zu denen die Güter ehemals gehört haben könnten[3]). Natürlich vergebens. Denn die ganze Organisation mit dem Besitz hatte Xanten wahrscheinlich schon von einem westfränkischen Kloster zu einer Zeit erworben, aus der sich keine xantensche Überlieferung erhalten hat. Es ist nur zu deutlich, daß diese an zahllosen Orten zerstreuten Pertinenzien eines losen Offiziengefüges keine wesentlicheren Beziehungen zu der leitenden Stelle hatten, als die durch Zinsverpflichtung und andere Leistungen bei Todfall und Handwechsel leicht genug geknüpften.

Wo aber, um auch das noch zu erwähnen, alten Hufen neuer Besitz zugelegt wurde, der aus den Einzelrodungen (Einfänge am Niederrhein genannt) sich ergab, wurde — nachweisbar seit dem 13. Jahrhundert — nicht mehr die Einordnung in einen Hofesverband gefordert[4]). Dieser Besitz unterlag also einem freieren Rechtsverkehr gleichfalls.

---

[1]) Kötzschke, Großgrundherrschaft Werden. S. 67 u. ff.

[2]) Ddf. St. A. Stift Xanten Älteste Urbarialien (in den Akten) 12. und 13. Jahrhundert.

[3]) Ddf. St. A. Stift Xanten Akten Nr. 110.

[4]) Westd. Zeitschr. XXIX. S. 41.



Nun waren die Güter aber auch Gegenstand verschiedener Rechtsgeschäfte. Wir sehen geistliche Institute von anderen geistlichen Instituten Höfe, Hufen, oftmals zu Erbleibgewinnsrecht, erwerben und wiederum an Kolonen zu verschiedenen Bedingungen weiter verleihen. Auch daraus ergaben sich Rechtsgeschäfte, welche die Materien der öffentlichen Gerichtsbarkeit vermehren mußten.

Wir sprachen bisher von Grund und Boden im Rahmen der Grundherrschaft und von seinen mannigfachen Schicksalen. Wie aber verhält es sich mit dem nicht grundherrlichen Grundbesitz? Der zeigt am Niederrhein eine weitgehende Zersplitterung bereits im 13. Jahrhundert[1]). Von der Zersplitterung des Eigentums zeugen aber nicht nur die Rechtsgeschäfte, die über Ackerland vorgenommen wurden, sondern auch die Akte, die eine Veräußerung der vielfach gespaltenen Waldrechte, der sogenannten potestates in den Walderbengenossenschaften, zum Zweck hatten. Man darf nicht vergessen, daß der Westen auch im Mittelalter dichtere Bevölkerung, intensivere Kultur und eine beständige Nachfrage nach Bodenparzellen und das starke Verlangen nach einem raschen Umsatz gehabt hat. Es bereitete sich die Tatsache vor, daß die Kleingüter eine durchaus verschiebbare Größe wurden, eben durch die fortschreitende Parzellierung und Bewegung des Bodens. Starke Parzellierung und eine intensive Mobilisierung sind eng miteinander verbunden. Aus jeder weitgehenden Mobilisierung aber — das zeigen die einzigartigen Verhältnisse des rheinischen Westens bis auf den heutigen Tag — geht eine vielarmige Inanspruchnahme des öffentlichen Gerichtes hervor[2]). Wo aber das „Verseelen“ im Mittelalter geschah, sahen wir bereits. Weit verbreitet war das Übertragen von freiem Grund und Boden auf der offenen, freien Straße vor Richter und Schöffen. Anderwärts geschah es an der gewöhnlichen Gerichtsstatt. Die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit mehrten sich gewiß. Daß sich auch die Rechtshandlungen streitiger Immobiliargerichtsbarkeit mehren mußten, ist damit von selbst

---

[1]) Lac. UB. II 812 (1285); 821 (1286).

[2]) Gothein, Agrarpolitische Wanderungen. S. 53 u. ff. u. passim.

gegeben. Auch von dieser Tätigkeit öffentlicher Gerichte gibt uns die urkundliche Überlieferung Nachricht.

Mochte an den einzelnen Orten ein verschiedener Anlaß vorliegen: Zersplitterung von Fronhofsland und Auflösung des Fronhofsverbandes, Erlahmen der grundherrschaftlichen Gewalt gegenüber dem Außenbesitz in weitester Streulage, Inanspruchnahme der öffentlichen Gerichtsbarkeit von seiten der Grundherren, um die Erblichkeit, die fixen Zinsen zu beseitigen und variable Zeitpachten zu ermöglichen, oder von seiten der Hüfner, um der Kurmedpflicht ledig zu werden, mochte ein wachsendes Bedürfnis nach solenner Festigung des Rechtsgeschäftes durch Beurkundung öffentlicher Gerichtsstellen sich weithin geltend machen, mochte über allem der allgemeine Anlaß einer fortschreitenden Bevölkerungszunahme, einer weitgehenden Parzellierung und Mobilisierung des Grundes und Bodens in weiten Gebieten des Westens stehen: eine Vermehrung der Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit war das Ergebnis. Und dies mußte schließlich handgreiflich werden und gebieterisch auf neue Gerichtsbildungen hindrängen. Kamen noch dazu die Rechtsstreitigkeiten über Immobilien infolge einer um sich greifenden Aufteilung von Ackerland und Wald und eines regern Umsatzes, so wirkte das noch weiter in der Richtung einer Verstärkung der Motive, die die Gebietsherren zur Ausbildung von kleinen und kleinsten Bezirksgerichten vorantrieben.

Wo am Platze schon eine Grundherrschaft bestand, mit einer die einfachen Rechte der Grundgerichtsbarkeit überschreitenden Kompetenz im Umfang ihrer Privatherrschaft, mochte gerade damals unter Konnivenz des Gebietsherrn, der zumeist als Landesherr Vogt der im Territorium gelegenen geistlichen Privatherrschaften war, eine Beteiligung am Kirchspielsgericht oder Dorfgericht stattfinden, unter gleichzeitiger Abschwächung der herrschaftlichen Judikatur auf dem eigenen Grund und Boden, vor allem aber unter Entziehung der Immobiliargeschäfte freiwilliger und streitiger Natur.

Es sind Vorgänge, die im einzelnen keinen Niederschlag in den Urkunden gefunden haben, zum Teil, weil es sich recht eigentlich um Organisationsmaßregeln handelte, die auf dem

Wege behördlichen Invollziehungssetzens des herrschaftlichen Willens sich auswirkten. Manches geschah auch ganz allmählich. Haben wir doch auch nur in seltenen Ausnahmen Zeugnisse dafür, wie der Inhaber der obersten Gerichtsgewalt eines Bezirkes seinem Ortsgericht die Immobiliarjurisdiktion übertrug [1]).

Die Ausbildung der Neubruchsschöffengerichte in den Freidörfern des Niederrheins beweist deutlich, daß die gebietsherrliche Einsicht vorlag, wie mit der Vermehrung eines nicht unter Fronhofsverbände gehörenden zinspflichtigen Eigens — und es darf nicht vergessen werden, daß nicht nur in den Kolonisationsdistrikten sich das Erbzinseigen in Verbindung mit der gleichzeitigen Beförderung der Beliehenen zur Dienstmannsstellung [2]) seit dem 13., 14. Jahrhundert rasch ausbreitete — sich auch die Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit mehren und die Inanspruchnahme öffentlicher Gerichte für die Akte freiwilliger wie streitiger Judikatur sich steigern mußte. Nicht anders ist die Ausbildung dieser kleinen Schöffengerichte in Kolonialdörfern, oft in geringer Entfernung von der alten Gerichtsstatt — ich nenne nur Uedemer Feld, Uedemer Bruch, die beide in der seit dem 9. Jahrhundert bekannten Uedemer Großmark lagen — zu erklären, nicht anders aber auch die weit früher einsetzende Vermehrung der landesherrlichen Bezirksgerichte auf altem Kulturboden. Gelegentlich zerreißt der Schleier, so daß man sieht, wie der Zuzug von Neusiedlern in alten Orten die Veranlassung zur Ausbildung von Ortsgerichten wird [3]).

---

[1]) Loersch, Weistümer. S. 81 (1492): und ordineren wir vur uns . . . das soliche gutere in Webelsheimer gerichte gelegen, hinforter nirgen anders dan vur unser schultessen und scheffene zu Webelssheim verkaufft, vergifftiget, ubergeben, uffgetragen, verlacht ader verschrieben und durch die darane gericht werden, und ob darum zweidracht wurden, die sachen erstmails vur ine verhandelt werden sullen, beheltlich doch unserm gerichte zu Wesell des uberhoiffs, wie von alters herkommen ist...

[2]) Ilgen (Westd. Zeitschr. XXIX S. 28) hält die Verbindung des Erbzinseigens mit der Dienstmannsstellung für eine gelegentlich vorkommende. Vor einem größeren Quellenmaterial, das außer Kleve auch die Nachbarterritorien, z. B. Geldern, betrifft, hält die Behauptung nicht stand. Beides ist sehr oft miteinander verbunden.

[3]) Westd. Zeitschr. XXIX S. 59.



Sind aber die Materien damit erschöpft, deren Vermehrung zur Neubildung von Gerichten drängen mußten? Keineswegs. Wie ein roter Faden zieht sich durch die niederrheinische Überlieferung die Jurisdiktion über Schad und Schuld und niedere Strafsachen. Sachen und Klagen dieser Art sind zum Kern einer unter dem auszeichnenden Namen des täglichen Gerichts begegnenden Jurisdiktion geworden.

Wie die zunehmende Bevölkerungszahl und die sich mehrende Nachfrage der Bodenparzellen eine Häufung der Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit nach sich zogen und die Zahl der Rechtsstreitigkeiten um Immobilien steigern mußten, so konnte die Vermehrung der Siedlungsstätten und die Bevölkerungszunahme nicht ohne Wirkung auf die wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehungen der Menschen untereinander bleiben, mußte mit stärkerem Verflochtensein jedes einzelnen in den Verkehr der häufigere Anlaß zu Konflikten sich ganz von selbst ergeben. Für die Erledigung von Schuldklagen, die sich als Interna darstellten, soweit der Rechtsboden das Gut und die Verpflichtungen gegenüber dem Fronhofe und gegen den Fronhofsverband und seine einzelnen Glieder waren, lag die Zuständigkeit vielerorts bei einem über die einfache Grundgerichtsbarkeit hinausgehenden Fronhofsding. Dazu kamen die zahlreichen Sonderrechtskreise, die sich aus Vogteileuten, Eigenhörigen, Dienstleuten, Grundabhängigen zusammensetzten, gleichfalls mit einer internen Judikatur und wiederum vornehmlich für die Schad- und Schuldklagen der Leute unter sich. Manchmal erfuhr das Feld der Betätigung des Richters im Sonderrechtskreise und der Grundherrschaft dadurch noch eine Erweiterung, daß sie auf „ansprake“ von außen hin die Klagen erledigen durften. Indessen war das nicht die Regel. Schon die gelegentlich begegnende Einschränkung, daß der Richter für Interna auch auf Ansprache reagieren dürfe, sofern nicht das höhere Gericht schon zuvor angegangen worden sei[1]), spricht deutlich für die Möglichkeit eines anderen Rechtsganges. Und das war die Inanspruchnahme des öffentlichen Gerichtes.

[1]) Ddf. St. A. Kleve-Mark Urk. Nr. 1035 (1438).



Die Angelegenheiten aber, die gar nicht aus dem grundherrlichen Verhältnis z. B. sich ergaben, sondern aus dem Verkehr der Einwohner eines Ortes, die niederen Strafsachen, die sich nicht als Kontraventionen gegen die Gemeindeordnungen über Allmende, Wege und Zäune darstellten, kamen hinzu und erforderten zur Erledigung eine öffentliche Gerichtsstatt, zur schnellen Erledigung eine nicht zu fern gelegene Gerichtsstätte.

Nun konnte die Neubildung eines Gerichts in Dorf, Kirchspiel oder einzelner Bauerschaft unter Anlehnung an ein gebietsherrliches Hofgericht oder, was häufig genug war, unter Nichtberücksichtigung der vorhandenen Gebilde stattfinden. Es konnte aber auch die Gewalt einer Grundherrschaft sich räumlich ausdehnen über einen weiteren Bezirk, da es in älterer Zeit bereits Zentralen von Niedergerichtsrechten gab, die getrennt von den höheren waren.

Charakteristisch ist es, daß sich aus dem Kreis der Geschäfte in Stadt und Land ein bestimmter Komplex von Sachen wie von selbst heraushob, die als die häufigsten, täglich geschehenden auch am häufigsten und schnell der Erledigung bedurften, Schad- und Schuldsachen und niedere Strafsachen.

Während nun auf dem flachen Lande die Vermehrung der Materien auf eine Vermehrung der Ortsgerichte hindrängte, ging in der Stadt mit der Vermehrung der Geschäfte eine Teilung der Gewalten und Funktionen, wobei nicht selten die Absicht einer gleichzeitigen Entlastung der Träger niedergerichtlicher Funktionen dem Gerichtsherrn vorschweben mochte, einher.

Was im einzelnen den Inhaber der Gerichtsbarkeit einer neu zu gründenden Stadt veranlaßte, gerade diese Gerichtskompetenzen zu überlassen, andere ganz oder zum Teil zu behalten, wird sich schwerlich nachweisen lassen. Die Verteilung der gerichtlichen Gewalt in alten Städten war das Ergebnis des Widerstreits der Bürgerschaft und ihrer Organe, die nach Befreiung rangen, und des Stadtherrn, der sich bald nur wehrte, bald starr behauptete, bald auch Gewährung dem Andringen gab. Daß aber in Stadt und Land das finanzielle Moment eine nicht unwesentliche Rolle gespielt haben kann,

ist gewiß. Wenn nämlich in Kleve den Unterherren die Gerichtsbarkeit im Umfang des täglichen Gerichts verliehen wurde, bezogen sich die Hauptbestimmungen auf das tägliche Brüchtengeld, die tägliche Wette.

Daß man in Kleve und in Geldern auch zu dem Einheitsbegriff des täglichen Gerichts kam, war das Ergebnis aus der Entwicklung der Verhältnisse, die dahin drängten, einen solchen Umfang niederer Gerichtsrechte über Zivil- und Strafsachen abzugrenzen. Die Verbreitung aber, die das tägliche Gericht in Namen und Erscheinung, wobei die Abspaltungen in manchen Städten und die Bezeichnung dieser Teile des täglichen Gerichts auch als tägliche Gerichtssachen sich aus dem größeren Reichtum an Organisationsformen in den Städten überhaupt erklären lassen, zeugt von einer solchen Notwendigkeit auch an anderen Stellen. Der Unterschied zwischen Stadt und Land — wiederum abgesehen von den Untergliederungen, so daß allerniedrigste Schuldsachen und allergeringste Straftaten auch als Gegenstände des täglichen Gerichts erscheinen, und somit das Bild nur bunter machen, nicht aber den Charakter ändern — ist weniger ein sachlicher als ein solcher der Inhaber und dann auch der Funktionäre der täglichen Gerichtskompetenzen. Auf dem Lande sehen wir aristokratische Elemente oder geistliche Institute im Besitz der Gewalt, in der Stadt vielmehr kommunale Behörden. Es ist der allgemeine Unterschied, daß auf dem platten Lande jegliche Organisation mehr den Charakter des herrschaftlichen behält oder gewinnt, in der Stadt aber alles mehr den Stempel der Autonomie hat oder erhält.

Mit dem täglichen Gericht war die Form gefunden, unter der Gerichtsherrschaften, die unter den Namen der Dominien, Herrlichkeiten, seit dem 16. Jahrhundert Unterherrschaften genannt, dem Gesamtorganismus des territorialen Staates sich gut einfügen ließen. Mochten immerhin noch alte Unterherrschaften mit hoher Gerichtsbarkeit vorhanden sein, die Regel war, daß der Landesherr das Blutgericht durch seine Beamten handhaben ließ, daß er die hohe Brüchte, die von Gewaltsachen erfiel, zumeist für sich behielt, den Unterherren das tägliche Gericht, kleine Wette, Schuldsachen und niedere



Strafsachen überlassend. Eine Tendenz nach einer solchen einheitlichen Ordnung geht in Kleve z. B. durch die Jahrhunderte hindurch. Sie ist deutlich im 14. Jahrhundert[1]) und begegnet unverändert im 16. Jahrhundert wieder[2]). Und nicht mit Unrecht kann man eine so ausgestattete Unterherrschaft als die für Kleve typische Erscheinung erklären[3]). Sieht man nach dem Nachbarterritorium Köln hinüber, begegnet auch hier das Bestreben, zunächst das Hochgericht zu beseitigen[4]). Und es fehlt auch nicht an Fällen, wo die Erzbischöfe den Unterherren nur die 5 Schillings-Wette und natürlich die entsprechende tägliche Judikatur überließen[5]). In Holland, um die Verhältnisse eines Nachbarterritoriums anzuführen, schied man zwischen Ambachtsherrlichkeiten und hohen, freien oder Halsherrlichkeiten. Die Ambachtsherrlichkeiten, die in ihrer Zahl überwogen, hatten die „lege vierschaar", das niedere Gericht, das die „dagelijksche zaken" erledigte[6]). Die spätere Entwicklung des 16. und 17. Jahrhunderts, wie wir sie in Jülich und Berg an den später gebildeten Unterherrschaften ersehen können, nach der sie eine allgemeine Gerichtsbarkeit erster Instanz hatten, daß sie Kriminalinquisition und Urteilsvollstreckung in gewöhnlichen Malefizfällen ausübten, liegt außerhalb des zeitlichen Rahmens der Untersuchung.

---

[1]) Lac. UB. III 15 (1301); Ddf. St. A. Kleve-Mark Urk. Nr. 63 (1367); Mitteilungen der Kgl. Preuß. Arch.-Verw. Heft 14 S. 42 (1381); Ddf. St. A. Kleve-Mark Urk. Suppl. Nr. 79 (1377 Okt. 11) Nr. 443 (1378).

[2]) Ddf. St. A. Kleve-Mark Akten Marken und Waldungen Nr. 25 (1531).

[3]) Westd. Zeitschr. XXIX S. 31 Anm. 142.

[4]) Lac. UB. II 736 (1280); Lac. UB. III 244 (1329).

[5]) Lac. A. V S. 472 (1331).

[6]) Blécourt, Ambacht en Gemeente. 1912. S. 1 u. ff., S. 30 u. ff., S. 193: In 1403 werd Sijmon van Zenden beleend met „die ambochtheerschip ende dageleix gerechte van onsen ambocht van Ostzaenden (Van Mieris III 784). — Diese Gerichtsrechte bildeten so sehr den Kern der Gewalt, daß man in Geldern die Inhaber geradezu degelicksche heren nannte. Ambachtsgevolgh oder Accrochemente waren die anderen Rechte, die wie das Jagdrecht, das Zehntrecht u. a. nach den frdl. Mitteilungen des Herrn J. van Stolk Az. (Rotterdam), Ambachtsherrn von Ameide, noch heute teilweise von Ambachtsherrn behauptet und genutzt werden.

Es war mit dem täglichen Gericht eine Form gefunden, unter der die Landesherrn überhaupt alles, was sie an Niedergerichtsbarkeit auch in den Grundherrschaften über die nackte Grundgerichtsbarkeit hinaus zu gewähren geneigt waren. Es sollte die Beziehung zur öffentlichen Gewalt gewahrt bleiben. Die Handhabung der Gerichtsbarkeit der Klever Unterherren galt als Ausfluß öffentlicher Gerichtsgewalt. Daher denn auch die Untergerichte in solche unterschieden wurden, die unmittelbar dem Landesherrn unterstanden, oder wie es im trierischen Territorium gelegentlich heißt: „ohne Mittel“[1]), und solche, die mittelbar dem Territorium angehörten. Das 18. Jahrhundert faßte die ganze Jurisdiktion der Unterherren in Kleve zum Unterschied von einigen alten Unterherrschaften aus kaiserlicher Verleihung, die in der Grafschaft Mark lagen, als „jurisdictio delegata“ auf[2]). Für das ganze Amt Hülchrath setzte der Erzbischof eine Einheitswette von $7^1/_2$ Schillingen fest, die in den geistlichen Grundherrschaften die niederste Brüchte bilden sollte.

Das tägliche Gericht stellt den Umfang der Niedergerichtsbarkeit dar, den die Gebietsherren den privaten Gewalten gestatten wollten, unter Wahrung der Beziehungen zur öffentlichen Gewalt, und wäre es auch nur durch das gemeinsame Band landrechtsmäßiger Brüchtenhöhe gewesen. In den Städten aber war mit dem täglichen Gericht die Beteiligungsquote der kommunalen Behörden an den Niedergerichtssachen gegeben, die sich nicht aus grundherrschaftlichen Rechten oder ureigentlicher Autonomie, sondern aus öffentlich-rechtlichem Ursprunge gebildet hatte.

---

[1]) Lörsch, Weistümer. S. 175 (1563), desgl. S. 291 (1563).

[2]) Ddf. St. A. Kleve-Mark Kriegs- und Domänenkammer Acta betr. die Bestimmung der Dienste und Regulierung der Bauren Prästationen (1784, 1787).

Druck von C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.



Der Goslarische Rat bis zum Jahre 1400

von

Dr. iur. Hans Erich Feine



Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto v. Gierke

Professor der Rechte an der Universität Berlin

---

120. Heft

Der Goslarische Rat bis zum Jahre 1400

von

Dr. iur. Hans Erich Feine

Breslau

Verlag von M. & H. Marcus

1913



Der Goslarische Rat

bis zum Jahre 1400

von

Dr. iur. Hans Erich Feine

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1913



Herrn Professor Dr. Paul Rehme

in aufrichtiger Dankbarkeit und Verehrung



Vorwort

In den folgenden Blättern ist der Versuch gemacht worden, der Verfassungsentwickelung und der Verwaltungstätigkeit des Rates einer mittelalterlichen deutschen Stadt an der Hand eines ziemlich umfangreichen Quellenmaterials nachzugehen. Die Wahl gerade der Stadt Goslar empfahl sich aus inneren und äußeren Gründen: aus inneren Gründen, da Goslar zu den älteren niederdeutschen Siedelungen gehört und früher als alle anderen sächsischen Orte, bereits im 11. Jahrhundert, auf Grund seines Bergbaues eine Bedeutung erlangte, die es den rheinischen Römerstädten ebenbürtig an die Seite setzte. Äußerlich sprach für Goslar besonders der Umstand, daß das gesamte Quellenmaterial bis zum Jahre 1365 in den ersten vier Bänden des Urkundenbuches, herausgegeben von Bode, seit 1905 gedruckt vorlag, ohne daß bisher der Versuch gemacht worden war, unter Heranziehung der Ergebnisse der jüngeren Forschungen über die ältere deutsche Stadtverfassung, dies Material zu einer Einzeluntersuchung zu verwerten. Die Arbeiten von Wolfstieg und Weiland, welche den Rat berücksichtigen, sind wegen ihres Alters — sie stammen beide von 1885 — und wegen der Unvollständigkeit des Materials überholt, die Einleitungen Bodes zu den ersten zwei Bänden des Urkundenbuches bringen zwar eine unentbehrliche, höchst schätzenswerte Grundlage, sind aber, was die Entstehung des Rates betrifft, unbrauchbar, da sie sich auf Grund der „Gildetheorie" von Nitzsch in kühnen Kombinationen bewegen, die der urkundlichen Stütze nur zu sehr entbehren. Für die älteren Verfassungsverhältnisse, besonders für die Entstehungsgeschichte des Rates, war ein ausgiebiges Heranziehen der neueren Literatur dringend geboten, zumal die ver-

fassungsrechtlichen Quellen für Goslar in der älteren Zeit äußerst spärlich fließen. Gerade darum war es auch erforderlich, immer wieder auf das Beispiel anderer, vor allem niedersächsischer Städte hinzuweisen und aus ihren Verfassungsverhältnissen hin und wieder einen Analogieschluß auf Goslar zu ziehen. Aus diesem Gesichtspunkt möge der § 3 der Arbeit seine Rechtfertigung finden, der einen kurzen, gewiß in vieler Hinsicht angreifbaren Überblick über die Entstehung des Rates in anderen Städten gibt. Absichtlich blieben hierbei gänzlich außer Betracht die vielumstrittenen Zähringischen Städtegründungen[1]), vor allem auch, da ihre rechtliche Verwandtschaft mit den sächsischen Städtegründungen eine sehr geringe zu sein scheint. Ferner wurde absichtlich die von Joachim in neuer Form vertretene Gildetheorie nicht berücksichtigt[2]), da sie für die sächsischen Städte auch von Joachim nicht ernstlich vertreten worden ist. Am meisten verdanke ich für die vorliegende Arbeit den Forschungen und der Arbeitsmethode Siegfried Rietschels und Georg von Belows. Auch dort, wo ich mich ihren Ergebnissen nicht anschließen konnte, haben ihre Werke mir reiche Anregung geboten. Vor allem war ich bestrebt, die Verfassungsverhältnisse Goslars, so eigenartig sie zum Teil sein mögen, nicht isoliert für sich, sondern verbunden mit denen der Nachbarstädte zu betrachten. Von Spezialuntersuchungen waren mir am wertvollsten die Einleitungen Bodes zu den zwei ersten Bänden des Urkundenbuches (1893 und 1896) und das Buch Frölichs „Die Gerichtsverfassung Goslars im Mittelalter" (1910), beides Arbeiten, die eindringendes Urkundenstudium mit großzügiger Behandlung vereinen. Für die Begrenzung der Arbeit blieb in erster Linie der Umstand maßgebend, daß bis zum Jahre 1400 das gesamte urkundliche Material ohne archivalische Studien zugänglich war. Dabei wurden die Urkunden der Jahre 1366

---

[1]) Vgl. Joachim, Gilde u. Stadtgemeinde in Freiburg i. Br., Festgabe für A. Hagedorn, Hamburg und Leipzig 1906. — von Below, Vierteljahrsschr. f. Soz. u. Wirtschaftsgesch. 1909 S. 228ff. — Franz Beyerle, Studien zum älteren Freiburger und Villinger Stadtrecht, Deutschrechtl. Beiträge 1910 hrsg. von K. Beyerle.

[2]) Joachim a. a. O. und Die Gilde als Form städtischer Gemeindebildung, Westd. Z. 1907 S. 80ff., dagegen vor allem v. Below a. a. O.

bis 1397 in den von Bode und Hölscher für den fünften (letzten) Band des Urkundenbuches angefertigten Abschriften durchgesehen. Für die gütige Erlaubnis hierzu schulde ich Herrn Professor Dr. Hölscher, dem Goslarer Archivdirektor, den wärmsten Dank. Auch das Urkundentum der Jahre 1397 bis 1450 wurde, soweit es sich, aus dem alten Ratsarchiv stammend, im heutigen Stadtarchiv zu Goslar befindet, herangezogen und zwar nach den ausführlichen, von Dr. Pacht angefertigten Repertorien im Goslarer Stadtarchiv, die verfassungsrechtlich bedeutsamen Urkunden wurden mit der gütigen Hilfe des Herrn Professors Dr. Hölscher im Original durchgesehen. Da mithin die urkundlichen Quellen bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts im wesentlichen herangezogen sind und um diese Zeit die Goslarer Verfassung eine durchgreifende Umgestaltung im demokratischen Sinne erfahren hat, erschien die zeitliche Begrenzung der Arbeit auch sachlich begründet.

Schließlich sei an dieser Stelle Herrn Professor Dr. Hölscher mein herzlichster Dank ausgesprochen für die mannigfache Auskunft und die selbstlose Förderung der Arbeit durch Rat und Tat. Besonderen Dank schulde ich ferner Herrn Professor Dr. Rehme für die vielfachen wissenschaftlichen und praktischen Ratschläge, die er mir bei der Ausarbeitung meiner Untersuchungen hat zuteil werden lassen.

Nachdem die Arbeit vollendet war und der Halleschen Juristenfakultät als Dissertation vorgelegen hatte, wurde mir die Arbeit Kochs über die Goslarer Copludegilde zugänglich. Ihre von den Ergebnissen der bisherigen Forschungen vielfach grundsätzlich abweichenden Resultate konnten noch in einem Exkurs und einer Anzahl Anmerkungen Berücksichtigung finden.

Halle a. S., September 1913

Hans Erich Feine



Inhalt

I. Kapitel

Die Verfassungsverhältnisse Goslars vor der Entstehung des Rates.

II. Kapitel

Die Entstehung des Rates.



III. Kapitel

Der Rat im 13. Jahrhundert (1219—1290).



IV. Kapitel

Der Rat im 14. Jahrhundert (1290-1400).



I. Kapitel

Die Verfassungsverhältnisse Goslars vor der Entstehung des Rates.

§ 1.

1. Landgemeinde- und Marktsiedelungstheorie. Lange Zeit führte man im vorigen Jahrhundert besonders unter dem Einfluß von Nitzsch[1]) die Stadtverfassung auf die Fronhofsverfassung zurück und fand im Stadtrecht allenthalben Ausflüsse des Fronhofrechtes. Man übersah ganz die Bedeutung gerade der freien Bewohner für die rechtliche Entwickelung der Stadt. Georg Ludwig von Maurer hat dann die städtische Verfassung aus der Verfassung der ländlichen Markgenossenschaft abzuleiten versucht[2]): seine Theorie hat der sog. Landgemeindetheorie Georg von Belows wertvolle Anregungen geboten. v. Belows Kampf richtete sich zunächst gegen die Anschauung von der Bedeutung der Fronhofsverfassung und der unfreien Bevölkerung für die Stadtverfassung[3]). Er sah in seinen älteren Schriften[4]) die Stadtgemeinde als eine gerade Fortsetzung der Landgemeinde an. Die älteste Verfassungsform der Stadt, vor der Entstehung des Rates, entwickelte er aus der Verfassung der Landgemeinde. Allenthalben, z. B. beim Bürgerrecht, den Kommunalorganen, dem Maß der Autonomie, wies er übereinstimmende Zustände bei den jungen Städten und den umliegenden Landgemeinden nach. Zwar betonte er selbst die Mannigfaltigkeit der Momente, die gerade im städtischen

---

[1]) Ministerialität und Bürgertum 1859. Vgl. z. Folg. Schröder S. 637f., Brunner S. 164f.

[2]) Geschichte der Städteverfassung in Deutschland Bd. I. 1869. Bes. § 52.

[3]) Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung Teil I. Hist. Z. 58. 1887.

[4]) Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde 1889. Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung 1892.

Verfassungsleben wirkten[1]), aber der Bedeutung der Marktgründung für die Stadtverfassung wurde er damals noch nicht gerecht. Es ist das Verdienst der sog. Marktrechtstheorie, deren Hauptvertreter Schulte[2]), Sohm[3]), Gothein[4]) und Schröder[5]) sind, auf die Wichtigkeit des Marktes für die Entwickelung der städtischen Verfassung hingewiesen zu haben. Man ging zunächst zu weit: Verfassungseinrichtungen der Städte, die mit dem Markt rechtlich nichts zu tun haben, — ich erinnere an das Stadtgericht, — führte man auf mehr oder minder erdichtete des Marktes zurück.

Was von der Marktrechtstheorie dauernden Wert hatte, faßte Siegfried Rietschel mit seinen eigenen Forschungen in dem Buch „Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis" 1897 zusammen. Er wies vor allem durch topographische Studien nach, daß die deutschen Städte, soweit sie nicht aus Römerstädten hervorgegangen sind, mit wenigen Ausnahmen (z. B. Würzburg) auf Marktsiedelungen zurückgehen, die in der Regel von einem geistlichen oder weltlichen Fürsten auf eigenem Grund neben einer älteren herrschaftlichen Siedelung planmäßig angelegt wurden. Hiernach mußte von Below seine Landgemeindetheorie modifizieren, seinen Grundgedanken jedoch konnte er in wesentlicher Übereinstimmung mit Rietschel aufrechterhalten, daß nämlich die Verfassung der jungen Marktsiedelungen in den wesentlichen Punkten zunächst dem Vorbild der Landgemeinde nachgebildet ist[6]). Freilich gilt dies nur für die aus wilder Wurzel entstandenen Marktsiedelungen im Inneren Deutschlands. Die Entwickelung in den Römerstädten war, wie neuerdings Seeliger besonders betont hat[7]), eine viel zu mannigfaltige, um von einem Gesichtspunkt erfaßt zu werden.

---

[1]) Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung Teil II. Hist. Z. 59. 1888.

[2]) Über Reichenauer Städtegründungen im 10. u. 11. Jahrh., Z. f. Gesch. d. Oberrheins 1890. NF. V. S. 137ff.

[3]) Die Entstehung des deutschen Städtewesens 1890.

[4]) Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der anliegenden Landschaften. I. 1892.

[5]) Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte.

[6]) Stadtgemeinde, Landgem. u. Gilde. Vierteljahrs-Schr. f. Soz. u. Wirtsch.-Gesch. 1909 S. 411ff.

[7]) Zur Entstehungs-Geschichte der Stadt Köln, Westd. Z. 1912 S. 463ff., bes. gegen Ende.



2. **Pfalz und ältester Bergbau.** Auch in Goslar nimmt die städtische Entwickelung ihren Ausgang vom Markte[1]). Aus einer alten freien bäuerlichen Landgemeinde kann die Stadt nicht hervorgegangen sein, da das Waldland auf allen Seiten der Stadt sowie der erst durch Rodung zu gewinnende Boden Goslars selbst als Teil des großen Harzwaldes im Eigentum des Königs stand[2]). Grundbesitz fremder Herren und Dingstätten der Grafen von Woldenberg lassen sich nur nördlich von Goslar im Vorlande nachweisen[3]). Schon unter Heinrich I. wird ein königlicher Hof abhängig von der Pfalz Werla im Okertal bestanden haben[4]), einige Bedeutung gewann er erst, als unter Otto I. die Schätze des Rammelsberges sich zu öffnen begannen[5]). Otto II. und Otto III. müssen einigemal in dem Goslarer Herrenhof geweilt haben; denn Otto II. urkundet daselbst — die erste Erwähnung des Namens Goslar — und Otto III. läßt Reliquien dorthin schaffen[6]). Die Grundlage von Goslars Ruhm als Kaiserresidenz hat Heinrich II. gelegt, der wahrscheinlich Goslar zur Pfalz (curia) erhob[7]). Die älteste Pfalz mit den zugehörigen Wirtschaftsgebäuden lag auf dem rechten Goseufer, jedenfalls in der Gegend des heutigen Kaiserhauses. Der hörigen Fronhofsansiedelung neben der Pfalz kann nur eine ganz untergeordnete Bedeutung zugekommen sein, denn der Ackerbau der curia Goslar war gewiß wenig erträglich, es fehlte an Ackerboden. Die Bedeutung der Pfalz beruhte auf dem Wald und Wildreichtum und auf den Bergschätzen des Harzes[8]). Eine Ansiedelung von königlichen Hörigen dürfte daher im wesentlichen nur zu Zwecken des Bergbaues erfolgt sein, als in der ältesten Zeit der König als Grundherr das Erz

---

[1]) Vgl. z. Folg. Rietschel S. 91ff., Hist. Z. 108 1912 S. 356ff., Weiland I, Bode I.

[2]) Bode I S. 29, Koch I S. 242.

[3]) Frölich S. 10, bes. n. 4.

[4]) Weiland I S. 4f.

[5]) Bericht dreier Chronisten UB I 4.

[6]) UB I 5 u. 6.

[7]) Bode I S. 3ff., Weiland I S. 6. Die selbständige Pfalz Goslar wird zuerst unter Konrad II. erwähnt.

[8]) Vgl. Weiland I S. 13ff.

für sich selbst in primitivem Tagbau brechen ließ[1]). Jedenfalls vollzog sich sonst in Deutschland der älteste Bergbau im Rahmen der Grundherrschaft, indem unfreie Leute den Betrieb für Rechnung des Grundherrn durchführten[2]).

Wahrscheinlich unter Heinrich II., der als erster deutscher König mehrfach längere Zeit in Goslar weilte, ging der Bergbau an zuwandernde freie Bergleute[3]) meist fränkischen Stammes[4]) über, die in Gewerkschaften geeinigt, mit gewissen Verpflichtungen gegenüber dem König, vor allem gegen Abgabe eines bestimmten Teiles des Reinertrags, der Bergzehnten, die einzelnen Gruben anfänglich in einem Leiheverhältnis, dann zu vollem Bergwerkseigentum erhielten und zunächst ausschließlich selbst bebauten[5]). Die durch den rasch emporblühenden Bergbau zahlreich angelockten Bergleute haben sich zuerst wohl am

---

[1]) Neuburg, Goslars Bergbau bis 1552, S. 11, 15. Zycha, Ältestes Bergrecht S. 115f.

[2]) v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte II, 1891, S. 331f.; Schmoller, Die geschichtliche Entwickelung der Unternehmung IX, Jahrbuch f. Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft XV, S. 670f., 683f.; Zycha, das Recht des ältesten deutschen Bergbaues bis ins 13. Jh. 1899, S. 88—98; Silberschmidt, die Entwickelung der Gewerkschaft S. 194 in Zeitschr. f. Handelsrecht 71, 1912.

[3]) Vgl. Koch I S. 247ff.

[4]) Für die überwiegend fränkische Stammeszugehörigkeit der Bergleute sprechen die alte Tradition, Namen wie „Frankenberg", „Frankenscherwen", sowie die Erwähnung fränkischer Bergleute in der Bergordnung von 1271 und dem Bergrecht aus dem 14. Jh. Vgl. Bode I S. 4, Neuburg S. 13.

[5]) Vgl. v. Inama-Sternegg II S. 333ff., bes. Schmoller, Jb. f. Gesetzgeb. XV. S. 684ff.; Zycha, S. 88—101; Silberschmidt, S. 195—209; Neuburg, S. 14f., 173f. Zycha, S. 116f. und ihm folgend Silberschmidt S. 203f. nehmen eine Verteilung des Rammelsberges im 12. Jh. durch den Kaiser und eine Belehnung der Stadt Goslar, der Klöster Walkenried und Petersberg und des Domstifts mit je einem Viertel an. Die Urkunde von 1178 (UB I 290), ihr Hauptstützpunkt, ist eine Fälschung. Die Erklärung, die Bode III S. XXIX gegeben hat, beseitigt alle Schwierigkeiten betreffs der Verhältnisse i. J. 1310. — Koch behauptet neuerdings (I S. 251f.), daß Heinrich II. sofort ritterbürtige freie „Großindustrielle, in deren Betrieben viele Arbeiter beschäftigt waren", mit Gruben und Hütten belehnt habe. Abgesehen davon, daß ein derartiger Großbetrieb in der Frühzeit unwahrscheinlich ist, muß so die Entstehung der Gewerkschaftsverfassung auf den einzelnen Gruben und die eigentümliche Teilung der Gruben in 16, 32, 64, 128 Anteile unerklärt bleiben. Vgl. Schmoller und Silberschmidt a. a. O.

Eingang des Herzbergertales und zwischen der Pfalz und dem „Frankenberg" niedergelassen, also nahe am Rammelsberg[1]). Die Frankenberger Kirche erhielt im Jahre 1108 Parochialrechte für den umliegenden Bezirk[2]), der damals vielleicht noch räumlich von der Marktansiedelung getrennt war[3]). Im 13. Jahrhundert ist dieser Bezirk jedoch völlig mit der Stadt verschmolzen[4]). Das Bergdorf, jenseits der Abzucht gegen den Rammelsberg zu gelegen, das im Jahre 1290 als der eigentliche Sitz der Montanen gilt und wegen seiner Lage zwischen Berg und Stadt dazu wie geschaffen war, scheint früh, aber nur allmählich besiedelt worden zu sein[5]): im Jahre 1181 wird die St. Johanneskapelle, die spätere Pfarrkirche des Bergdorfes, zuerst erwähnt, und zugleich ist von unbebauten Grundstücken in der Herrenstraße die Rede, die nach späterer Notiz zum Bergdorf gehörten[6]). Dem Dikhof, dem Stammsitz der Herren von dem Dike (de Piscina), kommt jedenfalls ein hohes Alter zu[7]). Gerade das Bergdorf schlechthin als „das alte Dorf Goslar" zu bezeichnen, neben dem ähnlich wie etwa in Hildesheim die Marktansiedelung gegründet wurde, geht daher nicht an[8]).

3. Die Gründung des Marktes. Die Ansiedelung dieser bergbautreibenden Bevölkerung erforderte geradezu die Abhaltung von Märkten, die weiter durch den häufigen Aufenthalt der Könige mit Gefolge besonders begünstigt wurden und zu einer dauernden Niederlassung der mercatores führen mußten,

---

[1]) Weiland I S. 20; Bode I S. 51f.; Neuburg S. 13; Wolff, Kunstdenkmäler S. 167; Koch I S. 254, 274.

[2]) UB 1 152.

[3]) Crusius S. 100; Mund S. 117f., 144; Bode I S. 51f.; Frölich S. 37f.

[4]) UB II 40.

[5]) Vgl. Wolff, Kunstdenkmäler S. 165.

[6]) UB I S. 324 u. 322.

[7]) Bode II S. 84.

[8]) So Rietschel, Hist. Z. 108, 1912 S. 356—358, vgl. Markt u. Stadt S. 91f., 125f. Andererseits ist die Behauptung Kochs (I S. 271, n. 93), das Bergdorf habe nie mehr als ein Hospital und ein paar Häuser umfaßt (ebenso Mund S. 120), zweifellos unrichtig. I. J. 1290 gilt das Bergdorf als der Hauptsitz der Montanen, wie schon daraus hervorgeht, daß sich die Montanen besondere Fleischerstände im Bergdorf ausbedangen UB II 412.

besonders seit unter Heinrich II. und Konrad II. der Hof oft längere Zeit in Goslar weilte und zahlreiche adlige Herren zu dauerndem Aufenthalt dorthinzog, und als der Bergbau größere Ausdehnung annahm. Die erste Erwähnung der Goslarer mercatores geschieht in einer Urkunde vom Jahre 1038, in der die Einrichtungen und Vergünstigungen der Goslarer und Magdeburger Kaufleute, die sie „antecessorum nostrorum traditione" besitzen, auf Quedlinburg übertragen werden[1]). Damit ist ausgesprochen, daß schon die Vorgänger Konrads II. die Goslarer mercatores begünstigt haben, die feste Ansiedelung und Privilegierung derselben geht also in die Zeit Heinrichs II. zurück. Ich möchte in der Notiz Thietmars über Heinrich II.[2]): „villam (Goslar) tunc multum excoluit" im Gegensatz zu Weiland, der an einen Ausbau der Pfalz denkt[3]), einen Hinweis auf eine planmäßige Ansiedelung von Kaufleuten unter den üblichen Begünstigungen erblicken. Daß die Ansiedelung von Kaufleuten planmäßig durch den König geschah, ergibt sich aus der Lage des rechteckigen Marktplatzes in einiger Entfernung vom linken Goseufer auf freiem Baugelände als Mittelpunkt der späteren Stadt. Hier wurde die Marktkirche errichtet und später das Rathaus[4]), hier lag die Marktlaube, das „lobium fori"[5]), das der Gemeindegerichtsbarkeit diente, und ferner das Waghaus und die Münzstätte, welche die Ostseite des Marktplatzes einnahmen[6]). Später bauten die Gilden ihre Häuser an den Seiten des Markt-

[1]) UB I 26. Die Urkunde ist zwar eine Fälschung, scheint aber auf ein echtes Original zurückzugehen (Bresslau, Die Urkunden König Konrads II. 155), ist daher inhaltlich verwertbar, zumal eine fast gleichlautende Urkunde Heinrichs III. v. J. 1042 erhalten ist, UB I 34. UB I 26 lautet: „notum sit omnibus . . . . qualiter nos negotiatores de Quidelineburg sub nostram recepimus tuitionem . . . . statuentes ut per omnes regni nostri mercatus ubique suum libere exerceant negotium et tali deinceps lege et iustitia vivant, qualiter mercatores de Goslario et Magedeburcho antecessorum nostrorum . . . . traditione usi sunt et utuntur, et ut de omnibus quae ad cibaria pertinent, inter se iudicent, ita ut quae pro his a delinquentibus componuntur, tres partes mercatoribus, quarta cedat iudici civitatis.

[2]) MG. Ss. III. Tiethmar VII 38 (1017) S. 853.

[3]) Weiland I S. 6.

[4]) Zuerst UB II 155 (1269) u. 235 (1277).

[5]) UB I 306 (1186), 320 (1188).

[6]) Wolff, Kunstdenkmäler S. 309.



platzes[1]). Dem Marktverkehr in den ersten Zeiten diente nicht der heutige Markt — hier fanden wahrscheinlich die Gemeindeversammlungen statt —, sondern der nördliche und südliche Rand des gesamten Gemeindeplatzes, der nördlich durch den Schuhhof und Lederhof, südlich durch den „Innigehof" erweitert war, also vor allem der freie Raum nördlich und südlich der Marktkirche[2]). Auf den Marktplatz laufen noch heute die wichtigen Straßen zum Teil geradlinig zu. Die Planmäßigkeit der Anlage ist noch jetzt auf dem Stadtplan[3]) kenntlich, besonders in der östlichen Hälfte der Stadt. Ferner spricht dafür der gleichmäßige Wortzins, den alle Grundeigentümer entrichten müssen. Er stellt einen Rekognitionszins für die Überlassung des königlichen Grundes dar[4]) und wurde von Heinrich III. dem Domstift geschenkt[5]). Im Jahre 1181 sind es mindestens 30 Talente. Sie sind „de areis tocius civitatis" zu sammeln und werden nach einer Urkunde Heinrichs VII. vom Jahre 1234[6]) vom jeweiligen Vogt unter dem 60 Schillingbann jährlich eingetrieben. Wenn mehrere Bodeneinheiten (areae) verschmolzen werden oder eine geteilt wird, so ist ein entsprechender Zins zu leisten. Der Gründungshergang war also derselbe wie bei allen Marktgründungen des 11. und 12. Jahrhunderts: ein rechteckiger Platz in einiger Entfernung von der ältesten Ansiedlung, hier der Pfalz, wurde auf herrschaftlichem Boden für die kommunalen Bedürfnisse und als Markt freigelassen und von hier aus zog man die Straßen, an denen Hausstätten gegen einen geringen Wortzins erblich an unternehmungslustige mercatores

---

[1]) Vgl. Wolff, Kunstdenkmäler S. 309ff.

[2]) Die heute noch genau bestimmbaren Lokalitäten für den Marktverkehr vor Gründung des Neuen Marktes sind: nördlich platea cramistarum (heute Marktstraße), Schuhhof, Lederhof, Fleischscharren, südlich Buden der Wort, Innige- oder Imminghe-Hof, der heutige Gemeindehof. Vgl. Reg. UB I S. 622, II S. 623. Wolff S. 305f. Herr Professor Hölscher hatte die Güte, mir in diesen topographischen Fragen wertvolle Auskunft zu erteilen.

[3]) Vgl. Stadtplan von 1803/4, bei Wolff, vorn.

[4]) Daher vronetins genannt. UB d. Stadt Quedlinburg I 65. Vgl. Rietschel S. 131—133.

[5]) UB I S. 330 Abs. 2. Grundherrliche Rechte erwarb dadurch das Domstift in keiner Weise. Vgl. Schiller S. 206ff.

[6]) UB I 535.



ausgetan wurden[1]). Im Zusammenhang mit der Marktanlage erfolgte auch in Goslar die Errichtung einer Münze, die bald einen großen Ruf genoß[2]). Auf dem westlichen Teil des Marktplatzes wurde die Marktkirche gebaut[3]), die bis 1108 die einzige Pfarrkirche des Ortes war; ihr Sprengel umfaßte vielleicht auch die bergbautreibende Bevölkerung[4]).

4. Die mercatores. Die neuen Ansiedler waren Handel- und Gewerbetreibende, mercatores, ein Begriff, der weiter als unser Kaufmann auch die Handwerker mit umfaßt[5]). Neben den Kaufleuten im heutigen Sinn bildeten gerade die Krämer, Handwerker und Lebensmittelproduzenten den Hauptbestandteil der Goslarer mercatores[6]). Denn vor allem brauchten die Bergleute auf dem Markt die zum Leben nötigen Gegenstände, die sie nicht selbst produzieren konnten. Um Ackerbau und Viehzucht werden sie sich nur wenig bekümmert haben. Es ist daher gerade für Goslar unmöglich anzunehmen, wie es die Theorie vom hofrechtlichen Ursprung der Handwerker tat und von ihr beeinflußt auch Doren[7]), daß zu Beginn auf den jungen Märkten in der Hauptsache Händler zu finden gewesen, daß diese allein unter den mercatores der Markturkunden zu verstehen seien und die Handwerker erst allmählich und stufenweise sich zu

[1]) Rietschel, Markt und Stadt, weist einen derartigen Gründungshergang nach für Merseburg S. 61f., Naumburg S. 64f., Halberstadt S. 68f., Quedlinburg S. 75 und andere Städte. Bei späteren Marktgründungen wird der Hergang besonders deutlich an Freiburg i. Br., vgl. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes S. 92ff., Keutgen, Urkunden S. 117.

[2]) UB I 146. Bode I S. 33, 98. Das älteste Münzgebäude lag wahrscheinlich an der Ostseite des heutigen Marktes, an der Stelle des heutigen Amtsgerichts, Wolff, Kunstdenkmäler S. 309.

[3]) ecclesia forensis UB I 212.

[4]) Ihre Pfarrkirche war später die St. Johanneskirche im Bergdorf, die 1181 (UB I S. 324) noch capella heißt. Wolff, Kunstdenkmäler S. 165. Im Jahre 1108 erhielt die Frankenbergerkirche Parochialrechte UB I 152.

[5]) Waitz-Zeumer, Verfassungsgesch. V S. 402f., v. Below, Entstehung S. 30f., Ursprung S. 45ff., Hegel, Städte und Gilden II S. 400, 489ff., Rietschel S. 55 f., S. 140.

[6]) Vgl. das Dortmunder Marktwarenverzeichnis bei Frensdorff, Dortm. Stat. S. CXVI. Ferner die zahlreichen UB I 229 aufgezählten Goslarer Handwerker, die als urbani bezeichnet werden.

[7]) Kaufmannsgilden, bes. II. Kap. u. S. 34. 175.

wirtschaftlicher Freiheit und zum Marktverkauf emporgearbeitet hätten. Nur von diesem Ausgangspunkt konnte Nitzsch zu seiner „Gildetheorie“ [1]) kommen, daß der Markt nämlich anfangs von einer alle Beteiligten umfassenden „Kaufgilde“ beherrscht worden sei; denn nach Nitzsch konnten der Gilde ursprünglich weniger Handwerker angehören [2]), das Emporkommen der letzteren soll gerade seine Kaufgilde zerstört haben. Tatsächlich nahmen zahlreiche wirtschaftlich unabhängige Handwerker an den Marktgründungen teil und arbeiteten von vornherein für den Markt, insbesondere Lebensmittelproduzenten [3]). Außerdem ließen sich wahrscheinlich bald in Goslar Kaufleute nieder, welche die geläuterten Erze, soweit sie nicht in die Münze wanderten, ankauften und an fremden Märkten absetzten, ferner Gewerbetreibende, welche die Erze an Ort und Stelle bearbeiteten [4]).

Die Ansiedler von Goslar waren ihrer Herkunft nach eine bunt zusammengewürfelte Gesellschaft [5]). Die Handeltreibenden, die bisher im Umherziehen von Markt zu Markt gelebt hatten und nun seßhaft wurden, oder auch aus anderen Städten kamen, waren zweifellos freigeborene Leute. Das trifft auch auf einen Teil der Handwerker zu, die als jüngere Bauernsöhne zum Teil aus den umliegenden Ortschaften stammten und am Markt besseres Auskommen zu finden hofften [6]). Zahlreiche Handwerker werden höriger Abkunft gewesen sein, konnten sich aber, da sie von ihren Herren teilweise oder ganz wirtschaftlich

---

[1]) Über die Gildetheorie von Nitzsch s. u. § 4,1.

[2]) Darin, daß N. so verstanden werden muß, hat Doren S. 133 jedenfalls recht. Über Bodes (II S. 59f.) allumfassende Goslarer Kaufgilde vgl. u. § 4,1.

[3]) Rietschel S. 55f. 140. — Gegen die Theorie vom hofrechtlichen Ursprung der Handwerker vor allem v. Below, Zur Entsteh. d. d. Stadtverf. Hist. Z. 58, ferner Zur Gesch. d. Handwerks u. d. Gilden. Hist. Z. 106 S. 268ff., Die Entstehung des Handwerks in Deutschland in d. Zeitschr. f. Soz. u. Wirtsch.-Gesch. V. S. 126ff.

[4]) Wenn auch die Gewerbe der Schildmacher, Glockengießer und Goldschmiede erst unter Heinrich dem Löwen (UB I 229) erwähnt werden, so müssen sie bei dem reichlichen Erzabbau doch tief ins 11. Jh. zurückreichen.

[5]) Vgl. Register zu Bd. I d. UB. S. 618ff. Sogar einem Azzo natione Romanus begegnet man UB I 238.

[6]) Rietschel S. 140; v. Below in Hist. Zeitsch. Bd. 58. S. 201f., 231 u. Bd. 106 S. 272.

unabhängig waren, am Markte ansiedeln[1]). Sie alle sind die mercatores der Markturkunden. Schon im 11. Jahrhundert heißen sie vereinzelt[2]), im 12. ausschließlich cives Goslarienses[3]). Ihre Freiheit oder Unfreiheit ist für den Markt gleichgültig, ihre Tätigkeit ist das Einkaufen von Material, das sie in verarbeiteter Form oder unverarbeitet weiter veräußern; beides ist durch den Markt bedingt.

Im Jahre 1219 gilt es als feststehender Satz, daß ein Höriger, der Jahr und Tag unangefochten in der Stadt gewohnt habe, frei sei wie die anderen Bürger[4]). In der Fassung dieses Rechtssatzes: „Communi aliorum burgensium gaudeat libertate" kommt noch seine ursprüngliche Bedeutung zum Ausdruck. Es ist der allgemein germanische Gedanke, daß ein Zuwandernder nach Jahr und Tag dauernd die rechtliche Lage seiner neuen Genossen teilt. Der neue Herr erwirbt an ihm die rechte Gewere, der alte Herr hat sich verschwiegen. Es ist der Satz „Luft macht eigen", der sich auf dem Lande vielfach findet und der sich in den Städten mit ihrer freien Bevölkerung in den Satz „Luft macht frei" wandelte[5]). So haben die Städte die eingewanderten Hörigen befreit[6]). Auch in den folgenden Jahrhunderten war der Zuzug von Hörigen nach Goslar ein sehr starker, wie die zahlreichen Vergleiche beweisen, welche die Stadt für sie mit fremden Herren abschloß[7]). Man findet daher in den Zeugenreihen vieler Urkunden die verschiedensten Handwerker immer als Freie aufgezählt[8]).

---

[1]) v. Below Ursprung S. 101; Z. f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch. V S. 156f., und Hist. Zeitschr. 106 S. 275: „Die Hauptmasse der Unfreien (Handwerker) besaß im wesentlichen wirtschaftliche Bewegungsfreiheit."

[2]) UB I 26.

[3]) Z. B. UB I 152, 164, 175, 177, 229.

[4]) Das umfangreiche Privileg von 1219, das Goslarer Stadtrecht Friedrichs II., ist gedruckt bei Göschen S. 111—116, UB I 401, und hiernach bei Keutgen, Urkunden N. 152. S. 179ff. Hier zitiert nach Göschen.

[5]) Brunner, „Luft macht frei", Festg. der Berl. jur. Fac. f. Gierke 1910, Bd. I S. 1—46, bes. S. 32 u. 46.

[6]) Vgl. v. Below, Ursprung S. 96ff., 118.

[7]) Vgl. z. B. UB III 212, 313, 492, 584, 628, 690. IV 404. Die letzte derartige Urkunde ist wohl der Vertrag mit dem Ritter von Walmoden vom 20. I. 1396.

[8]) Vgl. bes. UB I 229.

5. Die mercatores leben nach einem besonderen vom Landrecht abweichenden Kaufmannsrecht[1]): „tali deinceps lege ac iustitia vivant, qualiter mercatores de Goslario et Magdeburcho . . . usi sunt et utuntur“[2]). Es stellt ein kaufmännisches Gewohnheitsrecht dar, lokalisiert in der Marktgemeinde, die also ein besonderes Rechtsgebiet bildet. Die Summe aller der Rechtsnormen, die abweichend vom Landrecht, aber auf ihm fußend, in der Stadt gelten, das spätere „Stadtrecht“, hat den Ursprung in diesen Besonderheiten, die der Wohnsitz am Markt und der Handel mit sich brachten.

6. Vollberechtigte Gemeindeangehörige (Bürger, burgenses, cives, urbani) waren wie im 11. und 12. Jahrh. in den anderen Marktsiedelungen[3]) alle die, denen der Stadtherr eine area zuteilte und die darauf ein eigenes Haus errichteten. Dies ergibt sich für Goslar aus dem Stadtrecht von 1219, das auf einen derartigen Zustand zurückschließen läßt (s. u. § 2,2; § 6,1) und aus der Dingpflicht nur der Hauseigentümer, die noch zur Zeit der Statuten (Mitte des 14. Jahrh.) besteht (St. 73,7). Da der ganze Grund und Boden königliches Eigentum war und gegen einen Wortzins vergeben wurde, handelt es sich beim Besitz einer area für die mercatores um die städtische Erbleihe[4]), für die grundbesitzenden Ministerialen, die im 12. Jahrh. als Vollbürger erscheinen, um ein ministerialisches Leiheverhältnis. Vielleicht haben auch einzelne adelige Familien Grundbesitz zu vollem Eigentum geschenkt erhalten. Erforderlich für den Besitz des Bürgerrechtes war aber ferner, wie die Ausdrücke:

---

[1]) Sohm, Entstehung S. 89, Keutgen, Untersuchungen S. 213ff., v. Below, Ursprung S. 91ff., 110, Rietschel S. 173ff., 189ff.

[2]) UB I 26.

[3]) v. Maurer II S. 194ff., Planck I S. 63, v. Below, Entstehung S. 52, Ursprung S. 53ff., Handwörterb. d. Staatswiss., her. v. Elster, Art. „Bürgerrecht“. Philippi Verfassgesch. d. westph. Bischofsstädte S. 43ff., Schröder S. 648, A. Schultze, Gästerecht usw., Hist. Zeitschr. 101 S. 488ff. — Vgl. die bekannte Bestimmung des Freiburger Stadtrechts (bei Keutgen, Urk. N. 133 § 40): Qui proprium non obligatum sed liberum valens marcham unam in civitate habuerit, burgensis est.

[4]) Schröder S. 648 und die dort n. 56, sowie S. 633f. angeführte Literatur.

„burgenses qui proprias habent domos“ [1]) und „iowelk hussittende man“ [2]) zeigen, daß man auf dem so erworbenen Grund ein Haus zu Eigentum besaß. Diese Gestaltung entspricht ganz der der freien oder abhängigen Landgemeinde, in welcher nur der Vollhufenbesitzer, mochte sein Recht Eigentum oder Leiherecht sein, als vollberechtigter Genosse galt. Mit persönlicher Freiheit oder städtischem Gewerbebetrieb hatte also das Bürgerrecht in Goslar nichts zu tun. Vollbürger waren daher wohl die größeren Kaufleute und die Krämer, sowie viele Handwerker.

Etwa seit dem 12. Jahrh. gehören außerdem zur Bürgerschaft Familien von Reichsministerialen (z. B. von Goslar) und freie, später ritterliche Familien, die ihr Emporkommen vermutlich der Gunst der Könige und dem Bergbau verdanken, in der Stadt ansessig waren oder doch Grundbesitz hatten und daher Bürgerrecht besaßen, z. B. wohl die Familien von dem Dike, von der Gowische, von Wildenstein, von Lengede. Oft werden hinter zufällig anwesenden Grafen, Rittern und Ministerialen Bürger als Zeugen aufgeführt[3]), unter denen sich Namen von Edlen und Ministerialen genug finden, die im 13. Jahrhundert an der Stadtverwaltung als Ratmannen oder Vögte beteiligt sind. Auch wo die Familiennamen nicht besonders genannt werden, lassen sich im 12. Jahrhundert immer unter den Bürgern Namen nachweisen, deren Träger Edle oder Ministerialen waren[4]). Ferner ist der reiche städtische Grundbesitz solcher Familien, z. B. der de Capella[5]) und von Wildenstein, nachweisbar. Letztere stiftete im Jahre 1186 das Kloster Neuwerk und begabte es mit zahlreichen städtischen Grundstücken[6]). Beide Familien zählen nachweislich zu den cives[7])[8]).

[1]) Göschen S. 115,4 (1219).

[2]) St. 73,7.

[3]) UB I 164, 175, 177, 212, 213, 229, 243, 306, 320.

[4]) So sind z. B. die Bürger 1 u. 2 in I 164 und die Bürger 2—5 in I 229 Reichsministerialen aus der Familie von Goslar. Vgl. Reg. zu UB I S. 619.

[5]) UB I 245.

[6]) UB I 306. Vgl. Steinbrück, Gründung des Klosters Neuwerk, Hall. phil. Diss. 1910.

[7]) Über die einzelnen Familien vgl. Bode I S. 91 ff., II S. 63 ff.

[8]) Um jene Zeit besaßen Ministerialen und auch einzelne freie Ritter das Bürgerrecht in vielen anderen Städten. Vgl. v. Maurer II S. 199, 201.



7. Wir haben nachzuweisen versucht, daß territorial gesondert sowohl vom wirtschaftlichen Bereich der Pfalz wie der bergbautreibenden Bevölkerung in der Frankenberger Gegend, ein ursprünglich einheitlicher Stand mit gleicher Beschäftigung und besonderem Recht um den Markt sich ansiedelte. Siegfried Rietschel hat nun für eine große Anzahl deutscher Marktgründungen und besonders für die Goslar benachbarten Städte Quedlinburg, Halberstadt, Braunschweig und Magdeburg[1]) das Vorhandensein von Marktgemeinden mit kirchlicher, kommunaler und gerichtlicher Sonderung[2]) dargetan. In Goslar haben die Verhältnisse, wie Rietschel annimmt, ebenso gelegen[3]). Daß dies für das 13. Jahrhundert ungefähr zutrifft, steht außer Zweifel. Die Bergleute hatten im Jahre 1290 ihr eigenes Gericht, die Kleine Vogtei, ihre eigene Pfarrkirche, St. Johannes im Bergdorf, und gehörten kommunal wahrscheinlich nicht zur Stadt. Zu untersuchen bleibt noch, ob diese Sonderung von vornherein bestand, ob man von den ersten Zeiten an wie in den benachbarten Städten von einer Kaufmannsgemeinde sprechen kann, die gerichtlich isoliert und kommunal selbständig war.

8. Die Goslarer mercatores, welche geschlossen um den Markt angesiedelt waren, bildeten von Anfang an eine Gemeinde mit gewisser kommunaler Selbständigkeit, denn bereits in den Urkunden der Jahre 1038 und 1042 sehen wir sie kraft stadtherrlicher Verleihung im Besitz von wichtigen Rechten der kommunalen Verwaltung. Rechtssubjekt ist hier nicht eine „Kaufgilde“, wie Nitzsch und nach ihm Wolfstieg und Weiland annahmen[4]), sondern eine der Landgemeinde analoge künstlich geschaffene Bildung.

Was die freie Landgemeinde an Rechten, an eigenen wie

Im einzelnen z. B. für Straßburg: Kruse, Westd. Zeitschr. Erg.-Heft I 1884 S. 26—38. Trier: Kentenich, Trierer Archiv XI 1907, S. 60.

[1]) Rietschel S. 73ff., 69ff., 96f., 54ff.

[2]) Rietschel S. 171, 162, 161.

[3]) Rietschel S. 91, Hist. Z. 108 S. 356ff. A. A. Hegel, Städte u. Gilden II S. 400ff., der die Sonderexistenz der Bergleute verkennt.

[4]) Mon. Ber. d. k. Akad. d. Wiss. zu Berlin 1879 S. 4ff., 1880 S. 370ff. Bes. 1879 S. 8, Wolfstieg S. 45, Weiland II S. 27. Ablehnend zuerst Hegel, Städte u. Gilden II S. 400.

an solchen, die ihr die öffentliche Gewalt anvertraut hatte, besaß[1]), erhielt die Stadtgemeinde ebenfalls, meist gestand ihr der Stadtherr sogar mehr zu. So finden wir die meisten Marktgemeinden im Besitz der Maß- und Gewichtsgerichtsbarkeit und -Verwaltung, der Lebensmittelpolizei und der Gerichtsbarkeit über falschen Kauf (Meinkauf) und einer niederen Strafgerichtsbarkeit[2]). Besonders deutlich drückt dies eine Halberstädter Urkunde von 1105[3]) aus: „ut per omnem hanc villam in illorum potestate et arbitrio sicut antea consistet omnis censura et mensura stipendiorum carnalium vendendo et emendo, et quod iuxta rusticitatem . . . linguae burmal vocant, ipsi diligenter observent, pondus et mensuram aequam faciant, . . . Siquid autem natum fuerit quaestionis et illicitae praesumptionis de venditione et emptione iniusta, ipsi vel quos huic negotio praeesse voluerint, hoc secundum iusticiam exigendo diiudicent et corrigant". Viele Städte mußten sich freilich bei der Ausübung dieser Funktionen die Mitwirkung der stadtherrlichen Beamten gefallen lassen.

Für Goslars Frühzeit läßt sich die Lebensmittelpolizei und -Gerichtsbarkeit nachweisen. „De omnibus, quae ad cibaria pertinent, inter se iudicent"[4]). Da nach dem Inhalt der Quedlinburger Urkunde die Goslarer Kaufmannsgemeinde als besonders privilegiert anderen Städten gegenüber erscheint, und wir die oben erwähnten Rechte im Stadtrecht von 1219 finden, so kann ihr Besitz schon im 11. Jahrh. keinem Zweifel unter-

---

[1]) Vgl. Sachsensp. II 13. Die Tätigkeit der freien Landgemeinde umfaßte: Allmendeverwaltung, Bau- und Wegepolizei, Handhabung des Flurzwanges, Lebensmittelpolizei. Dazu kommen vielfach die eigentlich staatlichen Rechte einer niederen Strafgerichtsbarkeit, S. Sp. II 13,2 und der Maß- und Gewichtsgerichtsbarkeit II 13,3. Die Literatur über den letzteren Punkt s. Schröder S. 651 Anm. 64.

[2]) So z. B. in Halberstadt, Quedlinburg, Soest, Hameln, Magdeburg. Vgl. Rietschel, Markt u. Stadt, bes. S. 162f., v. Below, Entstehung S. 23ff., 57ff. Ursprung S. 56ff.

[3]) UB der Stadt Halberstadt No. 4.

[4]) UB I 26. Daß auch in Goslar $^1/_3$ der Buße an den öffentlichen Richter fiel, ist damit nicht gesagt. Diese Bestimmung für Quedlinburg beweist nur, daß es sich um ein Stück öffentlicher Gerichtsbarkeit handelt, nicht um eine allgemeine Gemeindekompetenz, es folgt nicht daraus, daß die Kaufmannsgemeinde diese Kompetenz erst später erworben hatte, wie Frölich S. 19 annimmt.



liegen[1]). Wir sehen also die Marktgemeinde Goslar frühzeitig im Besitz wichtiger Rechte in Bezug auf den Markt. Dadurch daß die Bürger Maß und Gewicht verwalteten und die polizeilichen Bestimmungen über den Lebensmittelverkauf gaben, lag das Gewerberecht zum guten Teil in ihrer Hand[2]). In der Anfangszeit machten jedenfalls die Lebensmittel neben den Bergbauprodukten die wichtigsten Artikel des Goslarer Marktes aus[3]). Sie übten ferner eine polizeiliche Marktgerichtsbarkeit aus, denn die kleinen Marktprozesse drehen sich meist um falschen Kauf, unrechtes Maß und Gewicht und leichte Körperverletzungen[4]).

Auch eine gemeine Mark, nämlich Weideland, hat die Marktgemeinde Goslar früh besessen, wie sich aus der Erwähnung des Stadthirten im Jahre 1073[5]) und aus der Schenkung des Galcberges durch die Bürger an das Kloster Petersberg[6]) ergibt. Sie lag im Osten der Stadt vor dem Breiten Tore.

9. Daß die Marktgemeinde von Anfang an einen eximierten Gerichtsbezirk gebildet hat, ist einigermaßen wahrscheinlich[7]). Die niedere Gerichtsbarkeit übte über Hörige und Freie anfänglich im ganzen Fiskalgebiet ein königlicher villicus aus, die hohe Gerichtsbarkeit der Graf. Als im Jahre 1073 der Reichsvogteibezirk geschaffen war, lag die gesamte Gerichtsbarkeit in der Hand des Reichsvogtes, der an drei Dingstätten Gericht hielt, auf dem Pallas, vor dem Klaustor und in Zellerfeld[8]).

---

[1]) Maß und Gewicht untersteht dem Rat nachweislich erst in den Statuten (37,21), doch ist die Maß- und Gewichtsverwaltung zweifellos eins der ältesten Gemeinderechte. Über die Marktverwaltung vgl. weiter § 2, 2 u. § 8, 2, a.

[2]) v. Below, Entstehung S. 59: „In der ersten Zeit der städtischen Entwickelung hat die Ordnung von Gewerbe und Handel meist die Form der Sorge für Maß und Gewicht und der Lebensmittelpolizei."

[3]) Vgl. das Verzeichnis der Waren des Dortmunder Handels bei Frensdorff, Dortm. Stat. S. CXVI.

[4]) Betreffs der Verletzungen der pax dei, über die die Bürger zu richten hatten, — leichte Körperverletzungen — vgl. u. § 8, 2, a.

[5]) UB I. 121.

[6]) UB I. 280.

[7]) Rietschel nimmt dies an S. 92 und Hist. Z. 108. S. 357. Das Folgende stützt sich auf Frölich S. 9ff.

[8]) Frölich S. 15.

Spätestens seit dem Jahre 1073 bestand m. E. ein eigener Niedergerichtsbezirk für die gesamte bergmännische Niederlassung im Bergdorf und der Frankenberger Gegend, den wir im Jahre 1290 und in den Statuten als Gericht over dem watere oder up deme hove, die Kleine Vogtei, und als Gericht auf der Reperstraße unter einem oder zwei Kleinen Vögten wiederfinden. Bode und Frölich haben freilich die Ansicht ausgesprochen, die Kleine Vogtei sei erst eine Schöpfung des 12. oder 13. Jahrhunderts, das Gericht auf der Reperstraße sei womöglich noch jünger[1]). Ich möchte im Anschluß an Rietschel[2]) und Heymann[3]) den „lutteken richten“ der Statuten ein sehr viel höheres Alter zuschreiben. Fest steht zunächst, daß es im Jahre 1290 neben dem Stadtgerichtsbezirk des „Großen“ (ehedem Reichs-) Vogtes ein völlig selbständiges iudicium trans aquam unter einem Kleinen Vogte gab, welches das gesamte Gebiet zwischen Abzucht und Rammelsberg, vor allem das Bergdorf, den Hauptsitz der Montanen, umfaßte. Eine Gerichtsstätte des Kleinen Vogtes lag zur Zeit der Statuten up deme hove, dem alten Stammsitz der Herren von dem Dike bei dem Bergdorf, der seit 1288 der Stadt gehörte[4]). Außerdem besteht zur Zeit der Statuten ein Gericht auf der Reperstraße, welches den Parochialbezirk der Kirche des Hl. Grabes westlich vor den Mauern Goslars, eine Vorstadt, umfaßt und von Bode als unselbständige, abgesplittert liegende Gerichtsstätte der Kleinen Vogtei und des Kleinen Vogtes angesehen wird, von Frölich als selbständige Kleine Vogtei mit eigenem Kleinen Vogt[5]).

Auf ein hohes Alter der Kleinen Vogtei weist zunächst die von Rietschel wiederholt betonte Analogie mit fast allen anderen

[1]) Bode I S. 50ff., II S. 49f., 75f., 80—85; Frölich S. 29f., 31—44. Koch bringt (I S. 289f.), wohl zu Unrecht, die Entstehung der Kleinen Vogtei mit den Ereignissen des Jahres 1235 zusammen. Die Kleine Vogtei hat niemals den Rammelsberg umfaßt, der damals an die Braunschweiger kam.

[2]) S. 92 und Histor. Z. 108, 1912, S. 357.

[3]) Zeitschr. d. Sav. St. f. R. G. Germ. Abt. 32, 1911, S. 494—96.

[4]) Den Nachweis hat Bode II S. 84f. geführt, vgl. Frölich S. 40.

[5]) Bode II S. 85f., vgl. Frölich S. 33—35. Frölich S. 36ff. Die Streitfrage kann hier unentschieden bleiben; ich möchte mich den Ausführungen Bodes anschließen, auch Frölich selbst ist in seinen Behauptungen zuletzt wieder ziemlich unsicher, vgl. S. 43.



ostfälischen Marktsiedelungen hin. Wir müssen uns zunächst vergegenwärtigen, daß auch in Goslar neben der Pfalz in ältester Zeit eine hörige Ansiedelung zu Bergbauzwecken bestand, daß erst allmählich die königlichen Hörigen durch zuwandernde freie fränkische Ansiedler ersetzt wurden, die nun den Bergbau übernahmen, daß ferner diese Bevölkerung in der Frankenberger Gegend, bei der Pfalz und im Bergdorf ansessig war. Fast bei allen ostfälischen Märkten bestand neben der Kaufmannsansiedelung, die ihren Stadtrichter hatte, eine gerichtlich getrennte hörige Niederlassung, das „Alte Dorf“, die „Alte Wik“, oft mit eigenem Niederrichter, über beiden stand häufig ein Vogt; so in Magdeburg, Naumburg, Quedlinburg, Halberstadt, Hildesheim und Braunschweig[1]). Es ist also von vornherein sehr wahrscheinlich, daß zwei so grundsätzlich verschiedene Bevölkerungsklassen auch in Goslar seit ältester Zeit wenigstens im Niedergericht getrennt waren, wenn sie auch zunächst jährlich die drei placita legitima des Reichsvogtes gemeinsam besuchten, die an den alten Gerichtsstätten des Vogteibezirkes, dem Pallas, dem Hainholz und in Zellerfeld abgehalten wurden[2]). M. E. war der Kleine Vogt seit alter Zeit Niederrichter der Bergleute. Die hohe Gerichtsbarkeit in seinem Bezirk hat er wohl erst im 13. Jahrhundert erhalten. Der eigentliche Richter der Stadt war, neben den vier iudices, die anfänglich eher rein städtische Hilfsbeamte als selbständige Niederrichter gewesen zu sein scheinen[3]), der Reichsvogt, der eben darum im Stadtrecht von 1219 regelmäßig advocatus civitatis genannt wird[4]), m. E. in gedanklichem Gegensatz zum Kleinen Vogt der Bergleute. Die Bergleute (silvani) werden im Stadtrecht deutlich von den Bürgern (burgenses) unterschieden[5]).

---

[1]) Rietschel S. 58f., 65, 78, 66f., 72, 85, 97, 160f.

[2]) Im Jahre 1219 haben die Bürger ihren ausschließlichen Gerichtsstand vor dem Reichsvogt auf dem Pallas (Göschen S. 114, 11f.). Vgl. Frölich S. 15.

[3]) Zuerst erwähnt im Jahre 1186 (UB I 306), vgl. Frölich S. 15f.

[4]) Für diese Tatsache hat weder Bode noch Frölich eine hinreichende Erklärung gegeben.

[5]) Vgl. Göschen S. 115, 18: nullius burgensis vel silvani bona . . ., vgl. Bode I S. 53.

Ein weiterer Umstand weist auf ein hohes Alter der Kleinen Vogtei hin: eine oder die Gerichtsstätte des Kleinen Vogtes liegt zu Zeiten der Statuten „up deme hove", dem Dikhof beim Bergdorf. Die Gerichtsstätte ist jedenfalls so alt wie die Kleine Vogtei selbst, auch die spätere Pfarrkirche des Bergdorfes, die St. Johanneskapelle, stand auf dem Grund des Dikhofes, die Familie von dem Dike übte das Patronat über sie aus[1]). Dem Dikhof selbst und der nach ihm benannten Familie von dem Dike (de Piscina) kommt sicherlich ein hohes Alter zu[2]). Der Hof wurde jedenfalls einst vom König der Familie geschenkt, damals aber muß der Hof bereits auf seinem Grund und Boden Gerichtsstätte und Kapelle gehabt haben, denn daß der König später die Gerichtsstätte für seinen neugeschaffenen Gerichtsbeamten auf privaten Grund gelegt hätte, wo der Boden ringsherum zumeist in seinem Eigentum stand, ist sehr unwahrscheinlich. M. E. muß das Gericht up dem hove älter sein als die Begabung der späteren Familie de Piscina mit dem Dikhof.

Ich schreibe also dem Gericht over dem watere, der Kleinen Vogtei, in Übereinstimmung mit Rietschel und Heymann ein sehr hohes Alter zu und glaube, daß es ursprünglich ein Gericht der königlichen Fiskalinen darstellt, das dann zugleich mit den Änderungen im Bergwesen ein Gericht der freien fränkischen Bergleute wurde[3]).

Was nun den Umfang der Kleinen Vogtei betrifft, so umfaßte sie m. E. jedenfalls die gesamte bergmännische Niederlassung, also auch die Gegend um die Frankenberger Kirche, welche von der Stadt wahrscheinlich durch einen Streifen unbebauten Landes getrennt[4]) und nicht in die älteste Ummauerung der Stadt in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts

[1]) Wolff, Kunstdenkmäler S. 165; Bode II S. 84. Zuerst erwähnt 1181 (UB I S. 324, 11).

[2]) Vgl. Bode I S. 92f.

[3]) Auch Bode verhält sich (I S. 51, 52f.) einem hohen Alter der Kleinen Vogtei gegenüber nicht ablehnend.

[4]) So Mund S. 117f., 144, auch Crusius S. 100. Nach ihnen lief die älteste Stadtmauer entlang der Schilderstraße, dann Bähringer—Schreiberstraße, also entlang der Frankenberger Parochialgrenze.



einbezogen war[1]). Auf eine gewisse Unabhängigkeit der Frankenberger Gegend von der Marktsiedelung deutet auch hin, daß die Kirche im Jahre 1108 Parochialrechte für den westlichen Teil der villa Goslar erhielt[2]). Das spätere Gericht auf der Reperstraße, im Nordosten vom Frankenberg gelegen, bildete danach ursprünglich einen wesentlichen Bestandteil der Kleinen Vogtei[3]), welche so in einem Bogen die Marktsiedelung umfaßte. Als dann die Frankenberger Gegend in die Stadtmauer einbezogen wurde[4]), nachdem sie mit der Stadt ganz verschmolzen war, unterstellte man diesen Bezirk dem Stadtvogt[5]). So würde

[1]) Daß die älteste, in der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts angelegte Mauerbefestigung (Goslar wird von 1131 an civitas genannt, UB I 179, 181, 219, 231, vgl. Rietschel, Burggrafenamt S. 292f.) die Kirche auf dem Frankenberg nicht umfaßt haben kann, sondern enger war, ergibt ein Blick auf die Stadtkarte (bei Wolff, vorn) und auf die Lage der Kirche als vorgeschobenster westlicher Posten der Stadt, sowie die urkundlich bezeugte Tatsache, daß entlang der Schilderstraße noch im 14. Jahrhundert eine wohl ältere Stadtmauer lief: UB II 419 Obödienzenverzeichnis des Domstifts 1285—1296 S. 423, 11 v. u.: Habeo in platea Clipeatorum IIII or domunculas: prima apud murum civitatis cum orto . . . ferner UB III (1310) 226: de domo opilionis, sita apud pomerii portam in platea que dicitur Scilderstrate . . . Wolffs Behauptung (S. 214), daß die Stadtmauer von vornherein im späteren Umfang angelegt sei, ist jedenfalls unrichtig. Vgl. bes. Frölich S. 37 u. 38, bes. n. 1. Vgl. auch Bode I S. 52.

[2]) UB I 152: omnes fines ville Goslariensis occidentales a plateis quae dicuntur Berningi (heute Bähringerstraße), Wernheri, Gezmanni (wohl Schreiberstraße) usque ad regis capellam et sancte Marie (Marienkapelle am Kaiserhaus, Wolff, Kunstdenkm. S. 14). Vgl. Bode S. 51.

[3]) Auch kirchlich gehörte das Gebiet des Gerichts auf der Reperstraße ursprünglich zu Frankenberg, erst Bischof Adelog von Hildesheim (1171—1190) grenzte den Parochialbezirk der Kirche d. Hl. Grabes von dem der Frankenberger Kirche ab: UB II 40, 1257.

[4]) Seit 1235 (vorher fehlen Zeugnisse) wird die Frankenberger Kirche, bzw. das Kloster regelmäßig als innerhalb der Stadtmauern gelegen bezeichnet: in Goslaria (UB I 543, 557, 599) . . . domus extra muros civitatis Goslariensis extra Frankenberg (UB II 40, 1257), infra muros Goslariae civitatis (II 528, 534, 1298). Vgl. auch Frölich S. 38, n. 1. Schiller S. 30, n. 2. Vielleicht erfolgte die Einbeziehung bereits im 12. Jahrhundert und war die Aussonderung der Parochie des Hl. Grabes durch Bischof Adelog (1171—1190) aus dem Frankenberger Parochialbezirk eine Folge davon, vgl. UB II 40.

[5]) Schon Bode hat gelegentlich (I S. 53f., 1893) eine ähnliche Vermutung ausgesprochen, sie aber später nicht weiter ausgeführt; ablehnend Frölich S. 36—39.



sich am besten das zur Zeit der Statuten isoliert liegende Kleine Gericht auf der Reperstraße erklären, mag es nun auch weiter dem Kleinen Vogt des Gerichtes over dem watere (Bode) oder einem eigenen Kleinen Vogt unterstanden haben (Frölich).

Die Marktansiedelung war daher, wie schon Rietschel[1]) annahm, seit alter Zeit von der bergbautreibenden Bevölkerung im Bergdorf und um Frankenberg gerichtlich isoliert. Ihr Richter war in besonderem Sinne der Reichs- oder Stadtvogt, neben dem die vier iudices zunächst nur untergeordnete Funktionen ausübten[2]).

9a. Exkurs. Eine von der hier entwickelten grundverschiedene Auffassung der ältesten Goslarer Wirtschafts- und Verfassungsverhältnisse hat in letzter Zeit Koch vorgetragen[3]). Seine Ausführungen versuchen vielfach, die durch die Forschungen Weilands, Bodes und Neuburgs geschaffenen Grundlagen umzustoßen; sie sollen hier im Zusammenhang besprochen werden. Der durchaus richtige Ausgangspunkt, daß der Fortschritt in der Entwickelung des gewerblichen und städtischen Lebens vor allem auf den Bergbau, nicht auf eine für den Handel günstige Lage zurückzuführen ist (I S. 243 ff.), verleitet Koch zu falschen Schlüssen. Unter Heinrich II. soll sich eine große „kaiserliche Lehnsgesellschaft", bestehend aus ritterlichen Freien, „Großindustriellen", und deren Arbeitern, um den Frankenberg angesiedelt haben, die Koch als „Lokalgemeinde" und Muttergemeinde Goslars (I S. 254, 256, 273 f.), später als die persönlichen Verbände der Grubenherren, Hüttenherren, Münzer und „Großhändler"[4]) (I. S. 258) auffaßt. Dem Markte

[1]) S. 92, vgl. Hist. Z. 108, 1912, S. 357, Rezens. von Frölich.

[2]) Der Schluß Weilands (II S. 46) und Kochs (I S. 273), das iudicium trans aquam könne darum im Jahre 1219 nicht bestanden haben, weil das Stadtrecht es nicht erwähnt, ist zweifellos unrichtig, da das Stadtrecht, wie ausdrücklich gesagt ist, umstrittenes Recht feststellen will. Warum die Aussonderung der Kleinen Vogtei um 1235 erfolgt sein soll (Koch I S. 289 f.), ist nicht recht verständlich. Sie umfaßte gerade nicht den Rammelsberg (so Koch), der damals an die Braunschweiger kam, vgl. Frölich S. 30.

[3]) Geschichte der Copludegilde zu Goslar, Zeitschr. d. Harz.-V. 1912 S. 242 ff., 1913 S. 1 ff. bes. I. Abschnitt: Goslars Wirtschafts- und Verfassungsverhältnisse bis z. J. 1290.

[4]) Die Urkunden kennen nur eine Korporation der silvani et montani und eine Münzergilde, die mit der ersteren rechtlich nicht das Mindeste zu



mißt Koch während des 11. Jahrhunderts nur eine ganz untergeordnete Bedeutung zu (I S. 259 ff.). Nur die Handwerker weniger notwendiger Gewerbe und einige Krämer siedelten sich an, Handel fehlte vollständig. Daher stand der Markt gänzlich unter der Herrschaft der „Bergbauinteressenschaft". Nicht der Markt bildet ursprünglich den topographischen und wirtschaftlichen Mittelpunkt, den Ausgangspunkt des städtischen Lebens, sondern der Frankenberg (I S. 274)[1]. Erst im 12. Jahrhundert gewannen Handel und Gewerbe und damit der Markt allmählich an Bedeutung (I S. 267 ff.). Die territoriale, kommunale und gerichtliche Sonderung einer „Marktgemeinde" bestreitet Koch (I S. 272 f.), spricht jedoch von einem „Stand der Bergbauinteressenten, der durch kaiserlichen Erlaß von der übrigen Bevölkerung politisch, juristisch und wirtschaftlich scharf abgegrenzt ist, der gleichsam in dem Stadtstaate einen eigenen Staat bildet" (S. 253).

Eine Bestätigung seiner Ansicht gewinnt Koch durch eine eigentümliche Auslegung der Markturkunde von 1042, die „mercatores de Goslaria" gleich „Bergbauinteressenschaft" setzt. Er argumentiert (I S. 254): da im Anfang des 11. Jahrhunderts in Goslar keine Kaufmannsgemeinde saß — der Bergbau wurde in größerem Umfang erst seit Heinrich II. betrieben — und da eine „Kodifikation" der zweifellos alten Rechte und Privilegien der freien Bergleute noch unter Heinrich II. erforderlich war, andererseits wir von Heinrich II. wissen, daß er die „mercatores de Goslaria" privilegierte, so müssen unter den mercatores die Bergbauinteressenten gemeint sein, auch sie arbeiteten ja für den Markt, da die Bergherren ihre Roherze an die Hüttenherren, letztere die geläuterten Erze an die

tun hat. Die silvani et montani bilden niemals eine Gemeinde, sie wohnen z. T. weit zerstreut im Walde, ihre Korporation ist ein persönlicher Verband, dessen Zugehörigkeit auf Gruben- und Hüttenbesitz oder auf Arbeit daselbst begründet ist. Daß der Frankenberg und das Bergdorf eine Lokalgemeinde bilden, hat mit dem Charakter der Körperschaft nichts zu tun. — Für die Körperschaft der „Großhändler" fehlt jede urkundliche Stütze.

[1]) Ein Blick auf die heutige Stadtkarte Goslars hätte Koch zu starken Zweifeln an seiner Behauptung anregen müssen. Richtig ist, daß ebenso alt wie die Ansiedlung um den Markt, vor allem um die Marktkirche, auch die Frankenberger Siedlung ist.



Münzherren und Großhändler verkauften. Der Bergbauinteressenschaft oder den Vereinigungen des Berges stand daher die Markt-Verwaltung und Gerichtsbarkeit zu, bis sie dieselbe an den Rat der Gesamtstadt abgaben (I S. 256 f., 282). Über letzteren Prozeß bleiben wir im Unklaren. An anderer Stelle heißt es (I S. 257 n. 42): „Die Kleinkaufleute und Handwerker haben Anteil an diesem Privilegium (Heinrichs II.) gehabt, sie genossen es gleichsam mit".

Der Begriff der „mercatores" ist in allen Markturkunden ein ganz feststehender und technischer, er bezeichnet Handeltreibende, Kaufleute und Krämer, sowie Handwerker, niemals aber die Rohproduzenten, etwa die Bauern, die ihre Waren auf dem Markt verkaufen[1]). Daher können die Bergleute, die das Erz abbauten und unter Heinrich II. wohl noch selbst läuterten — es hatte sich damals gewiß noch nicht der Stand der Hüttenleute, silvani, von ihnen streng geschieden —, nicht unter den Begriff „mercatores", „Marktleute" fallen, zumal sie gar nicht unmittelbar am Markte wohnten, wohl aber gehören die Münzer und Metallhändler, die den Umsatz des Metalls nach auswärts vermittelten, zu den mercatores, aber sie gehörten wie später, auch im Anfang nicht zur „Bergbauinteressenschaft", sie waren nur mittelbar am Bergbau interessiert. Oben ist bereits dargetan worden, daß der Bergbau zunächst von den freien Gewerken selbst betrieben wurde, die Annahme Kochs (I S. 255 f.), daß die Bergbautreibenden zunächst selbst den Metallhandel nach auswärts betrieben hätten, ist daher hinfällig. Der intensivere Betrieb des Bergbaues seit Heinrich II. hatte also die Niederlassung von Metallhändlern und die Errichtung einer Münze zur Folge, die vielleicht frühe einer Münzergesellschaft anvertraut wurde. Beide Gruppen von mercatores waren auf den Markt angewiesen. Bergbau, Pfalz und geistliche Stiftungen gewannen seit Heinrich II. an Bedeutung und Wohlstand und mußten unmittelbar, nicht erst im Laufe des 11. Jahrhunderts, einen lebhaften Marktverkehr hervorrufen[2]).

[1]) Vgl. Rietschel S. 55 f., 140.

[2]) Koch betont ganz richtig die Bedeutung dieser drei Momente für den Markt S. 259 ff., sie wirkten nur bereits seit Heinrich II. Ohne den Bergbau wäre freilich Goslar nie zu einem bedeutenden Marktort geworden.



Wo fanden sich im rechtsrheinischen Deutschland damals günstigere Bedingungen für den Kaufmann und Handwerker als am Goslarer Markt neben wohlhabenden Stiftungen und einer rasch reich werdenden freien Kolonistenbevölkerung? Nichts lag daher für den König näher, als wie so viele andere Grundherren damals, einen Markt zu gründen und planmäßig „Kaufleute" anzusiedeln. Wie hätten außerdem die Einrichtungen der Goslarer mercatores für Quedlinburg vorbildlich sein können, wenn unter den mercatores die Bergleute gemeint waren? Das Gemeinsame bei Magdeburg und Goslar, was für Quedlinburg als Muster dienen sollte, war eben, trotz sonstiger Verschiedenheiten der Verhältnisse, das Vorhandensein einer selbständigen freien Marktgemeinde[1]), wie besonders aus den Worten der Urkunde: „ut de omnibus, que ad cibaria pertinent, inter se iudicent" — deutlich hervorgeht.

Ferner darf aus dem Fehlen genauerer urkundlicher Zeugnisse nicht geschlossen werden, daß ein eigentlicher Außenhandel Goslar im 11. Jahrhundert fehlte. Gerade die Sachsenkriege, die den Goslarer Markt und den Bergbau zweifellos schwer schädigten, zeigen die Bedeutung, die dem Orte damals zukam[2]).

Mit der Auslegung des Wortes mercatores als Bergbauinteressenten fällt auch die Anschauung Kochs von den Goslarer Verfassungsverhältnissen, daß die Bergbauinteressenten als Gemeinde oder Körperschaften Vorgänger des Rates in der Markt-Verwaltung und Gerichtsbarkeit, die Handel- und Gewerbetreibenden dagegen noch im 12., ja 13. Jahrhundert „wirtschaftlich und politisch eine abhängige, regierte Masse" gewesen seien (S. 282, 290).

10. Die Gemeindeorgane. Die Landgemeinde hat zwei Organe, den Gemeindevorsteher (Bauermeister, Heimburge) und die Gemeindeversammlung (Burding)[3]). Der Bauermeister erledigt die laufenden Geschäfte, beruft und leitet das Burding, vertritt die Gemeinde nach außen und ist Dorfrichter. Alle

[1]) Vgl. Rietschel S. 54 ff., 73 ff.

[2]) Koch S. 261 f., 264 f. — Bode I S. 15 ff., Koch S. 267.

[3]) v. Below Entstehung S. 9, Schröder S. 621 f., Varges IV S. 519 ff., Rietschel S. 163.



wichtigen Entscheidungen, vor allem in Allmendangelegenheiten, und die Gemeindegerichtsbarkeit liegen dem Burding ob.

Bei den Marktgründungen[1]) war das gegebene Gemeindeorgan die Gemeindeversammlung. Die Schaffung einer monarchischen Spitze verbot das gegenseitige Mißtrauen der durch den Zufall plötzlich zusammengeführten, einander gänzlich fremden Ansiedler. Man übte daher die Gemeinderechte soweit wie möglich in der Gemeindeversammlung aus. So ist in Halberstadt im Jahre 1105[2]) das burmal das eigentliche Organ der cives forenses, und noch 1188 wird von Erzbischof Wichmann einzig der conventus civium als städtisches Organ in Magdeburg genannt[3]). Nur für diese oder jene Funktion bestellte man einen oder mehrere Gemeindebeamte, welche aber nie trotz der meist gleichlautenden Namen die unabhängige Stellung eines Bauermeisters als des Vertreters der Gemeinde erhielten[4]). Die Halberstädter und Braunschweiger Bauermeister sind z. B. die Vorsteher von künstlich geschaffenen Stadtdistrikten[5]), in der Hagenstadt Braunschweig übte der Hagenvogt lediglich die später dem Rate zustehende kommunale Gerichtsbarkeit aus[6]). Das eigentliche ausführende Organ war in sehr vielen jungen Stadtgemeinden der stadtherrliche Beamte[7]), zu dessen Verwaltungsfunktionen die Mitwirkung bei den Gemeindeangelegenheiten im Interesse des Stadtherrn gehörte. Der Vogt ist daher, wo er in Gemeindeangelegenheiten, z. B. bei der Leitung des

[1]) Rietschel S. 162ff.

[2]) UB d. Stadt Halberstadt I 4.

[3]) Laband, Magdeb. Rechtsquellen I § 9.

[4]) Rietschel S. 164f. v. Below Entstehung S. 107ff. sieht in den Burmeistern der Marktorte eine den Burmeistern auf dem Land ganz analoge Einrichtung. Auch Rietschel gegenüber hält er (Stadtgem., Landgem. und Gilde S. 425f.) seine Ansicht aufrecht, daß eine grundsätzliche Differenz unter den Organen der Stadt- und Landgemeinde erst mit der Ratsbildung entstehe. Ebenso stellt Varges IV S. 528f. den Bauermeister der Städte, obwohl er seine Unselbständigkeit in vielen Städten klar hervortreten läßt, mit dem der Landgemeinde auf eine Stufe.

[5]) Rietschel S. 68, S. 97 (Altstadt Braunschweig). Weitere Beispiele S. 164f.

[6]) Frensdorff, Nachrichten der Göttinger Ges. d. Wiss. 1906 S. 291f., 294.

[7]) Varges IV. S. 519, 526f.



Burdings oder der Allmendeverwaltung, mit den Bürgern zusammenwirkt, nicht Gemeindebeamter [1]), sondern Vertreter der stadtherrlichen Interessen und steht daher in gewissem Gegensatz zur Bürgerschaft. Diese Tatsache kommt besonders deutlich in Bremen zum Ausdruck [2]), wo der Vogt gerade wegen seines Mitwirkungsrechtes immer als ein Fremdkörper im Gemeindeorganismus empfunden wurde. Der Umfang der vogteilichen Aufsicht war in den einzelnen Städten sehr verschieden [2]) [3]). Verhältnismäßige Selbständigkeit genossen die Bürger von Halberstadt [4]), Quedlinburg [5]), Wernigerode [6]), Magdeburg [7]), Braunschweig [8]) und Hannover [9]), also gerade die Nachbarstädte Goslars.

Welches waren nun die Gemeindeorgane und ihre Kompetenzverteilung in Goslar? Lebensmittelpolizei und -Gerichtsbarkeit stand den Bürgern allein zu (inter se iudicent). Auch nach dem Stadtrecht von 1219 soll der Vogt mit dem forum venale, also mit Markt- und Warenpolizei, nichts zu tun haben [10]). Betreffs Maß und Gewicht läßt sich das Gleiche nach dem Halberstädter Beispiel vermuten. Diese Rechte sind jedenfalls

---

[1]) So Varges V, S. 56f.

[2]) Donandt, Versuch e. Gesch. d. brem. Stadtrechts 1830 I S. 130ff. Der Vogt richtete hier mit dem Rate zusammen über Maß und Gewicht, sowie über Meinkauf. Vgl. die Gerhardischen Reversalen v. J. 1246. UB d. Stadt Br. I 234.

[3]) Das häufige Mitwirkungsrecht der Vögte in Allmendesachen erklärt sich aus dem Obereigentum des Stadtherrn, vgl. Varges V S. 57, IV S. 526 So heißt es im Hildesheimer Stadtrecht (UB v. Hild. I 209 § 21 ca. 1249): advocatus sine burgensibus, nec burgenses sine advocato possunt aliquid ordinare vel facere de locis communibus, que dicitur mende.

[4]) UB d. Stadt Halb. I 4 (1105) zit. o. § 1,8.

[5]) UB Quedl. I 8f., UB Goslar I 26 u. 34: de omnibus quae ad cibaria pertinent, inter se iudicent.

[6]) Varges, Verfassungsgesch. v. W. in d. Zeitschr. f. Kulturgesch. IV. Folge Bd. 3 S. 170.

[7]) Planck, Ger.-Verfahren I S. 22ff., Stobbe, Magdeb. Gesch. Bl. 1897 S. 124ff., Laband, Magdeb. Rechtsquellen I § 9. Das Burding erscheint 1188 ganz selbständig in seinen Angelegenheiten.

[8]) UB. d. Stadt Braunschweig I 39, § 35—48.

[9]) Die Bürger von Hannover hatten das Willkürrecht, Doebner Städtepriv. Ottos d. Kindes, S. 33 § 15.

[10]) Göschen S. 115, 20f.

wie in anderen Städten, z. B. in Magdeburg[1]) und Halberstadt[2]), von der Gesamtheit der Bürger im Burding ausgeübt worden, besondere Gemeindebeamte oder Ausschüsse lassen sich in Goslar zunächst nicht nachweisen, was freilich ihr Vorhandensein bei dem Mangel an urkundlichem Material nicht ausschließt. In der Allmendeverwaltung, die dem Burding zustand[3]), scheinen die Goslarer dagegen nicht selbständig gewesen zu sein: bei einer Verfügung über Allmendeland sind der Vogt und zwei Bürger Zeugen[4]). Wenn hieraus eine Mitwirkung des Vogtes geschlossen werden kann, so erklärt sie sich daraus, daß die Allmende ehedem königliches Gut war. Selbständig steht die Stadt in der Verwaltung des Gemeindevermögens dem Vogte erst im 13. Jahrhundert gegenüber[5]). Überhaupt begegnet der Vogt in den Urkunden des 12. Jahrhunderts oft an der Spitze der Bürger[6]), noch öfter werden Bürger ohne ihn genannt[7]).

Die Goslarer sind jedenfalls in der Regelung ihrer inneren Angelegenheiten und in ihrem Auftreten nach außen keineswegs immer an die Mitwirkung des Vogtes gebunden. Der Vogt, der damals ein großes Gebiet, die Reichsvogtei Goslar, zu verwalten hatte und nicht wie später im wesentlichen auf die Stadt beschränkt war, hatte nicht die Zeit, sich viel in die kleinen Angelegenheiten der Bürger zu mischen.

II. Kapitel

Die Entstehung des Rates.

§ 2. Der Goslarer Rat im Jahre 1219.

1. Näheren Einblick in die kommunale Verwaltung gewährt zuerst das Stadtrecht Friedrichs II. vom Jahre 1219[8]). Hier

[1]) Laband I § 9. Der conventus civium ist das einzige deutlich kenntliche Gemeindeorgan i. J. 1188.

[2]) UB d. Stadt H. I 4 (1105).

[3]) Darauf weisen die Worte (I 280, 1173): cives Goslarienses . . . fundum . . . unanimi consensu contulerunt deutlich hin.

[4]) UB I 280 (1173).

[5]) UB Quedlinburg I 65, Rechtsauskunft eines Goslarer Vogtes.

[6]) UB I 212, 219, 229 (Anno v. Heimburg), 280, 333.

[7]) Z. B. UB I 152, 164, 175, 177, 179, 195, 201, 213, 306, 320.

[8]) Vgl. Kap. III Einleitung. Hier zitiert nach dem Druck bei Göschen S. 111 ff.



wird auch zum erstenmal ein Organ der Bürgerschaft ausdrücklich genannt: der Rat, der bald darauf, in den Jahren 1232 und 1234, an der Spitze der Bürgerschaft, insbesondere der städtischen Steuerverwaltung erscheint[1]). Die Stelle des Stadtrechts von 1219 (115, 29f.) lautet: „ius est, quod advocatus nullum incuset, nisi actore praesente et consilio burgensium." „Ok is recht, dat de voghet nemende schal beschuldeghen, de sakewoldighe eder de klegher ensy dar jighenwordich unde de rad der borghere[2])". Gedacht ist wohl vor allem an die Kriminalgerichtsbarkeit über Bürger. Auch andere Stellen des Stadtrechts (z. B. 114,19—21. 36ff.) deuten darauf hin, daß sich der Vogt Übergriffe hatte zuschulden kommen lassen[3]). Dem Rat wird hier ein Kontrollrecht gegenüber dem Vogt und bei der Urteilsfindung zugesprochen; die Urteilschelte soll dem Rat immer möglich sein. Daß der Rat hier nicht etwa als Schöffenkollegium gedacht ist, ergibt sich deutlich aus der Stelle des Stadtrechts (114, 40—45), die lautet: „Neminem quoque iam dictus advocatus de aliqua sententia interrogabit, nisi unum ex burgensibus".

Nun ist von Hegel[4]) und Varges[5]) die Behauptung aufgestellt worden, an jener Stelle sei gar nicht vom Rate die Rede, consilium burgensium bedeute einfach die Gerichtsgemeinde der Bürger. Die Ansicht ist aus sachlichen und sprachlichen Gründen zu verwerfen. Bei dem incusare handelt es sich unzweifelhaft um ein Vorgehen des Vogtes vor Gericht, im Wege des Prozesses. Da zum Begriff des Gerichts im deutschen Mittelalter die Anwesenheit der Schöffen oder, wo es solche nicht gab, wie in Goslar (s. u. § 4,2), der Gerichtsgemeinde gehört, wäre eine derartige Vorschrift fast sinnlos, weil ganz selbstverständlich. Denn das Einschreiten des Vogtes mit polizeilicher Zwangs-

[1]) UB I 518. Vidimierung einer Urkunde durch die universi civitatis consules. UB I 534. H(einricus) d. g. Rom. rex .... burgensibus et universis consulibus et civibus de Goslaria gratiam suam et omne bonum ..... praecipimus .... quatenus ipsam ecclesiam (Walkenried) exemptam habeatis ... exactionibus ... et precariis, quae universitati vestrae imposita sunt ...

[2]) Deutsche Übersetzung des Stadtrechts um 1400. UB I 401a Art. XLIX.

[3]) Vgl. Weiland II S. 21.

[4]) Städte und Gilden II S. 399 n. 3, ebenso neuerdings Koch I S. 280.

[5]) V S. 69.



gewalt wäre niemals als gerichtliches Vorgehen empfunden worden, wird auch an anderer Stelle des Stadtrechts (114,19—21) dem Vogt ausdrücklich untersagt. Zudem enthält das Stadtrecht im übrigen nur Vorschriften, die etwas ganz Bestimmtes, keineswegs Selbstverständliches besagen. Die Anwesenheit von Ratmannen im Gericht ist in Goslar im 13. Jahrhundert, besonders auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit, oft genug bezeugt (s. u. § 8, 4, b). Sprachlich ist erstens die deutsche Übersetzung des Stadtrechts anzuführen. Der Stadtrat heißt auch sonst in jenen Jahrzehnten regelmäßig consilium burgensium oder civitatis[1]), wenn nicht die Bezeichnung consules gewählt ist, wogegen der Ausdruck consilium gleich Gerichtsgemeinde meines Wissens nirgends gebräuchlich ist. Auch Weiland, Bode und Rietschel[2]) sehen in dem consilium burgensium von 1219 den Rat.

2. Der Rat nach dem Stadtrecht von 1219. Ausdrücklich sagt das Stadtrecht von 1219 über den Rat weiter nichts, aber es läßt sich manches aus demselben mit ziemlicher Sicherheit entnehmen. Nur darf man keine erschöpfende Darstellung der Verfassung und Tätigkeit des Rates erwarten, da es Friedrich II. in der Hauptsache darauf ankam, schwankende Rechtssätze endgültig festzustellen und verstreute Privilegien zu sammeln[3]), nicht aber, der Stadt eine bestimmte Verfassung zu geben oder auch nur die geltende Verfassung aufzuzeichnen. Weiland und Bode haben bereits darauf hingewiesen, daß einige Stellen des Stadtrechtes, die von den Rechten der burgenses handeln, Funktionen des Rates erkennen lassen[4]). Es wäre sicher zu weit gegangen, wenn man annähme, der König habe im Stadtrecht von 1219 gerade dem Rat bestimmte Geschäfte zuweisen wollen. Unter den burgenses oder cives sind immer

[1]) Z. B. auch in zwei Urkunden Friedrichs II. für Straßburg, Wiegand, UB Stadt Straßburg I 160 (Keutgen N 110) u. 172, von denen die zweite auch v. J. 1219 stammt. In Goslar Rat gleich consilium z. B. UB II 12, 198.

[2]) Weiland II 21 ff., Bode II 60, Rietschel S. 92.

[3]) Göschen S. 111 f.: iura praedictae civitatis, quae ab antiquis imperatorum et regum donationibus eis indulta, sed a quibusdam ipsius civitatis habitatoribus immutata et in abusionem fuerunt deducta, ... renovare decrevimus et confirmare, dignum ducentes, ea iura quae in diversis rescriptis sparsim habuerunt notata, diligenter in unum colligere .... Vgl. ferner Bode I S. 48 u. 94.

[4]) Weiland II S. 22 ff., Bode I S. 95.

die vollberechtigten Bürger zu verstehen[1]), und wie diese ihre vom König bewilligten Rechte ausübten, war dem König gleichgültig. Gleichwohl lassen eine Anzahl Stellen im Vergleich mit späteren Urkunden, namentlich den Statuten, auf ein Tätigwerden des Rates schon im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts schließen. Den Rat erkennt der König als Stadtbehörde stillschweigend an und nennt ihn an einer Stelle sogar als solche.

Eine Stelle (115,27f.) lautet: „omnes in civitate redditus ad negotia burgensium debent adiuvare praeterquam bona clericorum et ecclesiarum". Hier ist von einer städtischen Steuerverwaltung die Rede, der Erhebung von Grundsteuern und deren Verwendung für kommunale Zwecke, nämlich den Mauerbau und die Aufbringung der Beden (s. u. § 8,3). Diese Steuerverwaltung kann nur in den Händen des Rates gelegen haben: im Jahre 1234 befiehlt König Heinrich VII. Rat und Bürgerschaft, das Kloster Walkenried mit keinerlei Steuern zu behelligen und 1252 steht dem Rat die Erhebung des Ungelts nach Gutdünken zu[2]). Auch die Zahlung der 6 Mark für die Stadtrichterwahl (115,22f.) kann nur dem Rat als dem Verwalter der Stadtkasse obgelegen haben. Ob freilich die Wahl im Jahre 1219 bereits in den Händen des Rates lag[3]), scheint mir keineswegs sicher.

Im Jahre 1219 stand die Marktverwaltung den Bürgern zu[4]), und gerade die Marktpolizei muß nach dem Beispiel anderer

---

[1]) Koch konstruiert (I S. 280, bes. n. 134) einen rechtlichen Unterschied zwischen „burgenses" und „cives", beide seien vollberechtigte Bürger, erstere „die Bewohner der Burg, des oberen Stadtteils, vielleicht nur die Bergbauinteressenten". „Burg" heißt lateinisch „civitas" und bedeutet die ummauerte Siedlung, die Einwohner heißen demnach burgenses „Bürger", oder cives, vgl. Rietschel S. 150, burgenses ist in jener Zeit die gebräuchlichere Bezeichnung, vgl. das Stadtrecht von 1219, ferner z. B. für Lübeck Privileg von 1226 (Altmann-Bernheim 4. A. N. 198), Hildesheimer Stadtrecht UB v. Hild. I 209 (ca. 1249). Die Bezeichnung wird in Goslar gebräuchlich, seit die Marktsiedelung — eine andere „Burg" gab es niemals — um 1130 mit Mauern umgeben war.

[2]) UB I 534, II 12. Vgl. hierzu Weiland II S. 24ff.

[3]) So Weiland II S. 23.

[4]) 115,20f. Qui (advocatus) etiam cum venali foro civitatis nihil debet disponere, nisi per burgenses trahatur ad ipsum.



Städte zum ältesten Geschäftsbereich des Rates gehören[1]). Man wird aber wohl zu weit gehen mit der Annahme, daß nur der Rat die Hilfe des Vogtes in Anspruch nehmen konnte[2]). Mit der Marktverwaltung des Rates dürfte die Stelle in Zusammenhang zu bringen sein, aus der sich eine Gerichtsbarkeit der Bürger über Verletzungen der pax dei schließen läßt[3]). Auch diese polizeiliche Gerichtsbarkeit mußte von einer Behörde ausgeübt werden, es kann wie in anderen Städten[4]) wieder nur der Rat sein, zumal auch aus den Statuten eine Gerichtsbarkeit des Rates über leichte Körperverletzungen bekannt ist[5]).

Ein Hinweis auf die Tätigkeit des Rates als Urkundsbehörde ergibt sich aus der Stelle 114,9—18: ein Bürger darf den anderen vor dem Königsgericht oder sonst außerhalb des Stadtgerichtes nur verklagen, wenn er „a reliquis burgensibus testimonium habeat, quod ille quem convenire vult advocato civitatis contumax extiterit et rebellis". Man kann freilich auch an ein mündliches Zeugnis denken, aber sowohl der Wortlaut wie der Sinn scheinen zunächst auf eine Urkunde hinzudeuten, die dann nur der Rat, der das Stadtsiegel führt, ausstellen konnte. Es kann nicht immer möglich gewesen sein, einige Mitbürger zur Stelle zu haben, wenn man vor dem König oder einem auswärtigen Richter sein Recht suchen wollte.

Von der Durchsuchung eines Hauses außer nach gefälschten Münzen oder gestohlenem Kirchengerät, heißt es (114,7f.): „quod per se facere burgenses debent aliquo ex iudicibus civitatis secum assumpto". Daß die Durchsuchung durch ein paar beliebige Bürger, die einen Stadtrichter herbeiriefen, stattfinden konnte, erscheint kaum denkbar, vielmehr war auch hier eine bürgerliche Behörde nötig, die das Verfahren anordnete und überwachte. Die entsprechende Stelle in den Statuten lautet denn auch (83,1—3): „de voghet ne scal nicht söken in enes borgheres

[1]) von Below, Ursprung 78; Entstehung 98,59f. Vgl. § 2 des Magdeburg-Breslauer Rechts, Laband S. 14 und die Dortmunder Statuten § 17, Frensdorff S. 29f.

[2]) Weiland II S. 23.

[3]) 112,15—19; s. u. § 8,2,a.

[4]) So nach den Dortmunder Statuten, Frensdorff S. 24f.

[5]) 48,22—24.



huse noch nen richtere ane des rades orlof, sunder hileghen want . . ." Also auch 150 Jahre später war zu einer gewöhnlichen Haussuchung durch den Richter die Genehmigung des Rates nötig[1]).

Wird die Anwesenheit des Rates vor dem Vogtgericht an einer Stelle (115,29) geradezu gefordert, so ist an zwei anderen Stellen von der Gerichtsgemeinde der burgenses im Vogtgericht die Rede, und es liegt nahe, auch hier vor allem an den Rat zu denken. Die Stelle 113,15 handelt von der Unverletzlichkeit des Hausfriedens, einen Friedlosen muß der Eigentümer des Hauses ausliefern, „aut ipse cum burgensibus duobus certum faciat advocatum et ceteros burgenses in reliquiis se ignorare si in aliquo domus angulo proscriptus habeatur". Wenn der Rat oder seine Vertreter vor Gericht anwesend waren, wurde wohl ihnen der Eid geleistet.

Die zweite Stelle betrifft die Grundstücksübereignung, wie ich entgegen Weiland[2]) und Bode[3]) annehme, die, wahrscheinlich in Erinnerung an die Stelle der Statuten 26,35f., den obligatorischen Vertrag, der fakultativ, aber bindend vor dem Rat geschlossen werden konnte, darin erblicken. Die Stelle lautet: „quicunque alicuius domum conduxerit . . . nullam in eadem domo proprietatem, mentiendo suam esse sibi vendicare poterit, nisi forte coram burgensibus suis eam iuste acquisierit." Der Wortlaut „Eigen erwerben" läßt nur die Deutung der dinglichen Eigentumsübertragung vor Gericht und auf dem Grundstück zu. Die Anwesenheit der Bürgerschaft, bzw. der nominatissimi civium bei Übereignungen ist schon in den Jahren 1147, 1160 und 1171 bezeugt[4]). Die Bürgerschaft hatte großes Interesse, die Hausübereignungen zu überwachen, da einerseits mit dem Hausbesitz besondere Rechte verbunden waren (115,4f.), andererseits daraus die Grundsteuerpflicht (115,27f.) und die Pflicht zum Dingbesuch (St. 73,6) sich ergab. Vor allem mußte darüber gewacht werden, daß ein Grundstück nicht in die tote Hand kam und dadurch steuerfrei wurde (115,25f.). Hierzu war der

---

[1]) Vgl. Weiland II S. 22.

[2]) II 22f.

[3]) I 95.

[4]) UB I 208, 245, 271.

Rat die geeignete Behörde, denn er hatte die Steuern umzulegen. Da zudem die Anwesenheit des Rates vor dem Vogtgericht an einer anderen Stelle (115,29f.) geradezu vorgeschrieben ist, so dürfte schon im Jahre 1219 seine Gegenwart bei den Auflassungen erforderlich gewesen sein. Man findet denn auch im 13. Jahrhundert regelmäßig bei Grundstücksübereignungen in den Urkunden Ratmannen als Zeugen. Schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts wird es wie später üblich gewesen sein, daß der Rat in der Regel einige Mitglieder delegierte, wenn seine Anwesenheit vor Gericht erforderlich war[1]). Wahrscheinlich wurde ferner der Rat tätig, wenn es sich um Aufbewahrung von erblosem Gut handelte. Das Stadtrecht bestimmt (114,32—35) „. . . haereditatem alicuius advenae per unius anni circulum in manu alicuius burgensis salvam faciet observari; infra quod tempus si nemo venerit, qui eam petat, tunc demum ipsam haereditatem advocatus sibi retinebit". Nicht einen beliebigen Bürger, sondern einen Ratmann oder den Rat wird der Vogt mit der Aufbewahrung des Gutes betraut haben. Zudem hat in zahlreichen anderen Städten der Rat frühzeitig gerade diese Funktion[2]).

3. Nimmt man noch hinzu, daß das Verbot, irgendwelche „ergastula, nisi publica tantum quae regalia dicuntur", zu halten (114,27ff.), sich möglicherweise gegen den Rat richtet[3]), so ist erschöpft, was wir aus dem Stadtrecht von 1219 über den Rat erfahren. Der Rat wird also im Jahre 1219 vom König als die Behörde anerkannt, welche an der Spitze der Bürgerschaft steht und die kommunale Verwaltung leitet, aber es sind nicht eigene Rechte, die der Rat ausübt, sondern Rechte der Gesamtbürgerschaft, der burgenses, deren Ausübung diese dem Rat über-

---

[1]) Das Nähere s. u. § 8,4,b und § 11,3,c,α.

[2]) Dortmund, Frensdorff, D. Stat. S. 190: erste Erwähnung des Rates im Jahre 1240: . . . tolli debent praememorata bona de domo illa in qua sunt et cum consilio alias deponi debent. . . Schwerin, Priv. § 17 zit. bei Rietschel Hist. Z. 102, S. 272: . . . assumant illam consules rei servandae causa . . . Hagen-Braunschweig, Keutgen N. 151 § 11: . . . bona sua in potestate burgensium manebunt. Vgl. Freiburg, Keutgen N. 133 § 2 (1120). Lüneburg, Stade vgl. Frensdorff, Stadtverf. Lübecks S. 37 n. 1.

[3]) So Weiland II S. 21 n. 1.

lassen. Der Rat hat noch ganz den Charakter eines geschäftsführenden Ausschusses der Gemeindemitglieder. Andererseits erscheinen sein Vorhandensein und seine Funktionen auf den verschiedensten Gebieten als etwas so Selbstverständliches, daß die Einführung der Ratsverfassung nicht wohl ein Ereignis der letzten Zeit vor 1219 sein kann. Jedenfalls besitzt Goslar zur Zeit des Stadtrechts Friedrichs II. einen Rat im technischen Sinn. Überall, wo in den deutschen Städten in jenen Jahrzehnten eine als consules oder consilium burgensium bezeichnete Behörde auftritt, handelt es sich um einen eigentlichen Rat, d. h. eine städtische Zentralbehörde, die zum Unterschied vom Schöffenkollegium, das auch oft kommunale Funktionen ausübt, von vornherein zu Zwecken der Kommunalverwaltung geschaffen ist, eine kollegiale Behörde, deren Mitglieder nicht zeitlebens im Amt tätig sind, wie die Schöffen, sondern in der Regel aus jährlichen Wahlen hervorgehen[1]).

§ 3. Die Entstehung des Rates in anderen Städten.

1. Die Fragestellung. Wenn man die Entstehung des Rates einer Stadt verfolgen will, hat man zwei grundsätzlich zu trennende Fragen zu beantworten[2]). Es ist zuerst zu untersuchen, ob eine Stadtgemeinde, bevor sie von einem Rat im technischen Sinn verwaltet wird, andere Organe mit kollegialer Verfassung gehabt hat, welche für den Rat verfassungsrechtlich von Bedeutung sein konnten und in deren Kompetenz der Rat eintrat. In Betracht kommt hier vor allem ein Schöffenkollegium. Die zweite Frage ist die, wann ein Rat im eigentlichen Sinn entstanden ist. Da der Rat als Organ der Stadtgemeinde allenthalben in Deutschland unter demselben Namen mit einheitlicher Verfassung um die Wende des 12. Jahrhunderts auftritt, haben wir, wo er auftaucht, wahrscheinlich ein mehr oder weniger neugeschaffenes Organ vor uns, das sich von allem Bisherigen grundsätzlich unterscheidet[3]). Daher wird sich ein bestimmter Zeitpunkt für die Entstehung des Rates, wo die urkundlichen Quellen reichlicher fließen, häufig angeben lassen.

[1]) Rietschel, Die Städtepolitik Heinrichs d. Löwen, Hist. Z. 102, S. 264 f.

[2]) Vgl. Rietschel, Hist. Z. 102 S. 263 f.

[3]) Rietschel, Hist. Z. 102 S. 265. Vgl. v. Below, Entstehung S. 97.



Da in Goslar die Quellen zur Entstehungsgeschichte des Rates überaus dürftig sind und man daher vielfach auf Analogieschlüsse nach anderen Städten angewiesen ist, so empfiehlt es sich, die Entstehung des Rates in einigen anderen Städten zunächst darzustellen, über welche die Quellen genauere Auskunft geben, besonders in solchen, deren Ursprung und Verfassungsverhältnisse mit Goslar gewisse Ähnlichkeiten haben. Es können nur wenige typische Beispiele herausgegriffen werden.

2. Das erste Auftreten des Rates in Sachsen, ja in Deutschland überhaupt, findet sich in den Gründungsstädten Heinrichs des Löwen, in Lübeck, der Hagenstadt Braunschweig und in Schwerin. In allen drei Städten geht die Ratsverfassung in die Zeit Heinrichs zurück und sehr wahrscheinlich hat der Sachsenherzog selbst den Rat in jenen Städten geschaffen oder seine Einsetzung bestätigt[1]). Das Privileg, das Heinrich der Löwe dem Hagen verlieh, ist in einer Bestätigung Ottos des Kindes auf uns gekommen und enthält den Satz (§ 14): „item burgenses suos consules habeant, . . . quorum consilio civitas regatur“ [2]). Der Hagen hat also einen vom Burding zu wählenden Rat als Gemeindebehörde mit genereller Zuständigkeit von Heinrich dem Löwen erhalten. Ähnlich heißt es im Schweriner Stadtrecht Heinrichs (§ 24): „quicquid consules civitatis ad communem usum ordinaverint, ratum civitatis observabit“ [3]). Auch die nachmals bedeutendste niederdeutsche Stadt, die auf Heinrich zurückgeht, Lübeck, hat bei ihrer Neugründung kurz nach 1158 einen Rat erhalten[4]). Im Lübecker Stadtrecht Friedrichs I.

[1]) Rietschel, Die Städtepolitik Heinrichs des Löwen, Hist. Zeitschr. 102, S. 237 ff. Vgl. hier S. 238—40, 265 f.

[2]) Keutgen, N. 151. § 14. Vgl. Rietschel Hist. Z. 102 S. 242 f. bes. S. 243 n. 4 gegen Frensdorff (Studien zum Braunschw. Stadtrecht II, Nachr. d. kgl. Ges. d. Wiss. zu Göttingen phil.-hist. Klasse 1906 S. 288 f.), der § 14 als Zusatz Ottos d. K. ansieht.

[3]) Z. f. Rechtsgesch. IX 1870, S. 281 ff. Schw. Stadtrecht her. v. Böhlau. Das Stadtrecht ist nur in den Verleihungen für fünf meklenburg. Städte erhalten, der Inhalt der älteren Fassungen ist aber der des Stadtrechts Heinrichs für Schwerin vom Jahre 1160. Böhlau a. a. O. S. 261 ff.

[4]) Rietschel, Hist. Z. 102, S. 238 f., S. 265, Frensdorff, Stadtverf. Lübecks S. 27.

vom Jahre 1188[1]), das den Lübeckern die Rechte bestätigt, „quae primus loci fundator Heinricus quondam dux Saxoniae eis concessit et privilegio suo firmavit", heißt es (§ 6): „omnia civitatis decreta id est kore consules iudicabunt". Die Aburteilung von Verstößen gegen die städtischen Willküren aller Art steht dem Rat zu. Ferner wird den consules die Kontrolle der Münze übertragen (§ 12). So scheint die Ratsverfassung in drei wichtigen Städten Sachsens durch einen und denselben Fürsten gleich bei der Gründung eingeführt worden zu sein. Auch in Bremen geht vielleicht die Ratsverfassung auf einen Fürsten zurück, den Bischof Hartwig II. (1184—1207), welcher der Stadt „iura civitatis" verliehen haben soll[2]). Die consules werden zuerst im Jahr 1225 ausdrücklich erwähnt, aber schon in den Jahren 1206 und 1220 werden Bürger genannt, die als Vertreter der Stadt kenntlich sind[3]). In den Gerardischen Reversalen des Jahres 1246 heißt es dann: „consules de cetero, sicut fiebat antiquitus, a communibus civibus eligentur"[4]). Die Zahl der consules betrug durchschnittlich 12[5]).

Einen wertvollen und in seiner Art einzigen urkundlichen Hinweis auf den Ursprung des Rates besitzen wir für Halberstadt. Hier erscheint der Rat zwar erst im Jahr 1241, aber schon 1105 wird den cives forenses die Einsetzung eines Ausschusses zu Zwecken der Gemeindegerichtsbarkeit gestattet[6]): „ipsi vel quos huic negotio praeesse voluerint, hoc diiudicent". Man nimmt allgemein an, daß in diesem ständigen Gemeindeausschuß ein Vorläufer des Rates zu sehen ist[7]).

---

1) Keutgen N. 153.

2) Donandt, Versuch einer Geschichte des brem. Stadtrechts I 1830, S. 125, 120; von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen Bd. I 1892, S. 126, S. 145—147.

3) Bremisches UB I 138 (1225), 103 (1206), 119 (1220). Vgl. Donandt I S. 120.

4) Bremisches UB her. v. Ehmck u. von Bippen I 234.

5) Varges, Verfassungsgesch. d. Stadt Bremen Teil II, Z. d. hist. Vereins f. N.-Sachsen 1897, S. 42f.

6) UB d. Stadt Halb. her. von Schmidt I 46 (1241), 4 (1105).

7) Rietschel S. 71f., ferner v. Below Entstehung S. 33, Keutgen Untersuchungen S. 222, Hegel Entstehung S. 176; a. A. Varges V S. 62, der die Stelle auf die zwei Burmeister nach Analogie der Landgemeinde bezieht. Dagegen vgl. Rietschel S. 68 n. 3.



3. In vielen deutschen Städten verlief die Entwickelung in der Weise, daß zunächst das Schöffenkollegium auch kommunale Funktionen wahrnahm und entweder sich neben ihm erst im 13. Jahrhundert ein eigentlicher Stadtrat bildete, der dann ausschließlich die Stadtverwaltung übernahm, oder daß sich das Schöffenkollegium zu einem Rat erweiterte[1]).

In Magdeburg erscheint nach dem Privileg Erzbischof Wichmanns vom Jahre 1188 als höchste und eigentliche städtische Behörde das Burding, der conventus civium, in dem aber die Oberschicht der meliores alle Macht in Händen hat[2]). Aus ihnen gehen wahrscheinlich die scabini iudices hervor, die 12 Schöffen, welche am Schluß der Urkunde als Zeugen genannt sind. Auf ihr Drängen und nach ihren Entwürfen erfolgte jedenfalls die Abfassung des Privilegs[3]). Zu Beginn des 13. Jahrhunderts, im Magdeburg-Goldberger Recht, erscheinen die 12 scabini iudices, welche der Stadt geschworen haben, vollends als kommunale Stadtbehörde[4]). Neben ihnen steht das Burding. Die Urkunde stammt von den scabini iudices et universi burgenses in Magdeburch und enthält die Bestimmung (§ 9): „item ad tuendam civitatis honorem soli duodecim scabini, qui ad hoc electi sunt et statuti et quia civitati iuraverunt, frequentius consedere debent et studere". Noch um das Jahr 1230 erteilen die Schöffen, vielleicht unter Mitwirkung des Burdings, im Namen der Stadt eine Vollmacht[5]); 1244 dagegen ist ein richtiger Rat vorhanden. Die scabini consules in Magdeburgk — dies ist später der offizielle Titel der Ratsherren — nec non universitas civium erteilen den Schwertfegern das Innungsrecht, als Zeugen sind die 12 Ratmannen genannt: tunc temporis consules[6]). Auch um 1250 werden die consules

---

[1]) Vgl. im allgemeinen Varges V S. 71—79.

[2]) Laband, Magdeb. Rechtsquellen I § 9.

[3]) Liesegang, Zur Verf.-Gesch. von Magdeburg u. Salzwedel, Forsch. z. brand.-preuß. Geschichte hrsg. v. Koser, Bd. 3 1890, 2. Hälfte S. 6 ff.

[4]) Laband II, Liesegang S. 10 datiert die Urk. auf kurz nach 1202.

[5]) UB d. Stadt M. I 91: G. praefectus scabini et universi cives Magdeburgenses plebanum civitatis nostrae . . . in omnibus civitatis nostrae negotiis procuratorem constituimus. . .

[6]) UB I 107.

antiquae civitatis erwähnt[1]). Genaue Kenntnis über die Tätigkeit von Rat und Burding erhalten wir aus dem Magdeburg-Breslauer Recht von 1261[2]), das den Rat als eine seit der Gründung der Stadt bestehende Einrichtung hinstellt. Stadtbehörde ist der jährlich gewählte Rat, dem die bekannte Kompetenz der sächsischen Landgemeinde in stadtgemäß fortgebildeter Gestalt zusteht. Vom Rat berufen, faßt das Burding seine Beschlüsse. Mit dem Rat stellen die acht Schöffen die Urkunde aus: sie bilden neben dem Rat weiter eine angesehene Behörde, mußten aber in der Folgezeit ihre wichtigsten Befugnisse an den Rat abtreten[3]). Wahrscheinlich delegierten sie im Jahr 1261 aus ihrer Mitte 4 Mitglieder, so daß der Rat aus 4 Schöffen und 4 gewöhnlichen Bürgern bestand[4]). Die kommunale Verwaltung ist also in Magdeburg in den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts von lebenslänglich beamteten Schöffen auf eine selbständige, jährlich gewählte Behörde übergegangen.

Eine ähnliche Entwicklung nimmt man bei zwei anderen norddeutschen Pfalzstädten wahr, bei Dortmund und Aachen. Die domus burgensium zu Dortmund wird im Jahre 1241 als Oberhof für die Weseler Schöffen gesetzlich anerkannt[5]). In zwei anderen Urkunden von ca. 1240 und 1241 begegnet das consilium und 18 consules Tremonienses[6]). Die Stadtobrigkeit wird consules et scabini, scabini ac consules genannt. Im Privileg Kaiser Ludwigs für Dortmund von 1332 ist von dem „consilium de decem et octo consulibus scabinis existentibus" die Rede[7]). Als Schöffen im Gericht waren also Ratmannen tätig. „Solche dem Rat von Anfang an zukommende Stellung als Oberhof sowie der enge Zusammenhang von Schöffen und Ratmannen läßt sich nicht anders erklären, als wenn man den Ursprung des Dortmunder Rates aus einem schon vorhandenen ständigen Schöffenkolleg ableitet[8])." Hegel erklärt nun die

[1]) UB I 116.
[2]) Laband IV § 1—6.
[3]) Liesegang S. 29 ff.
[4]) Liesegang S. 14.
[5]) Frensdorff, Die Dortmunder Statuten, Hans. Gesch.-Bl. III, S. 259 f.
[6]) Frensdorff S. 189 ff.
[7]) Frensdorff S. 194 ff. § 21.
[8]) Hegel, Histor. Z. 1883. Bd. 49, S. 336 ff.

Entstehung des Rates so, daß zunächst die Schöffen kommunale Funktionen ausübten, daß dann die Mitgliederzahl des Kollegiums von 12 auf 18 erhöht wurde und statt der Selbstergänzung die Wahl durch Gemeindevertreter erfolgte etwa wie es die Ratswahlordnung von 1260 festsetzt[1]). Die Schöffenfunktionen blieben dem Rat auch weiter.

In der alten Pfalzstadt Aachen übt das Schöffenkollegium nachweislich in den Jahren 1192 und 1241 Gemeinderechte aus[2]). Um die Mitte des Jahrhunderts muß dann der Rat durch Erweiterung des Schöffenkollegiums entstanden sein, denn alle Schöffen sind auch Ratsmitglieder. Die Stadtobrigkeit bezeichnet sich als Schöffen, Rat und Bürgermeister[3]).

4. Besonders lehrreich ist die Entstehung der Ratsverfassung in Köln, da hier wie bei keiner anderen Stadt der Zusammenhang zwischen den äußeren Schicksalen und dem Ausbau der kommunalen Verfassung kenntlich wird[4]). Den Kern der späteren Großstadt Köln bildet die Altstadt innerhalb der Römermauern und die östlich davon gelegene Rheinvorstadt mit dem Markt, die gewerblichen Charakter hatte. Beide Teile hatten ein gemeinsames Schöffenkollegium, das möglicherweise schon im 11. Jahrh. die Stadt nach außen vertreten hat. Im Jahre 1106 erfolgte unter dem Druck äußerer Kämpfe im Gegensatz zum Erzbischof eine Stadterweiterung, welche die Sondergemeinden Oversburg und Niederich sowie Bezirke im Westen in den Mauergürtel bezog. Die neue Stadt brauchte, zumal mit Rück-

---

[1]) Frensdorff S. 192f.

[2]) Vgl. Hoeffler, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Aachen bis z. J. 1450, Z. d. Aachener Gesch.-Vereins Bd. 23 1901, S. 219ff.

[3]) Vgl. das Mosbacher Statut von 1337, § 6 (Oberrhein. Stadtrechte, hrsg. v. d. Bad. Histor. Kommission 1,548: die zwelfe ûz der gemeinde sollent vollen und gauen gewalt han mit den zwelef riethern an allem dem daz zû der stat gehöret, ane alleine daz die zwelef riether daz ůrteil an geriethe sprechen sollen aue die gemeinde.

[4]) Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis z. J. 1396, Preisschriften der Mevissen-Stiftung I 1898. Die Darstellung hier folgt: Keussen, Topographie der Stadt Köln Bd. 1, S. 55ff. Preisschr. d. Mev.-Stift. II. 1910. Vgl. ferner Seeliger, Zur Entstehungsgeschichte der Stadt Köln, Westd. Zeitschr. 1912, S. 463ff.

sicht auf die äußeren Verhältnisse, eine kommunale Vertretung. Keussen legt nun in scharfsinniger Beweisführung dar, daß durch die „coniuratio pro libertate" des Jahres 1112, die einen dauernden Zweck anstrebte, der Zusammenschluß der Gemeinden erfolgte, indem das Altstädter Schöffenkollegium mit den Gemeindevorständen der bisherigen Vorstädte wiederum im Gegensatz zum Erzbischof zu einer neuen Behörde zusammentrat, in welcher den Schöffen die ausschlaggebende Stellung zukam. Es ist die Richerzeche, jene kollegiale Behörde, die, bestehend aus Angehörigen der angesehensten und reichsten Kölner Familien, in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts die Gesamtstadt verwaltet[1]). Nächster Erfolg der coniuratio von 1112 ist jedenfalls Selbständigkeit in der äußeren Politik und eine gewisse Selbstverwaltung. Erst 1180 erfolgte die offizielle Anerkennung der Richerzeche durch den Erzbischof. Im selben Jahre war aber eine neue Stadterweiterung vorgenommen worden. Im Zusammenhang mit dieser entstand eine neue Behörde, in der die Bevölkerungsmasse auch der neuen Stadtteile eine Vertretung fand, der demokratische, nach Kirchspielen gewählte Rat der Gesamtstadt Köln. Zuerst ist im Jahre 1216 von den iudex, consules, scabini, cives universi die Rede. Anerkennung seitens des Erzbischofs findet der Rat im Jahre 1242. Im Kampf mit den beiden älteren Behörden errang dann der Rat im 13. Jahrhundert die erste Stelle. Als oberste Stadtbehörde erscheint er zuerst im Jahre 1271. Aus dem „weiteren Rat" bildete sich als geschäftsführender Ausschuß ein patrizischer „engerer Rat", der die städtische Verwaltung an sich brachte.

[1]) Die Argumente Keussens sind kurz folgende: Sitz der städtischen Verwaltungsbehörde ist das Bürgerhaus (1135), die domus divitum (1152). Neben den Schöffen, die der Erzbischof allein als Verwaltungsbehörde anerkennt, erscheinen im 12. Jahrh. regelmäßig andere angesehene Bürger. So wird der berühmte Zunftbrief der Bettziechenweber i. J. 1149 (Keutgen, N. 255) von Vogt, Graf, Schöffen und a melioribus quoque tocius civitatis ausgestellt. Um 1180 stellt dann die „Richerzeche", die auch als Amt auf dem Bürgerhause bezeichnet wird, die Stiftungsurkunde der Drechslerbrüderschaft aus (Keutgen, N. 256). Neben dem Schöffensiegel gibt es im 12. Jahrh. ein besonderes Stadtsiegel. Seeligers Versuch eines Gegenbeweises (a. a. O.) erscheint mir nicht überzeugend. Lau und Seeliger setzen die Entstehung der Richerzeche zwischen 1149 und 1180.

5. Einen wiederum gänzlich verschiedenen Verlauf nahm die Entwicklung in Straßburg. Das erste Straßburger Stadtrecht aus den letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts[1]) läßt noch kaum Spuren einer bürgerlichen Selbstverwaltung erkennen[2]). Dagegen hat es im 12. Jahrhundert einen mehr oder weniger ständigen bischöflichen Ministerialenrat gegeben, mit dessen Unterstützung der Stadtherr und seine Beamten die städtische Verwaltung führten[2]). In diesem Ministerialenrat erscheinen zuerst 1199 13, i. J. 1201 19 Bürger[3]). Letztere Urkunde ist mit dem Stadtsiegel versehen. Kurz darauf, also etwa 1202, haben wir einen fest organisierten selbständigen Rat von 12 Mitgliedern vor uns, dem 5 Ministerialen und 7 Bürger angehören[4]). In dieser Urkunde und späterhin erscheinen häufig Beamte im Rat, Schultheiß, Burggraf, Zöllner und andere[5]). Der Rat war eine Vereinigung von „administrativen und finanziellen Machthabern“ (Kruse). Keim dieses Rates ist nach Kruse der bischöfliche Ministerialenrat[6]); die eigentliche Organisation des Stadtrates, der sich vom Bischof unabhängig gemacht hat, muß etwa in das Jahr 1201 fallen. Dieser Rat ist dann bald dem Bischof unangenehm geworden; denn dieser erwirkte gegen ihn das Reichsurteil vom 7. März 1214[7]): die endgültige Einrichtung des Rates und die Ausübung einer Gerichtsbarkeit durch ihn wird von der Genehmigung des Bischofs abhängig gemacht. Auf Grund dieses Urteils kam dann wahrscheinlich noch im selben Jahr 1214 das sog. zweite Stadtrecht zustande[8]), welches

[1]) Keutgen, N. 126. Die Datierung hat Rietschel festgestellt, Deutsche Zeitschr. f. Gesch.-Wiss. N. F. hrsg. v. Seeliger I S. 24ff.

[2]) Kruse, Verf.-Gesch. d. Stadt Straßburg. Westd. Zeitschr. Erg.-Heft I. Vgl. S. 26ff.

[3]) UB von Straßburg, hrsg. v. Wiegand, I 137, 139.

[4]) UB I 144. Kruse S. 31, Hegel Entstehung S. 178. Der Rat bezeichnet sich als consiliarii et rectores civitatis, er tut die am Wall der Stadt gelegene Allmende gegen jährlichen Zins aus; Stadtsiegel.

[5]) Vgl. Kruse S. 50ff.

[6]) Der von Winter aufgestellten Behauptung eines Zusammenhangs von Rat und Schöffenkolleg. (Gesch. d. Rates in Str. bis 1263, Gierkes Untersuch. I 1878) tritt Kruse S. 40ff. mit guten Gründen entgegen.

[7]) Keutgen, N. 110: quod nullus in civitate Argentinensi consilium instituere debeat vel aliquod habere temporale iudicium nisi de consensu et bona voluntate ipsius et eius concessione.

[8]) Keutgen, N. 127, bes. § 1—6. Vgl. Kruse S. 46ff.

die Zusammensetzung des Rates und seine Stellung zum öffentlichen Gericht regelt. § 1 lautet: „Statutum est, ut duodecim vel plures, si necesse fuerit, honeste et ydonee persone sapientes et discrete tam inter ministeriales quam inter cives ponantur annuatim consules civitatis . . . qui iurent omnes invicem honorem ecclesiae, episcopi et civitatis ad omnia fideliter promovere, civitatem et cives . . . divites et pauperes ab omni malo defendere et per omnia secundum veritatem iuste iudicare."

§ 4. Die Entstehung des Rates in Goslar.

1. Die bisherigen Darsteller der Ratsverfassung in Goslar, nämlich Wolfstieg (1885), Weiland (1885) und Bode (1893 und 1896)[1]), verwenden als Schüler von Nitzsch dessen „Gildetheorie", um die Entstehung des Rates zu erklären. Nach Nitzsch[2]) gehörten im allgemeinen in den niederdeutschen Städten und speziell auch in Goslar (1879, S. 8) alle am Verkauf auf dem Markte beteiligten Ortsansessigen zu einer Kaufgilde, welche Kaufleute und Handwerker gleichzeitig umfaßte. Dieser Kaufgilde, den mercatores, stand Marktverwaltung und Marktgerichtsbarkeit zu. Mit dem Anwachsen der Städte, dem Emporkommen des Handwerkerstandes, der Differenzierung der Gewerbe konnte die Gilde ihre bevorrechtigte Stellung nicht behaupten, sie wurde von innen oder außen zerstört und mußte ihre Kompetenz an den Rat der Gesamtbürgerschaft abgeben. Mit dem Zerfall der Gilde ist die Geburtsstunde des Rates gekommen. Diese Gedanken sind von Wolfstieg und vor allem von Bode weitergesponnen worden, um eine Erklärung für die Entstehung des Rates zu finden. Um die Bekämpfung der Gildetheorie, die heute allgemein aufgegeben ist, hat sich besonders Hegel[3]) verdient gemacht.

[1]) Bode I S. 93ff., II S. 58ff.

[2]) Nitzsch, Über die niederdeutschen Genossenschaften des 12. u. 13. Jh., Monatsber. der Akad. der Wissensch. zu Berlin. Abh. I 1879, S. 1ff., Abh. II 1880, S. 370ff. und Die niederdeutsche Kaufgilde, Zeitschr. d. Sav. Stift. f. Rechtsgesch., Germ. Abt. XIII, 1892, S. 1ff. hrsg. v. Liesegang. In dem letzteren Aufsatz beruft sich N. nicht mehr auf Goslar, während er 1879 S. 8. gesagt hatte: „In Goslar können wir den Gang einer solchen Bewegung (Zerstörung der bevorrechtigten Stellung der Gilde) zum Teil urkundlich verfolgen."

[3]) Städte u. Gilden II S. 344ff., S. 498. Vgl. auch den Abschnitt über Goslar S. 397ff. — Neuerdings hat Koch (I S. 275ff.) die Unhaltbarkeit der



2. Wenn man nach älteren kollegialen Behörden mit kommunalen Funktionen in Goslar fragt, so wird man zunächst an ein Schöffenkollegium denken müssen; denn in zahlreichen deutschen Städten und gerade auch in den norddeutschen Pfalzstädten Dortmund und Aachen war ein Schöffenrat Rechtsvorgänger des eigentlichen Rates. Auch läßt die erste Erwähnung des Rates i. J. 1219 zunächst an einen Zusammenhang von Rat und Gericht denken. Daß der Rat freilich damals die Schöffenfunktionen erfüllte, ist durch die Stelle 114,40f. wohl ausgeschlossen: „Neminem quoque iam dictus advocatus de aliqua sententia interrogabit nisi unum ex burgensibus." Außerdem wäre es von vornherein sehr unwahrscheinlich, daß ein Schöffenrat, wie er um jene Zeit in zahlreichen Städten Deutschlands die kommunale Verwaltung führte, als consilium burgensium bezeichnet wird, zumal wenn es sich um seine ursprünglichen Funktionen als Schöffen handelt. Ferner war der Rat zur Zeit der Statuten nicht als Schöffenkollegium tätig, es gab damals überhaupt keine Schöffen[1]) Auch aus den Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts ergeben sich nicht die geringsten Anzeichen, die auf ein Schöffenkolleg deuten. Zwar bezeichnen sich die Stadtbehörden gelegentlich im Jahre 1295 als scabini consules et universitas civitatis Goslariensis und 1317 als proconsules, consules scabini totaque universitas in Goslaria[2]), doch kommt dem keine Bedeutung zu, der Grund ist vielmehr im ersten Falle klar: es handelt sich um ein gemeinsames Vorgehen betreffend die Appellation von Nowgorod nach Lübeck, bei dem zahlreiche andere Städte beteiligt sind, in deren Verfassung die Schöffen eine Rolle spielten. Daher legten sich auch die Goslarer Ratmannen den Schöffentitel bei. Im andern Fall ist der volltönende Titel wohl nur gewählt worden, da es sich um eine Bitte an einen fremden Herrn

„Gildetheorie" für Goslar dargetan. Seine positiven, jedoch wenig ergiebigen Bemerkungen über die Entstehung des Rates (I S. 278ff.) leiden unter seiner Auffassung von der wirtschaftlichen und rechtlichen Vormachtstellung der „Bergbauinteressenten" unter der Gesamtbürgerschaft.

[1]) Frölich S. 94. So schon Planck. S. 33 u. S. 65.

[2]) UB II 482 u. III 414.

handelte[1]). Es bliebe nun nur die Annahme übrig, daß bei dem Goslarer Schöffenrat die kommunalen Funktionen die gerichtlichen so sehr überwogen, daß man die Erinnerung an den Ursprung der Behörde i. J. 1219 auch im Namen vergessen hatte, daß der Rat seine Schöffentätigkeit allmählich aufgab. Diese Vermutung schließt sich durch den Vergleich mit anderen Städten für eine so frühe Zeit von selbst aus. Ein Schöffenkollegium kann also in Goslar nicht für die Entstehung der Ratsverfassung irgendwie in Betracht kommen.

3. Ausschüsse der Bürgerschaft. Die kommunale Verwaltung, insbesondere die des Marktes, lag ursprünglich, wie wir sahen, in der Hand des Burdinges. Als ausführendes Organ war wohl bei der Allmendeverwaltung und der Vertretung der Stadt nach außen auch der Reichsvogt tätig. Dagegen hatte er mit der Marktverwaltung nichts zu tun. Dieselbe konnte aber auf die Dauer kaum vom Burding allein ausgeübt werden; besonders mit der Lebensmittelpolizei und der Maß- und Gewichtskontrolle muß das Burding von vornherein Einzelbeamte oder Ausschüsse betraut haben, während die kommunale Marktgerichtsbarkeit eher vom Burding ausgeübt werden konnte. Ein derartiger von der Gemeinde zu Zwecken der Marktverwaltung eingesetzter Ausschuß wird in der Halberstädter Urkunde von 1105[2]) erwähnt, wo es heißt: „ipsi (mercatores) vel quos huic negotio praeesse voluerunt, hoc (Streitigkeiten über Meinkauf) diiudicent.“ So sind wahrscheinlich in vielen anderen Städten zur Ausübung der Lebensmittel- und Marktpolizei, sowie der Maß- und Gewichtsverwaltung und -Gerichtsbarkeit Ausschüsse bestellt worden, über welche uns nur nähere Nachrichten fehlen. „Eine wirkliche Amtsgewalt kam diesen Ausschüssen anfänglich nicht zu, sie waren bloß ausführende Organe des Gesamtwillens der Bürgerschaft, die nach wie vor in ihrer Gesamtheit als Repräsentantin der Gemeinde nach außen erschien“ (Rietschel S. 168). Etwas Bestimmtes läßt sich über derartige Kommunalorgane nicht sagen, daß sie bestanden haben, ist wohl sicher. Jedenfalls haben die

[1]) Auch in Lübeck, das gleichfalls ein Schöffenkollegium nicht kennt, kommt Ähnliches vor. Vgl. Frensdorff, Verf. Lübecks S. 174, bes. n. 26.

[2]) UB der Stadt Halb. I 4.



jungen Städte den kollegialen Behörden von vornherein den Vorzug gegeben vor den Einzelbeamten, letztere kommen nur selten und mit untergeordneten Funktionen in den Städten vor[1]). Auch auf dem Lande finden sich bereits im 12. Jahrh. in Nordwestdeutschland vereinzelt Bauerschaftsausschüsse[2]). Weiter steht fest, daß gerade für die Markt- und Gewerbeverwaltung in vielen Städten, auch in Goslar, der Rat bei seinem ersten Auftreten zuständig ist, daß gerade dies die wesentlichsten Aufgaben des Rates sind[3]). Deshalb sieht man jetzt ziemlich allgemein[4]) in dem Rat der Marktstädte, der bei seinem ersten Auftreten oft ebenfalls eine unselbständige Stellung einnimmt[5]), eine Fortsetzung und Ausgestaltung derartiger Ausschüsse. Auch der Goslarer Rat dürfte seine Zuständigkeit in Markt- und Gewerbesachen von solchen Ausschüssen übernommen haben.

Auf einem anderen Gebiet, das später auch zur Zuständigkeit des Rates gehörte, kann man die Entwickelung an der Hand der Urkunden besser verfolgen, nämlich bei der Vertretung städtischer Interessen gegenüber Dritten. Hier war zunächst der Reichsvogt das gegebene Organ, aber frühzeitig mußten die Bürger, wenn sie ihre Interessen wahren wollten, selbständig vorgehen, indem sie durch Abordnungen den König oder Bischof um Privilegien baten oder Klagen anbrachten. Die Deputationen wurden für den einzelnen Fall im Burding bestimmt und ihre

---

[1]) Rietschel S. 163ff.

[2]) Philippi, Verf.-Gesch. d. westph. Bischofsstädte S. 56f.

[3]) v. Below Entstehung S. 98, Ursprung S. 78, Beispiele Entsteh. S. 59f. Besonders deutlich z. B. im Magdeburg-Breslauer Recht von 1261 (Laband IV) § 2: die ratman haben die gewalt, daz sie richten uber allerhande wanemaze unde unrechte wage unde unrechte schephele unde uber unrecht gewichte unde uber allerhande spisekouf unde uber meinkouf, swie so daz brichet, daz ist recht, daz der muz wetten drie windesche march, ... Dortmunder Stat. § 17, Frensdorff S. 29f.: Omnes mensurae in funiculis pannorum, tam laneorum quam lineorum, in mensuris frumenti, in cyphis, in crateris sunt in potestate consilii. Pistores cum excedunt in pane suo, emendant consilio et non iudici.

[4]) Rietschel S. 167ff. u. Hist. Z. 102 S. 263f., Hegel, Städte u. Gilden II S. 492 u. Entstehung S. 176, Keutgen, Untersuchungen S. 220ff., Varges V S. 59, Schröder S. 651, Brunner S. 167.

[5]) Varges V S. 60. Vgl. oben S. 32f.

Mitglieder jedenfalls aus den angesehensten und erfahrensten Bürgern gewählt. Das erste Beispiel sind die optimi cives Goslarienses, welche im Jahre 1108 bei dem Bischof Udo von Hildesheim um die Verleihung der Parochialrechte an die Frankenberger Kirche nachsuchen[1]. Ferner bitten 1171 zwei honorati cives Goslarienses den Bischof Adelog um die Bestätigung der Bestimmungen über die Cäcilienkapelle zu Goslar[2]. Im Jahre 1188 erreichen die Bürger auf wiederholtes Bitten und Klagen von Herzog Bernhard von Sachsen Befreiung vom Zoll in Artlenburg[3]. Auch haben gewiß die Bürger, um so wichtige Privilegien wie die aus den Jahren 1200 und 1219[4] zu erlangen, oft mit Deputationen an den König herantreten müssen. Wo ferner Bürger als Zeugen bei wichtigen Rechtsakten, die das städtische Interesse berühren, insbesondere solchen vor dem König, beteiligt erscheinen, wird es sich um Ausschüsse handeln, die vom Burding bestellt waren, oder selbständig zusammentraten und ohne Auftrag der Bürgerschaft tätig wurden[5]. An ihrer Spitze erscheint einigemal der Vogt. Wie weit dieselben einen mehr oder weniger ständigen Charakter annahmen, läßt sich nicht entscheiden. Die Mitglieder dieser Ausschüsse gehören zu den ritterlichen Familien, insbesondere solchen, die am Bergbau beteiligt sind (von Goslar, von dem Dike, de Capella), den Familien des wohlhabenden Kaufmannsstandes (Reiche, Copman), aber auch Handwerker scheinen gelegentlich herangezogen worden zu sein[6]. Einzelne Namen kehren oft wieder.

Ferner kann man vielleicht in zwei Urkunden aus den Jahren ca. 1160 und 1166 einen direkten Hinweis auf derartige Ausschüsse finden[7]. Es handelt sich um die Bestätigung der Bestimmungen betreffs der Cäcilienkapelle in Goslar durch die Hildesheimer Bischöfe. Die Schenkung der Kapelle war im Jahre 1147 erfolgt „in praesentia Heremanni advocati et omnium

[1]) UB I 152.

[2]) UB I 271.

[3]) UB I 323.

[4]) UB I 354, 401. Göschen S. 112ff.

[5]) UB I 164, 219, 280, 306, 333. Vgl. auch 175, 177, 212, 213, 229, 245. Rietschel S. 168, ferner Koch S. 278f.

[6]) UB I 229.

[7]) UB I 208 (1147), 245 (ca. 1160), 258 (1166).

civium Goslariensium." Die sonst ziemlich gleichlautenden Urkunden der Jahre ca. 1160 und 1166 sagen statt dessen: „in praesentia H. a. et nominatissimorum civium Gosl." Nun wird die Anwesenheit des Rates im Vogtgericht an der bekannten Stelle des Stadtrechts von 1219 gefordert, auch in den Urkunden des 13. Jahrhunderts erscheint der Rat einigemal bei wichtigen Anlässen vor Gericht und regelmäßig sind gerade bei Auflassungen Ratmannen zugegen (s. u. § 8,4,b). Es ist daher sehr wohl möglich, daß wir in den nominatissimi civium der sechziger Jahre des 12. Jahrhunderts einen Ausschuß der Gemeinde zu sehen haben, der bei bedeutsamen Akten vor Gericht erschien und vielleicht auch wie später der Rat eine gewisse Kontrolle im Interesse der städtischen Steuer- und Wehrkraft führte.

Als 1173[1]) die Bürger ein Stück ihrer Allmende verschenken, sind der Vogt und zwei Bürger als Zeugen genannt. Auch hier haben wir vermutlich Beauftragte des Burdings vor uns, welche die Auflassung vornahmen.

Ferner setzt die Verwaltung der Gemeindekasse, in welche seit der Marktgründung mindestens ein Teil der Bußen aus der Gemeindegerichtsbarkeit fließt, seit dem Anwachsen des Marktes eine bestimmte ständige Behörde voraus. Auf eine städtische Finanzverwaltung deutet auch das Verbot König Friedrichs I. im Jahre 1188[2]), die Kirchenschätze des Domstifts der Bürgerschaft auf ihre Bitten zum Verpfänden zu überlassen.

4. Freilich ist mit diesen Hinweisen auf Ausschüsse, welche die Stadt verwalten und nach außen vertreten, nichts für das Vorhandensein eines wirklichen Rates gesagt. Erst von dem Augenblick, wo alle derartigen Befugnisse einem einzigen, ein Jahr tätigen Ausschuß zu selbständiger Verwaltung übertragen werden, kann man von einem Rat sprechen[3]).

Im Jahre 1219 besteht der Rat und, wie wir sahen, nicht als ein erst kürzlich eingeführtes Organ der Bürgerschaft. Auch in einer Urkunde von 1210[4]) glaube ich eine Erwähnung des

[1]) UB I 280.

[2]) UB I 316.

[3]) Rietschel, Hist. Z. 102 S. 264f. Varges V S. 61f.

[4]) UB I 384.

Rates gefunden zu haben. Ein gewisser Albert Schosche erhebt auf ein dem Kloster Walkenried gehöriges, in Goslar gelegenes Haus Ansprüche und beunruhigt so das Kloster. Der Abt schlägt ihm vor, er wolle ihm sicheres Geleit nach Goslar auswirken, damit Schosche dort mit ihm zusammentreffen könne „super sua impetitione responsum et satisfactionem abbatis coram civibus Goslariae accepturus." Da Schosche sich weigert, schlägt ihm der Abt den Burggrafen von Medburg, den Herrn des Schosche, vor und dann den Grafen Heinrich von Regenstein, „ut coram illo utriusque causa cum amborum consensu discuteretur." Offenbar sollen die beiden letzteren die Sache als Vergleichsinstanz oder Schiedsrichter erledigen. Dasselbe wird schon bei den cives Goslariae beabsichtigt gewesen sein. Man könnte daran denken, daß die Sache im Wege des Prozesses im Vogtgericht ausgetragen werden sollte, doch dann ist auffällig, daß der Reichsvogt nicht erwähnt wird. Es ist vielmehr an eine rein bürgerliche Behörde als Schiedsrichter gedacht. Da als solche das Burding kaum in Frage kommen kann, handelt es sich offenbar um die bürgerliche Behörde schlechthin, d. h. um den Rat, der später so oft als Schiedsrichter angerufen wird. Auch die Bezeichnung als cives oder burgenses schlechthin ist nichts Ungewöhnliches [1]).

Ferner darf man vielleicht aus einer Urkunde des Jahres 1200 einen Hinweis auf das Vorhandensein des Rates entnehmen [2]). Im Jahre 1223 beklagen sich Äbtissin und Konvent des Klosters Neuwerk beim Kaiser, daß einige Goslarer Bürger sich die Vogtei über das Kloster anmaßten. Darauf bestätigt König Heinrich 1225 dem Kloster das Recht, nur den als Vogt zu erhalten, welchen der Kaiser auf Verlangen des Klosters bestimme [3]). Man wird Schiller beistimmen müssen, der hierin einen gescheiterten Versuch der Bürgerschaft, d. h. des Rates, sieht, die Vogtei zu erlangen [4]). Nun verbietet in jener Urkunde

[1]) UB II 8, 22, 81. Vgl. auch UB Stadt Halberstadt I 46, 64, 126.

[2]) UB I 353.

[3]) UB I 424 (1223): quidam eciam concives nostri . . . arrogant sibi ius advocati, qui tantummodo commodo suo consulentes ad res ecclesiae videntur aspirare. I 444 (1225).

[4]) S. 109.

vom Jahre 1200 König Philipp dem Vogt totique populo de Goslaria jede Belästigung des Klosters. Aus den Worten der Urkunde[1]) scheint hervorzugehen, daß die Belästigung von der Bürgerschaft als ganzer ausging, und sich nicht auf einen speziellen Punkt, etwa die Besteuerung bezog. Es handelt sich wohl schon hier um die Vogtei, welche die Bürgerschaft an sich zu reißen versuchte. Im Vergleich mit der späteren Politik des Rates gegenüber dem Kloster[2]) könnte man schon hier an ein Vorgehen des Rates im städtischen Interesse denken.

5. Heinrich der Löwe und Goslar. Wir sahen, daß in manchen norddeutschen Städten, die ebenfalls ein Schöffenkollegium nicht kennen, z. B. in Lübeck, Hagen-Braunschweig und Schwerin, vielleicht auch in Bremen, der Rat auf eine Einsetzung oder Bewilligung durch den Stadtherrn selbst zurückgeht. In anderen Städten gingen die Bürger selbständig vor, zu einer Zeit, wo die Aufmerksamkeit des Stadtherrn auf andere Dinge gelenkt war, oder in Zeiten äußerer Not, so in Köln und Straßburg. In jedem Fall bedeutete die Einführung der Ratsverfassung im eigentlichen Sinn eine Stärkung der Selbständigkeit der Bürger, insbesondere eine Stärkung der Selbstverwaltung. Vielleicht ist es erlaubt, in dieser Richtung Vermutungen auszusprechen und damit einer Erklärung für die Entstehung der Ratsverfassung näher zu kommen.

Die Zeit bis zum Tode Kaiser Lothars war für einen Ausbau der bürgerlichen Verfassung im Sinne stärkerer Konzentration und größerer Selbständigkeit nicht günstig. Die Salier und Kaiser Lothar haben Wochen, ja Monate in Goslar geweilt, die Stadt zeitweise fast als festen Wohnsitz betrachtet. Ihre Macht konzentrierte sich um die Harzburgen; glänzende Reichstage hat Goslar damals gesehen. So sehr die Hofhaltung und das Gefolge der Kaiser und Fürsten den materiellen Wohlstand der Bürger und das Ansehen des Marktes heben mußten — zu einer Ausgestaltung der bürgerlichen Selbständigkeit konnte es nicht kommen, solange die Macht der Kaiser und Vögte wie ein schwerer Druck auf der

[1]) mandamus vobis universis ac singulis, ut nullus vestrum sit, qui ausu temeritatis ipsas molestare vel perturbare presumat, . . .

[2]) Schiller S. 108ff.



Bürgerschaft lag, der die materiellen und geistigen Voraussetzungen für selbständige Politik nicht gefehlt haben werden[1]). Das wurde anders, als der Schwerpunkt des Reiches nach Schwaben fiel und zugleich mit den friedlicheren Zeiten ein mächtiger Aufschwung von Handel und Gewerbe in Goslar einsetzte[2]). Den Hohenstaufen fehlte das persönliche Interesse an Sachsen, und Friedrich I. gab 1152 den Reichsvogteibezirk an Heinrich den Löwen zu Lehen. Wahrscheinlich bis 1168, also 16 Jahre lang, blieb der große Sachsenfürst Stadtherr Goslars[3]). Die großzügige und weitblickende Städtepolitik Heinrichs ist von Siegfried Rietschel im Jahr 1908 anläßlich des 750jährigen Gründungsjubiläums der Städte Lübeck und München gewürdigt worden[4]). Es ist vor allem weites Entgegenkommen gegenüber dem Streben nach kommunaler Selbstverwaltung, das alle Gründungen Heinrichs auszeichnet. Seine Städte erhalten das Recht der Pfarrerwahl, das Willkürrecht und die Gerichtsbarkeit über Verstöße gegen die städtischen Willküren. Hier findet sich ausnahmslos und in Deutschland ziemlich zuerst der Satz: „Stadtluft macht frei", und die Bestimmung, daß erbloser Nachlaß auch des exsul sive advena nach Jahr

[1]) Die Ansicht Kochs, der in Goslar bis gegen 1060 eine „kleine Fronhofsansiedlung" und von da ab bis etwa 1130 in der „villa Goslaria" einen „Ort mit vorwiegend ländlicher Bevölkerung" erblickt (I S. 263), halte ich für unrichtig. Sie steht übrigens auch mit seiner eigenen Auffassung von der Entwickelung des Bergbaues in Widerspruch (vgl. I S. 247 ff.). Wenn von 1062 ab als Ausstellungsort der Kaiser-Urkunden nicht mehr die Pfalz, sondern die villa Goslaria genannt wird (Bode I S. 30, Koch I S. 262 f.), so sehen wir m. E. gerade daraus, daß die villa damals die Pfalz an Bedeutung weit übertraf. Die Sachsenkriege und sonstigen Kämpfe unter Heinrich IV. haben dann jedenfalls den Handel, die Finanzkraft Goslars stark geschwächt, an einen Mauerbau konnte daher erst in den zwanziger Jahren des 12. Jahrhunderts gedacht werden. Im 11. Jahrhundert hat keine der innerdeutschen Marktsiedelungen Mauern erhalten. Nicht aber darf aus dem Fehlen von Mauern in jener Zeit auf ein Fehlen von Handel und Gewerbe geschlossen werden (so Koch I S. 263 ff.).

[2]) Koch I S. 267—275.

[3]) Giesebrecht VI S. 484, Weiland I S. 29 ff., II S. 14, Bode I S. 39—46. Hampe, Hist. Zeitschr. 109 1912, S. 64. Vollständig aufgeklärt ist das Verhältnis Heinrichs d. L. zu Goslar, vor allem seine Dauer, nicht. Vgl. Haller, der Sturz Heinrichs d. L., Arch. f. Urk.-Forsch. 3, 1911, S. 319 n. 2. Jedenfalls war Heinrich bis nach 1163 im Besitz der Stadt.

[4]) Hist. Zeitschr. 102 S. 237 ff., hier bes. S. 260 ff.



und Tag den innerstädtischen Gewalten heimfallen solle. Vor allem aber ist Heinrich der Löwe der Schöpfer der Ratsverfassung in Lübeck, Hagen-Braunschweig und Schwerin. Heinrichs Herrschaft über Goslar fällt nun gerade in die Zeit, in der er die genannten Städte mit reicher Selbstverwaltung ausstattete. Die Vermutung liegt nahe, daß er auch Goslar ähnliche Gunst zuteil werden ließ. Zwei der für die Städte Heinrichs des Löwen charakteristischen Sätze können wir für Goslar als althergebrachtes Recht im Jahre 1219 nachweisen. Es ist der Satz „Stadtluft macht frei", der gleich zuerst im Stadtrecht als ein Grundpfeiler der bürgerlichen Freiheit genannt wird[1]); ferner die Bestimmung, daß erbloses Gut eines advena ein Jahr lang von einem Bürger aufzubewahren ist, und dann an den Stadtvogt fällt[2]). Es mag sehr wohl sein, daß die Stadt Goslar beide Rechte der Gunst Heinrichs des Löwen verdankt. Meine Vermutung geht nun dahin, daß es Heinrich der Löwe war, der in Goslar die Ratsverfassung einführte oder vielmehr die Einrichtung eines Rates durch die Bürger gestattete[3]). Letztere konnten sich auf das Beispiel der drei von Heinrich gegründeten Städte berufen. Dabei ist dann wohl die Zuständigkeit schon bestehender, mehr oder weniger ständiger Ausschüsse auf den Rat übertragen worden. Möglicher-

---

[1]) Der Satz erscheint in Goslar (112, 10ff.) wie im Hagenrecht (Keutgen, N. 151 § 9) in der ständerechtlichen Fassung (vgl. Brunner, Festg. f. Gierke I S. 6). Goslar: si quis vero extraneus civitatem iam dictam ad inhabitandum intraverit et sic in ea per annum et diem perstiterit, quod de servili conditione nunquam fuerit accusatus, convictus vel confessus, communi aliorum burgensium gaudeat libertate. Hagen: Quicumque annum et diem in civitate manserit sine alicuius impetitione, de cetero liber permanebit. — Dieselbe Vermutung hat jetzt auch Koch I S. 269 ausgesprochen.

[2]) 114, 32—35: Sed haereditatem advenae (advocatus) per unius anni circulum in manu alicuius burgensis salvam faciet observari: infra quod tempus si nemo venerit, qui eam petat, tunc demum ipsam haereditatem advocatus sibi retinebit. Hagenrecht § 11: Item quicumque exul sive advena in civitate mortuus fuerit, bona sua in potestate burgensium manebunt usque ad finem anni. Ein Drittel fällt an die Katharinenkirche, eins an den Richter, eins an die Armen. In Lübeck und Schwerin fällt der ganze Nachlaß an die potestas (Zitiert bei Rietschel Hist. Z. 102 S. 272).

[3]) Die Vermutung hat schon Weiland II S. 14 ausgesprochen. Nach ihm fällt der Zerfall der Kaufgilde in jene Zeit.

weise haben wir in den bereits besprochenen „nominatissimi civium“ der Urkunden von ca. 1160 und 1166 geradezu den Rat vor uns (o. § 4,3 gegen Ende). Auch nachdem Heinrich um das Jahr 1169 Goslar hatte aufgeben müssen, werden sich die von ihm geschaffenen Verhältnisse nicht zuungunsten der Bürgerschaft geändert haben. Wie wenig Interesse Friedrich I. an der Reichsvogtei Goslar hatte, zeigt sich darin, daß gerade er ein Stück nach dem andern aus dem Reichsgut an Fürsten und Stiftungen weggab. Vor allem beschwerte er im Jahre 1180 die reichen Einkünfte der Vogtei, die aus den bürgerlichen und bergwerklichen Abgaben flossen, mit den sog. Vogteigeldlehen, deren Träger die Burgmannen der zum Schutz Goslars und der Bergwerke neuerbauten Harzburg waren[1]).

Um die Wende des Jahrhunderts kamen dann böse Zeiten für Goslar, als die Gegenkönige Otto und Philipp miteinander in heftigem Kampf um die Stadt lagen. Die Bürger, welche treu zu den Staufern hielten, hatten mehrere Belagerungen durch Otto IV. zu erdulden und mußten beständig für die Sicherheit der Stadt auf der Hut sein. Ihre Handelsinteressen wurden vor allem durch die von Otto IV. besetzten Burgen Lichtenberg und Harlyberg schwer geschädigt. Gerade jene unruhigen Jahre 1198 bis 1206, in denen die Bürger oft auf ihre eigene Kraft sich verlassen mußten, setzen eine einheitliche Leitung und Organisation der Bürgerschaft voraus. Sonst hätte die Stadt nicht, trotzdem sie durch Philipp selbst und einige sächsiche Fürsten unterstützt wurde, den Angriffen Ottos bis zum Jahre 1206 standhalten können. Auch lag eine Stärkung der Kraft des Bürgertums in Philipps eigenem Interesse: am 27. Januar 1200 erhielt die Stadt ein wichtiges Handelsprivileg von König Philipp[2]). Am 9. Juni 1206 fiel die Stadt schließlich doch durch einen unerwarteten Angriff Otto in die Hände und wurde acht Tage lang geplündert. Mit diesem Tage hört Goslar auf, eine Rolle in der Geschichte der Könige zu spielen, obwohl der Handel bald wieder zur Blüte gelangte. Ein persönliches Interesse an der Stadt besaß Friedrich II. ebensowenig wie

---

[1]) Bode, Zeitschr. d. Harz-Vereins 1872 S. 469. Weiland I S. 34f.

[2]) UB I 354.



Friedrich I.; als nun noch im Jahre 1235 die Bergzehnten an die Braunschweiger Herzöge weggegeben waren, hörte auch jedes finanzielle Interesse auf. So verlor die Vogtei ihren Rückhalt, sie wurde vom aufstrebenden Bürgertum, das die Kraft zur Selbständigkeit in sich fühlte, nicht mehr als die überragende Macht in der Stadt angesehen, zumal die Vögte schon Ende des 12. Jahrhunderts aus dem in Goslar ansessigen Adel genommen wurden, der die städtischen Interessen vielfach teilte. Die Bahn war frei für eine Entwickelung des Bürgertums zu voller Selbständigkeit, unter der Leitung einer Behörde, welche die Gesamtheit der bürgerlichen Interessen kräftig zu vertreten imstande war.

III. Kapitel

Der Rat im 13. Jahrhundert (1219—1290).

Einleitende Übersicht.

Als der junge König Friedrich II. nach Ottos Tode im Jahre 1219 von der Bürgerschaft freudig begrüßt in Goslar eingezogen war und Mitte Juli einige Tage daselbst blieb, beschäftigte er sich mit der Ordnung der Reichsvogtei, vor allem der Stadt, nach den Wirren des Kampfes zwischen Staufern und Welfen. Das Zeugnis für diese Tätigkeit ist das Privileg, das er am 13. Juli für die Stadt ausstellte[1]; es ist die weitaus wichtigste Quelle zur Beurteilung der Goslarer Verfassungsverhältnisse im 13. Jahrhundert. Seine Bestimmungen bleiben im großen und ganzen durch das 13. Jahrhundert bestehen und werden mehrfach bestätigt[2], viele sind sogar in die Statuten übergegangen. Man darf dies Privileg daher mit Keutgen[3] als Goslarer Stadtrecht bezeichnen. Freilich ist unsere Kenntnis der Verfassungsverhältnisse eine sehr lückenhafte und zufällige, denn, wie Bode[4] dargetan hat, war es nicht die Absicht des

[1] Göschen S. 111—116 (zitiert nach G.). UB I 401, danach bei Keutgen, N. 152.

[2] UB II 198, 212, die Privilegien im allgemeinen bestätigt in II 206, 379, 445. Vgl. Bode II 38f.

[3] Keutgen N. 152.

[4] I S. 48 u. 94.

Königs, systematisch und klar die damalige Verfassung der Stadt festzulegen, auch wollte er keine Neuerungen treffen, er wollte nur eine Anzahl umstrittener Rechtsfragen entscheiden und angezweifelte Rechtssätze endgültig feststellen. Daher stellte er die einzelnen Bestimmungen aus den verschiedensten Rechtsgebieten systemlos nebeneinander. In mancher Hinsicht lassen sich die Bestimmungen des Stadtrechts aus dem reichlicher fließenden Urkundentum des 13. Jahrhunderts ergänzen, trotzdem kann man viele wichtige verfassungsrechtliche Fragen nur mit Vermutungen, manche überhaupt nicht beantworten.

Das 13. Jahrhundert, genauer die siebzig Jahre von 1219 bis 1290, waren für die Stadt Goslar von höchster Bedeutung. Der Bergbau förderte nach wie vor große Mengen von Silber und Kupfer zutage. Aber das Interesse der Könige am Reichsvogteibezirk war erloschen, zumal seit 1235 die Bergzehnten, und damit auch die Hoheitsrechte über den Rammelsberg und die Waldmark, an die Braunschweiger verliehen waren[1]). Der Reichsvogt, dem der Rückhalt am König fehlte, erlag daher dem steigenden Machtbewußtsein der Bürgerschaft; es wird sich in seiner Stellung nicht allzuviel geändert haben, als die Stadt im Jahre 1290 die Vogtei erwarb. Auch in mancher anderen Beziehung, besonders in der Stadtverwaltung, wird im 13. Jahrhundert eine stetig wachsende Unabhängigkeit der Bürgerschaft unter der Leitung des Rates deutlich erkennbar. Vor allem lernt der Rat, selbständig die äußere Politik der Stadt zu leiten. So bleibt die Verfassung des lebensvollen, emporstrebenden Gemeinwesens im Fluß. Auch ernste innere Störungen fehlen nicht, hauptsächlich hervorgerufen durch die in gewerblicher und auch politischer Hinsicht einander kreuzenden Interessen der Stadt, vor allem der Gilden, und der Bergleute[2]). Die Gilden haben durch das ganze Jahrhundert hindurch einen schweren Kampf mit den Bergleuten um ihr wichtigstes gewerb-

---

[1]) UB I 544, vgl. Bode I S. 56ff.

[2]) Vgl. Koch I S. 283—294. M. E. ist es jedoch auch Koch nicht gelungen, über die politische Seite der Vorgänge der zweiten Hälfte des Jahrhunderts Klarheit zu verschaffen. Seine anregenden Ausführungen entbehren oft nur zu sehr der urkundlichen Stütze. Das vorhandene Material reicht wohl überhaupt nicht aus, um ein einigermaßen gesichertes Bild zu gewinnen.

liches Vorrecht, den Zunftzwang, zu führen. Im Jahre 1290 wird dann ein Abschluß erreicht, indem die Stadt und die Gilden mit den Bergleuten endgültig ihren Frieden machen; letzteren werden gewisse Garantien für ihre Unabhängigkeit geboten, der Zunftzwang jedoch bleibt den Gilden gesichert. Wahrscheinlich wird um jene Zeit auch die Zusammensetzung des Rates, vor allem die Teilnahme der Gilden am Rat, endgültig festgelegt.

§ 5. Die Stellung des Rates in der Stadt.

1. Rat und Bürgerschaft. Die Stellung des Rates nach dem Stadtrecht vom Jahre 1219 ist im vorigen Kapitel besprochen worden. Der Rat ist bereits damals die städtische Zentralbehörde, welche die kommunale Verwaltung leitet und jedenfalls die Bürgerschaft nach außen vertritt, aber er bleibt rechtlich noch gewissermaßen im Hintergrunde, als Träger der städtischen Rechte erscheinen schlechthin die burgenses, wenn man auch annehmen wird, daß der Rat die Rechte der Stadt zum größten Teil handhabte. Die Stellung des Rates ist vielmehr die eines geschäftsführenden Ausschusses der Bürgerschaft und diese bildet ihren Willen in der Bürgerversammlung, dem Burding. Freilich wird auch im Burding der Rat mehr oder weniger der entscheidende Faktor gewesen sein. Der tatsächliche Zustand war vielleicht noch nicht allzu verschieden von demjenigen, den das Magdeburger Recht von 1188 schildert[1]). Hier lag die Verwaltung der Stadt offenbar in den Händen der meliores, die im Burding ihren Willen durchzusetzen pflegten. Im Lauf des 13. Jahrhunderts änderte sich die Stellung des Rates nur ganz allmählich. Zunächst erscheinen die Bürger oder die Gesamtheit der Bürger[2]) oft allein als die eigentlich Handelnden, während doch kein Zweifel sein kann, daß der Rat handelt[3]). Ganz klar drückt dies Verhältnis zwischen Rat

[1]) Laband, Magdeb. Rechtsquellen I § 9: statuimus . . . ., ut in conventu civium nulli stulto liceat inordinatis verbis obstrepere, nec voluntati meliorum in ullo contraire . . . . . Vgl. oben § 3,3.

[2]) burgenses, universitas burgensium, universitas de Goslaria, commune civitatis.

[3]) Auflassung coram burgensibus UB II 8; II 22 ist von den burgenses ausgestellt; viele Urkunden werden von den burgenses besiegelt; vgl. ferner



und Bürgerschaft, beziehungsweise Bürgerversammlung, eine Urkunde von ungefähr 1253[1]) aus, in der die Bürger (nos burgenses) dem Kloster Neuwerk eine Zusicherung geben. Am Schluß heißt es dann: „quod haec littera de conscientia universitatis sit scripta, testes sunt . . .“ es folgen die Namen des Vogtes und von 9 Ratmannen. Der Inhalt wurde also in der Bürgerversammlung festgestellt. Es ist deutlich, daß das Kloster vor allem auf eine Zusicherung des Burdings Wert legte. Dieses war damals also keineswegs bedeutungslos, in seinem Auftrag stellt der Rat die Urkunde aus. Sehr oft werden wir annehmen müssen, daß die Entscheidung in der Bürgerversammlung gefallen ist oder daß diese mindestens um ihre Zustimmung gefragt wurde, wenn Rat und Gesamtheit der Bürger ein Rechtsgeschäft abschließen, oder eine Urkunde ausstellen.

Erst im Laufe des 13. Jahrhunderts wird die Stellung des Rates selbständig, er regiert die Stadt kraft eigenen Rechtes, ist nur in gewisser Beziehung an die Zustimmung der Bürgerschaft gebunden, oder holt sie freiwillig ein: er wird das eigentliche Organ der Stadt, die sich zu einer selbständigen Persönlichkeit, einem „Gemeinwesen“ entwickelt hat[2]). So heißt es in einem Privileg König Wilhelms von 1252[3]): „praeterea super talliis faciendis, quod ungelt dicitur, relinquimus consilio civitatis et sarcamento ipsorum, quod iuxta honorem imperii et nostrum ac profectum civitatis exigant et requirant ipsas, quando ipsis videbitur expedire.“ In einem Vertrag vom Jahre 1299[4]) heißt es: „nos . . . obligavimus nos nomine civitatis nostrae non solum pro nobis presentibus, sed etiam pro nostris successoribus, futuris consulibus nostrae civitatis . . .“ Gleichwohl scheint die Bürgerschaft nicht gänzlich aus der Stadtverwaltung verdrängt worden zu sein, es bleibt vielmehr Regel, daß bei

---

I 614 . . . . litterarum nostrarum et communitatis burgensium Goslariensium munimine confirmamus. Das Einstehen für die auf dem Hause lastenden bürgerlichen Pflichten wird in UB I 552 genannt: ad iura civitatis burgensibus respondere. Der Rat war damals Steuerbehörde.

[1]) UB II 22.

[2]) Vgl. O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht II S. 622, 820ff.

[3]) UB II 12.

[4]) UB II 565.

Verträgen mit anderen Städten oder Fürsten und bei Rechtsgeschäften des Privatrechts auch die universitas civium genannt wird[1]). In welcher Weise die Bürgerschaft gegen Ende des 13. Jahrhunderts mitwirkte, ob etwa bereits in Form eines weiteren Rates, und wieweit ihre Mitwirkung keine bloße Formalität wurde, läßt sich an der Hand des Quellenmaterials nicht entscheiden[2]). Das Emporsteigen des Rates von einem geschäftsführenden Ausschuß der Bürgerschaft zu einer selbständig regierenden Behörde der Stadt ist im 13. Jahrhundert in zahlreichen anderen, besonders in den niedersächsischen Städten erkennbar, worauf Varges[3]) besonders hingewiesen hat. So sind in Halberstadt[4]) die städtischen Urkunden ausgestellt von der tota unanimitas burgensium (1241), den consules, burgenses et populus civitatis Halberstat (1261), den burgenses Halberstadensis civitatis (1266) oder es heißt (1247): „nos burgenses in Halb. huius paginae continentiam veram esse fatemur"[5]). In Hamburg, Lübeck[6]) und Bremen[7]) erscheinen anfänglich immer Rat und Bürgerschaft in städtischen Angelegenheiten nebeneinander, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts verschwindet die Gemeinde aus den Urkunden.

2. Rat und Vogt. An der Spitze des Goslarer Rates

---

[1]) UB II 62, 64, 166, 293, 367, 440, 454, 458, 461ff., 471, 492 u. andere mehr, Ausnahmen UB II 145, 457, 564f.

[2]) Wenn Gierke (Genoss. Recht II S. 594ff., 605ff.) bestreitet, daß der universitas burgensium ein Organ entspreche, und behauptet, daß der Rat die Formel consules et u. b. nur brauche, um sich als Vertreter der Gesamtbürgerschaft zu kennzeichnen, so liegt in der Allgemeinheit der Behauptung sicher ein Irrtum. In Goslar fand jedenfalls in gewisser Hinsicht eine Mitwirkung des Burdings statt. Vgl. UB II 22 (1253) und die von 1311 ab stehenden Formeln (UB III 239): accedente consensu tocius civitatis nostrae, cum beneplacito universitatis nostrae. Ebenso v. Maurer I S. 587f., III S. 2. Vgl. auch Magdeb.-Breslauer Recht von 1261 (Laband IV § 3f.): die ratman legen ir burding us, swenne sie wollen . . .

[3]) Varges V S. 60f.

[4]) Varges, Verfassungsgesch. v. Halb. II. Z. d. Harz-V. 1896 S. 441ff.

[5]) UB Stadt Halb. I 46, 117, 124, 64.

[6]) Frensdorff, Stadtverf. Lübecks S. 85f. S. 206f., Varges V S. 60f.

[7]) Donandt, Versuch e. Gesch. d. brem. Stadtrechts I 333ff. Varges, Verfassungsgesch. v. Bremen, Z. d. hist. V. f. Nieder-Sachsen 1897, S. 54.



erscheint sehr oft der Vogt[1]). Er ist regelmäßig Goslarer Bürger und steht den Interessen der Bürgerschaft nicht mehr fern, zumal er an der königlichen Macht keinen Rückhalt mehr hat und daher Anlehnung an den Rat sucht. Sein Vogteigebiet ist im wesentlichen auf die Stadt beschränkt. Er erscheint daher nicht mehr so sehr als ein die Hoheitsrechte des Stadtherrn vertretender Herr, sondern als ein vom König eingesetzter städtischer Beamter, der mit dem Rat zusammen als einheitliche Behörde die Stadt regiert. Deutlich zeigt sich diese Erscheinung z. B. in einer Urkunde vom Jahre 1281[2]), woselbst Vogt, Rat und Bürgerschaft sich dem Rat von Lübeck bereit erklären, zum Schutz deutscher Kaufleute in Flandern mitzuwirken. Gewöhnlich schloß der Rat derartige Verträge allein mit Zustimmung der Bürgerschaft ab. Im Jahre 1254 beurkunden Vogt und Rat gemeinsam die Gründung eines Hospitals und die damit zusammenhängenden Bestimmungen, die vor allem auch eine Belastung der Gemeindekasse ergeben[3]). Eine andere von Vogt und Rat gemeinsam ausgestellte Urkunde über einen privatrechtlichen Vertrag zwischen Dritten ist aus dem Jahre 1269 erhalten[4]). Bode (II S. 62) nimmt daher an, daß dem Vogt in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts geradezu der Vorsitz im Rat zugestanden habe; das ist jedenfalls unrichtig, der Vogt wird in Goslar immer deutlich von den Ratmannen unterschieden, die Namen der Ratmannen werden auch ohne den Vogt genannt[5]), zum Rate hat der Vogt nie gehört, er blieb immer eine Behörde neben dem Rat. Mit dem Rat zusammen vertritt er die Stadt nach außen und wird er in der städtischen, wohl auch der ursprünglich rein kommunalen Verwaltung tätig. In zahlreichen anderen Städten läßt sich eine analoge Entwickelung des Verhältnisses von stadtherrlichem Beamten und Rat im Laufe des 13. Jahrhunderts nachweisen[6]). So heißt es von Dort-

---

[1]) UB I 549?, 582, 622. II 22, 26, 62, 156, 174, 175, 245, 279, 344. Vgl. Bode I S. 47, II S. 6, S. 62.

[2]) UB II 279.

[3]) UB II 26.

[4]) UB II 156.

[5]) Z. B. UB II 155.

[6]) Viel Material hierüber bei Varges V S. 88ff.

mund[1]) gegen Ende des Jahrhunderts: „item quod ipsum oppidum Tremoniense regitur per iudicem et consules ipsius oppidi.“ Den Vorsitz im Rate führen dort schon 1288 die beiden magistri civium oder proconsules. Nach den Gerardischen Reversalen (1246) üben in Bremen die alte Gemeindegerichtsbarkeit über unrechtes Maß und Gewicht und falschen Kauf der Vogt und die Konsuln aus, wahrscheinlich handelt es sich hierbei nicht um den ursprünglichen Zustand[2]); nur noch ganz vereinzelt sind die Ratmannen ohne den Vogt tätig, gleichwohl gehört der Vogt nicht zum Rat[3]). Auch der Lübecker Vogt nimmt eine Zeit lang diese Stellung ein[4]). Die Geschäftskreise des Vogtes und des Rates, die, wir wir sahen, im Jahre 1219 in Goslar noch scharf getrennt waren[5]), scheinen in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts in einander überzugehen, indem sich für viele früher getrennt verwaltete Gebiete eine gemeinsame Verwaltung bildete, gewiß nicht zum Nachteil der Bürger. Zuerst mag jene Vereinigung auf denjenigen Gebieten stattgefunden haben, auf welchen Vogt und Rat, ersterem aus öffentlichen, vor allem militärischen, letzterem aus kommunalen Rücksichten eine ursprünglich getrennte Tätigkeit zukam, z. B. bei der Bau- und Straßenpolizei und der Allmendeverwaltung[6]). Gegen Ende des Jahrhunderts verschwindet dann der Vogt vollständig aus der Stadtverwaltung, überläßt dieselbe völlig dem Rat und wird auf die Gerichtsbarkeit beschränkt, eine Entwickelung, die uns im nächsten Kapitel beschäftigen wird. Der Wendepunkt ist hier das Jahr 1290, in welchem die Stadt die Vogtei erwarb. Wenn der Vogt mit Ratmannen nun noch gelegentlich in einer Urkunde genannt wird, z. B. in UB II 453 (1293), so werden die Ratmannen zuerst genannt.

---

[1]) Frensdorff, Dortm. Stat. S. L n. 5, S. LVIII.

[2]) Bremisches UB I 234. Rietschel S. 84, bes. n. 5.

[3]) Varges Verfass.-Gesch. v. Bremen, Z. d. hist. V. f. Nieder-Sachsen 1895 S. 45.

[4]) Frensdorff, Stadtverf. S. 85.

[5]) Stadtrecht S. 115, 20f.: qui (advocatus) etiam cum venali foro civitatis nihil debet disponere, nisi per burgenses trahatur ad ipsum.

[6]) Varges V S. 93.

§ 6. Die Bürgerschaft.

Um über die Zusammensetzung des Rates in Goslar einigermaßen Klarheit zu erhalten, ist es nötig festzustellen, wer im 13. Jahrhundert vollberechtigter Bürger war. Denn so viel ist von vornherein einleuchtend, daß nur einem Bürger das höchste kommunale Amt, das die Stadt zu vergeben hatte, zuteil werden konnte.

1. Das Bürgerrecht. Im ersten Kapitel ist dargelegt worden, daß im 11. und 12. Jahrhundert zu den Vollbürgern in Goslar alle städtischen Grundbesitzer zählten, die Hauseigentümer waren, also auch alle Edlen und Ministerialen, die in der Stadt ansässig waren. Die Urkunden zeigten, daß gerade letztere rührig an der Stadtverwaltung teilnahmen.

Kurz vor dem Jahre 1219 scheinen aber Erleichterungen im Erwerb des Bürgerrechtes eingetreten zu sein. Zwar gewährt Hauseigentum noch immer besondere Rechte und wird mit dem Begriff des Bürgers in auffallend nahe Beziehung gesetzt: Reinigen von der Beschuldigung der Körperverletzung ist nur gestattet „cum septem burgensibus, qui proprias habent domos“ (115, 3—5)[1], auch in der Statutenstelle 73,7: „Jowelk hussittende man scal des iares to dren echten dingen kommen“, ist eine Erinnerung an den alten Rechtszustand erhalten. Jedenfalls wird auch 1219 noch das Bürgerrecht durch den Erwerb eines Hauses erlangt, wie dies noch 1257 in Mühlhausen i. Thür. der Fall war[2]). Aber gerade aus der Stelle 115,3—5 wird man schließen müssen, daß es nicht nur ausnahmsweise Bürger gab, die kein eigenes Haus hatten[3]). Da sich in Goslar noch zur Zeit der Statuten Bürgerrecht und Schoßpflicht vollkommen decken[4]), und 1219 auch die städtischen Renten verschoßt werden mußten[5]), so ist anzunehmen, daß

[1]) Vgl. auch Göschen S. 112, 27—29.

[2]) UB v. Mühlhausen N. 142.

[3]) So Weiland S. 31f. u. A. Schultze, Gästerecht Hist. Z. 101 S. 489f. Sch. unterscheidet zwischen einem Vollbürgerrecht der burg., qui proprias habent domos, und einem Minderbürgerrecht der übrigen. Bode II S. 58 ist der Ansicht, daß noch 1219 in G. sich Bürgerrecht und Hauseigentum deckten.

[4]) Stat. 101,26. Dem Bürgerrecht entspricht von jeher die Bürgerpflicht, vgl. Gierke I S. 328ff. II S. 696f. Hartwig, Lübecker Schoß S. 14f., 38f.

[5]) Göschen, S. 115,27f.

wie in Frankfurt[1]) zum Erwerb des Bürgerrechts in Goslar im Jahre 1219 der Besitz einer Rente genügte. In den meisten anderen deutschen Gründungsstädten ist freilich der alte Rechtszustand um jene Zeit noch durchaus herrschend[2]).

Jedenfalls ist man noch im 13. Jahrhundert in Goslar zu weiteren wesentlichen Erleichterungen im Erwerb des Bürgerrechtes übergegangen. Der Reichtum, der gerade im 13. Jahrhundert in der Stadt zusammenkam, war durchaus kapitalistischer Natur, er gründete sich auf den Handel und die Bergwerke. Auch ein zahlreicher nicht grundbesitzender Handwerkerstand kam in die Höhe. Schon aus steuertechnischen Gründen — in Goslar fällt noch zur Zeit der Statuten Bürgerrecht und Steuerpflicht zusammen — war daher ein Ersatz der alten, von der Landgemeinde übernommenen Rechtsregel durch eine zeitgemäßere dringend geboten. Das Bürgerrecht wurde gegen ein Aufnahmegeld zugänglich. Damit konnte es sich auf alle wirtschaftlich selbständigen Einwohner der Stadt ausdehnen[3]). Aus dem Jahre 1308 ist dann ein Beschluß des Rates erhalten, der eingehende Bestimmungen über die Bürgeraufnahme trifft und das Bürgergeld auf eine Mark festsetzt[4]).

2. Die ständischen Verhältnisse. Weiter ist, um über die Zusammensetzung des Rates ein richtiges Bild zu bekommen, einiges über die ständischen Verhältnisse innerhalb der Bürgerschaft zu sagen[5]).

Zur Bürgerschaft gehören in den ersten zwei Dritteln des Jahrhunderts noch immer eine Anzahl ritterlicher Familien. Der Unterschied zwischen Edlen (liberi) und Ministerialen schwindet, der einheitliche Ritterstand bildet sich heraus[6]). Die in den Urkunden genannten Rittergeschlechter sind ihrem Ursprung nach

---

[1]) Bücher, Bevölkerung von Frankfurt im 14. u. 15. Jh. 1886, S. 334ff.

[2]) Vgl. bes. v. Below, H.-Wb. d. Staats-Wiss. Art. „Bürgerrecht" und o. § 1,6.

[3]) Vgl. für Lübeck die eingehende Darstellung von Hartwig, Lübecker Schoß S. 14ff.

[4]) UB III 192.

[5]) Vgl. für das Folgende Bode I S. 91ff., II S. 62ff.

[6]) Schröder S. 453ff.

Reichsministerialen, vor allem Burgmannen der Harzburg, sonstige Ministerialen und Familien freier Herkunft, vor allem solche, die aus dem Bergbau hervorgegangen sind. Sie treten in Gemeinschaft mit den cives handelnd auf, werden oft geradezu als cives bezeichnet[1]. Gegen 1270 wird das anders, in den Urkunden werden uns nur selten Ritter neben den Bürgern genannt, die Interessengemeinschaft beider hört sichtlich auf. In den vollständig erhaltenen Ratslisten des Jahres 1269[2] erscheint kein einziger Ritter mehr, während früher Ritter und Bürger im Rat saßen (s. u. § 7). Die ritterlichen Familien haben in jenen Jahrzehnten auch ihren Grundbesitz in und bei Goslar zum großen Teil aufgegeben: so veräußerte die Familie von dem Dike (de Piscina) ihre Besitzungen in dem nahen Ebelingerode[3], im Jahre 1288 den Dikhof im Bergdorf bei Goslar an den Rat, ihren Stammsitz, den sie hatte niederreißen lassen[4]. Wahrscheinlich geschah letzteres nicht freiwillig, sondern nach einer unglücklich verlaufenen Fehde mit der Stadt. Auch die Herren von Goslar scheinen die Stadt gemieden zu haben[5]. Im Jahr 1288 mußte Bodo von Wildenstein sein Schloß im Waldrevier niederreißen und dem Rat versprechen, kein neues zu bauen[6]. Auf den Zusammenhang dieser Vorgänge hat Bode[7] hingewiesen. Aus diesen Tatsachen wird man mit ihm folgern müssen, daß in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wiederholt Fehden zwischen der Stadt und den Rittern stattfanden, die zu einer Verdrängung des ritterlichen Elements aus der Stadt führten. Seitdem die Könige Goslar mieden, fehlte den Rittern gegenüber dem mächtig aufstrebenden und selbstbewußten Bürgertum gewissermaßen die Existenzberechtigung. Am Reichsvogt, der nur Beamter, nicht Lehns-

---

[1]) z. B. UB I 320, 333, 442, 486, 507, 532, 549, 577, 607—609, 622. II 18, 22, 26, 38, 40, 50, 51, 62, 71, 87, 125 (1266). Die Namen der ritterlichen Bürger aufgeführt bei Bode II S. 63f. Vgl. z. B. I 486: Giselbertus de Goslaria miles et civis Gosl.

[2]) UB II 155f.

[3]) UB II 87.

[4]) UB II 367.

[5]) UB II 418 i. Verb. m. 378.

[6]) UB II 369.

[7]) Bode II S. 45f.

mann war und immer mehr durch die Bürgerschaft aus der Stadtverwaltung verdrängt wurde, fanden sie keinen Anhalt mehr. Im Jahre 1219 hatten sich die Bürger der Übergriffe des Vogtes und seines adligen Anhangs, wie es scheint, nur schwer erwehren können. Das war jetzt anders. Ihre bevorrechtigte Stellung in der Stadt, vor allem im Rate, wollten die Ritter nicht aufgeben. So mußte es zum Kampfe kommen, der mit einem Siege des Bürgertums endete. Wer nicht sich seiner Vorrechte freiwillig begab, mußte aus der Stadt weichen.

Neben den Rittern werden in den Urkunden als bloße cives, also nicht dem Ritterstande angehörige Bürger, eine Anzahl Familien genannt, deren Namen immer wiederkehren und in denen man leicht eine Oberschicht innerhalb der Bürgerschaft erkennen kann. Die Namen finden sich oft unter den Ratmannen und Vögten des 13. und vor allem des 14. Jahrhunderts. Offensichtlich bilden diese Familien einen Patrizierstand, der vor allem an der Stadtverwaltung des 13. und 14. Jahrhunderts beteiligt ist[1]). Die Herkunft auch dieser Familien dürfte zu einem geringen Teil eine ministerialische sein, zumal lehnrechtliche Beziehungen sie mit ritterlichen Familien verbinden[2]). Das gilt wahrscheinlich von den Angehörigen der hoch angesehenen Münzergilde[3]), die ursprünglich wohl königliche Ministerialen[4]) waren, aber immer zum Patriziat zählten. Der Gilde oblag die Ausübung des Münzregals und der Münzwechsel, sie hatte daher einen gewissen Amtscharakter. Im Jahre 1219 ließ der König die Münzergilde allein von allen städtischen Korporationen bestehen (114,46ff.). Den Kern des Patriziats bildeten jedoch ohne Zweifel die in Handel und Gewerbe reich gewordenen Familien. Es sind vor allem Angehörige der Kaufmanns- oder Wandschneidergilde[5]), die in Goslar immer die erste Stelle unter

---

[1]) Die Namen bei Bode II S. 65ff.

[2]) Vgl. die sog. Vogteigeldlehnrolle v. 1244. UB I 606. Die in Betracht kommenden Familien bei Bode II S. 64.

[3]) Vgl. über sie Bode I S. 98 und Wolfstieg S. 50ff.

[4]) Auch in den rheinischen Städten waren die Angehörigen der Münzergenossenschaften stadtherrliche Ministerialen. v. Maurer I S. 541ff.

[5]) Die Goslarer Kaufmannsgilde ist nach den ersten urkundlichen Nachrichten eine Tuchhändlergilde, dies braucht jedoch nicht der ursprüngliche Zustand zu sein. Koch II S. 1ff. Ausdrücklich erwähnt wird sie zuerst im

den Gilden einnahm, und im 14. Jahrhundert nachweislich die angesehensten Familien zu ihren Mitgliedern zählte, aber auch Familien, die aus der Krämergilde[1]) hervorgegangen sein müssen, wie das Mitgliederverzeichnis vom Jahre 1281 beweist. Zum Patriziat gehörten jedenfalls auch zahlreiche in der Stadt ansessige Familien, die, ohne zum Ritterstand aufzusteigen, dem Bergbau großen Wohlstand verdankten. Der Kreis des Goslarer Patriziats war kein geschlossener: im 14. Jahrhundert, wo man die Verhältnisse genauer verfolgen kann, tauchen immer einzelne neue Namen gleichberechtigt neben den bekannten Patrizierfamilien auf. Der Reichtum, der sich in Grundbesitz, Bergindustrie, Handel und Gewerbe verkörperte, sowie das damit verbundene Ansehen erscheinen als die einzige Grundlage des Goslarer Patriziats. Es wurde, wie in den meisten niederdeutschen Städten, nicht durch irgendein korporatives Band zusammengehalten[2]). Der Kölner Richerzeche[3]), der Dortmunder Reinholdsgilde[4]), oder der im Jahre 1379 in Lübeck gestifteten

---

Jahre 1223 (UB I 403 Art. 52), als ihr bei der Wiederaufrichtung der Gilden das Wandschnittmonopol bestätigt wird. Erneute Bestätigung durch König Wilhelm im Jahre 1252 (UB II 13). Sie ist die angesehenste unter den Goslarer Gilden, ihre Mitglieder sind meist Patrizier. 1219 teilte sie mit den anderen Gilden das Schicksal, vom König aufgelöst zu werden (144,46ff.). Vgl. Koch, Geschichte der Copludegilde Teil II, Z. d. Harz-V. 1913 S. 1ff. Eine ganz ähnliche Stellung nahmen die Tuchhändlergilden in vielen niederdeutschen Städten ein, da der Tuchhandel sehr einträglich war und die Tuchhändler oft die einzigen eigentlichen Kaufleute sein mochten, so in Halberstadt, Höxter, Münster i. W., Bremen, auch in Basel (vgl. Hegel, Städte u. Gilden II S. 494f., v. Below, Jahrb. f. Nat.-Ök. u. Stat. 75. S. 16f., 21f.). Nitzsch (Abh. I S. 4ff.) und ihm folgend Wolfstieg (44ff.), Weiland (II 28ff.) und Bode (I 93f., II 58f.) sehen in ihr einen Rest der großen Kaufgilde der mercatores und entsprechend in den Privilegien der Jahre 1038 und 1134 (UB I 26 und 186) solche der Gilde.

[1]) Über die Verhältnisse der Krämergilde gibt das Krämerrecht v. J. 1281 (UB II 292) interessante Aufschlüsse. Die gewerblichen Vorrechte der Krämer sind eingehend dargelegt (S. 312f.). Das Mitgliederverzeichnis beweist, daß schon im Jahre 1281 Mitglieder der angesehensten Goslarer Familien der Gilde angehörten (von Severtshusen, von Vackenstedt, Pechstein, von Uslar, von Vörde, Meise, von Dörnten, von Pfefferkeller).

[2]) Hegel, Städte und Gilden II S. 493f.

[3]) Lau, Entwickl. d. komm. Verf. u. Verwalt. d. St. Köln S. 76ff.

[4]) Hegel a. a. O. S. 365f.



Junkerkompagnie[1]) kann in Goslar kein analoges Institut zur Seite gestellt werden.

Die große Masse der Goslarer Bürgerschaft wird im 13. Jahrhundert aus Handwerkern und Bergleuten bestanden haben. Der gerade damals blühende Bergbau zog große Scharen von Bergleuten herbei, die ihre Lebensbedürfnisse am Goslarer Markt befriedigen mußten. Die Handwerker waren im 13. Jahrhundert zum Teil in Gilden organisiert[2]), die das erste Mal im Jahre 1219 erwähnt werden. Wahrscheinlich wegen eines Streites mit den Berg- und Hüttenleuten, der sich durch das ganze Jahrhundert hinzog und erst 1290 endete, wurden alle bestehenden Gilden außer der Münzergilde vom König verboten, im Jahre 1223 aber von König Heinrich VII. mit Ausnahme der Weber- und der Zimmerleute-Gilde wiederhergestellt. An dem Abschluß der wichtigen Verträge des Jahres 1290 sind außer den Wandschneidern sechs Gilden beteiligt, die Krämer, Bäcker, Fleischer, Schuster, Schmiede und Kürschner[3]). Aber nur die ersten vier entsenden vermutlich seit etwa 1290 Mitglieder zum Rate (s. u. § 10,3). Daraus läßt sich wohl schließen, daß diese vier Gilden älter sind und schon vor 1219 bestanden haben. Andere Handwerke haben es im 13. Jahrhundert wahrscheinlich nicht zu genossenschaftlichen Bildungen gebracht. Das Recht, welches den Gilden in einer so volkreichen Stadt ihre Bedeutung gab, war jedenfalls der Zunftzwang, der bereits im Jahre 1223 für die Tuchhändler bezeugt ist und über den im Krämerrecht von 1281 eingehende Bestimmungen vorliegen. Wahrscheinlich liegt hier der Kern des Streites zwischen den Bergleuten und den Gilden[4]).

3. Die Bergleute. Das 12. und 13. Jahrhundert ist eine Zeit der Blüte des Goslarer Bergbaues. Frühzeitig hatten sich die Vermögensverhältnisse der Bergleute differenziert; infolge der Notwendigkeit, Kapital zum Bergbau heranzuziehen, gingen die Grubenteile in die Hände der reichen Adelsfamilien über, der von Goslar, von dem Dike, von der Gowische, von Wilden-

[1]) Hegel a. a. O. S. 459f.

[2]) Alles Nähere über die Gilden und den Zunftzwang s. u. § 8,2,b.

[3]) UB II 403.

[4]) Näheres hierüber u. § 8,2,b.

stein und anderer, auch die Klöster, vor allem Walkenried, die Stadt Goslar, und reiche Kaufmannsfamilien beteiligten sich am Bergbau. Nur wenige Gewerken arbeiteten noch persönlich mit, die meisten Grubenanteilberechtigten stellten Lohnhäuer gegen „Kost" ein, wenn sie nicht die Gruben als „Lehnschaft" an Untergewerkschaften weiter verliehen[1]). Die Bergleute wohnten im 13. Jahrhundert wohl in allen Teilen der Stadt, besonders um den Frankenberg, vornehmlich aber im Bergdorf[2]), das 1290 einen selbständigen Gerichtsbezirk unter dem Kleinen Vogt bildete. Die gesamte bergbautreibende Bevölkerung, Grubenbesitzer wie Lohnhäuer, bildete seit alter Zeit, jedenfalls bereits im Jahre 1219, die eigenartige Korporation der silvani et montani, welche von den Königen vielfach privilegiert war[3]). Ihre Angehörigen waren im 13. Jahrhundert zwar vielfach Bürger und die Korporation hatte als solche das größte Interesse an der städtischen Markt- und Gewerbeverwaltung, das in den Streitigkeiten mit den Gilden im 13. Jahrhundert zum Ausdruck kommt, aber als solche war sie im 13. Jahrhundert nicht in den städtischen Verfassungsorganismus eingegliedert, sondern stand gleichberechtigt neben der Stadt[4]). Mit dem Markte hatte ihr Ursprung nichts zu tun und auch das wirtschaftliche Gebiet der Korporation, die Kleine Vogtei,

---

[1]) Vgl. über diesen allgemeinen Umschwung im deutschen Bergwesen: Schmoller, Jahrb. f. Gesetzgeb. usw. XV S. 697f., 699ff., der aber diesen Prozeß zu spät, erst ins 14. Jahrh., setzt. Zycha, Ältestes Bergrecht, S. 101—113 führt den Nachweis, daß bereits vor Ende des 12. Jahrh. der Stand der Lohnarbeiter sich allgemein herausgebildet hatte. Ebenso Silberschmidt, Z. f. Handelsrecht 71, S. 210ff. Speziell für Goslar vgl. Neuburg S. 26, 177ff., Zycha S. 115, Bode I 93. II 47ff. Koch I S. 246ff. spricht, m. E. zu Unrecht, von einer unter Heinrich II. erfolgten Ansiedlung von „Großindustriellen" und Lohnarbeitern.

[2]) Das geht entgegen Rietschel Hist. Z. 108 S. 357 deutlich aus dem Bestreben der Montanen hervor, möglichst viele wirtschaftliche und politische Vorrechte dem Bergdorf zu sichern UB II 412 (1290). Vgl. Bode II S. 48, 80ff., I S. 50f.

[3]) Bode II S. 48ff., Neuburg S. 289, S. 294ff. Rietschel S. 92, Vgl. auch Koch I S. 246ff., bes. 258.

[4]) Göschen S. 115, 18f.: nullius burgensis vel silvani bona pro beneficiis de advocatia solvendis pandari debent, ferner 115, 30ff.: haec sunt iura silvanorum, ... Vgl. besonders Bode II S. 49.

sowie Berg und Waldmark, war ein anderes. Zusammengehalten wurden beide Bevölkerungsklassen ursprünglich in der gemeinsamen Verwaltung durch den Reichsvogt, die Trennung von Stadt und Bergleuten wurde jedoch schärfer, als im Jahre 1235 das Bergregal dem Braunschweiger verliehen wurde und als man, wohl im Lauf des 13. Jahrhunderts, die Gerichtsbarkeit in der Kleinen Vogtei gänzlich dem Stadtvogt entzog. Diese scharfe rechtliche Sonderung und doch wieder nahe wirtschaftliche Beziehung zwischen der Stadt und den Montanen kommt bereits an mehreren Stellen des Stadtrechts von 1219 und besonders bei den Ereignissen des Jahres 1290 deutlich zum Ausdruck[1]) und wird im IV. Kapitel noch näher besprochen werden.

§ 7. Die Verfassung des Rates.

Wir kommen jetzt zur Beantwortung der Frage, wie sich die geschilderten Bevölkerungsklassen im Rate verteilten. Die Goslarer Bürger, welche in den Urkunden als Zeugen genannt sind, werden oft Ratsherren gewesen sein, die als Vertreter der Bürgerschaft an wichtigen Rechtsakten teilnahmen. Einigemal, wo es sich geradezu um städtische Interessen handelt, haben wir in den Zeugen mit Sicherheit den Rat oder einen Teil desselben zu sehen[2]). Ausdrücklich genannt werden die Namen von Ratmannen der Jahre 1254, 1259, 1269 und 1277[3]). Die Ratsliste des Jahres 1269 wird ausdrücklich als vollständig bezeichnet. In den Urkunden bis gegen 1269 finden sich regelmäßig Ritter und Bürger nebeneinander genannt, bald unter der gemeinsamen Bezeichnung cives, bald als milites und cives getrennt. Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß Ritter und Bürger in den ersten zwei Dritteln des 13. Jahrhunderts gemeinsam im

---

[1]) Weiland I S. 20, Bode II S. 48, Neuburg S. 294 ff., Weiland, Götting. gel. Anz. 1893, I S. 227 f., a. A. nur Koch I z. B. S. 254 ff., 282, 290, s. o. § 1, 9,a und u. § 8,2,b.

[2]) UB I 486, II 22, 38, 40, 71. Wohl auch bei den meisten Urkunden, welche das Kloster Neuwerk betreffen, da der Rat sich frühzeitig in die Verwaltung gerade dieser Stiftung einzudrängen versuchte (Bode III S. XXII. bes. Schiller S. 108 ff.) z. B. UB I 442, 607, 608, 622, II 50, 51.

[3]) UB II 26, 62, 155, 156, 235.

Rate saßen[1]). Die nicht ritterlichen Bürger gehören, soviel sich erkennen läßt, sämtlich dem Patriziat an. Über das Zahlenverhältnis beider läßt sich nichts Genaues sagen. Unter den 17 Ratmannen des Jahres 1254 sind z. B. sechs Ritter, die andern sind sämtlich Mitglieder bekannter Patrizierfamilien. Im Jahre 1269 bietet der Rat ein vollkommen verändertes Bild: es findet sich kein einziger Ritter mehr im Rat. Die Ratmannen sind meist Angehörige der aus den Ratslisten nach 1290 bekannten Patrizierfamilien[2]). Entsprechend den oben geschilderten Vorgängen ist die Stadtverwaltung rein bürgerlich geworden. Auch die 1277 erwähnten acht Ratmannen sind sämtlich Patrizier. Eine Anzahl von Ratsleuten gehört jedenfalls der Wandschneider- und Münzergilde an, bei drei Ratmannen des Jahres 1269 spricht eine Wahrscheinlichkeit für Zugehörigkeit zur Krämergilde[3]). Freilich sind vermutlich alle drei Patrizier. Unter den Trägern der Namen, die in der Folgezeit nicht wieder genannt werden (Heyge, Scat, Stint, von Haverla), mag der eine oder andere einfacher Handwerker

[1]) Vgl. 2. Straßburger Stadtrecht (1214?) Keutgen N. 127, § 1: Statutum est, ut duodecim vel plures, si necesse fuerit, honestae ... personae .... tam inter ministeriales quam inter cives ponantur annuatim consules civitatis .... Andere Beispiele s. Varges V S. 86f.

[2]) Wolfstieg S. 56 n. 8 glaubt die Ritterbürtigkeit von 13 Ratsleuten i. J. 1269 nachweisen zu können, um so das Verhältnis von Rittern und Bürgern im Rat festzustellen; dagegen schon Bode II S. 65. Die Beweisführung Wolfstiegs ist unzulänglich und führt zu falschen Ergebnissen. In UB II 168 (1271) z. B. steht Heinricus Quest mitten unter bekannten Patriziernamen. Aus der Urkunde, auf die W. sich bezieht I 549 (1236) (Volcmarus miles, Rod. Quest, Giselbertus advocatus et miles, Siffridus Ovis, Siffridus filius Leonardi, Giselbertus Quest . . .), scheint mir nicht zu folgen, daß die Quest damals milites waren. — Vier Mitglieder der Familie Meise und zwei Dörnten gehören i. J. 1281 der Krämergilde an (II 292). — Die Vischbeck, Bilstein, Astfeld, Trost und Scriptor gehören anscheinend schon um 1250 (I 582, II 22, 40, 62), nachweislich von 1290 an (Ratslisten UB II S. 625f., III S. 744ff.) zum Patriziat, das in Goslar einen durchaus bürgerlichen Charakter hatte (Bode II S. 64). Höchstens mögen manche Familien ministerialischen Ursprungs sein, andere sind offenbar aus dem Bergbau hervorgegangen, vgl. UB I 507.

[3]) Die Namen Johann von Dörnten, Conrad Meise und Berthold Institor kommen im Mitgliederverzeichnis der Krämergilde von 1281 (II 292) vor.



sein[1]). Im ganzen scheinen die Ratsstühle im 13. Jahrhundert zuerst von Rittern und Patriziern gemeinsam, etwa seit den sechziger Jahren allein von den Patriziern besetzt worden zu sein.

Entsprechend dem Ursprung des Rates aus Ausschüssen der Bürgerschaft muß seine Bestellung ursprünglich im Burding erfolgt sein. Noch im Jahr 1246 heißt es in Bremen[2]): „consules de cetero, sicut fiebat antiquitus, a communibus civibus eligentur". Passiv und aktiv wahlfähig war anfangs jeder Bürger, auch der Handwerker[3]). Tatsächlich werden bei der Wahl die angesehenen Familien, besonders die Ritter, bald ausschlaggebende Bedeutung erlangt haben, so daß sie über die Ratsplätze im wesentlichen verfügen konnten. Man denke zum Beispiel an die Zustände im Magdeburger Burding nach dem Stadtrecht Erzbischof Wichmanns vom Jahre 1188[4]). Die Ratslisten des 13. Jahrhunderts zeigen, daß die Stadtaristokratie den Rat beherrschte, ihn vielleicht sogar im Wege der Kooptation ergänzte. Es begegnen öfters drei oder vier Brüder oder Angehörige der gleichen Familie[5]). Im Jahre 1269 scheint sich freilich auch dies geändert zu haben.

Über die Zahl der Ratmannen und die Amtsdauer läßt sich Sicheres nicht sagen. Die Zahl mag wie in anderen Städten geschwankt haben[6]). Im Jahre 1254 werden 17 genannt, im Jahre 1269 10 consules und dann 22 consules[7]) und im Jahre 1277

---

[1]) Das Argument hat wenig Beweiskraft: die Familie Quest, die 1269 nachweislich patrizisch war, erscheint auch nicht wieder im Rat, obwohl sie weiter in Goslar lebt, UB III 887.

[2]) Bremisches UB I 234.

[3]) Vgl. die zahlreichen Beispiele, die Varges V S. 83f. anführt.

[4]) Laband, Magdeb. Rechtsqu. I § 9.

[5]) Z. B. UB II 26 (1254) vier fratres de Bilsteine, II 62 (1259) drei de Astvelde.

[6]) Vgl. Straßburger Stadtrecht von 1214 (?) Keutgen N. 127 § 1: . . . duodecim vel plures, si necesse fuerit, . . . personae . . . ponantur consules. Ferner für Bremen Varges, Z. d. hist. V. f. Nied.-Sachsen 1897 S. 42f.: ungefähr 12 Ratmannen, für Halberstadt Varges, Verfassungsgesch. v. Halb., Z. d. Harz-V. 1896 S. 427: gegen 12 Ratmannen.

[7]) UB II 155, nos consules videlicet 10 Namen, II 156 universi consules in Goslaria videlicet 22 Namen, wobei einer der Konsuln der vorhergehenden Urkunde (Hans von Immingehof) nicht genannt ist.

8 consules et alii plures. Vielleicht darf man aus den beiden Urkunden des Jahres 1269 schließen, daß es schon im 13. Jahrhundert ein alternierendes Eintreten zweier Räte gab, ähnlich wie später, und daß die Zahl der amtierenden Ratmannen ähnlich wie in anderen sächsischen Städten ungefähr 12 war. Bei wichtigen Akten wurde dann der alte Rat oder ein Teil desselben zugezogen, ein Verfahren, das im 14. Jahrhundert in Goslar urkundlich nachweisbar ist.

Um das Jahr 1244 wird zuerst der Stadtschreiber (scriptor burgensium) genannt, der im Auftrage des Rates die sog. Vogteigeldlehnrolle aufstellt[1]).

Der Sitz des Rates und der Stadtverwaltung ist die domus communitatis oder domus consulum, die im Jahre 1269 zuerst genannt wird[2]).

§ 8. Die Ratsverwaltung.

Die Rechte der Selbstverwaltung, die seit alters der Bürgerschaft zustanden, wurden im 13. Jahrhundert auf Kosten des Stadtherrn nach allen Richtungen ausgedehnt, zum Teil wohl durch Verleihung, zumeist aber durch Gewohnheitsrecht, das die Könige anerkannten. Als ausübendes Organ der Stadtgemeinde tritt immer mehr der Rat in den Vordergrund.

1. Die Allmendeverwaltung. Der Gemeinde stand die Verwaltung und Verfügung über die Allmende zu, die innerwie außerstädtische. Zur innerstädtischen Allmende gehörten die Straßen und Plätze, soweit sie nicht als Heerstraßen im Eigentum des Königs waren und der Aufsicht und Verwaltung des Vogtes unterstanden, wie dies auch mit den Mauern, Toren und Türmen der Fall war. Jedenfalls liegen in vielen anderen Städten die Verhältnisse so[3]). Im 13. Jahrhundert aber scheinen

[1]) UB I 606. Bode I S. 35f.

[2]) UB II 155, 285. Schon i. d. Jahren 1186, 1188 und 1199 (I 306, 320, 351) wird das lobium fori, die Gerichtslaube auf dem Markt, erwähnt, die das Untergeschoß des Rathauses noch heute bildet, und in der der Vogt zur Zeit der Statuten Gericht hielt (Frölich S. 94, z. B. Stat. 52; 14,24). Damals, im 12. Jahrh., diente sie wahrscheinlich zur Ausübung der kommunalen Marktgerichtsbarkeit. Man darf aus ihrer Erwähnung noch nicht auf das Vorhandensein eines Rathauses schließen (so Bode I. Reg. S. 622).

[3]) Varges IV S. 499f., 507f. Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 1—40, 79f.



Straßen und Befestigungsanlagen mit zur Allmende gerechnet worden zu sein. Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht stand damals Vogt und Bürgerschaft gemeinsam zu. Die beiden getrennten Geschäftskreise mußten sich notwendig vereinigen.

So sehen wir, wie 1259 die consules et universi burgenses, wahrscheinlich unter Mitwirkung des Vogtes, der als erster Zeuge erscheint, vom Deutschen Orden ein Grundstück eintauschen und eine Straßenverlegung vornehmen[1]), so errichten advocatus, consules cum universitate burgensium auf einem vom Domstift eingetauschten Grundstück, das der Verwaltung durch zwei Ratmannen unterliegende sog. Neue Hospital[2]). 1259 erfolgt gleichfalls eine Auflassung an Rat und Bürgerschaft[3]). Das Zusammenwirken der städtischen Organe haben wir uns so zu denken, daß die Verfügung nach erfolgter Zustimmung des Burdings durch Vogt und Rat oder einen Teil des Rates getroffen wurde. Ein allgemeines Mitwirkungsrecht des Vogtes, etwa in Form eines Zustimmungsrechtes, bestand aber im 13. Jahrhundert keineswegs für die Rechtsgeschäfte und Verträge, welche die Stadt abschloß. In einer undatierten Urkunde des 13. Jahrhunderts spricht der Vogt selbst in einer Rechtsauskunft an Quedlinburg[4]) den Rechtsgrundsatz aus: „non licet advocato, pacta civitatis turbare, neque contractus inter se publicos vel privatos sine conscientia ipsius celebratos retractare“. Auch eine Allmendepolizei in Gestalt einer kommunalen Straßen-, Bau- und Verkehrspolizei stand der Stadtgemeinde nach dem Vorbild der Landgemeinde jedenfalls zu[5]). Auch dieser Wirkungskreis der Gemeinde wird sich mit der öffentlichen, aus militärischen Gesichtspunkten entsprungenen Bau- und Straßenpolizei des Vogtes im Laufe des 13. Jahrhunderts vereinigt haben[6]).

---

[1]) UB II 62. (Vgl. Schiller S. 57f.)

[2]) UB II 26.

[3]) UB II 64.

[4]) UB v. Quedlinburg I 65. Weiland hält den Aussteller der Urk. (G. advoc.) für Giselbert v. Goslar (Vogt i. d. J. 1220—23 und 1227, Bode I S. 47), Gött. gel. Anz. 1894 S. 378.

[5]) v. Maurer III S. 4ff., v. Below Ursprung S. 56f.

[6]) Vgl. Varges IV S. 507ff.



2. Die Markt- und Gewerbeverwaltung. Eine sehr wichtige Tätigkeit der Bürgerschaft war ferner die Markt- und Gewerbeverwaltung und -Gerichtsbarkeit.

a) Im Stadtrecht von 1219 ist bestimmt, daß der Vogt überhaupt nichts mit dem Markt zu tun haben soll, außer wenn die Bürger seine Hilfe in Anspruch nehmen[1]).

Weiland[2]) und Bode[3]) verstehen unter diesem Wirkungskreis der Gemeinde die Marktpolizei. Der Umfang dieses an und für sich dehnbaren Begriffes muß sich im 13. Jahrhundert immer mehr geweitet haben.

Wir sahen, daß seit alters die Bürger nach dem Vorbild der Landgemeinde eine Lebensmittelpolizei ausübten und Streitigkeiten über betrügerischen Kauf (Meinkauf) richteten. Unter Meinkauf hat man wohl Unredlichkeiten, Warenfälschungen u. dgl. zu verstehen, also handelt es sich um eine Marktgerichtsbarkeit mehr polizeilichen Charakters. Aus diesen Befugnissen ergab sich leicht die Aufstellung von Vorschriften über Qualität und Beschaffenheit der Marktwaren und gegen den unlauteren Wettbewerb. Die Lebensmittelpolizei dehnte sich ferner zu einer Polizei über alle Marktwaren aus, die etwa in Form einer Marktwarenschau gehandhabt wurde. Dieser Zustand ist im Jahre 1219 erreicht[4]). Aus einer solchen Marktpolizei ergab sich aber weiter leicht eine Aufsicht über die Lebensmittelproduktion und dann über die anderen Handwerke auch außerhalb des Marktes: die Kontrolle drang vom Markt in die Werkstätten ein und umfaßte das gesamte städtische Gewerbe. Auf diesem Wege bildete sich die städtische Gewerbekontrolle, das städtische Gewerberecht aus, das in der späteren Zeit eine so wichtige Rolle spielt[5]). Auch daß sich aus der Maß- und Gewichtsverwaltung und -Gerichtsbarkeit, die den Bürgern seit alters

---

[1]) Göschen S. 115,20/21: qui (advocatus) etiam cum venali foro civitatis nichil debet disponere, nisi per burgenses trahatur ad ipsum.

[2]) II S. 23.

[3]) I S. 95.

[4]) Vgl. auch Bode II S. 59, Frölich S. 19.

[5]) v. Below, Entstehung S. 59, Beispiele für die frühe gewerbeordnende Tätigkeit des Rates S. 60. Keutgen, Ämter und Zünfte S. 131, v. Maurer I S. 331. III S. 22ff., Varges V S. 98f. und Preuß. Jahrb. 81 S. 299—310. Vgl. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtsch.-Gesch. III, 2 S. 36ff.

zustand und nicht nur den Markthandel, sondern jedes Gewerbe allenthalben traf, eine Kontrolle über die Herstellung gewisser Waren, die auf der Anwendung von Maß und Gewicht beruhen, wie Brot, Tuch und Metallwaren, entwickelt hat, ist sehr wahrscheinlich[1]). Die rechtliche Regelung des Gewerbelebens wurde immer mehr Sache der Bürger. So sehen wir, wie der Rat in anderen Städten eine immer umfangreichere Aufsicht über die städtischen Gewerbe führt. In den Dortmunder Statuten heißt es[2]): „Omnes mensurae in funiculis pannorum, tam laneorum quam lineorum, in mensuris frumenti, in cyphis, in crateris sunt in potestate consilii; pistores cum excedunt in pane suo, emendant consilio et non iudici". In Lippstadt steht dem Rate die Gerichtsbarkeit zu, „si aliquis in pistrando vel braxando vel aliis scil. statera iniusta vel mensuris excesserit"[3]). Auch das Magdeburg-Breslauer Recht von 1261 trifft eingehende Bestimmungen in dieser Richtung[4]). In dieser gewerbeordnenden Tätigkeit des Rates lag zugleich eine gewisse Beaufsichtigung der Zünfte, auf die wir unten zurückkommen. Daß es eine konkurrierende Tätigkeit des Vogtes auf dem Gebiete des Gewerberechts gegeben hat, wie sie etwa im Erlaß von Marktordnungen in vielen landesherrlichen Städten zum Ausdruck kommt[5]), ist in Goslar nicht erkennbar.

Auch die Bestimmungen über die äußere Form, unter der sich der Marktverkehr abspielen sollte, z. B. über Marktbeginn und -Schluß, mußten von der Bürgerschaft getroffen werden. In den folgenden Jahrhunderten werden markt- und warenpolizeiliche Bestimmungen, soweit sie nicht den Gilden allein überlassen bleiben, von Rat und Gilden gemeinsam getroffen.

Weiter stand der Gemeinde die Aburteilung der Verstöße gegen die von ihr gesetzten Normen markt- und gewerbepolizeilichen Inhalts zu, soweit nicht die einzelnen Zünfte an ihre Stelle traten, und allgemein eine niedere Strafgerichtsbarkeit polizeilichen Charakters.

---

[1]) v. Below, Ursprung S. 58, Keutgen, Ä. u. Z. S. 131.

[2]) Frensdorff, Dortm. Stat. I § 17, S. 29f.

[3]) Keutgen, N. 142 (1198?).

[4]) Laband, Magdeb. Rechtsqu. IV §§ 2, 5, 6.

[5]) Vgl. z. B. die Marktordnung Herzog Heinrichs von Niederbayern für Landshut v. J. 1256, Keutgen, N. 231.

Über die zahlreichen polizeilichen Bestimmungen, die von der Bürgerschaft erlassen sind, soll nicht der Vogt, sondern die Bürger selbst richten. In Lübeck wird im Jahre 1188 allgemein der Satz ausgesprochen: „omnia civitatis decreta id est kore consules iudicabunt“ [1]). Entwickelt hat sich diese Gerichtsbarkeit aus dem alten Recht der Bürger „de omnibus, quae ad cibaria pertinent“, und über den Meinkauf zu richten. Die Bußen fallen mindestens zu $^3/_4$ an die Bürgerschaft [2]). Die Beweiserleichterungen und die Gebührenfreiheit bei Verletzungen der pax dei [3]) — leichte Körperverletzungen, wie sie an Markttagen sehr häufig vorkommen — deuten darauf hin, daß auch hiermit der Vogt nichts zu tun hatte. Es war vielmehr ebenso wie z. B. in Dortmund und Soest [4]) Sache des Rates, auch diese die Marktverhältnisse meist nahe berührenden Fälle abzuurteilen [5]). Auch diese Art Gerichtsbarkeit hat einen vorwiegend polizeilichen Charakter.

Markt- und Gewerbeverwaltung und -Gerichtsbarkeit stehen nach dem Privileg von 1219 den burgenses allein zu. Sie sind ursprünglich von dem Burding und von bestellten Ausschüssen ausgeübt worden und es kann kein Zweifel sein, daß noch 1219 das Burding vor allem in der Markt- und Gewerbegesetzgebung der entscheidende Faktor war. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte und die Gerichtsbarkeit ruhte 1219 in der Hand des Rates [6]), der aus jenen Ausschüssen erwachsen war. Der Vogt wirkte hier nicht mit. Die obengenannten Vergehen wurden also an Markttagen vom Rate abgeurteilt und dieser beauftragte einige Mitglieder mit der Warenschau und der

---

[1]) Keutgen, N. 153 § 6.

[2]) Vgl. UB I 26 für Quedlinburg. Vgl. Keutgen, Untersuchungen S. 216f.

[3]) Göschen, S. 112, 18/19: Qui vero de pace dei se expurgare voluerit, nec pro causidico, nec pro reliquiis quicquam est daturus.

[4]) Frensdorff Dortm. St., Hans. Gesch.-Quellen 3. S. LIV u. St. I § 9 S. 24f.

[5]) Weiland II S. 23. Frölich S. 20. Vgl. auch v. Below, Ursprung S. 92f. und Sohm S. 46. — Auch in den Stat. wird von der gewöhnlichen vredebrake (S. 47) der besondere, der Gerichtsbarkeit des Rates unterstehende Fall geschieden S. 48, 22—24: Slöghe en unse börghere enne andere unse börghere in den hals, dar scolde he deme rade vif lodeghe mark umme gheven, it ne were dat eme de rat begnaden welde; ok is dat en vredebrake.

[6]) Vgl. Weiland II S. 21ff.



sonstigen Markt- oder Gewerbekontrolle[1]. So sind es wohl auch ein paar Ratmannen, die zusammen mit einem der iudices civitatis das Haus eines Bürgers durchsuchen dürfen[2].

Gewiß hat der Rat, der im 13. Jahrhundert immer selbständiger als regierende Behörde auftritt, den Erlaß der Markt- und Gewerbeverordnungen an sich gezogen und den Einfluß der Bürgerversammlung zurückgedrängt. Die Mitwirkung der Gilden aber blieb immer bestehen.

b) Die Gilden. Die größte Umgestaltung der gewerblichen Verhältnisse in Goslar vollzog sich im 13., vielleicht noch im 12. Jahrhundert durch die Ausbildung des Zunftwesens, der Gilden, wie in Goslar auch die Handwerkerverbände heißen. Die ältere Periode hat im Gegensatz zum Zunftwesen den Grundsatz der Zulassung aller Händler und Gewerbetreibenden zum Markte, welche die marktherrlichen Abgaben entrichten[3].

Die Goslarer Gilden werden zuerst im Jahre 1219 erwähnt, als der König wahrscheinlich wegen des Streites mit den Bergleuten ihre Auflösung verfügte[4]. Die Gilden und ihre Ziele erscheinen im Jahre 1219 als eine revolutionäre Neuerung der Gewerbetreibenden, die der König nicht als bestehendes Recht gelten lassen will[5]. Die Bildung von Gilden beruht daher offenbar in Goslar auf dem Prinzip der freien Vereinigung der Handwerker gleichen Gewerbes zu einem bestimmten gewerblichen Zweck. Vornehmstes Motiv der Zunftbildung kann, wie in anderen Städten, nur die Durchführung des „materiellen Zunftzwanges", die Abhaltung der unbequemen Konkurrenz von außen, gewesen sein[6]. Gerade in Goslar bei dem Zu- und Abfluten einer starken

[1]) Varges, Preuß. Jb. 81 S. 314.

[2]) UB I 401 Art. 27. Göschen S. 114, 718.

[3]) Keutgen, Ämter und Zünfte S. 192, 199.

[4]) Göschen S. 114, 46ff.: praeterea datum est regali praecepto, quod nulla sit coniuratio nec promissio vel societas, quae theutonice dicitur eyninge vel ghilde, nisi solum monetariorum ea de causa ut caveant de falsis monetis.

[5]) Das folgt deutlich aus den Worten: quod nulla sit coniuratio nec promissio vel societas, quae theutonice dicitur eyninge vel ghilde, ebenso Keutgen S. 194.

[6]) Besonders v. Below hat auf die maßgebende Bedeutung und das hohe Alter des Zunftzwanges bei den Handwerkergenossenschaften hingewiesen: Hist. Z. 1887 Bd. 58 S. 225ff., Histor. Vierteljahrsschr. 1904 S. 551ff., Hist.



bergmännischen Bevölkerung erscheint dies Streben der Gewerbetreibenden durchaus begreiflich und notwendig. Andererseits waren die Bergleute an möglichst freier Konkurrenz und ungehinderter Produktion interessiert. Unter diesen Umständen war ein Konflikt unvermeidlich, sobald mit der Durchführung des Zunftzwanges seitens der Gewerbetreibenden Ernst gemacht wurde — und das scheint in der Zeit der Schwäche des Königtums nach 1198 versucht worden zu sein. Nur auf diesem Gebiete kann, wie wir aus den Urkunden des Jahres 1290 mit voller Deutlichkeit sehen, auch im Jahre 1219 der Konfliktsstoff zwischen Gilden und Bergleuten gelegen haben[1]). Der König wollte vor allem den für ihn so einträglichen Bergbau schützen und gab deshalb den Wünschen der Bergleute nach: er verbot die Gilden. Es müssen sich jedoch in kurzer Zeit so schwere Schäden für den Markt und die Gewerbe der Stadt herausgestellt haben, daß der König die Wiederherstellung der Gilden im Jahre 1223 befahl[2]). Seit 1223 bestehen also in Goslar fünf, wenn man die Münzer einrechnet, sechs Gilden[3]), die

Z. 109 1912 S. 27 ff., 33. Daß gerade der Zunftzwang das Wesentliche an den Gosl. Gilden vom Jahre 1219 war, schließt Keutgen S. 193 ff. aus dem Wort „eyninge"; „Innung", „Innungsrecht" ist nach ihm das Ausschlußrecht der Nichtgenossen vom Verkauf. Wir sind umsomehr berechtigt, den Zunftzwang als den Hauptzweck der Goslarer Gilden d. J. 1219 anzusehen, als dies Vorrecht i. J. 1223 (UB I 430 LII) zugunsten der Wandschneidergilde besonders eingeschärft wird. Vgl. ferner von Inama-Sternegg III 2 S. 28 ff., von Loesch, Kölner Zunfturkunden I S. 52* ff. — Die „Innung", der Zunftzwang ist gerade in Sachsen um jene Zeit vielfach bezeugt: bei den Schuhmachern von Halberstadt i. J. 1230 (UB Stadt Halb. I 26), den Hutfilzern von Mühlhausen i. J. 1231 (UB Mühlhausen 77), den Wandkrämern, Schildmachern und Schuhmachern von Magdeburg in den Jahren 1183, 1197, 2. H. 12. Jahrh. (Keutgen N. 257—259).

[1]) Die Bedeutung des Zunftzwanges hat auch Koch vollständig übersehen, obwohl er sonst die wirtschaftlichen Gegensätze zwischen Gewerbetreibenden und Bergleuten anschaulich und m. E. richtig schildert (I S. 283 ff.). Bei der Wandschneidergilde freilich stellt auch er den Zunftzwang in den Vordergrund (II S. 1 ff.).

[2]) UB I 430, Art. LII: Ok wille we unde ghebedet nach deme ghebode des . . . keysers Frederekes . . ., dat de broderschoppe, de ghelden gheheten sint in der stat to Gosler, in den ersten stat weder ghebracht werden, utbescheiden der tymmerlude unde der wevere kumpenye, also dat nemend ane vůlbord der coplude sek vormeten schall, wand to snydende.

[3]) Vgl. o. § 6,2 gegen Ende.



vom Stadtherrn anerkannt, im Besitze des Zunftzwanges sind, des ausschließlichen Verkaufsrechtes gewisser Waren[1]). Für die Wandschneider wird das Tuchschnittmonopol noch besonders betont, verboten werden nur die Gilden der Weber und Zimmerleute, jedenfalls aus gewerbepolitischen Gründen[2]). Den Zunftzwang, die Innung, kann im 13. Jahrhundert in Goslar nur der König verleihen, nicht der Rat. Wahrscheinlich waren die Wandschneider bereits im 12. Jahrhundert im Besitz eines derartigen königlichen Privilegs[3]), die Handwerker aber scheinen sich den Zunftzwang um die Wende des Jahrhunderts angemaßt zu haben und gelangten erst 1223 in rechtmäßigen Besitz dieses Rechtes. Auch weiterhin führte der König als Stadtherr eine Oberaufsicht über die Gilden, die sich in einem nochmaligen Gildeverbot zwischen 1281 und 1290[4]), wieder wegen des Streites mit den Montanen, äußerte. Im Jahre 1290 erfolgte dann die

[1]) Der Zunftzwang ist in Goslar m. E. so alt wie die rechtliche Existenz der Gilden und ist nicht erst durch die Ereignisse des Jahres 1290 begründet worden, so Koch I S. 292. II S. 6f. Die Gilden anerkennen, hieß eben, auch das Prinzip, auf dem sie beruhten, anerkennen. Es ist undenkbar, daß die Gilden von 1223 ab fast 70 Jahre, vom König anerkannt, bestanden haben sollten, ohne im rechtlichen Besitz des Zunftzwanges zu sein. Zudem enthalten die Krämerstatuten von 1281 ganz eingehende Bestimmungen eben über den Zunftzwang, die eine längere Entwickelung voraussetzen (UB II S. 312).

[2]) Der Gegensatz zwischen Webern und Wandschneidern ist oft in den mittelalterlichen Städten bezeugt; vgl. Doren, Kaufmannsgilden S. 178ff.

[3]) M. E. hat die Kaufleutegilde ein höheres Alter zu beanspruchen als die Handwerkergilden, wie sich aus ihrer angesehenen Stellung in der Stadt während des 13. und 14. Jahrhunderts ergibt (a. A. Koch II S. 2). Die Hervorhebung des Wandschnittmonopols im Jahre 1223 deutet m. E. darauf hin, daß dies Privileg den Wandschneidern schon längere Zeit zustand, die Magdeburger Wandschneider besaßen es seit 1183; ferner, als im Jahre 1229 (UB I 497) die Grafen von Wernigerode ihre Wandschneider privilegieren, verleihen sie ihnen das Recht — es kann nur das Wandschnittmonopol sein — quali Goslariensis est civitas a primis temporibus insignita. Die Urk. König Wilhelms von 1252 (UB II 13) enthält nicht eine Verleihung (so Koch II S. 4), sondern eine Bestätigung des Wandschnittmonopols. Aus den genannten Gründen halte ich die Worte der Urk. v. 1223: also dat nemend ane vůlbort der coplude sek vormeten schal wand to snydende, nicht für eine Interpolation (so Weiland II S. 20. n. 1, Koch II S. 4).

[4]) Das Bestehen der Kaufmannsgilde ist für 1274 bezeugt (UB II 199), die Krämer zeichneten i. J. 1281 ihr Recht auf und führten ein Mitglieder-

Wiederherstellung der Gilden durch den König. Neben dieser obersten Aufsicht des Königs entsprang aus der städtischen Gewerbegesetzgebung, -Polizei und -Gerichtsbarkeit ein gewerbliches Aufsichtsrecht des Rates über die Zünfte, vor allem zugunsten der Konsumenten[1]). Ein Teil der gewerbepolizeilichen und gewerbegerichtlichen Befugnisse fiel jedoch frühzeitig den Zünften zu, die selbst über ordnungsgemäße Herstellung der Waren wachten und Übertretungen ihrer gewerberechtlichen Statuten auf dem Wege ihrer Zunftgerichtsbarkeit ahndeten[2]). Diese Verhältnisse treten uns in anschaulichster Weise aus den Krämerstatuten von 1281[3]) entgegen. Es bestanden schon damals detaillierte Bestimmungen, welche die Vorrechte der Gildegenossen im Warenverkauf abgrenzten (UB II S. 312f.). Der Gildemeister und die vier Gilderatgeben übten eine Gewichtskontrolle aus[4]). Der Gilde verfiel für falsche Gewichte eine Buße. Daß daneben dem Rate die Aufsicht und Gerichtsbarkeit über unrechte Maße und Gewichte geblieben war, bezeugt Stat. 37,21f. Hauptaufgabe der vier Krämerratgeben war es, Verstöße gegen die Gildestatuten zur Anzeige zu bringen (S. 306 Z. 10ff.), die dann von dem Meister im Zunftgericht abgeurteilt wurden. Die Gildegenossen sind bezüglich der

verzeichnis. Die Datierung der Urkunde II 207, aus der das Aufgehobensein der Wandschneidergilde hervorgeht, mit 1274 (Höhlbaum, Hans. UB I n. 744) erscheint mir durchaus willkürlich, ich möchte sie mit Rücksicht auf das Bestehen der Gilden i. d. J. 1274 (UB Goslar II 199) und 1281 (UB II 292) und auf ihre Wiederaufrichtung durch den König i. J. 1290 (UB II 382) in die Zeit von 1281 bis 1290 setzen.

[1]) Keutgen, Ämter u. Zünfte S. 208ff., weist nach, daß ein Motiv der Obrigkeit bei der Zunfterrichtung eben wirksamere Handhabung der Gewerbekontrolle war; v. Inama-Sternegg III 2. S. 43ff. Vgl. von Loesch, Kölner Zunfturkunden 1 S. 59*ff.

[2]) Vgl. v. Maurer II. S. 394f., v. Inama-Sternegg III 2 S. 67ff., von Loesch, Kölner Zunfturkunden I S. 52*ff.: „Die Schaffung (und Durchführung) eines den Interessen des Berufs entsprechenden Gewerberechts war der Hauptzweck der Zunftgründung" S. 88*ff. Für die Goslarer Copludegilde, vgl. jetzt Koch II S. 8ff., bes. S. 14ff.

[3]) UB II 292.

[4]) S. 307 Z. 13ff.: Et is ok en alt recht, dat use meister unde de vir ratgeven hebben de gewalt gande van krame to krame unde eschen van iowelkeme sine wichte unde versuke unde besie, af et recht si oder nicht.



Bußen dem Verwaltungszwangsverfahren der Gilde unterworfen. Der Meister übt ein Stück öffentlicher Gewalt aus[1]), z. B. steht ihm eine von der öffentlichen Rechtsordnung anerkannte Gerichtsbarkeit in Schuldsachen unter Gildegenossen zu. Das Verfahren vor dem Zunftgericht ist genau dem vor dem Stadtgericht nachgebildet (S. 307 Z. 36 ff.). Gildegenossen haben sich in allen Streitigkeiten untereinander zunächst an den Meister als Schiedsrichter zu wenden[2]).

Der Zunftzwang, das Grundrecht der Gilden, von dem ihre Existenz abhängig war, konnte im 13. Jahrhundert nur unter heftigen Konflikten mit den Berg- und Waldleuten aufrecht erhalten werden. Nach dem abermaligen Gildeverbot der 80er Jahre mußte König Rudolf bald einsehen, daß das gewerbliche Leben der Stadt ohne die Gilden mit ihrem Zunftzwang schweren Schaden erlitt, daher stellte er im Jahre 1290 die Gilden wieder her[3]), und noch im selben Jahre schlossen diese unter Vermittlung des königlichen Landfriedensrichters Otto Graf von Ascharien, Fürst zu Anhalt, ihren Frieden mit den Waldleuten[4]). Auch wurden eine Anzahl Streitpunkte zwischen Berg- und Waldleuten und der Bürgerschaft überhaupt, die ebenfalls zum Teil die gewerblichen Verhältnisse betreffen, in einem zweiten Vertrage beigelegt[5]). Daß es gerade der Zunftzwang war, den die Bergleute anfeindeten, ist deutlich zu erkennen: Gilden und Bergleute einigen sich über die Aufnahmegelder der Gilden, denn von der Aufnahme[6]) hing die Ausübung des Gewerbes ab und die Bergleute waren offenbar an möglichster Erleichterung derselben interessiert. Ferner bedingen sich die Montanen das Vorrecht aus, Tuch in geringer Menge für ihren Hausbedarf schneiden zu dürfen, ein Recht, das bei strenger Durchführung des Zunftzwanges ihnen nicht

[1]) Ik gebiede van der gewalt, die ik hebbe van deme vogede S. 308, 16 f. S. 110, 17 ff. Vgl. für die coplude Koch II S. 18 ff.

[2]) Ferner über ähnliche Verhätnisse in Köln v. Loesch, Kölner Zunfturkunden I S. 88* ff.

[3]) UB II 382.

[4]) UB II 403—406.

[5]) UB II 412.

[6]) Erforderlich war dazu ferner die Zustimmung der Gildegenossen: eorundem (mercatorum usw.) nihilominus consensu et velle accedente favorabili.

zukäme[1]). Auch die Bestimmung: „erunt etiam quattuor aut tres carnifices in curia ad sanctum Johannem, illi per consules civitatis constituendi sunt et deponendi“ — enthält ein gewerbliches Vorrecht der Montanen für das Bergdorf: Fleischerstände gab es sonst nur auf dem städtischen Markt. Ferner sind die Bestimmungen über die Zulassung von auswärtigen Fleischern, Krämern und Bäckern zum Markte jedenfalls Zugeständnisse der Stadt an die Bergleute. Aus allem ersieht man, daß die Bergleute an möglichst freier gewerblicher Konkurrenz und möglichst erleichtertem Verkauf der notwendigen Lebensbedürfnisse interessiert waren, und deshalb mit den Gilden in Konflikt geraten mußten. Abgesehen von einigen Vorrechten zogen sie in dieser Seite des Streites den Kürzeren: die Durchführung des Zunftzwanges in den Gilden konnten sie nicht verhindern, das städtische Gewerberecht galt ebenso im Bergdorf wie in der Stadt. Dagegen gelang es den Montanen, ihre gerichtliche Selbständigkeit und genossenschaftliche Unabhängigkeit aufrechtzuerhalten[2]).

3. Die Steuerverwaltung. Über die Zoll- und Steuerverwaltung Goslars erhalten wir für das 13. Jahrhundert einigen Aufschluß. Im Vordergrund steht auch hier wiederum der Rat und die kommunale Steuerverwaltung.

a) Die mit dem Markt verbundenen Zölle flossen wie die Münz- und Gerichtsgefälle der Vogtei und der Reichskasse zu[3]), soweit sie nicht wie die Wortzinse weiter vergabt waren. Die Vogtei war wiederum mit zahlreichen Geldlehen beschwert, welche die Bürger, um den unaufhörlichen Plackereien durch die Lehnsträger zu entgehen, durch den Stadtschreiber in der

---

[1]) Insuper cuilibet montano et silvano in ipsorum domibus tres vel quattuor pannos absque captione, quae vulgo vare dicitur, est licitum suis conservis et familiae incidere libere et quiete, ex quo non retineant emptione venali; vgl. Neuburg, Der Streit zwischen den Berg- und Waldleuten und den Innungen zu Goslar am Ende des 13. Jahrhunderts, Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss. Bd. 40 (1884) S. 86—106.

[2]) Vgl. zum Vorhergehenden Bode I S. 50ff., II S. 48, Frölich S. 30, S. 47f., Koch I S. 283ff. Vgl. auch Neuburg, Z. f. d. ges. Staatswiss. 40. S. 86ff., und Goslars Bergbau S. 286ff., ferner u. § 9,3.

[3]) Rietschel S. 23, Weiland I S. 25.

sog. Vogteigeldlehnsrolle[1]) aufzeichnen ließen und selbst zu erwerben trachteten. Das Stadtrecht erwähnt den öffentlichen, vom Reich errichteten Marktzoll, auf seiner Hinterziehung steht die Königsbannbuße von 60 Schilling. Über die Art dieses Zolles ist nichts Näheres gesagt. Man erfährt lediglich, daß es für Bürger einen Ausfuhrzoll nur auf unverhüttetem Kupfer gibt[2]), und daß auf dem Kauf und Verkauf von Waren ein gewisser Zoll lastet (115,8—17). In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts wird der königliche Zöllner erwähnt, der im „scepelhus" den Reichszoll erhebt[3]).

b) Weiter enthält das Stadtrecht folgende Bestimmung (115, 27f.): „omnes in civitate redditus ad negotia burgensium debent adiuvare praeterquam bona clericorum et ecclesiarum". Alle auf städtische Grundstücke angewiesenen Renten sind der Besteuerung zugunsten der kommunalen Aufgaben unterworfen, frei bleibt nur das Gut — gedacht ist an Grundstücke und Renten[4]) — der Pfaffen und Kirchen. Es gab also eine kommunale Besteuerung, die vor allem auf Grund des liegenden Gutes erfolgte. Was unter den „negotia burgensium" begriffen ist, zeigt eine Urkunde Heinrichs VII. von 1234[5]) die an Rat und Bürger, nicht an den Vogt, gerichtet ist: „. . ipsam ecclesiam (Kloster Walkenried) exemptam habeatis . . . in teloneis, exactionibus, quocunque nomine censeantur, et precariis, quae universitati vestrae imposita sunt vel in posterum fuerint a nostra maiestate iniuncta, quia volumus, ut plena in

[1]) UB I 606 (1244), Bode I S. 35f. Die Summe der Geldlehen betrug i. J. 1258 nach Niese, Verwaltung des Reichsguts i. 13. Jahrh. S. 120, 430 $^1/_2$ Mark.

[2]) Über die wirtschaftliche Bedeutung dieser Bestimmung vgl. Koch I S. 253.

[3]) UB II 303: item qui in domo modiorum, quae scepelhus dicitur, sedere solet ad imperii teloneum tollendum. Auch im 14. Jahrh. bestand der Reichszoll fort, obwohl er gerne unbeachtet gelassen wurde: i. J. 1320 (UB III 501) schärft König Ludwig den Goslarern die Zahlung des Zolles ein, soweit sie nicht durch Privilegien eine ausdrückliche Befreiung nachweisen könnten.

[4]) Verkaufte Renten werden im deutschen Mittelalter als selbständige, (unkörperliche) Sachen aufgefaßt und wie Grundstücke behandelt. Rehme, D. Lübecker Oberstadtbuch 1895 S. 117, Schröder S. 747.

[5]) UB I 534.

emptionibus et venditionibus suis gaudeant libertate . . ." Zölle, die auf dem Umsatz lasten, Steuern verschiedener Art, und die Beden, werden nicht vom Vogt, sondern vom Rat erhoben. Die Beden sind vom Kaiser der Stadt als solcher auferlegt und werden von der Stadt auf die Bürger nach dem Grundbesitz umgelegt. Im Jahre 1252[1]) verpflichtet sich König Wilhelm ausdrücklich, keine Steuer dem einzelnen Bürger aufzuerlegen, 1274[2]) kehrt diese Verpflichtung wieder. Die Bürger legten offenbar großen Wert auf die Gesamtbesteuerung. Dieses Prinzip[3]) muß schon 1219, jedenfalls 1234 gegolten haben. Die Bedenaufbringung, gehört vor allem zu den negotia burgensium[4]). Die Steuererhebung und -Verwaltung, die Auszahlung der Beden an das Reich ruhte, wie die Urkunde von 1234 ergibt, in der Hand des Rates[5]), der die Stadtkasse verwaltete. Der Bürgerversammlung muß eine gewisse Mitwirkung zugestanden haben, vor allem in der älteren Zeit. Für die einzelne der Stadt auferlegte Bede hatte daher der Rat, wohl unter Teilnahme der Gemeindeversammlung, den vom Vermögen zu leistenden Prozentsatz festzustellen und dann die Steuer in der beschlossenen Höhe vom einzelnen Bürger einzuziehen[6]). Diese Gesamtbesteuerung war für die städtische Selbstverwaltung von weittragender Bedeutung. Da die Stadt als solche nur zur Zahlung fixer Summen verpflichtet war, der regelmäßigen, meist jährlich erhobenen Beden (precaria), die seit dem 13. Jahrhundert allgemein von den Stadtherren auferlegt wurden[7]), konnten auch direkte Steuern zu höherem Betrage erhoben

---

[1]) UB II 12.

[2]) UB II 198.

[3]) Zeumer, Städtesteuern S. 20f.

[4]) Ebenso ist in Nordhausen unter den necessaria civitatis, für die 1209 collectae erhoben werden, in erster Linie (neben dem Mauerbau) die Bedenaufbringung zu verstehen, Zeumer S. 96, Walkenrieder UB I 70.

[5]) Daher wird gelegentlich in Pachtverträgen ausgemacht, daß der Pächter verpflichtet sei: ad iura civitatis burgensibus respondere (UB I 552).

[6]) Vgl. Zeumer S. 64ff.

[7]) Schröder S. 554, Zeumer S. 20ff., 59ff. Die Versuche Rudolfs von Habsburg, eine Spezialbesteuerung der Reichsstädte durchzuführen, scheiterten vollständig, S. 129ff., 136; Niese, Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrh. S. 95ff.

und der Überschuß zu kommunalen Zwecken verwendet werden, vor allem stand die Stadt dem Steuerherrn als geschlossenes Ganze gegenüber[1]).

Die städtische direkte Steuer, der Schoß, ist eine persönliche Vermögenssteuer der Bürger, wird aber im 13. Jahrh. zunächst noch vorwiegend nach dem Grund- und Rentenbesitz erhoben[2]). Erst als sich das Bürgerrecht auch auf nicht grundbesitzende Kreise ausdehnte, wurde eine Heranziehung des schwerer greifbaren mobilen Kapitals üblich, die Schoßplicht dehnte sich auf das ganze Vermögen aus[3]). Den Schoß zu zahlen, ist nach den Goslarer Statuten (110,26) das Kennzeichen des Bürgers: „wer mit uns nicht ne scotet, de is en gast unde nen börghere". Alle städtischen Grundstücke und die auf ihnen lastenden Renten waren im Jahre 1219 schoßpflichtig, außer denen der Kirchen, Klöster, Geistlichen und Klosterleute[4]). Daher das generelle Verbot (115,26f.), ein Grundstück in die tote Hand gelangen zu lassen[5]). Gleichwohl mochte dies Gebot oft hintergangen werden, und so bestimmte im Jahre 1290, jedenfalls auf das Drängen der Bürgerschaft hin, König Rudolf[6]), daß alle Grundstücke, die einmal in der Hand eines Bürgers waren, auf jeden Fall der städtischen Besteuerung unterworfen bleiben sollten, auch wenn sie in geistliche Hand gelangten. In der späteren Zeit findet man daher häufig beurkundet, daß eine geistliche Siftung Schoß- und Wachtpflicht mit dem Eigentum an einem Grundstück übernahm[7]). Da die Auflassung von Grundstücken in Goslar dauernd vor Gericht stattfand, ließ der Rat durch einige Ratmannen, welche im Vogtgericht anwesend waren, die städtischen Interessen wahrnehmen. Sie hatten ihr Veto einzulegen, wenn ein Grundstück an die tote Hand aufgelassen

[1]) Zeumer S. 21, 94, 98.

[2]) Zeumer S. 71, 85ff.; Hartwig, Lübecker Schoß S. 14, 36; Gierke, Deutsches Genoss.-Recht I S. 328ff.

[3]) Vgl. bes. Hartwig S. 14ff., 36ff., Zeumer S. 87ff.

[4]) Göschen S. 115,27f.; vgl. Schiller S. 147—151.

[5]) Über die sog. „Amortisationsgesetzgebung" handelt eingehend Schiller S. 80ff.

[6]) UB II 379. Im Jahre 1294 (UB II 475) bestätigte König Adolf diese Vorschrift, vgl. Schiller S. 151f.

[7]) Vgl. Schiller S. 153ff. und § 11,3,c, α.



werden sollte und hatten dann nach den Privilegien der neunziger Jahre dafür zu sorgen, daß beim Übergang des Eigentums die nötigen Abmachungen getroffen wurden[1]).

c) Das Ungelt. Auch die Aufbringung der Mittel zum Bau und zur Erhaltung der Stadtmauern war eine öffentlich-rechtliche Pflicht der Bürger dem Stadtherrn gegenüber[2]). Denn das Anlegen von Befestigungen war Sache der öffentlichen Gewalt, des Stadtherrn. Auch wenn die Mauern der Kontrolle und dem Eigentum des Stadtherrn entzogen wurden und in das Eigentum der Stadt übergingen, wie es im 13. Jahrhundert allgemein der Fall war[3]), blieb diese Verpflichtung aller Bürger bestehen[4]). Die Aufsicht über die Mauern lag dann in der Hand des Rates. Wann diese Änderung in Goslar eingetreten ist, läßt sich nicht feststellen. Die Aufbringung der Mittel zu „der Stadt Bau" gehörte auch hier jederzeit zu den negotia burgensium[5]). In der Reichsstadt Nordhausen spricht Friedrich II. im Jahre 1219 von „collecta sive imperio praestanda sive ad quaelibet necessaria civitatis utpote ad fossa effodienda vel murorum diruta sive quaelibet nova reparanda"[6]). Diesem Zweck diente in den deutschen Städten vielfach das sog. Ungelt, eine Konsumsteuer,

---

[1]) Vgl. u. § 8,4,b u. § 11,3,c, α.

[2]) Vgl. die Wormser Mauerbauordnung (10.—11. Jahrh.) bei Keutgen, N. 31. Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 9ff., Varges IV S. 502ff. Goslar erhielt in der ersten Hälfte des 12. Jahrh. Mauern, vgl. Rietschel, Burggrafenamt S. 292f.

[3]) Varges IV S. 501.

[4]) Daher bestimmte König Wenzel, als er im Jahre 1385 die Vogteigelder aufhob, deren Auszahlung der Stadt wegen des darniederliegenden Bergbaues zu drückend wurden, daß die Vogteigefälle künftig der Stadt zur Mauer- und Pfalz-Instandhaltung verbleiben sollten (Urk. v. 21. II. 1385 im Gosl. Stadt-Archiv).

[5]) Das geht für Goslar aus der Bestimmung einer Urkunde von 1252 (UB II 13) hervor, daß, wer der Kaufleute Wandschnittmonopol bricht, eine Mark dem Vogt zahlen solle, aliam (marcam) ad muros civitatis resarciendos. Eine inhaltlich gleiche Bestimmung bereits in der Urkunde von 1223 (UB I 430, LII.). Die Vorschrift kehrt Ende des Jahrhunderts wieder (UB II 207) in der Form: consulibus civitatis (emendam praestabit) in marca puri argenti, ut hac summa mediante fossa cum muro civitatis annis singulis roberetur. Vgl. Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 11ff., S. 14.

[6]) Walkenrieder UB I 103.



die oft im Anschluß an alte Stadtzölle entstand[1]). Schon Weiland hat auf Grund der Urkunde von 1234 vermutet, daß bereits damals von den Bürgern ein Ungelt vor allem auf Bier und Wein erhoben worden sein kann[2]). Mir erscheint es zweifellos, daß in dem 1234 erwähnten, von den Bürgern erhobenen Verkaufszoll, mit dem das Kloster Walkenried nicht belästigt werden soll, ein zum Zweck der Stadtbefestigung und des Straßenbaues erhobenes Ungelt zu erkennen ist. Im Jahre 1235 verbot der Mainzer Landfriede diese weitverbreitete Steuer[3]), aber bereits im Jahre 1252 bestätigte König Wilhelm dem Rat das Recht, zum Besten der Stadt nach Gutdünken das Ungelt zu erheben[4]). Im Jahre 1274 gilt die Ungelterhebung auf Bier und Wein als ein feststehendes Recht des Rates[5]). Ob schon 1219 ein Ungelt bestand und unter dem theloneum mitbegriffen ist, erscheint allerdings fraglich[6]). Die Steuern (collectae), welche in Nordhausen im selben Jahr die Stadt zu Zwecken des Mauerbaus erhob, scheinen kein Ungelt gewesen zu sein[7]). Die Verwaltung des Ungelts lag wie die des Schoßes in der Hand des Rates. Da 1252 bestimmt wird, daß sich die Höhe des Ungelts nach dem Gutdünken des Rates und dem Besten der Stadt richten solle, erscheint es auch in Goslar als

---

[1]) Zeumer S. 91ff., 97. Vgl. Wagner, das Ungelt in den schwäbischen Städten, Marb. Diss. 1903, S. 89ff. Gengler a. a. O. S. 12.

[2]) Weiland II S. 25 zu UB I 534.

[3]) Altmann-Bernheim, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter 4. Aufl. 1909. N. 121, § 8: Districte insuper inhibemus, ne domini vel civitates pretextu faciendarum munitionum vel alia quacunque de causa telonea vel exactiones instituant, quae vulgo dicuntur ungelt, in homines extra positos vel extraneos vel bona eorum, sed dominus de suo vel hominum suorum bonis edificet, violatoribus huius edicti nostri tamquam predonibus strate publice puniendis.

[4]) UB II 12.

[5]) UB II 198.

[6]) Dafür spricht, daß die Steuer wahrscheinlich auf dem Verkauf lastet, und daß die pünktliche Zahlung gerade den fremden Kaufleuten eingeschärft wird: quod si aliquis res suas in civitatem duxerit et nihil emerit vel vendiderit, liber absque theloneo recedet. Si vero vendendo vel emendo aliquid commutaverit, tenetur theloneum solvere constitutum (Göschen 115,12—15). Dagegen spricht die sonstige Politik Friedrichs II., vgl. Mainzer Ldfr. v. 1235 § 8.

[7]) Zeumer S. 95f.



die Steuer, welche vor allem bestimmt ist, die rein städtischen Interessen zu decken[1]). Die geistlichen Stiftungen sind wenigstens zum Teil wohl vom Ungelt befreit gewesen[2]).

4. Rat und Gerichtsbarkeit. a) Ordentlicher Richter ist im 13. Jahrhundert in Goslar der Reichsvogt. Er war ein absetzbarer Beamter erst des Königs, dann von dessen Lehnsträgern, den Herzögen von Sachsen und den Grafen von Woldenberg[3]). Auf seine Ernennung hat die Bürgerschaft keinen Einfluß. Dagegen haben nach dem Stadtrecht von 1219 (115,22f.) die Bürger vier iudices civitatis zu wählen, wofür dem Vogt sechs Mark aus der Stadtkasse zu zahlen sind. Schon 1186 werden zwei iudices erwähnt, beides Bürger[4]). Wann die Bürger dies Recht erhalten haben, wissen wir nicht. Die Wahl wurde wahrscheinlich im Burding vorgenommen, doch zog der Rat dieselbe bald an sich[5]). Die iudices waren Beamte der öffentlichen Gerichtsbarkeit, die neben gewissen richterlichen Funktionen in der Hauptsache als Vollstreckungsbeamte tätig gewesen zu sein scheinen. Ihr Amtskreis beschränkte sich auf die Stadt. Gegen Ende des Jahrhunderts führen sie den Namen Schultheißen[6]).

b) Über die Stellung des Rates im Gericht geben das Privileg von 1219 und die sonstigen Urkunden des 13. Jahrhunderts nur ein lückenhaftes Bild. Erst aus den Urkunden des 14. Jahrhunderts und den Statuten erhalten wir näheren Aufschluß. Es muß aber bereits hier darauf eingegangen werden, da der Erwerb der Vogtei seitens der Stadt im Jahre 1290 die Stellung und Politik des Rates gegenüber dem Vogt wesentlich beeinflussen mußte.

---

[1]) Vgl. Zeumer S. 94.

[2]) UB I 534 (Walkenried) und 536 (Domstift). Vgl. Schiller S. 162f. und von Maurer II S. 863ff.

[3]) Frölich S. 14f.

[4]) UB I 306.

[5]) Weiland (II S. 23) nimmt an, daß im Jahre 1219 dem Rat die Wahl oblag. Das erscheint mir nach der wenig selbständigen Stellung des Rates im Verhältnis zum Burding nicht absolut sicher.

[6]) Vgl. Niese, Verwaltung des Reichsguts im 13. Jahrh. S. 149ff., 184. Frölich S. 145f., 21ff., 67ff.

Im Jahre 1219 wird die Anwesenheit des Rates vor dem Vogtgericht verlangt, wenn der Vogt gegen einen Bürger gerichtlich vorgehen will (115, 29). Da wir Gerichtsurkunden des 13. Jahrhunderts aus Goslar nicht besitzen, ist es schwer, die praktische Gestaltung dieser Vorschrift nachzuweisen. Nur zweimal [1]), in den Jahren 1272 und 1281, wird der Anwesenheit des Rates vor Gericht ausdrücklich gedacht. Beidemal handelt es sich um Rechtsgeschäfte betreffend Güter im nahegelegenen Ebelingerode, das eine Mal findet die Auflassung im Stadtgericht vor Vogt und Rat statt, das andere Mal im greveding bei der Burg Harlingeberch [2]) in Anwesenheit des Goslarer Rates. Auch die Zeugenreihen anderer Urkunden, die von einer Partei über Rechtsakte vor dem Vogtgericht, insbesondere über Auflassungen, ausgestellt sind, legen die Vermutung nahe, daß der Rat oder ein Teil desselben anwesend war [3]). Bereits 1160 und 1171 [4]) wird erwähnt, daß eine Auflassung „in praesentia Heremanni advocati simulque nominatissimorum civium Goslariensium“ stattfand. Daß in diesen nominatissimi möglicherweise der Rat oder ein Vorläufer desselben zu sehen ist, wurde oben (§ 4,3 und 5) ausgeführt. Es ist daher wohl anzunehmen, daß seit der Entstehung des Rates die Ratmannen oder ein Teil derselben oder einige Ratmannen als Vertreter des Rates vor dem Vogtgericht anwesend zu sein pflegten. Die Statuten (Mitte des 14. Jahrhunderts) erfordern die Anwesenheit zweier Ratsherren bei der Auflassung [5]), und in den Gerichtsurkunden des 14. Jahrhunderts geschieht regelmäßig, insbesondere bei Rentenkäufen, der Anwesenheit zweier, manchmal dreier Ratmannen als Vertreter des Rates Erwähnung [6]). Die Ratmannen waren in allen diesen Fällen nicht etwa Finder des Rechts, haben also mit einem Schöffenkollegium nicht das Geringste gemein, auch waren sie wohl nicht Mitglieder der

---

[1]) UB II 175, 289.
[2]) Der heutige Harlyberg nördl. v. Goslar.
[3]) UB I 549. II 57, 71, 174, 245, 344.
[4]) UB I 245, 271.
[5]) Göschen S. 25, 35.
[6]) S. u. § 11,3,c, α. Frölich S. 69.

Gerichtsversammlung, sondern lediglich ein Kontrollorgan, durch das der Rat die kommunalen Interessen wahrte[1]).

Diese Erscheinung ist nicht vereinzelt: auch in anderen Städten übte der Stadtrichter im 13. Jahrhundert die Gerichtsbarkeit sowohl in Kriminal- wie in Zivilsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Gegenwart des Rates oder einiger Vertreter desselben aus, so z. B. in Hamburg, Bremen, Lübeck, Stade und Soest, wo dem städtischen Rat ein stadtherrlicher Vogt gegenüberstand[2]). Den Grund spricht das Stadische Recht von 1279 klar aus: „dhe ratmanne dhe vor rechte sittet dhe sittet dhar bi ereme edhe also dhat se dhat bewaren dhat iewelkeme manne recht sche it si van scult it si van slaghen ofte van welken dhinghen dat si, armen und riken, vrunden und vromedhen alghelic. se scolen okh bewaren dhat de voghet nenen man ne unrecht ne do unde nenen man vare ofte versnelle.“ In Lübeck müssen nachweislich 1243[3]), wahrscheinlich seit Beginn des 13. Jahrhunderts, zwei Ratmannen als „assessores advocati“ zugegen sein, wenn der Vogt Gericht halten will. Doch war ihre Stellung, namentlich seit die Stadt um 1250 die Vogtei erwarb, eine sehr viel stärkere[4]), bereits 1243 heißt es: „praesedit iudicio ex parte domini imperatoris Hermannus Riquardus advocatus et ex parte civitatis Hermannus de Morum et Gerardus de Heringe.“ Später werden sie Gerichtsvögte oder Herren des Gerichts genannt.

Besonders wichtig mußte diese Kontrolle dem Rat für den Grundstücksverkehr sein. Denn erstens waren mit dem Eigentum an einem Haus im Jahre 1219 und auch noch zur Zeit der Statuten besondere Rechte und Pflichten verbunden[5]), und zweitens mußte der Rat den dinglichen Besitzstand der

[1]) Ein „Zusammenhang ihrer Anwesenheit mit der Beurkundung der betreffenden Akte“, wie Rehme (Hans. Gesch.-Bl. 1911, S. 390) vermutete, ist aus den Urkunden nicht ersichtlich.

[2]) Donandt, Versuch e. Gesch. d. brem. Stadtrechts I S. 148ff., dort auch die Quellenzitate betreffs Stade. Rehme, Stadtrechtsforsch. I S. 54. Frensdorff, Stadtverf. Lüb. S. 88, dort auch die Zitate für Hamburg und Soest.

[3]) Lüb. UB 3 S. 3.

[4]) Vgl. Hach, Lüb. Recht. Cod. I (1263) 90, ferner II 65, 215f., III 381; Funck, Zeitschr. d. Sav. St. f. R. G. Germ. Abt. 26 (1905), S. 55, 59.

[5]) Göschen S. 53,10ff.; 73,7; 115,3—5.

Bürger genau kennen, ihr Grundeigentum und ihre Renten, denn hiernach war der Schoß, die städtische direkte Steuer, zu entrichten. Vor allem mußte der Rat die Steuerkraft der Stadt gegenüber den zahlreichen Privilegien betreffs Steuerfreiheit der geistlichen Stiftungen aufrechterhalten, was bei der günstigen Haltung des Reichs gegenüber den Exemptionen der Klöster gerade im 13. Jahrhundert sehr schwierig war und jedenfalls genaue Kontrolle und energisches Auftreten forderte [1]). Auflassungen sind, soviel die Urkunden des 13. Jahrhunderts über dies Thema, fast sämtlich von einer Partei ausgestellt, erkennen lassen, niemals vor dem Rat [2]), sondern immer im ordentlichen Gericht vor dem Vogt, später vor den Schultheißen, vorgenommen worden. Gelegentlich ist zwar von Auflassungen vor Vogt und Rat die Rede [3]), doch dann handelt es sich nur um die Anwesenheit des ganzen Rates oder eines Teiles vor dem Vogtgericht. Auflassungen, die ausdrücklich vor dem Vogt im Stadtgericht stattfanden, sind aus den Jahren 1147 und 1272 bezeugt [4]), aber auch sonst wird regelmäßig bei Auflassungen der Vogt, oft mit beiden Schultheißen, als erster Zeuge genannt [5]), ein deutlicher Hinweis auf die Gerichtlichkeit des Aktes. Aus dem 14. Jahrhundert, wo der Vogt städtischer, vom Rat ernannter Beamter war, besitzen wir ebenfalls nur Urkunden über Auflassungen vor dem Vogt- oder Schultheißengericht. Die Statuten aus der Mitte des 14. Jahrhunderts bestimmen (26, 33f.),

[1]) Schiller S. 146ff., v. § 8, 3, b.

[2]) Die drei Urkunden UB II 8, 155, 235, die Frölich S. 21 für die Tätigkeit des Rates als Behörde der freiwilligen Gerichtsbarkeit anführt, lassen sich hierfür nicht verwenden. Die Auflassung von No. 8 braucht keineswegs allein vor dem Rat als solchem vorgenommen zu sein, wenn die Zeugen auch die Ratmannen sein werden. In 155 und 235 ist nur von Verzichten auf Erbenbeispruchsrechte oder sonst etwa bestehende Ansprüche, die feierlich vor dem Rat abgegeben werden, die Rede. Auch die Worte der Rechtsauskunft des Goslarer Vogtes für Quedlinburg (Quedl. UB I 65): „non licet advocato pacta civitatis turbare neque contractus inter se publicos vel privatos sine conscientia ipsius celebratos retractare“ (2. H. 13. Jahrh.) können nicht so verstanden werden, als hätte der Vogt selbst die Gültigkeit von Auflassungen, die zwei Bürger vor dem Rat (inter se) vornehmen, anerkennen wollen.

[3]) UB II 175, vgl. II 174 und I 245 u. 271.

[4]) UB I 208, II 174.

[5]) UB II 62, 71, 245, 344. I 549.

daß der Rat wohl für den obligatorischen Vertrag, für die Auflassung aber nur das Gericht zuständig ist. Ein Bestreben des Goslarer Rates im 13. Jahrhundert, die Auflassungen vom Forum des stadtherrlichen Beamten vor sein eigenes zu ziehen, wie es Rehme für Bremen[1]) und Breslau[2]) eingehend gerade für jene Zeit nachgewiesen hat, ist aus den allerdings spärlichen Urkunden nicht ersichtlich. Daß der Goslarer Rat dies Ziel gar nicht verfolgte, erhellt daraus, daß der Rat, als er im 14. Jahrhundert den Vogt ernannte, den Rechtszustand nicht in dieser Richtung änderte, sondern die Zuständigkeit der Schultheißen für Grundstückssachen einführte[3]). Auch auf die Beurkundung von Auflassungen oder überhaupt städtischen Grundstücksgeschäften scheint der Rat niemals Einfluß genommen zu haben. Die Beurkundung blieb, soviel man sehen kann, immer den Parteien überlassen. Nur wo der Rat als Partei oder als Schutzherr einer Stiftung interessiert war, urkundete er[4]). Auch in den Statuten heißt es (30,21 ff.): „de rat ne scal sine opene breve uppe ervegut dat binnen der stat gherichte lit nicht gheven, de sake ne trede se selven an." Der Goslarer Rat beschritt also auch nicht den Weg, auf dem es dem Bremer Rat gelang, den Grundstücksverkehr trotz Auflassung vor dem Vogt seiner strengsten Aufsicht zu unterwerfen[5]). Es genügte ihm offenbar die oben dargelegte Kontrolle des Vogtes durch einige Vertreter, die vor allem für die Grundstücksgeschäfte sich nachweisen läßt.

c) Doch kommt der Rat sonst als Behörde der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere als Urkundsbehörde in Betracht. Seine Tätigkeit scheint freilich, nach den geringen urkundlichen Belegen zu schließen, nicht ausgebreitet gewesen zu sein. Oft ist der Rat für eine geistliche Stiftung selbst an der Sache interessiert[6]), in der Regel handelt es sich um Ver-

---

[1]) Stadtrechtsforschungen I S. 50 ff.

[2]) Ebendort II S. 81 ff.

[3]) Frölich S. 67 f.

[4]) UB II 62, 413.

[5]) Rehme, Stadtrechtsforsch. I S. 40—44.

[6]) UB II 352,413. Falls man in II 8 wirklich eine Auflassung vor dem Rate sehen wollte, so ist auch hier das Interesse des Klosters Neuwerk ausschlaggebend.

zichte auf Erbenbeispruchsrechte, die vor dem Rat abgegeben werden, oder sonstige Ansprüche auf Güter in den umliegenden Dörfern [1]). Diese Akte wurden, wie mehrfach erwähnt wird, in domo consulum vorgenommen. Häufig beglaubigt auch der Rat die Urkunden von Vertragsparteien und versieht sie mit dem Stadtsiegel.

5. Die auswärtige Politik. In dem politischen Auftreten nach außen, in ihren Beziehungen zu anderen Städten ist die Goslarer Bürgerschaft selbständig, unter der klugen Leitung des Rates, der in den unruhigen Zeiten namentlich des Interregnums die städtischen Interessen in enger Verbindung mit den Nachbarstädten kräftig vertritt. Der Rat ist in seiner auswärtigen Politik nicht vom Vogte, sondern nur vom König abhängig. So wird schon 1252 den Goslarern von König Wilhelm ihr altes Bündnis mit Hildesheim, Hannover und Braunschweig bestätigt [2]), und auch weiter sind die Urkunden, in denen der Rat Bündnisse mit Städten und Fürsten abschließt oder politisch bedeutsame Erklärungen abgibt, kurz als selbständige politische Macht auftritt, sehr häufig [3]). Daß dem Vogte kein Mitwirkungsrecht bei solchen Akten zustehe, erkennt dieser selbst an [4]): „non licet advocato pacta civitatis turbare neque contractus inter se publicos vel privatos sine conscientia ipsius celebratos retractare." Wenn ausnahmsweise einmal der Vogt beim Abschluß eines Vertrages mit Lübeck vor dem Rate genannt wird [5]), so entspricht das nur der Anschauung, die sich in Goslar und in andern Städten in diesen Jahrzehnten findet, daß der Vogt zusammen mit dem Rat eine Behörde bildet, welche die Geschäfte der Stadt leitet.

Was das Zusammenwirken der bürgerlichen Organe betrifft, so werden fast immer Rat und Gesamtheit der Bürger genannt [6]). Es kann wohl als Regel gelten, daß der Rat die Verträge abschloß, aber vorher die Zustimmung der Bürgerversammlung einholte oder derselben wenigstens Mitteilung machte.

---

[1]) Vgl. weiter UB II 155, 507.

[2]) UB II 12.

[3]) UB II 28, 166, 183, 293, 482.

[4]) UB Quedlinburg I 65, 13. Jahrh. (um 1230?).

[5]) UB II 293.

[6]) UB II 166, 293, 482.

IV. Kapitel

Der Rat im 14. Jahrhundert.

Einleitende Übersicht.

War das 12. und 13. Jahrhundert eine Zeit rascher Fortentwickelung der Verfassung der lebenskräftigen Stadtgemeinde Goslar gewesen, so trat nach dem Jahre 1290 ein gewisser Stillstand ein, der etwa 150 Jahre währte, soweit man bei der Verfassung eines blühenden Gemeinwesens überhaupt von Stillstand sprechen kann. Etwa 100 Jahre nach seiner Entstehung hatte der Rat bereits die Leitung der äußeren Schicksale sowie die Verwaltung der Stadt an sich gezogen und den Vogt auf die Gerichtsbarkeit beschränkt. Nun wurde im Jahre 1290 der Vogt aus einem Beamten der Grafen von Woldenberg ein städtischer Beamter. Ferner wurde in demselben Jahre der Kampf, den die Korporation der silvani et montani das ganze Jahrhundert hindurch gegen die gewerblichen Vorrechte der Gilden und für die eigene politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit geführt hatte, endgültig beigelegt. Die Montanen behielten zwar ihre politische Selbständigkeit, mußten sich aber der städtischen Gewerbeordnung fügen. Im 14. Jahrhundert wurde dann die Verbindung der Montanenkorporation mit der Stadt eine immer engere, namentlich seit im Jahre 1348 die Kleine Vogtei von der Stadt erworben worden war und die Körperschaft finanziell in Abhängigkeit vom Rat geriet. Auch das Verhältnis der Gilden zum Rate fand um 1290 eine endgültige Regelung. An diesen, Ende des 13. Jahrhunderts geschaffenen Grundlagen hat man das ganze 14. Jahrhundert hindurch festgehalten und nur geringe Änderungen getroffen. Charakteristisch für das 14. Jahrhundert ist die Aufzeichnung des Stadtrechts in den sog. Statuten[1]) und des Bergrechts[2]), der wichtigsten Quellen für die Verfassung Goslars und seines Bergbaues im 14. Jahrhundert, und ferner die zielbewußte und kraftvolle Politik des Rates, um der Stadt die Herrschaft über den Bergbau zu

---

[1]) Die Entstehungszeit der Statuten liegt zwischen etwa 1360 und 1348 Vgl. Frölich S. 57f.

[2]) Aufzeichnung kurz vor 1379, vgl. Frölich S. 53—56.



erwerben und dauernd zu sichern[1]). So erwarb die Stadt, immer zunächst nur durch vorgeschobene Personen, dann unter eigenem Namen die Kleine Vogtei, das Berggericht, eine große Anzahl der Gruben des Rammelsberges und Teile der Waldmark. Vor allem die Kapitalkraft der Stadt und der reichen Bürger ermöglichte dieses Vorgehen. Denn zu Beginn und in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts hatte der Bergbau schwere Krisen infolge von Wassereinbrüchen durchzumachen, die den Betrieb oft ganz lahmlegten, viele bisher wohlhabende Familien zum billigen Verkauf ihrer Grubenteile zwangen und die Volkszahl der Stadt sowie den städtischen Wohlstand schwer schädigten. Schließlich ging, nachdem sich die gänzlich verschuldete Montanenkorporation aufgelöst hatte, der Bergbau als ganzer im Jahre 1407 an eine von der Stadt gegründete Gewerkschaft über. Das Ziel, welches die stetige Politik des Rates bald nach 1400 erreicht hatte, war, daß sämtliche Hoheitsrechte im alten Reichsvogteibezirk nunmehr im wesentlichen der Stadt zustanden, allerdings zumeist nur als einlösbarer Pfandbesitz. Viel Freude hat die Stadt zunächst an ihrem Besitz nicht gehabt. Denn es gelang ihr zunächst nicht, die traurige Lage des Bergbaues zu heben[2]). Zudem erschütterten um die Mitte des Jahrhunderts schwere Unruhen der Gilden und unzünftigen Bürger den inneren Frieden der Stadt und führten zu einer Demokratisierung der Verfassung, sowie zur Vertreibung des Bürgermeisters Heinrich von Alvelde, des tapferen Verteidigers der alten Zustände, und brachten die Stadt in einen schweren, wenn auch vorübergehenden Konflikt mit der Hanse[3]).

§ 9. Die Stellung des Rates.

1. Das Verhältnis der Stadt zum Reich. Der Rat regiert im 14. Jahrhundert als Obrigkeit die Reichsstadt Goslar, ohne durch eine fremde Macht wesentlich eingeschränkt zu sein. Alle Rechte, die der Kaiser und sein Vertreter, der Reichsvogt,

---

[1]) Vgl. die Ausführungen Frölichs § 6—9.

[2]) Vgl. Neuburg S. 69 ff.

[3]) Hölscher, Beiträge zur Geschichte Goslars, 4. Heinrich von Alvelde, Bürgermeister von Goslar (1445—1454), Z. d. Harz-Vereins 1896 S. 16 ff.

allmählich verloren hatten, kamen dem Rate zugute. Nachdem im Jahre 1290 die Stadt die städtische Gerichtsbarkeit erworben hatte, waren die Rechte des Kaisers beschränkt auf die jährlichen, von der Stadt zu leistenden Beden und gelegentliche Extrasteuern pro conservatione imperii, ferner auf den städtischen Zoll und wenige Abgaben vom Bergbau, nämlich Kupferzoll und Schlagschatz, soviel nach Abzug der Vogteigeldlehen davon übrig blieb. Zugleich übte der König selbst eine höchste Schutz- und Schirmgewalt über die Stadt aus, für die noch im 14. Jahrhundert eine Jahresabgabe von 50 Mark zu entrichten war[1]). Aber bereits gegen Ende des 13. Jahrhunderts wurde es Sitte, daß die Könige einem der sächsischen Territorialfürsten die Schirmvogtei über Goslar zugleich mit der über anderes Reichsgut in jenen Gegenden übertrugen und zugleich alle dem König zustehenden Berechtigungen und Gefälle widerruflich überließen. So sind im 13. und 14. Jahrhundert nacheinander oder gleichzeitig die Herzöge von Sachsen und Braunschweig, die Markgrafen von Brandenburg und von Meißen, die Grafen von Anhalt und Wernigerode im Besitz der Schirmvogtei und der Reichseinkünfte Goslars gewesen[2]). Dem Herzog Heinrich von Braunschweig war die Stadt sogar eine Zeitlang regelrecht verpfändet[3]). Die Bürger suchten sich gegen diese Vogteien und Verpfändungen, die stets die Gefahr einer Abhängigkeit von

---

[1]) UB IV 13 (1336).

[2]) UB II 240 (1277): imperii civitates Lubeke, Goslariam, Mulenhusen, Northusen . . . ministeriales homines . . . ac omnia et singula iura, possessiones et redditus . . . committimus per praesentes. II 261 (1279), vgl. „advocatus imperii" in II 401 u. 480 (1290 u. 1293). III 890 (1331), 914 (1332), IV 175 (1342): Markgr. Fr. v. Meißen soll als „voghet unde phleger unser und des riches gulte und gut vordern und innemen", die Städte sollen ihm „mit allen iren sturen, gulten, rechten und diensten, die sie uns schuldig sint zu tunde, undertanige und gehorsam sein als uns selben."

[3]) UB III 141 (1306), 311 (1313), 888 (1331): obligationem in spiritualibus et temporalibus, in personis et rebus, nobis et sacro imperio in districtu Goslariensi competentibus, per maiestatem nostram dicto duci et heredibus suis factam praesentibus omnino revocamus . . . In der Übertragung der Schirmvogtei oder Pflegschaft ist m. E. nur eine angenehmere Form für die Verpfändung zu sehen. Wirtschaftlich diente sie in der Regel Satzungszwecken. Der Unterschied in den termini ist deutlich, vgl. die gleichzeitige Urk. 890: commissionem civium et civitatis Goslarie . . . revocamus.

den Fürsten mit sich brachten, durch königliche Privilegien zu sichern[1]), freilich in der Regel vergeblich. Unter Karl IV. waren alle Goslarer Reichseinkünfte auf lange hinaus verpfändet[2]). Seit 1361 verleiht der König seinem Versprechen von 1357 gemäß eine eigentliche Schirmvogtei nicht mehr, sondern beauftragt eine Anzahl Fürsten lediglich mit dem Schutz der Stadt[3]). Von nun an wurde es üblich, daß die Stadt selbst bald mit dem, bald mit jenem Fürsten Schutzverträge auf bestimmte Zeit gegen Zahlung bestimmter, jährlich zu entrichtender Geldsummen abschloß[4]), ein Recht, das ihr König Wenzel im Jahre 1390 besonders bestätigt[5]). Meist wird in den Verträgen ausdrücklich festgesetzt, daß die Schutzherrschaft die Stadt in ihrem Verhältnis zu Kaiser und Reich nicht beeinträchtigen dürfe und die Stadt in der Wahl ihres Schirmherrn völlig freie Hand habe.

Die Schirmvogtei fremder Fürsten und die Verpfändung der Reichsrechte änderte nichts an dem rechtlichen und tatsächlichen Charakter Goslars als Reichsstadt. Der Rat wachte eifrig über der Unabhängigkeit der Stadt, die, auf Reichsboden gelegen, nur den König als Landesherrn anerkannte; er ließ die königlichen Privilegien wiederholt bestätigen und erwirkte mehrfach bei den Königen das Versprechen, die Stadt nur in dringenden Notfällen zu verpfänden, oder ihr einen Vogt zu geben[6]). Der Schirmvogt wurde nur als Vertreter des Königs angesehen, und die Stadt leistete weiter nur dem König als ihrem Landes-

---

[1]) UB III 888 (1331): promittentes, quod nos aut successores nostri nullo vos unquam tempore nec civitatem vel iura alia nobis et sacro imperio debita spiritualiter vel temporaliter in personis aut in rebus alienabimus, obligabimus aut alio quovis titulo de nobis . . . transferemus, nisi forte pro aliqua urgenti necessitate vel evidenti utilitate nostra et sacri imperii vobis ipsis hoc facere decernamus. Ferner die Urkunden Note 6.

[2]) UB IV 611 (1357).

[3]) UB IV 608 (1357), 724 (1361).

[4]) UB IV 710 (1360), 786f. (1363). Regestenartiges Verzeichnis der Goslarer Schutzbriefe von 1360 ab bei Dohm, Herzyn. Archiv 1805 S. 425ff., vgl. ebendort S. 389f. und über die Erbschutzherrschaft der Braunschweiger von 1552 an S. 417f., ferner Göschen S. 518.

[5]) Göschen S. 121,31—35.

[6]) UB III 888 (1331), 914 (1232), IV 17 (1336), 608 (1357).

herrn und als Reichsoberhaupt den Erbhuldigungseid, das homagium[1]). Im Jahre 1349 legten der Bürgermeister des ruhenden Rates und der Ratsschreiber im Namen des Rats vor Karl IV. einen Eid ab, dessen Formel lautet: „Dat we unsem herren, hern Karle, Keysere des hilghen Romeschen rykes, willet truwe unde holt wesen, alse borgere oreme rechten herren to rechte scullet, unde willet de stat to Goslere ome unde dem hilghen Romeschen ryke bewaren alse we best kunnen unde mogen: dat uns god also helpe unde sine hilghen." Die rechtliche Möglichkeit der Verpfändung, die regelmäßig dem König zu zahlenden, wenn auch meist verpfändeten Beden und der Erbhuldigungseid sind die typischen Merkmale der Reichsstadt[2]).

2. Der Erwerb der Vogtei. War auch die Stellung des Rates und der Stadt nach außen hin im 14. Jahrhundert immerhin in der geschilderten Weise abhängig, so lag die Ordnung der inneren Angelegenheiten seit 1290 ausschließlich in der Hand der städtischen Gewalten, vor allem des Rates. Im Jahre 1290 erreichte die Stadt ein Ziel, das die Politik des Rates gewiß schon lange angestrebt hatte: die Stadt erwarb von den Woldenberger Grafen, den Lehnsleuten der Askanischen Herzöge von Sachsen, die Vogtei, deren Inhalt sich damals auf die Gerichtsbarkeit in der Stadt selbst beschränkte[3]). Waren bis dahin Beamte der Grafen von Woldenberg Goslarer

[1]) Der Erbhuldigungseid, der vor allem dem König als Landesherrn gilt, ist zu unterscheiden von dem Huldigungseid der freien Städte an das Reichsoberhaupt, v. Maurer III S. 297, 368. Ersterer wurde in G. nicht dem Schirmvogt, sondern dem König geleistet; UB IV 355 (1349); damals war Markgraf Friedrich von Meißen Schirmvogt, vgl. UB IV 175 (1342), 611 (1357). In verpfändeten Reichsstädten wurde der Huldigungseid dem Pfandinhaber geleistet, v. Maurer III S. 357, 369, Werminghoff, Verpfändungen der mittel- u. niederrhein. Reichsstädte während des 13. u. 14. Jahrh. 1893 in Gierkes Unters. z. d. Staats- u. Rechtsgesch. 45, S. 71ff. In G. scheint dies nicht der Fall gewesen zu sein.

[2]) v. Maurer III S. 294ff., 368f. Schröder S. 658.

[3]) Die Verhandlungen zogen sich zehn Jahre hin, vgl. UB II 275 (1280). Im Jahre 1290 (II 384) wird der Kaufvertrag über die Vogtei und die Bereitwilligkeit des Grafen von Woldenberg beurkundet, die Belehnung von sechs Patriziern als Treuhändern des Rates vorzunehmen; zugleich verspricht der Graf, seinem Lehnsherrn, wenn der Rat es verlange, die Vogtei auszusenden. Vgl. Bode II S. 43.

Vögte gewesen[1]), so änderte sich nun das Verhältnis dahin, daß der Rat die Vogtei durch einen Bürger als städtischen Beamten, der des Rates Aufsicht unterstand, verwalten ließ[2]). Der jetzige Stadtvogt unterstand als Beamter nicht mehr dem Willen eines fremden Herrn, sondern dem autonomen Recht der Stadt, seine Aufsichtsbehörde war der Rat. Die Bedeutung dieser Umwandlung der Reichsvogtei in ein von städtischen Rechtsnormen geregeltes Amt beruht darin, daß der Rat nunmehr für die Ausgestaltung der städtischen Verwaltung völlig freie Hand erhielt, er war nun auch rechtlich die Obrigkeit der Stadt. Am deutlichsten zeigt sich das veränderte Verhältnis urkundlich darin, daß der Vogt, der bis dahin oft an der Spitze der Ratmannen erschien, von nun an nie mehr vor dem Rat, dagegen vereinzelt nach den Ratsleuten genannt wird[3]). Zunächst ließ der Rat die amtlichen Funktionen des Vogtes unverändert, er blieb vorerst noch der höchste Gerichtsbeamte der Stadt, hatte für die Instandhaltung der Pfalz zu sorgen, erhob auch weiter die Reichsgefälle, vor allem Kupferzoll und Schlagschatz, und hatte davon die Vogteigeldlehen auszuzahlen[4]). Freilich haftete nun für diese Verpflichtungen letzten Endes die Stadtkasse[5]). Da bei dem Niedergang des Bergbaues die Stadt im 14. Jahrhundert noch mehr als im 13. den Ansprüchen und

---

[1]) Die Goslarer Vogtei wurde, auch nachdem das Amt des Reichsvogtes als Lehen an die Herzöge von Sachsen und die Grafen von Woldenberg weitervergeben war, nicht von einem Lehnsmann, sondern einem Beamten der letzteren verwaltet. Das folgt aus dem raschen Wechsel der Vögte in der 2. Hälfte des 13. Jahrh. Vgl. UB II S. 611f., ferner Niese, Verwaltung des Reichsguts i. 13. Jahrh. S. 149ff., 184.

[2]) Der erste vom Rat ernannte Vogt ist der Patrizier Konrad von Bilstein UB II 453 (1293). Vgl. den Anstellungsvertrag des Stadtvogtes Bernd von Dörnten vom 17. IV. 1367.

[3]) z. B. UB II 453.

[4]) UB II 401, III 265, 342, Bergrecht Art. 168 bei Schaumann Vaterl. Arch. 1841 S. 323. Der Vogt mußte dem Rat nach Stat. 84,9—11 eine vom Rat zu bestimmende Sicherheit für gewissenhafte Auszahlung der Gelder leisten. Vogt B. v. Dörnten verpflichtete sich i. J. 1367 außerdem, den Bürgern vor andern Lehnsträgern die Renten auszuzahlen.

[5]) Nach den eigenen Angaben der Bürger i. J. 1336 mußten jährlich etwa 185 Mark besonders durch städtische Besteuerung aufgebracht werden, um den Ansprüchen der Lehnsträger zu genügen, UB IV 13.

Plackereien der adligen Lehnsträger ausgesetzt war, blieb es auch weiter das Bestreben der Bürgerschaft, die Lehen selbst zu erwerben, was ihnen von König Rudolf im Jahre 1290 und von König Ludwig, der den Bürgern im Jahre 1340 den Heerschild verlieh, ausdrücklich zugestanden wurde[1]). Gleichwohl befreite erst das Privileg König Wenzels von 1385 die Bürger von diesen Sorgen, der mit Rücksicht auf den gänzlich darniederliegenden Bergbau die Geldlehen kurzerhand aufhob[2]). Bald nach 1290 jedoch zeigt sich in den Urkunden das Bestreben des Rates, das Ansehen des Vogtes zu schmälern und seine gerichtlichen Funktionen einzuengen. Der Rat ließ den Vogt nicht mehr regelmäßig den Königsbann einholen und dem König huldigen, was ihm 1331 eine Vermahnung durch König Ludwig zuzog[3]), er nahm dem Vogt den Vorsitz im echten Ding, sowie die Gerichtsbarkeit in Grundstückssachen und übertrug beides den Schultheißen[4]). Ähnlich wie der Stadtvogt seit 1290, waren die Schultheißen seit alters und der Vogt im „Gericht über dem Wasser" seit 1348 städtische Beamte, die der Aufsicht des Rates unterstanden.

3. Die Stellung der Montanen zur Stadt. Wohl die eigenartigste Erscheinung im Goslarer Verfassungsleben ist das Verhältnis der Silvanen-Montanen-Korporation zur eigentlichen Stadt, das besonders in den Urkunden von 1290 klarer zutage tritt. Wir sahen, daß beide Gebilde, auf verschiedener rechtlicher Grundlage erwachsen, sich rechtlich im 13. Jahrhundert noch mehr sonderten, dabei wirtschaftlich aber aufeinander angewiesen waren, wobei Streitigkeiten wirtschaftlicher und politischer Natur nicht ausblieben[5]). Im Jahre 1290 scheint

---

[1]) UB II 379, IV 120.

[2]) Göschen S. 121 ff. Freilich bedurfte es noch schwieriger Verhandlungen, bis die geschädigten Lehnsträger die Stadt in Frieden ließen.

[3]) UB III 889. Vgl. Stat. 83,8—10; 92, 11 f.; Bergrecht Art. 168. Vgl. Frölich S. 76 f.

[4]) Frölich S. 67 f., 72 ff., 75 ff.

[5]) Vgl. hierzu besonders Neuburg S. 286—298, Bode, Z. d. Harz-V. 1892 S. 340 ff., Bode II S. 48 ff., Weiland, Götting. gel. Anz. 1893 Bd. I S. 327 ff., Koch I S. 283 ff. W. hat ohne Zweifel recht, wenn er die Montanenkörperschaft als einen persönlichen Verband und nicht als eine „Außengemeinde" Goslars

nun die Stadt zugleich mit dem Erwerb der großen Vogtei den Versuch gemacht zu haben, die politische Selbständigkeit der Bergleute zu beseitigen, indem die Bürger die Kleine Vogtei usurpierten und das unabhängige korporative Leben der Genossenschaft bedrohten. Die Bergleute wiederum waren das ganze Jahrhundert hindurch bestrebt, ihre wirtschaftlichen Ziele, vor allem die „Gewerbefreiheit", der Stadt aufzuzwingen, vielleicht auch, in der Stadtverwaltung selbst maßgebenden rechtlichen Einfluß zu erlangen. Eigentümlich war ferner, daß eine große Anzahl Montanen Bürger waren und als Patrizier im Rat der Stadt saßen. Die widerstreitenden Interessen fanden nun im Jahre 1290 einen völligen Ausgleich. Die Selbständigkeit der Montanen blieb unangetastet[1]), sie mußten sich nur, von wenigen Ausnahmebestimmungen abgesehen, der städtischen Gewerbeordnung fügen. Ein Recht auf Beteiligung bei der städtischen Statutensetzung erhielt die Korporation m. E. damals noch nicht[2]). Den Festsetzungen vom 14. IX. 1290 kommt vielmehr Vertragsnatur zu, bei den meisten Bestimmungen springt der Streitpunkt zwischen Stadt und Bergleuten in die Augen, bei den andern können wir m. E. den Streitpunkt nur wegen unserer mangelhaften Detailkenntnis der Verhältnisse nicht fassen. Dem Ausdruck „nos montani et silvani Goslariae civitatis ac montis Ramesberch" darf man m. E. verfassungsrechtliche Bedeutung nicht zumessen, er bezeichnet nur die beiden für die Korporation wirtschaftlich so wichtigen Gebiete: den Markt und die Bergwerke. Auch als i. J. 1308 und 1320 Statuten erlassen werden, findet eine Beteiligung

betrachtet (so Neuburg und Bode). In anderem Sinn als eine Gemeinde freilich hat sie eine territoriale Basis: Arbeit in einem bestimmten Territorium ist Grundlage der Mitgliedschaft, und ferner steht das Bergdorf mit dem iudicium trans aquam in engster Beziehung zur Korporation. Sie ist eben „etwas ganz Singuläres, ein sibi tantum simile" (Weiland S. 328). Über die vollständige Gleichordnung und Selbständigkeit von Stadt und Korporation im 13. Jahrh. herrscht kein Zweifel.

[1]) UB II 403—406, 412: . . . iudicium trans aquam in tali iure stet et permaneat, sicut fuit, priusquam burgenses . . . hoc iudicium sibi assumerent et usurparent. Item tale ius, sicut silvani . . et montani habent, debent inter se discutere secundum placitum ipsorum et ordinare.

[2]) Dies und das Folgende richtet sich besonders gegen Bode II S. 50f.

der Bergleute nicht statt[1]). Noch viel weniger kann von einer Beteiligung der Korporation am Rate die Rede sein: der Korporation gehörten viele sächsische Adlige und zahlreiche Klöster an, auch ist nicht das geringste urkundliche Anzeichen für eine Beteiligung der Korporation als solcher vorhanden[2]). Eine Einordnung der Berg- und Hüttenleute in die städtische Verfassung als eine besonders berechtigte Körperschaft hat also im Jahre 1290 nicht stattgefunden, wie Bode es darstellt. Die Stellung der Montanen blieb im wesentlichen wie bisher. Vor allem ist es gänzlich verfehlt, wenn Bode aus der Beteiligung der Bergleute bei Festsetzung der Gildeeintrittsgelder, also einer „rein städtischen Angelegenheit", auf eine solche Einordnung schließen will. Hierin lag gerade ein Hauptstreitpunkt (vgl. § 8,2, b). Im 14. Jahrhundert verschmolz Stadt und Körperschaft tatsächlich immermehr, je mehr der Rat oder einzelne Bürger Grubenteile erwarben und die Korporation durch Darlehen und Verpfändungen vom Rate finanziell abhängig wurde. Eine gewisse rechtliche Einordnung der Montanen erfolgte erst, als die Stadt im Jahre 1348 die Kleine Vogtei erwarb und damit ihrer gerichtlichen Sonderexistenz ein Ende machte. Bei der Abfassung der Statuten mußte daher den Bergleuten ein Mitwirkungsrecht zugestanden werden, zumal sich in der Kleinen Vogtei jedenfalls rechtliche Besonderheiten gebildet haben werden und die Bergleute, ohnehin zum Teil Bürger, das größte Interesse am städtischen Recht hatten. Sowohl die Festsetzung wie die Änderung der Statuten erfolgt mit „endrechtigher vulbort der koplüde unde der woltwerchten unde der ghelden der sulven stat" [3]). Ferner bezeugt auch die Bestimmung, daß Gilden und Waldwerken zurate gezogen werden müssen, wenn der Rat ein aufgenommenes Darlehen in seinem Amtsjahr nicht zurückerstatten kann, die Teilnahme der Montanen an der Stadtverwaltung[4]). In allen das Berg- und Hüttenwesen be-

[1]) UB III 192, 503. Auch die Gilden wirken in diesen Fällen nicht mit.

[2]) Bode ist den Beweis schuldig geblieben; ablehnend auch Weiland II S. 39ff., Neuburg S. 296.

[3]) Göschen S. 1, S. 107,15f.

[4]) Stat. 107,15ff. In zwei Briefen aus d. J. 1362 (IV. 762 a u. b) werden die Bergleute mit den Gilden völlig auf eine Stufe gestellt.



treffenden Angelegenheiten freilich bleiben die Montanen dem Vertrag von 1290 entsprechend auch weiterhin völlig selbständig. Daher hat der Rat mit der Abfassung des Bergrechts aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts rechtlich nichts zu tun gehabt[1]). Als Inhaberin des Bergregals war vielmehr die Korporation in dieser Hinsicht völlig unabhängig[2]). Freilich geriet sie infolge des Niedergangs des Bergbaues finanziell immer mehr in Abhängigkeit vom Rat, sie verzichtete z. B. im Jahre 1352 gegen ein Darlehen auf einige gewerbliche Vorrechte des Vertrags von 1290[3]), überließ dem Rat vor 1379 Bergzehnten und Berggericht und führte bis zu ihrem Erlöschen um 1407 nur noch ein Schattendasein[4]). In diesem Jahre gründete der Rat mit Gabriel von Magdeburg und zwei Gruppen von je fünf Bürgern eine Gewerkschaft, die den gesamten Bergbau wieder zu beleben suchte[5]). Aus dem Gewerkenbrief ergibt sich, daß auch jetzt noch eine Bergbehörde von Sechsmannen zur Entscheidung von Streitigkeiten unter den Gewerken bestehen blieb, aber als ein Teil des städtischen Rates[6]). Die Absichten, die der Rat mit dieser Maßnahme verfolgte, hat Frölich S. 134ff. anschaulich geschildert. Die Hoheitsrechte über den Berg sollten der Stadt auf jede Weise gesichert werden. Mit der ehemaligen Montanenkorporation, deren Mitglieder seit langem außer einigen Klöstern und dem Rat Goslarer Bürger waren, haben diese Sechsmannen, die keine Gewerken sein dürfen, verfassungsrechtlich nichts zu tun, wie wir sogleich sehen werden.

Sie werden von Neuburg[7]) und Frölich als eine „Rats-

---

[1]) Neuburg S. 295.

[2]) Die Sechsmannen der Waldleute erwarben i. J. 1356 Bergzehnten und Berggericht, beides ging vor 1379 an den Rat über. Frölich S. 52ff.; Neuburg S. 80.

[3]) UB IV 480f.

[4]) Neuburg S. 79ff., Frölich S. 134.

[5]) Vgl. Neuburg S. 76ff., Frölich S. 133ff. Der Gewerkenbrief gedruckt bei F. J. F. Meyer, Harzer Bergwerksverfass. 1817 S. 181ff.

[6]) de sesman, de von des berghes wegen to dem Rade horen und nene ghewerken en sin und der scolden dre wesen ut deme sittenden Rade und dre ut deme olden Rade . . . .

[7]) Vgl. S. 81, 296, 300, 315, 333, 357f.

abteilung für das Bergwesen überhaupt" aufgefaßt, welche die Rechte des Rates als Regalherrn und Rechtsnachfolgers des Vorstandes der Montanenkorporation wahrnahm, m. E. mit Recht. Aber über das Verhältnis der „Abteilung" zum Rate selbst herrscht Unklarheit[1]). Man ist allgemein der Ansicht, daß es sich um Schaffung von sechs neuen Ratssitzen handelt, drei für den neuen Rat und drei für den alten. Nach Weiland wurde dieser Ausschuß von den alten Montanenfamilien besetzt, dieser und der aus Stat. 101,1—5 bekannte Sechsmannenausschuß sollen mit den im Rezeß von 1682[2]) „sicherer Prärogativen halber Sechsmannen genannten" Ratleuten identisch sein. Nun ergibt jene Statutenstelle m. E. mit ziemlicher Deutlichkeit, daß es sich um zwei Sechsmannenkollegien handelt, die einander ergänzen[3]). Ferner hat Neuburg nachgewiesen, daß die Grubenteile des Berges um 1400 zumeist in der Hand des Rates waren[4]), daß also jeder innere Grund fehlte, den wenigen Bürgerfamilien, die noch damals ziemlich wertlose Grubenteile besaßen, eine so starke Vertretung im Rat zu geben. Auch von einer Vermehrung der Ratssitze von 21 auf 24 ist urkundlich keine Spur zu finden. Die Zahl der Ratsleute beträgt auch fernerhin 21, jedenfalls aber nicht mehr[5]). Es bleibt daher nur die Annahme übrig, daß der Rat aus sich selbst einen Ausschuß für das Bergwesen bildete, dem drei Ratmannen des sitzenden und drei des ruhenden Rates angehörten.

4. Das Verhältnis des Rates zu Gilden und Bürgerschaft. Der Rat ist im 14. Jahrhundert die Stadtobrigkeit, im Zweifel gehört jede Stadtangelegenheit zur Zuständigkeit des Rates; seine obrigkeitliche Stellung kommt in dem Schwur zum Ausdruck, den Gilden und Meinheit jedes Jahr ihm leisten

---

[1]) Besonders bei Weiland, Gött. gel. Anz. 1892 I S. 323f.

[2]) J. J. Moser, Reichsstättisches Handb. I S. 802.

[3]) Wanne men den rat küset, de minnere del volghe dem mereren. Keset aver dre enne unde de anderen dre den anderen, so scolen se ere wisesten to sich nemen: wat de merere del spreke bi waren worden, des scolde men volghen (s. u. § 10,3).

[4]) S. 75, 78.

[5]) Vgl. z. B. Urk. im St. A. v. 1. VII. 1418 (No. 678) 21 und 20 Ratleute, v. 29. VI. 1424 19 und 18, v. 5. I. 1425 20 und 19.



müssen[1]). Er erläßt allein Verordnungen verschiedensten Inhalts[2]), er ist die städtische Verwaltungsbehörde.

Der Rat ist jedoch nicht unbeschränkt. Im 13. Jahrhundert war die Teilnahme der Gemeindeversammlung am Stadtregiment wahrscheinlich niemals ganz erloschen, wenn sie auch wohl zu einer bloßen Form herabgedrückt worden war. Im 14. Jahrhundert finden sich nun urkundliche Zeugnisse genug über das Zusammenwirken von Rat, Gilden und Meinheit in Gesetzgebung und Stadtverwaltung. Seit dem Jahre 1290 sind die städtischen Gilden, nämlich Kaufleute, Krämer, Bäcker, Schuster, Fleischer, Schmiede und Kürschner an der Statutengebung aktiv beteiligt. Unter ihrer Zustimmung werden der für die Stadt höchst wichtige Vertrag mit den Waldleuten im Jahre 1290 geschlossen[3]) und die Statuten aus der Mitte des 14. Jahrhunderts abgefaßt[4]). Eine Statutenänderung kann nur mit ihrem Willen erfolgen. Auch aus späterer Zeit haben wir zahlreiche Zeugnisse, daß die Gilden beim Erlaß von Statuten und Ratsverordnungen[5]) und auch sonst bei wichtigen Angelegenheiten mitwirken[6]). Ihre Teilnahme an der städtischen Finanzverwaltung ist insofern bezeugt, als der Rat ein für die Stadt aufgenommenes Darlehn nur mit ihrer Zustimmung über sein Amtsjahr hinaus schuldig bleiben darf[7]). Die selbständige Stellung der Gilden dem Rate gegenüber und ihre Beteiligung am Stadtregiment

---

[1]) Göschen S. 109, Urk. v. 1297.

[2]) Z. B. UB III 192, 503, Göschen S. 109f.

[3]) UB II 412 (vgl. 403).

[4]) Göschen S. 1.

[5]) Jahrmarktsordnung (2. H. d. 14. Jahrh.) erlassen von „nie und olde rad, ghilden, inninge unde meinheit". Urk. v. 25. VII. 1415 (St.-A. N. 660): der Rat bekennt, daß er mit den Vormunden der Gilden der Münzer, Kaufleute, Krämer, Bäcker, Knochenhauer, Schuhmacher-Gerber, Schmiede und Kürschner, mit den Innungsmeistern und gesamten Innungsbrüdern der Schneider und den Vormunden der cumpenighe der Stahlschmiede übereingekommen sei ... Vgl. ferner die Ratsverord. aus d. 15. Jahrh. hrsg. von Hölscher, Z. d. Harz-V. 1909 S. 41, 52ff. Nur vereinzelt erläßt der Rat Verordnungen oder Statuten ohne die Gilden: UB III 192 (1308) u. 503 (1320).

[6]) Z. B. Urk. v. 3. VIII. 1374: Schutzzusicherung an das Domstift durch den Rat, mit volbort unser ghemeinen borghere, und die einzelnen Gilden. Urk. v. Jahre 1351, Göschen S. 109.

[7]) Stat. 107,15—24. Urk. v. 14. IX. 1366 und 11. XI. 1396.



kommt ferner darin zum Ausdruck, daß man sich an sie mit Beschwerden gegen den Rat wendet[1]); im Jahre 1415 schließen Rat und Gilden einen förmlichen Vertrag über den Schutz der Bürger gegen auswärtige Gerichte[2]). Die genannten sieben Gilden waren diejenigen, deren Gründung in die Zeit vor 1290 zurückreicht und deren Bestehen in diesem Jahre vom König selbst garantiert wurde[3]). Sie allein[4]) spielen im Goslarer Verfassungsleben eine Rolle. Alle jüngeren Handwerkervereinigungen, die in Goslar den Namen Innung oder gelegentlich cumpenighe führen und Schöpfungen des Rates sind, erscheinen nur gelegentlich einmal am Stadtregiment beteiligt.

Alle nicht zum Rat und nicht zu den Gilden gehörigen Bürger werden in Goslar wie in vielen anderen Städten im 14. Jahrhundert erst vereinzelt, dann öfter unter den Namen meinheit, de borghere, universitas zusammengefaßt. In der Regel jedoch bezeichnen diese Ausdrücke auch jetzt noch wie früher die Gesamtheit der Bürger, die Gilden inbegriffen, im Gegensatz zum Rat[5]). Die Rentenverkäufe der Stadt, die Verfügungen über Grundstücke der Stadt, die Verpachtungsverträge und die Anstellungsverträge des Stadtschreibers, Stadtarztes usw., überhaupt alle Rechtsgeschäfte, die eine dauernde Belastung der Stadtkasse bedeuten, werden in der Regel „mit ganzer vulbort user borghere unde meynheit, cum beneplacito universitatis nostrae“ vom Rate abgeschlossen[6]). Auch zu einzelnen Ver-

[1]) UB III 129, IV 762a und b (1362).

[2]) Urk. v. 25. VII. 1415, St. A. No. 660.

[3]) UB II 382.

[4]) Hinzu tritt nur noch die Schneidergilde, die wohl erst dem 14. Jahrh. entstammt und 1415 noch als „innung“ bezeichnet wird (St.-A. N. 660). Im Jahre 1682 gehört sie zu den 8 „ehrlichen Gilden“.

[5]) Vgl. Gierke, D. Genoss.-Recht II S. 596f., 595.

[6]) Rentenverkäufe z. B. UB III 239 (accedente consensu tocius civitatis nostrae), 335, 387f., 447, 407, 433, 468f., IV 123, 169, 181, 205, 366, 388, 420, 489, 512, 531, 305 (omnium nostrum et totius universitatis nostrae consensu et voluntate accedente), Urk. v. 11. III. 1389 u. a. m. Rentenverkäufe des Rates allein: III 911, 1028, 238. IV 380, 466, 479. Urk. v. 22. II. 1389, 25. IV., 23. IX., 31. XII. 1392. Genaue Angaben über das Verhältnis von Rat und Gemeinde gerade bei Rentenkäufen waren mir nicht möglich, da die zahllosen Rentenbriefe des Rats aus dem 14. Jahrh. meist stark verkürzt gedruckt sind. Verte.

trägen mit auswärtigen Fürsten gibt die Meinheit ihre Zustimmung[1]). Gegen Ende des Jahrhunderts werden auch gelegentlich Schuldversprechen von Rat, Gilden und gemeinen Bürgern abgegeben[2]). An der Statutengebung hat die Meinheit im Gegensatz zu den Gilden nur vereinzelt Anteil[3]). Dagegen ist wohl zur Festsetzung, jedenfalls zur Erhöhung des Schoßsatzes die Zustimmung der Bürgerschaft erforderlich und auch die Schoßverwaltung wird durch Gilden und Meinheit kontrolliert (s. u.). Die Mitwirkung der Gesamtbürgerschaft war also wahrscheinlich in keiner Beziehung rechtlich notwendig, aber der Rat scheint bei wichtigen Angelegenheiten, besonders bei dauernden Verpflichtungen der Stadtkasse, z. B. bei Rentenverkäufen, ihre Zustimmung regelmäßig eingeholt zu haben[4]).

In welcher Weise nun im einzelnen die Mitwirkung der Gilden und der Gemeinde erfolgte, darüber erfahren wir für das 14. Jahrhundert so gut wie nichts. Die Gilden konnten derartige Angelegenheiten jedenfalls zunächst für sich beraten, auch ihren Gildemeistern gewisse Instruktionen geben. Denn vor allem letztere zog der Rat jedenfalls zu seinen Beratungen heran[5]). Die Mitwirkung der Gemeinde, der universitas civium, geschah vielleicht noch im 14. Jahrhundert allgemein oder bei den wichtigeren Gelegenheiten in einer Bürgerversammlung auf dem Markte vor dem Rathaus, die vom Rate einberufen wurde[6]), zu der aber wohl nicht jeder Bürger zu erscheinen hatte; das

Erbenzinsverträge und Verpachtungen: III 256, 310, 412, 499, 647, 680, 681, 775, 779, 898, 955. IV 45, 228, 273, 369, 799. Durch den Rat allein: IV 29, 76, 139, 239, 247, 391. III 497, 825, 933. Verfügungen über Grundstücke: III 694, 994. Anstellungen: III 535, 668, mit vulbord der andern twier rade IV 790.

[1]) UB III 37, IV 419. Vgl. Urk. v. 3. VIII. 1374. Rat allein: III 170, 984. IV 423.

[2]) Urk. v. 14. IX. 1366, 11. XI. 1396.

[3]) Vgl. Jahrmarktsordnung, 2. H. d. 14. Jahrh., und einzelne der bei Hölscher, Z. d. Harz-V. 1909 S. 41 ff. gedruckten Ratsverordnungen aus dem 15. Jahrh.

[4]) Vgl. über die ähnlichen Verhältnisse in anderen Städten v. Maurer III S. 2, 202 ff. Ähnlich vor allem in Bremen: Donandt, Versuch e. Gesch. d. brem. Stadtrechts I 333-345.

[5]) So in der Urk. v. 25. VII. 1415 (St.-A. N. 660) s. o. S. 102 n. 5.

[6]) Vgl. v. Maurer III S. 202 ff., 208 ff., 215 (Bremen), 231 ff.



wäre bei der großen Volkszahl Goslars im 14. Jahrhundert kaum durchführbar gewesen[1]). Von einem „weiten Rate" ist in Goslar im 14. Jahrhundert noch kein unmittelbares urkundliches Zeugnis erhalten, wenn es auch unwahrscheinlich ist, daß der Rat z. B. jeden Rentenbrief durch eine Bürgerversammlung genehmigen ließ. Es muß vielmehr bereits im 14. Jahrhundert ein die gesamte Bürgerschaft gegenüber dem Rat vertretender Ausschuß vorhanden gewesen sein. Auch der Schwur, den Gilden und Meinheit dem Rate bei seinem Amtsantritt als der Stadtobrigkeit leisten müssen[2]), setzt auch bei der Meinheit eine gewisse Organisation voraus; für die Gilden leisteten den Schwur jedenfalls die Gildemeister. In den Jahren 1407 und 1410 wird ein „gemeiner Rat" in Goslar erwähnt. Im Gewerkenbrief von 1407 heißt es, wenn die Sechsmannen als richterliche Behörde in Bergsachen wegen Stimmengleichheit zu keiner Entscheidung kommen können, so soll der Rat mit den andern Gewerken „eyndrechtliken kesen einen truwen borger ut deme ghemenen Rade de neyn ghewerke ensi also to eynen overmanne" [3]). Da später nachweislich ein sog. „gemeiner Rat" zur Vertretung der Gilden und Meinheit gegenüber dem Rate bestanden hat[4]), und es dem Rate als Regalherrn und Gewerken im Jahre 1407 darauf ankam, eine unparteiische richterliche Instanz zu schaffen, so kann an dem Vorhandensein eines weiteren Rates um die Wende des 14. Jahrhunderts nicht gezweifelt werden, wenn auch das Urkundentum der Aleveldschen Unruhen[5]), die eben den Gilden und der Meinheit maßgebenden Einfluß auf die Stadtverwaltung verschafften, den Ausdruck „gemeiner Rat" oder eine dem gemeinen Rat von 1682 ähnliche Behörde nicht kennt. In dem Privileg König Ruprechts für Goslar vom Jahre 1410 ist der „gemeine Rat" jedenfalls

---

[1]) Vgl. z. B. über die schwankende Teilnehmerzahl bei den Regensburger Gemeindeversammlungen im 14. und 15. Jahrh. (wenige Bürger bis 500) v. Maurer II S. 580.

[2]) Urk. v. 1397 bei Göschen S. 109.

[3]) F. J. F. Meyer, Harzer Bergwerksverfass. 1817 S. 186.

[4]) J. J. Moser, Reichstätt. Hb. I S. 804, 808 f. (1682).

[5]) Publiziert v. Hölscher, Z. d. Harz-V. 1896 S. 32 ff.

gleichbedeutend mit sämtlichen Ratmannen beider Räte[1]). Ich vermute, daß bei vielen Rechtsgeschäften, deren Beurkundung eine Zustimmung der Bürger, der Meinheit, erwähnt, vor allem bei den Renten- und Pachtverträgen, im 14. Jahrhundert bereits nicht mehr die Bürgerversammlung, sondern als Vertreter der Gemeinde der weitere, gemeine Rat mitwirkte, der zur Entlastung der Bürgerversammlung und zur Vertretung der Gemeinde gegenüber dem Rat geschaffen war, etwa als ein jährlich zu erneuernder Ausschuß. Die meisten anderen deutschen Städte hatten in jener Zeit bereits einen derartigen „großen Rat", neben dem aber die Bürgerversammlung für wichtige Angelegenheiten bestehen blieb[2]). Die Analogie in der Entstehung des großen Rates und des alten, eigentlichen Rates springt in die Augen.

Der große Rat bestand im 17. Jahrhundert aus den „Freunden von Gilden und Gemeinde", d. h. aus je zwei Vertretern der acht alten Gilden und 20 Angehörigen der unzünftigen Bürgerschaft. Von letzteren spielt das Achtmannenkollegium mit dem „Gemeindeworthalter" im Goslarer Verfassungsleben seit den Aleveldschen Unruhen eine wichtige Rolle. Jenes Kollegium der 35 ist aber in den Aleveldschen Wirren noch nicht vorhanden, das Achtmannenkollegium wurde wahrscheinlich damals ganz neu geschaffen[3]), den Aufstand von Gilden und Gemeinde leiteten im wesentlichen die hovetlude, die, je zu zwei aus den vier Stadtpfarren gewählt, wahrscheinlich ihrem Ursprung nach militärische Beamte waren[4]). Aus den Urkunden um 1450

---

[1]) Urk. v. 8. I. 1410 in den Regesta Ruperti regis Rom. v. Jos. Chmel, 1834, Näheres unten.

[2]) v. Maurer III S. 211ff., 231ff. Auch anderwärts, z. B. in Basel, wird der große Rat, da er die Bürger vertritt, kurz als „Gemeinde" bezeichnet. S. 232, II S. 572.

[3]) Z. d. Harz-V. 1896 S. 37 Brief des Bürgermeisters Heinr. v. Alevelde v. 1445.

[4]) Das ergibt vor allem der Name. Noch im Rezeß von 1682 sind ihre Obliegenheiten rein militärischer Natur. Moser S. 814. Oder sollten sie ursprünglich auf eine Linie mit den Halberstädter Bauermeistern zu stellen sein, den Vorstehern der künstlich geschaffenen sechs Nachbarschaften? Vgl. Rietschel S. 68. Auch in Braunschweig, wo sich im selben Jahr 1445 Gilden und Meinheit gegen den Rat erhoben, kam es in der Folge zur Bildung eines weiten Rates, des „großen Regimentes", in welchem die hovetlude der menheit, die

ergibt sich nur, daß sie die Vertrauensleute der Gemeinde und besonders tatkräftige Männer waren. Neben ihnen spielen naturgemäß die Gildemeister eine Rolle. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß der „gemeine Rat“, den die Urkunden nicht ausdrücklich nennen, der aber gleichwohl damals bestand[1], sich im 15. Jahrhundert aus den Meistern der acht Gilden und den hovetluden zusammensetzte und erst in späterer Zeit die aus dem Rezeß von 1682 bekannte Gestalt erhielt. Die hovetlude schieden vielleicht schon um 1450 zugunsten der neugeschaffenen Achtmannen aus[2].

§ 10. Die Verfassung des Rates.

1. Die Bürgerschaft. Bevor auf die Zusammensetzung und die Wahl des Rates eingegangen werden kann, ist ein Blick auf die Zusammensetzung der Bürgerschaft zu werfen. Bürger waren nicht wie in älteren Zeiten Hauseigentümer und Rentengläubiger, das Bürgerrecht wurde nicht mehr mit dem Hauseigentum erworben, sondern vom Rat gegen ein Bürgergewinngeld verliehen[3]. Da der Zuzug von Hörigen in die Stadt noch im 14. Jahrhundert ein starker war und der Rat oft wegen der in der Stadt ansässigen Hörigen Schwierigkeiten mit deren Herren bekam[4], wurde bei der Bürgeraufnahme

---

den Aufstand geleitet hatten, eine bedeutsame Stellung einnahmen. Ihr Ursprung ist gleichfalls unaufgeklärt. Vgl. Braunschweiger UB I 226ff., von Maurer II S. 652.

[1]) Gelegentlich ist von den vormunden van den ghilden, inningen unde menheyt oder den vormunden der meinheyt die Rede. Z. d. Harz-V. 1896 S. 36 u. 38. Vgl. auch das notarielle Protokoll einer Klage der Innungen gegen Alvelde, das von je zwei Vertretern einer jeden Gilde unterzeichnet ist (1446).

[2]) Eine gänzlich andere Verfassung und Stellung in der Stadt weist neuerdings Koch seinem „gemeinen Rate“ zu (Z. d. Harz-V. 1913 S. 33ff.). Seine Hauptstütze ist eine angebliche Urkunde des 15. Jahrhunderts, die ich absichtlich nicht benutzt habe, Näheres unten § 10,3 gegen Ende.

[3]) Ratsbeschluß v. 15. XII. 1308, UB III 192. Stat. 107,8—14. Vgl. v. Maurer II S. 745ff.

[4]) Vgl. die Verträge der Stadt mit fremden Herren über deren Eigenleute UB III 212, 313, 492, 584, 628, 690, Urk. v. 20. I. 1396. Die Geltung des Satzes „Stadtluft macht frei“ ergibt sich z. B. aus Stat. 13,35f. und Urk. v. 20. I. 1396.



der urkundliche Nachweis der Freiheit von ehemaligen Eigenleuten verlangt und von allen Neubürgern Bürgenstellung, daß die Stadt durch die Aufnahme keine Unannehmlichkeiten erleide[1]). Die Aufgenommenen sind, wie sich aus den Neubürgerlisten der ersten Hälfte des Jahrhunderts ergibt, in der Regel Handwerker gewesen.

Innerhalb der vollberechtigten Bürgerschaft treten starke rechtliche Gegensätze nicht entgegen. Ritter haben seit etwa den sechziger Jahren des 13. Jahrhunderts nicht wieder zur Bürgerschaft gehört. Nirgends wird kenntlich, daß gewisse Bürgerfamilien im Gegensatz zum Gros der Bürger ritterlich lebten und Anschluß an die Ritterfamilien des Harzes zu gewinnen suchten. Die Bürgerschaft erscheint vielmehr überall als eine Einheit, die fest miteinander durch die gemeinsamen Handels- und Bergbauinteressen verbunden ist[2]). Vor allem hat das Goslarer Patriziat einen durchaus bürgerlichen Charakter besessen. Die tatsächliche Existenz eines solchen geht aus den immer wiederkehrenden Namen in den Ratslisten des 14. und 15. Jahrhunderts mit voller Deutlichkeit hervor. Freilich haben sich die Patrizier niemals streng von der übrigen Bürgerschaft abgeschlossen: es tauchen von Zeit zu Zeit immer neue Namen unter den Patriziern der Ratslisten auf, auch scheinen junge Patrizier häufig, um in den Rat zu gelangen, in eine der Handwerkergilden eingetreten zu sein. Meist sind die Patrizier Angehörige der Kaufmannsgilde und der Münzergilde gewesen[3]), viele mögen überhaupt keiner Gilde angehört haben oder Mitglieder der Montanenkorporation gewesen sein. Die übrige Bürgerschaft zerfiel in die Gildeangehörigen und die gildelose Masse, die meynheit.

2. Drei, bzw. zwei Räte. Bode hat bereits nachgewiesen, daß seit den neunziger Jahren des 13. Jahrhunderts in Goslar

[1]) Vgl. die Liste der neuaufgenommenen Bürger UB IV 404.

[2]) Das geht am deutlichsten aus der Urkunde König Ludwigs von 1340 (UB IV 120) hervor, in der er den Bürgern ohne Unterschied den ihnen oft abgestrittenen Heerschild, die volle Lehnsfähigkeit, verleiht, damit sie die Vogteigeldlehen erwerben können.

[3]) Vgl. UB III 13, 995 (Angehörige der Kaufmannsgilde), IV 494 (die Mitglieder der Münzergilde im Jahre 1353).



drei Räte von je 21 Mitgliedern gleichzeitig bestanden, von denen jeder je ein Jahr als sitzender Rat im Amte war, während die beiden anderen ruhten. Jedes vierte Jahr amtierte wieder der sitzende Rat des ersten Jahres. Dies geht mit voller Deutlichkeit aus den Ratslisten des 14. Jahrhunderts hervor[1]). Im Jahre 1320 werden sogar neben den Namen der 21 Ratsherren des sitzenden Rates noch acht „ut dem anderen rade“ und neun „ut dem dridden rade“ genannt. Noch in den Jahren 1363 und 1368 werden Dienstverträge mit dem Stadtschreiber vom sitzenden Rat mit „witscap unde mit vulbort der anderen twier rade unde unsir medeborgere“ geschlossen[2]). Dies ist aber auch das letzte Zeugnis vom Bestehen der drei Räte. Dagegen bleiben die Urkunden, die von zwei Räten, einem alten und einem neuen, sprechen, auch ferner sehr häufig, besonders wo es sich um das Eingehen einer Geldverbindlichkeit handelt. Z. B. sind aus den Jahren 1418 und 1424 die Namen der Ratleute des alten und des neuen Rates erhalten, ohne daß von einem dritten Rat die Rede ist[3]). Aus einem Vergleich beider Urkunden ergibt sich ferner, daß der sitzende Rat beider Jahre im wesentlichen aus denselben Personen besteht. In einer notariellen Urkunde von 1397 ferner ist von den proconsules ceterique consules moderni et antiqui amborum consulatuum die Rede[4]). Es ist daher anzunehmen, daß man sich noch im 14. Jahrhundert auf zwei Räte beschränkt hat. Der Grund ist wahrscheinlich die starke Bevölkerungsabnahme Goslars gegen Ende des Jahrhunderts, die eine Folge des Brachliegens des Bergbaues war und den Rat i. J. 1370 zum Einschreiten

---

[1]) Bode II S. 71f. Vgl. Ratslisten UB III S. 744ff., IV S. 711f. Allerdings enthalten die Ratslisten von 1290 und 1293 verschiedene Namen bis auf zwei. Auch in Hamburg, Lübeck und Bremen (Maurer III S. 221f.) und in Hildesheim (Doebner, Stadtverfass. v. Hild. im Mtl., Hans. Gesch.-Bl. 1879 S. 22) gab es ein alternierendes Eintreten dreier Räte. Auch die fünf Braunschweigischen Stadtgemeinden hatten je drei Räte, Maurer II S. 647.

[2]) UB IV 790. Urk. v. 12. III. 1368. Daß mit dem dritten Rat nicht der „gemeine Rat“ gemeint sein kann, ergibt sich schon daraus, daß die Zustimmung der Meinheit ausdrücklich erwähnt wird.

[3]) St. A. No. 678 (1. VII. 1418), und Urk. v. 29. VI. 1424 im St. A.

[4]) Urk. v. 16. I. 1397.



gegen die Auswanderung veranlaßt hat[1]). So heißt es auch in dem bekannten Rezeß vom Jahre 1682, der die damalige Stadtverfassung ausführlich schildert[2]): „Es sind in dieser Stadt von alters her jedesmal gewesen und noch befindlich zwei Räthe, welche jährlich in der Regierung abwechseln.“ Die beiden ruhenden Räte, bzw. der ruhende Rat, waren jedoch nicht völlig von der Regierung ausgeschlossen: bei wichtigen Rechtsakten wird die Zustimmung eingeholt, ohne daß jedoch eine bestimmte Regel erkennbar wäre, so z. B. bei dem Ratsbeschluß über den Erwerb des Bürgerrechts 1308[3]), vereinzelt bei einem Rentenverkauf des Rates und einer Verpachtung in den Jahren 1311 und 1323[4]), bei der Anstellung des Stadtschreibers im Jahre 1362[5]); die Aufstellung von Statuten im Jahre 1320 geschieht ebenfalls durch einen Beschluß der drei Räte[6]). Gewöhnlich jedoch zog der sitzende Rat, auch als es drei Räte gab, nur den Rat des vorhergehenden Jahres zu[7]). Erst gegen Ende des 14. und im 15. Jahrhundert, also etwa seit man von der Dreizahl zur Zweizahl der Räte überging, mehren sich die Fälle, in denen der Rat neu und alt gemeinsam tätig wird, besonders bei Rentenverkäufen und anderen Belastungen der Stadtkasse, sowie beim Erlaß von Statuten[8]).

---

[1]) Ratsbeschluß von 1370 bei Göschen S. 109.

[2]) Gedruckt bei J. J. Moser, Reichsstättisches Handbuch I S. 801 ff.

[3]) UB III 192: constitutum est a consulibus Goslariae civitatis novis et antiquis . . .

[4]) UB III 238: nos . . . 8 Namen . . necnon et universitas consulum . . ., 647. Vgl. auch II 156 (1269): E. advocatus et universi consules in G. . . . 22 Namen, und 413 (1290): Universitas consulum civitatis G. . . .

[5]) UB IV 790.

[6]) UB III 503: . . . we rad, de nu sittende is, sin overencomen mit vůlbort der andern twier rade, de hir na uns beschreven sin. Es folgen die Namen von 21 Ratsherren, dann ut dem anderen rade 8 und ut dem dredden rade 9 Ratmannen. Auch beim Erlaß der Goslarer Statuten (um 1350) müssen die beiden anderen Räte mitgewirkt haben, obwohl es nicht ausdrücklich gesagt ist. Das Zusammenwirken der mehreren Räte bei wichtigen Angelegenheiten ist die Regel auch in anderen Städten, vgl. v. Maurer III S. 220 ff.

[7]) UB III 192, 647. Göschen S. 109 (1351). Vgl. auch Stat. 101,6—9.

[8]) Z. B. Urkunden vom 10. I. 1368, 11. III. 1389, 10. IV. 1392, 24. VII. 1393, 1. V., 9. IV., 11. XI. 1396, 19. IX. 1418, 1. VII. 1418 (St. A. No. 678): 21 iurati moderni und 20 consules antiqui sowie die communitas civitatis ver-



Der Ratswechsel vollzog sich um die Weihnachtszeit. Zunächst mußte der neue Rat dem abgehenden den Amtseid leisten, dann fand die Vereidigung der Gilden und der Meinheit statt[1]).

Die Zahl der Mitglieder jedes einzelnen Rates betrug seit etwa 1290 in der Regel 21[2]). In den Jahren 1290, 1293 und 1298 sind zwar nur je 19 Ratmannen bezeugt in Urkunden, bei denen die Zahl als vollständig gelten muß. Aber es ist kaum anzunehmen, daß im Jahre 1298 die Zahl der Ratmannen um zwei erhöht wurde, da sich gerade vor 1290 die Verfassungsverhältnisse des Rates konsolidiert zu haben scheinen. Es ist sehr wohl denkbar, daß zwei Ratsstellen aus irgendeinem Grund nicht besetzt waren, oder daß zufällige Hinderungsgründe vorlagen. Auch im 14. Jahrhundert, wo die Zahl 21 feststeht, werden oft wider Erwarten ohne Angabe eines Grundes weniger Ratmannen genannt.

3. Zusammensetzung und Wahl des Rates. Wenn man die Ratslisten vom Jahr 1290 ab betrachtet, um über die Zusammensetzung des Rates Auskunft zu erhalten — an unmittelbaren Nachrichten fehlt es auch hier — so fällt zunächst auf, daß neben einer überwiegenden Zahl Patrizier besonders in den neunziger Jahren regelmäßig einfache Handwerker im Rate sitzen. Vor 1290 mußte die Teilnahme von Handwerkern am Rate als ziemlich unwahrscheinlich gelten. Im Jahre 1290 nun sitzen ein Borchardus Ledergerre, ein Widigo und Bernardus Carnifex und ein Simon Pistor im Rate, 1298 Eilardus Carnifex, 1299 Henricus Mancipiator, Simon Pistor und Wedego Carnifex,

---

sprechen, $^1/_8$ der Ausbeute des Bergbaus dem Michael von Broda für Ableitung des Wassers. 29. VI. 1424: 19 Ratmannen de sittende rad und 18 de olde rad. Ratsordnung über die Marktstände aus d. 2. H. d. 14. Jahrhunderts, erlassen von: Nie und olde rat, gilden, inninge unde meinheit. Vgl. ferner besonders die Ratsverordnungen aus dem 15. Jahrhundert, hrsg. v. Hölscher, Z. d. Harz-V. 1909 S. 41, 52ff., die i. d. R. von beiden Räten, manchmal unter Mitwirkung der Gilden und der Meinheit erlassen sind.

[1]) Vgl. Z. d. Harz-V. 1896 S. 37f., Göschen S. 109 (1397).

[2]) Vgl. zum Folgenden die Ratslisten UB II S. 626f., III S. 744ff., IV S. 711ff., ferner Urk. v. 1. VII. 1418 (St. A. No. 678): 21 iurati moderni, 20 consules antiqui. Urk. v. 29. VI. 1424: 19 und 18 Ratsleute.



1342 Jordan Parvus carnifex, Henricus Wolcmares institor. Diese Namen sowie ähnliche, z. B. Institor Ecbertus, auch als de cramere Ecbrecht bezeichnet, de schowerchte Zander, die alle auf ein bestimmtes Handwerk hinweisen, so daß man geneigt ist, sie z. T. nicht als Eigennamen aufzufassen, kehren in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts immer wieder. Auch sonst sind immer einzelne Ratmannen genannt, die gewiß nicht zum Patriziat gehörten. Es kann daher nicht bezweifelt werden, daß das damalige Wahlverfahren den Handwerkern und zwar besonders den Gilden, die in den Verfassungsstreitigkeiten von 1290 eine wichtige Rolle spielten, und zwar nicht nur den Kaufleuten und Krämern, zu denen zahlreiche Patrizier zählten, die Besetzung einer Anzahl von Ratsplätzen ermöglichte oder garantierte. Denn daß das zahlreiche und angesehene Goslarer Patriziat den Handwerkern aus Gutmütigkeit eine Anzahl Ratsplätze überließ, ist sehr unwahrseinlich.

Wir können nun m. E. durch Rückschlüsse aus den Statuten (um 1350), zwei Urkunden des 15. Jahrhunderts (von 1410 und 1435[1]) und dem Rezeß von 1682[2]) einigermaßen Klarheit über die Zusammensetzung des Rates im 14. Jahrhundert gewinnen.

Die Statuten sagen über die Ratswahl (101,1—5): „Wenne man den rat küset, de minnere del volghe dem mereren. Eschet aver de minnere del dat men kese bi eden, dat schal men don. Keset aver dre enne unde dre den anderen, so scolen se ere wisesten to sich nemen: wat de merere del spreke bi waren worden, des scolde men volghen".

Das Wahlkollegium, das offenbar den neu antretenden Rat zu wählen, richtiger zu ergänzen hat — da in den Ratslisten die Namen der Ratmannen in den entsprechenden Jahren immer wiederkehren, kann es sich nur um eine Ergänzung der verstorbenen oder höchstens eine traditionelle Wiederwahl der Ratmannen handeln, — besteht also aus sechs Mitgliedern. Die Hinzuziehung der wisesten („ere" wisesten) bei Stimmengleichheit beweist, daß diese Sechsmannen ein Teil des Rates

[1]) Urk. v. 1410 (St. A. No. 642) und vom 4. IV. 1435 (St. A. No. 746).
[2]) J. J. Moser, Reichsstätt. Hb. I S. 801 ff.



waren, und zwar des abgehenden. Denn im Jahre 1360 heißt es in einem Ratsurteil in Gildesachen: dit weren de ratheren: 21 Namen. Ok hadden se ere wiseren darto vorbodet: 9 Namen, sämtlich angesehenen Patrizierfamilien angehörig[1]).

Überhaupt scheint der Rat, wenn er als urteilende Behörde tätig wurde, regelmäßig seine wiseren zugezogen zu haben[2]). Man wird die wiseren mit Weiland aufzufassen haben als „erfahrene, vor allem des Rechtes und Herkommens kundige Bürger, welche von den Behörden bei einzelnen wichtigen und schwierigen Fällen als Vertrauenspersonen ad hoc zugezogen wurden, um die Entscheidung mit herbeizuführen und zugleich die Verantwortung mit zu tragen"[3]). Die wiseren des Jahres 1360 finden sich sämtlich in Listen der sitzenden Räte um die Mitte des Jahrhunderts wieder. Ich vermute, daß man in ihnen ehemalige Ratsherren, vor allem Sechsmannen, zu sehen hat, die aus Gründen ihres Alters freiwillig aus dem Rat geschieden waren und nun noch gelegentlich zugezogen wurden.

Es scheint also, daß nach den Statuten ein Sechsmannenkollegium des abgehenden Rates den andern Rat vor seinem Amtsantritt ergänzte[4]). Jeder Rat besaß derartige Sechsmannen.

Nun kennt auch der Rezeß von 1682 in beiden Räten je ein Sechsmannenkollegium: „Diese beyde Räthe bestehen insgesampt in 40. Persohnen, also daß 20. Personen in jeden Rath seyn, unter denen 6. sicherer praerogativen halber, die sechs Männer genandt werden, massen denn auch ex hoc ordine die

[1]) UB IV 697.

[2]) In zwei Verträgen, die der Rat mit Juden schließt: UB IV 319 (1347), 555 (1356), wird bestimmt, daß der Rat bei Kriminalklagen die Juden vor sich laden solle, it ne were denne, dat . . . deme sittende rade und den wiseren, de we to deme rade plegen to ladende, duchte, dat se broke unde sculde hedden.

[3]) Weiland II S. 43. Eine ähnliche Stellung nehmen die wisesten in Lübeck ein, Frensdorff, Stadtverfass. Lübecks S. 201 ff. Vgl. auch v. Maurer III 212f., mit dem „großen Rat" aber haben, wenigstens in Goslar, die wisesten nicht das Geringste zu tun. Auch die Sechsmannen der Waldleute bei Goslar haben ihre wiseren, vgl. Bergrecht 146, 182 im N. Vaterl. Archiv 1841.



[4]) Dies nimmt auch Weiland II S. 43 an.



Bürgermeister und Cämmerer zu assumiren, . . ."[1]) Zwar muß es von vornherein bedenklich scheinen, ein Dokument zur Erklärung von 250 Jahre jüngeren Verfassungsverhältnissen irgendwie heranzuziehen[2]), aber es ist zu berücksichtigen, daß sich tatsächlich auffällige Übereinstimmungen, wie wir z. T. schon sahen, zwischen den Verfassungsverhältnissen Goslars im 14. Jahrhundert und im Jahre 1682 finden. Überhaupt haben die Reichsstädte, solange sie nicht einer Territorialmacht unterlagen, ihre mittelalterliche Verfassung ziemlich unverändert in der Neuzeit noch lange beibehalten. Solange sie sich selbst überlassen blieben, fehlte die Kraft und der Anlaß, an die Stelle des „guten Alten" etwas Neues zu setzen. Anders freilich die Landstädte, deren Verfassung im Prozeß der Ausbildung der fürstlichen Landeshoheit manche durchgreifende Veränderung erlitt[3]). Die Verfassung Goslars scheint im Jahre 1682 im wesentlichen noch dieselbe zu sein, wie sie aus den Wirren um 1450 hervorging[4]). Ich glaube daher, mit Vorsicht gelegentlich auf den Rezeß von 1682 zurückgreifen zu dürfen. Jedenfalls hat das Sechsmannenkollegium von 1682 hohes Alter zu beanspruchen, es ist m. E. identisch mit den Sechsmannen der Statuten[5]). Welcher Art die „sicheren Prärogativen" waren, bleibe noch dahingestellt.

Zunächst ist zu untersuchen, wer die anderen 15 Ratmannen waren. Weiland bezieht das Wahlverfahren nach den Statuten auf den ganzen Rat, zwei Urkunden aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts beweisen, daß wahrscheinlich sämtliche anderen Ratsplätze von den Gilden besetzt wurden. Es ist einmal eine für die Münzergilde ausgestellte Ratsurkunde von 1410, welche das althergebrachte Recht dieser Gilde auf zwei Ratsplätze

---

[1]) Das komplizierte Wahlverfahren der Sechsmannen i. J. 1682 deutet auf spätere Gestaltung, Weiland II S. 42. Die Achtmannen erhielten nachweislich erst um 1450 bedeutende politische Rechte.

[2]) Darauf weist Bode II S. 71 sehr stark hin.

[3]) Vgl. hierzu v. Maurer IV S. 114—141.

[4]) Auch Weiland II S. 39ff. zieht den Rezeß vielfach heran.

[5]) Ebenso Weiland II S. 41f. Sonst ist mir nur noch eine Erwähnung der Sechsmannen bekannt geworden, in dem Brief Alveldes von 1445, Z. des Harz-V. 1896 S. 36 „de sesmannen in dem rade".

bestätigt[1]), die zweite Urkunde ist im Jahre 1435 von drei Ratmannen ausgestellt, die als Schoßherren des Jahres 1433 eine auffällig geringe Schoßsumme abgeliefert hatten. Die drei waren von den Gilden in den Rat gewählt worden und stellen nun dem Rat anheim, ob er sie wegen des auf ihnen lastenden Verdachtes zum Rat zulassen wolle[2]). Aus diesen urkundlichen Zeugnissen[3]) und aus dem zahlreichen Vorkommen von Handwerkern im Rat schließe ich, daß schon zur Zeit der Statuten die Wahl der übrigen 15 Ratmannen den Gilden oblag, daß die Statuten nur von der gegenseitigen Selbstergänzung der beiden Sechsmannenkollegien sprechen: die Besetzung der andern Ratsstellen erwähnen sie als spezielle Gildenangelegenheit nicht. Damit stimmt eine Stelle aus dem Briefe Heinrichs von Alvelde vom Jahre 1445 überein, welche von der Ratswahl spricht: „. . sodane sesse, de de rat alle iar van der menheit plach to kesen", und: „Also darna wy de Rat scholden kesen den nygen Rat, . . ." [4]).

Eine Anzahl weiterer Momente unterstützen diese Annahme.

Der Verteilung der Ratssitze nach dem Rezeß von 1682 kommt ohne Frage ein hohes Alter zu: „die übrige 14. Persohnen aber werden von denen ehrlichen Gilden, jedoch nicht von allen, sondern von denen ersten Fünffe, als welche dessen von Alters her also alleine berechtiget seyn, erkohren. Und zwar erwehlet und giebet in jedweden Rath alter Gewohnheit nach die Wort, oder Gewand Schneider-Gilde sechs, die Kramer, Becker,

---

[1]) Der Rat bescheinigt den Münzern i. J. 1410, daß ihr Recht von altersher, zwei aus ihrer Mitte jährlich in den Rat zu wählen, dadurch keinen Schaden leiden solle, daß die Gilde augenblicklich nicht in der Lage ist, geeignete Mitglieder in den Rat zu senden. Der Rat will so lange selbst andere tüchtige Leute aus den Gilden oder der Meinheit in den Rat wählen, um die Zahl vollständig zu machen. St. A. No. 642, 1410.

[2]) Urk. v. 4. IV. 1435, St. A. No. 746. Die drei Ratmannen erbieten sich weiter dem Rate sowie Gilden und Meinheit gegenüber zu voller Verantwortung, da sie nichts veruntreut hätten, vielmehr hätten sie den Schoß mit allem Fleiße eingemahnt, verwahrt und nichts entfernt.

[3]) Dazu käme noch eine sonst sehr unklare Stelle aus einem Brief Alveldes von 1445, Z. d. Harz-V. 1896 S. 36: „ . . . to den twen, de van der Gilden weghen in dem Rade syn . . ."

[4]) Z. d. Harz-V. 1896, S. 37.

Schuster und Knochenhauer-Gilden jewede zwo Persohnen, ... die übrigen allhiesigen Gilden seyn dessen nicht bemächtiget." Letzere sind die Schmiede- und Kürschner-Gilden, die bereits im Jahre 1290 bestehen und sonst den Ratsgilden gleich geordnet sind, nur daß sie ein geringeres Aufnahmegeld erheben[1]). Die Zurücksetzung zweier Gilden von solchem Alter und die starke Bevorzugung der Kaufleutegilde deuten auf eine alte Tradition hin.

Die Urkunden über die Aleveldschen Wirren ferner zeigen, daß es sich bei diesen Unruhen nicht um Ansprüche von Gilden und Meinheit auf Ratsstühle handelte, sondern daß man bestrebt war, Einfluß auf die Wahl der Sechsmannen und auf die gesamte Ratsverwaltung zu gewinnen[2]). Für den Zeitraum von 1290 bis 1450 jedoch ist trotz des reichlich fließenden Urkundentums nicht das geringste Anzeichen vorhanden, daß innere Unruhen die Stadt bewegten. Die Verfassungsverhältnisse dieser 150 Jahre beruhen durchaus auf den Ereignissen um 1290.

Ähnliche Bestimmungen wie die Statuten enthält auch eine Urkunde König Ruprechts von 1410[3]): der König bestätigt in Goslar einen ordentlichen Rat von „zwölff Scheffen erbern burgern uss dem gemeinen rade daselbs, die do liplichen kein hantwerk triben noch uben sollen, nemlich" 12 bekannte Goslarer Patrizier, von denen neun teils im alten, teils im neuen Rat von 1418 sitzen, darunter beide Bürgermeister. Die Ergänzung soll nach Anordnung des Königs durch Kooptation erfolgen. Zweifellos sind hier die beiden Sechsmannenkollegien gemeint. Unter dem „gemeinen Rat" können nicht die späteren „Freunde von Gilden und Meinheit", ein großer Rat, verstanden werden, da dann die Verfügung des Königs eine unerhörte Demokratisierung des Rats bedeutet hätte, sondern aus der Gesamtheit der Ratmannen beider Räte, die immer in der Hauptsache aristokratisch geblieben waren, sollte die Ergänzung der Sechsmannen stattfinden. Auch hiernach erscheint es daher

[1]) UB II 403ff. Hierzu kam später nur noch die Schneidergilde.

[2]) Z. d. Harz-V. 1896 S. 32ff., bes. S. 37.

[3]) Ausführliches Regest bei Jos. Chmel, Regesta Ruperti regis Romanorum. Auszug aus den im k. k. Archiv zu Wien befindlichen Registratur-Büchern von 1400—1410 Frankfurt 1834, Urk. v. 8. I. 1410.

wahrscheinlich, daß alle 30 anderen Ratsplätze nach einem anderen System besetzt wurden.

Die Sechsmannen beider Räte sind daher als Kollegien aufzufassen, die der Stadtaristokratie, dem Patriziat, vorbehalten sein sollten[1]), als man den Gilden Einfluß auf die Zusammensetzung des Rates gewährte, daher die Selbstergänzung nach den Statuten. Dieser aristokratische Ursprung war dem Verfasser des Rezesses noch dunkel bewußt, als er von den „sicheren Prärogativen" der Sechsmannen sprach. Er kommt ferner darin zum Ausdruck, daß den Sechsmannen nach dem Privileg König Ruprechts verboten ist, ein Handwerk zu üben.

Weiland hat dies Sechsmannenkollegium bis zum Jahre 1258 zurückverfolgen zu können geglaubt[2]), da in diesem Jahr und im Jahr 1290 je sechs Ritter, bzw. Patrizier als Treuhänder des Rates ein Lehen empfangen. Die Annahme muß mindestens als sehr gewagt erscheinen, da die Sechsmannen des sitzenden Rates später niemals gesondert vom Rat und deutlich erkennbar auftreten. Von den sechs Patriziern des Jahres 1290 gehören zudem nur zwei dem sitzenden Rat an, zwei andere lassen sich überhaupt nicht als Ratmannen nachweisen. Jedenfalls wird man für die Sechsmannenkollegien das gleiche Alter annehmen müssen wie für die Beteiligung der Gilden am Rat[3]).

Die Ereignisse, welche zur Zulassung der Gilden zum Rate führten, muß man m. E. in das 13. Jahrhundert zurückverlegen, wahrscheinlich in das Jahr 1290, denn vorher waren sämtliche Gilden eine Zeit lang verboten, und von da ab erscheinen regelmäßig Handwerker im Rat. Das Jahr 1290 spielt überhaupt in der Verfassungsgeschichte Goslars eine überaus wichtige Rolle; Bode faßt — besonders im Hinblick

---

[1]) Das hat schon Weiland vermutet, Gött. gel. Anz. 1893 I S. 324.

[2]) Weiland II S. 41, Bode pflichtet bei II S. 73, ebenso Koch I S. 281. UB II 53, 384.

[3]) Zweifellos unrichtig jedoch ist die Behauptung Kochs (I S. 281), der „Rat der Sechsmannen" habe die eigentliche Ratsbehörde gebildet, „er war der amtierende oder sitzende Rat, wie er in späterer Zeit genannt wurde". Mir ist keine derartige Urkunde bekannt geworden. Der „sitzende" Rat besteht, wie zahlreiche Urkunden ausdrücklich hervorheben, aus 21 Personen. Wo Ratmannen amtierend genannt werden, sind es 21 oder weniger, aber niemals, soviel ich weiß, sechs.

auf die Montanen — „die Ereignisse des Jahres 1290 als eine grundlegende Einigung der maßgebenden Körperschaften in Goslar auf, welche namentlich die jeder einzelnen gebührenden Rechte garantierten und das Maß der Anteilnahme am Stadtregimente durch die einzelnen Körperschaften feststellten“[1]. Von irgendwelchen Zunftunruhen ist zwar keine Nachricht aus jener Zeit erhalten[2], aber wir wissen doch genug von Gegensätzen innerhalb der Einwohnerschaft des Goslarer Gebietes gerade in jener Zeit — ich erinnere an die Fehden zwischen Bürgern und Rittern, den großen Verfassungsstreit zwischen Montanen und Bürgern —, als daß uns nicht eine Neuorganisierung auch des Stadtregiments bei der Wiederherstellung der Gilden wahrscheinlich vorkäme. Den Gilden, deren Existenz im 13. Jahrhundert mehrfach ernstlich bedroht war, mußte sehr daran gelegen sein, auf die leitende Stadtbehörde maßgebenden Einfluß zu erlangen, damit diese nicht den Interessen der Montanen dienstbar gemacht wurde[3]. Möglich auch, daß die Einführung der Gildeverfassung mit der Vertreibung der Ritter aus der Stadt irgendwie zusammenhängt, zumal vielleicht schon im Jahre 1269 Handwerker, allein mit Patriziern, im Rat sitzen. Aber wir werden über die Vorgänge, die sich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Goslar abspielten, nie volle Klarheit erlangen.

Einigermaßen fest steht jedenfalls, daß der Rat vom Jahr 1290 ab sich aus den Sechsmannen, die Patrizier sein mußten und sich selbst ergänzten, und aus etwa 15 Gildevertretern zusammensetzte. Die Münzergilde hatte zwei Ratsstühle zu besetzen, die Kaufleute eine größere Anzahl, vielleicht schon damals sechs, die anderen Gilden den Rest, vermutlich jedoch nur die vier, welche noch im Jahre 1682 als die vier alten Ratsgilden bezeichnet werden, nämlich Krämer, Bäcker, Schuster und Knochenhauer, denn nur Angehörige dieser vier Gilden

[1]) II S. 52.

[2]) Im J. 1292 versuchten im benachbarten Braunschweig die Gilden einen Aufstand gegen den Rat. Vgl. Hänselmann, Chron. d. deutschen Städte 16, niedersächs. St. 1. S. XXVI, Braunschw. UB I 16.

[3]) Vgl. Koch I S. 283ff., bes. 287.

finden sich im Rat[1]) und im Jahre 1290 dürfen diese vier ein gleich hohes und höheres Aufnahmegeld erheben als Schmiede und Kürschner[2]), was auf erhöhtes Ansehen und Bedeutung schließen läßt. Die Wahl sowohl der Sechsmannen wie der Gildevertreter, die jedes Jahr vorgenommen wurde, wird anfänglich eine richtige Wahl gewesen sein, bald wurde sie jedoch auf die Ergänzung der aus irgendeinem Grund ausgeschiedenen Ratmannen beschränkt. Mindestens war für die übrigen die Wiederwahl traditionell. Daher wechseln die Mitglieder der entsprechenden Räte in den Urkunden nur selten und allmählich.

Auffällig mag es erscheinen, daß der Goslarer Rat trotzdem im ganzen durchaus aristokratisch blieb, es im 14. Jahrhundert sogar noch mehr wurde. Deutlich als Handwerker kenntlich sind höchstens vier Ratmannen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß Kaufleute und Münzer wohl ausschließlich Patrizier waren und zu den Krämern bereits im Jahre 1281 eine große Zahl Patrizier gehörten[3]). Jedenfalls sind auch sonst jüngere Patrizier, um schneller in den Rat zu gelangen, häufig in die niederen Gilden eingetreten und haben sich von ihnen wählen lassen[4]). Die Gilden durften jedenfalls nur tüchtige und für den Rat geeignete Genossen wählen, und eigentlichen Handwerkern war es nur selten möglich, das Amt des Ratmanns in einem so großen Gemeinwesen zu übernehmen. Daher bedeutete es keine Änderung in der Zusammensetzung des Rates, als die Ergänzung der Sechsmannen aus den andern

---

[1]) Vgl. Namen wie Bernardus, Ecbertus Institor, de cramere Ecbrecht, Simon Pistor, Johannes Bakmester, de schowerchte Zander, Widego, Bernardus Carnifex.

[2]) UB II 403ff. Die Kaufleute erheben acht Mark, Krämer, Bäcker, Fleischer und Schuster drei, Schmiede und Kürschner zwei Mark Aufnahmegeld. Andere Gilden hat es in Goslar nicht gegeben.

[3]) Vgl. Mitgliederverzeichnis der Krämergilde i. J. 1281 UB II S. 310. Die Namen der Sechsmannen der Kaufleute UB III 13 (1301), der neuen Gildegenossen 1334 UB III 995, sämtlich Patrizier, ebenso die Mitglieder der Münzergilde i. J. 1353 (IV 494).

[4]) Z. B. erscheint Heinrich von Alvelde der Jüngere, der spätere bekannte Bürgermeister (1445), zunächst i. J. 1418 (Urk. v. 1. VII. 1418, St.- A. No. 678) als der 18. unter 21 Ratleuten, wurde also jedenfalls von einer der niederen Gilden gewählt, da wir annehmen müssen, daß zuerst die 6 M., dann die Gildevertreter genannt werden.



Ratmannen angeordnet wurde[1]). Die Politik des Rates in ihrer Straffheit, Zähigheit und Zielbewußtheit, mit ihrer alten Tradition, konnte nur von einem im wesentlichen patrizischen Rate ausgehen. Zwistigkeiten zwischen Patriziat und Handwerkern sind im 14. Jahrhundert in Goslar nicht kenntlich und auch im 15. Jahrhundert spielen sie sich nicht innerhalb des Rates selbst ab, sondern in dem Gegensatz von Meinheit, bzw. großem Rat, zu dem alten Rat. Die Ratmannen, welche die Gilden in den Rat sandten, haben niemals versucht, Politik im Sinne der Gilden zu machen, sie fügten sich alsbald, bewußt oder unbewußt, den patrizischen Traditionen des Rates[2]).

4. Die Bürgermeister. An der Spitze jedes Rates steht wahrscheinlich seit 1290 ein Ratsmeister oder Bürgermeister (proconsul). Zuerst im Jahre 1302 erwähnt, werden sie im Jahre 1329 genannt: „erer ratmanne twene, de (se) do eres rades meyster nanten der stat to Gosler“[3]). Sie waren immer Patrizier und wurden wohl wie noch im Jahre 1682 von Anfang an aus den Sechsmannen genommen. Die beiden Bürgermeister vertreten den Rat, bzw. die Stadt,

[1]) Vgl. Urk. v. 8. I. 1410. Chmel, Reg. Ruperti regis.

[2]) Soeben hat Koch (Z. d. Harz.- V. 1913 S. 33 ff.) eine von der hier vorgetragenen grundverschiedene Konstruktion der Ratsverfassung gegeben. Sein Ausgangspunkt ist eine „Verfassungsurkunde aus dem 15. Jahrh.,“ veröff. v. Hölscher, Z. d. Harz- V. 1896 S. 19 ff., die ich absichtlich nicht benutzt habe, da mich Herr Professor Hölscher selbst auf diesbezügliche Anfrage vor der Verwertung der dort veröffentlichten Urkunden brieflich gewarnt hat, vermutlich da dieselben aus dem Werke E. v. d. Hardts stammen, dem so manche Urkundenfälschung betreffend die Goslarer Verfassungsgeschichte nachgewiesen ist, vgl. die inhaltlich ähnliche angebliche Urk. v. 1259, UB II 610 (Nachtrag) und die dortigen Bemerkungen Bodes. Ich habe daher nur die Urkunden benutzt, die sich im Original im Stadtarchiv vorfanden. Koch setzt sich übrigens mit den urkundlich einwandsfrei überlieferten Tatsachen vielfach in Widerspruch. Ein „Rat der Achtmannen“ und ein „Rat der Gilden“ ist urkundlich im 14. Jahrh. nicht bekannt, ebensowenig wie der amtierende Rat aus zwölf oder sechs Ratsherren bestand. Wohl aber kennen die Urkunden drei, bzw. zwei Räte von je 21 Mann, die immer je als Einheit erscheinen; je 21 Mann amtieren jährlich. Auch machen Kochs Konstruktionen für das 15. bis 17. Jahrh. einen sehr willkürlichen Eindruck.

[3]) Vgl. UB III 40 (1282 — 1323): magistro consulum ceterisque consulibus in Goslaria, III 414 (1302): proconsules, consules scabini totaque universitas in G., III 826 (1329).

gegenüber auswärtigen Herren, besonders in Prozessen. So heißt es im Jahre 1329: „Sculdighet men den rat unde der inninge mestere oder de menheyt, de scolen utten twene borghermestere, also recht is"[1]). Doch beauftragte man auch andere zwei Ratmannen mit derartigen Vertretungen[2]). Vor Gericht ließ der Rat die städtischen Interessen regelmäßig durch zwei Mitglieder wahren. Das Recht, die Stadt durch zwei Ratmannen in jedem Prozeß vertreten zu lassen, wurde dem Rate im Jahre 1351 von König Karl IV. ausdrücklich bestätigt[3]).

5. Der „engere Rat". Von einem engeren Rate, der zur Besorgung der laufenden Geschäfte bestellt wäre, fehlt aus dem 14. Jahrhundert noch jede genaue Kunde. Für die Sechsmannen des einzelnen Rates sind solche Funktionen urkundlich nicht nachweisbar[4]). Vor allem ist auch der „engere Rat" des Rezesses von 1682, der aus je drei Sechsmannen beider Räte, darunter Bürgermeister und Kämmerer, besteht und „für langen gantz undencklichen Jahren hochnötig geachtet und beliebet worden"[5]), nicht nachweisbar. Mag sein, daß ein ähnlich gestalteter engerer Rat tätig war, wo in den Urkunden gegen Ende des 14. Jahrhunderts oft beide Räte, besonders bei Rentenverkäufen, genannt werden. Auf ein Tätigwerden der Sechsmannen beider Räte als engerer Rat weist auch die schon erwähnte Urkunde König Ruprechts vom 8. Januar 1410 hin[6]). Er bestätigt den Rat von zwölf Schöffen, welche die Stadt regieren sollen, „der stat heimlich dinge helen und by iren eiden usswendig den Scheffen nymand offenbaren". Genaueren Aufschluß könnten die zahlreichen, mit dem Jahr 1392 beginnenden notariellen Beurkundungen geben[7]), die für

---

[1]) UB III S. 553 Abs. 7, S. 552 Abs. 2.

[2]) Z. B. UB III 37 (1302), IV 455 (1352), 555.

[3]) UB IV 433.

[4]) Der Beweis ist Koch m. E. nicht gelungen, vgl. I S. 281, II S. 33f. und o. § 10,3.

[5]) Moser, Reichsst. Hb. I S. 809f.

[6]) Jos. Chmel, Reg. Rup. regis Rom. 1834.

[7]) Urk. v. 27. I. 1392 (2 proc., 4 consules ab aliis suis consulibus et toto consulatu ad hoc missi et deputati), 7. X. 1392, 16. V. 1396, 30. IV. 1397, 26. VII., 26. XI. 1398, im 15. Jahrh. sehr zahlreich.



den Rat erfolgten. Der Antrag wird regelmäßig durch einige Ratmannen, wahrscheinlich Sechsmannen, darunter ein oder zwei Bürgermeister, im Namen des Rates oder beider Räte gestellt. Doch schwankt die Zahl der Ratmannen zwischen drei und neun — besonders häufig sind fünf Antragsteller, darunter ein Bürgermeister, — so daß eine bestimmte Regel offenbar nicht vorliegt.

6. Die Ratsämter. Für einzelne Gruppen von Angelegenheiten, die anfänglich zum Teil wohl dem Rate in pleno obgelegen hatten, wurden wie in allen anderen größeren Städten[1], als sich die Geschäfte häuften, Ratsdeputationen für das Geschäftsjahr bestellt, die unter der Aufsicht des Gesamtrates und ihm verantwortlich die Verwaltung ihrer Geschäftskreise zu führen hatten. Aus ihnen entwickelten sich die späteren Rats- oder Stadtämter[2].

Abgesehen von den Provisoren oder Vormunden, durch welche der Rat die Vermögensverwaltung der geistlichen Stiftungen überwachen ließ[3], werden in den Urkunden des 14. Jahrhunderts folgende Ratsämter gelegentlich erwähnt: die Verwaltung der städtischen Mühlen lag in Händen der procuratores molendinorum[4], das Statutenbuch und die Urkunden des Rates waren dem mit zwei Ratmannen besetzten Archivamt anvertraut, dessen Truhen in der Marktkirche standen[5]. Mit der Einziehung, Verwaltung und Verrechnung der städtischen direkten Steuer, des Schoßes, wurden jährlich drei Ratmannen, die Schoßherren, beauftragt[6]. Das Recht, Münzen zu schlagen, besaß im 14. Jahr-

---

[1]) v. Maurer III S. 190ff.

[2]) Vgl. den Rezeß von 1682 bei Moser S. 106f., S. 115ff.

[3]) Die Provisorenämter sind nicht Ratsämter im technischen Sinn, da sie i. d. R. nicht mit Ratsherren besetzt waren. Vgl. die ausführl. Darstellung bei Schiller S. 111ff. (Neuwerk), 129 (Frankenberg), 134 (Johanniterorden).

[4]) z. B. UB III 447 (1317). Um die im 13. Jahrh. im Besitz der Klöster befindlichen Mühlen war gegen Ende des 13. Jahrh. ein heftiger Streit ausgebrochen, der mit dem Verkauf der Mühlen an die Stadt endete. Vgl. Schiller S. 63—70.

[5]) Stat. 1,13: Dit boc scal men ok alle iar twen ratmannen bevelen to bewarende. Aufzeichnung von 1382 (St. A. No. 391 des Rates): Unde de denen de slotele to den breven bevolen sint, scolen dat bewaren unde deme rade alle iar weder upantwerden.

[6]) Urk. v. 30. IV. 1397 u. Urk. v. 4. IV. 1435 (St. A. No. 746 d. R.). Vgl. u. § 11,1.



hundert noch die Münzergilde, doch übte der Rat durch einen der sitzenden Ratmannen, dem auch das Stempeleisen anvertraut war, eine Kontrolle über die Münzprägung[1]). Ferner ließ der Rat das im Jahre 1254 gegründete Neue Hospital durch zwei burgenses ad hoc deputati verwalten, die meist Ratmannen waren, jedoch nicht regelmäßig mit dem sitzenden Rat wechselten[2]). Ohne Zweifel haben bereits im 14. Jahrhundert noch mehr Ratsämter existiert, insbesondere hat das Amt der Tafelherren, der Kämmerer, die Verwalter der städtischen Finanzen und der Hauptkasse des Rates waren, ein hohes Alter zu beanspruchen[3]). Die Bau- und Feuerpolizei wurde jedenfalls schon im 14. Jahrhundert von den beiden Bauherren im Auftrage des Rates ausgeübt[4]). Ein ähnlicher Ratsausschuß waren im 15. Jahrhundert auch die bereits besprochenen Sechsmannen des Berges.

7. Die Ratsbeamten. Der erste Beamte des Rates und der Stadt war neben dem Stadtvogt und den Schultheißen der Stadtschreiber, notarius civitatis, in der Regel ein Geistlicher. Wie der Anstellungskontrakt vom Jahre 1363[5]) zeigt, genoß er großes Ansehen. Sein Gehalt bestand in vier Mark lötig jährlich

---

[1]) Nachricht über die Münzfälschung des Bürgermeisters Heneke von Nauen 1382 (St. A. No. 391). Ouk hadde de Rad bi der sulven tid dat ysern, dar me dat Gosl. sulver mede tekenen scholde, bevolen Hennighe Domere, dar hadde he up de hilghen gesworen, dat gheld in der werde to holden, alse Hans Overbeke vor ghedan hadde. Des endede he nicht .... H. Domere scheint also etwa das Amt eines Münzmeisters gehabt zu haben, vgl. Thiedolfus magister monetae (UB I 212, 1151). Die Oberaufsicht über die Münze war jedenfalls um 1290 vom Vogt auf den Rat übergegangen. Als sich die Münzergilde im 15. Jahrh. auflöste (vgl. Urk. v. 1410, St. A. No. 642), richtete der Rat ein eigenes Münzamt ein zum Zweck der Münzprägung. Das Verständnis obiger Stelle verdanke ich Herrn Professor Hölscher in Goslar.

[2]) UB II 26, vgl. die Reg. UB II S. 620, III S. 735, IV S. 699.

[3]) Die Tafelherren finde ich zuerst erwähnt in dem Briefe Heinrichs v. Alvelde im J. 1445, Z. d. Harz-V. 1896 S. 16ff. Vgl. v. Maurer III S. 140, Hartwig, Lübecker Schoß S. 123f., Donandt, Brem. Stadtrecht I S. 320f., das Amt des Kämmerers ist hier wahrscheinlich das älteste Ratsamt.

[4]) Vgl. das Gosl. Rechtsschreiben XLII aus der ersten Hälfte des 15. Jahrh. bei Bruns, Beiträge zu den deutschen Rechten des Mittelalters 1799, S. 251: unsers rades kumpan unde bwhern.

[5]) UB IV 790, ein ähnlicher Vertrag Urk. v. 12. III. 1368. Vgl. v. Maurer III S. 235ff.

und der einem Stadtschreiber zukommenden Kleidung. Außerdem erhält er die Anwartschaft auf bestimmte Altarlehen, die er gegebenenfalls gegen den Gehalt eintauschen darf. Mit dem Bürgermeister zusammen leistete er im Jahre 1349 Kaiser Karl IV. den Huldigungseid für die Stadt. Sonst werden im Dienste des Rates gelegentlich Hauptleute, Ärzte, Apotheker und Ballistenmacher genannt[1]).

§ 11. Drei Gebiete der Ratsverwaltung.

Es soll im weiteren nicht die Aufgabe sein, jedes Feld der Tätigkeit des Goslarer Rates nach allen Seiten hin zu beleuchten. Das Tätigwerden des Rates auf dem Gebiet der Gesetzgebung und der Verwaltung im allgemeinen und insbesondere im Verhältnis zu den anderen am Stadtregiment beteiligten Organen und Korporationen ist, soweit die dürftigen Nachrichten es gestatten, oben geschildert worden. Zu einer vollständigen Darstellung der Ratsverwaltung im 14. Jahrhundert fehlen die Quellen, insbesondere auf den Gebieten des Kriegswesens, der Finanzverwaltung und der Wohlfahrtspflege. Man wäre hier fast ausschließlich genötigt, auf andere Städte zu exemplifizieren und die Werke allgemeineren Inhalts heranzuziehen[2]). Erst im 15. Jahrhundert, besonders in der zweiten Hälfte, wird das Bild anschaulicher; Ratsverordnungen aus den verschiedensten Gebieten sind zahlreich erhalten[3]), sowie der Stadtetat, der um 1430 beginnt[4]). Es sollen daher hier nur drei Gebiete der Ratsverwaltung, über welche die Quellen einige Auskunft geben, näher besprochen werden: die Verwaltung der direkten Steuer, die städtische Gewerbeverwaltung und das Verhältnis des Rates zur Gerichtsbarkeit[5]).

---

[1]) Vgl. die Register UB III S. 742, IV S. 710f.

[2]) Vor allem: v. Maurer, Stadtverfassung. v. Below, Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung, Histor. Z. 75, 1895. Varges, Die Wohlfahrtspflege in den deutschen Städten des Mittelalters, Preuß Jb. 81, 1885 S. 250ff. Stieda, Die städtischen Finanzen im Mittelalter, Jahrb. f. Nat.-Ök. u. Stat. 3. F. Bd. 17.

[3]) Vgl. Hölscher, Goslarsche Ratsverorduungen a. d. 15. Jahrh., Z. d. Harz-V. 1909 S. 39ff., 118ff., 229ff.

[4]) Mitteilung des Herrn Professors Hölscher in Goslar.

[5]) Über die Teilnahme des Rates an der Verwaltung der städtischen Klöster hat eingehend Schiller S. 107—142 gehandelt.



1. Die Schoßverwaltung. a) Die Ausgaben, zu deren Bestreitung die Stadt als solche größere Geldmittel aufwenden mußte, bestanden vor allem in den jährlich an den König als Stadtherrn zu leistenden Beden[1]). Freilich flossen diese Beden, über deren jährliche Höhe im 14. Jahrhundert nichts bekannt ist, schon unter König Rudolf in der Regel nicht mehr der Reichskasse zu, sondern waren zumeist mit der Schirmvogtei auf Jahre einzelnen Fürsten überwiesen oder verpfändet[2]). Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts ließ sich die Stadt oft gegen Zahlung einer Pauschalsumme vom König von jeder Reichssteuer entbinden[3]). Zu den regelmäßigen kamen dann seit König Rudolf die außerordentlichen, bei dringendem Bedarf des Reiches erhobenen Beden[4]). Weitere kostspielige Verpflichtungen waren die Erhaltung der Stadtmauern und des Pallas[5]), sowie die Auszahlung der Vogteigeldleben, für welche seit 1290 die Stadt haftete[6]). Dazu kommen die Geldleistungen an Fürsten auf Grund der Schutzverträge[7]), und vor allem die großen Summen, welche die Stadt im Lauf des Jahrhunderts zum Erwerb von Schlössern, Gruben und Teilen der Waldmark aufwendete, sowie zur Unterstützung der Montanenkorporation, Ausgaben, die sich bei der Not des Bergbaues immer steigerten[8]). Hinzu

---

[1]) Zeumer, Städtesteuern S. 122f., 138, 152f.

[2]) S. o. § 9,1. Vgl. Zeumer S. 145f. UB IV 611 (1357): des richs gult zu Goslar zu furentz in langen zeiten von unsirn forfarn an dem rich . . . . also verre vorschriben und vorwiset, daz wir zu der zeit und auch nů kein gulte noch steur doselbes han.

[3]) UB III 914, 1332, Befreiung auf 5 Jahre gegen 300 Mark. Sie werden eingezogen von Berthold von Henneberg, secretarius noster . . . ut de ipsis faciat, prout a nostra maiestate habet in commisso, vgl. IV 14. — IV 17, 1336: auf vier Jahre gegen 300 Mark, IV 121: auf drei Jahre gegen 150 Mark.

[4]) Zeumer S. 135ff., 138, 153ff. Schröder S. 554f.

[5]) Vgl. Urk. König Wenzels v. 21. II. 1385.

[6]) Die Summe der Vogteigeldlehen betrug i. J. 1314 342 1/2 marc: UB III 342. Im Jahre 1336 mußten die Bürger etwa 185 marc für die Lehen durch städtische Steuern aufbringen, IV 13. König Wenzel hob i. J. 1385 (21. Febr.) die Lehen auf. Zur Abfindung der Lehnsträger mußte die Stadt jedoch noch hohe Summen aufwenden.

[7]) Vgl. Dohm, Herzyn. Archiv S. 425ff., UB IV 787, i. J. 1363 zahlt die Stadt an den Herzog von Sachsen 550 Gulden.

[8]) Vgl. die Register von UB III 741 u. IV 708ff., 726f. Neuburg S. 69ff.

kommen ferner die zahlreichen oft bedeutenden Rentenverpflichtungen der Stadt[1]), die Rückzahlung aufgenommener Darlehen[2]) und die gewiß nicht geringen Aufwendungen der Stadt für die öffentliche Wohlfahrtspflege.

Die Einnahmen der Stadt flossen aus privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Quellen. Über erstere berichtet ausführlich ein in der ersten Hälfte des Jahrhunderts angelegtes Verzeichnis[3]). Es sind der Ertrag der städtischen Waldbesitzungen, Steinbrüche, Hütten und Gruben, der städtischen Mühlen, die Zinse der verpachteten Hufen und Häuser u. dgl. Ferner hatte die Stadt Kapitaleinnahmen durch die zahllosen Rentenverkäufe und die Darlehen, die sie aufnahm. Unter den öffentlichrechtlichen Einnahmen[4]) der Stadt waren wichtig die Bürgergelder, die von den Gildeaufnahmegeldern in die Stadtkasse abzuführenden Summen[5]), vor allem aber die indirekte und die direkte Steuer, nämlich Ungelt oder Accise[6]) und Schoß.

Alle diese Einnahmen flossen in die Stadtkasse, die Ausgaben waren aus der Stadtkasse zu leisten. Seit den ältesten Zeiten war die selbständige Verwaltung der städtischen Finanzen, wie sich besonders aus dem Stadtrecht von 1219 ergab, eine der wichtigsten Tätigkeiten des Rates. Wahrscheinlich ist auch in Goslar frühzeitig für die Verwaltung der Stadtkasse ein besonderes Ratsamt geschaffen worden, das Amt des Kämmerers[7]), das noch im Jahre 1682 als das angesehenste Ratsamt nach dem Bürgermeister gilt und darum den Sechsmannen reserviert ist[8]). Als dann für die einzelnen Gebiete der städtischen Ver-

---

[1]) Häufig sind 10 u. 5 marc jährlich, vgl. UB III 238, 239. Die höheren Renten sind meist auf die städtischen Mühlen angewiesen.

[2]) Vgl. Reg. UB IV S. 710.

[3]) UB IV 406.

[4]) Vgl. auch Schiller S. 144.

[5]) Das Bürgergeld betrug 1 marc, UB III 192. Wir wissen von gegen 300 Bürgeraufnahmen i. d. 1. H. d. 14. Jahrh., UB IV 404. Von den Gildeaufnahmegeldern erhielt der Rat je 1 bis 1/2 marc, II 403.

[6]) Über die Accise erfahren wir im 14. Jahrh. so gut wie nichts. Vielleicht ist z. B. in III 237 das Ungelt gemeint.

[7]) So in Lübeck: Hartwig, Lübecker Schoß S. 123f.; Bremen: Donandt, Versuch usw. I S. 320f.

[8]) Moser, Reichsstätt. Hb. I S. 802.

mögensverwaltung besondere Ratsämter geschaffen wurden, übernahmen diese auch die Finanzverwaltung in ihrem Geschäftskreis, doch blieb die Kämmerei wohl ähnlich wie in Lübeck als eine Hauptkasse der Ratsverwaltung bestehen. Auf die Finanzverwaltung des Rates entscheidenden Einfluß zu gewinnen, war eines der Hauptziele des Aufstandes von Gilden und Meinheit im Jahre 1445[1]).

b) Den Schoß, die städtische direkte Steuer, konnten wir bis 1219 zurückverfolgen. Seiner rechtlichen Natur nach ist der Schoß eine Personalsteuer, die auf das Vermögen des Bürgers gelegt ist. Dem Bürgerrecht entspricht die Bürgerpflicht, die Wacht- und Schoßpflicht[2]). Dieser Grundsatz ist in Goslar streng durchgeführt, in den Statuten heißt es (101,26): „we mit uns nicht ne scotet, de is en gast unde nen börghere", und ferner (106,18f.): „gheve en use.borghere de borgherschop up, uppe dat he nicht mit os schoten ne dörfte, . . ." Die Statuten enthalten eingehende Bestimmungen darüber, daß sich ein Bürger nicht durch Aufgabe des Bürgerrechts dem Schoß rechtswidrig entziehe. Vor allem gestattet der Rat die Aufgabe des Bürgerrechts ein Vierteljahr vor Schoßzeit nur gegen besondere Sicherheitsleistung[3]). Allen Nichtbürgern war der Erwerb von städtischem Erbe und von Renten grundsätzlich verboten, wo der Rat es gestattet, finden besondere Festsetzungen statt[4]). Die Kontrolle der Auflassungen in dieser Richtung oblag den zwei vor Gericht anwesenden Ratmannen. Herangezogen wurde jedoch jedenfalls auch das Vermögen der Frauen und Kinder von Bürgern, indem wahrscheinlich wie in Lübeck jeder Bürger verpflichtet war, das Vermögen von Frau, Kind und Mündel mit zu verschoßen[5]). Gäste erklärt der Rat ausdrücklich für schoßfrei, mochten sie auch Acker und Hof haben[6]).

---

[1]) Vgl. Z. d. Harz-V. 1896 S. 37.

[2]) v. Maurer II 861f., III 133, Gierke, D. Genoss.-Recht I S. 328ff., II 697ff., Zeumer S. 71, 85. Hartwig S. 14, 36. Vgl. o. S. 59 f.

[3]) St. 106f.

[4]) St. 30, 17—20. UB IV 512. Urk. v. 27. II—3. III 1380.

[5]) Vgl. Hartwig S. 24 ff.

[6]) Rechtsschreiben XXIV bei Bruns, Beiträge S. 239.

c) Die schoßpflichtigen Gegenstände. Der Schoßpflicht unterworfen war im 14. Jahrhundert das gesamte Vermögen, Grundstücke, die als Erbe behandelten dinglichen Rechte, besonders ewige Renten und Leibrenten[1]), sowie die fahrende Habe: der Bürger hat „syn gud" zu verschoßen[2]). Zu besteuern war das Vermögen nach dem in Geld ausgedrückten Wert desselben[3]), und zwar dem subjektiven Wert[4]), darum heißt es im Jahre 1682 im Schoßeid: „Ich gelobe und schwöre . . . , daß ich mein Gut, so lieb ich es habe, nach der Bürger Willkür . . . verschoßen will". Besonders häufig wird in den Urkunden die Verschoßung von Renten, Leibrenten, Buden, Häusern und Grundstücken erwähnt[5]). Die Besteuerung von Renten erfolgte auch in Goslar nach dem angelegten Kapital, nicht nach der Höhe der Rente; und schoßpflichtig, jedenfalls für Renten, die an Geistliche und Klosterleute ausgesetzt waren, vielleicht allgemein wie in Lübeck, blieb der Eigentümer des belasteten Grundstücks, der sich deswegen mit dem Renteninhaber auseinandersetzen mochte: „possessor praedictae domus, quotiens contributionem, quae in vulgo scot, fieri contigerit iuxta arbitrium universitatis nostrae, totiens ipse tantum nostre civitati dabit pecuniae, quantum secundum valorem dictorum reddituum ex indicto videbitur derivari"[6]). Bei Renten, die der Rat selbst von den städtischen Grundstücken verkaufte, war der Schoß dem Käufer auferlegt, wurde aber wohl meist von der Rente abgezogen[7]).

---

[1]) Die Renten dachte man als ideale Bestandteile des Grundstücks, die durch Veräußerung zu selbständigen (unkörperlichen) Sachen würden. Rehme, Lübecker Oberstadtbuch S. 117, Schröder S. 747.

[2]) Zeumer S. 87 f., Hartwig S. 37 ff. „Ghut" bedeutet auch in Lübeck das gesamte Vermögen, S. 38. Für Goslar vgl. Urk. v. 30. IV. 1397.

[3]) UB III 624: . . . tantum dabit pecuniae, quantum secundum valorem domus de singulis marcis . . . videbitur derivari.

[4]) Vgl. Hartwig S. 40, 46, bes. n. 4.

[5]) Vgl. UB III 405.

[6]) UB III 815. Vgl. III 581, 582. IV 405. Hartwig S. 42 f., 165. Schiller S. 159 bis 161.

[7]) z. B. UB III 688, 695, 766, 780, 806, Urk v. 6. XII. 1366, 24. VII. 1393. Vgl. für Lübeck Hartwig S. 166, bes. n. 3. Auch wurde häufig in späterer Zeit ausgemacht, daß der Rat die verkaufte Rente jährlich von dem Schoße des betreffenden Bürgers abzuziehen berechtigt sei, z. B. Urk. v. 21. XII. 1367, 10. IV. 1392.

d) Eine Ausnahmestellung nahmen die Geistlichen und Klosterleute ein, sowie die geistlichen Stiftungen selbst. Grundsätzlich waren sie steuerfrei[1]), zumal sie nicht Bürger waren. Man konnte ihnen jedoch unmöglich wie andern Nichtbürgern den Weg zu Grund- und Renten-Erwerb schlechthin versperren. Andererseits durften die städtischen Grundstücke der Besteuerung nicht entzogen werden. Schon König Rudolf und König Adolf hatten daher bestimmt, daß städtischer Grund und Boden, der einmal der Besteuerung unterworfen war, derselben auf keine Weise entzogen werden könne[2]). Man machte ferner den Erwerb von Erbe und Renten von der Genehmigung des Rates abhängig[3]) und ließ die Einholung derselben vor der gerichtlichen Auflassung durch die regelmäßig in den Urkunden über derartige Akte erwähnten, vor Gericht anwesenden zwei Ratmannen prüfen. Kaufverträge über Grundstücke und Renten wurden ohnehin häufig vor dem Rat abgeschlossen[4]). Regelmäßig enthalten die Urkunden betreffs Erwerb von städtischem Erbe und Renten durch Klöster, Geistliche und Klosterleute genaue Bestimmungen über die Schoßpflicht des Erwerbers, bzw. des Veräußerers, oft mit Hilfe eines Treuhänders[5]).

Eine Sonderstellung nahmen wahrscheinlich auch die Goslarer Schutzjuden ein. In zwei Schulen eingeteilt, unterstanden sie ihren Meistern, die eine eigene öffentliche Gerichtsbarkeit unter den Juden ausübten, und erfreuten sich eigenen Rechtes und einer gewissen Selbstverwaltung[6]). Der Schoß war für die gesamte Judenschaft mit einer Pauschalsumme fixiert, die in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts im städtischen Einnahmeverzeichnis mit 30 marc angegeben und vom „scot der

---

[1]) Schiller S. 146—150.

[2]) UB II 379 (1290), 475 (1294). Schiller S. 151f.

[3]) St. 30,17f.: Nemme gast noch nemme papen scal men ervegut noch tins an ervegude eghenen, dat in unser stat gerichte lit, sunder des rades orlof.

[4]) S. u. § 11,3, c, α.

[5]) Eingehende Nachweise bei Schiller S. 153—161. Vgl. ferner Hartwig S. 69—87, 165f. Z. B. geben die Vormunden von St. Jakob in Goslar am 22. I. 1389 vor dem Rat das Versprechen ab, die der Kirche gehörigen Häuser zu erhalten; ok schulle we schot unde wachte darvon don gelik andern borgern.

[6]) UB III 903 (1331), 992 (1334).

gemeynen stat" unterschieden wird[1]). Die Aufbringung war also wahrscheinlich den Juden selbst überlassen. In zahlreichen Aufnahmeurkunden befreit der Rat einzelne angesehene zuziehende Juden gegen Leistung bestimmter Summen vom allgemeinen Judenschoß[2]).

e) Die jährliche Feststellung des Schoßsatzes war seit den ältesten Zeiten den Bürgern überlassen und geschah anfänglich jedenfalls im Burding, doch hat ohne Zweifel bald der Rat, der als städtische Verwaltungsbehörde allein das Verhältnis von Ausgaben und Einnahmen genau kennen konnte, maßgebenden Einfluß gewonnen. Die Feststellung des Schoßsatzes, d. h. des auf die Steuereinheit, die marca puri argenti, entfallenden Steuerbetrages[3]), erfolgte jährlich in der Form einer städtischen Willkür unter Zustimmung der Bürgerschaft und wurde vom Rat bekanntgegeben, der dann die Besteuerung durchführte. Daher heißt es im Jahr 1315: „quociens et quando contributio aliqua, quae in vulgo scoth dicitur, secundum arbitrium nostrae universitatis per nos vel successores nostros indicitur, . . . dabit, quantum de sexaginta marcis puri argenti (Wert des betreffenden Hauses) secundum arbitrium anni cuiusibet, cum contributio danda est, videtur derivari"[4]).

Der Rat berechnete also zunächst, auf Grund welcher Unterlagen, wissen wir für Goslar nicht, den Schoßsatz, der meist konstant war und nur im Bedürfnisfall erhöht wurde[5]), legte ihn der Bürgerversammlung vor und versicherte sich, jedenfalls bei Steuererhöhungen, ihrer Zustimmung und verkündete ihn dann als städtische Willkür, d. h. er „setzte" die Steuer. Daß eine Mitwirkung der Bürgerschaft regelmäßig stattfand, ergeben deutlich die deutschen Ausdrücke für „secundum arbi-

[1]) UB IV 406.

[2]) Vgl. Reg. UB III S. 749. IV S. 719. Zu unterscheiden vom Judenschoß ist das regelmäßig erwähnte, dem König zu zahlende Judenschutzgeld (Schröder S. 478), welches durch die Hand des Rates ging. Von dessen Bezahlung befreit der Rat nicht.

[3]) Ebenso in Lübeck, Hartwig S. 104.

[4]) UB III 358 (1315).

[5]) In collectis et contributionibus satisfacient integraliter, prout communis consuetudo seu specialis necessitas id requirit. UB III 682 (1324).

trium nostrae universitatis": vorschoten na der borghere willekore (Urk. v. 30. IV. 1397), wanne de rat nach der stad willekore schot settet (1399) und: we willet vorschoten . . . iowelke mark, alse denne der borghere kore steyt (1349)[1]).

f) Die Einziehung und Verwaltung des Schoßes[2]) war Sache der drei Schoßherren, die vom Rate auf ihr Amt vereidigt wurden. Als ihr Unterbeamter, der das Geld einkassiert und darüber Buch führt, wird der Stadtschreiber genannt. Jeder einzelne Bürger hatte vor dem Rat, d. h. den Schoßherren, persönlich zu erscheinen und bei den Heiligen zu schwören, „dat he welde vorschoten syn gud na der borghere willekore"[3]). Darauf berechnete er den auf sein Vermögen entfallenden Schoß selbst und lieferte das Geld wahrscheinlich an den Stadtschreiber ab, der die Eintragungen in die Steuerlisten machte und die Rechnungen über den eingegangenen Schoß unter Aufsicht der Schoßherren führte. Die Schoßherren hatten den Schoß bei den einzelnen Bürgern einzumahnen. Eine Deklaration und obrigkeitliche Taxation des Vermögens oder wenigstens der Mobilien, wie anderwärts häufig, fand in Goslar ebensowenig wie in Lübeck statt. Anders dagegen als in Lübeck, wo der Schoß heimlich erlegt wurde, trug man in Goslar die gezahlten Beträge unter dem Namen des betreffenden Bürgers in die Steuerlisten ein. Gewähr für die Richtigkeit der Selbsteinschätzung bot also in Goslar das durch den persönlich zu leistenden Eid geschärfte Gewissen des Einzelnen und die Möglichkeit einer Nachschätzung des Vermögens durch den Rat. Ob, wie in der Regel in anderen Städten, eine Verpflichtung zur Geheimhaltung der Höhe des einzelnen Schoßes für Schoßherren und Stadtschreiber bestand, wissen wir nicht[4]).

[1]) UB III 359 u. IV 359. Vgl. auch III 680: quociens contributio... secundum arbitrium nostrae civitatis per nos vel per nostros successores indicitur. Vgl. über die ähnlichen Lübecker Verhältnisse Hartwig S. 118ff., 154f. Ferner Zeumer S. 64f.

[2]) Die einzige Auskunft über die Goslarer Verhältnisse in der uns beschäftigenden Zeit erhalten wir aus zwei Urkunden vom 6. XI. 1395 und 17. IX. 1397, beide betreffen Schoßhinterziehungen. Besonders die zweite schildert ausführlich den Hergang, s. u.

[3]) Vgl. auch Rezeß v. 1682 bei Moser, Reichsstätt. Handb. I S. 815f.

[4]) Vgl. zu dem geschilderten Hergang im allgemeinen v. Maurer II S. 854ff. Zeumer S. 66ff.; für Lübeck Hartwig S. 145—153, 172ff.



g) Tatsächlich übte der Rat in verdächtigen Fällen eine nachträgliche Kontrolle über die Selbsteinschätzung aus. Über zwei Fälle von Steuerhinterziehungen aus den neunziger Jahren sind uns Urkunden erhalten. Als im Jahre 1397[1]) ein Bürger einen auffällig geringen Schoß brachte, machte ihn der Rat, d. h. wohl die Schoßherren, zunächst auf den Fehler durch einen Boten aufmerksam. Da er auch jetzt noch viel zu wenig brachte, leitete der Rat eine Untersuchung ein, bei der sich herausstellte, daß mit dem eingezahlten Betrag das Vermögen nicht zur Hälfte verschoßt war. Darauf erhebt der Rat, vertreten durch den Bürgermeister und vier Ratmannen, Klage vor dem Vogt[2]) wegen Schoßhinterziehung. Das begehrte Urteil lautet: Das Gut des Schoßdefraudanten fällt an den Rat, sein Leben steht in des Rates Hand. Der Beweis soll geführt werden „mit den schotherren, also dat se spreken bi den eiden, de se deme rade darto gedan hebben, dat dat also were, unde mit den, de on fort helpen dat schot bewaren". Dabei sagten unter Berufung auf ihre Eide die drei Schoßherren und der Ratsschreiber, „de dat erste geld van on upgenommen unde bescreven hadde, wö vele des was", über die Höhe des eingezahlten Schoßes und den sonstigen Hergang aus. Darauf läßt sich der Rat vor Gericht das Gut des Verurteilten übereignen. Ein anderes Mal verzeiht der Rat einem Bürger, der durch falschen Schoßeid sein Leben verwirkt hatte[3]). Die Strafe war also in Goslar viel schärfer als z. B. in Lübeck, wo eine „kombinierte Geldstrafe" (fixum von 3 marc plus Duplum des hinterzogenen Betrages) und Konfiskation des hinterzogenen Gegenstandes auf der Schoßdefraudation standen[4]). Auch erfahren wir gelegentlich[5]), daß der Schultheiß ein Haus aufbietet, „icht jemand were de deme rade darvan antwerden welde vor schot unde wachte, de darvan vorseten sint". Da sich niemand meldet, wird am nächsten Gerichtstag das Haus dem Rat übereignet.

---

[1]) Im Folg. ist im wesentl. der Inhalt der Urk. v. 30. IV. 1397 angegeben.

[2]) In Lübeck geschah die Verhängung der Strafe durch den Rat, urspr. erhielt der Vogt ein Drittel der Strafsumme, Hartwig S. 182.

[3]) Urk. v. 6. XI. 1395.

[4]) Hartwig S. 179 ff.

[5]) Schultheißen-Urk. v. 17. IX. 1397.

Der jährlich eingegangene Schoß wurde vom Rat auf Grund der Steuerlisten auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Als dem Rat der Schoß des Jahres 1433 auffällig gering erscheint, steht den drei Schoßherren eine Untersuchung durch den Rat bevor. Auch Gilden und Meinheit können kraft ihres Mitwirkungsrechts in Finanzsachen gegen die Schoßherren wegen Verletzung der Amtspflicht vorgehen[1]).

2. Die Gewerbeverwaltung. Auch im 14. Jahrhundert ist die Handels- und Gewerbeverwaltung eine der wichtigsten Seiten der Tätigkeit des Rates. Denn der Goslarer Markt und die Goslarer Gewerbe hatten die große Menge der in der Stadt und deren Umgebung ansässigen Berg- und Hüttenleute zu versorgen, und der Handel mit Silber und Kupfer sowie mit Tuch zog fremde Kaufleute aus allen Gegenden herbei[2]). Der Zusammenschluß der Handwerker zu Zünften, der bereits im 13. Jahrhundert für sechs Gewerbe erfolgt war, dehnte sich im 14. Jahrhundert auf immer neue Handwerke aus und entlastete den Rat in weitem Umfang; denn die Gewerbepolizei und -Gerichtsbarkeit konnte nun den Zünften und ihren Meistern anvertraut werden. Der Rat behielt nur eine Oberaufsicht im allgemeinen Interesse und entschied die Rechtsstreitigkeiten zwischen den Zünften und Dritten, sowie den Zünften untereinander. Daneben blieb dem Rat immer die Gewerbeverwaltung und -Gerichtsbarkeit auf den alle oder mehrere Gewerbe gleichmäßig betreffenden Gebieten. Die gewerbepolizeiliche Tätigkeit der einzelnen Zünfte ist nicht Gegenstand dieser Untersuchung[3]).

a) Die allgemeine Gewerbeverwaltung. Die allgemeine gewerbepolizeiliche Tätigkeit des Rates bestand vor allem im Erlaß von Verordnungen gewerblichen Inhalts und

---

[1]) Urk. v. 4. IV. 1435, St. A. No. 746 d. R.

[2]) Ein Zeugnis für die Bedeutung des Goslarer Handels um die Wende des 14. Jahrhunderts ist in der Wagordnung des Rates erhalten, die genaue Bestimmungen über Wag- und Zollgebühren für die einzelnen Artikel des Handels trifft. Herzyn. Arch. hrsg. v. Holtzmann 1805, S. 321 ff.

[3]) Vor allem über die Wandschneider-, Münzer- und Krämergilde haben wir ausführliche Nachricht in dieser Beziehung. Vgl. UB III 996; IV 641, 820; — IV 458; — II 292. — Vgl. Koch, Copludegilde II S. 14 ff.



ihrer Durchführung, sowie in der Ausübung einer gewerblichen Gerichtsbarkeit[1]).

In Statutenform, also mit Zustimmung der Gilden, trifft der Rat Bestimmungen gegen lästige gewerbliche Konkurrenz von Gästen. Fleischer und Bäcker, die ihre Waren von auswärts (extra nostram iurisdictionem, id est extra tholoniam) in die Stadt bringen, dürfen nur bis Mittag desselben Tages verkaufen. Fremde Krämer dürfen überhaupt nur je drei Tage im Jahr in der Stadt handeln. Lebend in Goslar gekauftes Vieh darf ein Gast nicht geschlachtet in der Stadt weiterverkaufen[2]). Zahlreiche Vorschriften der Statuten (103f.) beschränken ferner den Handel mit Waren der verschiedensten Art für Nichtmitglieder der Krämergilde auf den Engrosvertrieb. Auch diese Bestimmungen richten sich in erster Linie gegen Gäste. Der Rat war vor allem bedacht, die für das tägliche Leben notwendigsten Gewerbe gegen unangenehmen Wettbewerb sicherzustellen und den Detailhandel möglichst den Bürgern zu reservieren. Weiter erläßt der Rat unter Zustimmung von Gilden, Innungen und Meinheit eine Jahrmarktsordnung, welche genaue Vorschriften über die Stände der einzelnen Handwerke und die dem Rat dafür zu leistenden Abgaben trifft[3]), ferner eine Wag- und Zollordnung mit eingehenden Bestimmungen über die einzelnen Waren[4]). Die Herrschaft über die Marktstände zu erringen, hat der Stadt einen schweren Kampf mit den städtischen Klöstern gekostet. Im 13. Jahrhundert mußten die Handwerke ihre Buden und Hallen auf dem Markt, besonders die auf der Krämerstraße (heute Marktstraße), dem Lederhof und Schuhhof, von den Klöstern mieten[5]), die ein Bannrecht für

[1]) Vgl. v. Inama-Sternegg III 2 S. 36ff.

[2]) UB II 412 (1290), Stat. 102,33f.; 103,1—7; 104,19f. Vgl. über ähnliche Bestimmungen in Köln: Lau, Entwicklung der komm. Verfass. u. Verwalt. d. St. Köln b. z. J. 1396 (1898) S. 289f., ferner Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 163.

[3]) Jahrmarktsordnung a. d. 2. H. d. 14. Jahrh. (Aufz. v. Erdwin v. d. Hardt). Auch eine genaue Aufzeichnung über die Marktstände der einzelnen Gilden und Innungen a. d. J. 1396 ist erhalten, z. T. übersetzt bei Wolff, Kunstdenkmäler S. 306.

[4]) Holtzmanns Herzyn. Archiv 1805 S. 321.

[5]) Vgl. oben § 1,3; Besitz von Kloster Neuwerk UB I 306, 320, Domstift UB II 419, N. Hospital II 73, Georgenberg I 181. Vgl. Schiller S. 49ff., 59f. Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 139.



dieselben besaßen[1]). Diese lästige Fessel durchbrechend, begann der Rat etwa 1290 die Errichtung von neuen Buden und Hallen, zuerst für die Bäcker an der Marktkirche[2]); wahrscheinlich wurde auch damals der heutige Marktplatz, der „nyge" oder „gemeine markt", in Benutzung genommen, da im Jahre 1290 das erstemal vom Verkauf der fremden Fleischer und Krämer auf dem forum commune die Rede ist[3]). Dieser schwere Eingriff in das Bannrecht der Klöster, wozu noch Verletzungen des Mühlenbannrechts der Klöster kamen, rief einen heftigen Streit zwischen dem Rat und den Geschädigten hervor, der im Jahre 1293 mit einem Sieg des Rates endete[4]): die errichteten Bäckerbuden bleiben bestehen; der Rat verspricht zwar, keine neuen Marktstände zu errichten, sondern wenn nötig, die der Klöster anzukaufen, tatsächlich werden aber bereits im Jahre 1331 erwähnt „de vleyschschernen alle up deme Nygen markete, de unser stat horen"[5]). Gegen Ende des Jahrhunderts spielt sich der Marktverkehr vollends auf allen Teilen des heutigen Marktplatzes ab[6]). Auf diesem Neuen Markt nun waren Rat

[1]) M. E. ist in dem Bannrecht der Klöster (ergibt sich aus UB II 456f.) nicht ein „Überrest eines alten Bannrechtes des Königs als des Grundherrn" (Schiller S. 60) zu sehen, sondern ein Ausfluß des Marktregals, eines öffentlichen Rechtes. Jede Erweiterung des Marktes durch neue Stände oder Buden setzte wie eine neue Marktgründung die Genehmigung des Regalherrn voraus, also ursprünglich des Königs (Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 135ff.). Denn selbständig neue Buden zu errichten, hätte hier bedeutet, die Einkünfte des Königs schmälern. Als dann das Budeneigentum vom König an die Klöster übergegangen war, mußte das stadtherrliche Marktregal zugunsten der neuen Budeneigentümer als ein Bannrecht gegen Dritte (dinglich) nachwirken.

[2]) Halle autem pistorum apud cimiterium forensis ecclesiae noviter (a consulibus) constructae . . . . (UB II 457).

[3]) UB II 412, die Fleischscharren auf dem nygen markete zuerst erwähnt III 882, 1331. In den Urk. des späten 14. und des 15. Jahrhunderts wird der heutige Marktplatz regelmäßig als Neuer Markt bezeichnet, wie mir Herr Professor Hölscher-Goslar freundlichst mitteilte. Der Neumarkt kann also nicht, wie Schiller S. 73/4 meint, bei der Marktkirche gelegen haben. Dort lag vielmehr gerade der „Alte Markt", nur hatte der Rat dort von sich aus Bäckerbuden errichtet. Vgl. auch Wolff, Kunstdenkmäler S. 306.

[4]) UB II 456f. Vgl. Schiller S. 59f., 71ff.

[5]) UB III 882.

[6]) Vgl. Wolff S. 306. Daher bezeichnen die Statuten (103, 6) den Goslarer Markt mit den Worten: up dem meynen markede oder vor der kerken.



und Gilden Herren. Andererseits suchten sie auch von dem Besitz der Klöster an Buden immer mehr für sich zu erwerben[1]).

Ferner unterstand seit ältesten Zeiten das Maß- und Gewichtswesen der Aufsicht der Rates. Der Rat selbst übte noch nach den Statuten die Gerichtsbarkeit über falsches Maß und Gewicht aus (88,34) und erließ jedenfalls auch die notwendigen Verordnungen. Auch die alte Gerichtsbarkeit des Rates über Meinkauf kennen die Statuten noch (88,27ff.): „Under weme ienegher hande dingh vunden wert dat valsch is oder dat nicht so gheve ne is alse dat van rechte wesen schal, heft he iemanne des wat vorkoft, den schaden . . . schal he eme irlechken: den bröke aver de daran geschen is, den mot he irlechken na des rades gnaden . . ., of ne des nene weren ne heft: heft he ok des gheweren so schal de were vor ene antwarden". Das mit dieser Gerichtsbarkeit zusammenhängende Recht des Rates, Verordnungen über Beschaffenheit und Herstellung der Waren im öffentlichen Interesse zu erlassen, kommt zum Ausdruck z. B. in den Bestimmungen des Rates über das Gewicht und Preis des Brotes, über das Brauwesen, die Arbeit der Goldschmiede und über die Art und Weise, wie Metalle und gebrochene Steine verkauft und zugewogen werden sollen[2]). Über die Beschaffenheit der Böttcherwaren und ihre amtliche Stempelung trifft der Rat Bestimmungen[3]). Es waren vor allem die nicht durch eine Gilde kontrollierten Gewerbe, welche der Rat eingehend von sich aus regelte. Die Form, in welcher derartige Verordnungen erlassen werden, ist die der städtischen Willkür, also unter Zustimmung der Gilden oder der gemeynen borgere[4]). Verstöße gegen derartige Verordnungen unterliegen sämtlich der Gerichtsbarkeit des Rates.

b) Der Rat und die gewerblichen Genossenschaften. Es bleibt noch das Verhältnis des Rates zu den Handwerker-

---

[1]) Schiller S. 72f.

[2]) UB III 1036 (ca. 1335), Stat. 104,21—24. — III 1033 (1300—1350). — Stat. 102,28—32. — Stat. 105,18—38. Vgl. über Marktpolizei Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 168ff.

[3]) UB IV 47.

[4]) Vgl. UB III 1033, Verord. über d. Brauwesen: Dit is des rades unde der gemeynen borgere willkore van Goslere.



verbänden in gewerblicher Beziehung zu besprechen. Abgesehen von der Münzergilde, die immer eine Sonderstellung einnahm, gab es im Jahre 1290 sieben Gilden in Goslar: als die weitaus angesehenste die Kaufmanns- oder Wandschneidergilde, dann die Gilden der Krämer, Bäcker, Knochenbauer, Schuster[1]), Schmiede und Kürschner. Die ersten fünf haben wahrscheinlich bereits im Jahre 1219 bestanden, aber alle sieben können ihre Existenzberechtigung und damit ihr wichtigstes, heißumstrittenes gewerbliches Recht, den Zunftzwang, auf den königlichen Willen zurückführen[2]). Diese sieben, bzw. sechs Genossenschaften führen allein den Namen „Gilde“ und nehmen, wie wir bereits sahen, im Goslarer Verfassungsleben eine wichtige Stellung ein. Seit 1290 steht das Recht, Zünfte zu errichten und den Zunftzwang zu verleihen, jedenfalls dem Rat zu[3]), aber die vom Rat eingerichteten Zünfte führen in Goslar in der Regel den Namen „Innung“, niemals „Gilde“, und sind vom Rat in gewerblichen Dingen viel abhängiger als die alten Gilden. So wird im Jahre 1337 eine Vereinigung der Böttcher erwähnt, welcher der Rat genaue Vorschriften macht[4]), im Jahre 1415 ist von der Schneiderinnung und der „cumpenige“ der Stahlschmiede die Rede[5]). In Statutenform werden vom Rat die Bestimmungen erlassen, welche die Verkaufsberechtigungen der einzelnen Gilden untereinander und im Verhältnis zu Dritten, Gästen wie Bürgern, regeln[6]). Die erste derartige Urkunde ist der Vergleich zwischen der Stadt und den Montanen vom Jahre 1290,

[1]) Zu der Schuhmachergilde gehörten, wie aus UB III 792 und IV 488 hervorgeht, auch die Gerber; nach einem der beiden Gewerbe oder nach beiden wird die Gilde genannt.

[2]) UB I 430, Urk. König Heinrichs (VII.) von 1223, Art. 52. — II 382, Urk. König Rudolfs von 1290. Urkunden, die über die Gründung einer einzelnen Gilde Auskunft geben, sind für Goslar überhaupt nicht erhalten.

[3]) Die Zunfthoheit, vor allem das Recht, Zünfte zu errichten, stand in Köln bereits 1149 der Stadt, wahrscheinlich der Richerzeche, zu, von Loesch, Kölner Zunfturkunden I S. 59*ff.

[4]) UB IV 47: dat se nene kopen van sek antworden willen se ne si erst ghetekenet mit ereme thekene unde ok mit des rades thekene.

[5]) Urk. v. 25. VII. 1415 im St. A. No. 660. Im J. 1682 erscheint allerdings unter den acht „ehrlichen Gilden“ auch eine Schneidergilde. Moser S. 801 ff.

[6]) UB II 412. III 503, 504. Stat. 104,28—39; 105,1—17. UB III 1031, Stat. 103,15—41; 104,1—18.



der Bestimmungen über das Wandschnittmonopol der Kaufleute, sowie über fremde Bäcker, Fleischer und Krämer enthält. Im Zusammenhang damit steht die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten der Gilden untereinander, wie mit Dritten dem Rate zu. Der Rat entscheidet im Jahre 1335 einen Streit zwischen Wandschneidern und Krämern über den Schnitt gewisser Tucharten und grenzt im Jahre 1353 die strittigen Berechtigungen der Schuhmacher-Gerber und Kürschner voneinander ab[1]). Im Jahre 1360 verbietet der Rat, von der Wandschneidergilde angerufen, einem Göttinger und dann einem Osteroder Bürger den Verkauf von Tuch, das sie auswärts geschnitten hatten. Ausdrücklich wird erwähnt, daß an der Ratssitzung, in der das Urteil gefunden wurde, außer den 21 Ratsherren des sitzenden Rates auch die sieben wiseren teilnahmen, angesehene ältere Patrizier, die zu diesem Fall besonders entboten waren[2]).

3. Rat und Gerichtsbarkeit. a) Der Rat an der Spitze des Gerichtswesens. Seit dem Erwerb der Großen Vogtei im Jahre 1290 und vollends, seit im Jahre 1348 die Kleine Vogtei hinzukam, steht der Rat an der Spitze des städtischen Gerichtswesens. Großer und Kleiner Vogt sind nun städtische, der Aufsicht des Rates unterstehende Beamte. Die Amtsdauer des Vogtes schwankt im 14. Jahrhundert zwischen einem und fünf Jahren[3]). Wie man aber aus einem am 17. April 1367 zwischen dem Rat und dem Bürger Bernd von Dörnten geschlossenen Anstellungsvertrag[4]) ersieht, wurde die Vogtei anscheinend immer von Ostern zu Ostern vergeben. Die Besoldung des Vogtes bestand in den Gerichtswetten[5]). Die Unterordnung des Vogtes unter den Rat kommt in der Statutenstelle 84,10 zum Ausdruck: „unde wat de rat spreke dat recht si dat he (der Vogt) sich daran ghenöghen late“. Im Vogteivertrag von 1367 heißt es: „Wat deme rade recht dunket wesen, dat schall min wille sin“.

---

[1]) UB III 1030, 1031 am Ende. IV 488.
[2]) UB IV 697. S. o. S. 112 f.
[3]) Vgl. die Register UB III S. 718, IV S. 682.
[4]) Der Vertrag setzt nur die Pflichten des Vogtes gegenüber dem Streit fest.
[5]) St. 84,25.

Im einzelnen zeigt sich die Gerichtshoheit des Rates[1] darin, daß er allein begnadigen kann, worauf ihm (und den Bürgern) vor dem Vogtgericht der Urfehdeschwur geleistet wird[2], daß der Rat das freie Geleit erteilt[3] und die Verfestung vor dem Vogtgericht betreibt[4], daß der Rat bei Rechtsverweigerung und sonstigen Pflichtwidrigkeiten des Vogtes einzuschreiten hat[5] und daß er Vogt und Schultheiß die Erlaubnis zu einigen sonst durch das Recht den Beamten untersagten Maßnahmen erteilen kann[6], wie zu Haussuchungen und gewissen Verhaftungen und Pfändungen. Ferner kann der Rat allein, nicht der Vogt, ohne Zustimmung der anderen Partei gerichtliche Fristen bewilligen, oder einem Privatmann die Erhebung einer Strafklage gebieten[7]. Wurde im 13. Jahrhundert nach der Bestimmung des Stadtrechtes von 1219, welche in den Urkunden bestätigt erscheint, der Vogt regelmäßig von einigen Ratmannen kontrolliert, so läßt sich im 14. Jahrhundert, besonders nach den Statuten, die Anwesenheit von Ratmannen nur bei Übereignung und Verpfändung von Grundstücken, sowie der Begründung und Übertragung von Renten nachweisen[8]. Hier verlangte das Steuerinteresse der Stadt dauernd eine genauere Kontrolle. Dieselbe wurde im übrigen, seit der Vogt städtischer Beamter war, überflüssig.

b) Eigene Gerichtsbarkeit des Rates. Eine eigentliche Gerichtsbarkeit übt der Rat auf drei Gebieten aus[9]: er ist ausschließlich zuständig in erster Instanz für öffentlichrechtliche Markt-, Gewerbe- und Gildesachen[10] und zweitens in

---

[1]) Vgl. Frölich S. 88, Zülzer S. 163ff.

[2]) Vgl. z. B. Urk. v. 10. V. 1398, vom 22. XI. 1398, vom 29. III. 1400.

[3]) St. 35,11ff.; 83,16. Ausnahmsweise Veligung durch d. Vogt 33,1—5. Vgl. Göschen S. 433.

[4]) Vgl. Frölich S. 90.

[5]) St. 34,17—19; 55,23—26; 57,37—39 (hierzu das Rechtserkenntnis bei Bruns, Beiträge S. 184 n. 15); 65,37f.; 83,20—23; 84,3—8, 14—18. Vgl. Zülzer S. 165f.

[6]) St. 50,18—28; 72,5f.; 77,12—23. Vgl. ferner St. 44,37—45,2; 82,37f.; 95,39ff. Zülzer S. 164.

[7]) St. 83,14—19.

[8]) Genaues unten.

[9]) Vgl. hierzu Frölich S. 89f., Zülzer S. 166, 167f.

[10]) Vgl. § 11,2, a.

Strafsachen für gewisse Handlungen, die ein städtisches öffentliches Interesse verletzen, er ist schließlich zweite Instanz über dem Stadtgericht.

Der Rat erläßt im 14. Jahrhundert meist unter Mitwirkung der Gilden die Marktordnungen, Verordnungen über Maß und Gewicht, über die Qualität und die Art des Verkaufes vieler Waren und über das Verhältnis und die Berechtigungen der Gilden und sonstigen gewerblichen Verbände zu einander und Dritten, besonders fremden Gewerbetreibenden gegenüber. Die Entscheidung von Streitigkeiten über diese Vorschriften und die Ahndung von Verstößen steht dem Rate zu[1]).

Der Rat bestraft ferner gewisse Handlungen, die gegen ein besonderes öffentliches Interesse verstoßen, vor allem gegen die Untertanen- und Ehrfurchtspflicht der Bürger gegen die Stadtobrigkeit und gegen die Pflicht zur Brüderlichkeit, die den Bürgern untereinander obliegt[2]). Teils liegt in diesen Fällen noch keine strafbare Handlung vor, teils entspricht die richterliche Strafe der Handlung noch nicht genügend wegen der Verletzung eines besonderen öffentlichen Interesses. Es handelt sich m. E. nicht eigentlich um eine polizeiliche Strafgewalt wie Frölich (S. 89) meint. Ob zwischen dieser Gerichtsbarkeit des Rates und dem Richten über Verstöße gegen die pax dei (S. o. § 8,2, a) ein teilweiser Zusammenhang besteht, muß dahin gestellt bleiben.

Der Rat ist schließlich zweite Instanz über dem Stadtgericht. Diese Tatsache ist erst in den Statuten Mitte des 14. Jahr-

[1]) Vgl. § 11,2a.

[2]) Die einzelnen Fälle sind kurz folgende:

1. Beleidigung des sitzenden Rates durch Bürger, Bruns, Beiträge XX (S. 236), XXVII S. 240.
2. Widersetzlichkeit gegen den Vollstreckungsbeamten St. 41,7 f.
3. Herausforderung zum Zweikampf unter Bürgern St. 49,36.
4. Leichte Körperverletzung unter Bürgern St. 48,22 f.
5. Abspenstigmachen von Gesinde unter Bürgern St. 91,4.
6. Heiratszwang St. 42,40.
7. Bei vorsätzlichen überlegten Iniurien betreffs der Überlegung (außerdem tritt die gewöhnliche gerichtliche Strafe ein) St. 91,30—36. Bruns, Beitr. XXXV S. 248. Förstemann S. 750.
8. Bei drohender Schlägerei unter Bürgern entscheidet der Rat über die Streitsache und bestraft die, welche gegen den auferlegten Hausarrest verstoßen. St. 49,5—15.

hunderts überliefert[1]), es ist daher fraglich, seit wann der Rat diese Funktion hatte. Sie mag wohl aus dem 13. Jahrhundert stammen. Denn nach deutscher Auffassung liegt darin keine Überordnung des Rates über das Gericht, der Rat trat nur als besonders rechtskundige Versammlung gewissermaßen an die Stelle der weniger weisen Dingleute. Auch ist in Lübeck der Rechtszug vom Gericht vor den Rat bereits 1263 als feststehende Einrichtung überliefert[2]). In drei Fällen kommt eine Sache vom Gericht vor den Rat: wenn man im Gericht ein Urteil überhaupt zu finden außerstande ist[3]), wenn ein gefundenes Urteil von einem aus dem Umstand gescholten und vor den Rat gezogen wird[4]), und drittens, wenn eine Partei Berufung gegen ein Urteil einlegt[5]). Über dem Rat steht gewissermaßen als höhere Instanz das Statutenbuch. Sein Wortlaut entscheidet, wenn eine Partei mit dem Spruch des Rates nicht zufrieden ist: das Buch wird auf Verlangen der Partei hervorgeholt und die Stelle verlesen. Bei Meinungsverschiedenheit über die Auslegung entscheidet der Rat nach Stimmenmehrheit[6]). Dieses Rechtsmittel des „wedder teen an dat bock" findet sich auch im Hamburgischen[7]) und späteren Lübischen Recht[8]).

In allen Fällen, wo der Rat als Gerichtsbehörde auftritt, ist es offenbar der sitzende Rat, der diese Sachen erledigt, nicht ein besonderes Ratsgericht[9]). Bei einer Gildestreitigkeit (UB IV 697) werden gelegentlich die Namen der 21 Ratsherren genannt und die Zuziehung der neun wiseren erwähnt.

Außer den rein richterlichen Geschäften hat der Rat oder zwei delegierte Ratmannen gewisse Amtsbefugnisse zur Schlichtung

---

[1]) St. 86, 20ff.

[2]) Hach, D. alte lüb. Recht, Cod. I 30. Vgl. Hach II 60f. und Funck Z. f. R. G. 26, S. 56.

[3]) St. 86, 20f.

[4]) St. 86, 31—34.

[5]) St. 86, 26—28. Vgl. dazu Göschen S. 402f.

[6]) St. 87, 3—11.

[7]) Hamburg. Rechtsaltertümer, herausg. v. Lappenberg, Hamb. Recht v. 1270 VI, 11. 30, ferner Hamb. UB 860 (1292).

[8]) Hach Cod. III, 306. 325, Funck S. 57.

[9]) So auch Frölich S. 89.

von Streitigkeiten unter Bürgern[1]) und übt auch außerhalb der Stadt eine umfangreiche Tätigkeit als Schiedsrichter aus[2]).

c) Rat und freiwillige Gerichtsbarkeit. Das Verhältnis des Rates zur freiwilligen Gerichtsbarkeit ist jedenfalls durch den Erwerb der Vogtei im Jahre 1290 beeinflußt worden, wenn in den Urkunden dies auch nur selten deutlich wird. Mochte namentlich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, als der Vogt noch eine der Stadtgemeinde fremde Macht verkörperte, eine gewisse Rivalität zwischen Vogt und Rat gerade auf dem für die Stadt so wichtigen Gebiet des Immobiliarrechts immerhin bestanden haben[3]), so wurde dies jedenfalls seit 1290 anders: das Interesse der Bürger allein war nun ausschlaggebend. Nach zwei Richtungen lassen sich Veränderungen erkennen: der Vogt, der bis 1290 ganz unbestreitbar der oberste Gerichtsbeamte der Stadt gerade auch für das Immobiliarrecht gewesen war, wird vom Rat gerade in Grundstückssachen zugunsten der Schultheißen zurückgedrängt[4]), zweitens hört der Rat immer mehr auf, als Urkundsbehörde Dritten zu dienen, und überläßt diese Befugnis in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts anscheinend ganz dem Vogt. Dieser ist im 14. Jahrhundert die ordentliche städtische Urkundsbehörde und beurkundet oft vor Schultheiß oder Rat geschlossene Verträge. Die Kontrolle über den städtischen Grundstücksverkehr übt der Rat nach wie vor durch zwei oder drei im Vogt- und Schultheißengericht anwesende Ratmannen aus.

Es soll nun die Mitwirkung des Rates bei den drei wichtigsten städtischen Grundstücksgeschäften, der Übereignung, dem Rentenkauf und der Satzung, kurz gezeigt werden. Übereignung und Rentenkauf waren Geschäfte, die das städtische Interesse aufs stärkste berührten, da Grund- und Rentenbesitz immer noch einen guten Teil der städtischen Schoß- und Wacht-

[1]) St. 77, 31—38; 97, 22—26; 98, 3—10. Vgl. die Einzelheiten bei Zülzer S. 167f.

[2]) Z. B. UB III. 53, 849. 866, 944, IV. 80f., 197, 296, 754 u. a. m.

[3]) Dieser Gegensatz bestand unter ähnlichen Verhältnissen z. B. in Bremen und Breslau und konnte von Rehme (Stadtrechtsforsch. I S. 34ff. und II S. 81ff.) urkundlich genau verfolgt werden.

[4]) Frölich S. 67f., 71ff.

pflicht trugen und immer darauf geachtet werden mußte, daß Grundstücke und Renten in ihrer Steuerkraft erhalten blieben, auch wenn sie in die „tote Hand" gelangten[1]). Zudem hat noch nach den Statuten der „hussittende man" gewisse Rechte und Pflichten öffentlichrechtlicher Art[2]).

α) Die Übereignung selbst geschah in Goslar gerichtlich, aber der vorangehende obligatorische Vertrag wurde oft vor dem Rat geschlossen und dann auch vom Rat oft beurkundet[3]). Das besagt die Statutenstelle (26,33f.): „nen eghen mach man laten ane ghcrichte, wat man aver vor deme rade lovet oder bekant, dat scal men holden". Oft handelt es sich freilich nur um Beurkundung des Vertrages durch den Rat: vor dem Rat erscheint nur der Passivbeteiligte, oft auch seine Erben, wiederholt seine vertraglichen Verpflichtungen und läßt sie beurkunden.

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts fehlen derartige Urkunden, woraus man gerade im Zusammenhang mit jener Statutenstelle noch nicht auf ein Außerübungkommen derartigen Vertragsschlusses zu schließen hat. Auch einzelne Kaufverträge über Grundstücke in den Dörfern bei Goslar scheinen vor dem Rat geschlossen worden zu sein[4]). Bei den Verträgen über städtische Grundstücke ist der Rat in der Regel sichtlich interessiert, da seine Genehmigung aus irgendeinem Grunde, besonders bei Übergang in die tote Hand, notwendig ist[5]). Daher nehmen die Bestimmungen über die Schoßpflicht und über sonstige für das öffentliche Interesse und das Haus wichtige Angelegenheiten in der Regel den größten Raum in diesen Urkunden ein (z. B. in III 358). Im Falle das Vertragsschlusses vor dem Rat oder der Beurkundung durch den Rat waren Schwierigkeiten bei der gerichtlichen Auflassung ausgeschlossen.

---

[1]) Vgl. St. 25, 12f. So versprachen in einer Urk. vom 22. I. 1389 die Vormunden von St. Jacob dem Rat, alle ihre Häuser in gutem Stand erhalten zu wollen, weiter heißt es: ok schulle we schot und wachte darvon don geliken andern borgern. Bei Zuwiderhandlung darf der Rat sich der Häuser unterwinden.

[2]) Stat. 73,7; 53,10ff.

[3]) UB III 358, 361, 624, 667, 793. Bei 361 Parteibeurkundung. Vgl. Frölich S. 74.

[4]) UB III 711.

[5]) St. 23, 33—35: Men ne scal nen hus noch eghen noch ghelt an eghene in papen oder goddeshuse were bringhen ut der stat were, sunder des rades orloph. St. 30, 17—20.



Zur Übereignung eines städtischen Grundstücks sind nach den Statuten drei Rechtsakte erforderlich[1]): das „eghenen" (St. 14,4—9), das „vredewerken" (St. 26,17—19), — beide geschehen gerichtlich in den Formen des ordentlichen Verfahrens durch den Richter vor zwei Ratmannen und vor Dingleuten[2]), das Friedewirken auf dem Grundstück (up der were) — und das dreitägige „besetten", bei dem nur Veräußerer und Erwerber tätig werden (St. 27, 25ff.) Nach den Statuten sind für Auflassung und Friedewirkung die Schultheißen zuständig, die Beurkundung hat durch den Vogt zu geschehen, der Rat darf „offene Briefe" darüber nur als Partei oder sonst unmittelbar Betroffener ausstellen[3]).

Das Bild, das die Urkunden ergeben, stimmt hiermit überein. Vor dem Rate sind niemals Auflassungen städtischer Grundstücke erfolgt[4]). Die Auflassungen vor den Schultheißen überwiegen weitaus denen vor dem Vogte[5]). Regelmäßig sind die Namen der anwesenden Ratmannen genannt, die durch Einspruch das Fehlen der Ratsgenehmigung geltend machen und die Beobachtung der Bedingungen des Rates wahren konnten. Die Ratmannen wohnen sowohl der Auflassung wie dem Friedewirken und der Beurkundung bei[6]). Ihre Zahl ist zwei oder drei,

---

[1]) Vgl. Göschen S. 183ff.

[2]) In den Artikeln über das Schultheißenamt heißt es: De scultechte schall eghenen usen borgheren ervegud .... unde vrede werken alse recht is. Aver dat scholde he don van witschup und hetendes weghen des rades.

[3]) St. 30,21ff.: De rat ne scal sine opene breve uppe ervegut, dat binnen der stat gherichte lit nicht gheven, de sake ne trede se selven an: de voghet mach aver dat wol don. Dar scrive men de scultechten unde de tüghe in, de dar over ghewesen hebbet, Ferner 25,31f.; 26,17—19; 27—25ff. Göschen S. 110,35, Frölich S. 74.

[4]) Wenn die Urk. III 361 (1315) die Worte gebraucht: quam curiam .... in domo consulum ... coram prudentibus viris simpliciter resignavimus, so heißt es weiter: Deinde coram scultetis eiusdem civitatis eandem curiam .... prout ius civitatis exigit, resignavimus, volentes .... warandare. Die eigentliche Auflassung also ist gerichtlich. Vor dem Rat wird nur der oblig. Vertrag geschlossen, dessen Beurkundung gerade hier erhalten ist, III 358. Einen ähnlichen Fall teilt Rehme aus Bremen (Stadtrechtsforsch. I S. 54f.) mit.

[5]) UB III 361, 507, 887. IV 770, 784. Vor dem Vogt nur III 600 Vgl. Urk. a. d. J. 1393.

[6]) UB III 507. IV 770. St. 26,17ff.

einmal fünf und einmal sieben. Die Bedingungen des Rates bei Übergang von Grundstücken an Geistliche bezogen sich vor allem auf die Verschoßung und die Immobiliarzwangsvollstreckung, die nach St. 65,39f. für gewöhnlich dem geistlichen Richter zustand. Im Jahre 1293 heißt es z. B. bei einer Auflassung an das Kloster Frankenberg: „de rat scall dar gebot over hebben as over andere husen." Die Anwesenheit von zwei Ratmannen erhält dadurch ihre Bedeutung, daß die Statuten audrücklich die Rechtsverbindlichkeit, von Abmachungen, vor zwei delegierten Ratsleuten festsetzen und die Art des Beweises derartiger Verträge regeln (St. 97f., 23ff.)[1]).

Die öffentliche Beurkundung der Auflassung geschah nie durch den Rat, auch nicht durch die Schultheißen, sondern immer durch den Vogt, der auch die vor den Schultheißen geschehenen Akte beurkundete[2]). Daneben stellt häufig die Partei eine Urkunde aus, und als Partei auch der Rat[3]).

Dagegen hat der Rat oft Urkunden über Auflassung von Grundstücken in den nördlich von Goslar in der Ebene gelegenen Dörfern ausgestellt[4]) und zwar auf Antrag des Veräußerers, der vor ihm erschien, den Hergang erzählte (profes-

[1]) Die Vermutung Rehmes (Hans. Gesch.-Bl. 1911. S. 390), die Anwesenheit zweier Ratmannen im Gericht könne wie in Breslau (Stadtrechtsforsch. II S. 74ff.) mit der Beurkundung eines vor dem Rate stattgehabten Aktes durch den Richter zusammenhängen, findet in den Urkunden keine Stütze. Vor dem Rat fand, außer manchmal dem obligator. Vertrag, kein Rechtsakt vor der Auflassung statt. Der Goslarer Rat war im 14. Jahrhundert gewiß nicht wie der Breslauer bestrebt, die Auflassung von sich zu ziehen. Auch eine Buchung der Auflassungen durch den Rat wie in Lübeck (Stadtrechtsforsch. I S. 68ff.) fand in Goslar nicht statt. Zweck der Anwesenheit der Ratsleute war nur Kontrolle des Richters und Wahrung der städt. Interessen (so auch in Bremen und Stade, Stadtrechtsforsch. I S. 54. Donandt S. 148f.). Auf den veränderten Ausdruck bez. der Auflassung im Schultheißenrecht (mit witshup unde van hetendes weghen des rades, 110, 35) wird entgegen Rehme (S. 391 Hans. G.-Bl. 1911) kein Gewicht zu legen sein, da z. B. in den Jahren 1363 (UB IV 784) und 1393 Auflassungen vor den Schultheißen in Gegenwart von zwei oder drei Ratleuten bezeugt sind und vor allem die Auflassungen von Renten sich ununterbrochen in der alten Form vollziehen.

[2]) z. B. IV 770.

[3]) z. B. III 507.

[4]) UB II 533, 537, 561. III 26, 711, 816.

sus est se dimisisse) und noch einmal ausdrücklich sich von dem Grundstück lossagte (resignavit). Es hat daher manchmal den Anschein, als sei geradezu vor dem Rat aufgelassen worden[1]). Die eigentliche Auflassung fand, wie es scheint, in der Regel vor dem Stadtvogt statt, seltener vor einem Schultheiß, denn der Vogt beurkundet vereinzelt derartige Auflassungen[2]), und in den von einer Partei über solche Grundstücksübereignungen ausgestellten Urkunden werden der Vogt und einige Ratmannen in der Regel als erste Zeugen genannt[3]). Die Auflassung im Stadtgericht scheint auch für die umliegenden Ortschaften Geltung gehabt zu haben, nur eine einzige Urkunde läßt auf eine Auflassung außerdem im Grafengericht zu Wernigerode schließen[4]). In fast allen Urkunden sind die geistlichen Stiftungen Goslars die Erwerber, besonders das Kloster Neuwerk; daher erklärt sich auch das Interesse, das der Rat an diesen Rechtsakten nahm. Der erstrebten Aufsicht über die Klöster halber[5]), vor allem, um den Besitzstand der Klöster genau zu kennen, war der Rat bemüht, die Auflassungen an sie vor das Stadtgericht zu ziehen, wo er sie durch seine anwesenden Mitglieder kontrollieren konnte.

β) Nach der Anzahl der erhaltenen Urkunden zu schließen, war das weitaus wichtigste Immobiliargeschäft in Goslar der Rentenkauf. Da das deutsche Mittelalter die Rente nicht als Recht an fremder Sache, sondern als selbständige (unkörperliche) Sache auffaßte, wird die Rente ganz nach den Vorschriften

---

[1]) UB II 537 (1298), 561 (1299). III 625 (1322). Statt den gerichtlichen Akt zum Zweck der Beurkundung zu berichten, wird er in N. 561 vor dem Rat wiederholt — es handelt sich um Rückgewähr von verliehenen Gütern in Form der Auflassung. Auf Ähnliches lassen die Worte in N. 625 schließen: rite et rationabiliter vendiderunt . . . et nihilominus renunciaverunt . . . et dimiserunt . . . coram consulibus in Goslar. Das Gleiche hat Rehme in Bremen beobachtet (Stadtrechtsforsch. I S. 53). In N. 537 fand die Auflassung wahrscheinlich vor dem Vogt statt, wobei der ganze Rat anwesend war, und der Rat beurkundete nachher.

[2]) UB IV 218, 368, 382.

[3]) z. B. III 64, 91, 94, 106, 203, 375 (Zeugen: Schultheiß, ein Ratmann, Bürger), 298, 480, 484, 1010.

[4]) UB III 625 (1322).

[5]) Vgl. Schiller S. 107 ff.

über Grundstücke behandelt[1]). Daher sind die Formen der Rentenbegründung und -Übertragung im allgemeinen die der Grundstücksübereignung, die Renten werden schon i. J. 1219 wie die Grundstücke zur Grundsteuer, dem Schoß, herangezogen. Die völlig übereinstimmende Behandlung von Grundeigentum und Rentenbesitz gerade für Goslar hat bereits Göschen (S. 228 ff.) an den Vorschriften der Statuten nachgewiesen. So können Geistliche, Stiftungen, Klosterinsassen und Gäste Renten nur mit Erlaubnis des Rates erwerben, und bei der Auflassung der Rente vor den Schultheißen, sowie beim Friedewirken müssen zwei Ratmannen anwesend sein. Die Beurkundung obliegt auch hier dem Vogt[2]). Diese Bestimmungen, sowie die gesetzliche Festsetzung der Rentenablösbarkeit durch König Wenzel im Jahre 1390[3]) verfolgten den ausgesprochenen Zweck, die Steuerkraft der städtischen Grundstücke gegenüber den geistlichen Steuerexemtionen aufrechtzuerhalten. Die Rentenkaufurkunden, die seit dem 14. Jahrhundert in großer Zahl, besonders im Münzergildebuch, erhalten sind, ergeben denn auch, daß die Rentenkäufe gerichtlich vor den beiden Schultheißen, zwei Ratmannen und Dingleuten stattfanden[4]). Die Beurkundung geschah anfänglich auf Antrag des Rentenverkäufers durch den Rat, wenigstens, wenn es sich um Renten an Geistliche oder Klosterinsassen handelte, bei denen über die Verschoßung besondere Bestimmungen getroffen werden mußten[5]). Seit den 30 ger Jahren übernahm der Vogt ausschließlich die Beurkundung auch der Rentenkäufe[6]), jedoch in Anwesenheit zweier Rat-

---

[1]) Vgl. Rehme, Lüb. Oberstadtbuch S. 117, Schröder S. 747 und die Zitate daselbst.

[2]) St. 24,6—10; 30,9—20.

[3]) Göschen S. 122 f., 40 ff.; St. 25,5—17. Vgl. Schiller S. 83 ff., 142 ff. bes. 159 f.

[4]) UB III 669, 698, 729, 837, 860, 934 f., 1029. IV 22, 50, 62, 174, 294 421. Bei den zahlreichen Rentenverkäufen des Rates ist freilich von Gericht und Schultheißen nie die Rede, man wird jedoch daraus bei den klaren Bestimmungen der Statuten und den sonstigen zahlreichen Zeugnissen nicht ohne weiteres auf Bestellung vor dem Rate schließen dürfen. Vgl. die UB IV S. 710 zit. Urkunden.

[5]) UB III 515, 601—603, 626, 682 f., 756, 815, 956. IV 44.

[6]) UB III 927 f. IV 34, 48 f., 174, 421, 549, 586, 734, 809.

mannen, soweit nicht der Rat als Partei die Urkunden selbst ausstellte[1]).

γ) Auch die Verpfändung von Grundstücken, wie sie in den Städten üblich war, mußte, da sie „Fronung" des Grundstücks in Form der Friedewirkung voraussetzt, gerichtlich erfolgen[2]). Nach den Statuten (27,16—24), die über das Geschäft der „sattinge" selbst nichts enthalten, hat die Aufbietung und Übereignung des verpfändeten Gutes mit Rücksicht auf die öffentlich-rechtliche Bedeutung vor den Schultheißen in Anwesenheit zweier Ratmannen zu geschehen. Die Urkunden zeigen, daß auf Antrag des Verpfänders die Satzungen vom Vogt beurkundet wurden[3]). Aus der Anwesenheit beider Schultheißen und zweier Ratmannen wird zu folgern sein, daß die Satzung selbst vor den Schultheißen unter Kontrolle des Rates erfolgte.

δ) Allgemein ist die Zuständigkeit des Rates als Behörde, vor der Rechtsgeschäfte geschlossen werden können, schon im Jahre 1320[4]) und dann in den Statuten (79, 11 f. und 97, 21) anerkannt: „Was en mann vor deme rade bekannt, des ne mach he nicht vorsaken noch sine erven." Dieselbe Wirkung hat es, wenn ein Geschäft vor zwei Ratmannen abgeschlossen wird[5]). Der Rat sorgt auch für den Beweis derartiger Rechtsgeschäfte (Stat. 97,31 ff.). Dies hat vor allem Bedeutung, wenn bei der Auf-

[1]) Die UB IV S. 710 o. zit. Urk. Vgl. St. 30,21 f. Bis ins 15. Jahrh. habe ich die Urkunde, die Bestellung der Rente vor Schultheißen und Ratleuten und Beurkundung durch den Vogt bezeugen, verfolgt. Eine ganz andere Entwicklung machte z. B. Bremen durch (Rehme Stadtrechtsforsch. I S. 36 ff.): aus der gerichtlichen Bestellung mit fakultativer Ratsbeurkundung wurde dort Formlosigkeit d. Vertragsschlusses und obligator. Verlautbarung vor dem Rat und Beurkundung durch den Rat.

[2]) Schröder S. 745. Brunner Grundzüge S. 219.

[3]) UB IV 325, 475, 582 (1357). Anderwärts erfolgten die Satzungen vor dem Rat und wurden von ihm beurkundet, so in Bremen (Rehme Stadtrechtsforsch. I S. 34 f.).

[4]) UB III 503: Ratsbeschluß mit vulbort der anderen twier rade: Ok wille we, dat, so wat men vor dem rade bekant, dat men des nicht vorsaken ne moge.

[5]) Wenn auch bei der Stelle St. 97,21 f. in erster Linie an Schlichtung privatrechtl. Streitigkeiten gedacht sein mag, so ist sie bei der Flüssigkeit der Grenze auch auf die freiwillige Gerichtsbarkeit zu beziehen. Vgl. Frölich S. 90.



lassung von Grundstücken oder Renten an Geistliche z. B. über die Verschoßung besondere Bestimmungen getroffen wurden: vor Gericht waren zwei Ratmannen anwesend. Ferner werden Verzichte auf Ansprüche, insbesondere Erbenbeispruchsrechte, in großer Zahl vor dem Rat abgegeben und von ihm beurkundet[1]), aber auch Pachtverträge, Abfindungskontrakte und andere Rechtsgeschäfte, vor allem solche, bei denen der Rat mit interessiert war[2]). Später beurkundet oft der Vogt vor dem Rat geschlossene Geschäfte[3]).

Weiter wird der Rat als Behörde der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch auf dem Gebiete der Rechtspolizei tätig, vor allem im Vormundschafts-[4]) und im Erbrecht. Nach dem Recht der Statuten ist zwar nur der nächste Schwertmage Vormund und zwar geborener Vormund[5]), aber von der Obervormundschaft der Sippe sind nur geringe Spuren erhalten (z. B. St. 19,15—20). Eine weitgehende Obervormundschaft führt vielmehr der Rat[6]), die gegen das Ende des 14. Jahrhunderts noch verstärkt wurde[7]). Wenn der geborene Vormund nicht in Goslar wohnt oder geisteskrank und unfähig zur Führung des Amtes ist, worüber der Rat zu entscheiden hat, so hat der Rat einen geeigneten Einwohner nach seinem Gutdünken zum Vormund zu bestellen[8]). Bei Verdacht der Unredlichkeit oder Unachtsamkeit, ferner schlechthin für Herausgabe gewisser Geldsummen hat der Vormund dem Rat Sicherheit zu leisten[9]).

---

[1]) UB III 286, 525, 561, 574, 758. In späterer Zeit wurden derartige Verzichte oft vor dem Rat abgegeben, aber vom Vogt beurkundet, z. B. IV 728 (1361).

[2]) UB III 87f. — 679 — 416, 790, 1001. IV 101, 308.

[3]) z. B. UB IV 554.

[4]) Vgl. Schröder S. 768. Göschen S. 244ff.

[5]) St. 16,29f.

[6]) An einer untergeordneter Stelle (19,19) ist auch das „Gericht" beteiligt.

[7]) Das zeigen die Nachträge in den Statuten, die nach Göschen S. VI noch ins 14 Jahrh. fallen.

[8]) St. 16,30—35; 17,12—18. So heißt es in einem Brief an den Rat (UB IV 499c, Mitte bis Ende d. 14. Jahrh.). Alse gik Cord Romold gescreven heft unde tighen ghik sulven gheseghet heft, wo he to user vormundescap kemmen si van juwes hetenes und van juwer bede weghene, alse dat ghik user Broder Hans Unrowe nicht enduchte gud wesen os to vormundene . . . Es folgt die Bitte, den Kurt Romold zur Herausgabe des Mündelguts zu veranlassen.

[9]) St. 18,25—29; 19,4.



Ferner bedürfen Testamente, d. h. letztwillige Verfügungen über einzelne Vermögensstücke, die seit dem Privileg König Wenzels von 1390 in Goslar zulässig sind[1]), der Genehmigung des Rates, die er zu erteilen hat, „so deme rade gotlich unde redelich duncke.“ Ferner haben Rat und Vogt zu sorgen, daß ein Gast, der einen Bürger beerbt, dessen Schulden bezahlt[2]).

Ergebnisse und Ausblick.

Wir stehen am Ende der Untersuchung. Wir sahen, wie der Rat in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts geschaffen wurde als ein Ausschuß der burgenses oder cives, der Bürgerschaft, die noch nach dem Stadtrecht Friedrichs II. vom Jahre 1219 als der eigentliche Träger aller kommunalen Rechte erscheint, ein Ausschuß, der vor allem die laufende Verwaltung zu führen hatte, in allen wichtigen Dingen jedoch die Entscheidung der Gesamtbürgerschaft einholen mußte, in der die Angehörigen der Ritter- und reichen Kaufmannsfamilien den Ausschlag gaben. Im 13. Jahrhundert konsolidierten sich dann die Verfassungsverhältnisse: als Subjekt der kommunalen Rechte und Pflichten erscheinen nun nicht mehr die burgenses, sondern die civitas, „unter dem Namen Stadt ist ein an die Stätte gebundenes bürgerliches Gemeinwesen zur Person erhoben worden“ (Gierke)[3]). Das eigentliche Organ dieses bürgerlichen Gemeinwesens Goslars ist nun der Rat. Seitdem die Ritter aus der Stadt verdrängt waren und der Vogt seine Bedeutung verlor, war die Zeit für die Ausgestaltung der Ratsverwaltung auf allen Gebieten gekommen. Der Rat verwaltet als Obrigkeit die Stadt, er erläßt vereinzelt sogar allein Statuten, immerhin bleibt es Sitte, sich der Zustimmung der Bürgerschaft, insbesondere der Gilden, in allen wichtigen Angelegenheiten zu versichern; vor allem blieb der Bürgerschaft immer ein Zustimmungs- und Kontrollrecht bei der städtischen Vermögensverwaltung und überhaupt in Finanzsachen. Im ganzen jedoch hat sich das Verhältnis von Rat und Bürgerschaft umgekehrt:

[1]) Göschen S. 122. 31ff., St. 9,17; Göschen S. 152f., 192f.

[2]) St. 8,15.

[3]) Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht II S. 622.



die Vermutung spricht jetzt für die Zuständigkeit des Rates, nur noch einzelne, meist sehr wenig scharf bestimmte Rechte sind der Bürgerschaft geblieben. So hatte der Rat freie Hand, um mit bewundernswerter Zielbewußtheit und Ausdauer die auswärtige Politik der Stadt zu leiten und schließlich die Herrschaft über den Rammelsberg und die Waldmark zu erringen[1]) und um im Inneren eine mustergültige Verwaltung auf allen Gebieten durchzuführen, welche jene auswärtige Politik erst ermöglichte. Der Goslarische Rat gebot im 15. Jahrhundert über ein stattliches, zukunftsreiches Territorium, wie wohl kaum eine deutsche Stadt ihr Eigen nennen konnte. Dieses große Ziel konnte die Stadt nur erreichen, da sie im entscheidenden 14. Jahrhundert von inneren Unruhen ganz verschont blieb und von einem Rat geleitet wurde, der den tüchtigsten Persönlichkeiten in der Bürgerschaft jederzeit offenstand, dabei aber doch eine feste und zwar aristokratische Tradition besaß. Im Jahre 1290 machten Stadt und Gilden mit den Bergleuten ihren endgültigen Frieden, der zwar der Montanenkorporation die politische Selbständigkeit ließ, sie aber in gewerblicher Beziehung der Stadt unterordnete. Gleichzeitig erhielten die Gilden ihren festen Platz in der Stadtverfassung und gewissen Anteil am Stadtregiment, die fünf, bzw. sechs „Ratsgilden“ bekamen sogar das Recht, bestimmte Ratsplätze zu besetzen. „Rat, Gilden und Meinheit der Stadt Goslar“ lautet die oft gebrauchte Formel, welche die drei das Stadtregiment bildenden Faktoren bezeichnet. Dieser weise Ausgleich zwischen Patriziat und Gilden, der dem Rat seine aristokratische Tradition ließ, aber gleichwohl den berechtigten Anspruch der Gilden auf Teilnahme am Stadtregiment erfüllte, hat der Stadt Goslar die Zunftunruhen erspart, welche den inneren Frieden so mancher anderen deutschen Stadt im 14. Jahrhundert nicht nur vorübergehend schwer erschütterten und die Kraft zu starker äußerer Politik lähmten. Das Schwergewicht seiner Tätigkeit wandte der Rat in jenen 150 Jahren der inneren Ruhe (1290—1445) dem Rammelsberge zu: es galt, den Bergbau der Stadt dauernd zu sichern und ihm

[1]) Vgl. die anschaulichen Schilderungen von Frölich, 3. Abschnitt und Ergebnisse.



über alle Krisen hinwegzuhelfen. Das große Ziel, den Bergbau im selben Umfang wie im 13. Jahrhundert, doch diesmal ausschließlich im Dienste der Stadt aufblühen zu sehen, ist erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erreicht worden. Zu den vielen äußeren Schwierigkeiten brach im Jahre 1445 gleichzeitig mit dem großen Aufruhr in Braunschweig[1]) ein Aufstand von Gilden und Meinheit aus, der sich gegen den sitzenden Rat und vor allem dessen Bürgermeister Heinrich von Alvelde richtete, den kraftvollen Vertreter patrizischer Macht[2]). Man verlangte maßgebenden Einfluß auf die Besetzung der Sechsmannenplätze im Rat und Kontrolle der Finanzverwaltung des Rates in allen Einzelheiten durch Ausschüsse der Gemeinde. Alvelde, von seinen Amtsgenossen feige verraten, mußte fliehen und brachte die Stadt, in welcher unterdessen alles drüber und drunter ging, in einen schweren Konflikt mit der Hanse, der erst 1454 beigelegt wurde. Das Ergebnis war eine Demokratisierung der Verfassung: es wurde ein Achtmannenkollegium geschaffen, das die Sechsmannen im wesentlichen zu ergänzen hatte und den Rat in Finanzsachen eingehend kontrollierte. Sein Vorsitzender, der Gemeindeworthalter erhielt als „Volkstribun" Sitz im Rat. Der „gemeine Rat" in seiner späteren Gestalt als „Freunde von Gilden und Meinheit" bildete sich damals. Auch die Ratsämter blieben nicht mehr dem Rat allein vorbehalten. Im wesentlichen wurde bereits damals der Zustand erreicht, den der Rezeß vom Jahre 1682 wiedergibt. Nach diesen stürmischen Jahren brachen jedoch bessere Zeiten für die Stadt an. Vor allem gelang es Meister Klaus von Gotha, das Wasser in den Bergwerken endgültig abzuleiten, es beginnt eine neue Periode des Wohlstandes im Bergwesen, die der Rat mit großem Geschick zum Besten der Stadt auszunutzen weiß[3]). Auch die innere Verwaltung der Stadt gewinnt in den Jahrzehnten

---

[1]) Vgl. v. Maurer II S. 652.

[2]) Vgl. für das Folgende: Hölscher, Heinrich von Alvelde, Bürgermeister von Goslar 1445—1454, Z. d. Harz.-V. 1896 S. 16ff., bes. S. 37; auch J. J. Moser, Reichst. Hb. S. 801ff., Rezeß von 1682. Die folgenden Verfassungsrechtlichen Bemerkungen verdanke ich zum Teil den mündlichen Belehrungen des Herrn Professors Hölscher in Goslar.

[3]) Vgl. Neuburg S. 90—147.

nach 1456 auf allen Gebieten neues Leben[1]. Doch liegen jene Zeiten und vor allem die Kämpfe der Stadt mit Herzog Heinrich dem Jüngeren von Braunschweig um das Bergregal, die mit einer völligen Niederlage der Stadt im Jahre 1552 endeten, gänzlich außerhalb des Rahmens unserer Betrachtung.

---

[1]) Vgl. Hölscher, Goslarsche Ratsverordnungen aus dem 15. Jahrh., Z. d. Harz.-V. 1909 S. 39ff., 118ff., 229ff.

Quellen- und Literaturverzeichnis

(Die nur einmal, und zwar nur an untergeordneter Stelle zitierten Werke sind hier nicht mit aufgeführt.)

Archiv der Stadt Goslar, Die aus dem alten Ratsarchiv stammenden Urkunden von 1398—1450 nach dem von Dr. Pacht-Goslar-Hildesheim angefertigten Repertorium, die wichtigen nach dem Original (zitiert.: Urk. v. Datum, St. A. No.).

von Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, Histor. Zeitschr. Bd. 58, 1887, S. 193ff. und Bd. 59, 1888, S. 193ff.

— Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, Düsseldorf 1889 (zit.: v. Below, Entstehung).

— Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, Düsseldorf 1892 (zit.: v. Below, Ursprung).

— Die Entstehung des Handwerks in Deutschland, Zeitschr. f. Sozial- und Wirtschafts-Gesch. V, S. 124ff., S. 225ff.

— Zur Geschichte des Handwerks und der Gilden, Histor. Zeitschr. 106, 1911, S. 268ff.

— Die Motive der Zunftbildung, Histor. Zeitschr. 109, 1912, S. 23ff.

— Stadtgemeinde, Landgemeinde und Gilde, Vierteljahrsschrift f. Soz. u. Wirtsch.-Gesch. 7, 1909, S. 411ff.

Bode, Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar belegenen geistlichen Stiftungen. Bis jetzt 4 Bände (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XXIX—XXXII), 1893—1905 (zit.: UB I—IV, die arab. Ziffer bedeutet die Urkunden-Nummer). In jedem Band Einleitung (zit.: Bode I—IV).

— Mitteilungen aus dem Archiv der Stadt Goslar, Zeitschr. d. Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde, 1872, S. 450ff.

— Goslars Urkundenschatz und die Bedeutung der Veröffentlichung desselben für die vaterländische Geschichte, Zeitschr. d. Harz-V. 1882, S. 154ff.

— Zur Geschichte des Bergbaues bei Goslar, Zeitschr. d. Harz-V. 1892, S. 332ff.

Bode-Hölscher, Abschriften der Urkunden zum V. Band des UB, die Jahre 1366—1397 umfassend (zit.: Urk. v. Datum).

Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl. München 1912.

— „Luft macht frei", Festgabe der Berliner jurist. Fakultät für Otto Gierke zum 50jährigen Dr.-Jubiläum 21. August 1910, Bd. I, S. 1ff.



Bruns P. J., Beiträge zu den deutschen Rechten des Mittelalters, Helmstedt 1799, darin Goslarische Rechtserkenntnisse S. 178ff., 225ff.

— Goslarische Rechtserkenntnisse, Holzmanns Herzynisches Archiv, Einziger Band, S. 441ff., Halle 1805.

Chmel, Josef, Regesta Ruperti regis Romanorum, Frankfurt 1834.

Crusius, Geschichte der vormals Kaiserlichen freien Reichsstadt Goslar, Osterode 1842.

von Dohm, Über Goslar, seine Bergwerke, Forsten und schutzherrlichen Verhältnisse, Herzyn. Archiv 1805, S. 340ff.

Donandt, Versuch einer Geschichte des Bremischen Stadtrechts, I. Teil, Bremen 1830.

Doren, Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters, Staats- und sozialwiss. Forschungen hrsg. von Schmoller XII. Bd. 1893. 2. Heft.

Förstemann, Weistümer für den Rat der Stadt Nordhausen und von demselben aus dem 14. und 15. Jahrhundert. Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquitarischer Forschungen im Namen des thür.-sächs. Vereins, Bd. 1, Halle 1834, Heft 3, S. 13ff.

Frensdorff, Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks im Mittelalter, Lübeck 1861.

— Dortmunder Statuten und Urteile, Hansische Geschichtsquellen [illegible], Halle 1882.

— Studien zum braunschweigischen Stadtrecht II, Nachr. der k. Ges. d. Wissenschaften zu Göttingen, phil.-hist. Klasse 1906.

Frölich, Die Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter, 1910, Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte hrsg. v. Gierke, 103. Heft (zit.: Frölich).

Funck, Die Lübischen Gerichte, Zeitschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., Germ. Abt. Bd. 26, 1905, S. 53ff.

Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer, Erlangen, 1882.

Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. 1 u. 2, Berlin 1868 u. 1873.

Göschen, Die Goslarischen Statuten, Berlin 1848 (zit.: Göschen oder Stat.).

Hach, Das alte lübische Recht, Lübeck 1839.

Hartwig, Der Lübecker Schoß bis zur Reformationszeit, Staats- u. sozialwissensch. Forschungen hrsg. v. Schmoller, Bd. 21, 1906, Heft 6.

Hegel, Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter, Bd. 2, Leipzig 1891.

— Die Entstehung des deutschen Städtewesens, Leipzig 1898.

Heineccius, Antiquitatum Goslariensium et vicinarum regionum libri sex, Frankfurt a. M. 1707.

Heymann, Rezension von Frölich, Z. d. Sav.-St. f. R.-G., Germ. Abt. Bd. 32, 1911, S. 494—96.

Hoeffler, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Aachen bis zum Jahre 1450, Zeitschr. d. Aachener Gesch.-Vereins Bd. 23, 1901, S. 171ff.



Hölscher, Beiträge zur Geschichte von Goslar. 4. Heinrich von Alvelde, Bürgermeister von Goslar 1445—1454, in Zeitschr. d. Harz.-V. 1896, S. 16ff.

— Goslarsche Ratsverordnungen aus dem 15. Jahrhundert, in Zeitschr. d. Harz-V. 1909, S. 39ff., 118ff., 229ff.

von Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. II 1891, Bd. III Teil 2. Leipzig 1901.

Keussen, Topographie der Stadt Köln im Mittelalter, 2 Bde., Bonn 1910, Preisschriften der Mevissenstiftung 2.

Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung, Leipzig 1895.

— Ämter und Zünfte, Jena 1903.

— Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, Berlin 1901, Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte von G. von Below und F. Keutgen Bd. 1 (zit.: Keutgen).

Koch, Die Geschichte der Copludegilde von Goslar, Zeitschr. d. Harz-V. 1912, S. 241ff., 1913 S. 1ff. (zit.: Koch I und II).

Kruse, Verfassungsgeschichte der Stadt Straßburg, bes. im 12. und 13 Jahrhundert, Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Ergänz.-Heft I, S. 1ff., 1884.

Laband, Magdeburger Rechtsquellen, zum akad. Gebrauch hrsg., Berlin 1869.

Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396, Bonn 1898, Preisschriften der Mevissenstiftung 1.

Liesegang, Zur Verfassungsgeschichte von Magdeburg und Salzwedel, Forschungen zur brandenb.-preuß. Geschichte, hrsg. v. Koser, Bd. 3, 1890 S. 329ff.

von Loesch, Die Kölner Zunfturkunden Bd. I, Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XXII. Bonn 1907.

von Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, 4 Bde., Erlangen 1869—1871 (zit.: v. Maurer I—IV).

Meyer, F. J. F., Versuch einer Geschichte der Bergwerksverfassung und der Bergrechte des Harzes im Mittelalter, Eisenach 1817.

Moser, Johann Jacob, Reichsstättisches Handbuch, I. Teil, Tübingen 1732.

Mund, Versuch einer topographisch-statistischen Beschreibung der Kaiserlichen freien Reichsstadt Goslar, Goslar 1800.

Neuburg, Goslars Bergbau bis 1552, Hannover 1892 (zit.: Neuburg).

— Der Streit zwischen den Wald- und Bergleuten und den Innungen zu Goslar am Ende des 13. Jahrhunderts, Zeitschr. f. d. gesamten Staatswiss. 1884, Bd. 40, S. 86ff.

Niese, Hans, Die Verwaltung des Reichsguts im 13. Jahrhundert, Innsbruck 1905.

Nitzsch, Über die niederdeutschen Genossenschaften des 12. u. 13. Jahrhunderts, Abh. I u. II, Monatsber. d. k. Akad. d. Wiss. zu Berlin 1879 S 1ff., 1880 S. 370ff.

— Die niederdeutsche Kaufgilde, Zeitschr. d. Sav.-St. f. R. G., German. Abt. XIII. 1892, S. 1ff., (nachgelassene Arbeit, hrsg. v. Liesegang).



Philippi, Zur Verfassungsgeschichte der westphälischen Bischofsstädte, Osnabrück 1894.

Planck, Julius Wilhelm, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, 1. Band, Braunschweig 1879.

Rehme, Das Lübecker Ober-Stadtbuch, ein Beitrag zur Geschichte der Rechtsquellen und des Liegenschaftsrechtes, Hannover 1895.

— Stadtrechtsforschungen Teil I: Über das älteste bremische Grundbuch und seine Stellung im Liegenschaftsrechte, Halle 1908.

— Stadtrechtsforschungen Teil II: Über die Breslauer Stadtbücher, Halle 1909.

— Rezension von Frölich, Hansische Geschichtsblätter 1911, S. 384ff.

Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, Leipzig 1897 (zit.: Rietschel).

— Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters, Leipzig 1905.

— Die Städtepolitik Heinrichs des Löwen, Histor. Zeitschr. 102, 1909, S. 237ff.

— Rezension von Frölich, Histor. Zeitschr. 108, 1912, S. 356ff.

Schaumann, Die Goslarschen Berggesetze des 14. Jahrhunderts, Vaterländisches Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1841, S. 255ff.

Schiller, Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar (1290—1365), Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. v. Stutz, Heft 77. Stuttgart 1912 (zit.: Schiller).

Schmoller, Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung. Teil IX, Die deutsche Bergwerksverfassung von 1150—1400, Jahrbuch f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Bd. XV, S. 660ff.

Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl. Leipzig 1907 (zit.: Schröder).

Schultze, Alfred, Gästerecht und Gastgerichte in den deutschen Städten des Mittelalters, Histor. Zeitschr. 101, S. 488ff.

Seeliger, Zur Entstehungsgeschichte der Stadt Köln, Westd. Z. 1912 S. 463ff.

Silberschmidt, Die Entwicklung der Gewerkschaft, Zeitschr. f. Handelsrecht Bd. 71, S. 193ff.

Sohm, Die Entstehung des deutschen Städtewesens, Leipzig 1890.

Steinbrück, Die Gründung des Klosters Neuwerk in Goslar und seine Entwicklung bis 1225. Hallenser phil. Diss. 1910.

Varges, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, Teil IV, Jahrb. f. National-Ökon. u. Stat. Bd. 67, 1896, S. 481ff., Teil V, ebendort Bd. 69, 1897 S. 56ff. (zit.: Varges IV u. V).

— Die Wohlfahrtspflege in den Städten des Mittelalters, Preuß. Jahrb. Bd. 81, 1895.

Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. V hrsg. v. Zeumer, Berlin 1893.

Weiland, Goslar als Kaiserpfalz, Hansische Geschichtsblätter 1884 S. 1ff. (zit.: Weiland I).

— Die Rats- und Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter, Hans. Gesch.-Bl. 1885, S. 11ff. (zit.: Weiland II).

— Rezension von Neuburg, Götting. gelehrte Anzeigen 1893, Teil I, S. 313ff.

Wolff, Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover. Teil II, 1 u. 2: Die Stadt Goslar. In Verbindung mit von Behr und Hölscher. Hannover 1901 (zit.: Wolff, Kunstdenkmäler).

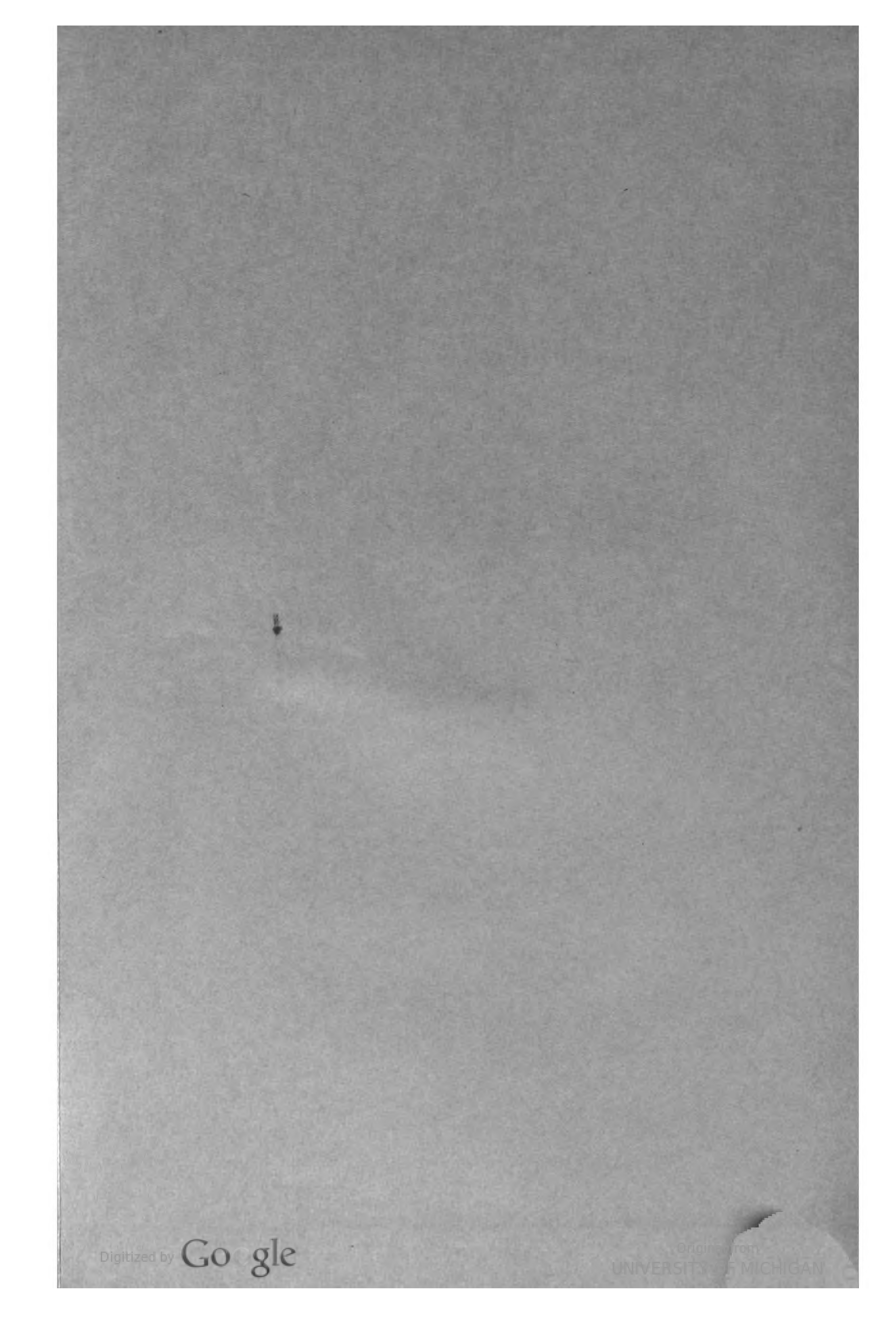
Wolfstieg, Verfassungsgeschichte von Goslar bis zur Abfassung der Statuten und des Bergrechts, Berlin 1885 (zit.: Wolfstieg).

Zeumer, Die deutschen Städtesteuern, Staats- u. sozialwiss. Forschungen hrsg. v. Schmoller. Bd. 1, 1879, Heft 2.

Zülzer, Die Gerichtsverfassung nach den Goslarischen Statuten, Zeitschr. d. Harz-V. 1910, S. 141ff.

Zycha, Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues bis ins 13. Jahrhundert, Berlin 1899.

Druck von Max Schmersow, Kirchhain N.-L.



LOCATION	BORROWER'S NAME	DATE